

426M

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Einundneunzigster Band.

Bd. 91-92

1902-03

Wien, 1902. -02

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Archiv

101

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von

der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

in

Wien

Einundneunzigster Band.

1892

Wien

Wien, 1892.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Druck von Adolf Holzhausen,

k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

III

Archiv

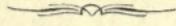
österreichische Geschichte.

Inhalt des einundneunzigsten Bandes.

	Seite
Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen. XIII, XIV, XV und XVI. Von Prof. Dr. Raimund Friedrich Kaindl	1
Die Reimchronik des sogenannten Dalimil. Von Adolf Bachmann	59
Der bairisch-französische Einfall in Ober- und Nieder-Oesterreich (1741) und die Stände der Erzherzogthümer. II. Theil: Kurfürst Karl Albrecht in Nieder-Oesterreich. Von Dr. J. Schwerdfeger . .	121
Casati und Pillersdorff und die Anfänge der italienischen Einheits- bewegung. Mit einem urkundlichen Anhang. Von Freih. v. Helfert	249
Die Baumkircher. Geschichtliche Untersuchungen von Prof. Dr. Franz von Krones	521

Einundneunzigster Band.

Das Jahr.



Wien, 1832.

Im Commission bei Carl Cotta's Sohn

Verlagshandlung in Leipzig.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Einundneunzigster Band.

Erste Hälfte.

Wien, 1902.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.



DB

1

DATA not

A73

Bd. 91-92

Inhalt des einundneunzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

	Seite
Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen. XIII, XIV, XV und XVI. Von Prof. Dr. Raimund Friedrich Kaindl	1
Die Reimchronik des sogenannten Dalimil. Von Adolf Bachmann	59
Der bairisch-französische Einfall in Ober- und Nieder-Oesterreich (1741) und die Stände der Erzherzogthümer. II. Theil: Kurfürst Karl Albrecht in Nieder-Oesterreich. Von Dr. J. Schwerdfeger . . .	121



STUDIEN

ZU DEN

UNGARISCHEN GESCHICHTSQUELLEN.

XIII, XIV, XV UND XVI.

VON

PROF. DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL

IN CZERNOWITZ.

XIII.

Die Legenden des heiligen Gerhard.

1. Die Redactionen, Handschriften und Ausgaben.

Ueber die Legenden des heil. Gerhard sind wir bisher sehr schlecht unterrichtet. Marczali, auf dessen Geschichtsquellen man in der Regel zurückgreift, ist in diesem Theile seines Werkes völlig unverlässlich. Er hat ganz offenbar auch leichter zugängliche Werke nicht eingesehen, so dass er zwischen den verschiedenen Redactionen, Handschriften und Ausgaben nicht richtig unterscheidet.¹

Um dies zu beweisen, setzen wir zunächst seine Angaben über Handschriften und Ausgaben hierher.²

Handschriften: Wiener 3662. 15. Jahrhundert. Wion veranstaltete eine Edition aus einer Venediger Handschrift, die aber nach Ausweis der Bollandisten gefälscht war. Die letzteren selbst benutzten eine Corsendonk'sche Handschrift.

Ausgaben: Wion, Venedig 1597. Bolland. Samml. Sept. 25. 713. ed. Stilling. Batthiány Ignác., Hist. episc. Chanadeus (!) — Endl. Mon. 205—234.

Die Handschrift der Lectiones soll in Gran sein. Trotz aller meiner Bemühungen konnte ich sie nicht benutzen. Ed. Krakau 1510 (!). Selbst habe ich sie nicht gesehen. Surlius Vitae Prob. Sanct. Colon. VI. Mabillon Acta SS. Erd (!) Ben. VI, 1. Die Ausgabe der Bolland. steht in der Mitte zwischen dem Texte der Lectiones und der Wiener Handschrift. Endl. 202—204.

¹ Nach den zahlreichen berechtigten Angriffen, welche Marczalis 'Geschichtsquellen' seit ihrem Erscheinen hervorgerufen haben, muss man wohl Widerspruch erheben, wenn Erben noch im Jahre 1900 (Hist. Zeitschr., Bd. 85, S. 132) behauptet, dass Marczalis Schrift nicht mit Unrecht der ungarische Wattenbach genannt worden ist.

² Ungarns Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpaden, S. 24.

Prüfen wir nun diese Angaben, so ergibt sich Folgendes.

Die Angabe, dass die Handschrift Nr. 3662 der Wiener Hofbibliothek unsere Legende enthält, ist richtig. Was Marczali aber von einer Edition Wions aus einer Venediger Handschrift spricht, ist völlig unzulänglich und irreführend. Freilich steht auch bei Potthast ‚ex cod. Veneto ed. Wion. Venetiis 1597‘, aber von einer Specialstudie sollte man doch mehr Genauigkeit erwarten. Das seltene Buch von Wion, das mir freilich erst nach einigen Bemühungen durch die Budapester Universitätsbibliothek zukam, ist — wie schon Stilting in den *Acta Sanctorum* Sept. Tom. VI, S. 713ff. gezeigt hat — keine Edition einer Handschrift, sondern vielmehr eine Compilation mehrerer Handschriften und Drucke. Wion selbst gesteht dies deutlich in seinen ‚Annotationes‘ ein, welche er seinem Abdrucke der *Vita* beigeschlossen hat. Er beginnt dieselben mit den Worten: ‚In correctione vitae praesentis quinque praecipue exemplaribus, tribus manuscriptis et duobus excusis, uti sumus. Manuscripta subministraverunt unum reverendissimus dominus D. Antonius Grimanus ex Patritio Veneto Episcopus Torcellanus; duo reliqua R. P. D. Antonius Veronensis, Prior, Sancti Georgij Procurator, quo instigante ac hortante hunc pium laborem . . . suscepimus. Exemplaria vero impressa primum fuit quaedam Legendae Sanctorum regni Hungariae in Lombardica historia non contentae, impressum Venetijs; impensis Joannis Papae librarij Budensis a. 1498 in 4. Alterum illud fuit, quod reperitur apud Surium tomo V. de Sanctis die 24. Septembris. Manus etiam adiutrices porrexerunt nobis Antonius Bonfinius, Joannes Nauclerus, Petrus de Natalibus Aequilinus Episcopus ac nonnulli alij, qui de s. Gerhardo ex professo licet compendiose potius quam historice tractant.‘ Daraus ergibt sich zur Genüge, wie ungenau die Bemerkungen Marczalis sind; das Nähere über die Wion vorgelegenen Handschriften und das Verhältnis seiner Arbeit zu denselben wird weiter unten gesagt werden. Wenn Marczali bemerkt, dass die Wion vorgelegene Handschrift ‚nach Ausweis der Bollandisten gefälscht war‘, so wird daraus wieder niemand klug werden. Stilting hat sich am oben angeführten Orte dahin ausgesprochen, dass eine der von Wion benützten Handschriften ‚recentiorem innumerisque erroribus et figmentis foedatam‘ gewesen sei; dass diese Handschrift aber der Redaction unseres Wiener Codex Nr. 3662 entspricht, konnte er

nicht feststellen, weil ihm diese Redaction nicht bekannt war. Marczali hätte aber schärfer zusehen sollen. Wir werden unten zeigen, dass Wion thatsächlich neben anderen auch eine der Wiener Handschrift nahestehende Redaction benützte, welche die Bollandisten gegenüber der von ihnen benützten kürzeren als gefälscht annahmen. Richtig ist die Bemerkung, dass die Bollandisten eine Corsendonk'sche Handschrift benutzten; doch wären gewiss nähere Mittheilungen über dieselbe nothwendig gewesen.

Wenn Marczali die Aufzählung der Ausgaben mit der Bemerkung ‚Wion, Venedig 1597‘ beginnt, so ergibt sich die Ungenauigkeit dieser Notiz bereits aus den vorhergehenden Ausführungen. Wenn er aber sodann ohne jede weitere Bemerkung die Ausgaben Stiltings, Batthiány's und Endlicher's nebeneinander stellt, so wird es gewiss niemandem einfallen, dass hier Editionen von zwei völlig verschiedenen Redactionen genannt werden.

All' das wird aber übertroffen durch den Inhalt des letzten citierten Absatzes, der über die ‚Lectiones‘ handelt. Darnach würde man annehmen, dass die von Endlicher in den Mon. Arp. I, S. 202—204 abgedruckten ‚Lectiones de s. Gerardo episcopo et martyre. E breviario Strigoniensi saeculi XIII.‘ identisch seien mit der Krakauer Legendensammlung von 1511 (nicht 1510) und mit den bei Surius und Mabillon gedruckten Legenden. Dies alles ist aber unrichtig; denn in den drei letztgenannten Werken sind nicht die Lectiones, sondern eine der Corsendonk'schen Handschrift nahestehende Redaction der Legende veröffentlicht.

So viel über diese Notizen Marczali's, welche die Grundlage seiner kritischen Untersuchung sind: da jene so ungenau sind, konnte diese nothwendigerweise zu keinem erspriesslichen Ergebnisse führen. Nun sollen etwas ausführlichere und verlässlichere Mittheilungen über die Redactionen, die Handschriften und Ausgaben der Gerhardlegende folgen.

So weit wir bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung sehen, sind bisher zwei Redactionen der Legende über den heil. Gerhard zu unterscheiden: die *Legenda maior*, ferner eine *minor*. Neben der letzteren haben die bereits genannten ‚Lectiones‘ und ähnliche kürzere Aufzeichnungen keinen selbständigen Wert, doch sind sie für die Quellenkritik wichtig.

Als jetzt allein bekannter Repräsentant der **Legenda maior** ist die Handschrift Nr. 3662 der Wiener Hofbibliothek zu nennen.¹ Dieselbe rührt aus Mondsee her und wird daher gewöhnlich als Codex Lunaelacensis citiert. In ihr sind ausser vielen anderen Legenden Bl. 87a bis 104b die Stephanlegende von Hartwich, ferner die Legenden Emerichs, Gerhards und Ladislaus' enthalten. Die Gerhardlegende reicht von Bl. 95b bis 102b. Aus ihr hat zunächst der Bischof Ignaz Graf de Batthiány die Legende in seiner ausführlichen Arbeit publiciert (S. 301—359), die unter dem Titel ‚Sancti Gerhardi episcopi Chanadiensis Scripta et Acta hactenus inedita, cum serie episcoporum Chanadiensium‘ zu ‚Albo-Carolinae‘ 1790 erschien. Hiezu sind seine Ausführungen S. XLII zu vergleichen. Auch mag darauf verwiesen werden, dass Batthiány die Lesarten der älteren Drucke der Gerhardslegende (Wion, Surius, Acta Sanctorum) verzeichnet. Ein Wiederabdruck derselben Redaction findet sich bei Endlicher, Mon. Arp. I, S. 205ff.

Ausser der Wiener Handschrift enthielt die Legenda maior auch ein nun verschollener Codex, welcher dem Benedictinermonche Wion am Ende des 16. Jahrhunderts in Venedig vorlag. Von den fünf Hauptquellen, welche nach seinen oben citierten Mittheilungen ihm zugänglich waren, enthielten die zwei Drucke und eine Handschrift die Legenda minor (wahrscheinlich in ihrem ganzen Umfange); die zweite Handschrift war ein Auszug aus dieser; die dritte Handschrift war aber unsere Legenda maior. Dies geht aus folgenden Umständen hervor. Aus seinen Ausführungen in den ‚Annotationes‘, Bl. 1a und b ist es klar, dass in seinem ‚Archetypon praecipuum‘ oder ‚principale‘ der Eingang ‚Gaudia quae Christi participibus dies hodierna contulit . . .‘ nicht vorhanden war; er hat ihn der Legende ‚ex alijs quatuor exemplaribus, duobus manuscriptis et duobus impressis‘ vorgesetzt. Nun ist aber dieser Eingang der Legenda minor und allen mit ihr zusammenhängenden Redactionen eigen, nicht aber der Legenda maior. Diese beginnt sofort mit den Nachrichten über den Vater des Heiligen, wie dies in der Wiener Handschrift der Fall ist, und wie dies auch aus den

¹ Ueber die Handschrift vergleiche man Tabulae codicum manu scriptorum in Bibl. Pal. Vind. III, 48f. Dass ich diese Handschrift in Czernowitz benutzen konnte, verdanke ich dem gütigen Entgegenkommen der Direction der Hofbibliothek, der ich auch an dieser Stelle meinen besten Dank sage.

Bemerkungen Wions über seine Vorlagen hervorgeht. Aus der *Legenda maior* rühren bei Wion die Nachrichten ‚*Cuius pater Gerardus . . . cum esset inter alios nobiles concives nobilis et acceptabilis . . .*‘ her, und ihr folgt er zumeist in seiner folgenden Darstellung, daher er sie auch, wie bereits oben bemerkt wurde, als seine wichtigste Vorlage bezeichnet. Wie er sie hiebei mit der *Legenda minor*, und zwar in der Umarbeitung des *Surius*, verquickt, ersieht man z. B. aus folgender, auch sonst für uns wichtigen Stelle.

Wion, Cap. XIX.

Cumque festinanter praedicti episcopi ad locum venissent, qui dicitur Gyod apud ecclesiam s. Sabinae virginis et martyris hospitio usi sunt, illicque coenantibus fratribus s. Gerhardus habito prius exhortationis gratia de fide catholica praemioque vitae aeternae solempni sermone populo assistente prorumpens in lacrimas ait: Fratres et amici cras ad coenam agni Dei vocamur. Itaque absque detrectatione properemus, pro Christo moriamur. Vos enim omnes qui adestis hodie ad dominum nostrum J. Ch. cum corona martyrij in aeterna gaudia pervenire oportet. Ego enim . . .

Leg. maior: Wr. Hsch., fol. 101 a.

Cumque predicti episcopi festinanter venissent ad locum, qui dicitur Dyod, in ecclesia s. Sabinae s.

Gerhardus missam celebravit et exhortationis gratia de fide catholica praemioque vite eterne solempnem sermonem populo assistenti fecit, in fine autem sermonis prorumpens in lacrimas sic ait: Fratres et coepi-

scopi mei et omnes alii fideles, qui adestis, scitote nos hodie ad dominum nostrum Jesum Christum cum corona martirii in eterna gaudia perventuros. Ego enim . . .

Surius, Cap. 8.

. . . apud ecclesiam s. Sabinae virginis et martyris hospitio usus est illicque coenantibus fra-

tribus ait: Fratres et amici cras ad coenam agni Dei vocamur. Itaque absque detrectatione properemus, pro Christo moriamur. Altera vero illucescente die pater sanctus missam celebravit . . .

Wohin diese von Wion benutzte Handschrift der Vita maior gekommen ist, wissen wir nicht. Er hat sie — wie dies aus dem oben gebrachten Citate aus seinen Annotationes hervorgeht — aus dem Kloster St. Georg in Venedig erhalten. Hier hatte man auch noch eine andere Handschrift, die ihm ebenfalls zur Verfügung gestellt worden war. Dass man sich in diesem Kloster für den Heiligen lebhaft interessierte, ist aus dem Umstande erklärlich, dass die Legenda maior ihn zu demselben in enge Beziehungen setzt.¹ Vielleicht ist auch die in diesem Sinne erfolgte Umarbeitung der Legende überhaupt in diesem Kloster vor sich gegangen: dies würde am leichtesten wohl die Erfindung der vielen auf dasselbe bezüglichen Nachrichten erklären. Wenn Wion von der Handschrift sagt, dass sie im Jahre 1421 abgeschrieben worden sei, so könnte man in diesem Falle annehmen, dass die eben bezeichneten Zusätze damals hinzugefügt wurden; dagegen hat Stilting sicher Unrecht, wenn er überhaupt das Entstehen der Legenda maior in diese Zeit setzen will, denn wir werden sehen, dass sie schon — freilich in noch etwas anderer Gestalt — bis ins 13. Jahrhundert zurückgeht. Da Gerhard ein Venetianer war, so nahm man an ihm in Venedig überhaupt Antheil, insbesondere in der Familie der Sagredo (de Secretis), der er angehören soll. Im Besitze derselben befand sich, bevor Wion sein Werk schrieb, ebenfalls eine Handschrift der Gerhardlegende, von der wir jedoch nicht wissen, welcher Fassung sie angehörte.²

¹ Man vergleiche die ersten Capitel derselben. Ueber das Kloster handelt Wion in seinen Annotationes, fol. 2 ff.

² Nachricht über diese Handschrift erhalten wir aus dem Werke des Francesco Sansovino ‚Descrittione della nobilissima Città di Venetia‘, lib. 13, welches Wion im dritten Theile seiner Schrift, den ‚Attestationes‘, Bl. 9 b und 10 a citiert, ohne leider das Erscheinungsjahr dieses Werkes zu nennen. Wion theilt aus dieser Schrift die Stelle mit, welche über Gerhard handelt. Es sind nur wenige allgemeine Notizen über sein Leben; an diese knüpft sich die Bemerkung: ‚Si come in un libro fino à quel tempo scritto, si contiene con questo titolo: Legenda beati Gerardi de Secretis nobilis Venetiensis, montrato mi da Nicolò Sagredo figliuolo di Bernardo prestantissimo senatore . . .‘ Aus dieser Notiz würde man mit den nöthigen Hilfsmitteln leicht die Zeit bestimmen können, wann die Familie noch die Handschrift besass; ich muss dies jedoch unterlassen. Zur Zeit Wions, also am Ende des 16. Jahrhunderts, verfügte die Familie Sagredo gewiss nicht mehr über diese Handschrift, sonst hätte der Sagredo, dem das Werk gewidmet ist, gewiss dieselbe dem

Etwa 100 Jahre vor Wion benutzte Pelbartus von Temesvár eine Gerhardlegende, die wenigstens der *Legenda maior* nahe stand. In seinem um 1500 erschienenen¹ ‚*Pomarium Sermonum de sanctis*‘, fol. 66, findet sich eine Darstellung des Lebens und Todes Gerhards, die bei Batthiány, a. a. O., S. 362 bis 368 wieder abgedruckt ist. Diese kurze Erzählung bietet besonders in ihrem ersten Theile so viele mit der *Legenda maior* verwandte Züge, dass Batthiány sie als einen Auszug aus dieser bezeichnet. Wer genauer zusieht, wird aber mancherlei Verwandtschaft mit der *Legenda minor* entdecken. So wird z. B. der Tod Gerhards folgenderweise erzählt:

Pelbartus, S. 366.

Item eadem die fratribus coenantibus ait: Die crastina ad coenam agni vocamur; praeparamus et moriamur pro Christo fratres. Altera die illuscente missam celebravit et suis de mensa Christi communicavit . . .

Legenda minor (Acta Sanctorum),
S. 723.

. . . ubi coenantibus fratribus ait: Fratres et amici cras ad coenam Agni Dei vocamur, absque excusatione properemus pro Christo moriamur. Altera vero illucente die Pater sanctus missam celebravit, Mensaeque Christi . . .

Vergleicht man diese Darstellung mit der bereits oben S. 7 citierten entsprechenden Stelle der *Legenda maior*, so ergibt sich, dass Pelbartus nicht dieser, sondern der *Legenda minor* folgt. Es liegt nun nahe anzunehmen, dass er ähnlich wie Wion seine Darstellung aus der *Legenda maior* und *minor* zusammengeschmolzen hat. Dem scheint aber nicht so zu sein. Bei Wion, der eine anspruchsvolle gelehrte Arbeit in möglichster Vollständigkeit liefern wollte, ist ein derartiges Ineinandearbeiten der verschiedenen Redactionen erklärlich. Dass aber Pelbartus, der eine ganz bescheidenen Zwecken dienende Legendensamm-

Verfasser zur Verfügung gestellt. Vielleicht ist die Handschrift aus dem Besitze der Familie in jenen des Klosters St. Georg übergegangen. Welche Handschrift es war, ob jene der längeren oder kürzeren Fassung, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Man vergleiche Batthiány, a. a. O., S. XLIVf., der diese Handschrift aus dem Besitze der Sagredi mit dem Archetypon Wions identifiziert.

¹ Vgl. Batthiány, a. a. O., S. XLIXf.

lung herstellte,¹ sich dieser Mühe unterzogen hätte, ist schwer glaublich. Gibt man aber auch zu, dass er einzelne Nachrichten aus der kürzeren Legende in die aus der längeren entnommenen einschob, so wäre es doch ganz unerklärlich, dass er einzelne Ausdrücke aus ersterer in, der letzteren entnommene Sätze interpolierte oder verkehrt. Man vergleiche z. B. folgende Stellen:

Perbartus, S. 365.

Tandem *Beatus* rex Stephanus cum paganos hostes debellasset, videns regnum *quietum* a prelio, *servum Dei* ab eremo revocavit . . .

Ebenda:

Unde eius persuasum et arbitrio factum est, ut nomen Matris Christi *proprium* in communi locutione ob reverentiam non *exprimatur* apud Hungaros, *sed tantummodo* Beata Domina . . .

S. 366.

. . . et auferetur *a te* diadema et *regnum fraude acquisitum*. Et hoc impletum est.

Legenda minor, S. 722.

Interim praefatus rex Stephanus . . . crudelesque paganorum mores superavit . . . Videns autem rex regnum suum pacis tranquillitatem adeptum *servum Domini* ab heremo revocavit . . .

Ebenda:

Ipsius arbitrio ab Hungarica generatione nomen Matris Christi non auditur, tantum Domina resonat.

S. 723.

. . . fraude nequam per vim acquisitum auferet vitam . . . Quae omnia postquam completa sunt.

Legenda maior (Wiener Handschrift).

Fol. 98 b. Factum est autem, postquam *beatus* Stephanus rex vidisset regnum suum a preliis *quievisse*, *servum dei* Gerhardum revocavit de heremo . . .

Fol. 99 b.

Cuius nomen videlicet matris Christi *proprium* in Hungarorum generatione non *exprimitur*, *sed* tantum domina resonat . . .

Fol. 100 b.

. . . qui *a te* auferet *regnum* per te *fraude acquisitum*. Die weitere Bemerkung fehlt.

Hält man noch zu dem bereits Bemerkten den Umstand, dass Pelbartus von den notorisch jüngeren Zusätzen der Le-

¹ Er sagt in der Einleitung seines Werkes: Cupiens pro aedificatione communis populi aliquos sermones de sanctis . . . brevi et simplici stilo . . . scribere (Batthiány, a. a. O., S. XLVIII).

genda maior, die auch Wion aufweist, nichts hat, und dass von den von ihm erzählten zwei Wundern das eine sich nur bei ihm findet, das zweite anders erzählt wird;¹ so ist man wohl zu der Ansicht gedrängt, dass Pelbartus nicht die *Legenda maior* in der uns jetzt bekannten Gestalt benutzte und diese mit der *Legenda minor* verschmolz, sondern dass ihm eine erweiterte Redaction der Legende, die aber noch der *Legenda minor* näher stand, vorlag.

Es erübrigt nur noch zu bemerken, dass jedenfalls schon am Anfange des 14. Jahrhunderts die *Legenda maior* oder doch eine ihr nahestehende Redaction in Ofen bekannt war und hier von dem Verfasser der nationalen Grundchronik oder Ofner Minoritenchronik benutzt wurde. Wir werden darauf weiter unten zurückkommen.

Die *Legenda minor* ist durch die Handschrift des 15. Jahrhunderts repräsentiert, welche sich früher im Kloster Corsendonk in Brabant befand, gegenwärtig aber in Paris in der Bibliothek Mazarini unter Nr. 1329 aufbewahrt wird.² Die-

¹ Die Darstellung des Pelbartus (S. 367f.) über die Ueberführung des Märtyrers nach Csanad lautet: *Post annos plures Maurus episcopus Chanadiensis impetravit a rege Andrea eius corpus et exhumatum reperit lucidum ut ebur miro odore fragrans: ad cuius tactum manus aridae mulieris mox sanatae sunt. Imposito autem corpore in currum duo equi astiterunt, qui nec comedentes nec bibentes prae laetitia usque ad Marusium fluvium devexerunt, ubi apta in naute imposito corpore nulla vi a ripa illa valuerunt navim illam remove. Sed unus conando, manum casu interponendo navi et lignis tres digitos illis perdidit et projecto fuste blasphemare sanctum coepit. Tunc fertur audita vox dicentis: nisi venerit Maurus, non ibo. Quo tandem adveniente, ut navim intravit, illa sine remigio coelesti impulsu corpus transportavit, quod feretro impoentes honorifice deportarunt ad ecclesiam, ubi vivens sepulturam sibi elegerat. Tunc nauta praedictus accurrit poenitens et ammissos digitos per viri sancti merita recuperavit, ubi et innumera miracula corruscare coeperunt ad laudem Domini Jesu Christi. Damit schliesst Pelbartus. Man vergleiche damit die Darstellung der *Legenda maior* bei Endlicher, a. a. O., S. 230 ff.*

² Vgl. *Acta Sanctorum Nov. Tom. II, Pars 1, S. 478*. Diese Handschrift haben die Bollandisten überhaupt wiederholt benutzt. Man vergleiche deren Ausgaben der *Vita st. Ladislai Juni Tom. V, S. 317* (*Ex Ms. Corsendonkano et editione Cracoviensi*); ferner der Hartwich'schen *Stephanslegende Sept. Tom. I, S. 460*; jener des heil. *Emerich Nov. Tom. I, Pars I, S. 478*; endlich die Ausgabe der *Legende des heil. Andreas-Zoerard und Benedict Juli Tom. IV, S. 336f.*

selbe enthält ähnlich wie die Wiener Handschrift, in welcher die *Legenda maior* überliefert ist, neben der Gerhardlegende auch jene Stephans, Emerichs und Ladislaus'; ferner aber auch die Legende der heil. Zoerard-Andreas und Benedict, also alle älteren ungarischen Heiligenleben. Während die *Legenda maior* sofort mit den Nachrichten über die Herkunft des Heiligen beginnt, weist diese Fassung, wie schon erwähnt wurde, zunächst eine kurze Einleitung (*Gaudia quae Christi participibus dies hodierna contulit ex beati patris nostri . . .*)¹ auf, ist aber sonst viel kürzer. Aus dieser Handschrift hat Stilting die Legende mit einer sehr ausführlichen Einleitung in den *Acta Sanctorum* Sept. Tom. VI, S. 713ff. im Jahre 1757 abgedruckt. Fast zwei Jahrhunderte früher (1569/70) hat diese kurze Legende aus einer uns näher nicht bekannten Handschrift Surius in seinem Werke: *De probatis Sanctorum historiis . . .* *mutato hincinde stylo* Bd. V, S. 391ff.¹ veröffentlicht. *Ex Surio descripta* ist die Legende in Mabillons *Acta Sanctorum ord. s. Benedicti* Saec. VI, Pars I (= Tom. VIII), S. 549ff. Wertvoller als diese zwei letzteren Drucke ist jener in der zu Krakau 1511 hergestellten *Legendensammlung*, welche den Titel führt: *Vita beatissimi Stanislai Cracoviensis episcopi nec non legende sanctorum Poloniae, Hungariae, Bohemiae, Moraviae, Prussiae et Slesiae patronorum, in Lombardica historia non contenta.*² In derselben finden wir die Gerhardslegende fol. 119 bis 121; daneben auch andere ungarische Legenden, und zwar jene von Ladislaus, Zoerard und Benedict, Stephan und Emerich. Die hier gebotene Fassung der Gerhardlegende entspricht fast völlig jener in der von den Bollandisten benutzten Corsendonk'schen Handschrift.³ Die *Legenda minor* ist ferner nach Wions oben S. 4 citierten Angaben in jener seltenen Sammlung von Heiligenleben gedruckt, welche im Jahre 1498 in Venedig

¹ In der mir vorliegenden vermehrten Auflage von 1580.

² Dieser seltene Druck wurde nach der Bemerkung auf fol. 131 b hergestellt *Cracovie in edibus providi viri Joannis Haller, anno partus virginalis millesimo quingentesimo undecimo, die Mercurii vegesima quarta mensis Decembris*. Mir wurde derselbe aus der Krakauer Universitätsbibliothek zugänglich. Ein zweites Exemplar verzeichnet Kopera in seinem 1900 erschienenen Kataloge der alten Drucke in der Bibliothek des Grafen Emerich Hutten-Czapski in Krakau (*Spis Druków opoki Jagiellońskiej w zbiorze Emeryka hrabiego Hutten-Czapskiego w Krakowie*. Krakau 1900).

³ Vgl. Stilting, a. a. O., S. 713.

unter dem Titel ‚*Legendae Sanctorum regni Hungariae in Lombardica historia non contentae*‘ erschienen ist; es war dies ein offenbar von ungarischer Seite veranlasstes Supplement zu der unter dem unpassenden Titel einer lombardischen oder longobardischen Geschichte weit verbreiteten und hochgeschätzten Sammlung von Heiligenleben. Dass in den ‚*Legendae Sanctorum regni Hungariae*‘ thatsächlich die kürzere Legende gedruckt ist, geht aus der Versicherung Wions hervor, dass beide ihm vorliegenden Drucke (eben die Legenden-sammlung und Surius) die Einleitung ‚*Gaudia quae Christi participibus . . .*‘ enthielten. Mir ist leider der seltene Druck trotz mancher Bemühung nicht zugänglich geworden,¹ und deshalb kann ich auch eine zweite Frage nicht entscheiden. Wie es scheint, ist die Krakauer Sammlung vom Jahre 1511, insoferne die ungarischen Legenden in Betracht kommen, ein Nachdruck des 13 Jahre früher in Venedig hergestellten Legendars. Der Krakauer Druck weist nämlich durch seinen Titel ganz offenbar auf diese Venediger Sammlung hin.²

Von den zwei von Wion benutzten Handschriften, welche der kürzeren Fassung (der *Legenda minor*) angehörten, enthielt die ihm vom Bischof von Torcello überlassene einen Auszug aus der *Legenda minor*; dies wird weiter unten gezeigt werden. Die andere könnte vielleicht die vollständige *Legenda minor* enthalten haben.³ Wion hat leider vorgezogen, die ihm von Surius gebotene modernisierte Fassung dieser Redaction zu verwenden,⁴ war er doch auch selbst bemüht wie Surius ‚*stilo*

¹ In der Budapester Universitätsbibliothek soll ein Exemplar vorhanden sein; doch konnte es nicht aufgefunden werden.

² Man vergleiche übrigens Potthast II, S. 1584.

³ Batthiány, a. a. O., S. XLV, nimmt dies als bestimmt an; aber Wion könnte in seinem Satze: *Autor vitae fuit monachus quidem devotus, ut ex verbis illis: ‚ex beati patris nostri . . .‘ colligo* (Annotationes fol. 1b) den Text des Surius vor Augen gehabt haben, wo die Worte ‚*ex beati patris nostri*‘ auch stehen.

⁴ Dass Wion die Umarbeitung der *Legenda minor*, wie sie Surius bietet, mit Vorliebe benutzt hat, geht z. B. aus dem Vergleiche der oben S. 7 im Text abgedruckten Parallelstellen mit dem Texte bei den Bollandisten hervor. Hier lautet nämlich diese Stelle (S. 723): . . . *ad ecclesiam sanctae Sabinianae virginis et martyris hospitatus est, ubi coenantibus fratribus ait: Fratres et amici, cras ad coenam Agni Dei vocamur: absque excusatione properemus: pro Christo moriamur. Altera vero illucente die Pater sanctus missam celebravit.* — Oder man vergleiche

et barbaris verbis, ubi opus erat, hincinde interdum mutatis' (Annotationes, Bl. 1a) die Legenden herauszugeben.

Schliesslich wenden wir uns der Betrachtung der **Auszüge** und **Lectiones aus der Gerhardlegende** zu, wobei wir von dem bereits besprochenen Sermo des Pelbartus absehen. Soweit wir sehen, gehören dieselben insgesamt der Gruppe der kürzeren Fassung an. So zunächst das Bruchstück, das Batthiány unter dem Titel ‚Lectiones antiqui officii ecclesiae Strigoniensis ex codice saeculi XIII¹ bibliothecae ecclesiae Leutschoviensis‘ in seinem oben citierten Werke, S. 360f., abgedruckt hat. Dieses Fragment, das mit ‚Gaudia quae Christi participibus . . .‘ beginnt und mit ‚. . . excepto Mauro monacho solus habitavit‘ schliesst, entspricht fast wörtlich dem Anfange der von Batthiány, S. 369—372, ‚ex breviario Nicolai Olahi archiepiscopi Strigoniensis; editio Viennae 1558‘ vollständig mitgetheilten Lectiones. Man darf also annehmen, dass dem Erzbischofe bei der Zusammenstellung seines Breviariums die Lectiones in einer vollständigen Handschrift vorlagen, und daher folgerichtig schliessen, dass die Lectiones in der von ihm mitgetheilten Fassung schon dem Schreiber des Leutschauer Codex aus dem 13. Jahrhunderte vorlag. Diesen an sich richtigen Gedankengang scheint auch Endlicher gegangen zu sein, und so erscheint in seinen Mon. Arp., S. 202 bis 204, der offenbar nach Batthiány angefertigte Abdruck unter dem Titel ‚Lectiones de s. Gerardo episcopo et martyre. E breviario (!) Strigoniensi saeculi XIII (!)‘. Dass Endlicher eine Handschrift des 13. Jahrhunderts thatsächlich vor sich hatte, ist sehr zweifelhaft. Nach seiner eben citierten Angabe sollte man sie freilich in Gran vermuthen; aus unseren Bemerkungen ist es aber auch erklärlich, warum Marczali die angeblich in Gran befindliche Handschrift nicht benutzen konnte. Im 16. Jahrhundert war sie noch dort vorhanden; schon Batthiány hat aber nicht sie benutzt, sondern aus dem gedruckten Bre-

den Anfang des 1. Capitels. Wion (fol. 1): *Is enim huius lucis lumen per Venetos parentes sortitus, dei gratia illum praeviente, ab ipsa pueritia cepit Domino nostro Jesu Christo esse devotus.* Surius (p. 391): ebenso. Acta Sanctorum (p. 722): *Hic enim huius lucis lumen per Venetos parentes sortitus, Dei gratia praeviente, a pueritia cepit Domino nostro Jesu Ch. devotus existere.*

¹ So auch in der ‚Dissertatio praevia‘, p. XLVI, des Werkes von Batthiány.

viarium seine Ausgabe veranstaltet und nur noch in dem Leutschauer Codex des 13. Jahrhunderts den Anfang der Lectiones wiedergefunden. Diese Lectiones erscheinen durchaus als ein Auszug aus der *Legenda minor*; sie zeigen alle ihre Eigenthümlichkeiten, auf welche wir noch weiter unten ausführlicher zurückkommen werden. — Aus dem 14. Jahrhunderte rührt ein anderer sehr kurzer Auszug der *Legenda minor* her. Sein Verfasser ist Petrus de Natali, Bischof von Equilio, der in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts lebte.¹ Seinen Auszug hat Stilling in den *Acta Sanctorum* im Anhange zur Gerhardlegende unter dem Titel ‚Elogium autore Petro de Natalibus‘ abgedruckt (S. 725f.). — Ausführlicher ist der Auszug, welchen Stilling am eben angeführten Orte unter dem Titel ‚Lectiones officii antiqui ecclesiae Muranae. Ex editione cl. viri Flamini Corneli part. 2. Eccl. Torcel.‘ veröffentlicht hat (S. 726f.; vgl. S. 715). Dies ist jene zur Gruppe der *Legenda minor* gehörende Schrift gewesen, welche Wion von Anton Grimani, dem damaligen Bischofe von Torcello,² erhalten hat. Dieser Schluss ist aus folgenden Gründen nahe gelegt. Zu Murano (Insel und Stadt bei Venedig) in der Kirche der heil. Maria (später Donatus) soll seit etwa 1400 der Körper des heil. Gerhard sich befinden. Dass man dort Lectiones über den Heiligen hatte, ist somit erklärlich. Nun lag Murano in der Diöcese von Torcello. Es liegt also nahe, dass Wion vom Bischofe von Torcello eben diese Lectiones aus Murano erhielt. Dazu kommt nun aber, dass Wion im Capitel XXI ein Wunder erzählt, das sich nur noch in den Lectiones aus Murano wiederfindet. Man vergleiche:

Lectiones:

. . . corpus . . . reconditum est. Cum quidem nefandus, in convivio sedens, pilos ex marsupio traheret, illudens beato viro ad convivas diceret: hi sunt pili illius barbae rasae, qui nos evertere a paternis tradi-

Wion:

. . . conditum est . . . Post mortem viri dei, cum quidam nefandus in convivio sedens pilos ex marsupio extraheret, illudensque beato viro ad convivas diceret: Hi sunt pili illius rasae barbae, qui nos aver-

¹ Gams, *Series Episcoporum*, S. 791.

² Vgl. Gams, a. a. O., S. 772.

tionibus existimabat, protinus a diabolo arreptus, carnem propriis dentibus mordens, vitam finivit.

tere a paternis traditionibus se posse existimabat, protinus a daemonibus arreptus carne propriis dentibus mordens vitam exhalavit.

2. Alter und Wertschätzung der *Legenda maior* und *minor*.

Nachdem wir die verschiedenen Redactionen der Gerhardlegende kennen gelernt haben, tritt an uns die Frage heran, welche derselben die ursprünglichere ist. Vor allem kommen hierbei die *Legenda maior* und *minor* in Betracht.

Wion hat am Ende des 16. Jahrhunderts noch beide Redactionen kritiklos neben einander verwendet und ineinander geflochten. — Erst mit Stilting (1757) beginnt eine kritische Behandlung derselben. Er bezeichnet die *Legenda minor* als die glaubwürdige, bald nach der Translation des Heiligen, also noch im 11. Jahrhundert verfasste (S. 713: *Nam ita loquitur de corporis translatione, ut conjicere merito possimus, Vitam non diu post fuisse conscriptam*); ja er ist sogar geneigt, sie als Werk eines jüngeren Zeitgenossen (*autoris supparis*) Gerhards zu betrachten. Dagegen verwirft er die *Legenda maior*, welche ihm freilich nur aus der Uebersetzung Wions bekannt war, als *recentiorem innumerisque erroribus et figmentis foedatam*. Er versucht dieses Urtheil vorzüglich dadurch zu rechtfertigen, dass er einerseits betont, von dieser Legende sei bei keinem älteren Schriftsteller eine Spur zu finden, andererseits verweist er auf eine Reihe von ganz offenbaren Unrichtigkeiten, die auf einen späten Interpolator deuten. Hierbei hat er freilich, was bei dem damaligen Stande der Forschung erklärlich ist, auch unstichhältige Einwürfe gemacht. So wenn er z. B. gegen die Behauptung der Legende (Cap. 8), dass der Bischofsitz Gerhards von der *civitas* oder *urbs Morisena* den Namen hatte, Stellung nimmt und diese Bezeichnung unbedingt mit der *Legenda minor* vom Flusse Maros herleiten will, oder wenn er die Geschichte von Achtum (Cap. 10) als durchaus erfabelt bezeichnet (S. 715). — Gegen diese Ausführungen hat Batthiány in seinem citierten Werke Stellung genommen, indem er es versucht, die Einwürfe Stiltings zu widerlegen (S. Lff.). Seine Antikritik ist indes durchaus keine glückliche; höchstens, dass er offenkundige

Versehen Stiltings (wie jenes über Morisena-Csanad) richtigstellt. Wenn er behauptet, dass alles, was Stilting für das hohe Alter der *Legenda minor* angeführt hat, für die *Legenda maior* geltend gemacht werden könnte, so irrt er. Mit Recht hat z. B. Stilting betont, dass in der *Legenda minor* keine Benützung älterer Schriften sich beweisen lasse; dass dies dagegen von der *Legenda maior* nicht gilt, werden wir noch weiter unten zu zeigen Gelegenheit haben. Batthiány hält die *Legenda minor* für einen Auszug aus der grösseren Biographie. — Wattenbach urtheilt über die ihm erst durch die Ausgabe Endlicher's bekannt gewordene *Legenda maior* (Batthiány's Ausgabe war fast ganz unbekannt geblieben) im Jahre 1854 wie folgt: ‚*Quae sane pretiosa est, etsi longo post mortem eius (a. 1047) tempore scripta*‘ (Mon. Germ. Script. XI, S. 236 Anm. 41). In der letzten von ihm besorgten Ausgabe seiner ‚*Geschichtsquellen*‘ lässt er diese Legende am Anfange des 14. Jahrhunderts geschrieben sein; doch gibt er die Wahrscheinlichkeit zu, dass ältere Aufzeichnungen benutzt wurden; insbesondere denkt er auch an die *Lectiones* als Quelle, wobei er ausser auf Endlicher, S. 202 ff., auch auf den Druck der *Legenda minor* in den *Acta Sanctorum*, S. 722 ff., verweist: er unterscheidet also nicht die *Lectiones* von der *Legenda minor* und zieht letztere gar nicht in den Kreis seiner Betrachtung. — Dümmler hat ebenfalls schon 1854 in seinem ‚*Pilgrim von Passau*‘, S. 156 Anm. 11, über die bei Endlicher publicierte Legende sich dahin geäußert, dass die Legende sicher erst aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt, doch scheint sie nur eine Ueberarbeitung viel älterer Aufzeichnungen zu sein. Die *Legenda minor* kannte er nicht. — Büdinger, der die kürzere Fassung auch nicht beachtete, kommt in seiner *Oesterr. Gesch.* (1858) I, S. 424f. Anm., indem er wie Stilting auf eine Reihe von Anachronismen u. dgl. hinweist, zum Schlusse: ‚Das Gesagte wird genügen, starke Interpolation und die Nichtigkeit der Annahme gleichzeitiger Abfassung darzuthun. Doch enthält die Biographie auch unzweifelhaft alte Nachrichten, die ich hie und da benutzen zu dürfen glaubte, namentlich betrachte ich Capitel 1—3 (?!), 8—12 (excl.), 15 bis zum Schlusse dem Kerne nach als älteren Ursprungen. Als Ueberarbeiter ist wahrscheinlich der Autor anzusehen, der die Notizen über die Ausschmückung von Gerhards Grabe durch die Königin Elisabeth (1361) nach deren

Tode (1381) schrieb. — Auch Marczali, den als Repräsentanten der neueren ungarischen Geschichtsforscher hier zu nennen genügen wird, unterscheidet ältere (vorzüglich Cap. 9, 11—14) und jüngere Theile. In Rücksicht auf die ersteren nimmt er an (S. 27f.): ‚es stehe dem nichts entgegen, dass wir die (erste) Redaction unserer Legende nicht in die Zeit des heil. Ladislaus und des Bischofs Lorenz, in der Gerhard canoni- sirt wurde, versetzen könnten‘. Ein neuerer (S. 32) ‚Umarbeiter mag jene Details hinzugefügt haben, die sein Zeitalter verrathen, er konnte auch die Jahreszahl 1047 eingeschaltet haben, aber Wesentliches hat er an der älteren Redaction gewiss nicht ge- ändert(?) und noch weniger der Abschreiber vom Jahre 1381‘. — Nachträglich mag noch darauf hingewiesen werden, dass in einem der neuesten Bände der *Acta Sanctorum* (Nov. Tom. II, Pars I, S. 483 Anm. 6) Albert Poncelet sich gegen Stilting für die entgegengesetzte Ansicht erklärt. Ihm gilt die bei Endlicher publicierte Legende für massgebend: ‚Hanc solam vitam ci- tamus; ex hac enim seu potius ex recentiore quadam eius recensione per compendium desumpta est Vita, quam in Act. SS. . . . edidit Stiltingus noster, quamque ab auctore suppari conscriptam esse putabat. Recentioris illius, quam nominavimus, editionis Exemplar aliquot typis mandavit Arn. Wion.‘ Auf letztere curiose Idee brauchen wir wohl nicht näher einzugehen: darnach wäre die *Legenda minor* ein Auszug aus dem Mach- werke Wions, trotzdem sie Jahrzehnte früher nachweisbar ist.

Aus den vorstehenden Bemerkungen geht zur Genüge hervor, dass die *Legenda maior* kein ursprüngliches einheit- liches Werk sei, dass in derselben keine ursprüngliche Redaction vorliegt. Bevor wir weiter gehen, wird es wohl nöthig sein, alle wichtigen Einwürfe, welche sich gegen die *Legenda maior* machen lassen, zusammenzustellen. Hiebei werden natürlich auch die von den bereits genannten Forschern geltend gemachten Einwände berücksichtigt.

Mit Recht wird zunächst gegen Capitel 1 der Einwurf erhoben, dass in demselben uns die gewöhnliche Legenden- schablone entgegentritt. Wir heben hervor: das ungemessene Lob der Eltern, wobei die Mutter ihrer Tugenden wegen, der Vater seines Reichthums halber gepriesen wird; die lange Kinderlosigkeit; die gefährliche Erkrankung des Kindes im fünften Jahre, seine Aufopferung im Kloster des heil. Georg zu

Venedig; sein erstaunliches Wissen während seiner ersten Schulzeit, die übrigens auch fünf Jahre währt. Man braucht da nur die ersten Capitel der Legenden des heil. Adalbert zu lesen, um fast alle diese Züge wiederzufinden.

Im 2. Capitel wird von einem allgemeinen Kreuzzuge gesprochen: ‚Factum est autem, ut ad imperium summi pontificis tota christianitas cruce signata ad sepulcrum domini Jerosolima se proficisci pararet.‘ Da hier thatsächlich an einen der grossen Kreuzzüge gedacht werden müsste, so könnte die Stelle erst am Anfange des 12. Jahrhunderts geschrieben worden sein. Damals wusste man aber genau, dass der erste Kreuzzug vor wenigen Jahren stattgefunden hatte; die obige Stelle setzt aber voraus, dass der erste Kreuzzug schon hundert Jahre früher stattfand. Daraus folgt, dass diese Stelle kaum im 12. Jahrhundert geschrieben wurde, sondern erst später anzusetzen ist. Damit fällt die ganze Erzählung dieses 2. Capitels von der Kreuzfahrt des Vaters des Heiligen, von seinem Tode und von der Umnennung des bis dahin Georg genannten Knaben durch den Abt des Klosters, in welchem er seine Erziehung erhält, auf den Namen Gerhard. Wieder werden wir hiebei an Adalbert erinnert, der ursprünglich Woitech hiess und vom Magdeburger Bischof den Namen Adalbert erhielt.

Was das 3. Capitel über das fromme und demüthige Leben Gerhards im Kloster des heil. Georg erzählt, sind die gewöhnlichen Phrasen.

Dasselbe gilt von ähnlichen Bemerkungen im 4. Capitel. Dass Gerhard, nachdem er schon zufolge der Nachrichten im 3. Capitel Prior geworden war, nachträglich nach Bologna auf die Universität geschickt wurde, dürfte Stiling mit Recht auffällig finden. Und ebenso bemerkt Büdinger, dass diese Stelle verdächtig sei, weil sie die Universität Bologna, von der am Ende des 10. Jahrhunderts keine Spur zu entdecken ist, in der Weise, wie sie seit dem 13. Jahrhundert eingerichtet war, kennt (*ubi notabiliter egregieque in scienciis grammaticae, philosophiae, musicae et decreti, omniumque liberalium scienciarum artibus instructi, quinto tandem anno revocati sunt . . .*). Dass diese Lehrzeit wieder fünf Jahre dauerte, macht die Darstellung nicht glaubwürdiger.

Im 5. Capitel übernimmt er mit Widerstreben die Abtwürde; wieder ein Zug, der oft genug vorkommt. Was sodann

über seinen Entschluss, nach Palästina zu ziehen, erzählt wird, ist völlig unverdächtig. Dagegen finden wir in der folgenden Darstellung seiner Reise und deren Unterbrechung (Cap. 5 u. 6) manches Auffällige. Zwar ist Büdingers zweifelnde Bemerkung, welche sich an die Erwähnung des Martinsklosters schliesst, unbegründet. Denn die Legende berichtet nicht, dass Gerhard vom Sturme in das Kloster des heil. Martin verschlagen wurde, sondern es heisst nur: ‚unde applicuerunt cuidam monasterio, in quo contigit dominum Rasinam abbatem monasterii s. Martini, olim amicum suum peculiarem, adesse‘. Die Reisenden fanden also in einem (ungenannten) Kloster den Abt von St. Martin. Es ist also ganz gleichgiltig, ob dieses ungenannte Kloster an der dalmatinischen Küste liegt, und ebenso belanglos, dass es dort kein Martinskloster gegeben habe. Wichtig ist aber, was dieser Rasina unserem Gerhard sagt, sobald er von dessen Entschluss, nach Jerusalem zu ziehen, Kunde erhält: ‚Nunquam enim legimus aliquem monachum claustralem pro huiusmodi negocio Jerosolimam quesivisse, exceptis duntaxat gyrovagis. Laicis enim hec via constituta est pro terra sancta preliandi, monachis vero alia, quam caritas vestra non ignorat. Ibi enim cruciferi pugnare tenentur. Ibi vituperabunt Judei genitricem salvatoris nostri te presente, quod tibi nequaquam utile erit audire. Ne putes, ut te velim reprehendere, sed ideo tantum confero, ut animadvertas et mente pertractes utrum bene egeris, an non. Qui erubescens ait: sicut fuerit voluntas in celo, sic fiat, memorans dictum illud evangelicum: capillus de capite vestro non peribit.‘ Aus dem Umstande, dass nach dieser Stelle die Jerusalemfahrt bereits den Mönch in Verruf brachte, schliesst Büdinger und Marczali, dass sie in spätere Zeit gehören müsste (13. Jahrhundert). Auch der Schreiber dieser Zeilen ist der Ansicht, dass die ganze Stelle späte Interpolation sei. Ja wir können sogar mit grosser Bestimmtheit auch die Quelle nachweisen, woher der Interpolator das Vorbild zu seiner Kritik der Kreuzzugs-idee schöpfte. Wir haben schon oben an zwei Stellen darauf verwiesen, dass die eingeschobenen Stellen grosse Verwandtschaft mit der Adalbertlegende zeigen. Nun erinnern wir daran, dass, wie Gerhard seine Abtwürde aufgab, um nach Jerusalem zu ziehen, so auch Adalbert, nachdem er seinen Bischofssitz verlassen hatte und nach Italien gekommen war, nach Jerusalem pilgern wollte. Wie Gerhard, so ist aber auch

er unterwegs durch einen Abt zurückgehalten worden. Und wie Abt Rasina unserem Gerhard zuspricht, so lesen wir auch in der *Vita s. Adalberti*:¹ „Post paucos autem dies cum iter coeptum agere vellet, accessit ad eum illius loci abbas, et cum ipso admodum inlustres viri, haec consilia velut ab divina arce ferentes: viam, inquit, quam acquirendae beatitudinis causa coepisti, longe est a recta via et ab illa, quae ducit ad vitam. Perplexitatibus quippe fugacis saeculi carere magni animi est; sed cotidie loca nova mutare minus laudabile est. Sicut enim hiberni maris inconstancia malum nautis, ita vagatio de loco in locum periculum suis sequacibus minatur. Stare autem loco et supernis usibus eo liberius perfrui, non nos, sed praecepta maiorum virorumque forcium exempla tibi dicunt. Quod consilium providus heros non secus quam divinitus datum accipiens, ibi finem laboris et errabundae vagationis ponere cogitavit.“ Auch hier wird also die Pilgerschaft als unlöbliches Vagieren, dagegen das Ausharren am Orte als verdienstlich bezeichnet, diese Belehrung aber auch hier von dem Empfänger derselben als göttliche Schicksalsfügung betrachtet. So finden wir zwischen der Interpolation der Gerhardlegende und der Darstellung der Adalbertlegende ganz unverkennbare Beziehungen. Die Adalbertlegende beizuziehen, lag dem Interpolator nahe: hat doch auch der heil. Adalbert in Ungarn gewirkt, nachdem er jene Pilgerfahrt aufgegeben hatte und später nach Böhmen zurückgekehrt war. Und so verweist auch Rasina unseren Gerhard im 6. Capitel schliesslich auf Ungarn. So scheint alles, was in der *Legenda maior* von der Irrfahrt Gerhards, seinem Zusammentreffen mit Rasina und der Verhandlung mit demselben erzählt wird, eine Nachbildung der Adalbertlegende zu sein.

Die Nachricht, dass Adalbert in Ungarn gewirkt hat, entnahm der Interpolator aber nicht der Adalbertlegende — denn diese lag ihm wohl nur in der Redaction des *Canaparius* vor, wo von der Ungarnmission nichts vorkommt² — sondern aus der *Stephanlegende*. Dass er diese gekannt und benutzt hat, geht aus dem Capitel 7 deutlich hervor. Sobald Gerhard nach Ungarn kam, trifft er mit dem Bishofe Maurus von Fünf-

¹ *Vita s. Adalberti* von *Canaparius*, Cap. 14.

² Ueber das Wirken Adalberts in Ungarn erzählt Brun in seiner *Adalbertslegende*, Cap. 16.

kirchen zusammen. Welcher Anachronismus in dieser Nachricht liegt, ist bereits von Büdinger und Marczali betont worden; in den *Annales veteres Ungarici* lesen wir nämlich:¹ ‚1030 Gerhardus episcopus ordinatur. — 1036 Maurus episcopus est effectus.‘ Nun weiss aber die Legende auch zu erzählen, dass Anastasius Waradiensis (von Pecsvarad bei Fünfkirchen) nach Fünfkirchen kam, und fährt dann fort: ‚Inter mutua autem colloquia ait Anastasius abbas: auctore namque deo tempore huius venerabilis regis nos venientes in hoc regnum primi predicavimus populo verbum dei, et nunc, licet immeriti, facti sumus tu episcopus, ergo vero abbas. . . . Ad hoc vero respondit episcopus dicens: tu, inquit, abba nosti, a diebus quibus sanctus Adalbertus magister noster intravit regnum Ungarie, qui hunc regem, adhuc cum parvulus esset, erudit, et nunc in iuvenili etate constitutum scimus cunctis cum eo habitantibus beneficientem.‘ Aus dieser Stelle ist die Bekanntschaft des Interpolators mit der Stephanlegende zur Evidenz bewiesen: ihr hat er die Nachrichten von der Thätigkeit Adalberts in Ungarn entnommen, und ihr verdankt er seine Kenntnis vom Abte Anastasius von Pecsvarad, als einem der ersten Glaubensboten in Ungarn.² Hiebei hat er sich auch hier eine Fälschung seiner Vorlage zuschulden kommen lassen, wenn er aus Adalbert geradezu den Erzieher Stephans macht, während die Stephanlegende denselben durch Adalbert nur getauft und in den Schoos der Kirche aufgenommen werden lässt.³

Ebenso wie alles bereits Angeführte aus den weitläufigen Reden und eingehenden Verhandlungen in Fünfkirchen, sind aber auch alle folgenden bis ins Einzelne gehenden Angaben (selbst die Stoffe gehaltener Predigten!) in Capitel 7—9 erfunden. Die mitgetheilte Unterredung Gerhards mit König Stephan zu

¹ Florianus, *Fontes III*, S. 208.

² Man vergleiche die Legende des heil. Stephan, verfasst vom Bischof Hartwich, Cap. 4—9 (*Florianus*, a. a. O. I, S. 36 ff.). Damit sind zu vergleichen die entsprechenden Capitel der *Legenda maior* (ebenda S. 13 ff.), wo aber Anastasius nur unter dem Namen Astringer erscheint. Darüber wird weiter unten im Texte noch gehandelt werden.

³ Sowohl bei Hartwich als in der *Legenda maior*, Cap. 5, lesen wir bloss: Hunc (Stephanum) domino dilectus Adalbertus episcopus crismali baptisate secundum credulitatis sue veritatem intinxit et susceptor suus ipse fuit. Wahrscheinlich gab das ‚susceptor‘ Veranlassung, an ‚praeceptor‘ zu denken.

Alba wird als schlechte Erfindung eines mit den Verhältnissen wenig Vertrauten charakterisiert, wenn sich Gerhard dort folgendermassen vernehmen lässt (§ 8): ‚*Ad vestre regie maiestatis dignacionem veni, peregrinus enim sum, Jerosolimam proficisci cupio, socios enim habeo, qui descendunt mecum in Danubio.*‘ Wie passt diese Bemerkung für die aus dem Südwesten nach Stuhlweissenburg gekommenen Reisenden! Hat nun der Interpolator, wie aus der oben citierten Stelle hervorgeht, Adalbert zum Erzieher des heil. Stephan gemacht, so macht er auch Gerhard zum Lehrer Emerichs, worüber bekanntlich in dessen zu Anfang des 12. Jahrhunderts entstandenen Legende kein Wort steht. Wenn weiter erzählt wird, dass Gerhard ‚*tumultum populi fugiens heremum petiit, que vulgo Beel vocatur, ubi continuis septem annis . . . remansit, edificans sibi cellam . . .*‘, so ist an dieser Notiz nichts auszusetzen; denn hier ist keine Rede von einem bereits bestehenden Kloster Bakonybél, was allenfalls ein Anachronismus wäre. Die angeknüpften legendarischen Erzählungen verwirft bereits Stilling (S. 715), während Batthiány sie freilich zu vertheidigen sucht (S. LIV f.).

Wir gelangen nun zum Capitel 10, in dem die Erzählung über Aechtum, seine Taufe in Widdin, seine auf griechischem Einflusse beruhende Macht, seinen Kampf mit Stephan und seine Niederlage infolge des Verrathes des Chanadinus erzählt wird. Diese Darstellung scheint, wenn wir von den sagenhaften Zügen, die übrigens echter Volksüberlieferung entsprechen,¹ Es würde, wenn nur die inneren Kriterien berücksichtigt würden, wohl angehen, dieses Capitel als Bestandtheil der ursprünglichen Redaction der Legende anzunehmen; freilich ist es auffällig, dass diese doch mit dem Leben des Heiligen nur löse zusammenhängenden Begebenheiten so ausführlich erzählt werden. Vor allem aber ist Folgendes in Betracht zu ziehen: Es ist unstreitig, dass der Nationalchronist die Gerhardlegende um 1300 benutzte und aus derselben die dürftige Darstellung seiner Vorlage (der *Gesta vetera*) ergänzte. Man vergleiche darüber die ausführlichen Darlegungen weiter unten. Es ist uns auch bekannt, dass der Verfasser der natio-

¹ Man vergleiche über diesen Bericht meine Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte (Wien 1893), S. 3 u. 27 ff.

nalen Grundchronik eifrig bestrebt war, aus den ihm zugänglichen Quellen seine Erzählung zu bereichern. Nun findet sich in keiner der Redactionen der Nationalchronik auch nur ein einziges Wort über Achtum! Kann man annehmen, dass der Nationalchronist dessen ausführliche Geschichte gar nicht berücksichtigt hätte, wenn sie ihm in der Legende vorgelegen wäre. Man darf wohl mit voller Bestimmtheit annehmen, dass der Chronist in diesem Falle Achtum nicht mit Stillschweigen übergangen hätte; und somit fehlte offenbar die Erzählung über diesen Fürsten in der ihm vorgelegenen Redaction der Legende.

Vom 11. bis zum 16. Capitel wird sodann die Berufung Gerhards aus der Einöde und sein Wirken als Bischof bis zum Tode Stephans geschildert. Diese Erzählung ist zum grossen Theile glaubwürdig; doch findet sich auch hier mancher späte Zusatz. So ist z. B. das, was über die zu Gerhards Unterstützung aus verschiedenen Klöstern berufenen Mönche gesagt wird, wenigstens zum Theile unrichtig. Das Kloster Bakonybél ist erst 1037 von Stephan begründet worden, und somit können nicht gleich bei der Ernennung Gerhards zum Bischofe (1030) Mönche aus diesem Kloster ihm zur Seite gestellt worden sein.

Von Capitel 17 angefangen folgt die Darstellung der Wirren nach dem Tode Stephans, der Ermordung Gerhards, seiner Beerdigung und nachträglichen Ueberführung, sowie der Heiligsprechung. Die zahlreichen Wundererzählungen sind offenbar jüngeren Datums. Der letzte Abschnitt ist durch die in demselben genannten Jahreszahlen 1361 und 1381 genügend als neuerer Zusatz charakterisiert.

Dies sind ungefähr die Einwürfe, welche sich gegen den uns vorliegenden Text der *Legenda maior* erheben lassen. Mag man nun auch den einen oder anderen nicht gelten lassen, so bleiben noch immer genug, um die Annahme des zeitgenössischen Charakters dieser Redaction zu widerlegen. Einzelne dieser Interpolationen weisen auf das 13., ja auf das 14. Jahrhundert. Unstreitig muss man zugeben, dass wir es nicht mit der ursprünglichen Redaction zu thun haben, sondern mit einer jüngeren, erweiterten.

Nun entsteht die Frage: Ist die *Legenda minor*, die kürzere Biographie, die Vorlage der *Legenda maior*, oder ist sie aus dieser geflossen? Und da liegt das Verhältniss so klar zutage, dass der kritisch geübte Blick es erkennen muss. Von

allen Einwüfen, die wir gegen die *Legenda maior* erheben mussten, trifft kein einziger die *Legenda minor*! Da ist keine Spur von den allgemeinen legendenhaften Zügen in den Anfangscapiteln, die uns als spätere Nachbildung der Adalbertlegende erscheinen. Da findet sich nichts vom Kreuzzuge, nichts von der Universität Bologna, nichts von dem Zusammentreffen mit Rasina und von dessen den Ausführungen des Abtes von Monte Cassino nachgebildetem Eifern gegen Gerhards Pilgerfahrt. Auch keine Spur der Benutzung der Stephanlegende (*Anastasius*) ist da. Von den Genossen, ‚*qui descendunt mecum in Danubio*‘ (trotzdem sie von Südwesten nach Alba kommen), ist keine Rede, ebensowenig von der zweifelhaften Erziehung Emerichs durch Gerhard. Maurus erscheint nicht als Bischof, sondern bloss als Gefährte Gerhards in der Einsiedelei (nicht Kloster!) Beel. Die legendenhaften Ereignisse zu Beel werden nicht erzählt. Von Achtum finden wir keine Erwähnung, was damit übereinstimmt, dass diese Erzählung auch noch der den Nationalchronisten vorgelegenen Redaction gefehlt zu haben scheint. Von der Fülle der Wunder finden wir am Schlusse noch nichts, ebensowenig etwas aus dem Abschnitte, der sich deutlich als Zusatz aus dem 14. Jahrhunderte erkennen lässt.¹ Kurzum: die *Legenda minor* bietet uns eine einwandfreie Erzählung. Niemand wird es glaublich finden, dass das Fehlen aller Irrthümer und Fehler auf die sichtigende Kritik eines späteren Epitomators der *Legenda maior* zu setzen ist. Das übersteigt durchaus die Höhe mittelalterlicher Geschichtsforschung; seit dem Ende des 15. Jahrhunderts liegt uns aber die *Legenda minor* bereits vollständig gedruckt vor.

¹ Der Schluss der *Legenda minor* lautet nach Stiltings Ausgabe: S. 723f. Cap. 12: *Corpus quidem sanctum, dum in loco martyrii sui jaceret, nulla sorde commaculatum est . . . Qui ad sanctum corpus proveniens, tam nitidum lucidumque, ac si ipso die martyrium consumasset, invenerunt . . . ubi (am Grabe) multae gratiae catholicis viris empta^e sunt, tamen non evidenter usque ad tempora Ladislai regis atque pontificis Laurentii, qui a beato viro quintus accepit cathedram. Cap. 14: . . . sanctum corpus elevatum est regis ac ducum humeris portantibus translatum, decenterque recolatum: ubi pro meritis tanti patris superna gratia per miraculorum exhibitionem largius coruscat. Praestante Domino nostro J. Ch., qui cum Deo Patre et Spiritu sancto vivit et gloriatur per omnia saecula saeculorum. Amen. — Man vergleiche mit dieser schlichten Darstellung die letzten Abschnitte der *Legenda maior*.*

Aber noch mehr: Aus dem Auszuge, den Petrus de Natali um 1350 gemacht hat, geht es klar hervor, dass schon ihm die *Legenda minor* in derselben Gestalt vorlag. Vor allem stimmen aber mit ihr auch die bis ins 13. Jahrhundert zurück verfolg-
baren *Lectiones* völlig überein. Sie weisen alle Eigenthümlichkeiten der *Legenda minor* auf und vermeiden alle anfechtbaren Nachrichten der *Legenda maior*. Damit ist aber das Bestehen der *Legenda minor* im 13., ja im 12. Jahrhundert gesichert. Nun erinnern wir uns noch daran, dass diese Redaction auch keine Nachrichten aus der Stephanlegende enthält, was bei der engen Beziehung der beiden Stoffe und der allgemeinen Bekanntheit der Stephanlegenden im 12. Jahrhundert nur so gedeutet werden kann, dass die Gerhardlegende in ihrer ursprünglichen Fassung früher oder doch gleichzeitig mit der Legende des heil. Stephan verfasst wurde. Da nun die Nachrichten der Legende in dieser Gestalt nichts enthalten, was gegen ihre Abfassung bald nach der Heiligsprechung Gerhards (1083) sprechen würde, so dürfen wir sie wohl noch in das 11. Jahrhundert, und zwar in das Ende desselben setzen.

Man könnte nun vielleicht die Frage aufwerfen, ob nicht vielleicht die kurzen *Lectiones* ursprünglicher als die *Vita minor* seien und ihr als Quelle vorlagen. Dies muss aber wohl zurückgewiesen werden. Man würde sonst für die zahlreichen verlässlichen Nachrichten, welche die *Legenda minor* bietet, und die in den *Lectiones* nicht enthalten sind, eine andere Quelle anzunehmen haben; diese müsste aber wieder eine Legende sein. Uebrigens tragen die *Lectiones* ganz offenbar den Charakter eines kurzen Auszuges an sich: sie sind aus der Legende gezogen worden, um am Feste des Heiligen vorgelesen zu werden. Hiezu war übrigens auch die kleinere Legende selbst bestimmt, wie sich dies aus ihrem Eingange ergibt.¹ Es erscheint somit gesichert zu sein, dass die *Lectiones*, wie sie im 13. Jahrhundert nachweislich schon in Ungarn verbreitet waren, als Auszug aus der *Legenda minor* aufzufassen sind.

Im 13. Jahrhundert entstand durch Erweiterung aus der *Legenda minor* die *Legenda maior*, wenn auch

¹ Dieser lautet nämlich: *Gaudia quae Christi participibus dies hodierna contulit u. s. w.*

nicht ganz in der uns vorliegenden Form. Dass sie nicht früher entstand, darauf verweist schon die Auffassung der Kreuzzugs-idee; ferner auch die Bemerkungen über die Universität Bologna u. dgl. Für uns existiert hiefür aber auch noch ein anderer Beweis: der Abt von Pecsvarad wird in der gewiss der Stephanlegende entnommenen Stelle Anastasius genannt. Nun heisst aber noch in der ursprünglichen Redaction der Legende Stephans von Hartwich dieser Schüler des heil. Adalbert nur Astrik; der Zusatz ‚qui alio nomine Anastasius dictus est‘ wurde erst um 1200 durch den Schreiber des Pester Codex interpoliert; in der ungarisch-polnischen Chronik, welche die ältere ursprüngliche Redaction (aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts) benutzte und capitelweise ausschrieb, ist dieser Name ebensowenig wie in der Vita maior St. Stephani zu finden.¹ Man vergleiche:

Ungarisch-polnische Chronik
(Bielowski, Mon. Pol. hist. I, S. 506):

. . . quarto post obitum patris anno, divina commovente clementia, Astricum presulem ad limina sanctorum apostolorum misit . . .

Legende von Hartwich
(Florianus, Fontes I, S. 44):

Quarto post patris obitum anno, divina commovente clementia eundem Astricum presulem, qui alio nomine Anastasius dictus est, ad limina sanctorum apostolorum misit . . .

Ist nun aber die Entstehung der Legenda maior zufolge der angeführten Umstände nicht vor das 13. Jahrhundert zu setzen, so muss diese Redaction schon um 1300 existiert haben. Es ist nämlich kaum zweifelhaft, dass bereits eine erweiterte Redaction der Gerhardlegende dem Verfasser der nationalen Grundchronik (Ofner Minoritenchronik) vorlag und von diesem ausgeschrieben wurde. Auf dieses Verhältnis ist zwar an verschiedenen Stellen dieser Studien bereits hingewiesen worden. Es scheint aber nothwendig zu sein, auf diese Frage nochmals genauer einzugehen.

Die Nationalchronik beruht nach unseren Ausführungen² auf den Gesta Hungarorum vetera, die auch der Darstellung Kezas zugrunde liegen. Die knappe Darstellung dieser älteren

¹ Das Nähere über dieses Verhältnis in meinen Studien I, II u. III. Auch die Legenda maior kennt nur Astrik.

² Man vergleiche die vorangegangenen Studien VII—XII.

Vorlage, welche uns auch in Kezas kurzer Erzählung entgegentritt, hat der Verfasser der nationalen Grundchronik nachweislich aus verschiedenen Quellen erweitert, so aus den Annales Alta-henses, ferner den ungarischen Legenden des heil. Stephan, Emerich und Ladislaus und den ‚Antiqui libri de Gestis Hungarorum‘. Unter diesen Umständen ist es an und für sich nahe-liegend, dass auch die ausführlichen Mittheilungen über Gerhard, welche die Nationalchronik gegenüber Keza aufweist, aus der Legende herrühren. — Dieser Ansicht gegenüber stehen die Behauptungen, dass die Legende ihre Nachrichten aus der Quelle der Chronik (den Gesta) oder aus der Chronik selbst genommen habe.

Prüfen wir zuerst die Anschauung, dass die Legende aus den Gesta geflossen sei. Zunächst ist es doch nicht anzunehmen, dass die Gesta nur gerade über Gerhard besonders ausführlich gehandelt, Keza aber diese Nachrichten ausgelassen hätte. Ferner erscheint es uns doch sehr unglaublich, dass innerhalb der jedenfalls verhältnismässig knappen Darstellung der Gesta so viele Nachrichten über Gerhard jemals Platz gefunden hätten. Es ist vielmehr annehmbarer, dass in den knappen Gesta auch über Gerhard sich nur wenige Nachrichten fanden, wie noch jetzt bei Keza; was die Nationalchronik aber mehr bietet, ist Zusatz. Dazu kommt noch aber, dass die Legende eine von Keza abweichende Nachricht bietet, wo dieser ganz offenbar den Bericht seiner Vorlage (der Gesta) mittheilt. Nach Keza (§ 27 u. 28, Florianus, Fontes II, S. 83) kommen auf die Einladung der ungarischen Grossen, welche mit Peter unzufrieden waren, sofort alle drei jenseits der Karpathen weilenden arpadischen Brüder (Andreas, Bela und Leventha) nach Ungarn. Nach der Darstellung der Legenda maior s. Gerhardi und der Nationalchronik (Chronicon Budense, S. 92 u. 104) kehren dagegen nur die beiden älteren zurück, während der jüngste erst später nachfolgt. Es ist augenscheinlich, dass die Nationalchronik aus der Vita die Mittheilungen ihrer Vorlage (der Gesta) verbessert.¹

¹ Die drei betreffenden Stellen lauten:

Keza.	Chronik.	Vita s. Gerhardi.
§ 27. Tunc in Chenad omnes in unum conveniunt, consilioque habito	Chr. Budense, S. 91. Tunc nobiles Hungarie . . . in Chanad in unum	§. 19. Ungari

Dass dem aber so ist, dass nicht die Legende die Chronik, sondern diese jene ausschreibt, dafür lassen sich weitere überzeugende Nachweise erbringen: Unter dem Wenigen, was bei Keza über Gerhard vor seinem Auftreten gegen Aba gesagt wird, erfahren wir, dass er ‚*monachus prius fuerat de Rosacensi abbacia*‘ (§ 29, S. 84 bei Florianus, *Fontes II*). Dieselbe Nachricht findet sich in der Nationalchronik (*Chronicon Budense*, S. 97). Mag nun diese Nachricht in beide genannten Chroniken aus der gemeinsamen Vorlage, den *Gesta vetera*, geflossen sein, oder vom Nationalchronisten aus Keza aufgenommen worden sein, jedenfalls hätte der Legendenschreiber diese Nachricht berücksichtigt, wenn sie ihm vorgelegen wäre. Mithin hat er nicht die Chronik ausgeschrieben.

Ein weiterer Grund für dieses Verhältnis ist folgender Umstand: Die Nationalchronik (*Chronicon Budense*, S. 93 u. 98) bringt mehrere interessante Nachrichten über Begebenheiten, die mit dem Heidenaufstande und insbesondere mit dem Gemetzel, dem Gerhard zum Opfer fiel, in Verbindung stehen. Es sind dies insbesondere die Mittheilungen über Janus, seine ‚*dea*‘ Rasdi und deren grässliches Ende; sodann die Notiz, dass es verboten war, sich mit dem Geschlechte der beiden Anführer des Heidenaufstandes (*Vata* und *Janus*) zu verschwägern; ferner die ausführliche Schilderung des Unterganges des Grafen *Zonuk*. Die Chronik hat wenigstens die ersten dieser Nachrichten nach ihrer eigenen Angabe ‚*in antiquis libris de Gestis Hungarorum*‘ gefunden.¹ Man darf wohl mit grosser Berechtigung annehmen,

<p>communiter pro filiis Zar Ladislai transmittunt, unde ad regnum remea- rent. Qui cum in Pest advenissent . . . statim . . . per nuntios trium (!) fratrum proclamatur, quod . . . §. 28. Tunc tres (!) fratres Albensem ingressi civitatem . . .</p>	<p>convenerunt consilioque habito totius Hungarie, nuntios miserunt so- lemnes in Rusciam ad Andream et Levente di- centes eis, quod tota Hungaria eos fideliter expectaret . . . Cum autem venissent (nur Andreas und Levente!) ad Novum Castrum . . .</p>	<p>miserunt solemp- nes nuntios post fi- lios Wazul: Endre, Bela et Leventhe . . . petentes eos, ut de Polonia ad Ungariam venirent. Sicque Bela ibidem remanente, En- dre et Leventhe (!) ad Ungariam venerunt . . .</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ Wahrscheinlich rühren auch andere Nachrichten, welche die Nationalchronik in dieser Partie bietet, aus dieser verlorenen Quelle. Man vergleiche über dieselbe Studie XII.

dass der Legendenschreiber diese Nachrichten ganz gewiss in seine Arbeit aufgenommen hätte, wenn ihm die Nationalechronik vorgelegen wäre. Man findet aber in der Legende nur Vata genannt, während von Janus, dem zweiten Hauptanführer der Heiden, gar keine Rede ist; ebenso wusste der Legendenschreiber nichts von dem Verbote, „quod omnino prohibitum erat Christianis uxorem ducere de consanguineis Vata et Janus, quod . . . Hungarorum populum a fide Christi averterunt“; die Ermordung Zonuks wird nur kurz erwähnt.

Sehr wichtig ist die Betrachtung folgender Parallelstellen, weil sie beweist, dass die Legende nicht nur nicht aus der Chronik, sondern auch nicht aus deren Quelle, den *Gesta vetera*, schöpfte, wie dies in neuerer Zeit Heinemann im Neuen Archiv XIII, S. 69f., zu beweisen suchte. Die betreffenden Parallelstellen lauten:

Keza, S. 81.

(Alba) viros quinquaginta consiliandi causa in unam domum evocavit, quibus in eadem inclusis crimen non confessos nec convictos legibus caput fecit truncari.

Chr. Budense, S. 82.

Cum enim rex Chaudini Quadragesimam celebraret, in eadem Quadragesima circiter quinquaginta viros nobiles sub pretextu consiliandi in quadam domo inclusit et ab armatis milibus fecit eos obtruncari nec contritos nec confessos.

Legende, S. 226.

Alba comes palac . . . sanctis quadragesime diebus honestissimos quosque suis consilii viros fustibus palis velut jumenta sebruta animalia ausu est interficere.

Aus der Betrachtung dieser Stellen constatieren wir, dass 1. zwischen der Legende und Keza sich gar keine wörtlichen Anklänge finden, was doch an dieser Stelle, die dasselbe gleich ausführlich erzählt, bei gemeinsamer Quelle ganz unerklärlich wäre; denn man erinnere sich daran, dass auch Kezas Quelle die *Gesta vetera* waren. — 2. In den Nachrichten der drei citierten Stellen zeigt sich eine ganz merkwürdige Divergenz: die Vita führt die Zeit des Mordes an, Keza die Anzahl der Erschlagenen; die Vita bezeichnet die Ermordeten als Rätthe Abas, Keza spricht nur vom Vorwande einer Rathsversammlung; die Vita erzählt die Art der Ermordung, Keza hebt hervor, dass die Ermordeten keine Schuld getragen hätten und auch keiner auf gesetzlichem

Wege überwiesen worden wäre. Da ist doch offenbar keine Spur derselben directen Quelle! Der Nationalchronist hat dagegen offenbar die Nachrichten der *Gesta Hungarorum vetera*, welche auch Keza vorlagen, mit jenen der *Vita*, welche aber sicher nicht auf die *Gesta* zurückgeht, verbunden, wobei er in unsinniger Weise die Bemerkung der *Gesta* über die nicht stattgefundene gerichtliche Ueberführung der Getödteten auf Beichte und Communion auslegt.¹ Es geht also aus dieser Betrachtung deutlich hervor, dass die Legende weder aus der Nationalchronik, noch aus deren Vorlage (den *Gesta Hungarorum vetera*) schöpfte, sondern dass vielmehr sie von dem Verfasser der Nationalchronik benutzt wurde, indem er aus ihr die knappe Darstellung seiner Hauptquelle (der *Gesta*) ergänzte.

Dasselbe ergibt sich auch aus folgenden Stellen:

Keza, S. 83f.

Quidam autem istos
atres ex duce Wazul
rogenitos asseverant
e quadam virgine de
genere Tatum non de
pro thoro oriundos et
o tali missitalia illos
e Tatum nobilitatem
venisse. Frivolum pro
erto est et pessime
arratum. Absque hoc
unque nobiles sunt
de Scitia oriundi,
tia isti sunt filii Zar
adislai.

Chr. Budense, S. 102.

Tradunt quidam istos
tres fratres filios fuisse
Vazul ducis ex quadam
puella de genere Tatum
non de vero thoro ortos
esse et ob hanc coniunctio-
nem illos de Tatum nobili-
tatem accepisse. Falsum
pro certo est et pessime
enarratum; absque nam-
que hoc sunt nobiles,
quia isti filii sunt Calvi
Ladislai.

Legende, S. 227.

Ungari miserunt so-
lempnes nuntios post
filios Wazul: Endre,
Bela et Leventhe, qui
erant de genere sancti
Stephani, petentes eos,
ut de Polonia ad Un-
gariam venirent (von
der anderen Ansicht
über die Abstammung
findet sich kein Wort!).

In der Legende finden wir also gerade diejenige Ansicht über die Abstammung der drei arpadischen Brüder als bestimmt hingestellt, welche bei Keza und in der Chronik auf das schärfste bekämpft und verworfen wird; ja der Legendenschreiber erwähnt mit keinem Worte der anderen Anschauung, die nach

¹ So fasst bereits Muglen die Stelle in der Nationalchronik auf: „ . . . vnd liess sie gar enthaubten an alle peicht“ (S. 43 der Ausgabe von Kovachich).

der Chronik die allein richtige ist. Das wäre doch ein ganz eigenthümlicher, ja unerklärlicher Vorgang. Wir dürfen daraus schliessen, dass die Chronik dem Legendenschreiber nicht vorlag, denn es ist gar kein Grund vorhanden, dass derselbe gegenüber seiner Quelle gerade die von derselben auf das bestimmteste verworfene Ansicht aufgenommen hätte, da ihm doch dieselbe Quelle eine für ihn ebenso annehmbare andere bot. Zieht man ferner den Umstand in Betracht, dass die Polemik gegen die Abstammung der drei Arpaden von Vazul sich in Keza und in der Nationalchronik findet, so kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass dieselbe bereits in der gemeinsamen Quelle beider, den oft genannten *Gesta Hungarorum vetera*, stand. In diesem Falle wären die eben besprochenen Stellen ebenso wie die vorhergehende ein Beweis auch für den Umstand, dass die Legende auch nicht die *Gesta vetera* ausschrieb. Für jeden Fall ist ganz offenbar die Anschauung, dass die drei arpadischen Brüder Söhne des Vazul waren, die ältere; denn gegen sie streitet bereits Keza und die Nationalchronik, und vielleicht kämpften dagegen bereits auch die älteren *Gesta Hungarorum*, wie eben ausgeführt worden ist. Dagegen ist die Behauptung, dass diese drei Arpaden Söhne des Zar Ladislaus seien, ganz offenbar die jüngere oder erst später in die Jahrbücher aufgenommene. Dass aber diese, wenigstens seit Keza (1270) verbreitetere Version, trotzdem der Gerhardlegende (auch in der erweiterten Form) nicht bekannt ist, spricht für deren Entstehung im 13. Jahrhundert.

Schliesslich sind noch folgende Stellen in Betracht zu ziehen:

Keza, S. 83.

Qui (Andreas, Bela et Lewenta) cum in Pest advenissent absconse sicut poterant, statim

Chr. Budense, S. 92—94.

Cum autem (Endre et Levente) venissent ad Novum Castrum, quod Aba rex construxerat, ecce universa multitudo Hungarorum catervatim confluit ad ipsos et instinctu diabolico inflammati, pervicaciter petiverunt ab Endre et Levente, quod permitterent

Legende, S. 227 f.

Sicque Bela ibidem (Polonia) remanente, Endre et Levente ad Ungariam venerunt. Confluxitque ad eos universa multitudo Ungarorum in civitate Pest. Qui instinctu diabolico. . . fast wörtlich daselbe; nur steht neben

universum populum ritu paganorum vivere, episcopos et clericos occidere, ecclesias destruere, christianam fidem abiicere et ydola colere. Permiseruntque eos secundum desideria cordis eorum, ut irent et perirent in adinventionibus antiquorum patrum suorum; aliter enim non pugnabant contra Petrum regem pro Endre et Levente. Primus autem inter renatos nomine *Vata*, de castro *Belus*, dedicavit se demoniis, radens caput suum et *cincinnos demittens sibi per tres partes ritu paganorum*. Cuius filius nomine *Janus* . . . es folgt die Erzählung über dessen Treiben, seine, *dea' Rasdi* und deren grässlichen Tod, der Bericht nach den *Antiqui libri de Gestis Hungarorum* über das Eheverbot mit der Familie des *Vata* und *Janus* (man vergleiche darüber oben S. 30), quod Hungarorum populum a fide Christi averterunt. Tunc igitur detestabili et execrabili ammonitione illius *Vate*, omnes populi libaverunt se demonibus et ceperunt comedere equinas pulpas et omnino pessimas facere culpas, tam

Vata (S. 229, Wiener Handschr. fol. 101a) auch die Namensform *Bacha*; ferner fehlt die Nachricht, dass dieser de castro *Belus* war, und ebenso die Nachricht über die Wiederannahme der heidnischen Haartracht. Es sind dies wohl schon aus den *Antiqui libri* entnommene Mittheilungen (siehe unten!)

. . . ritu paganorum. Sic-

alle diese Nachrichten fehlen; der Chronist hat sie aus dem *Antiqui libri* in den Text der Legende interpoliert.

que omnes fecerunt et demonibus libaverunt et ceperunt u. s. w.

in curia Petri regis una nocte in equis velocibus per nuntios trium fratrum proclamatur, quod

omnes Teutonici et Latini, ubicunque inventi perimantur et resumatur ritus paganismus.

Mane ergo facto sciscitatus Petrus facti causam pro certo recognovit, ipsos esse in Hungaria. . . .

quippe clericos, quam laicos catholice fidei servatores interfecerunt et quam plures ecclesias dei destruxerunt. Deinde contra Petrum regem rebellantes, universos Teutonicos et Latinos, qui in officiis diversis perfecti per Hungariam sparsifuerant, turpi neci tradiderunt. Mittentesque in Petri castra in equis velocissimis nocte tres precones, qui deberent proclamare edictum et verbum dominorum Andree et Leventhe, ut ipsi episcopi cum clero sint necati; decimator trucidetur; traditio resumatur paganisma; penitus obolenda sint collecta; cum suis Teutonicis et Latinis Petri pereat memoria in eternum et ultra. Mane igitur facto sciscitatus est rex rei factum et certissime experiens, quod isti fratres redissent . . .

} wie in der Chronik
destruere, et

precones proclamare edictum Endree et Leventhe, ut episcopi cum clericis et monachis et Christianis interficiantur et

memoria eorum pereat in eternum et ritus patrum nostrorum reassumatur. Quo audito sanctus Gerhardus . . .

Wer diese Parallelstellen durchsicht, wird zu der Erkenntnis gelangen, dass nicht die Legende aus der Chronik oder deren Quelle geschöpft hat, sondern die Chronik die Nachrichten ihrer Quelle (der *Gesta vetera*) aus der Legende (und den *Libri Antiqui*) erweitert hat. Nur daraus erklärt es sich, dass die Legende z. B. von den in der Chronik im Anschlusse an Keza (und die *Gesta*) genannten Teutonici und Latini nichts aufweist; so erklärt es sich auch, dass sie nicht die aus der *Gesta* herrührende Nachricht von der Wiederkehr aller drei

Brüder (siehe Keza!) aufweist, sondern nur von der Wiederkehr des Andreas und Leventha spricht; diese Version hat natürlich dann die Chronik mit den anderen Nachrichten aus der Legende entnommen, nicht aber verkehrt. Darüber ist übrigens schon oben gehandelt worden.

Wir sind mithin zum bestimmten Schlusse gekommen, dass die *Legenda maior* schon dem um 1300 schreibenden Nationalchronisten vorlag; und da wir anderseits früher gefunden haben, dass diese Redaction nicht vor 1200 (der Entstehung des Pester Codex der Stephanlegende von Hartwich) entstanden sein kann, so ist die Herstellung der *Legenda maior* im 13. Jahrhundert sichergestellt. Dem entspricht auch, worauf bereits oben verwiesen worden ist, die Art, wie in der Legende von der Kreuzzugs-idee und der Universität Bologna gesprochen wird. Das Capitel über Achtum scheint erst später aufgenommen zu sein, weil beim Nationalchronisten sich davon keine Spur findet. Diejenigen Partien, welche den Heiligen mit dem Georgskloster in Venedig in Verbindung bringen, mögen ebenfalls erst später, und zwar vielleicht in diesem Kloster selbst, hinzugefügt worden sein (s. oben S. 8). Der letzte Abschnitt, in welchem die Jahreszahlen 1361 und 1381 vorkommen, ist durch dieselben als Zusatz des ausgehenden 14. oder beginnenden 15. Jahrhunderts gekennzeichnet.

Wenn aber auch die *Legenda maior* erst spät entstanden ist und die meisten ihrer Erweiterungen gegenüber der *Legenda minor*, besonders insofern sie weitere Einzelheiten aus dem Leben des Heiligen enthalten, verworfen werden müssen, so liegt durchaus kein Grund vor, dass wir auch ihre Nachrichten über Achtum und den Heidenaufstand bedingungslos als unglaubwürdig bezeichnen. Für die Nachrichten über den Heiligen stand eben dem Interpolator neben der älteren Legende gewiss keine ausführlichere Quelle zur Verfügung: er hat sie vielmehr erfunden, anderen Heiligenleben entlehnt oder auch, wie die Wunder, aus der Tradition übernommen. Dagegen konnte er für die politische Geschichte und das staatliche Leben in älteren Chroniken Belehrung finden und aus diesen Quellen uns Nachrichten aufbewahren. So erscheint alles, was in der *Legenda maior* § 10 über den Fürsten Achtum, sein von der Körös bis Widdin und Severin sich erstreckendes Gebiet, seine auf byzantinischem Einfluss beruhende Macht, endlich seinen Kampf mit Stephan

erzählt wird, durchaus glaubwürdig.¹ Diese Verhältnisse berührt von den uns bekannten ungarischen Quellen nur noch der anonyme Notar, wie dies bereits in der Studie IX, S. 378 ausführlich darge- than worden ist. Wir sind dort zum Schlusse gekommen, dass der Anonymus entweder die Legende des heil. Gerhard oder, was wohl das Richtigere ist, eine dieser nahestehende Quelle vor sich hatte; im letzteren Falle hätte man jedenfalls an die Aufzeichnung zu denken, der auch der Interpolator der Legende seine Nach- richten entnahm. Eine genauere Untersuchung des Verhält- nisses scheidet an dem Umstande, dass der Anonymus die mit Achtum zusammenhängenden Nachrichten nur in vorgreifenden Bemerkungen berührt, seine Darstellung aber nicht mehr in dessen Zeiten reicht; so bieten sich zu wenig Vergleichspunkte dar. Ebenso erscheint die Erzählung der *Legenda maior* über den Heidenaufstand, dem der Heilige zum Opfer fiel, völlig glaubwürdig.² Die Erzählung der Legende stimmte offenbar in den Hauptzügen mit jenen ‚*Antiqui libri de gestis Hungarorum*‘ zusammen, welche der Verfasser der nationalen Grund- chronik neben der Legende benutzt hat, und aus denen er nur noch in wenigen Zügen die Darstellung der Le- gende vervollständigte. Es ist darüber bereits oben gehandelt worden.

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass aus der Kürze der älteren Legendenredaction, insbesondere deren ge- ringerer Fülle an Nachrichten zur politischen Geschichte, durch- aus kein Zweifel gegen ihr höheres Alter entstehen kann. Ist

¹ Hiezu sind meine ‚Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte‘ (Wien, 1893), besonders Nr. I und II, zu vergleichen. — Die ältere Redaction der Gerhardlegende nennt Achtum nicht und geht überhaupt über diese Verhältnisse rasch hinweg. Im § 3 lesen wir bloss (S. 722): *Interim praefatus rex Stephanus ut robustissimus Josue impietatum gentium delevit crudelesque paganorum mores superavit ac plurimorum corda ad reci- pienda sanctae fidei semina praeparavit. Videns autem rex regnum suum pacis tranquillitatem adeptum servum domini ab heremo revocavit . . .*

² Aba wird in der älteren Legende nicht mit Namen genannt. Wir lesen in derselben, § 7 (S. 723), nur: *. . . fidem ac dilectionem conjurassent, unus ex iis dejecto rege regalem cathedram injuriose usurpavit.* — Der Aufstand der heidnischen Partei wird nur kurz erzählt, § 10 (S. 723): *Uno lustro evoluto secundoque inchoante, praedicta seditio exorta est. In qua dum ad Albam regiam urbem vir Dei remearet, in ecclesiam sanctae Sabinianae . . .*

es uns doch bekannt, um von anderen Fällen abzusehen, dass auch die älteren Stephanlegenden dürftig sind und insbesondere zur Staatsgeschichte sehr wenige Nachrichten bringen. Noch mehr gilt dies von der Legende des heil. Emerich, über die wir in der nächsten Studie handeln werden. Dies lässt sich leicht aus dem Geiste der Legendenschreiber und dem Zwecke ihrer Aufzeichnung erklären.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Von der Legende des heil. Gerhard sind zwei Redactionen zu unterscheiden: eine minor und eine maior. Erstere ist wohl schon am Ende des 11. Jahrhunderts entstanden, sie ist durchaus glaubwürdig und daher trotz ihrer Dürftigkeit wertvoll. Dem Verfasser dieser Vita war noch keine der um dieselbe Zeit entstandenen Stephanlegenden bekannt. Frühzeitig sind als Auszüge aus dieser Legende die sogenannten Lectiones entstanden, welche wie übrigens auch die Legenda minor, zum Verlesen am Feste des Heiligen bestimmt waren. Nachweislich sind diese Lectiones schon im 13. Jahrhundert in Ungarn verbreitet. Durch Erweiterung der Legenda minor ist die grössere Legende geschaffen worden, und zwar dem Haupttheile nach im 13. Jahrhundert: sie benutzte schon die um 1200 entstandene, im Pester Codex erhaltene Redaction der Stephanlegende von Hartwich und wird anderseits bereits um 1300 vom Verfasser der nationalen Grundchronik (Ofner Minoritenchronik) ausgeschrieben. Als Werk einer so späten Zeit wird die Legenda maior auch durch allerlei Einzelheiten ihres Inhaltes charakterisiert, so durch ihre Auffassung der Kreuzzugs-idee und ihre Bemerkungen über die Universität Bologna. Uebrigens scheint die Umarbeitung nicht durch eine Hand und auf einmal erfolgt zu sein: so dürfte das Capitel über Achtum erst nach dem Jahre 1300 eingefügt worden sein, weil der Nationalchronist nichts von dessen interessantem Inhalte aufweist, wiewohl er sonst vieles aus der Legende aufnahm. Ferner scheinen die zahlreichen Nachrichten, welche den Heiligen mit Venedig und insbesondere dem Georgskloster daselbst in Verbindung bringen, darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Kloster hinzugefügt wurden. Dass man hier an dem Heiligen in späterer Zeit grosses Interesse nahm, ist sichergestellt. Der letzte Abschnitt

der Legende, in welchem die Jahreszahlen 1361 und 1381 vorkommen, ist durch dieselben als Zusatz des ausgehenden 14. oder beginnenden 15. Jahrhunderts gekennzeichnet.

XIV.

Die Legenden des heil. Emerich.

Die von Endlicher in seinen *Monumenta Arpadiana*, S. 193ff., aus demselben Mondseer Codex abgedruckte Legende des heil. Emerich, welcher auch die Legende Stephans von Hartwich und die erweiterte Biographie Gerhards enthält, bot, wie es schien, ganz unlösbare Widersprüche. Einerseits finden sich nämlich in derselben ganz deutliche Hinweise, dass dieses Heiligenleben um 1100 verfasst worden sei, anderseits bot das Anfangscapitel bestimmte Anzeichen, dass es erst um 1200 geschrieben wurde. Es sei gestattet, auf diese Schwierigkeiten hier näher hinzuweisen; denn sie waren darnach angethan, die Ergebnisse unserer ersten Studie ebenso zu erschüttern, wie ihre Lösung nur dazu beitragen kann, dieselben zu befestigen.

In der oben citierten Studie¹ ist bekanntlich bewiesen worden, dass man von der ursprünglichen, vom Bischofe Hartwich am Anfange des 12. Jahrhunderts besorgten Neubearbeitung der Legende des heil. Stephan die spätere weit verbreitete Fassung dieser Redaction wohl unterscheiden müsste: alle diese jüngeren, allgemeiner bekannten, von einander wenig abweichenden Handschriften gehen nämlich auf den erst um 1200 geschriebenen Pester Codex zurück; die ursprüngliche Redaction ist aber nur in der sogenannten ungarisch-polnischen Chronik erhalten, welche eigentlich nichts anderes ist als die echte Legende von Hartwich mit geringen Aenderungen und wenigen Zusätzen am Anfange und am Ende. Der Hauptunterschied zwischen der echten Legende von Hartwich und der auf den Pester Codex zurückgehenden erweiterten Redaction ist, dass jene nur die *Vita maior* benutzte und interpolierte, diese in den so hergestellten Text aber auch Stellen

¹ Vgl. dazu auch Studie III.

aus der Vita minor einschob. Dies liess sich scharf beweisen, denn von allen Stellen der Vita minor, welche in der von uns als jünger bezeichneten Redaction der Legende von Hartwich enthalten sind, findet sich im Contexte der ungarisch-polnischen Chronik keine einzige, auch nicht dann, wenn diese Entlehnungen aus der Vita minor zwischen zwei aus der Vita maior entnommenen Stellen stehen. Dagegen findet man in den wenigen der Legende Stephans entnommenen Sätzen, welche das erste Capitel der Emerichlegende enthält, auch einen Satz aus der Vita minor. Man vergleiche:

Vita maior s. Stephani.	Ungarisch-polnische Chronik.	Pester Codex.	Legende Emerichs.
<p>§ 5. Hunc (Stephanum) deo dilectus Adalbertus episcopus chrismali baptismate secundum credulitatis sue veritatem intinxit et susceptor eius fuit. Nomen sibi impositum est Stephanus . . . (Deutung des Namens) . . . crevit infans regali</p>	<p>Cap. 4. Hunc deo dilectus Adalbertus episcopus chrismali baptismate secundum credulitatis suae virtutem intinxit et ei nomen Stephanus impositum. Crevit infans</p>	<p>§ 5. Hunc domino dilectus Adalbertus episcopus crismali baptismate secundum credulitatis sue veritatem intinxit et susceptor suus ipse fuit. Nomen sibi impositum est Stephanus. . . . Strigoniensi vero oppido nativitatis exordium habuit, et puer adhuc scientia grammaticae artis ad plene imbutus est. Crevit infans <i>diligenti</i> et regali nutritus educatu, qui</p>	<p>. . . clarissime effulsit. Puer quoque nutritus <i>diligenti</i> custodia, primo omni scientia grammaticae artis imbutus est . . .</p>
<p>nutritus educatu, qui transvadata pueritia, postquam primum adolescentie gradum transcendit, convocatis pater suus Hungariae primatibus . . .</p>	<p><i>diligenti</i> nutritus educatu, quem transacta pueritia convocatis pater suis Ungariae primatibus . . .</p>	<p>transacta pueritia, postquam gradum adolescentie primum ascendit, convocatis pater suus Hungariae</p>	

Die Nachrichten über den Geburtsort Stephans und seinen Unterricht in der Grammatik, welche die Vita maior und die ungarisch-polnische Chronik (echte Legende von Hartwich) nicht enthalten, hat der Pester Codex aus der Vita minor s. Stephani¹

¹ § 3: Hic Strigoniensi oppido nativitatis exordium habuit et puer adhuc scientia grammaticae artis ad plene imbutus est.

entlehnt. Aus dieser späten, um 1200 entstandenen Pester Redaction hat der Schreiber der bei Endlicher gedruckten Emerichlegende geschöpft, indem er das, was dort vom Vater gesagt wird, von dem Sohne behauptet. Dass aber dieser sorglose Schreiber nicht etwa aus der *Vita maior* und der *Vita minor* schöpfte, ergibt sich schon aus dem Umstande, dass er mit der Hartwich'schen Legende das *diligenti* gemeint hat. Uebrigens gebraucht er auch in den folgenden Zeilen, wo er nach der Stephanlegende die Abfassung des ‚*Liber de institutione morum*‘ bespricht, für ‚verfassen‘ den Ausdruck ‚*composuit*‘, den man auch in den Legenden von Hartwich findet, nicht aber ‚*constituit*‘, welchen die *Vita maior* aufweist. Mithin kann das erste Capitel dieser Redaction der Emerichlegende nicht vor dem 13. Jahrhunderte geschrieben worden sein.

Andererseits weisen die anderen Capitel der Legende gerade sehr deutlich auf die Entstehung am Anfange des 12. Jahrhunderts hin. Die Stellen, welche hier in Betracht kommen, sind folgende: Schon die Worte im 2. Capitel ‚*Pannonia autem nostris fere temporibus ad fidem venit*‘ lassen darauf schliessen, dass der Verfasser dem 11. Jahrhunderte nicht allzu fern gestanden sein könnte. Aus der Erzählung des § 7 ‚*Nec hoc pretereundum puto, quod aliquando Constantinopolim cum Almo duce commoranti . . .*‘ folgt, dass der Verfasser ein Zeitgenosse des Herzogs Almus war. Auf eine nähere Zeitbestimmung der Anwesenheit in Constantinopel — man nimmt gewöhnlich das Jahr 1109 an — darf man wohl nicht eingehen, weil wir kaum behaupten können, dass Almus nicht vielleicht auch schon früher in Byzanz sich aufgehalten hätte. Am wichtigsten ist für die Zeitbestimmung das Capitel 8. Dieses beginnt nämlich der Legendenschreiber mit den Worten: ‚*Unum autem de egregiis miraculis, quod postmodum in diebus nostris pro confessore suo deus revelare dignatus est, nostre narrationi assumimus . . .*‘, und in der Folge wird für dasselbe Ereignis die Zeitbestimmung ‚*regi Ladislao, qui tunc temporis Pannonie preluit*‘ gesetzt. Daraus geht hervor, dass der Erzähler ein jüngerer Zeitgenosse des Königs Ladislaus war und nach dessen Tode die Legende schrieb.

So bot die bei Endlicher edierte und allein allgemeiner bekannte Redaction der Emerichlegende eine ganz besondere Schwierigkeit, welche freilich — wie es scheint — bisher nur

dem Schreiber dieser Zeilen auffiel. Der Schlüssel zur Lösung dieser Frage ergab sich erst, als ihm eine andere Redaction der Legende bekannt wurde.

Diese andere Redaction ist unstreitig zugleich die ältere. Ihr wichtigster Repräsentant ist der Reuner Codex des 13. Jahrhunderts. Ferner findet sie sich vor allem noch in der uns bereits bekannten Corsendonk'schen Handschrift, in welcher auch die ältere Redaction der Gerhardlegende enthalten ist. Gedruckt ist diese ältere Form der Emerichlegende bereits in der uns ebenfalls schon bekannten Sammlung ‚Legende sanctorum regni Hungarie in Lombardica historia non contente‘ aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und ebenso in der Krakauer Legendensammlung von 1511. Aus letzterer hat sie Florianus in seinen Fontes I, S. 129 ff., abgedruckt. Den Reuner Codex haben jetzt die Acta Sanctorum (Nov. Tom. II, Pars I, S. 478 ff.) ihrer Edition zugrunde gelegt; hier findet sich auch ein ausführlicheres Verzeichnis der Handschriften und Drucke.¹

In dieser älteren Redaction lautet das 1. Capitel ganz anders. Da ist keine Spur von der Benutzung der Legende von Hartwich; ja dem Verfasser der Legende ist überhaupt keine der Lebensbeschreibungen Stephans bekannt, so dass er wenn auch nicht vor der Abfassung derselben geschrieben haben mag, so doch gleichzeitig oder bald nachher, bevor die Stephanlegenden bekannter wurden.² Dies passt gut auf die schon oben bestimmte Entstehungszeit der anderen Capitel. Uebrigens findet sich auch in diesem 1. Capitel eine andere Bemerkung, welche auf eine so frühe Abfassung hinweist.³ Das

¹ Die hier mit B 4 bezeichnete Handschrift (apographum codicis olim Lunaelacensis saeculi XV ineuntis) und der mit C 2 bezeichnete Codex der Wiener Hofbibliothek (olim Lunaelacensis) sind wohl als einer gemeinsamen Quelle entsprungen anzusehen.

² Ueber die Auffassung der Stelle vgl. Florianus, Fontes I, S. 232 und Acta Sanctorum, a. a. O., S. 479.

³ Darauf verweist auch folgender Umstand: Im 8. Capitel der jüngeren Redaction wird nur berichtet, dass der Sünder, dessen Kette sich am Grabe Emerichs löste, ‚ad vicarium sancti Petri, qui Romane sedi tunc prefuit‘ gekommen sei; in der älteren Redaction wird hier ausdrücklich Hildebrant, also Gregor VII., genannt. Folglich ist die Erzählung nach dessen Tode niedergeschrieben worden, aber nicht allzu lange später, weil die ganze Begebenheit als ‚in diebus nostris‘ geschehen bezeichnet wird.

Capitel lautet nämlich: ‚Postquam unigenitus dei filius omnipotentis post ascensionem suam per apostolice predicationis verba cunctis gentibus solatium sue visitationis impendens, eas a tenebris ad fidei lumen convocaverat, novissimis ut ita dicam temporibus, per melifluam beati Stephani primi regis nostri providentiam tocius Pannonie regnum lumen veritatis agnovit: ipse enim est noster rex et apostolus; ipse quoque de iure diabolice potestatis exemptos ad veri dei cognitionem perduxit. Et quia eius Gesta sunt inerrabilia, nec nostri ingenii congruit parvitati, iustius et utilius visum est, quatenus filii eius beati Emerici pro modulo nostre possibilitatis edisseramus insignia.‘

Damit ist die oben bezeichnete Schwierigkeit gelöst. Das 1. Capitel der Mondseer Handschrift des 15. Jahrhunderts und der ihr verwandten Manuscripte ist erst ein späterer Zusatz, der auf Grundlage der Pester Redaction der Hartwich'schen Legende gemacht worden ist, also erst nach dem Jahre 1200. Die anderen Capitel stimmen in beiden Redactionen überein und sind wie das 1. Capitel der älteren Legende am Anfange des 11. Jahrhunderts abgefasst worden. Wie wenig historische Nachrichten die Legende auch in ihrer älteren Redaction bringt, ist bekannt. Nicht einmal die uns aus den Hildesheimer Jahrbüchern zum Jahre 1031 bekannten Todesumstände und das Todesjahr¹ des Prinzen finden sich hier verzeichnet. Es erklärt sich dies aus dem Umstande, dass der Autor ganz offenbar nur aus der mündlichen Ueberlieferung schöpfte. Auf diese verweist er auch öfters. So heisst es im Capitel 5: ‚Post hoc autem beatus Hemicus etate proficiens per virtutum merita gloriosa sua semper augmentabat insignia. Que quanquam nos per omnia explicare non possimus, pauca tamen, que de gestis eius audivimus, ut non negligentie deputentur, diligenter referamus.‘ Die Stelle kennzeichnet sehr treffend die Quelle des Legendenschreibers und ihre Spärlichkeit. Auch im Capitel 7 wird gesagt, dass dem mit Almus in Constantinopel verweilenden Verfasser ‚quidam religiosus canonicus Cesariensis ecclesie, ad Grecorum imperatorem missus, narravit, se in gestis Eusebii legisse . . .‘ Desgleichen macht

¹ ‚Et Henricus, Stephani regis filius, dux Ruizorum, in venatione ab apro discissus, periit febiliter mortuus.‘ Mon. Germ. Script. III, S. 98.

die ganze Erzählung des Capitel 8 über das grosse Wunder am Grabe Emerichs und dessen Erhebung den Eindruck, dass es der mündlichen Ueberlieferung entnommen ist. Ganz offenbar stand auch der Verfasser, unzweifelhaft ein ungarischer Geistlicher oder ein Mönch, dem Hofe und den Regierungskreisen fern; deshalb waren für ihn die Thaten Stephans ‚inenerrabilia‘, und deshalb wusste er auch gar nichts über den Prinzen Emerich zu erzählen, während die fast gleichzeitigen besser unterrichteten Verfasser der Legenden des heil. Stephan und Gerhard gar manches Interessante zu berichten wissen. Dass der Verfasser schon den neuen strengeren Anschauungen der Kirche huldigt, geht aus der wiederholt nachdrücklich betonten Verdienstlichkeit der Jungfräulichkeit hervor: auch dieser Umstand verweist uns schon auf den Anfang des 12. Jahrhunderts, denn noch wenige Jahrzehnte früher wäre dies in Ungarn nicht so leicht möglich gewesen, da ordentlich verheiratete Priester nach den Gesetzen Ladislaus' in Ungarn offenbar keinen Anstoss erregten. Bemerket sei noch, dass der Verfasser sehr leichtgläubig gewesen zu sein scheint, wie dies besonders das Vertrauen, welches er der Erzählung des Clerikers in Constantinopel entgegengebracht hat, beweist.

Was von den in unserer Legende mitgetheilten Zügen der historischen Wahrheit entspricht, wird schwer zu unterscheiden sein. Das meiste ist wohl fromme Erfindung. Einzelnes ist geradezu läppisch; so z. B. wenn in Cap. 4 erzählt wird, dass Stephan, um Maturus zu prüfen, diesem ‚religioni contraria‘ gesagt habe. Vieles sind die gewöhnlichen Phrasen. Die in Constantinopel in Erfahrung gebrachte Geschichte, der heil. Eusebius hätte bei einer feierlichen Procession die Seele des heil. Emerich in den Himmel auffliegen gesehen, ist noch in der Vita maior s. Stephani nicht enthalten. Dagegen hat sie Hartwich bereits in den Text seiner Legende (Cap. 20) aufgenommen, denn wir finden sie auch in der auf dessen echter Umarbeitung beruhenden ungarisch-polnischen Chronik (Cap. 11), wenn auch fälschlich auf Stephan bezogen. Von einer directen Abhängigkeit ist zwischen der Emerichlegende und Hartwicks Darstellung nichts zu bemerken. Man vergleiche:

Legende Emerichs.

. . . sanctus Eusebius Cesaree
Palestine metropolitanus, cum

Legende Stephans von Hartwich.

*Cuius (sc. Henrici) anima
ipsa transitus sui hora cuidam*

in processione una cum clero et populo incederet, sonum angelice dulcedinis in excelso audivit, apertisque oculis cordis animam beati Hemerici filii sancti Stephani primi regis Pannonie sursum transferri perspexit . . . de sursum audivit, eadem hora hanc ipsam animam beati Hemerici in iubilo ad supernam sedem transferri . . .

episcopo Greecorum sancte conversationis viro revelatum est, deferri per angelos ad celi palatia . . .

Es scheint also, dass Hartwich diese Erzählung nicht aus der Emerichlegende entnahm — die er auch nicht erwähnt —, sondern dass sie ihm mündlich mitgeteilt wurde. Jedenfalls geht aber daraus hervor, dass das Geschichtchen am Anfange des 12. Jahrhunderts in Ungarn bereits bekannt war, was wieder mit allem früher Gesagten gut übereinstimmt. Schliesslich mag daran erinnert werden, dass das Wunder mit dem Kettenträger, welches zur Erhebung des heil. Emerich durch Ladislaus geführt hat, kein originales ist: schon in der am Anfang des 11. Jahrhunderts entstandenen kurzen anonymen Passio des heil. Adalbert wird ein ähnliches als das ‚primum signum‘ des Heiligen erzählt.¹ Etwas Aehnliches wird auch, und zwar mit Beziehung auf das Wunder am Grabe Adalberts, in dem um 1050 verfassten Chronicon Mediani monasterii (Moyenmoutier) berichtet.² Hervorgehoben mag werden, dass in der Emerichlegende dieses Wunder mit vielen Einzelheiten erzählt wird. Erwähnenswert ist, dass neben dem Papste Hildebrant und

¹ Fontes rerum Bohemicarum I, S. 234 und Mon. Germ. Script. XV, 2, S. 707. ‚Quidam procul dubio super impositi sceleris reatu ferreo compede per crura ineditus, qui sequenti mane decollandus erat, contemplato sancti martiris capite, catenam de cruribus dissilire gaudebat, qui per merita testis dei a proscripta liberatus est paena. Hoc primum perhibetur esse suum signum.‘

² ‚Quidam itaque talium devenit monasterium, olim ferreis circulis constrictus utrumque brachium, quorum alter in Palona deciderat apud reverendum beati martyris Adelberti sepulchrum, istic autem alter per sanctorum, quos veneramus meritum.‘ Mon. Germ. Script. IV, S. 92, Cap. 19.

König Ladislaus auch der cancellarius Fabianus erwähnt wird, welcher Rector der Stuhlweissenburger Kirche war.¹

Einzelne derartige Erwähnungen — so auch der Kirche von Martinsberg und der Georgskirche in Veszprim — sind die wenigen historischen Brocken in dieser Legende. Einige Beachtung verdient die eben erwähnte Bemerkung über die Kirche von Martinsberg. In den verschiedenen Redactionen der Legende, also auch in der älteren, heisst es: ‚Quodam itaque tempore cum beatus rex Stephanus ad ecclesiam beati Martini, quam ipse in Sancto monte Pannonie inchoaverat et egregia monachorum congregatione decoraverat, una cum filio causa orationis advenisset . . .‘ Diese Stelle gehört mit zu jenen Nachrichten, welche andeuten, dass Stephan nicht das Kloster, sondern nur die Kirche von Martinsberg begründet habe, dass daher die Behauptung der bekannten Urkunde Stephans für Martinsberg, Geisa habe das St. Martinskloster begonnen, historisch sei. Näher wurde über diese Frage in Studie IV, S. 49f., gehandelt.

Die Emerichlegende ist in ihrer älteren Fassung unstreitig schon am Anfange des 12. Jahrhunderts entstanden. Ihr Verfasser war ein Cleriker, welcher der strengen kirchlichen Richtung angehörte; seine historischen Kenntnisse waren sehr gering. Seine einzige Quelle war die mündliche Ueberlieferung: aus dieser schöpfte er, was zur Erbauung frommer Gemüther beitragen und den Heiligen verherrlichen konnte; die profanen Vorgänge zu schildern, versucht er auch nicht einmal. Deshalb hat ein späterer Abschreiber, dem die Stephanlegende von Hartwich bereits in der um 1200 ihr gegebenen Form zugänglich war, das 1. Capitel durch ein anderes ersetzt, das die in der letztgenannten Legende gebotenen Nachrichten verwertete: hiez zu forderte ihn übrigens auch schon der Umstand auf, dass die im Anfangscapitel der älteren Redaction enthaltene Bemerkung über Stephan (quia eius gesta sunt inenerrabilia) nicht mehr passte.

Am Schlusse möge noch Folgendes bemerkt werden: Aus unseren Ausführungen über die Legenden des heil. Stephan, Gerhard und Emerich geht hervor, dass sie von einander unab-

¹ Nach Florianus, a. a. O. I, S. 233, erscheint er später als Erzbischof.

hängig um 1100 verfasst wurden, also zur Zeit des bücherkundigen Koloman, da wahrscheinlich auch die erste ungarische Chronik (*Gesta Hungarorum vetera*) entstanden ist. Für die ungefähr gleichzeitige Abfassung dieser Legenden ist bezeichnend, dass keine derselben auf eine andere hinweist, in keiner die Benützung der anderen trotz der eng verwandten Stoffe nachweisbar ist. Sie sind alle durch die Erhebung der Heiligen (1083) und das infolge derselben gesteigerte Interesse an denselben veranlasst worden. Diese ältesten Redactionen haben aber den späteren Lesern nicht genügt und sind daher umgearbeitet worden. Die Stephanlegende ist schon unter Koloman vom Bischofe Hartwich und dann wieder um 1200 umgearbeitet und interpoliert worden. Im 13. Jahrhundert ist auch die Gerhardlegende einer Umarbeitung unterzogen worden, um im 14. Jahrhunderte, vielleicht auch noch im 15., mit weiteren Zusätzen versehen zu werden. Um diese Zeit ist auch die Emerichlegende in ihrem Anfangscapitel geändert worden. Sowohl für die Erweiterung der Gerhard- als für jene der Emerichlegende ist bereits die um 1200 entstandene Redaction des Werkes von Hartwich benutzt worden: alle diese erweiterten Redactionen kommen seit dem 15. Jahrhunderte nebeneinander in denselben Handschriften vor, während in anderen neben der ebenfalls bereits umgearbeiteten Legende von Hartwich noch die Gerhard- und Emerichlegende in der älteren Gestalt erscheinen. Auch in den ältesten Drucken (15. und 16. Jahrhundert) ist letzteres noch der Fall.¹

XV.

Die Legenden des heil. Ladislaus.

Ebenso wertlos wie die Legenden Emerichs sind jene des heil. Ladislaus. Wie jene können auch diese kaum als historische Quellen bezeichnet werden. Die Beschäftigung mit ihnen hat daher nur theoretische Bedeutung.

¹ Ausser den oben S. 41 und in den *Acta Sanctorum*, a. a. O., genannten Drucken vergleiche man die Wiederabdrücke bei Florianus, a. a. O. I, S. 139ff. Von diesen folgt das *Breviarium Strigoniense* von 1515 der älteren Fassung, während Pelbartus in seinem um 1500 erschienenen ‚*Pomarium*‘ (siehe oben S. 9) bereits die jüngere Redaction benutzte.

Wie bezüglich der Gerhardlegende und jener von Emerich, so hat man sich nach dem Erscheinen der Monumenta Arpadiana von Endlicher gewöhnt, auch nur den in diesem kritiklosen Sammelbände gedruckten Text der Ladislauslegende zu berücksichtigen: in dieser Beziehung ist die Herausgabe der Monumenta eigentlich eine Veranlassung zum Rückschritt oder doch wenigstens Stillstand der ungarischen Quellenkunde gewesen.

Ausser der bei Endlicher gedruckten Fassung der Ladislauslegende gibt es noch eine andere, und zwar — wie wir gleich hinzufügen wollen — ältere. Sie kommt sowohl in Handschriften als auch in den älteren Drucken stets neben den von uns als älter befundenen Fassungen der anderen ungarischen Heiligenleben vor und trägt an sich auch sonst die Anzeichen, dass sie die ursprünglichere sei. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass sie in der älteren Fassung auch wertvoller wäre; sie bleibt auch in derselben ein schlechtes Machwerk; aber gerade die grössere Formlosigkeit desselben und das Fehlen von allerlei historischen Notizen bezeugen neben anderen Umständen, dass diese wenig bekannte Redaction die ältere ist.

Die Ladislauslegende, wie sie aus den uns bereits bekannten Corsendonker Codex in den Acta Sanctorum, Juni Tom. V, S. 317 ff., gedruckt erscheint, ferner in einer eng verwandten Redaction schon früher in der bereits auch genannten Krakauer Legendensammlung und daher auch wahrscheinlich in deren Vorlage, den ‚Legende Sanctorum regni Hungarie in Lombardica historia non contente‘¹ veröffentlicht wurde, unterscheidet sich von der bei Endlicher aus dem Mondseer Codex publicierten in folgenden Punkten:

Vor allem fehlen ihr die im 1. Capitel dieser enthaltenen historischen Bemerkungen über die Vorfahren des heil. Ladislaus, also über Andreas, Bela und Geisa Magnus. Sie beginnt gleich mit der dem § 3 der Legende bei Endlicher entsprechenden Schilderung des Königs als ‚Christianae fidei cultor eximius‘ und der Aufzählung seiner Tugenden!² In der folgenden Erzählung werden die einzelnen Punkte zum Theile in anderer

¹ Dieser seltene Druck ist mir leider unzugänglich geblieben. Bei Potthast findet sich keine bezügliche Bemerkung.

² Für diese hat der Legendenschreiber offenbar irgend einen Hymnus benutzt, wie sie zur Verherrlichung des Heiligen üblich waren (vgl.

Ordnung angeführt. Ferner fehlen hier die Bemerkungen über das Verhältnis Ladislaus' zu Salomon (Legende bei Endlicher, § 4) und jene über die Erhebung des heil. Stephan, Emerich, Gerhard, Andreas und Benedict (bei Endlicher, § 6). Dagegen sind, was hier ausdrücklich bemerkt werden mag, in der älteren Fassung bereits enthalten: die Notizen über die Begründung zweier Bisthümer durch Ladislaus (§ 4); jene über den Kampf mit den Bessen und das daran sich knüpfende Wunder (§ 3); ebenso die ausführliche Erzählung über den geplanten Kreuzzug und die Wahl Ladislaus' zum Führer der Franken, Lothringer und Alemannen während desselben (§ 4), endlich auch die Erzählung über den diesen Kreuzzug verhindernden Böhmenkrieg, die Erkrankung und den Tod Ladislaus', wie auch die Trauer um ihn (§ 5). In den die letzten Capitel erfüllenden Mittheilungen von den Wundern und der Erhebung des Heiligen finden sich mancherlei Abweichungen, welche aber wenig belangreich sind. Bemerkenswert ist nur, dass in der älteren Fassung nicht nur das Jahr der Erhebung (1192) genannt wird, sondern auch noch zum Jahre 1200 eine Wundergeschichte mit sehr eingehenden Zeitbestimmungen erzählt wird: *post haec autem anno millesimo ducentesimo; quarto Kal. Junii, ipso die Pentecostes, canonicis orantibus et primae horae officium celebrantibus.*¹ Hiezu muss jedoch bemerkt werden, dass im Jahre 1200 auf den 29. Mai nicht der Pfingstsonntag, sondern schon Pfingstmontag fiel.¹

Aus dem Mitgetheilten ergibt sich, dass die Legende ohne Zweifel erst nach dem Jahre 1200 abgefasst wurde, also etwa ein Jahrzehnt nach der Erhebung des Heiligen. Dies hat man im allgemeinen schon aus dem auch in der jüngeren Fassung angeführten Jahre 1192 geschlossen. Doch darf man mit Hinweis auf die oben angeführte eingehende Zeitbestimmung des letzten

Podhrackys Ausgabe des *Chronicon Budense*, S. 171f.; auch Florianus, *Fontes I*, S. 145ff.); daher die Reime.

¹ Bemerkenswert ist vielleicht noch, dass die ältere Fassung in der Erzählung von dem Wunder mit dem Schilde weder die nähere Zeitbestimmung, noch den Antheil des Bischofs erwähnt. Es ist hier bloss zu lesen: *quam (scutellam) idem comes, ardore cupiditatis tactus, a se furtim sublatam esse confinxit. Per sententiam itaque judiciarum dictum est. . . . Marczali, Geschichtsquellen, S. 35, möchte für diese Erzählung eine reale Grundlage in Anspruch nehmen.*

Wunders in der älteren Fassung auch behaupten, dass dieselbe bald nach 1200 geschrieben worden sei. Dies stimmt überein mit dem schon von Marczali in seinen Geschichtsquellen, S. 34, hervorgehobenen Umstande, dass die Legende noch vor 1218 verfasst worden sei, da der Eifer für die Kreuzzüge in Ungarn noch ein anhaltender war, nicht aber wie später als etwas Unrühmliches galt. Man vergleiche hiezu das in der Studie über die Gerhardlegende Gesagte. Die damals entstandene Legende hat offenbar gar keine schriftliche Aufzeichnung benutzt: deshalb ist auch ihr historischer Wert fast Null. Daher hat auch ein späterer Schreiber in derselben Weise, wie dies mit der Emerichlegende geschehen ist, der älteren Redaction einige historische Brocken über die Vorfahren des Heiligen, seinen Kampf mit Salomon und seinen Antheil an der Erhebung der älteren ungarischen Heiligen hinzugefügt, ausserdem den Stoff etwas anders angeordnet und sonstige Aenderungen vorgenommen, ohne dass hiedurch der Wert dieses Heiligenlebens vergrössert worden wäre.

Es erübrigt noch, über die Wechselbeziehungen, welche zwischen dieser Legende und den anderen ungarischen Geschichtsquellen bestehen, zu handeln. Die ungarischen Geschichtsforscher nehmen jetzt an, dass die nationale Chronik aus der Legende schöpfte; und dies ist in gewisser Beziehung richtig. Wenn aber diese Forscher hiebei an die bei Endlicher publicierte Redaction dachten, so thaten sie Unrecht: man kann gerade das entgegengesetzte Verhältnis beweisen, nämlich dass diese jüngere Legende aus der Chronik jene Nachrichten schöpfte, welche in der älteren Redaction noch fehlten. Man vergleiche folgende-Parallelstellen:

Ladislauslegende in der jüngeren Form.

§ 1. . . . in cuius (Belae) quoque tempore Hungaria magis ditior quam antea cepit libertatis caput plenis copie cornibus extollere super ethera, cunctasque fere regiones evincere divitiis, honore et gloria.

Nationale Chronik (Chronicon Budense).

S. 117. . . . Qua propter Hungaria quam plurimum locupleta super omnes circumadiacentes regiones caput extulit vicens eas divitiis . . .

Frater autem eius uterinus
Magnus rex gloriosus Geysa
a sua gente appellatus est, vir
religiosus et totus catholicus . . .

S. 159. . . Rex Magnus . . .
erat enim fide catholicus . . .

Ganz unzweifelhaft entnahm die jüngere Redaction der Legende den Chroniken auch die Nachrichten über den Kampf Geisas und Ladislaus' mit Salomon. Dagegen hat sie in den Nachrichten über die Erhebung der älteren ungarischen Heiligen durch Ladislaus die Emerichlegende vor Augen gehabt:

Ladislauslegende, § 6.

. . . Hemerici, qui cum esset
filius regis unicus, peteretque
sibi divinitus revelari, quid of-
ferre deo posset acceptius,
essetque ei responsum, virgini-
tatem esse deo gratissimam . . .

Emerichlegende, § 5.

. . . intraret ecclesiam, ibique
orationi vacando, cum quid ac-
ceptabilius offeret penes se
tractaret, subito lumen cum
ingenti claritate totum ecclesie
circumfulsit edificium; in quo
vox divina in supernis hic inso-
luit; preclara est virginitas . . .

Es ist also verfehlt, wenn man die Benutzung der Chroniken durch die Legende (in der jüngeren Gestalt) leugnet. Vielmehr ist das Entgegengesetzte richtig, und daher ist diese jüngere Fassung erst nach den Jahren 1300 entstanden, um welche Zeit die nationale Grundchronik verfasst wurde. Die Annahme ist nämlich ausgeschlossen, dass die Verwandtschaft zwischen der Legende und der Chronik auch aus einer gemeinsamen Benutzung der *Gesta vetera* erklärt werden könnte. In dieser spärlichen Quelle hätte z. B. die oben citierte bombastische Lobpreisung Belas kaum Raum gefunden; auch findet man in der zweiten Ableitung der *Gesta vetera*, nämlich in den *Gesta Kezas*, nichts davon.

Hat also die jüngere Redaction nach 1300 aus der um dieses Jahr entstandenen National-Chronik geschöpft, so ist andererseits die hundert Jahre früher entstandene ursprüngliche Ladislauslegende von dem Verfasser der Chronik benutzt worden. Dass diese ältere Fassung, nicht aber bereits die umgearbeitete Legende von dem Verfasser der nationalen Grundchronik oder Ofner Minoritenchronik benutzt wurde, beweist der Vergleich folgender Parallelstellen:

Ladislauslegende, ältere Fassung.	Dieselbe in jüngerer Fassung.	National-Chronik (Ofner Chronik).
<p>§ 4. locupletavit. Erat enim magnus et munificus secundum nomen suum gloriosum. Nam si etymologiae nominis eius alludamus, Ladislaus quasi aus divinitus data populis dicitur.</p>	<p>§ 2. impositum. Nam si ethymologie nominis eius alludamus, Ladislaus quasi laus divinitus data populis dicitur.</p>	<p>S. 161. populi sui. Erat enim magnus secundum nomen maximum. Nam si ethymologie nominis alludamus: Ladizlaus quasi laus divinitus data dicitur.</p>

Ausser dieser Namendeutung hat die Chronik der Legende ferner die Aufzählung der Tugenden des Königs entnommen. Auch die Nachricht, dass Ladislaus Aussicht hatte, auf den Kaiserthron erhoben zu werden, hängt wohl mit der schon in der älteren Fassung der Legende enthaltenen Mittheilung zusammen, dass er von den Völkern des Westens, den Franken, Lothringern und Alemannen, zum Führer erwählt worden sei. Dagegen muss betont werden, dass die Grundchronik die ebenfalls schon in der ursprünglichen Redaction der Legende enthaltene Nachricht von dem Böhmenzuge Ladislaus' und dessen Erkrankung auf demselben nicht aufgenommen hat. Diese Nachrichten enthält nämlich weder das *Chronicon Budense* (S. 170f.), noch das *Acephalum*, Bl. 22a, *Codex Sambucus*, Bl. 39a und *Codex Vaticanus* (nach Lucius, *Inscriptiones Dalmaticae*, S. 88). Wenn diese Nachrichten sich im *Chronicon Pictum*, S. 200, *Dubnicense*, S. 97 und auch bei Muglen, Capitel 47, finden, so haben offenbar diese Redactionen der nationalen Chronik sie direct aus der allgemein bekannten und zugänglichen Ladislauslegende geschöpft. Dies geht auch aus dem Umstande hervor, dass jede der Chroniken eine andere Gruppe von Nachrichten aus der Legende schöpft, worüber man Studie VII, S. 489 Anm. vergleichen mag. Hier soll nur noch bemerkt werden, dass das *Chronicon Pictum* und die *Dubnicer Chronik* wahrscheinlich die ältere Redaction der Legende benutzten, Muglen aber die jüngere vor sich hatte. Wir schliessen dies aus dem Umstande, dass die ersteren zwei Chroniken gleich der älteren Legendenredaction Ladislaus vor Beendigung des Krieges erkranken lassen, während Muglen

mit der neueren Legende ausdrücklich erwähnt, dass der König schon am Rückzuge begriffen war. Man vergleiche:

Ladislauslegende (ältere Fassung), § 5: . . . pius rex urgente necessitate contra Bohemos in expeditionem profectus est; ibique repentina aegretudine correptus viribus corporis. . .

Chronicon Pictum, S. 200 (bei Florianus II): Rex autem congregato exercitu suo cepit ire contra Bohemos propter iniuriam nepotis sui. Cum autem pervenisset in confinium Bohemorum gravis infirmitas eum invasit. . .

Chronicon Dubnicense, S. 97 (bei Florianus III): Sed in brevi expedicione contra Bohemos existente egritudine correptus felix propositum non potuit adimplere. . .

Ladislauslegende (jüngere Fassung), § 7: . . . pius rex urgente sui regni necessitate contra Bohemos in expeditionem profectus est. Ubi reformata cum honore suo pace, dum iam regredi cogitaret, egritudine repentina correptus. . .

Muglen, Cap. 57: Darnach tzoeh er auf die pehem und an dem widerzug wart er siech. . .

Am Schlusse fassen wir die wichtigsten Ergebnisse zusammen: Etwa zehn Jahre nach der Erhebung des heil. Ladislaus, also am Anfange des 13. Jahrhunderts, ist eine Legende dieses Heiligen geschrieben worden. Der Verfasser derselben hat keine historische Aufzeichnung benutzt; sein Werk entbehrte fast ganz geschichtlicher Thatfachen. Diese Legende ist um 1300 von dem Schreiber der nationalen Grundchronik (Ofner Minoritenchronik) benutzt worden; er ergänzte aus demselben die ihm vorliegenden Gesta vetera. Später haben auch einzelne der Ableitungen dieser Grundchronik (Chronicon Pictum, Dubnicense, Muglen) die Legende nochmals selbständig benutzt, und zwar theils in der ursprünglichen, theils schon in einer jüngeren Fassung. Letztere entstand, indem ein späterer Abschreiber der Ladislauslegende dieser einige aus der Chronik entnommene Notizen über die Vorfahren des Heiligen und sein Verhältnis zu Salomon hinzugefügt hat; auch lag diesem Interpolator die Emerichlegende vor,¹ aus welcher er einige Notizen über diesen

¹ In welcher Redaction er sie benutzte, ist nicht festzustellen.

Heiligen entnahm. Diese Umarbeitung kann erst nach 1300 erfolgt sein. Auch in der veränderten Gestalt ist die Legende als historische Quelle wertlos.

XVI.

Die Legenden des heil. Zoerard oder Andreas und Benedict. — Die Legende der heil. Margareta. — Die Legende des heil. Mauritius.

Um die Legendenliteratur Ungarns zu erschöpfen, erübrigt es noch, drei Legenden zu besprechen, die zeitlich zwar weit auseinander liegen, deren Eigenart aber dieselbe ist: sie sind Zeugnisse dafür, dass es auch in Ungarn schon seit dem Anbeginne der Verbreitung des Christenthums nicht an Personen fehlte, welche einer übermässigen, ins Krankhafte übergreifenden asketischen Richtung des Christenthums sich hingaben. Vergewärtigen uns die Legenden Stephans und Gerhards tüchtige und thätige Männer, die zur Ehre Gottes und zum Wohle ihrer Nächsten ihre ausserordentlichen Kräfte anspannten, so wird in diesen vor allem die einseitige asketische Richtung geschildert, die in schrecklicher Selbstquälerei den Höhepunkt eines gottesfürchtigen Lebens erblickte. Die Legenden Emerichs und Ladislaus' lassen wir hier ganz ausser Betracht, weil sie ihre Helden offenbar in einem ganz unhistorischen Lichte erscheinen lassen.

1. Die wertvollste der drei zu behandelnden Legenden ist jedenfalls jene über den heil. Andreas und Benedict. Sie ist eine der ältesten historischen Aufzeichnungen Ungarns, und zwar geradezu die älteste uns in ursprünglicher Form aufbewahrte. Als ihr Verfasser nennt sich Bischof Maurus. Im 1. Capitel sagt der Verfasser von sich selbst: *‘Ego equidem Maurus, deo miserante nunc episcopus, tunc autem puer scholasticus, virum bonum (sc. Andream) vidi, sed que esset eius conversatio non visu sed auditu percepi. Ad nostrum ergo monasterium, in honorem beati pontificis Martini consecratum cum iam dictus monachus Benedictus sepe venisset, mihi hec, que sequuntur, de vita eius venerabili narravit.’* Er verzeichnet auch sonst genau die Quellen seiner Er-

zählung. So auch im Capitel 3: ‚Hec que iam dicta sunt, discipulo eius Benedicto referente cognovi.‘ Und am Schlusse dieses Capitels heisst es: ‚Jam que sequuntur Philippus abbas mihi abbati constituto narrare consuevit.‘ Dieser Philipp war nach den Mittheilungen im Capitel 1 Abt des Hippolitklosters Zobor in der Neutrer Diöcese, in welchem der aus Polen eingewanderte Zoerard-Andreas aufgenommen worden war, und in dessen Gebiete er sich seine Einsiedelei eingerichtet hatte. Derselbe Abt wird auch in Capitel 4, 5 und 6 als Gewährsmann genannt.

Maurus ist bekanntlich nach den *Annales veteres Ungarici* im Jahre 1036 Bischof geworden. Die Legende schrieb er schon nach dem Tode Stephans; am Eingange der Legende lesen wir nämlich: ‚Tempore illo quo sub christianissimi Stephani regis nutu nomen et religio deitatis in Pannonia rudis adhuc pullulabat. . . .‘ Eine noch nähere Bestimmung der Abfassungszeit der Legende lässt sich aus den letzten Sätzen des 4. Capitels herleiten: ‚Cuius catene partem mediam ab eodem patre impetravi et nunc usque custoditam petitioni ducis christianissimi Geise cum desiderio mihi pro ea instanti negare nequivi.‘ Also ist die Legende jedenfalls vor 1075, in welchem Jahre Geisa zum Könige gekrönt wurde, geschrieben worden.

So sind wir über den Verfasser und die Zeit der Entstehung dieser Legende im Klaren. Wir wissen, dass der Verfasser ein Zeitgenosse der Begebenheiten war; er war wohl unterrichtet, ein hervorragender und gewiss wahrheitsliebender Mann. Wie sehr ist zu bedauern, dass er seine Feder nicht einem anderen Stoffe gewidmet hat! Welchen Wert hätte von ihm ein Leben Stephans, den er in bezeichnender Weise nur mit dem Titel ‚christianissimus‘ auszeichnet, welchen er auch dem Herzog Geisa beilegt. Noch scheint man also damals Stephan nicht ‚beatus‘ oder ‚sanctus‘ genannt zu haben. Der Stoff, den er aber gewählt hatte, bot zu wenig Gelegenheit, um über wichtige geschichtliche Begebenheiten zu berichten. So bietet seine Arbeit nur wenig Interessantes. In Uebereinstimmung mit den Nachrichten, welche uns die Adalbertlegenden, ferner die ‚Vita quinque fratrum‘ von Brun von Querfurt und die Stephanlegenden über Astrik und andere aus Polen nach Ungarn gekommene Glaubensboten

mittheilen,¹ erzählt uns die Legende über den Zuzug des Zoerard aus Polen nach Ungarn (hanc in patriam). Es wird das Hippolitikloster Zobor im Neutrer Gebiete und dessen Abt Philipp genannt. Wir erfahren einiges aus der Jugend Maurus' und über seinen Aufenthalt im Martinskloster, wozu die §§ 3 und 4 der Emerichlegende zu vergleichen sind.² Was aus dem Leben des heil. Andreas und Benedict, seines Schülers, erzählt wird, hat nur insofern eine Bedeutung, als wir daraus den Schluss ziehen müssen, dass es in Oberungarn von Räubern gewimmelt habe: sowohl der Tod Benedicts wird von Räubern herbeigeführt, welche bei ihm viel Geld vermuthet hatten, als auch hängen die beiden von Andreas erzählten Wunder mit Räubern und Missethättern zusammen. Sonst ist nur die eigenartige Selbstquälerei Andreas' bemerkenswert. Als Schlafstätte diente ihm ein Baumstrunk, den er mit einem engen Stachelzaun so umgab, dass er bei jeder Bewegung des schlaftrunkenen Körpers durch die scharfen Stiche aufgeschreckt wurde. Seinen Kopf beschwerte er mit einer hölzernen Krone, an der vier Steine so hiengen, dass sie bei jeder Neigung des Kopfes diesen anstießen. Während der vierzigtägigen grossen Fastenzeit genügten ihm vierzig Nüsse zur Nahrung. Nach seinem Tode fand man aber, dass um seinen Leib eine Eisenkette so eng geschlungen war, dass sie sich tief in das Fleisch gefressen hatte und die Haut über ihr vernarbt war: als man sie aus dem Leibe zog, knirschten die Rippen in greulicher Weise (*sonus costarum elisarum graviter auditur*). Einen Theil dieser Reliquie hat Maurus sich vom Abt Philipp erbeten und denselben sorgsam aufbewahrt, dann aber dem Herzog Geisa über dessen inständiges Bitten geschenkt.

Diese Legende wurde unstreitig schon von dem Verfasser der *Vita maior s. Stephani*, also gegen das Ende des 11. Jahrhunderts, eingesehen. Man vergleiche die gemeinsamen Nachrichten über das Zuströmen von Glaubensboten nach Ungarn:

¹ Man vergleiche darüber Kaindl, Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte, Wien 1893.

² Ueber Maurus sind insbesondere noch die Gerhardlegenden herbeizuziehen, wobei auch die Umarbeitung des Pelbartus in ihrem Schlussabsatze zu berücksichtigen ist (siehe oben S. 11 Anm. 1). Die Urkunde des Palatins Radó vom Jahre 1057, in welcher Maurus genannt erscheint, wird als Fälschung betrachtet. Marczali, Geschichtsquellen, S. 36.

Vita Andree et Benedicti.

§ 1. . . . multi ex terris aliis canonici et monachi ad ipsum quasi ad patrem confluebant, non quidem alicuius causa necessitatis coacti, sed ut novum sancte conversacionis gaudium ex eorum conventu adimpleretur. Inter quos quidam . . . sancti spiritus instinctu tactus. . . .

Vita maior s. Stephani.

§ 7. . . . inde multi presbyteri et clerici instinctu spiritus paracliti compuncti relictis sedibus propriis elegerunt peregrinari; abbates et monachi nihil proprium habere cupientes . . . Inter quos. . . .

Die Legende ist uns — soweit ich sehe — nur im bereits öfters citierten Corsendonker Codex erhalten, in welchem auch die anderen älteren ungarischen Legenden sich finden. Aus ihm ist sie in den Acta Sanctorum, Juli, Tom. IV, S. 326ff. mit einer sehr ausführlichen Einleitung herausgegeben. Hier findet man auch andere ältere Ausgaben verzeichnet. Bemerket sei nur, dass die Legende auch in der uns bekannten Krakauer Legendensammlung von 1511, fol. 107bff., gedruckt ist.¹ Endlicher druckte sie v. Surius ab; doch ist der Text wenig geändert, so dass wir denselben citieren konnten.

2. Ist uns diese Legende des heil. Andreas und Benedict durch ihr hohes Alter, ihren Verfasser und, man möchte sagen, die Urwüchsigkeit des darin Erzählten noch immer interessant, so kann dies alles von der Legende der heil. Margareta, Tochter Königs Bela IV., nicht gesagt werden. Ihr Verfasser ist der Dominicaner Garinus, der sie im Jahre 1340 ‚de rotulis seu diffusis dictis testium juratorum coram praedictis inquisitoribus a sede apostolica super hoc datis compendiose et quasi per puncta extracta‘ geschrieben hat. Diese Legende hat für uns fast gar kein historisches Interesse, höchstens dass in derselben die Brautwerbungen, welche Margareta zurückgewiesen hat, erwähnt werden; vielleicht bietet sie auch noch einige kleine Beiträge zur ungarischen Klostersgeschichte des 13. Jahrhunderts. Was hier über die greulichen Bussübungen erzählt wird, das ‚süssliche Raffinement des gegenseitigen Sich-

¹ Wahrscheinlich auch in deren Vorlage, den ‚Legende Sanctorum regni Hungarie‘; man vergleiche die Bemerkungen oben S. 13.

durchpeitschens' — wie sich Lorenz, *Geschichtsquellen I*, S. 291, ausdrückt —, das Waten in Koth und Schmutz, an dem die Königstochter ihre Befriedigung gefunden haben soll, gehört wohl zu dem Schrecklichsten, was durch die Askese erregte Gemüther zustande gebracht haben. Schon der Bischof Peter Ransanus, welcher im Jahre 1488 am Hofe des Königs Matthias eintraf und demselben seine ‚*Epitome rerum Hungaricarum*‘ zadachte, wagte nicht, in dem eben genannten Werke diese Greulichkeiten ungemildert zu wiederholen, sondern hat die betreffenden Ausführungen der ‚*Vita beatae Margaritae filiae Belae III.*‘, welche er in der Einleitung ausdrücklich citiert, und die neben Hartwichs ‚*Vita beati Stephani*‘ und Thurocz (*scriptor hungaricae historiae*) seine ungarischen Quellen ausmachte, entsprechend geändert. Nimmt in jener Margareta keinen Anstand, sich vor allerlei Frauen zu entkleiden, um ihren Bussübungen obzuliegen, so wird hier in wohlthuender Weise betont, dass sie zwar zuließ, dass ihre Füße gewaschen werden, infolge ihrer Schamhaftigkeit aber nicht gestattete, dass ihr sonstiger Körper berührt werde. Und an die geradezu unübersetzbare Stelle¹ der älteren *Vita* über die unreinliche Tracht Margaretens setzt er die Worte: ‚*In oculis hominum erant quidem ei vestes nec nimium viles nec obiectae, nec nimium pretiosae. . .*‘

Alles übrige über die heil. Margareta und ihre Legende findet man in den *Acta Sanctorum*, Jänner, Tom. II, S. 897 ff. Hinzugefügt sei nur, dass Ransanus' oben erwähnte ‚*Epitome*‘, aus denen die Neubearbeitung der Legende auch in den *Acta* abgedruckt ist, jetzt von Florianus in seinen *Fontes IV* neu herausgegeben wurde. Der Auszug aus der Legende findet sich hier S. 211 ff.

3. Ebenso wertlos ist die Legende des heil. Mauritius, der aus dem Geschlechte der Chak stammte und als Domini-

¹ *Discurrebat per loca monasterij, ut inveniret, cui servire posset; propter servitia currens per pluvias, nives, luta, habebat vestes deturpatas. Frequenter brodia (Brühe) infirmorum, quibus ministrabat, faciebat. Foetabant vestes eius et cum talibus de die ibat et de nocte iacebat. Latrinam monasterii frequenter purgavit et cum purgantibus, vellent nollent, intravit, ut eos iuaret, et quandoque in illo coeno usque ad genua mergebatur et exiens apud alias abominabilis habebatur, et non curabat, sed ex hoc gaudebat. *Acta Sanctorum*, Jänner, Tom. II, S. 901.*

canermönch im Jahre 1336 gestorben ist. Seine von einem anonymen Verfasser geschriebene Vita ist in den Acta Sanctorum, März, Tom. III, S. 251 ff. mit einer Einleitung herausgegeben, welche über die Legende, den Heiligen, seine Verwandten und sein Kloster allerlei Notizen bringt. Wann die Legende entstanden ist, lässt sich nicht genau feststellen; wahrscheinlich erst im 15. Jahrhunderte. Für die politische Geschichte ist sie belanglos; nur für die Local- und Familiengeschichte bringt sie einige Notizen. Zur Charakteristik ihres geringen Wertes sei z. B. hervorgehoben, dass sie zur Zeit des Heiligen einen ‚regem Hungariae, nomine Nicolaum, filium Georgij‘ erwähnt. Man vergleiche übrigens die Acta Sanctorum am angeführten Orte.

DIE REIMCHRONIK
DES SOGENANTEN DALIMIL.

VON

ADOLF BACHMANN.

1. Einleitung.

Sowie vordem die deutsche geistliche und gelehrte, so fand im 13. Jahrhunderte die höfische Dichtung eine Heimat und Pflegestätte in Böhmen. Mächtiger als je zuvor, gleich dem deutschen Volksthume, ward damals der deutsche Cultureinfluss im Lande. Aber schon regte sich auch heimische Kraft und Begabung. Neben der lateinischen und deutschen kam allmählich auch die czechische Sprache zum Gebrauch. Und wenn sich, wie einst Kreuz und Panzer, so nun Leier und Schwert in innigem Bunde zeigten und Deutschthum und Slaventhum auf den Burgen böhmischer Edler sich vereinten, so schritten slavische Dichter und Sänger über herkömmliche Typen und Nachahmung der deutschen Muster schliesslich vor zu eigener Erfindung mit selbständigen Zwecken. Natürlich zunächst auf episch-historischem Gebiete! Was da das Volk mit beweglicher Phantasie und lebhafter Gestaltungskraft Wunderbares und Seltsames aus Natur und Menschenleben erzählte und in ihm an Erinnerungen an alte Volksgeschicke lebendig war, der reiche Schatz an Sagen und Mären, die historische Tradition, deren lebendige Pflege nach dem Zeugnisse des Cosmas und der Heiligenlegenden hierzulande schon früh nicht fehlte, sie gewannen nun erhöhte Bedeutung und im Volksliede, im Epos, in der ‚Chronik‘, aus Reimen oder in ungebundener Form ihre Ausgestaltung und Fixierung.

Wohl als das bedeutendste Erzeugnis altslavischer Literatur in Böhmen bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts darf die Reimchronik des sogenannten Dalimil — der Name stammt erst aus dem 16. Jahrhunderte — bezeichnet werden. Nicht blos, dass sie seit einem Menschenalter, seit der Zeit materieller und geistiger Depression nach dem Sturze des grossen Ottokar II. wieder die erste Gabe historischer Muse darstellte: indem sie zudem, in czechischer Sprache verfasst, unmittelbar an die politischen Bewegungen der Gegenwart anknüpfte und in deren

Lichte die Vergangenheit zu betrachten unternahm, erregte sie rasch die allgemeine Aufmerksamkeit auf allen Seiten. Noch zu König Johanns Zeiten entstand eine zweite und dritte Redaction des vielgelesenen Buches. Etwa um das Jahr 1343 unternahm es ein Deutscher aus dem nördlichen Böhmen — so lehrt seine Sprache¹ —, die Chronik, so deutschenfeindlich sie auch lautete, in Verse seiner Muttersprache zu übertragen, freilich nicht, ohne sich auch inhaltlich weitergehende Aenderungen zu erlauben; es lag ihm dabei die erste Recension vor. Daneben auch wurde frühzeitig (nach der zweiten Recension) der Versuch unternommen, das Ganze in das Gewand deutscher Prosaerzählung zu bringen.

Noch heute erfreut sich der slavische Philologe je länger desto mehr an dem reichen Schatze von Formen und Bildungen, von Klang und Namen, die Dalimil für so frühe Zeit bietet. Heraldik und Volkskunde schöpfen erfolgreich aus dem reichen Borne seiner Meldungen, und der Literarhistoriker erkennt gerne an, wie einfach und gerade und doch gewandt und präcis — sehr zum Unterschiede von dem Werke des Uebersetzers und Nachbildners — Sprache und Vers dahinfließen und wie darin nicht selten reife Erfahrung und ein beweglicher Sinn bald in Worten der Ermunterung bald mit bitterem Tadel zum Czechenvolke spricht.

Sehr verschieden geartet war dagegen bisher der Eindruck, den Dalimils Werk bei den Historikern hervorrief. Die Vertreter kritischer Forschung, die in Böhmen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erstanden, sahen darin ihren Ansprüchen an ein Geschichtswerk durchaus nicht Genüge gethan. Sowie schon Gel. Dobner, so lehnte daher auch Jos. Dobrowsky die Reimchronik Dalimils entschieden ab; ‚Lüge und Erdichtung‘, zürnt er,² ‚nahm der Erzähler zu Hilfe, um die Deutschen den Böhmen (= Czechen) noch mehr verhasst zu machen, als sie ihnen seit der Niederlage König Ottokars II. ohnehin schon waren‘; auch wenn man daher Dalimils warmen Patriotismus anerkennen wollte, so dürfe man ihn doch nicht ‚für einen

¹ Gelebt hat er wohl zur Zeit, als er Dalimil übersetzte, in Prag. Vgl. J. Jireček in Font. rer. Boh. III, Einleitung zur Ausgabe der Chronik, p. X—XI.

² Geschichte der böhmischen Sprache, Prag 1818, S. 146.

glaubwürdigen Darsteller halten. Aus ihm kamen die albernsten Märchen in unsere Geschichte‘.

Aehnlich, nur womöglich noch schärfer, verurtheilt J. G. Meinert¹ die Parteilichkeit der Chronik in nationaler Hinsicht: ‚Dalimils Reimwerk in böhmischer Sprache‘, sagte er, ‚enthält minder die Geschichte des böhmischen Volkes von seiner Einwanderung bis auf die Krönung König Johans im Jahre 1311, als ein Gewebe von Lügen und Erdichtungen über dieselbe und ist durch den glühenden Deutschenhass, den es athmet, wie durch den Eindruck, den es machte, das eigenthümlichste und insofern das merkwürdigste Zeitbuch der Czechen. Es kann ebenso gut die Trompete des Husitenkrieges als die Hauptquelle aller der abgeschmackten Fabeln genannt werden, die so lange die böhmische Geschichte entstellten‘.

Einer wesentlich anderen Anschauung hat F. Palacky Ausdruck verliehen.² Zwar hält auch er den ‚Dalimil‘ nicht für einen ‚treuen Erzähler‘; er gilt auch ihm als ‚ein Mann, der seine Befangenheit und Einseitigkeit selbst nicht leugnen mochte, der im Irrthum war‘. Aber Palacky betont daneben, dass Dalimil auch ‚oft wirklich gross und weise dachte‘, und er versucht die in dem Reimwerke zur Geltung kommenden Anschauungen wenn auch nicht zu rechtfertigen, so doch aus des Verfassers ‚eigenthümlichen Ansichten, Meinungen und Gefühlen über die Verhältnisse seiner Zeit und seines Standes, welche er auch auf die Vorzeit übertrug, endlich aus seinen politischen Maximen selbst‘ zu erklären und so zum Theile zu entschuldigen. Das Mitgefühl mit der durch die Ausbreitung des Deutschthums bedrohten slavischen Bevölkerung, deren Schicksal er in den untergehenden Elbeslaven vor Augen gesehen habe — Dalimil verräth aber mit keinem Worte, dass er davon etwas weiss oder solches in Rechnung zieht —, die lebhafteste Phantasie, das tiefe Gefühl und erfinderische Talent, die ihm als echtem Sohne seines Volkes zu eigen gewesen, die in Böhmen und Mähren so weit verbreitete Vorliebe für Sagen und Märchen, sie hätten eben auf Kosten historischer Treue seinen Griffel geführt; wenn er der Volksüberlieferung Irriges

¹ Wiener Jahrbücher der Literatur, Jahrg. 1821: Die böhmischen Geschichtsschreiber des ersten Zeitraumes bis 1400.

² Palacky, Würdigung 109 ff.

entnommen habe, so sei er eben selbst getäuscht und zweifle nicht an der Wahrheit dessen, was er als historische Geschehnisse bringe und mit individuellen Zügen ausschmücke.¹

Ich darf es mir versagen, hier die Anschauungen Palackys sofort kritisch zu beleuchten, da sie ja in allen ihren Einzelheiten in der nachfolgenden Untersuchung ihre, wie ich hoffe, eingehende Würdigung finden sollen. Das hindert nicht, zuzugestehen, dass Palacky manches wichtige und richtige Moment zuerst erkannt hat. Kein Wunder, dass sich heimische und auswärtige Forscher seitdem mehrfach bei der Beurtheilung des Werkes Dalimils durch Palackys Argumentation bestimmen liessen.²

In jüngerer Zeit hat sich unter andern J. Jireček lange und eingehend mit der ‚Reimchronik‘ beschäftigt und namentlich in der ausführlichen Einleitung zu seiner Ausgabe sowohl des böhmischen Urtextes wie der deutschen Bearbeitungen³ in Prosa und Versen grosse Liebe und Sachkenntnis bekundet. Er hat dabei nicht bloß die Vertheidigung des Historikers Dalimil auf weitere Momente ausgedehnt, sondern ihm als Patrioten, Gelehrten und Menschen auch andere Vorzüge nachzuweisen versucht.⁴ Mit so gewinnendem Eifer und Scharfsinn aber auch Jireček diese seine Aufgabe zu lösen, seine Behauptungen zu stützen sucht, so wird man seinem Urtheile doch vielfach nicht beistimmen können. Schon das Lob der geographischen Kenntnisse unseres Dalimil, die Jireček als ‚für jene Zeit sehr klar, bestimmt und ungewöhnlich ausgedehnt‘ findet (na onu dobu jistě byly velmi jasné, určité a nad običej rozsahlé) (Einleitung VI), ist viel zu weitgehend, auch lag ja damals weder Meissen in Sachsen, noch Fulda in Thüringen und liegt letzteres auch heute im Hessenlande. Noch weniger werden Behauptungen, wie, dass Dalimil ein Mann von strengen sittlichen Grundsätzen (muž přízných zásad mravních) und reifen politischen Anschauungen (zralých náhledův politických) gewesen, ein eifriger Erforscher der vaterländischen Geschichte

¹ Ebend. S. 111.

² Vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I³, 240 ff. L. Legèr, La chronique tschèque de Dalimil, Paris 1867, 2 ff.

³ Hier sind auch die früheren Untersuchungen J. Jirečeks verwertet.

⁴ J. Jireček, Rymovaná kronika česká tak řečeného Dalimila. Font. rer. Boh. III, Prag 1882, Einleitung VI ff.

(horlivý pěstovatel dějin národních), ein Edelmann nach Erziehung und Ueberzeugung (šlechtic vychováním i přesvědčením) und daher der Gegner des deutschen Bürgerthums, das damals mit dem Adel um das Uebergewicht im Lande rang (all dies siehe Einleitung VIII), uneingeschränkt bleiben können. Nur vom streng slavisch-böhmischen Standpunkte könnte man dem in einigen Punkten rückhaltslos zustimmen.

Auch hier dürften die nachfolgenden Untersuchungen darthun, inwieweit Dalimil diesbezüglich zu loben und zu tadeln ist, und dass man bei ihm in Anerkennung und Zustimmung auch nicht einmal so weit gehen darf, als es bereits geschehen ist. Des schönen Verdienstes, das sich J. Jireček daneben um die Herstellung eines unvergleichlich besseren Textes wenigstens der czechischen Dichtung, als ihn die früheren Ausgaben boten, erworben hat, soll aber nach Gebühr gedacht werden.

Was B. Dudík über Dalimil seinerzeit vorbrachte,¹ ist keineswegs von grösserer Bedeutung. Teige² wandte seine Aufmerksamkeit nicht sosehr der ganzen ‚Chronik‘ als solcher, als den detaillierteren Nachweisen der darin benützten Quellen zu, ohne aber seine Aufgabe zu erschöpfen oder in den wirklich zur Erörterung gelangenden Fragen überall eine Lösung zu geben. Andere beschäftigten sich mit der Deutung und Verwertung sprachlicher Ausdrücke (so Hattala, J. Jireček, Tomek und Emler), mit den heraldischen und volkskundlichen Angaben bei Dalimil. Die deutschen Forscher fanden sich hier, wohl meist schon wegen ungenügender sprachlicher Kenntnisse, vor allem darauf angewiesen, das Verhältnis der deutschen Versionen zu dem czechischen Texte sicherzustellen und sie in ihrer Bedeutung als literarische Producte deutscher Dichtung und Prosadarstellung zu würdigen,³ wozu auch Palacky, Hanusch,⁴ Jireček und Teige⁵ Beiträge lieferten. Für die Textkritik der Urdichtung

¹ B. Dudík, Mährens Geschichtsquellen I, Brünn 1850, 404 ff.

² J. Teige, Die Quellen des sogenannten Dalimil, Mitth. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung 9, 306 ff.

³ Vgl. namentlich Wend. Toischer in Steinmeyers Zeitschr. für deutsches Alterthum, Anzeiger zu 1879, S. 348 ff.

⁴ Sitzungsber. der böhmischen Gesellsch. der Wissensch., phil.-hist. Cl. 1868.

⁵ Germania, herausgegeben von Carl Bartsch, Bd. XXVIII, S. 412 ff., XXIX, S. 418. Sonst siehe zur Literatur Jireček, Einleitung p. XIX und Pott-hast, Bibl. hist. I², 362.

ist zuletzt durch die sorgsame Wiedergabe der Cambridger Handschrift (von W. Mourek) ein neuer wichtiger Behelf an die Hand gegeben.¹

2. Inhalt und Zweck der ‚Chronik‘ Dalimils.

Schon für den Fernerstehenden kann es keinem Zweifel unterliegen, dass so weitgehende Differenzen in der Beurtheilung unserer Chronik seitens namhafter Forscher auf besondere Eigenschaften des Werkes zurückzuführen sein werden. Um unsere Meinung sofort zu sagen, so haben die Früheren, zu deren Meinung aber auch zu unserer Zeit einzelne deutsche Forscher zurückkehrten, Ds. Buch so entschieden zurückgewiesen, weil sie es eben nur als Geschichtsquelle und rein-historische Darstellung auffassten. Wenn dem gegenüber Palacky mit Recht auf eine Reihe von Thatsachen und Verhältnissen aufmerksam machte, die bei der Würdigung des Werkes Dalimils nicht übersehen werden dürfen, so irrt anderseits auch er, wenn er, und nach ihm eine ganze Reihe von Gelehrten, die wesentlich seine Anschauungen acceptierten, trotzdem die Einreihung Dalimils unter die böhmischen Geschichtschreiber als selbstverständlich angesehen; eben dadurch verliert seine Beweisführung die eigentliche Kraft und Bedeutung und hat er sich, nach unserer Ueberzeugung, den richtigen Weg zur Erkenntnis der wahren Gestalt der ‚Chronik‘ selbst wieder verrammelt.

All das gilt es nun aber zu beweisen, und dürfte die Nothwendigkeit, sich bei der Betrachtung unseres Reimwerkes von anderen Gesichtspunkten als unsere Vorgänger leiten zu lassen, zunächst ein Blick auf die Reihenfolge des inhaltlich Gebotenen erweisen.

Im I. Capitel bringt Dalimil die Sündflutsage und die Sage von der Sprachenverwirrung beim Thurmbaue zu Babel, die im letzten Grunde auch die Scheidung des Czechenvolkes von den anderen slavischen Stämmen herbeiführte; wie dasselbe zuerst in Böhmen heimisch wurde, meldet die Einwanderungssage von Vater Boemus (= Czech) im II. Capitel. Sein später Nachkomme, der erste freiwillig anerkannte Richter über

¹ Sitzungsber. der Franz Josefs-Akademie zu Prag 1892, Nr. 11. Mit 2 facsim. Tafeln.

das Volk im ganzen Czechengau, ist nach sagenhafter Tradition der weise Krok (Cap. III); doch wird sein Andenken verdunkelt durch seine Töchter und namentlich die Jüngste, Libussa, deren Person, durchaus mythisch gleich der ihres Gemahls, des Ackermannes Přemysl, den sie sich unter vielfältigen Wundern vom Pfluge geholt hat, wieder von einem reichen Gewinde von Sagen umrankt ist (Libussa-Přemysl-Sage, Cap. IV—VII, im VII. Capitel noch besonders die Gründungssage von Prag). Capitel VIII—XVI (Beginn) spinnen unter Hereinziehung der uralten Amazonensage und Verwertung vielfältiger Localgeschichtchen die böhmische Mär vom Mägdekriege, vom Kampfe zwischen dem Wyschegrad und Diewin, zwischen Přemysl und Wlasta derart weit aus, dass von nun an auch die üppig schaffende Volkstradition hierin erlahmte. Auch der Rest von Capitel XVI ist nicht Geschichte, sondern enthält die sagenhafte Reihe přemyslischer Stammeshäupter von Nesamysl bis Křesomysl mit neuen, aber noch weniger historischen Zuthaten als bei Cosmas (die Theobalde und Saazer Fürsten werden in die Genealogie der Přemysliden eingefügt). Nun folgt (Cap. XVII—XXI) die Neclan-Tyrsage (Styrsage) wieder mit vielfach anderem fabelhaften Einschlage und Verwertung localer Erzählungen ohne historische Bedeutung, wozu auch die Gründungssage von Klepy (Hasenburg, Cap. XXII) gehört.

Mit den Tagen Bořivojs, des Sohnes Hostiwits und Enkels Neclans, und der Zeit Swatopluku, des Fürsten von Grossmähren, scheint endlich der historische Boden in der Geschichte Böhmens (zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts) erreicht. Wie aber weiss sich unsere ‚Chronik‘ auf solchem zu bewegen? Einige Daten nach dem Pseudo-Christann (*Vita Wenceslai*),¹ die Mär von der Aufnahme Bořivojs am Hofe Swatopluku, ganz ähnlich dem, was die *Conversio Bagoar. et Carent.* über das Gastmahl berichtet, das der Salzburger Ingo den Neubekehrten und Heiden in so verschiedener Art reichen liess, also kein eng böhmischer Sagenstoff, ganz sagenhafte Beziehungen zwischen Bořivoj und Swatopluk, sowie denn alles über diesen Gebrachte ganz später und wirrer Tradition entstammt: das bildet bei Dalimil den Uebergang zu St. Wenzels Zeit (Cap. XXIII—XXIV).

¹ Vgl. Holder-Egger, M. G. II XV, 1, 572.

Es wird mit dem historischen Schaffen auch da nicht besser. Capitel XXV—XXVI bieten die legendare Geschichte der heil. Ludmila, Capitel XXVII—XXX eine Art neuer Wenzelslegende mit vielerlei sagenhaftem Einschlag; die historischen Daten leiht wieder der falsche Christann her. Aus Boleslaws I. Zeit findet der ‚Chronist‘, abgesehen von des Herzogs Rolle in der Wenzelslegende, nur die Geschichte seines Sohnes Strachkwas, den bei der Bischofsweihe der Teufel erfasste, und die Sage von der Gründung Nimburgs (oder Jungbunzlau) zu berichten (Cap. XXXII). Capitel XXXIII meldet Boleslaws III. Blendung und seines Bruders Ulrich Auslieferung, beides sagenhaft und in dichterisch ausgeführtem Detail. In Capitel XXXIV—XXXVI fließt die sagenhafte Geschichte des Geschlechtes der Wrschowetze mit einer sehr trüben Ueberlieferung über Personen und Thaten im Přemyslidenhause nach Boleslaws III. Sturz zusammen, wie namentlich die Jagdgeschichte bei Velis (Jaromir und Howora) und die Darstellung der Polenvertreibung aus Prag 1004 beweisen. Auf die Sage von den fünf heil. Brüdern entfällt Capitel XXXVII. Dann füllt die Gründungssage von Pfraumberg, eine echte und rechte Rittermäre, die das Unmöglichste in unhistorischer Verbindung von Personen und in Darstellung ihrer Gesinnungen und Thaten leistet, die beiden nachfolgenden Absätze (Capitel XXXVIII—XXXIX). Mit der Erzählung vom bösen Kochan kehrt die ‚Chronik‘ nochmals zur Hausgeschichte der Wrschowetze zurück (Cap. XL), um sich dann einem noch ‚dankbareren‘ Stoffe, der Erhebung der schönen Božena, Herzog Břetislaws I. Mutter, die der ‚Chronist‘ aus einer Bauersfrau zu einem Landmädchen macht, zur Herzogin, und der phantasievollen Ausschmückung der Entführungsgeschichte ihrer Schwiegertochter Judith zuzuwenden; auch sonst fehlt sagenhafte Beigabe (‚der Kaiserstuhl‘ zu Bunzlau) nicht (Cap. XLI—XLII). In Capitel XLII—XLIV lesen wir endlich eine versificierte Geschichte des Zuges Břetislaws I. gegen Polen und seines nachfolgenden Streites mit dem Kaiser. Aber von der historischen Aufeinanderfolge der Ereignisse weiss der ‚Chronist‘ so wenig, als wir anderseits imstande sind, seine Details und sagenhaften Einschaltungen gelten zu lassen, auch wenn wir einen gewissen Untergrund dafür aus der Tradition im Volksmunde (Befehl an die Choden, Prkosch von Bilin) gelten lassen. Die ganze

Auffassung der Vorgänge ist dabei rein dichterisch, im wesentlichen unhistorisch. Ebenso nimmt im Capitel XLV neben wenigen irrigen oder doch unverlässlichen historischen Daten über Bischof Eckard von Prag und Herzog Břetislaws Ungarfeldzug das Geschichtchen von der deutschen Aebtissin bei St. Georg und ihrem Backofen breiten Raume ein. Capitel XLVI verwertet ganz individuell die Meldung des Cosmas über die angebliche Deutschenaustreibung Herzog Spitighniews II. und deutet den Ursprung der Stadt Jaromir nach Jaromir, dem Bruder des Herzogs und Herrn des Königgrätzer Landes, wovon die Geschichte wieder nichts weiss. Capitel XLVII erzählt ganz fabelhafte Dinge vom Zuge Wratislaws II. (der mit dem nahezu um 100 Jahre jüngeren Wladislaw II. verwechselt wird) vor Mailand und den Thaten der Böhmen, wobei sich die Podiebrader bei Ersteigung der Mauern Mailands ausgezeichnet hätten (daher die Leiter in ihrem Wappen), und berichtet dann ebenso in sagenhafter Weise über Wratislaws Erhebung zum König von Böhmen und Polen, über die Besserung seines Wappens, die Zuweisung des Mundschenkenamtes (für das des Truchsess) an ihn und den Antheil, den er hinfort an der deutschen Königswahl haben soll. Im Capitel XLIX ist nicht das Walten Bischof Jaromirs, sondern die Art seiner Erhebung gegen den Deutschen Lanzo und die angebliche Rede des Kojata (s. aber auch Cosmas) in den Vordergrund gestellt, sonst kennt Dalimil nur dessen Versuch, Mähren zu seiner Diöcese zu ziehen und die Vermittlung der ‚Königin‘ Mathilde von Tusciem, deren scandalöses Betragen gegen ihren zweiten Gemahl Welf (s. Cosmas) Dalimil aber, weil ja auch seinem Werke fernliegend, zu schildern unterlässt. Den Inhalt von Capitel L bilden neben ganz kurzen, aber auch so in der Anordnung unrichtigen Daten die Geschichtchen vom übermüthigen Beneda, den der König mit eigener Hand erschlägt, und dem gefährlichen Bade des Fürstensohnes Břetislaws, wobei diesen des Königs getreuer Günstling Zderad scharf ermahnt, aber auch rettet. Eben Zderads Ausgang beschäftigt den Dichter — denn um reine Dichtung handelt es sich wieder — im Capitel LII: nach Zderad sei die Kirche zu Prag am Zderas genannt; Břetislaw, sein Mörder, der sich erst mit einem Anhang von 3000 Mann nach Polen geflüchtet hatte, sei von dort, den Vater zu bekämpfen, heimgekehrt, aber von

St. Adalbert ermahnt worden, sich dem Könige, dem auch St. Wenzel beistand, zu unterwerfen. Capitel LI beruht lediglich wieder auf einer Verwechslung Wratislaws mit Wladislaw II.: an des Königs sagenhaften Zug nach Ungarn und gegen die Griechen knüpft hier Dalimil die noch fabulosere Meldung von der Bekehrung der Magyaren, über den Ursprung des ungarischen Kreuzes, aber auch über die freie Königswahl in Böhmen nach Ausgang des heimischen Fürstengeschlechtes. Im Capitel LIII ist die Erzählung über Herzog Břetislaws II. Bewerbung um den Thron bei Kaiser Heinrich IV. ebenso freie dichterische Erfindung wie die Geschichte vom Aufstande seines ‚Bruders‘ Swatopluk gegen ihn, dann die Einnischung der Wrschowitz in diesen Streit und die angebliche Unterredung der beiden Brüder im Feldlager. Capitel LIV zeigt, wie sich im Volksmunde die Ueberlieferung über Břetislaws I. Tod, von dem uns Cosmas Näheres meldet, weiter entwickelt hatte: in echt sagenhafter Weise hat die Erzählung an persönlichen Zügen und allseitigem Detail gewonnen, wozu noch Dalimils besondere Tendenz hinzutritt. Nach Dalimil (Cap. LV) ist Swatopluk der Gegner des nachfolgenden Herzogs Bořivoj, weil er (Swatopluk) als ‚Bruder‘ des früheren Fürsten dem Throne näher stehe als der Bruderssohn; sonst füllen dies Capitel die, natürlich frei ersonnene Rede des Sendlings Swatopluks, mit der er die Grossen Böhmens zum Treubruche verleiten will, und neben Weisheitssprüchen des Verfassers die Fabel vom Storch, den die Frösche zum Könige wählen. In breiter, in ihren Einzelheiten weit über die Erzählung des Cosmas hinausgehender Darstellung schildert Capitel LVI den Untergang des Geschlechtes der Wrschowitz, sowie dies Geschlecht nach seiner Art und seinen Geschicken¹ in der That eine vielfach seltsame und bezeichnende Erscheinung in der Geschichte des Czechenstammes bedeutet.

Capitel LVII bringt Swatopluks Heerfahrten nach Ungarn und Polen, dichterisch ausgeschmückt, dann dessen Tod; Hauptinhalt ist die ganz subjective Betrachtung über die Erhebung Wladislaws I. gegen den früher erkorenen Otto II. Capitel LVIII enthält die dunkle Erinnerung an die Kämpfe

¹ Ueber den Ursprung des Conflictes zwischen Přemysliden und Wrschowitz s. Bachmann, Geschichte Böhmens I, 141—142.

zwischen Wladislaw I. und Bořiwoj und die Sagen über das Emporkommen der Rosenberge und die Entstehung der Bezeichnung ‚St. Johann auf der Wallstatt in Prag‘. Ganz sagenhaft und vom Grunde aus unhistorisch sind auch die Ausführungen über das Kaisergericht zu Prag (wohl Tradition über das Fürstengericht zu Rokyžan 1110), über die Gefangenschaft Bořiwojs in Mailand und die Gründungsgeschichte der St. Apollinariskirche in Sadska (Cap. LIX). Capitel LX gibt die Tradition über die Polenkämpfe Wladislaws I. und den Castellan Wacek, Capitel LXI Notizen über die Römerfahrt Heinrichs V. und den (wieder ganz fabulösen) Antheil des böhmischen Fürstensonnes Břetislav an derselben, ebenso Capitel LXII einen Bericht über den Ungarkrieg Herzog Wladislaws und die Heldenthat Juřiks. Dass die ganze Erzählung über die Vertreibung Bořiwojs, dem der ‚kinderlose‘ (sic) Wladislaw das Herzogthum abgetreten hat, sammt den eingefügten Reden nichts als Erfindung ist (Cap. LXIII), lehrt der erste Blick. Falsch ist auch die Nachricht, dass Sobieslaw I. die Baiern schlug und viele Deutsche in Böhmen tödtete, und sagenhaft ausgeschmückt der Kampf bei Kulm zwischen Lothar III. und Sobieslaw und was über die nachfolgenden Zugeständnisse des deutschen Königs (Cap. LXIV) beigebracht wird. Sowie aus dem Inhalte des Capitels LXV kaum eine Meldung historisch aufrecht steht, so ist irrig und ganz verworren das Wenige, was in Capitel LXVI sich über König Wladislaw II. findet. Nun folgt Sobieslaw II., dessen Nachfolger ‚und Sohn‘, eine Lieblingsgestalt der volksthümlichen Tradition; über ihn, seine ‚Söhne‘ Friedrich und Konrad, den ganz sagenhaften Stanmir, die grossen Siege der Czechen über die Deutschen (!) und die Feindschaft und Untreue der letzteren gegen jene weiss die Chronik, Capitel LXVII—LXXIV, ganz unglaubliche Dinge zu berichten, so dass hie und da jeder geschichtliche Hintergrund gänzlich entschwindet. Eine Anzahl eingestreuter Wappen- und Namendeutungssagen bieten dafür nur wenigen kümmerlichen Ersatz. Mit Capitel LXXV beginnt die Zeit Přemysl Ottokars I. (den Dalimil für einen andern hält als den Herzog Přemysl Ottokar 1192—1193 und Gegner des Bischof-Herzogs Heinrich), aber wie sieht es auch da sonst wieder mit der Rücksicht auf wirkliche historische Geschehnisse aus! Eine breite Fabelei über Ottokars Auf-

enthalt in Regensburg, wo er als Tagelöhner sein Leben fristet, geht voran (Cap. LXXVI). Fast scheint es, als ob die Vertreibung der Diepoltinger nur erwähnt ist, um die Deutungssage von Kauřim (,ich brenne‘) beifügen zu können. Was über Ottokars Zug gegen die Sachsen, die Namensänderung durch seinen Firmpathen, den Kaiser, seine Begnadigung, dann aber auch die Veränderung der Sitten im Lande, den Krieg mit Oesterreich und sonst gesagt wird, zeigt das regellose Walten historischer Ueberlieferung im Volksmunde, die ihren Niederschlag hier gefunden hat (Cap. LXXVII—LXXX), wie die subjectiv construirende Thätigkeit des Erzählers. Nicht besser ist es mit der Darstellung des Tatareneinfalles zu König Wenzels II. Zeit (Cap. LXXXI—LXXXII). Capitel LXXXIII bis LXXXIV berichten über König Wenzels Fahrt zum letzten Reichstage Kaiser Friedrichs II. und den Muth seines Ritters Oger, ein Geschichtchen, wohl darnach angethan, der böhmischen Eigenliebe zu schmeicheln, aber gewiss wieder in allem wesentlichen erfunden. Auch in dem Berichte (Cap. LXXXV—LXXXVI) über den Aufstand Přemysl Ottokars II. gegen seinen Vater Wenzel nimmt das Detail der Volkstradition eine hervorragende Stelle ein, wenn es hier auch mit der historischen Wahrheit etwas besser bestellt ist. Noch mehr ist ersteres der Fall in den Capiteln LXXXVII bis LXXXIX, in denen wieder eine Reihe von Geschichtchen die ‚Geschichte‘ zu ersetzen hat.

Mit Capitel LXXXIX erreicht der ‚Chronist‘ König Ottokars II. Regierungszeit; er nähert sich den Tagen, die er bereits selbst gesehen oder doch von älteren Mitlebenden zu erkunden vermag. Noch ist die Frist zu kurz, als dass das Gewebe der Sagen und das Gewirre volksthümlicher Ueberlieferung die Erinnerung an die wirklichen Geschehnisse wenigstens in der Hauptsache verdecken könnte. Auch sorgte ja eine wirklich historische zeitgenössische Berichterstattung sogar für schriftliche Fixierung der grossen Geschehnisse.¹ Dalimil hat auch sicher Notizen über den Krieg mit Baiern und die Ungarkämpfe, er spricht von dem Geisslerzuge und von Margaretha von Oester-

¹ Vgl. Studien über ältere böhmische Geschichtsquellen, Zeitschr. des deutschen Vereines für Geschichte Mährens und Schlesiens, 5. Jahrg., Heft 1—3, S. 8 ff.

reich. Dann aber drängt sich ihm die Gestalt Zawisch' von Falkenstein in den Vordergrund und beherrscht ihn der Gegensatz zwischen dem deutschfeindlichen Könige und dem ‚patriotischen‘ Adel durchaus. Und darüber bleiben dann all des grossen Königs Walten und Schaffen, seine Erwerbungen und seine Verluste, seine Höhe und sein Fall im wesentlichen ungeschrieben!

Freilich mit dem, was über Wenzel II. gebracht wird, steht es nicht anders. Von all den Geschehnissen vom Tode König Ottokars bis zur Krönung Wenzels II., also über fast zwei ereignisvolle Jahrzehnte der Geschichte Böhmens, handelt Dalimil in den 31 Versen des XCIV. Capitels, und auch da geht es nicht ohne Fehler ab! Und was die ‚Chronik‘ (Cap. XCV—XCVII) sonst über Wenzel II. berichtet, bezieht sich direct oder indirect im wesentlichen auf sein Verhältnis zu Deutschland und dessen König Albrecht, während anderes eben nur hie und da gestreift wird. Den beiden nachfolgenden Königen ist nur je ein Capitel (Cap. XCVIII u. XCIX) gewidmet. Die letzten Verspartien endlich behandeln die schweren ständischen Kämpfe unter Heinrichs von Kärnten Regierung (1307—1310), die erst mit König Johanns Einführung ins Land ihr Ende erreichen (Cap. C bis CIV, CVI; CV handelt von der grossen Ueberschwemmung im Juli des Jahres 1310). Damit schliesst auch die ‚Chronik‘ selbst, nochmals ihres Sonderzwecks gedenkend.

Ueberblickt man den Inhalt von Dalimils Werk, und zwar nicht etwa, wie ihn manirierte Betrachtung sich zurechtlegt, sondern wie er sich dem durchaus unbefangenen Auge darbietet, so findet man wohl in reicher Zahl Sagen und Mären aus Böhmens Vorzeit in einer gewissen chronologischen Folge. Hof- und Rittergeschichten, einzelne Sentenzen und Fabeln, dazu vielfältige Erzeugnisse volksthümlicher Ueberlieferung und des romantisch-ritterlichen Dilettantismus des 13. Jahrhunderts auf literarischem wie historischem Gebiete im weitesten Sinne vereinigt: aber keine eigentliche geschichtliche Darstellung, angeordnet nach der Bedeutung des Gegenstandes und allein berechnet auf die Feststellung der historischen Wahrheit, und das auch nicht einmal für die Zeit, in der unser Verfasser Selbsterlebtes darstellt. Auch hier ja bleiben alle die Forderungen, die echt historische Arbeit zu erfüllen hat, im grossen und im kleinen, objectiv und subjectiv nahezu gänzlich unerfüllt, ja es

fehlt ebenso die Absicht wie die Erfüllung historischen Schaffens. Darf man nun von dem Verfasser persönlich ein, wenn auch nur bescheidenes Mass jener Eigenschaften fordern, die ihn erst zum Historiker stempeln können?

Es sei vor der Beantwortung dieser wichtigen Frage noch erst eine weitere Thatsache constatiert. Dalimil zeigt, was er anstrebt, nicht blos, wie oben erwiesen, durch die Art der Durchführung seines Werkes, durch das, was er materiell bietet, gewiss stets der untrügliche Beweis in solchen Fragen, sondern er kennzeichnet den Zweck seiner Arbeit direct selbst. ‚Manche suchen nach Ueberlieferungen (pověsti, d. i. Sagen, Erzählungen namentlich geschichtlichen Inhalts, Gerüchte) und zeigen darin Weisheit und Witz. Aber sie kümmern sich dabei nicht um ihr Heimatland und zeihen dadurch ihr Volk der Einfältigkeit (svůj rod sprostěním vinie).‘ Sie würden, fährt er fort, davon Ehre und Vortheil haben, namentlich ihr Volk besser kennen lernen und seinen Ursprung ergründen. ‚Lange schon suche ich nach solchen Büchern (Sammlungen) und überall sehe ich zu, ob nicht ein Weiser es unternahm und alle böhmischen (Helden-) Thaten (všě české skutky) in einem darstellte. Und solange ich nach solchen forschte, liess ich es mir nicht selbst angelegen sein; erst da niemand sich dazu finden will, muss ich mich dieser Aufgabe unterziehen.‘

Also um ‚pověsti‘ handelt es sich dem Verfasser, um Sage und Erzählung, wie solche seine ‚Chronik‘ wirklich in so reicher Zahl aufweist, nicht aber um Geschichte (děje, dějiny); nicht fremde Geschichtschreibung bei seinem Voike, die Beschäftigung heimischer Forscher (Czechen) mit den Geschicken anderer Völker verwirft Dalimil — solche gab es in Böhmen ja damals nicht —, sondern die Pflege und Sammlung fremder Sagenstoffe im Lande, also die Lust und Freude am Alexanderliede und dem Trojanerkriege, an den grossen Dichtungen, die sich an die deutsche Vorzeit anlehnten und weit im Lande verbreitet waren. Er mahnt dagegen, sich um die heimischen Ueberlieferungen zu kümmern, dem Lande selbst zur Ehre, dem Volke zum Nutzen: sie wiesen ihnen, woher sie selbst gekommen seien. Besonders letzteres ist bezeichnend. Oder weiss die Geschichte etwa eine Antwort auf die Frage ‚odkud jsú přišli‘, denkt da der Verfasser nicht lediglich an die alte Czechsage? Sie, die Sagen und Mären und volkstümlichen Deutungen und Mel-

dungen, sie sind es, die nach der Tradition über die alten Grossthaten der Czechen (skutky) dem Dichter vor Augen stehen.

Es ist bei solcher Erfassung der eigenen Aufgabe bei Dalimil selbstverständlich, dass er zwar auch rein historische Quellen heranzieht, sobald sie ihm für seine Zwecke eine Ausbeute liefern, dass er aber die Grenzen zwischen verbürgter Geschichte, gewonnen auf Grund wissenschaftlicher Thätigkeit, und historischer Tradition mit all ihren Wechselgeschicken völlig ausser Acht lässt: nicht um Verlässlichkeit des Berichtes, sondern um Vollständigkeit, richtige Folge, Gleichmässigkeit des Erzählten ist es ihm zu thun. Darnach verstehen sich seine weiteren Ausführungen:

„Aber wisse,“ fährt er fort, „dass es schwer ist, diese Chronik zu schreiben, dass ich aus verschiedenen eine zusammentragen muss. Denn das sei für wahr gesagt, dass es nirgends eine ganze Chronik gibt; denn alle die Schreiber (pisáři) sind keineswegs sehr verlässlich gewesen, da sie manches wegliessen und kürzten, von der einen Gegend viel, von der anderen wenig sprachen und so die rechte Reihenfolge vermissen lassen.“

Darnach wissen wir aber auch schon im allgemeinen, was wir von den schriftlichen Vorlagen zu halten haben, die uns Dalimil nennt. Er betrachtet sie vom Standpunkte nicht des Forschers und Gelehrten, sondern des Sammlers; er sucht nicht Thatsachen, sondern volksthümliche Ueberlieferungen, Erzählungen und Geschichten. Ihre Verfasser sind ihm nur ‚pisáři‘, die eben aufzeichneten, was sie vernahmen, nicht Historiker, denen die geschichtliche Wahrheit erstes Ziel ist.

So hat Dalimil eine Prager Chronik (ob den Cosmas s. u.) und eine Břewnower (ob wohl den wenig geänderten Cosmas? s. Z. f. Gesch. Mährens 4, 117) zur Hand; aber er sieht in ihnen ‚weniger enthalten‘ als in einer Bunzlauer Chronik, die er bei einem alten Pricster fand und die der Worte mehr gebraucht.¹ An einer Opatowitzter ‚Chronik‘ erkennt Dalimil viele Irrthümer; die Wyschehrader gefällt ihm noch weniger. So hält er sich

¹ Der Gegensatz zwischen der wirklich oft grossen Geschwätzigkeit des Prager Domdechants und der präcisen, klaren Diction des czechischen Dalimil käme hier zum richtigen Ausdruck.

denn an die Bunzlauer, denn sie übertrifft alle anderen, berichtet sicher (jistě) über die heimatlichen Kämpfe und enthält viel sonst Unbekanntes. Nach den Grundsätzen des Sammlers für Volkskunde und Volksüberlieferung, nicht den Gesichtspunkten des Geschichtschreibers, entscheidet sich so Dalimil, wie gesagt, auch für die Wahl seiner Hauptquelle.

Sein Werk verfasste er aber nicht aus den angeführten Ursachen, auch nicht allein aus Liebe und Freude an geschichtlichen Meldungen über Böhmens Vorzeit, sondern daneben zu ganz bestimmtem Zweck, den er ganz unumwunden selbst kennzeichnet: ‚Leeren Wortschwall gedenke ich zu kürzen, soviel ich vermag, aber den Sinn getreu festzuhalten, damit umso lieber ein jeder daraus lernen möge, sich seiner Sprache (jazyku) umsomehr anzunehmen; denn wer klug ist, wird noch verständiger, wenn er weise Rede hört, Hingabè mag wohl auch Hingebung wecken. Ich bringe diese Dinge einfach vor, aber ich bitte einen Tüchtigeren dabei, dass er für unseres Landes Ehre u. s. w. meine Sprache bessere mit schönen Reimen etc.‘ Der Verfasser will also sein Volk belehren und zur Anhänglichkeit an heimisches Wesen und seine eigene Sprache aneifern. Er deutet aber mit den Worten ‚i pro našich nepřátel lest‘ auch die weitere Tendenz seines Werkes an, die Absicht, den Widerstand gegen das Deutschthum in der slavischen Bevölkerung zu wecken, ihn als berechtigt und nothwendig hinzustellen, da man es hier mit den alten Feinden des czechischen Stammes zu thun habe, zu zeigen, wie so oft die Deutschen Unheil über das Land gebracht und auf Fürsten und Adel und als Bürgerthum der Städte ihren gefährlichen Einfluss geübt, wie oft sie aber auch czechischer Tapferkeit, der bekannten Kriegstüchtigkeit der Böhmen, unterlegen seien. Als Zeit, zu der Dalimils Werk entstanden ist, gelten ja die ersten Jahre, in welchen der jugendliche Johann von Luxemburg in Böhmen herrscht, des deutschen Königs und Kaisers Sohn, umgeben und geleitet von deutschen Räthen, gestützt namentlich von dem deutschen Bürgerthume und dem meist deutschen Hochclerus des Landes, die ihn zum Throne berufen.

Und welche Ereignisse waren dem vorausgegangen? Schon unter Wenzel II. war die Abhängigkeit Böhmens vom Reiche wieder stärker betont worden, ja König Albrecht I. hatte 1303 Forderungen erhoben, die in der That unerhört waren. Er

hatte sie nicht durchgesetzt; aber Deutsche und Oesterreicher waren verheerend ins Land gebrochen, sie hatten es feindlich durchzogen, und nur die Willfährigkeit Wenzels III. hinderte die Wiederkehr solcher Drangsal. Die Böhmen hatten dann sehen müssen, wie König Albrecht nach Wenzels III. Tode ihr Land geradezu als Lehen in Anspruch nahm und auch die Erhebung seines Sohnes auf den Přemyslidenthron durchsetzte, wie er gegen dessen Nachfolger, den von den Ständen, freilich unter Bruch ihres dem deutschen Könige verpfändeten Versprechens, berufenen Herzog Heinrich von Kärnten, mit ganzem Nachdrucke vorgieng, wie das Land neuerdings feindlicher Invasion seitens des Reichsoberhauptes unterlag und eine solche wieder drohte, als Albrecht I. plötzlich aus dem Leben gieng. Und hatte denn die Herrschaft Rudolfs von Oesterreich den Czechen gefallen und das Benehmen des Kärntners und das Verhalten seiner kärntnischen Getreuen und meissnischen Verbündeten dem deutschen Regimente im Lande Sympathien erwecken können?

Auch das war noch nicht alles. Mehr und mehr sah sich der czechische Patriot geängstigt und bedroht durch das im Lande selbst ansässige Deutschthum, namentlich durch den weiten Kreis deutscher Städte, die, vielfach mitten in slavischer Bevölkerung gegründet, seit Anfang des 13. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren fröhlich emporgeblüht waren. Dazu kam ein stetig erstarkendes geschlossenes Gebiet deutscher Bauerngemeinden, die, erst zumeist auf bisher unbebautem Boden entstanden, bald ebenso wie die Städte ältere slavische Siedlungen zu verdrängen begannen. Längst auch spielten die Deutschböhmen eine politische Rolle im Lande. Zwar ihr böhmischer Patriotismus war, und das ist allezeit so geblieben, auch schon über allen Schein eines Verdachtes erhaben und entschiedener wie kaum die Nachkommen altslavischer Geschlechter haben deutsches Bürgerthum und deutscher Clerus und Adel jederzeit des Landes Rechte und Freiheiten vertreten. Aber finanziell ohnehin die besten Stützen des Königthums, waren die Deutschen die natürlichen Partner der Krone, so oft der Adel in alter Selbstsucht in deren Gerechtsame einzugreifen versuchte, und als nach dem Aussterben des angestammten Herrscherhauses der böhmische Landtag zum Hüter und Nutzniesser der Selbstständigkeit des Landes nach Aussen und Theilhaber der öffent-

lichen Gewalt im Innern ward, da wussten sich die mächtigen deutschen Gemeinwesen, obwohl bisher zufolge ihrer besonderen Organisation ausserhalb des Landtages und ‚Landrechtes‘ stehend, mit durchgreifender Energie einen Antheil und sehr bald, eben in jüngster Zeit, sogar den massgebenden Einfluss bei der Landesvertretung zu sichern. Der Unmuth des czechischen Adels und all derer, die mit ihm gleich fühlten und unter seinem Einflusse standen, lässt sich darnach ermessen! Und Neid und Eifersucht stiegen aufs höchste, als die deutschen Bürger, die, während der slavische Wirtschaftsbetrieb unendlich schwer den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft gestattete, ihren Besitz und Erwerb im Lande im wesentlichen vom Anfange an auf letztere begründet hatten, allmählich reiches Gut gewannen, als sie die Lieferanten, die Banquiere und Wechsler, die Gläubiger und Pächter der Fürsten wurden, im Königshofe ab- und zugiengen und das Ohr der Herrscher besaßen und zudem die deutsche Sprache im Hofhalte des Landesherrn, wie im Bischofshause, in den Prälaturen wie auf den Adelsburgen zur Umgangssprache geworden war oder doch täglich mehr in Gebrauch kam, als endlich der deutsche Einfluss im geistigen Leben der czechischen Nation noch mehr als bisher übermächtig ward, indem deutsche Kaufmannschaft und deutsches Gewerbe mit ihren Waren und Erzeugnissen immer unbedingter den Markt beherrschten.

Das ist der Untergrund, aus dem die Stimmung und Gesinnung der czechisch-nationalen Kreise ihre Nahrung zog, aus denen die tendenziösen Werke und Worte eines Domherrn Franz und unseres Dalimil erwachsen sind. Die bleibende Deutschenherrschaft, wie sie mit dem Einzuge des jungen Luxemburgers und seiner deutschen Räthe, namentlich eines Peter von Mainz und Berthold von Henneberg, für Böhmen gekommen schien, erklärt es ferner, warum Dalimil jetzt seine Mahnungen an das czechische Volk richtet. Und es geschieht nicht etwa nur bei Gelegenheit, ein- oder zweimal, sondern nicht oft und dringend genug kann sich der ‚Chronist‘ an die Seinen wenden, und ein nicht geringer Theil seines Reimwerkes dient dieser Tendenz allein. Darüber noch einige Worte.

Zu Dalimils Ausspruch in der Einleitung (s. oben) gesellt sich gleich im Capitel IV Libussas Mahnung: Bude-by nad wamy czyzozemecz wlasty —: nemoczy bude dluho wass yazyk

trwaty¹ —, Poymyey sobye lyd yazyka sweho, budet wzdy hledaty wasseho zleho: na wass lyd bude hledaty wyny, a swym rozdyely wasse dyedyny (= Falls ein Fremdländischer über euch herrschen wird, wird euer Volksthum nicht lange bestehen können; er umgibt sich mit Leuten aus seinem Stamme und wird stets auf euer Unheil trachten, auf euer Volk wird er die Schuld legen, den Seinen aber zuwenden, was euer Erbe ist). Und ferner: ‚Ez ist glich einem toren‘, ruft Neclan angesichts der Frevelthat des ‚Düring‘, Capitel XXI, V. 65—70, diesem zu,

‚der ein fremd geborn
irkuset czu gutin dingin.
Ich gebot sin pffegin mit sinnen:
worum tarstu den hals einem furstin
virhawin vnd sin plud turstin?‘²

Herzog Ulrichs Verbindung mit der schönen Božena aus niederem Stande gibt dem Dichter Gelegenheit, gegen die deutschen Heiraten böhmischer Fürsten zu eifern. ‚Lieber will ich,‘ lässt er den Herzog sagen, ‚mit einer böhmischen Bäuerin mich verbinden, als eine deutsche Königstochter zur Gattin haben. Jedem erglöh't das Herz für seine Sprache, und deshalb würde eine Deutsche weniger Gunst tragen zu meinem Volke, eine Deutsche wird einen deutschen Hof haben und deutsch wird sie meine Kinder lehren: daraus aber entsteht Zweiheit der Sprache und alsbald auch Unheil für das Land‘ (Cap. XLI, V. 21 bis 28).³ Nach Dalimil ist es Bischof Ekkard, der listige Deutsche,

der wolde von ganzem zechin
zewene phenninge nemin
von einem iclichin rauch (= Feuerherd);
ein maz fruchte weyszs und habirn dy anidern
gebot er dem pfarrir gebin czu handin.

Capitel XLV, V. 3—8.

¹ Mourek, nach der Handschrift von Cambridge 9—10. Wo ich nicht ausdrücklich auf diesen Abdruck verweise, folge ich J. Jirečeks freilich zu sehr modernisiertem Texte. Vgl. Jagič, Slav. Archiv III, 182.

² Blázn jest, ktož ciuzozemcě dobrým sudí. Tobě sem jeho kázal stříeci; proč si směl kniežeti šiju sieci? Jireček, Cap. XXI, V. 43—45.

³ Mourek, l. c., p. 79: Radyegy sye chczyu szczesku sedlku smyety, nez kralownu nyemkynyu za zenu myety: — wczech kazdemu srdeze po yazyku swemu: proto nyemkynye bude przyety yazyku memu etc.

Dass Herzog Spitighniew II., obwohl der Deutschen Judith Sohn, gegen die seinen Plänen feindliche Fraction der Deutschen eiferte,¹ erringt ihm die ganze Neigung Dalimils. Mit Behagen erzählt Dalimil auch den Streit des jungen Spitighniews mit der Aebtissin von St. Georg, deren Ofen anlässlich der Neubefestigung der Prager Burg zerstört werden musste; mit noch grösserer Befriedigung, was der Fürst nach seiner Thronbesteigung gegen die Deutschen (angeblich) unternahm. An Uebertreibung fehlt es dabei nicht. ‚Potom by knyczem syn jeho Sbyhnyew, ten yhned nyemczom zyewy swoy hnyew: w trzech dnech wsse nyemczye wypudy, swaty Gyurzy hnyeny wzrudy a wzadyw gyu na kolessye, wywez gyu zzemye ostawy gy na Baworskem lesye. Ale matku s klenoty se wssyemy y s ruchem y s krzyznyemy wyprowody gy zzemye s gegye knyegyemy y se wssyemy gynymy nyemkynyemy. Kdyz wple z zemye nyemczye, y wsse gyne czyzozemczye yako z zahrady koprzywy a yako rzyepy z konske hrzywy‘² (d. i. binnen drei Tagen nach seiner Thronbesteigung treibt er die Deutschen aus dem Lande. Die Aebtissin bei St. Georg setzt er in einen Wagen und bringt sie an die bairische Grenze, dann treibt er seine Mutter aus mit ihren Frauen; wie die Deutschen, verjagt er auch alle anderen Fremden, reutet sie aus wie die Disteln aus einem Garten oder Kletten aus der Pferdemaähne).³

Lorek, der Mörder Břetislaws II., ist bei Dalimil ein Deutscher (Jireček, Cap. LIV, p. 110); der Fürst aber gieng zugrunde, weil er diesem Deutschen traute, seine Czechen aber ins Unrecht setzte, obwohl er gewarnt war. Von einer Begründung solcher Behauptungen ist dabei keine Rede; Dalimil sagt doch selbst, dass keiner aus dem Gefolge die That mitangesehen habe.

In der Fabel vom Storche, den die Frösche zum König gemacht, verkündet Dalimil den Spruch: ‚Ein fremdes Ubil sucht der tort at mit den sinen vil drat‘ (blázn svým hledá ciuzieho zlého),⁴ und die Erhebung Wladislaws I. gegen den vom Kaiser bestellten Otto lässt Dalimil die böhmischen Herren mit folgenden Worten rechtfertigen: ‚Lieber wollen wir Gut

¹ Vgl. meine Geschichte Böhmens I, 242 ff.

² Mourek, Cod. Cantab., p. 89—90.

³ Bachmann, Geschichte Böhmens I, 278.

⁴ Jireček, Cap. LV, p. 114.

und Leben verwirken, als des Landes (freie) Wahl aufgeben, denn gibt uns jetzt auch der Kaiser einen Fürsten aus unserem Volke, später gäbe er uns einen aus seiner Sippe. Zu allererst ziemt es uns, für das Recht einzustehen: lässt man das Horn los, dann ist es schwierig, den Schwanz zu erhaschen. Besser ist es für uns, sich jetzt zu wahren, als dass uns einst unsere Kinder schmähen und sagen: unsere Väter haben sich dem Frieden zulieb gefügt, aber uns haben sie den Hals gebrochen.¹ Wie berechnend scheint doch diese Darlegung des Dichters! Fast jeder einzelne dieser Sätze hatte für die gleichzeitigen Leser Dalimils seine besondere actuelle Bedeutung!

Ferner: nach Dalimils (wieder unwahrem) Berichte über den Gerichtstag zu Prag (sic) hat Kaiser Heinrich vielen böhmischen Herren die Köpfe abschlagen, anderen die Augen ausstechen lassen. Wenn er aber so die Czechen zu verderben befahl, so that er dies, nicht damit Recht geschehe, sondern damit der böhmische Herzog nicht stark sei. Der sieht es auch ein, denn

„mit weinen sprach er also

czu den sinen so:

dy hack eine kalbin vber sich richt,

wer sich vor sinen viendin czu gerichte gibt.

Daz pruefete ich iczund rechte wol,

daz alle Tutsche vor wol

der Behem vbil . . . suchin.² (= Juž to právě znamenaju, že všickni Němci českého zlého hledajú.³)

Soviel er immer vermag, sucht Dalimil im eigenen Volke Misstrauen zu säen gegen die fremden (deutschen) Räthe, die etwa ein böhmischer Fürst hat. „Als Bořivoj II. Herzog war,“ erzählt er (Cap. LXIII, V. 1ff.), erfüllte er den Edelleuten seine Zusagen nicht. Im Rathe begann er Deutsche zu halten, worüber sich sein Bruder (Wladislaw I.) gegen ihn erzürnte. Wladislaw nimmt ihn in seine Kammer und spricht: Freundchen, ich muss dir etwas im Vertrauen sagen: warum machst du dir Schwierigkeiten durch andere, indem du die Deutschen nicht vom Hofe fern hältst? Weisst du nicht, was sie Böses gethan,

¹ Jireček, Cap. LVII, V. 34—43, p. 119.

² Ebend., Deutsche Chronik, Cap. LIX, V. 51—57.

³ Ebend., Cap. LIX, V. 35 u. 36.

wie sehr die Deutschen unser Geschlecht geschädigt haben? Hast du in einem andern Lande bemerkt, dass die Fremden im Rathe (der Fürsten) sitzen? — Der Gute wandert nicht aus seiner Heimat fort; wem es zu Hause nicht behagt, der weilt bei uns. Wie kann aber der Fremde getreu sein, der es bei den Seinen zu bleiben nicht vermochte? Wie wird der dir Gutes rathen, dessen Sinn dahin steht, wie er dir schaden könne? Der Fremdländische ist nicht gekommen, um dein Wohl zu fördern, sondern wie er für seinen Vortheil trachte. Und wenn es dir schlecht gehen wird, wer hindert ihn, dass er in sein Heimatland entweiche? — Wie sehr mussten diese Worte zur Zeit, als für König Johann dessen deutsche Räte in Böhmen walteten, aufreizend wirken! Auch was Dalimil sonst über Bořiwoj bringt, ist eigentlich nichts als eine fortgesetzte Anklage gegen die Deutschen. Als ihn, Bořiwoj, Wladislaw vom herzoglichen Stuhle verdrängt, da bleiben die Deutschen ruhig, ja sie wagen nicht einmal eine Fürsprache für ihn. Trotzdem ruft er sie nach seiner Wiedereinsetzung zurück, und um die Verbindung zu sichern, gebietet er, ihnen geradezu die Gegend von Taus mit dem Grenzwalde abzutreten. Da vertreibt Wladislaw zornentbrannt den Bořiwoj zum zweitenmale: könne er nicht ohne die Deutschen sein, so möge er selbst zu ihnen gehen.¹ „Lieber will ich mein ganzes Geschlecht todt sehen, als meine Sprache schänden und zugrunde richten.“²

Mit welchem Hochgefühl Dalimil die Erinnerung an Herzog Sobieslaws I. Sieg über Lothar III. bei Kulm erfüllt, kann man sich bei solcher Gesinnung und Tendenz denken.

Czechy za knyezem jako lwowe dyechu,
 sweho knyezye wyernye strzyzeyechu,
 ot knyezych ran take gyskry dyechu,
 ze gyey ne czlowyeka de dyabla mnyechu,
 wyernyt o korzysty netbachu,
 neb nycz jedno mene dobreho hledachu:
 tu Nyemczye hrdynsky pobychu,
 czyesarzye nabyzeye chopychu —³ d. h. löwenmüthig

¹ Jireček, Cap. LXIII, p. 130—132.

² Ebend., p. 133, V. 59—60.

³ Nach dem Manuscripte v. Cambridge bei Mourek, 113. Vgl. Jireček, Cap. LXIV, p. 134, V. 21—28.

nehmen die Czechen den Kampf auf und treu stehen sie zu ihrem Herzoge, von seinen Schlägen stieben die Funken, so dass ihm die Gegner teuflische Kraft zutrauen, es gilt nicht Gefangene und Beute, nur den Erfolg: heldenhaft schlagen sie die Deutschen in die Flucht, der Kaiser, seine Bischöfe und Aebte werden gefangen etc.

So unhistorisch letzteres ist, so irrig ist auch Dalimils Darstellung von der Ursache des Krieges. Weil Sobieslaw die Baiern schlägt und in Böhmen viele Deutsche tödtet, deshalb zieht ‚Kaiser‘ Lothar gegen ihn, entschlossen, es Sobieslaw heimzuzahlen, alle Czechen zu erschlagen.¹

Noch mehr als Sobieslaw I. ist dessen zweiter Nachfolger (Dalimil sieht Sobieslaw I., Wladislaw II. und Sobieslaw II. als Vater, Sohn und Enkel an) bei Dalimil Gegenstand zärtlicher Hinneigung. Von ihm hat er freilich genug über Deutschenfeindlichkeit zu berichten. Da erhebt sich Sobieslaw gegen den eigenen Vater, sowie er dessen Deutschenfreundlichkeit sieht. ‚Ich will,‘ sagt er, ‚meinem Vater keine Treue schuldig sein, sowie ich sehe, dass er ungetreu ist dem eigenen Volke‘ (Cap. LXVI, V. 23—24), fürwahr die stärkste Mahnung, die Dalimil an seine Volksgenossen richten kann! Wo Sobieslaw II. einen Deutschen sieht, lässt er ihn vor sich führen und schneidet ihm unter Scheltworten die Nase ab. Andere thun es dem Fürsten nach und berauben die Deutschen der Nasen und Ohren: wer dem Herzoge einen Schild voll deutscher Nasen bringt, dem gibt er 100 Mark Silbers. Durch alle deutschen Stämme geht die Kunde, dass Sobieslaw sie hasse. Aber ‚ein Weiser lobt es, dass er die Fremden nicht ins Land lässt, denn jeder Treffliche hegt seine Sprache; nur der Nichtswürdige kümmert sich nicht darum; das Land ist eines Jeden Mutter; wer ihm nicht wohl will, den halte ich nicht für edelgesinnt.‘ Gegen Sobieslaw zieht auf Drängen seines der Liebe zu den Deutschen wegen verjagten Vaters endlich der Kaiser gegen Böhmen ins Feld: er wird vor Prag mit seinem Heere geschlagen und erschlagen.

Das Ganze (Cap. LXIII—LXXIV incl.) ist eine wüste Fabel, in der nur das eine immer und immer wieder zur Geltung kommt, die grimmige Gegnerschaft des Verfassers gegen die Deutschen.

¹ Ebend., Cap. LXIV, V. 13—18.

„Ich bevel vch uwir zcungen,“ so lehrt Sobieslaw seine Söhne, Jireček, Cap. LXX, V. 37 ff.,

„daz ir mit uch gelung
und sie furdert alle wege,
und den Tutschin kein weg
in daz lant irloubt.

Di [tutsche] zung der Behem er beroubt;
wen sie in dem land irstet,
die Behem er undirget:

sie wern das lant
vnd dy furstin virratin zcu hant.
Von in wirt unsir kron genomen
vnd in dutsche lant komen.

Di Tutschin von erst sich machin
ainvlochtig mit iren sachin;
abir als si sich gemern,
czu hant si widerkern,
si achtin ir herschaf nit.
Dovon in dy worheit git.

Und moht ich solt sin
von einem clein vogelin
hy vf der erdin
von vch gwar werdin,
daz ir mit den Tutschin spilt
vnd vch zcu in hielt:
ich gebe uch mit uwirn gnoszin
in einen lidern sak stoszin
vnd in der Molda irtrenken.“

Die Grossen aber bittet der Fürst, sich an seine Kinder nur zu halten, wenn auch sie die ihren lieben; thun sie das nicht, so seien die Edlen aller Treue gegen sie quitt und sollten sich einen Ackersmann vom Pfluge zum Fürsten nehmen. „Eher wird der Ackerer ein guter Fürst, als dass es der Deutsche ehrlich meint mit den Czechen“ („Nabudú-li-t svých milovati, nerodte o nich nice tbáti, všie viery k niem prázdni budte, kněžě sobě ot pluhu oráče dobudte. Spieše oráč dobrým kněžem bude, než taký Němec věrně s Čechy zbude“).¹

¹ Jireček, Cap. LXX, p. 150—151.

Das Angeführte dürfte wohl genügen, um die obige Behauptung hinsichtlich der Tendenz der ‚Chronik‘ Dalimils in ihrem vollen Umfange zu erweisen. Nur um zu zeigen, welch breiten Raum auch in den nachfolgenden Partien die deutschenfeindlichen Auslassungen einnehmen und wie vieles der Verfasser aus diesem Gesichtswinkel betrachtet, seien wenigstens die Stellen angeführt: Capitel LXXV, V. 11 u. 12, Bischof Andreas, der Gegner Přemysl Ottokars I., angefeindet wegen seiner freundlichen Haltung den Deutschen gegenüber; Capitel LXXVII, V. 16 ff.; LXXXI, V. 25 ff.; LXXV, V. 4 ff., 25—26, 47 ff.; vgl. übrigens die ganze Erzählung Capitel LXXIII und LXXIV; LXXVI, V. 1 ff., 14—16; XCII, V. 5—28, 43—72; XCIII, V. 7 ff. bis 49; XCVI, V. 19 ff. bis 30; XCVII, V. 13 ff.; XCVIII, V. 6 ff.; XCIX, V. 2 ff., 25 ff. Der erste Habsburger, Rudolf, wird schmählicher Parteilichkeit beschuldigt gegen die Czechen; gerathen habe es ihm sein Vater, König Albrecht, den Dalimil als Mörder Wenzels III. bezeichnet und besonders hasst: ‚Gib den Czechen Pergament und Tinte nach Willen, später nimmst du es ihnen wieder fort‘ (V. 31—32, Worte König Albrechts); vgl. auch Capitel C, CI, CII, CVI.

Es ist eine zusammenhängende Reihe von wirklichen und angeblichen Thatsachen, von Aussprüchen historischer und sagenhafter Persönlichkeiten, eigenen Schlussfolgerungen und Betrachtungen des Verfassers; Dalimil appelliert an das Herz und den Verstand, an den Stolz und die Heimatliebe, an den Ehrgeiz und die Gewinnsucht des czechischen Volkes, das alles zu dem gleichen Zwecke: die Czechen zur Abwehr und Abweisung des fremdländischen, namentlich des deutschen Elementes anzueifern und die Liebe und Pflege des Altheimatlichen auch in Sitte und Lebensführung zu fordern. Dazu wird ihnen nun aus den Geschichten des Volkes in der Vergangenheit und der Gegenwart vor die Seele geführt, wie berechtigt die Liebe zur eigenen Sprache und zum Heimatlande sei und wie wenig Grund, die fremden Zungen zu fördern oder sie gar der heimischen voranzustellen; es wird dargethan, wie übel es jedem ergangen, der sich an den heiligen Pflichten gegen sein Volk versündigt, und welch Unheil und Missgeschick immer wieder durch die Deutschen über Böhmen gekommen sei. Es gilt Dalimil aber auch zu zeigen, dass solche Uebel leicht zu vermeiden seien, dass sich der deutsche Einfluss abwehren

lasse, wenn nur das böhmische Volk einträchtig zusammenstehe: sei doch die czechische Tapferkeit wie bei den Deutschen so überall anerkannt und oft genug — Dalimil nennt da freilich viel mehr Fälle, als die Geschichte zu verzeichnen weiss — sogar auch der deutsche Kaiser mit seinen Unternehmungen gegen Böhmen gescheitert.

Es entspricht nur solcher Tendenz, wenn im Schlusscapitel die Gesinnung des Verfassers, angesichts der Thatsachen, dass trotz allem und allem nun doch wieder ein fremder Fürst den Thron Böhmens bestiegen hat und seine deutschen Berather im Lande gebieten, in der naiv-innigen Bitte an die Vorsehung und den Herrscher nochmals zum Durchbruche gelangt:

„Ihn“ (Johann von Luxemburg, den man vom Grafen zum Königsthum berufen), lass, o Gott, lange gesund sein, und wolle ihn, o Schöpfer, lehren, dass er die Ritter liebe und die Herren des Landes in seinem Rathe habe. Mit diesen vermag er Ehre zu erlangen, ohne sie kann er das Land nicht im Frieden erhalten.“ Er wendet sich aber auch an Ritter und Herren mit der Aufforderung, ihre Pflicht zu thun im eigenen Interesse, die Fremden sollten sie aber nicht ins Land lassen: vol svého jazyka, ciuzieho nechaj; so mahne er, wie schon Libussa sagte, die doch niemals in ihren Aussprüchen fehlgieng. Noch gäbe es manches zu sagen, doch er wolle sich damit bescheiden.

Sollten solche Worte, im czechischen Adel rasch verbreitet, nicht bald ihre Wirkung thun? Fast wäre man geneigt, auch schon in den Vorgängen der Jahre 1315—1319 sie neben anderen zu erkennen. Und wenn des Luxemburgers stolze Gemahlin, die Přemyslidin Elisabeth, ihr Leben lang in nationalen Fragen dem eigenen Volke näher stand als selbst dem Könige und Gatten, entsprach das nicht der Lehre, die der Reimchronist so nachdrücklich verkündigt hatte?

Uebrigens erhob sich Dalimil daneben doch mit der Mahnung, die alten guten Sitten festzuhalten, und in der Verurtheilung ungesunder, dem öffentlichen Leben wie der Volkskraft abträglicher Neuerungen über das oft so tiefe Niveau des Fremdenhasses und der Gegnerschaft gegen die Deutschen, für deren für die materielle und geistige Cultur des Landes vielfach so hochwertigen Einfluss auf Böhmen er freilich absolut kein Auge, nirgends ein Verständnis zeigt.

Und auch als Lehrer des nationalen Rechtes suchte er zu wirken. Es liegt zum Theile schon in der patriotisch-politischen Tendenz seines Werkes gegeben, dass er der Frage über das staatsrechtliche Verhältnis Böhmens zum deutschen Reiche näher trat, und es schien ihm wichtig genug, sich um die allseitige Beantwortung derselben zu bemühen. Wissenschaftlich, vom Standpunkte historischer Kritik aus angesehen, sind freilich insgemein Anlass und Art der Regelung der Rechtsverhältnisse Böhmens zu Deutschland, wie sie Dalimil gibt, nahezu wertlos und meist nur Ausgeburten der Phantasie eines höfischen oder bürgerlichen Erzählers. Daneben muss aber anerkannt werden, dass das factische Verhältnis bis auf einige Punkte, wie die freie Fürstenwahl, den Antheil an der Erhebung des deutschen Königs u. s. w., und das Verhältnis Mährens zu Böhmen betreffend, im Meritorischen ziemlich richtig dargestellt wird. Und was Dalimil bietet, ist ein allseitig wohl ausgebildetes historisches Recht, das er auf Grund freilich meist erdichteter oder doch fabelhafter Vorgänge und Verdienste als von den Vorfahren erworben darstellt, ein Seitenstück zur Landhandfeste König Johanns: in demselben Momente, in dem des Königs Herrscherrecht seine feste Abgrenzung dem Rechte der Unterthanen und ihrem Urtheile an der öffentlichen Gewalt gegenüber erfährt, werden nicht auf Pergament und mit Brief und Siegeln, sondern in die Herzen der Leser die Rechte, Freiheiten und Verpflichtungen eingeschrieben, mit denen Böhmen und das Reich einander verbunden sind.

Es lohnt darum wohl, auch bei dieser Seite des Werkes Dalimils noch einen Moment zu verweilen. Natürlich überwiegt, namentlich bei Dalimils Darlegungen über die älteren staatsrechtlichen Beziehungen, das Fabelhafte und Sagenhafte. Als (nach ihm Cap. XXIX, p. 58) der Böhmerherzog zu Kaiser Heinrich kommt, da erkennt der Herrscher in dem Herzoge sofort den heil. Mann, auf dessen Stirn ein güldenes Kreuz leuchtete, an dessen Seite Gottes Engel einherschritten. Seines Ranges uneingedenk, setzte H. Wenzel auf den eigenen Sitz und postierte des Reiches Fürsten um ihn her. Auf des Kaisers Bitte, sich selbst aus seinen Kleinodien ein würdiges Geschenk zu wählen, nahm Wenzel den Arm des heil. Veit. Aber auch dem Lande Böhmen zeigte Kaiser Heinrich seine Huld:

Der keisir zcu der salbin czijt,
Behem vor allin dinst vreit.¹

Woher die frühere Unfreiheit, sagt Dalimil nicht.

Aber es bleibt nicht bei der Ordnung Heinrichs. Unter Boleslaw, dem Brudermörder, wird Böhmen wieder zinsbar, der Herzog zur Hoffahrt verhalten und zu des Reiches Truchsess bestellt. So rächt der Kaiser des Heiligen Tod an dem Herzoge, der ob seiner Sünden unterliegt.

Toho leta czyesarz mstyesse swateho Wacslawa
gyde na knyzeze Boleslawa;
Boleslaw poczeye proty nyemu gyty,
ale pro swe hrzyechy nemozyesse dobrezye progyty,
czyesarz Czechy bogyem poby
a zemy w tuz dan poroby,
knyezyu kaza v dwora byty,
kotel nad ohnyem drzyety —.²

Kaiser Otto (sic) bessert seinem Schwiegersohne (sic) das Wappen, nachdem er, nach dem Raube seiner Tochter, sich mit ihm versöhnt: seit dieser Zeit führen böhmische Herrscher den Adler in Flammen auf ihrem Schilde.

Do gab der keisir sinem eiden zcu einer morgingabe
dem kunen herczogin Briczlabe,
er sprach: ‚Wan dich ein keisir zcu hofe rufit,
so brenne eim mil um dich nit raube durfft.‘
Das die bemisch fursten
zcu einem rechtin by nom
von romischis richs gabin
darnach genomen habin.
Davon si in einen schilt
ein adlar gebilt
in einem fuore geruoren,
mit rechte wol gefurin.³

Für die vor Mailand erworbenen Verdienste erhält Herzog Wratislaw von Kaiser Heinrich IV. (der Chronist verwechselt

¹ L. c., p. 59, V. 49 u. 50.

² Mourek, p. 28—29, V. 7 ff. 1—2. Vgl. Jireček, Cap. XXXI, V. 3—10.

³ Jireček, Cap. XLII, p. 86, V. 61—72.

sie mit Wladislaw II. und Kaiser Friedrich Barbarossa) die Wahl, sich aus der Stadt die Leiber der heil. drei Könige zu nehmen oder König zu werden. Der Fürst überträgt (alles nach Dalimil) die Entscheidung seinen Edlen und wählt dann nach ihrem Rathe die Königskrone. Zugleich ändert der Kaiser des Königs Wappen: für den schwarzen Adler gibt er ihm den weissen Löwen mit einem Schwanz, für das Truchsessamt verleiht er dem neuen Könige das des Mundschenken des Reiches (swým čiešnikem jej uprawí). Als solcher hat Wratislaw auch Antheil an der Königswahl im Reiche, freilich in der Form, dass er nur mitstimmt, falls die Kur streitig ist: wem dann der Böhmenkönig seine Stimme gibt, der wird Kaiser. Der Kaiser krönt darauf Wratislaw als ersten König und proclamiert ihn zum Könige von Böhmen und Polen.¹ Zu solchem Einflusse auf die Königswahl im Reiche kam (nach Dalimil) bald die freie Fürstenwahl in Böhmen selbst: König Wratislaw erlangt sie für die Bekämpfung der Ungarn (er wird wieder mit Wladislaw II., der Feldzug mit der Heerfahrt des Jahres 1164 verwechselt):

Der keisir, darnach im waz gelungin,
dem konigrich czu Behem [gab dy] vreyunge
vnde dy willekur an der kur,
wan si nit hettin, ob ez gepur,
ein naturlichin furstin,
den si irweltin, daz si den genemen torften.²

Es ist eine (seit 1306) sehr active Frage, die Dalimil damit berührt: die freie Königswahl wurde von den böhmischen Ständen ebenso behauptet und geübt, wie von den deutschen Königen Albrecht I. und Heinrich VII. geleugnet und bekämpft. Es kann nur Verdacht gegen die Wahrheitsliebe Dalimils erregen, wenn er auch solchen Anspruch der Stände historisch — aber in welchem Zusammenhange mit den wirklichen Vorgängen!! — zu begründen sucht. Dagegen betont Dalimil mit Recht gelegentlich der Erhebung Wladislaws I. gegen Otto II. von Olmütz, den der Kaiser ernannt hat, das alte Herkommen, demgemäss dem Lande oder besser der Fürstenfamilie zunächst

¹ Jireček, Cap. XLVIII, p. 98—99.

² Ebend., Cap. LI, p. 106.

die Ordnung der Nachfolge in Böhmen zustand, während dem Kaiser erst hinterher die Ertheilung der Belehnung mit dem Reichsamte in Böhmen gebührte.¹ Nachdrücklichst wird der Entschluss der Edlen bemerkt:

radějšě chtiece sbožie i žiwoty vzwážiti,
než zemi volenie ztratiti.²

Sie behaupten dies auch in dem nachfolgenden Streite zwischen Wladislaw I. und Bořiwoj II., da der Kaiser zu Prag (Rokyzan) in dem Thronstreite zu Gericht sitzt, und erweisen es auch (nach Dalimil):

Ciesář vecě: ,Páni, pokažte nám své listy,
nebo jinak ny učinite jisty,
by vy Čechové, mohúce koho chtiece voliti
zvolivše i zapuditi.⁴

(Wist vns vwir hantveste,
adir macht vns sus gewiz vf das beste,
daz er, Behem, mugit irweln
vnde zcu furstin, wenn er wellit, zceln,
vnd den irwelten virtribin.)³

Sie behaupten also sogar das Recht, den Fürsten wieder abzusetzen!

Die Schlacht bei Kulm, die bekanntlich Lothar III. blos zur Aufgebung neu erhobener Ansprüche nöthigte, brachte nach Dalimil den Siegern und ihrem Lande ganz positiven Gewinn. Der Kaiser verspricht nicht nur den böhmischen Herren, ihr Land nicht mehr zu schädigen und seine Ehre in jeder Weise zu fördern, sondern er erlässt ihnen auch fortan jede Zahlung:

Tehdy ciesář koronu zemi vratí
řka: ,Netřeba-ť vám viec jie kupovati.⁴
Neb ciesář dřieve nechtěl korony dati,
až ju musiechu předraho kupovati.⁴

Daran aber, dass das böhmische Königthum ein Geschenk des Kaisers sei, wagt auch Dalimil nicht zu zweifeln. Wie

¹ Jireček, Cap. LVII, p. 119.

² Ebd., p. 119, V. 34—35.

³ Text bei Jireček, Cap. LIX, p. 121.

⁴ Jireček, Cap. LXIV, p. 135, V. 53—56.

Wratislav durch Kaiser Heinrich, so wird Ottokar I. von dem Kaiser Otto (es ist doch Otto IV.) gekrönt. Dabei ändert der Kaiser den Namen des Begnadeten nach der Salbung und bessert ihm das Wappen: der weisse böhmische Löwe erhält seinen zweiten Schwanztheil; auch Bautzen und Görlitz sollen damals dem Böhmenfürsten verschrieben worden sein.¹

Beachtenswert ist, dass Dalimil von der Begnadung König Přemysl Ottokars durch Kaiser Friedrich II., 1212, nichts weiss; denn die Erwägung, dass er vielleicht deshalb nicht davon Erwähnung thut, weil er Böhmen schon früher von Leistungen an das Reich frei glaubt, wird man auch aus dem Grunde nicht für stichhältig erachten, weil Dalimil auch von den reichen Schenkungen nichts bringt, die der Kaiser damals dem Könige von Böhmen machte; sie würde Dalimil doch sicherlich nicht unerwähnt gelassen haben. Nach allem hat er weder von dem Gnadenbriefe vom 26. September 1212, noch von den gleichzeitigen territorialen Zuweisungen an König Ottokar I. Kenntnis.

Ueber Mähren berichtet Dalimil, wieder freilich sagenhaft, aber doch mit deutlich erkennbarem historischen Hintergrunde für die von ihm festgehaltene Tradition, dass einst der deutsche Kaiser das Land gegen seinen ‚Schwager‘ Swatopluk erobert habe, ihm aber nach sieben Jahren Reich und Gattin und volle Freiheit für das Land dazu zurückgab (vráti jemu ženu a kralowstvie i da Moravě vše svobodenstvie, Cap. XXIV, V. 41—42), ja ihm auch Gewalt ertheilte, was er von Ungarn zu gewinnen vermöge, für sein Reich zu erobern. Nachdem aber Swatopluk im Kampfe gegen Ungarn unterlegen, ruft er den Fürsten von Böhmen zu sich und tritt ihm in Gegenwart des Kaisers sein Königreich ab. Mähren ist demnach völlig frei, es kommt als Vermächtnis des ‚Königs‘ Swatopluk, allerdings mit Wissen des Kaisers, an Böhmen. Polen anbelangend, hat Dalimil wohl beachtet, dass sich König Wratislaws II. Königsgewalt auch über dieses Land erstreckte;² ebenso verzeichnet er sorgsamer als vieles andere die Bemühungen Wenzels II. um den polnischen Thron.³

¹ Jireček, Cap. LXXVIII, p. 165.

² Ebend., Cap. XLVIII, p. 99, V. 20.

³ Vgl. ebend. Cap. XCIV u. XCV.

3. Dalimils Quellen.

a) *Dalimil und Cosmas. Die ‚Christannlegende‘.*

So vielfach und deutlich gibt die Exposition des Inhaltes unserer ‚Chronik‘ und die in derselben nachgewiesene Tendenz auch über die von Dalimil verwerteten Quellen Aufschluss, dass damit bereits, wie aus den oben gebrachten Ausführungen erhellen dürfte, die Frage nach dem Ursprunge seiner Meldungen grossentheils beantwortet ist. Noch bleibt aber das Verhältnis zwischen der von ihm verwerteten Tradition und der beglaubigten historischen Ueberlieferung im engeren Sinne darzulegen und ist Dalimils Wissen und Unbefangenheit betreffs jener Abschnitte seines Werkes zu prüfen, über die er als Zeitgenosse und Augenzeuge schreibt. Erst damit beantwortet sich die Hauptfrage, inwieweit wir es in der Reimchronik mit einer eigentlich historischen Arbeit zu thun haben, was also von Dalimil als Geschichtsforscher zu halten ist.

J. Teige, der nach den sehr wenig eingehenden Bemerkungen Früherer sich zuerst um den Nachweis der ‚Quellen des sogenannten Dalimil‘ in erspriesslicher Weise bemüht hat,¹ konnte ausser auf Cosmas, die böhmischen Legenden und die Tradition noch auf Vincenz, das Chronikon Opatovicense Nepelachs² und anderes aufmerksam machen. Aber die Untersuchung lässt sich, wie übrigens Teige selbst bemerkt, noch weiter führen; auch ist es andererseits wohl sicher, dass er namentlich die Bedeutung des Cosmas als Vorlage für Dalimils Reimereien weit überschätzt hat. Wenn Teige (l. c., S. 312) bemerkt: ‚Die Benutzung des Cosmas bei Dalimil erstreckt sich von Capitel I—LXIV, V. 12 in fast 32 Capiteln, 1650 Versen, es entfällt also ein Drittheil der gesammten Dalimil’schen Arbeit auf Cosmas‘, so bedarf solche Behauptung in materieller und formeller Hinsicht in hohem Grade der Correctur. Auch wenn man alles rechnet, was verwandten Inhalts sich bei Cosmas und bei Dalimil findet, wird die von Teige angenommene Abhängigkeit des letzteren von ersterem sich umfänglich noch nicht so weit erstrecken, wie Teige glaubt. Beachtet man aber, wie oft die Reimchronik, sonst ja vielfach die gleichen That-

¹ Vgl. Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 9, 306 ff.

² Vgl. ebend. 6, 450 ff.

sachen berichtend wie Cosmas, doch daneben sofort wieder, und zwar in wichtigen Dingen anders lautet, und stellt man letztere Thatsache wie billig in Rechnung, so gestaltet sich das Ergebnis noch ganz anders. Denn wer nicht annehmen will, dass Dalimil zwar den Cosmas vor sich hatte, aber Abweichungen, sei es aus Lässigkeit, sei es in freier Lust dichterischen Schaffens, selbst dazu gegeben, also in der That manches selbst erfunden hat, was ja Dobrowsky, Meinert wirklich behaupteten, der sieht sich zu einer anderen Schlussfolgerung gedrängt. Trotz aller Tendenz und seines grimmigen Deutschenhasses, der ihm sehr böse Streiche spielt, erscheint Dalimil, der eifrige Mahner und unermüdliche Warner seines Volkes, der aber auch sonst durch manche Probe ernster Lebensanschauung und reicher Erfahrung auffällt, denn doch auf höherem Niveau als dem des gemeinen Lügners und Fälschers. Ausdrücklich versichert er selbst, dass er sich an die Bunzlauer ‚Chronik‘ halten wolle. ‚Findest du aber etwas anders, als dort gesagt, so wisse, dass das von mir nach Willkür nicht geändert ist, sondern wie es da enthalten ist, so ist es von mir wiedergegeben‘ (Einleitung p. 4, V. 39—44). Wenn Dalimil schon Unwahres brachte, so hatte er es doch wenigstens nicht nöthig, von vornherein zu versichern, dass er in allem nur seinen Quellen folge.

Man wird daher in allen den Fällen, in denen die Reimchronik trotz weitgehender Uebereinstimmung mit Cosmas doch einzelnes, und nicht eben unwesentliches, anders darstellt, zu der Schlussfolgerung gedrängt, dass da eben für Dalimil überall nicht Cosmas selbst, sondern eine Bearbeitung desselben — das war die Bunzlauer ‚Chronik‘ — oder dass wenigstens doch neben Cosmas die im Volke über gewisse Materien noch lebendige Tradition die Vorlage bildete. Diese Bunzlauer Bearbeitung kann aber entschieden nicht von einem Historiker, nicht von dem ernstesten Forscher hergestammt haben, dem vor allem die Ermittlung der Wahrheit am Herzen liegt, sondern von einem Freunde volkskundlicher Ueberlieferung und heimischer Sage, der in der Wiedergabe des über die verschiedensten geschichtlichen Personen und Vorfälle vorliegenden Stoffes ungehindert der Lust am Fabulieren fröhnt. Jene schweren Mängel also, die an Dalimil so hart getadelt werden, sie treffen in gewisser Hinsicht nur seine Vorgänger, sobald sie sich als Geschichtschreiber, als ‚Chronisten‘ geben, und sind überhaupt hinsichtlich der Tradition unbe-

gründet, da man ja an sie einen solchen Massstab nie legen darf. Dalimils eigenes Verschulden, falls man ihn als Historiker auffassen will, liegt dann darin, dass ihm die Gabe, zwischen Wahrheit und Dichtung zu unterscheiden, gänzlich abgieng, dass er blindlings als geschichtliches Geschehnis annimmt und ausführte, was sich leicht als Product müssiger Phantasie erweist, dass er es weder verstanden hat, für die ältere Zeit nach den doch sicher auch ihm erreichbaren wirklichen historischen Quellen sich einen Einblick in den Gang der Geschichte Böhmens und das Streben und Thun der führenden Persönlichkeiten zu verschaffen, noch auch nur im bescheidensten Masse das Geschick zeigt, uns bei der Darstellung der Geschichte seiner Zeit, der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts bis zum Jahre 1314, mit dem die Reimchronik endet, der so sehr entbehrte Führer zu sein.

Doch nun zur Prüfung der Quellen Dalimils im einzelnen. Es ist ganz unzweifelhaft, dass Dalimil — Vorrede und Capitel I wollen wir nicht weiter in Betracht ziehen, da die Ergebnisse auf keinen Fall hier wesentliche sein werden — im Capitel II vieles mit Cosmas gemein hat.¹ Aber Dalimil lässt das älteste Sippenhaupt (Czech) der Czechen mit sechs Brüdern und ihren Familien und Gesellschaften aus Croatien kommen²; Czech ist eines Mordes wegen in die Fremde geflüchtet und erreicht nach langem Herumziehen von Wald zu Wald die schöne Ebene zwischen der Elbe, der unteren Moldau und Eger, die sich zu Füßen des Rzip (Georgsberges) ausbreitet. Von all diesen Meldungen über Vater Czech hat Dalimil bei Cosmas nichts gefunden; sie entstammen anderer Quelle, die an Detailzügen reicher, also jünger ist als Cosmas, betreffs deren wir aber nicht feststellen können, ob sie geschrieben war oder nicht. Da Dalimil selbst sich nirgends ausdrücklich auf die Tradition beruft, andererseits gewiss die Stammsage in keiner Aufzeichnung volksthümlicher Ueberlieferungen, in keiner ‚Chronik‘ fehlte, so werden wir hier wie sonst regelmässig

¹ Teige, Mitth. 9, 307—308.

² Dabei hat wenigstens der deutsche Uebersetzer an das heutige windisch-croatische Gebiet gedacht, nicht etwa an das alte Weissserbien im Karpathengebiete.

doch an eine geschriebene Quelle, also wohl wieder die Bunzlauer ‚Chronik‘ denken müssen. Was bei Capitel II, gilt aber sicher auch von dem Urtheile Libussas und der Widerrede des einen Streitenden. Während Dalimil sagt, dass Libussa nichts antwortete, hält sie bei Cosmas eine ganze lange Rede; die Antwort des Wladyken lautet hier wesentlich anders als dort, ebenso ist der Bericht über die Versammlung und Verhandlung, in der es zur Berufung Přemysls kommt, bei Dalimil und Cosmas durchaus verschieden. Alle diese Partien Dalimils stammen also wohl mittelbar, aber nicht unmittelbar aus Cosmas. Man wird sogar auch dort an die spätere Quelle denken dürfen, wo, wie bei dem wenigen, was über Krok gesagt wird, und in anderen Zügen des Sagengewebes, Dalimil eben nur bringt, was er bei directer Benutzung des Cosmas gewinnen konnte: in diesen Zügen geht eben dann das Zwischenglied, die Bunzlauer ‚Chronik‘, nicht über die ursprüngliche Vorlage (Cosmas) hinaus. Im ganzen ist aber völlige Uebereinstimmung selten.

Vielfache Abweichungen finden sich gleich wieder in der Přemysl-Wlasta-, wie in der Neclan-Styrsage.¹ Umso sicherer wird die Schlussfolgerung sein, dass für die 22 Capitel, in denen Dalimil die alte Sagengeschichte des Czechenstammes (13 Cap. bei Cosmas) behandelt, er wohl nirgends direct aus Cosmas geschöpft haben dürfte. Seine Darstellung repräsentiert darin eine jüngere Phase der Stammsage, wohl, wie gesagt, nach schriftlicher Vorlage (Bunzlauer ‚Chronik‘).

Sie ist aber daneben unzweifelhaft von Dalimil selbst beeinflusst und in gewissem Sinne geändert: dort, wo seine Tendenz ins Spiel kommt, in Capitel IV, wo Libussa mit ihrer vielfach sonst unmotivierten Mahnung, das eigene Volksthum zu wahren und keine Fremdherrschaft zu dulden, dem Verfasser doch allzu sehr aus der Seele spricht, in Neclans Anklage (Cap. XXI) gegen die Fremdgeborenen, denen man nie trauen dürfe u. s. w.

Im besonderen gewährt uns die Behandlung der Sagen-geschichte des czechischen Stammgebietes in der Mitte des Landes einen sicheren Massstab für die Beurtheilung Dalimils

¹ Vgl. über die einzelnen Divergenzen und Gleichungen auch Teige, l. c., 309 ff. bis 310, doch ist auch seine Aufzählung nicht erschöpfend.

als Historiker nicht, da es ihm gerade bei einem derartigen Stoffe nicht wohl verargt werden kann, wenn er sich wie berührt an die ein breiteres Detail bietende jüngere Ueberlieferung hielt.

Für die Darstellung der Zeiten Bořivojs, seiner Söhne und des heil. Wenzels musste sich Dalimil umsomehr nach anderen Quellen als Cosmas umsehen, als dieser dafür nur wenig bietet und die Zeichnung der allbekannten Art, Thaten und Geschehnisse des heil. Herzogs ausdrücklich ablehnt. Diese Quelle ward ihm die späte Compilation, die unter dem Namen ‚Christanni vita s. Ludmilae et s. Venceslai‘ auftritt und selbst erst im 13. Jahrhunderte unter uns unbekanntem Verhältnissen entstanden ist,¹ noch richtiger vielleicht ein unbekanntes Legendar (enthalten etwa auch in der Bunzlauer ‚Chronik‘?), das im wesentlichen mit den Angaben Christanns sich deckte. Die Uebereinstimmungen zwischen Dalimil und Christann beginnen im Capitel XXIII, also unmittelbar nach Abschluss der älteren Sagen-geschichte, und reichen bis Capitel XXXII, bis dorthin, wo die Adalbertlegende zur Geltung kommt. Die Gleichung ist besonders deutlich: Dalimil, Capitel XXIII, V. 3—32; vgl. Christann in Font. rer. Boh. I, 202, 203. Dalimil, Capitel XXV, V. 1—36; Christann, l. c., 204, 206, 207. Dalimil, Capitel XXVI, V. 1—26; Christann, 207—208. Dalimil, Capitel XXVII, V. 11 bis 20, 26—44; Christann, 210, 214. Dalimil, Capitel XXVIII, wozu Christann, 227, über Kauřim zu vergleichen ist. Dalimil, Capitel XXIX, Christann, 216. Dalimil, Capitel XXX, Christann, 216, 217, 218—219. Dalimil, Capitel XXXI, V. 11 ff., 26 ff.; Christann, 220 ff. Wie weitgehend sie manchmal ist, zeigt folgende Nebeneinanderstellung:

Dalimil, C. XXX, V. 7 ff., Mourek, p. 55.

A kdyz knyez Wacslaw u bratra przyebywasse, gyeden bohoboyny kuon gemu dawasse, rzka: Wskuoczye na kuon zen pryecz w skorczye: do bydlyss sye u sweho bratra horze, gyz tye cheze twoy bratr zabyty, by mohl sam knyezyetem byty.

Christann, l. c. 217, Z. 11 v. o.

Secedentemque paulisper a convivii loco amicorum ipsius unus aggreditur, inquires: equum preparo en tibi occulte, quo ascenso quantocius ab his discedere, mi domine, tempta; imminet enim mors tibi.

¹ Vgl. O. Holder-Egger, Mon. Germ. Sl. XV, 1, 572 (vgl. Wattenbach, Geschichtsqu. II⁶, 495) u. J. Emler, Einl. zu Bd. I der Font. rer. Boh., p. XVIII.

Meist aber ist blos eine mehr inhaltliche Anlehnung vorhanden und finden sich in der Detailerzählung mancherlei Verschiedenheiten, so dass, falls man nicht wieder Dalimil eigenmächtiger Zuthaten beschuldigen will, zur Erklärung des Wechselverhältnisses auf den Einfluss einer dritten Quelle oder wenigstens der Tradition verwiesen werden muss.

An Cosmas erinnern in allen diesen Capiteln nur die genealogische Notiz, Capitel XXIV (Cosmas I, 15), dann einiges über Strachkvas (Cap. XXXIII, Cosmas I, 29) und Boleslaw I. (Dalimil, Cap. XXXI, Cosmas I, 19: Gründung von Jungbunzlau oder Nimburg). Dagegen hat Dalimil eine späte Sage über Swatopluk von Mähren, wohl aus geschriebener Quelle (Capitel XXIV), und eine sonst unbekannte Sage über Herzog Wenzel und Radislaw von Zličko (Kauřim) aufgenommen, auch die Begegnung Wenzels mit Kaiser Heinrich I. von Deutschland, deren ‚Christann‘ nur kurz gedenkt, mit erweitertem und fast, was die Erscheinung des Heiligen betrifft, demselben Detail wie dort überliefert (Cap. XXVIII u. XXIX). Da in allen diesen Capiteln nur Sagen- und Legendenstoff den Inhalt der ‚Chronik‘ (s. oben S. 68) bildet, so bleiben auch sie aus den oben angeführten Gründen für die Beurtheilung Dalimils als Historiker ohne grössere Bedeutung. Ein gleiches gilt von Capitel XXXVIII bis XXXIX mit der Sage vom Pfraumberg, die der Verfasser einem unbekanntem höfischen Geschichtenbuche entnahm; sie entbehren wieder jeder Anlehnung an Cosmas, dem dafür Capitel XXXVII nahe steht (s. Cosmas I, 38, Legende von den fünf heil. Einsiedlern).

Ein anderes Verhältnis zeigt sich sofort, wenn man die Capitel XXXIII–XXXV Dalimils auf ihre Quellen hin untersucht.

Dass die Hauptmasse der hier gebrachten Nachrichten Dalimils auf Cosmas (lib. I, Cap. 34–36) zurückgeht, ist unzweifelhaft. Aber ob man nun die Meldungen beider über die herzogliche Familie oder über deren Verhältnis zu dem Adel, namentlich zu den Wrschowetzen, ob man die Darstellung der Beziehungen Böhmens zu Polen oder zu Deutschland ins Auge fasst: im Detail bringen beide Autoren fast überall bemerkenswerte Verschiedenheiten. Es soll nicht weiter bemerkt sein, dass bei Dalimil die polnischen Besatzungen der Böhmen verloren gehen, weil Boleslaw III. sie ohne Speise liess, während

Cosmas berichtet: *Mesco mox urbem Krakou¹ abstulit dolo* (I, 34). Auch dass Dalimil den Jaromir für jünger hält als den Ulrich, könnte aus einem blossen Missverständnisse des Cosmas'schen Textes: *„Jaromir juvenis patris est nutritus in aula, Ůdalicus autem a pueritia traditus erat imperatoris Henrici in curiam“*, hervorgegangen sein; ebenso wenn Dalimil den Jaromir und Ulrich für Söhne Boleslaws III. erklärt, da der Wortlaut der bezüglichen Angabe bei Cosmas einem solchen Irrthume wenigstens nicht direct widerstreitet. Aber wenn es bei Dalimil heisst, dass Boleslaw III. nach der Blendung vor Schmerzen starb (Cap. XXXIII, V. 15), während wir bei Cosmas ausdrücklich lesen, dass er noch Jahrzehnte seinen Sturz und seine Blendung überlebte, wenn dort Ulrich von Miesko von Polen mit Hunger gemartert wird, andere die Gutmüthigkeit Jaromirs ausnützen, um Geld zu erlangen, so fehlt für solche Ausführungen in der Erzählung bei Cosmas jede Grundlage. Und noch mehr tritt die Verschiedenheit der Ueberlieferung in den Versionen der Wrschowitzensage, namentlich über ihren Anschlag auf Jaromir bei der Jagd im Walde bei Velis hervor! Von directer Ableitung der Darstellung des Dalimil aus Cosmas' Chronik kann hier überhaupt nicht die Rede sein, ausser man wollte eben wieder glauben, dass ersterer ins Blaue hinein fabuliert. Das wird aber, zudem es sich vielfach um sonst ganz gleichgiltige Dinge handelt, in denen sich die Darstellungen nicht decken, wieder niemand glauben wollen.

Aber zeigt denn nicht auch schon wieder die deutsche Uebersetzung des Urtextes, obwohl sie kaum ein Menschenalter jünger als jener ist, eine Fortbildung der Sage? So sagt der Uebersetzer für: *Nemůdři Vršovici toho sě všeho nebojichu: daz forchten dy Worsovicensir jung und alt; er weiss, dass, als man Jaromir an die Linde band (bei Cosmas ist das ganz anders und wird der Herzog mit Händen und Füssen rücklings an den Boden gefesselt), „da sang ein lerche“; weil es ihm in den Reim passt, nennt er den Howora „nit alt“; nach dem zweiten Blasen mahnt Hřivec den Howora „račiš výše na dub vléztí“, was der Uebersetzer mit den Worten „ynd geruch hoch an dy leytirn stigin“ gibt u. s. w.*

¹ So liest die massgebende Leipziger Handschrift.

Wieder stehen wir also vor der Thatsache, dass in den genannten Capiteln, wenigstens in der Wrschowetzsaage, Dalimil einer jüngeren, stofflich reichhaltigeren Tradition folgt als Cosmas. Wenn er sich im übrigen näher an Cosmas anlehnt, so geschah das wieder dort, wo die bei Cosmas mitgetheilten Thatsachen eben keinen Stoff boten, dessen sich die Tradition bemächtigen konnte, und gieng darin Dalimils Vorlage selbst nicht viel über Cosmas hinaus. Vielleicht genügt es aber, um den Sachverhalt aufzuklären, daran zu erinnern, dass Dalimil eben auch hier nicht als Historiker und Forscher, sondern als Erzähler mit bestimmter Tendenz dem Quellenmateriale gegenübersteht, und dass die freiere Beweglichkeit, die wir ihm in letzterer Eigenschaft zugestehen werden, eben eine mindere Rücksichtnahme auf die Vorlage zur Folge hatte.

Schon die bisherigen Ausführungen gestatten uns, nun das Verhältnis Dalimils zu Cosmas für die weiter von diesem behandelte Epoche, d. i. für die Periode von der Erzählung über Božena, Bratislaws I. Mutter, angefangen, bis zum Ausgange Wladislaws I. (1125), in wenigen grossen Strichen zu kennzeichnen. In Capitel XLI (Božena wird Herzogin) folgt Dalimil in den Eingangsversen der Tradition (sie meldet ihm, dass Ulrich bei Postelberg jagte, wovon Cosmas nichts berichtet): die tendenziöse Rede des Herzogs über seine Ehe mit der Bäuerin ist natürlich ganz Eigenthum Dalimils selbst. Die Entführung Judiths, ‚der Tochter Kaiser Ottos des Weissen‘, wird bei Dalimil der ganz sagenhaften Tradition entnommen, für die Cosmas' Angaben höchstens hie und da als Gerüste erscheinen (Cap. XLII).

Vielfältiger- und inniger als an den meisten abhängigen Stellen lehnt sich Dalimils Bericht über Břetislaws I. Polenfeldzug und den nachfolgenden Krieg mit Kaiser Heinrich III. an Cosmas an, so namentlich betreffs des raschen Erfolges des Feldzuges gegen Osten, der Vorgänge in Gnesen, der Rolle, welche die Curie bei der Sache spielte und anderen Details. Einiges freilich bringt Dalimil selbständig, sowie er andererseits gar vieles, das Cosmas bietet, beiseite lässt. Auch das wird man dem Reimchronisten nicht übelnehmen, dass er in lebhafter Darstellung manches Geschehene noch subjectiver gestaltet und namentlich die Prkoschepisode breit ausmalt. Auf Cosmas stützt sich offenbar auch die Erzählung über des jungen

Spitighniew Conflict mit der Aebtissin bei St. Georg und Spitighniews Deutschenverfolgung, so tendenziös auch Dalimil beides ausschmückt und ausnützt (Cap. XLV u. XLVI zum Theile); ein gleiches gilt von der Darstellung der Erhebung Jaromirs (Gebhards) auf den bischöflichen Stuhl (Cap. XLIX) und dessen Walten und Ende, sowie vom Ausgange Břetislaws II. (Cap. LIV), endlich betreffs der Geschichte vom Verrathe und der Ausrottung der Wrschowetze (Cap. LVI) und von Zderad (Cap. L, LII), die Dalimil weiter ausführt. Was über den Kampf zwischen Bořivoj II. und Swatopluk berichtet wird und über des letzteren Ermordung (Cap. LVII), hat dagegen Cosmas eben nur zum Hintergrunde, ebenso die Schilderung des Verhältnisses Wladislaws I. zu Bořivoj II., des Gerichtstages zu Prag (Rokyzan) im Capitel LVIII, LIX und LXIII und der Kämpfe mit Polen (Cap. LX). Aus der schweren Anklage, die der sterbende Bischof Hermann von Prag bei Cosmas gegen sich erhebt, greift Dalimil bezeichnenderweise nur dessen Nachsicht gegen getaufte und wieder abgefallene Juden auf (Dalimil, Cap. LXIV, V. 1—8 u. Cosmas III, 49). Es ist dies übrigens die letzte verwandte Stelle beider; Cosmas endet ja mit 1125, während sich Dalimil nach Capitel LXIV der Darstellung der Schlacht bei Kulm und ihrer Folgen zuwendet.

Gilt es nun wieder, für diese Partie Dalimils das Verhältnis zu Cosmas festzustellen und seine Arbeitsweise als Historiker zu beleuchten, so lohnt es sich hier wohl weit mehr, zu berücksichtigen, was Dalimil bei Cosmas hätte finden können und nicht gefunden hat, trotzdem ihn sein Arbeitsplan darauf hinwies, als wieder im einzelnen zu zeigen, wie die Gleichung zwischen Cosmas und Dalimil kaum an irgend einer Stelle, nie was eine ganze Episode („Erzählung“) betrifft, eine vollständige ist, und dass sich obendrein ganz unhistorische, fabulose Schilderungen immer wieder in den Gang der geschichtlichen Ereignisse eingestreut finden. Hierher gehört der Mailänderkrieg Wratislaws II. und Kaiser Heinrichs III. (Cap. XLIII), die Benedasage (Cap. L) und anderes (s. oben S. 69). Was die Abweichungen an den entlehnten Stellen betrifft, so vermag man nicht einzusehen, warum z. B. Dalimil, wenn er den Cosmas vor sich hatte, aus dem Alexius einen Zderad, aus dem comes Albus Otto einen Kaiser Otto den Weissen, aus dem Gerichtstage in Rokyzan einen solchen in Prag heraus-

lesen sollte? Woher auch hat er den ‚guten König Stefan von Ungarn‘ (Cap. LXII),¹ der doch ein Zeitgenosse Herzog Wladislaws I. gewesen ist, und so manches, worüber Cosmas direct Aufklärung gibt? Wenn Dalimil schon die Prager Bischofsreihe geben will, warum bringt er sie wiederholt falsch und nimmt er sie nicht aus Cosmas, der sie genau und richtig enthält? Und welche Confusion herrscht bei Dalimil hinsichtlich der Genealogie des herzoglichen Hauses in der ganzen Periode von 1051—1125, obwohl er in den weitaus meisten Fällen darüber bei Cosmas zutreffende Aufschlüsse finden konnte? Flüchtigkeit und Irrthum allein, so sehr man sie bei Dalimil entdeckt, werden solche Thatsachen nicht zu erklären vermögen.

Aber andere Momente geben noch mehr zu denken. Die Darstellung des Krieges Břetislaws I. gegen Kaiser Heinrich III. bricht genau dort ab, wo das Kriegsglück sich gegen Böhmen wendet, obwohl Cosmas auch von dieser Phase des Kampfes eingehender berichtet. Ist dies geschehen, weil Dalimil von diesen seiner Tendenz minder angemessenen Vorkommnissen, der Unterwerfung des Herzogs, seiner Demüthigung in Regensburg, der Neubefestigung des Unterthänigkeitsverhältnisses Böhmens zum Reiche, nichts bringen wollte, oder weil die Tradition, an die er sich hielt, sich naturgemäss von diesen für die patriotischen und nationalen Empfindungen der Czechen weniger erfreulichen Ereignissen abgewendet hatte und von ihnen später nichts mehr wusste? So ausgesprochen die Parteilichkeit Dalimils, wie oben gezeigt wurde, in nationalen Fragen ist, so wird man doch an letzteres glauben dürfen. Solche Erwägung verbietet also, an die Benutzung des Cosmas direct zu denken. Aber auch anderwärts kommt man zu gleichem Ergebnisse. Oder würde sonst Dalimil den grossen Sieg verschwiegen haben, den Wratislaw II. 1082 bei Mailberg über Herzog Leopold III. von Oesterreich und seine Deutschen davontrug, und von dem Cosmas, lib. II, Cap. 35, eingehend Meldung thut? Und welches Hochgefühl für ihn, wenn er, der für Böhmens Ansprüche und Rechte so warm eintrat, (bei Cosmas) erfahren hätte, dass der Herzog sogar ein Anrecht auf die Ostmark

¹ Man kann dazu nur Cosmae Contin. I ad. a. 1126, Font. rer. Boh. II, 204, anführen: Eodem anno Sobieslaus dux et Ungarorum rex Stephanus convenerunt ad colloquium et munera dederunt ad invicem.

von Kaiser Heinrich erlangt hatte! Fast noch schwerer fällt in die Wagschale, dass Dalimil offenbar auch von der Heerfahrt nichts gewusst hat, die im Jahre 1101 Herzog Ulrich von Baiern aus gegen Bořivoj II. unternahm, um ‚mit Erlaubnis des Kaisers die ihm (Ulrich) zustehende Provinz mit Gewalt an sich zu bringen‘, und bei der er trotz der ausgiebigsten Unterstützung der Deutschen scheiterte. Und doch liegt auch darüber bei Cosmas (III, 15) ein Bericht vor, in dem die klägliche Niederlage der deutschen Grafen und Herren und ihr schmähhcher Rückzug, besonders seitdem sie Swatopluk von Olmütz im Rücken bedrohte, drastisch geschildert werden.

Nach all dem kann aber das Ergebnis unserer Untersuchungen nicht zweifelhaft sein: wohl sind die Sagenstoffe, die Cosmas und Dalimil bringen, vielfach gemeinsam. Manche, die sich bei Cosmas zuerst finden, haben dann seit ihrer Fixierung durch ihn eine weitere Ausbildung durch die Tradition erhalten, andere nicht. Aus Cosmas schöpfen die ‚Geschichtenbücher‘, von denen Dalimil spricht, ihre historischen Daten, um mit ihnen freilich willkürlich genug umzuspringen. Ihnen entlehnt Dalimil das Detail seiner Erzählungen. Daraus ergibt sich für Dalimils Buch wohl vielfach weitgehende Aehnlichkeit und einigemale nahezu stoffliche Gleichheit mit Cosmas' Geschichte Böhmens. Aber direct hat Dalimil den Cosmas nicht vor sich gehabt oder doch wenigstens als Historiker nicht ausgebeutet. Letzteres zu glauben, hiesse Dalimils Chronikwerk auch schon jeden Anspruch, bis 1125 als Geschichtsquelle zu gelten, gänzlich absprechen. Auch so ist ihr Wert als solche freilich ausserordentlich gering.

b) Dalimil und die Fortsetzer des Cosmas bis auf die Zeiten Wenzels I. und Ottokars II.

Eine kurze Darlegung des von Dalimil für jene Epoche (1126—1250) inhaltlich Gebotenen und von Dalimils Genealogie des Herrscherhauses dürfte indirect deutlicher als jede Vergleichung mit den bekannten Quellen zeigen, was hier von Dalimil als Geschichtschreiber zu halten ist. Auf Sobieslaw I., dessen Sieg über Lothar mit ganz erfundenen Details ausgeschmückt wird, der die Polen bekriegt (1134) und dort des heil. Adalberts blutiges Haupt gewinnt, der die Prager Burg

befestigt und die Juden verfolgt (Cap. LXIV—LXV), folgt dessen Sohn Wladislaw (II.). Er ist (nach Dalimil) kein besonderer Held, aber er gewinnt die Gunst des Kaisers, sowie er denn ein Freund der Deutschen ist, und wird vom Kaiser zum König gekrönt. Seine Deutschenliebe bringt ihn in Gegensatz zu seinem Volke, das mit dem Königssohne Sobieslaw (II.) sympathisirt, und ihn schliesslich nöthigt, sich zu verbergen. So viel über einen Wladislaw II.; wie man sieht, ist auch das alles, mit Ausnahme der Königskrönung, eitle Phantasterei! Nun folgt Sobieslaw, Wladislaws II. Sohn, der die Deutschen verfolgt und verstümmelt, wie er ihrer habhaft wird. Daher will der Kaiser den Wladislaw wieder ‚zum deutschen Könige in Böhmen‘ machen und zieht gegen Sobieslaw zu Felde, aber sein Heer wird von den Czechen geschlagen, der Kaiser und alle Fürsten fallen, da auf Sobieslaws Gebot niemand in seinem Heere Pardon gibt; der alte König stirbt darüber vor Gram und wird auf dem Wschehrad bestattet (Cap. LXVI—LXVIII). Der folgende Kaiser scheut Sobieslaws Tapferkeit und sucht seine Freundschaft, aber Sobieslaw muss ihm seine Kinder schicken, die erst vor des Vaters Hingang heimkehren und von ihm dringend zur Liebe zu Heimat und Volk und zum Misstrauen gegen die Fremden (Deutschen) ermahnt werden (Cap. LXIX u. LXX). Sobieslaws Sohn Friedrich wird wegen seiner Liebe zu den Deutschen verjagt und dafür dessen Bruder Konrad erhoben. Aber K. macht es nicht besser als jener, die Polen greifen ihn an: da schlagen die Seinen zwar die Polen, aber sie verstossen auch ihn, führen ihn an die Grenze und machen ihn nieder (Cap. LXXI). Sein Nachfolger Stanimir, der sich lange in deutschen Landen aufgehalten, ist nicht einmal des Böhmisches mehr mächtig. Auch er begünstigt die Deutschen: deshalb tritt der vertriebene Friedrich gegen ihn auf und erschlägt ihn mit seinen Deutschen. Friedrich regiert nun, nachdem er das Land von den Deutschen gereinigt hat, in nationalem Sinne, lässt den Deutschen die Nasen abschneiden, wie einst sein Vater, und ‚erntet dafür Ehre bei den Seinen‘ (Cap. LXXII), ‚neb mlyny klepany lepe melya‘.¹ Friedrich bekämpft Mähren, wobei auf einmal wieder die Wrschowetze auftauchen, vernichtet die gesammte mährische

¹ Cod. Cantab. bei Mourek, 123, V. 11—12.

Herrscherfamilie, ‚so dass es von dieser Zeit an den böhmischen Fürsten diente‘ (!) (Cap. LXXIII). Auf ihn folgt sein Sohn Otta (ist Konrad Otto gemeint), der des Landes Ehre und Volksthum wohl in Acht nimmt, ihm folgt wieder dessen Sohn Wenzel; wie die Morgenröthe steigt er empor, aber verfällt rasch Gefangenschaft und Banden, da er die Deutschen liebt. Auch sein Bruder und Nachfolger Přemysl wird der Deutschen wegen vertrieben, und Bischof Břetislav, der Nachfolger Daniels, Bruder Herzog Ottos, kommt zur Herrschaft, er, der Besieger der Sorben, deren Städte und Burgen er nimmt. Da kehrt Přemysl zurück, mit dem ganzen Heere des Kaisers bekämpft er die Czechen, wird aber auf der ‚Wallstatt‘ bei Prag geschlagen und erschlagen (Cap. LXXIV). Nach St. Prokops Erhebung (1204) stirbt der Bischof-Herzog und sein Bruderssohn Wladislaw folgt im Fürstenthume nach, der den schweren Kirchenstreit mit Bischof Andreas, angeblich Břetislavs Nachfolger, auszukämpfen hat (Cap. LXXV). Ihm folgt sein Sohn Přemysl, der wegen thörichter Hinneigung zu den Deutschen flüchtig wird und lange in Regensburg als Tagelöhner lebt. Sowie er seinen Fehler bereut, holen ihn die Czechen wieder auf den Thron; um die Deutschen kümmert er sich seitdem nicht mehr, ja er tritt gegen sie im Lande feindlich auf, hilft aber Kaiser Otto im Sachsenkriege und gewinnt so seine Huld und die Königskrone. Weithin verbreitet sich Přemysls Ruhm, der Schrecken seines Namens: ‚po wssyech nyemczych tak mluwyechu: ten waley s Czechy, ktoz nechce zyw byty‘ (in allen deutschen Landen spricht man: ‚der kämpfe mit den Czechen, der nicht lebend sein will‘) (Cap. LXXVIII—LXXIX). Die Sitten im Lande ändern sich, die Prediger kommen ins Land und siedeln sich bei St. Clemens nächst der Brücke in Prag an, König Přemysl kämpft mit Herzog Leopold (VI.) von Oesterreich (Cap. LXXIX—LXXX). Mit dessen Sohn Friedrich streitet wieder Přemysls Nachfolger Wenzel, lässt sich aber von den Meissnern helfen; er fröhnt der Jagd und begünstigt die Ansiedlung der Deutschen, er sieht das Geisslerunwesen in Böhmen ausbrechen, übersteht siegreich den Tatarensturm, diese weichen vor ihm bei Zittau und verlieren bei Olmütz einen Königssohn. Wenzel weiss sich auch dem Kaiser gegenüber durch Muth und Selbständigkeit in Achtung zu setzen, wobei Hoyer von Bilin ihm beisteht,

muss aber dann gegen seinen Sohn Přemysl kämpfen, den viele Herren, gegen den König wegen seiner Liebe zu den Deutschen erbittert, ihm entgegenstellen; Wenzel siegt, nun Judenverfolgung, Theilnahme an der deutschen Königswahl, Wenzel kämpft mit den Ungarn und stirbt (Cap. LXXXI bis LXXXVIII).

Es scheint kaum nothwendig, hinzufügen, dass wie die genealogischen Daten über die Fürstenfamilie, so auch die Reihenfolge der Prager Bischöfe Irrthum auf Irrthum aufweist, dass auch dort, wo wirklich historische Thatsachen berührt werden, ein Detail beigegeben ist, das entweder der uns bekannten Quelle nicht angehört oder gar ihr direct widerspricht, dass dem sonstigen wüsten Sagen- und Fabelkram, der neben tendenziösen Ausschmückungen wirklicher und noch mehr angeblicher Siege über die Deutschen und bei factiöser Auffassung der gesammten přemyslidischen Hausgeschichte sich findet, nirgends ein ernstes Geschichts- und Quellenwerk mit nur einigermaßen verlässlichen Daten zugrunde gelegt sein kann, also weder der *Canonicus* von Prag, noch der Mönch von Sazawa, weder Vincenz, noch Gerlach, die Strahover und Prager Chronik. All das liegt unwiderleglich zutage.

Es kann dieses Ergebnis der bisherigen Untersuchung nur festigen, wenn Teige bei der directen Vergleichung der inhaltlich ähnlichen Stellen Dalimils und der älteren böhmischen Geschichtsquellen constatieren musste, dass ihre Benutzung in der ‚Reimchronik‘ sich nicht annehmen lasse.¹ Es ändert daran nichts, dass Teige einige Parallelstellen nicht beachtet hat: ihre wirkliche Uebereinstimmung ist eben nicht grösser, als dies bei den angeführten der Fall ist. Vergleicht man alles, was da aus der Zeit Herzog Friedrichs, Konrad Ottos, Wenzels, des Bischof-Herzogs Heinrich Břetislaws (der Sachsenkrieg), Wladislaws, Přemysl Ottokars I. (Krieg gegen Leopold VI. von Oesterreich, sein Verhältnis zu Otto IV., St. Prokop, die Vertreibung der Theobalde) und Wenzels I. (deutsche Colonisation, Liebe zur Jagd, Auftreten der Geissler, Streit mit seinem Sohne Ottokar II., Krieg mit Ungarn), die Anklänge an Gerlach und

¹ Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 9, 312 ff.; 6, 450 f. Es ist zu bedauern, dass diese hübschen Untersuchungen in mangelhaftem Deutsch geschrieben und (namentlich erstere) so reich an Druckfehlern im czechischen wie deutschen Texte sind.

die Strahower Chronik, an die alten Annalen der Prager Kirche (s. St. Prokop und den Streit zwischen Ottokar I. und Bischof Andreas), an deren ersten Fortsetzung und Bearbeitung (s. Zeitschr. für Geschichte Mährens und Schlesiens, 5. Jahrgang, Heft 2—3, S. 13ff.), endlich in der Geschichte des Aufstandes Přemysl Ottokars II. gegen seinen Vater 1248—1249: Es ist stets derart überdeckt mit fremdartigen Zusätzen oder findet sich in solchem Zusammenhange und in einer Auffassung vortragen, dass niemand glauben wird, der Verfasser habe jene Quellenwerke zur Vorlage gehabt. Daneben hat Dalimil, was bisher völlig übersehen wurde, wohl wieder den Pseudochristann für die Erzählung von Stanimir (Strojmír) verwertet,¹ aber auch sie keineswegs direct aus diesem selbst geholt, da Christann den Strojmír zum Gegner Bořivojs I. macht, während der fabelhafte Stanimir Dalimils der Mitte des 12. Jahrhunderts angehört; doch ist weitgehende Verwertung der sonstigen Detailzüge jener alten Sage immerhin hier ersichtlich. Der Zličer Fürst Ulrich bei Dalimil (Cap. LXVI) ist natürlich kein anderer als der Prager Herzog Ulrich des älteren Mönches von Sazawa,² der Vater Herzog Břetislaws I. Achilles. Die Erzählungen über die Kreuzer, Juden, Vseslaw und die heil. Zdislawa stammen aus uns unbekannter Quelle, vielleicht aus der im Folgenden ausgiebiger benützten grösseren Opatowitzer Chronik (s. unten). Auch für die ganze in Rede stehende Epoche der Geschichte Böhmens bei Dalimil (1140—1149) darf deshalb mit Recht behauptet werden, dass ihr die beiden Eigenschaften völlig abgehen, die allein ihre Darstellung als historische Leistung kennzeichnen könnten: ebenso die specielle Absicht des Verfassers, eine solche zu bieten, wie das Thatfachenmateriale, um eine solche zustande zu bringen.

c) *Dalimil als Berichterstatter über die Zeiten König Ottokars II.*

Mit den Tagen König Ottokars, die ja bereits nahe an die Lebenszeit Dalimils selbst hinan- und vielleicht bis in dieselbe hineinreichten, gelangt endlich auch die Quellenforschung über sein Werk auf festere Grundlagen. Schon Teige hat, wie mir scheint, zutreffend, dargethan, dass für die Zeit König

¹ Font. rer. Boh. I, 203—204.

² Vgl. Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 21, 229—230, 234.

Ottokars eine verlorene grössere Opatowitzer Chronik benutzt ist, von der ja Dalimil selbst in der Einleitung spricht, und die später auch Neplach vorlag. Thatsächlich entsprechen den Capiteln LXXXVII, XC und XCII Dalimils die Notizen Neplachs zu den Jahren 1262, 1275 und 1276 (Font. rer. Boh. II, 475, 476—477). Die Uebereinstimmung an der ersten Stelle ist eine so weitgehende, dass man geradezu an die Benutzung Dalimils durch Neplach denken könnte.¹ Aber es fällt betreffs der zweiten Stelle auf, dass sie, trotzdem die gemeinsame Vorlage datiert war, doch bei den beiden Benutzern zeitlich verschieden angesetzt ist. Freilich bekundet weder Dalimil noch auch Neplach im besonderen grosse Sorgfalt.

Beweisend für die Anschauung Teiges sind die Angaben über Ottokars Verhältnis zu dem czechischen Adel (Cap. XCII), woraus Dalimil freilich wieder — sehr unhistorisch — eine Gegnerschaft des Königs gegen das ganze czechische Volk gemacht hat. Auch sonst entscheidet die Vergleichung der Art und Weise, wie Neplach und Dalimil ihre Vorlage verwertet haben, sehr zu Ungunsten des letzteren. Mag er auch wie Neplach das irrige Luna für Lomnitz schon in der Opatowitzer Chronik gefunden haben, so hat er dafür im Verzeichnisse der durch König Ottokar geschädigten Barone sich offenbare Lücken und Fehler zuschulden kommen lassen, die Neplach vermieden hat.

Da nach obigem Dalimil die zweite Opatowitzer Chronik — die dritte ist jene Neplachs — sicher für die Zeit von 1257—1278 verwertet hat, so verdankt er ihr vielleicht auch die summarischen, wie der Vergleich mit den bairisch-österreichischen Quellen und anderes zeigt,² freilich wieder sehr unzuverlässigen, weil namentlich subjectiv gehaltenen Meldungen über König Ottokars Kämpfe mit den Baiern, für die wir sonst in den heimischen Meldungen nur auf Annal. Ottocar. ad a. 1257 (Font. rer. Boh. II, 295) verweisen können. An die Geschichtschreiber aus der Zeit König Ottokars (s. Font. rer. Boh. II, 286—370; vgl. meine Darlegungen ‚über ältere böhmische Geschichtsquellen‘ in der ‚Zeitschr. des deutschen Vereines für

¹ So meinte auch Emler in Font. rer. Boh. II, 476, Anm. 50.

² Vgl. Annales Sⁱ Rudp. Salisburgensis, M. G. Sc. IX, 799; im bes. S. Riezler, Geschichte Baierns II, 115—117, wo auch die anderen Quellen.

die Geschichte Mährens und Schlesiens⁴, 5. Jahrgang, Heft 2—3, S. 10ff.) erinnern noch inhaltlich Dalimils Capitel LXXXIX, und zwar ebenso, was die Charakterisierung König Ottokars betrifft (vgl. Font. rer. Boh. II, 334), wie des Königs ersten Kreuzzug gegen die heidnischen Preussen (Font. l. c. 308) und die Baierkriege (ebend. 295 ad a. 1257); ferner Capitel XCI (Ottokars Heerfahrt gegen den Ungarkönig Bela IV. im Jahre 1260, Font. rer. Boh. II, 312—313, 317ff.); Capitel XCII (Meldung über die Theuerung und Hungersnoth; s. Font. rer. Boh. II, 298). Die Verwandtschaft Dalimils mit den Annalen geht an keiner dieser Stellen so weit, dass wörtliche oder auch nur inhaltlich erschöpfende Entlehnung vorläge. Manches davon war ja gewiss auch noch im Gedächtnisse der Zeitgenossen Dalimils lebendig, entstammt also wohl der jüngsten Tradition. Aus demselben Grunde scheint es auch nicht nöthig, betreffs der kurzen Angaben Dalimils, dass König Ottokar durch seine Gemahlin Oesterreich erlangte, dass sich seine Herrschaft bis an das Meer ausdehnte, dass er lange Jahre mit Margaretha lebte, besondere Quellen namhaft zu machen, noch weniger für die irrigen Meldungen über die Trennung der ersten Ehe Ottokars (alles Cap. XCI, V. 25—34) oder gar die angebliche Verhandlung Ottokars mit Zawisch von Falkenstein kurz vor der Entscheidungsschlacht vom 26. August 1278, die sich leicht als tendenziöse Ausführung des Verfassers nachweisen lässt (Cap. XCII). Es ist eine der Versionen, mit denen sich der böhmische Patriot die Niederlage des Jahres 1278 erträglicher machte: König Ottokar wird geschlagen, weil er sich auf die Fremden, die Deutschen, stützt, während der Kern des böhmischen Adels auf der Seite des Gegners, des Siegers, kämpft.

Damit erscheint aber auch schon alles, was über König Ottokar II. in der ‚Reimchronik‘ berichtet wird, nach Ursprung und Wert sichergestellt. Was Dalimil mit dem Chron. Opatov., was er mit den böhmischen Annalen des 13. Jahrhunderts gemeinsam hat, wird man lieber bei diesen benützen, da sich dort die Meldungen richtiger und vollständiger finden; was er aus der Tradition bringt, ist sonst bekannt oder doch tendenziös gebraucht. Der Wert auch dieses Theiles der Chronik Dalimils als historische Arbeit, als Geschichtsquelle, ist somit nahezu Null.

d) *Dalimils Werk als zeitgenössische Darstellung.*

Dalimil selbst nennt sich Augenzeuge der Kämpfe, die während der stürmischen Zeit, da Otto von Brandenburg als Vormund des jungen Wenzel II. Böhmen verwaltete (1278 bis 1283), in der Umgebung Prags — wie so vielfach im Lande — tobten: ‚mee oko to czasto wydalo‘¹ (‚Ez had min ouge oft gesen‘),² sagt er selbst Capitel XCIII, wobei er Ereignisse zwischen 1279—1281, Ende, meint. Wo er nicht dabei war, beruft er sich gelegentlich auf das Zeugnis bekannter und hervorragender Zeitgenossen: ‚ktoz tomu necheze wyerzyety‘, sagt er in der Erzählung von Rudolf, dem ersten habsburgischen Könige in Böhmen (1306—1307), ‚a chtyellyby tyem gyst byty, otyez pana Wartnberskeho neb pana Gyndrezycha Lypskeho‘ (wer das nicht glauben will und sich vergewissern will, der frage den Herrn v. Wartenberg oder Herrn Heinrich von Leipa).³

Inwieweit sich Dalimil sonst in diesem letzten Theile seines Werkes als verlässliche Quelle historischer Thatsachen und Verhältnisse erweist, darüber dürfte wieder am besten ein kurzer Ueberblick über das Gebotene selbst orientieren.

Nachdem der Dichter eingehend über die Kämpfe zur Zeit der brandenburgischen Vorherrschaft gehandelt hat, die er einseitig als einen Streit des böhmischen Adels gegen das Deutschthum in Böhmen auffasst, und bei denen sich namentlich auf czechischer Seite Herr Hinko von Dauba ausgezeichnet habe (Cap. XCIII), berichtet er von der grossen Missernte und Hungersnoth der Jahre 1281—1282 und der Rückkehr des jungen Königs 1283, wofür man ‚alle Burgen und Städte jenseits der Elbe verpfänden musste‘; dann gelangt er mit kurzen Worten, die Hauptbegebenheiten, und auch sie nur zum Theile eben aufzählend (die Friedenspolitik im Lande, Zawisch von Falkensteins Fall, polnische Erwerbungen und Pläne Wenzels, 1293) bis zum Jahre 1296 (Tod des Bischofs Thobias, Wahl Gregors), Capitel XCIV. Das folgende Capitel berührt ebenso kurz Wenzels Krönung, die Münzerneruerung, Erwerbung der polnischen Königskrone 1300, die Gründung von Königsaal und

¹ Mourek, 156, b. V. 13—14.

² Jireček, 199, V. 103.

³ Mourek, Cod. Cantab. 165, V. 6—10.

behandelt breiter Wenzels Lässigkeit, namentlich in der Rechtsprechung: für ihn seien andere zu Gericht gesessen, die sich gegen die Waisen mancherlei Unrecht erlaubten. Dies leitet den Umschwung in der Regierung Wenzels ein, der, seitdem er die Deutschen zu seinen Rathgebern macht und sogar König Rudolfs Sohn Albrecht mit Geld und Waffen zum Reiche verhilft, den Sohn dessen, der ihm seinen Vater erschlagen, geradezu Gottes Zorn herausfordert. Von den deutschen Städten Böhmens gerufen, erhebt König Albrecht ungebührliche Ansprüche an König Wenzel; was dieser mit seinen Deutschen im Rathe beschliesst, hinterbringen sie Albrecht. Da holt Wenzel seinen eigenen Sohn, der in Ungarn zum Könige gekrönt worden war, nach Böhmen zurück; dagegen fällt König Albrecht in Böhmen ein und versucht die Stadt Kuttenberg mit ihren Silberbergwerken zu nehmen. Aber seine Macht reicht dazu nicht aus, er zieht ab und erleidet auf dem Rückwege grossen Schaden. König Wenzel, über diese Dinge tief traurig, stirbt: „Ktomu mu take nyekterczy pomohu, ale tu rzyecz poruczymy bohu.“¹ Also auch da vermag sich Dalimil verleumderischer Nachrede nicht zu enthalten! Ganz sicher weiss er auch, dass König Albrecht gegen Wenzel III., seinen Neffen, dessen Regierung sich zum Guten schiekt, drei ‚Thüringer‘ gedungen habe, denen Wenzel, der Ungarn an Otto von Baiern gegeben und nun (gegen Polen) ins Feld zieht, zu Olmütz erliegt. Die Ermordung Wenzels ist eingehend berichtet, aber in ihren Details schwerlich glaubwürdig.

Noch ungerechter fast als über König Albrecht I. spricht Dalimil von dem edlen Rudolf, Albrechts Sohn, König in Böhmen von 1306—1307:

„do er herzog waz,
er wolt nur al lant herrin
czu mal totin gerin.“

In seiner Küche schmorrt der Brei — es ist mehr Hohn als Entschuldigung, wenn Dalimil beifügt, er habe es wohl seiner schlechten Gesundheit wegen so gehalten, aber gegen König Wenzels Tochter (Anna von Kärnten) zeigt er sich hart. Dann

¹ Mourek l. c., 162, V. 6—7 (b).

strafft der Herr der Väter Sünde an den Kindern: Rudolf stirbt jäh in Horaschdowitz:

,Clagt in nit, ir bemisch dit,¹
 wan daz gerucht czu wissin:
 het er lengir brot gebiszin,
 es wer ein grulich vngewittir
 den Behem irstanden bittir.²

Im Aufstande gegen Rudolf bewahrte Wilhelm von Waldek Bürglitz und Umgebung frei von deutscher Herrschaft (Cap. XCVII bis XCIX). Sowie hier zuletzt, so tritt auch in der nachfolgenden Schilderung der Regierung des Kärntners Heinrich die patriotische Thätigkeit einiger böhmischen Edlen, Plichtas von Zierotin, der König Albrecht im Felde schädigt, Heinrichs von Lipa und Johanns von Wartenberg, die Kuttenberg und Kolin gegen ihn vertheidigen, hervor. Der Uebergang der Leibgedingstädte der Witwe König Rudolfs an dessen Bruder wird wieder den deutschen Bürgern zur Last gelegt, der Kampf bei Hohenmauth (s. Oesterr. Reimchronik bei Seemüller, Cap. 792),³ eigentlich ein Ueberfall während der Waffenruhe, wird zu einem grossen Siege der Böhmen aufgebauscht, der Hingang König Albrechts I. zur Zeit, als er einen neuen Feldzug gegen Böhmen rüstet, vom Standpunkte des Gegners dargestellt (Cap. C—CI). Ueber den Anlass und Zweck des Bürgerkrieges zur Zeit König Heinrichs fehlt dem Verfasser jede klare Vorstellung; er beklagt aber bitter den Verfall der guten alten Sitte, namentlich auch darin, dass die Herren ihre Söhne mit Bürgerstöchtern verheiraten und den Städten ihre Kinder (als Geiseln) stellen;⁴ tapfere Thaten einzelner böhmischer Edler treten an die Stelle zusammenfassender übersichtlicher Darstellung (Cap. CIII—CIV). Mit dem ganz summarischen Berichte über die Einführung des Luxemburgers Johann (1310) schliesst eigentlich die historische Erzählung ab.

¹ Děti = Kinder.

² Jireček, Font. rer. Boh. III, 209, V. 50—54.

³ Vgl. Bachmann, Geschichte Böhmens I, 725 u. ebend. Anm. 4.

⁴ Es waren dies aber Friedensbedingungen, wie namentlich die Oesterr. Reimchronik zeigt. Vgl. auch die Königssaaler Chronik in Font. rer. Boh. IV, 116.

Sie auf ihren Wert hin weiter (für diese letzte Epoche) zu prüfen, ist sehr leicht. Capitel XCIV bringt des Neuen eigentlich nichts, aber das sonst Bekannte vielfach irrig (hier folgt die Hungersnoth von 1281/2 erst auf die Krankheit, nicht umgekehrt); irrig ist, was über die Pfänder für die Befreiung des jungen Wenzel 1283 gesagt ist (s. oben S. 109), irrig, dass er die ‚Königin‘ von Polen gewann und mit ihr das Land als Mitgift, da hier doch die Polenzüge 1291—1293 gemeint sind). Nur die Reise des Herrn von Michelsberg nach Paris ist Dalimils Eigenthum. So ist auch in Capitel XCV das einzig ‚Neue‘ die ‚Eroberung‘ Meissens durch Wenzel, unrichtig; was ferner hier Dalimil über Wenzels Lässigkeit im Rechtsprechen sagt, ist unbillig (s. die Königsaalers ‚Chronik‘ I, 51) und tendenziös. Dasselbe gilt über das Verhältnis König Wenzels zu Albrecht von Oesterreich, namentlich ist die Treue der deutschen Bürgerschaften Böhmens gegen ihr engeres Vaterland ebenso unzweifelhaft sicher wie die Behauptung irrig, die Deutschen von des Königs Hofe (man denke nur, welche hochstehenden, tüchtigen Männer das waren) seien an Wenzel zum Verräther seiner Staatsgeheimnisse geworden (Cap. XCVI). Aus Capitel XCVII erfahren wir wenigstens die Namen Johanns von Platz (Stráž), Albrechts von Czech, eines Jeschek, dann des Dietoch von Hořepník, die sich tapfer an der Abwehr der deutschen Invasion 1304 beteiligten. Ganz unbegründet ist gewiss die Andeutung, dass bei Wenzels II. Hingange ein Verbrechen im Spiele war, obwohl sie auch bei Pulkawa Wiederholung gefunden hat (vgl. Font. rer. Boh. V, 184 B). Capitel XCVIII bietet neben der Behauptung, König Albrecht sei Wenzels III. Mörder geworden,¹ nur, wie oben erwähnt, wenig glaubwürdige neue Details über die Frevelthat in Olmütz und die Bestrafung des Mörders. Etwas verlässlicher sind gewisse Einzelheiten, die über die Zeiten König Rudolfs von Böhmen und die Kämpfe unter Heinrich von Kärnten, namentlich auch da wieder mit Rücksicht auf die Betheiligung des böhmischen Adels, erzählt werden, dann wohl auch die Angaben über die Sittenänderung im Lande um diese Zeit und die Ueberschwemmung von 1304 (Cap. XCIX—CV). Das letzte Capitel (CVI) wendet sich an

¹ Bei Pulkawa abgeschwächt. Ueber das Verhältnis Pulkawas (2. Recension) zu Dalimil werde ich noch sprechen.

den jungen König und die böhmischen Herren mit dringender Mahnung, ja zu beherzigen, was ohnehin das Buch so vielfältig lehrte: Vaterlandsliebe und Fremdenhass; es ist aber sonst ohne thatsächlichen Inhalt.

4. Ergebnisse. Die Bedeutung der ‚Reimchronik‘ als Geschichtsquelle.

Dalimil ist nicht Geschichtschreiber, sondern Erzähler. Er will nicht untersuchen und feststellen, was die Vorfahren erlebt und gethan, wie sie ins Land gekommen und wie sie es behauptet haben, sondern einfach berichten, welche Anschauungen darüber die Vorfahren hatten, was darüber die Gegenwart denkt; er erzählt meist nach geschriebener, öfter aber auch aus mündlicher Ueberlieferung. Das Ausmass und die Auswahl des Gebrachten richtet sich bei ihm nicht nach dem Umfange dessen, was die kritische Forschung als thatsächlich oder doch wahrscheinlich geschehen anerkannt, sondern nach dem Grade, in dem es seiner patriotisch-czechischen Gesinnung entsprach, seiner Tendenz dienen konnte; er will dem Volke vor die Seele führen, was es in der Hochschätzung eigener Art und Herkunft, Heimat und Sprache, von Vaterland und Reich, bestärken, in der Abweisung und Abwehr all dessen, was ihm gegnerisch war, fördern konnte. Solcher Tendenz entspricht vor allem die Auswahl des Stoffes, den er als Zeitgenosse mittheilt, und sie beherrscht den Autor so sehr, dass er darüber häufig jeder Billigkeit gegen den Feind vergisst und seine Darstellung sich dem Pamphlet nähert.

In den früheren Partien ist Dalimils ‚Buch von den Werken und Tagen der alten Czechen‘, wie man es nennen könnte, leider aufs übelste beeinflusst durch des Verfassers durchaus ungenügende Quellenkenntnis oder doch Quellenauswahl. Abgesehen etwa von der zweiten Opatowitzer Chronik und dem Pseudochristann ward ihm erweislich keine Geschichtsquelle im engeren Sinne zur directen Fundgrube für sein Thatsachenmaterial. Für die älteste Zeit hielt er sich an eine Chronik mit breiten Ausführungen der altnationalen Sagenstoffe, die jünger als Cosmas war, zwar dessen genealogische Details verwertete, aber auch durch ganz sagenhafte Zusätze wesentlich verschlechterte. Sein Werk bleibt darin wenigstens von literar-

historischem Interesse, während der geschichtliche Wert gleich Null ist. Seit Beginn des 12. Jahrhunderts entbehrte D., scheint es, auch der Führung dieser Chronik, die er bei einem alten Priester in Bunzlau gefunden, und geht ihm der Faden der Geschichte meist ganz verloren, so sehr, dass auch seine Herzogs- (Königs-) und Bischofsreihe ganz verwirrt und fehlerhaft wird. An ihre Stelle treten Namen- und Wappensagen und romantisch-tendenziöse Fabeleien, endlich die Erzeugnisse volkstümlicher Tradition. Ist letztere nur dann für den Forscher von grösserem Werte, wenn sie der jüngeren Vergangenheit angehört und von beglaubigten Zeugnissen gestützt erscheint, so kommt jener überhaupt eine allgemeineschichtliche Bedeutung nicht zu. Das hindert aber natürlich nicht, dass in ihnen mehrfach zutreffende Ueberlieferung zur Geltung kommt und Dalimil sich hier verlässlicher zeigt als in seiner Darstellung rein historischer Zustände und Ereignisse. Das Interesse der böhmischen Edlen war ja in jenen Tagen in hohem Grade diesen Dingen zugewendet. Solches bezeugt Dalimil selbst und mit ihm die Königs-saaler Chronik und das zweite (verlorene) Zeitbuch von Opatowitz, das sich über die böhmische Gesandtschaft zur deutschen Königswahl 1257 darüber nicht minder ausführlich vernehmen lässt (s. Neplach, l. c.), als unser Dalimil. Oder sollte vielleicht eben diese leider nicht mehr vorhandene Chronik von Opatowitz bezügliche weitere Aufzeichnungen über den Ursprung von Namen und Wappen der böhmischen und mährischen Adelsgeschlechter besessen und so in weiterem Umfange Dalimils Quelle gewesen sein? Gewiss ist solches mehr als leere Möglichkeit, sowie wir ja überhaupt nicht zweifeln dürfen, dass sich Dalimil für seine Wappensagen auf geschriebene Meldungen stützte. Und wenigstens bei einigen der Namendeutungs- und Gründungssagen mag ein solches nicht minder der Fall gewesen sein.

Es sind, von der ältesten Zeit abgesehen, nachfolgende Sagenstoffe von Dalimil bewahrt: über die Gründung von Wlatislaw (Wadislaw bei Trebnitz, Cap. XVII), Klepy (Hasenburg, Cap. XXII), Jungbunzlau (Nimburg? Cap. XXXI, auch bei Cosmas I), Oldřich im Bydschower Kreis (Cap. XXXV), Pfraumberg (Cap. XXXVIII ff.), Jaromir (Jaroměř, Cap. XLVII), Zderas (Cap. LII), Sadska (Cap. LIX), St. Johann auf der Wallstatt (Na bojišti, Cap. LXVIII, LXXII, LXXIV; vgl. auch

schon Cap. X), Kauřim (Cap. LXXVII); die Wappensagen über den böhmischen Adler im Feuer (Cap. XI. II), das Kreuz auf dem Schilde von Ungarn (Cap. LI), die Wappen derer von Podiebrad (Cap. XLVII), Rosenberg (LVIII), Buzovic (Boskowitz, Cap. LX), Juřiks, des Stanow Sohn (Cap. LXII), zweier ungenannter mährischer und eines böhmischen Geschlechtes (Cap. LXXIII), Chwals von Ronow (Cap. LXXIV), derer von Lomnitz (Cap. LXXXII), derer von Nachod und Gabel (Cap. LXXXVIII), ferner über die Entstehung des Judenhutes (Cap. LXXXVII), die Gründung der Apollinariskirche auf der jetzigen Neustadt Prags u. s. w. Solche Meldungen vermögen denn auch den Historiker mit dem Erzähler Dalimil einigermaßen zu versöhnen, sowie eine Reihe von Aussprüchen, aus denen sich Erfahrung, Lebensweisheit, der Sinn für das Bleibende und Bedeutende gegenüber dem, was das Leben Unscheinbares und Nichtiges bringt, erkennen lässt, uns einigermaßen über den nationalen Fanatismus und blinden Deutschenhass Dalimils hinweg hilft. Aber, nur zum Theile! Liegt doch Dalimil — freilich nach der ganzen Tendenz seines Werkes — alles fernab, was ihm das vielfältige Gute, das deutscher Einfluss in geistiger und materieller Hinsicht in Böhmen zeitigte, hätte in den Gesichtskreis rücken können; hat er doch allein Sinn und Empfindung für das, was aus der Fremde Uebles kam oder doch nach den Bildern seiner erhitzten Phantasie gekommen sein sollte!

5. Persönliches über Dalimil.

„Wer eigentlich der Verfasser der einst vielgelesenen und vielbesprochenen Chronik in böhmischen Reimen (sic), welche jetzt Dalimils Namen trägt, gewesen sei, und wie sein Name gelautet habe, lässt sich nicht ausmitteln“ (s. Palacky, Würdigung 98). Ebendort lesen wir, wie sehr die Identität unseres Chronisten mit dem Altbunzlauer Domherrn Dalimil von Meziříč, den der lügenhafte Hajek unter seinen Gewährsmännern anführt, zweifelhaft ist trotz Dobners nachdrücklicher Vertheidigung dieser Meldung. Noch weniger ist Dalimil, wie Dobrowsky nachwies, mit jenem Altbunzlauer Geistlichen zu verwechseln, auf den ja die ‚Chronik‘ selbst in der Einleitung als auf ihre Hauptquelle sich beruft. Dobrowsky hielt unseren Verfasser

— er möge nach wie vor der Kürze halber Dalimil genannt bleiben — für einen ‚böhmischen Dichter, der vermuthlich um Bewirtung und Sold auf der Burg eines Herrn (etwa Wilhelms von Hasenburg) die Thaten seiner Vorfäter in Reime brachte‘; Palacky für einen ‚zu seiner Zeit ansehnlichen böhmischen Ritter‘, der eher im Bunzlauer oder Kauřimer Kreise einheimisch war, J. Jireček, dem sich O. Lorenz anschliesst, für einen Spross des alten Geschlechtes der Hronowitze und Mitglied des Johanniterordens.¹ Es liegt letzterer Meinung offenbar die Beobachtung zugrunde, dass Dalimil dem geistlichen Stande angehörte (s. auch Teige l. c.), und es sollte wohl mit solcher Palackys Anschauung betreffs der ritterlicher Abkunft des Chronisten in Einklang gebracht werden.

Leider sind wir nicht in der Lage, gleich Jireček die von Palacky für Dalimils Zugehörigkeit zum Ritterstande geltend gemachten Gründe anzunehmen. Gewiss hat Dalimil, wie Palacky ausführt, dem Adel sein besonderes Interesse zugewendet, dessen Wappensagen beachtet, die Embleme geschildert, ihn gegen das Bürgerthum in seine besondere Obhut genommen. Aber man darf nicht vergessen, dass der Adel damals das eigentliche politische Volk von Böhmen war und Dalimil von ihm allein die Durchführung seiner Anregungen und Wünsche erwarten konnte. Die Wappensagen lieferten Dalimil eine Reihe hübscher Erzählungen, wie sie der Zweck seines Werkes forderte; die Stellungnahme gegen die deutschen Städter entsprach noch vielmehr der antideutschen Tendenz Dalimils als irgendwelchen adeligen Standesinteressen. So fallen Palackys Argumente in sich selbst zusammen,² ja noch mehr! Wird man von einem Manne wie Dalimil, der so blind hasst und alles durch die Brille des einseitigsten nationalen Fanatismus ansieht, der nie ein Auge hat für all das Gute und Erspriessliche, das aus der Thätigkeit Fremdgeborener, ob geistlich ob weltlich, dem Lande Böhmen erwuchs, von ‚ritterlichem Geiste, der durch das Werk geht‘, reden dürfen? Zeigt sich nicht vielmehr überall, wo nur irgend ein Anlass da ist, hässliche Verketzerungssucht? Auch das trifft nicht zu, dass Dalimil die Bauern (chlapi) durchwegs wegwerfend behandelt. Was sagt doch bei ihm Herzog Ulrich, nachdem er die Božena befreit:

¹ Einleitung p. X.

² Vgl. auch W. Toischer in Steinmeyrs Zeitschr. f. deutsches Alterth. V, 349.

‚Er herrin, ir sullit horin:
 gar ansichtig vrown vz den pauwerinn wern!
 Dy geburen nemen der virnemen tochtir,
 dy machtent vor alten richtum edil drotir
 vnd oft straft dy armut dy gebursche edelkeit!
 Wir sin al komen von einem vatir her:
 der nennt sich edil, der vil silbirs hat,
 dy edil mit der geburisheit gemisschit stat.
 Secht darum min wib Bozena!
 Vil mer wil ich lachin da
 mit einer bemischin puorin,
 wenn eines fremden koniges tochtir gewin.‘

Wie hoch stellt Dalimil auch den ‚Ackersmann‘ Přemysl, den Ahnherrn des Fürstenhauses in Böhmen! Besass Dalimil wirklich solche Anschauungen über die Bauern und den Adel, die ihm Palacky beilegt, so hätte auch der blindeste Deutschenhass, der ja hier wieder mitspielt, ihn nicht verleiten können, Bauer und Edelmann im Grunde gleichzustellen und solches über Ursprung und Geltung beider Stände zu sagen. Zu beachten ist dabei auch, dass Dalimil so gar nichts von dem zu erzählen weiss, was er etwa selbst an Kämpfen und Fahrten mitgemacht hat, wie das doch bei einem Manne von so entschiedenem Interesse für diese Dinge zu erwarten wäre, und bei einem Angehörigen ritterlichen Standes zu jener Zeit, auch wenn er Ordensritter war, nicht ausbleiben konnte. Er spricht aber nur davon, dass er ‚zugeschaut‘ habe, wie man stritt und schlug, was keineswegs dem Edelmann, wohl aber dem Geistlichen ziemte.

Als letzteren gibt er sich auch sonst mehrfach zu erkennen. Man beachte nur, welche Rolle die Heiligen in seinem Werke spielen, nicht bloss St. Ludmila, Prokop, Wenzel und Adalbert, sondern auch St. Johann der Täufer, St. Michael und Apollinar und die sonst fast unbekannt sel. Přibislawa, Mlada und Zdislawa, welch letztere fünf Todte zum Leben erweckte und viele Blinde heilte. Sowie Gottes Engel an der Seite St. Wenzels schreiten, so greifen er, der heil. Adalbert, aber auch St. Prokop und St. Johann der Täufer wiederholt in die Geschicke Böhmens ein. St. Johann rettet Jaromir vor den Pfeilen der Wrschowitz, und St. Apollinar entführt Bořivoj II.

aus dem Mailänder Gefängnisse in einem Augenblicke nach Sadska in Böhmen (Cap. XLIX, vgl. auch LXIII), St. Johann den gefangenen Ulrich aus Polen nach der von ihm genannten Burg; da wie dort bezeugen Kirchenbauten, wie sehr man in Dankbarkeit die Hilfe der Heiligen anerkannte (Cap. XXXV). Vom heil. Wenzel wird eine Reihe von Wundern angeführt (Cap. XXXI). St. Adalberts Leichnam in Gnesen lässt sich erst erheben, nachdem die Böhmen durch drei Tage Busse gethan (Cap. XLIII; vgl. Cosmas II, 3); Adalbert mahnt auch Břetislaw II., sich vor seinem Vater König Wratislaw zu beugen (Cap. LII), während der heil. Wenzel zu gleicher Zeit Prag in schirmender Hand hält. Dalimil beachtet, dass die Niederlage auf dem Marchfelde ‚am Freitag, dem Tage des heil. Rufus‘, geschah, ‚ten swatý mučenník jest veliký svátek‘.¹ Hoch hält er auch die Reliquien in Ehren: die Hand des heil. Veit ist das kostbarste Kleinod, das St. Wenzel im Schatze Kaiser Heinrichs zu finden weiss. Nach der Einnahme von Mailand belohnt der Kaiser den Böhmenkönig, indem er ihm die Wahl lässt zwischen den Leibern der heil. drei Könige, die in der eroberten Stadt liegen, und der Königskrone. Unter der Beute von Kroissenbrunn gewinnt Herr Borsso von Riesenburg den Finger des heil. Johannes des Täufers, der zum Schaustücke des Stiftes Ossegg wurde.

Vielfältig auch erkennt Dalimil den Willen Gottes in den Geschicken der Menschen. Boleslaw II. gelingt alles wohl, weil er eifrig Gott dient (Cap. XXXII, V. 52—53). Den Herzog Jaromir rettet seine Frömmigkeit wie Bořivoj die Einkehr in sich selbst. Přemysl I. wird gestraft, weil er die Seinen missachtet, und wieder erhoben, sowie er seine Sünde erkennt und Busse gethan hat. Ctibor, der Schlaukopf, der in seinem Hochmuth sich vermass, Gott zu missachten, endet unter Henkershand. Und der Herr straft selbst an den Kindern noch die Sünden der Väter, wie nach Dalimil der frühe Hingang Rudolfs von Oesterreich, des Sohnes König Albrechts I., erweisen soll. Auch zeige sich darin, zu König Wenzels I. Zeit, die grosse Aenderung im Lande, dass jetzt die Herren, die früher selbst im Feindeslande das Heilige schonten, jetzt in der Heimat gelegentlich die Verwüstung des Seelgeräths nicht scheuen. Echt priesterlich

¹ Cap. XCII, V. 69—70.

wendet sich der Dichter am Schlusse an Gott den Herrn: er möge den König erleuchten und die Herren anleiten, zu thun, was er ihnen zum besten des Vaterlandes gerathen habe.

Wenn Dalimil, von seinen nationalen Empfindungen abgesehen, sich vielfach über die Enge des alltäglichen Lebens erhebt und aus seiner Betrachtung und Erkenntnis der Dinge heraus lehrend und mahnend zu den Lesern spricht, so werden wir auch da am liebsten an den Geistlichen denken, dem die Sorge um das geistige Wohl anderer, unter Zurückstellung seiner Persönlichkeit, Pflicht geworden ist.

Als seinen Aufenthalt lässt Dalimil sicher nur Prag erkennen, wo er den Kämpfen 1281 zugesehen hat. Dass er in Bunzlau gewesen, wo er die eine Chronik sah, gibt er selbst an; ein gleiches gilt wohl von Opatowitz. Aber auch das ist nach dem ganzen Tenor seines Werkes sehr wohl glaublich, dass er Beziehungen zu verschiedenen Mitgliedern des böhmischen Adels, wie im Nordosten, so im Nordwesten des Landes (Hasenburge, Reisenburge, Bilin) besessen hat, und wohl möglich, dass er gelegentlich auch in diesen Gegenden weilte.

Somit wird, während wir in einer Hinsicht die Anschauungen Palackys verwerfen müssen, in anderer der Ausspruch Dobrowskys über die Persönlichkeit unseres Dalimil wieder zu Ehren kommen. Noch mehr aber mussten sich, und gerade in den wichtigsten Punkten, unsere Aufstellungen von beiden entfernen.¹

¹ In Bezug auf die deutschen Bearbeitungen Dalimils möchte ich ausser auf das Archiv für slavische Philologie und die oben genannten Notizen Teiges, Germania, Cap. XXVIII u. XXIX, auf Mitth. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Cap. XIV, 298 ff. u. XVI, 49 ff. (Loserth) und nochmals auf die zutreffenden Bemerkungen W. Toischers, Zeitschr. für das Alterthum V, 349—357, verweisen.

DER
BAIRISCH-FRANZÖSISCHE EINFALL
IN
OBER- UND NIEDER-ÖSTERREICH
(1741)
UND DIE STÄNDE DER ERZHERZOGTHÜMER.

II. THEIL:

KURFÜRST KARL ALBRECHT IN NIEDER-ÖSTERREICH.

VON

D^R. J. SCHWERDFEGER.

Vorwort.

Wie beim ersten, im ‚Archiv für österreichische Geschichte‘ (Bd. 87, II. Hälfte, S. 310ff. und sep.) abgedruckten Theile dieser Monographie über den bairisch-französischen Einfall in Ober- und Niederösterreich, (hauptsächlich in seiner Einwirkung auf die Stände betrachtet) bot auch hier wieder das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien manches Erwünschte in seinen Kriegsacten, Facs. 341—367. So aus der Correspondenz des Feldmarschalls Grafen Khevenhüller mit dem Fürsten Lobkowitz etc. Die Copien einer anonymen Gesandtenrelation vom Wiener Hofe aus dem kritischen Jahre 1741 gewährten manches verwendbare Detail. Doch war dies alles, so interessant und erfreulich es auch dem Bearbeiter schien, nur Beiwerk.

Die Hauptsache des Themas schöpfte er aus zwei mächtigen Actenstössen des niederösterreichischen Landesarchivs, ‚Landesdefension vom Jahre 1741‘ überschrieben. Diese ermöglichten einen vollständigen Ueberblick betreffs des Wirkens der niederösterreichischen Stände in jener Invasionszeit.

Von Nutzen waren dem Verfasser auch die wenig bekannten Aufzeichnungen eines gebildeten Zeitgenossen, der, mitten im Franzosenlager verkehrend, zum Theile in der nächsten Nähe des Kurfürsten, sich als unterrichteter und lebhafter Berichterstatter erweist. Es ist dies der St. Pöltner Chorherr und Pfarrer von Grafendorf, Aquilin Josef Hacker († 1764). Dem Unterzeichneten war es gegönnt, in seiner Vaterstadt St. Pölten Ende 1899 den IX. Band des Hacker'schen Manuscripts einzusehen und zu excerptieren.

Manches andere Stück auch, zumal im niederösterreichischen Landesarchiv, liess den Verfasser der Versuchung nicht widerstehen, seine Arbeit, mehr als dies im ersten Theile geschehen,

zu einer Gesamtdarstellung des Zuges Karl Albrechts nach Niederösterreich auszuweiten.

Allen Herren, die ihn bei seiner Arbeit unterstützten, sei der im Vorworte zum ersten Theile abgestattete Dank wiederholt.

Als besten Gewinn seiner Abhandlung sieht der Autor die Darlegung der bislang noch nirgends gewürdigten, ja nicht einmal bekannten ausserordentlichen Opfer des Stammlandes der Monarchie für die Sache der jungen Königin in jener Zeit grösster Bedrängnis an, Leistungen, dargebracht ohne jegliches Pathos, ohne politische Hintergedanken; Maria Theresia charakterisiert sie als ihren ‚fast alleinigen Trost‘ in diesen Trübsalen. Somit bildet das Wirken der niederösterreichischen Landschaft und ihrer Organe eine rühmliche Ausnahme in dieser für die Monarchin an Enttäuschungen so reichen Zeit.

Andererseits liefern die Ereignisse des Jahres 1741 den Beweis, wie abhängig die Regierung noch Schritt für Schritt von den Ständen war. Gerade deshalb begreift man, dass in einer so kraftvollen Persönlichkeit wie Maria Theresia der Gedanke entstehen musste, dem Staate ihre neuen, strafferen Ordnungen zu geben, wie sie in den Grundzügen fortbestehen blieben.

Troppau, 18. August 1901.

Dr. Josef Schwerdfeger.

I. Capitel.

Karl Albrechts Vormarsch bis St. Pölten.

Wohlstand und Kunstblüte des Stammlandes im Zusammenhange mit dem territorialen Höhepunkte des Gesamtstaates unter Karl VI. Langsamkeit des Vormarsches der Invasionsarmee. Lauheit Karl Albrechts. Kläglicher Zustand Wiens. Ständische Massnahmen beim Nahen des Feindes. Harter Druck der Franzosen auf die besetzten Landestheile. Machtlosigkeit des Kurfürsten. Das Lager in Ybbs. Erstes Vorrücken nach Melk und St. Pölten. Gefecht bei Rohr. Der Kurfürst in Melk. Vormarsch der Hauptarmee nach St. Pölten, der Baiern nach Mautern.

Am 6. October 1741 hatte Kurfürst Karl Albrecht Linz verlassen, um sich zur französisch-bairischen Armee zu begeben. Diese stand schon seit einigen Tagen auf niederösterreichischem Boden. Am 1. October hatte der Uebergang über die Enns begonnen, streifte die Vorhut der Franzosen schon bis Ybbs, nicht ohne gelegentliche Scharmützel mit den ungarischen Husaren und den Dragonern der Regimenter Savoyen und Khevenhüller.

Mit den Linzer Huldigungsfestlichkeiten vom 2. October 1741 wären eigentlich Karl Albrechts Ziele für Oberösterreich völlig erreicht gewesen; dennoch blieb er noch drei Tage zwecklos in Linz, obwohl auch seine Armee bereits eine Woche in der oberösterreichischen Hauptstadt, eine weitere in Enns verzettelt hatte, für die Sache der jungen Königin Maria Theresia und das aufs äusserste durch die Belagerungsgefahr verwirrte Wien ein unendlicher Gewinn. Der Kurfürst selbst fühlt das Bedürfnis, wenigstens diesen letzten Aufenthalt zu rechtfertigen, und bemerkt im Tagebuche, Wassergüsse seien der Grund der Verzögerung gewesen. Endlich, am 6. October, wie bemerkt, erfolgte der Aufbruch des Kurfürsten. Escortiert von der französischen Cavalleriedivision Segur, langte Karl Albrecht zur Mittagstafel in Enns an; 300 bairische Dragoner

geleiteten ihn hierauf über die Grenze, und am Abend dieses Tages schlug er in Strengberg auf einer Besitzung des Abtes von Tegernsee sein erstes Nachtquartier auf niederösterreichischem Boden auf.

Es war ein reiches Land, das der Prätendent betrat. Als ein wahrhaft mediceisches Zeitalter muss für Oesterreich unter der Enns die Regierung Kaiser Karls VI. bezeichnet werden. Der Ausgang des spanischen Erbfolgekrieges ebenso wie der Passarowitzer Frieden und die Quadrupelallianz hatten einen territorialen Höhepunkt Oesterreichs hervorgebracht. Weite Gebiete, zum Theile ältestes europäisches Culturland, die Lombardei, das Königreich Neapel, die spanischen Niederlande, das Banat, wertvolle Theile der Balkanhalbinsel, endlich die Insel Sicilien waren der habsburgischen Hausmacht, die zudem damals noch das ganze reiche Schlesien und die wichtigen vorderösterreichischen Lande in sich schloss, angegliedert worden, Kaiser Karl VI. beherrschte in den Jahren 1718 bis 1735 ein Reich, das wohl mit dem seines Namensvetters Karls V. in einigen Vergleich gezogen werden kann. Zumal dem Stammlande Oesterreich unter der Enns kam diese schon durch ihre Masse imposante Machtfülle zugute. Eine bisher noch viel zu wenig gewürdigte Kunstblüte entstand. Nicht nur die Hauptstadt mit den Bauten der Fischer von Erlach und Lucas v. Hildebrands, den Fresken Daniel le Grans, den Bildwerken Raphael Donners kommt hier in Betracht, sondern auch das Land selbst. Als die beste Verkörperung des reichen und prächtigen Strebens jener Zeiten mag uns der imposante Neubau des Melker Stiftes nach den Plänen des genialen St. Pöltner ‚Maurermeisters‘ Jakob Prandauer († 1726) erscheinen, ein Bauwerk, dessen Grösse, Wucht und Glanz selbst dem flüchtigen Beschauer unvergesslich ist, über dessen Lage und Schönheit sich auch ein so kühler Beobachter wie Napoleon 1805 entzückt zeigte. Eben war auch (1740), gleichfalls nach den Plänen Meister Prandauers, der Bau des Chorherrenstiftes Herzogenburg zu Ende geführt worden, in der ‚Viertelshauptstadt‘ St. Pölten förderte der regsame Propst Führer Baukunst, Malerei und Kunstgewerbe fast bis zum finanziellen Ruin seines Stiftes. Rastlos thätig, namentlich im Viertel ob dem Wienerwalde, waren die beiden Alto-

monte.

Was an Stiftern und Adelssitzen in stolzem Barockbau auf das Land herniedersah, gab Zeugnis von dem Wohlstande der Herrschaften, wohl auch der Unterthanen. Seit 1683, von kleinen Kurutzeneinfällen um 1703 in den östlichsten Landestheil abgesehen, hatte Niederösterreich keinen Feind erblickt. Der spanische Erbfolgekrieg und die Türkenkriege Karls VI., wenn sie auch gewaltige Anforderungen an die Steuerkraft des Landes stellten, waren in der Ferne ausgefochten worden; fast 60 Friedensjahre waren dem Stammlande, zumal dem Viertel ob dem Wienerwalde, das die Franzosen jetzt zunächst betreten, gut bekommen.

Das positivste Zeugnis hiefür ist die ungeheure Lieferung, welche der französische Generalintendant Sechelles für das genannte Viertel ausschrieb.¹ 6000 Centner Weizen, 3000 Centner Korn, 75.000 Metzen Hafer, 600.000 Bund Heu, 300.000 Bund Stroh, 1000 Ochsen und 200.000 fl. Bargeld, spätestens binnen 14 Tagen! Dieser ersten grossen Ausschreibung folgten bald noch ärgere, selbst im armen Waldviertel.

Nur zu begründet war somit die bange Sorge gewesen, mit der man in Niederösterreich dem Einmarsche der Franzosen entgegengesehen hatte. Dem Zeitgeschmacke entsprechend, wurden allerlei Vorzeichen ‚portenta non obscura et vulgaria‘ selbst von Gebildeten berichtet und geglaubt. Die alte, auch von den Franzosen nachmals so trefflich befundene Kaiserstrasse von Melk nach St. Pölten soll lange zuvor nächtlicherweile, trotz heiterem Himmel, in rothem Lichte erglänzt sein, geheimnisvolles Waffengeklirr, Paukenton und Stimmengewirr will gehört worden sein, Erzählungen, welche das allgemeine Bangen im Volke vor einer feindlichen Invasion zum Ausdrucke brachten.²

¹ ‚Feldtlager zu Ybbs, den 15. Oct. 1741, Sr. Excellenz General-Intendant de Schelle (!) hat für das Viertel o. W. W. ausgeschrieben etc.‘ K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Facs. 343. Einlieferungsorte für den Landstrich zwischen Enns und Erlauf waren Wallsee und Ybbs.

² Handschriftliche Aufzeichnungen des St. Pöltner Chorherrn und Pfarrers zu Ober-Grafendorf, Aquilin Josef v. Hacker, Eigenthum des Pfarrarchivs Grafendorf, Bd. IX, ‚Appendix de bello Bavarico‘, Cap. I, ‚de belli Bavarici Initium‘. A. v. Hacker († 1764) war mit dem niederösterreichischen Viertels-Untерcommissär Jakob Weinhardt von Thürburg verwandt. Beide werden uns noch an manchen Stellen vorliegender Arbeit begegnen. Ueber Hacker vgl. Fahrngruber, ‚Aus St. Pölten 1885‘, S. 347 und St. Blumauer, ‚A. J. Hacker, ein Geograph des 18. Jahrh.‘ 21. Jahresbericht des n.-ö. Landes-Lehrerseminars in St. Pölten.

Noch nach der Besetzung von Linz, Mitte September 1741, hatte man sich indes der Hoffnung hingegeben, Karl Albrecht werde die Strasse über Freistadt nach Böhmen einschlagen, die Wolke eines feindlichen Einbruches somit an Niederösterreich vorüberziehen. Wirklich war dies der ursprüngliche mit Marschall Belleisle verabredete Kriegsplan des Kurfürsten gewesen. Doch schon am 24. September berichtete der ständische Obercommissär des Viertels ob dem Manhartsberge, Franz Friedrich Graf Engl, dem Verordnetencollegium von Niederösterreich, er habe sichere Nachricht, dass im feindlichen Lager von einem Marsche nach Böhmen nicht die Rede sei, die Artillerie stehe auf Flüssen und Schiffen zu Mauthausen, ‚mithin schon vier Meilen Weg herunter von der böhmischen Strassen‘. Die Franzosen fragten auch nur, ‚wie weit es noch auf Wien sei‘.¹

Am 30. September berichtete derselbe Viertels-Obercommissär, dass nach den Nachrichten seiner Kundschafter kein Mann der feindlichen Armee nach Freistadt marschiere, ‚vielmehr das einzige Absehen nacher Wien gerichtet sei‘.² Wirklich überschritten am 1. October die Franzosen und Baiern, etwa 30.000 Mann stark, die Enns, und wenn auch die Hauptarmee gleich wieder bei Erla bis 3. October stehen blieb und nur einzelne Detachements bis Ybbs und Waidhofen an der Ybbs vorstießen,³ der Einmarsch in Niederösterreich war eine That- sache geworden. Niemand zweifelte, dass es auf Wien abge- sehen sei.

Und dennoch war dieser Gedanke, der in Oesterreich allseits Bestürzung erregte und in der Residenz ein Flüchten hervorrief, wie es kaum im Pestjahre 1679 und anno 1683 vorgekommen war, keineswegs in der Seele des Kurfürsten der herrschende, selbst als er persönlich bei der Armee eintraf und, wenigstens dem Namen nach, das Obercommando über-

¹ Bericht des Grafen Engl, Schloss Mühlbach, 24. September 1741. N.-ö. Landesarchiv, ‚Landdefension vom Jahre 1741‘. Vgl. Beilage VIII zum ersten Theile vorliegender Arbeit im Archiv für österr. Geschichte, Bd. LXXXVII, II. Hälfte, S. 431 ff.

² Graf Engl an die ständischen Verordneten, Krems, 30. September 1741, n.-ö. Landesarchiv.

³ Oesterreichischer Erbfolgekrieg, bearbeitet in der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. IV, Wien 1900, S. 147. Als die Armee bei Ybbs endlich complet war, betrug sie 30 Bataillone Infanterie und 66 Escadronen Cavallerie. Die Artillerie war schwach; ebend. S. 149.

nommen hatte. Schon die ganz unglaubliche Langsamkeit des Vormarsches lässt das Schwanken der Entschlüsse Karl Albrechts erkennen. Noch am 15. October früh stand die Hauptarmee in Ybbs, einen halben Monat nach dem Einmarsche!

Karl Albrecht hätte allenfalls schon mit Leichtigkeit an der ungarischen Grenze sein können, statt wenige Kilometer von der Enns entfernt. Man begreift, warum der Kurfürst, wie er in seinem Tagebuche gesteht, von seinem Verbündeten, dem Könige Friedrich II. von Preussen, aufs äusserste gedrängt und fast gescholten wurde, weil er sich noch nicht in den Vorstädten von Wien, wo ihn Friedrich längst vermuthete, befand.¹

Ueberhaupt war König Friedrich bei dem Einfalle in die Erzherzogthümer der spiritus rector des schwachen Kurfürsten; seit Juni 1741 arbeitete er unausgesetzt, theils durch directe briefliche Rathschläge, theils durch seinen Specialgesandten, den Grafen Schmettau, daran, Karl Albrecht möge den entscheidenden Vorstoss gegen Wien, das er als ‚la racine à l'arbre autrichien‘ bezeichnet, unternehmen.² Ein gefährlicherer und vernichtenderer Rathschlag hätte unter den gegebenen Umständen kaum ertheilt werden können. Zum Glück für die junge unerschrockene Königin Maria Theresia, die fast allein in der allgemeinen Bedrängnis den Muth nicht verlor, war der Kurfürst kein Mann schneller Entschlüsse und gieng mit der erwähnten äussersten Langsamkeit zu Werke, immer noch Böhmen und Prag nach dem Wunsche der Franzosen, die ihren Schützling wohl auch nicht zu mächtig werden lassen wollten, als Hauptziel im Auge. ‚A contre cœur‘ und ‚pour faire plaisir à ce roy et pour ne pas risquer, de perdre son amitié‘,³ trat er den Zug nach Niederösterreich an, eine ‚Gefälligkeit‘ seinem nördlichen Verbündeten gegenüber, welche dem Lande durch Wochen viel Jammer bringen sollte.

Der französisch-bairischen Armee stand für ein rasches Vorrücken gegen Wien kaum ein nennenswertes Hindernis im Wege. Der zunächst stehende österreichische General Pálffy

¹ K. Th. Heigel, Das Tagebuch Kaiser Karls VII., München 1883, S. 23.

² Der österreichische Erbfolgekrieg, bearbeitet in der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. IV, S. 112, nach der ‚Polit. Correspondenz‘ I, Nr. 414.

³ Heigel, Das Tagebuch Kaiser Karls VII., S. 23.

verfügte nur über die zwei Dragonerregimenter Khevenhüller und Savóyen, sowie einige hundert Irreguläre. Die bei Mollwitz geschlagene Hauptarmee unter Neipperg stand an der mährisch-schlesischen Grenze, durch den Preussenkönig gebunden. Auch im Falle, dass sich die Kriegslage gegen Preussen durch eine Convention geändert haben würde, (wie denn wirklich bald der Vertrag von Kleinschnellendorf erfolgte) — Neipperg war bei seiner sattsam bekannten ‚methodischen‘ Langsamkeit nicht der Mann, schnell Rettung zu bringen. Auch das ‚Observationscorps‘ unter Feldmarschall Fürst Lobkowitz, das bei Pilsen stand, war gar sehr unzulänglich.¹ Die Armee, welche unter dem trefflichen Feldmarschall Ludwig Andreas Grafen Khevenhüller im Jänner und Februar 1742 durch den kühnen Zug nach Oberösterreich und Baiern Maria Theresia Rettung bringen sollte, war erst im November und December 1741 in Bildung begriffen.

Die Hauptstadt selbst war fortificatorisch einer Belagerung nicht gewachsen. Wien, ‚die damals circa 170.000 Einwohner zählende Hauptstadt und Residenz der deutschen Kaiser aus dem Hause Habsburg‘, hatte Festungswerke, die wohl gross angelegt waren, sich aber in vollem Verfall befanden. ‚Die Hauptumfassung, welche die jetzige innere Stadt umschloss, bestand aus zwölf, theilweise mit Cavalieren und stellenweise dreifachen Flanken versehenen Basteien, welche durch einen starken Wall, dem elf Ravelins vorlagen, verbunden und von einem sehr breiten und tiefen, beiderseits gemauerten Graben umgeben waren. Ausserhalb des Glacis lagen die mit Wall und Graben, den ‚Linien‘ umschlossenen Vorstädte. Die Hauptumfassung war in kläglichem Zustande; die Wälle grösstentheils mit Gärten, Häusern und Gebüsch bedeckt, der Graben an vielen Stellen eingesunken. Auch die meisten detachierten Werke waren in ebensolcher Verfassung und konnten selbe, laut Meldung des Festungsdirectors von Wien, auch durch 3000—4000 Mann, die täglich arbeiten, nicht in zwei Monaten in einen nur mittelmässigen Stand gesetzt werden. . . . Sonst

¹ Die Originalinstruction Maria Theresias an Lobkowitz vom 2. August 1741 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Facs. 365. Ueber die Zusammensetzung dieses Corps vgl. den ersten Theil vorliegender Arbeit im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 87, II. Hälfte, S. 344 u. 345.

war das Erzherzogthum durch keine den Anforderungen der damaligen Fortification entsprechende Festung geschützt.¹

Trotz dieser für ihn und seine Ziele so günstigen, die wahrhaft verzweifelte Lage Maria Theresias grell illustrierenden Verhältnisse, wollte Karl Albrecht anfangs überhaupt nur bis Ybbs vorrücken, wo er die Donau für einen Brückenschlag behufs Gewinnung der nördlichen Strasse nach Böhmen geeignet hielt.² Wahrscheinlich hatte ihm dies Schmettau, um ihn nur überhaupt zum Einmarsche in Niederösterreich zu bewegen, vorgespiegelt. Als der Kurfürst einsah, wie schwierig ein Brückenschlag bei Ybbs sein würde, entschloss er sich wohl weiter vorzurücken, blieb aber vorderhand wieder eine Woche in diesem Donaustädtchen; die Armee, welche übrigens erst hier complet wurde, weilte im ganzen neun Tage in Ybbs. Freilich bekam Karl Albrecht während dieser Tage angenehme Nachrichten aus Frankfurt in Angelegenheit der Kaiserwahl und correspondierte eifrig mit Belleisle.

Das Zaudern der feindlichen Armee in Niederösterreich ist gewiss auch dem Umstande zuzuschreiben, dass Stände wie Bevölkerung nicht das mindeste Entgegenkommen, wie man es, wenigstens ständischerseits, von Oberösterreich her gewohnt war, zeigten. Gleichwie Karl Albrecht seinerzeit von der bairischen Grenze aus einen Trompeter an die oberösterreichischen Stände mit einem Handschreiben abgeschickt hatte, in dem er Unterwerfung, Anerkennung als Landesherr und Absendung ständischer Deputierter an die Landesgrenze forderte, so war auch jetzt noch von Linz aus am 5. October ein kurfürstlicher Trompeter an die Stände nach Wien abgeschickt worden,³ nach einer Version, bloss um Absendung von Commissären zu verlängern, nach einer anderen mit der Aufforderung

¹ Der österreichische Erbfolgekrieg, herausg. von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. I, S. 779.

² Heigel, Tagebuch Kaiser Karls VII., S. 24.

³ Das Handschreiben Karl Albrechts an die o.-ö. Stände im ersten Theile vorliegender Arbeit, Archiv für österr. Geschichte, Bd. 87, II. Hälfte, Beilage IV, S. 107. Ueber die hiedurch veranlasste Sendung des Herrn v. Willinger in das kurfürstliche Lager: ebend. S. 364f. Was die Sendung an die n.-ö. Stände anbelangt, so fand ich weder in den Acten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, noch im n.-ö. Landesarchive eine Erwähnung derselben. Ich folge hierin Th. Heigel, Der österr. Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., der S. 197 diese Nachricht

freiwilliger Unterwerfung. Jedenfalls scheiterte, zum Unterschiede von den am 10. September mit den oberösterreichischen ständischen Verordneten gepflogenen Negotiationen, diese Sendung vollständig. Der Bote kam gar nicht in die Herrngasse ins Landhaus, sondern wurde durch die Festungswerke mit verbundenen Augen zum Stadtcommandanten Grafen Khevenhüller geschickt, der ihn mit der mündlichen Antwort, Wien werde der Königin die Treue niemals brechen, zu dem mittlerweile in Ybbs haltenden Kurfürsten zurückschickte.

Die Stände waren vielmehr entschlossen, der Invasionsarmee jede mögliche Schwierigkeit zu bereiten. Schon am 4. October erging ein Patent der ständischen Verordneten an alle Verwalter, Pfleger, Wirtschaftsbeamte, Richter, Geschworne und Gemeinden, bei Tage das Heranziehen des Feindes durch Sturmglockenläuten, des Nachts durch Kreidenfeuer anzuzeigen, ‚um sich vor dem annahenden Feinde zeitlich zu entfernen‘. Jede Bewegung des Feindes ist der königlichen Miliz zu hinterbringen.¹

Auch waren die ständischen Verordneten darauf bedacht, den Franzosen und Baiern die Verproviantierung möglichst schwer zu machen. Eine der diesbezüglichen Anordnungen, an den Freiherrn Joh. Julius Christof v. Gilleiss, ‚substituierter Obercommissarius für das Viertel ob dem Manhartsberg‘ gerichtet, liegt noch vor: ‚Heu, Haber und Stroh soviel möglich dem Feind aus den Augen zu bringen und nach Möglichkeit demselben Abbruch zu thun.‘² Noch im November schreiben die Verordneten den vier Obercommissären: ‚dieselben wollen allen Herrschaften und Unterthanen zu wissen machen, dass sie denen feindlichen etwan vornehmenden Ausschreibungen auf keine Weis Vollzug leisten, noch etwas bezahlen oder zuführen sollen‘.³

Dies entsprach völlig den Intentionen des Hofes, wie sich diese in dem Decret vom 19. September 1741 aussprechen:

bringt. Auch im ‚Oesterreichischen Erbfolgekrieg‘, herausg. von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, geschieht in Bd. IV, S. 148 dieses kurfürstlichen Boten Erwähnung.

¹ Patent der ständischen Verordneten vom 4. October 1741. N.-ö. Landesarchiv, ‚Landdefension von 1741‘. Vgl. Beilage XII vorliegender Arbeit.

² Die Verordneten am 16. October 1741; ebend.

³ Die Verordneten am 14. November 1741; ebend.

Es sei zwar kein Bedenken, dass die Herren Verordneten auf einem bequemen Orte beisammen blieben, doch solle man dem Feinde ‚weder jemanden entgegenschicken noch sonst einigen Vorschub geben, sondern alles so anordnen, damit zwar der Lands-ruin nach Möglichkeit vermieden, darbey aber Ihre königl. May. allerhöchster Dienst immer vor Augen gehalten und der feindlichen Miliz die Subsistenz, so viel immer thunlich ist, schwer gemacht werde‘.¹ Noch am 23. October verordnete die Königin neuerdings an die ständischen Deputierten, dem Feinde sei durch Zufuhr oder Lieferung ‚nicht der mindeste Vorschub zu geben‘, diesem vielmehr die ‚Subsistenz‘ nach Kräften zu erschweren. ‚Auf beschehend feindliches Zumuthen,‘ sollen sich die Verordneten ‚mit ihrer dermaligen Inactivität und ermangelnder Dispositions-Befugnis‘ entschuldigen.²

Der Erfolg blieb nicht aus. Ein Actenstück aus dem feindlichen Lager meldet, man habe sehr ungnädig vernehmen müssen, ‚dass zur ausgeschriebenen Gelt- und Körner-Contribution von umbliegenden Nachbarschaften sich Niemand stöllen will‘.³ Neuerdings ergieng seitens des Feindes der Befehl, die Vertreter einer Reihe von Orten hätten sich am 19. October, 9 Uhr vormittags in Amstetten einzufinden, sonst ‚Sengen und Prennen‘! Ob nun dem Befehle genügt wurde, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Zu regelrechten, von der damaligen massgebenden Landesbehörde den Ständen und ihrem Verordnencollegium ausgehenden Lieferungen an die Invasionsarmee, wie in Oberösterreich, kam es nicht.

Es könnte der Einwand erhoben werden, ob es nicht besser gewesen wäre, die Stände oder wenigstens die Verordneten hätten im Interesse des occupierten Landes das Lieferungs-geschäft in die Hände genommen. Aber gerade das Vorgehen der Franzosen in Oberösterreich zeigt das Irrige dieser Ansicht. Dort war ständischerseits mit allen Kräften Vorschub geleistet und geliefert worden gegen das vage Versprechen, der Kurfürst als künftiger Landesherr werde alles von der Landesbewilligung

¹ Hofdecret, Pressburg, 19. September 1741; ebend. Vgl. Beilage VI.

² Hofdecret, Pressburg, 23. October 1741, n.-ö. Landesarchiv, ‚Landdefension von 1741‘.

³ ‚Actum Feldlager Ybbs‘, 16. October 1741; aus der bairischen Feldkanzlei, nicht unterzeichnet. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Facs. 343.

für 1742 in Abzug bringen lassen. Aber selbst die Huldigung der Stände in Linz hatte das Land in keinerlei Weise vor allen erdenklichen Uebeln des Krieges bewahrt, die Franzosen nahmen die Fourage, wo und wie sie konnten, misshandelten die ständischen Organe und liessen dem Lande die schwere Hand des augenblicklichen Siegers fühlen, wie dies im Früheren auseinandergesetzt wurde.¹ Und dazu hatte man das Odium der Felonie durch den Act vom 2. October 1741, an dem eine Reihe von Mitgliedern des ständischen Collegiums betheiligte waren, auf sich geladen, wofür eine minder hochherzige und vornehme ‚Landsherrschaft‘ als die einer so hohen Frau wie Maria Theresia nach Rückeroberung des Landes vernichtende Repressalien hätte nehmen können!

Da muss jedenfalls die Haltung der unterrennsischen Stände als die richtige bezeichnet werden, die den Feind nahmen als das, was er war, nämlich als Feind. Der grimmigste Gegner war aber nicht der persönlich milde Karl Albrecht und seine paar Tausend Baiern, sondern die Franzosen und ihr Intendant Sechelles, die sich durch keinerlei Abmachungen des Kurfürsten mit den Ständen in ihrem wenig erfreulichen Treiben hätten irre machen lassen.²

Vor allem war es der Landstrich zwischen Enns und Erlaf, der, während das Hauptquartier in Ybbs hielt, zu leiden hatte. Eine Kleinigkeit war es bloss zu nennen, dass die Franzosen, wie auch später in den Jahren 1805 und 1809, den niederösterreichischen Wein sehr trinkbar fanden und in den Räumen des Stiftes Seitenstetten ‚ein Saufen die noctuque‘ unterhielten, wie gleichzeitige Aufzeichnungen derb sagen. Aenger aber war die Brandschatzung eines jeden einzelnen Hauses in genannter Gegend und die von den umliegenden Herrschaften geforderten Geldcontributionen. So wurden 40.000 fl. nebst 2000 fl. Zählgeld binnen 48 Stunden gefordert. Schleunigst reiste der Verwalter der Freising'schen Herrschaft Ulmerfeld nach Ybbs, um beim Kurfürsten persönlich Vorstellungen zu

¹ Vgl. den ersten Theil vorliegender Abhandlung, Archiv für österr. Geschichte, Bd. 87, II. Hälfte, Cap. V u. VII.

² Ueber den Generalintendanten Sechelles, der später durch die Pompadour Generalcontroleur der Finanzen wurde, vgl. Arneth, Maria Theresia III, 347, 362 (auch erster Theil der vorliegenden Abhandlung, I. c., S. 382, Anm. 1).

erheben, machte aber bald die Wahrnehmung, dass nicht Karl Albrecht die massgebende Persönlichkeit in diesen Angelegenheiten sei, sondern der französische Generalintendant, welcher ‚selbst von ihm dem Kurfürsten (sich) nichts einröden lässt‘.¹

Eine ähnliche merkwürdige Erfahrung machte wenige Tage später der gelehrte Abt Gottfried Bessel von Göttweig, als er in St. Pölten Audienz beim Kurfürsten nahm gegen die ungeheuerlichen Forderungen der Franzosen: 21.000 Portionen Hafer, 21.000 Bund Heu, 21.000 ‚Schab‘ Stroh und 22.000 fl. bar, sei der auf Göttweig entfallende Antheil für die Contribution. Nach mancherlei Schwierigkeiten durch rohe und betrunkene Franzosen stand er endlich in der Prälatur vor dem Kurfürsten, ‚der aber dem greisen, kummergebeugten Manne die wenig tröstliche Antwort gab, dass dies Sache des französischen Intendanten sei‘.²

Da die Lieferungen an barem Gelde wegen ihrer exorbitanten Höhe in der Eile nicht geleistet werden konnten, so wurden von den Franzosen eine Reihe notabler Persönlichkeiten als Geiseln mitgeschleppt, wovon an späterer Stelle die Rede sein wird.

Statt vieler Einzelheiten über die harten Massnahmen der Franzosen mögen hier die Worte Platz finden, mit denen ein Landesfunctionär, Jakob Weinhardt von Thürburg, ‚Viertels-Unter-Commissary‘ der ständischen Verordneten, das Treiben der Feinde, nachdem sie mittlerweile bis an die Traisen vorgeückt waren, schildert: ‚Erindere, dass ich vom 14. bis 30. October in Feindes Händen gewesen und das französisch Joch empfunden. Nun ist von Oberösterreichs Gränzen bis St. Pölten incl. ausser des Abbrennens, von welchem dermalen nichts wissent, alles erfolgt, was man von einem hochmüthigen, unbarmherzigen Feindt hat erwarten können, alle Städl um die Stadt (St. Pölten) herum völlig ausgelöhrt,

¹ Vgl. Friess, ‚Der Einfall der Baiern in Niederösterreich im Jahre 1741‘. Vortrag, gehalten am 14. September 1868 in St. Pölten. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, S. 173, nach historischen Briefen im Archive des Stiftes Seitenstetten. Ebendort sind auch die ungeheuren Naturallieferungen angeführt; z. B. jedes Haus stellt 2 Metzen Korn und ebensoviel Hafer, je 10 Bünde Heu und Stroh, 10 Häuser stellen je einen Ochsen etc.

² Friess, ebend. S. 174. Auch Lilienfeld sollte 50.000 fl. zahlen.

die Dörfer in dieser Gegend herab der Traysen ausgeplündert, denen Herrschaften alles getroschen Korn aus denen Scheuern sambt dem Heu hinweck genommen, alle Vorspann, so ihnen von weither hat müssen gestellt werden umb den Raub fort zuführen mitgeschleppt und wer weiss, wann oder was hievon zurückkombet? . . . ,Es ist das grösste Elendt, so nit genugsamb zu betauern, mit grosser Forcht anzuhören, mit noch mehr Schrecken solches anzusehen' — bemerkt er noch in margine.¹

Aehnliches sahen andere Commissäre. So musste sich der Obercommissär für das Viertel ob dem Wienerwalde, Graf Ferdinand Auersperg, aus Aufregung über das Geschaute auf sein Gut zurückziehen, und Graf Bräuner übernahm die Substitution.

Wenn übrigens der Viertels-Untercommissär Weinhardt mittheilt, vom Brennen sei ihm nichts bekannt geworden, bedarf auch dies eines Nachtrages. So lesen wir in den Ausführungen des Pfarrers Hacker: Zu Gerolding zündete ein Infanterist das Haus über einer schwangeren Frau, die er getödtet hatte, an. Jetzt, bei einer solchen Greuelthat, griffen doch die Militärbehörden ein, und der Uebelthäter wurde angesichts der ganzen Armee gehenkt.²

Karl Albrecht scheint allen diesen Ausschreitungen und Greueln gegenüber ganz machtlos gewesen zu sein. Mit seinem Vorwissen oder gar seiner Billigung geschahen sie gewiss nicht. Hatte er doch schon in Enns, als ihm ein couragierter oberösterreichischer Landschaftssecretär, Johann Tobias Schmidpauer, mit täglichen ‚Gravamina‘ über die ‚Violentien deren französischen Truppen‘ zusetzte, in Entrüstung befohlen, die misshandelten Bauern sollten die ohne Ordre ausserhalb des Lagers umherschweifenden französischen oder bairischen Marodeure ‚gesambter Hand‘ überfallen, binden, ja selbst todt-

¹ Bericht Weinhardts an die ständischen Verordneten, St. Pölten, 31. October 1741. N.-ö. Landesarchiv, ‚Landdefension von 1741‘. Vgl. Beil. XVI.

² Handschriftliche Aufzeichnungen des Pfarrers Aquilin Hacker von Grafendorf. An zwei Stellen redet der Berichterstatter von dieser unerhörten That. In Cap. IX ‚Hostilis exercitus acta apud S. Hippolyti Civitatem‘ u. Cap. XIV ‚Hostilis exercitus proximus Grafendorfensi Parochia et periculum praesens‘. Dort wird die Frau genauer als Gattin des Geroldinger Fleischhauers bezeichnet. Gerolding liegt nordnordöstlich von der jetzigen Westbahnstation Loosdorf, am Abhange des Dunkelsteiner Waldes. Bis dahin kamen also Marodeure.

schlagen, worüber ihnen nicht nur nichts geschehen, sondern noch ein guter Recompens gereicht werden wird.¹ Dieses löbliche Bestreben des Kurfürsten, strenge Mannszucht aufrecht zu erhalten, erregte aber bei den Franzosen, deren Generalcommando er doch laut Patentes Ludwigs XV. innehatte,² nur Achselzucken. Belleisle in Frankfurt fand das Bestreben Karl Albrechts, human zu sein und die Bewohner der occupierten Länder möglichst zu schonen, einfach lächerlich;³ ebenso meint er dem französischen Kriegsminister gegenüber: ‚Der Churfürst hat Befehle gegeben, welchen nicht gehorcht wurde. Er hat alle richtigen und unrichtigen Vorstellungen angehört und keinen bestraft, der seine Befehle nicht ausgeführt hatte.‘⁴ Doch erregte die Zügellosigkeit der Truppen, ihre Beute- und Plünderungssucht selbst bei einigen französischen Commandanten Bedenken. Schon am 3. October, kurz nach dem Einrücken derselben in Niederösterreich, schreibt einer derselben in sein Tagebuch: ‚Wenn Herr von Leuville (Commandant der ersten französischen Division, zugleich Hauptquartier) nicht Ordnung macht, werden wir unsere Armee durch sich selbst zerstört sehen und wird sie dahin kommen, keine Fortschritte mehr machen zu können.‘⁵ So wurden denn kurz vor dem Rückmarsche die Zügel etwas straffer angezogen. Im Lager vor St. Pölten wurden mehrere Marodeure wegen Ausraubens friedlicher Bürger gehenkt, auch liederliche Weibspersonen mit auf den Rücken gebundenen Händen, halb entblösst, zur Mittagszeit durch die Strassen gepeitscht.⁶

¹ K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Facs. 342; vgl. Beilage IX des ersten Theiles vorliegender Abhandlung.

² K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Facs. 341. Auszug des Patentes von der Hand des österr. Agenten in Paris, Freiherrn v. Wasner.

³ Vgl. ersten Theil vorliegender Abhandlung, S. 397, Anm. 1.

⁴ Der österreichische Erbfolgekrieg, herausg. vom k. u. k. Kriegsarchive, Bd. IV, S. 153, Anm. 2.

⁵ Tagebuch des GL. Comte de Bavière, citiert nach ‚Der österreichische Erbfolgekrieg‘, herausg. von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. IV, S. 148, Anm. 1.

⁶ Handschriftliche Aufzeichnungen Aquilin Hackers, Cap. IX. Schon zu Enns sind nach einem Berichte des Grafen Engel im n.-ö. Landesarchive ‚wegen verübten Excessen‘ drei Franzosen aufgehängt worden.

Zur Ehre der Baiern muss bemerkt werden, dass hier, sowie früher in Oberösterreich, niemals Klagen über sie, die Stammtruppen des Kurfürsten, laut wurden, sondern bloss über ihre freilich weit zahlreicheren Alliierten, die Franzosen. Ueber seine unmittelbaren Unterthanen vermochte also der Kurfürst sein Pouvoir und seine guten Absichten bezüglich der Mannszucht aufrecht zu erhalten. Eifersüchteleien zwischen den deutschen und romanischen Kriegsgenossen waren an der Tagesordnung, da schon in Oberösterreich die Franzosen bessere Kost und angenehmere Quartiere verlangten und erhielten.¹ Allerseits gefielen die stammverwandten bajuwarischen Landeskinder Karl Albrechts weit besser als die Franzosen, trotz deren glänzender Ausrüstung und prunkvollen Auftretens, worauf schon die flehentlichen Bittgesuche oberösterreichischer Orte an den Kurfürsten, er möge ihnen für die Winterquartiere nur bairische und keine französischen Garnisonen geben, hinweisen; natürlich konnte diesem Ansuchen bei der recht geringen Anzahl von Baiern gegenüber den Franzosen nicht Folge gegeben werden.²

Während des neuntägigen ziemlich nutzlosen Aufenthaltes des Invasionsheeres in Ybbs richtete der Kurfürst von neuem sein Augenmerk intensiver auf Böhmen. So wollte er, wie er an Belleisle schrieb, seine Baiern unter Törring nach Pisek dirigieren, wo sie sich mit den Truppen des aus der Oberpfalz heranrückenden bairischen Generals Minuzzi vereinigen könnten, um gegen Prag zu operiren; der Rest sollte längs der Donaustrasse vorrücken, um Wien in Schach zu halten, bis auch die Sachsen in das ihnen zugedachte Viertel ob dem Manhartsberge eingerückt wären.³

Auch wurde in Ybbs Kriegsath gehalten. Es war eines der unangefochtenen, ihm von den Franzosen gelassenen Vor-

¹ Vgl. den ersten Theil vorliegender Abhandlung, S. 374. Auch an blutigen Zusammenstößen zwischen Baiern und Franzosen scheint es nicht gefehlt zu haben; so wurde nach einem Berichte des Grafen Engel im n.-ö. Landesarchive einem bairischen Soldaten durch Franzosen der Arm abgeschossen.

² Z. B. die Ennser an den Kurfürsten am 30. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Peter'sche Sammlung. Vgl. ersten Theil vorliegender Abhandlung, S. 408.

³ Der österreichische Erbfolgekrieg, herausg. von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. IV, S. 150.

rechte des Kurfürsten, wann es ihm gutdünkte, einen glänzenden Kriegsath der französischen Generale einzuberufen und demselben zu präsidieren. Die Gewalt indes, seinen Willen auch gegen den Einspruch der französischen Generalität durchzusetzen, besass er thatsächlich nicht.¹ Ziemlich kategorisch erklärten die Franzosen, von einem weiteren Vorrücken gegen Wien nichts wissen zu wollen. Mit bitterem Humor sagt später Karl Albrecht selbst als machtloser Kaiser Karl VII.: „Die Franzosen wollten es immer mit der Geis halten und dem Kohl nicht weh thun lassen, sie wollten selbst nicht, dass ich Herr von Wien werde, ihr Princip war: den einen durch den andern schwächen, um schliesslich die Theilung des Löwen vornehmen zu können.“² Wenn auch der Kurfürst sein Hauptaugenmerk auf Böhmen richtete und in diesem Kriegsrathe befürwortete, mit einem Theile der Truppen bei Krems über die Donau zu gehen, so beweist doch dieser Ausspruch, dass er den leisen Nebengedanken, Wien zu nehmen, immer noch nicht gänzlich aufgegeben hatte, trotz des Mangels an schwerer Artillerie, den er sowohl in seinem Tagebuche, wie auch in einem frühen Briefe vom 10. August 1741 an den König Friedrich als Grund gegen diese Operation anführt.³ Diese Stimmung mochte dem Bevollmächtigten des preussischen Königs, dem Grafen Schmettau, nicht fremd sein. Er trat im Kriegsrathe mit dem schliesslich auch angenommenen Vorschlage auf, die gesammte Armee solle bis St. Pölten vorrücken, dort könnten die endgiltigen Beschlüsse gefasst werden.⁴ Dieser auch zur Ausführung gelangte Rath lag ganz im Interesse des Hauptfeindes Maria Theresias, Friedrichs II. Je näher Karl Albrecht Wien stand, umso grösser war für den König die Aussicht, einen möglichst grossen Theil von Schlesien durch einen Vertrag zu gewinnen, da man dann Neipperg und seine Armee zur Vertheidigung Wiens brauchte. Vielleicht liess sich auch der Kurfürst, wenn er erst einmal bis auf wenige Meilen vor Wien gelangt war, dann doch zu einer Belagerung Wiens

¹ Vgl. ebend. S. 153.

² Heigel, Der österreichische Erbfolgekrieg und die Kaiserwahl Karls VII. Nördlingen 1877, S. 207.

³ Ebend., S. 192 und Heigel, Tagebuch Kaiser Karls VII., S. 23.

⁴ Der österreichische Erbfolgekrieg, herausg. von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. IV, S. 153.

herbei, wobei ihm wohl weniger der Mangel an Geschütz, als die Unbotmässigkeit der Franzosen hinderlich gewesen wäre. Genug, Schmettau erreichte, wie beim Zuge nach Ybbs, auch jetzt sein Ziel, den Kurfürsten tiefer nach Niederösterreich hereinzuziehen. Das Datum jenes Kriegs Rathes ist in den vorliegenden Berichten nicht fest überliefert, höchst wahrscheinlich sind es die Tage vom 7. bis inclusive 12. October. Am 7. war der Kurfürst ins Hauptquartier gekommen, am 11. traf man schon die Vorbereitungen zur Besetzung von Melk. Schmettau hatte somit noch keine Kenntnis davon, dass wirklich (am 9. October) der bekannte Vertrag von Klein-Schnellendorf zwischen Friedrich II. und Neipperg abgeschlossen worden war, eben die Frucht jenes Eindringens der bairisch-französischen Armee in Ober- und Niederösterreich. Bald genug flatterten indes unbestimmte Gerüchte von jenem Vertrage ins Lager, wovon noch zu reden sein wird. Trotzdem bleiben die Gründe, die Schmettau bewogen, den Kurfürsten immer tiefer in das Erzherzogthum Niederösterreich hineinzuziehen, nach wie vor aufrecht; der preussische Bevollmächtigte konnte überzeugt sein, dass sein Herr bei gegebener Situation keinen Anstand nehmen würde, die Klein-Schnellendorfer Convention zu brechen, um noch grössere Vortheile zu erzielen, wie es auch die Folge lehrte.

Am Abend des 11. October wurden einige hundert Mann unter Generallieutenant de Mortaigne gegen Melk vorgeschoben. Am 12. October trafen im Stifte die ersten feindlichen Truppen ein.¹ Mittlerweile war im Hauptlager eine neue, stärkere Vorhut unter Generallieutenant d'Aubigné (6 Bataillone Infanterie, 16 Escadronen Cavallerie) gebildet worden, aus Franzosen bestehend. Diese Truppen kamen noch am 13. October nach Melk. In den ersten Morgenstunden des 14. October brach Mortaigne als Avantgarde nach St. Pölten auf, stiess aber um 3 Uhr morgens, halben Weges zwischen Loosdorf und Gross-Sirning, bei dem Dörfchen Rohr, auf hunderte von österreichischen Husaren vom Corps Pálffy.

¹ „Dass von den Feinden 3000 (!) Mann den 12ten dieses Frue wirklich in Mülkh eingerückt sind“, wurde den n.-ö. ständischen Verordneten durch den substituierenden Obercommissär für das Viertel ob dem Manhartsberge, Johann Julius Christof Freiherrn v. Gilleiss, mitgetheilt. N.-ö. Landesarchiv. Die Aufführung der ersten Franzosen, die in Melk ankamen, war recht unbefriedigend.

Verwirrung bemächtigte sich der Franzosen. General Mortaigne selbst wurde in Gesichte verwundet und vom Pferde geworfen. Bald aber sammelten sich die angegriffenen Baiern und Franzosen, warfen die Husaren bis St. Pölten zurück und besetzten die dortige Traisenbrücke. Pálffy zog sich bis Purkersdorf zurück, stellte aber Vorposten bei Sieghartskirchen auf. Das Getöse dieses nächtlichen Gefechtes muss ein grosses gewesen sein, da es der Pfarrer des ziemlich entfernten Marktes Obergrafendorf bis in sein Bett hinein hörte. Bald erschien auch ein verwundeter Husar vor seinem Pfarrhause.¹ Gewiss übertrieben ist es indes, wenn der sonst treffliche Keiblinger in seiner ‚Geschichte des Benedictinerstiftes Melk‘ den Verlust Mortaignes auf 400 Mann an Todten und Verwundeten angibt.

Die Stelle des Gefechtes dürfte durch das öfter renovierte Kapellchen an der Kaiserstrasse von Melk nach St. Pölten, dort, wo ein kurzer Fusspfad in das etwas südlich von der Hauptstrasse gelegene Dorf Rohr führt, bezeichnet sein.

Mittlerweile war Karl Albrecht in grösster Beunruhigung über das aus Italien in sein Lager gedrungene Gerücht, österreichische Regimenter seien aus Italien durch Tirol im Anmarsch auf Baiern. Hierüber herrschte namentlich in München, wie er in seinem Tagebuche berichtet, eine ‚consternation terrible‘. In der That waren dies jene österreichischen Regimenter, die den Kern des Heeres bildeten, mit dem Graf Khevenhüller zu Beginn des Jahres 1742 den entscheidenden Stoss gegen Baiern führte, aber nicht von Tirol, sondern von Niederösterreich aus. Um einen Einbruch von Tirol aus abzuhalten, verzettelte der Kurfürst viele Truppen, namentlich von der französischen Hilfscolonne des Generals de Polastron.²

Am 15. und 16. October hatte endlich auch der Aufbruch der Hauptarmee von Ybbs begonnen.³ Am 17. October zwischen

¹ Hierüber Aquilin Hackers Manuscript, Cap. V. ‚Hostium adventus primus apud S. Hippolyti Civitatem.‘ Vgl. bei Heigel, Das Tagebuch Kaiser Karls VII., S. 24, die Schilderung, die der Kurfürst selbst von diesem Gefechte gibt; auch ‚Der österreichische Erbfolgekrieg‘, herausg. von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. IV, S. 156, 157 und Keiblinger, Geschichte des Benedictinerstiftes Melk, Bd. I, Wien 1867, S. 982.

² Heigel, Tagebuch Kaiser Karls VII., S. 24.

³ Ebend. und ‚Der österreichische Erbfolgekrieg, herausg. von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. IV, S. 157. Wie bereits bemerkt, war die französisch-bairische Armee durch die Ankunft

1 und 2 Uhr nachmittags erfolgte der Einzug des Kurfürsten im Melker Stift, das er erst vor kurzem, im Juni 1739, anlässlich eines Besuches bei Karl VI. betreten hatte. Karl Albrecht besichtigte die herrliche Bibliothek, überraschte aber unliebsam durch die Forderung eines Darlehens von 150.000 fl. Eine Deputation, darunter der gelehrte Historiker Hieronymus Pez, überreichte ihm die Stiftsschlüssel und stellte ihm die Unmöglichkeit seines Ansuchens vor Augen. Am 18. October kam Abt Adrian, der Präses des niederösterreichischen Prälatenstandes war, in Melk an. Das Stift musste endlich ein Zwangsdarlehen von 30.000 fl. geben, wovon 13.000 fl. in St. Pölten erlegt wurden; darunter befanden sich auch die Goldstücke, welche die Stiftsgeistlichkeit anlässlich des kurfürstlichen Besuches von 1739 erhalten hatte. Ausserdem wurde eine Contribution von 200.000 fl. ausgeschrieben und 16 Verwalter umliegender Herrschaften als Geisel nach Melk gebracht. Zudem wurden von jedem Gulden 2 Groschen Zählgeld begehrt und auch Naturallieferungen ausgeschrieben. Man sieht, Sechelles war im Fordern nicht zaghaft. Der Ruin des Landes bei solcher Bedrückung schien unausbleiblich, umsomehr als die Franzosen, fast immer betrunken, auch zu plündern begannen. Man war überhaupt im Stifte recht bitter enttäuscht, die Franzosen, von denen man sich auf Grund ihrer literarischen Leistungen und des Rufes, dessen sie sich seit Ludwig XIV. als ‚grosse Nation‘ schon damals erfreuten, so ganz und gar nicht den idealen Vorstellungen entsprechend zu finden. Nach dem Urtheile eines Augenzeugen werden sie jetzt als über die Massen ungelehrt, stupid, unwissend und barbarisch bezeichnet.¹ Der Hass

der Division Segur complet geworden. Segur brach sich aber, wie der Kurfürst erzählte, am 14. October den Arm und musste nach Linz zurückgebracht werden. Ueber Segur vgl. den ersten Theil vorliegender Abhandlung, S. 409 (91).

¹ ‚Neque eo adduci possim, ut credam, Gallos tantopere reliquos gentes scientia antecellere, ut fama communis fert, quin potius affirmare ausim, eos indoctos stupidos, rerum omnium ignaros barbarisque haud absimiles esse.‘ Freilich war es auch nicht die Blüte der Nation, die damals unter der Muskete stand. Ueber Karl Albrecht und die Franzosen in Melk: Keiblinger, Geschichte des Benedictinerstiftes Melk, Wien 1867, Bd. I, S. 983 und Vinc. Staufer, ‚Pez Hier. Ephemerides rerum in mon. Mellic. gestarum 1741—1746‘ in ‚Studien und Mitth. aus dem Cistercienserorden‘. VII. Jahrg., 1. Bd., 1886.

zwischen ihnen und den Baiern dauerte mit ungeminderter Kraft fort.

Am 20. October anlässlich des Aufbruches der Hauptarmee nach St. Pölten, gab der Kurfürst dem Stifte eine ‚Salva-Guardia‘, damit es ‚von allerhand gewalthätigen Geld-Pressuren, Freiquartieren etc.‘ verschont bleibe. Wie gewalthätig sich aber trotzdem auf dem Rückzuge die Franzosen gegen den Abt Adrian benahmen, wird am entsprechenden Platze zu erwähnen sein. Bunt und kraus gieng es schon jetzt in der Prälatur und im ganzen Kloster her. Abt Hadrian verlor darüber fast die Besinnung.¹

Inzwischen war der Vortrab des französisch-bairischen Heeres noch am 14. October in St. Pölten angekommen. Das Lager wurde westlich von der Stadt bei der Barbarakapelle und dem Siechenhause aufgeschlagen. Die höheren Officiere nahmen ihre Quartiere in der Stadt selbst. Der Obercommandant d'Aubigné wohnte im Herberstein'schen (später Kufstein'schen, jetzt Kienzl-) Hause, ziemlich im Mittelpunkte der Stadt.

Noch am selben Tage begann aber der Tross des französischen Heeres die damals ziemlich armseligen Häuser der Dörfer gegen Grafendorf (südwestlich von St. Pölten) zu plündern; so in Schwadorf, Pummersdorf, Völtendorf.

Der Pfarrer Aquilin Hacker in Grafendorf, welcher der französischen Sprache mächtig war, wurde nun vom bedrängten Landvolke gebeten, sich zum französischen General nach St. Pölten zu begeben im Interesse der geängstigten Bauernschaft. In Begleitung eines Landmannes aus Eggisdorf (nomine Ratzingerus) machte sich Hacker herzhaft auf den Weg. In Eggisdorf begegneten sie bereits französischen Plünderern, die sich auf das milde Zureden des Pfarrers von ihrem unloblichen Thun abbringen liessen. In St. Pölten, wo Hackers Schwester an den Viertels-Untercommissär Jakob Weinhardt von Thürburg verheiratet war, ersuchte Hacker den Grafen Ernst Kufstein (wahrscheinlich den Hausherrn d'Aubignés), ihn zum französischen Commandanten zu geleiten. Dieser aber schlug ihm dies unerwarteterweise ab. So musste Hacker den sauren Gang

¹ Aufzeichnungen des Pfarrers Aquilin Hacker, Cap. VI. ‚Praelatura et totum monasterium Gallis et Bavaris praefectis plenum et turgens; turbata omnia.‘ Ueber den Abt ebend.: ‚parum ab homine opis, consilii nihil tuli.‘

allein antreten. d'Aubigné empfing ihn, als er mit seiner Ansprache: ‚Das Elend und die Klagen seiner Schäflein hätten ihn bewogen, bei Sr. Excellenz Fürsprache zu nehmen,‘ begann, gar freundlich, erliess ein ernstliches Mandat und drohte den Plünderern mit dem Galgen. So hob sich für einige Tage die Disciplin.¹ Die freundliche Gesinnung des französischen Befehlshabers ist wohl auch auf den Umstand zurückzuführen, dass er bei seinem Eintritte in die Stadt an der Pforte des Klosters der englischen Fräulein in französischer Sprache um Schutz und Schonung gebeten worden war.²

Am 18. October hatte Generallieutenant de Mortaigne nach einer kurzen Kanonade mit den österreichischen Tschaikisten, die auf der Donau kreuzten, Mautern und Krems besetzt. Graf Törring mit dem bairischen Heere rückte über Langegg ebenfalls nach Mautern und begann den Brückenschlag am 21. October.³

Am selben Tage war aber der Kurfürst zur französischen Hauptarmee, die mittlerweile Melk verlassen hatte, um nach St. Pölten zu marschieren, abgegangen. Umgeben von der glänzenden Suite der Gesandten und Generale, hielt er seinen Einzug in die alte Traisenstadt und stieg im damaligen Augustiner-Chorherrenstift (jetziges Bisthumsgebäude) ab. Er war somit bis in die Landesmitte vorgerückt.

Verlassen wir nun den Kurfürsten und sein Heer. Wenden wir uns im nächsten Capitel der Aufgabe zu, im Zusammenhange die Thätigkeit der Landesvertretung, nämlich der niederösterreichischen Stände, beziehungsweise die der ständischen Organe und die Verhältnisse in der Hauptstadt zu beschreiben.

¹ Manuscript Aquilin Hackers, Cap. V.

² Fahrngruber, ‚Aus St. Pölten‘ 1885, S. 263.

³ Heigel, Tagebuch Kaiser Karls VII., S. 24 und ‚Der österreichische Erbfolgekrieg‘, herausg. von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. IV, S. 158.

II. Capitel.

Thätigkeit der niederösterreichischen Stände bei der ,Land- und Stadtdefension‘.

Der Landtag von 1740 und dessen Bewilligungen für 1741. Taktik der Stände im allgemeinen. Stimmungen im Pöbel. Verschanzungen am Ennsfluss auf ständische Kosten. Gründung einer Hofcommission wie 1683 mit sechs ständischen Deputierten. Die ständischen Verordneten während der Belagerungsgefahr. Forderungen der Hofcommission. Leistungen der Stände: 1. Auf finanziellem Gebiete (Einlieferung von Bargeld in die ‚Defensionscassa‘. Ständische Anticipation und Beisteuer. Project einer Anleihe auf Grund ständischer Obligationen. Gesamtsumme der ständischen Hilfen). 2. Für Fortification (ständische Schanzer und Faschinenmacher, Arbeiten an den Linien und Basteien, allgemeine Verfügungen). 3. Für Verproviantierung der Hauptstadt (Korn- und Fouragelieferung durch die Stände. Preistarif. Störungen der Lieferung durch Flüchtigen und Verwirrung. ‚Fleischbeschreibung‘. Verproviantierung der Donauflotte. ‚Beschreibung‘ alles Proviants). 4. Für die Vertheidigung und Einquartierung. 5. Für das ständische Personal, das Landhaus und die Landeskleinodien.

Mit königlichem Decret vom 24. November 1740 hatte Maria Theresia am Beginne ihrer Regierung den niederösterreichischen Landtag auf den 1. December einberufen. Wie es dem Wesen der immer mehr zu einer rein aristokratischen Körperschaft gewordenen Landstände entsprach, traten aber nur die oberen Stände, Prälaten, Herren und Ritter, zusammen. Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, mit den anderen 18 ‚mitleidenden‘ Städten und Märkten, wie der terminus technicus lautete, also der vierte Stand, hatten sich nur in einer schriftlichen Erklärung den Beschlüssen des wirklichen Landtages anzuschließen.

Die ‚Postulata‘ der Regierung pro 1741 beliefen sich auf ein ‚Ordinarium‘ und ‚Extraordinarium‘ von 700.000 fl., ein ‚Subsidium extraordinarium‘ von 200.000 fl., Leistung der Kosten für die ‚Stadt Guardia‘ und die Besatzung der Festung Raab, endlich der ‚Service Praestation‘ für das im Lande stehende Militär, ohne dass die hiefür auflaufenden Kosten von der Landesbewilligung abgezogen werden sollten. Dafür verzichtete die Regierung vorderhand auf die Stellung von Recruten durch die niederösterreichischen Stände. Im Vergleich mit den

Leistungen anderer Länder müssen diese auf Niederösterreich entfallenden Verpflichtungen als hohe bezeichnet werden. Doch nahm der Landtag am 14. December 1740 diese Postulata bereitwilligst an. Mehr der herkömmlichen Form wegen scheint es gewesen zu sein, dass die im Verhältnis zur ganzen Leistung geringfügige Summe von 50.000 fl. vom ‚Subsidium extraordinare‘ gestrichen wurde.

Schon am 10. December hatte auch der vierte Stand erklären lassen, er sei ‚seine äussersten Kräften anzuspannen, und was nur zu Ihrer königl. Mayt. Verlangen, auch des Vaterlands Besten gereichen kann, seines Orts nach Möglichkeit beytragen zu helfen bereit und urbietig‘.

Diese seltene Bereitschaft, die gar sehr von der Haltung der ständischen Corporationen in anderen Ländern abstach, musste der jungen Königin zum besonderen Wohlgefallen gereicht haben, wie denn auch schon am 19. December die Regierung ihre Befriedigung über den Landtagsbeschluss vom 14. December äusserste. Doch erklärte sie, auch die gestrichenen 50.000 fl. nicht entbehren zu können. So trat denn der Landtag am 26. Jänner 1741 zu einer neuen Sitzung zusammen und beschloss: ‚Die annoch abgängige 50 m fl., so beschwärllich es auch dem Lande fallet, für dieses mal willigist einzugestehen, mit der allerunterthänigsten Bitte, dass künftighin der ohnedies arme und sehr entkröfftete Unterthan in denen Gaben erleichtert werden möchte.‘¹

Der Passus mit der grossen Entkräftung des Landes ist indes nicht wörtlich zu nehmen, sondern herkömmliche ständische Phrase in allen Ländern. Bei fast keiner Geldbewilligung auch in den blühendsten Friedenszeiten fehlt der Zusatz ‚wie schwär und hart es uns auch immer ankommt‘, oder eine anders stilisierte Wendung. Aengstlich wurde der etwaige Wohlstand den Blicken der Regierungsorgane in Besorgnis hoher ‚Postulata‘ verschleiert, was umso leichter schien, als die sorgsam gehüteten Grundbücher von den Ständen geführt wurden. Freilich hatten diese herkömmlichen ständischen Lamentationen auch den Nachtheil, die Regierung abzustumpfen, die sich dann gelegentlich auch in Zeiten wirklicher grösster Noth von ihren Forderungen nicht abbringen liess, wofür namentlich aus dem

¹ Landtagsverhandlungen 1740, n.-5. Landesarchiv.

17. Jahrhunderte manche Beispiele beigebracht werden könnten. Erst der thesianische Kataster und die Finanzreform des Grafen Haugwitz schufen hierin Wandel.

Gerade die riesigen Opfer des Kriegsjahres 1741, theils infolge der feindlichen Invasion, theils für die in Bildung begriffene Armee, mit der Ludwig Andreas Graf Khevenhüller den Zug nach Oberösterreich und Baiern antrat, bewiesen, was Niederösterreich trotz der generösen Bewilligung der Stände pro 1741 noch zu leisten vermochte.

Uebrigens hatte auch der reiche Prälatenstand ein Anlehen von 200.000 fl. im Mai 1739 gewährt; jetzt am 20. December 1740 streckte er 500.000 fl. vor, ausserdem bezahlten die niederösterreichischen Prälaten von 1737—1741 jährlich an ‚Fortificationssteuer‘ 16.000 fl.¹ So konnte die Regierung mit den Leistungen des Stammlandes zufrieden sein.

Bis zum Hochsommer 1741 verging nun die Zeit, ohne dass ein Auftrag der Regierung an die niederösterreichischen Stände in Angelegenheit der vom Westen her drohenden Gefahr ergieng; war das Land unter der Enns ja auch nicht in erster Linie einem feindlichen Angriffe ausgesetzt!

Schon im März 1741 waren aber in Wien Gerüchte über feindliche Absichten des bairischen Kurfürsten aufgetaucht und von fremden Gesandten ihren Höfen berichtet worden.² Es fehlte, während Stadt und Land sich bei wirklich heraufziehender Gefahr im höchsten Grade opferwillig erwiesen, doch auch nicht an unzuverlässigen Elementen in der Hauptstadt, wie auf dem flachen Lande.³ Doch handelte es sich hier weniger um irgendwelche politischen Tendenzen, als um die vage Hoffnung aus materiellen Gründen, bei dem allgemeinen Umsturze zu gewinnen. Von einer thatsächlichen Unterstützung der Eindringenden war indes später nicht die geringste Spur zu bemerken, im Gegentheil wetteiferten alle Factoren mit einer selten

¹ Keiblinger, Geschichte des Benedictinerstiftes Melk, Bd. I, S. 991.

² Anonyme Copie einer ‚Ministerrelation‘ vom 8. März 1741 aus Wien. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, in genere 1741, Fasc. 347.

³ Dieselbe ‚Relation‘ erzählt von einem Bauernaufstande in der Gegend von Lilienfeld unter dem ‚Praetext des Wildpretschiessens‘. Eine Compagnie Althan-Drägoner habe auf Bitten der Beamten zurückgezogen werden müssen, um das Volk nicht noch mehr zu erbittern.

erblickten Eintracht im Interesse der jungen Königin. Gross war schon jetzt der Jubel, als im März 1741 der ersehnte Thronerbe, Erzherzog Josef, zur Welt kam.

Die einzige Regung jener unzuverlässigen Elemente bestand in ‚wunderlichen, groben, ja aufrührerischen und unverantwortlichen Devisen‘, auf dem Lande in einzelnen Reden von Leuten aus den untersten Volksschichten, wie sie der Raisonnielust der breiten Massen entsprachen.¹ Ueberall waren es blossе Worte.

Auch ist begreiflich, dass bei herannahender Belagerungsgefahr in die geängstigte Menge Gerüchte drangen, der Kurfürst, der doch in Wirklichkeit höchst human und durchaus nicht barbarisch veranlagt war, werfe mit Drohungen des Hängenlassens um sich, wenn die Stadt nicht binnen 48 Stunden sein wäre, er sei mit Leuten in der Stadt selbst im Einverständnis, er werde die Stadt durch ein sehr starkes Feuer ängstigen etc.² Unter gleichen Umständen werden immer derartige Dinge im Munde der Leute sein.

Unbegreiflich spät erst begann man mit der Ausbesserung der Wiener Linien und Festungswerke. Die erste diesbezügliche Nachricht stammt von Anfang August.³ Mittlerweile hatte der Kurfürst durch die von ihm befohlene Ueberrumpelung von Passau und der Feste Oberhaus am 31. Juli die Maske abgeworfen. In welchem trostlosem Zustande sich die Wiener Fortification befand, ist schon früher erwähnt worden. Seit nach dem Jahre 1683 die Türkengefahr für Wien geschwunden war, hatte man sich in Sicherheit gewiegt. An eine Gefahr vom Westen her dachte namentlich seit Beilegung des Streites zwischen Max Emanuel und dem Erzhause niemand.

Die erste Mahnung an die Feindesgefahr erhielten die niederösterreichischen Stände am 16. August 1741 durch ein

¹ Ebend. Eine dieser Devisen ‚Vivat, der Kayser Carl ist todt — Wir bekommen jetzo grösseres Brot etc.‘ auch bei Heigel, *Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII.*, S. 42. Vgl. den ersten Theil vorliegender Abhandlung (‚Karl Albrecht und die Franzosen in Oberösterreich‘), S. 329, 330.

² Relation aus Pressburg, 4. October 1741 (derselbe Berichterstatter wie in der Relation vom 8. März), k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, in genere 1741, Fasc. 347. Vgl. Beilage XIII.

³ Relation aus Wien, 5. August 1741, ebend.

königliches Decret, es sollten bei Enns nach dem Gutachten des commandierenden Generals Fürsten Lobkowitz haltbare Schanzen angelegt werden, wozu die niederösterreichischen Stände Leute und Fuhren zu stellen hätten, ‚zumahlen solche Schanzen lediglich zur Verwahrung deren unterennsischen Landesgränzen dienen‘.¹ Ursprünglich waren diese Redouten bei Enns, respective auf der Insel Spielberg und bei dem Dorfe Enghagen, den oberösterreichischen ständischen Verordneten zugetheilt worden. Diese aber protestierten und wiesen darauf hin, dass, wenn es einmal auf die Stadt Enns und jene Schanzen ankäme, ihr Land (Oberösterreich) längst von den Feinden überfluthet sei.² Sie wiesen daher auf die Niederöreicher, welchem Fingerzeige auch die Regierung in diesem Decrete nachkam.

Mit grossem Eifer nahmen sich die unterennsischen Stände der Sache an. 400 Arbeiter mit aussergewöhnlich hohen Löhnen giengen nach Enns ab und wurden dem Feldmarschall-Lieutenant Grafen Pálffy zur Verfügung gestellt. Der Obercommissär für das Viertel ob dem Wienerwalde, Ernst Ferdinand Graf Auersperg, erhielt wegen Förderung der Arbeit die nöthige ‚Belarung‘, ebenso sein College für das Viertel ob dem Manhartsberge, Graf Engel. In einer Eingabe der ständischen Verordneten an Maria Theresia wird nur gebeten, wie 1703 bei der Invasionsgefahr durch Max Emanuel, des jetzigen Kurfürsten Vater, die Unkosten zur Hälfte von der Landesbewilligung abziehen zu dürfen.³ Allerseits wurden auch Bauern zu dieser Arbeit aufgeboten. Als aber Oberösterreich von den Truppen Karl Albrechts besetzt worden war, liefen auch sämtliche Arbeiter, theils aus Furcht vor den Feinden, theils aus Unruhe über ihre Familien nach Hause.⁴ Bald zog sich auch Pálffy mit seinen zwei Dragonerregimentern ins Innere des Landes, und der Effect der Schanzen bestand nur darin, dass sie dem Lande Niederösterreich 13.000 fl. gekostet hatten.

¹ Königliches Decret de dato Pressburg, 16. August 1741, n.-ö. Landesarchiv.

² Vgl. ersten Theil vorliegender Abhandlung („Karl Albrecht und die Franzosen in Oberösterreich“), S. 352, 353.

³ Die Verordneten an die Königin am 21. August 1741, n.-ö. Landesarchiv.

⁴ Manuscript Aquilin Hackers, Cap. IV, „Austriae inferioris invasio“.

Mittlerweile war die Invasionsgefahr immer drohender geworden. Am 6. September regte die Hofkanzlei bei der Königin in Pressburg die Gründung einer Hofcommission für die Defension und Verproviantierung der Hauptstadt im Falle einer Belagerung an, wie eine solche im Türkenjahre 1683 bestanden hatte. Schon am 7. September erfolgte von Pressburg aus ein königliches Decret an die drei oberen Stände des Inhaltes: Die Commission habe sich unter dem Präsidium des Statthalters Friedrich Grafen von Khevenhüller constituirt. Die Stände mögen aus ihrem Gremium einige Mitglieder für diese Commission bestimmen. Ausserdem soll veranlasst werden, dass ‚aller Vorrath, so im Land ist, nacher Wien in Sicherheit gebracht, andurch dem Feind die Subsistenz schwär gemachet und vor die Stadt die nöthige Provision erzeüget werde‘.¹

Der Landtag selbst beschloss nun in seiner Sitzung vom 11. September, dass sich sechs der älteren Mitglieder, je drei vom Verordneten- und Ausschusscollegium, als Deputierte an den Berathungen der Hofcommission zu betheiligen hätten.² Es waren dies: der Land-Untermarschall Karl Leopold Moser, der Landrechtsbeisitzer Augustin von Aichen, der Landschaftsyndicus, der Prälat von Heiligenkreuz, der Dompropst Josef Breitenbücher und der Propst von Zwettl.³

In derselben Sitzung beschlossen die Stände auch die Beibringung einer bedeutenden Geldanticipation durch ihren Obereinnehmer Johann Raimund von Albrechtsburg in eine ‚Universal-Defensions-Cassa‘ und die Herbeischaffung von allem

¹ Königliches Decret, Pressburg, 7. September 1741, n.-ö. Landesarchiv.

² Schlussbericht der sechs Deputierten an den Landtag. ‚Relation, denen löbl. drey oberen in gegenwärtigen Landtag versambleten Herren Ständen dieses Erzherzogthums Österreich unter der Enns, von deroselben hinterlassenen, bevollmächtigten, ständischen Herren Deputierten in Freundschaft zuzustellen‘. 23. November 1741. Vgl. Beilage XXV.

³ Kematmüller in den Mitth. des k. u. k. Kriegsarchivs, neue Folge, Bd. VII, 1893, S. 152. Nach einem in der n.-ö. Landesbibliothek befindlichen, ziemlich seltenen Schematismus aus jener Zeit: ‚Kayserl. u. Königl., wie auch Erzherzogl., dann der Haupt u. Residenzstadt Wien Staats u. Standes Calender auf das Jahr 1739, zu finden bei Leopold Johann Kaliwoda‘, giengen aus dem n.-ö. Landtage 6 Verordnete (Leopold, Propst von Herzogenburg, Robert, Abt zu Heiligenkreuz, Karl Anton Graf von Harrach, Josef Graf Auersperg, Augustin Anton von Aichen und Josef Augustin von Albrechtsburg), sowie 17 Ausschüsse hervor.

erdenklichen Proviant. Nicht ohne berechtigtes Selbstgefühl erklärten die Stände sich bei dieser Gefahr als *Patres patriae!*

Mit Hofdecret vom 16. September erging an die niederösterreichischen Stände, geradeso wie kurz vorher an die oberösterreichischen, der Befehl, im Falle der Annäherung des Feindes sich sogleich auseinander zu begeben. Doch sollten die Verordneten, sobald sie das Landhaus zu verlassen gezwungen seien, sich ‚in die zwei unteren Viertel‘ (unter dem Wienerwald und unter dem Manhartsberg) dergestalt vertheilen, dass es auch ‚bei abgeschnittener Communication über den Donau Strom, dennoch an keiner Seiten des Landes an nöthiger Vorsehung gebreche‘.¹ Der Landtag löste sich in der That beim Herannahen der Baiern und Franzosen auf und trat erst wieder gegen Ende November, nach glücklicher Abwendung der Feindesgefahr, zusammen. Die Verordneten wollten sich zuerst nach Bruck an der Leitha begeben, entschieden sich indes später für kleinere Orte (Krumbach und Kirchschatz).

In der That aber verliessen sie, während alles, was irgend die Mittel hatte, flüchtete, Wien nicht, obwohl die Regierung die von ihnen vorgeschlagenen Orte gebilligt und nur verlangt hatte, die Verordneten sollten das Landhaus vor der äussersten Noth nicht verlassen.² Ende November konnten sie mit Befriedigung dem Landtage erklären, dass sie ‚beständig ausgehalten und die ältiste drey der königlichen Deputation abzuwarten das Vergnügen gehabt‘.³ Am 12. September bereits trat die Hofcommission mit den sechs ständischen Deputierten das erstemal zusammen, und es wurden die zu ergreifenden Massregeln ‚bedächtlich‘ besprochen.

Eine Reihe wichtiger Forderungen stellte der Präses dieser Commission, Statthalter Friedrich Graf von Khevenhüller, an die ständischen Vertreter, z. B.: die Stände sollten Geldhilfe leisten, für die in die Stadt gezogene Garnison Zimmer in den grossen Klöstern und Freihäusern leer machen, sämmtlichen Vorrath an Körnern, Heu und Stroh im Lande ‚beschreiben‘, damit selber, ‚um dem Feind die Subsistenz zu rauben‘, nach

¹ Königliches Decret, Pressburg, 16. September 1741, n.-ö. Landesarchiv. Vgl. Beilage V.

² Hofdecret vom 9. October 1741, ebend.

³ Schlussbericht vom 23. November 1741, ebend. Vgl. Beilage XXV.

Wien gebracht werden könne, ebenso das Vieh, Beamte in die Umgebung von Wien abschicken, um Proviant herbeizuschaffen. Die Herrschaftsjäger und Schützen sind in eine Compagnie zu vereinigen, und die Stände haben sie zu bezahlen. Das viele Holz in der Rossau ist in die Stadt zu schaffen, die Schiffmühlen abzubrechen, Vorspann zu leisten.¹

Wir wollen nun betrachten, was die niederösterreichischen Stände in den einzelnen Kategorien des Defensionswerkes in jenen bewegten Tagen leisteten.

1. Finanzielle Hilfen.

Vor allem musste der oberste Leiter der ganzen ‚Landdefension‘, Feldmarschall Graf Ludwig Andreas Khevenhüller, darauf bedacht sein, die neu geschaffene Defensionscassa rasch zu füllen. Es ist sattsam bekannt, in wie jämmerlichem Zustande die Staatsfinanzen beim Regierungsantritte Maria Theresias waren; die Monarchin selbst hat in ihren vom verewigten Arneth herausgegebenen Aufzeichnungen (‚Aus mütterlicher Wohlmeinung zu besonderem Nutzen meiner Posterität verfasste Instructions puncta‘) diese Verhältnisse mit bitteren Worten charakterisiert: ‚Und da mich bemüssiget gesehen, einige hundert Tausend als Darlehen oder Subsidia Praesentanea von denen Particularibus anzuverlangen, so musste gewahr werden, dass die Potentiores, ja gar die ministri selbst, sich hierbei merklich zu verschonen trachteten.‘²

Ohne werkhätige Hilfe des Landes und der Stadt Wien war an eine Füllung jener Defensionscassa nicht zu denken, und man brauchte doch so dringend zur Ausführung des Aller-nothwendigsten grössere Summen. Mit Recht wurde daher an die Spitze aller Verhandlungen und Massnahmen von der Hofcommission die Geldfrage gestellt.

Es war der Regierung bekannt, dass beim ständischen Obereinnehmeramte die Summe von 54.000 fl. in Barem erlag, bereit, an die Stände des Landes Brabant in Rückzahlung eines von den Brabantern der Regierung gewährten und von

¹ Der Statthalter Graf Friedrich Khevenhüller an die ständischen Deputierten, n.-ö. Landesarchiv.

² Maria Theresia bei Arneth, ‚Zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia‘ im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 47, S. 290.

den Niederösterreichern übernommenen Darlehens abgeschickt zu werden. Diese Summe sollte nun statt nach Brabant in die Defensionscassa fließen. Nach einigem Bedenken gaben die ständischen Deputierten hiezu ihre Einwilligung, zumal das Bankhaus Palm (Heinrich v. Palm, Franz v. Palm und v. Palm junior) die Schuld an die Brabanter übernahm, auch wirklich das Geld ‚an seine Gehörde nach Niederlanden‘ übermachte und erklärte, ‚dass sie Wechsel Negotianten in Erkenntnis dermaligen Geld Mangels gegen anderwärtige, sichere Anweisung sich gedulden, Ihre Mayt. die Königin aber diese abändernde Bezahlung in hoc frangenti gutheissen würden‘.¹

Zum Zwecke der Stadtvertheidigung wurde eine ständische Steueranticipation ins Werk gesetzt. Ein Formular derselben liegt noch den Acten bei: ‚Ich zu Ende Gefertigter, bekenne im Namen deren jetzigen und künftigen n.-ö. Herren Landschafts-Verordneten, dass in gegenwärtiger Noth . . . Gulden in das landschaftliche Obereinnehmer Amt gegen darvon hiemit verschriebenen 5 pro Cento Jahrs Interesse . . . baar empfangen habe. Urkund dessen gegenwärtige Amts-Recognition. Actum Wien den . . .‘

Diese Formulare sollten vom Landschafts-Obereinnehmer Johann Raimund von Albrechtsburg unterzeichnet werden. Die Rückzahlung erfolgte theils in Abzug von der Steuer, theils in Barem. Herr von Albrechtsburg solle die Gelder gegen Ausstellung obiger Recognition entgegennehmen und an die Defensionscassa abführen.² Im ganzen kamen ein: an ‚ständischer Anticipation‘ 27.063 fl., an ‚denen allhiesigen Häusern (auf ständischen Credit) dictierter Beysteuer 151.390 fl.‘ Zahlstelle war ausser dem landschaftlichen Obereinnehmeramt noch ‚der Stadt Wien Kammeramt‘. Erwägt man, dass die Gesamtkosten für Verpflegung und Defension während der kritischen

¹ Die Gutheissung erfolgte mit Hofdecret vom 13. September 1741. Die ständischen Deputierten zeigten der Königin am 19. September die Ablieferung der 54.000 fl., ‚welche denen brabantischen Ständen hinauf zu zahlen gewesen‘, in die Defensionscassa an. Auch im Schlussberichte der ständischen Deputierten ist von dieser Angelegenheit die Rede. N.-ö. Landesarchiv.

² Die Verordneten an den Landschafts-Obereinnehmer Johann Raimund von Albrechtsburg, Wien, 15. September 1741, n.-ö. Landesarchiv; beiliegend obiges Formular für die ‚Recognitionen‘.

Zeit mit 192.712 fl. angegeben werden, für Fortificationsarbeiten mit 76.582 fl.,¹ so erkennt man die Bedeutung des von den Ständen zur Verfügung Gestellten. Trotzdem war im Augenblicke der höchsten Gefahr noch immer viel Geld nöthig. Am 10. October 1741 wandte sich der Statthalter neuerdings an die Landschaftsdeputierten. Die Anticipation auf sämtliche Wiener Häuser habe sich im Vergleiche mit den Unkosten nicht den Erwartungen entsprechend erwiesen. Man sehe sich deshalb auf Grund einer königlichen Resolution genöthigt, die wohlhabenden Inwohner um Darlehen anzugehen. Selbe seien an das landschaftliche Obereinnehmeramt abzugeben. Die Stände möchten dafür gutstehen und den Darlehengebern landschaftliche Obligationen ausstellen.²

Schon im September hatte übrigens die Hofcommission eingerathen, auch die bemittelten Inwohner, welche keine Häuser besitzen, ‚zu einem willkürlichen Geld-Erlag anzueifern‘.³

Die ständischen Deputierten nahmen die Anregung des Statthalters willig auf. Es wurde eine ‚Specification derjenigen Parteien, an welche die Darlehensdecrete erlassen worden‘, angelegt. Im ganzen wandte man sich an 287 Personen und einige wenige Corporationen, darunter z. B. die Judenschaft. Die verlangten Beträge schwanken zwischen 100 und 1500 fl. Am höchsten bedacht sind die Prälaten. Doch scheint die Anleihe, wegen der sich bald stark mindernden Gefahr, nicht vollendet worden zu sein.⁴ Es mag auffallen, dass unter der Wiener Bevölkerung nicht ganz 300 Personen sich befanden, denen man die Leistung eines 100 fl. übersteigenden Darlehens zutrauen konnte. Doch muss man bedenken, dass gleich im September ein starkes Flüchten, wie es auch 1683 geschehen war, stattgefunden hatte. Uebrigens

¹ Kematmüller, Mitth. des k. u. k. Kriegsarchivs, neue Folge, Bd. VII, 1893, S. 160. Dies mag sich indes nur auf die Vertheidigung Wiens beziehen, da die Summe der ständischen Ausgaben allein einen weit höheren Betrag ergibt.

² Der Statthalter an die Landschaftsdeputierten am 10. October 1741, n.-ö. Landesarchiv.

³ Der Statthalter an die ständischen Deputierten am 10. October 1741, n.-ö. Landesarchiv.

⁴ Diese ‚Specification‘ ist im n.-ö. Landesarchive. Die Namen sind als die der damaligen Wiener ‚Honoratioren‘ nicht ohne Interesse.

constatiert auch der Statthalter selbst am 10. October eine ‚Ohnvermögenheit unterschiedlicher Hauseigenthümer‘.

Auch die Stadt Wien erklärte sich bereit, ‚williglich auf Geldanticipationen ihren Credit zu interponieren‘, wie sie denn ‚einen grossen, und gegen 100.000 fl. in Naturalien betragenden Vorrath gemachet, das Zeughaus eingerichtet, auf 1000 Stück Ochsen garantiert und alle Fuhren wieder bezahlt habe‘.¹ So erzeugten sich ‚die von Wien‘ ihrer Vorfahren von 1683 würdig. Im äussersten Falle sollte auch ‚das Wiener Stadt Banco‘ herangezogen werden.

Zum Schlusse dieser finanziellen Darlegungen sei bemerkt, dass sich nach dem Rechenschaftsberichte der ständischen Deputierten zur Hofcommission vom 23. November 1741 die Ausgaben des Landes, ungerechnet die Verpflegung des Corps Pálffy und die Ausgaben für die Regimenter Waldeck und Moltke, in dieser Feindesgefahr auf 351.867 fl. 36 kr. beliefen.²

2. Fortification.

Immerhin war nun genug Geld vorhanden, um unter der Leitung des energischen Feldmarschalls Ludwig Andreas Khevenhüller und des Festungsdirectors von Wien, Ingenieur-Oberst de Monti, das Fortificationswerk mit Ernst in Angriff zu nehmen. Die Arbeit hatte schon im August begonnen, doch ohne Nachdruck; seit 14. September kam mehr Leben in die Wiederherstellung der verfallenden Werke. Wäre übrigens Karl Albrecht, der am 11. September bei St. Willibald die damalige oberösterreichische Landesgrenze überschritten hatte, statt sich in Linz, Enns und Ybbs ungefähr je eine Woche unthätig aufzuhalten, schnell vorgerückt, trotz aller Anstrengungen hätte dann Wien, das sich erst um den 20. October in einigermassen leidlichem Stand befand, capitulieren müssen.

Von der Einbeziehung der Leopoldstadt in die Fortification wurde Abstand genommen, die Vorstädte grösstentheils geräumt; was an Häusern, Bäumen und Gärten auf dem Fortifications-terrain stand, wurde unnachsichtlich geschleift. Selbst von den Hauptwerken behauptete übrigens de Monti, sie seien von

¹ Der Statthalter an die ständischen Deputierten am 10. October 1741, n.-3. Landesarchiv.

² ‚Relation‘ vom 23. November 1741, n.-3. Landesarchiv.

Haus an einigen Stellen ganz verfehlt angelegt worden; es habe fast den Anschein, sie seien absichtlich so gemacht, um den Sturm zu erleichtern.¹

Gleich anfangs stellten die Stände 1000 Schanzer (später 3000) und 700 Faschinenmacher, welche letztere vom 14. September bis 17. October ‚ein ungläubliche Menge Faschinen zusammengebracht‘.²

Jene 1000 Schanzer arbeiteten namentlich an zwei in der Brigittenau zur Donausperre aufgeworfenen Redouten. Sie wurden von den Vierteln ‚unter dem Wiener Wald‘ und ‚unter dem Manhartsberg‘ gestellt, erhielten täglich 4 Groschen aus dem ständischen Aerar, ausserdem von den Gemeinden täglich 4 Groschen, ‚um sie ohnverdrossen‘ zu erhalten. Die Ausgaben des Landes beliefen sich in diesem Punkte auf 8924 fl. 14 kr., die bar erlegt wurden; für die 700 Faschinenmacher liefen 3300 fl. Kosten auf. Bezüglich dieser wie aller anderen militärischen Kosten wünschte der Landtag, dass ein Drittel vom Hofe, ein Drittel von der Stadt Wien getragen werde.

Aus den nächsten Dörfern wurden im ständischen Auftrage Leute ohne Lohn requiriert, die an den Linienwällen alle 80 Schritte breite Oeffnungen machen sollten: ‚damit hiedurch dem aus Hungarn erwarteten Secours der freye Zugang verstattet werde!‘³ Welche Wendung der Dinge! Vor 37 Jahren waren die Linienwälle zum Schutze gegen die Ueberfälle ungarischer Kurutzen auf die Vorstädte errichtet worden, und jetzt rasierte man sie zum Theile, um im Falle der Belagerung einem ungarischen Entsatzheere das Anrücken zu erleichtern.

Das Abreißen der Häuser — zum Theil standen sehr schöne auf den Wällen beim Rothenthurm, Stuben- und Kärntnerthor, auch ein ärarisches Gebäude, die Hauptmaut, war darunter — gieng begreiflicher Weise nicht ‚ohne grosses Murren und Widerwillen‘ gegen den Feldmarschall Khevenhüller ab.⁴ Auch

¹ Kematmüller, a. a. O., S. 154, 155.

² Die ständischen Deputierten an die Königin am 19. September 1741 und ‚Schluss-Relation‘ derselben am 23. November 1741, n.-ö. Landesarchiv.

³ Schlussrelation vom 23. November 1741, Punkt 7, n.-ö. Landesarchiv; derselben Thatsache geschieht Erwähnung in der anonymen Gesandtenrelation aus Pressburg vom 27. September 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten in genere, Fasc. 347. Vgl. Beilage IX.

⁴ Dieselbe Relation; ebend.

die Häuser und Quartiere der ‚Stadtguardia‘ auf den Basteien wurden, wie der Landschaftssecretär Michael Häuzmann berichtet, abgebrochen. Jedes Haus hatte 1—3 Arbeiter zu stellen; schanzten mussten auch die starken Leute aus den Gefangenhäusern; Invaliden aus dem Armenhause übernahmen die Aufsicht.

Alles Brennbares wurde möglichst entfernt, Cisternen angelegt, Vorsorge getroffen, alle Schindeldächer im Falle der Noth abzureissen und der Bevölkerung durch ‚offene Rufe‘, die immer mit den Worten schlossen: ‚sage es einer dem anderen‘, Verhaltensmassregeln gegeben.¹ Pulver wurde aus Raab, Komorn, Gran und Graz herbeigeschafft (8270 Centner), wobei ständischerseits Vorspann geleistet wurde. Für Montierung der Wälle wurden selbst die umliegenden Orte in Contribution gezogen. So wurden z. B. von den St. Pöltnern auf Befehl der Regierung 6 metallne (Bronze) und 7 eiserne Stueckh nebst einer metallenen Haubiz auf der Aex‘ nach Wien geführt.²

3. Verproviantierung.

Bereits am 12. September 1741 erschien ein gedrucktes ständisches Patent des Inhalts: Alles Korn ist gegen Lieferungsschein ‚über alleinige Zurückbehaltung ohnentbehrlichen Haus und Anbaus Notthurft‘ mit grösster Beschleunigung nach Wien zu liefern.³ Für diese Lieferungen wurde, wie die ständischen Deputierten im Spätherbst dem Landtage mittheilten, ‚ein sehr anständiger Preis gesetzt‘. Schon am nächsten Tage, dem 13. September, erliessen die ständischen Verordneten ein Nachtragspatent, schärfte auf das dringendste die stricte Beobachtung des ergangenen Befehles ein und theilten mit: ‚es sei ultimativ resolviert worden, dass bey Befindung einiger Saumseligkeit oder Renitzenz die Morosi und diesem Befehl Widerstrebende mit fünfzig Thaler auch nach Befund der Sachen durch Eisen und Band, ja andere Leibs Strafen vermittels militärischer Hilf bestrafet werden.‘⁴ Der Landschaftstrompeter Ferdinand Feye-

¹ Arneht, Maria Theresia I, S. 326.

² Fahrngruber, ‚Aus St. Pölten‘ 1885, S. 259.

³ Patent der Verordneten vom 12. September 1741, auf Grund der Landtags-sitzung vom 11. September, n.-ö. Landesarchiv. Vgl. Beilage III.

⁴ Die Verordneten am 13. September 1741, n.-ö. Landesarchiv.

rich überbrachte den einzelnen Herrschaften die Patente, liess sich den Empfang und die öffentliche Verlesung in den Gemeinden bestätigen, die Angelobung der Befolgung aber durch die Ortsrichter und Vorsteher bezeugen. Ein Fascikel solcher Bestätigungen liegt den Acten im niederösterreichischen Landesarchive bei.

Der Erfolg der ständischen Patente vom 12. und 13. September war ein stattlicher, für Proviand während einer Belagerung wäre auf einige Monate vorgesorgt gewesen.

Geliefert wurden von Weizen $3457\frac{3}{4}$ Metzen, Korn $9264\frac{3}{4}$ Metzen, Gerste $5939\frac{1}{2}$ Metzen (,unausgetroschen' 23 Metzen), Hafer 48.860 Metzen (,unausgetroschen' 375 Metzen), Heu 29.467 Center, ,Thenn Stroh' 661 ,Schöber', 45 ,Schüb', ,ordinari' Stroh 552 ,Schöber'.

Nur die Quantität an Heu wurde unzulänglich befunden.¹ Der ganze aufgewandte Betrag wird mit 108.058 fl. 45 kr. und 15.014 fl. 7 kr. Fuhrlohn verrechnet, welche Summe von der künftigen Landesbewilligung in Abzug zu bringen wäre. Wirtschaftsgeschichtlich nicht ohne Interesse sind die Preise, welche ständischerseits für die Lieferungen bezahlt wurden, Preise, die, wie schon bemerkt, von den ständischen Deputierten als ,sehr anständig' bezeichnet wurden. Es wurden berechnet:

der Landmetzen Weizen für 2 fl. 21 kr.			
„ „ Korn	„	1 „	11 „
„ „ Gerste	„	1 „	12 „
„ „ Hafer	„	1 „	— „

Der Centner Heu wurde mit 45 kr., der Schober ,Thenn Stroh' mit 4 fl. und der vom ,ordinari' Stroh mit 3 fl. bezahlt. Auf jedes bei der Proviand- und Fouragelieferung in Verwendung kommende Pferd wurde 1 fl. Fuhrlohn angesetzt. Die liefernden Herrschaften erhielten ,Recognitionen', nach welchen ihnen das Gelieferte auf Grund obigen Tarifes von ihren Landescontributionen abgezogen wurde.²

¹ Der Statthalter an die landschaftlichen Deputierten am 17. October 1741, nach einer Vorstellung des Grafen Salburg. N.-ö. Landesarchiv.

² Ueber diese Proviandangelegenheiten: Schlussrelation der ständischen Deputierten am 23. November 1741, Punkt 3, n.-ö. Landesarchiv, und anonyme Gesandtenrelation aus Pressburg, 27. September 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten in genere, Fasc. 347.

Eine kurze Störung der Lieferung trat ein infolge des unerhörten Flüchtens aus der Stadt.¹ Die Landleute, welche mit Proviant und Fourage in die Stadt wollten, wurden durch das Getümmel der Abreisenden auf Strassen und Gassen aufgehalten, Bespannung war schwer zu bekommen, auch wurden Fuhrwerke, die für die ständischen Lieferungen bestimmt waren, „zu anderwärtigem Fuhrwesen unter militärischer Gewalt verwiesen.“²

Die Verwirrung war umso grösser, als nicht nur ein Menschenstrom die Stadt verliess, sondern auch gleichzeitig eine wahre Völkerwanderung des Landvolkes vor den Ausschreitungen des Invasionsheeres in die schützenden Mauern der jetzigen inneren Stadt erfolgte. Diese konnten aber die Masse der Geflüchteten nicht fassen, umso mehr, als nach dem Verpflegungsplane für den Fall einer Belagerung nur auf 40.000 Köpfe für sechs Monate angetragen war.³ Ein vornehmer Augenzeuge, der sich „gleich allen übrigen Gesandten und Ministern“ der Flucht aus Wien angeschlossen hatte, schreibt: „Es ist in ernannter Stadt (Wien) ein solches Flüchten, sowohl von hohen als niederen Personen, dass man fast weder Schiff noch anderes Fuhrwerk, wenn man sich von dort hinweg begeben will, bekommen kann und ist eine unzählbare Menge Volkes in etlichen Tagen allhier angelangt, welches, weil es nicht hier alles unterkommen kann, auf die herumliegenden Städte und Dörfer sich begibt, wo es alles voll Leute wimmelt, wodurch aber die Theuerung derer Lebensmittel immer vergrössert wird.“⁴

Unermüdlich thätig waren die ständischen Organe auch für die noch auf dem flachen Lande befindlichen königlichen Truppen gewesen. Namentlich die Verpflegung der 2000 bis 3000 Warasdiner Grenzer und der Dragonerregimenter Savoyen und Khevenhüller, die einst so erbitterte Proteste der oberennsischen Verordneten hervorgerufen hatte,⁵ vollzog sich jetzt in Bereitwilligkeit und Ruhe.

¹ Schlussrelation der ständischen Deputierten Punkt 3, n.-ö. Landesarchiv

² Ebend.

³ „Der österreichische Erbfolgekrieg“, herausg. von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. IV, S. 136.

⁴ Anonyme Gesandtenrelation aus Pressburg, 27. September 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten in genere, Fasc. 347. Vgl. Beil. IX.

⁵ Vgl. ersten Theil vorliegender Arbeit, S. 338 f.

Auf einen Bericht des ständischen Obercommissärs für das Viertel ob dem Wienerwald, Grafen Auersperg, er habe zur Verpflegung von 2000 Warasdinern 1500 fl. ausgegeben, antworteten unter dem 12. September 1741 die Verordneten, dies sei ‚gar wohl gethan‘. Der Obercommissär möge mit Darreichung der Portionen von täglich 5 kr. pro Mann fortfahren, im Falle von Geldmangel aber jemanden nach Wien schicken, ‚durch den man das Benöthigte übermachen könne‘. Bezüglich der beiden Dragonerregimenter, die seit 9. September auf niederösterreichischem Boden standen, wären die Landesmitglieder bereit, ‚alles, was nur möglich wäre‘, herbeizuschaffen.¹ Allerdings hoffen sie hiefür Abzug von den Landesanlagen. Welcher Contrast zu dem Actenwechsel in derselben Angelegenheit zwischen Regierung und oberösterreichischen Verordneten!

Freilich war dieses Corps in der Folgezeit eine schwere Last für das Land, wie der Schlussbericht der ständischen Deputierten angibt: ‚Dessen Campieren hat ein Unsägliches an Fourage fürweggerissen und die aufmarschierte Grenzer Husaren haben gleiche Last dem Lande aufgedrungen, ohne dass der geringste Vortheil oder Hilf beigewachsen‘.² Dass bei einer solchen seltenen Bereitwilligkeit der Stände das Aerar hin und wieder selbst Unbilliges verlangte, ist erklärlich. So begehrte die ‚Hof Deputation‘ nach dem Abzuge der Feinde auch Ersatz der ‚aus der königl. Waldung bei Purkersdorf vor das Militare verwendeten 700 Klafter Holz‘. Die ständischen Deputierten replicierten auf diese Forderung: ‚Es sei beliebig zu bemerken, dass die königl. Truppen das überkommen, mithin die Hof-Kammer oder Ministerial-Banco es als ein zu allerhöchstem Dienst gewidmetes und verbrauchtes Gut ex proprio zu büssen habe.‘³

Auch eine ‚Fleischbeschreibung‘ war frühzeitig in Aussicht genommen worden. Die ständischen Deputierten erklärten in einem späteren Zeitpunkte, am 17. October 1741, für den Wert des nach Wien zu treibenden Hornviehs zu garantieren. Man

¹ Die n.-ö. Verordneten an den Obercommissär des Viertels ob dem Wienerwald am 12. September 1741, n.-ö. Landesarchiv.

² Schlussrelation der ständischen Deputierten vom 23. November 1741, Punkt 16, n.-ö. Landesarchiv.

³ Ebend.

suchte von den ständischen Organen seitens der Hofcommission zu ermitteln, ‚wie geschwind beiläufig 1000 Stück Hornvieh herein getrieben werden können‘.¹ Doch brauchte schliesslich nichts geliefert zu werden, ‚weilen der Feind aus ohngezweifelter göttlicher Vorsehung entwichen‘.²

Eine gewisse Rolle spielten anlässlich des Aufenthaltes der Baiern und Franzosen in Niederösterreich einige Kriegsboote (Tschaiken), die mit je 30 Mann Bemannung und 3 Kanonen auf der Donau kreuzten. Wir werden ihrer anlässlich des Rückzuges der feindlichen Armee weitere Erwähnung zu thun haben. Auch diese wurden von den ständischen Organen mit Brot versehen. Dies scheint einige Zeit hindurch die einzige Nahrung der Tschaikisten gewesen zu sein, so dass am 21. October der ständische Untercommissär für das Viertel ob dem Mannhartsberge, Johann Josef v. Pittersfeld, bat, der Bemannung der Tschaiken auch warmes Essen, nicht nur Brot zukommen zu lassen. Die Herren Capitäns der Tschaiken seien bei ihm gewesen, klagten, dass sie kein Geld mehr hätten, ihre Leute könnten vom Brot allein nicht leben; besonders bei den schon kalten Herbstnächten müssten sie etwas Warmes haben, ‚sunsten werden ihnen die Leut' krank oder sie müssten Excessen begehent‘.³ Es scheint, dass von der ständischen Behörde in Wien aus diese Forderung bewilligt wurde. Denn gleich darnach kam frisches Leben in die Tschaikisten, und sie bereiteten den sich zurückziehenden Franzosen manchen Schrecken und Aerger (Ende October und Anfang November).

Dass die Proviantorgen im Landhause sich bis in die kleinsten Details erstrecken mussten, beweist ein Bericht des substituierenden Obercommissärs für das Viertel ob dem Wienerwalde, Karl Grafen Breuner, aus Sieghartskirchen; ob die Summe von 70 fl. bewilligt werde,⁴ derentwegen die Fleischhauer für an die Tafel des commandierenden Generals geliefertes Fleisch ihn, den Grafen, bestürmten.

¹ Der Statthalter an die ständischen Deputierten am 17. October 1741. Hier wird die ständische Garantie als in ‚heutiger Sitzung‘ geschehen erklärt. N.-ö. Landesarchiv.

² Schlussrelation der ständischen Deputierten, Punkt 6, ebend.

³ Pittersfeld, am 21. October 1741, n.-ö. Landesarchiv.

⁴ Bericht Breuners, Sieghartskirchen, am 11. October 1741, n.-ö. Landesarchiv.

Viele Schwierigkeit machte auch die Ermittlung alles Proviants, der, soweit er nicht nach Wien gebracht worden war, noch im Lande, namentlich in den ‚unteren Vierteln‘, die nicht in der Gewalt des Feindes waren, aufgespeichert lag. Schliesslich war auch dies geschehen. Hunderte solcher Inventare von den einzelnen Herrschaften liegen den Defensionsacten bei.¹

4. Die Vertheidigungsmannschaft und deren Einquartierung.

Die reguläre Garnison Wiens war nicht eben sehr zahlreich. Der Commandant Feldmarschall Graf Ludwig Andreas Khevenhüller verfügte über 3 Bataillone und 2 Grenadiercompagnien vom Infanterieregimente Waldeck, 2 Bataillone vom Infanterieregimente Moltke, welche Truppen insgesamt in Eile und, wie die ständischen Deputierten mit grossem Nachdrucke angeben, auf ständische Kosten ‚unerhörter Dingen auf Wägen‘ nach Wien befördert worden waren.² Dazu kamen 2 Bataillone Bajreuthinfanterie. Endlich waren für die Vertheidigung Wiens bereit die oftgenannten Dragonerregimenter Savoyen und Khevenhüller nebst den 2000 Warasdinern, sowie anderen Grenzern. Zum regulären Militär wurde ausserdem noch gerechnet die ‚Stadtguardia‘, welche bald nachher völlig aufgelöst ward. Zur Verstärkung des regulären Militärs dienten 8 Bürgercompagnien (4774 Mann), 157 Studenten, 181 Hofbefreite, 798 Professionisten oder Decretisten, 67 Mann von der Malerakademie, 292 von den Freihäusern und Klöstern³ (Gesamtschätzung 8000 Mann). Bezüglich der Bürger war nämlich seitens der Regierung die Verfügung ergangen, ‚dass von allen, mithin Frei- und burgerlichen Häusern eine determinierte Mannschaft zum Exercieren und respective auf die Wacht zu ziehen hier zu erscheinen hätte‘.⁴ Seit Anfang October wurde die Bürger-

¹ Dort auch eine ‚Tabelle deren löbl. Herrschaften und Partheien, welche zufolge des unterm 12^{ten} 7^{bris} 1741 von denen n.-ö. Herrn Verordneten enuncierten Patentes Ihren an Khörnern und Fourage, wie auch in Vieh habenden Vorrath beschrieben und hierüber ihre schriftliche Erklärungen und Specification eingereicht haben, wie hierinnen zu ersehen ist‘.

² Schlussrelation der ständischen Deputierten vom 23. November 1741, Punkt 16, n.-ö. Landesarchiv.

³ Kematmüller in den Mitth. des k. u. k. Kriegsarchivs, neue Folge, Bd. VII, 1893, S. 157.

⁴ Schlussrelation der ständischen Deputierten vom 23. November 1741, Punkt 10, n.-ö. Landesarchiv.

schaft täglich in der Handhabung des Gewehres einexerciert. Dass diese lästige, aber nothwendige Massregel bei einigen wenig Vorliebe für den strengen Stadtcommandanten hervorrief, ist begreiflich.¹ Doch darf diese Stimmung nicht als die allgemeine aufgefasst werden, wie der Dank und das Ehrengeschenk von 600 Kremnitzer Ducaten beweist, das die Wiener Bürgerschaft dem Grafen Khevenhüller ‚für die grossen Gnaden und Wohlthaten, welche von Sr. Excellenz . . . der Stadt bishero seind zugewendet worden‘, nach überstandener Gefahr darbrachte.²

Auch war seitens der Hofcommission angeregt worden, dass alle Förster, Forstknechte, Jägerjungen und Scharfschützen sich in Wien einzufinden hätten. Deshalb erschien am 2. October 1741 ein ständisches Patent, jene Forstleute hätten sich mit gutem Gewehre und Kostgeld auf zwei Monate von ihren Herrschaften versehen, einzufinden, sowie mit ‚annoeh auf jeden Kopf täglich 9 kr. ex proprio‘. Das Forstpersonal hatte sich bereits zu sammeln begonnen, als von der Regierung ganz unvermuthet diese, wie die ständischen Deputierten sagen, ‚in sich sehr heilsamb geschöpfte Resolution‘ abgeändert wurde. Schon am 7. October weisen die Verordneten die vier Obercommissäre an, dass die Herbeischickung der Herrschaftsjäger und Scharfschützen für unnöthig befunden wurde.³ Nur 132 ‚königliche Jäger‘ sollten verwendet werden.

Für die Einquartierung der Besatzung hatten nun auch die ständischen Deputierten zu sorgen, und zwar ergieng seitens der Regierung der Befehl, hiebei ‚ohne Ansehen einiger auch distinguirter Personen‘ vorzugehen.

Es erfolgte die Beschreibung der tauglichen Quartiere durch den Landschaftssecretarius Häuzmann, nicht nur in den ‚bürgerlichen‘, sondern auch in den sonst quartierfreien Häusern (Freyhäusern). Viele von deren Eigenthümern ‚waren dem

¹ Anonyme Gesandtenrelation aus Pressburg, 4. October 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, in genere, Fasc. 347.

² ‚Der österreichische Erbfolgekrieg‘, herausg. vom k. u. k. Kriegsarchive, Bd. IV, S. 137, nach dem Archive der Stadt Wien.

³ Die Verordneten an die vier Obercommissäre, Wien, 7. October 1741, n.-ö. Landesarchiv. Ueber die ganze Angelegenheit: Schlussrelation der ständischen Deputierten vom 23. November 1741, Punkt 10 u. 11, n.-ö. Landesarchiv.

königlichen Hof gefolget, einige aber wegen der von dem Feind angedrohten Belagerung abgereist'. Von der seitens der Hofcommission gestatteten Rücksichtslosigkeit machten indes die ständischen Deputierten keinen Gebrauch. Der Landschaftssecretär durfte die ‚herrschaftliche, sonderlich mobilierte Wohnungen‘ nicht belegen, war auch gehalten, die Officiersquartiere in den Klöstern und Freihäusern ‚ordentlich, jedoch mit Bescheidenheit‘ anzuschreiben.¹ Für die ‚Stadtquardia‘ war ebenfalls Unterkunft nöthig, da deren Häuser und Quartiere auf den Basteien abgebrochen wurden. Auch diese hatte der Landschaftssecretär zu beschaffen.² Für Bedienung der Geschütze waren Kürassiere vom Regimente Graf Johann Pálffy aus Stockerau dirigiert worden; soweit diese Mannschaften nicht in den Kasernen Platz hatten, waren sie ständischerseits in Wirts- und Privathäusern einzuquartieren.³ Selbst die Löhnung erhielten sie vom ständischen Obereinnehmer.

5. Massnahmen bezüglich des ständischen Personals und des Landhauses im Falle einer Belagerung.

Hierüber wurde Folgendes beschlossen: Der Obereinnehmer zahlt zur Wahrung des ständischen Credits alle Interessen ‚nach äusserster Möglichkeit‘. Die ständischen Beamten erhielten zu eigener Verproviantierung einen Gehaltsvorschuss in der Höhe eines halben Quartals. Bezahlt wurden ferner die Schanzer, die Proviantfuhren, die Löhnung für die Leute vom Kürassierregimente Pálffy. Einige hundert Gulden wurden dem Bauschreiber ausgefolgt. Die Auszahlung der noch vom Plenum am 11. September bewilligten Anticipation und Beisteuer an die Defensionscassa soll der Obereinnehmer nach Massgabe des Einlaufes continuieren, jedoch nur bis die Summe die Höhe

¹ Die ständischen Deputierten an den ‚Herrn Secretarium Joh. Michael Haüzmann‘ am 23. September 1741, und Punkt 9 ihrer Schlussrelation vom 23. November 1741, n.-ö. Landesarchiv.

² Bericht des Landschaftssecretärs: ‚Die wegen der jüngsthin besorglich gewesten feindlichen Belagerung der Stadt Wien vor die alda eingelegte Soldaten-Garnison beygeschaffte Quartier in denen Freyhäusern allhier betreffend‘, praes. 18. Nov. 1741. Ist für die einzelnen Häuser und Gassen im damaligen Wien interessant. N.-ö. Landesarchiv.

³ Königliches Decret an die n.-ö. Verordneten, Pressburg, 7. September 1741, n.-ö. Landesarchiv.

von 150.000 fl. erreicht habe, ‚in ein grösseres Quantum aber mit nichten sich einlassen‘. Es scheint sich dies aber nur auf die Anticipation bezogen zu haben, da an Beisteuer ‚von denen allhiesigen Häusern‘, wie im Früheren ausgeführt wurde, allein 151.390 fl. abgeführt wurden.

Alle übrigen Zahlungen hat der Obereinnehmer zu sistieren. Die wichtigsten Acten sind in ‚wohlverwahrte Gewölber‘ zu bringen.

Zwei Landesbedienstete haben täglich im Landhause Wache zu halten unter Oberaufsicht der Landessecretäre.

Für den Fall eines Bombardements wurde eine Art Feuerwehr eingerichtet, bestehend aus dem Landschaftsbauschreiber, ‚mit denen Trompetern, Thorstehern, Boten, Thorwärtel und Heizern‘. Diese wurden in der leerstehenden ‚Herren Stands-Wohnung‘ untergebracht.

Noch das Plenum der drei oberen Stände hatte verfügt, dass die ständischen Akademisten zu ihren Eltern und Freunden entlassen werden sollten. Der Director — es war der letzte, Johann Friedrich v. Schwanau, denn das Institut wurde 1749 aufgelassen — nebst dem Pater Bibliothekar und dem Traiteur sollten aus der Alservorstadt in die Stadt ziehen. Den beiden letzteren wurde im Landhause ‚einige Gelegenheit eingeräumt‘.¹

Für den Nothfall wurden auch im Landhause ein Backofen nebst einer Hand- und einer ‚Extramühl‘ aus Holz eingerichtet. Dies schien umso zweckentsprechender, als im landschaftlichen Saale, in der Wohnung des Landschaftssyndicus und im Heiligenkreuzerhofe alles ‚schwär Körndl‘ aufgeschüttet lag.

So konnte man mit einiger Beruhigung ein paar Belagerungswochen entgensehen.²

Auch auf das Kleinod, das die Landeshoheit über Oesterreich unter der Enns ausdrückte, ‚das erzherzogliche Hüetl‘ wurde nicht vergessen. Gleich zu Beginn der Gefahr, am 11. September, machten die Stände die Königin auf dieses ihnen

¹ Ueber die ständische Akademie handelt Dr. A. Mayer in den ‚Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich‘, Bd. XXII, 1888, S. 311 ff.

² Schlussrelation der ständischen Deputierten vom 23. November 1741, n.-ö. Landesarchiv.

theure Symbol und die anderen in Klosterneuburg befindlichen österreichischen Kleinodien aufmerksam und baten um Ueberführung in die Stadt. Zwei Tage später beauftragte Maria Theresia, dem geäußerten Wunsche Folge gebend, die Stände, den österreichischen Herzogshut und die übrigen Insignien nach Wien in sichere Orte zu schaffen.¹

So befand sich denn Wien seit Anfang September in den Aufregungen eines Belagerungszustandes wie in der Türkenzeit. Die Königin und ihr Gemahl Franz Stephan von Lothringen weilten seit längerer Zeit auf dem berühmten ungarischen Landtage von 1741 in Pressburg, die Kaiserin Amalia, Witwe Josefs I., verliess Wien mit ihrem Hofstaate am 18. September und begab sich nach Klosterneuburg. Als nun auch am 20. der kleine Erzherzog Josef von seiner königlichen Mutter nach Ungarn gebracht wurde, und die Kaiserin-Mutter Elisabeth (Witwe Karls VI.) mit den Erzherzoginnen am 23. um 2 Uhr Früh nach zärtlichem Abschiede von ihrer Tochter in der Nähe von Wr.-Neustadt die Reise über den Semmering nach Steiermark antrat,² da zweifelte aus der Masse der Bevölkerung niemand mehr am Ernst der Situation. Immer näher zog die Wolke der drohenden Belagerung. Am 24. October standen die Reiter der Colonne Mortaigne bei Sieghartskirchen am Abhange des Wienerwaldes, dessen Höhen ihnen bereits den Stephansthurm zeigen konnten. Und dennoch schwand bald die Gefahr. Dass aber Wien um den 20. October in Vertheidigungszustand sich befand und nicht mehr als wehrlose Beute dem eindringenden Kurfürsten anheimgefallen wäre, ist nächst dem Commandanten Ludwig Andreas Khevenhüller der Opferwilligkeit der Stände und dem patriotischen Verhalten der Stadt Wien, die ein Drittel des von den Ständen Aufgewandten übernahm, zuzuschreiben. Die Episode von 1741 in Oberösterreich, Niederösterreich und den innerösterreichischen Landen zeigt indes, wie sehr der Staat bei jedem Schritte auf die Stände angewiesen war, die keineswegs immer ein so wahrhaft ideales Entgegenkommen zeigten wie hier die Oester-

¹ Königliches Decret an die oberen Stände vom 13. September 1741 (Pressburg), ebend. Vgl. Beilage IV.

² Gesandtenrelation aus Pressburg vom 27. September 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, in genere 1741, Fasc. 347. Vgl. Beil. IX.

reicher unter der Enns. Man begreift, wie gerade die grosse Monarchin auf den Gedanken kommen musste, das Staatswesen gleichsam auch auf eigene Füsse zu stellen und jene theresianische Organisation zu schaffen, die in allen wesentlichen Zügen bis heute besteht.

Kehren wir nun zum Kurfürsten und den Franzosen, die in und um St. Pölten standen, zurück.

III. Capitel.

Die Franzosen in und um St. Pölten.

Zweck des Vormarsches. Lagerung des französischen Heeres. Die grosse Revue am 22. October 1741. Angriff Menzels. Entscheidender Kriegsgrath in St. Pölten. Einfluss eines Briefes der Kaiserin Amalia. Donauübergang Törrings. Leben und Treiben der Franzosen im St. Pöltner Lager. Vorstoss Mortaignes nach Sieghartskirchen.

In St. Pölten weilte Karl Albrecht wieder eine Woche, vom 21. bis 29. October, an welchem letzterem Tage seine Rückreise nach Melk erfolgte. Vom Standpunkte der Franzosen aus konnte die ganze Bewegung nur den Zweck haben, den Donauübergang Törrings bei Mautern zu maskieren, nach Schmettaus Intention die, den Kurfürsten immer näher an Wien zu bringen. Bei der Abhängigkeit Karl Albrechts von seinen gallischen Alliierten und seiner Unschlüssigkeit mochte es wohl nicht lange zweifelhaft sein, wohin das Zünglein an der Wage sich wenden sollte. Unverhohlen äusserte sich ein Bevollmächtigter der französischen Krone zu Schmettau, dem Specialgesandten Friedrichs II., als der Fall, Karl Albrecht wollte Wien erstürmen, erörtert wurde: „Ja, aber dann würde uns dieser Mann nicht mehr brauchen, und das wäre doch ganz gegen unsern Vortheil.“¹

Vorerst liessen sich die Franzosen in und um die alte Traisenstadt häuslich nieder. Ueber ihren Aufenthalt daselbst hat uns in breiter Ausführlichkeit und lebhafter Schilderung

¹ Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII. S. 205.

ein gebildeter Augenzeuge, der St. Pöltner Chorherr und Pfarrer im nahegelegenen Grafendorf Aquilin Josef v. Hacker, den wir nach seinen handschriftlichen Aufzeichnungen schon mehrmals citierten, unterrichtet.

Der Kurfürst residierte im Chorherrenstifte innerhalb der Stadtmauern, ebenso die vornehmeren Commandanten. ‚Glücklich priesen sich jene Bürger, die irgend einen von den höheren Officieren ins Haus bekamen. Nicht darum, weil sie für ihre Bewirtung etwas erhielten, — denn jene zahlten nichts — sondern weil durch deren Ansehen der Soldatenpöbel vor Plünderung und Insolenz abgeschreckt wurde.‘ Private wie öffentliche Gebäude, Strassen und Plätze waren vollgefüllt mit Menschen und Thieren, wie allen Arten von Fuhrwerk. Dazu kam noch das Getümmel des mit Proviant und Fourage in die Stadt strömenden Landvolkes. Das Geschütz stand auf dem breiten Markte, dem Hauptplatze. Der Vortrab der Franzosen lagerte westlich von der Stadt. Die dort befindliche St. Barbara-kapelle wurde mit Hafer vollgefüllt. Südlich von St. Pölten, beim Schweighof, lagerte die Freicompagnie (de la Harte). Vor dem nach Norden führenden Kremserthore lag das Gros des Fussvolkes, längs des Baches gegen Viehofen (nordnordwestlich von St. Pölten) zu die Reiterei. Weithin glänzten in der Nacht die zahlreichen Wachtfeuer. An geschützteren Stellen, Abhängen und Gebüsch erhoben sich die Zelte der Chargen.¹

Dem Stifte wurden gleich 4000 fl. Contribution auferlegt. Nun eilte der Propst Johann Michael Führer, der ob der Schuldenlast, die seine Baulust, Pracht und Kunstliebe dem Stifte gebracht, 1739 ins Exil nach Korneuburg hatte wandern müssen, herbei. Seiner weltmännischen Gewandtheit und Beredsamkeit gelang es, nachdem er bei dem Kurfürsten und der französischen Generalität Zutritt erlangt hatte, vieles Schwere

¹ Aquilinus Josephus Hacker, Canonicus regularis Sandhippolytensis, Parochus in Grafendorf, Tom. IX, Cap. 7. Totius exercitus Gallici adventus apud S. Hippolytum. Hackers Aufzeichnungen über das Jahr 1741 wurden bisher benutzt von J. Fahrngruber aus ‚St. Pölten 1885‘ und von St. Blumauer im Programme des n.-ö. Landeslehrerseminars in St. Pölten 1900, S. 16—27 ‚Die Baiern und Franzosen in St. Pölten‘. Hacker stammt wohl aus dem Geschlechte der Hacker von Hart.

als gern gesehener Gast an der kurfürstlichen Tafel abzuwenden oder zu mildern.¹

Mittlerweile bereitete sich alles auf eine grossartige Parade und Revue vor, die am 22. October 1741, als am Geburtstage der Kurfürstin, auf dem Plateau westlich von St. Pölten längs der Kaiserstrasse gegen den Ort Wiezendorf zu abgehalten werden sollte. So schien denn der ganze Vormarsch bis ins Herz von Niederösterreich in das leere Schauspiel militärischen Gepränges und daran sich schliessender Festtafel auszulaufen. Friedrich II. schalt auf den Kurfürsten, der seine Zeit mit Festen und Gastereien verträde.² Karl Albrecht indes war hoch entzückt. Er bewunderte selbst die Schönheit und ‚Propreté‘ der Franzosen, liess sie defilieren und musterte Mann für Mann und Pferd für Pferd. Die Franzosen, notiert er in seinem Tagebuche, gestanden selbst, ihr Militär noch niemals in dieser Vollendung gesehen zu haben.³ Wirklich hatten diese Truppen schon in Schwaben, nach ihrem am 15. August bei Fort Louis geschehenen Rheinübergange, fast sprachloses Erstaunen erregt, ‚denn die Mannschaft war durchaus mit neuen Uniformen vom feinsten Tuche ausgestattet, besonders glänzend die Reiterei, die mit ihren zierlichen Pferden und ihren von Gold und Silber starrenden Standarten und Satteldecken den Eindruck machte, als rücke sie nicht zum Feldzuge, sondern zur solennen Parade aus. Die Officiere fuhren in glänzenden Equipagen‘. Freilich gab es einige ‚ehrliche Teutsche‘, die respectlose Vergleiche mit den prächtigen Truppen des Xerxes und deren Endschicksal anstellten.⁴

In ähnlicher Verfassung und glänzender Ausrüstung, wie eben citiert, fand auch Aquilin v. Hacker jetzt bei der St. Pöltner Revue das französische Heer. Auch er rühmt die glänzenden und eleganten Uniformen (‚vestimenta mundissima ac nitidissima‘), die wohlfrisierten und gepuderten Leute (‚singulorum comae pulveribus dealbatae et compositae‘), die bebän-

¹ Hackers Manuscript, Cap. VIII. ‚Rerum facies in Sancti Hippolyti Canonia tempore Bavarici belli.‘ Ueber diesen merkwürdigen Mann, einen geborenen Melker, vgl. Fahrngruber ‚Aus St. Pölten‘, S. 228—257.

² Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit u. die Kaiserwahl Karls VII., S. 207.

³ Tagebuch Kaiser Karls VII., herausg. von Heigel, S. 25.

⁴ Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., S. 174, nach der zeitgenössischen ‚neuen europäischen Fama‘.

derten Mähnen und Schweife der Pferde, das blinkende Riemenzeug, die Waffen, die prachtvollen Feldzeichen. Die französische Artillerie bot dem Kurfürsten beim Erscheinen wie Wegreiten ihren donnernden Gruss. Niemand dachte jetzt an den König Xerxes und den Ausgang seines glänzenden Heeres. Und doch einen wie entsetzlichen Anblick bot diese prächtige Armee etwas über ein Jahr später, als sie unter Belleisles Führung in den Winternächten des Jahres 1742 auf dem bekannten Rückzuge von Prag nach Eger begriffen war! — An die Parade schloss sich ein Bankett, das der Kurfürst der französischen Generalität gab. So erfreut diese über den Gang der Revue auch war, das Landvolk war es minder, denn die Wintersaat hatte schweren Schaden genommen. Das wichtigste Ereignis dieses 22. Octobers war es übrigens, dass während der Parade Feldmarschall Graf Törring erschien und dem Kurfürsten mittheilte, die Brücke bei Mautern sei so gut wie vollendet. In der That setzte am 24. October das bairische kleine Heer über den Strom und marschierte nach Böhmen.

Ueber hundert Personen sassen mit dem Kurfürsten im St. Pöltner Stifte zur Tafel. Allgemein war die Fröhlichkeit. Auch auf die Armee übertrug sich diese Stimmung. ‚*Nous divertimes un peu plus qu'à ordinaire ce jour là, qui étoit justement celuy de la fête de madame l'électrice,*‘ schrieb Karl Albrecht in sein Tagebuch. ‚Da alles von dem Feind schlieffe, besoffen und in blossen Hemdern war,‘ charakterisiert weniger zart ein Bericht aus Wien den Zustand der Franzosen am Abend dieses festlichen Tages.¹

Diese Umstände im Franzosenlager bewogen den eben erst aus sächsischen in österreichische Kriegsdienste übernommenen Reiterführer Oberstlieutenant Johann Daniel v. Menzel, dem wenige Monate später, am 14. Februar 1741, Bürgermeister und Rath der Stadt München die Stadtschlüssel überreichen

¹ Bericht des Johann Georg v. Schober, ‚*Lieutenant et Adjudant*‘ des Generals Grafen Gaisruck, Wien, 24. October 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, in genere 1741, Fasc. 347. Vgl. Beilage XV. Ueber die Revue am 22. October handelt des Kurfürsten Tagebuch, herausg. von Heigel, S. 25 und Aquilin Hackers Manuscript Tom. IX, Cap. X. ‚*Universi Exercitus Gallici lustratio apud S. Hippolytum.*‘ Hacker bezeugte am Morgen des Paradetages (dessen Datum er indes irrthümlich angibt) am Thore von St. Pölten jenen französischen Beamten, denen er

mussten, und der 1744 am Rhein fiel, zu einer kühn angelegten ‚Surprise‘.

In der auf den Sonntag der Revue folgenden Nacht gegen 1 Uhr drang er in der Gegend von Viehofen mit 170 ‚ratzischen‘ Husaren in das französische Lager, brachte dasselbe in Verwirrung, erbeutete Proviant und zog sich ungeschädigt zurück. Doch hätte der Erfolg ein noch grösserer sein können, wenn Menzel mit seinen Absichten völlig durchgedrungen wäre. Wie der eben erwähnte, auf Mittheilungen des commandierenden Generals Grafen Pálffy fussende Bericht ausführt, ‚wollten gedachte Ratzen, ohnerachtet aller guten Anführung des Obristlieutenants Mentzel absolute nicht anbeissen‘, sonst wäre es noch möglich geworden, Standarten, Pauken und Trompeten der Franzosen zu erbeuten. Bedauernd bemerkt der bericht-erstattende Officier: ‚Es ist nur schade, dass es nicht unsere (d. i. ungarische) Husaren gewesen, diese sollten ganz anderst mit den H. H. Frantzosen gewirtschaft haben.‘ Uebrigens fügt er bei: ‚Wie mir mein Herr General heute bei der Tafel

kurz vorher in Melk die Contribution für seinen Pfarrort Grafendorf überbracht hatte. Diese grüssten ihn zuerst und höflich ‚ut sunt omnes Galli perurbani‘ und im Schwarm der Franzosen gelangt er zur Revue. Als er des Kurfürsten ansichtig wird, macht er mit den Uebrigen seine tiefe Reverenz. Karl Albrecht dankt leutselig. In der Suite des Kurfürsten machte nun Hacker, den man für einen Feldpater hielt, die Parade mit. Als er so in der Nähe Karl Albrechts einherritt, blitzt ihm der schnell wieder unterdrückte Gedanke durch den Kopf, wie leicht es ihm jetzt wäre, mit seinen Pistolen dem Kriege ein Ende zu machen. ‚Licuisset tum facile facere finem belli, si sclopetis, quibus instructus fueram in capitis unius necem voluisssem uti!‘ Dies beweist, wie sehr sich der Hass der wehrlosen Bevölkerung gegen die alle Ausschreitungen verübenden, unbarmherzigen Franzosen und ihren Intendanten auch auf die Person des humanen und leutseligen Karl Albrecht übertrug. Jammerten doch bald auch die oberennsischen Stände, die ja gehuldigt hatten, unter dem französischen Joche und erinnerten sich selbst in Schreiben an den Kurfürsten ‚der vorigen allergnädigsten Landesherrschaft‘ (vgl. ‚Karl Albrecht und die Franzosen in Oberösterreich‘, S. 406). Karl Albrecht war übrigens keineswegs in solchem Masse, wie Hacker annimmt, der Angelpunkt des österreichischen Erbfolgestreites, sondern mehr der Geführte denn der Führer. — Nach einem ziemlich gleichzeitigen anonymen Werke über Maria Theresia (o. O. 1743) brachte der Kurfürst bei der Tafel nach der Revue die Gesundheit der mit ihm verbündeten gekrönten Häupter aus und warf das Glas über sein Haupt hinter sich, ‚welches alle Officiers gleichmässig gethan haben‘.

avisiert, so sollen wir binnen 14 Tagen 5000 hungarische Husaren allhier haben, welche dem Feind ganz anderst die Nase drehen werden.¹

Doch überfiel schon am 24. October Menzel von Michelsdorf aus Traismauer, vertrieb die Baiern aus diesem Orte, machte zwei Gefangene, wagte sich selbst an das bairische Lager bei Mautern an der dort von Törring errichteten Schiffbrücke, liess sich in ein Gefecht ein, in dem vier Mann bairischerseits fielen, und kehrte unbehelligt nach Michelsdorf zurück. So numerisch geringfügig der Erfolg dieses Kleinkrieges Menzels auch war, das Invasionsheer wurde dennoch hiedurch in üble Stimmung versetzt, umsomehr, als sehr übertriebene Gerüchte ins Lager und nach St. Pölten drangen. Auch auf dem Rückmarsche der Franzosen mattete Menzel namentlich die feindliche Cavallerie durch seine fortwährenden Attaquen ab.²

Am 23. October konnte Kurfürst Karl Albrecht dem Marschall Belleisle von St. Pölten aus schreiben, dass endlich im Kriegsrathe die Entscheidung für den Marsch nach Böhmen getroffen worden war. Die Baiern sollten von Krems aus nach Budweis vorrücken, die französische Armee aber mit dem Kurfürsten wieder an die Enns zurückmarschieren, um sich über

¹ K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, in genere 1741, Fasc. 347. Vgl. Beilage XV.

² Aquilin Hacker handelt im Tom. IX, Cap. XIII ‚Hungarorum Auxiliarium adventus apud S. Hippolytum‘ seiner Aufzeichnungen von dieser Unternehmung Menzels; doch bringt er hier meistens übertriebene Angaben. Richtig dürfte die Nachricht sein, dass im St. Pöltner Hauptlager ‚ingens consternatio ac tumultus‘ über den Handstreich Menzels herrschte. Auch die vorübergehende Gefangennahme des Mons. de Tavanne (Generaladjutant) erwähnt Hacker. Entschieden zu weit geht er aber, wenn er den Rückzug Karl Albrechts und der Franzosen (der Kurfürst verliess St. Pölten erst am 29. October) mit den Angriffen Menzels begründet. Ueber diesen berühmten Reiterführer vgl. auch ‚Der österreichische Erbfolgekrieg‘, herausg. von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. IV, S. 161 u. 162. Richtig soll es wohl dort S. 162, 9. Zeile von oben heissen, Menzel ‚wandte sich dann gegen das bairische Lager an der Schiffbrücke von Mautern‘ (irrthümlich ‚Mauthausen‘), da Menzel kaum bei aller Schnelligkeit an einem Tage von der Traisenmündung bis Mauthausen und wieder zurückgelangt sein kann. ‚Mauthausen‘ soll es aber richtig heissen ebend. Zeile 3 von unten, statt, das französische Hilfscorps ‚sollte nach Enns zurückkehren, sodann die Donau bei Mautern passieren‘.

Mauthausen und Freistadt gleichfalls nach Budweis zu begeben. Belleisle in Frankfurt war im allgemeinen einverstanden, wollte er doch schon längst Karl Albrecht nach Böhmen dirigieren und hatte dessen Vormarsch nach Niederösterreich ‚als nutzlose militärische Promenade‘ bezeichnet.¹

Hauptsächlich bestimmend war für den Kurfürsten das Einlaufen von mehr oder minder gewissen Nachrichten über einen Vertrag Maria Theresias mit Friedrich II., der die österreichische Armee unter Neipperg gegen die Baiern und Franzosen freimachen sollte. Zunal ein Brief seiner Schwiegermutter, der Kaiserin-Witwe Amalia an ihre Tochter, die Kurfürstin, der vom Frieden zwischen Maria Theresia und dem preussischen Könige redete, und den er noch in Melk am 19. October erhalten hatte, flösste Karl Albrecht Misstrauen gegen seinen Verbündeten und Furcht vor dem Freiwerden der österreichischen Hauptarmee, die bisher durch den Krieg um Schlesien gebunden worden war, ein.² In der That war am 9. October die von Friedrich schon so bald und gerade mit Hinweis auf die angebliche Indiscretion des Wiener Hofes gebrochene Kleinschnellendorfer Convention geschlossen worden. Zweck desselben war nach Arneth die Rettung Wiens.³ Dies wurde auch erreicht; aber nicht durch den seines Gegners nun zeitweilig ledigen Neipperg, der, wie Arneth sagt, mit einer ‚unerträglichen Langsamkeit‘ aus dem Norden herankam und am 7. November 1741 erst in Znaim stand, somit zur Rettung Wiens, wenn Karl Albrecht in den für ihn günstigen Wochen Ernst gemacht hätte, aller Voraussicht nach zu spät gekommen wäre, sondern durch jenen Brief und verwandte Nachrichten, die den endgiltigen Sieg Belleisles und der Franzosen über Schmettau im Gemüthe des Kurfürsten herbeiführten. Noch

¹ A. a. O., S. 159, 160 u. 152.

² Das Tagebuch Kaiser Karls VII., herausg. von Heigel, S. 24: ‚Dans le tems, qu'on me donnoit tous les allarmes, j'ouvres les lettres de la poste de Vienne et j'y ai trouvé meme dans une de l'imperatrice, que le roy de Prusse devoit avoir fait sa paix avec la grande duchesse;‘ und S. 25: ‚L'imperatrice ecrivit à sa fille, que la paix avec ce roy étoit faite et toutes les lettres de Vienne et de Silesie confirmèrent la meme chose‘. Heigel im ‚Oesterreichischen Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII.‘, S. 313, gibt den 19. October als Tag des Eintreffens dieses Briefes an. Amalia war seit 18. September in Klosterneuburg.

³ Maria Theresia I, S. 335.

in St. Pölten war Karl Albrecht anfangs schwankend gewesen, wovon selbst ins breitere Publicum Nachrichten drangen.¹

Man wäre versucht, den Brief der Kaiserin Amalia als diplomatischen Schachzug des Wiener Hofes anzusehen, während doch alles dafür spricht, dass er ohne Vorwissen der officiellen Kreise an die Kurfürstin abgieng. Maria Theresia war gegen die Correspondenz der Kaiserin-Witwe Josefs I. mit Baiern, und dem Feldmarschall Khevenhüller wurde schon am 14. October ‚bedeutet‘, keine solche Correspondenz mehr passieren zu lassen.² Es dürfte sich vielmehr hier um eine aufrichtig gemeinte Warnung Amalias an ihren Schwiegersohn handeln, sich mit Preussen nicht zu weit einzulassen und beizeiten einzulenken. Das Original des Briefes ist nach Heigel nicht mehr erhalten. So hatte die Kaiserin schon am 30. August besorgt und in der Absicht, Karl Albrecht vom geplanten Zuge abzuhalten, an ihre Tochter geschrieben: ‚Welch ein Schauspiel für mich, sehen zu müssen, wie ein Land, wo sie und ihre lieben Kleinen sich aufhalten, der Wuth von 30.000 Ungarn preisgegeben ist, die sich angeboten haben, ohne Sold oder anderen Lohn Verwüstung, Mord und Brand nach Bayern zu tragen, zufrieden mit dem, was sie sich selbst holen werden.‘³

Einige Tage früher (26. August) hatte Amalia mit Maria Theresia im Interesse ihres Schwiegersohnes an einer Verständigung gearbeitet.⁴ All dies weist darauf hin, dass der

¹ So sagt der Pfarrer und Chorherr A. Hacker in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen Cap. IX: ‚Exercitus dux praeter opinionem incertus et inops consilii fuit. Dubitatus, utrum Viennam progredi et eiusdem Metropolis obsidionem moliri, an Cremsium ac Bohemiam versus declinare.‘ Hacker mag darüber durch seinen Stiftspropst Führer informiert worden sein, der bei Karl Albrecht aus- und eingieng. ‚Nam is (Führer) dexteritate sua ac facundia, qua pollebat, Bavarum ducem et praefectos Gallicos ita demulsit et eorum benevolentiam acquisivit, ut inter eius familiares receptus. In ecclesia, in mensa, in conclavi, in colloquio frequentissime esse sit iussus et permissus.‘

² Der Hofkriegsrath an den Feldmarschall in ‚Der österreichische Erbfolgekrieg‘, herausg. vom k. u. k. Kriegsarchiv, Bd. IV, S. 156, Anm. 1.

³ Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., S. 158 u. 358, 15.

⁴ Ueber die Unterredung Maria Theresias mit der Kaiserin Amalia am 26. August 1741, bei welcher Maria Theresia schliesslich die Niederlande, den Breisgau, Vorarlberg und das österreichische Schwaben anbot, wenn Karl Albrecht Ruhe hielte und sie vor dem Verluste Schlesiens bewahre,

Brief der Witwe Josefs I. an den Kurfürsten bona fide und nicht als diplomatischer Ränkezug abgefasst war. Jedenfalls gab er im Vereine mit anderen Nachrichten aus dem Norden nun im entscheidenden Kriegsrathe bei Karl Albrecht den Ausschlag für den Zug nach Böhmen; war er ja ohnehin nur ‚contre cœur‘ nach Niederösterreich gezogen. Maria Theresias ärgste Nothlage war jetzt gewichen, ihr vielmehr durch den Zug nach Böhmen, den Karl Albrecht nun unternahm, die Möglichkeit geboten, den Stoss in das ziemlich ungedeckte Stammland des Gegners, der sich mittlerweile im Glanze der vermeintlich so leicht gewonnenen böhmischen Königskrone sonnte, zu führen. Friedrich II. dagegen führt alles Unheil, das den nachmaligen Kaiser Karl VII. und sein Land traf, auf diese Aenderung des Marsches in St. Pölten zurück.¹ So waren in jenen Octobertagen im damals 3000 Einwohner zählenden Traisenstädtchen endgiltige Entscheidungen von europäischer Tragweite gefallen.

Am 24. October berief der Kurfürst den Kriegsrath neuerdings zusammen und wünschte eine Modification, die allerdings, nachdem die Hauptfrage: Böhmen oder Wien, definitiv entschieden war, nicht so in die Wagschale fiel. Er wollte nämlich mit einem Theile der französischen Infanterie und der gesamten Cavallerie den Strom bei Mautern passieren und sich seinen Baiern auf der von diesen eingeschlagenen Marschroutenach Böhmen anschliessen. Die französischen Generale opponierten ihm heftig, wiesen auf das unbekannte Terrain und die schlechten Strassen nördlich von Krems hin, wo hingegen für den Rückzug nach Enns die treffliche Kaiserstrasse zur Ver-

Arnetz I, S. 237—238. Der Kurfürst gieng hierauf ebensowenig ein, als auf den wohlmeinenden Vorschlag, den ihm 1742 Franz von Lothringen machte. Vgl. hierüber meinen Aufsatz ‚Eine Denkschrift des Grossherzogs (nachmaligen Kaisers) Franz Stephan von Lothringen-Toscana aus dem Jahre 1742‘ im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 85, II. Hälfte, S. 359 ff. Von den Unterhandlungen der Kaiserin Amalia mit Maria Theresia muss ebenfalls Kunde in die Oeffentlichkeit gedrungen sein. Denn der Grafendorfer Pfarrer gibt im IX. Bande seiner Manuscripte ziemlich richtig die Friedensbedingungen an und bemerkt ausdrücklich: ‚Adhiberi ad haec mediatores summae dignitatis. Imperatricem Amaliam, Josephi Augusti viduam superstitem, ducis socrum. . . . Sed absque fructu. Jacta belli alea!‘

¹ Heigel, Das Tagebuch Kaiser Karls VII., Vorrede.

fügung stünde. Der Hauptgrund war indes die Besorgnis, etwa während dieses Marsches Neipperg in die Flanke zu bekommen.¹ Der Kurfürst musste sich fügen, und so blieb es vollinhaltlich bei dem im ersten St. Pöltner Kriegsrathe Beschlossenen. Ob übrigens Neipperg bei seiner unglaublichen Bedächtigkeit den Franzosen in dem von Karl Albrecht vorgeschlagenen Marsche gefährlich geworden wäre, ist ebenso zu bezweifeln wie der Umstand, ob er beim Vormarsch des Invasionsheeres von St. Pölten nach Osten Wien hätte retten können.

Törring hatte inzwischen mit den Baiern die Donau bei Mautern und Krems passiert (24. October); die Schiffbrücke wurde abgebrochen, und ihr Material sollte gegen Mauthausen gebracht werden, um dort dem Donauübergange der Franzosen zu dienen, während das Heer, immer in gleicher Höhe mit der stromaufwärts geschafften Brücke, nach Enns zurückzumarschieren hatte.

Das Aufwärtskommen der Brücke verzögerte sich aber, so dass das Hauptquartier noch einige Zeit in St. Pölten blieb. Die ungeheuren Mengen von Proviant und Fourage erweckten bei der Bevölkerung, zumal die Franzosen weder vorwärts noch rückwärts zogen, die Meinung, es sei deren Absicht, bei St. Pölten ihre Winterquartiere aufzuschlagen.

Uebrigens hielten nun die Franzosen die Tage bis zum Rückmarsche hindurch in der Stadt St. Pölten unter den Augen des Kurfürsten und der französischen Generalität gute Disciplin und bezahlten bar, was sie kauften. Einzelne Geschäftsleute hatten sogar ganz gute Einnahmen durch sie, so die Kürschner, ‚denn die an eine mildere Luft gewöhnten Gallier fanden die Kühle unseres Octobers beschwerlich‘, was für die Südfranzosen gewiss zutrifft.²

Das Pietättsgefühl der Stadtbewohner wurde aber dadurch verletzt, dass die Franzosen selbst den Gottesacker, der sich um die Stiftskirche (nun Domkirche) am heutigen Domplatze befand, nicht schonten, auch dort ihre Zelte aufschlugen, alle

¹ ‚Der österreichische Erbfolgekrieg‘, herausg. vom k. u. k. Kriegsarchiv, Bd. IV, S. 160.

² Aquilin Hackers Manuscript, Cap. IX, ‚nam mitiori aurae asueti Galli Octobris nostri frigus graviter pensensere‘.

Arten Kriegsgeräte, Pferde, Maulthiere, Wagen dort einstellten und ihn ‚ad horrorem transeuntium‘ verunreinigten.¹

Arg mitgenommen wurden durch die fortwährenden Fouragierungen die Umgebungen der Stadt, zumal die Herrschaft Viehofen. Besonders verwüsteten die Franzosen auch die Waldungen südsüdwestlich von St. Pölten.²

Um die wirklichen Bewegungen des bairisch-französischen Heeres zu verhüllen, wurde von St. Pölten aus Generalleutenant Mortaigne mit 1500 Mann in der Richtung gegen Wien vorgeschickt, was dort bei vielen die Meinung, Karl Albrecht schreite nun ernstlich zur Belagerung, bestärkte. Doch war man andererseits in der Hauptstadt auch von dem Brückenschlage in Mautern und Krems informiert.

Bereits nach dem 15. October hatte sich in Wien das Gerücht verbreitet, Sieghartskirchen sei von der feindlichen Avantgarde besetzt worden, worauf daran gedacht wurde, das Hoflager von Pressburg tiefer nach Ungarn zu verlegen. Doch beruhte die Nachricht nicht auf Wahrheit.³ Mortaigne stand erst um den 24. October in Sieghartskirchen, am 25. war er schon wieder in St. Pölten.

Anlässlich dieses Vorstosses nach Osten wurde Böhheimkirchen geplündert, namentlich der Pfarrhof, weil bei Ankunft der Franzosen Sturm geläutet worden war. Der St. Pöltner Stiftskämmerer, der aus Grinzing, wo das Stift Weingärten hatte, zurückkehrte, gerieth ebenfalls bei Böhheimkirchen unter

¹ Ebend. Cap. 8. ‚Coemeterium peramplum et ob fidelium sepulchra reverendum, curribus, equis, mulis, militibus, tentoriis, excubiis et supplectile belluo oppletum ad horrorem transeuntium conculcatum, conspurcatum.‘

² Aquilin Hackers Manuscript, Cap. IX. Stark devastiert wurde das Wäldchen beim jetzigen Marienhof ‚proximorum castrorum.‘

³ Brief des Adjutanten Joh. Georg v. Schober an einen nicht näher genannten Reichsgrafen, de dato Wien, 19. October 1741. ‚Anbey ohnverhalte gehorsamst, dass der durch einen gewissen Officier an den Herrn Feldmarschallen Graf von Khevenhiller Exc. ehegestrig überbrachte raport, als ob die feindliche Avantgarde in Siegertskirchen sich befindet, durch wiederholte Recognoscierung völlig falsch gefunden worden, worüber obgedachter Officier um so mehr zu schwerer Verantwortung gezogen werden wird, da Ihre Königl. Mayt. unsere allergnädigste Frau einen Kammerfourier nach Raab und Ofen hierauf expedieren lassen, um allda die benöthigten Quartiers-Einrichtung zu machen.‘ K. u. k. Haus- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 347.

die Marodeure. Wie ihre Epigonen in den Revolutionskriegen, nahmen auch diese selbst Dinge, die für sie entschieden wertlos waren; ein uraltes Grinzinger Urbar rissen sie auf Nimmerwiedersehen an sich.

In Sieghartskirchen vergnügten sich französische Soldaten damit, die Wand eines Brünneleins einzuschlagen und dessen Wasserlauf zu zerstören. Ein solches Ende des gefürchteten Vormarsches auf Wien forderte natürlich den Spott der Zeitgenossen heraus. „Dies also die Mühe, die Arbeit der kostspieligen Expedition, dies die Ehrensäule des gallischen Herkules!“ schrieb der Berichterstatter.¹

IV. Capitel.

Der Rückzug der Franzosen und Baiern aus Niederösterreich.

Berichte Khevenhüllers an Lobkowitz. Furcht Karl Albrechts vor einer österreichischen Diversion aus Italien. Maria Theresia an den Grafen Traun. Der Hofkriegsrath an Lobkowitz. Beginn des Rückzuges. Die St. Pöltner Traisenbrücke. Wegführen von Geiseln. Misshandlung des Abtes Adrian von Melk durch die Franzosen. Contributionen. Gänzlicher Abmarsch. Brief Khevenhüllers an Lobkowitz vom 1. November 1741.

Die Bewegungen des Invasionsheeres waren den leitenden Persönlichkeiten in Wien sehr bald bekannt geworden; sie zweifelten nun nicht mehr an der Absicht des Feindes, nach Böhmen zu marschieren. Schon am 25. October theilte Khevenhüller dem Fürsten Lobkowitz mit: „Ich vermag Euer fürstl. Gnaden mit heutiger Ordinari nichts anderes anzudienen, als dass der Feind vermög deren eingeloffenen verlässlichen Nachrichten bey Crembs eine Brucken geschlagen, auch ein Theil seiner Armée bereits über solche auf jenseitiges Land hinüber-

¹ Aquilin Hackers Manuscript, Cap. IX. „ubi (sc. Gallici manipulatores) fonticuli parietem perfringere et aquae cursum subvertere. Hoc opus, hic labor Expeditionis sumptuosae, haec columna Herculis Gallici!“

gegangen seye, und dem Vermuthen nach, noch mehrere seiner Truppen nachfolgen werden.¹

Drei Tage später meldet der Feldmarschall dem Fürsten die Marschroute der bairischen Armee, welche 10.000 Mann (mit 10 Stücken) stark unter Törring am jenseitigen Donauufer stehe; diese lasse sich daraus abnehmen, dass die feindlichen Fouragewagen nach Gföhl dirigiert seien. Am 26. October um 3 Uhr nachmittags sei das Abbrechen der Schiffbrücke beendet gewesen. Aber auch die Franzosen in St. Pölten dächten an den Rückmarsch laut Nachrichten des Feldmarschall-Lieutenant Pálffy, da ihre Bagage schon nach Melk gebracht worden sei. Sie fürchteten nicht nur den Anmarsch Neippergs, sondern auch eine österreichische Diversion aus Italien.² Letztere war wirklich in vollem Gange. Die aus Italien gezogenen Regimenter sollten den Kern der Armee Khevenhüllers, mit der er 1742 nach Baiern vordrang, bilden.

Zwar hatte noch am 27. August 1741 Maria Theresia an den in Italien commandierenden Feldmarschall Grafen Otto Ferdinand von Traun geschrieben: ‚Für anjezo ist es umb Herausziehung derer Troupen nicht zu thun.‘³ Doch schon am 3. October schrieb die Königin aus Pressburg an Traun: ‚Euch habe bereits zu wissen gethan (durch den Hofkriegsrath am 25. September), dass Vorhabens bin, einen activen Generalen euch zuzusenden, umb den Herausmarche eines Theils meiner Troupen aus Italien zu beschleunigen.‘ (Hiezu war der Minister Maria Theresias am sardinischen Hofe, General Graf Schulenburg, ausersehen.)⁴ Wie sehr der Monarchin gerade in dieser Zeit (Ende October) der Anmarsch der Regimenter aus Italien am Herzen lag, beweist ein drittes, in ziemlich scharfem Tone gehaltenes Handschreiben an Traun: ‚Was mir aber wohl unbegreiflich vorkommt, ist, dass Ihr von dem Marsch deren Troupen nichts berichtet . . ., wo doch sich gebüret hätte, posttäglich derowegen eine Nachricht zu geben, damit

¹ Khevenhüller an Lobkowitz (Commandierenden in Böhmen), Wien, 25. October 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 361.

² Khevenhüller an Lobkowitz, Wien, 28. October 1741. Ebend.

³ Handschreiben Maria Theresias an Traun, 27. August 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 367.

⁴ Handschreiben, Pressburg, 3. October 1741. Ebend.

Mir nicht unbekannt seyn möge, wie weit die Troupen gekommen, um Meine weitem Befehle darnach einrichten zu mögen.¹

Ziemlich früh hatte übrigens auch der Hofkriegsrath die Ueberzeugung gewonnen, dass es der Feind doch eher auf Böhmen, als auf Wien abgesehen habe, wie sein Schreiben an Lobkowitz vom 20. October 1741 beweist.²

In der That hatte am 25. October der Rückmarsch der Franzosen nach Enns und Mauthausen, um von hier aus die Strasse nach Böhmen einzuschlagen, begonnen. Am genannten Tage war Generallieutenant de la Fare mit vier Brigaden nach Sirning in der Nähe der Pielach, etwa halben Weges zwischen St. Pölten und Melk, abgegangen. Doch erhielt er schon in der darauffolgenden Nacht Befehl, in Sirning stehen zu bleiben.³ Wie der Kurfürst selbst in seinem Tagebuche erzählt, verzögerte sich das Aufwärtsschleppen des Schiffbrückenmaterials bei Krems, und er musste erst seinen Generaladjutanten Marquis Tavannes donauaufwärts um Pferde schicken. Dieser

¹ Handschreiben, Pressburg, 2. November 1741. Ebend.

² Der Hofkriegsrath an Lobkowitz, 20. October 1741: ‚Gnädiger Herr, mit dem letzhin wider zuruck spedierten Lobkomirzkischen Obristen (recte Lubomirski!) Herrn Baron von Schmerzing, haben wir Euer fürstl. Gnaden bedeutet, auf den Fall, dass die in Unterösterreich eingedruckte feindl. Armee entweder die Belagerung von Wien vornehmen oder sich in Böhmeim wenden sollte, dieselbe sich mit dem unterhabenden Corps jenem von Neipperg entgegenzuziehen, mit diesem sich zu conjugieren, und man also mit gesambter Hand auf oberwehnte armée losszugehen habe. Wie nun seithero der Feind bey Crembs die Donau zu passieren würllichen angefangen, folgsamb, dass er in Böhmeim zu marschieren willens seye, nicht mehr anzustehen, benebens auch der Herr Feldt-Marschall Graf von Neipperg mit seinen Troupen gegen Mähren in vollem An-Marche begriffen; — also ist auch keine Stunde mehr zu verweilen, dass Euer fürstl. Gnaden mit vorgemeldt Ihrem Corpo erstgedachter Conjunction zuzueilen suchen.‘ Es wird ferner dem Fürsten aufgetragen, nur soviel Infanterie mitzunehmen, ‚als Sie nach nothdurftiglicher Besatzung der Statt Prag (damit selbe nicht etwa mit einem coup de main dem Feind zu Theil werden könne) von dannen abzuziehen erachten‘. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 359. Der ‚coup de main‘ erfolgte in der Nacht vom 25. auf den 26. November dennoch.

³ Der österreichische Erbfolgekrieg, herausg. vom k. u. k. Kriegsarchive, Bd. IV, S. 164.

fiel übrigens am 29. October bei St. Pölten einer ‚Raizen Parthey‘ in die Hände.¹

Erst am 28. October kam der ins Stocken gerathene Marsch wieder in Gang. Am 29. October verliess der Kurfürst selbst mit einem weiteren Truppentheile St. Pölten, und am 30. October zogen die letzten Franzosen unter Generallieutenant de Leuville aus dem Linzerthore von St. Pölten. Die Bevölkerung erklärte sich diesen Rückmarsch aus der Nähe der Hauptstadt mit den fortwährenden Angriffen Menzels, der in der That erst am 29. October wieder die französische Infanterie beunruhigt hatte, aber selbstverständlich mit seinen leichten Reitern den Vormarsch nach Osten nicht hätte hindern können.

In wie mass-, ziel- und zweckloser Weise die Franzosen das Land mit ihren Fouragierungen ausgepresst hatten, zeigte sich darin, dass sie ungeheure Mengen von Fourage vor dem Linzer (damals Wilhelmsburger-) Thore aufhäufeten und anzündeten; dadurch entstand ein solcher Rauch, dass die umwohnende Bauernschaft glaubte, die Stadt stehe in Flammen, zumal der Wind den Rauch gegen die Mauern trug und ganz St. Pölten mit Qualm und Finsternis bedeckte. Auch schien der abziehende Feind Miene zu machen, die Stadt zu plündern. Doch kam es nicht dazu.²

Zur selben Zeit, als die Franzosen St. Pölten durch das westliche Thor verliessen, zogen durch das östliche leichte ungarische Reiter ein. Die Traisenbrücke war nämlich erhalten geblieben. Um Belästigung durch die leichten Reiter zu vermeiden, sollte diese grosse Brücke vernichtet werden, und waren ‚allschon hierzu 400 Bündlen unterlegt und ebensoviel Mann beordert gewesen‘, als es die Franzosen vorzogen, mit der Traisenbrücke lieber ein Geschäft zu machen. Konnte das für gewöhnlich seichte Wasser die Reiter auf die Dauer doch nicht aufhalten. Sie forderten von den St. Pölnern 10.000 fl. für die Schonung als Brandsteuer. ‚Ueber vielfältige, mühsame Vorstellung aber, dass diese Prucken von Neuem kaum 1500 fl. gekostet, nun aber schon alt, schlecht und modericht wäre, endlichen auf wiederholtes Schlechtmachen und Herab-

¹ Khevenhüller an Lobkowitz, Wien, 1. November 1741, k. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 361.

² Aquilin Hackers Manuscript, Cap. 13. ‚Hungarorum auxilium adventus apud S. Hippolytum et hostium recessus.‘

handlen', begnügte sich der französische Kriegscommissär Laurent mit 300 fl. Brandsteuer und 30 fl. Zählgeld, welche Summe die St. Pöltner auch wirklich erlegten und sich hiedurch um die bald nachrückende Khevenhüller'sche Expedition nach Oberösterreich und Baiern ein unzweifelhaftes Verdienst erwarben. Freilich waren sie der Ansicht, ‚dass dieses Geld, weil es zu Nutzen des boni publici gereicht und andurch ein grösserer Schaden verhütet worden, von einer hochlöbl. Landschaft werde ersetzt werden'. Sie wandten sich daher mit einer Eingabe an die Verordneten, diese möchten ‚das Geschäft' dem Obereinnehmeramt zuweisen oder ‚die Aufriehung einer Pruckenmauth gnädig verwilligen'. Letzteres scheint der Fall gewesen zu sein, denn eine Maut, längst in eine ärarische verwandelt, besteht heute nach 161 Jahren noch an der St. Pöltner Traisenbrücke.¹

Während die Franzosen auf ihrem Hermarsche drei Wochen gebraucht hatten, um von Enns bis St. Pölten zu kommen, legte jetzt Leuville denselben Weg in einer Woche zurück.² Auch Karl Albrecht war am 31. October schon in Amstetten. Noch mehr als beim Einmarsche waren jetzt die Bande der Disciplin gelockert; so wurde in Amstetten und Aschbach besonders hart gehaust, mit Plünderung, Brandschatzung, selbst mit Mord.

Von St. Pölten aus führten die Franzosen eine Reihe von Geiseln geistlichen und weltlichen Standes mit sich, darunter den gelehrten und berühmten, von Karl VI. so hochgeschätzten Gottfried Bessel, Abt von Göttweig, die Pröpste Frigidian Knecht von Herzogenburg und Anton v. Ruckenbaum aus St. Andrä, ‚welcher von einem Schlagfluss aus Schrockhen solle berührt seyn', den Prior von Lilienfeld, den Viertels-Untercommissarius Herrn v. Pittersfeld, den Kammerschreiber von Stein und vier vom dortigen Rathe, mehrere Verwalter und Herrschaftsbeamte etc.³ Ihre Behandlung war zum Theile eine gar harte;

¹ ‚Stadt-Richter, Ambts-Verwalter und Rath der landesfürstl. Stadt St. Pölten an die ständischen Verordneten.' Praesent. den 13. December 1741, n.-ö. Landesarchiv.

² Der österreichische Erbfolgekrieg, herausg. vom k. u. k. Kriegsarchive, Bd. IV, S. 169.

³ ‚Liste derenjenigen, welche von denen Franzosen als Gaiseln weggeführt worden, item was Sye vor Feld-Schlänkheln mit haben und wie viel die in ihrem March befindende Stätt und Märkt, auch Clöster ihnen an Geld haben geben müssen;' im Berichte des substituierten Ober-

wenn auch die Freilassung bald erfolgte, so gieng es doch hiebei nicht ohne grosse neuerliche Opfer ab. So gab Abt Gottfried Bessel den Franzosen für seine Freilassung ein wertvolles Kleinod, ein Kästchen mit den in kostbarem Schmucke gefassten Bildchen der römischen Päpste, das noch im Louvre zu Paris sein soll.¹ Die Machtlosigkeit des Kurfürsten zeigte sich auch bei diesem Anlasse wieder. Am 29. October erklärte er in Melk: ‚Ihr (der Geiseln) Schicksal dauere ihn; er könne ihnen aber im Geringsten nicht helfen, weil fast alles bei den Franzosen stehe.‘²

Sein vollgerüthelt Mass erhielt beim Rückzuge auch das Stift Melk, wo sich Karl Albrecht wieder kurze Zeit aufhielt. Am Allerheiligentage, als der Kurfürst schon ins Enns war, kam es zu einem Scharmützel zwischen den Franzosen und den Tschaikisten, die sich zugleich mit dem abziehenden Feinde stromaufwärts begeben hatten und die Franzosen mehrmals beunruhigten. Da nun im Stifte zu den Vigilien des Allerseelenfestes alle Glocken geläutet wurden, argwähnten die Franzosen, dies sei ein Zeichen für die Tschaikisten. Der Commandant der Nachhut, Generalcapitän Graf d'Estrées, und die übrigen Franzosen geriethen nun in grossen Zorn. ‚Zufällig fiel ihnen Abt Adrian selbst in die Hände, den sie sogleich ergriffen und von der Haupttreppe bis zum Springbrunnen im Hofe schleppten; und ungeachtet er mit aufgehobenen Händen um Schonung bat, indem er ganz unschuldig wäre, erhielt er doch nur die Drohung zur Antwort, dass man ihn und den Pater Jakob aufhängen oder ihnen eine andere Todesart anthun werde. Es wurden dem Prälaten sogar die Pistolen an die Brust gesetzt, und nur mit Mühe brachte er es dahin, dass man ihm soviel Zeit liess, seinen Hut, Stock und einen Wagen zu holen.‘³ Schleunigst wurde er mit seinen Begleitern nach Pöchlarn zum Marquis Leuville gebracht.⁴ In Melk entstand mittlerweile durch die Bosheit eines Soldaten ein bedeutender Brand, und zu allem

commissärs für das Viertel ob dem Manhartsberge, Baron Gilleiss, an die Verordneten, praes. 7. November 1741, n.-ö. Landesarchiv. Vgl. Beil. XXI.

¹ Fahrngruber, ‚Aus St. Pölten‘, S. 265.

² Keiblinger, Geschichte Melks I, 985, 986. Friess in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1868, S. 175, 176.

³ Keiblinger, Geschichte des Benedictinerstiftes Melk I, 987.

⁴ ‚Positum in vili curru, vulgo ein Gerichtl,‘ bemerkt H. Pez in seinem Tagebuche, a. a. O., S. 410.

Ueberflusse befahl Leuville, Stift und Markt zu plündern und anzuzünden, — als der Prälat die schriftliche Erklärung abgab, 50.000 fl. binnen acht Tagen zu zahlen, worauf die Franzosen mildere Saiten aufzogen. Mittlerweile war der Kurfürst in Enns von dem Geschehenen verständigt worden; auch die Kaiserin Amalia verwandte sich bei ihrem Schwiegersohne für den Melker Prälaten. Es hätte dessen gar nicht bedurft. Der persönlich höchst achtbare Karl Albrecht wollte zuerst den ganzen Vorfall gar nicht glauben; als er sich aber von der Richtigkeit der Mittheilungen überzeugt hatte, bezeugte er seinen Schmerz über die Verhaftung des Abtes, welchen er mit ungemeinen Lobsprüchen erhob, verfügte sofortige Freilassung und, was für die Franzosen wieder sehr schmerzlich war, Rückstellung der ausgestellten Schuldverschreibung per 50.000 fl.¹

So kamen Abt Adrian, Stift und Markt mit dem blossen Schrecken davon. Diese Gewaltthat erregte übrigens selbst im französischen Lager bei höheren Officieren Entrüstung, wie ein Brief de Mortaignes an den Kurfürsten beweist. Mortaigne sprach den Prälaten von jeder Schuld frei. Tadelnswert sei vielmehr Graf d'Estrées, der sich sechs Tage im Stifte befände und nicht sieht, wie die österreichischen Tschaiken am hellen Mittag vor seiner Nase auf der Donau hin- und herfahren — und nicht Abt Adrian, der sich nur um sein Brevier zu kümmern hatte.²

Auch das gequälte Landvolk begann beim Rückzuge der Franzosen schon schwierig zu werden, zumal die Nachrichten von den Angriffen der leichten österreichischen Truppen sich verbreiteten. Als Orte, die hart mitgenommen wurden, führt ein Augenzeuge Mitterau, Pielachhaag, Osterburg, Hafnerbach und Markersdorf an.³

Die durch das Waldviertel marschierende bairische Abtheilung unter Graf Törring erhob ebenfalls bedeutende Geldcontributionen. So zahlte die Stadt Zwettl 2000 fl., das Stift

¹ Ebend. 989.

² Mortaigne an den Kurfürsten aus Erlauf, 3. November 1741, im 'Oesterreichischen Erbfolgekrieg', herausg. vom k. u. k. Kriegsarchive, Bd. IV, S. 169, Anm. 3.

³ Aquilin Hackers Manuscript, Cap. 14. 'Hostilis exercitus proximus Grafendorfensi Parochia et periculum praesens.'

‚ohne denen Unkosten‘ 23.000 fl. ‚Und sollen sye sambt denen Unkosten ihren Schaden schätzen auf 80.000 fl.‘ Die Herrschaft Weitra zahlte 10.000 fl. und die Stadt 1500 fl.¹

Um Allerheiligen 1741 war die Feindesgefahr im ganzen und grossen von Niederösterreich gewichen, die feindlichen Truppen hatten das Land theils schon verlassen, theils waren sie in vollem Abzuge begriffen, freilich mit ‚zimblich angefüllter Kriegscassa und ohngemein vielen Vivres‘.

Anfangs November meldet Khevenhüller dem Fürsten Lobkowitz nach Böhmen, dass sich der Feind über Melk ‚hinauswärts‘ gezogen habe. Nur an der Enns müssten noch die Bauern an den Verschanzungen arbeiten.²

Am 1. November war Kurfürst Karl Albrecht schon auf oberösterreichischem Boden in Enns und am 4., seinem Namens- tage, setzte er bei Mauthausen über den Strom. Sein Weg führte ihn vorerst zur Huldigung nach Prag und zur Kaiserkrönung nach Frankfurt.

Gerade in diesen Tagen aber schrieb derjenige, dem es bestimmt war, binnen kurzem das Geschick seiner Herrin in ein günstiges zu verwandeln, mit eigener Hand unter einen amtlichen Bericht: ‚Ich bleibe hier (in Wien), um das Corps zu commandieren, welches gegen Oberösterreich agieren soll. Wenn alles was man mir bestimmt hat beisammen sein wird, werde ich Gelegenheit haben, leichter etwas auszurichten, als ihr anderen Herren! . . . Mein Plan ist, mit allen Kräften auf Oberösterreich loszugehen und Böhmen Böhmen sein zu lassen; wir werden dies bald durch eine Invasion Baierns zurückerlangen!³

Khevenhüller.⁴

¹ Aus der Beilage zum Berichte des substituierten ständischen Obercommissärs Freiherrn v. Gilleiss (Viertel ob dem Manhartsberge) an die n.-ö. Verordneten, praes. 7. November 1741, n.-ö. Landesarchiv.

² Khevenhüller an Lobkowitz, Wien, 4. November 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 361.

³ Eigenhändiges Postscript des Feldmarschalls unter den Bericht an Lobkowitz vom 1. November 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 361. ‚d'aller avec tous les forces vers la haute Autriche, laissant Bohême, Bohême: que nous recuperisions bientot par l'invasion de Bavière.‘ Vgl. Beilage XVII.

V. Capitel.

Land und Stände nach dem Abzuge des Invasionsheeres.

Einlaufende Berichte über das Elend in den ‚oberen‘ Vierteln. Tilgungsvorschlag für die ständischen Auslagen. Neue Forderungen der Regierung für das Khevenhüller'sche Corps. Anspannung der äussersten Kräfte. Verhältnis zu Steiermark. Besorgnis um das Schicksal der Geiseln. Circulare wegen Schadensermittlung. Berufung des Plenums der Stände. Würdigung des Geleisteten durch Maria Theresia.

So war denn das Land Oesterreich unter der Enns der Feindesinvasion ledig. Die Berichte aber, welche nun bei den ständischen Behörden einliefen, zeigten diesen die volle Grösse des Jammers, der über die beiden ‚oberen‘ Viertel gekommen war; namentlich die Schreiben des ständischen Viertels-Untercommissärs Jakob v. Weinhardt und des substituierten Obercommissärs für das Viertel ob dem Manhartsberge, Baron Gilleiss, sind von Interesse.¹ Jetzt erfuhr man in Wien, wie die Franzosen auf dem flachen Lande verfahren waren, wen sie als Geiseln mitschleppten, was an Contribution, Vorspann etc. mitgenommen worden war. Dazu beliefen sich nach dem von den ständischen Deputierten dem Plenum des Landtages vorgelegten Rechenschaftsberichte die Ausgaben des Landes hauptsächlich für die Vertheidigung Wiens im Falle einer Belagerung auf 351.867 fl. 36 kr. ohne die Auslagen für die Dragonerregimenter Savoyen und Khevenhüller, sowie für die Husaren und Grenzer, ‚deren Campierung ein Unsägliches an Fourage hinweggerissen‘. Nur billig war das Ansuchen, das die ständischen Deputierten gleich anfangs an die Königin gestellt hatten, von dem ‚Defensionsunkösten‘ sollte ein Drittel das Aerar und ein Drittel die Stadt Wien übernehmen, wie es ‚anno 1683 beschehen‘.² Bei einer nach dem damaligen Geldwerte so enormen Summe kam es vor allem darauf an, dass das Geld rasch aufgebracht wurde. Bis dat, qui cito dat! Das passt

¹ Weinhardt aus St. Pölten an die Verordneten am 31. October 1741, n.-ö. Landesarchiv. Gilleiss an die Verordneten (undatiert) praesentiert 7. November 1741, ebend. Vgl. Beilage XVI und XXI.

² Die ständischen Deputierten an die Königin, 19. September 1741, n.-ö. Landesarchiv. Vgl. Beilage VIII.

hier auf die aller Ehren werthe Leistung der Stände. Wer dann nach überstandener Gefahr das durch die landständischen Bemühungen Aufgebrachte übernahm, war eine Frage zweiten Ranges.

Schon standen neue Ausgaben bevor. Die Regierung verlangte die Errichtung von ständischen Hauptmagazinen in St. Pölten, Tulln, Krems, Stockerau und von Nebenmagazinen („Behaltnussen“) in Purkersdorf, Sieghartskirchen und Perschling. Aus diesen Magazinen sollte das Khevenhüller'sche Corps, das sich in Niederösterreich zusammenziehen musste, verpflegt werden.

Diese neue Verpflichtung schien den ständischen Deputierten zuerst „eine betrübliche und den Insassen fast ohnmöglich fallende Bürde zu sein — ein pur' Ohnmöglichkeit!“¹ Auch wies Weinhardt aus St. Pölten auf die Schwierigkeit hin, den Proviant, wenn überhaupt noch solcher vorhanden sei, zu transportieren. Denn in manchem Dorfe seien nicht einmal mehr zwei Pferde anzutreffen, alles andere hätten die Franzosen mitgeschleppt. Kaum werde es möglich sein, für die wieder nach der St. Pöltner Gegend dirigierten 1200 Reiter (vom Corps des Grafen Pálffy) den nöthigen Proviant und die Fourage aufzubringen, „wann also noch fernere Truppen nachfolgen sollen, ist die (un)umbgängliche Nothwendigkeit, dass von Untenherauf Fourage und Proviant heraufgeführt werden, ansonsten die Miliz mit sambt dem Unterthan, so ohnedeme kein Brot hat, Hungers leiden und die Pferd in Abgang der Fourage crepiren müssen.“²

Trotz der betrüblichen Lage des Landes in den beiden „oberen“ Vierteln entschlossen sich die ständischen Deputierten, die neuen Proviantforderungen der Regierung zu übernehmen und (Patent vom 13. November 1741) die Magazine zu errichten. Weinhardt dagegen erhielt auf seine Vorstellungen die Weisung, die Umstände erheischten, „auch unmögliche Sachen seien nunmehro möglich zu machen . . . als wird Er Viertel Unter Commissär an Mühe und Eifer nichts erwinden lassen, so wohl das benöthigte Brodt vor die Truppen, als die Fourage, Heu,

¹ Schlussrelation der Deputierten vom 23. November 1741, n.-ö. Landesarchiv.

² Weinhardt an die Verordneten, St. Pölten, 31. October 1741, n.-ö. Landesarchiv.

Haber und Stroh auch von den entlegensten Orten auf das Schleunigste und ohne geringster Verabsäumung zusamm zu bringen, damit diesen in selbigem Viertel (O. W. W.) hin und wieder aufzustellenden Postierungen mit allen Erfordernussen könne an Hand gegangen werden¹.

Die ständischen Deputierten irrten sich nicht. Das scheinbar Unmögliche wurde möglich, aus dem von der feindlichen Invasion hart heimgesuchten Lande noch weiteren Proviant für die königliche Armee zu ziehen. Doch die Leistungsfähigkeit selbst der ärmeren Landestheile schien unerschöpflich. So z. B. hatte die dem Grafen Hans Leopold von Kufstein gehörige Herrschaft Greilenstein und Kirchberg am Walde den Feinden zu liefern gehabt: 240 Centner Heu, 111 Schober Stroh, 7 ‚Stuckh‘ Ochsen, 1374 Pfund Brot, 344 Metzen Hafer und eine unglaubliche Menge von Wagen. Trotzdem konnte sie kurze Zeit nachher noch 600 Metzen Hafer und 4000 Laib Brot für die königlichen Truppen leisten.²

Das Jahr 1741 musste somit, was die Ernte anbelangt, ein gesegnetes gewesen sein, ebenso die früheren, wie denn auch die Regierung den ständischen Deputierten auf ihre anfänglichen Bedenken hin vorhielt, es sei bisher meistens nur von den aufgespeicherten Vorräthen geliefert worden, ‚anheürige Fexung jedoch fast durchgehens ohnausgetroschener in denen Städlen zu finden³. Dies mag sich wohl hauptsächlich nur auf die beiden von der feindlichen Invasion nicht berührten ‚unteren‘ Viertel beziehen, bleibt aber jedenfalls ein Zeugnis für die Fülle der letzten Jahre.

Auch sonst erwiesen sich die Stände in Sachen der Khevenhüller'schen Expedition willig, durch welche ‚bei anhoffend göttlichem Beystand, mithin anwachsend Macht auch

¹ ‚Ex consilio N. N. Dep. Infer. Austriae, Viennae, 3. November 1741‘ an Weinhardt, n.-ö. Landesarchiv. Vgl. Beilage XIX.

² Bericht des Grafen Kuefstein vom 22. November 1741 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive, Kriegsacten, Fasc. 341. Ein Bericht Kuefsteins über die exorbitanten Lieferungen des Waldviertels nach Krems, Gföhl, Zwettl und Weitra im ‚Oesterreichischen Erbfolgekrieg‘, herausg. vom k. u. k. Kriegsarchive, Bd. IV, S. 163, Anm. 1 (an Khevenhüller gerichtet).

³ Schlussrelation der ständischen Deputierten vom 23. November 1741, Punkt 14, n.-ö. Landesarchiv.

in feindlichen Landen Satisfaction zu erholen die ernstliche Veranstaltung getroffen werden möge'.¹

Das Plenum des Landtages ordnete dem Feldmarschall den Grafen Karl v. Harrach als ständischen Obercommissär bei; die Stände übernahmen es auch, für die Officiersfrauen des Khevenhüller'schen Corps, die den Zug nicht mitmachen durften, Quartiere in Wiener-Neustadt, Bruck und Hainburg zu beschaffen und die vorderhand noch zurückbleibende schwere Bagage des Corps zu versorgen.²

Eine uns recht geringfügig scheinende Angelegenheit indes erregte am meisten das Missfallen der niederösterreichischen ständischen Deputierten und zeigt, wie die particularistischen Tendenzen jederzeit wach waren. Mit Decret vom 30. September hatte die Regierung die Errichtung von Verhauen am Semmering und bei Aspang angeordnet, gemeinsam mit denen steyrischen löblichen Herrn Ständen'. Dies war eine Quelle mancher Dissonanz zwischen Niederösterreichern und Steirern in puncto der Kosten, wenn auch im allgemeinen trotz mancher Bitterkeiten der gravitatische Ton ständischer Schreiben damaliger Zeit gewahrt bleibt. Am meisten regte die niederösterreichischen ständischen Deputierten die Forderung von 79 fl. ‚Uncösten‘ für die Reise zweier von den Steirern geschickten krainischen Ingenieure auf, welche Angelegenheit sie dem Landtage vorlegten. ‚Und hätte es das Ansehen gehabt, als wurde der Last lediglich diesem ständischen Aerario aufgebürdet werden, wo doch das Hofdecret auf eine gemeinschaftliche Verwahr- und Unternehmung der Arbeit abzillet, dieses Verhack auch mehrern Theils vor die innerösterreichische Landschaft, mit nichten aber vor dahiesige (massen der Feind in oberen Vierteln leider zu Verderb des Insassens schon eingebrochen) zur Sicherheit dienete.‘³

Man sieht, ganz derselbe Standpunkt, den die Oberösterreicher in Angelegenheit der Ennsschanzen den Niederösterreichern gegenüber einnahmen! Und diese, die doch,

¹ Die Verordneten an die Obercommissäre der ‚oberen‘ Viertel, Wien, 9. November 1741, ebend.

² Infolge königl. Decrete an die drei oberen Stände, de dato Pressburg, 23. November und 15. December 1741, ebend. Vgl. Beilage XXIV.

³ Schlussrelation der ständischen Deputierten vom 23. November 1741, Punkt 13, n.-ö. Landesarchiv.

gleichsam ohne mit der Wimper zu zucken, ohne Pathos, ohne politische Forderungen Summen, die nach heutigem Geldwerte bemessen als enorme bezeichnet werden müssen, in der Invasionsgefahr bewilligt, respective aufgebracht hatten, zetern jetzt wegen 79 fl. mit den Steirern. So lernen wir in dieser Angelegenheit wieder ein Stück des alten Particularismus kennen und begreifen, wie Maria Theresia mit ihrer Verwaltung gerade diesem im Interesse ihres Gesamtstaates entgegenarbeiten musste.

Schliesslich vertröstete man sich in der Verhackangelegenheit auf ‚genauere Untersuchung mit allem umständlichen Beweisthum‘.

Gross war der Verlust, den die Landwirte durch die als Vorspann mitgeführten Pferde und Ochsen erlitten. Am grössten aber war die Beunruhigung der Gemüther, ob die von den Franzosen mitgeschleppten Geiseln wieder in die Heimat zurückkehren würden. Noch am 13. November, fast zwei Wochen nach dem Abzuge des Feindes, schreiben die ständischen Verordneten den Viertel-Obercommissären, dass Herr wie Unterthan abgesehen von den ‚so heftigen Erpressungen an baarem Geld, Proviant, Fourage, Vieh, in der fürchterlichen Ungewissheit steht, ob von denen gewalthätig mitgenommenen Beamten und bespannten Unterthanen jemand wieder nach Haus kehren dürfte‘.¹

Es scheint jedoch nicht, dass, namentlich nach den überraschenden Erfolgen Khevenhüllers im Jänner und Februar 1742, jemand wäre zurückgehalten worden. Wenigstens in den ständischen Berichten findet sich keine Andeutung.

Dieses System der Franzosen, Landeseinwohner mit sich zu schleppen, hatte freilich die Folge, dass in dem 1742 so bedrängten Stammlande Karl Albrechts, wo, wie ein bairischer Graf wehmüthig schreibt, auf die erste Scene: ‚Rugitus leonis Bavarici‘ bald ‚Bavaria plorans‘ folgte,² Repressalien geübt wurden. Eine Reihe von Persönlichkeiten jeden Standes kamen als Geiseln nach Innerösterreich.³

¹ Die Verordneten an die vier Obercommissäre, Wien, 13. November 1741, n.-ö. Landesarchiv. Vgl. auch das königl. Decret vom 20. Nov. 1741, Beil. XXIII.

² Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., S. 255 (Seinsheim an seinen Bruder).

³ Gubo, Steiermark während des österreichischen Erbfolgekrieges II, S. 16, 17 (Jahresbericht des I. Staatsgymnasiums in Graz 1897).

Nach dem Abzuge des Invasionsheeres galt es auch den Schaden zu ermitteln, um ihn etwa durch Abzug von der Steuerleistung einigermaßen zu ersetzen. Bereits unter dem 9. November erging deshalb seitens der Verordneten der Auftrag, jeder der Obercommissäre in den Vierteln ob dem Wienerwalde und ob dem Manhartsberge ‚wolle in seinem Viertel Circulares ergehen lassen, damit die Herrschaften den vom Feind wegen gewaltsamer Uebernehmung des baaren Gelds, Proviant, Fourage, Vieh oder anderer Naturalien erlittenen Schaden, sub nobili fide, die Unterthanen aber unter genugsamer Zeugschaft einreichen sollen‘.¹ Das Ergebnis sollte dem Plenum der drei oberen Stände vorgelegt werden, auf dass ‚bey unserer allergnädigsten Landesfürstin um zulängliche Hülff, Remedur und Nachsehung in contribuendis die beweglichste Vorstellung gemacht werde‘. Leider fehlt dieser Ausweis über den gewiss höchst beträchtlichen Schaden.

Mit königlichem Decret vom 15. November 1741 berief Maria Theresia die Stände, welche sich vor der Invasionsgefahr auseinander begeben und nun ‚schon eine geraume Zeit nicht wieder versamlet‘ hatten, ‚eh baldigst‘ zusammen, damit sie ‚die zum Besten dieses so sehr gedruckten Landes abzielenden Vorkehrungen mit ihrem angewohnt rühmlichen Eifer unterstützen helfen‘.² So traten noch im November 1741 die drei oberen Stände im Landhause zusammen und nahmen um den 23. November den umfangreichen Bericht der ständischen Deputierten über ihr Wirken in der Invasionszeit entgegen.

Die Massnahmen anlässlich der Landesdefension vom Jahre 1741 waren die letzte grosse Action der alten Landstände, bevor sie in ihr bis 1848 dauerndes Scheindasein hinübertraten.

Die niederösterreichischen Stände wenigstens konnten auf das durch ihre Deputierten und in ihrem Auftrage Geleistete stolz sein. Wenn auch — wie die Deputierten ihr Gesamtreferat schliessen — ‚der erlittene Schaden und die von einigen hochansehnlichen Landesmitgliedern ausgestandene härteste Ge-

¹ Die Verordneten an die Obercommissäre der beiden ‚oberen‘ Viertel am 9. November 1741, n.-ö. Landesarchiv.

² Königliches Decret an die drei oberen Stände, Pressburg, 15. November 1741, n.-ö. Landesarchiv. Vgl. Beilage XXII.

walt, in einigen Jahren nicht zu verschmerzen sein wirdet',¹ so wirkte doch die rückhaltslose Anerkennung des Geleisteten durch Maria Theresia auf die Versammlung erhebend und tröstend.

„Aus eigener Bewegung“ befahl sie, sofort nach entschwendener Gefahr, ihr Wohlgefallen und „das zarteste Mitleyden, so sie über die dermalige Bedrängnis so vieler getreuester Landsmitglieder und Unterthanen mit Wehmuth empfinde“, den niederösterreichischen Ständen auszusprechen. Sie erwarte nur bequemere Zeiten, um mit mütterlicher Gegenliebe und werktätigen Bezeugungen Wohlstand und Glück des Landes zu heben.

Das Verhalten der niederösterreichischen Stände sei bei diesen fortwährenden vielen Trübsalen ihr „fast alleiniger Trost“.

Was sie bei allen „dem lieben Vaterland zgedrungenen Gefahren geleistet hätten, gereiche ihnen „zu unauslöschlichem Nachruhm“.²

¹ Schlussrelation der ständischen Deputierten vom 23. November 1741, n.-ö. Landesarchiv. Vgl. Beilage XXV.

² Königliches Decret an die Stände, Pressburg, 2. November 1741, n.-ö. Landesarchiv. Vgl. Beilage XVIII.

In dorso: „Königl. Decret an die löbl. Stände. Es gereicht Ihre königl. Mayt. zu sonderem Trost und Wohlgefallen, was Sie gehorsamste Stände bei dermaligen traurigen feindlichen Umständen dem durchlauchtigsten Erzhaus zu ihrem unauslöschlichen Nachruhm erwiesen haben. Wenden dannenhero höchst dieselbe allen Fleiss an, solche Zeiten zu erlangen, um Ihnen Ständen dero mütterliche Gegenliebe angedeyen zu machen, folglich dieses getreueste Erbland nach seinen Verdiensten in voriges Aufnehmen und Wohlstandsglückseligkeit zu erheben.“ Der Inhalt des Decretes selbst führt dieses Rubrum aus.

Die im IV. Bande des vom k. u. k. Kriegsarchiv herausgegebenen „Oesterreichischen Erbfolgekrieges“ S. 133, im Allgemeinen gerügte „muth und energielose, passive und unpatriotische Haltung der Stände in den deutschen Erblanden“ trifft somit, wie aus der jungen Monarchin eigenen Worten und dem in Cap. II u. V vorliegender Abhandlung des Breiteren Erörterten erhellt, für das Land Oesterreich unter der Enns nicht zu, sondern das gerade Gegentheil.

Auch die Bemerkung (ebend. S. 134) von der „Feigheit der österreichischen Landstände, welche sich sogar verleiten liessen dem Churfürsten zu huldigen“ passt selbstverständlich nicht auf Niederösterreich.

Eine ähnliche Anerkennung wie den niederösterreichischen Ständen liess auch Maria Theresia noch während der Invasion (22. October) den Wienern zukommen: sie schätze, „was vor eine ausnehmende Treu, Muth und Eifer sowohl sie Vorstehere, als auch die gesammte Bürger-

BEILAGEN.

Nr. I.

Die niederösterreichischen Verordneten an die Obercommissäre der beiden ‚oberen‘ Viertel (O. W. W., O. M. B.). Mit den Oberösterreichern sei Correspondenz zu unterhalten und ein feindlicher Einfall in Oberösterreich sofort per Staffette mitzutheilen. Wien 1741, September 2.

Concept. Wien, n.-ö. Landesarchiv, ‚Land-Defension 1741‘.

‚Unsern Dienst, Sonders freindl. demnach bey gegenwartigen besorgl. feindlichen Einfall ein ohnumgängliche nothwendigkeit seyn will, dass mit oberösterreich ein so vertraut- als ununterbrochen verlässliche Correspondenz unterhalten werde, als haben wür dem Herrn Ober-Commisario die pflegung gedachter Correspondenz auf das nachdruckhsamste hiermit nebst den beysatts committiern wohlen, dass, wofern wider besseres Verhoffen nur der mindeste feindl. einfall in oberösterreich sich eusserte, derselbe durch eine eigene Staffeten hiervon den ausführlichen bericht uns ohn-verschübllich zu ertheilen, zu dem Ende beliebet seye, um damit wür umso verlässlicher in standt gesezet werden mögen, dasjenige, was zu bēwahrung dises landt erforderet wird noch weithers ohnverweilt fruchtbar für zu kheren. Göttlicher obsicht etc.‘

Wienn, den 2^{ten} September 1741.

schaft bei gegenwärtiger Feindes Gefahr zur Beschützung dieser königlichen Residenz-Stadt werkhätig bezeigen‘. In einem Decret an die Hofcommission rühmt die Königin ebenfalls ‚wie erstbesagte Burger-schaft bey gegenwärtiger Feindesgefahr ihre Treu und Ergebenheit auf eine ganz ausnehmende Weise zu erkennen gegeben‘.

(Copia Decreti v. I. K. M. zu Hungarn und Böhheim an dero in Wien hinterlassene Hof-Deputation ddo. 22. Octobris 1741^o) k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 341.

Nr. II.

Königliches Decret an die niederösterreichischen drei oberen Stände; zeigt die Gründung einer Hofcommission zur Verproviantierung Wiens für den Fall einer Belagerung an. Die niederösterreichischen Stände mögen durch Deputierte diese Hofcommission beschicken und allen Vorrath vom Lande nach Wien schaffen lassen. Pressburg 1741, September 7.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, 'Land-Defension 1741'. In dorso der Beschluss des Landtages vom 11. September 1741 in dieser Angelegenheit.

Von der in Hungern und Böhmeim etc. Königl. May. Ertzherzogin zu Österreich etc. unserer allergnädigsten Frauen wegen N. denen getreü gehorsambsten drey oberen Ständen des Erzherzogthums Österreich unter der Enns hiemit in gnaden anzuzeigen: Es seye denenselben ohne deme unverborgen, was grosse Feinds-Gefahr diesem Erzherzogthumb Österreich je länger, je mehrers zudringe;

Bey solchen Umständen erfordere die höchste Noth, dass man vor allen zu kräftiger Beschüzung der Königlichen Residenz-Stadt und Vestung Wienn, alss wormit auch die erhaltung des Lands unabsönderlich verknüpfet ist, ohne Zeit-Verlust alle dienliche anstalten vorkehren;

Ihro Königl. May^{tt} seyen von Selbsten allermildest bedacht, eine zahlreiche Besatzung von regulirter miliz mit ehisten einlegen zu lassen, und komme es also lediglich darauf an, dass die Stadt mit hinlänglichen Lebens-Mittlen, und all- anderen bedürfnussen, so auf einen Belagerungs- oder bloquirungs-Fall nöthig seynd, Eilfertigist und in genüge versehen werde. Zu solchem Ende, und da alles an der Zeit liget, haben Ihre Königl. May^{tt} eine authorisirte Commission unter dem Praesidio Weyl. Kayser- und Königl. Cathol. May^{tt} Herrn Carl des Sechsten hinterlassenen Würkl. geheimen Raths und Statthalters des Regts deren N. Ö. Lande Herrn Sigmund Friderich Grafens von Khevenhüller benennet, welche sothanes Proviantirungs-werk gleich vor die Hand nehmen, die erfordernuss in allen gattungen überlegen, folgendes über die Mittel, wie sie am fürdersambsten beyzuschaffen, sich mit Ihnen drey oberen Ständen vernehmen, und haubtsächl. dahin antragen solle, damit aller Vorrath, so im Land ist, nacher Wienn in sicherheit gebracht, andurch dem Feind die Subsistenz schwär gemachet, und vor die Stadt die nöthige provision erzeüget, denen Eigenthumeren aber vor das Consumirende Quantum die künftige real-gutmachung aus der Landes-Contribution versicheret werde;

Ihro Königl. May^{tt}. sezen in Sie drey Obere Stände das besondere Vertrauen, dieselbe werden bey einem so betrübten emergenti, wo es umb die Rettung des Lands und einer so wichtigen Haupt-Stadt zu thuen ist, mit allen ihren kräfte[n] umb so lieber die Hand biethen, als eben derley vigorose defensions-anstalten das alleinige Mittel seynd, umb die feindliche anschläge, sonderlich bey jezigen Jahreszeit verändern oder vergeblich zu machen;

Allerhöchst dieselbe werden derer Drey Oberen Ständen hierinnen bezeügende Treu und Liebe vor das Vatterland bey anderen von Gott anhoffenden günstigeren Conjunctionen ganz unfehlbarlich allermildest erkennen, und bedauern allein, dass dero Mütterliche Sorgfalt Sie bemüssige, die Treu-gehorsambste Landschafft bey so vielen anderen überhäufften Lasten noch umb diese mithülffliche Unterstützung anzugehen.

Es werden demnach Sie Stände nicht verweilen, einige aus ihrem Gremio zu begewalten, welche auf jedesmahliges ansagen mit der aufgestellten Commission zusammen treten, und dieses Proviantirungs-Werkh, woran die völlige Rettung hanget, auf alle nur immer thunliche weise befürderen helfen.

Es verbleiben übrigens oballerhöchstgedacht Ihre May^{tt} mit dero Königl.- auch Landsfürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohl-gewogen.

Presspurg den 7^{ten} Septemb. 1741.

Per Regiam Majestatem,

Matthias Benedict Finsterwald m. p.

In dorso das Conclusum des Landtages zum vorliegenden Hofdecret:

,Dieses Hoffintimatum denen Herrn Verordneten in Freundschaft zuzustellen und wollen die Löbl. drey obere Herrn Stände die ältiste drey Herrn Verordnete, und ältiste drey Herrn ausschuss um bey der in defensions und proviantirungs Werkh niedergesetzten authorisirten Commission auf allmälliges ansagen zu erscheinen hiemit dergestalten benennet haben, dass dieselbe hierinfals und exigente hac necessitate cum libera die Vollmacht haben sollen über die etwan erforderliche anticipation, Herbeschaffung des Kerndl und Fourage, stellung deren arbeitther und wass in gleichen umständen zu rettung des universi ohnumgänglich sein will, nach ihrer besten Vernunft das Behörige fürkeren, und als patres patriae disponieren können.

Wienn im Landtag dem 11^{ten} 7^{ber} 1741.⁴

Nr. III.

*Die niederösterreichischen ständischen Verordneten sorgen für Verproviantierung der Stadt Wien im Falle einer Belagerung.
Wien 1741, September 12.*

Gedrucktes Patent, Wien, n.-ö. Landesarchiv, Land-Defension 1741'.

Wir N. und N. einer löbl. Landschaft des Ertz-Herzogtums Oesterreich unter der Ennss Verordnete etc. entbiethen allen und jeden löbl. Lands-Mitgliedern . . . Unseren respectivè Dienst, Gruss und guten Willen zuvor; und geben denenselben des mehrern zu vernehmen, welcher gestalten die feindliche Gefahr täglich mehrers andringet, mithin zu Erhaltung dahiesig Königl. Residenz-Stadt, und Vestung Wienn, als womit das geliebte Vatterland selbst am stärkisten verknüpft ist, all'-erdenkliche gute Anstalten zu treffen seynd, welche hauptsächlich an einer standhaften Gegenwöhr und genugsamer Proviantirung ankommt, damit die so zahlreiche Guarnison, und die Burgerschaft mit denen in Anfall, oder besorglicher Belagerung unumgänglichen Herren Officiern und andern zur Besetzung annoch erfordernden Leuthen genugsame Subsistenz finden möge.

Nun ist der Defension und regulirten Mannschaft halber die beste Vorsehung allschon beschehen, wegen des Proviants aber die löbl. drey obere Herren Stände auf das unter dem 7^{ten} dieses per Decretum allergnädigst gethanene Ansinnen sich allerunterthänigst nach Hof erkläret, dass von denen Herrschaften auf das schleunigste den Vorrath an schwären und geringen Körnern gegen gute Bezahlung in die Residentz-Stadt verschaffen, die heurige Fexung entgegen ohngesaumbt ausdreschen zu lassen, die bewegliche Ermahnung thuen wolten, um hierdurch dem Feind die Lebens-Mittl zu benehmen, die Innsassen jedoch ihrer lieben Erd-Frucht, und dissfälliger Guthmachung zu allgemeinem besten zu versichern.

Wie aber an der Zeit bey täglich anwachsender Feinds-Gefahr alles gelegen, und einer vor alle, samentliche Herren und Unterthanen aber vor jeden insonderheit bey so betrübten Umständen zu sorgen, damit nicht ein allgemeine Umstürtzung das geliebte Vatterland zu Grund richte;

Als werden alle, und jede löbl. Lands-Mitglieder, welche Gülten, Güther oder Unterthanen besitzen, hiemit beweglich und auch ernstlich

dahin ermahnet, womit die weithentlegene ohne Zeit Verlust ihre vorrätige Körner und Fourage über alleinige Zuruckbehaltung ohnentbörlicher Haus- und Ansatz-Nothdurft anhero in die Residentz Stadt gegen davor empfangende Liffer-Schein verschaffen, die anheuer eingebrachte Fexung, ehe dann möglichist, ausdreschen und gleichfalls zuführen lassen, da entgegen die vier Meil Weegs um Wienn befindliche die Zufuhr des eignen, oder auch bey denen Unterthanen findenden Körndls unter schwärer Verantwortung, und allenfahls militärischer Execution sogleich bey Empfang dieses Patents beförderen helfen sollen; Und zumahlen diese ohnvermeidliche Vorsehung die selbst eigene Sicherheit einschliesset, und jedwedern daran gelegen, das Seinige auch unter so androhenden Feindes-Gefahr verwahrt zu wissen; Als ist auch in dieser gänzlichen Zuversicht jedwedern Land-Metzen Waitzen vor 2 fl. 7 Groschen, den Metzen Korn vor 1 fl. 17 Groschen, Haabern per 1 fl., Gersten vor 1 fl. 4 Groschen, den Centen Heu vor 15 Groschen, und den Schober Thenn Stroh vor 4 fl., ordinari Stroh um 3 fl. gut zu machen, und die Fuhrlohns-Unkosten besonders, id est: auf jedes Pferd täglich mit Einem Gulden durch das Ober-Viertels-Commissariat baar zu ersetzen, nebstbey aber alles frey ohne geringster Mauth, Aufschlag, oder Weeg-Geld passiren zu lassen, in heutiger authorisirten Deputation dergestaltten aussgemacht worden; dass die löbl. Lands-Mitglieder nach Proportion der gethanen Beyschaffung und davor zu Handen überkommenden Lifer-Scheins in so lang von denen zu erlegen schuldigen Lands-Anlaagen sich selbst nicht allein zahlhaft machen können, sondern zu mehrer und überflüssiger Sicherheit das löbl. ständische Corpus selbst vermög dieses offenen Patents als richtiger Zahler verschrieben und verhypothecirter bleibet.

Es werden dannhero auf das angelegentlichste all und jede nochmahlen erinneret, keinen Augenblick, womit alles Körndl, und Fourage indistinctè nach obigem Preiss, und vergwissertes Gutmachung angeschaffet, hindann zu setzen, sondern den Getreu-Patriotischen Eyfer zu Aufrechtlassung des geliebten Vatterlands zu bezeigen, wie dann im widrigen denen Morosis mittels militärischer Execution alles Körndl samt Fourage ohne jemahls hoffender Vergütung hinweggenommen, folglich den Schaden ein solcher sich selbst zuzuschreiben haben wirdet.

Actum Wienn den 12. Septembris 1741.

N. und N. Einer Löbl. Landschaft des Ertz-Herzogtums
Oesterreich unter der Enns Verordnete.'

Nr. IV.

Königliches Decret an die niederösterreichischen drei oberen Stände, diese mögen zur Vertheidigung der Stadt Wien eine ausgiebige Summe aufbringen. Auch seien die Landeskleinodien von Klosterneuburg in die Hofburg zu schaffen. Pressburg 1741, September 13.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension 1741“.

,Von der in Hungarn und Böhme etc. Königl. May^{tt}. Ertzherzogin zu Österreich, Unserer allergnädigsten Frauen wegen N. denen getreuehigsambsten drey oberen Ständen dieses Erzherzogthums Österreich unter der Enns hiemit in gnaden anzuzeigen: allerhöchst gedacht Seiner Königl. May^{tt} gereiche zum besonderen allerhöchsten Vergnügen, dass Sie drey obere Stände zu erhaltung Dero Königl^{en} Residenz-Stadt Wien all-mögliche Hülff nach äussersten kräften beyzutragen sich erklären;

Gleichwie aber das ganze Heyl und Rettung auf gewinnung der Zeit und eine von allen Seithen des Landes, sonderlich aber von denen nächsten Gegenden bewürkende starke Zufuhr derer unentbehrlichen Bedürfnissen ankommt.

Alss versehen sich Ihre Königl. May^{tt}, dass Sie drey obere Herren Stände alle ihre Sorgfalt darauf wenden- und sonderlich beeyferet seyn werden, zu bestreitung derer erforderlichen Fortifications- Lehnungs- und übrigen auslagen eine ergäbige Summam gelds unverlängt aufzubringen und als eine anticipation zur Königl^{en} Bancalitet, wie immer die gelder eingel. zu erlegen.

Zu solchem Ende genehmigen allerhöchst-dieselbe, dass denen darleyhenden Partheyen der Contributionsfundus mit aller Priorität verscriben, dem Landschaffts-Ober-Einnehmer von denen aufbringenden Geldern ain pro Centum ausgeworffen, und endlichen die anticipirende Lands-Mitglieder auf ihre eigene Contributions-quotam mögen versichert werden;

Allermassen man auch von seithen des Königl. Aerarii besorget ist, alle Gelder, so viel immer bey denen Camerämbtern sich befinden, eyligist nacher Wienn zu senden und zu eben diesen defensions-Nothdürfften verwenden zu lassen;

Vor allem aber wolle erforderlich seyn, das Erzherzogliche Hüetel und übrige Cleinodien auf die von ihnen Herren Ständen an die Hand gegebene arth von Closterneuburg fort und nacher Wien in die Königliche Burg zu bringen; Wie dan derothalben die Nothdurfft sowohl an den Herrn

Probsten alda, als an seine übrige gehörde unter einsten ergeheth. Es verbleiben anbey oballerhöchst- gedacht Ihre May^{tt} mit dero Königl- auch Landsfürstlichen Hulden und gnaden denenselben wohlgeuogen.

Pressburg, den 13. September 1741.

Per Regiam Majestatem

Matthias Benedict Finsterwald m. p.

Nr. V.

Königliches Decret an die drei oberen Stände, wie sie sich bei Annäherung des Feindes zu verhalten hätten. Pressburg 1741, September 16.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension 1741“.

,Von der in Hungarn und Böhmeim Königl. Mayt., Erzherzogin zu Österreich, Unser allergnädigsten Frauen wegen N. denen getreü gehorsamsten drey oberen Ständen des Erzherzogthums Österreich unter der Ennss hiemit in gnaden anzuzeigen;

Es seyen nunmehr die Chur-Bayrische Kriegs Völker in das Land Österreich ob der Enns mit feindlichen gewald würclichen eingerucket, und beginnen sich immer weiters herab gegen die Ennss zu ziehen.

Bey solcher Bewandnus seye zu befahren, dass auch die N. Ö. Landschaft mit gleichmässigen einfall überzogen oder doch in denen obigen Viertln belästiget werden dörrfte. Ihre Königl. Mayt. bedauern gar sehr, dass sie dermahlen sich nicht in der Verfassung sehen, umb der feindlichen Macht mit einem gleichgewachsenen Kriegs-Heer gleich widerstehen zu können, werden jedoch das äusserste thuen, umb diesem getreüesten Erbland gegen so ungerechte Vergwaltigung ehebaldigst zu hilf zu kommen;

Indessen und da wider vermuthen der Feind sich der Königl. Residenz Statt Wienn nähern solte, erfordere der allerhöchste dienst, dass sie drey obere Stände sich gleich auseinander begeben, alle weitere Versammlung in Corpore ausweichen, und ein jeder sich so gut, als er immer kan, zu helfen suche;

Damit aber gleichwohlen das Land nicht ohne aller disposition verbleibe, sondern durch gute anordnung das grössere übel abgewendet, und der arme Contribuent so viel immer thuenlich, erhalten werde, finden Ihre Königl. Mayt. so nöttig als dienlich, dass gleich wie der Herr Land-

Marschall als Conferenz-Minister¹ die Allerhöchste Person zu folgen hat, also die Herren Verordnete, so bald sie das Landhauss zu verlassen gezwungen seynd, sich in die zwey Untere Viertl diss- und jenseits der Donau nebst denen zwey Viertl- und Unteren Viertls-Commissarien dergestalten vertheilen, damit auch bey abgeschnittener Communication über den Donau Strohm es danach an keiner seithen des Landes an nöttiger Vorsehung gebreche.

Wo übrigens Ihre Königl. Mayt. aus der devotesten Bezeigung, womit Sie gehorsamste Stände in allen Zeiten und gelegenheiten mit besonderem eyfer vorgeleichtet, sich vollends versicheret halten, dass sie auch bei gegenwärtiger Kriegs Unruhe darinnen unablässig fortfahren werden.

Wo entgegen Allerhöchst gedacht S^e Königl. Mayt. Ihnen treü gehorsamsten drey oberen Ständen sambt und sonders mit unausgesetz-Landsfürstlicher Huld und gnad, ja mit Mütterlicher Affection und Liebe beygethan verbleiben.

Pressburg den 16^{ten} September 1741.

Per Regiam Majestatem
Matthias Benedict Finsterwald.

Nr. VI.

Königliches Decret an die niederösterreichischen Verordneten. Das Collegium soll im Falle einer Belagerung Wiens an einem bequemen Ort beisammen bleiben, dem Feind auf etwaiges Ansinnen niemand entgeschicken und ihm die Subsistenz so viel als möglich erschweren. Pressburg 1741, September 19.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension 1741“.

„Von der in Hungern und Böhme Königl. Mayt^t Ertz-Hertzogin zu Österreich etc. Unser allergnädigsten Frauen wegen N. Einer ehrsamten Landschafft des Ertz-Hertzogthumbs Österreich unter der Enns Herren Verordneten hiemit in gnaden anzuzeigen;

¹ Alois Thomas Raimund Graf v. Harrach, geb. 1669, 7. März, Ritter des goldenen Vlieses, Mitglied der geheimen Conferenz, gewesener Botschafter in Madrid (gleich seinem Vater), 1728—1733 Vicekönig von Neapel und Sicilien, bereits 1715 als Landmarschall von Niederösterreich installiert. Haupt der n.-ö. Stände bei der am 22. November 1740 Maria Theresia geleisteten Erbhuldigung. Gestorben 7. November 1742. Ueber ihn: Wissgrill, Schaupl. des landsässigen n.-ö. Adels, 4. Bd., Wien 1800, S. 167. Kurze Charakteristik bei Arneth, Maria Theresia I, 69, 70.

Man finde die anstände gar erheblich, welche sie Herren Verordnete wegen abtheilung ihres gremii an die diss- und jennseits der Donau liegende zwey untere Viertel bey sich ergebenden belagerungsfall anbringen lassen.

Es seye demnach kein bedenken, dass sie Herren Verordnete an einen bequemen orth beysamen verbleiben, jedoch den Feind auf etwaiges gesinnen weder jemanden entgegen schicken, noch sonsten einigen Vorschub geben, sondern alles so anordnen, damit zwar der Landts-ruin nach möglichkeit vermieden, darbey aber IHro Königl. Mayt. allerhöchster Dienst immer vor augen gehalten, und der feindlichen miliz die subsistenz, so viel immer thunlich ist, schwehr gemacht werde; Es verbleiben anbey allerhöchsternannt- Ihre Mayt. mit König- und Landtsfürstl. gnaden denenselben wohlgeuogen.

Pressburg den 19. September 1741.

Per Regiam Majestatem

Matthias Benedict Finsterwald m. p.‘

Nr. VII.

Die niederösterreichischen ständischen Verordneten an die Commissäre der beiden ‚oberen‘ Viertel (O. W. W., O. M. B.), über die feindlichen Unternehmungen Kundschaft einzuholen und täglich ausführlich zu berichten. Wien 1741, September 19.

Concept, n.-ö. Landesarchiv, ‚Land-Defension 1741‘.

‚Unsern Dienst etc. Sonders freindl. Es will nun ohnumgängl. nothdurfft seyn, dass bey gegenwartigen umständen, wo Chur-Bayern das landt osterreich ob der Enss feindl. überzogen und besorgl. auch in dises landt österreich unter der Enss einfallen dörffte, von denen feindl. Unternehmungen, mithin wie solcher marchirt, auch wo selbiger sich befindet, wür umständige nachricht zu unsern handen bringen. Es wird solchemnach der Herr Ober-Commissari dahin eyffrigst beflissen seyn, hiervon die verlässliche gute Kundschaft so viel immer mögl. einzuhollen, einfolgl. durch abschickend geflossene Bothen hierüber alltäglichen den ausführln. Bericht uns zu ertheilen. Göttl. obsicht etc.‘

Wien den 19. September 1741.

Die ständischen Deputierten an die Königin über ihre bisherige Thätigkeit und die Bedeckung der Defensionskosten. Wien 1741, September 19.

Concept, Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension 1741“.

„Allergnädigste Königin, Erb-Landesfürstin und Frau, Frau!

Euer königl. Mayt. haben unter dem 7^{ten} dieses mitls allrgdsten Hoff Decrets denen treu gehorsamsten drey oberen Ständen zu vernemen gegeben, wass gestalten in gegenwärtiger högster Noth und zu Beschützung dahiesiger Residenz Stadt Wienn hinlängliche Lebensmitl und all' andere Bedürfnusen eilfertigst und zu genüeg einzuschaffen und bey der in sachen nidergesetzten autorisierten Commission per deputatos zuerscheinen mann ständischerseiths äusserst besorget sein möchte.

Die unter den 11^{ten} hienach allerunterthgst erstattete Erklärüng hat die getreu willfähigste Sinceration enthalten, als iemallens von denen allergehors. vasalen angebetret werden könne.

Die würkung ist auch in der Thatt erfolget, also dass mann all schon in der anderten commission jene 54 m fl. (weliche vermög eingegangener garantie denen Brabandischen Ständen bahr hinauszuzahlen gewessen) auch mit etwelicher ausweichung des so kostbahr als ohnendt-pärlichen Ständischen credits in die defensions cassam als den ersteren erlag vorzuschüssen sich herbeygelassen.

Wobey mitls kundgemachten patenten eine ernstliche Veranstaltung getroffen von dem Land Kerndl und Fourage anhero zu lifern, welches auch (ob schon das Zugvieh thails hier bey dem Fortifications-werkh mit gewalt aufgehalten, thails zu Herbeybringung 1000 Centner Pulver auss I. Ö., und abführung Ihro Mayt. der Kayserin Elisabeth bagage auch sonstiger militar Vorspan ein ohnglaubliche anzahl gestellet) nach möglichkeit zugeführet würdet, vor all diese nothwendigkeit passet der ständische credit:

imo derselbe hat sich auch der aufzubringen thuenlichen anticipationen halber mit nicht weniger last interponiert und die per commissionem auf die frey und burgerliche Häusser in der Stadt reportirte ausserordentliche Beysteuer würdet gleichfals auf ständische Schuld Verschreibung in capitali et interesse versichéret, welches zusammen, vorderist, da die Vorsehung des proviants auf eine so grosse und volkreiche Residenz eingeliefert, einen Vorschuss von viellen 100 m aussmachtet, dem ständischen aerario aber um so empfindlicher fallen dürffte, alss dasselbe denen Be-

güterten von eigenen Landesanlagen sich zahlhaft zu machen stipuliert, denen übrigen treuhertzigen creditoribus entgegen die Ruckh Bezahlung in Jahr und Tag mitls hinausgebenden amtsrecognitionen versprochen, mithin bey so grossen abzug führohin publica onera erligen bleiben müessen und der credit selbst zu fallen in Gefahr' stehet:

accedit, dass nebst all' diesen praestationen Darlehen und proviantirung annoch 1000 Schantzer mit 700 Faschinenmachern ihres ausgeworffenen Lohns wegen täglich zu bezahlen dem aerario obliget, und beynebst um den unterthan zu herbeyführung des Kerndls zu bewegen, vor jedes soliches Pferd Einen gulden sogleich gutzumachen:

Wie nun diese Unkosten vülles erfordern, an denen ausschreibungen aber fast nichts eingehet, So können Euer Königl. May. von selbst allergnädigst erachten, auf welchen Zerfall das ständische Ober Einnemeramt stehet, und dass bey nicht zu haltender interesse richtigkeit der credit auf einmal sinken dürfte, So haben iedoch wür aus Verordnet und ausschüss aufgestellte und bevollmächtigte Deputirte aus getreüest unterthanigster Devotion, ehrerbittikeit und Liebe gegen Euer Königl. Mayt. wie auch zu erhaltung des geliebten Vatterlands uns in diese so weith ausgehende als gefährliche Handlung eingelassen, nicht zweifelnde, Euer Königl. Mayt. werden hierüeber das allergst. wohlgefallen bezeigen,

Und beynebst von selbst allerbillichst erkennen, dass die besondere defensions Unkosten Ein Dritl allerhöchst dero aerarium und ein Dritl die Stadt Wienn nach der Anno 683 eingeführten norma zu tragen werde, wo dann noch mann auch ständischer seiths des gehorst'en erbittens ist, das leztere Dritl auss aignen zu büessen.

Und gleich wie diese abthailung in seiner billikeit gegründet, die anticipation mit dem proviantirungswerkh entgegen jederzeith ex camera oder versicheret, oder dem ständischen corpori ein so wichtiger Fundus eingeräumt, dass mann in capitali et interesse anmit bedeckt, oder in der äussersten noth, wie dermallen sich zeiget, von der contribution innen-zuhalten die zusag per decretum beschehen, als haben auch Wür ständische Deputirte um diese allergnädigste gantz deutliche eingeständnus und respetive sicherheit und dass über die getroffene Commissions anstalten die sonst gewöhnliche protokolle communiciert werden möchten, hiemit unterthgts bitten, und zu fürwehrender Königl. Landesfürstl. Huld und gnad uns allergehorsamst empfehlen wollen.

Wienn dem 19^{ten} 7^{ber} 1741.

Euer Königl. Mayt.

allerunterthgts allergehor'ste

N. Ö. ständische Deputirte.'

In dorso ,den 20. Sept. per Staffettam Ihr Königl. M. zugeschicket'.

Nr. IX.

Anonyme Relation vom Hoflager Maria Theresias über die Verhältnisse in Wien, angesichts der drohenden Belagerung, und die Vorgänge in Ungarn. Pressburg 1741, September 28.

Copie, K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten in genere 1741, Fasc. 347.¹

P. P.

„Nachdem wie Ew. — bereits unterm 16. huius unterthg. referiert worden, die Besorgnis zu einer Belagerung in Wien im mermehr und mehr zugenommen und sogar bereits von Sperrung der Stadt geredet worden, der Kayserin Amalia Mayst. auch benebenst ihrer ganzen Hofstadt sich am verwichenen 18. huius nach Closter-Neuburg begeben, folglich immer mehr und mehr Theurrung und Unsicherheit zu befürchten gewesen, so habe mich endlich entschliessen müssen ebenfals anhero zu begeben und meinen Aufenthalt gleich allen übrigen Gesandten und Ministern, die theils hieher theils nach Ödenburg entwichen, allhier zu nehmen und dieses Herunterziehen hat verursacht, dass die 2 in verwichener Woche gewesten Posttäge vorbey streichen lassen müssen, ohne etwas unterthg. zu melden. Ich will demnach dieses Verzugs halber Ew. — gehorsambst um Vergebung gebeten haben und nicht hoffen, dass diesfalls darüber in etwelche Ungnade fallen dürfte. Indessen berichte hierdurch in submissen respect, dass die Furcht, als ob das H. Churfürsten von Bayern durchl. der späten Jahreszeit ohnerachtet gleichwohl Wien belagern dürfte, nicht nur in Wien sondern auch sogar bey Hof selbst noch immer continuirt; es ist deshalb in ernannter Stadt ein solches Flüchten, sowohl von hohen als niederen Personen, dass man fast weder Schiff noch anderes Fuhrwerk, wenn man sich von dort hinweg begeben will bekommen kann und ist eine unzählbare Menge Volkes in

¹ Solche Berichte sind als Copien nach den zum Theile chiffrirten Originalen (manchmal sind nämlich in den Copien die Chiffern der Originalen angegeben) eine ganze Reihe vom März bis November 1741 im genannten Fascikel des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs vorliegend. Sie scheinen an einen deutschen Reichsfürsten gerichtet zu sein, doch ist in den Copien Name und Titel des Adressaten unterdrückt. Der Berichterstatter weilte anfangs in Wien, begab sich aber, wie aus Obenstehendem erhellt, vor Karl Albrecht „gleich allen übrigen Gesandten und Ministern“ nach Pressburg. Auf den Bericht des Anonymus vom 29. März findet sich in dorso die Bezeichnung ‚Minister-Relation‘.

etlich Tagen allhier angelangt, welches, weil es nicht hier alles unterkommen kann auf die herumliegende kleine Städte und Dörfer sich begiebt, wo es alles voll Leüthe wimmelt, wordurch aber die Theuerung derer Lebens Mittel immer vergrössert wird. Am verwichenen 20^t huius brachten der Königin Mayst. den kleinen Erzherzog ebenfalls selbst herunter und der Hof hatte resolviert, wenn der Churf. aus Bayern durchl. näher gegen Wien rucken würden, sodann sich von hier nacher Offen zu begeben, gestalten die Hof-Fourier bereits in voriger Woche dahin um die Quartiere zu reguliern abgesendet worden. Seit ein paar Tagen aber ist es wiederum davon stille, weil, wie man sagt, die sichere Nachricht eingetroffen, es verschanzten sich die Bayern bei Enns und sie wären um dasige Gegend herum über die Donau gegangen und in Böhmen eingefallen. Inmittelst machet der Feldmarschall Khevenhüller, wie wohl nicht ohne grosses Murren und Wiederwillen der Wienerisch-Bürgerschaft alle nur möglichen Gegenanstalten und zu einer tapfer'n Gegenwehr. Die schönen Häuser, welche auf denen Wällen von rothen Thurn, Stuben und Kärntner Thor gestanden sind völlig abgetragen, die Spitäler in der Stadt von denen armen Leuthen gesaubert, diese anders wohin auf das Land transportiert und in solche Soldaten einquartieret worden; die äussere Linien, welche gegen Hungarn stossen, werden alle eingeebnet und rasirt, um denen Ungarn die Course zu facilitirn, damit sie den etwa in denen Vorstädten sich einlogierenden Feind mehreren Abbruch thun können. Von dem Lande muss eine grosse quantitet an allerhand Getrayde und anderen Victualien, ingl. an Heu und Stroh hineingeliefert werden, um Magazine daraus zu errichten und der es liefert bekommt nichts als eine Recognition darüber und sollen es die Stände künftig in ihren Contributions-Quanto abrechnen. Ihre Mayt. die Kayserin Elisabeth¹ sind nebst beyden Erzherzoginnen am verwichenen 23. huius von Wien nacher Grätz, nachdem Sie vorhero einen guten Theil dero Hofstadt abgeschickt gegangen und Ihre May. die Königin, um sich von dero selben zu beurlauben, haben gedachten 23. Früh um 2 Uhr sich nach Wöllersdorf, ein des Prinz Carls von Lothringen durchl. gehöriges zwischen Wien und der ersten nach

¹ Witwe Karls VI. In dieser Angelegenheit (Reise der Kaiserin-Witwe nach Graz) ergieng am 17. September 1741 ein Hofdecret an die n.-ö. ständischen Verordneten, vor höchst deroselbten Hof-Stadt, und mit sich nehmenden 170 pferden, das nöttige unterkommen, auch victualien, Fourage und übrige bedürffung aller orton zu verschaffen, wie auch die erforderliche land-Vorspann an denen ausgewiesenen Stationen zu stellen. N.-ö. Landesarchiv, „Resolutions-Buch vom 1^{ten} August 1741 bis 18. Juny 1742“.

Grätz gehenden Post gelegenes Schloss erhoben, allwo der Abschied sehr zärtlich gewesen sein soll, nach welchem die Kayserin ihre Reise nach Neustadt fortgesetzt, die Königin aber Nachmittags um 3 Uhr eben desselben Tages zu Wasser wieder hier angelangt sind Der Landtag (sc. zu Pressburg) wird nun wohl in dieser Woche vollends sich endigen. Inzwischen sind die Hungarn mit Errichtung ihrer Armee eyfrigst beschäftigt und haben zwar der Königin versichert, das Königreich nach allen Kräften von einer feindlichen Einfahrt zu defendiren und ihre Gränzen zu beschützen, allein nicht in ein anderes Land zu gehen. Ich füge sub Nr. 2, 3, 4, 5, sowohl die Anrede der Königin, als deren schriftliches Begehren und der Stände Erklärung mit an,¹ und haben der Königin Mayt. vor Weinen fast die erstere nicht herfürbringen können. Am 21. huius hat der alte 79jährige Palatinus Hungariae Graf von Palfy sich mit der verwittibten Gräfin von Cicy (Zichy) so ungefähr 45 Jahr alt sein mag copulieren lassen.⁴

Nr. X.

Bericht des Obercommissärs für das Viertel ob dem Manhartsberg, Graf Franz Friedrich Engl,² an die niederösterreichischen ständischen Verordneten über die Unternehmungen des Invasionsheeres und die Bestürzung in seinem Viertel. Krems 1741, September 29.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension 1741“.

Hochlöbl. n.-ö. HH^{em} Verordnete etc.

Günstige Herren und Freünde etc. Die ungefähr zu Matthausen eingelegt-französische Troupen haben verhindert, dass ich die Nachrichten nicht so ordentlich bekommen, mithin auch ich solche nicht habe einschicken können, heunt aber erhalte ich zwey solche Bothen zu gleich,

¹ Fehlt.

² Franz Friedrich Thomas Graf und Herr Engl von und zu Wagrain, geb. 20. December 1688, k. k. Kämmerer, n.-ö. Regierungsrath, 1739 bis 1741 Viertel-Obercommissär für das Viertel ob dem Manhartsberge, sodann Verordneter des o.-ö. Herrenstandes. Graf Engl ist der eifrigste, durch seine Kundschafter wohlunterrichtete Berichterstatter unter den Viertelscommissären. Sein Bericht vom 24. September 1741 (Schloss Mühlbach) an die n.-ö. Verordneten gehört zu den interessantesten Stücken zur

wovon der erstere mir die hiemit beylegende schreiben,¹ samt dem Münz-Patent überbracht, der anderte Both hingegen mir so vill gewisse Nachricht geben können, dass bey Matthaussen und Enns die feündliche Armée schon auf 50 m angewachsen seyn solle, imgleichen stehet zu Matthaussen bey ieden vierten Haus die Wacht, welche Niemand, wer es auch seye passiren lasset, dahero sich zuegetragen, dass, als ein Bayrisches kleines Commando von Linz auf dem Wasser bey Matthaussen vorbey gegen ihren Lager nacher Enns gefahren, selbe von der französischen Wacht zu bemelten Matthaussen angerufen worden, und da sie auf ihr Sprach nicht antwortten können, geben 6: Mann von der Wacht auf selbe Feyer und wurde einem Bayrischen Soldaten ein arm abgeschossen. Der Cranz-Würth von Matthaussen lasset mir melden, dass gegen der Freystatt kein Mann marchiret und auch künfftig keiner dahin kommen wird, weillen selber von Ettwelchen französischen Officieren vernohmen, dass das einzige Absehen nacher Wienn gerichtet seye, Er wird aber keine Nachricht mir künfftig ertheilen können, weillen die Franzosen auf alles gahr zu gutte aufsicht tragen, mithin habe den Joseph Conrad nacher greine beordert zu verbleiben, umb die anruckung des Feündes durch tägliche Bothen zu erkundigen, und mir also gleich zu benachrichtigen; Lezt bemelder Both meldet auch vor gewis, dass in dem Marckt Berg unweith dem Closter Paumgartenberg 2 stund herunter Matthaussen, aber noch in Ober Öster-

Geschichte der Invasion von 1741 (vgl. den ersten Theil vorliegender Abhandlung ‚Karl Albrecht und die Franzosen in Oberösterreich‘ im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 87, S. 319ff., Beilage VIII.). Durch volle 50 Jahre besass er die Herrschaft Waldreichs am Grossen Kamp, die ihm sein Vater zeitlich übergeben hatte. Er liess sich nun neuerdings von seinen Unterthanen die Angelobung leisten und gab ihnen ein ländliches Fest. Nach einem gesunden und lebhaften Alter starb er 1767, März 17, auf seinem Schlosse Mühlbach und liegt in der Kirche des nahen Dorfes Zemling bestattet. Wissgrill, Schauplatz des landsässigen n.-ö. Adels, Bd. 2, Wien 1795, S. 408. Graf Engl, obwohl auch o.-ö. Landstand, huldigte am 2. October 1741 nicht, was Arneth I, S. 319, hervorhebt.

¹ Bilden zwei Beilagen zum Bericht. Das eine Schreiben von dem auch im Berichte erwähnten Josef Conrad de dato Grein, 24. September 1741 meldet die Bewegungen des Feindes in den letzten Tagen, das andere anonyme und undatierte meldet: ‚Man hat auch anheunt hier vor gewiss gesagt, dass der Kurfürst einen ägünen Courier nacher Baris abgeschicket hete und dem König ersuchet, Seinen Leithen ein schärferes Commando zu geben, massen solche das Seinige nicht allerdings respectiern und alltäglich unter Ihnen grössere Recontra entstehen.‘ Ein Beweis, wie die Machtlosigkeit Karl Albrechts den Franzosen gegenüber schon allseits bekannt war! Ueber das auch angeführte Münzpatent vgl. Archiv für österr. Geschichte, Bd. 87, S. 378, Anm. 1.

reich sich auch schon französische Truppen befinden, damit aber dessen die gewissheit erfahre, so habe den Simon Ridler nochmahlen zu pferd gegen Böhmen und Oberösterreich abgeschicket, von welchen die Nachricht auch nächster Tagen erwartte. Weillen sich also der Feünd in so grosser anzahl gegen Unterösterreich herablasset, da er die Subsistenz daroben nicht lang haben kann, so umgehe hiemit keineswegs zu berichten, wassgestalten in dem V: O: M: B: wie ohne deme bekant seyn würdet, die Bestürzung ungemein gross seye, indeme allda kein einziger Soldat, noch weniger der mündeste haltbahre Orth sich befindet, auch keine Veranstaltung zu bemerken ist, was bey einen nächstens ankommenden Feynd, die unterthanen bei Haus zu erhalten vorgekerhet werden solle. Ob nun schon bishero die Bayrisch- und Französische trouppen aller orthen vorhero ihre einrückung gemeldet, und die Subsistenz an vivens- und vorskann durch des Landes Deputirte anverlanget haben und muthmasslich auch ein solches in Unterösterreich also vortsetzen werden, so wurde es doch allsdann zu spath seyn, umb sich behörig zu Wienn anzufragen oder die anthwort erhalten zu können, mithin würde der Feünd gezwungen seyn an denen nächsten orthen selbst zu nehmen, wen keine Repartition und Beytrag des sammentlichen Viertls eingetheilet wurde, wo so dann diejenige Clöster, Schlösser und nächstligende orth gantzlichen umgekerhet werden und ihren umsturtz mit augen ansehen müssen, da doch alle getreue Lands Mitglieder mit trännen in denen augen sich iederzeit erfreuet, der allergnädigsten Landsfürstin mit gutt und Bluth zu dienen, und den lezten Xer (Kreuzer) vor sich und ihre unterthanen darzugeben, nunmehr aber sich von aller Hilff verlassen und ohne einziger Veranstaltung noch ihre wenige gebäu- und Fexung abnehmen zu lassen wahrnehmen müssen, wobey auch noch dieses übl beykommete, dass die durch so velle gaben und villjährige Misswachs in diesen Viertel ganz verarmte unterthanen sich häufig und ganz öffentlich vernehmen lassen, woferne der Feünd mit gewalt seine Subsistenz abzunehmen, den anfang machen wurde, sie demselben vorzukommen sich beeyfferen werden, und von der Blinderung, wo nur ettwas anzutreffen, sich nicht werde enthalten lassen, wie sie dan an verschiedenen orthen bereiths schon velle dergleichen angriff gethann haben. Man nun also auch dieses übl zu verhüetten und den allgemeinen Lands Ruin, umstirzung gantzer Stifter und Familien, auch abödung deren Dörffern vorzubiegen, folgsamen Mord- und Brand zu verhüetten nöthig und doch auch allenfahls der Feünd würcklich in's Land einrückete, die allerhöchste gnad, gleichwie in Oberösterreich, was die Noth erfordert, auch in diesen Viertel anzuhoffen seyn würdet, damit dise von Feünd beziehende Länder (Gott gebe) bald wieder unser aller-

gnädigsten Frauen eingehändigt und in aufrechten Stand erhalten werden, als habe meines wenigen orths die hierumben gehende Meinungen, umb das weithere vorzukehren, einzuberichten nicht ermanglen wollen, in Verbleibung Eüer gunst und Freundschaft dienstschuldiger

Crems den 29^{ten} 7^{ber} 1741. Fr. Fridrich Graff und H. Engl m. p.
Ober-Comm. des V. O. M. B.

Nr. XI.

Forderungen der zur Vertheidigung und Verproviantierung Wiens eingesetzten Hofcommission an die ständischen Deputierten. Unterzeichnet vom Statthalter Sigmund Friedrich Grafen Khevenhüller als Präses der Commission. Wien 1741, September 30.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension vom Jahre 1741“.

Vortrags-Puncta in Defensions und Proviantierungs-sachen bey der den 30^{ten} 7^{bris} 1741 haltenden zusammentretung mit denen löbl. n.-ö. HH^{en} Landschafts-Deputirten.

1^{mo} hoffet man, als werden die löbl. HH^{en} Landschafts-Deputirte über den bey der den 27^{ten} diss füergewesten Zusammen-tretung und dabey Ihnen schrift- und mündlich gethanen Vortrag kein ferneres Bedenken machen, den erlaag von denen willkürigen Darlehenen in dero Ober Einämber-amt acceptieren, und hierüber bescheinigen zu lassen; da bevor Sie sich bey denen ersteren in sachen gehaltenen Versamblungen deutlich dahin erkläret haben, dass Sie aus Patriotischen Eyffer allen an Selbe anweisenden geldt-Vorschuss in gegenwärtigen Nothstandt blatterdings übernommen und hierüber die Partheyen der à 5 per centum lauffenden Zahlung halber versichern wolten.

2^{do} fündet man für nöthig, die ganze guarnison eheistens in die Stadt und zwar in alle grosse Clöster, Frey- vnd andere Häuser einzuquartieren zu dem endte möchte also, wan es möglich ist, heunt noch denen Freyhäusern bedeuthet werden, dass Sie die in mehreren Zimmern dermahlen habende kostbahre Mobilien, gleich in engere Behaltnungen zusammen bringen, und die lähre Zimmer sodann denen sich anmeldenden quartiers-Commissarien zum anschreibenden quartier vorzaigen, und Sie in ihrer Unternehmung nicht in mündesten hindern sollen.

3^o Hat man denen gesanten Vorstädts Grund Richteren durch offene Decreta anbefolchen, dass aller in denen dortigen Kästen, Städl und

Böden befündl. Vorrath, besonders an Körnern, Haaber, Heu und Strohe innerhalb 24 stundten beschriben werden solle, wornach man gedenket, umb den Feind die Subsistenz zu benehmen, sothanen Vorrath gleich in die Stadt herein bringen zu lassen: Mithin hat man ein solches hier anmerken wollen, damit an sothaner Unternembung denen abordnenden Commissarien keine hindernus gemacht werde.

4^o hat man nacher Stockerau erinneret, denen dort ankommenden herrschaffts und unterthanns Proviantsfuhrleuthen zu bedeuten, oder Ihnen villmehr in die freye wahl zu stellen, ob Sie nicht graden weegs mit ihren geladenen waagen nacher Wienn in die Königl. Magazins fahren wolten, weillen vorgekommen ist, dass die unterthanns-waagen wegen abgang genuegsamber Schiffe 2 und 3 Täg beladener hätten warten müessen: Es könnte also ein gleiches dem Ständischen Hertn Ober-Commissario od. dem Unter-Commissario erinneret werden.

5^{to} Ist wegen der wider den Aquilar vorgenommenen Execution durch ein abermahliges Hoff Decret dd^o 27^{ten} und praes^{to} 28 diss von Ihr Hoff-Deputation Bericht abgeforderet worden:

Zu dessen Befolgung erwartet man also die ausskunfft.¹

6^{to} Hoffet man sobald möglich die in letzteren Vortrag enthaltene Beschreibung des herrschafflichen Horn und Schaaf Viechs, damit man bey etwa nächst bevorstehend Feindes-gefahr die proportion des herein zutreibenden nöthigen Viechs machen können.

7^{mo} hat die Königl. Deputation gestern spatn abends von denen löbl. HH^{en} Landschafft-Deputirten durch eine notam angesuchet, dass für 300 Centen Pulver die nöthige Vorspann nacher Schottwienn gestellet, und dessen sichere Liferung hiehero durch besonders aufstellende vertraute Persohnen besorget werden möchte, weillen eben gestern spatn abends die nachricht eingeloffen, dass sothanen Pulver den 28. diss von Grätz nacher Schottwienn abgeschicket worden seye: Man versiehet sich also, dass disshalben die veranstaltung allschon beschehen seye, damit dieses Pulver nicht etwa zu spath ankommen möchte.

9^o Will bey ietzt andrängend näheren Feindesgefahr erforderlich seyn, die veranstaltung dahin zu machen, damit das von denen Herrschafften ausgeschriebene Proviand besonders an Gersten, Haaber, Heu und Strohe auf das schleunigste anhero in die Stadt befördert und disshalben mehrere Beamte von der löbl. Landschafft einige Meill umb Wienn mit schriftlicher Begwaltigung eheistens abgeschicket werden.

¹ Vgl. die Note am Schlusse.

10^{mo} Kommet zu überlegen, durch was Mittel und weege dem anruckenden Feind über die schon veranstaltete Hinwegführung derer Körner, und überiger proviant-sachen, die Subsistenz noch mehr benohmmen werden könnte; wo unter anderen auch dieses ein Mittel wäre, dass vor Ankunfft des Feindes die allorthige Schiffmühlen auf dem Donau-strom abgethan werden sollen, vnd dergleichen mehr.

11^{mo} Ist nöthig die Herrschafft-Jäger vnd schützen gleich beschreiben zu lassen, vmb von Ihnen ein besondere Compag. aufzurichten, beynebens zu determiniren, dass Ihnen ein gehalt angewiesen werde, welchen gehalt die löbl. HHⁿ Deputirte auszumachen und anzuweisen belieben möchten.

12^{mo} Ist bekant, dass eine grosse Menge von Brenn- und Bauholz in der Rossau bey dem wasser vorrätzig, ja überflüssig seye, weil man Solches aus abgang derer Fuehren nicht hat in die Stadt bringen können;

Man hat derothalben bey Ihnen Löbl^{en} HHⁿ Landtschaftl. Deputirten das ansinnen dahin machen wollen, womit Selbe aus denen benachbahrten Märkten und Dörffern, wo es die mehrere bespante Unterthannen gibet, eheistens eine zuelängliche quantitaet mit 3 und 4 pferden oder auch sovill oxsen bespante Laiter-waagen, nebst mitbringenden Fuetter wenigstens auf 2 Täg anhero auf die Holzstötten in der Rossau gegen versicherenden Bezahlung beschreiben wolten, auf das durch solche auf einmahl zuelängliches Brennholz herein gebracht wurde, wo im überigen Man in der Gefahr stünde, hieran in der Stadt einen Mangel zu leyden, oder das etwa solches gar dem Feind zum Vorthail überig bleibe.

S(igmund) F(riedrich) G(raf) Khevenhüller

Statthalter vnd Präses m. p.¹

In dorso ,ps. den 30. September 1741 Nachmittag umb 3 Uhr¹ und ,das Darlehen solle in ober-Einnehmer-Amt acceptiert werden¹.

¹ Von diesen 12 Punkten bedarf nur 5 ,Ist wegen der wider den Aquilar vorgekommenen Execution . . . Bericht abgeforderet worden¹, einer Erklärung. Verfasser bezweifelte schon eine solche geben zu können, da in den Defensionsacten sich nicht die mindeste Andeutung über diese Angelegenheit auffinden liess. Auskunft hätten die Verordnetenprotokolle geben können. Diese wurden noch im 18. Jahrhundert gebunden, es fehlen aber trotz fortlaufender Nummerierung der Bände gerade die Jahre 1721—1766. Durch freundliche Unterstützung des Herrn Landesarchivars Dr. A. Mayer gelang es endlich im ,Resolutions-Buch vom 1^{ten} August 1741 bis 28^{ten} Juny 1742 Nro. 52¹ auf S. 36, 42, 49 diesen Gegenstand erörtert zu finden. Es ergieng nämlich unter dem 22. September 1741 an die drei oberen Stände ein Hofdecret: ,Es werden die-

Die niederösterreichischen ständischen Verordneten weisen an, wie man sich beim Nahen des Feindes zu benehmen hätte. Wien 1741, October 4.

Gedrucktes Patent der Verordneten, Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension vom Jahre 1741“.

„Wir N. und N. einer Löbl. Landschaft dieses Ertz-Herzogthums Österreich unter der Enns Verordnete etc. Entbiethen allen und jeden Verwaltern, Pflegern, Wirthschaftsbeamten, Richtern, Geschwornen und Gemeinden und geben euch zu vernehmen, wasgestalten (da wirklich der Feind in dieses Land eingerucket und dem Ansehen nach weithers fortziehen wirdet) die gemeine Sicherheit erheischen wolle, damit die gehörige Zeichen mit Gloggen-Streich bey Tag gegeben, zur Nachts Zeit aber Kreiden-Feuer angezündet und hierdurch jedermann gewarnet werden möge, um sich vor dem annahenden Feind zeitlich zu entfernen. Als werden alle Verwalter, Pfleger, Wirtschafts-Beambte, Richter, Geschworne und Gemeinde hiemit ernstlich ermahnet, nicht allein bey sich ereignender Gefahr das behörige Zeichen mit der Gloggen zu thuen, sondern auch allenfahls die Feuer nächtlicher weil anzustecken, zugleich der Miliz und Mitnachbarn es zu ihren erforderlichen Wissen zu erinnern, hiebey aber

selbe in beherzigung dermahlinger Zeitumbstände, dem Jud Aquilar mit executiver Einforderung deren, aus dem Pacht-Schilling des Tabackh-föhls mit Ende dieses Monaths verfallenen 12.500 fl. vor jezo zu Super-sediren keinen weitheren anstand nehmen.“ Aquilar war „Bestandnehmer des Tabackh-Appalto“. Er war, wie er selbst erklärt, mit 1. September schuldig gewesen, 12.500 fl. aus dem Pachtschilling in die Landschafts-cassa abzuführen, bat aber um Aufschub unter Hinweis auf die durch den feindlichen Einfall bewirkte Stockung im Tabaksgeschäft. Die Stände drohten nun mit militärischer Execution. Aquilar erwirkte jetzt das eingangs erwähnte Hofdecret, wonach die Execution nicht durchzuführen wäre, da mit Rücksicht auf die namhaften Vorräthe und die dem Aerar gestellte Caution Aquilars im Betrage von 155.000 fl. (eine für die damalige Zeit enorme Summe!) eine Gefahr nicht vorhanden sei. Ungeachtet des Hofdecrets wurden aber doch zwei Soldaten von der Stadt-guardia in das Tabakamt eingelegt, worüber sich der Bestandnehmer beim Hofe beschwerte. Es erflossen daher aus Pressburg unter dem 27. September 1741 zwei neue Hofdecrete an die Stände, wie an die zur Vertheidigung Wiens eingesetzte Hofcommission, die Execution gegen Aquilar zu sistieren, da dieser in einigen Wochen zahlen würde. Hiemit scheint diese Angelegenheit erledigt gewesen zu sein.

so behutsam und gesichert zu gehen, auf dass nicht einiger blinder Lärm gemacht, folglich andurch Soldaten und Unterthanen zu einiger Irrung verleitet.

Actum Wien den 4. October 1741.

N. u. N. Einer Löblichen Landschaft des Ertz Herzogthums
Österreich unter der Ennss Verordnete.

Nr. XIII.

Anonyme Gesandtenrelation über die Lage in Wien und am Hoflager zu Pressburg. Derselbe Berichterstatte wie in Nr. IX. Pressburg 1741, October 4.

K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten in genere 1741, Fasc. 347.

,Durchleuchtigster —.

Seit meiner untern 27. verwichenen Monats erstatteten unterthänigsten Relation, hat sich bis dato mit Annäherung der Churbayrischen Armée nichts veränderliches zugetragen und soviel man weiss, stehen Ihr. churfürstl. Durchl. von Bayern annoch bey Ens, wie wohl Sie gestern zu Linz die Huldigung angenommen¹ und wie man selbst bey dem hiesigen Ministerio glaubet, sodann ihren March weiter herunter nehmen dürften und ist man allhier mehr als jemals besorgt, es werden höchst dieselbe die Belagerung zu Wien vornehmen, massen dieselbe sich haben verlauten sollen lassen, Er wundere sich, dass man in Wien die Häuser abbrechen und so viel Veranstaltung zu einer Gegenwehr mache, es würde nichts helfen, denn wenn Er dafür käme und es in 2 mahl 24 Stunden nicht hätte, so liesse Er zwey, die ihme dieses versichert, aufhenken; aus welchem einige selbst schliessen wollen, Er müsse entweder ein heimlich Verständniss bereits in der Stadt haben, oder aber gesonnen seyn, solche mit einem sehr starken Feuer zu ängstigen. Immittelst fährt man zu Wien noch immer fort, alles zu einer tapferen Gegenwehr zu veranstalten, sonderlich die an denen Wällen befindliche Häuser noch abzutragen, welches auch die schöne Haupt-Mauth an dem Wasser- oder sogenannten rothen Thurn schon betroffen; die Burgerschaft wird täglich mit dem Gewehr exerciert, doch soll, wie man sagt, wenig Liebe bey derselben vor dem Commandanten seyn; die desertion bey der in garnison liegenden regu-

¹ Fand nicht am 3., sondern am 2. October 1741 statt.

lairen Militz ist sehr stark und sollen manchen Tag zu 12 und 14 Mann durchgehen. Die böhmische, hungarische und österreichische Canzleien sind alle aus Wien in Sicherheit an andere Orte gebracht, bis auf die Reichs-Canzley, welche sich würclich annoch in Wien befindet und welcher Umstand zu verschiedenem Speculieren Anlass gebet.

Zu gemeldter Huldigung sind verschiedene österreich. Landstände, als der Fürst von Auersperg, die Grafen von Harrach und von Stahremberg, welche allerseits in hiesigen königl. Diensten stehen, durch Patentes von Ihro churfl. Durchl. aus Bayern citiert worden, da man denn bey solchen citationes angemerket, dass er sich des Tituls eines Erzherzogs von Österreich gleichfalls mitgebrauchet und die nicht erscheinende sub combinatione der Confiscierung gefordert habe.

Nachdem der Hof bishero alle Anstalt gemacht gehabt, im Falle des Churfürsten von Bayern Durchl. vor Wien kommen würden, sich weiters hinunter nach Hungern und ferner nach Pest zu begeben, (wie denn wirklich die Quartirer daselbst bestellt worden und der Königin Mayt. das neuerbaute magnifique Invaliden-Haus bewohnen sollen) so hat sich jedoch seit Kurzen geäussert, dass die Contagion und andere ansteckende Seuchen daselbst ausgebrochen, dahero in einer vorgestern gehaltenen Conferenz beschlossen worden, dass der Hof nunmehr in oben gemeldeten Fall, sich nach Raab begeben werde, welches ohngefehr 8 Posten von hier lieget. Der junge Erzherzog aber soll nach Pettau in Steyermark gebracht werden. . . .

So patriotisch und herzhafft sich die Land Stände des Königreichs Hungern nach denen jüngsthin eingesendeten piecen erklärt gehabt, und man also gefasset, es würde der Landtag mit aller Zufriedenheit geendiget werden, so ist doch ehigestern und vorgestern ein solcher tumult und debat auf der Landstube gewesen, dass etwas Besorgliches daraus hätte entstehen können, gestalten die untere Land-Stube sich beklaget, sie sollten aufsitzen, trouppen geben und das Land defendieren und die Königin hätte ihnen noch nicht ein einigen punct ihrer postulorum concediert. Wenn sie nach Haus kähmen und nichts Angenehmeres aufzuweisen hätten, so würden sie von ihren eigenen Comitatern todt geschlagen werden, also ehe bevor sie nicht consentiert wären, könnten sie nichts versprechen. . . .

Alle Ministers, Residenten und Negotianten der auswärtigen gross und kleinen Höfe befinden sich dermahlen allhier und haben Befehl noch in etwas den Verlauf der Sachen mit anzusehen. Der Königin Mayt. haben vor einigen Tagen zur Ader gelassen. Sie ziehen sich die betrübte Umstände sehr zu Gemüthe und sämtliches Ministerium scheinert dergestalt

bestürzt zu seyn, dass man es sogar an eines jeden Ministers Gestalt abmerken kann. Ihr May. die Königin befinden sich jedoch bey ihrer Schwangerschaft ganz gesund.¹

Nr. XIV.

Aus dem Berichte des Obercommissärs für das Viertel ob dem Wienerwalde, Ernst Ferdinand Graf v. Auersperg,² an die Verordneten über das Einrücken des Feindes in sein Viertel. Perwarth 1741, October 6.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, ‚Land-Defension vom Jahre 1741‘.

‚Entzwischen muess Ewer Gunst vndt Freindschaft auch beybringen, dass der Feind alltäglich in stärkeren anmarch undt mit starker

¹ Mit dem Beginne der Rückzugsbewegungen Karl Albrechts ändert der Anonymus auch in etwas den Ton, der bislang übertrieben pessimistisch klang. In dem letzten vom Verfasser excerpierten Berichte de dato Pressburg, 8. November 1741, spricht der anonyme Berichterstatter richtig von einem Rückzugsmotive bairisch-französischerseits: ‚da sie sich vor den aus Italien kommenden Regimentern fürchten‘ und fährt dann folgendermassen fort: ‚Nicht minder ziehen sich auch die churbaierischen (richtiger französischen) in Unter-Österreich bishero gestandene Troupen völlig aus dieser Provinz wiederum nach Ens zurück, doch treiben sie stark Contributionen ein und nehmen überall Geissel mit, dabey es auch ohne Excesse nicht abgeheth; dass eine grosse Uneinigkeit und Jalousie zwischen denen Franzosen und Bayern obschweben solle, versichert man hier durchgängig.‘

Wie lebhaft Maria Theresia sich persönlich für die Bildung des Khevenhüller'schen Corps, das zu Beginn des Jahres 1742 den rettenden Zug nach Oberösterreich und Baiern unternahm, erwärmte, beweist folgende im selben Berichte geschilderte Scene. ‚Als allerhöchst dieselbige das am 2^{ten} huius aus Siebenbürgen angekommene und nunmehr zu der Armée in ein paar Tagen marchirende Schulemburgische Infanterie und das hier auf Postierung annoch campierende Preysingische Dragoner-Regiment desselben Tages besehen und beyde vor sich defiliren lassen, waren Sie so vergnügt über die gute ansehnliche Mannschaft und Pferde, dass Sie zu dero Wagen heraus laut sagten: ‚Ich will noch mein Hemde ausziehen und es euch Soldaten geben!‘

Eine Veröffentlichung dieser gesammten Berichte, die für die Verhältnisse im ersten Regierungsjahre Maria Theresias zum Theil unterrichtend sind, und denen man schon damals grossen Wert beilegte, sonst wären sie nicht copiert worden, dürfte nicht ohne Interesse sein. Verfasser konnte natürlich nur das für sein engbegrenztes Thema Wesentliche einfügen.

² Ernst Ferdinand Graf Auersperg aus der Linie Neuschloss-Burgstall, geboren 20. Februar 1700, 6. Juli 1727 Obercommissarius des Viertels

mannschaft die statt Ips besetzt, wie ich auch dermahlen meine reiss¹ durch einen umbweeg zu reguliren, damit selben nit in die handt verfallē gezwungen gewesen, nun erströcket sich sein lager v. Amstötten biss Ips, undt wirdt den verlesslichen Vernehmen nach heunth die 2^{te} Collona mit 30.000 Man auch einruken. Er hat auch nunmehr angefangen von oben herab bis gegen St. Pölten das ganze Viertel unter hartter Betrohung millitarischer Execution in unerschwingliche Contribution zu sezen, dises Begehren an quantitet meel, haber, hey, stroh s. v. Viech und dergleichen, ist eine bure unmöglichkeith: wie es leyder gestern an meine Unterthanen auch schon ergangen, undt den grossen Schaden vor Augen habe, Gott weiss, wie es meinem armen Viertel ergehen wirdt, eine resistenz ist unmöglich zu tentiren, der bauersman auch schon in den äusseristen ruin gesezet worden: womit mich Ewer Gunst vndt Freundschaft empfehlend,

Perwarth den 6^{ten} 8^{bris} 1741,

Ewer Gunst und Freundschaft dienstwilliger

Ernst Ferdinand Graf v. Auersperg m. p.

Obercommissarius V. O. W. W.⁴

Nr. XV.

Bericht des Johann Georg v. Schober² an einen nicht näher genannten Reichsgrafen betreffs des Ueberfalles Menzels auf das französische Lager bei St. Pölten. Wien 1741, October 24.

K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 341, „Oesterreichischer Successionskrieg 1741“.

,Ihro Excellenz, Hochgeborner Reichsgraf, Gnädig und hochgebietender Herr Herr!

Heute Früh ist Herr General Graf von Palfi allhier angekommen, welcher mitgebracht, dass er in vorgestriger Nacht, um den Feind bei

ob dem Wienerwald, 1745 n.-ö. Landschaftsverordneter, 1751 perpetuierlicher n.-ö. Landschaftsausschuss. Starb 1764. Wissgrill, Schauplatz des landsässigen n.-ö. Adels, Bd. I, Wien 1794, S. 275.

¹ Graf Auersperg erkrankte infolge der Strapazen und zog sich auf sein Gut Perwarth (V. O. W. W. bei Gaming) zurück. Die Substitution übernahm Wenzel Graf Bränner (1697 geb., 1758—1763 n.-ö. Landschaftsverordneter, starb 1781. Wissgrill, Bd. I, S. 394).

² Schober war Adjutant des dem Corps des Fürsten Lobkowitz untergeordneten Generalmajors Grafen Gaisruck, wie aus seinem, an derselben Stelle befindlichen Berichte de dato Wien, 14. October 1741, erhellt.

St. Pölten in seinem Lager zu überfallen, den Obrist-Lieut. Mentzel mit 170 ratzischen Hussaren zum Attaque und zu deren Soutient einen Obrist Lieutenant mit 300 Dragonern commandiert; als nun ged. Ratzen eine stunde nach Mitternacht an das feindliche Lager und zwar an ein Zelt vor der Fronte, worinnen 3 Frantzosen lagen, gestossen, so wollten selbte, ohnerachtet aller guten anführung des Obrist-Lieut. Mentzels absolute nicht anbeissen, worauf der Obristlieut. von den Dragonern einen Lieut. um sie zu encouragieren abgeschicket, auf dessen Zureden sie ebenfalls nicht attaquirn wollten, sondern sich aufs schleunigste über 500 Schritte zurückverliefen, mit Zufuegen, der Feind sollte aus seinem Lager herausrucken, nachdeme wollten sie schon mit Ihm raufen, wodurch dann die surprise zu wasser worden, vermittelst welcher Sie, da alles von dem Feind schlieffe, besoffen und in blossen Hemdern ware, dessen Standarten, Paucken und Trompeten erbeuten und denselben in grosse Confusion bringen können; der Rest obiger ratzischen Hussarn, (so in 730 Köpf bestanden)¹ hatte ebenfalls secundiern sollen, sie sind aber erst des Morgens um 5 Uhr arriviret; es ist nur schade, dass es nicht unsere Hussaren gewesen, diese sollten ganz anderst mit den HHⁿ Frantzosen gewirthschaft haben. Wie mir mein Herr General, so sich Euer Hochgräff. Excell. ganz gehorsamst empfehlen lässt, heute bey der Tafel avisierte, so sollen wir binnen 14 Tagen 5000 hungarische Hussaren allhier haben, welche den Feind gantz anderst die Nase drehen werden.²

Die Brucken gegen Cremss bey Mautern hat der Feind völlig fertig. Das Kriegsrecht über den sauberen Schmettau hat heute Früh seinen Anfang genommen, und dauert noch einige Tage. Ich gebe mir anbey die hohe Ehre etc.

Wien 24. 8^{bris} 1741.

Euer Hochgräffl. Excellenz Unterthänig-gehorsambster Knecht

Johann Georg v. Schober, Lieut. et Adjutant.

¹ Am Rand bemerkt.

² Dass sich übrigens auch die ‚ratzischen Hussaren‘ bald der kühnen Kriegsart ihres Führers Mentzel anpassten, beweist der Umstand, dass wirklich am 29. October ‚einige unserer Raizen Parthei‘ in das französische Lager bei St. Pölten einfielen, den kurbairischen Generaladjutanten Marquis Tavannes gefangen nahmen und sich ungeschädigt zurückzogen. Khevenhüller an Lobkowitz, Wien, 1. November 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 361. Vgl. Beilage XVII.

Nr. XVI.

„An die hochlöbl. n.-ö. Herrn Herrn Verordnete, mein Jacob Weinhardt Viertels Vnter Commissary V. O. W. W. unterthg. gehor. Bericht, wegen Ausrückung des Feindts von St. Pölten und verursachten Vnersetzlichen Schaden deren armen Unterthanen.“ St. Pölten 1741, October 31.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension vom Jahre 1741“.

„Hochlöbliche n.-ö. Herrn Herrn Verordnete Gnädig vndt Hochgebüettende Herrn Herrn etc.

Zumahlen Herr Statt-Richter allhier nacher Wien berueffen worden, als erind(er)e bey dieser Gelegenheit nur soviel in hechster Eil, dass Ich von 14. bis 30. 8^{ber} in Feindes Hände gewesen, vndt das französich Joch empfunden. Nun ist von O. Ö. Gräntzen bis St. Pölten inc. ausser des Abbrennens von welchem dermahlen nichts wüssent, alles erfolget, was man von einen hochmüthigen vnbarmherzigen Feindt hat erwarthen können, alle Städl vmb die Statt herumb völlig ausgelähr, die Dörfer in dieser Gegent herab der Traysen ausgeplündert, denen Herrschaften alles getroschen Khorn aus denen Kasten vnd das vngetroschne aus denen Scheyrn sambt den hey hinweckh genomben, alle Vorspann, so Ihnen von weither hat miessen gestelt werden, vmb den Raub vortzuführen mitgeschleppt und wer weiss, wan oder was hievon zuruckkhombet?

Der Marche ist gestert nit weithers, als mit dem letzten Corpo bis Sirning gangen vnd heunt bis Mülk der Antrag ist; der Allerhechste verhiete, dass nichts mehr zuruckkhombet; Übrigens wirdt nun auch der obige District völlig ruinirt werden vnd inner 3 Täg mein gdg. H. Ober-Commissari solches leider erfahren wirdt. Das bayr. Corpo, so ainige Zeit in Mautting. Feldt campiert, ist über ihre Schiff-Bruggen nacher Crembs hinybergangen, dass also auch das jenseitige Viertel dem V. O. W. W. mithelfen khan,¹ und weillen dann noch gestert ein H. Obristleut. mit einigen Königl. Hussaren hier eingetroffen vndt auf 1200 Pferd die Fourage, dann vor soviel Mann das Brodt anbegehrt vnd zwar auf 3 Täg, als hat man gleich die Ausschreibung derenthalben gemacht, wirdt es aber hart genug zusamben bringen vnd ist das allerbeschwerlichste, dass

¹ Am unteren Rande ist zu dieser Stelle bemerkt: „Es ist das greste Ellendt, So nit genugsamb zu bethauern, mit grosser Forcht anzuhören, mit noch mehr Schrecken solches anzusehen.“

alle Vorspann weckgenomben worden, dass in manchen Dorf nicht 2 Pfert anzutreffen, vnd also von denen wenigen Orthen, wo der Feindt nit hingekhomben, ob Sye zwar unerträgliche zue Liferung thuen müssen, doch was weniges noch erhalten, Solches nit zueliefere khünen; das Königl. Husarn Commando wirdt solches Selbsten in Augenschein nemen vndt erfahren, dass der Unterhan totaliter ruiniert; wan also noch verere (fernere) Troupen nachfolgen sollen, ist die (un)ymbgängliche Nothwendigkeit, dass vnten herauf Fourage und Proviant heraufgeführt werden, ansonsten die Miliz mit sambt den Vnterthan, so ohne deme kein Brodt, Hungers Noth leiden vnd die Pferdte in Abgang der Fourage crepiren müssen, womit mich in Eil unterthg. gehors. empfehle.

St. Pölten, den 31. 8^b 1741.

Euer Hochwürden und Gnaden vnthg. gehor.

J. Weinhardt, Vts. Vnt. Commiss.⁴

(prä. 3. Nov. 1741).

Nr. XVII.

Feldmarschall Graf Khevenhüller an den Fürsten Lobkowitz über den Rückzug des Feindes; entwickelt seinen Grundgedanken für die Operation gegen Oberösterreich und Baiern. Wien 1741, November 1.

Orig. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 361.

„Durchlauchtig-Hochgeborner Fürst!

Nachdem der Feind auf jener Seiten der Donau sich von Crembs und Stain zuruckgezogen, und dem Marche durch den gfüller wald in Böheimb genohmen, ist vorgestern auch denen eingeloffenen verlässlichen nachrichten gemäss die feindliche arriere garde von St. Pölten abgegangen, mithin das ganze lager des Feindes daselbst aufgehoben worden, welcher vermög denen erlangten sicheren nachrichten sich bis Enns zu ziehen gedenket. Einige unsere Raizen Parthei ist Tags vorhero bey St. Pölten in das feindliche Lager gefahlen, hat hierbey den Chur Bayrischen Generaladjutanten Marquis Tavant gefangen bekhomen, und sich sodann retiriret, anjetzo aber befinden sich würklich einige sothaner Raizen in besagten St. Pölten und werden auch die unter des Herrn Feld Marschall Leutnantens Carl grafens v. Palffy Commando stehende zwey Dragoner Regi-

menter dahin nachrucken; welches denn diejenige nachrichten seynd, womit Ich Euer fürstlⁿ gnaden anheunte zu bedienen vermag. Der Ich übrigen etc. verbleibe Euer fürstlichen gnaden

dienstschuldigster Diener.

Wien den 1^{mo} 9^{bris} 1741.‘

Eigenhändiges Postscriptum:

„ ie reste ici pour commander le corp qui doit agir contre la haute autriche. Si tout ce qu'on me destia estoit present, i'aurois occasion plus facile d'effectuer quelque chose que vous autres messieurs: quoique vous vous Seriez geointes mon project estoit d'aleer avec tous les forces vers la haute autriche, laissant bohème bohème: que nous recuperisions bientot par l'invasion de baviere: ie ne scait Si nous sommes d'accord pour cete fois, come nous l'aurons etè pour souttenir la haute autriche.

Khevenhillier.‘

Nr. XVIII.

Königliches Decret an die niederösterreichischen Stände. Maria Theresia spricht ihnen den Dank für ihre Haltung anlässlich der feindlichen Invasion aus. Pressburg 1741, November 2.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension vom Jahre 1741“.

„Von der in Hungarn und Böhheim Königl. May^{tt}, Ertz-Hertzogin zu Österreich etc. etc. unserer allergnädigsten Frau wegen N., denen getreu-gehorsambsten Ständen des Erz-Hertzogthumbs Österreich unter der Ennss hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Bey denen fortwährenden vielen Trübsahlen, worunter sonderlich deren Herrschaften und Unterthanen erleydend, fast nicht menschlich feindliche Erpressungen Ihr Königlⁿ May^t sehr tief zu Hertzen dringen, gereiche allerhöchst deroselben zum fast alleinigen Trost und Vergnügen, dass sie bey eben dieser, obschon traurigen Gelegenheit einen mehrmalig-überzeugenden Beweis finden, wie standhaft und unbeweglich jene Treue, Lieb und Devotion seye, so Sie gehorsambste Stände in allen Zeiten und dem lieben Vatterland zgedrungenen Gefahren dem durchleüchtigsten Erz-Haus zu ihrem unauslöschlichem Nachruhm erwiesen haben.

Ihr Königlⁿ May^t haben dahero aus eigener Bewegung allermildest anbefohlen, denen gehorsambsten Ständen Ihre darob schöpfend aller-

höchstes Wohlgefallen und anbey das zarteste Mitleyden, so Sie über die dermahlige Bedrangnus so vieler getreüester Lands-Mitglieder und Unterthanen mit Wehmuth empfinden, zu erkennen zu geben.

Allerhöchst dieselbe erwarthen allein die bequemere Zeiten und wenden allen Fleiss an, selbe so bald zu erlangen, umb folglich im Stand zu seyn, Ihnen treügehorsambsten Ständen Dero mütterliche Gegen-Liebe mit gleichmässig-werkthätigen Bezeügungen angedeyhen zu machen, folglich dieses getreüeste Erb-Land nach seinen mehrfachen Verdiensten und Ihr. Königl. May. sehnlichsten Wunsch und Verlangen wieder in voriges Aufnehmen, Wohlstand und Glückseligkeit zu erheben, und verbleiben übrigen mit Königl. u. Landsfürstl. Hulden und Gnaden denen-selben wohlgeuogen.

Pressburg den 2^{ten} Novemb. 1741.

Per Regiam Majestatem
T. P. v. Roleman.'

Nr. XIX.

Die niederösterreichischen ständischen Deputierten an den Viertels-Untercommissär für das Viertel ob dem Wienerwald Jakob Weinhardt in Angelegenheit der Verproviantierung königlicher Truppen, ‚auch das Unmögliche möglich zu machen‘. Wien 1741, November 3.

Concept. Wien, n.-ö. Landesarchiv, ‚Land-Defension vom Jahre 1741‘.

‚Es seye aus des V. U. C. sub pres. v. 3^{ten} novb. eingeschickten Bericht umständlich zu entnehmen gewesen, in was bedaurungs-würdigen Stand dasselbe Viertel durch die feindliche Überschwemmung gebracht worden, in folgl., wie beschwerlich es seyn werde, vor die königl. Truppen, welche sich in selbiger Gegend nach und nach zusammen ziehen werden, die nöthige Erfordernussen herbei zu schaffen. Ohngeachtet dessen erheischen die Umstände ganz unumgänglich, auch ohnmögliche Sachen nunmehr möglich zu machen, weilen also die in selbigem Viertel befindliche königliche Truppen alles Beistandes und Subsistenz höchst benötiget, nicht weniger auch die unter des H. Carl Grafens Palfi Commando stehende zwei Cavallerie Regter. dieser Täg vorrucken und in selbiges Viertel sich postieren werden — Als wird Er V. U. C. an Mühe und Eifer nichts erwinden lassen so wohl das benötigte Brodt vor die Truppen, als die Fourage, Heu, Haber und Stroh auch von den entlegensten Orten auf das schleinigste und ohne geringster Verabsäumung nach

Menschenmöglichkeit zusam zu bringen, damit diesen in selbigem Viertel hin und wieder aufstellenden Postierungen mit allen Erfordernussen könne anhand gegangen werden.

Ex consilio N. N. Dep.

Inf. Austriae Viennae 3. Nov. 1741.⁴

Nr. XX.

Bericht des Freiherrn Johann Julius Christoph v. Gilleiss,¹ ‚substituierter Ober-Commissarius‘ für das Viertel ob dem Manhartsberge an die Verordneten über Bewegung des Feindes und Proviantangelegenheiten. O. O. 1741, October. Präsentiert: November 3.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, ‚Land-Defension vom Jahre 1741‘.

,Hoch Löbl. n. ö. Herren Verordnete,

Günstige Herren und Freündt etc. nachdeme mir gestern in der Nacht von Herrn Unter-Commissari von Pittersfeld aus Crembs berichtet worden, dass der Feind mit 4000 Mann den 15^{ten} in St. Pölten angelanget seye, wie auch dass selbiger an allen Örthern sehr übel hausset und als den 18^{ten} mit selbigen auf Mauttern herüber ruckhen auch 15 m Mann zu Crembs und Stain aussteigen sollen, so habe ich solches hiermit berichten wollen, weillen ich aber anheünt von ihme H. Unter Commissari kein Confirmation bekommen, also glaube; die Sach wird sich verändert haben, werde auch nicht ermanglen vermög heuntigen Zuschreibens de dato 16. Oct. so viel möglich Heu, Haabern und Stroh denen feind^{len} Trouppen abzuschneiden, allein glaube, wan der Feind eine Ausschreibung macht, dass die Herrschaften wohl solchen secundieren werden, welches auch keinem wird übel können genommen werden, ansonsten man nicht allein mit dem Feüer, sondern auch durch Räuber und Blünderung umb all' das seinige kommen kunte; inzwischen aber habe gleichwohlen (umb das vnserer Königl. Trouppen kein Noth leyden) Ordonanzen ausgeschicket, dass vermög Zuschreiben de dato 9^{ten} Octob. wo solche hinkommen, ihnen gegen Quittung das Benöthigte verschaffet werden solle;

¹ Johann Julius Christoph, Panier- und Freiherr v. Gilleis, k. k. Kämmerer, war später 1758—1763 n.-ö. Herrenstands-Verordneter, starb 30. November 1763 zu St. Pölten und ward in der Stiftskirche beigesetzt. Wissgrill, Bd. III, S. 335.

vernehme auch anheunt, welches, wan es wahr seyn solle, es schon durch H. Ober-Commissari in V. U. M. Berg berichtet werden wird, auch solches eine üble Nachfolg geben würde, nemb^{en}, dass unsere künigl. Husaren den Markt Hädersdorf abgebrant wan sye ihnen nicht 100 fl. bezahlet hätten; so ich hiemit alles berichten und mich empfehlen wollen.

Euer Gunst und Freundschaft etc.

dienstwilliger

J. Julius Ch. Gilleiss, F(reiherr).

sub. Ober-Commissari des V. O. M. B.

Nr. XXI.

Bericht des substituierenden Obercommissärs für das Viertel ob dem Manhartsberge, Baron Gilleiss, an die niederösterreichischen Verordneten über den Abzug der Invasionsarmee und die mitgeführten Geiseln, letztere in einer beigegebenen ‚Liste‘. O. O. Undatiert. Präsentiert 1741, November 7.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, ‚Land-Defension vom Jahre 1741‘.

„An die hochlöbl. N. Ö. Herren Verordnete.

Dienstfreundl. Bericht.

Johann Julius Christoph Gilleiss Pannier und Freyherr, substituierter Ober-Commissari des V. O. M. B. worinnen zu ersehen, die einlaufende Nachrichten des Feindes betreff. (Praes. 7. Nov. 1741.)

Hoch-Löbl. N. Ö. Herren Verordnete etc., Günstige Herren und Freündte etc. Hab nicht ermanglen wollen, bey iezigen Kriegs Läuften den Bericht abermahlen von meinen einlaufenden Kundschaften zu erstaten, und zware, dass Crembs und Stain völlig sowohl von Bayern als Franzosen effacuiert sich befindet und dass die bayrische Truppen, welche durch mein mir anvertrautes Viertel, so über Gföhl, Zwettel und Weitra gegangen, anheunt zu Budweis eintreffen sollen, viele Pferd und Oxen umb ihre Bagage fortzubringen aus diesen Viertl genohmen haben, ob solche aber wiederumb zuruckh werden geschickhet werden, stehet zu erwarten; was Sye aber vor Gefangene nacher Linz geschicket, an grossen Geschütz mit sich führen und unterwegs von denen Städten, Clöstern und Herrschaften eingefordert, ist in beykommender Beylag A mit mehreren

zu ersehen und wan solche anheunt in Budweis eintreffen sollen, so wehre Gott sey Lob dieses mir anvertraute Viertel von denen Feinden widerumb befreyet und wünschete nichts mehrers (umb welches ich auch Euer Gunst und Freundschaft sich zu bemühen ersuche) dass Ihre Königl. Maytt. vnser Allergnädigste Frau einige wenige Trouppen herauf schickhete, gegen Crembs und Stain, wie auch gegen Weitra und Waydhoffen, damit wür keinen fehrneren Einfall zu beförchten hätten. Womit mich empfehle Ewrer Gunst und Freundschaft dienstwilliger

J. Julius Ch. Gilleiss F.

Sub(stit). Ober-Commissari des V. O. M. B.‘

Beilage A zum Bericht des substituierenden Obercommissärs für das Viertel ob dem Manhartsberge, praes. 7. November 1741.

,Lista deren Jenigen, welche von denen Franzosen als Geiseln weggeführt worden, Item was Sye vor Feld-Schlänckeln mit haben, und wie viel die in ihrem March befindende Stätt und Märkht, auch Clöster ihnen an geld haben geben müssen; als mitgenohmen seind worden:

Herr Praelat von Göttweig	H. Bernhard Höltzel
Herr Praelat von Herzogenburg	Zwey Jesubiter
Herr Praelat von S. Andrae, welcher von einem Schlag-Fluss aus Schrockhen solle berühret und schon gestorben seyn	Zwey Dominicaner H. Cammer-Schreiber v. Stain Viere aus dem Rath alda
H. Unter Commissari Herr v. Pit- tersfeld	H. Inspector Zenz von der Herr- schaft Graffenegg
H. Huber	H. Verwalter alda H. Leeb von Grafenwörth

Von Feld-Schlänckeln und groben Geschütz haben sye mit sich:

15 Feld-Schlänckeln.

Von denen Herrschaften, Städten und Clöstern haben ihnen unter-
wegs gegeben müssen werden als:

Von der Stadt Zwettel über	2.000 fl.
Von dem Kloster Zwettel ohne denen Unkosten:	23.000 fl.
Und sollen sye sambt denen Unkosten ihren Schaden schätzen auf	80.000 fl.
Die Herrschaft Weitra	10.000 fl.
Die Stadt Weitra	15.000 fl.‘

Nr. XXII.

Durch königliches Decret werden nach überstandener feindlicher Invasion die drei oberen Stände von Niederösterreich wieder in pleno zusammenberufen. Pressburg 1741, November 15.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension vom Jahre 1741“.

„Von der in Hungarn und Böhmeim etc. Königl. Maytt. etc.

Der layder erfolgt-feindliche Einfall in das Erzherzogthum Österreich, ware der natürliche Anlass, dass Sie gehorsamste drey obere Stände nach Anleithung der allerhöchsten Verordnung vom 16^t Sept. jüngsthin sich auseinander begeben und nunmehr schon eine geraume Zeit lang nicht wider versamlet haben;

Gleich wie aber anjezo der Feind von selbstem zuruckgewichen, und so wohl Ihre May. der Königin allerhöchster Dienst, als auch die Wohlfahrt des Lands erheischet, dass Sie devoteste drey obere Stände anwiderum ehebaldest zusammen kommen, die vorfallende Lands-Anligenheiten erweegen und Ihre Königl. May. zum Schutz und Besten dieses so sehr gedruckten Landes abziehende allerhöchste Vorkehrungen nach ihrem angewohnt-rühmlichen Eyfer unterstützen helfen, — als hat man Sie drey obere Stände dieser Ihre Königl. May. allermildesten intention und gesinnens, anbey sich äussernder Nothwendigkeit hiemit erinnern wollen. Es verbleiben übrigens allerhöchsternant Ihre May. mit Königl. auch Lands-fürstl. Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Pressburg den 15. November 1741.

Per Regiam Majestatem
v. Roleman.‘

Nr. XXIII.

Königliches Patent an die Stände und Unterthanen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. Die ‚unter christlichen Mächten fast nicht erhörte‘ Bedrückung der Viertel ob dem Wienerwald und ob dem Manhartsberg durch das Invasionsheer wird beklagt, nachträgliche Lieferungen an die Feinde verboten und genauer Bericht an den Statthalter über die Drangsale und Erpressungen gefordert. Pressburg 1741, November 20.

Orig. mit aufgedrücktem Siegel, Wien, n.-ö. Landesarchiv, kaiserl. Patente 1741—1750.

„Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden in Hungarn, Böhmeim etc. Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich etc. Entbieten allen und jeden

sonderheitlich aber Unseren getreuen Ständen und Unterthanen dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enns Unsere Gnad; Und ist jedermann bekant wie Unser getreuestes Erbland Oesterreich nicht nur ob- sondern auch unter der Enns mit feindlichen Gewalt ohne aller rechtmässiger Ursach, und da Wir solches am wenigsten vermuthen können, eylends überfallen, und darbey absonderlich in denen zwey Vierteln Ob-Wiener-Wald und Ob-Mannhardsberg unter Christlichen Mächten fast nicht erhöerte und weit über die Kräften des Land-Manns, Burgers und Unterthans gehende Erpressungen mit Bedrohung Feuer und Brands an vielen Oertern auch ins Werk gesetzten Plünderungen ausgeübet, ja von denen, welche das Anverlangte in so verzuckter Zeit zu liefern nicht vermöget, mit Gefangen-Nehm und Hinwegschleppung deren Vorstehern, Beamten, und Raths Gliedern ja sogar deren Geistlichen Personen ohne Verschonung der Würde und des Gott-geweihten Stands, theils erzwungen worden, theils noch zu erzwingen gesucht werde. Gleich wie Wir nun bey dem zartesten Mitleyden, so Wir über diese so grosse Trangsalen Unserer getreuesten Vasallen und Unterthanen empfinden, das sichere Vertrauen zu dem gütigsten Gott setzen, dass er Unsere Gerechtsame kräftigst schützen und derley Feindlichen Muthwill nicht länger mehr zusehen werde; Als ermangeln Wir ebenfalls Unserseiths nicht, zu Zurucktreibung solcher Feindlichen Anmassung, auch zu Befrey- und Schützung Unserer getreuester Erb-Länder all-mögliche Gegen-Verfassung werktätig zu veranstalten, wie dann zu dem Ende Unsere Völker theils wirklich im Marsche begriffen, theils aber zu näherer Anrueckung gegen dem Feind beorderet seynd. Und weilen wir mit besonderem Wehemuth noch ferners vernehmen, dass die Feinde über alles das, was sie durch ihr gewaltsames Verfahren von Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen schon erprest- und nebst grosser Anzahl Bauren samt ihren Fuhr Wesen hinweg geschleppt, noch viele Bedrohungen bey ihren Abzug hinterlassen haben, wodurch sie weit mehrere Lieferungen und Nachschickungen zu erzwingen gedenken. Wir aber ein solches bey der bereits vorgekehrten Gegenwehr zu noch grösseren Schaden des gantzen Landes gar nicht verstaten können.

Also haben Wir zu dessen Vermeidung für nothwendig gefunden, Unser Landes-Mütterliche Ermahnung hiemit öffentlich kund zu machen, und zugleich auch Eingangs erwehnten Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen bey Landes-Fürstlicher Ungnad ernstlich anzubefehlen, dass sie ohnangesehen aller von dem ohngerechten Feind hinterlassenen- oder auch nachschickenden Verordnungen keiner sich unterfangen solle, demselben weiters etwas zu bezahlen zu liefern, oder zuzu-

führen, noch weniger aber sich selbst, oder ihre Unterthanen persönlich zu stellen.

Allermassen Wir Unseren gegen dem Feind beorderten Vor-Truppen die schärfste Befehl ertheilet haben, euch allen und einem jeden insonderheit beyzustehen, entgegen diejenige, welche wider dis Unser Verbott handeln und dem nunmehr abgezogenen Feind weiters etwas zu zahlen, zu liefern, oder zuzuführen, sich betretten liessen als Helfere Unserer Feind ansehen, dieselbe mit allem bey sich habenden Geld und Gut, auch Ross und Wagen anhalten, sodann darüber durch seine Behörde an Uns zu weiterer gerechten Verfügung berichten sollen. Wir versehen Uns aber auf eure unversehrte Treu, Lieb und Devotion, so ihr gegen Uns traget und versichern euch entgegen gnädigst all-möglicher Hülff; wollen dannhero ferners, dass von allen und jeden feindlicher Seits euch angehanen Trangsalen und verübten Erpressungen eine genaue Beschreibung mit beyfügend- aller dahin gehörigen Umständen verfasst und selbe ohne mindestem Verschub dem n. oe. Statthalter verschlossener ehstens eingeschicket werde; Geben in Unserer Königl. Residenz-Stadt Wien, den 20. November 1741, Unserer Reiche des Hungar- und Böhheimischen im ersten Jahre.

Sig: Fridr: Gr: Khevenhüller
Statthalter m. p.

Commissio Sac. Regiae
Majestatis in Consilio.

Joh: Jos: v. Managetta m. p. Johann Baptist Edler v. Mensshengen m. p.
Canzler Amtsverw. Johann Georg Haan m. p.

Nr. XXIV.

Königliches Decret an die drei oberen niederösterreichischen Stände; heischt Mitwirkung des Landes für das gegen Oberösterreich und Baiern bestimmte Corps Khevenhüller. Dem Feldmarschall ist ein ständischer Obercommissär beizugeben. (Hiezu bestimmte der Landtag den Grafen Karl von Harrach.) Pressburg 1741, November 23.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, „Land-Defension vom Jahre 1741“.

„Von der in Hungarn und Böhheim Königl. Mayt. Ertz-Hertzogin zu Österreich etc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen N. denen Treuegehorsambsten drey oberen Ständen des Erz-Herzogthumbs Österreich unter der Ennss hiemit in gnaden anzuzeigen: Es seye nunmehr an

deme, dass zur sicherheit und bedeckung dieses getreüesten Erz-Hertzogthumbs Österreich eine ergäbige anzahl Königl^r Troupen unter anführung des g^ral-Feld-Marschallen etc. Herrn grafen von Khevenhüller an die Ennsrische Land-Gräntzen zu stehen kommen sollen.

Gleichwie aber bekant ist, dass die darobige beede Viertel von allem Vorrath an Früchte und Fourage fast gänzlich entblösset seynd, folgar die bedurfnussen zur Subsistenz derer Regimenter mehreren Theils von denen untern Viertln, und denen alda anlegenden Magazinen zugeführt werden müssen, Als erheische die unvermeidliche nothwendigkeit, dass hierzu, das ist, sowohl zu errichtung derer Magazinen, als auch zu einleithung des Fuhrwesens ohne mindester Verweilung und mit allem ernst hand angeleget werde.

Ihro Königl^e May. setzen in dero obged. Herren Feld-Marschallen grafen v. Kevenhüller das volle Vertrauen, dass er alles, was zu sothaner Operation nöthig ist, auf das vorsichtigste anzuordnen sich angelegen seyn lassen werde und haben anbey der Hof-Camer mitgegeben, mit proviant und Heü aus dem Königreich Hungarn eilfertigist und nach aller Thunlichkeit beyzuspringen.

All- übriges komme auf die kräftige mitwürkung derer drey oberen Herren Ständen an, welche aber von selbst in erleuchtete betrachtung ziehen werden, dass es hierunter um die rettung des Vatterlands, und um ein solches unternehmen zu thun seye, dessen beglückter Fortgang das alleinige Mittel ist, um dieses getreüeste Erb-Land von all- weitherer gefahr eines feindlichen einbruchs hinlänglich zu bewahren.

Man habe also so wohl an die in Lands defensionssachen verordnete Hof-Commission, als auch an den obgemelten Herrn Feld-Marschallen verfüget, dass sie sich unverzüglich mit Ihnen Herren Ständen vernehmen, die Magazins und Fuhrwerks-Erforderungen überlegen und was immer in re et modo für gut befunden wird, mit allem nachdruck und eifer förder-sambst in das Werk richten sollen.

Zuforderist aber ermessen Ihr Königl. May. eine nothwendigkeit zu seyn, dass dem commandirenden Herren Generalen zu denen sich immerfort ereignend- plötzlichen Vorkehrungen, beförderung der Zufuhr, und all- anderer Hülf-Leistung, dabey haltung guter ordnung, mithin zum Besten des Lands selbst ein genugsam gevollmächtigter, auch activ- und erfahner Ständ. Ober-Commissarius zugeordnet werde.

Ihr. Königl. Mayt. halten sich von dem ausnehmenden eifer und devotion derer drey oberen Herren Ständen zum Voraus versicheret, dass, gleich wie alle diese anstalten kein anderes ziel haben, als die Beschüzung des Lands, und des armen contribuenten, ja die sicherheit der allerhöchsten

Persohn und Residenz Statt selbstn, also dieselbe in dieser äussersten necessitet auch die äusserste Kräfte anspannen, und zum erwünschten erfolg all- ersinnliche Leichtigkeit gern beytragen werde. Es verbleiben übrigens allerhöchsternannt Ihr. Königl. Mayt. mit König- und Landsfürstl. Huld und gnaden denenselben wohlgeuogen.

Pressburg den 23^{ten} November 1741.

Per Regiam Majestatem
v. Roleman m. p.

Denen getreü-gehorsambsten drey oberen Ständen des Ertz-Herzogthumbs Österreich unter der Enns zuzustellen.'

Conclusum auf der Rückseite: ,Dieses Hoff decret denen Herrn Verordneten in Freundschaft zuzustellen, dieselbe werden mit dem Herrn Carl Grafen von Harrach¹ (welichen die löbl. drey obere Herren Stände in anligenheiten höchst nöthig. beyschaffenden Proviants und Fourage, Vorspannwagen und anderer erfordernusen dem comandierend. Herrn Feld Marschallen grafen von Kevenhüller als ständischen Comissarium ad latus hiemit bevollmächtiget und benennet haben wollen) über seinen täglichen gehalt und was denen mitnemenden Land-Officiern zu reichen seye, sich verstehen und dass verrer darüberhin guttächtlich zu erinnern belieben: Wienn in Landtag dem 27^{ten} 9^{ber} 1741.

Nr. XXV.

Bericht (,Relation') der ständischen Deputierten zur Hofcommis- sion über ihre Gesammtthätigkeit anlässlich der feindlichen In- vasion von 1741, namentlich in Bezug auf die drohende Be- lagerung Wiens. Wien 1741, November 23.

Orig. Wien, n.-ö. Landesarchiv, ,Land-Defension vom Jahre 1741'.

,Denen löbl. drey oberen, in gegenwärtigem Land-Tag versamleten Herrn Ständen dieses Erzherzogthumbs Österreich unter der Enns von deroselben hinterlassenen bevollmächtigten, ständischen Herren Depu- tirtin hiemit in Freundschaft anzuzeigen: — Es haben Ihre königl. Maytt.

¹ Wahrscheinlich Karl Anton Graf v. Harrach 1692—1758, der 1733—1739 n.-ö. Herrenstandsverordneter, dann bis 1746 Ausschuss war. Vgl. Wissgrill, Schauplatz des landsässigen n.-ö. Adels, Wien 1800, Bd. IV, S. 162.

bey angedrungenener grosser Feindes Gefahr die höchste Noth zu seyn erkennt, womit zu kräftiger Beschützung dahiesiger Residenz-Stadt und Vestung Wien alldienliche Anstalten getroffen und auf einen Belagerungs- oder Bloquirungs-Fall zulängliches Proviand von allen Gattungen herein geschaffet werden möge.

Dieses in so betrübten emergenti noch allainige Mittl, um das Land mit einer so wichtigen Haupt-Stadt zu retten, die feindliche Anschlag dargegen vergeblich zu machen, haben Ihre Maytt. die Königin aus landes-mütterlicher, mithin sorgfältigster Bewegung dergestalten zu Herzen gefasset, dass mittls eines von 7^{ten} Septembris anni currentis anhero erlassenen Hofdecrets diese getreüeste Landschaft neben so vielen andern überhäufften Lasten auch um sothane hilfliche Unterstützung angegangen, folglich mit der niedergesetzten authorisirten Hof-Commission per Deputatos zusammen zu tretten allergnädigst anverlanget in dero zugleich gegebenen Versicherung, die Provision denen Eigenthumben aus dem Landes-Contributionali realiter gut machen zu lassen.

Die löbl. drey obern Herren Stände, (welche in allen Begebenheiten Ihre äusserste Kräften angespannet, um der ausgebrochenen Noth zu steuern) haben auch in damaliger, all' zu nahe getrettenen Sorg nicht unterlassen, die gewöhnliche Merkmale Ihrer unveränderlichen Treü zu bezeigen, folglich Ihre Maytt. die Königin allerunterthänigst schriftlich zu vergwissern, dass nicht allein mit Zuführung Proviants die Hand biethen, sondern auch mit der in Sachen niedergesetzten authorisirten Hof-Commission zusammen tretten, über diesfällige und andere zu tapferer Gegenwehr zureichende Mittl sich berathschlagen und allenfalls Ihren Credit zu Aufbringung einiger Anticipation willigst interponiern wolten: Zu welchem Ende dan, um dieses allergehorsamste Versprechen werkhätig zu erfüllen in der unter den 11^{ten} praedicti fürgewesten Versammlung, den einhelligen weitem Schluss geschepfet, dass die ältiste drey Herrn Verordnete mit denen ältisten dreyen Herren Ausschüssen denen hierinfallens ansagenden Commissions-Abhandlungen, als ständische bevollmächtigte Deputirte cum libera beywohnen, et summa hac necessitate sowohl wegen des Proviants und Fourage, als auch der Anticipation und anderen zu Nutzen des allgemeinen Weesens gereichenden Erfordernussen halber das Behörige fürkehren, mithin als Patres Patriae disponiren sollen.

Sie Herren Deputirte seynd demnach unter dem 12^{ten} darauf auf beschehenes Ansagen in der authorisirten und sub praesidio des königl. geheimben Raths und dahiesigen Stadt-Halters Herrn Grafen von Kevenhiller niedergesetzten Hof-Deputation so wohl vor- als nachmittags er-

schiene und daselbst praeliminär über einige aufzurichtende Cassarne bedächtlich gesprochen und zumahlen die baare mittl der Haupt-Zweck seynd, so augenscheinlicher feindlichen Bedrohung mitls standhafter Gegenwöhr zu begegnen, das zerfallene Fortifications-Weesen anwiderum herzustellen, und sonst die beste Veranstaltungen (damit man sich vor dem gänzlichen Untergang beschütze) zu treffen; in instanti aber einiger Vorschuss nicht beyhanden, viel weniger aber aus dem ständischen aerario ohne den kostbahnen Credit zu unterbrechen entnommen werden könnte.

Als ist man von seithen der löbl. Hof-Deputation auf den Schluss verfallen, dass die, vor die brabantische löbl. Herren Stände in dem Ober-Einnehmeramt bereith ligende 54.000 fl. Quartall-Gelder als der erste Erlag in die zu errichten kommende Defensions-Cassam schleinigst abgeführt werden sollen.

Man hat zwar die gelaistete Garantie vorgeschützet und dass löbl. ständischer Seiths hiervon um so weniger abgegangen werden könne als Trauen und Glauben ohnmitlbahr abhängen und bey dessen Verlust das Universum, mithin allerhöchster Dienst hierunter merklich leyden dürffte; allein die entgegen beschehene Vorstellung, dass die Herrn Gebrüder Palm allschon diese 54 m. fl. richtig an seine Gehörde nach Niederlanden übermacht und Sie Wechsel-Negotianten in Erkenntnus dermahligen Geld-Mangels gegen anderwärtige sichere Anweisung sich gedulten, Ihre Maytt. die Königin aber diese abändernde Bezahlung in hoc frangenti gutheissen wurden; als ist endlichen dahin gewilliget und die 54 m. fl. gegen Quittung verabfolget worden, allermassen zu deren löbl. H. H. Ständen Sicherheit nebenfündiges Hof-Decret A vom 13. 7^{bris} mitls allergnädigster Beangenehmung eingeloffen.¹

Nach gehobenen solchen Praeliminar-Anstand, als worauf das ganze Werkh zu ruhen und die weitere Hilfsmittl förderlich aufzubringen geschienen, hat man erwogen, was für requisita auf wükhlich verhängende Belagerung ohnumbgänglich und wie selbte an nächsten herbey gebracht werden möchten:

In nemblicher und vielen nachgefolgten Zusammentretungen und beynebst reiflich beschehenen Überlegungen ist von dem Land ein fast ohnerschwinglicher, jedoch secundum exigentiam necessitatis nicht wohl zu entschitten gewester Beystand anverlanget worden und zwar: 1^{mo} dass über die bey der Stadt verschribene, annoch von denen Dorfschaften 1000 Schanzer ohnverweilt herein gestellet, um beede in der Brigitta-au

¹ Beilage A, königl. Hofdecret de dato Pressburg, 13. September 1741, genehmigt die Widmung jener 54.000 fl. an die Defensionscasse.

anzulegen kommende Schanzen mit mehr anderen arbeitthen ehebaldigst in förttigen Stand zu sezen. Ingleichen

2^{do} = 700 Faschinen-Macher von denen Unterthanen auszusuchen; nicht weniger

3^{tiö} alles so wohl schwäres, als geringes Köhrndl, samt rauhen Fuetter in die Residenz-Stadt anhero gegen bedingenden guten Werth und künftiger Ersezung von dem Contributional-Fundo ohne Zeit Verlust zuzuführen, folgsamb durch Beförderung dessen dem Feind die Subsistenz schwär zu machen: beynebst

4^{to} Eine Beysteur auf gesamte, so wohl Frey- als burgerliche Häuser mit Daransetzung des ständischen Credits auszuschreiben und zu gleicher Zeit freywillige, oder allenfahls taxierte Anticipationes unter obiger Versicherung aufzutreiben. In Verfolg all- solcher trefflichen Vorsichtigkeit, und, da es mit dem Feind zu grösseren Ernst sich angelassen, dessen annäherung auch eine gedoppelte Attention nach sich gezogen, als ist

5^{to} veranlasset worden, über vorhero aus denen Casarmen Ybbs, Crembs und Stockerau abgeführten Fourage-Vorrath auch alles Böhgerath von dannen zu wasser einzuliferen: und

6^{to} das Vieh zur Nahrung der sehr zahlreich aufgebrachten regulierten garnison und anderer hier pro defensione bewaffneten Burgerlichen oder allenfahls academischen Mannschafft in gesamten Viertlen bey die Herrschafften zu beschreiben: So verrers aber

7^{mo} Arbeiter von denen nächst angelegenen Dorffschafften aufzubieten, damit an hiesigen zu Sicherheit deren Vor-Städten aufgeworffenen Linien alle 80 Schritt Öffnungen von 40 Schritt in der Länge machen, und hiedurch dem aus Hungarn erwarthenden Secours der freye Zugang verstattet werde; worentgegen

8^{vo} auf dem Land bey Tag mit denen Glocken oder Schüssen, nächtlicher Weill aber mit ansteckenden Feür Zeichen zu geben, dass der Feind weithers antringe, mithin die auszustellende Postierungen samt denen Unterthanen selbstnen sich auf verwahrter Huth halten möchten; all sothane Vorsorg hat

9^{no} das Unterkommen deren Rgmter, und ihrer Herrn Staabs-Officiers ohne Ansehen einiger auch distinguirten Persohnen in der Stadt erfordert, und

10^{mo} dass von allen, mithin Frey- und Burgerlichen Häusern eine determinirte Mannschafft zum exercieren und respectivè an die Wacht zu ziehen, auch die Herrschaffts-Jäger

11^{mo} mit allen Forstnern, Forst-Knechten, Jägerjungen und Scharff-Schützen gegen gesetzte Verpflegung hier zu erscheinen und in Fahl der

Noth zu verbleiben hätten. Wie nun all' erdenkliche Mühe und Eyfer angeordnet, dasige residenz-Stadt mit dem benöthigten zu versehen, so ist auch

12^{mo} die weither Sorg dahin gangen, den Feind auf den Wasser zu beunruhigen, dessen Einfahl bey die angränzende I. Ö. Landschafften zu verhütten und allenfalls vor die erwarthende Hilfs-Völker die gehörige Verpflegung zuzulegen, in welchen Absehen Tschaiken ausgerüstet, und

13^{tio} das Verhakh an Berg Semmering, ingleichen bey Aspang mitls allergnädigsten Hof-Decrets von 30^{ten} 7^{bris} concomitanter mit denen Steyrischen löbl. Herren Ständen aufzurichten, dan

14^{to} Verschiedene Haupt-Magazin auf dem Land nebst einigen geringen Behaltnussen anzulegen,

15^{to} aber ein wohl erfahnes löbl. Landes Mitglied dem Herrn Commandanten bey seinen Ausrukhen nach O. Ö. ad latus zu stellen (damit auf ein so andere Erfordernus allenthalben an zulänglichen Proviand, Fourage, naturalien und Vorspan kein Mangl sich äussere, folglich die vorhabende Operation gehemmet) per Deputationem angetragen worden. Schlüsslich, und

16^{to} die unter Commando Herrn Generalen Grafen von Balffi stehende beede Regimente Savoye, und Keuenhiller, nebst denen sonders beordneten Theisser- Marmaroscher- und Raaber-Gräniz-Husarn zu verpflegen.

Die löbl. drey obere Herrn Stände haben in dero oballegirten Schluss von 11^{ten} 7^{bris} das Vertrauen in Sie Herren Deputirte gesezet, dass in so äusserster Betrübnus auch die äusserste mitl fürkehren, und all thuentliche Hilf von Seithen deren getreüisten Insassen mitwürken lassen solten; man hat auch weder in consilio, noch in effectu ermanglet, den gehörigen Vorschub zu geben, und derothalben

ad 1^{num} die 1000 Schanzer durch das in Viertlen U. W. W. und U. M. B. bestellte Ober-Commissariat ohne geringsten Verweillen hier angestellt, jeden vier Groschen aus dem ständischen Aerario Tag-Lohn gewidmet, und durch den Registranten Purcher gegen ihme verwilligte tägliche Zwey Gulden Lifergelder die Richtigkeit treffen lassen; man ist der ohngezweifelten Meinung gewesen, es werden diese 1000 Schanzer nach vollbrachter Arbeit in der Brigitta-Au (allwohin selbe eigentlich bestimmt) hinwiderum entlassen werden, das Fortifications Werkh entgegen ware von so beschaffener Wichtigkeit, und die Umstände dermassen gefährlich, dass selbe bis anhero beybehalten verbliben, jedoch lezthin gegen die Hälfte reduciert, nunmehr aber gänzlich entlassen; die hierob anerloffene Unkosten betragen nach Ausweisung beyliegender

Rechnung B. 8924 fl. 14 kr.,¹ welche mitler Zeit aus dem ständischen Ober-Einnehmer-Amt zu bestreiten man sich herbey gelassen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt aber, dass löbl. ständischer Seiths nicht mehr dan ein Drittl gratis auf sich genohmen werden könne, infolglic beide übrige Drittl dem Königl. Aerario zuzurechnen seyn wurden, welches auch auf all- übrige Militarische Arbeits Ausgaaben seinen Verstand haben solle, und zwar, dass ein Drittl der Hof, eines die löbl. drey obere Herren Stände, und das übrige Drittl die Stadt Wien vermög anverwahrten Protocolls-Extract C ex proprio zutrage;² Allein (da Sie Stadt Wien viele Ausflücht und Beschwärde darob hervorgesuchet) ist der Final-Schluss Ihre Maytt. der Königin überlassen, woselbst es zu dato abhänget und indessen die Sicherheit vor das löbl. ständische Aerarium in deme militiert, dass über Abzug des auf eigenen Last übernohmenen Drittls das residuum dem Hof zugeschlagen wirdet, welche getreu- Patriotische Willfähigkeit in sich selbstem um so merklicher ist, als über den ständisch gereichten Tag-Lohn die Gemeinde jeden gestellten Arbeiter mit anderen vier Groschen täglichen belohnen miessen, um die Leuth hiebey floyssig und ohnverdrossen zu erhalten, welche Zulag auch in so lang bestanden, bis die löbl. Hof-Deputation diesen von Ihre ausgesetzten hohen Lohn auf die gewöhnliche fünf Groschen um Michaëli gemindert: jam

ad 2^{dum} zu schreiten, so ist bey so eyfertiger Einricht- und Abforderung deren 700 Faschinen-Macher und Zimmer-Leuth nicht wohl möglich gewesen auf den gesezten Tag mit selben aufzukommen; es hat aber die unter verständigen Officiern beschehene gute Anführung so vieles gefruchtet, dass selbe von 14^{ten} 7^{bris} bis inclusive 17^{ten} 8^{bris} ein unglaubliche Menge Faschinen zusammen gebracht, womit dann diese unternohmene und nach des commandirenden Herrn Feld Marschallens gut Befünden zugelangte Arbeit sich geendiget und die unkösten in neben fündiger Specification D 3300 fl. betragen.³

¹ Beilage B. ‚Verrechnung yber Empfang und Aussgab wegen der 1000 Land-Schanzer, welche den 15^{ten} Septemb. 1741 sowohl bey der Schanz in der Brygitter-au, als in dem Stadtgraben allhier in Wien zu arbeithen angefangen haben‘, per 8924 fl. 14 kr. unterfertigt von ‚Matthias Antonius Purcher n.-ö. Landschaffts-Officier als bestölt gewester Schanz-Cassier‘.

² Beilage C. ‚Extractus Protocollis, de dato 19. 7^{bris} 1741‘, unterzeichnet vom Statthalter und Praeses der Hofcommission, Grafen Friedrich Khevenhüller. Da ‚die von Wien‘ erklären, ‚dass Ihnen die übernebung solchen Dritels ohumöglich falle‘, so bleibt die Sache bezüglich Ersetzung der restlichen zwei Drittel dieses Postens in suspenso.

³ Beilage D. ‚Specification‘ des Obercommissariats für das Viertel unter dem Manhartsberg. Zu den 3300 fl. für die Faschinenmacher kamen noch

ad 3^{tium} entgegen ist an der willfährigsten Disposition nichts unterlassen worden, indeme allschon de dato 12^{ten} 7^{bris} hieran verwahrtes Patent E an die löbl. Landes-Mitglieder ergangen,¹ die Zufuhr ihrer vorrätigen Köhrner und Fourage ohne Zeit-Versaumnus zu beschleunigen und hierdurch vor Schaden sich selbst um so gesicherter zu verwahren, als auf verweigernden Fall der Feind es ohne geringster Vergüttung an sich reissen wurde, hier aber seiner Wider-Bezahlung vergewissert, aller-massen zu Erleichterung dessen ein sehr anständiger Preyss unter Be-angenehmung der löbl. Hof-Deputation gesezet, also, dass der Land-Metzen

Wayz vor	2 fl. 21 kr.
Kohrn	1 fl. 51 kr.
Gersten	1 fl. 12 kr.
Haabern	1 fl. — kr.
Der Centen Heü à	— fl. 45 kr.
Schober Thenn-Stroh	4 fl. — kr.
Ordinari-Stroh	3 fl. — kr.
und auf jedes bespantes mit Proviant oder Fourage beladenes pferd	1 fl. — kr.

Fuhr-Lohn ausgemacht, nebst der ausdrücklichen Versicherung, dass der Contributional-Fundus denen Eigenthumben zu würtl. Unterpfand in so lang constituiert, biss dass auf vorweisende glaubwürdige Lifer-Schein eingeschaffte von deren eigenen Landes Anlagen zurukh vergüttet seyn werde. Und obschon diese getroffene, so beweg- als ernstliche Veranstaltung seine gute Würlung nach sich gezogen, so ist doch selbe bald in etwas unterbrochen worden, gestalten in damahliger Irrung, Flüchten und Abreisen, andurch aber entgangenen Fuhren die anhero gekommene Unterthanen in Zuruk-Weeg angehalten und auf etliche Täg zu anderwärtigen Fuhr-Weesen unter Militarischer und anderen Gewalt verwisen worden; Nun hat man diesem Übel auf nachdruksamst gethanene Vorstellung in etwas gesteuert, so verrers das Patent in mehr geschärfften terminis unter dem 13^{ten} ejusdem widerhollet, vier Landschafft's Trompetter unter Bedekung Palffischer Cuirassier-Raitter in gesamte Viertel ausgeschikt, und lezlich H. von Tepsern² Landes Mitglied mit offener Vollmacht

473 fl. 55 kr., welche die Stockerauer für dieses Defensionswerk vorstreckten.

¹ Beilage E. Patent der ständischen Verordneten vom 12. September 1741. Vgl. Nr. III der Beilagen zu vorliegender Arbeit.

² Wahrscheinlich Josef Johann Edler v. Tepser († zu Wien 1761), Sohn des 1709 geadelten Jakob Daniel Tepser v. Tepsern. Ueber ihn und

um aus beeden oberen Viertln die Zufuhr zu beschleunigen abgeordnet, alle diese auf einander gefolgte gemässene Ermahnungen und mehr andere unterloffene Betrohungen haben den betragten Herrn nebst Unterthan, als welcher mit ohnaufhörlichen Durch und Contra-marche, Herbeybringung des Pulvers, und vielen Zeugs Requisiten, wie auch anderwärtig überhäuffter Vorspan gedruckt, endlichen vermöcht, dass an

Waizen	3.457 ³ / ₄	} Metzen
Kohrn	9.264 ³ / ₄	
Gersten	5.939 ¹ / ₂	
ohngetroschene Gersten 15 ¹ / ₂ Mändl in der Mas beyläuffig		23 Metzen
Haaber	48.860	
ohnausgetroschenen 214 mändl, in der Mass aber in circa		375
Heu	29.467	Centen
Thenn-Stroh	661	Schöber 45 Schüb
ord. Stroh	552	"

in dahiesiges Haut Magazin krafft anschlüssigen Summari-Extracts F¹ nach möglichster Eylfertigkeit und was der Zeit wissentlich mauth- und aufschlags frey eingeschaffet, der Betrag dessen erstrecket sich Salvo errore calculi auf 108.058 fl. 45 kr.
und die Fuhr-Lohns Unkosten auf 15.014 fl. 7 kr.
Zeit wehrend dieser Vorsehung dan ist

ad 4^{um} eine Beysteuern mit ordentlicher Taxierung, was jeglicher Haus-Herr von seinen eigenthumblich besitzenden Haus geben könne, repartiert worden: Die ständische Herren Deputirte seynd in krafft erhaltenen Schlusses cum libera bevollmächtiget gewesen, einen Vorschuss in Baarn geld herbey zu bringen; derohalben auch hierzu die Hand ganz willigst gebotten, und die Partheyen haben zu die taxirte Credita sich endlich um so geneigter bequemet, als von den löbl. ständischen Ober-Einnehmer-amt (allwohin aller Erlag eingeflossen) ordentliche Schuld-Schein auf ein Quantum von 500 fl. und auf geringere Posten getrukte Amts-recognitiones sub G² ausgefertigt, zur Gutmachung denen löbl.

seine Stiftungen: Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 43. Theil, S. 286.

¹ Beilage F. „Summarischer Extract, Was an Proviant und Fourage in die königl. Magazinen geliferet; dann wie vill an Fuhrlohn hievor bezahlet worden.“ Es enthält die angeführten Ziffern.

² Gedrucktes, vom ständischen Obereinnehmer auszufüllendes Formular als Beilage G.

Landes Mitgliedern die eigene Lands Anlagen, denen andren creditoribus aber die Widerbezahlung de capitali et fünff pro cento Interesse innerhalb jahrs Frist stipuliert. Der Einnahm hiervon, welcher lauth Extracts H¹ in 151.390 fl. und auf Darlehen worzu die Hoffbefreyte mit mehr anderen Partheyen zugetragen, in 27.063 fl. bestehet, ist nach Mass (alss die Gelder eingeloffen) dem königl. Bancalitäts Rath Herrn Baron von Giller interimis Directori der Universal-Cassa gegen Quittung behändiget, mithin auch in deme geholffen worden. In gleichen

ad 5^{tum} aus denen dreyen Casarmen Ybbs, Crembs und Stockerau all vorhanden gewestes Bett- geraithschaftt in dabiesiges königl. Hoff Spittal (wie beygehende abschriftl. Quittung I zeigt)² durch den Ybbsersichen Casarme-Verwalter Urbani abgegeben: und auf den Land

ad 6^{tum} das Vieh, so über eigene Haus-Nothdurfft die Herrschaften entböhren könnten, zwar beschriben, jedoch (weilen der Feind aus ohngezweifelt göttlicher Vorsehung entwichen) keines herreingeschafft; nicht minder

ad 7^{tum} Arbeiter zum Linien einwerffen (ohne jedoch selben einen lohn zu geben) von denen in der Nähe angelegenen Dorffschaften bestellt und mitls erlassener Circular-Schreiben

ad 8^{tum} in denen Viertln kund gethan worden, auf dass bey annäherung des Feinds die gehörige Zeichen, so wohl Tag als Nachts Zeit veranlaster massen geben solten; und obschon

ad 9^{tum} die Frey-Häuser des Quartiers jederzeit verschonet, so hat doch die sehr zahlreich angewachsene Garnison ihr Unterkommen in der Stadt allerdings benöthiget gehabt, solches nun einzurichten, könnten die burgerliche mehrern Theils bewohnt verblibene Häuser nicht zulangen; dannenhero auch die Frey-Häuser (als deren Eigenthumbs Herren viele den Königl. Hof gefolget, einige aber wegen von den Feind angetrohten Belagerung abgeraist) den last fühlen musten, und die Herrn Deputirte vermöchten in so angelegentlichen Umstand sich dessen nicht zu entheben, sondern vielmehr zu Wohlfahrt des allgemeinen Weesens die Quartier ordentlich ausschreiben zu lassen, mit der jedoch gebrauchten

¹ Summarischer Extract des Erlags in löbl. ständischer Anticipation und denen allhiesigen Häusern dictirt. Beysteur^t per 27.063 und 151.390 fl. unterzeichnet vom ständischen Obereinnehmer Herrn v. Albrechtsburg als Beilage H.

² Beilage I. „Specification und Quittung, des aus der ybbsersichen, Cremser- und Stockherauer Stands-Cassarmen abgeführten Bethgeraths, welches folglichen in das Militar-Hospital in Wienn ist übergeben worden den 6^{ten} Octob. 1741.“

Vorsichtigkeit, und um praerogativa Statuum ohngekränkt zu erhalten, dass Herrn Landschafft Secretari Hänzmann nebst Zuziehung des Land-Marschall: Gerichts Fürbitters die Eintheilung in seiner proportion und ohne die herrschafftliche, sonderlich mobilirte Wohnungen zu belegen mitgegeben worden: Eine gleiche Beobachtung hätte

ad 10^{mum} wegen Stellung der hier in der Stadt zum Schanzen und aufziehen erforderlich gewesten Mannschaft respectu deren Frey-Häusern beschehen sollen; wie aber die anstatt darobhin in Versammlung der ganzen Hof-Deputation eröffnet und vor diensamb erachtet worden, zu schleinerger Beförderung des Fortifications-Bau- und Defendirung der Stadt selbst sothane Conscriptio zuzulassen; alls hat man auch, da allenthalben der Billigkeit nach, mithin ohne jemanden in seinen particulari zu beschwären, man verfahren, es hiebey beruhen lassen;

ad 11^{mum} ist gleichfalls durch Patent von 2^{ten} 8^{bris} gesanten löbl. Landes Mitgliedern eröffnet worden, dass zu mehrer Bewachung der Stadt, mithin beunruhigung des Feindes alle Forstner, Jäger-jungen, Forst-Knecht, oder Scharff-Schützen mit guten Feüergewöhr versehener anhero senden, ihren gewöhnlichen Gehalt auf zwey monäth, oder in baaren Geld mitgeben, oder richtig anweisen und zu füeglicheren derenselben Unterhalt annoch auf jeden Kopf täglich neun Kreuzer ex proprio zutragen solten, sub comminatione der königl. Ungnad:

Auf diese ernstliche in Land kund wordene Erinnerung ist auch die Wirkung erfolget, dass auf den praefigirten Termin, als den 6^{ten} hinnach allschon einige sich hier in Land-Haus eingefunden, und wie deren mehrere täglich angekommen, so ist doch ganz unvermuthet diese in sich sehr heylsamb geschepfte resolution abgeändert, und mitls nachgegebenen, durch die Herren Ober-Commissarien in Viertln circulirten Patents de dato 7^{ten} praedicti die weither anhero Stellung auf mündliche Erinnerung der löbl. Deputation abgesaget, und die hiesige zuruck zu kehren befehliget.

ad 12^{mum} aber denen in oberen Viertlen bestelten Herrn Ober-Commissarien durch zuschreiben in Freundschaft erinnert worden, dass vor die Commandirte auf denen Tschaiken Brod gegen Quittung verschaffen lassen möchten, wie den bey Einlangung derenselben diese mit viel anderer Militar-Verpflegung dem Hof in denen Quartalls Extracten füröhin anzurechnen seyn würdet.

ad 13^{tium} hat man zwar wegen des allergnädigst anverlangten Verhaks an Berg Semmering und nebst Aspang mit denen löbl. Herren Ständen des Herzogthumb Steurmarkts gemeinschaftlich handeln wollen, zu welchen ende auch an dieselbe sub dato 2^{ten} besagten monäths 8^{bris} in

Freundschaft disfähige notification beschehen, in dem Ersuchen einige Werk-Verständige in oben benante orth abzuschicken, um das Verhakh allselbst mit Zueziehung dahiesigen Substituirten ober-Commissarij Herrn Carl Grafen von Heissenstein, folglich von selben herbeyschaffenden Arbeits Leüthen ohngesaumt anlegen zu können: Allein (wo ohne Zuthuung eines Ingenieurs man dieses Werkh in Stand zu setzen gehoffet), so seynd doch zwey derenselben gar aus Crain gegen 79 fl. verursachte Unkosten, anhero nach Wienn verschriben, von denenselben auch die verrer Lifer-Gelder anverlanget worden.

Zu Bezahlung des ausgelegten hat man sich endlich einverstanden, respectu deren Lifer-gelder, und allzuhoch entworfenen arbeits ausgaben ware billiches Bedenken, sich in etwas einzulassen, ahnerwogen es das ansehen hatte, ob wurde der Last lediglich diesem ständischen aerario aufgebürdet werden, wo doch das Hof Decret auf eine gemeinschaftliche Verwahr- und Unternehmung der Arbeit abzillet, dieses Verhak auch mehrern Theils vor die I. O. Landschaft, mit nichten aber vor dahiesige (massen der Feind in oberen Viertlen leider zu Verderb des Insassens schon eingebrochen) zur sicherheit diene.

Derohalben in Betrachtung dieser Umstände beede Ingenieurs mit denen an selbe baar verabfolgten 79 fl. Reiss-Ausgaaben zuruck gesendet, Herrn Grafen von Heissenstein entgegen mitgegeben, seinen weitheren Bericht von allen deme, was und an welchen Orthen von Seithen I. Ö. das Verhak würkhl. angelegt, und wie das hierländige unter einstens zusammen gezogen werden möge, förderlich abzugeben, welcher sub K¹ dahin erstattet, dass der Steyrische aufgestellte bevollmächtigte Herr Graf von Bräuner an den Semering über die Gräniz-Scheidung mit dem Verhak eingerukhet und mehrern Vernehmen nach einige in selbigen Gezirkh ansessige Gründ hierunter gelitten hätten, wesfalls die genauere Untersuchung mit allen umständlichen Beweisthum erforderet werden will.

ad 14^{tum} Scheinet es eine betrübliche und dem Insassen fast ohnmöglich fallende Bürde zu seyn, dass über so namhafte anhero Liferung an Körnern und Fourage annoch so viele Haupt-Magazin nebst besonderen kleinen Behaltnussen aufzurichten, man fast antringen wolle.

Es ist denen löbl. drey oberen Herrn Ständen bekant, dass auch die geseegnete Fexung nicht allzuviel über den ordinari consumo erziglet, die so namhaft durchgerückte Miliz ware gleichfahls ihrer Verpflegung bedürfftig, und der Feind hat den grösten Theil beeder oberen Viertlen

¹ Beilage K fehlt.

gelähret, oder verwüstet; accedit, dass auch zu der Königl. Armée aus mangl Brod und harten Futters über 700 muth verführet, dem Palfischen Corpo aber gegen drey monäth die Pferd portiones in natura abgereichet worden.

Bey all diesen Liferungen könte fast mit Grund der Wahrheit gesagt werden, dass eine pure ohnmöglichkeit seye, mehrers aufzubringen, zu geschweigen, Magazin auf 20 m und mehr 1000 Mann auszufüllen, und zu gleicher Zeit die sich vermehrende Cavallerie nach Nothdurfft besonders zu versehen. In der Hof-Deputation ist dessen deutliche Vorstellung beschehen, welchen jedoch ohnangesehen die mehriste Mainungen dahin ausgefahen, es seye nur der Vorrath zeithero absumiert, anheürige Fexung jedoch fast durchgehends ohnaugetroschener in denen Städlen zu fünden, man müste also hierinfahls auch mit Zuziehung einiger in politicis accreditierten Persohnen das äusserste fürkehren, damit die Subsistenz nicht mangle und andurch das Land denen feindlichen Verwüstungen weithers bloss gesezet seye:

In dessen reyfflicher Überlegung also und um das geliebte Vatterland mit denen erwarthenden Hilffs Völkern von dem gänzlichen Zerfahl zu verwahren, haben Sie Herren Deputirte auch diese Hilff in so weith auszulangen, durch eigens erwehlende und abschickende zu bewürkhen nicht versaget, sondern auf mehrmaliges Zuschreiben von 13^{ten} dieses monäths 9^{bris} gesamten Herren Ober-Commissarien zu wissen gethan, dass die Zufuhr über den anselbst bedarffenden Vorrath von dem Herrn so wohl, als Unterthan in Viertlen ganz ernstlich unter geschärfften Bedrohung militarischer Execution, wie auch Confiscirung contra morosos, ohne einigen Zeit Verlurst dergestalten abforderen, damit die Haupt-Magazin St. Pölten, Thulln, Crembs, und Stockerau nebst denen Behalt-nussen zu Purkersdorf, Sigartskirchen, und Perschling mit dem benöthigten ehemöglichst versehen werden könnnten, wesfahls ein Viertel dem andern die Hand biethen solle: Und zumahlen der vorherige Werth in jener Bedürfftigkeit, wo der Feind allschon tieff in Land eingetrungen, und dessen nähere hiehero Ruckung die gefahr vermehrte, zu ohnau-sezlich- ja häuffiger Beförderung also hoch gesezet, derzeit entgegen auch vor etwas geringeres die Liferung zu unternehmen einhellig dafür gehalten worden, als ist der Stockerauer oder sogenannte Stängel Landmetzen¹ samt dem Fuhr-lohn Waitzen

¹ Der Stockerauer Stängel Metzen wurde mit Juni 1752 auf Wunsch der n.-ö. Stände das allein giltige Körnermass in Niederösterreich. Vgl. Codex Austriacus V, 612.

auf	2 fl. 6 kr.
Kohrn pr.	1 fl. 45 kr.
Gersten	1 fl. — kr.
Haaber	— fl. 51 kr.
der Centen Heü	— fl. 45 kr.
Schober Thenn Stroh	3 fl. — kr.
Ordinari-Stroh	2 fl. — kr.

unter nemblicher Versicherung per Abschlag deren Landesanstalten das gelieferte als richtige compensirung anzunehmen, auch denen Unterthanen auf jeden Land-Metzen 3 kr. auf den Centen Heü gleichfalls 3 kr. und auf den Schober Stroh 20 kr. zur interims Bezahlung des gesetzten Werths, und damit in rukweeg einiges Geld auf Zehrung oder andere vorfallende Ausgaaben überkommen, baar durch das Ober-Commissariat behändigen, und auf denen Lifer-Scheinen vermerken zu lassen statuiert, welche ohn-umbgängliche besorgung dan mitls widerholten per Staffetam in die obern Viertl de dato 20^{ten} dieses intimiert.

Dieses also ist, was in anligenheit der Proviantirung und ohnvermeidentlicher Bewahrung dahiesiger Residenz Stadt fürgekerhet; zu gänzlicher Hindanhaltung des Feindes aber zeigt sich nunmehr die vollkommene Zuversicht, dass eine Anzahl Troupen aus Wällisch-Land mit beeden per Deputationem in Freundschaft erinnerten und aus Hungarn beorderten Cavallerie-Regimentern Portugal und Preysing wükhlich in anzug begriffen, dahero

ad 15^{ten} Ein Landes Mitglied ad latus des Commandirenden Herrn Feld-Marschallens Grafen von Kevenhiller in Vorschlag zu bringen proponiert worden, worauf man sich aber mit nichten derzeit vernehmen lassen, um deliberato consilio bey die löbl. drey obern Herren Stände es zu untersuchen und einen gefasten Schluss desfalls zu schepffen, anerwogen ein so erfahres Patriotisches Gemüth hierzu diensamb, als welches nebst Betrachtung des allgemeinen Bestens die Verpflegung der Miliz und was deme anhängig beförderet, unter einstens auch die Erhaltung des Vatter-Landes, mithin abwendung noch gewissern Übels oder Nothstand sich vor augen sezet: Was nun

ad 16^{ten} das Palfische Corpo betrifft, so ist solches ein sehr geraume Zeit zu merklicher Empfindlichkeit des aufigenden Unterthans in Land; dessen campiern hat ein unsagliches an Fourage hinweg gerüssen, und die aufmarchirte Gränizer-Husarn haben gleichen Last dem Land aufgetrungen, ohne dass der geringste Vortheil, oder Hilf beygewachsen; der wükh. Betrag deren auf Entwürrf, Quittungen oder sonsten eigenmächtiges Fouragiern genossenen Pferd portionen, Holz, oder andern

Lebensmitteln ist der Zeit annoch unbekant, in Bedenken, die gänzliche Zusammenrechnung obderen all-täglichen Verpflegen nicht ordentlich, oder gesichert zu dato fürgenohmen werden kunte; dieses aber ist gewis, dass auf ein halbes monath beede Regimente Savoye und Kevenhiller auf 34.000 Pferd-portionen empfangen, ohne den genus deren Husaren bezusezen; zeigt sich demnach in den künftigt belegenden Calculo, dass auch in deme die recessual praestanda einen nicht geringen abzug leiden dürfften. Die Schanzen bey Enns, Engenhagen und Spilberg haben erfordert 13.000 fl.

Und die Einlieferung zu der königl. Armée (welche in anligender Specification L¹ auf 256 muth Kohn und 519 muth Haabern sich erstrecken solle) würfft den lezt statuirten Werth nach ab . . . 25.117 fl. 30 kr. Wobey Sie Herren Deputierte dienstfreundlich zu erinnern nicht umhin können, dass diese von Herrn Carl Grafen von Lamberg zugegen der dem Ober-Commissariat eingeräumten Macht unternommene Ausschreibung solcher gestalten in Viertel abgestellet, dass der in officio substituirte Herr Baron von Gilleis nach den inhalt des an selben zugefertigten Zuschreibens sich der activität auf weitheres benöthigten Fahl gebrauche, die Ersetzung aber nicht bey den Marggraffthumb Mähren, sonder von allhiesigen Contributions Fundo erhellet zu werden, man die Billichkeit zu seyn erachtet und an allergnädigster Beangenehmung dessen umso minder anstehet, als diese Provision zu allerhöchsten Dienst in Verpflegung der Armée gewidmet und realiter abgegeben.

Diese nun ganz ausserordentliche Praestationes machen eine Summam von 351.867 fl. 36 kr., worunter noch die Vernehmung des Palffischen Corpo mit denen zugegebenen Husarn, noch die auf Quittung und zugleich unerhörter Dingen auf Wägen beförderte Regimente Waldegg und Molckh nebst anderer durchmarchirten Mannschaft erhalten und man deren Genus erst auf besseren Ruhestand wirdet verlässlich erweisen können.

In Krafft verrer von löbl. Hof-Deputation freundschaftlich herübergegebenen zweyen insinuatens sub dato 17^{ten} und 18^{ten} currentis wirdet wegen aus der Königl. Waldung bey Purkerstorff vor das Militare verwendeten 700 Clafter Holz die gutmachung angefordert, und dass denen ob der Ennsersischen Löbl. Herren Ständen die gewöhnlich limitirte Ausfuhr deren 13.000 Emmer Land-Wein verstattet, — die neuere zu errichtende Haupt-Magazin dermahleinstens und nach aller möglichkeit angefühlt, und endlichen in lezteren Intimato wegen grassirender Seuche in Hungern einige vertraute officianten angeordnet werden möchten:

¹ Beilage L. ‚Lieferung zur Königl. Armée nacher Zlabing‘ (V. U. M. B.).

Auf die Ersetzung des abgängigen Holz hat man das Commissariat zu vernehmen beschlossen, es ist aber hiebey beliebig zu vermerken, dass die Königl. Troupen es überkommen, mithin die Hof-Cammer oder Ministerial-Banco Deputation es als ein zu allerhöchsten Dienst gewidmetes, und verbrauchtes Guth ex proprio zu büssen habe;

Wo entgegen die Hinauspassirung deren 13.000 Emmer Land Wein nach O. Ö. in keine quæstion zu ziehen, allermassen es gewöhnlich, auch die Aufschlags gefühl unter sicheren Cameral-Bedingnusen pro hypotheca anhero überlassen, die Land-Magazin aber ist man ohne deme, wie puncto 14^{ten} erwehnet mit dem über die Haus-Nothdurfft annoch aufzubringen möglichen zu versehen begriffen, jedoch an der Fourage zeigt sich der gröste Abgang, dan zu Versehung des Palffischen Corpo ist ein täglicher Consumo erforderlich gewesen, der Feind hat auch sehr Vieles entnommen, also, dass von hier mittl zu verschaffen seyn wirdet:

Betreffend die üble Seüch in Hungern, scheint es dermahlen nicht an der Zeit zu seyn in neuere Ausgaben sich einzulassen, massen der Herr mit dem Unterthan wie auch das aerarium selbst das instantaneum nicht zu bestreiten vermag, und man beynebst der gesicherten Hoffnung seyn will, dass in Hungarn alle Circumspection werde getroffen werden, um dieses Übel zeitlich zu dämpfen.

Damit aber auch die löbl. drey obere Herrn Stände circa Statum des in pessimum casum zu verlassen gewesen Land-Hauses deutliche Auskunft haben mögen, so ist respectu des Ober-Einnehmeramts nachstehende Vorsichtigkeit durch die Herren Verordnete gebraucht worden, dass zu Beybehaltung des Ständischen Credits alle Interessen nach äusserster möglichkeit richtig abgeföhret, deren Landschafft Officers Besoldungen, welchen die Hälfte auf dieses laufende Quartall zu eigener Proviantirung allschon vorgeschossen, Secundum exigentiam nachgetragen, dem Bau-schreiber in beschwärllichsten umständen etliche wenige hundert gulden gereichet, die Schanzer samt Proviant-Fuhren gezahlt, und den löbl. Palffischen einquartierten Cuirassier-Regiment in so lang es in der Casarne gelassen, die Lehnung abgegeben, übrige Zahlungen aber gänzlich Sistiert, mit der Beobachtung jedoch, dass die in hoc frangenti nebst der Beysteür auf höchstens 150 m. fl. bewilligte anticipation zur Defensions-Cassam nach proportion, als der Erlag beschiehet, der Herr Ober-Einnehmer baar bezahlen, in ein grösseres Quantum aber mit nichten sich einlassen solle.

Über diese, als den Haupt-Punct der Casse getroffene Einrichtung ist auch denen subordinirten Stellen per Decreta beygegeben worden, dass die Nothwendigste, und wichtigste Schrifften in die Canzley, oder

allenfalls andere wohlverwahrte gewölber bringen, Herr Buchhalter, Registrator und Expeditor mit denen hier verbleibenden Officiern, so lang, als thuentlich frequentiern, zwey aber von jeder Stelle täglich in Landhaus Wach halten, und die Herrn Secretarien die ober-Aufsicht tragen:

Ingleichen der Landschafft's Bau-schreiber mit denen Trompettern, Thorstehern, Botten, Thorwärtl und Haizer die Verwahrung, sonderlich auf einige bombardirung auf sich nehmen, mithin aller Feuers Gefahr retten helfen solle, allermassen denenselben in der lähren Herren-Stands Wohnung deren Bedienten Zimmer zum Unterkommen angewiesen.

Mit der Academie hingegen ist nach der in letzterer löbl. Ständischen Versammlung gepflogenen Unterredung es beobachtet worden, nemblich, dass die Herren Academisten zu ihren Eltern, oder Freünden entlassen, Herr Director samt den Patre Bibliothecario und Traiteur aber in die Stadt gezogen, welchen beeden letzteren auch in Landhaus einige Gelegenheit eingeräumt:

Wie nun bey so beschehener Disposition mit den Ober-Einnehmeramt, denen Subordinirten Stellen und der Academie selbst, es in Ordnung gerichtet, als ist auch zu leichter Aufhaltung des feindlichen gewalts ein Bach-Ofen in Landhaus erbauet und zwey Hand nebst einer extra-Mühl von Holz errichtet, um in Fahl höchster Noth denen löbl. Landes Mitgliedern selbst, wie auch denen Landschafft's Officiern, nebst andern hiehero gehörigen subordinirten, auf Verlangen mit mahlen und bachen beyzuspringen, welches dan um so thuentlicher geschienen, als ohne deme in Heyl. Creützer-Hof, in Landschafft. Saal, und auf der Syndicats-Wohnung alle schwäre Köhrndl geschittet, folglich um den gesetzten werth die naturalien nach Nothdurfft zugleich zu erlangen gewesen wären.

So Verreres und Schlüsslichen ware es um die Sicherheit des löbl. Verordneten Collegij zu thun, als welches in krafft allergnädigsten Hof-Decrets von 16^{ten} 7^{bris} auf das Land sich hatte begeben sollen, um es von den gänzlichen Untergang nach Kräfften zu retten:

Anfänglich ist die Stadt Prugg in Vorschlag gewesen, wie aber der Feind diesen Orth wegen allzu nahender Situation auf würckhliche Belagerung dahiesiger Residenz Stadt überfallen, mithin das löbl. Verordneten Collegium aufheben können;

Als ist, um nicht so sehr exponiert zu seyn, von dem Hof entgegen die weithere allergnädigste Verhaltensbefehl einholen zu können, Krumbach ¹

¹ Viertel unter dem Wienerwald, jetzt politischer Bezirk Wiener-Neustadt.

zu mehreren Sicherheit erwehlet worden, welches auch durch weitheres Hof-Decret von 9^{ten} Octob. 1741 gut geheissen.

Der Göttliche Beystand hat jedoch dieses Schrök-Volle Übel sichtbarlich abgewendet, indeme der Feind von sich selbstn aus denen allschon besetzten benachbarten Städt und Märkten abgezogen, mithin Sie Herren Verordnete beständig dahier auszuhalten, und die ältiste drey der königl. Deputation abzuwarthen, das Vergnügen gehabt.

Ihre Maytt die Königin haben über den Patriotischen Eyfer, und die so angelegentlich besorgte mitl (um dahiesiger Residenz-Stadt und Vestung so wohl mit Proviand, Fourage, als anticipation, denen zu ohngemeiner Verfassung beygeschafften arbeits Leüthen und vielen anderen ergäbigen Concurrentien unterstützen zu helfen) mit denen zartlichsten Ausdrückungen in einen ganz besondern Hof-Decret allermildist angerühmet, nebst Versicherung, diese getreü- Standhaft- und ohnbewegliche Bezeugung in all- erdenklichen Vorfällenheiten zu erkennen. Welch- allergnädigstes Wohlgefahlen auch dem geliebten und von Feind respectu beeder oberen Viertln sehr empfindlich mitgenommene Vatter-Land noch zu einigen Trost gereichet, wiewohlen der hierunter erlittene Schaden und die von einigen hochansehnlichen Landesmitgliedern ausgestandene härteste gewalt in einigen Jahren nicht zu verschmerzen seyn wirdet.

Mit welch' umständlichen relationirung Ihnen löbl. drey oberen Herren Ständen Sie Herrn Deputirte sich dienstfreündlich empfehlen. Actum Wienn den drey und zwaynzigsten Novembris, Siebenzehn hundert, Ein und Vierzig.'

In dorso: ‚Denen löbl. drey oberen in gegenwärtigen Land-Tag versambleten Herren Ständen dieses Erz-Herzogthums Österreich unter der Enns von deroselben hinterlassen bevollmächtigten ständischen Herren Deputirten in Freundschaft zuzustellen.‘

Darunter das Siegel des Grafen Johann Ferdinand von Pergen, Verordneten des niederösterreichischen Herrenstandes.¹

Conclusum: ‚Diese deren bevollmächtigten ständischen Herrn Deputirten erstattete relation in der registratur bey die Land-defensions und proviantirungs acten besten Fleisses aufzubehalten, und wollen es die löbl. drey obere Herrn Stände bey allen hierinfals getroffenen Veranstellungen allerdings ratificirter bewenden lassen, wie dan deren weitheren

¹ Vater des Statthalters Johann Anton Grafen von Pergen, 1684—1766. Von 1738—1745 Verordneter des n.-ö. Herrenstandes. Vgl. ‚Die n.-ö. Statthaltereien von 1501—1896‘, Wien 1897, S. 451.

Hoff deputationen Sze Herrn deputirte bey zu wohnen und die alselbst vorkommende wichtigkeiten, wo die löbl. drey obere Herrn Stände versamlet, mithin die Vollmacht cum libera aufhöret, mitls begleitenden guttachtens führohin anzuzeigen belieben werden.

Wienn in Landtag dem 24. 9^{ber} 1741.'

Verzeichnis der Beilagen.

- I. Die niederösterreichischen ständischen Verordneten an die Obercommissäre der ‚oberen‘ Viertel, einen feindlichen Einfall in Oberösterreich durch Staffetten nach Wien zu berichten. Wien 1741, September 2.
- II. Königliches Decret an die oberen drei Stände von Niederösterreich betreffs der Gründung einer Hofcommission zur Vertheidigung der Hauptstadt. Pressburg 1741, September 11.
- III. Die ständischen Verordneten sorgen für Verproviantierung Wiens im Falle einer Belagerung. Patent, Wien 1741, September 12.
- IV. Königliches Decret an die drei oberen Stände, Geld aufzubringen und die Landeskleinodien von Klosterneuburg in die Burg zu schaffen. Pressburg 1741, September 15.
- V. Königliches Decret, wie sich die Stände bei Annäherung des Feindes verhalten sollten. Pressburg 1741, September 16.
- VI. Königliches Decret, wie sich das niederösterreichische Verordneten-Collegium im Falle einer Belagerung Wiens verhalten solle. Pressburg 1741, September 19.
- VII. Die Verordneten an die Commissäre der oberen Viertel, über die feindlichen Bewegungen täglich zu berichten. Wien 1741, September 19.
- VIII. Die ständischen Deputierten zur Hofcommission berichten an die Königin über ihre bisherige Thätigkeit. Wien 1741, September 19.
- IX. Anonyme Gesandtenrelation vom Hoflager Maria Theresias über die Verhältnisse in Wien und Ungarn. Pressburg 1741, September 28.
- X. Bericht des Obercommissärs für das Viertel ob dem Manhartsberg, Franz Friedrich Grafen Engel über die Unternehmungen des Invasionsheeres. Krems 1741, September 29.
- XI. Forderungen der zur Vertheidigung und Verproviantierung Wiens eingesetzten Hofcommission von den ständischen Deputierten. Wien 1741, September 30.
- XII. Die Verordneten weisen die Bevölkerung an, wie sie sich beim Nahen des Feindes zu benehmen habe. Patent, Wien 1741, October 4.
- XIII. Anonyme Gesandtenrelation über die Lage in Wien und Pressburg. Pressburg 1741, October 4.

- XIV. Bericht des Obercommissärs für das Viertel ob dem Wienerwalde, Grafen Ernst Ferdinand v. Auersperg, über das Einrücken des Feindes. Perwarth 1741, October 6.
- XV. Bericht des Johann Georg v. Schober über den beabsichtigten Ueberfall Menzels auf das feindliche Lager bei St. Pölten. Wien 1741, October 24.
- XVI. Bericht des Viertels-Untercommissärs Jakob Weinhardt über die Verheerungen der Franzosen. St. Pölten 1741, October 31.
- XVII. Feldmarschall Khevenhüller an den Fürsten Lobkowitz über den Rückzug des Feindes; entwickelt seinen Grundgedanken für die Operation gegen Baiern. Wien 1741, November 1.
- XVIII. Dank der Königin an die Stände für ihre Haltung während der Invasion. Pressburg 1741, November 2.
- XIX. Die ständischen Deputierten zur Hofcommission an den Unterecommissär Jakob Weinhardt wegen der königlichen Truppen. Wien 1741, November 3.
- XX. Bericht des substituierten Obercommissärs für das Viertel ob dem Manhartsberge, Freiherrn Joh. Jul. Christoph v. Gilleis, über die Bewegungen des Feindes. Undatiert. Praes. 1741, November 3.
- XXI. Derselbe Berichterstatter über den Abzug des Invasionsheeres, die mitgeschleppten Geiseln und eingetriebenen Contributionen. Undatiert. Praes. 1741, November 7.
- XXII. Königliches Decret, beruft die Stände wieder ein. Pressburg 1741, November 15.
- XXIII. Königliches Patent an die Stände wegen der feindlichen Bedrückungen. Pressburg 1741, November 20.
- XXIV. Königliches Decret, heischt Mitwirkung des Landes für den geplanten Zug Khevenhüllers nach Baiern. Pressburg 1741, November 23.
- XXV. Schlussbericht der ständischen Deputierten zur Hofcommission an den Landtag über ihre Thätigkeit in der Invasionszeit. Wien 1741, November 23.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Einundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1902.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buehhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Archiv

Österreichische Nationalbibliothek

Österreichische Nationalbibliothek
1000 Wien, Altes Rathaus

Österreichische Nationalbibliothek

CASATI UND PILLERSDORFF
UND
DIE ANFÄNGE
DER
ITALIENISCHEN EINHEITSBEWEGUNG.

MIT EINEM URKUNDLICHEN ANHANGE.

VON

FREIH. V. HELFERT.

Chronologische Uebersicht.

- 1785, October 6. Federico Confalonieri geboren, 258.
- 1787, September 18. Teresa Casati geboren, 257.
- 1798, August 2. Gabrio Casati geboren, 257.
- 1806, October 14. Teresa Casati mit Feder. Confalonieri vermählt, 257.
- 1814, April 20. La bataille aux parapluies in Mailand, 259.
- 1816, August bis }
1817, Februar } Reise des Erzherzogs Rainer durch Ober-Italien, 263.
- December 23. Erzherzog Rainer, Vicekönig von Lombardo-Venetien, 263.
- 1820, Juli 1./2. Ausbruch der Revolution in Neapel, 260.
2. Einzug der Prinzessin Elisabeth von Savoyen-Carignan in Mailand, 264.
- August Gabrio Casati zum Jur. Dr. promovirt, 260.
- 1821, März Militärrevolte in Turin und Alessandria, 260.
- August Gabrio Casati zum Phil. Dr. promovirt, 261.
- 1823, December Gabrio Casati mit Grafen Vitaliano und Gräfin Teresa Confalonieri in Wien, 261.
- 1824, Januar Audienz Casati's beim Kaiser Franz, 262.
- 1825, Juni 6. Graf Ferdinand Bubna †. — Baron Frimont an dessen Stelle, 264 f.
18. Denkschrift der lombardischen Central-Congregation, 271—274.
- Gabrio Casati mit Nobildonna Luigia Bassi vermählt 283.
1828. Casati Vicedirector des Gymnasiums S. Alessandro, 283 f.
- 1830, Mai 3. Graf Strassoldo †. — Graf Franz Hartig sein Nachfolger, 265.
- September 16. Teresa Confalonieri † 284.
- 1830/1, Revolution in Frankreich, Aufstände und Unruhen in Italien, 277.

- 1831, November 19. General Graf Frimont † in Wien. — Radetzky, Commandirender in Lombardo-Venetien, 265.
1836. Federico Confalonieri vom Spielberg entlassen, 284.
1838. Krönung der Majestäten in Mailand, 285 f.
- 1840, August 10. Eröffnung der Bahnlinie Mailand—Monza, 277.
- 1842, April Erzherzogin Maria Adelaide mit Victor Emanuel von Savoyen vermählt, 288 f.
- 1844, Sept. 12./17. Congress d. italienischen Gelehrten in Mailand, 289 f.
October 17, 19. Casati an Pillersdorff, betreffend die Wünsche und Bedürfnisse des Landes, 291.
- 1845, Mai 19. Derselbe an denselben betreffend seinen Eintritt in den Staatsdienst, 293 f., 428—430.
- Juni 8. Ebenso 292.
18. Ebenso 294.
- September 29. Antonio Bellati Provinzial-Delegat in Mailand, 294.
- 1846, Juni 1. Gregor XVI. † 296.
21. Papstkrönung Pius IX. 296.
Juli 16. Amnestie-Erlass Pius IX. 297.
Gelehrtencongress in Genua, 298 f.
- November 19. Cardinal-Erzbischof Graf Gaisruck † 300.
24. Casati an Pillersdorff, 430—433.
- December 5. ‚Cacciata dei Tedeschi di Genova‘, 299.
10. Federico Confalonieri † 303.
30. Todtenfeier bei S. Fedele, 304.
- 1847, Januar 20. Casati an Pillersdorff, betreffend die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles, 303 ¹⁾, 305.
- Februar Aufstand in Principato Citeriore, 309 f.
10./13. Erhebung der Brüder Battiolli im Canton Tessin, 310.
- April 10. Ernennung Romilli's zum Erzbischof von Mailand, 313.
16. Torresani Sohn †, 317.
24. Metternich an Leopold II. über die italienischen Zustände, 311 f.
25. Feierliche Auffahrt der Mailänder Municipalität in Cremona, 313.
- Mai 6. Richard Cobden in Bologna, 314.
8. Presserleichterungen in Toscana, 312.
21. Cobden aus Turin an Minghetti in Bologna, 314.

- 1847, Mai 30. bis Juni 5. Richard Cobden in Mailand, 315.
- Ende Juni. Casati in Turin. — Mauritius-Orden, 316.
- Juli 12. Casati an Pillersdorff, 307 ¹⁾.
14. Cesare Cantù vor die Polizei geladen, 316.
15. Unterdrückung der Sanfedistenverschwörung in Rom, 319—321.
- Demonstrationen in Ferrara, 322 f.
17. Verstärkung der k. k. Garnison in Ferrara, 324.
- August 1./2. Capitän Bart. Jankovich in Ferrara gewaltsam angefallen, 324.
11. Casati an Pillersdorff, 307 ¹⁾.
21. Aufruf der Mailänder Municipalität zu Ehren Romilli's, 332.
22. Metternich's Instructionen für Ficquelmont und Schreiben an Radetzky, 330 f.
26. Inzaghi an Pillersdorff über die lombardisch-venetianischen Zustände, 329.
28. Ficquelmont an Radetzky, 331.
- September 1. Aufstand und Kämpfe in Messina, 360.
4. Ankunft Romilli's in Mailand, 333.
- " Leopold II. bewilligt Bürgerwehr für Toscana, 377.
5. Glänzende Stadtbeleuchtung zu Ehren des neuen Erzbischofs, 333 f.
8. Schreiben Mazzini's an den Papst, 368.
- " Wiederholung der Illumination. — Tumultuarische Störung des Festes. — Einschreiten der bewaffneten Macht, 334 bis 336.
9. Neuerliche Störungen in Mailand, 337.
10. Polizeiliche Kundmachungen. — Verwahrung der Municipalität, 337 f., 438.
- Aufstände und Gewaltthaten in Calabrien, 360.
12. Karl Ludwig von Lucca zieht sich von den Geschäften zurück, 369.
13. Casati an Pillersdorff über die Vorgänge am 8. und 9., 339—344, 433—441.
15. Casati an den Podestà Dragoni von Udine, 341 ¹⁾, 441—443.

- 1847, Septemb. — Casati, Vitaliano Borromeo, Arese u. a. in Turin, 350 f.
- 21./22. Unruhen und Verhaftungen in Livorno, 369.
25. Erzbischof Romilli Geheimer Rath, 351.
26. Pillersdorff an Casati über die Wünsche des Landes, 351—355.
- „ Torresani an Sedlnitzky, 445—453.
- October 1. Auflauf in Turin, 365.
2. Hinrichtungen in Gerace, 360.
3. Sedlnitzky an Spaur, 345.
4. Ebenso in Reggio, 360.
- „ Pius IX. über den Missbrauch seines Namens, 349 f.
6. FML. Graf Auersperg aus Ferrara an seine Gemahlin in Treviso, 454—456.
8. Pius-Demonstrationen in Varese, 347.
- „ General Sonnaz in Genua, 364.
14. Rummel in Ferrara, 371 ²⁾.
15. Pius IX. bewilligt eine Consulta di Stato, 367.
18. Casati an Pillersdorff über die Nothwendigkeit von Reformen, 307 ¹⁾, 351—355, 456—468.
- Angebliche Verschwörung der Paveser Studenten, 378 f.
- Graf Ficquelmont in Mailand, 348.
- 29./30. Casati mit Corboli-Bussi und Martini in Turin, 355.
30. Reformen in Sardinien, 366.
- November 3. Zoll- und Handelsbündnis zwischen Sardinien, Rom und Toscana — Corboli-Bussi nach Modena gesandt, 373.
- „ Rundschreiben Romilli's über die päpstliche Allocution vom 4. October, 350.
4. Karl Albert in Genua, 373.
5. Modenesische Truppen besetzen Fivizzano, 370.
10. Casati an Pillersdorff, 355.
14. Kaiserl. Handschreiben an Erzherzog Rainer wegen Verkündigung des Standrechtes, 378.

- 1847, Novemb. 15. Zusammentritt der römischen Consulta di Stato, 368.
16. Maria Louise in Parma mit Jubel empfangen, 471.
21. Rossbacher aus Mailand an Huyn, 468—472.
22. Cesare Cantù aus Mailand an Pomba in Turin, 472f.
23. Schlacht bei Gislikon, 363.
24. Besetzung von Luzern, 363.
29. Capitulation von Wallis, 363.
- December 5. Oesterreich-feindliche Demonstrationen in Genua, 374.
8. Denkschrift Nazzari's bei der lombardischen Central-Congregation, 356.
9. GM. Mengewein aus Verona an Huyn, 474—477.
10. Politisches Banquet in Genua, 374.
- " Graf Mellerio in Mailand †, 375.
11. Maria Louise von Parma † — Karl Ludwig von Lucca, 376.
- Zusammensetzung einer Commission über den Antrag Nazzari, 356.
13. Aufläufe in Modena und Reggio aus Anlass der Anwesenheit Corboli-Bussi's, 375.
21. Berathung der Mailänder Provinzial-Congregation über die Denkschrift Nazzari, 357.
- " Manifest Karl Ludwig's von Parma, 376.
24. Militärconvention zwischen Oesterreich und Modena, 376.
31. Pius-Messe bei S. Eustorgio in Mailand, 381.
- 1848, Januar 1. Cigarrenrummel in Mailand, 383f.
- 1./2. Revolutionäre Aufschriften in Mailand, 477.
2. Herausforderung der Rauchenden — Einschreiten der bewaffneten Macht, 384—386.
3. Erneuerung der Excesse — Die rauchenden Corporäle — Deputation bei Radetzky, 387—389, 408f., 493f.
- " Lieutenant Joseph Nagel an Huyn (?), 477—479.
- " Schreiben eines Ungenannten aus Mailand, 479—481.
4. Erzbischof Romilli an der Spitze einer Deputation beim Vicekönig, 390.

- 1848, Januar 4. Demonstration in der Scala, 409.
 5. Ansprache des Vicekönigs an seine ‚Diletti
 Milanesi‘, 391.
 6. Schreiben eines Ungenannten aus Padua an Huyn,
 483 f.
 7. d'Aspre aus Padua an Huyn, 484—486.
 9. Cigarrenrummel in Pavia, 393.
 „ Kaiserl. Manifest an die Mailänder, 404 f.
 10. Todtenamt in Rom für die Opfer des 2. und
 3. Januar, 392.
 „ Manifest der Studenten wegen Verschiebung
 der Rache 394 ¹⁾.
 11. Consul Dawkins in Mailand an Lord Palmerston,
 394 ¹⁾.
 „ Bestrafung des Giuseppe Colla wegen thätlicher
 Beleidigung des Podestà, 403 f.
 13. Gerhardi aus Verona an Huyn, 405 f.
 „ Beschwerde des Mailänder Municipiums an den
 Grafen Spaur, 403 f.
 14. Majestätsgesuch der Mailänder Municipalität, 402.
 „ Mengewein aus Verona an Huyn, 403 ¹⁾.
 15. Bescheid Spaur's an die Municipalität, 404 ¹⁾.
 „ Tagesbefehl Radetzky's ‚Noch ruht der
 Degen‘ etc., 405 f.
 17. Metternich an Ficquelmont in Mailand, 414 ²⁾.
 18. Metternich und Hartig über die in Lombardo-
 Venetien einzuführenden Reformen, 413 f.
 „ Casati an Pillersdorff über die Mailänder
 Ereignisse, 356 ¹⁾, 406—410, 425, 486—
 500.
 25. Beisetzung der Leiche Maria Louisens in
 Wien, 376.
 31. Bericht Crippa's über die Vorfälle am 2. und
 3. Januar, 395 f.
- Februar 1. Graf Wratislaw aus Mailand an Huyn, 500—502.
 6. Kaiserl. Handschreiben an Grafen Taaffe, 503.
 7. Rosbacher aus Mailand an Huyn, 503—505.
 10. Pillersdorff an Casati, 414 f.
 11./13. Hofmann aus Verona an Huyn, 505.
 20. Verona, Mengewein an Huyn, 505 f.
-

I.

Die Casati leiten, wie bei Tettoni und Saladini Teatro araldico II zu finden ist, ihren Ursprung aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts her, gehören seit 1258 dem Adel von Mailand an und haben von da an ihren Mitbürgern in Krieg und Frieden dankenswerte Dienste geleistet.¹ In Tibaldo Biografia degli Italiani illustri IV 23 f. wird ein gelehrter Theologe Michele Casati ,nato d'illustre familia in Milano' erwähnt, der 1782 als Bischof von Mondovi starb. Ein Verwandter von ihm, Conte Gaspare, in seiner Jugend Edelknabe am Hofe der grossen Kaiserin, hatte in erster Ehe eine Maria Origoni zur Frau, die ihm am 18. September 1787 eine Tochter gebar und auf den Namen Teresa taufen liess. Seine zweite Frau war Luigia aus dem gräflichen Geschlechte Settala und von dieser stammte Gabrio, geb. 2. August 1798. Wie sich die anderen Söhne und Töchter des Grafen Caspar auf dessen zwei Gemahlinen vertheilen, habe ich nicht finden können.²

Gabrio's Kindheit fiel in die Tage der cisalpinischen Republik, sein Knabenalter in jene des Königreiches Italien, dessen Vicekönig 1805 Prinz Eugen Beauharnais wurde, der den Glanz und die Machthoheit seines Gebieters an der Seine zu vergegenwärtigen hatte. In dieser Zeit führte der zweiundzwanzigjährige Federico Confalonieri Gabrio's um mehr als zehn Jahre ältere Schwester Teresa zum Altar, 14. October 1806. Eine zweite Schwester, Contessa Giuseppa, reichte etwas später dem Grafen Antonio Durini ihre Hand.³

¹ Casati selbst rühmt 18. Januar 1848 dem österreichischen Hofkanzler gegenüber seine Familie, ,dont l'histoire se perd dans l'obscurité des temps'.

² Biografie dei Membri de' cessati Governi provvisori. 2. Gabrio Casati ecc. Italia 1850, 8^o, 15 S. Cenni biografici di S. E. Conte Gabrio Casati, Milano 1871, 8^o, 39 S. Die letztere Schrift ist voll Lob, die erstere voll Tadel über unseren Helden.

³ Cusani Storia di Milano VIII 95 Anm. nennt ihn ,fratello di Teresa Confalonieri'.

Die Confalonieri gehen an Alter und Ruhm ihres Hauses den Casati noch weit voran; sie gelten als das älteste Patriciergeschlecht von Mailand. Aus dem achten Jahrhundert leiten sie das Vorrecht her, dem jeweiligen Nachfolger des h. Ambrosius, wenn dieser seinen feierlichen Einzug in die erzbischöfliche Stadt Mailand hält, zu Pferde das Geleite zu geben. Der Name Confalonieri verwebt sich mit den Namen Karls des Grossen und Friedrichs des Rothbarts. Im dreizehnten Jahrhundert lauert ein Confalonieri, von religiösem Fanatismus getrieben, dem päpstlichen Inquisitor auf und macht ihn mit eigener Hand zur Leiche; die Kirche hat den Ermordeten später als ‚Peter den Blutzengen‘ heilig gesprochen. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts finden wir den Grafen Vitaliano mit seiner Frau Anna Cesnedi als treue Anhänger des Hauses Oesterreich. Er steht als k. k. Kämmerer dem Erzherzog Ferdinand-Este von Modena nahe, seine Kinder wachsen mit jenen des erzherzoglichen Paares, darunter die nachmalige Kaiserin Ludovica, auf.

Graf Federico war in dem Hause seines Vaters in der Via dei Tre Monasteri (Drei-Kloster-Gasse) am 6. October 1785 geboren. Seine Entwicklung schien zu den schönsten Hoffnungen zu berechtigen. Als junger Mann war er der Löwe von Mailand, nach der neuesten Mode gekleidet, das Orakel in allen Dingen des feineren Tones, gefährlich den Damen — ‚che tanti d’amorose donne sguardi traeva su‘ (Scalvini) —, aber auch gefährlich den Männern als gewandter Handhaber des Degens wie der Pistole. Nach seinem Charakter war er eine Mischung der verschiedensten Eigenschaften und Stimmungen, jetzt fest und entschlossen, ein ehrgeiziger Streber, nicht immer wählerisch in dem Gebrauch seiner Mittel, dann wieder biegsam und geschmeidig, leichtfertig und vertrauensvoll.¹

Wenn in solcher Weise die Urtheile über den Grafen Federico verschieden lauteten, so waren alle Stimmen einig in der Lobpreisung der Gräfin Teresa, einer Dame schön von

¹ Étude sur l’histoire de la Lombardie (Paris Laisné 1846; Verfasserin Fürstin Belgioioso) 161 f.: ‚On ne lui a pas connu des passions fortes, mais on l’a souvent vu s’animer et prendre feu contre telle chose ou contre telle personne qui lui déplaisait.‘

Gestalt und rein von Sitten, geistvoll und von edler Bildung, an die sich als Frau die Verleumdung und Klatschsucht nie heranwagten. Wenn ihr der Vicekönig in auffallender Weise den Hof machte, so blieb in der öffentlichen Meinung ihr Ruf makellos; Eugen's Gemahlin nahm sie als Palastdame an ihre Seite.¹ Der junge Graf zeigte sich dem viceköniglichen Regiment nicht sehr hold, was einige der Eifersucht zuschrieben, andere seinem Hochmuth, der sich durch das Anerbieten Eugen's, ihn zum Oberstallmeister zu ernennen, nicht geschmeichelt, sondern tief beleidigt gefühlt habe.²

Graf Gabrio Casati war zum aufgeweckten Jüngling herangereift, als sich die österreichischen Heeresäulen dem Gebiete seiner Vaterstadt näherten. Es erfolgte am 20. April 1814 in Mailand die berühmte ‚bataille aux parapluies‘, die dem französischen Königreich Italien ein Ende machte und dem Einmarsch der Oesterreicher den Weg bereitete. Gabrio's Schwager hat sich an den Ereignissen jenes Tages lebhaft betheiliget und mitunter in sehr herausfordernder Weise. Dass Confalonieri nachherhand die verschiedenen Einzelheiten, die von ihm erzählt wurden, mündlich und schriftlich leugnete, ja in ganz entschiedener Weise von sich abwies, war wohl sehr begreiflich; merkwürdigerweise liessen ihn aber seine Bewunderer und beredtesten Panegyriker in dieser Sache im Stiche. Die Prinzessin Belgioioso spricht mit wenig Werthschätzung von ihm, was umso schwerer ins Gewicht fällt, als ihre Schilderungen der Reflex der allgemeinen Meinung waren, die man von ihm hatte; denn sie schreibt nach ihrer eigenen und nach der Erinnerung befreundeter Genossen und Gedenkmänner jener Zeit.³ Eigentlich glorificirt ist Confalonieri erst viel später worden, seit Bruchstücke seiner Aufzeichnungen und sehr zahlreiche Briefschaften

¹ Ugo Foscolo nennt sie ‚giovinetta santa e vaghissima‘; Cantù ‚donna virtuosissima‘; Arrivabene preist den Grafen Federico als ‚bello ed elegante giovane, novello sposo a donna in cui la bellezza, la grazia, i gentili modi armonizzavano mirabilmente insieme‘.

² Bonfadini Mezzo secolo p. 151.

³ ‚C'est sur lui, que l'on fit peser la plus lourde part de la responsabilité des événements de ce jour‘; seine Rechtfertigung stimme nicht, weil sie in einigen Hauptpunkten mit unleugbaren Thatsachen im Widerspruch stehe, Étude 62 f. Vgl. Cantù Cronistoria I 878 über Confalonieri's Haltung am 20. April: ‚Certo la costui parte non fu piccola nella rivoluzione d'allora e non fu bella.‘

an seine Teresa und an viele der bedeutendsten Misvergnügten, zum Theil Verschwörer jener Epoche ans Licht gezogen wurden. All das ist sehr schön geschrieben, bestechend, voll Schwung; allein man kann goldene Sätze aus seiner Feder fließen und sich dessenungeachtet im Handeln auf unwürdigen Entgleisungen ertappen lassen.

In der That finden wir, als im Sommer 1820 in Neapel die spanische Cortes-Verfassung von 1812 ausgerufen wurde, die der König und der Kronprinz feierlich beschwören mussten, den Grafen Federico in bedenkliche Machenschaften verstrickt, die ihn in den ersten Monaten 1821, wo in Alessandria und Turin das in Neapel gegebene Beispiel Nachahmung fand, auf die Bahn des Landes- und Hochverrathes führten. Er beschickte durch Personen seines Vertrauens die piemontesischen Verschwörer; er liess sich zum Präsidenten der provisorischen Regierung, die im Falle des Gelingens in Mailand eingesetzt werden sollte, erklären; er fand sich mit den sardinischen Generalen, die einen kriegerischen Einfall in die Lombardei planten, zu Kundgebungen des Einverständnisses, gemeinschaftlichen Vorgehens herbei.

Sein jugendlicher Schwager lag in dieser Zeit den rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsstudien ob, ohne dabei solche Fächer zu vernachlässigen, die seinen wissenschaftlichen Neigungen in anderer Richtung, namentlich Physik und Mathematik, zusagten. Ob er die Vorlesungen an der Landesuniversität zu Pavia öffentlich besucht oder von der Gestattung des damals gar nicht ungewöhnlichen Privatstudiums Gebrauch gemacht habe, finde ich nirgends verzeichnet. Er wird August 1820 zur Würde eines Doctors beider Rechte erhoben und ist in den Monaten darauf, wo die Bewegung im benachbarten Piemont ihren versteckten Anlauf nahm und dann bald zum offenen Ausbruch kam, emsig beflissen, den gleichen Grad für die exacten Wissenschaften zu erwerben. Wohl mochte die Rücksicht, seine Studien nicht durch anderweitige Aufregungen stören zu lassen, aber auch seine grosse Jugend es veranlassen haben, dass er von einem so nahen Angehörigen, wie es der Gatte seiner Schwester Teresa war, von jenen geheimen Bündeleien und Machenschaften ferngehalten wurde, die gerade in der Zeit, da er seine akademischen Grade erlangte, im eifrigsten Gange waren. Jedenfalls kann er sich nicht

in der Zahl jener unglücklichen Jünglinge befunden haben, die sich verleiten liessen, in die von piemontesischen jungen Leuten gebildete Minerva-Legion einzutreten.

Im August 1821 erwarb Graf Gabrio den philosophischen Doctorgrad. Doch gerade jetzt, wo er sich berufen fühlte, ins praktische Leben einzutreten, kamen Tage, die für die Gesellschaftskreise, denen er nahe stand, zu den traurigsten gehörten. Denn nun trat, nachdem der Aufstand in ganz Italien niedergeworfen war, die strafende Gerechtigkeit in ihr Amt, und ausser dem Hause Confalonieri gab es noch manch' andere, zum Theil den Casati sehr nahestehende Familien, die unter den mit der Todesstrafe bedrohten oder in der Fremde umherirrenden Opfern eines unüberlegten Wagestücks für einen ihrer Söhne, für einen Verwandten, Schwägerten oder Hausfreund zu zittern hatten, die Pallavicino, die Castiglia, die Porro-Lambertenghi, die Borsieri, die Trecchi und so viele andere. In den unbetheiligten Schichten der Bevölkerung waren es fast nur die Studenten von Pavia, die, weil sie als Verführte galten, grössere Theilnahme erweckten; das Loos der übrigen liess die Allgemeinheit, deren persönliches Interesse damit in keiner Weise verflochten war, ziemlich gleichgiltig. Denn man darf nicht übersehen, dass es ja nur eine sehr kleine Anzahl von Personen, ein fast verschwindender Bruchtheil der Einwohnerschaft von Mailand war, der sich mit Ideen und Anschlägen beschäftigt hatte, die durchaus nicht als Ausdruck der allgemeinen oder auch nur der überwiegenden Meinung im lombardisch-venetianischen Königreiche gelten konnten.

So finden wir denn den jungen Grafen Gabrio nur in einer beschränkten Oeffentlichkeit genannt, als er im December 1823 dem Vater und der Gattin seines unglücklichen Schwagers das Geleite nach Wien gab, wo sie die Gnade des Monarchen anfehen wollten. Der Kaiser zeigte sich schroff und streng; er lehnte es ab die Gemahlin des Hochverräthers zu empfangen. Tröstlichere Aussicht schien ein Kniefall der Gräfin Teresa bei der Kaiserin zu eröffnen, die sich von dem Schicksal der Bittstellerin sehr ergriffen zeigte und ihr Fürwort einzulegen versprach. Gleichwohl liess die Entscheidung auf sich warten, während welcher Zeit der alte Confalonieri und die Gräfin Teresa, nach Mailand zurückgekehrt, alles in Bewegung setzten, um mächtige und einflussreiche Fürsprecher zu gewinnen. So musste

denn Graf Gabrio mitten im Winter von neuem die Reise über die Alpen antreten, ausgerüstet mit einem von einer grossen Anzahl des lombardischen Adels unterfertigten Majestätsgesuche und einem die Gnade des Monarchen anrufenden Schreiben des Erzbischofs. Er traf am 3. Januar 1824 in Wien ein und konnte schon nach wenig Tagen seiner Schwester durch einen Eilboten mittheilen, er habe die Zusage, vom Kaiser empfangen zu werden. Ueber den Verlauf dieser Audienz besitzen wir keinerlei Auskunft; wir können uns aber vorstellen, dass der jugendliche Bittsteller in Wien erfahren haben wird, dass die kaiserliche Entschliessung bereits gefasst oder nahe bevorstehend sei, und gewiss war es mit erleichtertem Herzen, als er am 14. die Reichshauptstadt verliess, um nach Hause die Beruhigung zu bringen, dass es dem Verurtheilten mindestens nicht ans Leben gehen werde. Als er in Mailand ankam, war die kaiserliche Entschliessung daselbst bereits eingetroffen. Sie lautete nicht auf Tod, aber auf lebenslänglichen schweren Kerker auf dem Brünner Spielberg.

Ob es die ergreifenden und von so vielen und ansehnlichen Seiten in eindringlicher Weise unterstützten Bitten des alten Grafen Confalonieri und der schönen Gräfin Teresa, oder ob es die Fürbitte seiner von ihm so hoch und wert gehaltenen Kaiserin Karolina Augusta waren, die den Sinn des Monarchen zur Milderung der von den Gerichten ausgesprochenen Todesstrafe bewogen, oder ob Franz I. auch ohne diese Dazwischenkunft, wie in den vorausgegangenen Fällen der Brescia-Mailänder Verschwörung und der Polesiner Carbonari, aus eigenem Antriebe im letzten Augenblicke Gnade für Recht hatte ergehen lassen, das mag dahingestellt bleiben. Bezeichnend ist nur, was unsern Grafen Gabrio anbelangt, dass er bis in eine Zeit hinein, wo er sehr schwere Anklagen gegen die österreichische Verwaltung zu erheben hatte, die nach seinem Erinnern milder und gerechter gehaltene Regierung des Kaisers Franz mit einer gewissen Pietät herauszuheben pflegte, wie ihm denn überhaupt, nach Aeusserungen in seinen späteren Jahren zu schliessen, sowohl die Persönlichkeit des Monarchen als der Aufenthalt in Wien keine Eindrücke unangenehmer Art zurückgelassen haben.

II.

Es scheint, bevor wir in dieser Darstellung weiter schreiten, am Platze zu sein, dass wir einen raschen Blick auf die damaligen Zustände und leitenden Factoren des italienischen Doppelkönigreiches, namentlich der Lombardei und ihrer glänzenden Hauptstadt, werfen.

Die Stelle des Monarchen vertrat im Lande der Vicekönig, als welchen Kaiser Franz zuerst den Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton ausersehen hatte. Die Sache zerschlug sich indes; über Grund und Anlass des Scheiterns habe ich nirgends etwas Amtliches finden können; im Publicum sprach man, und dies dürfte wohl das Richtige sein, Anton habe einen Wirkungskreis beansprucht, den ihm sein kaiserlicher Bruder nicht habe gewähren wollen. Die Wahl des Kaisers fiel nun auf den jüngeren Erzherzog Rainer, Ranieri, den er aber zuvor auf eine Art Brautschau aussandte, ob er an Land und Leuten und diese an ihm Gefallen fänden. Die Reise, auf welcher der Erzherzog nebenbei im strengsten Incognito einen Ausflug nach Genua machte, dann die verwandtschaftlichen Höfe von Toscana und Parma begrüßte, nahm die Zeit von der zweiten Hälfte August 1816 bis Mitte Februar 1817 in Anspruch und fiel zu allseitiger Befriedigung aus. ‚Als er Mailand verliess,‘ sagt der Geschichtsschreiber Cusani, ‚hinterliess der Erzherzog den Eindruck eines unterrichteten und leutseligen Prinzen.‘¹

Indes sollten noch Monate vergehen, ehe die endgiltige kaiserliche Entschliessung erfolgte. Sie datirte vom 23. December 1817, wo Franz I. ein Allerhöchstes Handschreiben an Erzherzog Rainer richtete, dessen Inhalt sodann am 3. Januar 1818 in der Regierungszeitung in der Gestalt eines vom Obersten Kanzler Grafen von Saurau und vom lombardisch-venetianischen Kanzler Mellerio gegengezeichneten kaiserlichen Patentes erschien. Der Kaiser, hiess es darin, habe sich durch besondere eingetretene Rücksichten bewogen gefunden, den Erzherzog Anton von der ihm zugedachten Stelle eines Vicekönigs des lombardisch-venetianischen Königreiches in Gnaden zu entheben und an seiner statt für diesen Posten den Erzherzog Rainer zu bestimmen. Um die Mitte April 1818 ging der ,halbe

¹ Storia di Milano VII 332.

Souverain', wie die Mailänder ihren Vicekönig nannten, von Wien ab, betrat am 9. Mai hinter Ala den Boden des seiner Obhut anvertrauten Landes und hielt am 24. in Mailand, am 7. Juni in Venedig seinen feierlichen Einzug, hier wie überall, wohin er auf seiner Durchreisung des Doppelkönigreiches kam, nicht bloß mit allen Ehren und Auszeichnungen, sondern auch von dem freudigsten Jubelgruss der Bevölkerung empfangen.

Es ist begreiflich, dass man im Publicum den neuen Vicekönig vermählt wünschte, es sollte ihm eine erlauchte Gemahlin zur Seite stehen, und man verfiel auf die Infantin Marie Louise Charlotte, Tochter der Exkönigin von Etrurien, geb. 1. October 1802. Doch die Wahl des Erzherzogs ging nach einer andern Seite: es war die schöne und geistvolle Prinzessin Maria Elisabeth von Carignan, geb. 13. April 1800, also um siebzehn Jahre jünger als Rainer, die er anfangs Juli 1820 in seine Residenz einfuhrte. Sie gebar ihm am 6. Februar 1821 und am 3. Juli 1822 zwei Prinzessinnen, Marie und Adelheid, dann am 6. Juni 1823 den ersten Prinzen Erzherzog Leopold, auf welchen bis 1830 fünf andere folgten: Ernst, Sigmund, Rainer, Heinrich und Maximilian Karl. Diesem letztern war nur ein kurzes Dasein beschieden; er starb, kaum sechs Jahre alt, am 16. März 1836.

Unter dem Vicekönig standen zu Anfang der zwanziger Jahre Julius Joseph Graf Strassoldo als Gouverneur, Karl Justus Torresani von Lanzfeld als Generaldirector der Polizei und FML. Graf Bubna als commandirender General, ersterer einem Görzer Geschlechte entsprossen, das durch seine Verzweigungen nach Friaul als halbvenetianisch gelten konnte, der zweite ein Tiroler, der dritte ein Böhme. Sie standen äusserlich in bestem Einvernehmen miteinander, obwohl man in der Stadt von allerhand Misklang unter ihnen wissen wollte. Die meiste Popularität genoss, so sonderbar es klingen mag, der Soldat. Graf Bubna war streng im Dienst, doch scharfen Massregeln nicht ohne Noth zugethan, dabei gerade und offen; man wusste jederzeit, wie man mit ihm stand. So hatte ihn auch der grosse Napoleon erkannt, der zu sagen pflegte, Graf Bubna sei der am schwierigsten zu behandelnde Diplomat, weil er ohne Umschweife heraussage, auf was er ziele, und sich davon nicht abwendig machen lasse. Es war niemandem in

Mailand unbekannt, dass Bubna den Grafen Confalonieri bis zum letzten Augenblicke hatte retten wollen, und so hatte man auch die Urlaubsreise des Generals im Herbst 1823 mit seiner Absicht in Verbindung gebracht, so viel als möglich auf Milderung der nach dem Gesetze gefällten Urtheile einzuwirken. Darum war die Trauer, als er in Mailand aus dem Leben schied (6. Juni 1825), gewiss ebenso allgemein als aufrichtig. Er hatte den Freiherrn von Frimont G. d. C., neapolitanischen Fürsten von Antrodocco, zum Nachfolger, der mit Beibehaltung seines venetianischen Generalcommandos in Padua blieb und in Mailand den FML. Joseph Grafen l'Espine als seinen einstweiligen Stellvertreter hatte. Im Jahre 1827 nahm Frimont seinen Sitz zu Verona und leitete von da aus das militärisch nunmehr vereinigte lombardisch-venetianische Königreich.

Am 3. Mai 1830 starb Strassoldo und wurde durch Franz Grafen von Hartig ersetzt, einem alten schlesischen Geschlechte entsprossen, geboren 5. Juni 1789, frühzeitig im Staatsdienst, 1815 Gubernialrath in Brünn, 1819 Hofrath und Referent der vereinigten Hofkanzlei, 1825 Gouverneur von Steiermark, von welchem Posten er nach Mailand berufen wurde.

Nicht lange nach Strassoldo's Tode fiel der zwei Jahre früher aus dem Freiherrenstande in den erblichen Grafenstand erhobene Frimont in eine schwere Krankheit, die er nicht überwunden hatte, als er 1831 nach Wien an die Spitze des Hofkriegsrathes berufen wurde, wo er bald darauf, 19. November, das Zeitliche segnete. Sein Nachfolger in Lombardo-Venetien wurde der Festungscommandant von Olmütz Graf Joseph Radetzky, der einige Jahre später, 1836, den Sitz des Militärcommandos von Verona nach Mailand übertrug und seine Wohnung in Casa Arconati, später Delmati in Via Bona aufschlug.

Torresani von Lanzfeld war auf seinen Mailänder Posten aus Udine gekommen, wo er mehrere Jahre als politischer Beamter löblich gewirkt und bei der Bevölkerung das beste Andenken hinterlassen hatte. Auch in seiner Eigenschaft als General-Polizeidirector, wo er seinen Sitz in der Strasse San Margherita hatte, wusste Torresani unbeugsame Pflichttreue mit wohlwollender Humanität zu verbinden. Er war ein lebensfroher umgänglicher Herr, so dass die Mailänder gegen ihn nichts einzuwenden hatten, wenn nicht der Charakter des

Dienstes selbst, den er versah, auf seine Person und mehr noch auf die seiner im Amtseifer sich nicht selten anbietenden Organe von vornherein ein gewisses Odium geworfen hätte.¹

Es war nicht blos das offene Auftreten der Polizei, das mitunter etwas unbequem werden konnte: in noch höherem Grade war es ihr unsichtbares Wirken, dessen Vorhandensein man im Publicum mehr ahnte als wusste. Das polizeiliche Abfangen und Aufhalten (Intercipieren) von Briefen wurde sehr schwunghaft betrieben, ein Geschäft, das die Beamten der geheimen Brief- oder Postloge besorgten, um die Behörden durch den eingesehenen Inhalt solcher ‚Intercepte‘ über die in den verschiedenen Kreisen herrschende Stimmung, über die Beurtheilung von Regierungsmassregeln und besonderen Vorfällen seitens des Publicums, über gehegte Wünsche und etwaige Pläne in steter Kenntniss zu erhalten. Das Intercipieren beschränkte sich deshalb keineswegs auf Briefschaften von der Regierung verdächtigen oder anrühigen Personen: die Correspondenz der loyalsten Staatsbürger und der vertrauenswürdigsten Fremden entging ebenso wenig dem wachsamem Auge der Postloge, wenn sie daraus etwas Neues erfahren zu können hoffte. So finden sich unter den Intercepten jener aufgeregten Zeit, mit der wir uns bald zu beschäftigen haben werden, nicht blos Schreiben eines Gabrio Casati oder eines Cesare Cantù an ihre Angehörigen und Freunde, sondern auch Briefe des jungen Grafen Emil in Wien an seinen in Italien stationirten Vater FML. Grafen Franz Wimpffen, oder umgekehrt des in Venedig garnisonirenden Cadeten Franz Hurter an seinen in Wien als k. k. Hofrath wirkenden Vater, oder des Fürsten Friedrich Schwarzenberg, des ‚verabschiedeten Landsknechtes‘, aus Luzern an die Gräfin Pálffy in Malacka etc. Die Polizei wollte eben alles wissen! Nachdem sie von dem Intercepte Abschrift genommen, wussten die ‚Logisten‘ das Original auf das sorgfältigste in sein Couvert zurückzubringen und an dessen Adresse ablaufen zu lassen, wenn nicht Briefe besonders com-

¹ Ueber das alte südtirolische Geschlecht der Torresani und über Karl Justus insbesondere vgl. die interessante Schrift seines Enkels: Von der Wasser- bis zur Feuertaufe (Dresden und Leipzig Pierson 1900) I S. 3—17.

promittirter Personen oder besonders compromittirenden Inhalts zu gebieten schienen, dieselben zurückzubehalten und bei den Amtsacten aufzubewahren.

Die vicekönigliche Kanzlei war ursprünglich in zwei Sectionen getheilt, später in drei mit je einem Hofrathe als Referenten an der Spitze: Vincenz Grimm, Adam Reviczky von Revisnye und Paolo de Capitani. Reviczky schied bald aus diesem Verbande und wurde 1825 durch Samuel Rechberger Ritter von Rechkorn ersetzt; ungefähr zehn Jahre später machte de Capitani dem Cavaliere Gius. Segrebondi Platz. Das Personal vom Secretär abwärts war in der I. Section durchaus dem Status der Geheimen Cabinetskanzlei des Kaisers entnommen; später traten, wie in den beiden anderen Sectionen von allem Anfang, so auch in der I. Section Landeskindler oder Südtiroler in den Dienst.

Unter den Räthen und Secretären des lombardischen Guberniums waren in den dreissiger Jahren nur drei nicht-italienische Namen zu finden: Med. Dr. Andreas Mosetig als Landes-Protomedicus, Graf Karl Pachta, beide k. k. wirkliche Gubernialräthe, und Karl Czörnig, früher in der Polizeibranche als Commissär verwendet, 1835 Gubernialsecretär und bald Präsidialis des Gouverneurs. Am meisten unter den Genannten von sich reden machte Pachta, 1816 k. k. wirklicher Hofconcipist in Wien, 1820 Gubernialsecretär in Mailand, wo er 1831 in die Zahl der Räte hinaufrückte. Einem alten böhmischen Herrensgelechte entsprossen, ein Cavalier von feinen Umgangsformen, lebte er leider unter dem Drucke ungeordneter Vermögensverhältnisse. Wenn wir auch nichts von dem als wahr hinnehmen wollen, was ihm nachmals Parteihass, politischer und nationaler Antagonismus lästernd nachsagten oder vielleicht geradezu andichteten, so steht doch so viel ausser Frage, dass er nie aus Schulden herauskam, in deren Klemmnis und Gedränge er nicht immer reine Hände bewahrt haben mochte. Wenn dies seinem Rufe und Ansehen als Organ der lombardischen Landesstelle gewiss nicht zu statten kam, so war ihm andererseits Geschäftskennntnis, Pflichttreue und Verlässlichkeit im Dienste nachzurühmen; dass er ein Mann von Herz und Mitgefühl war, lernen wir aus den Briefen der Schwester Andryane's, eines der Verurtheilten von 1823, kennen, die, sichtlich nach dem ersten Eindrücke niedergeschrieben, eben so viel

Glauben verdienen, als die Memoiren ihres Bruders von Aufschneiderei und Lügen strotzen.¹

Die General-Polizei-Direction in Venedig und ohne Zweifel gleichzeitig jene von Mailand erhielt mit Allerh. Entschliessung vom 16. März 1825 eine neue Organisation, mit abgedruckten Instructionen für die Obercommissariate in den Provinzialhauptstädten und dann für den Geheimdienst.² Unter den eingeborenen Beamten der Polizei machte sich Giulio Pagani durch Eifer und Pflichttreue bemerkbar, wovon er namentlich in der Zeit der grossen Carbonariverschwörung wiederholte Proben abgelegt hatte; er wurde einige Jahre später, vielleicht eben weil er durch diese Eigenschaften bei seinen Landsleuten in etwas schiefem Lichte stand, zur Lottobranche übersetzt. Es verdient überhaupt bemerkt zu werden, dass auch im Beamtenkörper der Polizei mehrere ‚Fremde‘ angestellt waren, dass aber gerade die schärfsten und darum in den Kreisen der Misvergnügten verhasstesten nicht in diese Kategorie gehörten.

Für die Zwecke des Geheimdienstes besass die Polizei Persönlichkeiten des Vertrauens in allen Classen der Gesellschaft, und zwar nicht blos im Doppelkönigreiche, sondern auch in allen wichtigeren Plätzen der angrenzenden Staaten, namentlich in den Städten der so aufstandslustigen Romagna. Unter den Organen, die zu jener Zeit zu geheimen Sendungen und Beobachtungen verwendet wurden, befanden sich ein Pietro Dolce — ‚un altro Pagani, attento per il pubblico, buon politico‘, wie es in einem Polizeiberichte hiess — und Francesco Brambilla, dessen oft sehr ausführliche Reiseberichte mannigfaltiges Interesse boten. Brambilla bekleidete in den ersten zwanziger Jahren das Amt eines Revisors beim k. k. Bücher-Revisionsamt in Venedig.

¹ Selbst Carlo Casati *Nuove Rivelazioni* (Milano Hoepli 1885) I 24 f., 44, nennt den Grafen Pacha als Beamten ‚fedelissimo‘, obwohl er gegen ihn als Menschen nicht genug Lächerliches, ja geradezu Ehrenrühriges vorzubringen sich beeifert: ‚la malignità di questo scellerato‘ habe ganz Mailand zu sprechen gegeben; er sei ‚venale e corrutibile‘, ‚senza costumi e senza coscienza‘ gewesen; eine Fürstin Galicin habe ihm ihren Schmuck zur Aufbewahrung gegeben, er habe ihn versetzt u. dgl. m.

² *Carte segrete della polizia austriaca* (Capolago tip. elv. 1851) II 231—270.

An der Spitze der geistlichen Verwaltung standen keine Landeseingeborene. Erzbischof von Mailand war Graf Gaisruck, ein untadelhafter Priester, ein fester Charakter, in den politischen Anschauungen des Josephinismus befangen, die aber mit den Jahren kirchlich entsprechenderen Ansichten Platz machten, wie sich auch seine anfängliche Abneigung gegen die Jesuiten und überhaupt das Klosterwesen, je länger er auf seinem hohen Posten wirkte, mehr und mehr milderte. Patriarch von Venedig war der Sanger der ‚Tunisias‘ Ladislaus Pyrker von Fels-Eor, der diesen Posten nur auf dringenden Wunsch des Kaisers Franz angenommen hatte und sich wahrend seiner Verwaltung um das Armenwesen und die gemeinnutzigen Anstalten der Lagunenstadt grosse Verdienste erwarb. Doch ein wahrhaft aufrichtiges Verhaltnis zwischen ihm und seinem Clerus scheint nie obgewaltet zu haben, was sich in der Zeit vor seinem Scheiden in einer fur ihn recht verletzenden Weise kundgab. Denn noch bevor sein Rucktritt in Amtsform ins Werk gesetzt war, liess sich der zu seinem Nachfolger vom Kaiser ernannte, aber noch nicht canonisch investirte Bischof Giacomo Monico von Ceneda vom Capitel von S. Marco begluckwunschen, richtete an dieses ein oberhirtliches Schreiben und bestellte den Domherrn Fortunato Maria Rosata zu seinem einstweiligen Stellvertreter, 18. April 1827, als ob es einen in Venedig residirenden und thatsachlich noch fungirenden Patriarchen Pyrker gar nicht gabe. Durch die kluge und wurdevolle Haltung des Letzteren, der, ohne den Zwischenfall mit einer Silbe zu erwahnen, sich mit Msgr. Monico in unmittelbares Benehmen setzte und ihm den 25. als den Tag seines thatsachlichen Rucktrittes bezeichnete, wurde die Angelegenheit wieder in das rechte Geleise gebracht.¹

* * *

Der gerechte Stolz des Lombarden war sein uraltes Communalwesen, das unter der Regierung der grossen Kaiserin wesentliche Verbesserungen erfahren, aber in den Zeiten des franzosischen Regiments anderen Gestaltungen hatte weichen mussen. Darum hatte gleich nach der Ruckkehr unter die osterreichische

¹ Carte segr. I. 293—295.

Herrschaft der allgemeine Ruf gelautet: Gebt uns unsere Gemeindeverfassung wieder, unter der wir so lang glücklich und zufrieden gelebt haben! Von Wien aus hatte man sich ohne Aufschub bereit gezeigt, diesem Wunsche zu entsprechen, und den damaligen Gubernialrath de Capitani, einen Veteranen aus der Theresianischen Schule, mit einer Ausarbeitung betraut, die schon in ihrer Form ein Meisterstück in Behandlung der italienischen Sprache für den Amtsgebrauch zu nennen war. De Capitani behielt in der Sache selbst in allem Wesentlichen die altbewährten Grundlagen der Theresianischen Gemeindeordnung bei und fügte nur, besonders für die grösseren Landgemeinden, jene Aenderungen ein, die sich für die geänderten Verhältnisse zweckentsprechend erwiesen. ‚Auf diese Weise,‘ sagt ein gründlicher Kenner der damaligen und späteren lombardischen Zustände, ‚wurde eine Gemeindeverwaltung zustande gebracht, die mit Recht den Ruf erhielt, allen ähnlichen Institutionen in anderen Ländern vorangestellt werden zu müssen.‘¹

Von 1817 bis 1835 dauerten die Arbeiten am Grundsteuernkataster, dessen aus der frühern österreichischen Verwaltung herrührende Grundlage unverändert blieb, dessen Ziffernansätze aber mit den seither stattgefundenen Culturveränderungen vielfach in keinem Einklang standen. Die Verwaltung der Grundsteuer wie überhaupt die aller directen Steuern war in die Hände eines Mitgliedes der Gemeinde gelegt, der dafür gewisse Procente bezog, sehr häufig aber sich mit dem blossen Ansehen und Einfluss die ihm durch seine Stellung zufielen, begnügte, so dass sich angesehene Leute darum bewarben, also im Gegensatz zu dem Amt der Decurionen in der römischen Kaiserzeit, das in solchem Masse lästig und verhasst war, dass sich der Uebernahme desselben jeder vermögliche Bürger durch alle Mittel zu entziehen suchte. Die Erfolge jener Einrichtung im lombardisch-venetianischen Königreiche, die regelrechte Abfuhr der Steuer mit dem denkbar geringsten Abfall an Kosten der Einhebung, waren so allbekannt, dass sie die französische Regierung sich zum Muster nehmen wollte und sich für diesen Zweck nach Mailand mit der Bitte um nähere Auskünfte wandte.²

¹ Czörnig Die alten Völker Oberitaliens, Wien Hölder 1885, S. 274—276.

² Czörnig 277—279. Der Verfasser, damals einfach ‚Karl Czörnig‘, 1835 Gubernialsecretär in Mailand, wurde mit einer Darstellung der lombardi-

Den Abschluss der Gemeindeverfassung nach oben bildete in jeder Provinz die Provinzial-Congregation zu Händen des k. k. Provinzialdelegirten, im ganzen Lande die Central-Congregation zu Händen des Gouverneurs. Aber diese Institute, ihrem ursprünglichen Zwecke und Wesen nach wohl ausgedacht und eingerichtet, vertrugen sich gerade um dieser Trefflichkeit willen je länger je weniger mit jenem bürokratisch-absolutistischen System, das sich in den nicht-ungarischen Gebieten des Kaiserstaates von einem Decennium zum andern schärfer und schroffer herausbildete. Eine nicht eben einschneidende Massregel traf das Hofkanzleidecret vom 31. October 1823 dadurch, dass in die Classe der nicht-adeligen Beisitzer der Congregation auch solche vom Adel berufen werden konnten, was zur Folge hatte, dass die rein bürgerlichen Elemente immer mehr beiseite geschoben wurden.¹

Wenn das ein Aergernis in den Augen der radicalen Elemente war, so war es ein anderer Umstand, der gerade von den einsichtsvollsten und der Regierung durchaus ergebenen Persönlichkeiten am meisten gefühlt und beklagt wurde: dass nämlich die Institution als solche durch kleinliche Bedenken und den in den höchsten Regionen immer mehr zur Geltung kommenden Grundsatz ‚Für das Volk, aber nicht durch das Volk‘ gerade in jenem Theile ihrer statutarischen Wirksamkeit, die so fruchtbar und zugleich so volksthümlich zu werden geeignet war, in dem Rechte der Vorstellung und Bitten, am meisten eingeschränkt wurde. Das offenbarte sich gleich das erstemal, als die lombardische Central-Congregation von dieser ihrer Befugnis, die ja zugleich ihre Aufgabe und ihr Beruf war, Gebrauch machen wollte. Es war jene Denkschrift vom 18. Juni 1825 aus Anlass der Anwesenheit der Majestäten in Mailand, in welcher verschiedene das Land betreffende An-

schen Steuerverfassung beauftragt, die dann an das französische Ministerium geleitet wurde.

¹ Del Governo Austriaco in Lombardia (Capolago maggio 1850) 43. Die Beschwerde muss sich wohl auf die Gruppe der ‚städtischen‘ Deputirten bezogen haben, in welcher Classe in der lombardischen Central-Congregation gegen acht Adelige nur drei Bürgerliche waren, in den Provinzial-Congregationen (zwei Stellen Provinz Cremona unbesetzt) gegen sieben Adelige gar nur ein Bürgerlicher. Die Classe der ‚nicht adeligen Beisitzer‘ dagegen war 1846 sowohl in der Central- als in allen Provinzial-Congregationen durchaus von Bürgerlichen ausgefüllt.

gelegenheiten von allgemeinem Interesse besprochen, gewisse Wünsche und Bitten daran geknüpft, zweckentsprechende Vorschläge gemacht und Anträge gestellt wurden.¹

Die Denkschrift berührte zuerst die Gerechtigkeitspflege, wies auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes hin, die der eigenthümlichen physischen und moralischen Anlage der lombardischen Bevölkerung minder entsprächen², beklagte die Abschaffung der Notariatskammern, einer Einrichtung, die sich seit mehreren Generationen in das Rechtsleben eingewurzelt habe³, und bat, vor allem im Strafverfahren, wie dies nach dem früheren Rechte eingeführt war und in so vielen Stücken in unausgesetzter Uebung sei, dem Angeklagten die Wahl eigener Rechtsbeistände und Vertheidiger zu gestatten. Bezüglich der materiellen Interessen sei es eine Klage der Industriellen, dass die Formen des Doganal-Verfahrens für die Parteien äusserst lästig seien, ohne entsprechenden Vortheil für das Aerar; die Beschaffenheit der Landesgrenzen und die Berührung mit so vielen und verschiedenen Nachbarstaaten müsse von Massregeln solcher Art wie das Verbot der Einfuhr und die Festsetzung hoher Einfuhrzölle unbedingt abrathen, da hiedurch einerseits ein waghalsiger, aber um so mehr gewinnbringender Schmuggel gefördert werde, anderseits die Nachbarstaaten zu Repressalien gereizt würden, die mit der Zeit dem Aufschwung des Handels immer grössere Schwierigkeiten bereiten müssten; im Gegentheile wäre es zu empfehlen, mit den Angrenzern, namentlich mit der Schweiz, mit Piemont, mit den päpstlichen Staaten, Handelsverträge abzuschliessen und die Verkehrsbedingungen zu erleichtern, was bei dem grossen Bodenreichtum der diesseitigen Provinzen, besonders an Körnerfrucht, Wein, Käse, Seide, den Wohlstand derselben mächtig fördern müsste. Dankbar wurde der von Wien aus lebhaft empfohlenen Errichtung von Sparcassen gedacht, ‚a rilevante vantaggio delle infime classi del popolo‘. Dass hingegen der Monarch um Herab-

¹ Del Governo 29—42 mit dem ursprünglichen Wortlaut und den in Folge der gouvernementalen Ausstellungen daran vorgenommenen Auslassungen und Aenderungen.

² S. die Stelle über die mündlichen und die eigenhändig schriftlichen Testamente S. 32.

³ ‚. . . la cui pubblica considerazione tra noi trovasi così fortemente radicata da molte generazioni‘, S. 34.

setzung der Abgaben an den Staat gebeten wurde, lag ebenso nahe — zu welcher Zeit und in welchem Staate war eine solche Beschwerde nicht zu vernehmen?! —, als dass die Petenten den Wunsch aussprachen, es möchten bei Besetzung der Aemter und der Gerichtsstellen die Landesangehörigen mehr berücksichtigt, besonders aber den Söhnen des Adels Wege eröffnet werden, auf denen sie zu höheren Stellen und in Folge dessen zu Ehren und Auszeichnungen gelangen könnten. Für die Regierung der lombardo-venetianischen Provinzen im Grossen endlich wurde an die in Wien früher bestandene italienische Hofkanzlei erinnert, die bis zum Jahre 1796 wohlthätig für das Land gewirkt und nicht zum Schaden der Reichsinteressen ihres Amtes gewaltet habe, wenn man es nicht vorziehen wolle, im Lande selbst einen Staatsrath (*consulta di stato*) mit dem unmittelbaren Vorsitz des Erzherzogs-Vizekönigs fungiren zu lassen.

Einen besonderen Gegenstand der Beschwerde — und auch dieser war in der Denkschrift von 1825 gestreift¹ — bildeten die zahlreichen nicht landsmännischen, meist wälsch-tirolischen Elemente im lombardisch-venetianischen Richterstande. Es ist aber ausdrücklich hervorzuheben, dass sich diejenigen, die solche Klage führten, keineswegs in Uebereinstimmung mit der grossen Masse der Bevölkerung befanden, die sich die ‚deutschen‘ Richter gerade darum zu loben wusste, weil bei diesen nicht, wie nur zu häufig bei den eingeborenen, allerhand Kameradschaften, Standesneigungen u. dgl. in ihrer Amtsbahrung mitspielten. Als im Jahre 1827 der sehr begabte und tüchtige Hofrath Dr. Giuseppe Benoni vom Veroneser Senate abberufen wurde, zeigte man sich in gewissen Kreisen geneigt, den Grund darin zu finden, dass er sich als Tiroler unbeliebt gemacht habe (*Carte segr. I 289 f.*), während Andere in seinen liberalisirenden Meinungen und Aeusserungen und einem zu Gunsten der Sectirer abgegebenen Votum den Anlass seiner Amovirung zu finden glaubten, und es hiess damals, er gedenke in seiner Heimat eine Advocaturskanzlei zu eröffnen. Ein leeres Gerede; denn wir finden ihn unmittelbar darauf im Gremium der k. k. Obersten Justizstelle und als Mitglied der k. k. Hofcommission in Justizgesetzesachen thätig.

¹ Del Governo 34 f.

Um auf die Denkschrift der lombardischen Central-Congregation zurückzukommen, so trug ihre Sprache den Stempel freimüthiger Offenheit, wobei allerdings ein und das andere etwas übertrieben, wo nicht geradezu vergriffen sein mochte. Aber alles war nicht blos in der geziemendsten Weise vorge-
tragen, mit Ausdrücken, die das vollste Vertrauen, aber auch die vollkommenste Loyalität der an ihren Monarchen herantretenden Bittsteller bekundeten; es waren auch ihrem Inhalt und Ziele nach die angeregten Gegenstände durchaus von einer solchen Art, dass sich ihnen unbefangen eine sachgemässe Berechtigung nicht abstreiten liess, und die deshalb in jeder Hinsicht wert erscheinen sollten, einer eingehenden Würdigung und Prüfung unterzogen zu werden. Das war aber nicht die Meinung der herrschenden Bureaukratie. Graf Strassoldo fand das Schriftstück weder der Form noch dem Inhalte nach geeignet, Seiner Majestät überreicht zu werden, bezeichnete einzelne Ausdrücke und ganze Stellen, die nicht belassen werden könnten, und gab es am 20. den Bittstellern zurück. Um nur Beispiele anzuführen, wurde der Ausdruck ‚nationali‘ nicht geduldet, es sollte ‚sudditi di questo regno‘ heissen; Sätze, in denen sich bezüglich der ‚onori e distinzioni‘ des lombardischen Adels auf den Vorgang ‚Kaiser Joseph II. glorreichen Andenkens‘ berufen wurde, fanden keine Gnade; die Erwähnung ‚la Svizzera, il Piemonte e gli stati pontifici‘ wurde gestrichen; die das Justizwesen betreffende Partie sollte gemildert werden, der ‚Vertheidiger in Strafsachen‘ völlig unerwähnt bleiben u. dgl. m. Merkwürdigerweise waren zu jenem Theile der Vorschläge, welcher die italienische Hofkanzlei oder einen inländischen Staatsrath betraf, keinerlei Glossen gemacht, und doch war gerade dieser Punkt der weitestgehende, der für den beurtheilenden Staatsmann Anlass zu ernstesten Erwägungen bieten musste. Als nun die Central-Congregation ihren Aufsatz mit Auslassung oder passender Aenderung der beanstandeten Stellen dem Gouverneur neuerdings überreichte (3. August) und, nachdem die Majestäten mittlerweile Mailand verlassen hatten, um die Erlaubnis bat, denselben nachzureisen, wurde ihr dies abgeschlagen und die Denkschrift von dem Gouverneur selbst übernommen, der sie wohl nach Wien gesandt haben wird. Beantwortet von dort wurde sie nicht.

Daran war gewiss niemand weniger Schuld als Erzherzog Rainer, auch dachte man in Mailand nicht daran, es auf seine Rechnung zu schreiben. Man wusste, dass er dem Lande wohlwollte und dass, wo es auf ihn ankam, begründete Vorstellungen bei ihm sicher Gehör fänden. Es war nicht vergessen, dass, als 1821/22 eine Regierungsmassregel in Aussicht war, die den Durchfuhrhandel so gut wie vernichtet haben würde, seine persönliche Dazwischenkunft das Uebel verhütet hatte.¹ Das Bild, welches die Central-Congregation, ihre Denkschrift einleitend und dem Kaiser dafür dankend, vom Erzherzog entwarf,² war wahrheitsgemäss. Gar sehr wurde es deshalb im Lande beklagt, dass bei der Verkümmerung, welche die im organischen Statute so liberal hingezeichneten Grundzüge der Landesverwaltung in der Praxis einer engherzigen und mistrauischen Bureaukratie von einem Jahre zum andern mehr erfuhren, auch dem Vicekönig die Hände zum selbständigen Handeln mehr und mehr gebunden wurden, so dass er in den wichtigsten Dingen nur seinen guten Willen einsetzen, die Verwendung bei seinem kaiserlichen Bruder versprechen konnte. Allerdings gab das bald stadtbekannt: ‚riferiremo all’ augustissimo nostro fratello‘ Spöttern Anlass zu allerhand schlechten Witzen³, die jedoch an der weitverbreiteten Beliebtheit des Erzherzogs ebenso wenig etwas zu ändern vermochten, als das vielbesprochene regelmässige ‚Werden schon machen‘ der Volksthümlichkeit des Kaisers Franz bei seinen Wienern irgend einen Abbruch that. Dieser Volksthümlichkeit erfreute sich der Kaiser auch in seinen lombardisch-venetianischen Provinzen. Denn ihm ebenso wenig wie dem Erzherzog Rainer wurde es von der öffentlichen Meinung zur Last geschrieben, was von den Wünschen der Bevölkerung, von den Vorstellungen ihrer statutenmässig berufenen Vertreter mindere oder gar keine Berücksichtigung fand, sondern einzig den Hofstellen und Hofämtern, in denen sich jener Geist von Beamtenhoheit und Beamten-

¹ Carte segr. I 257 f.

² „ . . . che per saggezza di consiglio e affabilità di tratto ci somministra fedele e viva immagine del nostro monarca.“ Del Governo 29.

³ So wurden dem Tambourstreich, mit welchem der Erzherzog bei seiner Ausfahrt und Rückkunft von der Hauptwache geehrt wurde, die Worte unterlegt: ‚farò dirò farò — farò quel che potrò; Casati Rivelazioni I p. 11 Anm.

allmacht eingenistet habe, welchem auch das bescheidenste Heraustreten des Volksgeistes aus den ihm von ihnen gezogenen Schranken ein Dorn im Auge sei, als eine Anmassung des ‚beschränkten Unterthanenverstandes‘ gelte. ‚Oft und oft habe ich es von sehr besonnenen Leuten hören müssen,‘ so liess sich ein aufmerksamer Beobachter aus der ersten Hälfte der zwanziger Jahre vernehmen, ‚wie empfindlich sie es trügen, sich regiert zu sehen, nicht von ihrem Fürsten, sondern von dem Einfluss, welchen die verschiedenen Dikasterien auf ihn üben.‘¹ Wie sehr die Person des Monarchen bei solchen Aeusserungen des Misvergnügens schonend, ja mit einer aufrichtigen Anhänglichkeit und Verehrung herausgehalten wurde, das zeigte sich in Folge der Kaiserreise im Jahre 1825, wo diese Gefühle einen so warmen als glänzenden Ausdruck gefunden hatten, als ein Jahr darauf die Erkrankung des Kaisers in allen Theilen der Monarchie und so auch im lombardisch-venetianischen Königreiche die allgemeinste Theilnahme, und die gegen Ende März einlangenden Berichte von seiner Wiedergenesung die allgemeinste Freude erregten.²

Ueberhaupt zeigte sich die grosse Masse der Bevölkerung mit dem Tausche, den sie gegen das frühere französische Regiment im Lande gemacht hatte, zufrieden, wozu die Rück Erinnerung an die glänzende und glückliche Zeit kam, deren sich die Lombardei unter der Regierung der gefeierten Maria Theresia, der Kaiser Joseph und Leopold und des Kaisers Franz II. selbst vor dem Beginn der französischen Invasion erfreut hatte. Auch jetzt noch that sich Oesterreich, was unparteiische Gerechtigkeitspflege, geregelte Verwaltung, volkswirtschaftliche Vorsicht und Sorgfalt betraf, in der vortheilhaftesten Weise von den anderen Regierungen der apenninischen Halbinsel hervor, ausgenommen etwa das milde Regiment der Exkaiserin Maria Louise in Parma und die weise und

¹ Carte segr. I 255—269 Bericht eines sehr geschickten und verschlagenen Vertrauten der Regierung über seine Wahrnehmungen bei einer Dienstreise durch die lombardischen Städte, ‚Relazione del viaggio in Lombardia‘, datirt Mantua 16. October 1822. Als Verfasser wurde Franc. Brambilla genannt. Die im Texte angeführte Stelle ist S. 260 nachzulesen.

² Vgl. Carte segr. I 279 mit Coppi Annali XVI p. 86 f.: ‚In Italia generale fu l'esultanza.‘

volksthümliche Herrschaft der österreichischen Secundogenitur in Toscana.

So blieb denn auch das lombardisch-venetianische Königreich in den kritischen Jahren 1830 und 1831 ruhig, so gewaltig es in den Gemüthern solcher gähren mochte, die entweder für ihre Person mit den Ideen und Plänen der Aufständischen sympathisirten oder mit Personen solchen Schlages, die in die Bewegung hineingerissen wurden oder, verbannt, den Ausgang derselben in der Ferne abwarteten, durch Bande des Blutes oder der Freundschaft verbunden waren.

* * *

Das lombardisch-venetianische Königreich genoss mit vollem Recht den doppelten Ruf: das am meisten begünstigte unter den Ländern des Kaiserstaates und das bestverwaltete unter denen der apenninischen Halbinsel zu sein. Die lombardische Hauptstadt nahm von Jahr zu Jahr an Reichthum und Wohlstand zu; für die Vermehrung und Besserung der Verkehrswege, für Wohnlichkeit der Quartiere, für die öffentliche Gesundheitspflege wurde in umsichtiger Weise gesorgt. Was die Verkehrsmittel im offenen Lande betraf, so war es unbestrittene Thatsache, dass die Strassen des Doppelkönigreiches die schönsten und trefflichsten der Monarchie waren, nicht zu vergessen die Wasserwege, in erster Reihe den Naviglio Grande und den Canal von Pavia, deren Anlage zum Theil aus früherer Zeit herrührte, die aber unter der Obhut der kaiserlichen Behörden in mustergiltiger Weise besorgt und gepflegt wurden. In den dreissiger Jahren wurde der Bau von Eisenbahnen in Angriff genommen; die Linie Mailand—Monza war die erste, eröffnet am 18. August 1840, und unmittelbar darnach wurde mit den Arbeiten für die Linie Mailand—Treviglio, die erste Strecke der Verbindung zwischen Mailand und Venedig, begonnen.

Unermüdlich war die Vorsorge der Regierung für den öffentlichen Unterricht, und zwar in den verschiedensten Richtungen. Die Gemeinden wurden zur Einrichtung und Erhaltung von Volksschulen angehalten, wozu sich der intelligente Lombarde bereitwillig herbeifand; im Jahre 1827 that der französische Statistiker Charles Dupin den Ausspruch, dass der Volksunterricht im lombardisch-venetianischen Königreiche verbreiteter

sei als in Frankreich, ja in den meisten Ländern von Europa.¹ Nachdem gleich in den ersten Jahren nach der Reoccupation eine Organisation der Gymnasien stattgefunden hatte, wurde 1824 für die Lyceen ein neuer Studienplan hinausgegeben, 1828 der gesammte Gymnasialunterricht einer Reform unterzogen, die in einem eigenen Gymnasialcodex ihren Ausdruck fand.²

Die beiden Landesuniversitäten zu Pavia und Padua, die eine fünfte Facultät der ‚Mathematik‘ besonders für den Beruf der dortlands so wichtigen Feldmesser und Ingenieure hatten, erfuhren mannigfache Vermehrung der Lehrkräfte, Errichtung neuer Lehrkanzeln, Bereicherung und Vervollständigung der wissenschaftlichen Cabinete und Institute. 1831 wurde das einen integrirenden Bestandtheil der Universität Pavia bildende, aber im Gebäude des k. k. Institutes der Künste und Wissenschaften zu Mailand untergebrachte österreichische Observatorium durch Anbau erweitert, Gelder für Anschaffung wertvoller Instrumente bewilligt. Aehnliches geschah 1834 für die Veterinäranstalt zu Mailand, die einen neuen Lehrplan, ein vermehrtes Personale, eine höhere Dotation erhielt. Das 1818 gegründete k. k. Conservatorium für Musik zu Mailand, einer Anstalt deren sich kein anderer Ort der Monarchie, Wien nicht ausgenommen, aus Staatsmitteln erfreute, erhielt 1823 reichere Mittel und sah mit der Zeit aus seinem Schosse viele der berühmtesten italienischen Tonsetzer und ausübenden Künstler sowohl im Gesang als für Orchester und Kammermusik hervorgehen.

Diesen unleugbaren Lichtseiten stand leider jener tiefe Schatten gegenüber, den die Censurgesetze über jede irgend freiere Thätigkeit warfen, Gesetze, deren peinliche, nur zu oft kleinliche Handhabung mit den Jahren an Aergerlichkeit zunahm und die gerade von den begabteren und strebsameren Söhnen des Landes am schwersten empfunden und getragen wurde.

¹ Czörnig 295 f.

² Eine statistische Uebersicht des Gymnasialbesuches im Schuljahre 1843/44 weist folgende Ziffern auf: Lombardei 8348, Böhmen 5710, Venedig 5310, Galizien 3867, Mähren und Schlesien 2762, Oesterreich u. d. Enns 2374, Tirol und Vorarlberg 2021, Illyrien 997, Steiermark 994, Oesterreich o. d. Enns 777, Küstenland 491, Dalmatien 489.

Dazu kam, dass sich die bureaukratische Pedanterie in Gegenständen solcher Art hier durch eine empörende Brutalität, dort durch eine lächerliche Unwissenheit und Unbehilflichkeit mitunter die ärgsten Blößen gab. Im Januar 1823 wurde von dem Venediger Bücher-Revisionsamt eine Ode auf den Tod Napoleon's saisirt, nahezu zwei Jahre nachdem das Gedicht erschienen war; als Verfasser wurde ein ‚conte Manzoni‘ di Verona‘ genannt, während gelehrte Thebaner unter den venetianischen Wächtern des Gesetzes auf Vincenzo Monti riethen.¹

‚Eine vierfache Censur,‘ klagt Pio Ferrieri², ‚die kirchliche, die gouvernementale, die polizeiliche und die der Obersten Censurbehörde in Wien, halten jede freiere Kundgebung des Gedankens im Zaum.‘ Aber auch jede Beschäftigung mit Geistesproducten solchen Charakters war verwehrt. In einem Verzeichnisse der von amtswegen verbotenen Bücher aus dem Ende der dreissiger Jahre finden wir, theils mit dem ‚damnatur‘ belegt, theils nur ‚erga schedam‘ erlaubt, die Namen Balzac, G. Sand, V. Hugo, Macchiavelli, Silvio Pellico, Chateaubriand, die Geschichte Italiens von Carlo Botta, Guizot's Geschichte der Civilisation in Frankreich etc.³ Dass thatsächlich dem Verbote zuwidergehandelt, der Wachsamkeit der Behörde in hundertfacher Weise Schnippchen geschlagen wurden, braucht kaum gesagt zu werden.

Graf Sedlnitzky, nach Haager's Tode Präsident der Obersten Polizei- und Censur-Hofstelle in Wien, sann auf alle Mittel, die verkehrtesten nicht ausgenommen, um verbotenen Schriften auf die Spur zu kommen. So sollte an alle Besitzer aufrührerischer Bücher eine eindringliche Aufforderung ergehen, diese binnen einer zu bestimmenden Frist an die Polizei auszuliefern, und wäre ein Verzeichnis solcher Schriften hinauszugeben. Da jedoch von allen Begutachtern der vorge schlagenen Massregel darauf hingewiesen wurde, dass durch ein solches Verzeichnis erst recht die Neugierde erweckt und das Gelüste nach der verbotenen Frucht gesteigert würde, so bestand man von Wien aus nicht weiter auf der Durchführung jenes genialen Vorschlages und begnügte sich mit der Aus-

¹ Carte segr. II 317.

² Dalla via del Monte di Pietà allo Spilberg (Milano 1889) 17.

³ Carte segr. III 35—40.

schreibung von Entlohnungen für jene, welche die Einschmuggelung verbotener Schriften entdecken und anzeigen würden.¹

Alles, was von jenseits der Grenzen kam, war den Organen der Polizei ein Gegenstand des Verdachtes, jede Berührung einheimischer Elemente mit dem Auslande eine Angelegenheit ihrer ganz besondern Aufmerksamkeit, weil sie nicht ohne Grund argwohnten, dass die in fremden Staaten weilenden Misvergnügten, viele derselben in contumaciam zum Tode verurtheilt, zeitweilige Fühlung mit ihren im Lande zurückgebliebenen Gesinnungsgenossen unterhielten. Im December 1825 befahl Sedlnitzky eine sorgfältige Ueberwachung der inländischen Akademien, namentlich ihres Verkehrs mit ausser-österreichischen Gesellschaften dieser Art, „onde tali istituti negl' Imp. R. Stati non siano o non diventino nocivi“; es waren schriftliche Berührungen der Akademie von Cremona mit jenen von Parma und Piacenza, die Sedlnitzky zu dieser Vorsicht bewogen hatten.

Im Jahre 1825 gab es eine länger währende Verhandlung der Behörden, ob man die Tragödien Alfieri's oder doch die Veranstaltung neuer Ausgaben davon im Inlande verbieten solle oder nicht. Im Jahre darauf wurde von Wien aus der Wiederabdruck von Filangieri's ‚Scienza della legislazione‘ nicht mehr gestattet; den bereits gedruckten und im Buchhandel vorhandenen Exemplaren könne höchstens ein ‚Transeat‘ zutheil werden.² Ernster war die Sache mit jenen von Freiheitsdurst und politischer Rachgier durchglühten Poesien, in denen der Mailänder Giov. Berchet, der italienische Tyrtäus, wie ihn seine Bewunderer nannten, von London aus — Romanze 1825, Le Fantasia 1827 — gegen den ‚Fremden im Lande‘, aber auch gegen den ‚esecrato Carignano‘ seine gereimten Flüche schleuderte.³

Die Censur betraf wie bekannt nicht bloß Drucksachen, sondern auch bildliche Darstellungen, besonders solche, die vielfältigt in den Handel kamen. Es lässt sich nur aus der ängstlichen Vermeidung jeder Napoleonischen Reminiscenz erklären, wenn wir von einem viceköniglichen Decret von 8. September 1827 erfahren, das den freien Verkauf von Kupferstichen, vor-

¹ Carte segr. III 10—15.

² Ebenda II 306 f., 319—321, 323.

³ Cusani VIII 136: ‚Le sole poesie di G. Berchet, circolanti di soppiatto fra i giovani, tenevano deste le future speranze‘.

stellend die Kaiserin-Herzogin Maria Louise, nur unter der Voraussetzung gestattetete, dass die Darstellung nichts Censurwidriges — ‚cosa alcuna contraria alla censura‘ — enthalte.¹

Wenn es verlautete, dass sich ein berühmter Fremder, namentlich aus Frankreich, den österreichischen Grenzen nahe, wohl gar das Gebiet des Kaiserstaates betreten, einen vorübergehenden Aufenthalt da nehmen wolle, wurden die politischen Agenten Oesterreichs an allen Höfen in Thätigkeit gesetzt, um die Schritte, den Umgang, die Berührungen des Verdächtigen scharf im Auge zu halten. So war es im Herbst 1828, als die Polizei erfuhr, Horace Vernet solle als Director der französischen Akademie nach Rom kommen, daher ‚eine scharfe politische Ueberwachung desselben — un’oculata sorveglianza politica‘ geboten erscheine. So war es im August 1829 der Fall, wo die Persönlichkeit Sebastiani’s den kaiserlichen Behörden zu schaffen gab, denen von Wien ‚die genaueste, aber zugleich geheimste politische Ueberwachung der Schritte, der Gespräche, der Anknüpfungen dieses französischen Generals‘ aufgetragen war.² Hingegen gereichte es der Polizei zur grossen Befriedigung, als 1832 Mr. de Lamartine und Graf Montalembert ihren Aufenthalt in der Lagunenstadt auf die Besichtigung der Merkwürdigkeiten und auf den Umgang mit ihrem landsmännischen Consul beschränkten, oder als 1835 Alexander Dumas unter dem Namen seiner Mutter Guichard in Begleitung des Fräuleins Ida Ferrier und des Malers Jadin Neapel und Sicilien nur zu dem Zwecke bereiste, um Gegenden aufzunehmen. Sehr schlimm stand es hingegen, als im Jahre 1837 Gino Capponi ‚un soggetto di tendenze e principi politici molto esaltati‘ auf der Reise nach Karlsbad durch Lombardo-Venetien kam; man konnte ihm nichts in den Weg legen, denn er hatte einen regelrechten Pass der grossherzoglichen Regierung von Toscana, man konnte ihn blos ‚sotto rigorosa sorveglianza‘ stellen.³

Allerdings ist, wenn man diese mistrauische und ängstliche Haltung der österreichischen Polizei gewahrt, einerseits nicht zu übersehen, dass sie einem System entstammte, das zu jener Zeit unter den europäischen Staaten keineswegs Oesterreich

¹ Carte segr. II 325.

² Ebenda 301, 309f.

³ Ebenda 477—481, 486.

allein angehörte und das in einzelnen Staaten der apenninischen Halbinsel in viel drückenderer, mitunter grausamer Weise geübt wurde als in Mailand und Venedig; und andererseits wäre billig zu erwägen, dass die Stimmung der regeren Geister in Italien je länger je mehr einen Charakter annahm, der für alle Regierungen, nicht bloß für die österreichische, grosse Gefahren brachte. ‚Italien,‘ erzählt Marco Minghetti von seiner Studienzeit 1832—1838, ‚das war der beständige und glühende Gedanke von uns jungen Leuten, der uns aufstachelte, der uns die Vorbereitungen zu dem edlen Unternehmen seiner Befreiung zur Pflicht machte! Jedes Buch, das diese Begeisterung für das Vaterland nährte, war eine Festschrift für uns: Carlo Botta, der Italien geschichtlich, nicht bloß geographisch als Einheit behandelte, Pietro Colletta, Leopardi und Giordani, Giov. Berchet, trotz seines oft rauhen und unregelmässigen Styles. Für Italien jeder Gefahr Trotz bieten, die Verbannung, die Kerkerhaft erdulden, das Leben hingeben, das erschien uns als die Krone eines beneidenswerten Märtyrertums!‘ Die Freiheit Italiens um jeden Preis riefen die Hitzköpfe und beschworen die Geister Macchiavelli's und Dante's, die Einheit Italiens ‚unter was immer für einem Beherrscher, wenn er die Macht hätte, den Gedanken durchzuführen, sei es auch ein Tyrann, z. B. der Herzog von Modena, ja selbst der österreichische Kaiser!‘¹ Wie stand es mit dem österreichischen Besitz in Italien, wenn solche Ideen zum Durchbruch, zur Herrschaft gelangten?!

Die amtlichen Zeitungen — andere politische Blätter gab es im lombardisch-venetianischen Königreiche ebensowenig als in den übrigen österreichischen Ländern — brachten selbstverständlich nur dasjenige, was, und nur in jener Form, wie es die kaiserlichen Behörden zur Kenntnis des Publicums zu bringen für geeignet fanden, was einzelnen Spöttern in Mailand und Venedig in gleicher Weise wie in Wien oder Prag Stoff zu allerhand Witzen bot, mit denen sie freilich bei hellem Tage nicht grossthun durften.²

¹ Minghetti Ricordi (Torino 1888 Roux) I 70—72.

² So fand man eines Morgens im April 1827 an der Hausthür der Witwe Graziani, wo die k. k. priv. ‚Gazzetta di Venezia‘ ihren Sitz hatte, die Aufschrift: ‚Qui si vendono lasagne della vera fabbrica del sig. Renato Arrigoni, segretario dell' eccelso Governo‘ (Carte segr. I 282). Arrigoni,

Von ausser-österreichischen Zeitungen gab es nur eine kleine Anzahl, die im Inlande zu halten oder gar in öffentlichen Orten, wie Cafés, Casinos aufliegen zu lassen gestattet war; ein Privatier, der sich diesen doch so eng umgrenzten Luxus gönnen wollte, wurde dadurch allein ein Object polizeilicher Wachsamkeit. Solcher Käuze gab es indessen nur wenige, für die übrigens der Inhalt dieser Journale mehr nur einen Gegenstand der Neugierde und des Zeitvertreibes bildete. In der grossen Masse kümmerte man sich um die Welthändel gar nicht und lebte in dieser Hinsicht in einer schier beneidenswerten Ruhe und Sorglosigkeit. Ihr kam nicht der Gedanke, sich gegen eine Regierung aufzulehnen, deren Machtmittel ihr unüberwindlich schienen und die jeden noch so schüchternen Versuch in politischer Richtung durch die schleunigsten und schärfsten Massregeln zu unterdrücken wusste. So dachte jeder nur an sich und die Seinen und bewegte sich, unbekümmert um höhere öffentliche Interessen, ruhig in dem Kreise seines Lebensberufes, seiner Tagesmühen und Tagesfreuden.¹

III.

Im Jänner 1824, wie früher erzählt, in seine Heimat zurückgekehrt, nahm Graf Gabrio Casati seine lieb gewordenen mathematischen Studien wieder auf und pflegte daneben mit Interesse das pädagogisch-didaktische Fach. Er machte Bekanntschaft mit Alessandro Manzoni und gewann dessen Freundschaft. Im Jahre 1825 gründete er sich einen eigenen Herd, indem er Luigia Bassi, einer Mailänder Adelsfamilie entsprossen, zum Altar führte. Sie gebar ihm sieben Knaben, von denen drei früh starben; den anderen widmeten die Eltern eine sorgfältige Erziehung; der Vater besorgte den Unterricht, den sie bis zur Vollendung des Gymnasiums unter seiner unmittelbaren Leitung zu Hause geniessen sollten. Im Jahre 1828 finden wir ihn als Vice-Director des Gymnasiums S. Alessandro

k. k. Gub.-Socr., Mitglied der Ateneen zu Venedig und zu Treviso, war ohne Zweifel mit der Leitung der Amtszeitung betraut.

¹ Carte segr. II 332: „L'apparato della pubblica forza imponente, ogni leggier mancamento in linea politica severamente punito, le paure infinite, il silenzio divenuto abitudine, l'egoismo necessario perchè alimentato dall'ignoranza . . .“

im öffentlichen Unterrichtswesen thätig, in welcher Eigenschaft er zeitweise den Präfecten Abate Ferd. Bellisoni vertritt. Eine bleibende Anstellung, die ihm vom General-Director der Gymnasialstudien Carlo Londonio angetragen wurde, schlug er aus Familienrücksichten, besonders um der Sorgen für seine unglückliche Schwester Teresa Confalonieri aus.¹ Die treue und edle Dulderin starb am 16. September 1830 in den Armen ihres Bruders und wurde in Muggiò, Bezirk Monza, in der Familiengruft Casati begraben; in der Grabschrift, die ihr Manzoni widmete, nennt er sie ‚donna forte e soave‘. Sie hinterliess ein gutes Andenken, die Achtung der Besten ihrer Zeit blieb ihr gewidmet.² Nach dem Hinscheiden seiner Schwester und vom Gouverneur Grafen Hartig neuerdings aufgefordert, seine Fähigkeiten und Kenntnisse im Staatsdienste zu verwerten, trat Casati um eine im Departement für den öffentlichen Unterricht erledigte Secretärstelle beim lombardischen Gubernium in Bewerbung. Allein gegen diesen Schritt eines ‚Eindringlings‘ liessen bureaukratische Eifersucht und Anciennetépedanterie alle Minen springen,³ so dass er selbst seine Stelle bei S. Alessandro aufgab und ihm für immer die Lust verging, ‚seine Dienste unmittelbar dem Monarchen und dem Staate zu widmen‘.

Im Jahre 1836 öffnete sich für Federigo Confalonieri die Thür seines Gefängnisses, doch die Rückkehr in seine Heimat blieb ihm verwehrt; er schiffte sich nach Amerika ein; von wo er im September 1837 nach Frankreich übersiedelte und dann

¹ An Pillersdorff 8. Juni 1845: ‚. . . les circonstances qui me l'ont empêché de ma première jeunesse, c'est à dire la nécessité de me tenir tout prêt à l'aide de ma sœur, la malheureuse Comtesse Confalonieri . . .‘

² Text der Grabschrift bei Vannucci 271f. Vgl. Tagebuch der Schwester Andryane's IV 287. Alexander Andryane, dessen Schwester der verstorbenen Gräfin treue und hilfreiche Freundin gewesen war, widmete den 1. Band seiner Aufzeichnungen ‚à la mémoire de la C^{esse} T. C. martyre de l'amour conjugale, constant objet de l'admiration, des regrets et de la reconnaissance de celui dont elle sauva les jours‘.

³ An Pillersdorff a. a. O. ‚. . . alors la masse des employés s'est remuée et a regardé ma démarche presque un attentat, comme si j'allais ôter aux autres un avantage dont, ils disaient, que je n'avais jamais besoin‘. Als Lyceal-Vice-Director bei S. Alessandro erscheint Graf Gabrio in den Hof- und Staats-Schematismen II. Theil 1829—1833; im Jahre 1834 S. 207 heisst es an der bezüglichen Stelle: (‚Unbesetzt‘).

seinen Aufenthalt in der Schweiz nahm. Ob und in welcher Weise Casati mit dem Manne seiner Schwester während dessen Kerkerhaft und darnach dessen Exils in Berührung blieb, ist nicht bekannt. Jedenfalls muss dieser Verkehr, vorausgesetzt dass überhaupt ein solcher stattgefunden, ein sehr vorsichtiger gewesen sein, oder die kaiserliche Regierung wusste die so nahen Bande zu würdigen, die zwischen den beiden Männern bestanden; denn sie erhob keinerlei Einwendung, als Casati um diese Zeit durch das Vertrauen seiner Mitbürger als Nachfolger des Grafen Antonio Durini¹ an die Spitze der Mailänder Municipalität berufen wurde. In dieser Eigenschaft hatte er gleich im Jahre 1838 bei den Vorbereitungen mitzuthun, die für den Empfang der Majestäten zu treffen waren. Die Garnison der Hauptstadt sollte auf 20.000 Mann mit der entsprechenden Artillerie verstärkt werden, wofür die Räume der vorhandenen Kasernen weitaus nicht ausreichten, daher die Behörden verlangten, die Stadtgemeinde solle Rath schaffen. Casati erwirkte sich durch den Hofrath Grimm eine Audienz beim Erzherzog Vicekönig, setzte diesem die Unmöglichkeit auseinander, das Militär bei den Bürgern einzuquartieren, und schlug die Einrichtung eines Zeltlagers ausserhalb der Stadt vor, was zuletzt genehmigt wurde.² Beim Einzug der Majestäten am 1. September war es Casati, der als Podestà dem Monarchen die Schlüssel von Mailand überreichte. Am 6. war die Krönung mit der lombardischen Eisernen Krone, und eine Fülle von Gnaden- und Gunstbezeugungen begleitete den feierlichen Act oder folgte auf ihn, was die Tage des kaiserlichen Aufenthaltes zu einem wahren Freudenfeste ausgestaltete. Die lombardische Hauptstadt prangte in ihrem schönsten Aufputz. ‚Wer die Stadt Mailand in ihrem Festschmucke gesehen,‘ so lässt sich ein Augenzeuge vernehmen, ‚der musste bekennen, dass ihr keine Stadt Italiens und gewiss nur wenige Städte Europas an städtischer Pracht gleichgestellt werden können.‘³

Jos. Alex. Hübner, damals k. k. Official der Haus-, Hof- und Staatskanzlei, schildert den Jubel, in welchem Mailand

¹ Er war vermählt mit Casati's Schwester Giuseppa und sechs Jahre nach-einander Podestà von Mailand, so dass dieser Posten sozusagen in der Familie blieb.

² C. Casati Rivelazioni 42 f.

³ Czörnig S. 299.

damals schwelgte, und der Salon des Fürsten Metternich, der den Kaiser auf dieser Reise begleitete, war der Sammelpunkt der lombardischen Aristokratie. An der Seite der Pasta, mit Rossini am Clavier, hörte man dort den eben aus der Verbannung heimgekehrten Fürsten Belgioioso singen. Er war ein Tenor di primo cartello. Welche Stimme! rief die Fürstin Metternich begeistert aus. Und welches Unglück für die Kunst, sagte Belgioioso, wenn Ihr Gemahl mich hätte hängen lassen! Wir anderen vom diplomatischen Stabe des Staatskanzlers standen auf bestem Fusse mit der eleganten Jugend der lombardischen Hauptstadt. Die Litta, Borromeo, d'Adda trugen uns das Du an und überhäuften uns mit Artigkeiten. Es fehlte nicht an Unversöhnlichen. So hatte der alte Manzoni die Einladung zum Fürsten Metternich abgelehnt. Aber die Zahl dieser überstrengen Patrioten war äusserst gering.¹

Casati befand sich unter den Ausgezeichneten jener festlichen Tage, er erhielt den Kammerherrnschlüssel und das Ritterkreuz des Ordens der Eisernen Krone, obwohl er durchaus nicht zu den blinden und um jeden Preis gefügigen Schleppträgern der Regierung gehörte. Er bewies dies auch dem Grafen Kolowrat gegenüber, dem er in freimüthiger Sprache manche Gebrechen der Verwaltung vorhielt, die ein einsichtsvoller und wohlmeinender Patriot vermeiden wünschen müsse.² Casati verlor dadurch nichts von der Gunst, in der er in den höchsten Regionen stand, so dass nach dreijähriger Amtswirkksamkeit als Podestà seiner Wiederwahl kein Hindernis in den Weg gelegt wurde.

Zu den Gnadenbezeigungen der kaiserlichen Anwesenheit zählte eine ausgedehnte Amnestie, die zahlreichen politischen Verbrechern die volle Freiheit wiedergab und ihnen die Rückkehr in ihre alten Verhältnisse ermöglichte. Allein es waren eben nicht mehr die alten Verhältnisse: seit den ersten zwanziger Jahren waren die Zustände und die Stimmungen durchaus

¹ Hübner Ein Jahr meines Lebens (Leipzig Brockhaus 1891) 26f.

² Wie falsch und ungerecht ist es daher, wenn es in den ‚Biografie dei membri‘ etc. p. 6 heisst: ‚Egli non ebbe mai fermezza di volere nè credenza in sè per arditamente intraprendere novità alcuna di cose, nè fortezza d'animo intrapresa continuare.‘

andere geworden. Im ganzen Lande ostwärts und westwärts vom Mincio herrschten in der Masse der Bevölkerung Ruhe und Ordnung,¹ in der gebildeten, fortschrittlichen Ideen sonst nicht abgeneigten Classe bange Furcht und Stille. Als im Herbst 1840 Giorgio Pallavicino mit kaiserlicher Gestattung nach Mailand zurückkehrte, sah er sich auf seinen häuslichen Kreis beschränkt; ausser seinen allernächsten Verwandten hielt sich alles von ihm fern; nicht einmal Karten getraute man sich bei dem unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellten Marchese abzuwerfen. ‚Es liess sich,‘ heisst es in seinen Aufzeichnungen, ‚das lombardisch-venetianische Königreich das Land der Todten nennen; die österreichischen Mohnkörner hatten alles eingeschläfert; wer sollte sich Täuschungen hingeben, von Franzosen und Deutschen befreit zu werden!‘²

Gouverneur der Lombardie war in dieser Zeit nicht mehr Graf Hartig, der 1840 als Staats- und Conferenz-Minister nach Wien berufen wurde und den Grafen Johann B. Spaur zum Nachfolger hatte. Einem alten und viel verbreiteten Tiroler Adelsgeschlechte entsprossen, im Staatsdienst ergraut, war Spaur eifrig bemüht, das Wohl des Landes zu fördern, und waren es namentlich wohlthätige und sonst gemeinnützige Anstalten, aber auch höhere wissenschaftliche Institute, denen der edle Graf seine fördernde Thätigkeit zuwandte, und es ist sehr ungerecht, wenn spätere Schriftsteller in grundsätzlicher Voreingenommenheit gegen alles, was von Oesterreich kam, Spaur's vielfache Verdienste um das Land herabzusetzen versuchen.³ Wenn es in so vielem, was solche Schriftsteller mit Leichtfertigkeit gegen den Kaiserstaat vorbringen, beim Alten blieb, so war das gewiss nicht des Gouverneurs, sondern der allgemeinen Verhältnisse Schuld, deren er sich gleich allen anderen Organen der Staatsgewalt fügen musste, ohne etwas daran ändern zu können.

¹ . . . regnando tanto nelle II. RR. truppe stazionate nella Lombardia, come nella rimanente popolazione lombarda in generale, uno spirito buono e tranquillo, anzichè proclive alle machinazioni dei settarj; Mailänder Polizeibericht 1844, Carte segr. II 395.

² Memorie I 197.

³ Vgl. C. Casati I 44: (Spaur), ‚uomo di buona pasta, ma inetto senz'altra autorità che quella, o di far rapporti a Vienna o ricever colà ordine da eseguire‘.

Auch konnte man sich, so lange die Regierung von dem System geistiger Absperrung nicht lassen wollte, wohl nicht verwundern, wenn ihre ängstliche Vorsicht in demselben Grade wuchs, in welchem die Zeichen eines mit Macht nach einem Umschwung drängenden Zeitgeistes sich mehrten. Als in den ersten vierziger Jahren der General-Polizei-Director Torresani nicht umhin konnte, der Fürstin Belgioioso Trivulzi einen Pass nach Venedig, Deutschland und Frankreich auszustellen, säumte er nicht, den General-Polizei-Director von Venedig Hofrath de Cattanei auf diese Dame ‚ben nota per le sue vicende politiche‘ aufmerksam zu machen.¹ Mit verdächtigen Ausländern machte man kürzern Process, es wurde befohlen, sie, wo immer sie sich an der Grenze zeigen sollten, einfach abzuweisen und heimzuschicken. Ein solcher Befehl erging einige Jahre später gegen den berühmten Massimo d'Azeglio, gegen den Turiner Advocaten und Herausgeber des ‚Messaggiere Torinese‘ Angelo Brofferio und dessen Begleiterin, die ehemalige Sängerin Josephine Zauner; im Falle ihres Erscheinens auf österreichischem Boden wären sie sogleich festzunehmen.² Als die Polizei erfuhr, der gewesene Präfect Porro habe eine Reise durch Italien vor, machte sie die k. k. Behörden auf diesen ‚höchst gefährlichen‘ Menschen aufmerksam, der sich ‚in intima relazione ed amicizia coi pericolosi Mazzini, Marrast, Rotteck, Mittermaier, tutti capi rivoluzionari‘ befinde.³ Es sollte auch die Vorsicht gebraucht werden, auf die Pässe verdächtiger Personen von polizeiwegen irgend ein unverfängliches Zeichen zu setzen, z. B. die Jahreszahl zu unterstreichen.⁴

Wir kehren zum Grafen Casati zurück, den seine Stellung als Podestà der lombardischen Hauptstadt mehr und mehr in den Vordergrund der Ereignisse brachte. Als im April 1842 die Vermählung der Erzherzogin Maria Adelaide, zweiten Tochter des Vicekönigs, mit dem sardinischen Kronprinzen Herzog Victor Emanuel von Savoyen stattfand, säumte die Mailänder Municipalität auf Anregung ihres Podestà nicht, sich mit der Widmung eines silbernen Bechers von feinsten Ciselirung

¹ Carte segr. II 485 f.

² Ebenda 342 f.

³ Ebenda 381.

⁴ Ebenda III 345 f.

für die königliche Braut einzustellen, als eines sprechenden Beweises ‚che la maestria e la scuola di Benvenuto Cellini non fosse del tutto scomparsa dalla Penisola‘.¹ Es war dies mehr eine Huldigung für das Haus Savoyen als für die einheimische Dynastie, und überdies liessen böse Zungen merken, es sei dem höher strebenden Podestà eigentlich nur darum zu thun gewesen, ein neues farbiges Band in sein Knopfloch zu bekommen.

Von dieser Zeit datirte wohl auch der regere Verkehr, den Casati mit hervorragenden Persönlichkeiten in Turin, zumal aus der Umgebung des Königs unterhielt, sowie sein Entschluss, einen seiner Söhne, der sich dem Militärstande widmete, der sardinischen Artillerieschule anzuvertrauen. Wie sehr ihm aber gleichzeitig darum zu thun war, sich mit den herrschenden Gewalten seiner Heimat auf guten Fuss zu stellen, bewies der Umstand, dass er seine drei anderen Söhne, nachdem er sie mit Bewilligung der Studien-Hof-Commission im häuslichen Unterricht durch die Gymnasial- und philosophischen Jahrgänge geführt hatte, nicht an der Landes-Universität Pavia studiren liess, sondern einen nach dem andern, um sie, wie er selbst sagte, den geheimen Bündeleien seiner Landsleute zu entziehen, in die Jura nach Innsbruck schickte.²

* * *

Im Jahre 1844 hielten die Gelehrten Italiens ihren sechsten Zusammentritt, Congresso degli Scienziati d'Italia, in Mailand ab, für welchen Anlass auf Veranstaltung der Municipalität ein

¹ Zeichner waren Albertolli und Luigi Sabatelli, Ciseleur Giov. Bellezza aus Mailand; Ottolini 21.

² Es pflegten auch andere Mailänder Nobili zwei Eisen ins Feuer zu legen; so hatte Graf Vitaliano Borromeo den einen Sohn in der römischen Prälatur, den andern in österreichischen Diensten: ‚s'ingegnava così d'essere ad un tempo cesareo e pontificio, guelfo e ghibellino.‘ Vgl. ‚Biogr.‘, ein von demokratischem Hasse gegen die lombardische Aristokratie erfülltes Büchlein, wo es p. 7 vom Grafen Casati heisst: ‚Egli si sarebbe fatto in due per servire ad ambedue le corti . . . Non potendo spartire se medesimo, sparti la sua famiglia, mettendo un figlio nell'artiglieria di Carlo Alberto e un altro nell'università tedesca di Innsbruck . . . equilibratosi così fra i due governi attestava ad ambedue la sua devozione.‘

zweibändiges ausführliches Werk ‚Milano e il suo territorio‘ als Gabe für die fremden Gäste zusammengestellt wurde.¹ Der Congress selbst fand in den Tagen vom 12.—27. September statt, als Schriftführer fungirte der Gubernial-Vice-Secretär bei der Staatsschulden-Liquidirungs-Commission Cesare Correnti, ein wegen seines Witzes, welchem er zu Zeiten unter dem Namen eines ‚Dottor Verde‘ freien Lauf liess, hier beliebter, dort gefürchteter Mann. Einige fassten es als eine Demonstration für Piemont auf, als die agronomische Section den Obristen Sambug — ‚uomo mediocrissimo, ma simbolo dell’esercito italiano‘ — zu ihrem Obmanne wählte. Andere wollten ein eigenartiges Wahrzeichen darin erblicken, dass der Podestà von Mailand bei dieser Gelegenheit mit dem Prinzen von Canino in nähere Berührung kam, einer Persönlichkeit von anerkanntem Wissen, aber dabei von politischen Anschauungen und Plänen, die sich mit der Haltung eines loyalen Unterthans nicht vertrugen.²

IV.

Von grösserer und folgenreicherer Bedeutung als der italienische Gelehrten-Congress war für Casati die Reise nach Wien, die er unmittelbar darnach antrat, um den hochgebietenden Persönlichkeiten daselbst Exemplare der Mailänder Festschrift zu überreichen, und diesen Anlass zu allerhand Vorstellungen im Interesse seiner Stadt und seines Landes zu benutzen. Fürst Metternich wich jedem Versuche, den Casati in dieser Richtung machte, geschickt aus. Besseres Glück hatte der Podestà bei dem Grafen Kolowrat und dem Hofkammer-Präsidenten Freiherrn v. Kübeck, die mit Interesse auf Angelegenheiten des Landes, jener namentlich über den Wirkungskreis der Comune, dieser zumeist über Eisenbahnen eingingen, gleichwohl nur freundliche Redensarten entgegenbrachten.³ Die

¹ Ueber einen aus Anlass dieser Publication zwischen Gabrio Casati und dem Dott. Carlo Cattaneo ausgebrochenen Streit s. C. Casati Rivelazioni I 45f. Anm.

² ‚Biogr.‘ 8 behauptet, Casati habe schon vor der Zeit des Mailänder Gelehrten-Congresses mit dem Prinzen von Canino ‚pratiche intorno alla riunione della Lombardia col Piemonte‘ unterhalten, eine Behauptung, die alle und jede Wahrscheinlichkeit gegen sich hat.

³ C. Casati I 48—50.

wohlwollendste Aufnahme fand Casati bei dem zu jener Zeit allseits beliebten, als Mann des Fortschrittes und der Zukunft bezeichneten Hofkanzler der vereinigten Hofkanzlei Franz Freiherrn v. Pillersdorff, und ein seltener Freimuth charakterisirte von da an den mündlichen und schriftlichen Verkehr des Mailänder Podestà mit dem Wiener Staatsmanne. Noch während seines Wiener Aufenthaltes, in einem am 17. October an Pillersdorff gerichteten Schreiben, setzte der nun bereits seit mehr als sieben Jahren amtirende, daher nach allen Richtungen erfahrene und urtheilfähige Podestà von Mailand dem Wiener Hofkanzler seine Ansichten und Vorschläge über Verbesserungen im Gemeindewesen, Vereinfachung des Geschäftsganges (*semplificazione del giro degli affari*), Klärung des Verhältnisses der Municipalität zur k. k. Delegation und zum Landes-Gubernium, zur Provinzial- und zur Central-Congregation auseinander. Da aber die Bedürfnisse im Gemeindewesen, dessen besonderes Wohl der Podestà zu vertreten hatte, mehr oder minder mit den allgemeinen Bedürfnissen des Landes zusammenfielen — *‘bisogni del mio paese il cui provvedimento si collega colle municipali attribuzioni o direttamente o indirettamente’* —, so erging sich Casati, offenbar von Pillersdorff dazu aufgemuntert, wo nicht geradezu aufgefordert, in einem zweiten Schreiben vom 19. desselben Monats in einer Aufzählung all jener Punkte, hinsichtlich deren seit einer Reihe von Jahren im lombardisch-venetianischen Königreiche Beschwerden erhoben, Wünsche laut geworden waren, deren Inhalt er dem Hofkanzler mit ebenso eingehender Sachkenntnis als unumwundener Offenheit darlegte. Er bezeichnete als solche Desiderata unter anderem klare Bestimmungen über das Heimatsrecht, über die active und passive Theilnahme der Gemeindeglieder an den Vortheilen und Lasten der Gemeinde; eine feste Regelung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister; Verbesserung der Gesundheits-, der Lebensmittel- und Markt-Polizei, sowie der Bauvorschriften; Reorganisation des öffentlichen Unterrichtes: den technischen Studien fehle die Richtung auf das praktische Leben und Wirken, in den Gymnasien bilde der obligatorische Unterricht im Griechischen eine Fessel etc. etc.

Bei den Unterredungen, die der Podestà mit dem Hofkanzler hatte, mochte auch Casati's persönliche Stellung zur Sprache gekommen sein, die dem geistvollen und arbeitsfreudigen

Grafen insofern zusagte, als sie ihm ein weites Feld der Thätigkeit offen hielt, die aber anderseits dadurch ihre Unannehmlichkeiten hatte, als sie zwischen zwei gleich anspruchsvollen Sphären, jener der Gemeinde und der andern der kaiserlichen Regierung, in der Mitte stand und dem Vorstande der ersteren eine Verantwortlichkeit nach zwei Seiten hin aufbürdete, die bei der periodischen Widerruflichkeit dieses Amtes eine schwierige war.¹ Ohne Zweifel erregten die sehr schätzenswerten Eigenschaften des Mailänder Conte, dessen reiches und gründliches Wissen, dessen genaue Kenntniss und treffende Beurtheilung der Verhältnisse seiner Stadt und seines Landes bei Pillersdorff den Wunsch, Casati für den Staatsdienst zu gewinnen, und er legte es Casati, bevor dieser von Wien Abschied nahm, nicht undeutlich nahe, wenn sich die Erledigung einer Stelle ergäbe, die ihm zusagen würde, nicht zu säumen, sich ihm, Pillersdorff, offen anzuvertrauen.

Es ist hier wohl am Platze, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie wir uns Casati als Mann der Regierung zu denken hätten? Er würde wohl nie ein österreichischer Staatsmann andern Schlages geworden sein, als wie sich Goethe's Oranien gestand ein spanischer zu sein. ‚Wir dienen dem König,‘ spricht dieser zu Egmont, ‚auf unsere Art, und untereinander können wir gestehen, dass wir des Königs Rechte und die unserigen wohl abzuwägen wissen.‘ Nun denn, wäre das im Falle Casati für den einen oder andern Theil vom Uebel gewesen? Gewiss war das scharfe Polizeiregiment, das man der österreichischen Regierung in Lombardo-Venetien so sehr zum Vorwurf machte, durch die fortwährenden Umtriebe der revolutionären Partei nur zu sehr gerechtfertigt, womit indes die Art und Weise, wie sich in einzelnen Fällen die Ausübung dieses Systems bethätigte, keineswegs in Schutz genommen werden soll. Wer aber kann sagen, ob sich jene Nothwendigkeit nicht in demselben Masse herabgemindert haben würde, wenn mit der von Sicherheitswegen gebotenen Strenge eine billige und

¹ Casati an Pillersdorff 8. Juni 1845. Er beklagt sich hier, er sei ‚commandé à la nullité politique, car la place que j'occupe est tout-à-fait précaire, quoique d'une plus grande responsabilité qu'une délégation quelconque, placée entre deux exigences qui semblent quelquefois se froisser, position qui me force de me tenir toujours dans une certaine contrainte bien plus pénible pour moi qu'aucun travail‘.

weise Rücksichtnahme auf die Wünsche der intelligenten Bevölkerung des Landes, und in diesen Kreisen allein spielte sich ja jenes gefährliche Treiben ab, Hand in Hand gegangen wäre? wenn eine allmälige Versöhnung mit dem Geiste der neuen Zeit, der nun einmal in allen Ländern des Welttheiles ein gebietender Factor war, Platz gegriffen hätte? Das war es ja eben, worin der Mailänder Graf und der Wiener Staatsmann miteinander übereinstimmten, was sie einander näher gebracht hatte und was jenen, wie sein ganzer Briefwechsel beweist, die Hoffnung nicht aufgeben liess, dass es seinem hochgestellten Gönner in Wien doch noch gelingen werde, der kaiserlichen Staatsmaschine andere Triebfedern einzufügen. Unter dieser Voraussetzung, so dürfen wir annehmen, würde Casati mit freudiger und erfolgreicher Hingebung einer Regierung gedient haben, die, indem sie mit kluger Voraussicht den Anschlägen ihr feindlicher Mächte einen Angriffspunkt nach dem andern entzog, damit zugleich das Wohlergehen und Gedeihen jener Factoren förderte, die dem Interesse und den Gefühlen des Mailänder Conte am nächsten standen.

Der vom österreichischen Hofkanzler vorgesehene Fall trat gleich im Frühjahr 1845 ein, wo alle Anzeichen dafür sprachen, dass der betagte Provinzialdelegat von Mailand Cavaliere Franc. Torriceni in den Ruhestand treten werde. Dieser Posten, meinte Casati, wäre für ihn wie geschaffen, weil die Uebernahme desselben ihn nicht von Mailand entfernen würde, der Stadt, der seine Familie seit Jahrhunderten angehöre, deren Erinnerungen ihm theuer, deren Verhältnisse ihm geläufig seien, der Stadt, in der sich sein bisheriges Leben und Wirken abgespielt habe und der er nicht ohne zwingende Umstände Lebewohl zu sagen gedenke; weil ferner der Antritt des Delegatenamtes für ihn eigentlich keine sachliche Aenderung und Erschwerung seiner nun schon achtjährigen Geschäftsführung nach sich zöge, da er dann in zweiter Instanz zu entscheiden haben würde, was er bisher in erster gethan, und das Ueberprüfen doch jedenfalls leichter sei als das von Grund aus Schaffen. Gleichwohl würde er sich, fuhr er fort, von seinem gegenwärtigen Posten nicht wegverlangen, wenn derselbe ein dauernder wäre, nicht aber ein solcher, dessen Besetzung von drei zu drei Jahren eine Wiederwahl mit geheimer Abstimmung erfordere, auf welche letztere mitunter ganz andere Bestimmungs-

gründe einzuwirken vermögen als jene des Dienstes und Gemeindewohles. Eines jedoch könne er schon in seiner gegenwärtigen Stellung, um der Rücksichten willen, die er derselben sowie seinen comunalen Mitbeamten schulde, nicht thun: den regelmässigen Weg der Bewerbung betreten; gefalle es Sr. Majestät, seinen Wünschen zu willfahren, so müsse dies, wie es in anderen Fällen bereits geschehen, unmittelbar und aus eigenem Entschlusse von Wien aus erfolgen und nach Mailand als Ueberraschung gebracht werden.

Es war in einem Schreiben vom 19. Mai 1845, in welchem Casati diese Ideen entwickelte, worauf Pillersdorff, wie es seine liebenswürdige Art war, in einem ungemein freundlichen Tone erwiderte. Wie sehr dem Mailänder Conte die Angelegenheit am Herzen lag, beweist der Umstand, dass er die Antwort des Hofkanzlers zum Anlasse nahm, ein zweites Schreiben an denselben zu richten, 18. Juni, diesmal französisch geschrieben, worin er eigentlich nur wiederholte, in einigen Punkten verstärkte, in anderen ergänzte, was er drei Wochen früher geschrieben hatte. Pillersdorff hat es, wie wir nach anderen Fällen ähnlichen Charakters schliessen dürfen, gewiss nicht bei seinem Erwidernschreiben an Casati bewenden lassen; er wird nicht ermangelt haben, massgebenden Persönlichkeiten das Schreiben Casati's einsehen oder dessen Inhalt wissen zu lassen, all dies in gleich vertraulicher Weise, wie sich der gräfliche Briefsteller an ihn selbst gewandt hatte. Gleichwohl erreichte Casati die Erfüllung seines Wunsches nicht, was das Ergebnis von Schritten und Erwägungen gewesen sein muss, die sich gleich den früheren hinter der Scene zwischen den Dirigenten und Arrangeuren der ganzen Action abspielten. Thatsache ist, dass in allen auf die fragliche Besetzung sich beziehenden Schriftstücken weder vom Personalienreferenten Grafen v. Pachta, vom Gouverneur Grafen Spaur, vom Vicekönig Erzherzog Rainer in Mailand, noch vom Concipienten des allerunterthänigsten Vortrages der vereinigten Hofkanzlei in Wien der Name Casati auch nur genannt wurde, und die Allerhöchste Entschliessung vom 29. September 1845 den k. k. Gubernialrath und bisherigen Provinzialdelegaten von Pavia Antonio Bellati zum Nachfolger Torriceni's berief.¹

¹ Acten des k. k. Ministeriums des Innern.

Waren für diese Lösung nur bürokratische Rücksichten entscheidend? Musste Casati wie im Jahre 1833 beiseite gesetzt bleiben, bloß darum, weil man behördlicherseits meinte, daß sich angesichts so vieler und verdienstvoller Beamten aus der Kategorie der bereits angestellten Staatsbeamten die Hervorziehung eines Nicht-Beamten und überdies Nicht-Gesuchstellers, im amtlichen Sinne dieses Wortes, nicht rechtfertigen lasse? Vielleicht spielten Bedenken anderen Charakters mit! Casati liess sich nicht auf den Grund seiner Seele blicken; er wich klug und vorsichtig jeder Kundgebung aus, die den Schein illoyalen Sinnens und Strebens auf ihn werfen konnte; die unleugbare Offenheit, mit der er sich über die Verhältnisse, die ihn umgaben und das Verhalten der Regierungsorgane sowohl diesen selbst als seinem hochgestellten Wiener Correspondenten gegenüber ausliess, gaben ihm sogar einen gewissen bieder-männischen Anstrich. Allein wer konnte wissen, wie er es innerlich meinte!

Die Dinge auf der apenninischen Halbinsel hatten in den letzten Jahren wieder einen sehr bedenklichen Charakter angenommen, wozu die administrative Miswirthschaft hier, die polizeiliche Nergelei und strafgerichtliche Härte dort den fortwährenden Anlass gaben.¹ Den republikanischen Tendenzen Mazzini's und dessen Anhangs gegenüber, die mit allen Regierungen Italiens aufräumen wollten, stellte die piemontesische Fortschrittspartei ihren König als das Schwert hin, dem es allein gelingen könne, die Fremden vom italienischen Boden wegzufegen. Diese Partei spann um die Mitte der vierziger Jahre ihre Fäden bis nach Mailand hinein, wo sie einen doppelten Widerstand zu überwinden hatte. Denn gerade hier waren die misgünstigen Eindrücke, welche das Scheitern des

¹ de Castro in seinem *Mondo segreto* VIII 136f. spricht zum Jahre 1845 von einer communistischen Secte, für die er sich einerseits auf die „ragguagli di egregia persona“ beruft, während er anderseits den Zweifel ausspricht, daß dieser Geheimbund „forse ha solo esistito ne' polizieschi protocolli“. Die Mitglieder der Pantenna, diesen Namen habe die Secte geführt, seien Jünglinge gewesen, von denen keiner älter als vierundzwanzig Jahre, hätten ihre Zusammenkünfte in der Stube irgend einer Gastnahrung gehabt; es seien da gewisse mysteriöse Ceremonien ersterer Geheimbünde, z. B. Stillschweigen durch eine gewisse Zeit, nachgeübt, es seien Strafgeder zum Besten der heiteren *Cumpanei* eingehoben worden etc.

Aufstandsversuches von 1820 zurückgelassen, am wenigsten erloschen. Noch lebten in der lombardischen Hauptstadt so manche der ‚traditi del 1821‘; es gab da Vettern und Verwandte von solchen, welche die Zaghaftheit, ja Wortbrüchigkeit des damaligen Prinzen Carignan mit einem dauernden Exil zu büssen hatten, und bei denen darum der Hass gegen Piemont und dessen gegenwärtigen König kaum geringer war als gegen Oesterreich und dessen Kaiser. Zudem gab es in Mailand unter den geheimen Anhängern des ‚jungen Italien‘ nicht wenige solche, die von der alt-italienischen Municipalfreiheit schwärmten und von einer königlichen Schutz- oder gar Oberherrschaft nichts wissen wollten. Vitaliano Crivelli, Carlo Clerici, Giorgio Raimondi zählten zu dieser letzten Gruppe.¹ Casati's Namen wurde in den geheimen Bundesschriften jener Tage, so viel mindestens davon seither bekannt geworden, nicht genannt. Da aber mehrere der ausgesprochensten Heger solcher Ideen zu seinen persönlichen Freunden gehörten, auch wohl Mitglieder der Municipalcongregation waren, an deren Spitze er stand; da ferner seine so nahe Verschwägerung mit Federigo Confalonieri, der eben um diese Zeit, vom Kaiser vollständig begnadigt, trotz zunehmender Wassersucht sich entschloss, sein bisheriges Asyl aufzugeben und mit seiner zweiten Frau, einer Holländerin von Geburt, in seine langersehnte Heimat zurückzukehren, bekannt war, so lag für die Landesregierung der Argwohn nahe genug, in Casati einen Gesinnungsgenossen jener auf die Losreissung von Oesterreich hinzielenden Gruppe zu erblicken. Beweisen liess sich freilich nichts; aber äusserste Vorsicht schien jedenfalls geboten.

V.

Am 1. Juni 1846 schloss Papst Gregor XVI. seine irdische Laufbahn; zwei Wochen später ging aus dem Conclave der Cardinal-Priester Giov. Maria aus dem gräflichen Geschlechte Mastai-Ferretti als gewählter Papst hervor und wurde am 21. unter dem Namen Pius IX. mit der Tiara gekrönt.

Der grosse Stein des Anstosses, als den man seit langem die italienische Frage zu bezeichnen sich gewöhnt hatte, sollte

¹ Dal MS. inedito ‚Secreta fidelium crucis‘ im Archivio triennale ecc. (Capolago tip. Elvetica 1850) Ser. 1^a vol. 1^o p. 62.

mit der Thronbesteigung dieses Papstes ins Rollen kommen. Fürs erste gewann der Zauber seiner Persönlichkeit die ganze römische Welt. Die Schönheit seiner Erscheinung, der Wohlklang seines Organs, die milde Freundlichkeit seiner Haltung und seines Gebarens versetzte sie in einen Taumel des Entzückens. Gleich die ersten Wochen gingen in Festlichkeiten und Huldigungen, in Kundgebungen der verschiedensten Art hin. Da gab es Herren- und Damenmoden alla Pio IX., vergoldete Knöpfe alla Pio IX., Halsbinden alla Pio IX., Regen- und Sonnenschirme alla Pio IX. etc. etc.¹ Aber auch ernstere Wahrzeichen als solch kindische Spiele zeugten für einen Umschwung des öffentlichen Geistes. Ueberall Acte der Wohlthätigkeit, Geldspenden für die Armen, Speisung bedürftiger Familien auf gemeinschaftliche Kosten, fromme und gemeinnützige Stiftungen. Als am 16. Juli, genau einen Monat nach seiner Erwählung zum Papste, Pius IX. einen Amnestie-Erlass für alle politischen Verbrecher der letzten Jahrzehnte verkündigen liess, da kannte die Begeisterung keine Grenzen, die sich in jeder Stadt, ja in dem kleinsten Flecken, selbst in einsamen Burgen zu erkennen gab; denn überall waren ja Angehörige, Mitbürger zu begrüßen, die befreit in den Kreis der Ihrigen zurückkehrten. In der Stadt Narni prangte das Amnestiedecret in einer mit reichem Blumenschmuck gezierten Umrahmung an den Strassenecken; Züge von Jünglingen umwanden ihre Schläfen mit Oelzweigen, den Symbolen des Friedens und der Versöhnung. In Pergola stattete man ein Gezelte im Atrium des Stadthauses mit Blumen aus, zwischen denen der päpstliche Erlass feierlich ausgestellt war. Die beiden Städte Visso und Norcia, von altersher in gegenseitiger Anfeindung und Streit, veranstalteten im Geiste des gnadenvollen Actes des Heiligen Vaters Festlichkeiten zur Herstellung des Friedens und der Versöhnung und nunmehrigen brüderlichen Eintracht ihrer beiden Gemeinden. In Rom selbst wurde jede Ausfahrt des Papstes zu einem Triumphzuge, den ausgesuchte Freuden- und Dankesbezeugungen begleiteten. Ein Regen von weissen und gelben Blumen strömte aus Fenstern und von Balconen auf ihn herab; Schaaren junger Leute, an ihrer Spitze eine weiss-gelbe Fahne mit der Aufschrift „Gius-

¹ Risorgimento I 256 f. Vgl. mein „Gregor XVI. und Pius IX.“ (Prag 1895 Franz Josephs-Akademie) S. 69—79.

tizia e Pace', hielten Palmen- und Oelzweige in ihren Händen; man spannte die Pferde seiner Kutsche aus, hob diese, gegen alle Abwehr des Gefeierten, und trug sie auf kräftigen Schultern in seinen Palast.

Dieser Jubel, diese Begeisterung hatten aber noch eine andere, eine umfassendere und höhere Bedeutung als für die Stadt und den Staat, die sich zunächst des Waltens des liebevollen Heiligen Vaters erfreuten. Im Jahre vor der letzten Papstwahl war die zweite Auflage von Gioberti's Buch ‚Del primato civile e morale degli Italiani‘ erschienen, jenes Buches, das von allem Anfange ein berechtigtes Aufsehen gemacht hatte. Der römische Papst sollte sich, im Sinne Gioberti's, an die Spitze der italienischen Fürsten stellen, sollte der Wiederhersteller der Einheit, der Freiheit, der Grösse Italiens sein. Und welcher Papst, sagten sich jetzt die Italiener, wäre geeigneter diese Rolle zu spielen, als der gegenwärtige?! Wer scheinete geradezu berufen, von der Vorsehung ausersehen, jene Aufgabe zu erfüllen, als unser grosser Pio Nono, dem, wenn er mit seinem erhabenen Beispiele vorangeht, alle Fürsten der glücklichen Halbinsel sich fügen müssen?!

Die Ideen und Wünsche, die sich aus den Anregungen Gioberti's entwickelten, erhielten den ersten gehässigen Beigeschmack, als der Gnadenact Pius IX. vom 16. Juli seine Wirkung zu äussern begann. Denn diese Amnestirten, vordem Gefangene die aus ihren Kerkern, oder Verbannte die aus allen Ländern des westlichen Europa in ihr Vaterland zurückströmten, brachten zum allergeringsten Theile Reue über ihr politisches Vorleben und ernsten Vorsatz, sich in nichts Aehnliches wieder einzulassen, mit sich. Die grosse Mehrzahl fasste im Gegentheil die gewährte Nachsicht und Verzeihung als einen Ansporn auf, auf dem früher unter dem Deckmantel des Geheimnisses betretenen Pfade nunmehr offen und ohne Rückhalt vorwärts zu schreiten. Ihr Ziel war die Einheit, aber auch die Unabhängigkeit Italiens, dessen Loslösung von der ‚Fremdherrschaft‘, die Zurückdrängung Oesterreichs über die Alpen. Mit ungemeiner Raschheit griff dieser Gedanke um sich, zog alle Classen der Bevölkerung in seinen Bann. Als im September 1846 der Congress italienischer Gelehrten in Genua tagte, mischten sich in die wissenschaftlichen Arbeiten nicht bloss Lobeserhebungen für den gefeierten Papst, sondern auch

unverkennbare Misfallsbezeugungen gegen Oesterreich und die ‚Deutschen‘. Auf den 5. December 1846 fiel der hundertste Jahrestag der Vertreibung der ‚Deutschen‘ aus Genua — la cacciata dei Tedeschi da Genova —, den man mit besonderen Feierlichkeiten begehen wollte. Der Gelehrtencongress konnte bis zu jenem Datum nicht beisammen bleiben; aber um gleichwohl seine Sympathie für dieses Nationalfest zu bekunden, verfügten sich an einem bestimmten Tage die Mitglieder des Congresses in corpore zu dem marmornen Standbilde von Portoria, das dem Ereignisse von 1746 gewidmet war. Als in den Tagen dieses Congresses König Karl Albert nach Genua kam, fiel seinem Pferde ein junger Mensch in die Zügel: Maestà, bisogna prepararsi alla guerra! Der junge Mensch war Nino Bixio.

In dieser Zeit war es auch, wo der Name eines Mannes zuerst in weiteren Kreisen genannt und gefeiert wurde, von dem bis dahin in Europa niemand etwas gehört, selbst in Italien nur die Wenigsten etwas gewusst hatten. Giuseppe Garibaldi, frühzeitig in die Machenschaften des ‚Jungen Italien‘ verstrickt und deshalb von der sardinischen Polizei aufs Korn genommen, hatte sich 1834 den Verfolgungen durch Flucht entzogen, war in die Dienste des Bey von Tunis getreten und hatte sich später nach Südamerika eingeschifft, in dessen Republiken es fortwährende Händel gab, wo der Vaterlandslose ‚für die Freiheit‘ kämpfen konnte. Seine Stärke war der Parteigängerkrieg, er brachte eine Schaar von 3000 kühnen und entschlossenen Männern zusammen, die den Kern der Truppen jenes Staates bildeten, dem er seinen Degen lieb. In den Jahren 1845/6 war es die Republik Uruguay, der er zuerst in einem Feldzuge gegen Brasilien, dann gegen den Dictator Rosas von Buenos Ayres beistand. Nun begann sein Name in seinem Vaterlande zu wiederhallen, er wurde als ‚soldato della libertà‘ gepriesen, er sollte durch einen Ehrendegen ausgezeichnet werden, wofür man Beiträge sammelte. Auf die Subscriptionsliste soll auch Carlo Alberto seinen Namen gesetzt haben; als aber Officiere der Turiner Garnison dieses von höchster Stelle gegebene Beispiel nachahmen wollten, erhielten sie den Wink davon abzusehen. Es war dem Könige nicht geheuer, in seiner Armee eine Demonstration um sich greifen zu lassen, die im Grunde ein republikanisches Gepräge hatte. Garibaldi

aber sah diesen Zwischenfall als einen Wink an, nach Europa zurückzukehren und seinen Degen dem Papste oder dem Grossherzoge von Toscana zur Verfügung zu stellen¹; er schien es noch nicht zu wissen, wer der prädestinirte ‚Degen von Italien‘ war.

Denn neben dem gefeierten Oberhaupte der Kirche trat jetzt der Anhang des Königs von Sardinien als Gebieters über die bewährteste Militärmacht Italiens immer entschiedener hervor, während alles, was an die fatale Zeit von 1821 erinnerte, mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. In Mailand selbst befand sich neben dem officiellen Vertreter der Turiner Regierung, dem Generalconsul Gugl. Gaetti de Angeli, ein geheimer Vertreter der piemontesischen Propaganda in der Person Maurizio Farina's, eines Cavaliers von den angenehmsten Formen. Ab und zu fanden sich für besondere Zwecke Gehilfen, ein Pareto, ein Doria, ein oder zwei Ricci aus Turin, ein Salvagnoli aus Florenz, Giacomo Durando u. a. ein. Ihre Aufgabe war, die Mailänder Geheimbündler in piemontesischem Interesse warm zu erhalten, die letzten Bedenken gegen die Persönlichkeit Karl Alberts zu besiegen.

* * *

Den Verpflichtungen des Conclave hatte sich auch der hochbetagte Erzbischof von Mailand nicht entziehen zu dürfen geglaubt. Er scheint dabei seinen alternden Kräften zu viel zugemuthet zu haben; nach seiner Rückkehr aus Rom erkrankte er, am 19. November gab er seinen Geist auf. Graf Gaisruck war bei Antritt seines Postens ein Josephiner zu nennen, der sich namentlich den Jesuiten abgeneigt und dem Klosterwesen überhaupt nicht hold zeigte. Im Hingang der Jahre hatte er sich mehr und mehr zu römischen Ansichten hingeneigt, so dass er den Radicalen als ein Abtrünniger galt und ihn diese, als er zu Mailand ein der Erziehung gewidmetes Frauenstift ‚Maria Opferung‘ gründete, mit Pasquillen und Schmähschriften verfolgten. Gaisruck war ein Kirchenfürst von tadellosem Wandel, dem selbst Neider und Feinde nichts nachsagen konnten, ein fester Charakter, wie sich ein Zeitgenosse ausdrückt, ‚mit einer

¹ Arch. trienn. I Nr. 342 p. 844; Garibaldi an Antonini 27. December 1847.

Gesinnung von Stahl¹, der mit Eifer die Interessen seiner Diöcese wahrte und sie, wo es galt, mit Freimuth auch der Regierung gegenüber verfocht.¹ Der einzige Vorwurf, den Einige ihm machen zu dürfen glaubten, bestand darin, dass er aus den reichen Einkünften des erzbischöflichen Stuhles nicht wenig der verarmten Familie seiner Heimat zukommen liess, was ihn aber nicht hinderte, wohlthätig nach allen Seiten, ein Vater der Armen und Gebrechlichen zu sein.

So sehr man sich in den letzten Jahren in Mailand mit der nahezu dreissigjährigen Diöcesanverwaltung des Cardinals Gaisruck und dessen Persönlichkeit befreundet hatte,² so lebendig und anspruchsvoll trat jetzt das italienische Nationalgefühl hervor, von welchem, kaum dass die Kunde vom Ableben des Cardinals in die Oeffentlichkeit gedrungen war, das Losungswort ausgegeben wurde: der Nachfolger auf dem Kirchensitze des heiligen Ambrosius müsse ein Einheimischer, dürfe kein ‚Ausländer‘ sein. Sei es nicht, so sagte man sich, ein altes Privilegium der Stadt Mailand, einen Oberhirten aus der Mitte seiner Bürger zu haben? Habe sich nicht der Gemeinderath ehemals des Vorrechtes erfreut, an das Staatsoberhaupt die Bitte um die Auswahl des Erzbischofes aus der Classe der Mailänder Patricier zu richten? Habe nicht Kaiser Joseph II. mit Decret vom 9. Mai 1782 ein der Stadt und ihren Bürgern so theures Privilegium bestätigt? Habe nicht der Comunalrath nach dem Tode des Cardinals Pozzobonelli durch seine Petition vom 28. April 1783 von jenem Vorrechte Gebrauch gemacht und die Allerhöchste Entschliessung vom 1. September durch die Ernennung des Filippo Visconti und die dabei ausgedrückten Beweggründe dieser Wahl die unverminderte Geltung jenes Vorrechtes bestätigt? Es sprächen, hiess es weiter, für diese Uebung auch innere Gründe. Die Mailänder Kirche besitze in ihren ‚Acta Sanctorum Mediolanensis Ecclesiae‘ einen Codex, nach dessen Vorschriften über die Gebräuche, den Ritus, die Vorzüge des Ambrosianischen Metropolitansitzes sich viele Kirchen des Landes von altersher richten, dessen Kennntnis, richtige Auffassung und Anwendung aber wohl nur von einem Landeseingeborenen erwartet werden können.

¹ Beda Weber Charakterbilder (Frankfurt a. M. Sauerländer 1853) 306.

² Carlo Casati I 57—60 sagt ihm zum Lobe nach: ‚aver fatto dimenticare d'esser egli austriaco‘, und nennt ihn ‚non poco amato dai Lombardi‘.

Dazu die Eigenheit der Sitten und Gewohnheiten, der Denkweise und Anschauungen, selbst der Schwächen und Fehler der Bevölkerung, die doch von niemand besser gekannt und beachtet sein sollten als von dem geistlichen Oberhirten derselben, was aber gewiss nicht eintreten würde, wenn derselbe eine aus der Fremde herübergekommene Persönlichkeit wäre. ‚Ein fremdländischer Bischof würde die mit seiner kirchlichen Würde verbundenen Pflichten zu erfüllen im Stande sein; aber die Herzen zu beherrschen, die Geister zu regieren, die Gewissen zu leiten, auf die Sittlichkeit des Volkes einzuwirken, mit einem Worte die Leuchte, die Richtschnur, der Vater der Gläubigen zu sein, ist nahezu unmöglich!‘ Man werde unter den heutigen Verhältnissen gewiss nicht darauf bestehen, dass es ein geborener Mailänder sei, der das Pallium erhalte, obwohl eine solche Wahl nicht ausser dem Bereich der Ausführbarkeit läge; aber jedenfalls sei es thunlich, natürlich und gerecht, dass es ein Nationaler sei. Die Mailänder Kirche zähle eine Reihe von 137 Bischöfen, und man müsste bis ins 10. Jahrhundert zurückgehen, um vor dem Cardinal Gaisruck einen Nicht-Italiener, einen Franzosen, und bis in die ersten Jahrhunderte um einen Griechen zu finden. Zweihundert Jahre spanischer Herrschaft hätten nie einen andern Erzbischof gesehen als einen geborenen Mailänder.

Dies waren die Gründe und Erwägungen, die der Podestà von Mailand, kaum dass die irdischen Reste des letzten Cardinal-Erzbischofs beigesetzt waren, dem Erzherzog-Vizekönig vortrug und dieser in huldvoller Weise mit dem Bemerkten entgegennahm, er finde dieselben ebenso sachgemäss als gerecht. Da sich der geistliche Referent beim Mailänder Gubernium, der greise Theol. Dr. Gaetano Giudici, in dieser Sache theilnahmslos zeigte, so wandte sich Casati einerseits an den päpstlichen Secretär der Bittschriften Cardinal Lodovico Altieri, anderseits an den k. k. Hofkanzler in Wien, den er in einem ausführlichen Schreiben beschwor, in einer Angelegenheit, die in hohem Grade das Interesse, das Wohl und Heil des Landes berühre, seinen ganzen Einfluss aufzubieten, um sie zu dem erwünschten Ende zu leiten: ‚Der Dank dafür wird ewig sein!‘ Pillersdorff antwortete in gewohnt freundlicher Weise, indem er den Grafen aufforderte, Persönlichkeiten, bei denen sich die erforderlichen Eigenschaften für einen so wich-

tigen und verantwortlichen Posten voraussetzen liessen, ausfindig und massgebenden Ortes namhaft zu machen — ‚de les faire connaître à qui l'autorité souveraine a confié de présenter des propositions‘ —, eine Aufgabe, der sich Casati, wie kaum gesagt zu werden braucht, mit freudigster Bereitwilligkeit und mit Bezeugung seines lebhaften Patriotismus und seiner Lehens-treue unterzog.¹

Die Entscheidung kam indess nicht so schnell, da in Wien sehr daran gedacht wurde, den Cardinal Schwarzenberg für Mailand zu bestimmen, einen Kirchenfürsten, dessen vornehm würdevolle Erscheinung, wie man hoffen durfte, nicht minder allen Widerspruch besiegen würde, wie ihm seine priesterlichen und gesellschaftlichen Eigenschaften in kürzester Frist alle Herzen gewinnen müssten. Anderseits trug sich in der Zwischenzeit in Mailand selbst manches zu, was sowohl die Landesbehörden als die Wiener Hofstellen mit einigem Misstrauen dagegen erfüllen musste, durch die Berufung eines Landekindes auf den Sitz des heil. Ambrosius gewissen Tendenzen neue Nahrung zuzuführen.

Am 10. December 1846 war Federigo Confalioniери auf der Reise nach seiner Heimat zu Hospenthal im Canton Uri gestorben; seine irdischen Reste sollten nach Muggiò nächst Monza überführt und an der Seite seiner vorausgegangenen treuen Teresa bestattet werden; die Regierung gab die Erlaubnis dazu.² Als sich aber eine ‚Gesellschaft von Edelleuten und Bürgern‘ zu dem Zwecke bildete, im Wege der Subscription die Mittel zur Errichtung eines prachtvollen Denkmals für den alten Verschwörer aufzubringen, da liess der General-Polizei-Director die Unternehmer kommen, die er fragte: ob sie sich an den Galgen bringen wollten? ‚Voi tornate agli antichi amori‘, soll er dem Grafen Porro-Lambertenghi zugerufen haben. Sie mussten sich mit der Veranstaltung einer

¹ Casati an Pillersdorff 20. Januar 1847, welchem er dankt für die grosse Güte, ‚avec laquelle V. E. a bien voulu accueillir les expressions des vœux d'un sujet loyal du Souverain et d'un citoyen qui aime son pays et désire surtout la réciprocité d'affection entre l'autorité suprême et la population . . . Dieu vouille que tout ait à réussir selon les vœus du pays et les vœus sages et religieuses de S. M.‘

² Die Weisung Torresani's aus diesem Anlasse an seine Organe s. Ottolini: La Rivoluzione Lombarda del 1848 e 1849 (Milano Hoepli 1887) S. 20.

Todtenfeier bei S. Fedele in Mailand begnügen, die von vornherein den Charakter einer politischen Demonstration trug, daher ein Polizei-Commissär — es wurde Alois Bolza genannt — den Auftrag erhielt, die Theilnehmer zu notiren. Eine Inschrift mit versteckten Anspielungen auf das Vorleben und die politischen Wandlungen des Verstorbenen, die über dem Haupteingange der Kirche angebracht werden wollte, wurde polizeilich verboten; es durfte nur einfach heissen: A Federigo Consolati Requiem. Es bedurfte indes kaum dieser Aufschrift, um die Todtenfeier, deren nicht unbeträchtliche Kosten aus freiwilligen Gaben bestritten wurden,¹ so public als möglich zu machen. So füllten sich denn am Vormittage des 30. December 1846 der Platz von S. Fedele und alle auf diesen einmündenden Strassen mit Herrschaftskutschen, was umsomehr auffiel, als es sonst nicht üblich war, Seelenmessen für einen Verstorbenen von anderen Personen als dessen Verwandten und Freunden besucht zu sehen, mit einem Wort, es war eine Demonstration unzweideutigster Art gegen die österreichische Regierung.

Unter den Persönlichkeiten, die sich zu der Leichenfeier bei S. Fedele einfanden, hatte der Polizei-Ober-Commissär auch den Grafen Casati zu verzeichnen, der es für nöthig fand, den kaiserlichen Behörden gegenüber sich auf die nahen Familienbande zu berufen, die ihn und die Seinen an den Verstorbenen knüpften, wie er denn nur in Begleitung seiner Frau bei der Trauerandacht erschienen sei und ebenso sich mit derselben aus der Kirche fortbegeben habe. In den Zeitungen fand sein Erscheinen freilich eine andere Auslegung, und namentlich war es ein Artikel im ‚Journal de Débats‘ vom 12. Jänner, der die Anwesenheit des ‚Podestà von Mailand‘ bei der Gedächtnismesse eines alten italienischen Freiheitsmannes mit besonderem Nachdrucke hervorhob.

Casati säumte nicht, seinem hohen Gönner in Wien den wahren Sachverhalt vorzutragen und ihn zu bitten, von dieser seiner Vorstellung höhern und höchsten Ortes Gebrauch zu

¹ Es wurde Graf Franc. Arese genannt, der die Auslagen theils aus seiner eigenen Tasche, theils aus Beiträgen seiner Freunde gedeckt habe; siehe Felice Calvi Le esequie del Conte F. C. im Arch. Stor. Lomb. 1884 p. 391—394: ‚Questo fatto produce qui grandissima maraviglia, come cosa insolita, ed è da tutti giudicato una solenne dimostrazione contro il governo.‘

machen, da er in seiner heiklen Stellung des vollen Zutrauens ebenso der vorgesetzten Behörden als der Bevölkerung bedürfe.¹ Es geschah gewiss nicht ohne Berechnung, dass er, um seine Loyalität und Kaiserstreue durchschimmern zu lassen, gerade bei diesem Anlasse von seiner Absicht sprach, seinen ältesten Sohn Girolamo, der in Innsbruck mit Auszeichnung studiert habe und daran sei seine Jura zu absolviren, nach Wien zu schicken, wo er sich unter strenger Leitung für den Verwaltungsdienst ausbilden solle, ‚qu’ il puisse être utile à l’état, à soi-même, à moi de consolation, à la famille d’honneur‘. Er berief sich dabei auf den Gouverneur Grafen Brandis, auf den Polizei-Director Gubernialrath Martinez, auf den Studien-Director Grafen Alberti, die dem jungen Manne gewiss, ‚sowie die öffentliche Meinung in Innsbruck‘ das beste Zeugnis geben würden. Er als Vater ziehe es vor, ihn jetzt, wo der Sohn jung und der Vater in einem Alter voller Kraft sei, fern von der Heimat seine Lehrjahre durchmachen zu lassen, als ihn jetzt zu sich zu nehmen und erst später, was dann schwieriger sein würde, in die Fremde zu schicken. ‚Abgesehen davon, obwohl mein Sohn bis zu diesem Augenblicke von einer untadelhaften Aufführung ist, fürchte ich ein wenig das Clubwesen und überhaupt diese Gesellschaft nichtsthuender junger Leute, der er sich schon aus Rücksicht für Familienbande nicht entziehen könnte . . .‘

Es ist nicht ganz klar, was Casati unter ‚le clubisme‘ — das Wort ist in seinem Briefe das einzig unterstrichene — verstanden wissen wollte, d. h. ob er wirklich auf jenes politische Conventikelwesen anspielte, das zu dieser Zeit in der lombardischen Hauptstadt, obwohl noch in aller Heimlichkeit, bereits seine weiten Verzweigungen hatte und entschieden hochverrätherische Ziele verfolgte. Der sardinische Gedanke hatte

¹ 20. Januar 1847: ‚J’étais dévoué à ma sœur jusque du premier moment de ses malheurs et je ne l’ai jamais abandonné jusqu’au dernier soupir que j’ai reçu, elle m’a légué de m’intéresser à son mari et je m’en suis acquitté, mon amitié pour lui ne s’est jamais démentie. . . J’espère que V. E. sera persuadé de la rectitude de mes démarches, mais je ne voudrais que des rapports pas assez exactes eussent à produire quelque impression fâcheuse pour moi sur l’esprit de S. E. le Comte Sedlnitzky et par conséquent auprès des suprêmes Dicasteries et même à la Cour; car dans ma position très-delicatè j’ai besoin de la confiance soit des autorités supérieures, soit de la population.‘

seit der Thronbesteigung des neuen Papstes von Monat zu Monat grösseren Einfluss und Anhang gewonnen. Es wurde von einer mit den lombardischen Mazzinisten in Paris getroffenen Abrede gesprochen, laut welcher diese ihre republikanischen Ideen der grossen Sache zum Opfer bringen wollten, auf die es jetzt allein ankomme: die Vertreibung des Fremden aus Lombardo-Venetien, für welche die moralische Macht Pius IX. und die Militärmacht Karl Albert's eintreten werde. Man wollte von einer Zusammenkunft wissen, die in einem Garten zu Sesto di Monza zwischen dem Cavaliere Giovanelli aus Novara und einem einflussreichen Mailänder stattgefunden habe, und wo es jenem gelungen sei, alle Zweifel zu beseitigen, welche die lombardische Partei des 'jungen Italien' in die wahren Absichten des Königs setzte.

Unter den Männern, nach denen die Piemontesen in den letzten Jahren, zumeist mit dem Köder des Ehrgeizes oder des persönlichen Vortheiles, ihre Angel ausgeworfen hatten und deren sie für die Stunde der Entscheidung sicher zu sein hofften, wurden in erster Reihe genannt: Vitaliano Borromeo — erst jüngst vom Kaiser in die Zahl der Ritter vom goldenen Vliesse aufgenommen —, Gius. Durini, Franc. Arese, in zweiter: Emilio Broglio, Angelo Fava, die Abati Cameroni und Aporti.¹

Und Gabrio Casati? Er bekannte sie vielleicht nicht, weil er seine Zeit noch nicht gekommen meinte; aber jedenfalls bekannten sie ihn, und zwar in erster Reihe, gleich nach dem Grafen Borromeo. Er erschien ab und zu in Turin unter irgend einem Vorwande, gegen den sich förmlich nichts einwenden liess, ja für den er sich mit seinem Wiener Gönner geradezu ins Einvernehmen setzte, um sich bei Gelegenheit darauf berufen zu können. Sein dritter Sohn Antonio nämlich, der gleichfalls an der Universität zu Innsbruck seine Studien gemacht hatte, zeigte ausgesprochene Neigung für geschichtliche Forschungen und hatte sich bereits mit einer Arbeit über eine etruskische Inschrift versucht, welche die Billigung gelehrter Männer gefunden. Wohin solle er sich, meinte der Vater, für seine weitere Ausbildung wenden? In Innsbruck sei es der einzige Albert Jäger, der dem jungen Antonio Auf-

¹ Archivio triennale (Capolago 1851) I S. 61f., wo die erzählten Vorgänge in den Sommer 1847 verlegt werden.

merksamkeit schenkte, ja sich erboten habe, das deutsche Publicum mit den Ergebnissen von dessen Forschungen bekannt zu machen. In Wien seien die Gefahren für einen Jüngling von 19 Jahren und lebhaftem Temperament zu gross; sei doch der Vater selbst für seinen älteren um so reiferen Sohn in dieser Hinsicht nicht ohne grosse Besorgnis! Mailand biete von Gelehrten dieser Richtung wenig; auch sage ihm ihre Denkweise nicht zu, von der er nicht wünsche, dass selbe in dem jungen Kopfe seines Sohnes Eingang finde. Von Paris nicht zu reden, sei ihm München zu weit, bleibe daher nur Rom und Turin, und würde er letzterem schon, wegen der Correctheit der Anschauungen unter den unterrichteten Leuten, mit denen sich der junge Mann in Verbindung setzen müsste — *pour la rectitude des opinions parmi les gens instruits avec lesquels il devrait se mettre en contact*, den Vorzug geben. „Was übrigens die italienischen Ereignisse betrifft, so kann ich die Versicherung geben, dass in Turin die Geister wahrhaftig viel ruhiger sind, als man denkt, und dass ich der Grundsätze, die man dort bekennt, viel sicherer bin als anderswo.“¹ War diese letztere Redewendung nicht etwas zweideutig hingestellt? Uebrigens blieb Antonio vorderhand in Innsbruck, da es für das Schuljahr 1847/8 bereits zu spät war, die erforderliche kaiserliche Schlussfassung einzuholen.²

* * *

Was aber für den denkenden Beobachter viel schwerer ins Gewicht fiel als die unklare oder geradezu verdächtige Haltung dieser oder jener einzelnen Persönlichkeit, das war

¹ „... et je suis plus sûr des maximes qu'on y professe plutôt qu'ailleurs.“

² Casati an Pillersdorff 12. Juli, 11. August, 18. October 1847. Er suchte zuerst in Mailand die Bewilligung für seinen Sohn Antonio an, seine diesfälligen Studien gegen dem im Auslande zu machen, dass er sich seinerzeit an einer österreichischen Universität aus den hierlands vorgeschriebenen Fächern prüfen lasse. Da jedoch der in der Kanzlei des Vicekönigs fungirende Hofrath Sanpietro die Landesbehörden für unzuständig in einer Sache erklärte, welche von der Wiener Studien-Hof-Commission Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt werden müsse, so erbat sich Casati vorzüglich aus dem Grunde den Rath des ihm gewogenen Hofkanzlers, weil er sich nicht der Möglichkeit einer amtlichen Abweisung seines Gesuches aussetzen wollte.

der Charakter der über das ganze Land verbreiteten Stimmung, der gegenüber sich die kaiserlichen Behörden fast isolirt sahen. Trotz aller Verbote und polizeilichen Aufsicht kamen ausländische Journale der verschiedensten Richtung, der ‚Felsineo‘ von Bologna, der ‚Contemporaneo‘, das erste politische Tagblatt Roms, das den Msgr. Gazzoli zum Leiter und Luigi Masi zum Hauptmitarbeiter hatte, zahlreich ins Land, wo mit einem wahren Heissunger nach ihnen gegriffen wurde. Das Café Pedrocchi in Padua konnte sich rühmen, dass vierzig Zeitungen und Zeitschriften in seinen Räumen auflagen. Es fehlte durchaus nicht an aufrichtigen und überzeugungstreuen Anhängern der österreichischen Regierung. Graf Spaur besass eine Liste derselben aus jeder grösseren Stadt des italienischen Doppelkönigreiches. Allein er und seine Organe konnten sich der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass die Freunde der Regierung völlig eingeschüchtert waren; dass sie sich nicht wie früher getrauten, für Oesterreich, dessen Namen und Ansehen von der Partei des jungen Italien in Verruf erklärt war, einzustehen und offen aufzutreten; dass sie sich zur Entschuldigung ihres Verhaltens darauf beriefen, dass sie von oben nicht gehörig gehalten, gegen gerade und verdeckte Angriffe der Mazzinisten nicht vertheidigt, gegen Bedrohungen, selbst am Leben, nicht kräftig genug geschützt würden.¹ Zu diesen dauerlichen Zuständen im Innern kam nun die kaum verhohlene Misgunst der beiden Westmächte, Frankreichs, das seit 1831 der österreichischen Hegemonie in Italien mit allen Mitteln entgegenarbeitete, und Englands, dessen ‚Lord Feuerbrand‘ mit den Bestrebungen des jungen Italiens Hand in Hand ging, wie denn gerade in dieser Zeit Lord Minto Italien bereiste und

¹ Corrispondenze e relazioni confidenziali politiche etc. Arch. triennale I S. 7—11: ‚È assai difficile in oggi, ed anche assai pericoloso . . . il poter rinvenire persone che si prestino gratuitamente ad un genere di relazioni e corrispondenze politiche in favore dell’Austria, sia per l’odio ispirato dal propagandismo rivoluzionario italiano ed estero contro di lei, sia per la preponderanza dell’influenza francese in ogni città, che ha assai cangiata la posizione austriaca del 1831. Ora tutti hanno timore d’essere compromessi, ed anche in pericolo di vita, nel caso che fossero scoperte le loro relazioni con agenti austriaci, e viceversa sono protetti gli agenti francesi ed i loro aderenti.‘ Der Bericht spricht unverhohlen ‚dei movimenti e progressi della rivoluzione italiana, già moralmente incominciata.‘

überall, von den Höfen und von der Bevölkerung mit Ehren empfangen, im Geiste der Auflehnung gegen Oesterreich schürte.

VI.

„Mit dem Auftreten des neuen Papstes, welcher Amnestie ertheilte,“ so schrieb ein Officier der österreichischen Garnison von Ferrara an den Hauptmann im General-Quartiermeister-Stabe Karl Grafen Huyn, „hat sich der revolutionäre Sectengeist an ihn geklammert und ihn zu seinem Banner erkoren. Jede seiner Regierungsmassregeln, die gerechteste, die weiseste, die nothwendigste — und wer wollte die Nothwendigkeit von Reformen in diesem Staate verkennen! — wurde von der Secte gleich einem neuen Wunder ausgeschrien und so hingestellt, als ob es keinen andern Zweck haben könne als die Einigung und Befreiung Italiens“. Der Gefeierte selbst erkannte nur zu bald die bedenkliche Strömung, von der er, ohne seine Absicht, ohne seinen Willen, unwiderstehlich mit fortgerissen wurde. Am 19. Jänner 1847 sagte er zum Advocaten Pagani: „Die Ueber-spannten was immer für einer Partei sind die Widersacher jedweder Regierung; jeder, der eine gemässigte Gesinnung hegt, ist der Gendarm, ist der Soldat jedweder Regierung.“¹ Allein diese Gendarmen, diese Soldaten, sie reichten sammt der Regierung, die sie zu schützen berufen und vielfach auch gewillt war, nicht mehr aus. Selbst wenn der thronende Papst, der erkorene Liebling und bald das verhätschelte Schosskind der Tagesmeinung, die moralische Kraft gehabt hätte jenem Treiben entgegenzutreten, die politische Macht es zu brechen besass er nicht mehr, sie war seinen Händen entwunden.

Bereits war es im Süden der apenninischen Halbinsel zu Thätlichkeiten gekommen. In Salerno hatte man um die Mitte Januar die Tricolore aufgehisst, und die ganze Provinz Principato Citeriore drohte vom Aufruhr ergriffen zu werden, als eine bewaffnete Schaar von Vallo über Ceraso nach Ascea zog und

¹ „Gli esaltati di qualsiasi partito sono gli avversari di ogni governo: chiunque abbia una opinione moderata, quegli è il carabiniere, il dragone di ogni governo“; Minghetti Ricordi Rom I 232.

dort einen Baron Maresca gefangen nahm; er war beschuldigt, 1828 bei einem politischen Prozesse die Hand im Spiele gehabt zu haben, und wurde dafür jetzt als Vaterlandsverräther, traditore della patria, zum Tode verurtheilt, 24.—26. Januar. Das Ereignis scheint ziemlich vereinzelt geblieben zu sein und hatte für den Augenblick keine weiteren Folgen.

Im Monat darauf zeigte sich ein revolutionäres Wetterleuchten an der nördlichen Grenze Italiens. Die Brüder Luigi und Antonio Pagani, genannt Mattioli, brachten in Vacello, Canton Tessin, eine Freischaar zusammen, der sich Leute aus den Nachbargemeinden anschlossen. Am 11. Februar brachen sie gegen Chiasso auf, wo aber die beizeiten gewarnten Behörden Widerstand leisteten, erpressten in Mendrisio Geld und rückten, durch neue Zuzüge verstärkt, gegen Capolago vor, das sie zu umgehen die Absicht hatten. Indessen war der Stadtrath von Lugano zusammengetreten, der in der Nacht zum 12. Bürgerwehr und Truppen aufbot und den Ruhestörern entgegen sandte, die sich nun zerstreuten; einige von ihnen geriethen in Gefangenschaft, Preise zur Festnahme der Brüder Mattioli wurden ausgesetzt.

Im mittleren Italien befand sich alles noch in der Phase der Gährung. In Rom selbst schienen die Dinge einen ruhigen Verlauf nehmen zu wollen; eine grosse Partei der Gemässigten hielt gegen die ungestümen Forderungen der Vorwärtsdränger, die ihre Evviva Pio Nono mit lauter Stimme hinausbrüllten und den anderen den Vorwurf der Lauheit machten, tapfer stand, ohne übrigens zeitgemäsem Fortschritt stumpfe Gleichgiltigkeit entgegenzusetzen. Als im März 1848 vom Cardinal-Staatssecretär ein Edict über die Censur erschien, begrüsstes dies in Bologna der ‚Felsineo‘ Minghetti's als einen Fortschritt zum Bessern, und Orioli bekämpfte in einer Flugschrift die ‚indiscreti‘, was die laute Billigung d'Azeglio's fand.¹ Unter jenen ‚Indiscreten‘ machten sich viele von den rückgekehrten Amnestirten bemerkbar; eben in Bologna entwarfen sie eine Petition an den Papst um Bewilligung einer Nationalgarde, guardia civica. Gioberti's neueste Schrift ‚Il gesuita moderno‘, im Pöpstlichen weder erlaubt noch verboten, blieb damals selbst auf ernste Männer wie Balbo nicht ohne merklichen Eindruck; auf der

¹ Minghetti I 23f.

Gasse aber ertönte es aus aufgeregten Volksmengen ‚Viva Pio IX, morte ai Gesuiti!‘

In diese Zeit fällt ein höchst merkwürdiges Schreiben des österreichischen Staatskanzlers, der sich darin in seiner treffenden Weise über die italienischen Zustände aussprach. Leopold II. von Toscana hatte durch seinen Wiener Gesandten Cavaliere Otaviano Lenzoni den Fürsten über dessen Ansichten und Aussichten ausholen lassen. Das sonst so höfliche und freundliche Toscana befand sich in jenen Tagen in einer Lage, die für die nächste Zukunft nichts Erfreuliches voraus-sagen liess. Ein Flausenmacher von erstem Range, Mitglied des jungen Italien, Giuseppe Montanelli¹ und der mit einer guten Lunge und einer ausgiebigen Stimme versehene Franc. Domenico Guerrazzi, von seinen Jünglingsjahren mit der Polizei in vielfältige Verwicklungen gerathen, jetzt von den Fortschrittlern als Mauerbrecher benutzt, reisten im Lande herum, hielten in Pisa, in Livorno auf offenem Markte Ver-sammlungen ab und wühlten durch herausfordernde Reden die unzufriedenen Elemente auf. Die eingeschüchterte Regierung, die seit langem im liberalen Fahrwasser trieb, vermeinte durch Zugeständnisse in dieser Richtung den Sturm zu beschwören, kam aber dadurch nur noch mehr ins Gedränge. Der Radicalismus, setzte Metternich dem Grossherzog auseinander, habe in Italien den schalen Liberalismus verdrängt: ‚Die Wahrheit ist der Radicalismus, der Schein ist der Liberalismus. Die liberale Partei bearbeitet die Regierungen, die radicale wühlt das Volk auf. Die erstere zählt auf die Schwäche der Regierungen und spiegelt ihnen Verbesserungen vor; die andere nimmt die Volksleidenschaften in Anspruch und spiegelt dem Volke Befreiung vor.‘ Metternich mahnte den Grossherzog, zwischen den beiden Parteien keinen andern Unterschied zu machen ‚als den, der zwischen der Vorrede eines Werkes und dem Werke selbst besteht‘, und warnt ihn deshalb vor allem, sich durch die Vorspiegelungen der anscheinend gemässigten Partei nicht täuschen zu lassen. ‚Zwischen einem Balbo,‘ schrieb

¹ Appunti sopra la rivoluzione di Toscana. Frammenti del M. S. inedito di G. Montanelli (Arch. triennale I 349—357). Der Verfasser schildert sich selbst S. 350: ‚un giovane d'arguto ingegno, d'animo sdegnoso e gentile, usciva dalla Giovine Italia' ecc.

er, ‚einem Gioberti, einem Azeglio, einem Petitti, diesen Vorfechtern des italienischen Liberalismus, und einem Mazzini und dessen Spiessgesellen besteht kein anderer Unterschied als zwischen Vergiftern und Todtschlägern auf offener Strasse, und findet ja ein Unterschied in dem Willen dieser Menschen statt, so verschwindet er auf dem Felde der Thaten.‘ Er hält es dem Grossherzog vor Augen, dass er und seine Regierung in gleichem Grade gefährdet seien wie die kaiserliche. ‚Machen Eure Kaiserliche Hoheit sich keine Illusion über den Wert der Richtung gegen Oesterreich; das Wort Oesterreich bedeutet nicht die Sache, es berührt nur die hemmende Gewalt, welcher die Männer des Fortschrittes sich entledigen möchten. Fiele diese Gewalt, so würden die italienischen Fürsten fallen, und keiner würde auf seinem Throne bleiben. In Beziehung auf den grossherzoglichen besteht eine nicht zu leugnende Wahrheit: Euer Kaiserliche Hoheit und Ihr Haus sind nicht mehr und nicht weniger Italiener und Deutsche als Oesterreicher, als der König der Lombardei.‘ Metternich bezeichnet Livorno als den ‚Stapelplatz zum Dienste der Revolution‘ und ruft Leopold II. die Mahnung zu: ‚Hüten sich Eure Kaiserliche Hoheit vor den Einflüsterungen der liberalen Partei. Diese Partei ist in und an sich selbst nur ein Dunst. Die ehrlichen Theilnehmer an derselben — und es gibt deren viele — spinnen sich in Worte ein, und ihre Werke gedeihen nie, denn sie haben keinen praktischen Wert; diese Leute schiessen die Bresche, über welche die Radicalen eindringen.‘ Zum Schlusse heisst es: ‚Das Interesse Toscanas ist von dem der österreichischen Monarchie unzertrennlich. Dies wissen die Fractionen und deswegen wollen sie die Trennung.‘¹ Metternich's Voraussicht sollte sich nur zu bald bewähren. Es waren kaum zwei Wochen nach seinem Schreiben verflossen, als sich der Grossherzog zu einem Zugeständnisse bewegen liess, das Montanelli nicht ohne Grund als ‚la prima vittoria riportata dalla rivoluzione‘ bezeichnet: eine Reform der Censurverhältnisse mit der Gestattung, Acte und Massregeln der Regierung ‚achtungsvoll — con rispetto‘ beurtheilend zu besprechen, 8. Mai. In kürzester Frist gab es in Florenz drei Journale: ‚Italia‘ Montanelli's, die ‚Alba‘ unter des Sicilianers Giuseppe la Farina Leitung und

¹ Metternich VII S. 401—406. Das Schreiben datirt vom 24. April 1847.

die ‚Patria‘, die sich beeilten, von dieser Gestattung Gebrauch zu machen, und allerdings für den Anfang ruhig und anständig vorgingen.

* * *

Die Besetzung des verwaisten erzbischöflichen Stuhles von Mailand war noch immer in Schweben. In Wien kam man, da Cardinal Schwarzenberg nicht zu bewegen war den Mailänder Posten anzunehmen, auf die Vorstellungen Casati's für die Wahl eines geborenen Italieners zurück. Die Gemahlin des Vicekönigs, welche auf die Religiosität und Kirchentreue des Clerus ihrer Heimat grosse Stücke hielt, wünschte einen Piemontesen: den mochte man aber in Wien aus politischen Gründen nicht. Von der einheimischen Geistlichkeit kam der Propst Andrea Marini von S. Francesco di Paola in Frage; doch dieser hatte in Mailand die einflussreiche Partei der Biscottini¹ gegen sich. Zuletzt kam der Bischof von Cremona Bartolomeo Carlo Graf Romilli in Vorschlag. Romilli war in jungen Jahren Erzieher im Hause des Grafen Suardo, später Professor am Lyceum zu Bergamo gewesen und hatte dann die Pfarre von Trescorre bei Cremona versehen, von wo er 1846 auf den Bischofsstuhl dieser Stadt berufen worden war. Er war von reinen Sitten, aber eitel und empfindlich, dabei von wenig Kenntnissen, daher er sich, wie man ihm nachsagte, meist auf andere verlassen musste: „Faccia Lei, fate voi, fa tu.“² Romilli war einer alten Mailänder Familie entsprossen, man wollte in Wien in einer so drohend aufgeregten Zeit den lombardischen Provinzen willfähriges Entgegenkommen beweisen, und so erfolgte mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. April 1847 die Berufung Romilli's auf den altberühmten Stuhl des heil. Ambrosius.

In der That war die Freude in Mailand und in der ganzen Erz-Diöcese gewaltig, und man beschloss das Ereignis mit auffallendem Pompe in Scene zu setzen. Am 25. April fuhr in einer vierspännigen Kutsche der Podestà Casati und der Municipalitäts-Assessor Vitaliano Crivelli, in einer zweiten

¹ „Si alludeva con tal nome (Società del biscottino) a vecchie dame religiose intransigenti, che avevano preso l'abitudine di prendere prima di pranzo una tazza di cioccolatta, immergendovi de' biscottini. Essendo il cappellano di casa compagno indispensabile di questi lunch, il popolino battezzò con tal nome tutto il clericalume femminile.“

² Hüben 21.

Antonio Beretta und der Municipal-Oekonom Zoppi nach Cremona ab, wo sie sich ihrem neuen Kirchenfürsten vorstellten und Casati eine von ihm abgefasste und von den Assessoren gebilligte Rede ablas.

Glänzenderes war für den Einzug des landsmännischen Erzbischofs in Mailand vorbehalten, wofür die ausgesuchtesten Vorbereitungen getroffen wurden. ‚Die Berufung Romilli’s,‘ heisst es bei einem zeitgenössischen Schriftsteller, ‚war unter den gegebenen Umständen ein politisches Ereignis von der allergrössten Wichtigkeit, und so wollte man es als eine nationale Festlichkeit begehen.‘ Wenn man in Wien gemeint und gehofft hatte, durch Gewährung eines nationalen Wunsches die politische Aufregung zu beschwichtigen, so wurde bald klar, dass man sich arg verrechnet, dass man, anstatt die Glut zu dämpfen, Oel ins Feuer gegossen hatte; denn die regierungsfeindliche Partei ergriff mit Eifer einen Anlass, den sie für ihre Zwecke auszubeuten beschloss.¹

* * *

Bevor dies zur Ausführung kommen sollte, wurde die öffentliche Aufmerksamkeit durch einige Zwischenfälle andern Charakters angeregt und in Spannung erhalten. Im Frühjahr 1847 wurden die italienischen Hauptstädte von einem berühmten Engländer heimgesucht. Es war Richard Cobden, dessen Anwesenheit nach der Reihe im Kirchenstaat, in Toscana, in Genua und Turin gefeiert wurde, nicht ohne Anklänge jener nationalen Wünsche, in deren Interesse die Männer der Bewegung eine so hervorragende Persönlichkeit des mächtigen Inselreiches zu gewinnen suchten. Bei einem zu Bologna am 6. Mai Cobden zu Ehren veranstalteten Banquet hielt Marco Minghetti seine Jungfernrede, auf welche Cobden in einem aus Turin am 21. an den jungen Sprecher gerichteten Schreiben in einer bezeichnenden Weise antwortete. Wenn er Italiener wäre, meinte der Brite, würde er natürlich in erster Reihe auf Reformen in dem besondern Staate, dem er angehörte, drängen; eine Annäherung der verschiedenen italienischen Staaten selbst wäre im Wege einer Zolleinigung (by means of a customhouse union) zu versuchen, ein Unternehmen das schwierig sein möge,

¹ C. Casati Nuove rivelazioni I 85, 88—103.

aber keinesfalls ausserhalb des Bereiches der Durchführbarkeit liege. ‚Alle anderen Einigungsversuche,‘ schloss Cobden seine Zuschrift, ‚sind reiner Zeitverlust, weil sie auf eine Unmöglichkeit abzielen. Den Gedanken Italien zu einer einheitlichen Monarchie zu gestalten, betrachte ich als den Traum eines Kindes.‘¹ Es war dies eine Belehrung, die dem hochstrebenden Sinne der italienischen Vorwärtsdränger wenig zusagte, die gleichwohl ihrem Enthusiasmus für den gefeierten Briten keinen Eintrag that. Am Abend des 30. Mai traf Cobden in Mailand ein, und sogleich wurden Anstalten zu allerhand Feierlichkeiten getroffen, gewiss nicht ohne hervorragende Einflussnahme des Podestà, wenn auch sein Name nicht ausdrücklich genannt wird.² Am 3. Juni wurde Cobden zu einer Sitzung der Società dell'Incoraggiamento beigezogen, wo Achille Mauri die Festrede hielt und Conte Giulini eine warme Ansprache an Cobden richtete, welche dieser in würdiger Weise erwiderte. Für den Abschied arrangirte man ein luxuriöses Banquet im Café Cova, wo es an Reden und Toasten nicht fehlen sollte, was die Polizei von vornherein in starke Beunruhigung versetzte.³

Am 6. morgens verliess der Engländer die lombardische Hauptstadt, in welcher die national-politische Aufregung in rascher Zunahme begriffen war. Am zweiten Abend nach Cobden's Abreise fand im Theater della Canobbiana eine Vorstellung zum Besten des philharmonischen Instituts statt, zu welcher der Vicekönig mit seiner Familie erschien; allein diese zog sich bald zurück, als das Publicum sich zu Kundgebungen hinreissen liess, über deren Bedeutung kein Zweifel sein konnte: die Pius-Hymne des Maestro Tiberio Natalucci wurde angestimmt, von den stürmischen Zurufen der Menge begleitet, fünfmal musste sie wiederholt werden, unter fortwährenden Evviva auf Pio IX., auf Rom, auf die Amnestie u. dgl.

Um diese Zeit war das Ehrengeschenk vollendet, das die Stadt Mailand aus Anlass der Vermählung ihrer Erzherzog-

¹ Minghetti Ricordi I 256, 258—260.

² C. Casati I 78f.

³ Cattaneo *L'insurrection de Milan en 1848* (Paris Amyot 1848) 19f.: ‚elle en était effrayée d'avance‘. Cattaneo wurde zweimal vor den Polizei-Adjuncten Gubernialrath Lindner gerufen, weil die für den Festabend beabsichtigten Reden schriftlich der Behörde vorgelegt werden sollten.

Tochter mit dem sardinischen Kronprinzen gewidmet hatte. Die auf das feinste ausgeführte Arbeit hatte einen grossen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert — die Kosten sollen 40.000, nach anderen gar 60.000 Lire betragen haben — und wurde, bevor sie die Reise nach Turin antrat, im Broletto ausgestellt. Es war eine wahre Völkerwanderung die dahin strömte; denn schon gehörte es in der feineren Welt der lombardischen Hauptstadt zum guten Tone vom Hause Savoyen zu sprechen und für es sympathievolles Interesse zu zeigen. Der Podestà wollte das kostbare Gefäss in Person nach Turin bringen und wünschte die Municipal-Assessoren Vitaliano Crivelli und Marco Greppi zur Begleitung, die jedoch ablehnten und durch den Secretär Silva und den Municipal-Oekonomen Zoppi ersetzt wurden. Die Ueberreichung fand gegen Ende Juni 1847 statt und trug dem Grafen Casati den lang ersehnten St. Mauritius- und Lazarus-Orden II. Classe ein.¹

Bald nach diesen Ereignissen kam die Mailänder Polizei auf vertrautem Wege einem Unternehmen auf die Spur, das der Regierung ernste Verlegenheiten zu bereiten drohte. Es galt den Entwurf einer Petition um Reform der bestehenden Civil- und Straf-Justiz und verschiedener administrativen Einrichtungen, Abschaffung des Stempelpatents, freiere Bewegung der Presse, Linderung des Militär-Conscriptions-Systems; die Petition sollte von der lombardischen Central-Congregation dem Erzherzog-Vicekönig, mit der Bitte sie in die Hände Sr. Majestät gelangen zu lassen, überreicht werden. Die Società dell'Unione, auch Club der Lions genannt, der im Café Cova seinen Sitz hatte, zeigte das lebhafteste Interesse für diese Angelegenheit, als deren besondere Förderer Achille Battaglia, ein Nobile d'Adda, wahrscheinlich Giovanni, der ehemals Graf Khevenhüller'sche Güter-Administrator Nobile Durini, Luigi Toccagni und Filippo Vanni galten, letzterer ein von seiner Frau getrennter, wegen Verschwendung unter Curatel gesetzter Edelmann. Der Club drang in sein Mitglied Alessandro Porro, dass er seinen Vater den Geheimrath dahin bringe der Petition beizutreten, was jedoch dieser mit aller Entschiedenheit ablehnte. Als Entwerfer der Petition wurde der Polizei Cesare Cantù,

¹ Die kaiserliche Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Ordens erfolgte am 16. September; Wr. Ztg. 1847 Nr. 274 vom 4. October.

der ‚als Schlechtgesinnter bekannte ultraliberale Schriftsteller‘ bezeichnet; er wurde am 14. Juli vorgerufen und einvernommen, stellte aber gänzlich in Abrede das Schriftstück verfasst, ja auch nur davon gehört zu haben. Von den Projectanten wurde hierauf beschlossen die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen, auf welchen Beschluss vorzüglich der in politischer Beziehung schlecht notirte junge C^{te} Giulini della Porta, dem die Petition viel zu unterthänig abgefasst erschien, eingewirkt haben soll; man wollte einerseits die weitere Entwicklung der Zustände im Römischen, anderseits den Erfolg abwarten, den ähnliche Petitionen, wie die der böhmischen Stände, Allerhöchsten Ortes haben würden.¹

Baron Torresani befand sich in diesen Tagen nicht in Mailand; er hatte seinen einzigen Sohn Pietro, einen äusserst aufgeweckten, bei aller Welt beliebten jungen Mann durch einen unerwarteten Tod verloren² und theils zur Ordnung von Familienangelegenheiten, theils wegen seines durch diesen Unglücksfall aufs äusserste erschütterten Gemüthszustandes einen längeren Urlaub erbeten. Seine Stelle vertrat der erste Adjunct der General-Direction Gubernialrath Lindner, der seine Amtirung damit begann, sämmtliche Polizei-Ober-Commissariate der Hauptstadt und der Provinz ‚zur gespanntesten Wachsamkeit überhaupt, insbesondere aber zur sorgfältigsten Wahrnehmung des Eindruckes der Vorgänge im Kirchenstaate auf die öffentliche Stimmung, und des Sinnes ihrer Besprechung bei den Lombarden‘ anzuspornen. Lindner war übrigens ein Feind unnöthiger Strenge; so schien ihm, wie er sich gegen den Gubernial-Vicepräsidenten Grafen O'Donell äusserte, die Klugheit zu gebieten, das Absingen der Pius-Hymnen nicht zu verbieten, ‚da sie einerseits in ihrem Texte in keiner Beziehung auch nur die entfernteste politische Anstössigkeit enthält, und anderseits (ein solches Verbot) bei dem schon allenthalben bemerkbar gewordenen convulsivischen und lauten Enthusiasmus für den Heiligen Vater nur zur Reaction Anlass geben würde‘.

¹ Pol. A. 1847 Fasc. 9369.

² Durch einen unglücklichen Sturz bei einer Turnübung, die ihm das Rückenmark verletzte; Pietro war Gubernial- und Präsidial-Vicesecretär in Mailand und erst 29 Jahre alt.

VII.

Zu der unerfreulichen Gestaltung der Dinge im Innern des Landes trat im Hochsommer 1847 eine äussere Verwicklung, die von den Gegnern des Kaiserstaates reichlich ausgebeutet wurde. In Rom war, nach der Physiognomie der Stadt zu urtheilen, noch immer alles voll Entzücken über den Papst, überfloss von Lob und Preis für jede neue Massregel, die er traf, und strömte dann vor den Quirinal, wo der Gefeierte sich zeigen, den Wohllaut seiner Stimme vernehmen lassen, den apostolischen Segen ertheilen musste. Ohne Frage war es die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung, welche in diesen freudenvollen Jubel einstimmte, und das war nicht blos in der Hauptstadt, sondern auch in den Provinzen, selbst in solchen Orten der Fall, die sich in letzter Zeit keineswegs durch einen Ueberfluss von Loyalität hervorgethan hatten. Namentlich Bologna war seit langem ein Hauptsitz störrischer Unbotmässigkeit und ein Schauplatz vielfacher regierungsfeindlichen Demonstrationen. Jetzt war die Stadt wie umgewandelt. Als im Januar 1847 der von Pius IX. an Stelle des früheren unbeliebten Cardinals Vannicelli zum apostolischen Legaten ernannte Cardinal Amat zum erstenmal im Theater angesagt war, verknüpften die Damen ihre verschiedenfarbigen Taschentücher von einer Loge zur andern, die sie beim Erscheinen des Cardinal-Legaten in Bewegung setzten, so dass es wie ein einziges um den ganzen Innenraum des Schauspielhauses laufendes Band aussah.¹ Der junge Minghetti, der damals in der Stadt viel von sich reden machte und auch auswärtige Verbindungen unterhielt, sprach und schrieb im Geiste des Abate Gioberti für die Einigung der italienischen Fürsten, nur mit Ausschluss von Oesterreich: ‚vielleicht, dass früher oder später ein glückliches Ereignis die Gelegenheit bieten wird, die Deutschen aus Italien hinauszujagen‘. Er war mit d’Azeglio einverstanden, dass man sich vorderhand innerhalb der gegebenen Grenzen halten und nur ehrbarer gesetzlicher Mittel bedienen dürfe, um unter der Aegide des glorreich regierenden Papstes an das heissersehnte Ziel zu gelangen.²

¹ Carte segr. III 103f.

² Minghetti I 261. 267—269.

Das war die Oberfläche, der äussere blinkende Anschein. Doch im Grunde sah es nicht überall so rosenroth aus. Es fanden sich da zwei mächtige Strömungen, von denen die eine in ihrem leidenschaftlichen Eifer für die im Zuge befindlichen Neuerungen mit allem Alten aufräumen wollte, während die andere, ohne lärmend vor die Oeffentlichkeit zu treten, allem modernen Getriebe gram, die früheren jahrhundertlangen Normen und Einrichtungen zurückzuführen gedachte. Dass die Geistlichkeit und ihr zahlreicher Anhang zu einem grossen Theile gegen die überstürzten Reformen waren, liess sich begreifen. Es wirkten aber auch Schädigungen materieller Interessen mit. Zu Anfang Juli hatte Pius seinen Römern Civica, Bürgergarde, bewilligt, die auch in anderen Städten des Kirchenstaates eingeführt werden sollte. Damit waren die päpstlichen Freiwilligen, die Gregorianer, wie man sie nannte, ihres Dienstes entlassen, ihre Officiere, ihre Centurionen von ihren mitunter recht einträglichen Posten enthoben, die nun alle die Zahl der Misvergnügten vermehrten und in einigen Städten, wie in Faenza, einen Theil der Bürgerschaft für sich gewannen. Auch von den Carabinieren, seit jeher den verlässlichsten Stützen der Gesetzlichkeit und Ordnung, machten sich viele durch ihre feindselige Haltung gegen die Liberalen bemerkbar, mit deren Freuden und Wonnetagen es bald ein Ende haben werde — *chè presto finirebbero le gioie liberalesche* —.

In solcher Weise kam es zur grossen Sanfedisten-Verschwörung, deren Ziel war, alle eingeführten Neuerungen rückgängig zu machen; der 15. Juli 1847, der Vorabend der von Pius IX. im Jahre zuvor verliehenen Amnestie, war für den Losbruch bestimmt. Die südländische Phantasie malte die Sache in den grellsten Farben aus. Als jene, welche die Fäden in Händen hatten, wurden die Obriste Freddi und Nardoni, die Freiwilligen- oder Carabinieri-Officiere Allai, Fontana, Cav. Mainardi, auch einige vom höheren Clerus, wie Cardinal Lambruschini, Msgr. Morini genannt. Der Gouverneur von Rom Msgr. Grassellini soll um das Vorhaben gewusst, aber in schuldbarer Nachlässigkeit keinerlei Gegenanstalten getroffen haben. Man sprach von vertraulichen Beziehungen Morini's zu einem gewissen Virginio Alpi, der sich in Modena, Ferrara, Mailand herumtrieb um Anhänger zu werben, denen er die Aussicht österreichischer Beihilfe vorgaukelte. Als der Zeitpunkt

für die Ausführung herannahte, sollen sich erkaufte Leute, viele davon aus Faenza, mit falschen Pässen versehen, zahlreich in Rom eingeschlichen, reiche Geldmittel zur Verfügung gehabt, Dolche mit der Aufschrift V Pio IX — ‚per far credere a una rivoluzione liberale‘ — geführt haben. Die Gefangenen sollten befreit, die Galeerenzwänglinge losgelassen werden; in den Vorhallen jener Häuser, deren Besitzer als Opfer der Contre-revolution ausersehen waren, sollen sich rothe Doppel-S — Sangue, Saccheggio — angeschrieben gefunden haben. Die Verschworenen, hiess es weiter, hätten im Sinne, sich der Person des Papstes zu bemächtigen und ihn von Rom fortzuschaffen, wenn es ihm nicht gar ans Leben ginge; die Namen einer Anzahl seiner Getreuen seien von der ‚camera nera‘ auf ihre Proscriptionsliste gesetzt, darunter Sterbini und vor allem Ciceruacchio. Doch eben dieser letztere soll es gewesen sein, der den gesponnenen Ränken auf die Spur kam, nach den einen durch einen mit fünf Paoli für den Tag von der Partei gedungenen in Ciceruacchio's Netze gerathenen Kaffeehausjungen, nach den anderen durch seinen eigenen Sohn, dem gewisse nächtliche Zusammenkünfte in einem Hause des Monte d'Oro aufgefallen waren und der als Lumpensammler (cenciaiuolo) verkleidet durch vier Nächte jenes Haus nicht aus dem Auge gelassen habe.

Am 15. Juli waren an den Strassenecken Roms im Namen Lambruschini's und Nardoni's ausgestellte Placate zu lesen, welche jene Persönlichkeiten bezeichneten, Freddi, Allai, Mainardi etc., die mit der Ausführung einer ‚tragedia popolare‘ betraut seien. Leute standen dabei, wie als Wachposten aufgestellt, die jeden, der das Anschlagblatt herabreissen wollte, mit Steinwürfen davonjagten. Auf die Nachricht von diesen Vorgängen trat der Circolo romano zusammen und bat den Papst um Aufschiebung der für den Jahrestag der Amnestie beabsichtigten Festlichkeiten und um Aufbietung der Bürgerwehr, die unter dem Oberbefehl des Fürsten Rospigliosi stand. Beides geschah. Von der Civica wurden die Wachposten bezogen und alle Hauptgebäude der Stadt besetzt. Schrecken ergriff nun jene, welche die öffentliche Meinung, mit Recht oder Unrecht, als Theilnehmer an dem Complotte bezeichnete und auf die jetzt vom Volke Jagd gemacht wurde. Nardoni, Allai u. a. retteten sich durch Flucht. Cav. Mainardi wurde auf der Strasse angehalten und am Leben bedroht; die

Dazwischenkunft des Msgr. Gius. Morandi und des P. Ventura retteten ihn. Hingegen gerieth Oberst Freddi durch Verrath in die Hände seiner Gegner, und der Polizist Minardi wurde von Toscana, wohin er geflohen war, den römischen Behörden ausgeliefert.¹ Vom Papste erging der Befehl, wegen gewisser geheimen Umtriebe‘ das ordentliche Gerichtsverfahren einzuleiten, wobei jene die Anzeiger und Ankläger machten, die vor Jahren unter den Anzeigen und Anklagen ihrer Gegner gelitten hatten.² Msgr. Grasselini wurde seines Postens enthoben und reiste nach Neapel, wo er Schutz bei König Ferdinand fand; an seiner statt fungirte der Generalprocurator des Fiscus und der apostolischen Kammer Msgr. Morandi in der Eigenschaft eines Progovernatore. Rom athmete auf. Man fühlte sich von einer alles mit dem Umsturz drohenden Gefahr befreit. Als in diesen Tagen Cardinal Gabriele Ferretti, ein Verwandter des Papstes, bisher Cardinal-Legat von Pesaro und jetzt für einen höhern Posten ausersehen, in Rom im Postwagen eintraf, wurde er auf der Piazza del Popolo erkannt und mit Jubel begrüsst; die Leute wollten ihm die Pferde ausspannen.

Nachspiele dessen, was sich in der Hauptstadt abgespielt hatte, fanden in den Tagen vom 15. bis 18. Juli in vielen Städten der Romagna statt. In Rimini kamen die Namen von zwanzig der geachtetsten Bürger als ‚Feinde des Vaterlandes‘ auf die Proscriptionsliste. In Macerata fing man sechs Leute von verdächtigem Aeussern — sei persone di viso sinistro — ein, bei denen sich Dolche mit dem Namenszug des Papstes fanden. In Faenza stellten sich der Carabinieri-Oberst Bentioglio und der Hauptmann Tarsini an die Spitze der misvergnügten Bürger, während ein anderer Theil der Einwohnerschaft zu den Schweizern hielt, die im Namen des Gesetzes bewaffnet einschritten, was nicht ohne mehrfache Verwundungen, zwei davon tödtlich, abliefe.

* * *

Aus Anlass der Unruhen in Faenza verbreitete sich das Gerücht, der frühere Cardinal-Legat von Ferrara Gius. Ugo-

¹ Risorgimento I 415f., 422, 431f.

² „Allora fu visto come li antichi proscritti e condannati politici divenissero alla volta loro proscrittori e inquisitori degli antichi inquisitori e giudici“; Farini Stato Romano I 233.

lini habe geheime Abrede mit dem k. k. Festungs-Commando in Comacchio getroffen, Bentivoglio und Tarsini hätten sich Weisungen aus Modena geholt.¹ Einer von den Aufständischen von Faenza, hiess es, habe sich nach Ferrara geflüchtet und dort in der Kaserne der Carabinieri Aufnahme gefunden, von wo er fremdes Geld, monete di conio straniero, ausstreue. Cardinal Luigi Ciacchi, der Nachfolger Ugolini's, liess Nachforschung halten; es muss sich aber, mindestens von den ‚monete di conio straniero‘, nichts gefunden haben, weil im gegen-theiligen Falle die revolutionäre Journalistik ein erkleckliches Geschrei erhoben haben würde. Denn dass hinter der Sanfedisten-Verschwörung nichts anderes steckte als österreichisches Geld und österreichische Ränke, daran durfte niemand zweifeln, der auf den Namen eines wahren Italieners Anspruch machte.² Cardinal Ferretti, der gleich dem Cardinal Ant. Franc. Orioli im Verdachte stand, ein Parteigänger Oesterreichs, ja von diesem bezahlt zu sein, strebte jetzt sich den Liberalen gefällig zu zeigen, ereiferte sich gegen die Sanfedisten, suchte den Umgang Ciceruacchio's auf.

Im Kaiserstaate selbst, namentlich im Hauptquartier des Feldmarschalls, fasste man diese Vorgänge scharf ins Auge. Radetzky erbot sich der päpstlichen Regierung, Truppen in die Romagna einrücken zu lassen. Als das in Rom dankend abgelehnt wurde, beschloss er auf eigene Faust sichernde Vorkehrungen zu treffen.

Vom Wiener Congress 1815 war Oesterreich, allerdings nicht ohne einige Einsprache des päpstlichen Congress-Gesandten Cardinals Consalvi, das Besatzungsrecht in den beiden römischen Festungen Comacchio und Ferrara zugesprochen worden. Von besonderer Wichtigkeit war Ferrara, wo sich in der letzten Zeit ein böser Geist zu erkennen gab. Eines Tages war an einem für militärische Zwecke benützten Gebäude der Stadt

¹ Risorgimento I 417f.

² ‚Niemand zweifelt daran,‘ war im Pariser Univers vom 24. August zu lesen, ‚dass die Verschwörung, welche Rom mit einem Blutbade bedrohte, von Oesterreich und der retrograden Partei, deren Hoffnungen es unterstützte, angefacht worden ist.‘ Im Risorgimento I 419 ist buchstäblich zu lesen: zu Sinigaglia sei ‚un povero eremita prussiano‘ festgenommen worden, bei dem sich österreichische Geldstücke in grosser Anzahl gefunden hätten.

eine kleine Nationalfahne zu sehen. Ein andermal machte unter den Einwohnern die Einladung zu einem für die Brüder Bandiera und deren Schicksalsgenossen abzuhaltenden Todtenamte die Runde. In beiden Fällen legte das k. k. Festungs-Commando Verwahrung ein und verlangte Satisfaction, die zu leisten die päpstlichen Behörden nicht sehr geneigt, wohl auch zu schwach waren. Eine Demonstration in grösserem Massstabe fand am Abend des 15. Juli statt: Aufhissung der weiss-rothen Fahne auf dem Stadthore, Fackelzug von 600 Jünglingen, Jubelrufe für die Civica, nicht ohne beleidigende Ausfälle gegen die Schweizer, die fremden Söldlinge.

Oesterreich begnügte sich in Ferrara gewöhnlich mit der Besetzung der Citadelle und überliess den militärischen Dienst in der Stadt päpstlichen Truppen, darunter schweizerischen Söldlingen. In ausserordentlichen Fällen aber pflegten die kaiserlichen Commandanten von ihrem vollen Rechte, also der militärischen Besetzung auch der Stadt, Gebrauch zu machen, wie dies der Natur der Sache und dem Sinn und Zweck, selbst dem Wortlaute der Congressbestimmung entsprach; denn es hiess in dieser nicht die ‚Veste‘ (la citadelle) von Ferrara sei von Oesterreich zu besetzen, sondern der ‚Platz‘ (la place) von Ferrara; zum ‚Platz‘ von Ferrara gehörte aber ohne Frage auch die Stadt.¹ In dieser Weise hatten nicht ganz zwei Jahre früher, nach dem Putsch von Rimini, September 1845, die kaiserlichen Truppen den Dienst in der Stadt übernommen, um es der päpstlichen Garnison zu ermöglichen, zur Verfolgung der versprengten Aufständischen ins Feld zu rücken. Allerdings hatte damals noch das vollste Einvernehmen der beiden Höfe von Wien und Rom geherrscht, und hatte es der Grosstheil der Bevölkerung dem österreichischen Einschreiten Dank gewusst, die Feinde der gesellschaftlichen Ordnung so schnell zu paaren getrieben zu sehen. Das war in den jetzigen Zeitverhältnissen freilich anders.

Die Lage in Ferrara selbst hatte sich auch dadurch geändert, dass es jetzt nicht päpstliche Truppen allein waren,

¹ ‚La ville de Ferrare est entourée d'une enceinte fortifiée qui se trouve en contiguité avec les ouvrages de la citadelle; l'ensemble de cette enceinte et de la citadelle forme ce qu'on appelle la place de Ferrare; or c'est le droit de garnison dans la place qui a été conféré à l'Autriche.‘
Metternich Nachlass VII 463.

welche in der Stadt militärische Dienste leisteten, sondern dass drei Bataillone Bürgerwehr (Civica) zu 900 Mann in der Bildung begriffen und zum Theil mit Waffen versehen waren. Auch die päpstliche Leitung der Legation hatte vor kurzem gewechselt, da an die Stelle des Oesterreich freundlichen Cardinals Ugolini der Cardinal Luigi Ciacchi getreten war. Angesichts dieser Frontveränderung und Verstärkung der gegen-theiligen Macht, die bei dem umsichgreifenden revolutionären Geiste als eine feindselige gelten konnte, ordnete Radetzky eine Verstärkung der Garnison von Ferrara an und sorgte überdies für einen eventuellen Nachschub durch Aufstellung mehrerer Colonnen am linken Ufer des Po. Die Besatzung der Citadelle von Ferrara hatte bis dahin ein Bataillon Kaiser-Jäger gebildet; in der Nacht vom 16. zum 17. Juli übersetzten ein Bataillon Franz Karl-Infanterie (Nr. 52 ungarisch), eine halbe Escadron Reuss-Husaren Nr. 7 und eine halbe Fuss-Batterie bei Pontelagoscuro und Francolinello den Po, rückten am andern Tage mit brennenden Luntten in die Stadt, machten auf dem Hauptplatze Halt und bezogen sodann die zwei Kasernen S. Benedetto und S. Domenico. Festungs- und Platz-Commandant wurde FML. Graf Karl Auersperg. Man kann sich die leb-hafte Bewegung in der Bevölkerung, die Aufregung bei der Civica vorstellen, als sie diese unerwartete Einquartierung traf. Unter dem Drucke dieser Stimmung legte der Cardinal-Legat Ciacchi gegen die Besetzung der Stadt durch kaiserliche Truppen Verwahrung ein und berichtete darüber nach Rom. Die Nachricht flog durch ganz Italien; die radicale Journalistik von Frankreich zettelte über diesen Schritt Oesterreichs als einen unerhörten Uebergriff und selbst das britische Cabinet, von Lord Palmerston geleitet, schürte den um sich greifenden Brand.

Da wurde am späten Abend des 1. August der Capitän-Lieutenant Wilhelm Jankovich von Franz Karl-Infanterie, als er aus der Stadt in die Veste zurückkehrte, von einem Pöbelhaufen thätlich angegriffen und mit Rufen ‚Viva Pio IX! Viva l'Italia!‘ bis in die Kaserne S. Domenico verfolgt, von wo er unter Bedeckung von sechs Mann glücklich die Veste erreichte. Auf dieses hin verfügte Graf Auersperg zum Schutze der in der Stadt wohnenden Officiere und um den ungehinderten Verkehr zwischen der Stadt und der Festung aufrecht

zu erhalten, einen regelmässigen nächtlichen Patrouillendienst; eine Massregel, die eine neue Verwahrung Ciacchi's zur Folge hatte, und dies unsomehr, da Auersperg bei dem ersten Anlasse den Belagerungsstand zu erklären drohte: die kaiserlichen Patrouillen würden jeden Insult mit scharfer Waffe zurückweisen, die Patrouillen der Civica, falls diese der Losung nicht entsprächen, als feindlich ansehen.

Die öffentliche Stimme von ganz Italien trat auf die Seite Ciacchi's. Die Geschichte mit dem Hauptmann Jankovich, sagte man, sei eine Erfindung und Uebertreibung seitens der ‚Kroaten‘¹ — denn bei den Italienern hiess jetzt jeder österreichische Infanterist so — und Massimo d'Azeglio liess eine angeblich in Bastia, in Wahrheit in Bologna gedruckte Flugschrift ‚Sulla protesta pel caso di Ferrara‘ vom Stapel laufen, die um so aufreizenderes Aufsehen machte, als verbreitet wurde, der Papst habe sie gelesen und gebilligt.² In Wahrheit fand das Gegentheil statt. Die päpstliche Regierungszeitung, das ‚Diario Romano‘, erhielt den Auftrag, der Befürchtung entgegenzutreten, als ob die Kaiserlichen von Comacchio und Ferrara aus weiter um sich greifen oder sich in die inneren Angelegenheiten des Kirchenstaates oder überhaupt Italiens mischen wollten.

Da trat um die Mitte August eine unerwartete Wendung ein. Von italienischer Seite waren in der letzten Zeit häufige Nachschübe von Truppen aus den nördlichen Provinzen des Kaiserstaates nach Lombardo-Venetien und ein lebhafter Garnisonswechsel im Lande selbst mit steigendem Mistrauen beobachtet worden. Militärische Colonnen zogen in voller Ausrüstung durch das Land, hielten mit kriegerischer Musik ihren Einzug in die Städte, wobei die ‚Kroaten‘, hochgewachsene starkgebaute Männer mit bronzenen Gesichtern, besonderen Eindruck machten. Am 13. August nun³ liess Graf Auersperg um 11 Uhr Vormittags den grössten Theil seiner Garnison auf die Esplanade von Ferrara ausrücken. Ein k. k. Major mit

¹ Casati I 83: ‚I Croati inventano ed esagerano un'istoria d'un capitano Jankovich.‘ Kann etwas das ‚erfunden‘, also nicht vorhanden ist, ‚übertrieben‘ werden?! Eine höhnische Darstellung des Vorfalles vom 1. August s. Risorgimento I 461f.

² Minghetti I 278.

³ Nach anderen am 17.

einem Adjutanten zur Seite und drei Mann Bedeckung erscheint vor dem Palaste des Cardinal-Legaten und heischt von diesem die Uebergabe aller wehrhaften Punkte der Stadt. Ciacchi verlangt einen Tag Aufschub, um zur Vermeidung von Misverständnissen die Bevölkerung von dieser Massregel in Kenntnis zu setzen. Doch ehe dies ausgeführt werden konnte, nahmen die Dinge ihren ungehemmten Lauf. Eine Compagnie Jäger, auf ihrem Marsche von der Menge mit Hochrufen ‚Pio IX‘ u. dgl. geneckt und gehöhnt, nimmt Besitz von der Hauptwache auf dem Stadtplatze, welche die geringe päpstliche Wache ohne Widerstand verlässt; dasselbe geschieht mit den vier Thoren der Stadt, die sich nun vollständig in der militärischen Aufsicht und Macht der Kaiserlichen befinden. Jeder Ankömmling bei Nacht wird genau nach verborgenen Waffen untersucht, jede Annäherung an k. k. Wachposten ist streng verwehrt. Oesterreichische Patrouillen streifen bis auf zwei Meilen in der Richtung von Bologna, von Comacchio, während am Po und jenseits desselben Pontelagoscuro und Polesella stark besetzt sind, bei Brescello Vorbereitungen zur Ueberbrückung des Stromes getroffen, landeinwärts in Rovigo 2000 Mann bereit gehalten werden.

Die Protestation der päpstlichen Regierung, welche auf diese Machtentfaltung der kaiserlichen Garnison von Ferrara folgte, war für die Männer der Bewegung eine schneidende Waffe gegen Oesterreich, indem sie darin einen ostensiblen Grund fanden, den Kreuzzug gegen die angeblichen Feinde des Kirchenstaates zu predigen, wobei sie von der in der Regel unwissenden italienischen Landgeistlichkeit, welche die ‚Deutschen‘ überhaupt für keine echten Katholiken hielt, eifrig unterstützt wurden.¹ Nun erhob sich ein Schrei der Entrüstung durch ganz Italien. Aus geheimen Druckereien in Livorno ergingen Aufrufe ‚Il Tedesco è alla porta‘. König Carlo Alberto schrieb nach Rom, er betrachte die Sache des Papstes als seine eigene, durch die Besetzung von Ferrara sei die Unabhängigkeit aller italienischen Fürsten bedroht. Die piemontesische Zeitung brachte gegen die ‚Gazzetta di Milano‘ wegen des österreichischen Besatzungsrechtes von Ferrara einen heftigen Artikel, der in allen Journalen von Toscana und des Kirchenstaates, aber auch Frankreichs, lebhaften Wiederhall fand.

¹ (Hartig) Genesis 2. Auflage 1850 S. 76.

Im September liess sich der Pariser ‚Constitutionel‘ vernehmen: Dem Wiener Congressact habe das letzte Stündlein geschlagen; Italiens erklärter Feind sei Oesterreich, das der Halbinsel weder Freiheit noch Unabhängigkeit gönne; aber Oesterreich habe die Tractate für sich und keine europäische Macht werde die Verträge brechen und den Kaiserstaat angreifen wollen; darum müsse Italien aus sich selbst heraus arbeiten, denn es habe für sich, was Oesterreichs schwächste Seite bilde: die Stimme der Moral!¹

Die heftigste Gährung der Gemüther war begreiflicher Weise im Kirchenstaate selbst. Die Städte Bologna, Forlì u. a. erhoben lauten Widerspruch; an vielen Orten wo die Amnestirten das grosse Wort führten plante man die Bildung von Freischaaren, um die ‚Tedeschi‘, die ‚Croati‘ aus Ferrara zu vertreiben, die Errichtung eines Beobachtungslagers bei Forlì — ‚un campo di fagioli‘, wie es Azeglio nannte — u. a. m. Der Cardinal-Staatssecretär Gabriel Ferretti erhob gegen die Massregel Auersperg's im Namen und Auftrage des Papstes Einsprache, die Fürst Metternich mit einer klaren und entschiedenen Auseinandersetzung der dem Kaiserstaate durch den Wiener Congress ertheilten Befugnisse erwiderte. Der kaiserliche Botschafter in Rom erhielt die Weisung in gleichem Sinne auf das päpstliche Cabinet durch persönliche Vorstellungen einzuwirken. ‚Um was handelt es sich?‘ schrieb der Staatskanzler an den Grafen Lützow. ‚Um den Bestand oder den Nicht-Bestand unseres Rechtes, in den Plätzen von Ferrara und Comacchio Besatzungen zu haben! Will Rom dieses Recht leugnen? Dann hat es nicht einen notariellen Act gegen uns einzubringen, eine Form, die sich der kaiserliche Hof nicht gefallen lassen kann, sondern seine vermeintliche Sache vor jenen Höfen zu vertreten, welche die Acte des Wiener Congresses unterzeichnet haben.‘²

* * *

Die ernste politische Lage, ganz besonders der bedrohliche Gang, den die Dinge auf der apenninischen Halbinsel einschlugen, stimmten den österreichischen Staatskanzler äusserst

¹ S. dagegen Oesterr. Beob. 1847 Nr. 278 vom 5. October S. 1123f.

² Metternich an Lützow 19. und 29. August; Nachlass VII 463—468.

trübe. ‚Ich brauchte lange Zeit,‘ sagte er zu seiner Gemahlin, ‚um die Worte zu verstehen, welche in der Bibel oft wiederholt werden, z. B. jene die Abraham betreffen: „Und müde des Lebens legte er sich zur Ruhe.“ Wie klar ist mir das jetzt! Ich bin so lebensmüde!‘ Dieser Ausspruch schnitt der Fürstin Melanie ins Herz; seit sie an seiner Seite war, sah sie dem Augenblick mit Bangigkeit entgegen, wo er der Last, die ihn drückte, müde sein werde.¹ ‚Der Fürst Metternich,‘ schrieb der Oberste Kanzler Graf Inzaghi im Sommer 1847 an Baron Pillersdorff, ‚sprach mir ebenso düster von Italien wie von der Schweiz.‘

Am 2. August sandte der österreichische Staatskanzler Depeschen an die k. k. Botschaften bei den anderen vier Grossmächten, worin er auf Garantien des Besitzstandes der italienischen Staaten nach den Bestimmungen des Wiener Congresses drang. Die revolutionären Secten, betonte er, arbeiten auf eine italienische Föderativrepublik los; die vom Papste angebahnten Reformen seien blosser Vorwand; Oesterreich gehe auf keine Eroberungen aus, es wolle nur behalten und erhalten was sein ist.² Aus St. Petersburg und Berlin kamen zustimmende Erwidernngen; nicht so von Palmerston, der am 12. an Lord Ponsonby in Wien schrieb: ‚Der fortgeschrittene Zeitgeist erheischt dringend Reformen und innere Neuerungen; einige der italienischen Staaten haben den Weg dazu betreten; Oesterreich möge sein Ansehen, seinen Einfluss dazu verwenden, diese Bewegung zu ermuntern und zu fördern, da unverkennbar eine weit verbreitete und wohl begründete Unzufriedenheit, genährt durch die Misregierung in einigen Staaten wie Rom und Neapel, ganz Italien durchzieht.‘ Auch Guizot, so vielfach er in seinen Grundsätzen und Anschauungen mit Metternich zusammenstimmt, konnte sich nicht enthalten, den Zweifel anzuregen, ob der Fall von Ferrara nicht einen Anlass bieten solle, die Bestimmungen der Wiener Verträge den Forderungen der Zeit anzubequemen, um der Gefahr vorzubeugen, dass der Geist der Besserung und Neuerung, der jetzt in Italien herrsche, in einen Geist des Umsturzes und der Revolution ausarte. Um dieselbe Zeit erhielt Lord Ponsonby einen Bericht des britischen

¹ Aus dem Tagebuche der Fürstin Metternich; Nachlass VII 304.

² Arch. trienn. I 11—13.

Generalconsuls G. C. Dawkins in Venedig, der ihm den täglich wachsenden Hass der Italiener gegen den Kaiserstaat schilderte; nur Oesterreich weg, heisse es in der Lombardie, das Weitere werde sich finden.¹

Fürst Metternich war durchaus nicht gestimmt und gewillt auf die Rathschläge Palmerston's und die Anregungen Guizot's einzugehen. Im Gegentheil, er richtete an den Grossherzog von Toscana ein Schreiben, worin er diesen vor der Einführung bedenklicher Neuerungen warnte, wenn er nicht die Gefahr militärischen Einschreitens von österreichischer Seite laufen wolle. Im Auftrage des Staatskanzlers theilte Graf Buol dem sardinischen Minister des Aeusseren Grafen Solaro della Margherita eine Abschrift des an Leopold II. gerichteten Schreibens mit, dessen Inhalt König Karl Albert als eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten der italienischen Staaten mit Entrüstung ablehnte.²

In einer anderen Richtung bereitete das lombardisch-venetianische Königreich Metternich allerhand Sorge. Es verlautete, dass der Vicekönig der Geschäfte überdrüssig sei, alles seiner Umgebung überlasse und unterschreibe was ihm diese vorlege. ‚Zum wahren Besten der Administration im lombardisch-venetianischen Königreiche,‘ meinte Inzaghi, ‚wäre die gänzliche Aufhebung der viceköniglichen Behörde nothwendig.‘ Eben jetzt hatte Erzherzog Rainer Mailand verlassen und war ins Seebad gegangen, wie Inzaghi meinte, ‚aus Furcht für seine Person‘. Inzaghi schlug dem Staatskanzler ‚die schleunige Entfernung‘ der drei den Erzherzog umgebenden Hofräthe³ als ‚die dringendste Massregel‘ vor: ‚Vielleicht wäre auch eine vorläufige Bestimmung eines höher gestellten Beamten zur Hilfe des Erzherzogs,‘ der jedoch gebunden werden müsste ohne dessen Mitwirkung nichts zu verhandeln, eine kleine Abhilfe. Dieser Mann müsste aber die erforderliche Geschäftskennntnis haben. Wo ist aber dieser Mann?⁴

¹ Arch. trienn. I 21–24. Die an den französischen Legations-Secretär Grafen Marescalchi in Wien gerichtete Note Guizot's datirte vom 1., der Bericht Dawkins' an Ponsonby vom 9. September.

² Arch. trienn. I 18f.

³ Vincenz Grimm Freiherr von Süden, seit 1817 in dieser Stellung, Samuel Rechberger Ritter v. Rechkron, Giov. Batt. Sanpietro.

⁴ Inzaghi an Pillersdorff Wien 26. August.

Der Staatskanzler hatte ihn bereits gefunden und gewählt. Graf Ficquelmont, seit des Grafen Clam-Martinitz' Tode der in Aussicht genommene Nachfolger Metternich's, war um den 12. August mit seiner Gemahlin, einer geborenen Reichsgräfin von Tiesenhausen, aus Venedig in Wien eingetroffen, wo ihm Metternich den Antrag machte nach Mailand zu gehen und dort eine politische Vertrauensmission zur Seite des Erzherzogs-Vizekönigs zu übernehmen. Ficquelmont kannte Mailand, freilich aus viel früherer Zeit her, er hatte angenehme Erinnerungen von dort mitgenommen und war deshalb ‚mit Vergnügen‘ bereit auf den Vorschlag des Staatskanzlers einzugehen; er gedachte sich in Italien bleibend niederzulassen. In der Instruction, die Metternich seinem Vertrauensmann mitgab, hiess es: ‚Die Revolution hat sich der Person Pius IX. als eines Banners und der öffentlichen Meinung bemächtigt, um im Namen des Heiligen Stuhles das alte Panier der Welfen emporzuhalten. Wir haben also jetzt in Italien die Partei der Welfen die über die Deutschen das Todesurtheil ausspricht, und wir finden keine Ghibellinen. Die Kaiserpartei hat die Vernichtung des heiligen römischen Reiches nicht überlebt. Der Papst ist es heute, den man in ganz Italien anruft und den man als Papst des Fortschrittes, „il Papa del progresso“, mit sich fortreisst. Es ist die Person des gegenwärtigen Papstes, Pio IX solo, welche die Partei in den Vordergrund schiebt, nicht die Kirche. Es sind die Clubs, welche die italienische Revolution treiben, es sind die geheimen Gesellschaften, die das thätigste Werkzeug zur Ausführung bilden. Solche Bündnisse können nicht aufbauen, sondern nur zerstören, es ist die Unordnung, die wir zu bekämpfen haben — nous n'avons que le désordre à combattre.‘ Die Aufgabe Oesterreichs in dieser Lage, meinte der Staatskanzler weiter, sei erstens: keine Intervention weder in Neapel wie 1820 noch im Römischen, aber entschiedene und kräftige Vertheidigung unseres Rechtes wo immer man es antasten wollte; und zweitens der Versuch, Piemont in unsere Allianz zurückzuführen. In dieser Richtung habe Graf Ficquelmont dem Vizekönig Beistand zu leisten, der sich dadurch in der schwierigen Lage, in der er sich befinde, erleichtert fühlen werde; Ficquelmont habe ihn moralisch durch die Rathschläge zu unterstützen die er ihm ertheilen werde, sei es, dass Se. kaiserliche Hoheit ihn darum angehe,

oder dass er, Ficquelmont, aus eigener Initiative sich dazu gedrungen fühle.

In diesem Sinne schrieb Metternich gleichzeitig an den Erzherzog Rainer und an die kaiserlichen Missionen an den verschiedenen Höfen von Italien, die er anwies den Grafen Ficquelmont in fortwährender Kenntnis aller Vorfälle zu erhalten. Ganz besonders erhielt Graf Buol-Schauenstein in Turin den Auftrag den Grafen Ficquelmont in jeder Weise zu unterstützen, da es nothwendig sei, *qu'il soit informé exactement des différentes péripéties du drame dont l'Italie est en ce moment le théâtre*.

Ein ausnehmend warmes Schreiben richtete Metternich an den Grafen Radetzky, der, obwohl die Mission Ficquelmont's eine rein politische war, doch mit dem Grafen über alle wichtigeren Fragen in Fühlung bleiben sollte; denn, Politik und Kriegswesen sind unzertrennliche Gewalten. Wir, Sie und ich, mein lieber Feldmarschall, haben schwere Zeiten durchlebt, grosse Dinge in vollstem Einverständnis durchgeführt, und sind von der Vorsehung bestimmt unsere alten Tage nicht in Ruhe geniessen zu können. Waren die früheren Zeiten grosser Anstrengungen bedürftig, so waren sie dennoch besser als die dormaligen. Sie und ich wissen mit Körpern zu kämpfen; mit gespenstigen Gestaltungen gilt der materielle Kampf nicht, und mit solchen Gestaltungen haben wir es heute allenthalben aufzunehmen. Die Erscheinung eines liberalisirenden Papstes war der Welt noch aufbewahrt! Der Himmel erhalte Sie dem Kaiser und dem Staat noch lang! Dass niemand den Wert dieses Wunsches mehr fühlt als ich, daran zweifeln Sie wohl nicht!¹

Auch Ficquelmont richtete aus Venedig 28. August ein Schreiben an den greisen Feldmarschall, worin es unter Anderem hiess: ‚Euer Excellenz haben in Ferrara den ersten Beweis von Kraft und Entschiedenheit zur rechten Zeit gegeben. Sicher ist es schon, dass es gute Früchte bringen wird. Ferrara ist dem römischen Italien gegenüber die Citadelle unseres Rechtes; die Partei die in Rom wüthet begeht einen groben Fehler, uns gerade auf diesem Punkte so unüberlegt anzugreifen.‘

¹ Metternich's Instruction für Ficquelmont und Schreiben an Radetzky vom 22., an Buol vom 24. August, an den Erzherzog vom 3. September; Nachlass VII S. 334 f., 468—475.

Metternich trug sich eine Zeit mit dem Gedanken, selbst nach Italien zu gehen, seine Kinder mitzunehmen und sich zehn bis zwölf Tage in Venedig aufzuhalten; er meinte, diese Reise könnte eine gute moralische Wirkung hervorbringen, weil sein Zusammentreffen mit dem Vicekönig, mit Radetzky und allen Behörden in Italien Furcht einflößen würde.¹ Es ist aber die Ausführung dieses Beschlusses unterblieben.

VIII.

Graf Romilli, ein Mann von streng kirchlichen Grundsätzen, konnte sich nicht gleich entschliessen dem kaiserlichen Rufe nach Mailand zu folgen, da ihm seine Verbindung mit der Kirche von Cremona, im Sinne der Bischöfe der ersten Kirche, als ein heiliges Band erschien. Er reiste mit Erlaubnis der Regierung nach Rom, wo er in mehrwöchentlichem Verkehre mit dem Oberhaupte der Kirche sich zuletzt bewegen liess, den erzbischöflichen Sitz des heil. Ambrosius einzunehmen. Aus der ewigen Stadt richtete er sein erstes Hirtenschreiben an die Gläubigen seiner neuen Diöcese,² wo nunmehr alle Anstalten getroffen wurden, dem nationalen Oberhirten die freudigste Aufnahme zu bereiten.

Feierlichkeiten für den Empfang neu ernannter Kirchenfürsten in ihrer Diöcesanstadt waren an und für sich im lombardisch-venetianischen Königreiche nichts Ungewöhnliches; selbst in Provinzialstädten hatte man wiederholt die Ankunft eines neuen Oberhirten durch allerlei Festlichkeiten geehrt, und so konnte es im Grunde nicht auffallen, wenn das Mailänder Municipium am 21. August an die Bewohner seiner Stadt die Aufforderung richtete, das Ereignis durch Ausschmückung ihrer Häuser und festliche Beleuchtung zu feiern.³ Es zeigte sich aber gleich, dass es den Tonangebern darauf ankam, die Berufung eines Landsmanns — den übrigens die Mailänder von Person fast gar nicht kannten — als einen Sieg der nationalen Sache, ‚un italiano successo‘ hinzustellen und in sieghaftem Gegensatze zu der ‚deutschen‘ Fremdherrschaft, zu dem Wiener Regiment leuchten zu lassen. Für eine der Triumphpforten, durch welche

¹ Aus dem Tagebuch der Fürstin Melanie, August 1847, VII 306.

² Beda Weber Charakterbilder 308f.

³ C. Casati I 86—88.

der Einzug stattfinden sollte, wurden von Achille Mauri Inschriften abgefasst, deren anti-österreichische Tendenz offen zu Tage lag: eine galt dem heiligen Bischof Galdino von Mailand, 1166—1176, der einen Theil seines Grundbesitzes hergegeben hatte, um die Festung Alessandria zu bauen; eine andere, noch deutlicher, pries die glorreiche Erhebung gegen Friedrich den Rothbart und die ‚Lega di Pontida‘, den am 7. April 1167 geschlossenen kaiserfeindlichen Bund der lombardischen Städte.¹ Als die Polizei, wie kaum bemerkt zu werden braucht, die Anbringung solcher Inschriften verbot, beschloss die Municipalität gar keine anzubringen, so dass der Triumphbogen ‚stumm und leer‘ bleiben sollte. Auch eine andere Veranstaltung, scheinbar harmloser Natur, konnte die Regierung nicht zugeben. Die Municipalität wollte vor der Stadt an der Stelle, wo der Gefeierte seinen Wagen verlassen sollte, um unter einem Baldachin in seinen Palast geleitet zu werden, ein kostbares Zelt errichten und mit weissem Atlas ausschlagen lassen, einem Stoffe, der nach dem Herkommen in dieser Weise nur für das höchwürdigste Gut und dann zu Ehren der Majestäten verwendet werden durfte. Die Behörde konnte nicht umhin, auch in diesem Punkte ein Veto einzulegen, worüber sich der Aerger der andern Partei in allerhand Glossen Luft machte.

Die Ankunft Romilli's in seiner erzbischöflichen Stadt war auf den 4. September 1847, einen Samstag abends festgesetzt. Eine Reihe glänzender Kutschen fuhr ihm bis auf zwei Miglien von Mailand entgegen, in dem anmuthigen Gorla erwarteten ihn der Weihbischof mit dem Capitel, der Podestà mit der Municipalität, mehrere der angesehensten Persönlichkeiten der Stadt und gaben ihm das Geleite in seine neue Residenz.²

Am Sonntag darauf fand die feierliche Einführung in den Dom, die Uebergabe der Temporalien, abends die lang angesagte und verbreitete Beleuchtung statt, ein Schauspiel, das

¹ Wortlaut im Archivio triennale I 26 und bei Ottolini 22. Ueber die Zusammenkunft und Abrede von Pontida, einem zwischen Bergamo und Lecco gelegenen Kloster, s. Prutz Kaiser Friedrich I. (Danzig 1871) II 59.

² Ausführlich C. Casati Rivelazioni I S. 104—119. — ‚L'ingresso del nuovo arcivescovo in Milano fu una vera dimostrazione politica promossa dal Municipio quale protesta contro il governo antinazionale dell'Austria‘; Cenni biogr. 5.

dem Publicum viel Vergnügen bereitete und manchen Anlass zur Bewunderung gab. Letzteres war zumeist auf der Piazza Fontana der Fall, wo die Mailänder gegenüber dem erzbischöflichen Palaste das Wappen und die Namenszüge Romilli's in einer Unzahl von Gasflämmchen erblickten, ein bis dahin unbekanntes Verfahren, das allgemein entzückte. Leider störte ein plötzlich einfallender Regen diese Freude, und es lässt sich daher nicht sagen, ob das Fest so harmlos und ruhig verlaufen sein würde wie es begonnen hatte, wenn nicht die vorzeitige Dazwischenkunft des entschiedensten Feindes aller Demonstrationen, des Wassers, die Menge zerstreut und verscheucht hätte. Gleichwohl fand sich gegen 10 Uhr abends bei Porta Romana ein Haufe von Menschen zusammen, die unverkennbar auf geheimen Befehl Rufe ertönen liessen, wie Viva Pio IX re d'Italia, liberatore dei popoli! Abbasso l'Austria! Die Schreier wurden von der Polizei vertrieben, suchten sich auf der Piazza Fontana neuerdings zu sammeln und den Hymnus auf den Papst anzustimmen, wurden aber auch hier in ihrem Vorhaben unterbrochen, das übrigens in der Menge keine Unterstützung fand. Ein Polizeimann konnte aus dem Haufen zwei Schreier herausholen, ohne dass ihm Widerstand geleistet oder mola, mola! (loslassen) zugerufen wurde.

Sicher war es der Partei des ‚jungen Italien‘ leid sich einen so willkommenen Anlass für Kundgebungen in ihrem Sinne entrissen zu sehen, und es wurde darum beschlossen die so unzeitig verregnete Illumination an einem andern Abende zu wiederholen. Es hiess: das Fest sei so schön, das Experiment auf der Piazza Fontana so sehenswert und interessant gewesen, anderseits seien durch die Ungunst der Witterung so viele Personen nicht dazu gekommen sich daran zu erfreuen, dass es wohl billig wäre das ganze Schauspiel noch einmal in Scene zu setzen, wofür der kommende Festtag, Mariä Geburt 8. September, den schicklichsten Anlass böte. Wohl war nun für die Organe der öffentlichen Ruhe und Ordnung Grund genug vorhanden sich diesem Vorhaben zu widersetzen; und in der That zeigte sich Graf Spaur nicht geneigt die Erlaubnis zu ertheilen. Allein Casati bestand mit Ungestüm darauf, dass die Wiederholung stattfinde, so dass Spaur zuletzt nachgab, dafern der Generaldirector der Polizei die Verantwortung übernehmen wolle, dass alles gut ablaufen

werde. Baron Torresani begnügte sich damit, an die Erlaubnis die Bedingung zu knüpfen, die wiederholte Illumination habe sich auf den Dom- und den erzbischöflichen Platz zu beschränken.

Auch ging anfangs alles gut. Man sah nur sonntäglich gekleidetes Volk mit frohen Gesichtern. Entstanden Stockungen, besonders auf der Piazza Fontana vor dem Gasbilde, so war es eben durcheinander wogendes neugieriges Gedränge, das Befriedigte entliess, um neue Ankömmlinge in sich aufzunehmen; auf der geräumigeren Piazza del Duomo war vom Anfang bis zu Ende die Passage freier und bequemer.

Da nach 10 Uhr abends erschien auf dem Domplatze von der Porta Ticinese her eine fest geschlossene Phalanx von zwei- bis dreihundert Strolchen, die sich, Rufe auf den Papst austossend, den Rossinischen Chor zu dessen Preise brüllend, gewaltsamen Weg durch die Menge bahnten, die dadurch nach beiden Seiten auseinandergedrückt und stellenweise arg bedrängt wurde. Besonders vor dem Café del Commercio gerieth alles in Verwirrung, die auf dem Platze stehenden Tische und Sitze wurden umgestossen, so dass die Gäste flüchtend in das Innere stürzten, wo nun gleichfalls alles drunter und drüber ging. Jetzt erschienen die Commissäre Mazzoni und Barbareschi¹ mit Polizeimannschaft auf dem Platze, viele Leute flohen, andere hielten stand und widersetzten sich, gelle Pfliffe ertönt, Rufe: *Abbasso la polizia! Morte ai Tedeschi*, liessen sich vernehmen, es fehlte selbst nicht an Thätlichkeiten gegen die Organe der öffentlichen Sicherheit.²

Inzwischen hatten sich die Unruhestifter vom Domplatze gegen den erzbischöflichen Platz vorgeschoben, wo nun das Gedränge ein viel ärgeres wurde und dazwischen die Pius-Hymnen, Vivats auf Pio IX und Romilli, Pereats auf die Polizei, auf Oesterreich, die ‚*Tedeschi*‘, ertönt. Die Meute war eben in ihrer besten Arbeit, als gleichzeitig aus drei der auf die Piazza Fontana mündenden Gassen Polizeimannschaft hervorbrach und mit gezogenem Säbel, den sie jedoch nur nach der Fläche ge-

¹ In den Hof- und Staats-Handbüchern von 1846—1848 habe ich diese beiden Namen vergeblich gesucht.

² Rühmten sich doch nachherhand Leute solchen Schlages, sie hätten die Polizisten ‚*a furia di calca e di fischì*‘ vom Platze getrieben; Arch. trien. I p. 32.

brauchte, die Menge auseinander zu treiben begann, was sowohl die Wuth ihrer Gegner als das Gewirre der Menge auf den Gipfel brachte. Auch Leute aus den Fenstern theiligten sich an der Balgerei; Blumentöpfe, aber auch Ziegel und Steine wurden auf vorbeimarschirende Patrouillen hinabgeworfen. Aus dem Gasthause al Biscione wurden auf die Polizeimannschaft Weinflaschen herabgeschleudert; auf dem Balcon des Hauses bemerkte man Bursche mit weissen Hüten, welche der Menge unten aufreizende Worte zuriefen. Auch der Sohn des Spediteurs Mangili war als Aufhetzer thätig. Einzelne Verwundungen fielen vor, doch nur leichte, wenn nicht einer und der andere selbst es war, der sich etwa dadurch, dass er einem Polizisten in den Säbel fiel um den Hieb aufzuhalten oder ihm die Waffe zu entwinden, eine ernstere Verletzung zuzog. ‚Morte agli assassini!‘ hörte man jetzt rufen. Manche wurden in dem Gewühle von ihrer eigenen Umgebung arg zugerichtet; der Möbelhändler Ezechiel Abbate, der zu Boden fiel, wurde von dem über ihn wegdrängenden Menschenschwalle zu Tode getreten. Der Erzbischof sprach aus dem Fenster beruhigende Worte, deren Laute man gar nicht vernahm, deren Sinn man aber aus seinen Mienen und seinen Bewegungen schliessen konnte. Er kam dann selbst auf den Platz heraus, richtete indessen auch damit nicht viel aus. Erst als berittene Gendarmerie erschien, gelang es allmählig die beiden Plätze zu säubern, was bis gegen 2 Uhr morgens währte.¹

Damit war aber noch nicht alles zu Ende. Am nächsten Abend, 9. September, gab die Dummheit oder Bosheit eines

¹ Amtlicher Artikel der ‚Gazzetta di Milano‘ vom 9. und Schreiben vom 10., deutsch im Oesterr. Beob. 1847 Nr. 259 vom 16., Nr. 260 vom 17. September S. 1047f. 1051f. Auf die Bemerkung an ersterer Stelle, die Ruhestörer hätten sich nach ihrer Aussprache als ‚Nicht-Mailänder‘ verrathen, wurde von der Gegenseite erwidert: Die Regierung habe dadurch glauben machen wollen ‚che la sedizione fosse qui propagata da Roma . . . In una città grande vi sono sempre persone d'altri paesi‘; Arch. trienn. I p. 27 nota 1. Von der Polizeimannschaft heisst es im amtlichen Berichte, sie hätte ihre Waffen gebraucht, ‚più a percuotere che a ferire‘, und das ist wohl durch die geringe Zahl und die Leichtigkeit der Verwundungen bewiesen, obwohl es von der revolutionären Seite an Uebertreibungen jeder Art nicht fehlte. . . Die regierungsfeindliche Partei strich die ruhige und massvolle Haltung der berittenen Gendarmerie heraus, denen das Volk zugerufen habe: Viva la gendarmeria italiana! Als ob die Poliziotti nicht gleichfalls ‚italiani‘ gewesen wären!

schwachsinnigen und dem Trunke ergebenen Mauthbeamten Giuberti, der seine in der Nähe der Porta Ticinese gelegene Wohnung beleuchtete, Anlass zu neuen Auftritten, da sich vor dem Hause Arbeiter und anderes Volk ansammelten, die, als die unerwartete Illumination behördlicherseits eingestellt wurde, zu lärmten und zu schreien begannen, bis Grenadiere aus der nahen St. Eustorgio-Kaserne aufmarschirten und den Platz säuberten. Neue Zusammenrottungen gab es um halb eilf auf der Piazza Fontana, wo die Leute den Erzbischof zu sehen verlangten, der diesen Abend zum Diner beim Erzherzog-Vizekönig geladen war; auf der Piazza della Scala, wo die aus dem Theater heimkehrenden Personen belästigt wurden; auf der Corsia S. Francesco vor dem Café Merlo. Ungeachtet der Aufforderung zur Ruhe und der Bemühung der Polizei die Leute zum Auseinandergehen zu bewegen, währten das Geschrei, die Pfiffe, die Beschimpfung der Wachposten fort, bis Cavallerie aufritt und die tumultuirenden Haufen auseinandertrieb. Leider kamen auch bei dieser Gelegenheit ein und der andere ganz Unschuldige übel weg. Einen angesehenen und friedliebenden Kaufmann Olgich rettete Graf Gius. Durini dadurch, dass er ihn vor der die Strasse säubernden Truppe rasch in ein benachbartes Kaffeehaus hineinzog. Bis über Mitternacht hinaus durchzogen Patrouillen die Strassen der Stadt.¹

Am 10. erschien eine Kundmachung des Generaldirectors der Polizei², der ernstlich vor allen weiteren Ansammlungen warnte, die man behördlicherseits nicht dulden könne und wo man dann, wenn es zum Gebrauch der Waffe komme, die wenigen Schuldigen von der grossen Menge der Neugierigen nicht scheiden könne.

Es gab zwar noch am Abend des 10. einige Unordnungen, doch scheinen dieselben, nachdem die Polizei wie an dem vorigen Abende einige Personen eingefangen hatte, bald bei-

¹ Wenn es Cenni biogr. 6 heisst, die Menge habe zuletzt ‚a forza di grida insistenti‘ den Rückzug der Poliziotti erwirkt, so heisst dies wohl die Thatsache auf den Kopf stellen. . . . Von den vorgefallenen Verletzungen wird ebenda erzählt: ‚Un individuo poco mancò non avesse la testa recisa avendogli de' colpi di sciabola tagliata l'estremità del cappello e l'impugnatura del bastone, con cui cercava riparare sè e due vecchi suoi congiunti.‘

² Ein gedrucktes Exemplar dieses ‚Avviso‘ s. Pol. A. 1847 Fasc. 10787 Nr. 11172.

gelegt worden zu sein. Dafür hielt sich die Municipalität berufen, beim Grafen Spaur gegen die Vorgänge am 8. und 9. abends entschiedene Verwahrung einzulegen, deren Abfassung einige dem Podestà selbst, andere dem Municipalität-Assessor Berretta zuschrieben. Sie lobten das humane Vorgehen des Polizeicommissärs Barbareschi, dem es gelungen sei auf dem Domplatz die Ruhe herzustellen, beschwerten sich aber auf das bitterste über einen andern Beamten — er war nicht genannt, aber jedermann wusste, dass der Obercommissär Bolza damit gemeint war —, der seine Leute, ohne eine warnende Aufforderung vorauszuschicken, sogleich habe vom Leder ziehen und einhauen lassen; sie beklagten den Tod Abbate's, der eine zahlreiche Familie zurückgelassen habe, und die vielen Verwundungen, deren Beschaffenheit dafür Zeugnis ablege, dass von der Bevölkerung kein Widerstand versucht worden sei; sie leugneten jeden Angriff und Herausforderung seitens der Menge. Wo habe, fragten sie, ein Polizist oder Soldat auch nur einen Ritzer mit einem Dolch oder Messer erhalten? Nicht einmal Stücke seien gebraucht worden, und wie könne von Steinwürfen die Rede sein, wo die Menge, Mann an Mann gedrängt, sich nicht habe bewegen können?¹ Graf Spaur in seiner erhabenen Stellung sei dem Gebahren der unmittelbar ausübenden Organe entrückt; doch eben darum fühle sich die Vertretung der Bürgerschaft berufen, ihn auf den Misbrauch, der mit dem Namen und Ansehen der Regierung von derlei Beamten getrieben werde, aufmerksam zu machen und ihm den wahren Stand offen darzulegen.²

In der Stadt herrschte äusserlich Ruhe, vereinzelte Excesse, Beschimpfung von Militär- und Polizeiwache kamen wohl noch vor,³ und in den Gemüthern wirkten die aufregenden Scenen

¹ ,E se si contano, al dire d'alcuni, due sassi scagliati, questo non poteva avvenire quando la folla era accalcata.'

² Protesta del municipio di Milano al governatore Spaur; Arch. trienn. I p. 28—30 . . . Namen, Stand, Alter etc. der neun Verwundeten, darunter eines Poliziotto, die im grossen Hospital Aufnahme gefunden, s. C. Casati I S. 119f. Anm., Ottolini p. 24. Die Zahl der in ihren Familien wundärztlich behandelten Personen soll viel grösser gewesen sein. Ueber die von beiden Seiten aus diesem Anlasse gewechselten Schriften s. Casati a. a. O. 122—140.

³ Ein Fall mit dem Kammacher Luigi Gallarati abends am 13. lief ohne alles Aufsehen oder sonstige üble Folgen ab; Pol. A. 1847 Fasc. 10787 Nr. 11173.

der letzten Abende noch lange nach. Graf Spaur hatte die Klagen verschiedener Personen anzuhören, die, wie sie angaben, ohne irgendwelchen von ihrer Seite gegebenen Anlass von den Werkzeugen der Regierung Schimpf und Unglimpf zu erleiden gehabt. Eine Deputation erschien bei ihm, die geradezu die Entlassung einzelner Beamten, vor allem des Polizei-Ober-Commissärs Bolza verlangte. Auf diesen Namen concentrirte sich überhaupt der wüthendste Hass; Strassenanschläge drohten ihm den Tod. Die Polizei erfuhr Neckereien aller Art. Ihre Leute hiess man spottweise ‚pollin‘ und Gassenjungen ahmten, wenn sie eines ansichtig wurden, das eigenthümliche Geschrei der Truthähne nach.¹ Alle Morgen fanden sich an Mauern und an Strassenecken Aufschriften V. Pio IX, die man musste herunterkratzen lassen. Gassenjungen sangen die Pius-Hymne bei hellem Tage den Polizisten ins Gesicht, so dass das Verbot erlassen wurde ‚di cantar inni in onore di sovrani esteri‘. In Schaufenstern, in Gastzimmern und öffentlichen Räumen prangte das Bildnis des Papstes neben jenem des neuen Erzbischofs.

An den unruhigen Abenden hatten zahlreiche Verhaftungen stattgefunden; in den Tagen darauf wurden Verhöre vorgenommen, Zeugen abgehört. Auch gegen einen der Municipal-Assessoren, den Grafen Marco Greppi, war eine Untersuchung im Zuge; er war beschuldigt in den verhängnisvollen Stunden die Menge aufgereizt zu haben. Es kam bei all diesen Schritten nicht viel heraus, nach kurzer Zeit waren die meisten Eingezogenen auf freien Fuss gesetzt, und die Polizei hatte von da einen noch härteren Stand.

Für die aufstandslustige Partei im ausser-österreichischen Italien waren die Mailänder September-Ereignisse von grosser Bedeutung. Einen kaiserlichen Courier, der am 5. von Mantua nach Mittel-Italien abgegangen war, hatte man bei seinem Eintreffen am 7. in Florenz am Thore mit der Frage aufgehalten, ob in Mailand nichts vorgefallen sei? Auf seine verneinende Antwort vernahm er den Ausruf: E quando poi incominciano?! ‚Man wusste‘, also bemerkte Torresani in seinem eingehenden

¹ Casati I S. 149 ¹); von polizeiwegen, behauptet dieser Schriftsteller, sei den durch die Strassen ziehenden Geflügelhändlern verboten worden, ihre Waare mit ‚pollin pollin‘ auszurufen.

Berichte vom 26. an den Grafen Spaur, ‚in Florenz voraus, was hier zu geschehen hatte‘ . . . Nun, der nächste Courier konnte den Florentinern die befriedigende Nachricht bringen, dass in den Tagen vom 7. zum 10. in Mailand allerdings manches ‚vorgefallen‘ war und dass man dort ‚angefangen‘ hatte!

IX.

Am 13. September 1847 setzte sich der Podestà von Mailand hin, um seinem hohen Gönner in Wien Bericht von den Vorfällen der letzten Tage zu erstatten. Er versprach ihm nur die reine Wahrheit zu berichten: ‚la vérité telle qu'elle est‘; wenn er dabei über Personen sprechen müsse, so geschehe es nicht um sie förmlich anzuklagen, sondern einzig um sie und ihr Handeln in das gehörige Licht zu stellen. Die Bevölkerung von Mailand, ‚dankbar für die Güte Sr. Majestät durch die Ernennung des neuen Erzbischofs‘, habe den Eintritt Romill's in dessen Metropole zu einer Festlichkeit gestalten wollen, wie sie einer Stadt vom Range Mailands würdig sei. Auch sei bei dieser Feier sowie bei der auf den folgenden Abend festgesetzten Illumination alles aufs beste abgelaufen. Selbst bei der Wiederholung der letzteren am Abend des 8. habe sich alles ruhig verhalten, bis nach 10 Uhr eine Schaar von Leuten auf dem Domplatze erschienen sei, die Hymne auf den Papst singend, ‚was die Polizei bis dahin nicht verboten, vielmehr sowohl im Theater als auf der Strasse zugelassen hatte‘. Dieser Trupp hat sich ‚ganz ruhig‘ vorwärts bewegt; nur seien dabei ‚unwillkürlich‘ einige auf die Strasse hinausgerückte Kaffeehaustische umgeworfen worden, wobei es zu einem Wortwechsel mit den sich wehrenden Garçons gekommen sei. Auf dieses hin habe sich Polizeimannschaft eingefunden und sogleich die Säbel gezogen; doch sei es dem Polizeicommissär Barbareschi gelungen mit guten Worten den Zwischenfall zu begleichen. Darauf habe jener Trupp, immer die Pius-Hymne singend, seinen Marsch auf die Piazza Fontana fortgesetzt, sei aber hier mit den Polizisten in Wortwechsel gekommen, worauf der Obercommissär Bolza von allen Seiten bewaffnete Mannschaft habe hereinbrechen und nach rechts und links einhauen lassen. Begreiflich sei dann die ungemeine Entrüstung, aber auch die Furcht, der Schrecken, welche diese That des Bolza, ‚eine

wahre Schlächtereit', in allen Kreisen hervorgerufen habe. Am nächsten Abend habe auf der Piazza Fontana der Polizeicommissär Mazzoni, der um diese Tageszeit etwas weinselig zu sein pflege, durch seine Taktlosigkeit, und da seine Leute nicht informirt gewesen, neue Unruhen herbeigeführt und sodann eine Entfaltung von Truppen veranlasst, als ob sich die Stadt in vollem Aufruhr befände. Man habe nun geglaubt, damit habe es sein Ende. Doch nein; am Abend des 10. abermalige Herausforderungen seitens der Polizeiaagenten und Wachen, die sich ‚wüthend wie Raubgethier‘, ohne Officiere sie zu überwachen und zu leiten, auf die Menge geworfen, bis der Commissär Barbareschi sich ihm, Casati, mit seinem heiligen Worte verbürgt habe, er werde es zu keinen neuen Auftritten kommen lassen. So zeige sich demnach, dass einzig die Agenten der Polizei, namentlich aber Bolza, die Schuld der beklagenswerten Vorfälle trügen, die unterblieben wären, wenn die Direction zur Aufrechthaltung der Ordnung am 8. einen andern Mann als den allgemein verhassten Bolza bestimmt hätte; man muss ihn von Mailand entfernen; denn Bolza erscheinen und Unordnung erregen ist ein und dasselbe'. Ohne Zweifel werde man von Mailand aus bereits über die Vorfälle amtliche Meldung erstattet haben, aber gewiss nur auf Grund der Meldungen der ausübenden Organe, die ja eben die Ursache all dieser Unordnungen gewesen seien. Es thue daher Noth die Vorstellungen zu berichtigen, sonst könnten die Folgen für die Mailänder Bevölkerung schrecklich sein: ‚Ich schmeichle mir das Land besser und in anderer Weise zu kennen als jene, die es vielleicht im besten Glauben zu kennen vermeinen.‘¹

* * *

Ist Casati seinem Versprechen, nur die reine Wahrheit zu sagen, nachgekommen? Es lässt sich kaum sagen er habe

¹ In einem an den Podestà von Udine C^{te} Ant. Caimo Dragoni am 15. September, also zwei Tage nach dem Briefe an Pillersdorff, gerichteten, von der Postloge interceptirten Schreiben drückt sich Casati viel kürzer aus, indem er die Ereignisse vom 8. bis 10. als solche bezeichnet, ‚in cui i pacifici ed innocui cittadini erano in balia alle bajonette e sciabole della guardia di polizia, senza ancora sapersi i perchè, essendo sfacciata menzogna quanta fu stampato, che sia insultata la forza‘.

irgend eine Unwahrheit vorgebracht; er hat sich von allen thatsächlichen Uebertreibungen und Entstellungen ferngehalten; er hat nicht von vier Todten und sechzig oder noch mehr Verwundeten gesprochen, wie dies in Artikeln und Correspondenzen der regierungsfeindlichen Partei vielfach geschah; auch in dem was er von der Stimmung der Bevölkerung, von der Verhasstheit gewisser Vorkehrungen und Persönlichkeiten anführte, konnte man ihn nicht Lügen strafen. Aber die geschichtliche Wahrheit stellt nach dem bekannten Ausspruche Cicero's an den Erzähler eine zweifache Forderung: *ne quid falsi dicere audeat, deinde ne quid veri non audeat*, und diesem letzteren Gebote hat der gewandte Anwalt der Mailänder Bevölkerung wenig entsprochen.

Wie stark bei der Mailänder Auffassung dieser Ereignisse Voreingenommenheit und Parteiinteresse mitspielten, war an einem Manne zu ersehen, der sich bis dahin grosser Gunst bei der Regierung erfreute, als Koryphäe der Wissenschaft in hohem Ansehen stand und gewiss nicht zu den verblendeten gehörte, was schon daraus hervorgeht, dass seine Darstellung vielfache und zum Theil heftige Angriffe aus dem Schosse der radicalen Partei zu erfahren hatte. Dieser Mann nun, Carlo Cattaneo, will uns allen Ernstes glauben machen: die Auftritte am 8. September seien von der kaiserlichen Regierung von langer Hand vorbereitet und dann am Marientage herbeigeführt worden, um einen Anlass zu haben, der ganz schuldlosen Bevölkerung von Mailand eine scharfe Lection zu geben. Denn er selbst habe, als er am 1. September — also eine volle Woche vor der Katastrophe! — an einer Kaserne vorbeigegangen, die Soldaten ihre Säbel wetzen gesehen und sich drei Stunden später mit eigenen Augen überzeugt, dass sie noch immer mit dieser Arbeit beschäftigt waren; er habe den Municipalitäts-Beamten Galliani auf dieses bedrohliche Wahrzeichen aufmerksam gemacht, allein die städtische Behörde, anstatt sich dies zur Warnung dienen zu lassen, habe alle ihre Thätigkeit darein gesetzt, *à accroître l'effervescence d'un peuple courageux et sans armes*; als aber der Tag selbst gekommen war, habe das Stadt-Commando die sehr zahlreiche Garnison in den Kasernen consignirt, anstatt sie zur Vermeidung von Störungen in den Strassen zu verwenden: *,on le voit, la police ne voulait pas*

dissiper les atroupements, elle voulait en tirer parti'.¹ Man sieht also, während man der Regierung von der einen Seite einen schweren Vorwurf daraus machte, dass sie die bewaffnete Macht habe ausrücken lassen, wodurch die Unruhe und der Widerwille nur gesteigert worden seien, wurde von der andern Seite dieselbe Regierung zur Verantwortung gezogen, ja geradezu beschuldigt, dass sie durch Unterlassung einer imponirenden Machtentfaltung die Unordnungen ermöglicht, ja in böser Absicht geradezu herbeigeführt habe.

Casati erhebt dem Wiener Hofkanzler gegenüber weder die eine noch die andere dieser Anklagen ausdrücklich; allein der ganze Geist seiner Darstellung ist von der ersteren erfüllt. Seine parteiische Befangenheit verräth sich besonders in seinen Auslassungen gegen den Polizei-Obercommissär Bolza.² Wie es in allen Dingen Moden gibt, so gehörte es in jenen Tagen in Mailand sozusagen zum Tone des Tages, gegen Bolza loszuziehen, ihm Wahres und Erdichtetes nachzusagen. Vgl. *Del Governo* 134—137: ‚Napoleonista fanatico fino al 1816, dopo Austriaco in egual grado, e domani Turco se entrasse Solimano in questi stati‘; er sei geldsüchtig überdiemassen gewesen, ‚pieno di debiti vecchi e recenti‘; er habe durch seinen heftigen Charakter und durch sein rauhes Benehmen sich und die Polizei verhasst gemacht u. dgl. m., Anschuldigungen und Verdächtigungen, welche durchaus den Eindruck von Geträtsche

¹ Cattaneo *L'insurrection de Milan en 1848*; vgl. *Arch. trienn. I* 25f. . . Selbst bei viel späteren italienischen Schriftstellern stösst man auf die Behauptung, die Auftritte vom 8. September seien von Organen der österreichischen Regierung in böswilliger Absicht herbeigeführt worden; eines ihrer Werkzeuge, Liemann mit Namen — vielleicht ist der Lieutenant im Polizeiwachcorps Wilhelm Dumann gemeint — habe schon am 5. beim Einzug Romilli's einen Zusammenstoss herbeiführen wollen, habe sich aber dabei so ungeschickt benommen, dass der Zweck vereitelt worden sei. Eine Wiederholung der Festlichkeit vom 5. sei der Regierung, der es um einen ersten Conflict zu thun gewesen, nur erwünscht gekommen und die Abgeneigtheit Torresani's dem Wunsche des Podestà in diesem Punkte zu willfahren ein eitles Gaukelspiel gewesen, ‚più una fizione che altro‘; *C. Casati I* 113f. 115¹⁾.

² Ueber Bolza s. meine anonyme Schrift ‚*Mailand und der lombardische Aufstand*‘ (Prag etc. 1856) S. 151f., 169f., 237, 285. Zu bemerken ist, dass er in gleichzeitigen Quellen häufig ‚Conte Bolza‘ genannt, dagegen in den Hof- und Staats-Schematismen nur als ‚Aloys Bolza‘ angeführt wird.

der allergemeinsten und gehässigsten Sorte machen, besonders wenn man es mit den charakteristischen Stellen seines von den Mailändern gefundenen Testaments vergleicht; Del Governo 138 f. Bezeichnend ist Folgendes: Die Animosität der Mailänder gegen Bolza schrieb sich aus den Tagen der grossen Carbonari-Verschwörung 1820/1, namentlich von der dazumal durch Bolza vorgenommenen Gefangennahme Confalonieri's her. Doch gerade Confalonieri äussert sich wiederholt sehr anerkennend über Bolza, der sich, soweit es sein Dienst erlaubte, human zeigte. Als den Grafen auf seiner Leidensfahrt nach dem Brünner Spielberg in Tarvis eine Ohnmacht befiel und ihm der einfältige Bader des Ortes zur Ader lassen wollte, was Confalonieri, wie er dies einem seiner Schicksalsgenossen auf die Seele gebunden hatte, am meisten fürchtete, war es Bolza, der sich dem Begehren des Baders entschieden widersetzte und diesen, der sich in seine Kunst nicht dareinreden lassen wollte, zuletzt mit Gewalt zur Thür hinaus schaffen liess. Als der Zustand des Grafen stets bedenklicher wurde, widersetzte sich Bolza ‚a farmi progedire in quello stato‘ und liess, als man nach Villach kam, die Weiterreise unterbrechen. Der dortige Kreishauptmann wollte zwar davon nichts wissen und wünschte um seiner eigenen Verantwortung willen einen so wichtigen Gefangenen je eher je lieber dem Bereiche seiner Amtswirksamkeit entzogen zu sehen; allein ‚il signor Bolza opponeva la sua formale protesta che egli non voleva, per sua parte, incorrere la responsabilità di un tale trasporto‘, worauf der Kreishauptmann nachgab.¹

Was die Mailänder Regierungsbehörden betraf, denen die Vorgänge der letzten Wochen in einem nichts weniger als günstigen Lichte erschienen, so kamen ihrer Auffassung täglich neue Thatsachen zu Hilfe, auf die sie sich als weitere Bekräftigung ihrer nach Wien gerichteten Warnungen berufen konnten, Warnungen, die bei der Obersten Polizei-Hofstelle nicht unbeachtet blieben. Es war hier besonders aufgefallen, in welcher bezeichnender Weise sich die Mailänder Municipalität, ihren Podestà an der Spitze, nach den bedauerlichen Vorfällen am 8. September die Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther angelegen sein liess, und zum erstenmal, so scheint es, geschah

¹ Confalonieri bei Tabarrini 156 f.

es jetzt, dass Gabrio Casati von polizeiwegen in die Zahl der Verdächtigen aufgenommen wurde. Vom Grafen Sedlnitzky erging am 3. October an den Gouverneur der Lombardei die Weisung, auf den Podestà sowie auf die Assessoren Crivelli und Greppi ein wachsames Auge zu haben, besonders ihre Verbindungen nach aussen zu überwachen, sie, falls sie in ihren Pflichten säumig oder zweideutig befunden würden, zur Verantwortung zu ziehen und zu strafen. Zugleich lenkte der Oberste Polizeipräsident die Aufmerksamkeit des Grafen Spaur auf die bevorstehende Podestà-Wahl: dieselbe möge nur auf einen Mann fallen, dessen politische Grundsätze durchaus correct und dessen Anhänglichkeit an die Dynastie über jeden Zweifel erhaben seien.¹

X.

Die Mailänder September-Ereignisse, deren Kunde mit allerhand Uebertreibungen durch ganz Italien flog, brachte die Gemüther in neue Gährung. An die Stelle des ‚jungen Italien‘, das zu sehr an Zeiten erinnerte die, wie die öffentliche Meinung sprach, für immer vergangen waren, sollte jetzt die ‚italienische Verbrüderung — Associazione italiana‘ treten. Giuseppe Mazzini schrieb aus London an Karl Albert: ‚Einigen Sie Italien, Ihr Vaterland! Schliessen Sie in Ihr Herz jene vierundzwanzig Millionen Italiener, die Ihre Brüder sind! Die italienische Einheit ist die Sache Gottes, ist der Wunsch, das ersehnte Ziel von Allen!‘ In einem Schreiben an Giuseppe Massari, das die Florentiner ‚Patria‘ abdruckte, gab Gioberti seiner Freude Ausdruck, dass der König von Sardinien gewillt sei die Sache der italienischen Unabhängigkeit in seinen Schutz zu nehmen: ‚Der hochherzige Fürst tritt dem grossen Papste zur Seite. Wo man es mit einem brutalen Gegner zu thun hat, da reichen Vernunft und Ideen ohne Machtmittel zum Siege nicht aus.‘² Schon warf man die Lose über die einzelnen Gebiete der apenninischen Halbinsel. Giov. Durando schied sie in drei Theile: das continentale oder eridanische, das peninsulare oder apenninische und das insulare; die beiden ersteren sollten zusammen zwei Reiche bilden, das ober-italische und

¹ Arch. trienn. I Nr. 57 S. 88 f. Del Governo 173 f. C. Casati I 158 f.

² Arch. trienn. I 40—43, 535 f.

das unter-italische; mit den Inseln, entweder Sardinien und Elba, oder aber Sicilien, sollte der Papst für den Verlust seines festländischen Gebietes, von dem ihm nur Rom und Civitavecchia verbleiben sollten, entschädigt werden.¹ Die Phantasten zählten dabei nicht blos auf die Sympathien Englands, von wo so eben Graf Pepoli heimgekehrt war, sondern auch auf die Frankreichs, wo sie meinten, dass die Stimme der Bevölkerung die Regierung mit sich reissen werde. Denn das Cabinet der Tuilerien verkannte nicht die gefährliche Wendung, welche die Dinge in Italien, wenn man die Bäume in den Himmel wachsen liesse, nehmen könnten. Guizot, der sich jetzt mehr und mehr der Auffassung Metternich's anschloss, hatte einen völligen Umsturz der europäischen Ordnung, Krieg und Revolution vor Augen und wies seine Vertreter an den italienischen Höfen an, mit aller Entschiedenheit Illusionen entgegenzutreten, „denen wir nicht schmeicheln wollen, weil wir sie nie theilen könnten“.²

In der lombardischen Hauptstadt wie in den Provinzen wurde die Stimmung immer gereizter, gegen Oesterreich mit jedem Tage gehässiger, für den Papst begeisterter. Die kaiserlichen Behörden erfuhren stets neue Neckereien, auch tatsächliche Angriffe blieben nicht aus. Polizeiliche Warnungen, Inhaftirung verdächtiger Personen, Beschlagnahme aufreizender Schriften³ waren Schläge ins Wasser: Einzelne wurden getroffen, aber im Ganzen wucherte das Uebel weiter. Immer war es der Name des Papstes der als Schild vorgehalten wurde, und das beschränkte sich nicht mehr auf die eigentlichen Herde der Unzufriedenheit und Auflehnung, die grösseren Städte, es griff selbst im offenen Lande um sich. In Mailand kam die Polizei einem Landpfarrer auf die Spur, der beim Kaufmann Ricordi Exemplare der drei Pius-Hymnen bestellte, um dieselben abwechselnd in seiner Kirche beim Introitus vom Musikchore herab absingen zu lassen. In Varese, in dessen Umgebung

¹ Arch. trienn. I 68—71.

² Instruction an Rossi in Rom, an Bourgoing in Turin, an den Botschaftsrath Fernand Marescalchi in Wien; Arch. trienn. I 77f.

³ In Venedig wurden dem Triester Handelsagenten Moses Luzzatto die Geschichte Italiens von Balbo und dessen ‚Speranze d'Italia‘ confiscirt; bei einem Trödler bei S. Fantimo Bartol. Giacomol entdeckte die Polizei, dass er sich mit Handel von Büchern, darunter verbotenen, abgebe u. dgl. m.; vgl. Carte segr. III 398.

Mailänder Familien die heissen Monate zuzubringen und dort Besuche zu empfangen pflegten, bestand eine Casino-Gesellschaft, die ihr Local beim Kaffeesieder Antonio Bottelli hatte. Am 8. October veranstaltete Carlo Pellegrini Robbioni in seinem Hause ein Festmahl, dessen Theilnehmer, Herren wie Damen, sich mit Abzeichen in den päpstlichen Farben, Silber und Gold, einfanden. Zuletzt wurde man so warm, dass einer von ihnen, Conte Ercole Durini, gewesener k. k. Lieutenant im Chevauxlegers-Regiment Nostitz, abgeschickt wurde, aus dem Kaffeehause Bottelli die Büste Pius IX. abzuholen, die unter Begleitung eines Singehores durch die Strassen in den Festsaal getragen und, nachdem ihr hier lärmende Huldigung zutheil geworden, mit nicht minderem Aufsehen in das Kaffeehaus zurückgebracht wurde. Obwohl kaum zu verkennen war, dass an dieser improvisirten Ovation die vorgeschrittene Weinlaune den grössten Antheil hatte, glaubte die Behörde doch Ernst zeigen zu müssen. Robbioni, Durini, Cesare Parravicini, der Ingenieur Giulio Comelli mussten zwei bis drei Tage im Arrest sitzen, die Casino-Gesellschaft, der die Hälfte der Theilnehmer an dem Festmahle angehört hatte, wurde aufgelöst.

In Mailand selbst wurde der Riss in der Gesellschaft ärger als je. Keine junge Dame durfte es wagen mit einem Husaren-Officier zu tanzen, kaum dass ein oder das andere Grossmütterchen sich es nicht nehmen liess, mit einem älteren General, einem guten Bekannten von lange her, einen Winkelplausch zu führen. Von den jüngeren Officieren war es Graf Gustav Neipperg fast allein, der in der Mailänder Societät noch halbwegs gelitten wurde.

Zur Nahrung dieses regierungsfeindlichen Geistes trug sehr viel ein Büchlein Cesare Correnti's ‚Il Nipote del Vesta-verde, Strenna popolare‘ bei, das reissenden Abgang fand und besonders durch die Geschicklichkeit fesselte, mit welcher heimische Zustände und bekannte Vorgänge unter fremden Namen von einer anderen Zeit und Gegend erzählt wurden,¹ so dass es der Censur schwer fiel dagegen einzuschreiten.

* * *

¹ Vgl. Arch. trienn. I 498.

Solches war die Lage der Dinge, als Graf Ficquelmont in der zweiten Hälfte October in der lombardischen Hauptstadt eintraf. Er brachte den besten Willen mit, etwas fürs Land zu thun und die aufgeregten Gemüther, zunächst in den Kreisen der höheren Gesellschaft, mit den Absichten der Regierung zu befreunden. Er richtete sich im Palazzo Marino eine eigene Kanzlei ein, er zog Männer von Ansehen und Einfluss an sich heran, er beauftragte den Advocaten Pietro Robecchi und den Conte Giov. Giorgio Giulini della Porta mit der Ausarbeitung einer Denkschrift über die Wünsche und Bedürfnisse des Landes.¹ Auch knüpften sich in unbetheiligten der österreichischen Regierung wohlwollenden Kreisen an Ficquelmont's Ankunft die besten Hoffnungen: man werde sich nun endlich in Oesterreich zu heilsameren Reformen entschliessen; jedenfalls werde es Ficquelmont an der Abstellung eingeschlichener Misbräuche, an der Einschränkung des Uebernehmens gewisser Regierungsorgane, an der Abschaffung der im ganzen Lande, besonders bei den unteren Classen verhassten Stempelabgabe u. a. nicht fehlen lassen.²

Graf Ficquelmont hatte seine Gemahlin und seine Tochter, die schöne und gewinnende Lisalex, vermählte Fürstin Clary, mit ihrem Gemahl mitgebracht, da es in seiner Absicht lag, sich mit der Mailänder Gesellschaft auf guten Fuss zu stellen, dieselbe bei sich zu sehen und sich bei ihr sehen zu lassen. Auch versäumten es die Damen seines Hauses nicht, bei den ersten Familien der Reihe nach vorzufahren und damit den Anfang von Artigkeiten zu machen, die höflicherwise nicht ohne Gegenaufmerksamkeit bleiben konnten. Allein es war ein bedenkliches Wahrzeichen, dass viele der aufgesuchten Damen nicht bei Hause zu treffen waren und dass die gemachten oder beabsichtigten Besuche mailänderseits nur zögernd erwidert wurden, mitunter der Gegenbesuch vergebens auf sich warten liess oder in eine Tagesstunde verlegt wurde, wo man wusste, dass die Gräfin und die Fürstin ausser Hause waren und man sich daher begnügen konnte seine Karten abzuwerfen. So verfehlte die gute Absicht Ficquelmont's ihren Zweck in der bösen

¹ C. Casati I 166 1).

² George C. Dawkins, britischer General-Consul in Mailand, an Lord Palmerston 3. December 1847; in italienischer Uebersetzung im Arch. trienn. I 129 f.

Zeit ganz und gar. Auf die Einladungen zum Diner oder zum Thee erfolgten regelmässig mehr Absagen als Annahmen, und die Zuvorkommenheit der einen hatte nur Achselzucken und Nasenrümpfen, wo nicht gar Gemeinheiten seitens der österreichfeindlichen Personen zur Folge.¹

Der gebildete und ungebildete Pöbel der Stadt machte sich selbst über die ernsteren Absichten Ficquelmont's lustig, wie denn eines Tages an den Mauern des Palazzo Marino in Knittelversen ein Preis von 100 Scudi für denjenigen ausgesetzt war, der zu sagen wisse, für was eigentlich Graf Ficquelmont nach Mailand gekommen sei.² Im allgemeinen war die Aufregung der Gemüther im Wachsen, und unverkennbar war die Partei der Neuerungssüchtigen thätig, der künstlich geschürten Verstimmung stets neue Nahrung zuzuführen. Jetzt hiess es, den Beamten sollen Abzüge von ihren Gehalten gemacht werden; dann war von der Auflegung einer neuen Steuer die Rede; oder gar, es werde in Regierungskreisen darüber verhandelt, die Lombardie an Russland abzutreten. In den Schauspielhäusern gab es eine Demonstration nach der andern. Im Ballet ‚Die Afghanen‘ erfuhr die Scene, in welcher eine Verschwörung dargestellt wurde, einen nicht enden wollenden Beifall, so dass die Polizei die Erlaubnis zur Aufführung der Oper ‚Margherita Pusterla‘ von Lacroix zurückzog, weil sich darin eine ähnliche Scene abspielen sollte. An einem Abend erschien die Tänzerin Vauthier mit einer Pius-Medaille am Halse, an einem andern zog der Schauspieler Luigi Bellotti-Bon im Theater Carcano auf offener Bühne ein dreifarbiges Taschentuch aus seiner Tasche, worüber das Publicum vor ausgelassener Freude wie toll wurde. Angriffe auf Schildwachen und vereinzelte Militärposten mit Schimpfworten, aber auch mit Steinwürfen erfolgten bald hier bald dort; herankommende Patrouillen brachten Hilfe, die Angreifer wurden eingefangen und bestraft; doch bald ereignete sich ein neuer Vorfall solcher Art.

Ein noch böseres Wahrzeichen, wie es mit dem Geiste in allen Schichten der Bevölkerung stand, war dieses: Der Heilige Vater hatte in einer am 4. October an die Cardinäle gerichteten

¹ Wie z. B. C. Casati I 168: (Ficquelmont) ‚aveva la stolida utopia che un buon cuoco ed eccellenti pranzi fossero un esorcismo per liberare la nobiltà di Milano dal pensiero della rivoluzione‘.

² Ebenda 167 2).

Allocution sich gegen jene ausgesprochen, ‚die von Unserem Namen frechen Misbrauch machen und dadurch Unsere Person und Unsere oberste Würde aufs schwerste verunglimpfen‘, wobei sie sich herausnahmen ‚ihren Fürsten den schuldigen Gehorsam zu versagen und gegen sie Unruhen und verwerfliche Aufstände zu erregen‘.¹

Ohne Zweifel auf Anregung Ficquelmont's und Spaur's richtete der Erzbischof Romilli am 3. November ein Rundschreiben an seine Diöcesanen, worin er unter Berufung auf die päpstlichen Worte ernstlich davor warnte, den geheiligten Namen des Oberhauptes der Kirche für politische Ausschreitungen zu misbrauchen.² Der Hirtenbrief sollte von allen Kanzeln verlesen werden; allein wo es die Pfarrer thaten, leerten sich wie auf ein verabredetes Zeichen die Kirchen, oder die Prediger wurden ausgepiffen, mit Pasquillen verfolgt.

‚Die Scheidung zwischen Oesterreichern und Italienern,‘ schrieb zu Anfang December ein fremder Beobachter, ‚tritt immer schroffer hervor, und es ist in der That schwer zu begreifen wie der Widerwille, den die Mailänder in jeder erdenklichen Weise gegen ihre Beherrscher offenbar werden lassen, einen höheren Grad erreichen könne ohne in offenen Kampf auszubrechen.‘³

Casati war um diese Zeit abwesend, er war in den ersten Octobertagen mit seinen Söhnen Luigi, der in die Turiner Akademie eintreten sollte, und Girolamo nach Piemont verreist, wo von da an sein Name stets mehr in den Vordergrund trat. Auch die Grafen Vitaliano Borromeo, Martini, Franc. Arese, Gius. Durini erschienen ab und zu in der sardinischen Hauptstadt. Sie wurden in der Regel durch den Waffensaal in das Cabinet Karl Albert's geführt, der mit ihnen vertrauliche Zwiesprache ‚per le cose d'Italia‘ pflog: in Abwesenheit des Königs war es der Minister Casareto, von dem sie beachtenswerte Winke empfingen.⁴ Dass dieser leb-

¹ In deutscher Uebersetzung Oest. Beob. 1847 Nr. 293 vom 20. October S. 1182 f. 1186.

² Arch. trienn. I 99—105; beigelegt sind 101—105 das Hirtenschreiben des bischöflichen Vicariates von Cremona und das besonders warm und loyal gehaltene des Erzbischofs Zaccaria Bricito von Udine.

³ G. C. Dawkins an Palmerston 3. December 1847; Arch. trienn. I 129.

⁴ Ottolini 56.

hafte Verkehr, so geheim er gehalten werden wollte, den Organen der Mailänder Polizei nicht völlig entgehen konnte, ist begreiflich, und wieder war es Casati, gegen den sie in erster Linie Verdacht schöpfte. Aeusserte doch einer seiner Standesgenossen, Graf Settala, im Vertrauen zu einem Freunde: „Il governo si dovrebbe guardare da Gabrio Casati che è un giacobino marcio.“¹

XI.

In anderer Weise als die lombardische Landesbehörde und die Wiener Oberste Polizei-Hofstelle fasste der Erste Hofkanzler die Angelegenheit auf. Gewiss war es nicht ohne Pillersdorff's Mitwirkung geschehen, dass dem Erzbischof, dessen Name doch den Anlass zu den letzten Ruhestörungen gegeben hatte, mit Cabinetschreiben vom 25. September die Geheime Rathswürde verliehen wurde.² Am Tage darauf wendete sich Pillersdorff brieflich an den Podestà von Mailand, von welchem er Vorschläge erwartete, was zu geschehen habe um eine günstigere Stimmung der lombardischen Bevölkerung, ein Zusammenwirken der hervorragendsten Männer des Landes mit den Organen der Regierung herbeizuführen; er möge ihn mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung bekannt machen und die Wege angeben, auf denen sich denselben Abhilfe schaffen liesse.

Casati befand sich, wie erwähnt, in Familienangelegenheiten in Turin, als ihm das Schreiben Pillersdorff's zukam; er verschob seine Antwort bis zu seiner Rückkehr nach Mailand, wo er um den 18. October eintraf. Der Inhalt seiner an Pillersdorff gerichteten Vorschläge war bezeichnend genug. Es werde, meinte er, niemandem, der nur ein Körnchen gesunden Menschenverstandes habe, einfallen zu behaupten, eine Consti-

¹ Del Governo 150.

² Oesterr. Beobachter 1847 Nr. 321 vom 17. November S. 1300 . . . Allerdings erfolgte gleichzeitig mit dieser kaiserlichen Entschliessung eine andere, welche die Gestattung der zweiten Illumination „nell'attuale momento di generale effervescenza da cui è presa l'Italia centrale“ missbilligte, was, da der Gouverneur den Inhalt dieser Verwahrung dem Grafen Casati „come primo promotore“ jener Wiederholung zu wissen gab, am 11. und 19. October zwischen den beiden Persönlichkeiten einen Briefwechsel zur Folge hatte; C. Casati I 140—144.

tution, wie sie andere Völker besäßen, könne für uns von Nutzen sein, die Frage ganz beiseite gelassen, ob sie selbst jenen, die sich in deren Genuss befinden, wahrhaften Nutzen und Vortheil bringe. Wenn man nur das organische Statut vom 16./24. April 1815 in dessen wahren Geiste aufgefasst und daran festgehalten hätte, statt durch übelwollendes Deuteln und directes Beschränken die Praxis in das gerade Gegentheil dessen umzuwandeln was damals verheissen worden, würde man im lombardisch-venetianischen Königreiche wenig zu klagen haben. Die Central-Congregation habe, wie sich seither die Dinge gestaltet haben, nicht einmal das Recht der Bitte; die Provinzial-Congregationen seien auf das Niveau blosser Berathungsorgane für die Delegationen herabgedrückt; die Municipalitäten seien Körper ohne Seele, ohne Leben und Ansehen. Daraus erkläre sich die im Publicum herrschende Meinung, dass es unmöglich sei die wahren Bedürfnisse des Landes zur Kenntniss des Monarchen gelangen zu lassen.

Vordem hätten die beiden Königreiche ausser dem Erzherzog als Gouverneur und General-Capitän und einem bevollmächtigten Minister ad latus im Lande einen Vertreter in Wien gehabt, der mit der Aufgabe betraut gewesen, die Verhältnisse der Bevölkerung bekannt zu machen und in diesem Sinne auf die höheren Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Wo gebe es jetzt eine ähnliche Einrichtung? Lasse sich aber dieselbe entbehren, wo es sich auf 50 Meilen Entfernung um die Werthschätzung und Besorgung von Gebieten handle, die doch in allem und jedem von den anderen Theilen der Monarchie so sehr verschieden seien? Amalgamiren miteinander werde man dieselben nie; man könne sie ein gleiches Ziel verfolgen, aber müsste jedes seinen eigenen Weg dahin gehen lassen. Was daher unbedingt nothwendig, das seien Gesetze, die den Anschauungen, der Lebensweise und den Gewohnheiten, selbst gewissen Vorurtheilen des Landes Rechnung tragen. Gehe man aber die bestehenden Einrichtungen durch, so finde man eine Menge solcher, die jenem Grundsatz zuwiderlaufen. Könne man die Stempel- und Gebührengesetze mit ihren Hunderten von Nachtragserklärungen wohlberechnet nennen? Habe der Zoll auf die Weine aus Piemont nicht allgemeinen Unwillen erregt? Seien das waltende Strafverfahren, der langsame Geschäftsgang, die Geheimnisthuerei Massregeln, von denen sich

sagen lasse, dass sie dem Geiste der Nation entsprechen? Und könne das anders sein, wenn ein und derselbe Criminalcodex für alle so verschiedene Völker der Monarchie gelten soll?

Was die ausübende Gewalt betreffe, so mangle derselben die rechte Kraft und Consequenz am gehörigen Orte, namentlich gegenüber den unteren Classen, deren anarchistische Gelüste in der letzten Zeit wiederholt hervorgetreten seien; wenn auch die mit der Bevölkerung unmittelbar verkehrende untere Instanz es an Strenge nicht fehlen lasse, so wisse der Schuldige nur zu wohl, dass er nur eine Berufung an die höhere einzulegen brauche, um Nachsicht zu erhalten. Mache man also einmal ein Ende mit einem System, das alles und jedes in die Mitte auslaufen und dort zur Entscheidung gelangen lasse! Behalte man dem Centrum bloß Angelegenheiten vor, die von erwiesenem Interesse für alle Theile sind, und gestatte in allem andern der einheimischen Verwaltung und Gerechtigkeitspflege nach ihrer Art die nöthige Freiheit!

In der ersten Zeit habe der Vicekönig als wahrer Stellvertreter des Souveräns Ordonnanzen erlassen, selbst Gesetze hinausgegeben, die zum Theil noch heute Geltung haben; heute wisse alle Welt, dass die Macht des Erzherzogs gleich Null ist, dass er in all und jedem in Wien anfragen muss und nur das auszuführen hat, was dort berathen und beschlossen worden. Was für einen Wirkungskreis habe der Gouverneur, nach dem Vicekönig die erste Person? Ein Departementchef von früher habe einen ausgiebigeren besessen! Er könne nicht über 100 Lire verfügen, ohne eine Einsprache des Cameral-Magistrats zu besorgen. Habe man sich zu verwundern, wenn bei einer Theilung der Autorität Verfügungen getroffen werden, die miteinander nicht harmoniren, wo nicht in geradem Gegensatze zu einander stehen?

Nicht minder gewichtige Einwendungen seien gegen das herrschende System der Besetzung und Verleihung der Aemter zu erheben. Müsse gerade jemand so und so viel Jahre die verschiedenen Bureaux durchlaufen haben, um an einen leitenden Posten zu gelangen? Müsse ein Unfähiger auf eine Rathsstelle befördert werden, weil unter den Secretären kein besserer vorhanden ist und man über die Stufen der Secretäre nicht zurückgreifen darf? Und wie sehe es mit der Nationalität aus? Die Hälfte der lombardischen Gerichtsstellen seien mit Tirolern

oder Deutschen besetzt; von den drei Räthen zum unmittelbaren Dienste des Vicekönigs seien zwei nicht aus dem Lande; der Vicepräsident des Guberniums, unter Kaiser Franz stets ein Eingeborner, sei jetzt ein Fremder.¹ Daraus erkläre sich die Fernhaltung der Jugend aus den besseren Classen vom Staatsdienste, in welchem sie keine Lorbeeren zu ernten hoffen dürfen, die Gleichgiltigkeit, ja der Widerwille derselben gegen eine Regierung, welche auf die Eingebornen nicht die mindeste Rücksicht nehme.

Den Schluss und die schärfste Spitze seines Schreibens wendet Casati gegen die Polizei und deren Organe, in erster Linie gegen Bolza, obwohl er denselben nicht mit Namen bezeichnet. Doch gerade in dieser Hinsicht konnte der Podestà von Mailand das Moment der Nichtberücksichtigung der Nationalität keineswegs geltend machen! Es war ja bekannt, dass die eifrigsten, die schonungslosesten und eben darum die verhasstesten Persönlichkeiten dieses Verwaltungszweiges Eingeborne waren, während man über den Richterstand von unbefangenen Italienern selbst hören konnte, dass sie ihre Sache mit grösserem Vertrauen und mehr Beruhigung in Händen eines ‚Deutschen‘ als eines ihrer Landsleute sähen. Und wenn Casati auf die Unzufriedenheit der höheren Classen mit der Regierung hinwies, hatte die Regierung nicht viel mehr Grund, ihrerseits mit diesen Classen seit dem Auftauchen des revolutionären Geistes höchst unzufrieden zu sein? Wenn im Lande alles auf dem Fusse geblieben wäre wie es zur Zeit der Revindication der beiden Königreiche unter Kaiser Franz gewesen war, so würde man gewiss in Wien keinen Anlass gehabt haben an die Stelle des früheren wohlwollenden Systems ein System ängstlicher und mistrauischer Ueberwachung zu setzen, wobei übrigens nicht geleugnet werden soll, dass dasselbe in seiner jetzigen Ausbildung Anlass genug zu wohlbegründeten Klagen und Vorwürfen gab. Das war allerdings kein beneidenswerter Zustand, für beide Theile nicht, und Casati hatte Recht, wenn er gründliche Abhilfe für dringend geboten erklärte: ‚Roma deliberante Saguntum perit.‘ Aber darin war er im Unrecht,

¹ Die drei Hofräthe des Vicekönigs waren 1847/8 Vincenz Grimm Fhr. von Süden (in diesem Dienste seit 1817), Samuel Rechberger Ritter von Rechcron und Giov. Batt. Sanpietro. Vicepräsident des Guberniums war Heinrich Graf O'Donnel.

wenn er das Uebel nur allein auf Seiten der Regierung sah und die Schuld, dass nicht alles so sei wie unter Kaiser Franz, einzig den Wiener Behörden zur Last schrieb.

Von Casati's Befangenheit in dieser Richtung abgesehen, waren seine Vorschläge massvoll zu nennen, weil er in einer Zeit, wo die Wogen der politischen Aufregung bereits sehr hoch gingen, seine Forderungen auf das Nächste beschränkte. Es ist gar nicht zu zweifeln, dass es sich Pillersdorff angelegen sein liess, die Erfüllung so sachgemässer Wünsche in beredter Weise zu befürworten, wenn auch leider seine Schritte für den Augenblick nicht zum gewünschten Ziele führten. Aber sollte nicht nur zu bald eine Zeit kommen, wo man es in den höchsten Kreisen bedauern würde die erbetenen Reformen nicht rechtzeitig in die Hand genommen und durchgeführt zu haben? Vernehmen wir doch einige Monate später das Bekenntnis Metternich's, die Wiener Regierung habe ihre italienischen Staatsangehörigen ‚gelangweilt‘; sie habe es nicht verstanden ‚mit der einen Hand die Zügel fest zu führen und mit der andern den Volksgeist zu beschäftigen und zu unterhalten, ihn durch eine prompte Administration und Justiz nicht auf böse Gedanken kommen zu lassen!‘

* * *

Am 29. October 1847 wurde in Turin der Geburtstag des Königs Karl Albert gefeiert und wir erfahren, dass der Podestà von Mailand mit Msgr. Corboli Bussi und Cavaliere Martini, den Gesandten des Papstes und des Grossherzogs von Toscana, zu Tische geladen war, und gleich darauf finden wir Casati, wie um der kaiserlichen Regierung gegenüber den loyalen Staatsbürger herauszukehren, besorgt eine häusliche Angelegenheit zu betreiben, nämlich die Aufnahme eines seiner Söhne in den k. k. Staatsdienst, wozu ihm der Hofkanzler behilflich sein möchte. Er trug sich eine Zeit mit dem Gedanken für diesen Zweck nach Wien zu reisen, ging aber davon ab, weil ihm, wie er vorgab, daran lag, seine Vorschläge bei den herrschenden Gewalten im Lande selbst zur Geltung zu bringen; ‚denn schliesslich kann ich‘, wie er Pillersdorff am 10. November schrieb, ‚nicht mehr zurück; ich muss mir das Gewissen bewahren meine Pflicht erfüllt zu haben gegenüber meinem Souverän und meinem Lande‘.

Der Podestà von Mailand ersah in dem Erscheinen des Grafen Ficquelmont einen willkommenen Anlass seine langjährigen Bemühungen, die kaiserlichen Behörden zu einer Aenderung der waltenden Regierungsgrundsätze zu bestimmen, in eine neue Gestalt und an eine neue Adresse zu bringen. Denn es leidet kaum einen Zweifel, dass dasjenige, was jetzt von anderer Seite und unter anderem Namen unternommen wurde, im Grunde das Werk Casati's war, wie wir ja auch im Inhalte dessen, was jetzt als allgemeiner Wunsch des Landes vorgetragen werden sollte, in der Wesenheit das Gleiche wiederfinden werden, was wir aus dem brieflichen Verkehre Casati's mit Pillersdorff bereits kennen.¹

Am 8. December 1847 legte der Advocat Giov. Batt. Nazzari aus Treviglio zum Protokoll der lombardischen Central-Congregation, deren Mitglied er für Bergamo war, einen Aufsatz nieder, in welchem er die Zusammensetzung einer aus je einem Vertreter der lombardischen Provinzen gebildeten Commission beantragte, deren Aufgabe es sein werde, die heutige Lage des Landes in reifliche Erwägung zu ziehen, den Ursachen der herrschenden Unzufriedenheit auf den Grund zu sehen und darüber einen eingehenden Bericht, welcher zum Ausgangspunkte weiterer Anträge zu dienen hätte, zu erstatten — „una commissione che debba occuparsi di esporre i presenti bisogni, e formulare i conseguenti desiderj di queste provincie lombarde“.² Nazzari erhielt zwar von Amtswegen eine Rüge, weil er sein Vorhaben, wie es der Geschäftsgang vorschrieb, der Central-Congregation nicht früher angezeigt hatte, und Baron Torresani wurde beauftragt ein wachsames Auge auf ihn zu haben. Andererseits aber ging der Erzherzog-Vicekönig auf den Vorschlag des kühnen Bergamasken grundsätzlich ein und beauftragte den Grafen Spaur mit der Zusammensetzung einer Commission aus einer kleinen Anzahl von „durch ihren Eifer und ihre Anhänglichkeit an die kaiserliche Regierung bekannten“ Gliedern der Central-Congregation, 11./13. December. Graf Spaur berief sechs Mitglieder, welche den Provinzen Mailand, Como, Mantua, Brescia, Cremona und Lodi angehörten; die

¹ Casati an Pillersdorff 18. Januar 1848: „Tout ce qui est contenu dans ces documents a été auparavant exprimé dans ma lettre du mois d'octobre passé.“

² Arch. trienn. I p. 132 f.

Provinzen Pavia und Sondrio waren nicht vertreten. Vielleicht geschah letzteres aus dem engherzigen Beweggrunde um zu vermeiden, dass es den Anschein gewinne, man habe geradezu den Vorschlag Nazzari's, der aus jeder der lombardischen Provinzen einen Vertreter wünschte, in Ausführung gebracht. Unter den Gewählten befand sich der gemassregelte Nazzari selbst; Casati, der Vater der Ideen Nazzari's und der geheime Veranlasser von dessen Schritt, konnte nicht berufen werden, weil er nicht Mitglied der Central-Congregation war. Mit dem Vorsitz betraute der Gouverneur den k. k. wirkl. Geheimrath Giov. Pietro Grafen von Porro aus der Classe der adeligen Besitzer (für Como).¹

Von den Provinzial-Congregationen war eine der ersten jene von Como, die unter Berufung auf §. 12 des organischen Statuts von 1815 das Verlangen stellte: den Mittelpunkt der executiven Gewalt im lombardo-venetianischen Königreiche habe der Vicekönig zu bilden, eine Anzahl geborener Lombardo-Veneten ihm als Rätthe zur Seite zu stehen; alle Beamten sowie der gesammte Richterstand seien ausschliesslich Lombardo-Venetener etc. Noch entschiedener sprach sich die Provinzial-Congregation von Mailand aus, die am 21. December darüber berieth. Den Bestimmungen des organischen Statuts zuwider hätten die Wiener Centralbehörden die Leitung aller Angelegenheiten des lombardo-venetianischen Königreiches an sich gezogen, „ed essendo essi estranei al regno per la residenza e per le persone che li compongono, il paese non potè essere governato a seconda delle sovrane intenzioni“. Es seien daher besondere Hofstellen für die italienischen Provinzen des Kaiserstaates und der unmittelbare Zusammenhang und Verkehr derselben mit den obersten Landesbehörden nothwendig; die Umgebung des Vicekönigs habe ausschliessend aus Lombardo-Venetern zu bestehen; zu fordern sei ferner Erweiterung der Landesbefugnisse bezüglich der Steuern, des Monte, der Justizverwaltung, Aufhebung des Lotto, Beitritt zum italienischen

¹ Nazzari (für Bergamo) fungirte als Berichterstatter; die fünf Mitglieder waren, und zwar aus der Classe der adeligen Beisitzer der k. k. Kämmerer Graf Anton Barni (für Lodi und Crema), und der der nicht-adeligen Beisitzer der Jur. Dr. Carlo Pietro Villa (Mailand) und Advocat Agostino Zanelli (Mantua), aus der der königlichen Städte Jur. Dr. Girolamo di San-Gervasio (Brescia) und Conte Folchino Schizzi (Cremona).

Zollverein etc. Diese schier unerhörten Forderungen wurden von den Mitgliedern der Mailänder Provinzial-Congregation schweigend angehört, nicht Dr. Andrea Lissoni, nicht der k. k. Kämmerer Conte Paolo Taverna, bisher abgesagte Feinde jeder Neuerung, wagten einen Widerspruch. Nur der k. k. Delegat Gubernialrath Antonio Bellati als Vorsitzender der Congregation versuchte Einsprache; doch er wurde derart bedrängt, von unsichtbaren Mächten bedroht und erschreckt, dass er zuletzt nachgab und das Schriftstück unterzeichnete: *per la prima volta impararono a temere più la polizia del popolo che quella dell' Austria*‘.

Im gleichen Sinne, ja noch weitergehend als die Mailänder Provinzial-Congregation, sprach sich die von Pavia aus: Die Grundursache der zunehmenden Unzufriedenheit der Bevölkerung sei die immer fortschreitende Zurückdrängung jener Elemente, die dem lombardo-venetianischen Königreiche, dessen eiserne Krone an die erlauchten Fürsten des Hauses Oesterreich kam, dessen politische Sonderheit wahren sollten; die sich steigernde Centralisation aller Angelegenheiten im Mittelpunkte des Reiches sowie die unverkennbare Tendenz, dieses Königreich mit den anderen Theilen des Kaiserstaates zu amalgamiren, *la completa assimilazione col rimanente delle provincie*‘. *Die österreichische Herrschaft*‘, hiess es in höchst bezeichnender Weise, *war immer, auch in nicht sehr fernabliegenden Zeiten, bei den lombardischen Provinzen beliebt und unsere Provinz Pavia hat davon Probe geliefert, an die man nicht zu erinnern braucht; aber die heutigen Zweifel und Befürchtungen nehmen vielleicht gerade wegen dieser alten Zuneigung einen um so entschiedeneren und gereizteren Charakter an*‘.¹

* * *

Die Bemühungen des Podestà von Mailand beim Vicekönig, beim Grafen Ficquelmont, auf schriftlichem Wege bei Pillersdorff kamen kaum über einen kleinen Kreis von Näherstehenden

¹ Del Governo 44—63; Arch. trienn. I 153—155, 168—173. Siehe auch C. Casati I 176f., wo C. Giusti schreibt: *„Cosa domanda il pubblico? Una sola cosa fondamentale: separazione amministrativa completa, i dicasteri per il Regno nel Regno.“* Vgl. mein *„Aus Böhmen nach Italien“* 155f.; ebenda 156—158 über den Indirizzo degl' Italicci di Lombardia alla Congr. Centr.

hinaus, wogegen die Anregung Nazzari's und die einander rasch folgenden Kundgebungen der Provinzial-Vertretungskörper die allgemeine Aufmerksamkeit in vollem Masse anregten und in Spannung erhielten.¹ Zwischen Mailand und Bergamo hatte es in der letzten Zeit wegen der neuen Eisenbahnlinie Misverständnisse gegeben, die bei dem leidenschaftlichen südländischen Charakter zu mitunter recht unangenehmen Angriffen und Ausfällen führten. Jetzt wo einer aus Bergamo das grosse Lösungswort gegeben hatte, wo die Bergamasker Provinzial-Congregation die erste gewesen war, die sich im Sinne ihres Vertreters bei der Central-Congregation ausgesprochen, jetzt war in Mailand alles voll des Lobes für Bergamo. Man brachte der Schwesterstadt Evivas aus, man beschickte sie mit begrüßenden Botschaften, man eröffnete eine Subscription zur Anfertigung einer Büste ihres berühmten Landsmannes, des Dichters und Mathematikers Lorenzo Mascheroni (geb. 14. Mai 1750 in der Nähe von Bergamo, gest. 14. Juli 1800 zu Paris), ein Anbot, das von Bergamo freundlichst entgegengenommen wurde als ein Zeichen und Unterpfand der ‚schwesterlichen Unzertrennlichkeit‘ der beiden Städte. Und wie man nach dieser Seite mit Freuden und Ehrenbezeugungen demonstrirte, so nach der anderen Seite hin mit Abkehr und Zeichen der Misgunst. An einem der Empfangsabende des Gouverneurs, der gerade in diese Zeit fiel, fanden sich von allen zu erwartenden Damen nur vier ein, die am Tage darauf in ganz Mailand genannt und von der Societät mit höhrenden Beinamen bedacht wurden: *une folle, une bête, une lâche, une étourdie.*²

XII.

Die Zustände im Königreiche Beider Sicilien drängten mit jedem Tage nach einem gewaltsamen Umschwunge hin. In einer Protesta del Popolo delle Due Sicilie hiess es: ‚Diese Regierung

¹ Ein Zeugnis für diese grosse und allgemeine Theilnahme legen auch die bei C. Casati I S. 173—182 abgedruckten leider undatirten Briefe des Grafen Giulini della Porta ab. ‚I firmatori,‘ heisst es S. 178 von der Mailänder Denkschrift, ‚sono uomini di giudizio, non sono punto frenetici, per non citarli tutti e'è Paolo Taverna che è uno degli uomini più quieti e giudiziosi, e oltre a ciò ciambellano.‘

² C. Casati I 180.

ist eine ungeheure Pyramide, deren Grundlage Henker und Geistliche bilden, deren Spitze der König.⁴

Im September 1847 fanden wiederholt Störungen statt. An der Spitze einer Verschwörung, die in Calabrien und auf der Insel gleichzeitig losschlagen sollte, stand Domenico Romeo, der es aber in diesem Punkte versehen zu haben scheint, so dass schon am 1. in Messina königliche Truppen gegen Aufständische kämpften, die nach erlittenen schweren Verlusten in die Berge geworfen wurden; einer der Rädelsführer wurde erschossen, auf die Köpfe der anderen setzte man Preise. Diesseits des Faro in einem Schlosse des Bezirkes Gerace hatten geheime Zusammenkünfte den Sturz der Regierung zum Ziele; dem Unter-Intendanten Buonafede, der die Flinte und den Hund eines der Brüder Bandiera besass, war der Tod geschworen, dem er nur durch die Warnungen eines der Verschworenen entging. Im Reggio im südlichen Calabrien wurde die tricolore Fahne aufgehisst, eine provisorische Regierung eingesetzt; ein Domherr Pellico durchritt, in der einen Hand das Crucifix, in der andern den Degen, die Strassen der Stadt; General Buracca wurde in seiner Kutsche überfallen und mit zahllosen Stichen durchbohrt. Sieben Tage währte das ruchlose Treiben, bis General Ferdinando Nunziante mit Truppen aus Gerace erschien. Nun traten Furcht und Feigheit an die Stelle des früheren Uebermuthes, mehrere den angesehensten Familien der Stadt angehörige Verschworene suchten Verstecke oder ergriffen die Flucht. Einige fielen verfolgenden Häschern in die Hände oder wurden aus ihren Schlupfwinkeln hervorgezogen — so Romeo, der sich in einen Getreideschober verkrochen hatte — und vor Gericht gestellt. Am 2. October bürsteten in Gerace Pietro Mazzoni, Michele Bello und noch drei andere, am 4. in Reggio der Schuster Giuseppe Sciva und der Carmeliter Allegra mit dem Leben. Domenico Romeo wurde im Seminare enthauptet und einer seiner Verwandten gezwungen den abgehackten Kopf bei den Haaren zu fassen und der Menge zu zeigen.¹

Eine Schreckensherrschaft sowohl in der Hauptstadt als im ganzen Lande und drüben auf der Insel war die Folge

¹ So versichert Ottolini 46; vgl. Vannucci 560f.; d'Ayala 398—406; Arch. trienn. I 78—80 Dai Cenni di Gius. Ricciardi.

dieser verschiedenartigen Empörungen. In Palermo waltete Marschall Vial mit drakonischer Strenge und hielt mit eiserner Faust jedwede Bewegung darnieder. Zahllose Verhaftungen, mit Geld gewonnene falsche Zeugen, durch Martern aller Art erpresste Geständnisse, im Dunkel des Kerkers begangene Grausamkeiten gemahnten, wie es in einer gleichzeitigen Aufzeichnung hiess, an die Tage von Caligula und Nero. In Neapel machte der Polizeiminister Delcarretto alles zittern; die Gefängnisse reichten kaum aus, um die vielen Opfer, die man in sie schlepte, zu beherbergen. Die nicht nach Neapel zuständigen Studenten wurden in ihre Heimat geschickt. Die Besitzer von Kaffeehäusern erhielten Befehl, Personen die freiere Reden führten anzuzeigen. Haussuchungen in den Buchdruckereien, in den Buchhandlungen, in den Wohnungen verdächtiger Personen sollten ausländische Journale und verbotene Bücher aufstöbern. In der ausgedehnten, sonst so belebten und lärmenden Stadt herrschte Todtenstille.¹

* * *

Wie im Süden der apenninischen Halbinsel, so zog sich auch an ihrer nördlichen Grenze schweres politisches Gewölk zusammen. Die anstossende Schweiz war seit der 1841 im Canton Aargau gesetz- und bundeswidrig vorgenommenen Klosteraufhebung in zwei Lager gespalten, das der protestantischen Cantone und das der sieben katholischen Stände, die im September 1845 einen Sonderbund, eine Art Eidgenossenschaft in der Eidgenossenschaft, zur Vertheidigung ihrer bedrohten Rechte eingingen. Während die radicale Mehrheit der schweizerischen Tagsatzung über die Einfälle bewaffneter Freischaaren in katholisches Gebiet die Augen zudrückte, erklärte sie am 20. Juli 1847 mit 13 gegen 9 Stimmen den Sonderbund für verfassungswidrig und dessen doch nur zur Abwehr unternommene Rüstungen für unzulässig und decretirte am 3. September die neuerliche Ausweisung der in den katholischen Cantonen wieder zugelassenen Jesuiten. Aber 9000 Männer in Schwyz, bei 2000 in Uri, über 4000 in Unterwalden erklärten am 29. September, 4. und 10. October am Sonderbund festhalten

¹ Storia del risorgimento II 227, 230.

und ihn mit Gut und Blut gegen jede Gewalt vertheidigen zu wollen; dem Beschlusse traten die Grossräthe von Zug, Luzern und Freiburg mit Stimmenmehrheit bei und das Walliser Volk stimmte mit 12.878 gegen 257 in gleichem Sinne. Auf protestantischer Seite donnerte man gegen die Klöster, gegen die Jesuiten, gegen die ‚bundesbrüchigen an Oesterreich verkauften Cantone‘, während man sich in der Wiener Staatskanzlei auf diplomatische Verhandlungen mit den anderen Cabineten beschränkte und es blos geschehen liess, dass der ‚verabschiedete Landsknecht‘, der ritterliche und geistvolle Fürst Fritz Schwarzenberg, in die Schweiz eilte, um der Sache des Rechtes seinen Rath und seinen Degen anzubieten. Frankreichs Minister Guizot sandte geharnischte Drohworte nach Bern und liess durch seinen Gesandten Grafen Bois le Combe den Führer der katholischen Partei Siegwart Müller mit Verheissungen von Geld, Waffen und Kriegsbedarf reizen. Ein bewaffneter Zusammenstoss war unvermeidlich. In den katholischen Cantonen wurde eifrig zur Vertheidigung, in den radicalen mit Hass und Leidenschaft zum Angriff gerüstet. Oberanführer war hier General Dufour, übrigens ein ruhiger billig denkender Mann, dort General Johann Ulrich v. Salis-Soglio, kenntnisreich, ehrenwert, tapfer. Von den Grossmächten sah England mit unverhohlener Schadenfreude zu. ‚Dufour soll nur schnell fertig machen!‘ sagte Robert Peel.

Der Kampf war bald entbrannt. Die Sonderbundstruppen hielten sich tapfer und erfochten manche kleine Vortheile. Allein bald stand ihnen der Feind mit bedeutender Uebermacht entgegen, der Bundesrath hatte bei 50.000 Mann auf die Beine gebracht. Zudem war die Sache der katholischen Cantone von Verrath umlauert, der seinen Weg bis in das Herz der lombardischen Hauptstadt fand. Der Director des Einreichungs-Protokolls beim Mailänder Gubernium Giuseppe Sandrini, Tiroler von Geburt,¹ stand in geheimem Einverständnisse mit Oesterreichs Feinden, die durch ihn alles erfuhren, was in den kaiserlichen Regierungskreisen geplant wurde. Auch kamen der radicalen Partei Gerüchte zu Hilfe, die ihre Entschlossenheit hoben und stärkten. So verlautete, Mazzini gehe damit um

¹ „ . . . il quale, se bene tirolese, crasi per le amicizie che aveva acco-
ciato alle idee nostre“; C. Casati I 144, vgl. Schönhals I 89.

sich nach Lausanne zu begeben, um dem Schauplatze der sich entwickelnden Ereignisse näher zu sein. Da fand am 23. November der entscheidende Kampf bei Gislikon statt, der mit der vollständigen Niederlage und Auseinanderspaltung der Hauptmacht des Sonderbundes endete. Am Tage darauf ergab sich Luzern auf Gnade und Ungnade, am 29. erfolgte die Capitulation von Wallis, binnen sechs Tagen war die Arbeit Dufour's gethan. Es gab keinen Sonderbund mehr, die conservative Partei hatte den empfindlichsten Schlag erfahren, der sie in dieser Zeitlage treffen konnte.

Viele der Geschlagenen flüchteten über die lombardische Grenze, darunter mehrere der Häupter der katholischen Bewegung, Siegwart Müller, Bernhard Meyer, der Amtsanwalt Amann. Man kam ihnen in allen Kreisen Mailands mit achtungsvoller Schonung entgegen; was in Correspondenzen der A. A. Ztg. erzählt wurde, sie seien in den Strassen von Mailand vom Pöbel insultirt worden, beruhte nicht auf Wahrheit.¹ Nur die der Regierung ohnehin feindseligen Elemente jubelten im Stillen. Die Sache des Sonderbundes war ja in ihren Augen die Sache Oesterreichs und sie priesen den Sieg des schweizerischen Radicalismus, durch den sie sich ihrem Ziele der Befreiung Italiens näher gebracht wähten.

* * *

Auch in den anderen ober- und mittel-italienischen Gebieten sympathisirten die misvergnügten Elemente mit den radicalen Cantonen der Schweiz. Es floss hier kein Blut, es

¹ „Der religiöse Sinn des Volkes ist zu tief, als dass dasselbe sich gegen den Sonderbund, der wie selbes die katholische Religion bekennt, richten möchte“; Bericht Torresani's nach Wien 13. December 1847 (Polizei-Archiv, Fasc. 9369 Z. 1815); er habe, heisst es darin weiter, mit mehreren Flüchtlingen, die sich bei ihm vorstellten, gesprochen, und keiner habe über erlittene Unbill Klage geführt. . . . Siegwart Müller hatte nur auf piemontesischem Gebiete einen Verdross, da man ihn beim Uebertritt über die schweizerische Grenze in Domodossola verhaftete; auf sein Verlangen nach Novara gebracht, bedauerte der dortige Gouverneur das unterlaufene Misverständnis, zog ihn zur Tafel und stellte ihm ohne Anstand einen Pass nach Mailand aus, wo er am 8. December eintraf. Siegwart Müller zog bald darauf von Mailand nach Innsbruck, wo zwei seiner Söhne studirten, Amann und Meyer gingen nach Wien.

gab keine Aufstände wie jenseits des Tronto, die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde nur selten gestört und die Strafgerichte fanden wenig Anlass zu ernstem Einschreiten. Aber allmählig und fast unbemerkt gewann die Revolution, die von Mazzini ihre Parole empfang, mehr und mehr Boden in den Gemüthern, in der öffentlichen Meinung und Stimmung, der gegenüber sich die Regierungen ohnmächtig erwiesen.

Was Karl Albert betraf, so machte sich bei ihm abermals jene Zweiseelenthätigkeit, jenes Schwanken zwischen ernstem Entschluss und schlaffer Nachgiebigkeit bemerkbar, die ihn in jungen Jahren eine so zweideutige Rolle hatten spielen lassen. Er gedachte, wie d'Azeglio an Minghetti schrieb, den gegenwärtigen Stand aufrecht zu erhalten, kein Theilchen seiner absoluten Gewalt preiszugeben; er nahm ein scharfes Gesetz gegen Versammlungen und Zusammenrottungen in Aussicht, in welcher Richtung General de Sonnaz in Genua ein scharfes Verbot erliess, 8. October. Er wollte, wie er dem Balbo und dem Doria sagte, nur von einer *nazionalità piemontese* wissen und weder die päpstlichen Farben noch die italienische Tricolore dulden, und lehnte jene Kundgebungen zu Ehren des regierenden Papstes ab, von denen die apenninische Halbinsel von einem Ende zum anderen wiederhallte.¹

Aber dann wollte er es doch mit der öffentlichen Meinung nicht ganz verscherzen, zeigte sich einzelnen Zugeständnissen geneigt, die seinen guten Willen bekunden sollten, so dass der Beiname *il Re Tentenna*, den ihm der Dichter Domenico Carbone anhängte², bald in Aller Munde war. Die von den Führern der Bewegung ausgegebenen und immer wieder in Umlauf gesetzten Losungsworte zielten ebenso auf den gefeierten Papst wie auf den König von Sardinien, den von Gioberti geahnten Regenerator und den von der Volksstimme prognosticirten Degen von Italien. Wie in Turin, in Genua alle Mauern von Pio IX. voll waren, wie man auf seinen Namen schwur, so war anderseits in Rom eine piemontesische

¹ ‚La nappa pontificale,‘ so klagte Gioberti einem Freunde, ‚riverita perfino dagli eretici e dagl’infedeli de’ di nostri, è scomunicata in Piemonte e fu interdetto in più occorrenze di applaudire al gran nome di Pio‘. Arch. trienn. I 85—87.

² Orsi *L’Italia moderna* (Milano Hoepli 1900) 126f.

Partei thätig¹, die den Namen ihres Königs in den Vordergrund drängte, was auf diesen zuletzt nicht ohne Eindruck blieb. Als in den ersten Septembertagen zu Casale ein agrarischer Congress gehalten und auf diesem nicht weniger Politik als Landwirtschaft getrieben wurde, brachte der Graf v. Castagneto, ein Intimus Karl Albert's, ein Schreiben zur Verlesung, worin der König den Tag kommen sah, wo er ‚für die guelfische Sache‘ dasselbe werde thun können, was Schamyl gegen das unermessliche Reich des Zars unternommen habe.² Um die Mitte des Monats besuchte Karl Albert Alessandria, um der Grundsteinlegung der Brücke über die Bormida beizuwohnen; unter den Hochrufen, die vor seinen Fenstern ihm und der ‚armata sarda‘ ausgebracht wurden, war auch der zu vernehmen: ‚Viva il Re d'Italia!‘

Bald nach der Rückkehr des Königs in seine Hauptstadt kam es hier am 1. October zu demonstrativen Auftritten, der Name des Papstes, des Königs wurde bejubelt, in den Giardini pubblici die Hymne des Meucci angestimmt, dabei ein ‚Abbasso i Gesuiti‘ ausgebracht. Die bewaffnete Macht wurde aufgeboten, Patrouillen der Linie, Carabinieri, Polizeisoldaten durchzogen die Strassen, an einem und dem anderen Orte kam es zu heftigen Zusammenstößen. Ein Mensch wurde festgenommen, doch ein paar Stunden später auf Befehl des Königs wieder freigegeben.³ Bald nach diesem Vorfalle dankte Karl Albert seine Minister Villamarina und Solaro della Margherita, die den Mazzinisten nicht zu Gesichte standen, ab, berief den Cavaliere Ermolao Asinari di San Marzano als Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten und den Grafen Broglia di Casalborgone für Krieg und Marine und gewann dadurch den Beifall der Liberalen.

Einige Tage später kam etwas anderes. Ein Turiner Leierkastenfabrikant hatte einem seiner Instrumente Walzer für

¹ Arch. trienn. I 55f. Als hervorragende Persönlichkeiten, die zu Rom in diesem Geiste bei dem Arzt Pantaleoni, bei der schönen Piemontesin Signoris, aber auch im Hôtel der sardinischen Gesandtschaft zusammenzukommen und sich um den Marchese Massimo d'Azeglio zu scharen pflegten, werden genannt die Generale Giov. Durando und Casanova, Oberst Drovetti, der frisch aus Sicilien gekommene Michelin, Damaso Pareto.

² Orsi 125.

³ . . . e ricevuto con garbo personalmente dal Re stesso; Minghetti I 291.

eine Pius-Hymne eingelegt, mit welchem am 22. October ein Leiermann die Strassen von Turin durchzog; Leute folgten laut singend dem Spielmann nach. Der Spectakel währte bis in den späten Abend hinein, wo Cavalleriepiquets die Menge auseinander trieben. Am andern Morgen erblickte man den Platz San Carlo in ein Feldlager umgewandelt; niemand wurde zugelassen und so sammelte sich die Menge in der Theresienstrasse, wurde aber durch ansprengende Cavallerie auseinander getrieben; Verwundungen gab es nicht, wohl aber wurden zahlreiche Verhaftungen vorgenommen. Der Vorfall wirkte einschüchternd auf den leicht erregten Sinn Karl Albert's, der sich zu Milderungen in der Pressgesetzgebung, Beschränkung des polizeilichen Ermessens, Aufhebung gewisser privilegirten und exceptionellen Jurisdictionen, Aenderungen des Gemeindegesetzes, Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Gerichtsverfahren entschloss, 29., 30. October. Der König sprach jetzt für ein ‚neues Zeitalter der Reformen‘ und schwärmte in vertrauten Briefen von dem Tage, wo er mit seinen Söhnen werde zu Pferd steigen und für die Unabhängigkeit Italiens sein Schwert ziehen können.¹

Karl Albert hiess jetzt zugleich ‚il re guerriero d'Italia‘ und ‚il re riformatore‘; nicht blos in seinem Königreiche, auch in benachbarten Ländern, in der Romagna, ertönten Rufe a Carlo Alberto, all'Italia, all'indipendenza. In Florenz nahm der sardinische Gesandte vom Balcon seines Hôtels die Huldigungen des Volkes für seinen Herrn entgegen. In Stradella, nahe der piemontesischen Grenze gegen Parma, fand zu Ehren des Reformkönigs ein grosses Bankett statt, bei welchem Herren aus dem benachbarten Herzogthume die Honneurs machten. Jetzt wiederhallte es im nationalen Lager von eitel Lob und Preis für den Reformkönig. ‚Hier in Turin,‘ meinte Giuseppe Massari, ‚ist der König liberaler als sein Volk; Carlo Alberto hat der italienischen Sache seinen Degen geliehen. Preis und Ruhm sei ihm dafür!‘²

* * *

¹ Arch. trienn. I 95—97; ein Hymnus auf Carlo Alberto von G. Bartoldi, ebend. 106.

² Minghetti I 289f. Doch siehe dagegen die Aeusserung der Mailänder Publicistin Contessa Verri gegen einen ungenannten Freund, hinter dem

In Rom hatte sich Pius IX. in der ersten Zeit mit Vergnügen den süßen Erregungen seiner wachsenden Volksthümlichkeit hingegeben, hatte aber im Hingang der Monate zu seiner nicht geringen Verwunderung wahrnehmen müssen, dass in Gesellschaft dieser sich stets erneuenden Huldigungen mit jedem Tage neue Wünsche zum Vorschein kamen und dass infolge dessen die Anregung von Reformen, statt sein Werk zu sein, von der Menge ausgingen.¹ Schon hatte die vorwärts drängende Partei dem Papste die ersten grossen Entschlüsse abgerungen, der das Staatswesen des Kirchenstaates auf eine neue Grundlage stellen sollte. ‚Pius IX.‘ schrieb der österreichische Staatskanzler am 15. October dem Grafen Ficquelmont, ‚ist mit allem, was ihn umgibt, den Sectirern zu Diensten. Dem Papste stehen noch grosse Verlegenheiten bevor. Das demokratische Element ist es, das sich Bahn bricht und Pius IX. als seinen Messias ausruft. Von diesem Element, auf die katholische Kirche angewandt, ist nur ein Schritt zum politischen Radicalismus und zum Atheismus, und das Haupt der Kirche, indem es dieses Element wachruft, bereitet sich selbst eine traurige Zukunft voll von Kämpfen und Vorwürfen.‘²

Mit Motuproprio vom 15. October hatte nämlich Pius IX. eine Consulta di Stato einberufen, zu der Rom drei, Bologna zwei, jede der anderen Provinzen einen Abgeordneten wählen sollten. Die in Rom weilenden Piemontesen fassten den Entschluss die Eröffnungsfeier dieses neuen Instituts mitzubegehen, ‚um dem unsterblichen Pius ihre Dankbarkeit für eine Einrichtung zu bezeigen, die so viele und grosse Vortheile verspricht‘. Sie liessen für diesen Zweck eine Fahne in den sardinischen Landesfarben anfertigen, die ihnen General Durando bei dem Festzuge vorantragen und sodann dem Ge-

die Mailänder Polizei den Grafen Casati vermuthete, der, wie Torrè sani bemerkte, in der letzten Zeit zweimal in Turin gewesen. ‚Die von dem König von Sardinien unlängst eingeführten Reformen in der Rechtspflege,‘ meinte die Verri, ‚bestehen mit Ausnahme des Zugeständnisses der Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei uns schon seit Jahren und machen es schwer begreiflich, dass man darüber einen solchen Freudenlärm erhoben hat‘; Polizei-Archiv 1847 Fasc. 13262 Nr. 13910 (aus einem Intercepte).

¹ Orsi 121.

² Metternich Nachlass VII 43.

sandten ihres Königs zur Aufbewahrung übergeben sollte, ‚da der Fall eintreten könnte, dass man ihrer für einen ganz anderen Gebrauch als den einer Festlichkeit bedürfte‘. Als jedoch dieses Vorhaben dem römischen Staatssecretär bekannt wurde, erfolgte eine dankende Ablehnung und am 14. November, dem Vortage der Festlichkeit, das päpstliche Verbot, andere Fahnen als solche, die den päpstlichen Staaten angehören, zu entfalten.

Am 15. November fand die feierliche Eröffnung der Consulta statt. Nachdem Cardinal Antonelli im Quirinal die Consultori dem Papste vorgestellt hatte, fuhren diese, jeder in einer von Militär und Civica begleiteten Kutsche, in den Vatican, wo die Sitzungen stattfinden sollten. Die Consulta beschloss als erste ihrer Kundgebungen eine Dankadresse an den Heiligen Vater, die zugleich eine Art politischen Programms enthielt. Als es sich dann um die Frage handelte, ob die Berathungen geheim oder öffentlich sein sollten, wurde der Grundsatz ausgesprochen: ‚Um die öffentlichen Wünsche und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen, ist eine unausgesetzte Berührung zwischen der Bevölkerung und der Consulta nöthig.‘ Die Liberalen von ganz Italien waren entzückt von diesem Anfang. Der greise Alessandro Manzoni in Mailand erklärte die Adresse für ein Meisterstück.¹

Doch Pius IX. hatte mit der Einsetzung der Consulta kein constitutionelles Regiment im Sinne, er hatte die Befugnisse der Consulta in die engsten Grenzen gezogen. ‚Meinen Sie‘, sagte er zu dem der Consulta als Secretär beigegebenen Minghetti, einem der Bologneser Deputirten, ‚dass ich mich verbunden habe alles anzunehmen, was mir die Consulta vorlegen wird? Da befänden Sie sich in einem grossen Irrthum. Ich habe mir vorbehalten den Vorschlägen der Consulta meine Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern, je nachdem ich sie für das Wohl des Staates geeignet halte oder nicht.‘ Die Meinung und der Wille des Papstes mochten die besten sein, er mochte den ernstesten Vorsatz haben, die Consulta die von ihm gezogenen Grenzen nicht überschreiten zu lassen — doch konnte er für den Erfolg stehen, wo die Thatsachen mit ele-

¹ Minghetti I 294—303: ‚Manzoni è stato contentissimo dell' indirizzo della Consulta e lo dichiara per un capo d' opera.‘

mentarer Gewalt vorwärts drängten? Mazzini veröffentlichte ein Schreiben an Pio Nono, worin er diesem und der Kirche den Gehorsam aufkündigte, falls sie in der Sache Italiens nicht mit ihm gehen wollten.¹

In Toscana bedurfte es einer solchen Drohung nicht, da hier die Dinge ihren Lauf ganz nach dem Programme der italienischen ‚Associazione‘ nahmen, was sich auch im lucchesischen Gebiete bemerkbar machte. Herzog Karl Ludwig von Lucca, der sich ausser Stande fühlte die seinen Grundsätzen durchaus widerstrebende Bewegung in seinem Ländchen zu dämmen, vertraute am 12. September die Leitung der Staatsgeschäfte dem Staatsrathe als Regentschaft an und zog sich ‚aus Gesundheitsrücksichten‘ nach Massa. Er ermächtigte den Staatsrath Reformen, welche dieser für nöthig erachte, einzuführen, aber sich dabei zu befleissigen, eher hinter Toscana zurückzubleiben als demselben voranzugehen; dabei sei er, Karl Ludwig, keineswegs gewillt, ‚Massregeln die Unsere souverainen Rechte verletzen würden zu sanctioniren‘. Doch der regierungsmüde Fürst sollte die ersehnte Ruhe nicht finden! Rings um sein Ländchen herum wettete es bald hier bald dort; am 17./18. Unruhen in Sarzana, zu deren Unterdrückung Paulucci Truppen aus Genua senden musste; am 21./22. heftige Auftritte in Livorno, die zahlreiche Verhaftungen nach sich zogen.² Unter solchen Umständen entschloss sich Karl Ludwig, sein Herzogthum gegen Auszahlung einer Jahresrente an das Grossherzogthum abzutreten, was in den ersten Octobertagen in aller Form stattfand. Ausgenommen war nur die Lunigiana, der nördliche Landstrich, der bei dem Anfalle des Herzogthums Lucca an Toscana nach den Bestimmungen des Wiener Congresses theils zu Parma theils zu Modena geschlagen werden sollte, und zwar der Bezirk von Pontremoli zu Parma, der Bezirk Fivizzano nebst Antheilen der Bezirke Galliciano, Montignoso und Minucciano zu Modena. Darüber grosse Erregung der liberalen Partei, bei welcher Franz V. von Modena eben so schlecht angeschrieben war wie Karl Ludwig von Lucca, und der auch

¹ Das aus London vom 8. September datirte Schreiben erschien in Paris bei Bailly als besondere Broschüre: A Pio IX Pontefice Massimo Lettera di G. Mazzini, mit einem Vorworte von Massimo Fabi 25. novembre.

² Oesterreichischer Beobachter Nr. 282 vom 9., Nr. 285 vom 12. October, S. 1138, 1150.

die Herzogin von Parma als Oesterreicherin ein Dorn im Auge war. Leopold II. wurde mit Deputationen und Adressen nicht bloß aus der Lunigiana, sondern aus den verschiedensten Theilen seines Grossherzogthums bestürmt, Pontremoli und Fivizzano nicht aus seinem Besitze zu lassen. In Livorno durchzogen rohe Haufen die Strassen mit lautem Gebrüll: *Morte ai Tedeschi! Evviva la libertà!* Es schien jetzt zwischen Toscana und Modena zu ersten Zusammenstößen kommen zu wollen. Die ganze radicale Presse stand auf der Seite Toscanas, das sie gegen Modena hetzte. ‚Ein Krieg zwischen uns und Modena,‘ schrieb aus Florenz 15. November L. Galeotti an Minghetti, ‚müsste ein italienischer Krieg gegen Oesterreich werden, und die italienischen Staaten, geeinigt durch Liebe oder Gewalt, müsste ihn aufnehmen.‘ In einem zweiten Briefe klagte er über die unentschlossene Lauheit Pius IX.; es scheine, er warte auf eine Nöthigung, die ihn mit fortreisse. ‚Schauen Sie so oft als möglich mit dem Papste zu sprechen,‘ spornte Giuseppe Montanelli den Minghetti an; ‚suchen Sie ihn ins Feuer zu bringen, indem Sie nicht aufhören ihm vorzustellen, welche grosse Zukunft er dem Papstthum eröffnet, wenn er sich an die Spitze der italienischen Nationalität und der allgemeinen Bildung stellt.‘ Toscana machte Miene, sich, falls Modena nicht nachgäbe, mit Gewalt in Fivizzano festzusetzen; Pontremoli zeigte sich gerüstet zu einem Kampfe der Verzweiflung. Toscana sandte Verstärkung nach Pietrasanta an der lucchesischen Grenze und versah das Fort dei Marmi mit Munition aus Livorno; die Feindseligkeiten könnten, meinte man, jeden Augenblick ausbrechen. In Fivizzano herrschte ein an Anarchie grenzender Zustand. Von zurückgebliebenen Anhängern Toscanas aufgestachelt constituirte sich eine Bürgergarde, versah sich mit Waffen, besetzte eigenmächtig öffentliche Posten, daher Modena am 5. November Truppen einrücken liess. Die Besetzung des Ortes ging ohne Widerstand vor sich; aber am zweiten Tage darauf, einem Sonntag, zog ein Trupp von Leuten Arm in Arm an der Hauptwache vorbei, mit der sie Händel suchte und zuletzt einen förmlichen Angriff inscenirte. Der commandirende Hauptmann Conte Guerra liess Feuer geben, ein Mann fiel, ein zweiter wurde tödtlich getroffen, drei Leute wurden schwer verwundet; einige der Anführer wurden festgenommen, andere als toscanische Unterthanen über die Grenze geschafft; mehrere auswärtige

Hetzer räumten freiwillig den Platz. Die Ruhe wurde nicht weiter gestört und Fivizzano blieb im unbestrittenen Besitze von Modena.¹

* * *

In Ferrara war der Stand der Dinge seit dem August unverändert. Es fehlte zwar nicht an vereinzelt Beleidigungen des Militärs durch unverbesserliche Aufreizer²; im allgemeinen war aber die Stimmung ruhiger, wozu vorzüglich der Umstand beitrug, dass die Leute den Bürgerwachedienst satt hatten. Die Männer schützten physische Gebrechen vor, um vom Erscheinen enthoben zu sein, die Hausfrauen klagten über den gestörten Erwerb; bei einer feierlichen Ausrückung im Spätherbst zählte man bei fünfzig Officiere, aber nicht viel mehr Gemeine. Graf Auersperg benahm sich in einer so heiklen Stellung mit Mässigung und Klugheit; ‚l' Austria ha in lui un degno e bravo servitore‘, schrieb einer seiner Officiere, Italiener von Abstammung und Sprache.

Das kaiserliche Cabinet wurde im diplomatischen Wege bestürmt seine Truppen aus dem Platze zurückzuziehen, und es war zu fürchten, dass man in Wien trotz der eindringlichen Gegenvorstellungen Radetzky's zuletzt nachgeben werde.

Die Ferraresen selbst rechneten mit Sicherheit auf einen günstigen Erfolg, ihr Benehmen gegen die kaiserlichen Officiere

¹ Minghetti I 305—314. Die diplomatische Beendigung dieser Angelegenheit kam unter päpstlicher und sardinischer Vermittlung in den ersten Decembertagen zustande: Oesterreichischer Beobachter 1847 Nr. 320f., 324 vom 16., 17. und 20. November, Nr. 350 vom 16., Nr. 354 vom 20. December S. 1295, 1299f., 1311—1313, 1417, 1433.

² Am 14. October kam ein Mann mit brennender Cigarre an eine k. k. Schildwache heran, die ihn nach erfolgloser Mahnung sich zu entfernen mit dem Gewehrkolben zurückstiess. Darüber Geschrei und Zusammenlauf von Leuten, die den Soldaten mit Steinen bewarfen; der Wachposten, von der nahen Hauptwache verstärkt, gab Feuer, was einige leichte Verwundungen und mehrere Verhaftungen zur Folge hatte. Die Erbitterung der Menge erreichte den höchsten Grad, man wollte auf die Thürme eilen und Sturm läuten, als Cardinal Ciacchi zu Fuss herbei kam und sich ins Mittel legte; die Arretirten wurden der päpstlichen Miliz übergeben und die Ruhe war wieder hergestellt. Vgl. Oesterreichischer Beobachter 1847 Nr. 312 vom 8. November S. 1264.

wurde artiger, weil sie sie nur mehr als Gäste ansahen, die bald scheiden würden. Sie zählten auf einen Lostag nach dem andern, der sie mit der Räumung ihrer Stadt durch die Kaiserlichen überraschen würde.

Zuletzt kam zwischen den Cabineten von Rom und von Wien folgende Uebereinkunft zustande: Die Bürgerwehr besetzt den Palast des Legaten, die päpstlichen Schweizer besetzen die Stadthore, mit Ausnahme jenes von S. Benedetto, das für neutral erklärt wird und wo nur die päpstliche Finanzwache bleibt; die Kaiserlichen beziehen die Hauptwache in der Kaserne S. Benedetto, die Schweizer jene auf dem Stadtplatze; die päpstlichen Truppen dürfen im Umkreise der Kaserne und der Veste keine Wachen streifen lassen; den militärischen Oberbefehl nicht blos in der Citadelle, sondern in der Stadt hat der k. k. Festungscommandant; der Kaiser verlangt und erhält vom päpstlichen Stuhle die Anerkennung des durch den Wiener Congress ihm zugewiesenen Besatzungsrechtes.¹

Die Kaiserlichen hatten also ihre Stellung in der Stadt nicht völlig preisgegeben, die Civica war auf einen nicht militärischen Posten eingeschränkt, der päpstlichen Garnison war den Kaiserlichen gegenüber eine gewisse Reserve auferlegt und es war damit, militärisch genommen, insofern ein leidlicher Zustand geschaffen, als ja unsere Truppen, im alleinigen und unbestrittenen Besitze der Veste, alles andere sich leicht wiederholen konnten. Allein vom diplomatischen Standpunkte hatte Oesterreich seine Lage bedeutend verschlimmert, sein Ansehen hatte eine unverbesserliche Schlappe erlitten. Es war voraussehen, dass die Oesterreich feindliche Partei in ganz Italien das Zugeständnis in Ferrara als einen Beweis der Schwäche des Kaiserstaates ausposaunen würde, und so kam es in der That. Das ‚Giornale di Roma‘ verkündete es mit dürren Worten, dass Oesterreich die Garnisonirung in der Stadt Ferrara an die päpstlichen Truppen abgegeben habe. Die Feinde des Kaiserstaates triumphirten, seine Freunde liessen die Köpfe hängen und jammerten. ‚Uns ist nimmer zu helfen‘, schrieb ein Heulmeier aus Padua an den Grafen Huyn; ‚traurige arme

¹ Merkwürdigerweise ist das genaue Datum und der Wortlaut dieser Convention weder im Kriegsarchiv und in der Registratur des Reichskriegsministeriums, noch in den Acten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu finden.

Regierung! Verlegenheiten von allen Seiten, Hohn und Verachtung folgt nach. Mir blutet das Herz. Die Italiener werden wir nie gewinnen, es ist rein aus — und wie oft und schön lag es in Oesterreichs Macht! . . .‘

Nun, ‚aus‘ war es wohl darum noch nicht, allein dass der Muth der Neider und Feinde Oesterreichs unter solchen Umständen nur gesteigert und zu weiteren Angriffen gereizt werden musste, darauf war mit Sicherheit zu rechnen.

XIII.

Am 3. November 1847 war zu Turin ein Zoll- und Handelsbündnis zwischen Rom, Toscana und Sardinien geschlossen worden, ‚al fine di contribuire all’incremento della dignità e della prosperità italiana, e persuasi che la vera e sostanziale base di una unione italiana sia la fusione degli interessi materiali delle popolazioni dei loro Stati.‘

Unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages fuhr Karl Albert nach Genua ab, dessen Bewohner ihm einen begeisterten Empfang bereiteten. Mehr als 200 Fahnen erschienen vor seinem Palaste, alle in den piemontesischen, keine in den päpstlichen Farben, keine italienische Tricolore, kein Ruf für Pius IX. Der Marchese Giorgio Doria schwang die Standarte, welche die Genuesen 1746 den flüchtigen Oesterreichern abgenommen hatten, ein anderer Doria, Abate von San Matteo, hielt eine Fahne mit der Aufschrift ‚Gioberti‘, der eine Schar Oelzweige tragender Priester und Mönche folgte. Als der König am Abend die glänzend erleuchteten Strassen der Stadt durchritt, drängte sich ein Bürger an ihn heran, ergriff seine Hand, die er küsste und dabei bittend sprach: Amnistia! ein Wort, das jetzt von tausenden Lippen wiederholt wurde, 4. November. Bald mischten sich wohl Misklänge in diese Freudenbezeugungen. Der König wünschte Einstellung der Festlichkeiten, damit die gewohnte Ruhe und Ordnung zurückkehre; eine beabsichtigte Demonstration zu Ehren des Turiner Municipalrathes, der die Genuesen begrüßen und beglückwünschen wollte, musste unterbleiben. Im Publicum schrieb man diese Massregel dem Gouverneur der Stadt Marchese Paulucci delle Roncole zu, und es waren vor den Fenstern des Königs Rufe zu hören: ‚Nieder mit Paulucci!‘

Nach der Abreise Karl Albert's von Genua liessen die dortigen Liberalen ihren Gelüsten vollends die Zügel schiessen. Nachdem am 5. December, wie im Jahre zuvor, das Gedächtnis der Vertreibung der Oesterreicher gefeiert worden, vereinigte am 10. ein Festmahl die feurigsten Männer der alten Dogenstadt. Giorgio Doria präsidirte, unter den Anwesenden befanden sich Gaetano Pareto, Professor Troya, Terenzio Mamiani; der päpstliche, der toscanische, der türkische Gesandte waren unter den Gästen zu sehen. Zündende Reden, besonders eine Mamiani's, wechselten mit Toasten auf Carlo Alberto, Pio Nono, Gioberti und mit Hymnen auf die Befreiung Italiens von dem österreichischen Joche:

Giuriam giuriam giuriam,
far l'Italia indipendente.¹

In Turin legten die Gesandten von Oesterreich, Russland und Neapel, sowie der französische Geschäftsträger Bourgoing beim Minister von San Marzano ernstliche Verwahrung gegen die Genueser Kundgebungen ein. Aber auch in den leitenden Kreisen von Rom fühlte man sich über diese piemontesischen Zumuthungen und Strebnisse beunruhigt, was man im Publicum der von Oesterreich und von Pellegrino Rossi beeinflussten Umgebung des Papstes zuschrieb. Als in Rom ein Verbot fremdländischer Fahnen und Farben, also auch der sardinischen erschien, erhob der in Rom lebende Piemontese Michellini im Namen seiner Landsleute eine Verwahrung und wies in einem an den Director der ‚Alba‘ gerichteten Schreiben auf den General Durando da Mondovì hin, der, im Jahre 1831 aus Piemont verwiesen, in Spanien gute Dienste geleistet habe und den König wie kein zweiter verstehe.²

* * *

Die zu Turin zwischen drei Staaten der Halbinsel zustande gekommene Zolleinigung wurde als der erste Schritt oder der erste Versuch einer politischen Einigung von ganz Italien an-

¹ Arch. trienn. I 137f. Vgl. ebend. I 66f. ein im Theater von Nizza gesungenes Kriegslied von Gonzague Arson.

² Arch. trienn. I 116—120.

gesehen. Es wurde deshalb an einen Anschluss des Königreichs Beider Sicilien gedacht, wie es scheint, weniger von dem Cabinet als von der Bevölkerung¹, wie es denn in Neapel selbst in der zweiten Hälfte November Kundgebungen im Publicum für den Beitritt zu der ‚Lega doganale‘ gab. Was Ober-Italien betraf, so wurde das lombardisch-venetianische Königreich als österreichisch natürlich ausgeschlossen, aus dem gleichen Grunde Parma; dagegen hätte man den Herzog Franz V. zu gewinnen gewünscht, weil estensische Gebiete zwischen Toscana und Sardinien lagen, und sandte Msgr. Giov. Corboli-Bussi, einen Vertrauensmann des Papstes, für diesen Zweck nach Modena. Hier aber ging man nicht in die Falle, man durchschaute den Plan, man lehnte ab, erklärte jedoch: sobald einmal die Zolleinigung zustande gekommen, solle das Gebiet von Massa und Carrara kein Hindernis bilden. Man neigte am estensischen Hofe mehr einer Zolleinigung mit Oesterreich und Parma zu, was ihrerseits die Partei des jungen Italien perhorrescirte. Als Corboli-Bussi Modena verliess, erwartete ihn vor der Stadt eine Menge, die ihn und die ‚lega‘ hochleben liess, hingegen der eigenen Regierung ein Preat brachte. Aehnlich war es in Reggio, wo sich beim Verlassen des Schauspielhauses zwei Haufen bildeten, die nach verschiedenen Seiten mit wilden Rufen, ‚Pio IX‘, ‚l'Italia‘, die Strassen durchzogen; eine Abtheilung Dragoner stellte sich entgegen, die eine Bande stob auseinander, die andere leistete Widerstand, so dass die Dragoner mit flacher Klinge einhauen mussten; mehrere Personen wurden verwundet, darunter zwei nicht ohne eigene Schuld schwer. In Modena wie in Reggio wurden einige Personen eingezogen, darunter zwei Juden.²

In der ersten Hälfte December folgten an der Markscheide der schwindenden alten und einer anbrechenden neuen Zeit auf einander zwei Todesfälle von ernster Bedeutung. Am Abend des 10. starb in Mailand Graf Giacomo Mellerio, gewesener Vicepräsident des lombardischen Guberniums, seit 1816

¹ ‚I sudditi dei tre principali riformatori pregano il re di Napoli ad accostarsi alla lega prima d'esservi costretto‘; Arch. trienn. I 161—163 aus der ‚Patria‘ vom 27. December 1847.

² Bayard de Volo Vita di Francesco V. Duca di Modena (Modena 1878 bis 1885) I 206—208.

wirklicher Geheimer Rath, Ritter der eisernen Krone I. Classe, Comthur des Leopoldordens, der letzte Repräsentant einer Periode, die für das italienische Doppelkönigreich so glücklich-verheissend begonnen und ihm einen mehr als dreissigjährigen Frieden gesichert hatte.¹

Und einen Tag später, 11. December, schied in Parma Maria Louise aus dem Leben, die Exkaiserin der Franzosen, deren durch den Wiener Congress zugesicherter Besitz nunmehr an die Bourbons zurückfiel, an Karl Ludwig, bisherigen Herzog von Lucca, welches letztere mit Toscana vereinigt wurde. Mit Manifest vom 24. December kündigte Karl Ludwig seinen neuen Unterthanen seine Besitzergreifung an und verhiess ihnen ein mildes väterlich besorgtes Regiment. Doch es gab Leute, die sich etwas mehreres, ein anderes verlangten; verdächtige Zusammenrottungen fanden statt, Losungsworte wie ‚Constitution‘, ‚Nationalgarde‘ wurden laut. Die Regierung wandte sich nach Mailand um Hilfe. Radetzky sandte unter dem Vorwande eines Ehrengelertes für die Leiche der verstorbenen Kaiserin eine Escadron Sardinien-Husaren unter Rittmeister Liptay v. Böltsháza, was den Unruhestiftern solchen Respect einflösste, dass fortan alles stille blieb. Der Leichnam Marie Louisens wurde übrigens erst einige Wochen später über den Po und die Alpen nach Wien geführt, um in der Kaisergruft bei den Kapuzinern an der Seite ihres Sohnes, des Herzogs von Reichstadt, beigesetzt zu werden.

Auch Franz V. von Modena gab sich in österreichischen Schutz, schloss am 24. December mit dem Kaiserstaate eine Militär-Convention² und nahm, als in seinem Herzogthume eine ernstere Störung der öffentlichen Ruhe drohte, zwei kaiserliche Bataillons Franz Este und eine Escadron Husaren unter Obrist Castelliz zur Verstärkung seiner einheimischen Truppenmacht in Empfang.

¹ Graf Mellerio hinterliess ein grosses Vermögen, man sprach von zehn bis zwölf Millionen Lire. Er hatte keine Kinder, Erbe wurde der älteste Sohn seines Neffen Conte Giovanni della Somaglia, doch mit der Verpflichtung seinem lebenden Bruder sowie noch auf die Welt kommenden Geschwistern jährlich 8000 Lire auszuzahlen. Grosse Summen waren wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet: 120.000 Lire dem grossen Hospitale, 100.000 Lire für den Ausbau des Riesenthores am Mailänder Dome, 100.000 Lire dem Erzbischofe zur Unterstützung dürftiger Geistlichen und Beamten- etc.

² Volo I 213f.; Neumann Recueil V 1f.

Ganz verschieden von der Haltung dieser beiden Fürsten war die des Grossherzogs von Toscana, nicht nach seiner innersten Meinung und Willen, sondern unter dem Druck der ihn lähmenden Einflüsse von aussen. Die ‚Veri Italiani‘ in Florenz, die für den ‚Degen von Italien‘ schwärmten¹, und die heftigen Livorneser gaben den Ton an, dem sich die Minister Leopold's fügten. In der Nacht zum 3. September traf eine Deputation der toscanischen Hafenstadt in Florenz ein und erschien alsbald vor dem Minister Cempini, den sie, falls nicht allsogleich die Bürgerwache, guardia civica, bewilligt würde, mit der Gefahr eines Aufstandes in Livorno derart schreckte, dass er sich ohne Verzug zum Grossherzog begab, bei welchem Commandeur Marchese Cosimo Ridolfi und General Graf Luigi Serristori, Gouverneur von Pisa, im gleichen Sinne wirkten. Am 4. erschien ein Motuproprio Leopold II., welches die verlangte Gewährung aussprach, nicht blos für Livorno, sondern für das ganze Grossherzogthum. Zwei Tage später eilte G. Montanelli mit einer Pisaner Deputation nach Livorno, wo er von den Vorstufen des Schauspielhauses auf offenem Platze eine Rede hielt, unter dem donnernden Beifalle der von der Neuigkeit dieses Vorganges überraschten und hingerissenen Menge. Festlichkeiten in Florenz, in Livorno und anderen Städten feierten ein Ereignis, zu welchem der Grossherzog freundliche Miene machen musste. ‚Leopold II. ist nicht mehr Herr in seinem Lande‘, diese kurzen Worte, die ein Baron Münchingen aus Pisa im November 1847 an den Freiherrn v. Oechsner in Venedig schrieb², bezeichneten ganz die Lage, in der sich das Grossherzogthum befand. Schon war das österreichische Schwarzgold aus den Emblêmen Leopold's verschwunden, es musste den Landesfarben Weiss und Roth weichen, denen sich bald das Grün beigeesellte, und so war die italienische Tricolore an ihrem Platze.³

Ohne Zweifel waren es diese unleidlichen Verhältnisse, welche den österreichischen Staatskanzler bewogen, seinen für die Höfe von Toscana und Modena accredirten Gesandten

¹ „... con intenti favorevoli alla dominazione di casa di Savoia“; Arch. trienn. I xxivf.

² Intercept; Polizei-Archiv 1847 Fasc. 13262 Nr. 14151.

³ Bayard de Volo I 214.

Baron Philipp Neumann zu beauftragen, seinen Amtssitz von Florenz nach Modena zu übertragen.

XIV.

Am 14. November 1847 erging an Erzherzog Rainer ein kaiserliches Handschreiben, das vorläufig noch geheim gehalten werden sollte, welches die Landesbehörden ermächtigte, dafern sie es für angezeigt fänden, gegen Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Aufstand und Aufruhr das Standrecht zu verkünden und in aller Strenge walten zu lassen.¹ Der General-Polizei-Director änderte das System des nächtlichen Wachdienstes, indem statt der Aufstellung einzelner Polizeisoldaten, die so oft Angriffe erfuhren, künftig bewaffnete Patrouillen, sogenannte Plantons, die Strassen der Stadt durchstreifen sollten. Bedenkliche Ausländer, wie der päpstliche Unterthan Pescantini, der Neapolitaner Marchese Ricciardi, Sohn des verstorbenen Conte di Camaldoli, wurden ausgewiesen. In Como wurde von der Provinzial-Delegation das öffentliche Tragen der Pius-Medaille verboten. Doch es sollte nirgends Ruhe werden! In Verona wurde der ‚Malvivent‘ Stefano Bevilacqua aus Sanguinetto, der sich Schmähungen gegen die Person des Kaisers erlaubt hatte, eingezogen und wegen öffentlicher Ruhestörung an das Criminal-Tribunal abgeliefert. Hier und in anderen Städten waren alle Strassenwände voll Evviva Pio IX, Crepa Ferdinando. In Padua kamen dazu Schmähungen der todtten Maria Louise, über welche die schmutzigsten Dinge geschrieben wurden.

Die Venediger Polizei glaubte im Herbst 1847 einer ‚geheimen Verbindung zu einem sehr bedenklichen Zwecke‘ auf die Spur gekommen zu sein, an deren Spitze ein Paveser Student Enrico Gallardi stand, Sohn des venetianischen Appellationsrathes Francesco Gallardi Rivolta. Enrico's Ziel war, im Vereine mit Studenten von Bologna, Pisa, Turin ein ‚Giornale Universitario‘ zur Förderung der italienischen Freiheits- und Unabhängigkeitsideen zu gründen. In Mailand legte man auf die Sache kein grosses Gewicht. Torresani sah in den angeblichen Verschworenen nichts als ‚junge Leute von roman-

¹ Polizei-Archiv 1848 Fasc. 236 Beilage zu Nr. 664.

hafter Exaltation, die zur Realisirung ihres Vorhabens noch keine factischen Schritte gethan haben, und dazu wohl auch aus Mangel an Mitteln kaum gelangen werden'. In der That verlief die ganze Geschichte in Sand, wozu der alte Gallardi, den der Briefwechsel seines Sohnes mit unbekanntem Personen seit längerer Zeit mit grosser Unruhe erfüllte, wohl am meisten beigetragen haben mochte.¹

Allein den Hetzern war es darum zu thun, die Bevölkerung ebensowenig als die Behörden zur Ruhe kommen zu lassen. An Kirchenwänden, an den Mauern öffentlicher Gebäude, selbst an Privathäusern fanden sich Aufschriften, Abbildungen, Aufrufe der aufreizendsten Art, wobei besonders mit dem Namen des Papstes Misbrauch getrieben wurde. Das Singen der Pius-Hymne, das Hochrufen auf Pio Nono, auf Italien, wechselte mit Verwünschungen ‚Nieder mit Oesterreich, mit den Deutschen, mit der Polizei‘, und störte durch wildes Schreien und Lärmen die Ruhe der Nacht. Aber darauf beschränkten sich die regierungsfeindlichen Kundgebungen nicht. Wenn die Polizei in die Wohnung der Schauspielerin Fanny Sadoski drang, um ihr zwei im Theater zugeworfene mit dreifarbigem Bändern geschmückte Blumensträusse abzunehmen, so war nicht einmal der Cerele der Vicekönigin vor ähnlichen Demonstrationen sicher, wo eines Abends die eben von Rom zurückgekehrte Contessa von Castelbarco das in Brillanten gefasste Bildnis von Pio IX. in einer Busennadel zur Schau brachte. Porträts des Papstes waren in allen Grössen und Formen zu haben, auf allen möglichen Stoffen und Gegenständen angebracht, in tausenden und tausenden von Exemplaren in allen Verkaufsläden zu erhandeln. In den Kreisen der mittleren Gesellschaft war die Fernhaltung des Civils vom Militär vollständig; kein Fräulein konnte es wagen, mit einem österreichischen Officier zu tanzen; die vom Militär besuchten Kaffeehäuser wurden von

¹ Schlussbericht Torresani's und Call's vom 1. November und 16. December; Polizei-Archiv 1847 Fasc 13262 Nr. 15508. Jedem der sich zu Beginn des Studienjahres um eine Aufenthaltskarte in Pavia meldenden Studenten gab der dirigirende Polizei-Ober-Commissär Alois Ziller Edler v. Taubendorf die väterliche Mahnung, sich von allen politischen Demonstrationen zu enthalten, die piemontesische Grenze bei Gravellone zu meiden, widrigenfalls sie Ausschliessung von den Studien trüfe; vgl. Arch. trienn. I 159.

den Einheimischen gemieden. Für den Erzherzog-Vizekönig zeigte man noch gewisse Rücksichten, um desto schonungsloser dessen Umgebung zu behandeln. Graf Spaur galt als Null, der von der ganzen Welt nichts wisse. Gegen Ficquelmont regnete es Spottverse und Pasquille.

Die Polizei fasste den Club ‚dei Lions‘ ins Auge, von welchem diese ‚planmässigen Demonstrationen‘ ausgingen, konnte aber lange auf keine rechte Spur kommen. Dazwischen liefen die verschiedenartigsten Gerüchte umher, nur geeignet, die Aufregung der Gemüther zu steigern. Bald sollte in Verona wegen Absingung der Pius-Hymne eine Balgerei zwischen Volk und Polizei stattgefunden und es dabei von beiden Seiten Tode und Verwundete abgesetzt haben, an welchem Gerede in allen Punkten nicht ein Wort richtig war.¹ Dann hiess es wieder: Oesterreich wolle die Lombardie an Russland für den Herzog von Leuchtenberg abtreten; Oesterreich sei in solcher Geldverlegenheit, dass ihm nirgends eine Anleihe gelinge; man werde zu ausserordentlichen Auflagen greifen, die Besoldungen der Beamten besteuern u. dgl. m.

Da machten gegen Ende 1847 verschiedene ‚Einladungen‘ in Mailand die Runde, denen mit Anbruch des nächsten Jahres entsprochen werden sollte: ‚Invito ai giovani lombardi ad astenersi dal fumare,‘ ‚Invito ai milanesi ad astenersi dal teatro‘, ebenso, dal lotto‘. Die Mitbürger Washington's, hiess es in einem dieser Aufrufe, hätten sich den Genuss des Thees versagt, um England den für diesen Artikel verlangten Zoll nicht zukommen zu lassen: ‚Ahmet sie nach, von heute an weiset den Tabak zurück! Wer wird zu behaupten wagen, dieser Gebrauch sei ein Bedürfnis für die Italiener? Für ein Volk, das sich erhebt, gibt es ein einziges wahres Bedürfnis: sein Vaterland zu lieben und demselben zu helfen, so gut als es diesem nöthig und möglich ist.‘ Ein Opfer ähnlicher Art müsse beim bevorstehenden Auftreten der Fanny Elssler unweigerlich gebracht werden: ‚Ueberlasset euren Platz den Deutschen; mögen sie, so es ihnen gefällt, ihr auch in eurem Namen Beifall klatschen!‘ Angefügt war die Drohung, die Namen derjenigen Italiener die sich im Theater einfänden würden öffentlich bekannt zu

¹ Oesterr. Beobachter 1848 Nr. 1 vom 1. Januar S. 4 gegen einen Artikel der Gazzetta priv. di Lucca vom 17. December 1847.

machen.¹ Mit der Kriegserklärung gegen die Cigarren war es scheinbar — und wie es auch wohl von Vertretern der Partei vorgeschützt wurde — auf eine Schädigung der österreichischen Finanzen abgesehen. Allein der eigentliche Zweck war ein anderer. Der Beginn der Action war für den Eintritt des neuen Jahres angesetzt, und dabei sollte es sich zeigen, wie weit die ausgegebene Parole ihre Wirkung äussern werde; mit anderen Worten: die Führer wollten eine Probe machen, auf welche Kräfte sie würden zählen können, falls es zu einem ersten Zusammenstoss, zur Vorbereitung eines Schlages im grossen käme.

Eine Festlichkeit besonderer Art, für deren Inscenirung eine Collecte eingeleitet wurde, war für den letzten Jahrestag geplant: es sollte in der Pfarrkirche S. Eustorgio ein Dankamt ‚a Dio ottimo massimo‘ abgehalten werden, worüber Torresani sarkastisch bemerkte: statt des D werde wohl ein P gemeint sein. Die Messe fand nach dem Programme am Sylvestertage statt; es ging dabei in aller Ruhe und Ordnung zu, ohne irgend welche politische Demonstration. Gleichwohl liess die Polizei bei Achille Bussi und Carlo Scanziani, beide in Verwendung bei der Giunta des Censimento, Haussuchung halten, wobei allerhand verdächtige Dinge zum Vorschein kamen, eine Pius-Büste, zu der mit Bleistift geschrieben war ‚via gli stranieri‘, bei Scanziani Aufsätze revolutionären Inhalts. Scanziani als der gefährlichere wurde eingezogen.

* * *

¹ Es war eine ähnliche Action, wie man sich nachderhand erinnerte, schon im Jahre 1751 und noch allgemeiner und intensiver im Jahre 1766 in Scene gesetzt worden. . . Ueber die Genesis des Tabakstrikes im Jahre 1847/8 sind die Mailänder Schriftgelehrten nicht einig. Während die einen behaupten, die Sache habe sich von selbst gemacht, ohne dass man einen eigentlichen Urheber anzugeben wüsste — ‚ispirazione che nacque in mente di molti a un tratto‘; Arch. trienn. I —, will Ottolini Rivol. Lombarda 26f. wissen, der Professor der Physik Giov. Cantoni habe im Caffé del Duomo den betreffenden Aufruf dem Dr. Pietro Secondi in die Feder dictirt und Dr. Alberico Gerli habe sich erboten den Aufruf zu verbreiten. (Zu bemerken wäre übrigens, dass ein Professor Giov. Cantoni nirgends zu finden ist, wohl aber im Staats-Schematismus 1848 ein Matteo Cantoni, Professor am Convict-Gymnasium Calchi-Taeggi) . . . ‚Die Bestimmung gegen das Cigarrenrauchen‘, versicherte ein österreichischer Officier, ‚war so allgemein bekannt, wie es nur eine gesetzliche Bestimmung der Regierung sein kann, der Gehorsam von den Eingebornen erzwungen, kurz es ist organisirt, man erlässt Anordnungen und findet Gehorsam.‘

Wie sah es in dieser ganzen Zeit im Lager Radetzky's aus? Wie fasste man in unserer italienischen Armee das auf, was rings um sie herum, im eigenen Staatsgebiete und jenseits dessen südlicher und westlicher Grenze, vorging? Sprechende Zeugen für die in diesen Kreisen herrschenden Stimmungen sind zahlreiche Schreiben kaiserlicher Officiere und Militärpersonen an den Generalstabs-Hauptmann Grafen Huyn, der durch mehrere Jahre in Italien gedient hatte, am Hofe des Erzherzogs Rainer gern gesehen war, die Neigung und das besondere Vertrauen des alten Feldmarschalls genoss und jetzt beim Hofkriegsrathe in Wien verwendet wurde, bei dessen Generalstabschef FML. Heinrich Ritter v. Hess er in ausgesprochener Gunst stand. Kein Wunder, dass in Italien dienende Officiere es für gut fanden, ihn über alle wichtigeren Vorgänge in Kenntniss zu erhalten, da sie wussten, dass er durch seine Stellung im Bureau, aber auch durch vielfache gesellschaftliche Verbindungen am besten in der Lage sei bedeutungsvolle Nachrichten an den gehörigen Ort zu bringen. Zwei seiner häufigeren Correspondenten gehörten dem General-Quartiermeisterstabe an: Hauptmann Rudolf Rossbacher in Mailand und Generalmajor Georg Mengewein in Verona; auch General d'Aspre in Padua wandte sich brieflich an ihn.

Aus allen diesen Briefen spricht, wie kaum gesagt zu werden braucht, eine fortwährende Erbitterung über die Vorgänge, deren Zeugen die Officiere täglich sein mussten, sowie die brennende Ungeduld Vergeltung zu üben, was ihnen aber der kluge Marschall nicht gestatten wollte. Was in Rom und in Florenz vor sich ging, erfüllte sie mit tiefer Entrüstung, aber zugleich mit gerechter Besorgnis über die weitere Entwicklung der Ereignisse. ‚Im Mittelpunkte von Italien,‘ schrieb ein Officier der Garnison in Ferrara an Huyn, ‚sind die beiden mächtigsten Hebel der Revolution in voller Thätigkeit: die Civica und die freie Presse. Die unmittelbare Folge eines solchen Standes der Dinge ist die, dass der Mittelpunkt von Italien zugleich ein Centrum wird, in welchem die Revolutionäre nach Belieben die Waffen schmieden können, mit denen sie den Krieg in die anderen Staaten der Halbinsel zu bringen vermögen, und das keineswegs auf ungesetzlichem Wege, sondern in der aller-gesetzlichsten Weise, weil es unter der Aegide des Hauptes der Christenheit und eines österreichischen Erzherzogs geschieht,

unter deren Schutz sie ihre heissen Wünsche mit den pompösen Namen der Religion, der Nächstenliebe und des Vaterlandes bemänteln.⁴

Radetzky selbst täuschte sich nicht über das was für die nächste Zukunft nicht ausbleiben könne. Noch im October hatte er militärisches Einschreiten in Rom und Toscana geplant und war gar nicht zufrieden mit Ficquelmont, der im Sinne des Staatskanzlers von Interventionen, die nur Geld kosten und keine dauernden Folgen zurücklassen würden, nichts wissen wollte. Seither hatte der Feldmarschall angesichts der bedenklichen Entwicklung, welche die Dinge im mittleren und oberen Italien und ganz besonders im piemontesischen Nachbarlande nahmen, seine Anschauung geändert und mehr auf Vertheidigung denn auf Angriff gerichtet. Als in dieser Zeit Eugen v. Philippsberg, k. k. Legationsrath in der Schweiz, nach Mailand kam — es war, wenn ich nicht irre, nach dem traurigen Ausgange des Sonderbundkrieges —, sagte ihm der greise Marschall: ‚Wenn es losgeht, kann ich mich hier nicht halten. Gelingt es mir binnen drei Tagen eine Festung zu erreichen, dann lässt sich noch etwas machen, gelingt dies nicht, dann ist alles verloren.‘

XV.

Am 1. Januar 1848 erhielt der kaiserliche Delegat Bellati statt der Aufwartung der Municipal-Congregation, die er sonst alljährlich zu empfangen pflegte¹, als Neujahrsgruss einen ungeheuren Kuchen zugesandt, in dessen Mitte, als man ihn aufschnitt, sich ein kleiner Commisslaib mit einem Zettel befand, der den Gubernialrath als Mann der Regierung dem öffentlichen Hohne und der Verachtung preisgab. Der Tag war übrigens kalt und regnerisch, kein Wetter für rauflustige Kundgebungen. Man sah nur wenig Leute auf den Strassen und unter diesen nicht viel Raucher, die eben der ‚lega antifumistica‘ nicht angehörten und darum allerhand Belästigungen erfuhren. Es

¹ Es war Sitte, dass die Municipal-Congregation am Neujahrstage dem Provinzial-Delegaten ihre Aufwartung machte; diesmal wurde es in Mailand unterlassen, weil behauptet wurde, Gubernialrath Bellati habe seine Unterschrift zur Nazzari-Vorstellung der Provinzial-Delegation verweigert; als einige Tage darauf Aufklärungen kamen, wurde die Neujahrtaufwartung nachgeholt; C. Casati II 49¹).

waren wohl einige aus den besseren Classen, die den Rauchern zuriefen: ‚Via col zigaro se siete patriota,‘ wogegen auch Gegenrufe: ‚Viva il fumo‘ vernommen wurden. Grösstentheils aber waren es Haufen jenes armseligen für einen Centesimo zu jedem Unfug bereiten Gesindels — in Mailand barabba genannt — verwahrloste Jungen, die sonst über jeden weggeworfenen Cigarrenstumpf herfielen, um ihn als gute Prise einzustecken, die aber jetzt die Raucher mit dem Geschrei fuori, fuori (die Cigarren nämlich) umschwärmten und dazwischen ohrenzerreissende Piffe ertönen liessen. Fügte sich der Raucher dem Gebote und warf den Glimmzutel weg, so ertönte höhnisches Jubelgeschrei. ‚Ah che impudenza!‘ hörte man Leute von besserer Gesinnung zu dieser blöden Demonstration sagen. Besonders auf die Soldaten schien es der Pack, offenbar höheren Weisungen folgend, abgesehen zu haben, die sich aber, namentlich Unterofficiere, nicht daran kehrten, sondern gemüthlich dampfend den Corso Franceseo auf und ab spazierten und sich von dem Lumpenpack umheulen und anpfeifen liessen. Von Geniehauptmann Grafen Gustav Neipperg wurde erzählt, d. h. von der händelsüchtigen Partei ihm als ‚Herausforderung‘ zur Last geschrieben, dass er mit der dampfenden Cigarre im Munde über eine Stunde vor der Scala auf und ab spaziert sei.¹ Im Ganzen kam an diesem Tage nicht viel heraus; hie und da gab es eine kleine Balgerei, setzte es eine Ohrfeige ab. Auch von Messerstichen wollte man wissen, was jedoch leeres Gerede gewesen sein dürfte. Am Abend fand sich an mehreren von nicht-italienischen Truppen belegten Kasernen ein von den gemeinsten Schmähungen gegen das Militär, die Regierung, die Tedeschi erfüllter Neujahrswunsch angeklebt.

Anders gestalteten sich die Dinge am 2., einem Sonntag, der bei schönstem Wetter viele Spaziergänger ins Freie lockte, so dass man sich auf den beliebteren Corsi kaum fortbewegen konnte. Es gab abermals einige Raucher, besonders Soldaten, die sich bald von Leuten verfolgt und unringt sahen. Die Civilisten wurden gezwungen ihre Cigarren wegzuworfen, wobei

¹ ‚A. A. Ztg.‘ 1848 Nr. 7 vom 7. Januar S. 100: Mailand 2. Januar abends; Nr. 8 vom 8. S. 116: Mailand 3. Januar. Vgl. Cenni biogr. S. 8, 10. Wenn es daselbst heisst: ‚era una dimostrazione d’ostilità al Governo, ma affatto pacifica‘, ausgenommen etwa ‚qualche episodio fra fumatori e non-fumatori‘, so ist damit im Euphemismus viel geleistet.

es nicht ohne manche Gewaltthätigkeit abließ; gegen das Militär beschränkte man sich zumeist auf Pfiffe und Geheul. Auch sonst erfuhr die Garnison Aufreizungen mancherlei Art, namentlich bei der Hauptwache, wo die Menge immer zudringlicher wurde, so dass man ausrücken und die Leute zurücktreiben lassen musste. Am Corso Orientale, der vollgepfropft war, auf der Corsia de' Servi gab es förmliches Handgemenge. Lieutenant Friedrich Mathes von Kaiser-Infanterie wurde durch einen mit einem Bleiknopf versehenen Stock derart über den Kopf geschlagen, dass er bewusstlos niederstürzte. Jetzt durchzogen Streifwachen von Infanterie und Polizeimannschaft, kleine Abtheilungen von Dragonern und berittenen Gendarmen die Strassen, was die Erbitterung und in den belebteren Stadttheilen das Gewirre vermehrte; wo es Widerstand gab, wurde von der flachen Klinge Gebrauch gemacht, was gleichwohl einige Verwundungen zur Folge hatte. Mehrere der ärgsten Schreier wurden verhaftet.

Nach den Vorgängen vom gestrigen Tage mussten sich die Behörden auf eine Wiederholung derselben gefasst machen. Graf Casati, der den Palast Poldi-Pezzoli bewohnte, hatte den Municipalsecretär Guglielmo Silva zu Tische geladen und machte sich mit diesem, als gegen nachmittags bedenkliche Meldungen einliefen, auf den Weg über die Corsia del Giardino in die Contrada di S. Margherita. Als sie von letzterer auf die Piazza de' Mercanti einbiegen wollten, kam ihnen der Marchese Anselmo Guerieri entgegen, der ihnen mittheilte, auf der Corsia de' Servi scheine es losgehen zu wollen. Eben war dort eine Militärpatrouille heraufmarschirt, der ein Rudel Gesindel mit höhnnenden Rufen und Pfiffen folgte. So kam man bis zu dem hohen Thorweg, durch welchen damals — heute besteht er nicht mehr — die Piazza de' Mercanti in den Domplatz mündete. Hier stand ein Dragonerposten, welcher den Leuten den Eingang verwehrte. Jetzt machte die Patrouille unversehens Front und hielt der Menge die Bajonette entgegen. Casati mit dem Municipalsecretär Silva befand sich zur Stelle und wandte sich an den Polizei-Commissär Galimberti mit der Bitte, Ruhe und Ueberlegung walten zu lassen. Da die Leute keine Miene machten weichen zu wollen, rückte jetzt die Patrouille rasch vor, was Flucht und kreischendes Gedränge zur Folge hatte. ‚Ferma, ferma,‘ rief Casati den Soldaten nach,

„non fate male a nessuno!“ und stürzte in seinem wohlgemeinten Eifer der Truppe selbst nach, um sie aufzuhalten. Jetzt wenden sich die Soldaten gegen ihn, er wird, nicht ohne Hiebe und Püffe, gepackt, wobei er sich vergebens auf seine Eigenschaft als Podestà beruft, bis der Polizei-Commissär dazwischen tritt und ihn auffordert, ihn in den Polizeipalast Sta. Margherita zu begleiten. Silva eilt in die Scala, wo er einige der Municipal-Assessoren zu finden hofft; aber nicht blos diese, sondern ein grosser Theil des Publicums verlassen das Schauspielhaus und alles strömt nach dem Polizeipalast, den mittlerweile Casati bereits verlassen hatte, um sich beim Gouverneur über die ihm widerfahrene Behandlung zu beschweren. Er trifft ihn in der Nähe von S. Babila fahrend, hält die Kutsche an, es entspinnt sich ein kleiner hitziger Wortwechsel, zuletzt kehren beide nach Sta. Margarita zurück, wo die aus der Scala herbeigeeilten Assessoren ihren Chef begrüessen und sich zu Baron Torresani verfügen, der den Zwischenfall als ein ‚bedauerliches Misverständnis‘ entschuldigt haben wollte.

Die Hetze auf der Strasse war noch lange nicht beendet, es fanden viele Verhaftungen statt, darunter mancher ganz ruhigen Leute, die am dritten Tage auf Befehl des Vicekönigs freigelassen werden mussten. Erst gegen 11 Uhr nachts war allgemeine Ruhe.

* * *

Vor dem Jahre 1848 war es in Städten polizeilich untersagt auf der Strasse zu rauchen; in manchen Hauptorten, z. B. in Prag, wurde das Verbot ziemlich streng gehandhabt. In den italienischen Städten aber, namentlich in Mailand, war diese Massregel — wohl um der sich mehr im Freien bewegenden Lebensführung willen — längst ausser Uebung gekommen, wo nicht ausdrücklich zurückgenommen worden. Aber selbst wenn letzteres nicht stattgefunden hätte, war der Pöbel von Mailand oder vielmehr waren diejenigen, von denen er gleich einer Gliederpuppe an unsichtbaren Fäden geleitet wurde, berufen die Handhabung dieses überlebten Verbotes aufzufrischen, dessen Befolgung zu erzwingen?¹ Doch, es war ja von der

¹ Ich darf übrigens als hohen Ortes bekannt voraussetzen, dass das Verbot öffentlichen Rauchens hierlands entweder gar nicht bestand, oder, wenn

geheimen Macht auch verboten die Scala zu besuchen, wenn die ‚deutsche‘ Tänzerin Elssler aufträte, was doch mit einer einst geltenden, seither vergessenen Polizeimassregel nichts zu schaffen hatte! Es war ja den Mailändern auch untersagt in die Lotterie zu setzen, und das von der Partei keineswegs verhehlte Motiv dafür, sowie für die Enthaltung vom Rauchen, ein geradezu revolutionäres, weil es die Schädigung der Finanzkraft des Staates zum Ziele hatte.¹ Dürfte eine Regierung der Welt, ohne ihre Selbstabdankung zu bekunden, sich etwas derartiges bieten lassen? Sollten, durften der Officier, der Soldat einer ihnen lieb gewordenen und alltäglichen Gewohnheit entsagen, weil das junge Italien dieselbe in Verruf erklärte?

Für den 3. Januar wurden umfassende Vorsichtsmassregeln getroffen, die Wachtposten in den Kasernen verdoppelt; Patrouillen, nicht unter einem Zuge Infanterie oder etlichen Mann zu Pferde, durchstreiften die Strassen.² Vom General-Polizei-Director Torresani erschien eine Kundmachung, worin an die gestrigen Vorfälle erinnert — ‚meuterische Individuen wagten es ruhige Personen öffentlich zu beschimpfen, am Tabakrauchen zu hindern, sogar rottenweise vorübergehenden Rauchern Gewalt anzuthun‘ — und die ernste Mahnung angefügt wurde, die Polizeiwache werde im Falle einer Erneuerung dieses Unfugs ‚vollständig bewaffnet‘ einschreiten, jede Zusammenrottung auseinanderreiben, bewaffnetem Widerstande mit aller Strenge entgegenzutreten.³

Trotz dieser Mahnung hatte die Physiognomie von Mailand am heutigen Tage ein noch viel aufgereizteres Aussehen als am gestrigen, da auch viel Volk vom Lande in die Stadt ge-

es ja bestand, durch langjährige Uebung gänzlich ausser Wirkung gesetzt wurde und dass der dermalige Moment wohl auch nicht geeignet wäre, solches einzuführen; Spaur an Sednitzky Mailand 3. Januar, Polizei-Archiv 1848 Fasc. 236 Nr. 285.

¹ Archiv. trienn. I Nr. 118, 119, p. 156 f. S. auch p. 159—161 einen Auszug aus der ‚Concordia‘ vom Januar 1848, wo ausgerechnet war, dass die österreichischen Finanzen nur allein aus der Lombardie einen Reingewinn am Tabak von 4,386.786, am Lotto von 1,742.199 Lire bezügen, der ihnen also von jetzt an entgehen würde.

² Der Tagesbefehl Wallmoden's in ‚Del Gov. austr.‘ S. 144.

³ Mitunterzeichnet vom Polizeisecretär Franz Wagner; Oesterreichischer Beobachter 1848 Nr. 9 vom 9. Januar S. 36 nach der Gazzetta di Milano vom 7. Januar, s. auch Ottolini S. 28 f.

strömt war. Die Kundmachungen der Polizei wurden herabgerissen und der Spectakel ging schon um die Mittagstunde los, besonders am Corso Francesco, der wie gestern überfüllt war. Auch waren es heute mehr Personen aus den besseren Ständen, die sich das Ansehen gaben in einer autoritativen Weise einzuschreiten, während sich der Pöbel aufs Lärmen, aufs Höhnen, Pfeifen verlegte; es fehlten nicht Steinwürfe und Mishandlungen, was verschärftes Einschreiten der Polizei nach sich zog. Eines der Häupter der ‚Lions‘, Marchese Villani, der an der Spitze mehrerer Genossen das Rauchen, im Namen des Volkswillens‘ verbieten wollte, wurde, während seine Begleiter das Weite suchten, ergriffen und in Haft gebracht.

In den Nachmittagstunden, nach dem Befehl, öffneten sich die Kasernen, und nun zeigten sich auffallend viele Unterofficiere auf den Strassen, schöne kräftige Gestalten, die nicht darnach aussahen, Angriffe unerwidert zu lassen. In Trupps von zehn bis zwölf Mann, manche in jedem Mundwinkel eine Cigarre, dampften sie in vollen Zügen, bliesen denen, in deren Mienen sie etwas wie Hohn oder eine Herausforderung zu erblicken meinten, den Dampf ins Gesicht und zogen, wenn Zudringliche sie aufhalten wollten, ohne weiters vom Leder. Ein Trupp Unterofficiere drang in das Caffé Gnocchi, das sich rasch von seinen Gästen leerte, wobei einzelne Möbel, Lampen, Spiegel in Trümmer gingen; ähnliches geschah in den Caffés dell' Europa und Carlo, im Caffé Martini gegenüber der Scala, dem Hauptsitze der Lions. Mittlerweile war Militär aufgeboten worden, dessen Patrouillen die Strassen zu säubern suchten, was ohne Geschrei, arges Gedränge und manche Unglücksfälle nicht ablief. Einen der Unschuldigsten, den k. k. Appellationsrath Don Carlo Manganini, einen treuen Diener der Regierung, traf, da er sich in die Galleria Cristoforis flüchten wollte, ein Säbelhieb über den Kopf, so dass er blutend vom Platze getragen werden musste.

Casati befand sich in seiner Wohnung, sein Bruder Camillo und Graf Gius. Belgiojoso waren bei ihm, als Luigi de Cristoforis hereingestürzt kam und ihm erzählte, was er soeben erfahren. Casati lässt einspannen und ladet die Herren ein sich mit ihm in den Palazzo Marino zu dem Grafen Ficquelmont zu begeben; als sie schon im Wagen Platz genommen, erscheint einer der Lions, der sie in ihrem Vorhaben bestärkt und sodann in

seinen Club eilt, um die dort Anwesenden aufzufordern sich anzuschliessen; Carlo d'Adda, Giulini, Besana, Prinetti, mehrere der Municipal-Assessoren folgen der Einladung. Bei Ficquelmont finden sie den Grafen Spaur; beide folgen dem Vorschlage Casati's sich insgesamt zum Feldmarschall zu verfügen, der sich eben nach dem Diner zurückgezogen hatte, indessen bald erschien. Der greise Marschall empfing die Mailänder Herren ziemlich barsch, worauf Casati in gereiztem Tone erwiderte. Ficquelmont und Spaur suchten nach beiden Seiten zu beschwichtigen. Radetzky wurde ruhiger und sagte dem Podestà, dass er Befehl gegeben habe, die Truppen in die Kasernen zurückzuziehen, wo er sie einige Tage consignirt halten werde; die Stadtgemeinde möge nun ihrerseits dafür sorgen, dass von der Bevölkerung keine neuerlichen Herausforderungen ausgingen. Ficquelmont beschwichtigte Casati: ‚Was vorgefallen, ist eine bedauerliche Sache, es wird nicht wieder kommen.‘ Auch Spaur sprach versöhnliche Worte, als Obrist Graf Festetics eintrat und dem Feldmarschall die Meldung erstattete, dass sein Befehl ausgeführt und die Truppen zurückgezogen seien. ‚Mettiamo una pietra su quello che avvenne,‘ sagte Radetzky zu den Herren, indem er sie entliess. ‚Dio lo voglia!‘ entgegnete Casati in einer so scharfen Weise, dass Spaur sich nicht enthalten konnte, dem Podestà zu bemerken: es scheine ihm das eine Wunde zu sein, die nicht so bald verharschen werde — ‚questa è una ferita che difficilmente si cicatrizza‘.¹

Mittlerweile war in der Stadt an die Stelle des früheren wilden Treibens Todtenstille getreten. Die Strassen waren fast menschenleer, man sah kaum einen Civilisten, die Patrouillen und Piquets des Militärs hatten nichts mehr zu thun, aufgenommen auf der Piazza S. Angelo, wo die Arbeiter der Wagenfabrik Sala mit den Soldaten der nahegelegenen Kaserne zusammengeriethen und sich zahlreiche, zum Theile sehr schwere Verwundungen holten.² Noch denselben Abend wurden ins

¹ C. Casati II 21f. Vgl. Cenni biogr. 8—12, wo die Vorgänge der drei Tage mit einer bei einem italienischen Erzähler bemerkenswerthen Einfachheit und massvollen Ruhe geschildert sind.

² In seinem Berichte vom 6. an Lord Palmerston bezeichnet Generalconsul George Dawkins das Benehmen der Soldaten als ‚wanton provocation‘, gibt aber zu, die Herausforderung sei an diesem wie am Tage vorher

grosse Spital 19, in ein anderes 4 Verwundete gebracht; mit denen, die häusliche Pflege genossen, constatirte die ‚Gazzetta di Milano‘ vom 24. Januar 59 Verwundungen, deren vier den Tod zur Folge hatten, darunter Manganini.¹

In der Nacht vom 3. zum 4. wurde das Gebäude, wo der Club der Lions zusammenkam, von Gendarmerie und Militär umstellt, in Gegenwart des aus dem Schlafe geweckten Präsidenten alles Vorfindige mit Beschlag belegt oder in Empfang genommen, an die Räumlichkeiten selbst Siegel angelegt. Am 4. erschien eine neuerliche Kundmachung der Polizei — unterzeichnet von Torresani und Secretär Wagner — und als Widerspiel davon eine jede Abrede und Absichtlichkeit der Bevölkerung leugnende ‚Abmahnung‘ der Municipalität.²

Der Vicekönig hätte gewünscht, dass auch die Geistlichkeit von der Kanzel beruhigend auf die Gemüther wirke; dem Erzbischof war, wie es heisst nicht ohne Vorwissen des Erzherzogs, ein anonymes in den Brief-Sammelkasten geworfenes Schreiben zugekommen, das ihn aufforderte, in jenem Sinne seinen Clerus anzuweisen. Graf Romilli scheint jedoch auf diese Anregung nicht eingegangen zu sein; im Gegentheile, er erschien am 4. im viceköniglichen Palaste an der Spitze einer Deputation, darunter Pompeo Litta, Giulio Beccaria, Vitaliano Borromeo, Giorgio Giulini, Duca Visconti, um den Schutz

von der Strassenmenge ausgegangen, und bezeugt ausdrücklich, von der Truppe sei nicht geschossen worden; ‚dagegen ist mir glaubwürdige Kunde zugekommen, aus einem Hause nahe einem der Stadthore seien zwei Schüsse gegen einige Soldaten gefallen, die darauf das Haus stürmten, ohne die Menschen dabei zu schonen‘. Das gegen die österreichische Regierung in der entschiedensten Weise parteiische Arch. trienn. I p. 191 ¹⁾ bemerkt gleichwohl: ‚Di queste fucilate non si udì mai parlare in Milano.‘

¹ Die anderen waren: der Koch des Grafen Ficquelmont Julius Berney und die Schmiede Giov. Bellotti und Gius. Pacini; Polizei-Archiv 1848 Fasc. 236 Nr. 1766. Auffallend ist, dass bei C. Casati, der II 453f. gleichfalls 59 ‚occisi e feriti‘ mit Namen anführt, Belotti und Pacini nicht zu finden sind.

² Wortlaut Arch. trienn. I Nr. 143 S. 587: Ammonizione del municipio di Milano ai cittadini. Vgl. C. Casati II 455—457. Selbst Dawkins a. a. O. fand es lächerlich, die Welt glauben machen zu wollen, den Leuten sei es um nichts anderes zu thun gewesen, ‚perchè venisse eseguita una legge, ora caduta per consuetudine in disuso, che vieta fumare per le strade‘. Wortlaut eines Erlasses des Grafen Spaur an die Municipalität vom selben Tage s. Casati II S. 449f.

des Vicekönigs gegen die Massregeln der Polizei anzurufen. Der achtzigjährige Arciprete Gaëtano Oppizzoni, Bruder des Bologneser Cardinals, sprach bei dieser Gelegenheit kühne Worte¹, die, sobald sie in der Stadt bekannt wurden, lauten Wiederhall fanden. ‚Ich schäme mich‘, rief Borromeo, indem er auf das goldene Vliess hinwies, das ihm der Kaiser jüngst verliehen hatte, ‚diesen Orden zu tragen, der nun mit Blut besudelt ist.‘ Graf Casati richtete an der Spitze der Mailänder Municipalität ein Schreiben an den Grafen Spaur, worin er sich auf das bitterste gegen die vorgefallenen Gewaltthaten beklagte.² Selbst der Provinzialdelegat machte bei seiner Oberbehörde Vorstellungen, ‚colui‘, wie Bellati im Hinblick auf seine Haltung in der Angelegenheit Nazzari's und den Unwillen, den er dadurch auf sich geladen, selbst von sich sagte, ‚che diventò infame per il suo troppo attaccamento al governo austriaco‘.

Wohl waren es diese verschiedenartigen Kundgebungen, die den Erzherzog veranlassten, am 5. eine warm gehaltene Ansprache an seine ‚diletti milanesi‘ zu richten, denen er seine bedauernde Verwunderung ausdrückte, wie sich eine loyale Bevölkerung ‚auf den Antrieb weniger Uebelwollenden‘ aus ihrer gewöhnlichen Haltung habe fortreissen lassen, was den Gang der wünschenswerthen Reformen, welche die Allerhöchste Huld dem Lande zu gewähren im Begriffe sei, nur stören und aufhalten könne. ‚Bleibet also ruhig,‘ so schloss der Vicekönig, ‚e non tarderete a conoscere come la Sovrana benignità sappia provvedere al pubblico bene.‘³

Doch nicht dem Erzherzog für sein Wohlwollen, sondern dem Grafen Casati für seine Haltung und bestandene Gefahr am 2. und 3. wurde der Dank der Bevölkerung zuteil: mehr als 5000 Karten — biglietti di congratulazione e ringraziamento — wurden in den folgenden Tagen in der Portierloge des Podestà von Mailand abgegeben. Eine Subscription zur Anfertigung seiner Büste in Marmor zählte binnen kurzem mehr als 800 Namen, darunter jenen des Erzbischofs und den Ales-

¹ ‚Sono vecchio, vidi francesi, tedeschi, russi, ma sinora non mi è mai avvenuto di essere testimonio di simili orrori‘; Cenni p. 13.

² C. Casati II 446—448, und das vorangehende Schreiben G. Casati's an die Municipalität, beide vom 3. Januar ebend. 442—445.

³ Arch. trienn. I nr. 145 S. 188f. Proclama benigno del vicerè; deutsch, A. A. Ztg. nr. 9 vom 9. Januar S. 133.

sandro Manzoni's; Casati bat aber dankend von der ihm zugedachten Ehrenbezeugung abzusehen. Auch von auswärts kamen ihm Acte der Huldigung zu; so aus Rom eine Anerkennungsadresse mit 424 Unterschriften, darunter Massimo d'Azeglio, Ciceruacchio, Franc. dall'Ongaro, Cristina Trivulzio di Belgioioso. In Mailand selbst reichte eine Demonstration der andern die Hand. Am 6. Januar waren in dem Riesensaale der Scala nur vier Logen besetzt, nur neun Sitze verkauft. Dagegen am 9., einem Sonntag, zeigten sich nachmittags der Corso, abends das Theater überfüllt. Für die zahllosen Kutschen wurde der Corso di Porta Romana, jetzt Corso Pio Nono, benützt, jener der Porta Orientale und die Corsia de' Servi wegen des am 2. und 3. ‚vergossenen Blutes‘ gemieden; der vom Domplatz zur Porta Orientale führende Corso Francesco sollte jetzt Corso Scellerato heissen. In der Scala erschienen die Damen in tiefer Trauer, auf das Stück selbst wurde nicht geachtet, weder Beifalls- noch Misfallsbezeugungen waren zu vernehmen.

Die Vorgänge in der lombardischen Hauptstadt fanden allgemeine Theilnahme. Reichlich flossen von allen Seiten milde Gaben für die Familien der Getödteten oder Verwundeten ein, ‚per le innocenti vittime nei luttuosi fatti del 2 e del 3 gennaio‘. In Mailand bildete sich ein Ausschuss von 52 Damen zur Sammlung von Beiträgen, die rasch zu einer hübschen Summe anwuchsen. Aus Vicenza gelangte an den Grafen Casati ein Schreiben des Podestà Costantini mit 100 Napoleons, aus Venedig ein Brief mit einem an die Firma Uboldi e Brunati lautenden Wechsel von 7972·15 österr. Lire, welche zwei junge Damen binnen drei Tagen gesammelt hatten; Bergamo sandte 6000 Lire, Verona blos 80, weil sich die Polizei ins Mittel gelegt und das weitere Sammeln verboten hatte.¹

An Demonstrationen gegen die kaiserliche Regierung fehlte es selbst jenseits des Po nicht. In Rom wurde ein Todtenamt für die Opfer der Mailänder Ereignisse gehalten; die Bürgerwache marschirte auf, die Mitglieder des Staatsrathes, der sardinische Gesandte, die in der Stadt weilenden Lombarden wohnten bei, 10., 11. Januar. Der Bologneser Clerus überreichte dem Cardinal-Legaten Carlo Oppizzoni eine Huldigungs-

¹ Vgl. C. Casati II 477—482.

Adresse für den Freimuth, den sein Bruder dem Erzherzog-Vicekönig gegenüber bewiesen hatte.¹

In Lombardo-Venetien wetteiferten alle Städte in Kundgebungen feindseligster Art gegen die Regierung und deren Organe. In Bergamo leerte sich, als der in der Stadt commandirende Erzherzog Sigismund, dritter Sohn des Vicekönigs, in seiner Loge erschien, das ganze Haus, das sich, erst nachdem der Prinz das Theater verlassen hatte, von neuem füllte. In Brescia machte das 'junge Italien' den Versuch sowohl das Rauch- als das Lotto-Verbot durchzuführen; es gelang aber nicht, da die Behörden wachsam und mit Verhaftungen nicht sparsam waren; die Söhne des Advocaten Cocchi, des Alessandro Borgnani u. a. traf dieses Loos. Dafür rächte sich das Publicum an einem der folgenden Abende, als es im Zuschauer-räume des Theaters einige Husaren-Officiere gewahrte. 'Wer ein Italiener ist, entferne sich von hier — Chi è italiano esca di qua' ertönte ein Ruf aus den oberen Räumen oder aus einer Loge, und alsbald verliessen fast alle Damen und auch viele von den Herren den Saal.

In Pavia hatte es zu Anfang des Jahres einen Kompetenzstreit zwischen der Municipal-Congregation und dem Mailänder Gubernium gegeben², was jedoch kaum von Einfluss auf dasjenige war, was sich ein paar Tage später ereignete. Als am 7. Januar drei Kanonen vom Castellplatze nach der auf der Piazza S. Agata gelegenen Hauptwache geschafft wurden, führte ein als Stänker bekannter Giovanni Bottini so aufreizende Reden, dass er verhaftet werden musste. Am 9. darauf kam es abends zu Reibungen zwischen Studenten und Polizisten. Von jener Seite wurde behauptet, 'Polizisten in bürgerlicher Kleidung hätten sich abends mit Cigarren im Munde unter den Hallen der Universität gezeigt und seien von Studenten aufmerksam gemacht worden, dass das nicht statthaft sei; zur selben Zeit hätten sich Officiere im Caffé della Fenice herausfordernd benommen, indem sie den dort anwesenden Studenten den Rauch unter die Nase geblasen hätten. Von der andern Seite wurde der Hergang viel glaubwürdiger in ähnlicher Weise wie bei den Mailänder Vorgängen erzählt: rauchende Personen seien bedroht

¹ Abgedruckt bei C. Casati II 40 Anm., 458 f.

² Arch. trienn. I 197—201.

und beschimpft, selbst gewaltsam angehalten worden, woraus erst ein Wortwechsel entstanden, der, als von beiden Seiten Verstärkungen herbeikamen, in eine förmliche Balgerei ausgeartet sei. Nun durchliefen Männer aus den unteren Classen mit Geschrei die Strassen und riefen die Leute aus den Kaffeehäusern und Schenken heraus, während zur Unterstützung der Polizei unter Führung eines Polizei-Commissärs in Uniform eine Gendarmerie-Patrouille mit einigen Dragonern erschien. Haushöre und Verkaufsläden wurden in Eile geschlossen, einigen Steinwerfern antworteten die Soldaten mit flacher Waffe, wobei es mehrere Verwundungen, doch meistens leichte, absetzte. Am andern Tage weigerten sich die Studenten die Hörsäle zu besuchen, dafern ihnen nicht Genugthuung verschafft würde; doch gelang es den Bemühungen der Professoren die Aufregung zu beschwichtigen, so dass gegen Mittag, ohne polizeiliches Einschreiten, die Ruhe hergestellt war und die Vorlesungen ihren geordneten Gang wieder aufnehmen konnten.¹

Der Widerwille gegen die ‚deutsche‘ Herrschaft fand selbst in einigen der einheimischen Bevölkerung entnommenen k. k. Truppenkörpern Eingang, wie in dem zu Udine garnisonirenden dem dortigen Werbbezirke angehörigen Bataillon des Linien-Infanterie-Regiments Ferdinand Este, wo sich zwei Unterofficiere unter allerhand Schmähungen gegen die Regierung mit der Erwartung trösteten, dass ‚nächstens alle Deutsche aus

¹ Dawkins an Palmerston am 11. Januar sprach nur von 5 bis 6 leicht verwundeten Personen, die ‚Gazzetta di Milano‘ vom 12. von 8, darunter 3 sehr leicht, ‚affatto leggermente‘; nach anderen italienischen Berichten wären ein Student und ein Polizist getödtet und bei 12 Personen verwundet, oder gar 8 getödtet, 20 verwundet worden; am andern Tage seien ‚drei verhasste Professoren‘, darunter Med.-Dr. Theodor Helm, Professor der Klinik, Director des grossen städtischen Krankenhauses, mit den Worten: *Abbasso le spie, abbasso i tedeschi!* empfangen worden u. dgl. m. Im Arch. trienn. I Nr. 157 S. 204—206 findet sich ein vom 10. Januar datirtes ‚Manifesto agli studenti che consiglia a differire la vendetta‘, worin den ‚figli di Machiavelli‘ u. a. prophezeit wird: ‚É vicino il giorno in cui, sotto la loggia ove morì Virginia, nei campi d’onde fuggì Barbarossa, negli oliveti onde s’udì il Vespro, fra gli uomini che risposero alla voce di Masaniello, entro le mura da Michelangelo difese, nella patria di Eugenio di Savoia, sulla riviera ove i fanciulli sono eroi, sette eserciti agguerriti si riuniranno nel giuramento di baciarsi sul campo di battaglia.‘ Völlig entstellt sind die Paveser Vorgänge bei Ottolini 41.

Italien vertrieben werden'. Der Major Joseph Baron Reichlin-Meldegg degradirte beide und liess ihnen fünfzig Stockstreiche aufmessen. Hierüber grosser Lärm bei der Civilbevölkerung, wo sich das Gerücht verbreitete, einer von ihnen sei seinen Wunden erlegen. Das bewahrheitete sich nicht, und nun sammelte man Beiträge zum Besten der beiden Abgestraften.

XVI.

Es war begreiflich, dass die Vorfälle des 2. und 3. Januar vom ersten Augenblicke die mannigfachsten Deutungen, mehr oder minder absichtliche Entstellungen erfuhren, wie dies ja bei solchen Ereignissen immer geschieht. Eine der ersten Darstellungen, die einen mindestens halb-amtlichen Charakter beanspruchen konnte, war der vom Vicesecretär der Mailänder Municipalität Francesco Crippa am 31. Januar an die Stadtbehörde erstattete Bericht.¹ Man bekam daselbst unter anderm zu lesen: wie zur mehreren Aufreizung der Soldaten Schriften in die Kasernen geschickt worden seien, in denen sie als ‚vili‘, als ‚tigri‘ behandelt wurden, Schriften, die, wie der Vicesecretär meint, offenbar nicht von der Bevölkerung ausgegangen sein konnten; wie am 3. Januar 4 Uhr nachmittags die Soldaten ausgezogen seien, einige schon aus der Kaserne mit Cigarren versehen, andere auf der Hauptwache der Piazza de' Mercanti — ‚il quartiere generale delle operazioni di cui era per quel giorno incaricata la guarnigione di Milano‘ — damit theilhaft; wie dann die Soldaten auf eigene Veranstaltung mit Seitengewehr, Reitersäbel, Bajonnet auf die harmlose sich keines Angriffes versiehende Menge eingedrungen seien, ruhigen Passanten den Rauch, ja die glühende Asche ihrer Cigarren ins Gesicht geblasen hätten; wie zwei ungarische Grenadiere einen ‚Knaben‘ in die Mitte genommen, den sie nöthigen wollten zu rauchen; wie ein anderer Soldat von der gleichen Waffengattung in einer Weinstube mit gezogenem Säbel den Anwesenden eine von ihm angezündete Cigarre habe aufzwingen wollen. Auch den Umstand, es seien von der Behörde Häftlinge aus den Gefängnissen losgelassen worden, vermag Crippa nicht zu übergehen, ist aber in diesem Punkte

¹ Abgedruckt bei C. Casati II 23—37.

so ehrlich beizufügen: ‚Ma nulla di positivo ha potuto avverare.‘¹

In einem leider undatirten Briefe Cesare Giulini's an Giov. Batt. Camozzi wird u. a. behauptet, Graf Gustav Neipperg habe die Kühnheit so weit getrieben, in Gesellschaft des ‚frenologo Dr. Castle‘ mit der glimmenden Cigarre im Munde die Hauptstrassen der Stadt zu durchstreifen, bis sie vor dem Caffé Cova von der Menge umringt worden seien, wo Neipperg ‚ricevette uno schiaffo che gli cacciò il cigaro in gola‘²; der Graf habe sich dadurch gerächt, dass er am anderen Tage Geld und Cigarren unter die Soldaten austheilen liess. Nach einer dritten Version wären unmittelbar aus dem Hauptquartier Radetzky's 3000 Stück Cigarren an die Soldaten verabfolgt und sei ihnen, um sie in die gehörige Wuth zu versetzen, reichlich zu trinken gegeben worden.

Im Laufe des Revolutionsjahres sind zwei Schriften erschienen, die sich eingehender mit den Vorereignissen des Umsturzes beschäftigten: die mehrfach bezogene anonyme Schrift ‚Del governo austriaco‘ etc. und Cattaneo's ‚Insurrection de Milan‘. Dort werden wir S. 146f. mit dem Wortlaute eines Schreibens überrascht, das der Erzherzog-Vicekönig am 3. an Graf Spaur gerichtet und worin er diesen angewiesen habe, die Polizei solle kein Geld sparen, Polizisten und Gendarmerie in Civilkleidern mit brennender Cigarre in die Strassen schicken, gefolgt von anderen, welche die ihnen in den Weg tretenden Leute sogleich zu packen hätten etc.³

Von dem gelehrten Akademiker aber erfahren wir, es wolle ihm scheinen, die einhauenden Soldaten seien den jungen Leuten aus dem Wege gegangen, ‚et en effet, il n'y eut, en général, de blessés et de morts que des vieillards, des enfants et d'autres personnes inoffensives‘.⁴ Nun, der k. k. wirkliche Appellationsrath Manganini war allerdings ein Greis, und der

¹ Casati a. a. O. S. 35.

² A. a. O. 10 Anm.; ebend. 9¹) wird er ‚ein Sohn Maria Louisens‘ genannt; in Wahrheit war er der zweite Sohn des Grafen Adam aus dessen erster Ehe, Chevalier de Justice des Johanniter-Ordens und k. k. Hauptmann im Ingenieurcorps.

³ S. 146f.

⁴ S. 33. So auch im Arch. trienn.: ‚evitando i giovani, ferivano e uccidevano vecchi e fanciulli.‘

Koch des Grafen Ficquelmont hat ohne Zweifel kein Wasser getrübt. Aber sehen wir uns die gemiedenen jungen Leute und die getroffenen Greise und Kinder etwas genauer an! Wir besitzen verlässliche Verzeichnisse der in den Tagen des 2. und 3. Januar 1848 in Mailand getödteten und verwundeten Personen¹, 59 an der Zahl, von denen nur bei zweien die Angabe des Lebensalters fehlt. Unter den 57 nun befindet sich ein Kind von 4 Jahren (Castelli Teresa) und, von Manganini abgesehen, ein Greis von mehr als 60 Jahren. Dagegen im Alter unter 20 zehn und zwischen 20 und 30 achtzehn: das sind denn doch wohl junge Leute, welche die Soldaten, Polizisten und Gendarmen nach der Version Cattaneo sollen ‚gemieden‘ haben! Dann im Alter von 30—40 acht, von 40—50 zwölf, zwischen 50—60 sechs: das sind denn doch wohl keine Greise, welche die bewaffnete Macht derselben Leseart zufolge mit Vorliebe soll getroffen haben. Uebrigens sind die jungen Leute selbst gegen die Nicht-Greise in der Ueberzahl, daher die Unterstellung Cattaneo's in jeder Weise als ein frivoler Humbug erscheint. Ein neuerer Schriftsteller ist zwar im Punkte der ‚Greise und Kinder‘ redlicher; er erwähnt nur, dass unter ‚mehr als 61‘ getroffenen Personen sechs sich befunden hätten, die das 15. Lebensjahr nicht überschritten; dagegen findet er eine besondere ‚Bestialität‘ in dem Umstande, dass an 42 Personen 113 Wunden constatirt worden seien.² Als ob es sich im wilden und wüsten Durcheinander abnehmen und ausrechnen liesse, ob dieser oder jener bereits einen Streich bekommen habe oder nicht! Wie richtig ist es, was hierüber Metternich bemerkt, dass gerade solche Umstände beweisen, wie in der Verwirrung das blinde Ungefähr den Ausschlag gegeben habe.³

Die so eben berufene beschimpfende Anklage ist zwar, wie unser Citat zeigt, einer viel späteren Darstellung der Ereignisse vom 2. und 3. Januar 1848 entnommen; allein es leidet keinen Zweifel, dass dieselbe schon damals erhoben wurde, während es andererseits kein erfreuliches Wahrzeichen ist, dass die Stimmung der Mailänder Geschichtschreiber von heute bezüglich jener Vorfälle nicht um ein Quintchen mehr Ruhe und

¹ C. Casati II S. 453f.

² Ottolini 31.

³ ‚Rien ne prouve mieux la mêlée‘; Metternich an Ficquelmont 8. Januar 1848 VII S. 574.

Besonnenheit verräth, als jene ihrer Vorfahren mitten in der heissen Zeit oder unmittelbar darnach. Denn wir finden in den beiden jüngsten und zugleich ausführlichsten Publicationen dieser Art nicht bloß alle gleich damals leidenschaftlich erhobenen Vorwürfe gegen das kaiserliche Regiment wieder, sondern wir stossen, als ob Grossmütterchen Fama bei ihrem Gange durch vier Jahrzehnte noch nicht hinreichend ‚gewachsen‘ wäre, sogar auf manche Steigerung derselben, so dass sich sagen lässt, die italienische *fable convenue* über die damaligen Zustände und Begebenheiten habe im Hingang der Jahre an dichterischem Aufputz und interessanter Vielseitigkeit in der Kunst grau in grau zu malen nur gewonnen. Wenn Verstösse in der Anführung von Thatsachen, die von anderer Seite sattem bekannt sind oder über die man sich in jeder Weise verlässliche Auskunft verschaffen kann, hinzutreten, so liegt darin wohl ein Fingerzeig mehr, was man von den Expectorationen partiischer Kurzsichtigkeit überhaupt zu halten habe. So ist bei den heutigen Schriftstellern der bezeichneten Sorte ein Ton Mode geworden, der den Vicekönig, dessen Persönlichkeit gerade in jenen Januartagen sich grossen Vertrauens und vielfacher Sympathien seitens der Bevölkerung erfreute, in der geringschätzigsten Weise behandelt. Sie wärmen nicht bloß den alten Kohl von dem Handschreiben des Erzherzogs an Spaur wegen der zu verkleidenden Polizisten wieder auf, sie benützen diese Geschichte zugleich, um den Prinzen als einen heuchlerischen Duckmäuser — ‚*questo principe sornione e ipocrita*‘ — hinstellen; dabei sei er gefühllos, einzig auf sich und die Anhäufung von Reichthümern, die er in die Nationalbank niedergelegt habe, bedacht und ‚*sordidamente avaro*‘ gewesen; er habe nach 30 Jahren seines Vicekönigthums von den Zuständen und Verhältnissen des Landes so viel verstanden als am ersten Tage, da er gekommen etc.¹ Noch schlimmer kommen bei C. Casati und Ottolini andere Regierungsmänner weg, deren Namen in jenen heissen Tagen allerdings mit Schimpf und Hohn in ungemessener Weise überschüttet wurden, über deren wahren Charakter jedoch eine entferntere und ruhiger über-

¹ C. Casati I 22—24, II 17f. und Ottolini 34, 37, welcher letztere S. 38 den Erzherzog nach Verona und von da nach Innsbruck (!?) fliehen lässt.

legende Zeit längst eine billigere Beurtheilung sollte aufkommen lassen. So wird der Gubernialrath Graf Pachta, eine Persönlichkeit, deren selbst in den Memoiren eines politischen Sträflings wie Andryane wiederholt in anerkennend sympathischem Tone gedacht wird, als ein wahres Scheusal hingestellt; der ‚Mephistopheles‘ des Grafen Spaur heisst er, ‚uomo di moltissimo talento per l'intrigo, anche il più scellerato‘¹; die gelindeste Bezeichnung, die für Organe ‚della canaglia poliziesca‘ gebraucht wird, ist ‚il famigerato Bolza, Galimberti, de Betta‘ u. a. Bemerkenswert ist, dass neuere Schilderer der Mailänder Januar-Ereignisse mitunter Dinge, deren selbst gleichzeitige in solchen Behauptungen sonst nicht sehr schüchterne Schriftsteller als unverbürgtes Gerücht gedenken, wie z. B. die Loslassung von Gefangenen als Hilfstruppen der Polizisten und Soldaten, als ausgemachte Sache hinstellen.² Kenne man nicht, fragt C. Casati I 21f., das Gespräch eines Officiers vom Regimente Paumgarten mit einem Arbeiter und dessen Weibe, welchen er es ausreden wollte, mit den Signori gegen die Regierung gemeinsame Sache zu machen, da jene nur ihren eigenen Vortheil im Auge hätten, und liege hierin nicht der klare Beweis, dass ‚la gran politica dell' Austria mirava a suscitare l' odio popolare contro la classe di nobili‘? Welche Freude dann im kaiserlichen Lager über den gelungenen Streich! Denn als der Podestà und dessen Begleiter am 3. sich zum Feldmarschall begaben, um ihn zur Einziehung der Truppen in ihre Kasernen zu bewegen, wie fanden sie ihn? ‚A letto a smaltire un pranzo dato ai suoi ufficiali per festeggiare la loro vittoria!‘³ Wenn die Sache nicht zu ernst und traurig wäre, müsste man in der That über diese kindische Einfalt der Auffassung lachen! Ein einziger von allen Männern der Regierung hat bei den Mailänder Schriftstellern der Revolution damals wie heute Gnade gefunden, nämlich der alte Wallmoden; denn dieser habe zu seinen Officiern gesagt: ‚Wenn Ihr Unbilden an den Bürgern zu rächen hattet, so musstet Ihr ihnen erst Waffen geben und sie dann bekämpfen, non farvi assassini!‘⁴

¹ C. Casati I 146.

² Es sei ‚certo altresì‘, heisst es bei Casati II 17f. Anm., dass der Polizei ‚si aggiunse buon numero di carcerati, lasciati liberi pel momento, affinché prestassero all'iniquo suo disegno‘.

³ Ottolini 35.

⁴ Ebenda 35.

Dass die Vorfälle am 2. und 3. Januar 1848 seitens der Regierung vorbereitet gewesen, dafür gibt es, anti-österreichische Schriftsteller zu hören, eine Fülle von Beweisen. Habe nicht Graf Neipperg — ‚il solo ufficiale austriaco che fosse ammesso nelle società dei cittadini‘ — in bekannten Familien gewarnt, sich an den bewussten Tagen in den Strassen zu zeigen, und habe nicht die russische Gräfin Samoyloff, in deren Hause kaiserliche Officiere ein- und ausgingen, ihren Leuten verboten auszugehen!?¹ Habe nicht dem Chemiker Kramer² ein kaiserlicher Officier am 3. nachmittags gesagt: ‚In einer halben Stunde werden in Mailand schreckliche Dinge geschehen!‘³ Habe man nicht in den Kasernen die Soldaten ihre Säbel wetzen gesehen?!⁴ Seien nicht in den Spitalern auf polizeiliche Anordnung Sänften und Tragbahren für Verwundete in Bereitschaft gehalten worden? Und habe man nicht einige Tage später einen Menschen durch die Strassen Mailands rufen hören: die Signori hätten es auf den Untergang der armen Classen abgesehen, und habe derselbe, festgenommen, nicht bekannt, er sei ad hoc verkleidet und gezahlt worden?! Die Absicht der Garnison und der Polizei von Mailand, heisst es weiter, sei nicht zu verkennen. Es war ihnen um einen Vorwand zu thun, um über die Stadt das Martialgesetz zu verhängen, ‚di fare di questa nostra Milano una seconda Tarnow‘, und dabei zugleich den reformfreundlichen italienischen Regierungen ein Memento zu geben! Und um so verwerflicher Zwecke willen die Schlächtereien vom 2. und 3. Januar, an denen neun und vielleicht noch mehr Personen das Leben lassen, mehr als hundert andere Leute Verwundungen davontragen mussten?!⁵

¹ ‚Wenn Gräfin Samoyloff ihrer Dienerschaft am 3. verboten auszugehen, so hat sie dies nur infolge der am nämlichen Tage erschienenen polizeilichen Warnung gethan‘; Bemerkung Torresani's zu einem Intercept vom 15. Januar.

² Ohne Zweifel der Professor der Chemie Anton v. Kramer, besoldetes wirkliches Mitglied des lombardischen Instituts.

³ Ottolini 32.

⁴ Etwas eigenthümlich ist bei C. Casati II 32f. Anm. die Beweisführung, dass für die voraus berechneten Schlächtereien am 3. Januar die Thatsache spreche, dass am Tage darnach in die Kaserne S. Smpliciano zwei Schleifer gerufen worden seien, um die Säbel der Soldaten zu wetzen.

⁵ Arch. trienn. I nr. 138 p. 183—185, nr. 147f. p. 190—195.

Zum Schlusse seien zwei an die Ereignisse vom 2. und 3. Januar anknüpfende Behauptungen erwähnt, die, ich weiss nicht von wem erfunden, von späteren Geschichtschreibern eifrig nachgeschrieben und mit mehr oder weniger Aufputz in die Welt gesetzt wurden: erstens, viele Mitglieder der Wiener italienischen adeligen Garde hätten auf die Nachricht von diesen Ereignissen ihren Austritt erklärt; zweitens, Graf Vitaliano Borromeo habe das Goldene Vlies einer Regierung, an welcher das unschuldige Blut seiner Mitbürger klebe, zurückgesandt.

Wie steht es nun mit der geschichtlichen Wahrheit?

Die Wiener italienische Garde hat sich nach Ausbruch der März-Revolution 1848 thatsächlich aufgelöst, förmlich wurde sie noch einige Jahre als bestehend fortgeführt. Dass aber infolge der Mailänder Januar-Ereignisse Austritte oder Entlassungen erfolgt wären, davon ist in den Verzeichnissen des k. k. Obersthofmeister-Amtes nichts zu finden.

Graf Vitaliano Borromeo, seit 1817 k. k. Kämmerer, seit 1838 wirklicher Geheimer Rath, Oberstmundschenk des lombardisch-venetianischen Königreiches, wurde 1847 mit dem Goldenen Vliese, dem höchsten Orden der Christenheit, begnadet. Nach den blutigen Vorfällen des 2. und 3. Januar erschien er, so wird glaubwürdig erzählt, vor dem Erzherzog, um in dessen Hände sein Hofamt niederzulegen. Der Erzherzog, heisst es weiter, habe ihm zu Gemüthe gesprochen; er, Erzherzog, sei so lang im Lande, seine Kinder seien hier geboren: *„non abbandonate la Lombardia, la Lombardia non v'abbandonerà!“* Der Graf habe entgegnet: er habe in Wien Vorstellungen gemacht, wenn sie nicht gehört würden, wolle er sich auf seine Güter zurückziehen *„e dividere la sorte de'suoi concittadini“*. Von einer Zurücklegung des Goldenen Vliesses war nicht die Rede; die Colane des Ordens ist nach des Grafen Tode 1874 von der Familie vorschriftmässig an die Ordenskanzlei abgeliefert worden.

XVII.

Wir kehren zu den Stimmungen und Zuständen in der ersten Hälfte Januar 1848 zurück. In Militärkreisen empfand man die Katastrophe vom 2. und 3. als eine gerechte Vergeltung nach wochen-, monatelangen Verhöhnungen und Beleidigungen, die man ruhig hatte hinnehmen müssen, gegen die

man nicht den Säbel hatte ziehen dürfen! Den alten d'Aspre in Padua freute es ‚herzlich‘, dass es den Lions und anderen Hetzern so ergangen sei, dass sich die Truppe ‚so herrlich‘ gezeigt habe. Nur, meinte er, hätte es den Soldaten nicht frei überlassen werden sollen: ‚geschähen hier solche Insulten gegen die Truppen, so sollen sie schnell gerächt werden, aber auf meinen Befehl und nicht willkürlich‘. Bei den jüngeren Officieren herrschten die übertriebensten Vorstellungen von den Streichen die ihre Grenadiere unter die Unruhestifter ausgetheilt, und von den Schäden die sie ihnen zugefügt. Bei 20 Todte, so rühmten sie sich, bei 40 schwer Verwundete im Spital und wie viele in häuslicher Verpflegung, die man nicht controliren könne, obwohl den Aerzten der schärfste Befehl gegeben worden sei, jeden Fall einer Verwundung, den sie zu behandeln haben, behördlich anzuzeigen! . . . Wenn man aber militärischerseits weiter meinte, die Lection werde ihre Früchte tragen, die Ausartungen und Herausforderungen seitens des Publicums werden ein Ende haben, so sollte man bald eines anderen belehrt werden.

Zwar in Mailand hatte in der ersten Zeit alles so ziemlich das frühere Aeussere angenommen. Das Militär war nicht mehr consignirt, erschien aber auch nicht herausfordernd mit der Cigarre auf der Strasse; die Officiere hatten vom Feldmarschall am 4. den Befehl empfangen, sich öffentlich nur in Uniform zu zeigen. Beim Civil schien der Vorsatz sich des Rauchens zu enthalten fortwährend in Kraft zu sein; doch wurden einzelne Raucher nicht weiter belästigt. Die öffentliche Aufmerksamkeit schien sich wieder den inneren Angelegenheiten zuzuwenden. Die lombardische Central-Congregation hatte die Landeswünsche in ein Majestätsgesuch zusammengefasst, das eine Deputation derselben am 14. dem Vicekönig überreichte; der Erzherzog richtete an sie aufmunternde Worte, versprach den Aufsatz an die Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen zu lassen. Graf Spaur äusserte sich nicht minder freundlich und erfüllte seine Zusage, indem er die Landespetition mit einem befürwortenden Einbegleitungsschreiben nach Wien leitete.¹

¹ Del Governo 48—63; so auch Arch. trienn. I p. 211—219, Indirizzo della Congregazione centrale lombarda all' Imperatore: Dem Vicekönig stehe ein Staatsrath und eine italienische Hofstelle zur schleunigern Erledigung der nicht dem Kaiser vorbehaltenen Angelegenheiten zur Seite; die Provinzial-Congregationen sollen haben ‚voto deliberativo, e non sem-

Gleichwohl liess sich nicht verkennen, dass die Ruhe nur eine der Oberfläche war, dass die durch die jüngsten Ereignisse hervorgerufene Erbitterung viel zu tief in die Gemüther gegriffen hatte, um so bald wieder besänftigt zu werden. Gleich am 8. sprach man in der Stadt von einem neuen Aufstande, der am 10. ausbrechen und wozu das Signal die Aussteckung einer Tricolore am Corso di Porta Romana sein werde. Es war ein leeres Gerede, wie deren unter solchen Umständen jederzeit und allerorts aufzutauchen pflegen. Auch das neuestens ausgegebene Losungswort, sich für Kleiderstoffe keine ausländische Baumwolle anzuschaffen, sondern nur inländische Seide zu verwenden, wollte nicht recht durchgreifen. Hingegen hatte der Kampf, der nunmehr gegen das Lotto mit aller Kraft geführt werden sollte, eine solche Einschüchterung des Publicums wie der Lottocollectanten zur Folge, dass man die Einbusse, welche das Gefälle in den letzten Wochen erlitt, auf 8000 fl. berechnete und dass am Tage vor der Ziehung alle Lottotrafiken leer standen.

Mit den Belästigungen und Neckereien der Cigarristen hatte es in Mailand nun zwar ein Ende; allein die Militärbehörde fand doch für gut, den Grafen Neipperg, den man im Publicum für den Hauptförderer, wo nicht Urheber der herausfordernden Haltung der Soldaten am 2. und 3. Januar hielt, in eine andere Station zu versetzen.¹

In Mailand selbst war es die Municipalität, in deren Schoosse der Groll gegenüber den Behörden, denen sie alle Schuld an den vorgefallenen Ereignissen beizumessen nicht abliess, immer tiefere Wurzeln fasste. Auf ihre entrüstungsvolle Klage wegen der thätlichen Vergreifung an dem Podestà am 2. Januar hatte die Regierung eine strenge Untersuchung eingeleitet, in deren Folge Giuseppe Colla vom Polizeiwachcorps als der zunächst Schuldige zu acht Tagen Arrest in Eisen, verschärft durch Fasten, und darnach zu einem Monat einfachen

plicemente consultativo; sie sollen frei in ihrer Meinungsäusserung, nicht beeinflusst von den Regierungsbehörden sein; *il nostro sistema comunale modello ad altre nazioni, venne gradatamente pregiudicato dai troppo stretti legami di dipendenza governativa* ecc.

¹ „Neipperg verliess erst Jerusalem, als er von allen Seiten verfolgt wurde und überall das kreuziget ihn! kreuziget ihn etc. erhielt“; Generalmajor Mengewein an Grafen Huyn, Verona 14. Januar.

Kasernarrest verurtheilt wurde, was der Gouverneur dem Stadtrathe am 11. zu wissen machte. Allein von diesem kam die Antwort, es sei der Municipalität keineswegs um die Bestrafung eines Einzelnen, sondern um eine ‚moralische Genugthuung seitens der General-Direction‘ wegen der durch Disciplinlosigkeit des Polizeiwachcorps der Municipalität in der Person ihres Chefs angethanen Beleidigung zu thun — ein Ansinnen, das Graf Spaur in Form einer geziemenden Zurechtweisung ablehnte.¹

Im grossen Ganzen waren alle diese Anzeichen von einer Art, dass man sich auf das schlimmste gefasst machen musste. Demgemäss erfuhr denn auch die Streitmacht im Lande, und namentlich in der Hauptstadt selbst, fortwährende Verstärkungen. Anfangs Januar verliess das 2. Bataillon des Linien-Infanterie-Regiments Hess die Stadt Krems an der Donau, um nach Italien zu marschiren, gingen von Laibach der Ergänzungstransport und das 1. Bataillon des Landesregimentes Hohenlohe mit Stab und Capelle eben dahin ab, machten sich drei Grenzbataillone aus Kroatien, eben so viele aus Slavonien, drei Divisionen Kaiser-Uhlanen aus Steiermark marschfertig u. dgl. m.

In einem vom 9. Januar datirten Manifeste sprach Ferdinand I. sein Leid über die letzthin vorgefallenen Unruhen und die ‚Umtriebe einer Faction‘ aus, ‚die rastlos auf Zerstörung der in Kraft bestehenden Ordnung der Dinge abzielt‘; im Gegensatz zu diesen Elementen zähle der Kaiser ‚auf den richtigen Sinn und die Treue der grossen Mehrzahl Unserer geliebten Unterthanen im lombardisch-venetianischen Königreiche‘, welche jenen Umtrieben einen schützenden Damm entgegensetzen werden. ‚Wir zählen auch,‘ so schloss die kaiserliche Kundmachung, ‚auf den Muth und die Anhänglichkeit Unserer Truppen, deren grösster Ruhm stets war und immer sein wird, sich als die feste Stütze Unseres Thrones und als ein Bollwerk gegen die Trübsale zu bewähren, welche Empörung und Anarchie über die Person und das Eigenthum der ruhigen Bürger bringen würden.‘²

¹ Schreiben des Gouverneurs an die Municipalität vom 11., Antwort der Municipalität vom 13., Bescheid Spaur's vom 15. Januar; C. Casati II 450—452.

² A. A. Ztg. nr. 21 S. 324; Wr. Ztg. nr. 22 vom 22. Januar, Oesterr. Beobachter nr. 23 S. 88. Ein Exemplar des Mailänder Anschlages s. Polizei-Archiv 1848 Fasc. 236 nr. 884. Vgl. Arch. trienn. I nr. 154 p. 202,

Das kaiserliche Schriftstück kam gegen die Mitte des Monats in der lombardischen Hauptstadt an, und vom 15. Januar datirte ein Tagesbefehl Radetzky's, worin er, anknüpfend an die Worte des Allerhöchsten Manifestes, seine Truppen mit erhebenden Worten anrief, aber damit zugleich nach einer andern Seite hin abzielte, indem er sprach: „Noch ruht der Degen fest in meiner Hand, den ich 65 Jahre lang mit Ehren auf so manchem Schlachtfelde geführt; ich werde ihn gebrauchen um die Ruhe eines jüngst noch so glücklichen Landes zu schützen, das eine wahnsinnige Partei in unabsehbares Elend zu stürzen droht.“¹

Die Veröffentlichung des kaiserlichen Manifestes erfolgte in ‚der Gazzetta di Milano‘ vom 17. Januar, und am selben Tage wurde der Tagesbefehl des k. k. Feldmarschalls bekannt, dessen Inhalt in allen kaisertreuen Kreisen ebenso begeisternden Wiederhall fand, als er den Aerger und den ohnmächtigen Ingrimm der aufstandslustigen Partei erregte. Sie legte dem Grafen Radetzky ‚quel vecchio Nerone‘, die aufreizendsten und ehrenrührigsten Aeusserungen in den Mund und verbreitete sie in der Stadt. An vielen Orten fanden sich Ausrufe ‚Infame Radetzky, Infame Governatore‘ mit Oelfarben in kolossalen Buchstaben aufgeschrieben. Anonyme Schreiben mit verstellter Schrift, welche die infamsten Beschimpfungen enthielten, wurden dem Feldherrn in die Hände gespielt: ‚Ruhm und Ehre seinem Degen von 65 Jahren, mit welchem er Greise, Frauen und Kinder hat niedersäbeln lassen!‘²

Die Stimmung, in welcher diese verschiedenseitigen Kundgebungen in militärischen Kreisen aufgenommen wurden, lernen wir aus der Correspondenz des Grafen Huyn kennen, der seit kurzem dem Hauptquartier Radetzky's zugetheilt war. An ihn schrieb General Gerhardi aus Verona über die ‚mehr als sanftmüthige Allocution‘ des Erzherzogs an die Mailänder: ‚Mit Nachgiebigkeit, ja mit mehr als Milde wirkt man nicht auf

Riposta minacciosa dell' Imperatore alle fatte rimonstranze; und nr. 155 p. 203 Lettera negativa e ancora più minacciosa dell' Imperatore al vicerè.

¹ Wortlaut A. A. Ztg. nr. 22 vom 22. Januar S. 340 f.; Oesterr. Beobachter nr. 26 vom 26. Januar S. 103; s. auch Gavenda, Sammlung aller Armeebefehle etc. (Prag Bellmann 1856) S. 11.

² ‚Ci-git Radetzky, compagnon de Mack, fugitif d' Ulm, défenseur du tabac, qui dragonna femmes vieillards enfans. Gloire à l' épée de 65 ans!‘

eine Nation, die hierin nur Schwäche erblickt und wodurch das Uebel nur gesteigert wird.' Das habe sich, meinte General Mengewein, gleich in der Haltung des Mailänder Podestà gezeigt: ‚Gross bleibt Lafayette-Casati. Sein Aufruf athmet den beleidigendsten Hohn und ist eine directe Herausforderung der Regierung. Bin neugierig, wie lang die Geschichte dauern wird. Macchiavelli sagt: Eine Regierung, die sich ungestraft verachten lässt, geht dem Untergange entgegen.' Aus Padua klagte FML. d'Aspre: in Ferrara werde ‚unser Recht' mit Füßen getreten; die in päpstlichen Diensten stehenden Schweizer, sonst die besten Kameraden der Oesterreicher, hielten sich jetzt völlig abseits, ‚denn sie mussten uns meiden. In einer Stadt, wo wir das Besatzungsrecht haben, dürfen wir das einzige Thor, durch welches wir den Eingang haben, nicht besetzen, dürfen in dieser Stadt, wo wir zwei Kasernen haben, keine Patrouillen herumschicken'. Wenn etwas den Sinn des kaiserlichen Soldaten aufrecht halte, dessen Herz erquicke, so sei es der Armeebefehl des alten Marschalls; dieser habe die Armee ‚sehr erfreut, erhoben, stolz gemacht. Jeder fühlte seinen Wert, man sollte glauben, es geht über den Rubicon'. Seit dem Jahre 1813 habe kein Document so gewirkt!¹

XVIII.

Wohl unter dem Eindrucke dieser energischen militärisch-gouvernementalen Kundgebungen — obwohl er davon keine ausdrückliche Erwähnung macht — war es, dass sich der Podestà von Mailand am 18. Januar die Zeit nahm, um dem Ersten Hofkanzler über die Ereignisse des 2.—4. ebenso eingehend zu berichten, als vier Monate zuvor bezüglich jener in den unruhigen Septembertagen. Auch ist von dem jetzigen Schreiben genau dasselbe zu sagen, was wir über das frühere bemerkt haben: es enthält nichts was als durchaus falsch zu bezeichnen wäre, es ist aber sehr viel wahres verschwiegen. Mit ungemeiner Geschicklichkeit wird alles herausgekehrt, was den Eindruck schuldbarer Gewaltthätigkeit der bewaffneten

¹ Correspondenzen im Nachlasse des Grafen Huyn: das Schreiben d'Aspre's datirte vom 7., das Gerhardi's vom 13., das Mengewein's vom 14. Januar 1848.

Macht hervorzurufen geeignet ist, dagegen alles in einen Schleier gehüllt, was auf die Spur der von der Bevölkerung ausgegangenen Veranlassungen jenes bewaffneten Einschreitens führen könnte.

Von den landläufigen Uebertreibungen, mitunter geradezu Lügen, findet sich in dem Schreiben Casati's nichts. Eines Unsinn's gleich der Behauptung, man habe seitens der Behörden Gefangene losgelassen und gegen die Mailänder gehetzt, macht sich der Podestà dem kaiserlichen Hofkanzler gegenüber gewiss nicht schuldig, und auch von den verkleideten Organen der Polizei, an die Casati einigermassen geglaubt zu haben scheint, geschieht mindestens in dem nach Wien gesandten Schreiben keine Erwähnung. Im Gegensatz zu einigen seiner Compatrioten, die es der Regierung zum Vorwurf machten, dass sie nicht rechtzeitig ihre Macht entfaltet habe, als ob es ihr darum zu thun gewesen wäre durch den scheinbaren Abgang jeder ernstesten Vorkehrung die unbesonnenen Leute in eine Falle zu locken, hält sich Casati über den unmotivirten Aufmarsch des Militärs auf, dessen Anblick nur die Menge gereizt und dessen Eingreifen die Auftritte noch schärfer zugespitzt habe. Denn nur zu deutlich gehe aus dem ganzen Verlaufe hervor, dass die Officiere mit Eifer die Gelegenheit ersehen und ergriffen hätten, ihrem Grimme über jene Isolirung Luft zu machen, in welche sie die Abkehr der Mailänder Gesellschaft seit langem, am empfindlichsten aber in den letzten Jahren versetzt habe. Wenn sich Casati nebst anderen ganz hingälligen Stützen für seinen Satz auf die Bemerkung Radetzky's beruft, dass die Erbitterung der Soldaten durch das Benehmen und die Haltung der Bevölkerung gegen sie verursacht sei, so lag in der Aeusserung des Feldmarschalls doch wohl etwas anderes als, wie Casati meint, das stillschweigende Zugeständnis, der Geist rächender Vergeltung habe die Gewaltthaten vom 2. und 3. herbeigeführt.

Was das Thatsächliche betrifft, so führt Casati die fünf Getödteten mit Namen und Stand an, nicht mehr nicht weniger, freilich mit dem vieldeutigen Beisatze: ‚abgesehen von jenen, die in häusliche Pflege genommen wurden, ohne eine Anzeige zu erstatten‘. Von einzelnen Fällen hebt er den aus der Strada dell' Orso-Olmello als besonders grell heraus, und wir können, obwohl das *audiatur altera pars* fehlt, an der buch-

stäblichen Wahrheit eines Zwischenfalles, der so viele Zeugen hatte, ebensowenig zweifeln, als wir der tiefen Entrüstung, die der Berichterstatter darüber äussert, Unrecht geben wollen. Dass — wie dies in der polizeilichen Warnung vom 10. September ganz richtig hervorgehoben war —, sobald es einmal zum Handgemeine gekommen ist, die der ausübenden Gewalt gebotenen Grenzen der Abwehr und Zurückweisung sich in einzelnen Fällen nicht genau einhalten lassen, ist leider ein ebenso allgemeiner Erfahrungssatz wie der andere: dass es nicht immer der Schuldige ist, den der beabsichtigte Streich trifft. Die von Casati erzählte Thatsache fällt aber aus dem Rahmen jener herkömmlichen, und darum zwar immer bedauerlichen, aber nicht aus dem Gesichtspunkte bösen Vorsatzes zu beurtheilenden Zwischenspiele heraus. Denn es muss als der Polizei eines civilisirten Staates unwürdig, ja aus Rücksichten der Schicklichkeit wie der Sittlichkeit verwerflich erklärt werden, ein unschuldiges Mädchen als Geisel für einen Fang, der den Häschern der Behörde entgangen, ihrer Familie zu entreissen und durch fünf Tage in der verworfensten Gesellschaft gefangen zu halten. Wenn der Mailänder Cameral-Procurator hierüber eine Anklage auf Misbrauch der Amtsgewalt erhob, so hatte er dazu wohl seinen guten Grund.¹ Was die Haltung der Bevölkerung im allgemeinen betraf, so behauptet Casati, es habe niemand ein Messer, einen Dolch oder eine Pistole gehabt, und auch das kann man ihm glauben, einmal weil ein Beweis oder auch nur eine sichere Behauptung des Gegentheils nirgends zu finden ist, und dann auch deswegen, weil ja das Waffenverbot in der Lombardie mit der grössten Strenge gehandhabt wurde.

Damit dürfte aber die Kategorie dessen, was wir dem Mailänder Podestà als ‚Wahrheit und nichts als Wahrheit‘ aufs Wort glauben können, so ziemlich erschöpft sein. Oder wird es jemand für möglich halten, dass der Gouverneur in Anwesenheit der Mailänder Deputation dem Grafen Radetzky von einem ‚Loslassen der Soldatesca gegen wehrlose Bürger‘ gesprochen, ja noch mehr, dass er die Behauptung gewagt habe,

¹ Ueber den Fall Teresa Mantegazza, so hiess die fünfzehnjährige Portierstochter, s. auch Crippa bei C. Casati II 28f.; dann im Anhang 455 ff. die Vorstellung der Municipal-Congregation an den Vicekönig.

dass ‚die den Rauchern zugefügten Beleidigungen von diesen herausgefordert‘ worden seien?! Die Ansprache Spaur's an den Marschall war deutsch, und Casati meint wohl, er habe sie ‚hinreichend‘ verstanden; thatsächlich dürfte er die ihm nicht geläufige Sprache kaum halb und halb aufgefasst haben, wie ja von italienischer dem Casati ungemein günstiger Seite die Worte Spaur's ganz anders ausgelegt wurden.¹ Dass der für seinen Freimuth bekannte Podestà sowohl Radetzky als dem Vicekönig gegenüber so gesprochen habe wie er es Pillersdorff schreibt, können wir unbedingt annehmen; nur ist es hier nicht die Form, sondern der Inhalt, der bei jedem Unbefangenen gerechten Anstoss erregen muss. Eine blossе Demonstration ohne all und jeden politischen Charakter soll der Cigarrenrummel gewesen sein, welchem die Polizei die Spitze abbrechen konnte, wenn sie das alte Verbot von 1821 gegen das Rauchen auf der Strasse wieder hervorzog, eine Demonstration, die, wie Casati weiter meint, in Sand verlaufen musste, wenn die Polizei gar nicht darauf achtete, statt durch ihr Einschreiten den Muthwilligen erwünschten Anlass zu geben sie zu necken?! Gabrio Casati erhebt entschiedene Einsprache gegen die Verdächtigung, die Demonstration sei von irgend einem leitenden Ausschusse ausgegangen, ‚qui n'a jamais existé‘; wie er auch vor dem Vicekönig behauptet, dass es niemals eine eigentliche Verabredung zum Aufstand gegeben, dass weder Revolte noch Rebellion stattgefunden habe oder auch nur versucht worden sei. Selbst nach den vorgefallenen Greuelthaten, fährt er fort, habe sich der Widerwille auf ein negatives Verhalten beschränkt, indem das feinere Publicum den mit Blut bespritzten Corso mit einem andern verfauscht und das Theater durch drei Abende gemieden habe. Dass die Scala am 4. um so voller gewesen und dass die Damen in auffallenden Trauergewändern erschienen, wird von ihm freilich verschwiegen; galt ihm das etwa auch als ‚démonstration inoffensive‘?! Die ‚Moral‘, die Casati aus dem Erzählten zieht, fasst er in die heftigsten Anklagen gegen die Beamten und Executivorgane der Regierung zusammen, in deren Interesse es gelegen sei sich wichtig und unentbehrlich zu machen und geheime Anschläge, revolutionäre Pläne zu wittern, die in Wahrheit nur in ihrem Kopfe existirten. Namentlich

¹ S. oben S. 389 Anm. 1.
Archiv. XCI. Band. II. Hälfte.

bezeichnet er abermals den Bolza und neben diesem den Polizei-Obercommissär Moriz de Betta als die Verhasstesten unter den Verhassten, deren baldigste Entfernung er daher auf das dringendste anrath. Auch das kaiserliche Manifest entgeht seiner krittelnden Bitterkeit nicht. Wie könne man die Treue und Tapferkeit des Militärs in einem Augenblicke anrufen, wo sich dieses ohne Grund und Anlass mit dem Blute unschuldiger Bürger bespritzt habe!

* * *

Von all diesen Aeusserungen des Mailänder Podestà ist es eine, die wir für zu wichtig halten, um sie nicht einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Es ist das jene dem Vicekönig gegenüber mündlich, dem Hofkanzler gegenüber brieflich vorgebrachte, ja mit ganz besonderem Nachdrucke wiederholte Behauptung, dass den Aufritten vom 1. bis 3. Januar gleich den vorausgegangenen September-Ereignissen nicht im entferntesten eine Abrede, geschweige denn eine geheime Verbindung und Leitung, am allerwenigsten ein politischer Hintergedanke, eine aufrührerische Tendenz zugrunde gelegen habe. Meinte das Casati wirklich? Entsprach es den Thatsachen, die ihm doch nicht unbekannt sein konnten? Vernehmen wir die Stimmen zeitgenössischer Gewährsmänner!

In dem anmerkungsweise von uns wiederholt bezogenen, an Revolutionsmaterial sehr reichhaltigen Archivio triennale delle cose d'Italia dal avvenimento di Pio IX (Capolago tipografia elvetica 1850) I Nr. 359 finden sich ‚Brani d'una memoria d'un promotore della rivoluzione‘, aus welchem wir erfahren, dass schon im Sommer 1847 unter der freiheitsbegeisterten Jugend Monatsbeiträge für Waffeneinkäufe und für ‚piccole dimostrazioni di piazza‘ eingesammelt wurden und dass sie dabei auf die Opferwilligkeit der Reichen zählten, deren Jahreseinkommen sie auf mehr als vier Millionen Lire anschlugen: ‚onde si doveva credere possibile di raccogliere sussidii da comperare ammassare e distribuire armi‘ (p. 494f.). Der Einzug des Erzbischofs Romilli, heisst es weiter, sollte als ein Sieg der nationalen Sache und als eine Huldigung für den glorreichen Papst gefeiert werden; es habe am ersten Tage ein gewaltiges Zuströmen aus der Umgebung der Hauptstadt stattgefunden;

gleichwohl hätten bei der Menge, die wie verduzt dreingeschaut, die Losungsworte noch nicht recht verfangen. Es sei deshalb eine Wiederholung beschlossen worden und da habe man die Veränderung anstaunen müssen, die binnen zwei Tagen vor sich gegangen! Nicht mehr ein armseliges Häuflein sei es gewesen, das sich mit den Pio-Rufen durch eine verblüffte und erwartungsvolle Menge Bahn gebrochen, diese Menge selbst habe jetzt den Reigen geführt: *„era la marcia trionfale del popolo. E quel dì, se si fosse voluto, si sarebbe compiuta l'insurrezione, il popolo era pronto a moversi“* (p. 496). Jetzt erst habe man mit Ernst beginnen können; tausende und tausende von Pio-Medaillen habe man in Umlauf gesetzt, habe sie austheilen lassen durch Landpfarrer und Gemeindevorstände — *„l'esperienza ci aveva dimostrato che la polizia era sdentata, le spie poche e spinte“* —; jetzt sei die Zeit eingetreten an ausgiebige Waffenvorräthe zu denken, Munition bereitzuhalten, *„concertarsi con capi militari all'estero“* (p. 497). Am Neujahrstage sei das Rauchverbot in Wirksamkeit getreten, niemand habe gesprochen, nur bedeutsame Blicke habe man gewechselt: *„la rivoluzione era fatta“* (p. 499) etc. etc.

Nun, an Deutlichkeit lässt diese Sprache wohl nichts zu wünschen übrig. Wenn nun Casati consequent das Gegentheil davon behauptet, wusste er davon nichts oder wollte er nichts wissen? Das erstere ist unglaublich, das letztere sehr begreiflich. Es lag wohl ihm und den Seinigen fern, mit Leuten vom Schlage des berufenen *„promotore della rivoluzione“* gemeinsame Sache zu machen, während hinwiederum diese von dem vorsichtigen Casati und dessen Anhang nicht das geringste erwarteten. Nicht eine Lira, höhnten sie, sei von diesen Herren geopfert, nicht eine Flinte geliefert worden: *„la parola guerra non fu mai proferita nè mormorata una sola volta da Casati e congressa“*.¹ Einer habe 20.000 Lire in Obligationen gegeben, ein anderer ebenso viel unterzeichnet, der Duca Visconti eine Million versprochen, sobald die Revolution ausgebrochen sein werde; baares Geld habe man in der Regel nur zu 10, 20,

¹ Motto der *„Biografie“* (s. oben S. 257 Anm. 2) aus einem demokratischen Journale. Hingegen erzählt Vannucci 258f. Georg Pallavicino habe, eingeladen sich an der Verschwörung zu betheiligen, dies zwar abgelehnt, aber 50.000 Lire hergegeben.

40 Napoleons von ihnen erhalten. Von Waffen habe man den Reichen gar nicht sprechen dürfen, sie hätten gepoltert oder ironisch gelächelt, je nach ihrem Charakter und nach dem Winde, der eben wehte; ‚ci chiamavano poeti e fanciulli, ci buttavano in viso il sangue dei Bandiera‘ (Brani ecc. p. 497). Sie hätten Geld gesammelt für einen dem Papste zu überreichenden Kelch, für eine der Civica von Rom zu widmende Kanone, und vorzüglich für die Armen, für die mehrere Damen von Haus zu Haus, von Krambude zu Krambude gewandert seien, ‚e così facevasi l' elemosina dai signori col danaro dei bottegai‘ (p. 493). Denn vortrefflich hätten es die Nobili verstanden andere für sich arbeiten zu lassen, ihre eigene werthe Person möglichst gedeckt und sicher zu halten. Gabrio Casati namentlich habe der Erhebung gegenüber einen kleinen Geist und ein armseliges Herz gezeigt, habe nur gewarnt, sich nicht täuschen zu lassen durch Leute von zweifelhafter Treue und niedriger Gesinnung: ‚volea egli intraprendere una ribellione colla licenza dell' Imperatore‘.¹

Natürlich ist auch hier, wie bei allem wofür sich der heissblütige Italiener einsetzt, vieles übertrieben. Es hat sich uns ja gezeigt, dass die goldene Jugend von Mailand an den Auftritten im September und Januar gar sehr theilhaftig war. Andererseits geht nicht blos aus jenen Hassäusserungen der demokratischen Partei, sondern aus der ganzen Haltung Casati's hervor, dass er nichtsweniger als geneigt war die Sache auf die Spitze zu treiben und es zu einem Ausbruche kommen zu lassen, dessen Ausgang immer zweifelhaft war und möglicherweise die allgemeine Lage verschlimmern konnte.

* * *

¹ Biografie p. 10; vgl. Arch. trienn. I 503: (I patrizi) ‚non volevan comprendere altro che la opposizione legale e la resistenza passiva, speravano nel fallimento dell' Austria, nel papa, nella lega dei principi italiani. Minghetti, Tanari, Doria scrivevano esortando che si procedesse più cauti, non si aizzasse il popolo, difficile comperar armi, difficilissimo distribuirle.‘ Ueber Gabrio Casati heisst es bei Cattaneo a. a. O. 29 bis 31: ‚Ambitieux, remuant, passionné pour les décorations, il n'avait que l'activité d'un faiseur d'affaires, qui ne dédaigne pas le rôle de sollicitateur‘.

Dem Podestà von Mailand war es gewiss Ernst mit seinem Drängen nach zeitgemässen Reformen, wovon er, wie er Pillersdorff zum Zeugen anrief, seit dem Tage der Königskrönung 1838 nie abgesehen hatte, um die Aufmerksamkeit der leitenden Staatsmänner auf verschiedene Uebelstände und Misgriffe in der Verwaltung des italienischen Doppelkönigreiches zu lenken.

Auch nahm man in den Regierungskreisen der Reichshauptstadt die letzten Vorgänge und die Zustände und Stimmungen von Lombardo-Venetien keineswegs leicht. Das hatte schon die Sendung des Grafen Ficquelmont im Herbst 1847 bewiesen und bewies jetzt die Hof-Commission, die in Wien unter dem Vorsitze des Grafen Hartig eingesetzt wurde und die, nach dem Vorbilde der von Ficquelmont für Mailand und Venedig vorgeschlagenen Conferenzen der verschiedenen Verwaltungschefs, täglich zusammentrat, um die von dem Staatsrathe zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten. Der Grundfehler des bisherigen Systems, meinte Metternich, habe darin gelegen, dass zu viel administrirt und zu wenig regiert worden sei; dass man den Regierungsbehörden im Lande die Hände gebunden und sie gewöhnt habe nichts zu thun ohne vorerst in Wien anzufragen; dass keines der massgebenden Organe einen ihm ausschliessend zugehörigen Wirkungskreis besitze und darum eins sich auf das andere verlasse: ‚Nichts steht auf eigenen Füssen, alles lehnt sich an, die beiden Gubernien an den Vicekönig, der Vicekönig an die Hofkanzlei.‘ Das war es, was der Staatskanzler die ‚mangelhafte Organisation des Vicekönigthums‘ nannte.

Metternich und Hartig wurden am 17. und 18. Januar über gewisse Hauptpunkte einig, nach denen die gesammte Verwaltung des lombardisch-venetianischen Königreiches auf eine neue Grundlage gestellt werden sollte. Der Erzherzog-Vicekönig hätte seinen Sitz in Verona aufzuschlagen, wo er persönlich sicherer und dadurch freier in seinen Entschlüssen und Anordnungen sein werde, und wo er, selbst geographisch genommen, die Mitte zwischen Venedig und Mailand einhalte. Es wären ihm nebst seinen bisherigen Gerechtsamen auch jene für die Justiz und das Militärwesen zuzutheilen; er sollte damit die Eigenschaft und Machtvollkommenheit eines Alterego des Monarchen erhalten. Ihm zur Seite hätte eine Giunta zu fungiren, gebildet aus höhergestellten mit den Landesverhältnissen

wohl vertrauten Persönlichkeiten der verschiedenen Verwaltungszweige, etwa Ficquelmont für das diplomatische, Wratislaw für das Militärische, Torresani für das Innere, Salvotti für die Justiz.¹ Der Staatskanzler hatte noch einen zweiten Gedanken, einen Plan von viel grösserer Tragweite: es mangle, meinte er, den beiden italienischen Königreichen eine Landesvertretung am Sitze ihrer Regierung, une représentation nationale dans le centre du Gouvernement; dieser Fehler müsse ausgebessert werden und er werde es werden.²

Es vergingen mehr als drei Wochen, ehe Casati auf seinen ausführlichen Bericht über die Mailänder Januar-Ereignisse eine Antwort erhielt: Casati's Schreiben datirte vom 18. Januar, Pillersdorff's in gewohnter höflicher Form, aber in würdevollem Ernst gehaltene Erwiderung vom 10. Februar. Der Hofkanzler dankte für die ihm gemachten Mittheilungen, bekannte aber freimüthig, dass es ihm schwer falle die Ueberzeugung des Podestà zu theilen, als ob die Thatsachen, die in einer so beklagenswerten Weise die Ruhe gestört hatten, eine einzelne Erscheinung wären. Wenn, wie Casati behauptete, den Auftritten vom 1. und 2. Januar kein Plan zugrunde gelegen, wenn es sich einfach um einen Conflict zwischen den unteren Classen der Bevölkerung und den unteren Organen der Polizei gehandelt habe, ‚welches war die Haltung der anderen Classen? Welches waren nach den Ereignissen, die Sie nicht minder beklagen als ich, die von den letzteren unternommenen Schritte? War es nicht ihre Sache den unteren Classen ein Beispiel massvoller Ruhe zu geben, zugleich aber den festen Willen zu zeigen, keinerlei Ausschreitungen und Gewaltthaten zu dulden?!‘ Pillersdorff spricht hiebei seine Verwunderung aus, wie nach dreissig Jahren geregelter Verwaltung, ohne dass neustens ein Act der Regierung Anlass oder auch nur einen Vorwand gegeben hätte, ein so allgemeiner Geist der Verneinung, eine so feindselige Opposition sich habe Durchbruch verschaffen können! Wenn in der letzten Zeit von der Verwaltung Fehlgriffe gemacht worden seien, warum

¹ Metternich an Hartig 18. Januar, Nachlass VII S. 575 f.

² An Ficquelmont 17. Februar 1848 VII S. 583 f.: ‚Ce n'est pas à Vienne que l'on peut exécuter ce qui convient de l'être à Milan et à Venise...‘
Wie sich Metternich jene ‚représentation nationale‘ dachte, hierüber sprach er sich leider nicht aus.

haben jene, denen das oblag, die Behörden darauf nicht aufmerksam gemacht? ,Ohne Frage haben Männer, welche die Vorsehung mit hervorragenden Eigenschaften begnadet hat, den Beruf, ihre Talente zur Zähmung der Leidenschaften und zur Aufrechthaltung jener Autorität anzuwenden, deren Pflicht es ist ohne Parteilichkeit und mit unerschütterlicher Festigkeit zu handeln.' Die Ueberzeugung, dass es Casati weder an der Kraft noch an dem Willen fehle, erfülle ihn, Pillersdorff, mit dem vollen Vertrauen, dass er es nicht fehlen lassen werde etc.¹

XIX.

Gabrio Casati hat sich auf den Inhalt dieses Schreibens nicht weiter eingelassen. Denn die Zustände und Stimmungen in seiner Heimat hatten bereits einen solchen Höhegrad der Gereiztheit gegen Oesterreich und alles was mit ihm zusammenoder von ihm abhing, erreicht, dass sich der Podestà von Mailand der Gefahr, auf einem brieflichen Verkehre mit einem der höchstgestellten Wiener Staatsmänner ertappt zu werden, nicht aussetzen konnte, während er es anderseits nicht an der Zeit fand, Pillersdorff gegenüber im eigenen und im Namen seiner Landsleute die Rolle gekränkter Unschuld und beleidigten Ehrgefühls weiterzuspielen.

Denn es liess sich nicht verkennen, dass angesichts dessen was seit 1846 und in erhöhtem Grade seit Januar 1848 die vorwärtsdrängenden Geister der apenninischen Halbinsel bewegte, nichts von dem allen helfen würde, was Casati und mit ihm eine Reihe sehr gemässigter Politiker seit 1838 angestrebt und womit sich die Ideen des fortschrittfreundlichen Hofkanzlers im Wesen befreundet hatten. Trotz allem was man der österreichischen Verwaltung in den italienischen Provinzen vorzuwerfen hatte, stand doch in der Zeit vor der Revolution immer noch fest: erstens, dass Lombardo-Venetien im Vergleiche mit allen anderen Ländern der Monarchie in vieler Hinsicht als bevorzugt und begünstigt gelten konnte, und zweitens, dass es im Vergleich mit allen anderen italienischen Staaten in der Verwaltung und Gerechtigkeitspflege, in der Volkswirtschaft und im Wohlstande auf das vortheilhafteste abstach. Zu klagen hatten also in diesen beiden Rücksichten die Lombardo-Veneten

¹ Facsimile dieses Schreibens bei C. Casati zu S. 160.

nicht; sie theilten nur mit allen anderen nicht-ungarischen Ländern und mit allen anderen italienischen Staaten den Abgang jener Zugeständnisse, die der fortgeschrittene Zeitgeist mit dem constitutionellen Schlagworte zu bezeichnen pflegte. Diese Zugeständnisse brachte nun aber der März 1848, sie wurden im Grundsätze in Mailand wie in Venedig von Regierungswegen verkündigt — und dennoch der Abfall?

In den beiden italienischen Hauptstädten hiess es: ‚Zu spät!‘ und Schriftsteller der Revolution beglückwünschten sich nachderhand, dass man in Wien den Vorschlägen Nazzari's und Tommaseo's kein Gehör geschenkt habe; ‚denn‘, sagten sie, ‚wenn der Bescheid ein günstiger gewesen wäre, würden wir uns denn zum Aufstande erhoben haben?!‘ Das war aber nichts als Täuschung, zu einem grossen Theile Selbsttäuschung. Wären die Forderungen der beiden Central-Congregationen von Wien aus Punkt für Punkt bewilligt worden, die Revolution würde doch nicht ausgeblieben sein. Denn es war die Idee des Italianismus, welche die Herrschaft über die Geister an sich gerissen hatte, die sich mit allen Mitteln zum Durchbruch drängte und die keine Regierung der Welt, und wenn sie von Engeln gewesen wäre, dafern sie eine sogenannte fremde war, zu bannen vermochte. Den Beweis dafür lieferte Parma, wo die Herrschaft Maria Louisens von allem Anfang die mildeste und freigebigste gewesen, lieferte im Hingang der Monate selbst Toscana, wo die Verwaltung seit des Grossherzogs Leopold I. Zeiten anerkanntermassen die liberalste war und wo gleichwohl der revolutionäre Losbruch nicht ausblieb. Das erkannte der österreichische Staatskanzler richtig und stellte mit vollem Rechte die Frage: ‚Es sind keine zehn Jahre verflossen, da die päpstlichen Legationen unter österreichisches Regiment zu kommen verlangten; was hat sich seither in unseren Anschauungen und Grundsätzen, in unserer Verwaltung und Gerechtigkeitspflege zum Nachtheile geändert, dass man dieses selbe Regiment heute verwünscht und verabscheut? Sind unsere Gesetze und Staatseinrichtungen nicht dieselben? Ist Mailand eine arme und dem Verfall preisgegebene Stadt? Hat sich Venedig in den 34 Jahren österreichischer Herrschaft nicht in jeder Hinsicht gehoben?‘¹

¹ ‚Le mal que nous avons à combattre, c'est la révolution toute crue. L'Italie est en révolution; ce qui y porte la couleur des réformes n'est que la révolution; c'est elle qui marche et non les réformes les plus

Wie Saint-Just das Wort gesprochen, was im Namen der Freiheit geschehe, sei alles erlaubt, so scheinen die Pfleger der neueren italienischen Geschichtschreibung einander das Wort gegeben zu haben: wenn es die österreichische Frage gelte, habe es mit dem Anstand ein Ende und gebe es für die Anfeindung bis zur Gemeinheit hinab keine Schranken. Es gilt dies nicht etwa blos von Zeitgenossen, deren durch die drängenden Ereignisse aufgeregter Leidenschaft wir manches übereilte Wort nachzusehen hätten: noch heute begegnen wir der Erscheinung, dass Schriftsteller, die ernst genommen sein wollen und in jeder andern Hinsicht das Bestreben bekunden ihrem Vorwurf in geziemender Weise gerecht zu werden, augenblicklich aus der Rolle fallen, sobald ihnen die Parole Oesterreich in die Quere kommt, wo sie dann mit allen Titeln die südliche Phantasie ersinnen, mit aller Hitze und Galle die südliches Blut auskochen, mit allem Hohn und Schimpf die wuthschnaubende Leidenschaft austossen können, gegen dieses ‚verrohte‘, ‚verthierte‘ Oesterreich loszuziehen, dessen Regierung eine ‚Metze‘, dessen Polizei eine ‚Rotte von Verbrechern‘, dessen Politik ‚satanischer Macchiavellismus‘ sei. In der Ursprache lautet die mildeste Bezeichnung ‚l'abborrito giogo tedesco‘, an diese reihen sich an: ‚la turpe signoria d' Austria, la tirannide absburghese, la rabbia tedesca‘. Ein Schilderer der österreichischen Invasion von 1821 spricht von den Oesterreichern, dazumal anerkannt die disciplinirteste Truppe von ganz Italien, nicht anders als ‚i ladroni stranieri‘, und ein anderer — ich nenne absichtlich keine Namen — meint besonders gerecht zu sein, wenn er sich dagegen ausspricht, das Oesterreich der ersten zwanziger und jenes der vierziger Jahre mit dem gleichen Massstabe zu messen; damals, sagt er, hatte es noch nicht jene Maske abgeworfen, mit der es durch so lange Zeit sein ekelhaftes Wesen zu verdecken wusste: ‚la meretrice conservava una reliquia di pudore! . . .‘ In der That, ist es nicht der führenden Geister einer Nation, die an Alter der Bildung und Sitte allen Culturvölkern des neueren Europa voransteht, in hohem

impérieusement réclamées. . . Les attaques dirigées contre la puissance conservatrice eussent été les mêmes, si la Lombardie eut été gouvernée sans une seule faute administrative; Metternich an Lützow 16. Januar, an Ficquelmont 17. Februar 1848, VII S. 582, 584f.

Grade unwürdig, einem altehrwürdigen Gegner gegenüber zu Waffen solcher Art zu greifen?!

Es wäre ihnen ein Mittel anzuempfehlen, das ihre eifernde Wuth untrüglich stillen und ihre Gedanken in das Geleise ruhiger Ueberlegung zurückerführen müsste. Sie brauchten sich nur bei jeder Sache, die sie dem verhassten und vermaledeiten Oesterreich zum Vorwurfe machen, die einfache Frage vorzulegen: was würde im gleichen Falle unsere jetzige italienische Regierung thun oder gethan haben? ‚Quae culpae soles, ea tu ne feceris ipse!‘

So gleich die Besitznahme des lombardo-venetianischen Gebietes 1815 durch den Kaiserstaat, welche der heutige italienische Chauvinismus zum Verbrecher stempelt: ‚l’Austria non si contentò di conquistarlo, ma volle possederlo.‘ Nun, wenn wir nicht schlecht unterrichtet sind, hat das Haus Savoyen seinerzeit mit Rom dasselbe gemacht, ebenso mit Toscana, mit Neapel, mit Sicilien. Aber freilich wohl, mit Oesterreich war es etwas ganz anderes! ‚Di questa splendida parte d’Italia far si voleva una miseranda provincia austriaca, un popolo schiavo!‘

Abgesehen von der Verschiedenheit der Zeiten und der Umstände, sagt ein neuerer Geschichtschreiber von Italien, hat die österreichische Eroberung von Lombardo-Venetien ganz den Charakter der Barbarenvölker des Nordens gehabt; die Oesterreicher erschlugen zwar nicht die Reichen, sie nahmen ihnen nicht Hab und Gut, weil das dem Jahrhunderte nicht zusagte, die Ueberfluthung war minder grausam, aber mehr verderblich: ‚la offesa dei barbari era grave crudele, ma passeggera, l’offesa dei nuovi dominatori era meno atroce, ma permanente e tutti i dì rinfrescata.‘ Waren also, heisst es weiter, die Bestrebungen die Herrschaft Oesterreichs abzuschütteln nicht berechtigt? Gewiss, so antworten wir, wenn Staatsrecht und Völkerrecht, wenn Autorität und Legitimität leere Worte sind. Dann wären ja die jetzigen republicanischen Bestrebungen in Italien auch wohl berechtigt?

Es will uns denn doch bedünken, als ob Oesterreich vom Standpunkte des internationalen Staats- und Völkerrechtes auf den Besitz von Lombardo-Venetien ein etwas gegründeteres Anrecht hatte als z. B. das Haus Savoyen auf den Besitz von Sicilien. Und wenn heute die italienische Regierung einem Versuche der Einheimischen die ihnen unbequem gewordene Herrschaft abzu-

schütteln auf die Spur käme, würde sie ohne Zweifel diese Bestrebungen ebenso natürlich als berechtigt finden und ihnen edel und hochherzig freien Lauf lassen?! Oder wenn in Palermo oder Messina eine Agitation mit der ausgesprochenen Absicht in Gang gesetzt würde, der Regierung eine ihrer Einnahmsquellen zu entziehen, sich für diesen Zweck vom Gebrauche gewisser dem Staate einen berechneten Nutzen abwerfenden Artikel zu enthalten, so würde das heutige Italien diesem Schauspiele gewiss ruhig zusehen, den Leutchen ihr unschuldiges und ‚friedfertiges‘ Vergnügen neidlos gönnen?!

Der sonst hochverdiente und mit Recht gefeierte Graf Schack, aber in seinem ‚Mazzini‘ ein blinder Nachtreter der Italianissimi, erlaubt sich S. 17 zu sagen: ‚In der Lombardie und in Venedig übte Oesterreich eine Gewaltherrschaft, wie sie in civilisirten Ländern wohl noch selten vorgekommen ist.‘ Hiegegen wird uns wohl gestattet sein zu fragen, worin denn diese österreichische Gewaltherrschaft, dieses ‚teufliche System‘ Oesterreichs im Gegensatze zu der Regierung des gegenwärtigen Italien bestanden habe? Dass es ein Strafgesetz besass? Die jetzige italienische Regierung soll auch eins haben! Dass es Verschwörer gegen das Staatswohl als Hochverräter verurtheilen liess? Es heisst, die jetzige italienische Regierung theile dieselbe Anschauung. Dass es die gegen Uebelthäter ausgesprochene Strafe in Vollzug setzte? Im heutigen Italien soll das gleiche vorkommen. Aber, so lautet die Anklage weiter, die Haft und Behandlung der Häftlinge sei von ausgesuchter und unerbittlicher Grausamkeit, ‚con sottilissima e perseverante crudeltà‘, begleitet gewesen, z. B. diese wiederkehrende genaue Durchsuchung aller Räume, Geräte, ja Kleidungsstücke jedes einzelnen Inquisiten! Ja, so darf man fragen, werden gefährliche Gefangene des jetzigen Königreiches Italien etwa anders behandelt?

Wir wollen uns bei diesem Punkte nicht länger aufhalten und nur zwei allgemeine Bemerkungen folgen lassen.

Erstens, dass Strafrichter und Wächter der öffentlichen Ordnung und Sicherheit um so gehasster, um so berüchtigter (famigerati) sind, je eifriger und erfolgreicher sie ihres Amtes walten, ‚berüchtigt‘, wenn es gemeine Verbrecher gilt, bei der schlechten Gesellschaft, ‚berüchtigt‘, wenn es sich um politische Verbrechen handelt, bei der sogenannten guten, dort bei den

Spitzbuben, hier bei politischen Hochstaplern. Das war aber nicht bloß in Oesterreich, sondern ist auch im heutigen Königreiche Italien der Fall, dessen Behörden und Gerichtshöfe bei den Mitgliedern einer Camorra, einer Maffia etc. in keinem besseren Rufe stehen als seinerzeit die österreichischen bei den Carbonari und den Italiani puri. Criminalisten à la Salvotti und Polizisten à la Bolza, Garimberti, Betta, die, nebenbei gesagt, insgesamt keine tedeschi waren, haben einfach ihre Schuldigkeit gethan, und der Vorwurf, dass sie sie gethan, trifft nicht sie, sondern fällt auf jene zurück, die den ärgerlichen Anlass dazu gaben. Die Regierung des Königreiches Italien könnte sich etwas darauf zugute halten, wenn sie in allen Verwaltungszweigen, in der Justiz und Polizei so wachsame, so geschickte und entschlossene, mit einem Worte so pflichtgetreue Persönlichkeiten besässe, wie dereinst im vielgeschmähten Oesterreich die so eben genannten Staatsdiener gewesen waren.

Die zweite Bemerkung aber ist die, dass, wenn von der Tyrannei, der Grausamkeit und Hinterlist Oesterreichs die Rede ist, im Kaiserstaate allerdings in den Hochverraths-Processen von 1814 bis 1821 nicht wenig Todesurtheile nach dem Ausspruche des Gesetzes gefällt, aber nicht eines davon in Vollzug gesetzt wurde. Dass sich gleiches von anderen italienischen Regierungen nicht sagen lässt, davon kann man sich aus dem dickleibigen Bande des Atto Vannucci über die ‚Märtyrer der italienischen Freiheit‘ (Florenz Le Monnier 1860) sattsam überzeugen.

Es ist nicht zu leugnen, dass neuere italienische Forscher und Darsteller, und zwar in fortschreitender Aufeinanderfolge, sich es angelegen sein lassen die Thatsachen möglichst ins klare zu stellen; allein in der Auffassung und Beurtheilung, wo sie das rothe Tuch Oesterreich erblicken, stimmen viele, die besten von ihnen, die alte Leier an. Vor allem möchten diese Herren so gefällig sein, eine Zeit und einen Staat, ein Land zu nennen, wo über den Druck der Abgaben, über die Höhe der Steuern nicht geklagt würde. Die kaiserlichen Forderungen in dieser Hinsicht waren ungleich niedriger als in der Napoleonischen Zeit, während die Erwerbsverhältnisse seit der Aufhebung der Continentsperre sich fortwährend günstiger gestalteten. Von einer Misregierung, wenn man von dem über alle Länder der apenninischen Halbinsel und über

alle Länder des Kaiserstaates verhängten Geistesdruck absieht, kann ein- für allemal nicht die Rede sein. Wohl gab es einzelne Gesetze, bestanden verschiedene Einrichtungen, die gewisse Classen der Bevölkerung abgeschafft oder in dieser oder jener Art abgeändert zu sehen wünschten. Aber wo in aller Welt ist so etwas nicht der Fall?! Der sonst so verdienstliche de Castro hat in seinem Aufsätze ‚La Restaurazione austriace (Arch. storico lomb. 1888) mit sichtlicher Genugthuung alle Bonmots, Spottverse und Pamphlete gesammelt und in chronologischer Ordnung aneinandergereiht, die in Mailand gegen Oesterreich losgelassen wurden. Allein abermals können wir fragen, ob uns der gelehrte Schriftsteller einen Mann der Geschichte, ein Ereignis, eine Lage der Dinge namhaft zu machen wüsste, auf den oder auf die gute und schlechte Witze nicht gemacht worden wären?! Um nur ein Beispiel anzuführen, wie zahllos waren die Wortspiele und Spitzreden, die über Kaiser Franz I. und dessen Regierung, und zwar nicht blos in Mailand, sondern auch in Prag, in Pest, ganz besonders in Wien selbst gemacht wurden, und will jemand leugnen, dass Kaiser Franz einer der populärsten Monarchen war, die je auf einem Throne gesessen?

Lombardo-Venetien hat unter österreichischem Regimente einen mehr als dreissigjährigen Frieden genossen. Kirchhofs- oder Kerkerruhe nannten es die Geheimbündler und die Revolutionäre; in Wahrheit war es die Ruhe festbegründeten Wohlstandes, ungestörter Fortentwicklung. Im Jahre 1831, wo es fast in allen anderen Staaten der apenninischen Halbinsel mehr oder minder gefährliche Aufstände gab, blieb am linken Ufer des Po alles im gewohnten Geleise. ‚Allerdings,‘ hören wir die Gegner sagen, ‚weil die Erinnerung an die Strafgerichte aus den ersten zwanziger Jahren, weil die Furcht die Kräfte der Misvergnügten lähmte, sie vor neuen Unternehmungen zurückschreckte‘. Das mag sein! Allein wie die Gottesfurcht das erste Gebot der christlichen Tugendlehre ist, so ist auf weltlichem Gebiete Gesetzesfurcht, d. h. die Furcht vor dem Ernst und der Kraft einer gerechten Regierung, ein wohlthätiger Factor, der zu Gunsten, nicht zu Ungunsten dieser Regierung spricht, und die Herrschaft des heutigen Königreiches Italien dürfte es kaum ungern sehen, wenn die Wachsamkeit und die Strenge ihrer Organe die aufstandslustigen Elemente in gleicher Weise

in Banden hielten, wie dies in Lombardo-Venetien in den langen Friedensjahren des österreichischen Regiments thatsächlich der Fall war.

Die Wortführer der lombardo-venetianischen Bewegung von 1848/9 liebten es so darzustellen, als ob das ganze Land wie ein Mann hinter ihnen stände. Dagegen ist zu bemerken, dass die grosse Masse der Bevölkerung weder mit der Empörung und dem Kriege einverstanden war, noch einen Wechsel der Herrschaft verlangte; zahllose Episoden während des Feldzuges, auf die wir uns hier nicht näher einlassen können, legen dafür Zeugnis ab. Die schlichten Leute hatten eben, wenn nicht immer das klare Verständnis, doch das instinctive Gefühl, dass sie bei einem Tausche nichts gewinnen würden. Dass sie mit diesem ihren Gefühl im Rechte waren, dafür lassen sich italienische Stimmen aus der Zeit nach dem Uebergange des Doppelkönigreiches unter italienisches Regiment anführen.¹ Als z. B. die piemontesische ‚Gazzetta del Popolo‘ darüber Klage führte, dass man in der Lombardie nicht sofort das Albertinische bürgerliche Recht an Stelle des österreichischen gesetzt habe, erhielt sie vom Mailänder Blatte ‚Il Pungolo‘ die Belehrung: ‚Wir sagen unverhohlen, dass der österreichische Civilcodex besser als der piemontesische ist; wir sagen es mit voller Sachkenntnis, weil uns beide Gesetzbücher bekannt sind. Die Gazzetta del Popolo darf, wenn sie sich hiervon überzeugen will, beispielsweise nur die beiderseitigen Verfügungen über die elterliche Gewalt, über Vormundschaftswesen, Erbschaftsangelegenheiten, Hypotheken etc. vergleichen.‘ Und selbst ein Turiner Blatt, der ‚Indipendente‘ war es, das die Güte der lombardischen Institutionen anerkannte, die man aus blosser Neuerungssucht nicht mit einem Federzuge aufheben dürfe. In einem Turiner Briefe des ‚Nord‘ fand sich folgende bezeichnende Stelle: ‚Bei der Eröffnung der Kammer wird das Ministerium von neuem die unbeschränkte Vollmacht verlangen, allein lediglich für die Assimilations-Gesetze. Da die Lombardie mehrere vortreffliche Institutionen besitzt, so werden diese nicht nur erhalten, sondern über das ganze Königreich ausgedehnt werden, und durch dieses

¹ Die im Texte folgenden Stellen rühren, wenn ich nicht irre, insgesamt aus den ersten Jahren des Anfalles der Lombardie an das Königreich Sardinien her; leider habe ich es rechtzeitig versäumt, mir Jahr, Tag und Numer der betreffenden Notiz aufzuzeichnen.

System eines einsichtigen Eklekticismus werden alle Empfindlichkeiten geschont werden, wird die Verschmelzung sich von selbst ohne Erschütterungen, ohne Gewalt und zur allgemeinen Befriedigung vollziehen.' Als Graf Gabrio Casati als piemontesischer Minister an die Reform des Schul- und Unterrichtswesens schritt, waren es die von ihm so genau gekannten österreichischen Grundsätze und Vorschriften, die ihm als Muster dienten. Erwägt man nun, dass alle diese dem Kaiserstaate nachgerühmten Leistungen solche waren, die auf die allerweitesten Kreise ihren Einfluss übten, ihre Wirkung äusserten, so war es wohl begreiflich, dass sich der Hauptstock der Bevölkerung von einer Regierung, von deren Organen jene Leistungen ausgingen, befriedigt fühlen musste.

URKUNDLICHER ANHANG.

Die Schriftstücke, welche hier in chronologischer Ordnung folgen, gehören verschiedenen Kategorien an.

1. Der letzte vormärzliche Podestà von Mailand stand mit dem damaligen k. k. Hofkanzler in Wien von Mitte October 1844 bis nach den Januar-Ereignissen 1848 in ziemlich lebhafter Correspondenz. Casati's Briefe haben sich, allem Anscheine nach vollständig, im Nachlasse Pillersdorff's vorgefunden, sind mir von Baronin Constanze Pillersdorff, Tochter des berühmten Staatsmannes, freundlichst zur Verfügung gestellt worden, und ich habe im Einverständnisse mit der edlen Ueberlasserin beschlossen, dieselben, nachdem ich davon für den Zweck dieser meiner Schrift ausreichenden Gebrauch gemacht, dem kaiserlichen Haus-, Hof- und Staats-Archive einzuverleiben.

Graf Gabrio Casati scheint seinerseits die Briefe seines Wiener Gönners gleichfalls aufbehalten zu haben, und ohne Zweifel aus dessen Nachlasse hat Dr. C. Casati einen derselben, und zwar den letzten, facsimilirt seinen ‚Neuen Enthüllungen‘ einverleibt, und konnte dessen Inhalt von mir oben S. 414f. benützt werden. Die übrigen Antworten Pillersdorff's habe ich nicht zu Gesicht bekommen. Ihr muthmasslicher Inhalt lässt sich errathen und ist darum der Abgang ihres Wortlautes minder zu bedauern. Denn ohne Zweifel hat der wohlwollende kaiserliche Regierungsmann dem Mailänder Podestà gegenüber jederzeit seine persönlichen besten Absichten zum Ausdrucke gebracht, während er sich über das, was aus den gegebenen Anlässen in den obersten Kreisen gedacht, geplant und berathen wurde, die allergrösste Zurückhaltung auferlegen musste.

Von unverkennbarer Wichtigkeit hingegen sind sowohl ihrem Inhalte als ihrem Wortlaute nach die Briefe Casati's

schon darum, weil sie uns den Stufengang seiner politischen Gesinnung und Haltung von seinen über den Empfang, den er 1845 in Wien gefunden, in Dank und Anerkennung überströmenden Gefühlen bis zu seiner gegen die Verfügungen der Landesregierung sich steigenden Fronde, die in den Märztagen 1848 ihren revolutionären Abschluss finden sollte, erkennen und verfolgen lassen.

Die Briefe Casati's, Quartformat, sind, wenn sie aus mehr als einem Halbbogen zu zwei Blatt bestehen, durch einen am Ende mit einem Insiegel — unter einer Grafenkrone G. C. — verschlossenen Bindfaden zusammengehalten. Sie waren anfangs italienisch, aber vom November 1845 an, vielleicht auf eine Andeutung Pillersdorff's, durchaus französisch abgefasst. Sie sind bei den kleinen und feinen Zügen der Handschrift Casati's mitunter schwer zu lesen, einzelne Worte mehr zu errathen als buchstabenweise zu entziffern. Einen Fall möchte ich besonders erwähnen. In dem eingehenden Schreiben vom 18. Januar 1848 wird ein gewisser Suini erwähnt, ‚qui est . . . à l'hôpital des Frères‘. Von dem mittleren Worte waren der Anfang dé und der Endbuchstabe t zweifellos, aber die dazwischen liegenden zwei oder drei oder vier Buchstaben spotteten jeder Analyse. Keinerlei Combination gab ein annehmbares französisches Wort oder aber, was in Casati's französischem Contexte gar nicht selten war, einen Italianismus. Das gesammte Staats-Archiv vom jüngsten Concipisten bis zum Hofrath hinauf wurde von mir in Anspruch genommen, alles ohne Erfolg, bis eines Tages Herr Staats-Archivar Dr. Joseph Lampel auf die kühne Conjectur eines französisirten Latinismus verfiel: ‚dégent‘ = degens von degere weilen, sich aufhalten. Als mir nun später C. Casati's Rivelazioni in die Hände kamen war ich überdiemassen begierig, wie dieser die Stelle gelesen haben mochte, wurde aber sehr enttäuscht dort statt ‚est dégent‘ zu finden ‚fut transporté‘. Steht es wirklich so im Concepte G. Casati's oder hat sich C. Casati mit dieser Unterstellung aus der Verlegenheit geholfen?

Bei der Wiedergabe des Casatischen Textes habe ich mir nur erlaubt offenbare Entgleisungen der Feder richtigzustellen, Accente, bei deren Abgang der richtige Sinn leiden müsste, z. B. ‚tacher‘ für ‚tâcher‘, ‚sur‘ für ‚sûr‘ nachzutragen. Im übrigen aber wurde manchen Eigenthümlichkeiten des Casati-

schen Stiles, namentlich der, wie schon erwähnt, aufstossenden Italianismen im französischen Contexte, gewissenhaft Rechnung getragen.

Von Casati's Briefen habe ich solche in meinen urkundlichen Anhang aufgenommen, die mir wegen ihres bedeutungsvollen Inhalts die vollständige Wiedergabe zu verlangen schienen; andere haben nur in meinem Texte Erwähnung und mehr oder minder eingehende Berücksichtigung gefunden. Von den wichtigeren Schreiben hat sich G. Casati selbst Paria zurückbehalten, entweder das ursprüngliche Concept oder eine nachträgliche Copie der an Pillersdorff abgegangenen Schreiben; Reinschriften kann man diese Schreiben nicht nennen, weil sie durchaus geschäftsmännisch, rasch und nicht ohne manche Ausbesserungen zu Papier gebracht sind. Letzteres dürfte auch bei den in seinem Nachlasse vorgefundenen Parien der Fall gewesen sein, von denen C. Casati drei in sein Werk aufgenommen hat, vom 13. September und vom 18. October 1847, I 207—233, und vom 18. Januar 1848, II 460—477. Die Verschiedenheiten zwischen Original und Copie oder Concept sind grösstentheils unwesentlich, Schreibfehler hier oder dort, falsche Lesearten des Herausgebers oder Druckfehler des Setzers, die mitunter recht störend wirken, oder endlich stilistische Aenderungen, die der Correspondent selbst bei der zweiten Niederschreibung vorgenommen hat. Es kommen aber in den Wiener Originalen auch bedeutendere Zusätze vor, die bei C. Casati fehlen, und daher von G. Casati erst nachträglich in seinen an Pillersdorff gerichteten Text aufgenommen worden sein müssen. Sie sind manchmal charakteristisch genug, z. B. wenn der Briefsteller im Concepte ‚républiques grèques‘ schreibt, oder das ‚programme‘ Pillersdorff's erwähnt, in dem an den k. k. Hofkanzler selbst gerichteten Schreiben aber die ‚republiques‘ einfach als ‚pays‘ nennt, zu dem ‚programme‘ das anerkennende ‚très sage‘ beifügt. Hier hat der Briefschreiber mit unverkennbarer Absicht die Ausdrücke seines Conceptes abgeschwächt oder verschönert; es kommen aber auch Stellen vor, wo er sie in der Hitze seiner Erregung seinem Wiener Gönner gegenüber mehr zuspitzt, verschärft. Ich habe bei den drei erwähnten Briefen die Verschiedenheiten der Casatischen Lesung von der meinigen anmerungsweise (‚Concept‘ oder ‚C. Casati‘) hervorgehoben, solche ausgenommen, die völlig nichtssagend sind oder wo auf der

einen oder anderen Seite unverkennbar ein Verstoss unterlaufen war.

2. Eine sehr reiche Ausbeute hat mir das Archiv des Ministeriums des Innern, namentlich in seiner der bestandenen Obersten Polizei- und Censur-Hofstelle entnommenen Abtheilung geliefert. In dieser Abtheilung, die ich ‚Polizei-Archiv‘ citire, bieten die sogenannten Intercepte (vgl. oben 266 f.) einen pikanten Stoff, theils durch ihren eigenen Inhalt, theils durch die sich gelegentlich daran knüpfenden Bemerkungen des Mailänder General-Polizei-Directors. Die Intercepte der sogenannten Postloge wurden nämlich in Abschrift oder im Auszuge, in selteneren Fällen wohl im Original, an Baron Torresani geleitet, aus dessen Händen sie durch den Gouverneur an den Grafen Sedlnitzky in Wien gelangten. Torresani pflegte dies partienweise zu thun — so bildet z. B. das unter nr. 4 mitgetheilte Intercept vom 15. September 1847 die sechste Beilage zu Torresani's Bericht vom 17., Polizei-Archiv fasc. 1870 nr. 1.437/10.787 — und die einzelnen Stücke entweder ‚Ohne Bemerkung‘ vorzulegen oder erklärende Aufschlüsse, wohl auch eingehende Erwägungen beizufügen.

3. Die aus dem Lager Radetzky's an den erst in Wien, dann beim Hauptquartier in Mailand weilenden Hauptmann im k. k. General-Quartiermeister-Stabe Karl Grafen v. Huyn gerichteten Briefe, s. oben 382, 405 f., gewähren einen lebendigen Einblick in die Auffassungen der allgemeinen Lage und die dadurch hervorgerufenen Stimmungen in den Officierskreisen der k. k. italienischen Armee. Aus den von mir ausgewählten Stücken habe ich nur solche Stellen ausgelassen, die rein privater Natur und daher für die Oeffentlichkeit von keinem Interesse sind. Zwei davon greifen über den Abschluss der Correspondenz Casati-Pillersdorff um ein paar Tage hinaus, sie berühren aber Verhältnisse und Thatsachen, die noch in jenen Rahmen hineinfallen.

Wien, August 1901.

I.

Eccellenza!

(Strettamente confidenziale alla persona.)

Tale fu il cortese accoglimento ch'io ricevetti dall'E. V. lorquando mi portai costì nello scorso autunno che me ne rimarrà eterna la memoria. Nè saprei come dimenticarmi le parole piene di bontà colle quali V. E. mostrommi quasi un desiderio che io avessi a dedicarmi al disimpegno di alcuna carica di regio pubblico servizio. E per verità come lo fu altre volte, così ancora adesso con tutta la buona volontà io mi applicherei onde i miei sforzi ed assidua occupazione avessero direttamente per iscopo il servizio del Sovrano e dello Stato. E l'E. V. all'espressione di quel Suo pensiero aggiunse che non tralasciassi di farle conoscere quando si presentasse alcuna carica che pure mi convenisse e per la natura di essa e per il rango. Incoraggiato da simile gentilissima proposta, giacchè altrimenti non oserei farlo, prendo animo a corrispondervi esponendo all'E. V. nella più segreta confidenza e depositando il mio pensiero nel suo cuore. È certezza che il Cons. R. Delegato di Milano Cav. Torriceni sia per presentare a S. M. la dimanda di riposo pregando per l'intera pensione, se esitò finora è pel dubbio di ottenere quanto brama. Io non dubito che la M. S. non sia per rimeritare un magistrato che per lunghissima serie d'anni ha reso intelligentissimi servigi allo stato, che sebbene a rigore di disciplina non abbia perfettamente compiuto il tempo prescritto, tuttavia l'opera sua può calcolarsi più che di quaranta anni, nè conviene far a lui aggravio se in questi ultimi tempi la salute abbattuta non gli permette di occuparsi con quell'energia che altre volte dimostrò. Quando una tale magistratura fosse vacante ecco, Eccellenza, quella che più di ogni altra sarebbe a mio credere, a proposito per me. E prima di tutto amerei questa a preferenza perchè mi fornirebbe mezzo a lavorare indefessamente in un'età nella

quale, grazie la salute che Dio mi concede, posso sostenere un' assidua e prolungata fatica; che anzi una carica di poco lavoro non andrebbe coll' abitudine da me contratta di continua occupazione. Il genere di trattazione è in gran parte l' attuale e si riduce a vedere in seconda istanza affari che ora tratto in prima; la qual cosa è talvolta meno gravosa poichè il rivedere è sempre meno che il creare. È per me valutabile assai il rimanere nel domicilio ov' è stabilita da secoli la mia famiglia, ove legami di sangue mi vincolano, ove ho la somma delle cose mie; a tutto questo non saprei così facilmente rinunciare se non per avventura si trattasse di cariche alle quali nè debbo nè posso aspirare. La comunanza di residenza della municipalità e della delegazione, il continuo contatto di trattazioni fa sì che il personale conosca pienamente e non farei quasi che cambiare la firma. Ecco, Eccellenza, con tutta la ingenuità e col cuore aperto il mio pensiero ed aggiungerò il mio desiderio che non ho svelato ne svelerò a persona, se non a V. E. Se la carica di Podestà fosse permanente io non bramerei che di conservarmi questa adempiendone i doveri; ma dessa è temporanea non solo, ma soggetta ad ogni triennio a segreta votazione sulla quale ponno avere grandissima influenza motivi affatto estranei al buon andamento ed alla indefessa fatica e zelo di servizio: e s' altro non fosse il solo pensiero del cambiamento talvolta basta a vedersi rifiutato da una votazione. Il rientrare nell' ozio quando si sente un' energia che spinge al lavoro od il doversi creare un' occupazione quando si è preso una lunga abitudine di affari pubblici, è cosa penosa e difficile.

So che distinti impiegati si metteranno in rango per occupare una tale magistratura e certamente fra quelli S. M. potrebbe scegliere persona di me più degna. Ma, tralasciando ogni confronto personale che giudicherei non delicato per parte mia, talvolta nel conflitto delle opinioni il metter l' occhio sovra altra persona non aspettata nè proposta, per cui non esistono i medesimi motivi, ma diversi per essere in differente situazione, è risolvere una questione tante volte impegnata. Imperocchè, come V. E. conosce bene, io non posso assolutamente mettermi in rango di concorrenza senza attirarmi contro, oltre gli sforzi, e direi quasi lo sdegno de' competitori, come quando mi feci nel 1833 a concorrere al posto di Segretario di Governo per mettermi in carriera, anche una freddezza da parte de' rappresentanti il comune, ed uno smacco non arrivando allo scopo. Mentre dappoi se realmente mi trovassi portato al posto di Delegato ove tanta influenza viene esercitata sovra gli interessi comunali, i cittadini sarebbero ben soddisfatti di vedermi collocato quale caparra del buon accordo fra le due amministrazioni regia e civica; accordo che fu sempre mio divisamento costante, e vedrebbero in ciò un incoraggia-

mento perchè dappoi venga occupata la prima magistratura civica da soggetto capace a sostenere l'incarico. Come già avea espresso a V. E. non era in altri tempi mio pensiero una delegazione, ma ora che feci una pratica d'affari amministrativi assai forte e grave, non che di soprintendere ad un personale d'ufficio assai più numeroso nelle sue ramificazioni che quello di una provincia e che trattasi di non abbandonare il mio domicilio, la cosa è diversa che se ne' divisamenti di S. M. è di designare altri in modo che si formi vuoto nel corpo del Governo, ripeto allora all'E. V. il desiderio di occupare una di quelle sedi. Ove se l'istruzione pubblica era il ramo al quale in altri tempi solo avrei aspirato giacchè di essa erami occupato per otto anni, ora potrei aggiungere gli altri oggetti amministrativi per l'acquistata pratica di pubblici affari d'ogni sorta per altri otto anni.

Voglia l'E. V. perdonarmi; ma avrei creduto mancare ad un doveroso sentimento col non corrispondere al tutto di bontà usatomi col dirmi di renderla direttamente avvertita allora quando si presentava una carica ch'io credessi per me opportuna. Nessuna più di questa è per me di maggior convenienza sia pei rapporti personali sia per quelli di famiglia. Ho lusinga che S. M. non avrebbe a pentirsi della Sua determinazione ne V. E. d'averla promossa. Io m'affido pienamente ed interamente alla protezione e cortesia dell'E. V., giacchè se avvenisse quanto io desidero, è necessità che parta spontanea la determinazione di cotesta residenza e riesca inaspettata come altre simili nomine vennero abbassate. In ogni modo voglia l'E. V. continuarmi la sua bontà e permettermi che mi protesti mai sempre con vera e profonda stima, sincera riconoscenza, alto e profondo rispetto dell'E. V.

Milano, 19 Maggio 1845.

Divot^{mo} Obb^{mo} ed Osseg^{mo} Servitore
Gabrio Casati.

II.

Excellence.

(Confidentielle.)

Un événement de la plus haute importance pour notre pays vient d'arriver: le décès de Son Eminence le Cardinal-Archevêque.¹ À peine la nouvelle s'est répandue et le vœux public s'est ouvertement prononcé

¹ Karl Cajetan Graf v. Gaisruck † zu Mailand 19. November 1846; s. oben S. 300 f.

pour que le successeur soit national, et la désignation qu'on a supposé de quelque individu étranger à notre pays, a produit une impression désagréable. Dans la population existe la tradition de l'ancien privilège de la Ville d'avoir toujours un Archevêque choisi parmi ses citoyens. En effet autrefois le Conseil communal jouissait du privilège de pétition à S. M. dans le but que le choix fût borné à la classe des patriciens milanais. Le mot *patricien* qui dernièrement se liait à l'idée de noblesse, ne discernait proprement que les originaires de la Ville ou bien ceux qui y étaient agrégés après un incolat de deux siècles ou pour des mérites particuliers. Tout cela, on le voit bien, dans la pensée d'avoir un Pasteur qui fût à la portée de bien connaître le détail de son ministère appliqué au pays. L'Empereur Joseph II avec son décret 9 Mai 1782 a confirmé un privilège bien cher pour nous, et le Conseil communal en a fait usage lorsque de la mort du Cardinal Pozzobonelli avec sa pétition 28 avril 1783. S. M. dans sa benignité a bien voulu faire bon droit à Ses Sujets fidèles. Le décret 1 7embre 1783 de nomination en Archevêque de Monseigneur Philippe Visconti en donnant les motifs du choix s'exprime ainsi: „Desideroso Noi di provvedere la Chiesa Metropolitana di Milano rimasta vacante del Capo e Pastore per la morte del Cardinale Arcivescovo Pozzobonelli d'un idoneo e degno Successore, onde soddisfare con ciò ad uno de' principali doveri del Sovrano e degli originarii Suoi diritti, abbiamo rivolto la più attenta considerazione a questo oggetto. Non contento Noi pertanto d'aver deferito volentieri alla supplica del Consiglio generale di cotesta nostra Città perchè ci compiacemmo di trasegliere un Ecclesiastico suo Patrizio, portammo questa volta i nostri sguardi specialmente sopra individui del Capitolo della vacante Chiesa, affine di trovare fra essi un soggetto non solo benemerito per servizii resi alla medesima, ma anche ben istruito nel rito particolare e delle prerogative di essa, consapevole dei bisogni spirituali della Diocesi e fornito di tutte quelle qualità che si richiedono per una sì eminente carica pastorale. Fra gli altri soggetti più degni e meritevoli della nostra contemplazione in vista degli ora detti requisiti abbiamo trovato concorrere essi in grado distinto nella persona dell'attuale Preposto del Capitolo Don Filippo Visconti Patrizio milanese, il quale secondo la testimonianza del Governo riunisce alla condotta di buon ecclesiastico, alla integrità e modestia de' costumi, ed alla prudenza, la pratica cognizione delle cose spettanti al governo della Chiesa vacante e le maniere le più atte a renderlo accetto al Clero ed al Popolo, colle quali egli si è acquistato fin d'ora la stima de' suoi concittadini. Fatto quindi da Noi maturo riflesso abbiamo creduto non poter fare scelta migliore per la Chiesa nè

più grata a questo Pubblico che del sudetto Preposto Capitolare Don Filippo Visconti.

Notre Église quoique très-jalouse de l'unité catholique à laquelle (elle) a été toujours invariablement attachée, n'a pas moins une extériorité de culte particulière et un code de loix disciplinaires à elle, contenu dans le précieux volume *Acta Sanctorum mediolanensis Ecclesiae* vénéré par bien des églises. La connaissance donc du Rite, des disciplines, des prérogatives de l'Église Ambrosienne difficilement peut se trouver chez un étranger; ajoutons celle des coutûmes, des habitudes, des vices même de la population, et on comprendra tout de suite comme la sagesse de l'Empereur Joseph n'a pas cru surpasser à des considérations qui sont essentielles. Les négliger serait faire supposer qu'on dispose de l'Archevêché comme d'une riche pension à l'appât de laquelle peut on se mouvoir bien de loin, et que la pensée de pourvoir aux besoins spirituels d'une population d'un million des catholiques divisée en 764 paroisses est mise de côté. Le manque des connaissances dont l'Empereur Joseph en fait l'énumération rend l'élu inutile, au moins pour tout le temps qu'il doit employer pour les acquérir, et l'expérience nous a démontré que pas même 28 années ont été suffisantes pour les rejoindre parfaitement.

Dans une circonstance pareille je croirais trahir mon devoir à me taire, le silence serait coupable. J'ai exposé ma prière verbalement au nom aussi du corps municipal à S. A. I. R. l'Archiduc Vice-Roi qui a eu la bonté de l'accueillir et m'assurer qu'il la regardait très-raisonnable et juste. À présent j'ose la répéter à V. E., car j'espère infiniment dans Sa bienveillance qu'Elle voudra bien l'accueillir aussi et s'intéresser à fin que les vœux d'une population qui ne cherche autre chose qu'un Pasteur selon ses besoins soient exaucés. Un Évêque étranger difficilement peut entrer dans l'intimité du pays, il pourra bien remplir les devoirs indispensables de l'Episcopat; mais maîtriser les cœurs, régir les esprits, diriger les consciences, influencer sur la moralité de la population, enfin être la lumière, la direction, le père des fidèles est presque impossible. Le bon Pasteur doit connaître ses ouailles, comment cela pour un étranger dans un diocèse si vaste? Je comprend bien et tout le monde en est persuadé, qu'à présent on ne peut pas se borner à un patricien pour le choix quoique ne soit pas impossible, mais au moins à un ecclésiastique du diocèse, enfin ce qui est certainement possible, naturel, juste, à un national. Notre Église compte 137 Evêques, car elle date des temps apostoliques et il faut remonter jusqu'au X siècle pour trouver avant le Cardinal Gaisruck un étranger, c'est un Français; et encore il faut remonter aux premiers siècles pour trouver quelque Grec. Deux cent années de domination

espagnole nous a jamais donné un Archevêque autrement que Milanais, mais nous répétons, si ce n'est pas un Milanais, soit un Italien.

Que V. E. veuille porter toute son influence dans une affaire qui touche si fortement notre pays . . la reconnaissance en sera éternelle. Si jamais quelqu'un ose dire que la population est indifférente sur la nationalité de notre Pasteur, celui-là se trompe ou bien il veut tromper, comme malheureusement il y a toujours qui tâche de le faire. Notre population est fidèle et tranquille. Elle reçoit avec soumission aussi tout ce que par hasard pourrait lui déplaire. Elle sait respecter en silence les déterminations supérieures. Mais le silence respectueux est bien loin d'être de l'indifférence. L'effet moral cependant est beaucoup à calculer par les régisseurs des peuples.

V. E. j'espère ne voudra pas se refuser à être notre appui, notre soutien, notre tuteur, et accueillir avec bonté ma prière et aussi être assez indulgent pour excuser si je parle avec toute la franchise qu'une bonne cause donne à un sujet fidèle, à un magistrat loyal et à un citoyen qui aime son pays sans préjugé. Me taire se serait manquer à un devoir sacré vis-à-vis du Souverain et de mes concitoyens. Mon cœur est pénétré de l'importance de la chose, je ne cherche rien pour moi, j'y n'ai que l'intérêt de tous les Milanais, c'est pour le bien public. Je voudrais toujours voir les déterminations du Pouvoir suprême en correspondance avec les désirs raisonnables des sujets. L'amour des sujets est le plus fort appui du trône.

Je prie V. E. vouloir aussi agréer avec la bonté ordinaire les expressions de mon estime très sincère et de mon respect très profond.

De V. Excellence

Milan, 24 9^{bre} 1846

très humble et très dévoué serviteur

Gabriel Casati

(Podestà de Milan).

III.¹

Excellence.

Avant que des articles de journaux ou bien des rapports pas assez exacts puissent faire méconnaître la vérité des faits malheureusement arrivés dans ces jours en notre Ville, je crois mon devoir d'en rendre

¹ Vgl. C. Casati I, 207—217.

compte à V. E. avec toute la sincérité possible. Je commencerai un peu loin pour bien comprendre toute l'origine et l'esprit des événements et je dirai toute la vérité telle qu'elle est, car ma lettre est tout-à-fait véridique, et si je parle des personnes ce n'est pas pour les accuser formellement, mais seulement pour les faire connaître dans leur aspect véritable. Dieu est témoin de la vérité de ma relation.

Reconnaissante la population à la bonté de S. M. pour la nomination du nouveau Archevêque, la Congrégation municipale a proposé au Conseil de rendre la fête de son entrée dans la Métropolitaine solennelle. En conservant parfaitement l'ordre établi par la circulaire aulique de 1817 nous avons proposé des extériorités, des arcs, des ghirlandes de fleurs, de la musique militaire et autres choses semblables. Le Conseil n'a pas seulement accueilli notre proposition, mais les conseillers ont montré le désir que les choses fussent exécutées de manière que le rang de la Ville fût bien conservé vis-à-vis aux autres villes provinciales. Le Gouvernement a approuvé, et la dépêche portait que tout ce que la Congrégation municipale aurait fait dans son zèle pour cette circonstance aurait été agréé par le Gouvernement voyant en cela une démonstration de reconnaissance à S. M. pour le choix d'un Prélat distingué et digne d'occuper cette charge éminente. La Congrégation alors a pris courage et a tâché de rendre la fête plus solennelle possible. Les choses en effet sont allées très bien. Le 4 7mbre après-midi nous avons été à sa rencontre à deux milles de la Ville et nous l'avons accompagné jusqu'à sa résidence. La fête était signalée plutôt par la multitude du peuple et le nombre des voitures que par les appareils. Notre réception à proprement dire aurait été inférieure à celle del'Archevêque d'Udine. L'ordre le plus parfait a été maintenu.

Le dimanche 5 la procession a été solennelle tranquille édifiante. Le soir une illumination générale de la Ville a eu lieu et sur la place Fontana vis-à-vis de l'Archevêché la Congrégation avait fait exécuter avec le gas le chiffre et les armoiries de l'Archevêque, spectacle tout à fait nouveau pour nous. Malheureusement une pluie très forte a gâté cette magnifique soirée et bien de monde n'a pas pu jouir du spectacle. La pluie cessée les bandes militaires ont exécuté des pièces choisies de musique, et le jour a été fini avec la plus grand ordre possible. Seulement que tout le monde exprimait le désir de la répétition du spectacle du gas pour le jour 8, fête titulaire de notre métropolitain. L'administration municipale n'avait pas d'obstacle à acquiescer aux désirs du public, surtout qu'on les avait exprimés dans le Conseil communal qui s'était réuni le lundi 6 pour d'autres affaires. Seulement que pour la garantie de l'ordre public il fallait s'entendre avec les autorités qui en sont responsables

En effet j'ai été chez S. E. le Gouverneur qui n'était pas d'avis de la faire, toute fois il a ajouté que, si le Directeur de Police n'avait pas de difficulté, il ne faisait aucune opposition. Le Directeur de Police trouva qu'on aurait pu contenter la population et il m'écrivit le jour suivant que je pouvais donner les ordres pour l'exécution. Afin cependant que tout le monde n'allât se fourrer dans la place Fontana, on a éclairée aussi la place du Duomo avec la méthode ordinaire, mais avec élégance et gaieté. Tout était tranquille et je me complaisais de l'ordre qu'y régnait; moi-même et les Assesseurs nous sommes occupés de tous les détails pour que tout eût à marcher selon le désir universel, de manière qu'à 9¹/₂ j'ai abandonné les salons de l'Archevêque pour aller au Théâtre où il y avait un concert pour bienfaisance et ne pas froder¹ mon contribut ordinaire. Lorsque vers 10 ou 10¹/₂ une troupe au coin de la place du Duomo chantait l'hymne du Pape. La police n'a pas défendu de le chanter, on a laissé toujours le faire soit au théâtre soit dans les rues. Cette troupe s'avancait tranquillement en chantant, comme la chose est naturelle, bien de monde la suivait. On n'avait pas eu la prévoyance dans une foule pareille de défendre à placer des tables avant un café, de manière que cette troupe en avançant urtait² et involontairement renversait quelques tables. Les garçons du café ont fait du bruit, la foule répondait et une querelle surgit d'une nature bien autrement que politique. Alors les gardes de police accoururent et avec un mal-à-propos inexplicable ont tiré tout de suite les sabres. Le peuple se voyant asailli se réfugiait dans le café, on a renversé des verres, le bruit augmentait, lorsque le Commissaire de Police Barbareschi étant accouru a su avec les bonnes manières apaiser les esprits en commençant à ordonner de remettre les sabres dans leurs fourreaux. Avec de l'urbanité tout est rentré dans l'ordre. Cela fini la troupe a continué sa promenade se dirigeant sur la place Fontana chantant toujours l'hymne. Là quelque garde de police s'est approché pour leur interdire de chanter, à ce qu'on dit, mais outre cela ayant été aperçu un individu que l'on a désigné pour un espion tout a contribué à jeter du mauvais humeur et produire quelque altercation avec les gardes de police, mais cependant rien qui pouvait caractériser une résistance à l'autorité. C'était un bruit, un pourparler, un commérage plutôt qu'autre chose. Lorsque tout-de-suite le Commissaire Bolza qui était malheureusement d'ispection³ donna l'ordre aux gardes de police qui étaient dans le Palais

¹ Frauder.

² Ital. urtare. Franz. heurtait.

³ Ital. ispezione.

de l'Archevêché de sortir et charger éparpillées avec le sabre la foule innocente spectatrice de l'éclairage. La terreur a été au comble, femmes, enfants, vieillards étaient abordés, tous tentaient la fuite, mais avec tant de monde elle devenait impossible, cependant les gardes sabraient à droite et à gauche, personne ne faisait résistance, l'unique offense ou mieux défense a été que des fenêtres de l'auberge *du Biscone*¹ on a jeté deux ou trois bouteilles pleines de vin. L'Archevêque alors est descendu, il a prié que les gardes rentrassent, et avec des paroles pleines de charité a calmé l'irritation que Bolza avait excitée. Les blessés sont tous des personnes pacifiques, un marchand de meubles est tombé, calpesté² et mort ensuite; les blessures sont toutes de façon à démontrer que les malheureux n'opposaient aucune résistance, enfin tout le monde a regardé le fait de Bolza comme un véritable assassinat. V. E. peut bien croire que l'irritation contre Bolza et les gardes de police qui ont perdu toute force morale était au comble, heureusement que personne n'était armée, pas même de bâton, et on a l'imprudence d'imprimer dans notre gazette que les gardes ont été assaillis et qui n'ont pris les armes que lorsqu'elles étaient nécessaires pour une défense légitime; un semblable mensonge est un crime véritable et révoltant, car on calomnie des citoyens paisibles et obéissants aux loix pour justifier des gens sans aveu, sans principe de moralité. Il ne faut pas se faire illusion, une conduite pareille a produit une exaspération dans les citoyens de toute classe et de tout couleur,³ et quoique on ne soit pas venu à aucune réaction réelle on aurait pu la craindre. Toutefois après quelque heure avec des insinuations réitérées de l'Archevêque et du Comte Greppi Assesseur municipal qui a bien mérité dans cette occasion du pays et de l'ordre, on est réussi à ramener tout à la tranquillité. On pouvait être sûr que rien ne serait arrivé dans les jours après. Mais les agents de la Police, surtout Bolza, ont tâché faire croire qu'il y avait complot. Le soir du 9 on donne la consigne pour la surveillance de la place Fontana au Commissaire Marzoni qui en général au soir est tant soit peu pris par le vin. Il y avait là une trentaine des curieux pour voir l'Archevêque retourner chez soi de retour du dîner du Gouverneur; à son arrivée on l'a applaudi, mais pas même le moindre soupçon d'émeute. Le commissaire Marzoni⁴ avec quelque autre agent de Police voulait les dissiper; mais dépourvu comme ils étaient de

¹ Casati I, p. 210: Biscione.

² Ital. calpestare, mit Füßen zertreten.

³ Ital. colore, der Nachsatz ,et . . . craindre' fehlt bei C. Casati.

⁴ C. Casati liest consequent Mazzoni; das Manuscript lässt nur Marzoni erkennen.

toute extériorité d'uniforme ne pouvaient avoir le droit de se faire reconnaître comme chargés du bon ordre, d'ailleurs les subalternes étaient des gens sans éducation, pris dans les classes inférieures tout à fait. Le peu de monde, que l'Archevêque même m'a assuré pas plus d'une quarantaine, n'obéissaient aux sommations du Commissaire Marzoni de s'éloigner et au contraire d'autres curieux s'ajoutaient de manière à former peut-être deux à trois cents personnes. Ce nombre de trois cents est celui que le Marzoni même m'a désigné, mais dans le rapport au Gouverneur le nombre a augmenté à six cents. Les manières ridicules du Commissaire dépourvu de toute marque d'autorité ont provoqué la plaisanterie de cette réunion. Alors comme si c'était une résistance le Commissaire envoie chercher la force. Ces détails je les tiens du Commissaire même lorsque je suis accouru sur le lieu et avant qu'il pouvait penser à un rapport qui les déguisât. Si la Ville était en pleine révolte, on n'aurait pu faire davantage. Dragons qui parcouraient les rues, gendarmerie, soldats de ligne, les canons de la grande garde braqués. Les gendarmes cependant qui connaissent le service, soit le soir 8 soit dès à présent, ont maintenu une discipline telle que convient à une arme qui jouit d'une opinion honorable; mais les gardes de police irritées du mépris que le peuple leur témoigne étaient des frénétiques.¹ On vient m'avertir au Théâtre de ce qui vient d'arriver, je me porte tout de suite à la place Fontana et je la trouve tout à fait vide de peuple transformée dans une place d'armes; on faisait sortir de l'auberge *du Biscione* ceux qui paisiblement s'y trouvaient souper, un commissaire, ex-portier, était chargé de la mesure avec les manières proportionnées à son éducation. J'apprends tous les détails que j'expose du Commissaire Marzoni même, comme j'ai remarqué, et je puis assurer que son discours n'était à le faire croire l'homme le plus sobre. Je vois cependant que l'épouvante dominait le peu de monde que j'avais rencontré dans les rues à la vue de toute cette force inutile et menaçante; mais tout semblait tranquille. Lorsque au retour chez moi tout près du Théâtre je trouve des personnes respectables, qui me disent qu'un moment plutôt les gardes de Police sans faire aucune sommation à personne ont parcouru le *corso Francesco* à la charge pour le balayer du peu de monde avec la baïonnette baissée, à la suite de quoi il y a eu des blessés et de ceux qui ont été en danger de l'être: parmi les blessés on désigne un certain Olgiati, l'homme le plus paisible du monde, un courtier et d'autres, et que le Comte Joseph Durini a été sauvé prodigieusement par les garçons d'un café qui l'ont retiré à la hâte dans la boutique, après les gardes se

¹ C. Casati ,fanatiques'.

sont présentées à l'entrée du café avec la baionnette baissée.¹ Pas contentes de blesser, lorsque la victime était terrassée, on la chargeait de coups. C'était déjà douze heures et demie, je ne pouvais rien faire dans le moment. J'ai réuni le matin le corp municipal et nous avons envoyé une note au Directeur de Police pour chercher remède au désordre. Le Directeur avait en attendant fait publier un avis à la vérité très mal conçu, rapellant la défense des réunions, mais sans signature, sans citer les paragraphes du code, seule loi souveraine qui peut sanctionner l'usage de la force armée. L'Archevêque même qui sentait toute la force de son devoir de bon pasteur a prié le Directeur pour qu'on épargnât au moins de faire parcourir les rues par la cavalerie, cause très probable des désordres et des malheurs. On l'a écouté. Nous aurions cru que tout était fini, mais non. Le soir du 10 je me porte rendre visite à huit heures à l'Archevêque, mes Assesseurs y étaient. Mais je me suis rendu à pied pour épargner toute extériorité, quelqu'un de mes collègues est arrivé en voiture. Tout de suite comme d'ordinaire partout une trentaine de badaux² étaient à la porte de l'Archevêché voir ces deux ou trois voitures sans la moindre apparence d'un autre but, car je me suis arrêté et j'ai conseillé à quelqu'un de se promener. Après ma visite je descends et je sors toujours à pied et je ne trouve personne à la porte, sauf un agent subalterne de Police sans égard, de l'autre côté de la place une centaine peuprès de curieux, entre autres des dames, des petits enfants, pour voir s'il y avait quelque chose de nouveau ayant entendu l'histoire du jour précédent. Je remarque cependant que tout est tranquillité, je me promène un peu le long du corso Francesco, il y avait du monde comme à l'ordinaire dans cette localité, mais rien de suspect. Cependant je n'étais pas tranquille, je ne craignai pas de la part du peuple, mais des agents et des gardes de Police furieux comme des bêtes fauves, sans officier qui les dirigeât dans leurs perustrations.³ Je passe un peu de temps chez le Comte Paul Taverna, Chambellan, Député provincial et personnage respectable sous tous les rapports, et quelqu'un qui y entre me dit qu'on voyait dans les rues bien des patrouilles de gardes de police avec le fusil et la baionnette. Cela m'a donné à craindre et malheureusement j'ai deviné. Je sors et je me porte sur le corso, c'étaient 10 heures et quart, je commence voir qu'on fermait les cafés, j'avance au carrefour qui conduit aussi à la place Fontana, et j'y vois bien du monde étourdi

¹ ,Après . . . baissée' fehlt bei C. Casati.

² ,Badauds'; C. Casati 213 schreibt ganz unberechtigt ,curieux'.

³ Ital. perlustrazione.

qui causait à basse voix avec une indignation bien prononcée, et j'apprends que peu de minutes auparavant les gardes de Police avaient terrassé un pauvre diable qui avait peut-être le tort de crier et on l'avait maltraité après avec des coups, et que les gardes étaient si aveuglés que le Commissaire même avait reçu un coup de caisse¹ de fusil dans la pensée de frapper un citoyen, et qu'un autre qui s'en allait paisiblement avait été blessé. J'ai tâché avec de bonnes paroles d'apaiser l'irritation, après je me suis porté faire un tour à la place Fontana et tout près j'ai rencontré le Commissaire Marzoni sans uniforme avec une patrouille et j'ai appris par lui que le Commissaire frappé était lui-même. Je l'ai prié pour tout ce qu'il y a de plus saint à contenir les gardes de Police, mais le Commissaire Marzoni à l'ordinaire n'était pas si bien maître de soi même de comprendre les raisonnements; au contraire le Commissaire Barbareschi, celui qui avait su apaiser le trouble du jour 8 à la place du Duomo, prenait la chose avec un véritable intérêt et m'a donné sa parole d'honneur qu'on aurait fait de manière que des désordres semblables n'auraient pas lieu. Le 11 j'ai réuni encore le corp municipal et nous avons présenté une pétition à S. E. le Comte Gouverneur, afin que des ordres fussent donnés pour que la vie des citoyens pacifiques ne fût exposée à la merci d'une troupe sans chefs, sans ordre, sans discipline, car la note à la direction de la Police avait été suivie de réponse assez obligeante dans les termes, mais qui ne disait rien d'important, de manière que le soir on avait dirigé la surveillance avec le même système, hormis la cavalerie, accédant en cela aux prières de l'Archevêque. Le jour précédant des citoyens respectables ont été prier le Gouverneur à pourvoir à la sûreté publique compromise par les fausses mesures adoptées pendant que le peuple méditait rien du tout contre le bon ordre. Ceux ont été le Comte Porro Conseiller intime, le Comte Paul Taverna Chambellan, le Comte Resta,² le Marquis Litta Chambellan, le Marquis Isimbardi Chambellan, tous personnages respectables qui tiennent des places soit à la centrale soit à la provinciale soit au conseil de la ville, supérieurs à toute exception et respectés par le public. L'expérience avait démontré que tout dépendait de la présence des gardes de police armées, car quoique on croyait qu'il y aurait eu du désordre aux funérailles de ce malheureux qui a été victime du tumulte du jour 8, cependant le Commissaire supérieur du Circondaire³ Chev. Villatta a eu de la prévoyance et il m'a fait assurer que la tranquillité aurait

¹ Franz. ,crosse'; ital. cassa di fucile.

² Graf Joseph Resta, Mitglied der Mailänder Provinzial-Congregation, von Seite der königl. Stadt Mailand'.

³ Ital. Circondario.

été conservée, car il avait concerté avec le Directeur général que pas même une garde de Police aurait surveillé aux funérailles, et en effet l'absence des gardes a signalé l'absence de tout désordre. Je craignai encore pour samedi 11 au soir si on allait déployer l'étalage de force des jours précédents. Mais le Gouverneur avait donné des ordres auxquels nous sommes rédevables de n'avoir pas à déplorer des nouvelles victimes. Très peu de patrouilles sans fusils¹, les agents de Police destinés à la surveillance en uniforme. Moi-même je me suis dévoué à exercer² personnellement une surveillance pour constater les faits d'abus de la force, tout prêt recevoir dans mon sein un coup de baïonnette pour le maintien de l'ordre légal; mes Assesseurs Crivelli, Beretta, Greppi faisaient autant, dévoués à la cause du respect aux lois; mais tout a été tranquille, les curieux se portaient sur la place Fontana, ils n'y voyaient rien, ils se retournaient sur leurs pas paisiblement. J'ai eu la complaisance d'être abordé par S. E. le Comte Gouverneur qui animé du même esprit se promenait aussi pour observer si ses ordres étaient gardés et nous nous rencontrâmes au milieu de la place Fontana. Hier au soir, dimanche, j'ai répété ma surveillance et j'avais fait connaître aux commissaires mêmes de Police que je me chargeai de faire le contrôle. Le jour de fête pouvait faire douter, mais l'absence absolue de la force n'a pas même provoqué la curiosité. Je me suis promené aussi dans les quartiers où on pouvait craindre d'avantage pour la lie du peuple, et la tranquillité était presque plus qu'à l'ordinaire.

Le réflexion qui découle nécessairement de tout ce qui est arrivé c'est que le désordre a été produit entièrement par la mauvaise conduite des agents de Police, surtout de Bolza. Le tort de la direction se réduit, quoique grave, à donner à celui-ci la consigne du maintien de l'ordre, lorsque l'expérience avait démontré n'être rien du tout à propos. La haine de la population contre lui est ancienne, mais surtout après la fusillade commandée par lui en 1831 en occasion d'un spectacle vénale³ à l'Arena dont le public se plaignit: scène horrible sans la moindre nécessité. Bolza compromet le Gouvernement, mais malheureusement il est protégé, il faut l'éloigner de Milan; intervenir Bolza et exciter le désordre c'est la même chose. Certainement que la Police aura fait ses rapports dans le sens de justifier sa fausse conduite, les rapports du Gouverneur sont appuyés à

¹ „Aucune démonstration extérieure de force“, bei C. Casati S. 215.

² Ital. esercitare.

³ Recte: vénal; ital. venale. Die Schrift ist deutlich, aber der Sinn nicht klar. C. Casati macht sich's leicht, indem er ohne jeden Anhaltspunkt ‚donné‘ setzt.

ceux de la Police, et l'une et l'autre autorité n'ont d'autres témoins que les agents subalternes, cause de tous les désordres. Je prie donc V. E. pour tout ce qu'il y a de sacré au nom du bon Dieu de tâcher à rectifier les idées. Le Comte Sednicki aura déjà reçu l'impression, les conséquences pourraient être pour nous affreuses. Je dois avouer que l'esprit public est bien autrement favorable à présent au gouvernement. Toutes les entraves administratives ont de bien long temps indisposé le public, de cela j'en ai déjà parlé et il faudrait y pourvoir pour gagner quelque chose. Le système minutieux adopté du Conseiller San-Pietro est affreux dans le sens administratif, mais bien plus dans le politique, en cela les autres autorités conviennent. Que V. E. veuille être réellement notre appui, en faisant cela V. E. va rendre un des services plus importants à la Majesté souveraine. Je repète, je connais le pays mieux et bien autrement que ceux qui croient même en bonne foi le connaître, mais on ne m'écoute pas. Mon appel est au moins au tribunal suprême de celui qui voit tout et juge infailliblement.

Je réunis les pièces officielles en copie de la Congrégation avec les réponses.¹

La protection de V. E. soit toujours sur moi, sur ma ville que j'administre. Je présente à V. E. les protestes du respect le plus profond, de mon véritable estime et ma reconnaissance éternelle

De V. E.

très dévoué et très humble serviteur

Gabrieus Casati

Podestà de Milan.

Milan, 13 Septembre 1847.

IV.

*Il Conte Gabrio Casati al Conte Antonio Caimo Dragoni,
Podestà di Udine.*

Milano, 15 settembre 1847.

(Estratto.)

Avrei dovuto prima d'ora scriverle, ma varj furon i motivi che mi fecero ritardare. Uno dei principali si fu l'arrivo del nostro Arcivescovo

¹ 1. Note der Municipal-Congregation von Mailand al S^o Consigliere antico I. R. Direttore generale della Lombardia Nr. 121 P. R. vom 10. September 1847; 2. Note Nr. 122 P. R. vom 11.; 3. Antwort Torresani's auf Archiv. XCI. Band. II. Hälfte.

e le disposizioni alla sua ricezione, nel che la città di Udine aveaci dato buon esempio — poscia la situazione trista della nostra città nelle sere 8, 9, 10 del corr^{te}, in cui i pacifici ed innocui cittadini erano dati in balia alle bajonette e sciabole delle guardie di polizie senza ancora sapersi il perchè, essendo sfacciata menzogna quanto fu stampato, che sia stata insultata la forza. Ho pure avuto giorni amari; ma la Dio mercè non mi sono perduto di corraggio per difendere i miei fratelli coi mezzi che la legalità mi prestava; pronto, se continuavano le medesime sopraffazioni la sera dell' 11 ricevere nel mio petto i colpi, piuttosto che vedere persone isolate, inermi, percorrenti le vie assalite e ferite nella schiena! — Chè l'assicuro dello stato nostro ove nulla si manifestò che potesse avere idea di sommossa politica, nulla affatto. — Del resto lascio giudicare a Colui che accoglie le lagrime dei miseri e converte l'innocente sangue d'Abele in rimorso persecutore per il fratricida Caino. — Così da questi pochi cenni Ella potrà rettificare le false idee che prodotte vengono dall'articolo della Gazzetta del 10, e dell'Avviso della Polizia ivi inserito.

Der bekannte Adressant tritt hier als förmlicher Volkstribun auf.

Ich überlasse es Euerer Excellenz, den Grad der Zügellosigkeit zu ermessen, der in seinen Zeilen von ‚poscia‘ bis ‚la forza‘ liegt.

Andere der Regierung abholde, aus diesem Gesichtspunkte aber um so beweiskräftigere Correspondenten haben, wie im geheimen Dienste vorgekommen ist, es bestätigt, dass die Militär-Polizei-Wache von dem Volke grob insultirt worden ist, und die im Zuge befindliche Untersuchung der Vorfälle vom 8. und 9. d. M. wird, ich hoffe es, diese Thatsache zur vollen Evidenz bringen.

Dass der Podestà die Streiche in seiner Brust zu empfangen bereit gewesen zu sein erklärt, ist eine eitle Fanfaronnade.

Ich habe bereits ein anderesmal bemerkt, dass von den im Spital zur Heilung befindlichen Verwundeten kein einziger auf den Hintertheilen des Körpers Wunden trägt, die überdies von dem Arzte, mit Ausschluss eines gewissen Vitadini, als ‚senza grave pericolo‘ erklärt sind.

Überhaupt hat sich der hiesige Podestà und mit ihm die Municipalitäts-Assessoren Vitaliano Crivelli und Marco Greppi bei den dem neuen Erzbischofe bewiesenen Ehren- und Freudenbezeugungen sehr auffallend benommen und bedenkliche Gesinnungen an den Tag gelegt.

die 1. Note Nr. 5919 P. R. vom 11.; 4. Antwort Spaur's auf die 2. vom selben Tage. Das 2. Stück findet sich in den bezeichnenden Stellen abgedruckt im Arch. triennale Capolago 1850 I S. 28—30: Protesta del municipio di Milano al governatore Spaur.

Während die Dankbarkeit gegen den Monarchen, dessen a. h. Gnade allein Romilli den Mailändern zum kirchlichen Oberhirten verlieh, nur leise oder gar nicht berücksichtigt war, wurde alles mit einer ungewöhnlichen Geschäftigkeit betrieben; die Kundmachungen, deren Censur dem k. k. Provinzdelegaten zusteht, sprachen in nie gewohnter Weise von Confratelli und Cittadini, und welchen Geist jene Herren ohne Scheu in den Empfang und Einzug des neuen Erzbischofs zu legen im Schilde führten, davon geben die beigeschlossenen Aufschriften ein unwiderlegliches Zeugniß, welche von Casati eigenhändig unterfertigt hier zur Erlangung der Censurbewilligung überreicht wurden, und worin gerade der Heilige Galdino so hervorgehoben wird, der sich laut der Geschichte doch durch nichts als seinen hartnäckigen Kampf und Widerstand gegen Kaiser Friedrich Barbarossa bemerkbar gemacht hatte. Natürlich wurden weder diese Inschriften noch die nachgefolgten Veränderungen gestattet. Dies mundete dem Herrn Podestà und einigen Assessoren nicht, und sonach wurden dieselben in mehreren hundert Abschriften unter die Patrioten vertheilt, um wenigstens in anderer Weise den Drang des Herzens zu befriedigen.

Besonnener und besser denkenden Lombarden ist es nicht entgangen, und sie haben es auch geäußert, man habe den mehrerwähnten Empfang und Einzug Romilli's, da er für die ihm angethanen Ehren noch kein ebenbürtiges Verdienst rühmen kann — war er ja noch vor 18 Monaten ein einfacher Landpfarrer — zu einer ‚festa popolare nazionale‘ gemacht.

Was soll man aber endlich zum Schlusse des Briefes sagen? Man hätte vielleicht das Volk in seinem Tumulte, in seinem Lärmen und Toben, in den Insulten gegen die Militär-Polizei-Wache gewähren lassen sollen, bis es sich in seiner heiteren Laune nach Herzenslust ergangen hätte, und dabei die Wache von den Organen der Behörden auf die galante Rolle anweisen sollen, welche ‚Le Courier de Lyon‘ vom 10. d. M., Nr. 5674 in dem im weiteren Anbuge beigeschlossenen, vielleicht auch in unseren Journalen aufzunehmenden witzigen Artikel den französischen Municipalgarden und Agens de Police bei ähnlichen Vorfällen gegenüber dem Publicum als unfehlbar umeutenstillend empfiehlt?

Mailand am 16. September 1847.

Torresani.

BEILAGE 1.

San Galdino.

(Prima facciata.)

Benedetto

Ne' tuoi auspici o Galdino
 Entri il novo desiderato gerarca
 In questa tua e nostra patria che riverente
 il festeggia:
 Te, son corsi omai sette secoli, in questo dì stesso accoglieva
 Ma squallida nelle rovine disertata dall' Enobarbo
 E tu fra il lutto la consolavi d' animose speranze¹
 Deh! tu impetra che apportator di santi consigli ei le venga
 Esempio di mite amor evangelico, esempio di forte amor cittadino.

BEILAGE 2.

Extrait de la Gazette ,Le Courrier de Lyon' Nr. 5674 du 10 septembre 1847.

Les feuilles de l'opposition veulent absolument, que la garde municipale et les agents de l'autorité ne procèdent plus à la repression de l'emeute qu'au moyen de la politesse et des égards envers les émeutiers. On assure, dit à ce sujet un journal, que Mr. le préfet de police va publier une ordonnance qui enjoindra à chaque garde municipal d'avoir à se former, à l'avenir, l'esprit et le cœur par la lecture de la civilité puérile et honnête. Un chapitre renfermant la théorie de l'emeute sera ajouté à ce petit livre. Il y sera traité plus spécialement de la politesse avec laquelle les agents de la force publique devront à l'avenir traiter les émeutiers, du respect dû aux perturbateurs, de la nécessité d'aborder l'emeute chapeau bas.

Désormais, lorsque les émeutes se manifestent dans la rue, les gardes municipaux laissant leurs fusils aux rateliers, se présenteront aux gants jaunes aux émeutiers, et ajouteront aux barbares sommations l'allocation suivante:

¹ Die letzten fünf Worte durch andere vier ersetzt: e recavi animosi conforti.

Messieurs, vous avez eu la bonté de vous arracher aux douceurs du travail et de prendre la peine de venir dans la rue pour vous distraire un moment en brisant les réverbères. Tous les citoyens sont égaux devant la loi et devant le proverbe: Chacun prend son plaisir où il le trouve. Nous nous permettons pourtant de vous faire observer poliment que les soirées sont déjà bien fraîches, que vous pourriez bien vous enrhummer, que d'ailleurs il est tard et que votre absence du domicile conjugal pourrait jeter dans l'inquiétude mesdames vos épouses. Allons, messieurs, nous vous en supplions instamment, soyez assez bons pour rentrer chez vous...

Cette simple mesure, le Siècle l'a prédit, produira un excellent effet.

V.

*General-Polizei-Director Baron Torresani an den Chef der Obersten
Polizeibehörde Grafen Sedlnitzky.*

(Pol. A. 1847 Fasc. 10787 Nr. 11864.)

Euere Excellenz, Gnädiger Herr!

Ueber die betrübenden Vorfälle am Abende und in der Nacht des 8. und 9. d. M. liegen Hochdieselben meine gehorsamst erstatteten Berichte vom 9., 10. et 11. Nr. 2656 sep., dann vom 12. et 14. d. M. ad Nrm. 2727 sep. und Nr. 5946 P. S., Nr. 6001 P. S. vom 13. et 15. d. M. vor.

Sie waren unter der Gewalt des ersten Eindrucks und im höchsten Drange der Zeit niedergeschrieben und mochten schier an Klarheit und Vollständigkeit vermessen lassen. In dieser Beziehung werden Hochdieselben durch die Berichte, welche ich über die befragten Vorfälle im ordentlichen Dienstwege dem Herrn Landes-Gouverneur unterbreitet habe, die volle Aufklärung und Ergänzung gewonnen und daraus gleichzeitig gütigst ersehen haben, dass seither die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht weiter gestört worden ist, so wie dass durch die von dieser k. k. Gen. Pol. Direction vorgekehrten, ich darf mir schmeicheln, bey Vermeidung unnützer Aufregung und Beängstigung der Stadt, doch Kraft und Erfolg zum Zwecke führenden Massnahmen die beruhigende Hoffnung gestattet ist, wenigstens für den Augenblick die Erneuerung so unangenehmer Ereignisse nicht wiederkehren zu sehen.

Ich beklage das Vorgefallene tief.

Es wäre vollkommen irrig, wollte man die ruhestörerischen Vorfälle, deren Schauplatz diese Hauptstadt war, für isolirte und zufällige Erscheinungen halten.

Ich habe bey meiner Rückkehr nach Mailand, von wo mich das schwerste Unglück, das ein Vaterherz treffen konnte, vier Monate ferngehalten hat, die öffentliche Stimmung in nicht geringem Masse zum Nachtheile der Regierung verändert gefunden.

Als nebenwirkende Localursache dieser Veränderung und als Vorbereitung zu den Ruhestörungen des 8. u. 9. d. M. glaube ich vor allem das Verboth der Absingung der bekannten Hymnen Natalucci's und Rossini's auf S^e Heiligkeit Papst Pius IX. erkennen zu müssen, welches während des Hrn. Grafen von Spaur und meiner Abwesenheit von dem k. k. lomb. Landespräsidium angerathen, wo nicht förmlich anbefohlen worden ist, und zwar gegen die Ansicht des diessseitigen I. Adjunkten Gub. Rathes Lindner, der damahls während meines Urlaubes das Amt geleitet und meines Dafürhaltens dem Hrn. Vicepräsidenten Grafen O'Donell gegenüber ganz richtig, wiewohl vergeblich, Motive der Klugheit geltend gemacht hat, das Absingen jener Hymnen zu gewähren, da sie einerseits in ihrem Texte in keiner Beziehung auch nur die leiseste polit. Anstössigkeit enthielten, und anderseits bey dem schon allenthalben bemerkbar gewordenen konvulsivischen und lauten Enthousiasmus für den heiligen Vater entgegengesetzten Falles nur zu Reaktion Anstoss gebothen würde.

Die Erfahrung hat diess leider bestätigt und ich bin mehr als je überzeugt, dass man auf jene Hymnen einen zu hohen Werth gelegt hat.

Die ungünstige Wendung in der hierländigen Volksstimmung, vornehmlich bey den Mailändern, ist aber in erster Linie das Erzeugniss der Vorgänge, welche seit der Erhebung des Kardinals Mastai Ferretti auf den durch den Tod Gregor XVI. erledigten Stuhl Petri in rascher Folge im Kirchenstaat eingetreten sind. Ausser dem von ihm gleich anfänglich gewährten, der Sache nach unumschränkten Amnestieakte, welche ein paar Tausend polit. Flüchtlinge der Heimath wiedergab, die durch ein mehrjähriges Exil in der Schweiz, Frankreich und England im Schmerze über das ihrer Meinung nach unter dem Joche der Fremdenunterdrückung seufzende unglückliche Vaterland und im zunehmenden Hasse gegen Österreich als die Macht, von der solche ausgehe und gehalten werde, die Schule der Opposition und des Konstituzionalismus, der Propaganda und der offenen Rebellion praktisch durchgemacht hatten, waren die nachhaltigsten Factoren der bemerkten Veränderung in der hierländigen

Stimmung die Ertheilung des neuen Zensur-Gesetzes und die Istituirung der Bürgergarde.

Mit den beyden letzteren Akten hat sich Pius IX. entschieden an die Spitze des italienischen Progresses, oder richtiger, und ich stehe nicht an es unumwunden herauszusagen, der Revoluzion auf der Apenninischen Halbinsel gestellt.

Das erwähnte Edikt in seinem Ausdrücke und in seinen Grundsätzen als Übergang von dem diessfalls unter der Regierung Gregor XVI. bestandenen harten Censurzwange jedenfalls unzeitig und, wenn gleich besonders in der Rücksicht für die auswärtigen Regierungen beschränkend, doch immerhin der politischen Debatte einen zu weiten Spielraum gewährend, gestattet in seiner praktischen Handhabung eigentlich Pressfreyheit.

Durch die Schwäche und Mittellosigkeit der Regierung, die Übergriffe zu unterdrücken und zu bestrafen, durch die Unfähigkeit und den bösen Willen der Organe, welche hierüber pflichtmässig wachen sollten, ist sie zur Pressfreiheit geworden, wie es natürlich war, und kaum irgendje anders gekommen wäre, wo die Fakziosen der gesetzmässigen Gewalt den Zepter entrungen haben und ihn mit den eigenen Händen führen.

Die täglich einlangenden römischen Journale, welche in Folge des obigen Censuredikts, wie die Pilze über Nacht, zahlreich emporschlügen, liefern hievon die thatsächlichsten Beweise.

Fanaticher Hass und glühende Verläumdungswuth haben darin ihre Palestra aufgeschlagen und überbiethen sich untereinander, ihre vertilgungssüchtigen Pfeile gegen Österreich und dessen Regierung abzuschliessen.

Dazu das Auxiliar-Corps der Schmähpolemik der auswärtigen französischen und englischen Blätter, die noch näherliegende feindselige, seit kurzem indess etwas gemilderte Sprache der piemontesischen Journale, die halboffizielle in Turin erscheinende Gazzetta Piemontese mit eingeschlossen, welche sofern sie nicht offenbar den Kreuzzug gegen uns predigen oder zum Umsturz laut aufrufen, zurückzubehalten unthunlich ist; die fruchtbare Libellenlitteratur, die deutsche nicht minder als die italienische; die Unmöglichkeit den Schmuggel ihrer Erzeugnisse einerseits bey der Eurer Exzellenz wiederholt von mir bezeichneten unglücklichen Beschaffenheit der lombardischen Landesgränze gegen Piemont und die Schweiz, anderseits bey dem ununterbrochen höchst lebhaften Verkehr mit Helvetien, noch mehr aber mit dem italienischen Auslande zu paralysiren; endlich die Hochdenselben besser als mir, und ihrem ganzen Um-

fange nach bekannte Korrespondenzschädlichkeit, womit man sich die polit. Tageserlebnisse vertraulich mittheilt, darüber Artikel zur Aufnahme in die uns feindlichen Journale, oder aus denselben entnommene Aufsätze in Copie gegenseitig zusendet; diess, gnädiger Herr, sind die erklärenden Ursachen des in so kurzer Zeit zum Nachtheil geänderten lomb. Volksgeistes.

Die revolutionären Bestrebungen in dem österr. Secundo-Genitur-Staate, dem Grossherzogthum Toskana, in dem ihm in eventum einst zufallenden Herzogthum Lucca, welche seit Monaten dort ihre verbrecherischen Umtriebe, so zu sagen, unter den Augen der Regierung pflogen, und die sonach in beyden Staaten eingetretenen neuesten Ereignisse im Bunde mit der in der Letztzeit offen ausgesprochenen Feindschaft Piemonts gegen Österreich, die jedoch, wie vorbemerkt, ihre Presse seit wenigen Tagen, eine uns günstige Wendung genommen zu haben scheint, haben das Übrige gethan.

Sonach kann ich die bedauernswerthen Ereignisse vom 8. und 9. d. M. in Mailand nur als den zur Reife gediehenen Ausdruck eines Zeichens der Sympathie der hiesigen Liberalen und ihres Anhangs mit den Fakziosen in den genannten Staaten der apenninischen Halbinsel, namentlich im Römischen, erklären, des Zeichens, dass sie gegebenen Falles für die Ideen der Unabhängigkeit und Freyheit Italiens, oder was gleichbedeutend ist, zur Vertreibung der Fremdenherrschaft Österreichs, wenn der rechte Zeitpunkt gekommen seyn wird, auch ihrerseits kampf-lustig in die Schranken zu treten bereit seyen.

Gewiss war es den hiesigen Liberalen und ihren Freunden, sowie den sonstigen Missvergnügten, die leider wie nirgends so auch in der Lombardie nicht fehlen, keineswegs darum zu thun, einen offenen Aufstand, eine förmliche Rebellion hervorzurufen. Sie sind diessfalls zu klug, kennen recht wohl die Kraft der Regierung und haben die feste Überzeugung, dass ein derley Versuch wenigstens jetzt ein ebenso wahn-sinniges als erfolgloses Unternehmen wäre. Aber, wie gesagt, um eine politische Demonstration war es ihnen zu thun, um ihren inneren Gesinnungen eine verständliche Sprache zu verleihen, die sie denn auch in den bemerkten Ereignissen gefunden haben.

Dass diese Ereignisse, wie man hier in natürlichen, aber den Unter-richteten und am allerwenigsten die Regierung täuschender Taktik glauben zu machen sich abmüht, keine ganz absichtslose Lärmerei, kein lustiger Tumult des heiter gelaunten Volkes waren, das nur den Erzbischof und Pius IX^{ten} mit Evvivageschrey und Hymnengesang leben lassen wollte, bestätigen die vielfach vernommenen bereits bekannten sediziosen Aus-

rufe und die zahlreichen gleichhaltlichen Anschriften, die auf den Mauern fast aller Gässen und Strassen Mailands mit grossen Buchstaben in schwarzer Kohle, theilweise selbst in Oelfarbe zu lesen waren.

Im Gegentheile sind die gleichzeitig eingetretenen ähnlichen mitunter viel schwereren Ereignisse in Genua Nizza Messina Reggio und in der ewigen Stadt selbst nicht nur für den polit. Charakter der ersteren, sondern auch dafür sprechende Thatsachen, dass diese vorbereitet waren und mit jenen in verwandtschaftlicher Verkettung standen.

Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung der Umstand, dass der österr. Courier, welcher am 5. d. M. von Mantua nach Mittelitalien abging, bey seinem Eintreffen am 7. d. M. zu Florenz an dem Thore allsogleich mit der Frage angegangen worden war, se nulla era avvenuto a Milano? und auf seine Äusserung, dass es dort ruhig sey, man nicht ohne Verwunderung und Erbitterung die Worte ausstieß: E quando poi incominciano! Man wusste also in Florenz voraus, was hier zu geschehen hatte.

Ich kann hier nicht umhin zu erinnern, dass die über Ansuchen des hiesigen Podestà Conte Casati gestattete Wiederholung der Beleuchtung am Abend des 8. d. M., wofür ich aus den Euerer Excellenz aus meinen voranbezogenen Berichten bekannten Gründen zu stimmen mich veranlasst gefunden hatte, zu jenen Vorfällen nur die nächste Gelegenheit gab, und dass ein Verboth derselben, wie es die hierüber sofort herabgelangten missfälligen Bemerkungen Sr. Kais. Hoheit des durchlauchtigsten Hrn. Erzherzogs Vizeköniges anzunehmen scheinen, solche keineswegs beseitigt haben würde. Ich halte vielmehr dafür, dass, würde nicht gerade eben letzteres — das Verboth anstatt des ersteren der gestatteten 2^{ten} Beleuchtung — von den Ruhestörern, und zwar noch an dem nemlichen Tage als Anlass zur Ausführung der beabsichtigten Demonstrazion genommen worden und sonach ein Aufschub eingetreten seyn, diese doch nichts desto weniger später sicher in Vollzug gesetzt worden wäre und sie hiezu gewiss leicht eine andere Gelegenheit, etwa die demnächst bevorstehende Feyerlichkeit der Einweihung der neugebauten Kirche S. Carlo auf dem grossen Corso Francesco, ergriffen hätten, geschweige der häufiger hier stattfindenden, nach alter Sitte mit Beleuchtung der äusseren nächsten Umgebung verbundenen Kirchenfeste.

Die Beleuchtung, welche hier gleichfalls vernommen wird, und wodurch man bey jenen Vorfällen das Motiv und den Charakter einer politischen Demonstrazion als nicht vorhanden gewesen zu erweisen verneint, die Behauptung nemlich, dass der Haufe der Unruhestifter nicht bewaffnet war, erscheint noch sehr voreilig; denn dieser ist mit der Milit.

Polizey Wache gar nicht in das Handgemenge gekommen und hielt sich vielmehr mitten unter der gedrängten Volksmasse auf, um ja nicht überfallen zu werden, so dass man nicht wissen kann, ob sie nicht mit versteckten Waffen, so wie sie es mit dicken Stöcken und Knütteln waren, versehen gewesen.

Was übrigens das Sprüchwort sagt ‚À quelque chose malheur est bon‘, ist auch hier der Fall. Die Ereignisse in Mailand vom 8. und 9. d. M., die ich nichts desto weniger tief beklage, haben dazu gedient, den polit. Puls der Lombarden zu fühlen.

Einerseits zeigte es sich, dass die Masse des Volkes Frieden und Ruhe liebt, seine Existenz und seine Habe zu wahren sucht und zu einem Umsturz der gegenwärtigen Ordnung der Dinge keine Neigung besitzt, eine Erfahrung, die in dem nämlichen Masse für die Regierung beruhigend ist, als sie die Liberalen und ihren Anhang mit der Lehre, wenn sie sich dieselbe anders daraus zu ziehen das Geschick besitzen, entmuthiget, dass sie für ihr Unternehmen in den Reihen desselben auf einen Beistand nicht rechnen können. Andererseits hat das schnelle und nachdrucksame Einschreiten der zur Wiederherstellung der einen Augenblick in dieser Hauptstadt getrübtten Ordnung und Ruhe requirirten Militärmacht den Lombarden die volle Kraft der Regierung zur Anschauung gebracht, ebenso geeignet den Gutgesinnten an Person und Eigenthum zu schützen, als Versuche zum Umsturze gleich im Beginnen zu unterdrücken.

Sonst glaube ich jetzt schon voraussetzen zu können, dass im Verfolge der in grösster Thätigkeit begriffenen Untersuchung, in welcher Beziehung mein dem Hrn. Landes-Chef am 17. d. M. sub Nr. 2837/1847 sep. pflichtschuldigt überreichter Bericht inzwischen in Euerer Excellenz hohe Hände gelangt seyn dürfte, wahrscheinlich zur Aufhebung der hier bestehenden Societä dell'unione (Club des Lions) kommen werde, da von ihm zweifelsohne die polit. Korumpierung des hiesigen jungen Adels und der bemittelten Jugend des Mittelstandes ausgeht.

In jenem Club wird fortan und viel politisirt, was überhaupt auch in den höheren Kreisen des hiesigen Adels Statt hat. In diesen Kreisen ist in Betreff der auswärtigen Politik Österreichs dermal die Ansicht geltend, und ich glaubte meine Pflicht zu verkennen, wenn ich Euere Excellenz hierauf aufmerksam zu machen unterlassen würde, die Regierung habe einen grossen Fehler dadurch begangen, dass sie die Verbindung des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Stephan, welcher auch den Lombarden als der hoffnungsvollste Prinz des a. h. Erzhauses gilt, mit der bey den Hiesigen in sehr warmem und wohlwollendem Andenken lebenden russischen Kaiserstochter, der Grossfürstin Olga zurückgewiesen

habe. Kaiser Nikolaus werde sich die ihm angethane Schmach hinter die Ohren geschrieben haben und der Zahlungstag dürfte kaum ausbleiben.

Die Einverleibung der Freystadt Krakau's und ihres Gebiethes in den österr. Staatenverband bleibe eine fortblutende Wunde der Monarchie, während das zunächst in Folge der Erhöhung des Einfuhrzolles auf piemontesische Weine nach dem lomb. venez. Königreich mit dem Kabinete von Turin eingetretene andauernde Zerwürfniß im Vereine mit der im July d. J. erfolgten Verstärkung der Besetzung in der Feste Ferrara der Regierung die schwebenden hohen Verlegenheiten geschaffen habe, deren Ausgleichung einerseits als sehr schwierig nicht so bald erzielt werden könne, auch Angesichts der öffentlichen Meinung, die sich wenigstens bey Krakau entschieden gegen Österreich ausgesprochen habe.

Noch erlaube ich mir ehrerbietigst des Zusammenhanges willen, und weil sie rücksichtlich der hierländigen polit. Gesinnung und ihres Ausdruckes, der sich in den Vorfällen in der lombardischen Hauptstadt am 8. und 9. d. M. offenbarte, einen unverkennbaren Widerschein enthalten, auf die dem neuen Erzbischof B^o Romilli von den Mailändern erwiesenen Ehren und Friedenbezeugungen einen Blick zurückzuwerfen.

Allenthalben ist in den gedachten Bezeugungen, wie ich Eurer Excellenz bereits an anderem Orte zu bemerken die Ehre hatte, eine eigentliche *fiesta popolare nazionale* zur Schau gebracht worden, die zu oberst dem Nazionalgedanken, dann dem Gefeyerten, jedoch vorzüglich nur *als Italiener*, galt, der auch vor achtzehn Monaten noch ein einfacher Landpfarrer war und als kirchlicher Oberhirt noch keinen solchen Verdienst, am allerwenigsten aber um die Erzdiözese Mailand rühmen konnte, welche zu den ihm dargebrachten Huldigungen in Ebenmass ständen. Der Podestà Casati, die Municipalitäts-Assessoren und Edelleute Vitaliano Crivelli und Marco Greppi standen an der Spitze der Festlichkeiten, mit denen man den neuen Erzbischof empfangen, in die kurze Zeit verwaiste Kirche des heil. Ambrosius einziehen und von dem Stuhle, den er und Carlo Borromeo so würdig eingenommen hatten, Besitz ergreifen lassen wollte, mit einer Thätigkeit, welche dem ersten Volkstribun aus der besten Zeit Roms zur Ehre gereicht haben würde.

Scharfe und besonnene Beobachter aus der gebildeten Klasse äusserten, man habe jene Festlichkeiten *con più amore e maggiore giubilo* vorbereitet als jene im J. 1838 für die Krönungsfeyer unseres allerglorreichst regierenden Monarchen.

Selbst gemeine Leute fühlten diess und bemerkten, ich führe es zum Zeugnisse der Wahrheit an, dass man diessfalls zu weit gegangen sey, und

meinten in ihrem schlichten Sinn ,tanto chiasso, tanto apparato sta bene al Sovrano, ma pell' Arcivescono è proprio troppo'.

Der Consiglio Municipale von Mailand bewilligte — und die k. k. Landesstelle genehmigte im voraus — die Auslage von 14/m. Austr. Lire für diese Festlichkeiten und die Munizipalität nimmt sich eigenmächtig heraus, eine Auslage von mehr als 100/m. L. zu bestreiten.

Die diessfalls erschienenen Kundmachungen der Munizipalität, deren Censurirung dem hiesigen k. k. Provinz-Delegaten zusteht, trugen unverkennbare Spuren des im Römischen gegenwärtig aufgestandenen Geistes.

Die Hiesigen, welche kaum den ausser dieser Hauptstadt, jedoch noch in dieser Provinz lebenden Lombarden die Ehre der Ebenbürtigkeit zugestehen, sprechen von den Kremonesern, von den Bergamasken, gegen welche letztere sich ihre Feindseligkeit, diese traurige, vielleicht nie untergehende Erbschaft der Munizipal-Rivalität und des durch diese geborenen gegenseitigen Hasses einer vorübergegangenen Zeit, bey der Frage über die Richtung der Trace der lomb. venz. Kaiser Ferdinand-Eisenbahn so entschieden geäußert hatte, diessmahl von Confratelli, Cittadini.

Die Inschriften auf den drey Ehrenpforten, durch welche der Einzug des Erzbischofes von S. Eustorgio, der ältesten Kirche Mailands, nach der Kathedrale ging, enthielten kaum eine vorübergehende Beziehung der Ehrfurcht und Dankbarkeit auf S^e Majestät den Kaiser, dessen a. h. durch die übereinstimmenden Vorschläge der lomb. k. k. Landesbehörden geleitete Gnade denn doch allein und ausschliessend den Mailändern ihren neuen geistlichen Oberhirten verliehen hat.

Dagegen hat man Inschriften, welche zur Erlangung des Imprimatur mit der eigenhändigen Unterschrift des Podestà Casati überreicht wurden, aber wegen ihres anstössigen Inhaltes und der darin ausgesprochenen Gedanken der Freyheit und Unabhängigkeit Italiens von mir im Zensurwege reprobirt worden sind, in mehreren hundert Abschriften über dessen und seiner Anhänger Veranlassung unter die Patrioten vertheilt.

Die drey Ehrenpforten hatten die Aufgabe, die drey Hauptepochen der Mailänder Kirche und deren Repräsentanten S. Ambrogio, S. Galdino und S. Carlo Borromeo zu versinnlichen. Wieder war es der Zweytgenannte, der am meisten hochgepriesen werden sollte, obwohl sein Name in dem Munde des Volkes beynahe ganz verklungen ist, und die Geschichte von ihm als vorzüglichste That nur seinen hartnäckigen Kampf und Widerstand gegen Kaiser Friedrich Barbarossa der Nachwelt überliefert hat.

Den vorstehenden Bericht habe ich für meine Pflicht erkannt, Euerer Excellenz ehrerbietigst zu unterbreiten, um Hochdieselbe in die

Lage zu setzen, die Vorfälle vom 8. und 9. d. M. mit jener vollen Sachkenntniß zu beurtheilen und bey dem allfälligen weiteren Gebrauche desselben in jenen Weisungen unvorgreiflichst zu leiten, welche Hochdero erleuchtete Weisheit in Betreff der gegenwärtigen politischen Verhältnisse der Lombardie in Beziehung zu der Aufregung und zu den Gährungen, welche die sogenannten Reformbestrebungen der Regierungen des Kirchenstaates und des Grossherzogthums Toskana hervorgerufen haben, an mich herabgelangen zu lassen befinden sollte.

Über die Vorgänge in Toskana ist mir vor kurzem aus vollkommen unterrichteter und glaubwürdiger Quelle die Mittheilung zugekommen, welche ich mir in der Nebenlage zu überreichen die Freyheit nehme. Ihr Inhalt kann bey der Raschheit, womit die öffentlichen Blätter dermal vorzugsweise die Erlebnisse auf der apenninischen Halbinsel zur öffentlichen Kenntniß bringen, wohl auf Neuheit keinen Anspruch mehr machen, aber dient doch zum Belege des traurigen Bildes von dem neuen politischen Leben in dem gedachten Grossherzogthume, über welches alle die exaltirten Schilderungen des Volksjubels, des Progressglückes und des italienischen Nazional-Wonnegefühls der Zeitungen den aufmerksamen und redlichen Anhänger ächter Regenten- und Völkerwohlfahrt nicht zu täuschen vermögen.¹

Ich ersterbe in tiefster Hochachtung

Euerer Excellenz

Unterthänigst Gehorsamster

Torresani.

Mailand, am 26. September 1847.

¹ Die Beilage bringt die Abschrift eines aus Livorno 7. September datirten Schreibens, worin u. a. die unbehagliche, ja bedrohliche Lage der in Toscana angestellten oder sonst weilenden Angehörigen des Kaiserstaates geschildert wird: „l'irritazione è sempre crescente contro di noi“. Die öffentlichen Zustände seien der bedenklichsten Art: „il Governo avendo perduto la forza morale, la truppa di ogni arma, oltre non essere stata mai obbedita, è stata in vece insultata e avvilita“. Eine zügellose Presse gehe in ihren Forderungen an die Regierung immer weiter. Im Theater könne man in einem Athem die Rufe hören: „Viva Pio Nono, Viva Leopoldo Secondo, Viva il Gioberti, Viva la rivoluzione lombarda.“

VI.

FML. Graf Auersperg an seine in Treviso weilende Gemahlin

(Intercept Pol. A. 1847 Fasc. 12757 Nr. 12637; Auszug.)

Ferrara, den 6. October 1847.

Über R.¹ will ich Dir nun ganz offen meine Meinung sagen. Er sieht alles nach gewohnter alter Art mit Soldaten-Augen und Herz und kann sich durchaus nicht denen Ansichten des Kabinetts, wenn dieses anders urtheilt, hingeben, glaubt und haltet fest an seiner Meinung und seinen Hoffnungen von Interventionen in Rom und Toscana, und überhört geflissentlich alles, was ihm die Diplomatie dagegen sagt und versichert. F. äussert sich ja ganz klar darüber, dass wir auf gar keinen Fall uns mehr in fremde Sachen mischen wollen, es mag geschehen was da wolle, aus dem Grunde, dass wir bis nun die Erfahrung gemacht haben, dass unsere Interventionen im Römischen und in Neapel denen Ländern so wie unserem eigenen Staat eine Menge Geldes gekostet haben und die Sache nach unserm Abmarsch wieder in das nämliche Geleise wie ehemals zurückkehrte. Dies ist die Ansicht unseres Kabinetts, und es ist fast kindisch von R., dass er sich überall, wo er hinkömmt, derart ausspricht, dass er mit F. nicht zufrieden ist, dass er diese Ansichten theilt. Mein Gott, wie kann man sich etwas anderes erwarten von einem Abgesandten des eigenen Kabinetts, als dass er dessen Sinn beistimmt, und hätte R., der es auch früher gewusst, nicht so rasch wegen Ferrara gehandelt, so wäre das Geschrei in ganz Europa über uns nicht entstanden und wäre die Katastrophe nicht herbeigeführt worden, die uns jetzt androht, selbst das Recht, was wir seit 33 Jahren hier ausgeübt haben, zu verlieren. Darin hat er aber ganz recht, dass unsere eigenen Stellen matt und kopflos handeln, wenn sie revolutionäre Gesinnungen und Versuche nicht mit aller Kraft niederdrücken und jenen, die solche predigen, statt mit Zuvorkommenheit mit Ernst begegnen sollten. Alles, was er Dir über meine Lage und mein Hierbleiben sagte, sehe ich, dass er in seinen Ideen nicht geregelt und confus ist, da sie sich widersprechen und keine richtige Tendenz haben. Denn für den Fall, als wir mit den Schweizern gemeinschaftlich Dienst thun werden, was soll ich denn noch hier? Durch das gemeinschaftliche Einverständnis beider Gouvernements hört die Reibung auf, die sich jetzt schon vermindert, da sie die Hoffnung dazu haben, und

¹ R. = Radetzky, F. = Ficquelmont.

ist in diesen bewegten Zeiten nichts geschehen von Seite des Volkes gegen uns, so ist denn gar nichts mehr zu fürchten, und um einzelne Conflictte mit unsern (Soldaten) und den Schweizern zu verhindern oder zu überwachen glaube ich mich doch schon zu hoch gestellt, als dass ich deswegen hier bleiben sollte, und wie Du selbst bemerkst, müsste man mich dann Jahre durch hier lassen. Auch glaube ich wird mein Hierbleiben nicht mehr von ihm abhängen, sondern es muss von Wien aus alles sowohl die Würde der Truppe als alles übrige geregelt und fest bestimmt werden. Daher hoffe ich immer noch bis anfangs November zurückzukehren. Sollte es aber anders bestimmt werden, so bin ich fest entschlossen, lieber meine Pension zu begehren, als mich dem zu fügen. Denn welche Erörterungen stünden mir nicht bevor, wenn man gerade mich hier liesse, dem die Ferrareser alles das zuschreiben, was bisher geschah, man würde mir zwar nichts in Weg legen, aber es wäre auch nicht politisch, wenn man ihnen gerade den Dolch¹ im Auge immer zur Schau stellte, und ich wäre ärger als ein Festungsarrestant daran. Auch ich begreife die Ansicht des FM. hiervon nicht, dass er sagt, geht es vorwärts, so geht Taxis mit, und ich zurück; und ich sehe meine Meinung über die Confusheit seiner Ideen bestätigt; denn hat man mir das Ueble aufgebürdet, so sollte ich meinen, gehört mir auch das Ehrenhafte, was eine Vorrückung mit sich bringt, anstatt mich für diesen Fall zurückschicken zu wollen. Mit einem Worte ich bin der ganzen Geschichte so satt, dass ich jegliche Gelegenheit mit Freuden ergreife, die sich mir zum Ausspannen präsentirt, denn die ganze Wendung der Dinge ist gegen meine Ansicht, gegen meine Grundsätze. Ich lasse mir gerne auch noch in meinem Alter alle Müheseligkeiten gefallen, die mein Stand mit sich bringt, wenn das Ziel das ist, wonach jeder Soldat strebt, aber die Aussicht, nur immer nichts als gegen Revolutionärs und Bürgerkrieg zu ziehen, ist nicht das, was ich suche.

Zichy's Rapport an R. wegen Venedig ist gewiss nichts als eine Wichtigmacherei, er ist auch ein matter Patron, so wie ich nicht begreife, dass man Palfy, der ganz ohne Kopf ist, jetzt in Italien lässt; ewig schade, dass man Hartig von Mailand fortnahm, der hätte jetzt hingepasst, denn er hatte Kopf, Energie und wusste sich Achtung zu verschaffen, während die jetzigen beiden Landeschefs ausgelacht werden. Auch von Verona schreibt man mir, dass alle Mauern voll gegen uns angeschrieben stehen und des Nachts ganze Gesellschaften singend herumziehen mit den Ruf

¹ Dorn.

,Viva Pio nono, creppa Ferdinando' und die Polizei legt kein Hinderniss. Ich begreife derlei Schwäche nicht. Man lasse sie viva Pio schreien, aber wer gegen den Kaiser singt, den soll man sogleich beim Kragen nehmen.

So eben erhalte ich die Nachricht, dass 6 schweizer Compagnien hieher kommen. Nun scheint es, dass die Entscheidung näher ist, als wir dachten.

VII.¹

Excellence.

J'ai reçu à Turin où j'étais pour des combinaisons de famille la lettre 26 7embre dont V. E. m'a honoré en réponse de la relation 13 du même. Je remercie V. E. des expressions y contenues à mon égard, et cela me donne toujours de plus en plus du courage à maintenir le même système de franchise respectueuse et d'une sincérité calme qui dit la vérité telle qu'elle est sans détour, mais aussi sans ajouter rien davantage. L'idée de mon devoir est toujours avant mes yeux, je sais que mieux qu'aux hommes j'en dois rendre compte à celui qui juge de tous sans passion et avec la plus sévère impartialité. J'espère que cette pensée soit toujours présente à mon esprit et soit ma direction. J'ai pu m'apercevoir que V. E. m'a bien compris et c'est par là qu'elle a eu la bonté de s'épancher et exprimer ses sentiments sur notre situation et sur les remèdes à y porter. Je me croirais indigne de tant de bonté, si je ne viens pas à y répondre avec autant d'ouverture de cœur. J'assure V. E. que pourrai-je bien me tromper, car je ne prétends pas à l'infailibilité, mais certainement ce que je vais dire est de toute ma conviction.

V. E. me propose une tâche des plus honorables et patriotiques. Savoir de faire mon possible afin que les autorités réunies entre elles et l'élite des classes marchent avec unité de vue au bien-être de la population, en contenant les basses classes qui tâchent résister à toute autorité; de faire connaître les besoins du pays afin qu'on puisse y pourvoir avec des moyens raisonnables et propres aux circonstances soit du temps soit de la forme du gouvernement, soit de la position particulière de notre population qui forme part intégrante d'une grande monarchie composée de différents peuples réunis sous un même sceptre. Je crois bien être celle-ci la pensée de V. E. et c'est pour cette raison que V. E. fait allusion à

¹ Vgl. C. Casati I 217—233.

quelque chimère sur laquelle des siècles ont prononcé et qui restera aux décisions définitives de la Providence. Laissons donc à la Providence diriger les événements qui régissent les destinées des peuples vis-à-vis à leur existence politique, mais tâchons de suivre le thème¹ que cette Providence nous donne, c'est à dire, gouverner les peuples le mieux possible selon les besoins de chacun, sans flatter des passions dangereuses et faire croire qu'on veuille forcer la Providence même à suivre les chimères des hommes; et procurer de faire renaître la confiance entre les gouvernés et les gouvernants.

Tout cela posé venons au concret de notre royaume, et que V. E. veuille me permettre écrire avec la franchise ordinaire et avec cette confiance que la bonté de V. E. inspire, et exprimer ma pensée tout clairement, de laquelle je ne veux pas me faire aucun mérite, car c'est la pensée de tous les gens qui aiment l'ordre, la tranquillité et le bien-être du pays, et désigner les causes qui à peu à peu ont diminué cette confiance tout nécessaire à rendre la population paisible et contente de sa situation.

Notre pays ne peut avoir une forme de gouvernement telle qu'on veut l'imaginer ailleurs; et tous ceux qui ont un grain de bon sens ne sont pas si aveugles à croire qu'une constitution, telle que chez d'autres nations est à l'ordre du jour, puisse être à propos pour nous: en laissant aussi la question si cette forme de régime soit avantageuse ou non aux peuples qui la possèdent. Sans avoir recours à un gouvernement constitutionnel tel comme on désigne ceux-là, on peut bien ménager des garanties d'ordre et induire la confiance de la régularité et de l'absence de toute arbitraire. Si la souveraine patente de fondation du royaume Lombard-Vénitien était parfaitement observée nous aurions dans les congrégations centrales et provinciales quelque garantie, quoique on pourrait désirer davantage. Mais V. E. voit bien à quoi se réduit une congrégation centrale à laquelle n'est pas donné le droit libre de pétition, et des provinciales qui moyennant une simple circulaire intérieure ont été réduites de délibératives quelles étaient, à être simplement consultives du Délégué provincial. Seulement existent les congrégations municipales qui ont un Président dans leur sein, mais le système de tutèle² sur lequel j'ai déjà tant parlé, à peu à peu a abouti à une administration directe des autorités supérieures en rendant les municipalités des corps sans vie, sans autorité.

Et voilà une véritable plaie que je désigne et V. E. peut bien être sûre que ce n'est pas amour-propre d'un municipaliste qui me fait parler,

¹ Ital. tema; franz. thème.

² Ital. tutela, franz. tutelle.

mais une conviction calme qui m'oblige observer le mal où il existe. Voilà donc les conséquences tristes qui en résultent. De la nullité d'action des centrales et provinciales découle la persuasion dans le public que c'est impossible faire parvenir au trône l'expression véritable et légale des besoins du pays; que les membres qui composent les centrales ne sont que des citoyens gratifiés de 2/m florins pour rien faire et rien dire; qu'il n'y a aucune espérance que la clémence souveraine s'occupe des maux de la population et des améliorations nécessaires; car ceux qui devraient le faire ne le peuvent pas, et les employés qui sont des salariés du gouvernement craignent naturellement leur supérieur immédiat et tremblent pour leur place. Les personnes honnêtes et indépendantes qui seulement pourraient sans flatterie exprimer la vérité sont mis hors de cause; ou bien si elles font remarquer quelque désordre, sont désignés comme ennemis au gouvernement par ceux qui ont tout l'intérêt à faire croire différemment¹; et le Souverain vient de se trouver dans la situation de ne pouvoir connaître la vérité. Je dis le Souverain pour désigner la Majesté législative, le point central de la monarchie; mais du même doit arriver pour les autorités qui se trouvent à la direction suprême des affaires, loin de nous cinquante² milles. Autrefois quoique nous possédions ici un Archiduc pour Gouverneur et Capitain général, et un Ministre plénipotentiaire *ad latus*, nous avons aussi un représentant à Vienne, qui était chargé de faire connaître les circonstances du pays et solliciter les déterminations supérieures. À présent personne bien informée des circonstances intimes des provinces italiennes n'existe pas à la capitale de la Monarchie, car pour être au même de bien remplir ce devoir il faut appartenir par naissance au pays, avoir reçu ici l'éducation, être habitué aux coutumes locales, avoir eu main aux affaires publiques. Un homme qui ce soit de haute intelligence et d'esprit élevé ne peut jamais saisir le véritable état des choses s'il est étranger à la province. Le mot étranger je ne le prends pas dans le sens de la nationalité, mais dans celui de connaissance profonde et interne des circonstances organiques d'une population qui a une modalité d'existence tout-à-fait différente d'autres provinces de la Monarchie, et qui n'est pas dans le pouvoir humain de changer tout-à-coup et que, lorsqu'on s'aperçoit qu'on y veut porter changement, c'est proprement qu'on vient à déterminer une réaction morale et le manque de toute confiance; je dirai mieux une défiance absolue. Voilà notre situation. S'il faut tenir bien réunis les membres afin qu'ils forment un seul corp, cette

¹ Ital. differentemente; franz. différemment.

² C. Casati ,cinquents'!!

réunion doit être par force d'agrégation bien fortement soudée; mais jamais on peut y parvenir par amalgame; c'est une impossibilité former une fusion homogène des nationalités différentes; il faut les agréger, si on le veut, les faire marcher au même but, mais chacune avec les moyens que la nature lui a donné. Un édifice est bien bâti lorsque les briques sont bien réunies avec le ciment et les bois bien liés avec le fer: mais si on croit avoir un bon édifice par le moyen d'une fusion uniforme nous aurions la destruction de tous les matériaux et un reste de cendres et de ruines. Chaque nationalité réunie dans une même monarchie doit être gouverné par des principes universels, mais l'application doit se faire à fur et mesure de la position particulière et de la situation locale. Les hommes sont quelquefois plus attachés aux formes qu'à la réalité, il faut bien se garder d'y porter atteinte. Les Romains ont réuni à l'empire bien de nations avancées dans la civilisation; la Grèce entre autres, l'Égypte, la Syrie; mais lorsque ces pays sont devenu provinces romaines ont conservé en tout ce qui était possible leur forme extérieure d'existence; et pendant qu'on envoyait un Proconsul en Grèce on proclamait aux jeux olympiques la constitution des républiques¹ grèques qui à peu à peu et lentement est tombée par la force des choses en désuétude. En résumant tout ce que j'ai dit je conclurai pour la première chose que, à prendre encore du terrain dans la confiance du pays, il faut que la population soit persuadée 1° de la possibilité légale de présenter au trône ses plaintes ou bien l'expression de ses besoins, 2° qu'on ne veut pas s'emparer de l'administration de tout ce qui tient aux intérêts de localité, mais que l'autorité se réserve la surveillance afin que rien soit en contradiction aux intérêts de la totalité; 3° qu'on respecte les habitudes du pays, même certains préjugés.

Une chose absolument nécessaire pour que les sujets soient attachés au gouvernement c'est d'avoir des lois propres aux besoins du pays. En laissant de côté les lois statutaires qui établissent la modalité de l'existence politique du pays, il faut considérer deux espèces de lois. L'une qui régit les rapports des citoyens avec l'administration publique, l'autre les rapports des citoyens entre eux. La première comprend particulièrement les lois financières, et en cela est ce que nous n'avons rien à demander? La loi du timbre et taxes avec les centaines de déclarations, a été bien calculée? Les lois des douanes le sont-elles? Je pourrai assurer que la première a été bien influente à gêner l'esprit public surtout des classes moyennes et basses; parmi les secondes je citerai seulement celle sur les vins du Piémont qui a donné beaucoup d'impulsion à cet esprit qui domine

¹ C. Casati ,pays'.

dès à présent. Les talents supérieurs de ceux qui sont à la tête des affaires sauront certainement trouver un remède à des imprévoyances auxquelles il faut bien y pourvoir. Outre cela tout ce système des gardes de frontière, de contrabande¹ régularisé, et par conséquence l'établissement d'une école d'immoralité est bien à regretter. Les lois qui régissent les droits des citoyens sont celles qui doivent garantir la sûreté et celles qui fixent les rapports soit individuels soit économiques entre eux. Notre pays n'a jamais pu s'accoutûmer au système de procédure pénale en vigueur. L'idée que le juge soit en même temps accusateur défenseur et juge avec des gens qui sont rusés au plus haut point n'a jamais pu persuader notre population qui en cela ne voit aucune garantie à la sûreté individuelle. La lenteur des jugements, le silence des sentences lorsque ne sont pas capitales, tout fait que les mauvais sujets croient être sûrs de l'impunité. Voyons des faits. Les émeutes de Laveno, Sesto, Calende, Gallarate, mais plus encore celles de Lecco et Desio sont passées sans même qu'on en parle à présent comme des crimes; et cependant il faut bien y pourvoir. Je ne veux pas de terrorisme, moins encore des tribunaux d'exception qui blessent tout à fait l'esprit public, et dont notre pays en a à déplorer l'introduction autrefois, mais de l'énergie dans l'exercice des attributions des tribunaux ordinaires, de la publicité d'action. Les émeutes de Lecco et de Desio ont eu un caractère apparemment² différent; l'une causé par le monopole des grains, l'autre par l'exercice des droits de possesseur par un honnête citoyen, mais et l'une et l'autre ont donné assez l'idée d'une tendance au pillage organisé. Est-ce qu'on y pourvoit énergiquement? Voilà comme les basses classes sont contenées³ vis-à-vis des classes élevées. Il y a aussi des crimes qui méritent chez nous un châtimeut plus sévère et d'autres mieux définis et⁴ avec une plus grande étendue d'application. Un code pénal général pour toute la monarchie doit être naturellement imparfait. Il faudrait aux principes généraux ajouter des lois particulières propres aux différents caractères des populations. Bien plus encore il faudrait pourvoir par des lois spéciales aux transgressions qui sont l'expression des habitudes locales. Malheureusement il faut avouer à la honte de notre pays qu'il y a moins de moralité surtout dans la masse campagnarde que dans les provinces intérieures de la monarchie. C'est inutile à présent en chercher les causes lointaines, il faut proportionner les moyens

¹ Ital. contrabbando, franz. contrebande.

² Ital. apparentemente, franz. apparemment.

³ Vom ital. contenere?

⁴ C. Casati ,peut-être'.

de répression à l'état de fait. Car l'esprit de tendance à méconnaître les lois et l'autorité ne va pas toujours jusqu'au crime, mais se borne-t-il¹ à la transgression, il faut cependant également y pourvoir. Il serait donc nécessaire que les autorités qui gouvernent directement les populations fussent au même de pouvoir émaner des réglemens et des ordonnances et y pouvoir appliquer des peines proportionnellement sévères.

C'est ici qu'il faut bien être inexorable dans l'application, car les peines étant nécessairement légères et les transgressions plus faciles à s'effectuer, si on voit l'autorité prompte appliquer les lois sans espoir de s'en passer, l'idée du respect pour l'autorité et de la nécessité de l'obéissance vient s'imprimer dans les masses. Le peuple a besoin d'avoir toujours présente l'idée que l'autorité publique est paternelle, mais toujours vigilante et indéfectible. Au contraire un relâchement général est à l'ordre du jour, sauf de l'abus hors de propos. Si une autorité subalterne fait application d'un châtement on est sûr de l'indulgence de l'autorité à laquelle le condamné fait appel, de manière que toute force morale de l'autorité immédiate tombe et les masses ont pris l'habitude de la méconnaître. Les pétitions devraient être bornées à réclamer justice et jamais grâce; car il faut bien que le faible soit garanti de l'abus du pouvoir; mais jusqu'on fera une diminution de peine à volonté, il y aura toujours la persuasion que c'est la protection, la partialité, la jalousie entre les autorités qui dirigent les déterminations. Si donc les basses classes surtout doivent être habitués au respect pour l'autorité, il faut leur en maintenir une idée juste, et comme dans le système religieux si le paysan commence à mépriser son curé, son hardiesse marche en avant à mépriser toute autorité religieuse et devient impie, de même si l'autorité immédiate n'est pas respectée, son esprit va formuler le mépris pour toute autorité civile et devient révolutionnaire dans le sens anarchique. Il faut le dire: bien de gens pensent donner du relief à l'autorité supérieure en déprimant vis-à-vis de la population les autorités inférieures et on ne veut pas voir que de cette manière on va affaiblir les fondemens sur lesquels leur même autorité est basée. Mais pendant que les basses classes sont presque à l'abri des effets des loix criminelles on ne pourrait pas dire que les classes élevées soient à l'abri de l'influence de la Police. On dirait que le système adopté est diamétralement opposé au programme très sage que V. E. propose dans sa lettre du 26. Disons qu'on voit la nécessité des lois propres aux besoins du pays et de la force à l'autorité locale selon le grade de sa position et de la direction à celle-ci afin que l'ordre social

¹ C. Casati ,le plus des fois'.

soit conservé et qu'aucun abus n'en suive. Abandonner aux autorités qui gouvernent le pays tout ce qui est d'un intérêt local et faire aboutir au centre seulement ce qui est d'un intérêt général, voilà une maxime absolument nécessaire à être adoptée. Par conséquence tout ce qui appartient aux intérêts des communes, des instituts de bienfaisance ou des établissements quelconques qui ne sont pas pourvu par le gouvernement, soit abandonné aux autorités du pays. Encore là où l'argent public vient porter son secours, lorsque le contribut est établi invariablement, qu'on laisse aux autorités du pays l'administration et l'exercice du patronat; ceux-ci sont des moyens pour faire aimer l'autorité immédiate. Que ce soit nécessaire nous le remarquons en cela que le manque d'une telle prérogative pour le Vice-Roi est une des causes du manque de vénération pour son autorité.

Nous avons un Vice-Roi; le nom donnait l'idée autrefois d'un représentant véritable de l'autorité souveraine, car le Vice-Roi d'Italie faisait des ordonnances, des lois même qui durent encore; mais à présent la population est persuadée qu'aucune autorité est laissé à l'Archiduc de manière que le respect pour cette image de la souveraineté est diminué à tel point qu'on ne le croirait pas. Peut-être quelqu'un a cru que cela pourrait être un moyen de rendre plus agréable une dépendance directe des dicastères du centre; mais au contraire l'effet a été un mécontentement et une diminution de vénération au pouvoir en général. Notre Vice-Roi avait autrefois une somme disponible; avec elle il pouvait ordonner des constructions publiques qu'il connaissait souhaitées par telle ou telle autre province ou ville. C'est un grand moyen l'argent pour concilier la reconnaissance, soit directement par peu de subsides aux pauvres, aux établissements, soit indirectement par des constructions d'utilité publique; mais un tel moyen on l'a retiré. Pour un royaume est-elle grande chose 150/m florins? Eh bien avec une telle somme bien administrée on gagne le double et bien plus encore qu'avec trois fois autant qu'il faudrait dépenser en déployant de la force répressive.

Après le Vice-Roi l'autorité qui doit recueillir le respect de la population est le gouverneur. Mais quelle est son autorité? Un Préfet de département en avait davantage en bien de choses. Peut-il disposer d'une somme quelconque? Pas même d'un centime; il avait auparavant la petite rente des passeports à sa disposition, à présent pas même celle-la! Que dire d'un gouvernement auquel le Magistrat cameral peut nier la dépense de cent livres? Cette division d'autorité qui remonte jusqu'à la capitale est aussi cause de bien de déterminations qui se trouvent pas coordonnées, mais presque en contradiction. *L'unité fait la force*, comme V. E. le fait

bien remarquer dans sa lettre; mais c'est bien cette vérité¹ que nous voyons à présent presque toujours manquer. Que dirons nous de la lutte entre les autorités? Voir par exemple le Vice-Roi contredit par des autorités subalternes? C'est bien affreux!

Mais une source très certaine de mécontentement c'est le choix des employés. Deux choses essentielles il faut observer, savoir le choix vis-à-vis à la capacité et vis-à-vis à la nationalité. Il faut aussi avouer que surtout après la mort de l'Empereur François on a mis à côté toute considération et nous avons en général la médiocrité aux charges et l'invasion des sujets d'autres provinces. Le système de routine bureaucratique est seul suivi de manière que toute capacité vient d'être déclarée absolument incapable aux emplois lorsqu'elle ne se trouve pas sur l'ornière et avec le degré relatif d'années de service. Ce système a rempli les bureaux et le gouvernement en particulier de sujets qu'on ne pourrait pas certainement les désigner comme les plus éminents. Si on voulait descendre aux particularités on arriverait jusqu'à l'incapacité presque absolue et par conséquence le manque de toute confiance dans le public. Un employé médiocre doit être considéré bien heureux, s'il arrive à être secrétaire,² faudra-t-il en faire un conseiller parceque entre les secrétaires il faut absolument choisir et pas ailleurs? Pourquoi n'aller pas le prendre où les talents se montrent-ils? On dit pour ne pas décourager; au contraire le découragement devient général parmi les hommes à talent; car on se persuade que c'est inutile l'étude et l'esprit pour avancer, mais qu'il faut seulement des années terminées dans un bureau soit bien ou mal. Venons à la nationalité. Laissons les places de Gouverneur, Directeur de Police et Commandant la force armée que personne ne conteste devoir à préférence être pris ailleurs. Mais nous avons dans les tribunaux plus de la moitié étrangère à la Lombardie, et adopté en système que lorsqu'une place qui reste vacante était occupée par un tyrolien ou par un allemand doit être remplacée soit par un tyrolien soit par un allemand. Et cependant si c'est nécessaire avoir des gens du pays pour en connaître toutes les circonstances, c'est pour de juger. Des trois conseillers du Vice-Roi deux sont étrangers. La charge de Vice-Président du gouvernement qui du temps de l'Empereur François a été toujours réservée à un lombard, seule charge administrative importante, au moins en apparence, à laquelle était permis porter les vues, a été occupée après par des allemands, laissons encore la question du mérite personnel. Est-ce que tout cela peut animer les classes

¹ Im Concept richtiger: „unité“.

² Ital. segretario.

élevées à faire cause commune avec le gouvernement? et le joindre pour avoir dans *l'union la force*? Quels attraits ont ces classes pour le faire? Leur amour propre est bien loin d'être flatté, ni par l'appât des charges ni par l'appui contre l'invasion des classes basses. Lorsque je parle des classes élevées je ne me borne pas à la noblesse, car chez nous la noblesse n'est plus qu'un nom, mais j'entends tout ce qui tient une influence sociale soit par les richesses soit par le mérite personnel; car si à ces circonstances un nom distingué et historique est joint, alors le nom de famille prend quelque valeur. Napoléon même connaissait l'importance de donner aux classes élevées ou pour mieux dire aux notabilités du pays des points de contact pour pouvoir les attacher à sa cause.

Que V. E. se daigne donner un coup d'œil à l'Almanac royal des années dernières du royaume d'Italie et elle y lira bien de noms de familles distinguées parmi les charges les plus importantes. Qu'on fasse après la comparaison proportionnelle au nombre des charges avec l'almanac de 1847 du royaume lombard-vénitien. La jeunesse riche est naturellement découragée et en s'éloignant de suivre une carrière honorable publique par dégoût ne reste pas là, mais son dégoût fait encore un pas et se change en aversion au gouvernement. Cela démontre comme après trente trois ans la génération qui a remplacé l'antérieure se montre tout-à-fait éloignée du gouvernement actuel. S. E. le Comte de Ficquelmont avec lequel j'eus l'honneur d'une longue conférence sur ce sujet, est frappé de voir la société de Milan sur ce rapport toute différente et changée de ce qu'elle était il y a trente ans. Le fait existe, il faut connaître la cause. Lorsque l'effet est général, ne nous faisons pas illusion, on ne peut pas l'attribuer à des circonstances accidentelles, il faut admettre une cause essentielle et permanente. Si trente trois ans d'un gouvernement pacifique au lieu de se former un parti a diminué celui qu'il avait au commencement, on est bien poussé à croire que le système adopté n'est pas le plus propre, et qu'il y a des éléments qu'on n'a pas voulu calculer et qui sont influents. Si le but était une simple domination, il n'y aurait rien à faire; mais si au contraire on veut gouverner de manière à rendre les sujets contents et les réunir dans des intérêts communs, concluons que le système mis en pratique ne sert qu'à une réunion apparente et forcée et qu'il conduit à une disgrégation réelle. Car lorsqu'une réunion est l'effet de la force matérielle, si jamais l'accident porte l'absence de cette force un seul moment, voilà la séparation tout de suite s'en suivra. Si à toutes ces circonstances qui produisent naturellement un esprit de séparation et de mécontentement on ajoute le mauvais esprit de ceux qui tâchent alimenter l'aigreur, V. E. comprend assez bien que l'effet va doubler et plus encore.

Deux sortes de personnes il y a qui s'efforcent maintenir une tendance pareille. Les unes sont celles qui, directement hostiles au gouvernement, tâchent à faire remarquer tous les défauts, censurer tous les actes gouvernementaux, aussi les plus équitables. Les autres sont celles qui poussent le gouvernement à des actes imprudents, à des mal-à-propos, afin de maintenir une continuelle lutte pour se faire croire nécessaires en désignant les désordres ou les oppositions ou bien seulement les expressions de mécontentement comme des résistances, peu importe que tout cela soit véritable ou fictif. Malheureusement de cette dernière race la Lombardie en est pourvue, Dieu veuille l'en délivrer; de tels sujets ont fait plus de mal au gouvernement dans l'opinion public que toute jeune Italie ou de pareilles sottises. Et cependant c'est d'elles que les renseignements sur le pays partent, elles qui donnent les informations des personnes, elles qui caractérisent ennemis de l'ordre, de la légalité, de la tranquillité publique ceux qui voudraient faire connaître la vérité, afin que le Souverain et ceux qui gouvernent pour lui puissent prendre les déterminations propres à rendre le régime tel à contenter la population. Encore c'est par de tels sujets hypocrites¹ qu'on va donner toujours une interprétation fautive aux faits les plus innocents, qu'on désigne comme hostiles des phrases ou des mots qui n'ont que le sens naturel sans aucune arrière-pensée, qu'à chaque pas on tâche faire croire à un esprit d'opposition systématique qui n'existe absolument pas. Ces gens, par les protections dont elles jouissent, imposent de manière que les faibles n'osent pas même les contredire et par crainte répètent ce qu'elles aiment prôner comme vérité. Que le bon Dieu nous soit en aide pour nous en délivrer et le pays et le gouvernement certainement gagneront beaucoup.

V. E. a la bonté de me faire remarquer que *le gouvernement se montre toujours le plus disposé à changer la sphère d'action de ceux qui ne jouissent pas de l'estime et de la confiance de ce qu'il y a de plus distingué dans le pays*. J'espère donc que cela arrivera, car les personnes auxquelles je fais allusion ne jouissent pas de l'estime et de la confiance d'aucune des classes sociales. Mais nous avons bien de motifs à craindre le contraire; car lorsque S. A. le Vice-Roi même avait obtenu l'éloignement d'un sujet, on l'a vu encore de retour triomphant ce qui a contribué beaucoup à faire perdre de la force morale au Prince, peut-être découragé lui-même, et à donner bien de hardiesse de l'autre côté. Si le Vice-Roi a manqué dans sa démarche et on a osé lui faire subir un échec, peut la classe des bienpensants se faire illusion d'obtenir mieux?

¹ hypocrites: ital. ipocrita, ipocrito.

Concluons qu'il est à désirer qu'on fasse un bon choix des employés, éloigner ceux qui sont par leur caractère propres à indisposer la population et conduire le gouvernement à des déterminations imprudentes, intéresser aux affaires ceux du pays et faire que la cause du gouvernement s'identifie avec celle de la population. Ce serait mal juger si on croirait que l'esprit public soit tout à fait aveugle, conduit par des passions et entraîné par la mode. Lorsque l'esprit public ne se manifeste pas par des secousses violentes, mais par une expression calme et lentement progressive, ce n'est pas l'effet d'une méprise, mais d'une cause réellement existante qui affecte la généralité et produit son effet sur toutes les classes. Je répéterai cependant encore ce que j'ai dit auparavant soit au Comte de Buol à Turin, soit au Comte de Ficquelmont: Ne croyons pas que l'esprit dominant en Lombardie soit révolutionnaire, rien du tout, jusqu'à présent il ne l'est pas. La généralité est tranquille, elle ne bougerait pas même si on l'appelait à un mouvement; ceux qui désignent des complots, des conjurations, des menaces de révolution, induisent le gouvernement en erreur au profit de leur intérêt individuel. Mais il ne faut pas même se tromper, la généralité à présent n'est attachée au gouvernement qu'autant qu'elle le regarde comme garantie de l'ordre public, mais du reste elle est passive, obéissante par la force des choses. Si jamais une crise survenait la masse reste inerte spectatrice de la démêlé. Le gouvernement peut être sûr de toute hostilité directe, mais aussi il ne pourrait compter sur la moindre coopération. Cet état de nullité d'action positive en faveur est déjà un mal dans un gouvernement quelconque; que serait-il si l'esprit déclinât à se prêter, si les circonstances se présentent, à prendre l'activité en opposition? Quel malheur pour le pays, quel embarras pour le gouvernement! Si les choses marchent de ce train on y parviendra. Cependant antrefois il y avait un parti assez fort pour le gouvernement! L'éducation a été dirigée dans ces trente ans par lui! La censure des livres est entre ses mains! Tous les ressorts de la société sont lui subordonnés! Et encore l'issue est en parfaite opposition au but proposé. Donc il faut conclure que les moyens choisis n'ont pas été les plus propres.¹

Me voilà entraîné plus loin que je n'aurais pensé. *Ex abundantia cordis os loquitur*. Cependant j'ai tracé un brouillon sans ordre plutôt qu'une lettre. Si j'avais à réellement parler et écrire sur la situation du pays, sur les moyens d'y pourvoir, sur les illusions qui se forment ceux qui ne savent ou ne veulent pas le connaître, j'aurais à bien m'étendre.

¹ Concept: „à propos“.

Mais pour moi c'est un soulagement ouvrir mon cœur à V. E. dans l'espoir qu'elle avec sa sagesse pourra faire quelque chose. J'ai cru répondre à la confiance que V. E. m'a montré. Ma pensée est désigner le mal, demander les remèdes, le reste à ceux qui ont l'autorité de faire le bien. Je ne cherche rien pour moi individuellement, j'ai donné à V. E. ma parole d'honneur et je la maintiendrai; et lorsque j'ai parlé du choix des magistrats je n'ai pas voulu faire aucune allusion à moi-même, je le proteste, il y aurait à bien remplacer les mauvais employés par des excellents sans que j'y prétende. Je voudrais seulement voir mon pays heureux et la confiance régner entre le gouvernement que la Providence a destiné à ma Patrie, et le peuple gouverné, autrement il y a impossibilité à bien régir un peuple, c'est un état de contrainte qui ne peut durer et va aboutir à la ruine. Deux sont les manières, dit Machiavel, pour dominer une province nouvellement acquise, ou l'anéantir ou la gouverner de façon à lui faire presque croire qu'elle n'a rien changé. Un prince chrétien ne peut choisir que le second moyen. Dans ma situation mon devoir est de dire la vérité, au moins tout ce que je tiens pour telle. Je ne veux pas avoir le remords d'avoir conservé un silence coupable; mes ennemis, car moi aussi j'ai les miens parmi les partis opposés, pourront peut-être m'accuser ou de trop de franchise ou me faire passer pour un homme qui désigne des désordres imaginaires, et tous les deux pour tenir le gouvernement dans une fausse idée, chacun pour son but opposé. Je méprise ceux qui ont mauvaise volonté et je repose sur cette Providence qui dirige tous les événements et même mes démarches et mes paroles. Je n'ai autre désir que de coopérer à ses desseins pour le bien de l'humanité en général et de ma Patrie en particulier. C'est de l'honnête homme se prononcer pour faire le bien et au moins l'implorer et se prêter à tout ce qui peut contribuer à l'obtenir. Cette même pensée est le thème de la lettre de V. E. et je me félicite de voir que le même esprit qui porte à pourvoir aux besoins de mon pays anime V. E. Mais que V. E. me pardonne si j'ose le dire, il faut de la sollicitude, *dum Romae disputatur, expugnatur Saguntum*.¹ La lenteur pour nous est absolument cause de mauvaises conséquences, elle anéantit presque tout l'effet des mesures même les plus salutaires. Une administration célèbre, un choix de magistrats qui jouissent de l'opinion publique, des ordonnances propres aux circonstances particulières, enfin un gouvernement tel que notre pays en a besoin peut former le lien le plus durable de l'unité générale. Le système actuel continué marche au contraire à toujours plus pousser les esprits à une tendance de séparation

¹ Eigentlich: „Roma deliberante Saguntum perit“.

et à la nécessité d'une union opérée par la force. Que V. E. avec toute Son influence soit à notre aide, et la tâche que à V. E. est réservée est la plus honorable, la plus digne d'un homme d'état, d'un bienfaiteur des peuples, car on La regardera comme le protecteur d'un pays bien important sous tous les rapports.

J'espère que V. E. aura assez de bonté pour accueillir mes paroles comme les marques les plus sincères d'estime et de confiance, et qu'Elle voudra bien se daigner pardonner si j'ai parlé avec toute la franchise d'une conscience qui n'a rien à se reprocher à cet égard, et continuer Sa protection sur moi, sur ma Ville, sur mon pays et agréer les protestations de la plus haute estime et profonde considération

De V. E.

de ma maison de campagne de Palazzolo
près de Milan 18. 8^{bre} 1847

très-humble et très-dévoué serviteur
Gabrius Casati.

VIII.

Mailand, 21. November 1847.

Lieber Huyn!

Die Existenz ist jetzt hier eine der unangenehmsten, man gibt uns den Hass auf alle Weise und überall zu erkennen. Seit den letzten Unruhen bei der Installation des Erzbischofes ist nichts mehr von Bedeutung vorgefallen, kleine Demonstrationen, mehr Bubenstücke ausgenommen. Die ganze damalige Geschichte war von hiesigen jungen Nobili angestiftet und bezahlt, man hat von den Anstiftern einige, als Turini,¹ Maligni,² D'Adda, Soncino etc. auf mehrere Tage eingesperrt, dafür die bezahlten Schreier länger sitzen lassen. Es scheint indessen, dass die Polizey den Unruhestiftern mit schärferen Massregeln für die Zukunft drohte, da man jetzt weniger hört.

Als vor einigen Tagen in einer hiesigen Kirche, deren Name mir gerade nicht einfällt, der Erlass des Papstes verlesen wurde, wornach er

¹ Durini.

² Malgini?

die Christenheit zur Ruhe und Unterwerfung unter die Gesetze auffordert und ersucht, dass sein Name nicht zur Verbreitung von Unruhen und Aufständen misbraucht werde, verliessen alle Anwesenden (die Kirche war gesteckt voll) mit beständigen Rufen: Zitto, Zitto! die Kirche.

Solche Demonstrationen, Anschreiben der Mauern mit Viva Pio IX, Morte ai Tedeschi etc., Beschimpfung der Polizey, Geschrei in den Gässen, rasende Applause oder Zischen in Theatern, je nachdem irgend eine Szene bezüglich ist, und ähnliche Dinge hört und sieht man hier und in allen grösseren Städten der Lombardie. Im Venetianischen ist es bedeutend ruhiger.

Über das Wirken des neuen Expositus Grafen Ficquelmont traue ich mich kein Urtheil abzugeben; denn bis jetzt sieht man nicht viel Veränderung, seit er hier ist; so viel habe ich gehört, dass er den Podestà Casati bedeutend verrissen hat, der es auch verdient, denn er gibt nur zu sehr zu erkennen, dass er ein grosser Gegner der Regierung ist. Er hat sich geäussert, dass seine Söhne nie die weisse Uniform tragen sollen, und jetzt schickt er seinen zweiten Sohn in piemontesische Dienste, wo sein erster schon Offizier ist. Graf Ficquelmont scheint keine grossen Vollmachten zu haben, da er bei einigen Fragen von Bedeutung einen definitiven Ausspruch zu machen sich nicht getraute, sondern Staffetten nach Wien abgeschickt wurden. Der alte Vice-König lebt ruhig wie gewöhnlich, man sieht ihn kaum an, wenn er ausfährt. Erzherzog Sigmund hat eine Brigade beim 1^{ten} Corps mit dem Sitz in Bergamo erhalten. Der alte Feldmarschall ist wohlauf, er hat den Tod seines Sohnes gleichgültig hingenommen und vorgestern starb sein zweiter Sohn der Trunkenbold in Verona. Gestern kam hieher die Nachricht, und ich weiss noch nicht, wie sie den alten Herren berühren wird.

Die letzten Nachrichten aus der Schweiz, darunter die Unterwerfung des Cantons Freyburg und die Schlappe der Sonderbundstruppen bei Rickenbach und Gisikon¹ werden dir bereits bekannt sein, schwerlich aber das allerneueste, nemlich dass die Ticineser eine tüchtige Niederlage erlitten haben. Am 17^{ten} d. M. sind die auf dem Gotthard stehenden Urner und Walliser nach Airolo vorgerückt, haben die in grösster Sorglosigkeit dort aufgestellten Tessiner Truppen überfallen und sie der Art geschlagen, dass alles auseinanderstäubte und nur einige Carabiner-Compagnien noch beisammen nach Bellinzona ankamen. Viele flüchteten

¹ Nicht zu verwechseln mit der entscheidenden Affaire bei Gislikon am 23. November.

auf unser Gebieth und vorgestern waren Verwundete sogar hier in Mailand, darunter einer mit einem ehrenvollen Schuss in den Hintern! Die Sonderbündler sind hierauf gleich gegen Bellinzona vorgerückt, und so eben verbreitet sich die Nachricht, dass sie auch bereits diesen Ort genommen haben. Die Confusion soll im Canton Tessino grässlich sein, und wahrscheinlich ist ein Umsturz der dortigen Regierung die Folge, denn es herrschte allgemeine Unzufriedenheit; die dortigen Milizen dienten mit Unlust, waren feig, das gezwungene Anlehen empörte Alle, und die radicalen Häupter sollen arg gehaust haben.

Man vermuthet hier nicht mit Ungrund, dass unser wackerer Landsknecht¹ zu diesem entschlossenen Benehmen der Sonderbündler beigetragen haben dürfte. Er war hier vor acht Tagen, erkundigte sich eifrig an vielen Orten über alle Schweizer Angelegenheiten und ging dann mit dem Vorsatz ab, nach Luzern sich zu begeben. Da er directe über den Gotthard nicht konnte, so ging er durch das Walliser Thal und die Furca und hat dort wahrscheinlich auch die auf dem Gotthard stehenden Urner und Walliser besucht und angefeuert, da er die missliche Lage des Cantons Tessino kannte. Das sieht dem Fürsten Schwarzenberg gleich. Ich habe selbst einen Reisenden, der vom Gotthard kam, vernommen, dass die Urner tüchtige Leute, wahre Stiere von Uri wären, und die 500 Walliser, welche sie verstärkten, ausgesuchte und mit vortrefflichen Stützen armirte Scharfschützen sind.

So viel von der Schweiz. Aus dem Römischen hört man, dass an die Stelle Ferretti's der bisherige Nuntius von Paris M^e Fornari Staatssekretär wird, der den Kardinalshut jetzt erhalten soll. Am 15^{ten} war die feierliche Eröffnung der Staats-Consulta, noch weiss man nicht, wie diese Festlichkeit ablief, man hatte aber die Absicht dabei, nebst den verschiedenen Fahnen der römischen Provinzen auch jene der andern italienischen Staaten erscheinen zu lassen, die Venetianische soll den Löwen von St. Marco, die Lombardische aber entweder ein rothes Kreuz auf weissem Grunde oder ganz weiss mit der Aufschrift Alta Italia darstellen. England soll durch eine prachtvolle Fahne repräsentirt werden, sonst aber kein fremder Staat. Übrigens sind im Römischen die beiden Partheien, die liberale und gemässigte, in Zank und Hader, die gemässigte überwiegt jedoch.

In Toscana hat die liberale Parthei die Oberhand, dort ist jetzt der Heerd aller Umtriebe, der Centralpunkt aller Jacobiner Italiens, Pohlens etc. Wie frech die toscanische Presse gegenwärtig ist, übersteigt

¹ Fürst Friedrich Schwarzenberg.

alle Begriffe. Nichts ist ihr heilig, und förmliche Aufrufe zum Aufruhr und Bürgerkrieg werden verkündet. Dieser Tage waren ähnliche Aufrufe in der Patria und l'Italia, wo zu Subscriptionen und Armirung für die Pontremoleser aufgefordert wird. In Piemont gährt es im höchsten Grade, und von dort wird man vielleicht nächstens von einer freien Constitution hören. Dort ist die Armee ganz auf der Seite des Volkes und gibt von dieser Sympathie öffentlich Beweise. Der Herzog von Modena schaltet energisch in seinem kleinen Lande, wir haben ihm in Berücksichtigung der jetzigen Verhältnisse jede Hilfe versagt, er hilft sich selbst, so gut er kann. Die Erzherzogin Marie Louise ist am 16^{ten} in Parma angekommen und ist mit einigem Jubel empfangen worden. Richtige Beurtheiler wollen darin nur eine momentane Schmeichelei erblicken, und einen Locker, damit sie noch die Regierung behalte und selbe nicht an den gefürchteten Herzog von Lucca übergebe.

In Neapel herrscht eine erzwungene Ruhe, das Land gleicht seinem Vesuv, wenn er sich scheinbar wohl befindet.

Die Ferrareser Angelegenheit wird wahrscheinlich bald zur Entscheidung kommen, man will einmal nachgeben. Unter uns gesagt fürchte ich sehr, dass uns dieser Schritt in der allgemeinen Meinung viel mehr schaden als nützen wird, so viel ich nemlich aus den Verhandlungen entnehme. Wie das Endresultat ausfallen wird, ist mir nicht bekannt, so viel weiss ich nur, dass sich der Feldmarschall in vielen Punkten sehr sträubte. Die Diplomaten dürften diese echt militärische Angelegenheit verpantzen!

Unsere Stabsoffiziere des Corps und alle Kameraden befinden sich wohl, bis auf Buirette, der öfters leidend ist; auch höre ich, dass der arme Górski in Verona von der Gicht so sehr hergenommen ist, dass er ganz geschwollen das Haus hütet und in einem finstern Zimmer sitzen muss. Schmerling ist bereits in Padua. Ich habe hier an Oberstlt. Gf. Wratislaw einen sehr liebenswürdigen Vorgesetzten, Krismanić ist bei mir im Bureau. Ein zugetheilter Offizier, der Lieut. Ricchini von Haugwitz-Infanterie wurde dieser Tage als Narr ins Spital gebracht, wahrscheinlich hat man ihm als Italiener den ohnehin etwas schwachen Kopf vollends verrückt gemacht. Wer, das weiss man nicht, man vermuthet eine Geliebte.¹

¹ Johann Graf Wratislaw von Mittrowitz Oberstlieutenant, Theodor Buirette Frh. von Oelefeld, Joseph Ritter von Schmerling und Felician v. Górski, Hauptleute, Gedeon Krismanić, Oberlieutenant im G.-Q.-M.-Stabe, Johann Ricchini, Lieutenant bei Haugwitz-Infanterie Nr. 38, zugetheilt dem G.-Q.-M.-Stabe.

P. S. Ein Rapport, der aus Como kommt, bestätigt in allem den Sieg der Sonderbundstruppen. Die Urner sollen durch Walliser, welche zur Hilfe Freyburgs aufgeboden waren, verstärkt und im Ganzen 6000 M. gewesen sein. Sie griffen mit blanker Waffe an und feuerten erst dann, als sie der gelungenen Uiberraschung sicher waren. Man sagt, dass 200 (?) Tessiner an Todten, Verwundeten und Gefangenen wären. Zwei Geschütze, viele Munition und wichtige Papiere des Obristen Luvini fielen den Siegern in die Hände. Aus dem so eben anlangenden Blatt Il Republicano aus Lugano, in welchem ein Aufruf dem andern folgt, sieht man, dass man dort in grossen Nöthen ist. Ein noch nicht ganz verbürgtes Gerücht sagt, Graubündten habe sich für den Sonderbund erklärt.

Rossbacher.

IX.

C. Cantù a Pomba, Torino.

Milano, 22. 11. 47.

Cronaca. Gran senso fece a Milano la conclusione della Lega Doganale¹ e particolarmente il proemio ed i motivi della medesima. Tale proemio fu omesso dalla Gazz^a di Milano, ma quella di Venezia lo diede nella sua integrezza. Qualche volta la Gazz^a di Milano ora mette articoli proprj, emanati dalla Cancelleria del Generale Ficquelmont, posto a' fianchi del Vicerè per gli emergenti de' difficili tempi. Esso Ficquelmont si trova ora ammalato. Pare che il suo divisamento fosse di conciliare i Milanesi con pranzi e circoli e feste; ma sul luogo potè convincersi che non varrebbe. Sebbene è dovuto all'influenza sua se questo carnevale i Milanesi saranno divertiti e distratti dalla Elsler, inaspettato regalo dell'impresa della Scala.

La guardia di Polizia detta i Piantoni è oggi il corpo emissario dell'odio de' Milanesi, dopo che s'è intemperantamente si condusse ne' tumulti dell' 8 sett. e successivi. Si credette prudente il non collocarli più in sentinelle isolate, ma fanno la ronda a 3 a 3. Non hanno però dismesso l'insolenza dei modi. Una sera provocarono un cittadino quietamente seduto in un caffè, e perchè egli rispose sebbene moderatissimamente, lo arrestarono e tradussero al Corpo di Guardia. Ma quivi fu riconosciuto essere un Ciambellano del Vicerè, Carcano, persona quietissima.

¹ Siehe im Texte 373—375.

Un altro giorno arrestarono il figlio di uno speziale, di 12 anni, che scriveva sul muro il solito VV Pio IX, e fra gli strilli lo portarono alla Polizia, ove fu condannato a stare sei ore fra la peggior feccia di tagliaborse e mariuoli.

La circolare dell' Arcivescovo comunque moderatissima e veramente savia provocò scontento e satire, solo perchè si seppe che gli era stata, se non ingiunta, istantemente domandata dall' Autorità Civile.

Si aspetta con ansietà l'installazione del nuovo Consiglio di Censura a Vienna, che dopo indebiti ritardi andrà presto in attivazione, avendo alla testa il Consigliere Martinitz.¹ Vuolsi sperare che ne vengano allargamenti alla Censura anche in Lombardia, e soprattutto ch'essa sia affidata a persone (come già alcuno ne è) le quali godano la fiducia del pubblico e meritino la stima della classe con cui si trovano a fare.

È voce generale che l' Austria stia contrattando il prestito di cento Millions di fiorini. Per pagare l'interesse di questo, aggiungerebbe tre centesimi per ogni scudo alla imposta prediale sul Regno Lombardo-Veneto dove ogni centesimo importa circa un Millione. Tale sopracarico vestirebbe anch'esso il titolo di prestito da restituirsi pel 1880. Dove le operazioni sono segrete è difficile conoscere quel che v'abbia di vero in tali dicerie, se non che di rado tuona che non piova.

Raccontasi pure che il Reggimento Austriaco Ferdinando d'Este, spedito al Confine Modenese di S^o Benedetto, ivi deponesse le divise austriache, siccome congedato in massa, e tosto prendesse servizio e colori di Modena.

* * *

Gegen einen so gefährlichen Menschen, als welcher C. Cantù hier abermal erscheint, wäre meines Dafürhaltens doch eine eingreifende Massregel zu nehmen.

Das Factum mit dem Nobile Carcano (welcher nicht der Kämmerer S^r Kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Vicekönigs ist, sondern dessen Bruder, der pensionirte k. k. Oberlieutenant) ist ganz und gar unbedeutend. Derselbe ist an seiner Arretirung zum Theil selbst Schuld gewesen, da er seinen Namen und Charakter nicht angeben wollte; anderseits hat sich wohl der Polizeiwach-Corporal ungebührlich benommen und ist dafür bereits empfindlich gestraft worden. Übrigens, da man

¹ Hofrath August Martinez von der k. k. Censur-Ober-Direction in Wien.
Archiv. XCI. Band. II. Hälfte.

diesen Vorgang in der Stadt mit vieler Übertreibung bespricht, werde ich E. E. hierüber gehorsamst abgesonderten Bericht erstatten.

In Betreff der hier entstellte erzählten Arretirung eines Apotheker-Sohnes habe ich bereits in der Bemerkung zu der E. E. pflichtschuldigest überreichten Pièce sub 3664/1847 sep. am 12. I. M. die geeignete Aufklärung gegeben.¹

Die Gerüchte von einem neuen Anlehen der Kaiserl. Regierung per 100 Millionen, sowie des Steuerzuschlages per 3 C^{mi} zur Zahlung der Interessen ist hier allgemein verbreitet und wird sehr böswillig commentirt. Es schiene mir höchst dringend angezeigt, denselben in geeigneter Weise als einer boshaften Erfindung zu widersprechen und zu sagen, dass es ganz grundlos ist.

Der Schluss der Pièce enthält eine weitere Erfindung des bösen Verfassers.

Mailand, am 24. November 1847.

Nr. 3871/1847 sep.

Torresani.

X.

P. T.

Den 9^{ten} December 1847, Verona.

Herzlichen Gruss zuvor und innigsten Dank für die letzten beyden Mittheilungen; schade, dass das hiesige Land nichts der Art zu geben vermag. —

Drohende Aufschriften an den Wänden, geballte Fäuste in den Taschen ist alles, was die vaterländische Begeisterung für ein einiges Italien gegen die Tedeschi in Bewegung setzt. Wäre all das morte ai Tedeschi in Erfüllung gegangen, wir lebten keiner mehr. Das Einzige, was mir bey allen diesen elenden, Mitleid erweckenden Manifestazionen gegen die Regierung wehe thut, ist, dass man den allerhöchsten Nahmen unseres gnädigsten Herrn und Kaisers dabey missbraucht, und immer in Verbindung mit dem Pio nono, und dass aus lauter Güte und Nachsicht die Behörden diesem Unfug nicht steuern. Gestern erzählte mir ein Reisender, der von Mailand kam, mit äusserster Indignazion, er habe ausser Brescia an der Strasse mehrere Häuser mit der Aufschrift gesehen: Viva Pio! Crepa Ferdinando. Ich habe lange Anstand genommen, dies

¹ Die beiden von Torresani bezogenen Actenstücke sind leider vor Jahren der Scartirung verfallen.

zu schreiben, weil es S^e Majestät den Kaiser selbst angeht, aber ich glaubte, es ist gut, diese Dinge in ihrer ganzen Abscheulichkeit bekannt zu geben, damit man andererseits den wahren Werth der sanftelhuberischen Berichte der Behörden zu würdigen wisse. Diese wollen nun einmal nicht beißen, warum? mögen die Götter wissen; ihre stupide Ansicht ist, man muss diese Leute schreiben, singen, den Pio IX. leben und auf der Brust tragen lassen, — ‚das macht nichts, sie werden schon aufhören, ist ja die Gräfin X mit dem Pio IX auf der Brust bey Hof in Mailand erschienen und man hat's hingehen lassen.‘ Wo sind die grossen Schildträger der Vergangenheit, welche das Ansehen der Gesetze unter allen Stürmen der Zeit aufrecht zu erhalten wussten, wie ein Saurau in Mailand, ein Wurmser in Lemberg u. a. m. Die Excellenz von Spor maggiore¹ zu Mailand scheint ein ultra Sanftelhuber zu seyn. Ich höre zu Mailand und Padua sind ähnliche empörende Maueranschläge erschienen; vielleicht bekommen die Schreiber mit der Zeit Eminenz. Die Wälschen erzählen sich mit einer an Wahnsinn gränzenden Schadenfreude, dass S^e k. Hoheit der Vicekönig nicht mehr die Scala besucht.

Die stets kolikartige Courage der Wälschen ist nämlich bey der gegenwärtigen Schnackerzeit, die den Schöckel abgeschafft hat, in der Scala bey Gelegenheit des gegenwärtigen neuen Ballets in Raserei ausgeartet. Es kommen nämlich in dieser Tanzerei zwei sich befehdende Partheien vor: die Perser als Eroberer von Afghanistan, und die Afghanen als Unterdrückte. Letztere machen nun eine Verschwörung und jagen die Perser aus dem Lande. Das wird nun auf die Gegenwart angewendet — und wir müssen die Perser seyn, und die Lombarden mit den Sorbetti in der Hand, sind mit grässlichem Geschrei die Afghanen!! — aber nur in der Scala. — Man behauptet, dass trotz dieser Berserkerwuth manche dieser Afghanen sich mit gelben Flecken in der Wäsche zu Bette begeben; weil sie den nächsten Morgen und die zehnte Stunde fürchten, die sie in die Nähe von Torresani bringen könnte. Arme, arme Leute! aber noch mehr Armseligkeit für jene, welche derley Bestialitäten dulden.

Ich wüsste diese Leute, ohne Aufsehen zu erregen (denn das ist gegenwärtig die Hauptsache und die Losung in der Gegenwart), ohne Gensdarmen und Sbirri, so in ihrem innersten Leben zu fassen, dass sie auf lange Zeit alle Schriftstellerei auf den Wänden und allen Witz auf die Regierung in den Kaffeehäusern vergessen würden. Ich würde nämlich eines schönen Morgens in allen Städten und auf dem Lande, unter jeden Viva Pio nono! eine Ankündigung folgenden Inhaltes kleben lassen:

¹ Spaur.

Die Regierung sieht mit schwerer Betrübniß, dass verruchte Menschen den hohen gebenedeiten Nahmen Sr Heiligkeit des Pabstes zu Maueranschlägen missbrauchen; sie befiehlt daher, dass derley herabwürdigende Profanazion des hohen Oberhauptes der Christenheit nicht mehr zu geschehen haben. Damit diess nun gehörig und mit aller Wirkung in Vollzug gesetzt werden könne, wird folgendes angeordnet:

a) Jedes Haus, auf welchem sich eine derley Inschrift verzeichnet findet, zahlt, wenn der Besitzer ein reicher Mann ist oder gar dem Adel angehört, 50 fl. C. M. Strafe. Diese Strafe hat der Hauseigenthümer für seine Person zu entrichten, und es findet darüber nie eine Reklamazion oder Appellazion statt.

b) Findet sich auf dem Hause eines Unbemittelten eine solche Aufschrift, so zahlt die Commune 10 fl. C. M. Strafe, und die Zahlung dieser Summe geht die ganze Gemeinde an.

Alle eingehenden Strafgeder werden mit den Nahmen der Hauseigenthümer bekannt gemacht; auch sollen die Communen nicht vergessen, dass alle eingegangenen Summen aber unter Nothleidende vertheilt werden.

Mit diesen beiden sanften Mitteln glaube ich könnte man den gegenwärtigen Schreib-Paroxysmus der Wälschen auf ewige Zeiten kuriren.

Ich höre, die Florentiner Wütheriche sollen sich sogleich aus dem Gränzgebiet von Fivizzano zurückbegeben haben, als ein Schalk von Patrioten ihnen in die Freiheitsohren raunte, die Hälfte der Modeneser Jäger seyen Tiroler. Auf dieses wurden sie blass und kehrten heim zu ihren Häusern, geschmückt mit grünen Reisern. Vermuthlich mit Lorbeern, wie es Helden geziemt. —

Derselbe Fall ist in Ferrara. Seit der Protokollführer Ciachi sein Schild hat einziehen müssen, fangen dorten die Leute an, Kinnladen-Krämpfe zu bekommen. Allein diess ist immer kein Ersatz für die Unbilden, die der Offizier hat ertragen müssen, ohne zu murren noch die Klinge ziehen zu dürfen. O! Österreich! mein liebes Österreich! was lässt Du Dir Alles mit Deinen kräftigen, festgeschlossenen Schaaren anthun!

Ich glaube immer, der gute, edle Amsel — von der Christenheit Br: Rothschild genannt — hat in allen diesen Dingen die Hand im Spiel. — Sein Motto wird immer seyn: ‚nur nich’ schissen, — sonst fällt Alles‘ — will sagen Papier. Die 3 procent — die 4 procent — die 5 procent — die Akzien — die Nordbahn — die Südbahn, — alles ist betteltutti; — um Gottes Willen, nur nich’ schissen. — Der Mann hat wohl nicht Unrecht, wenn er sagt: Du sollst nicht tödten, — ‚Ferscht!

nur kan Krieg! sonst werdmer arme Leut! — Aber ich sage: wie schaut's nachher mit unserm alten Adlermotto aus: Österreich über Alles, wenn es nur will.

Mengewein.

XI.

In der Nacht vom 1. zum 2. Januar fanden sich an den Mauern mehrerer Mailänder Kasernen Aufschriften:

Tigri Austriache
 Satelliti vilmente feroci
 Stupidamente superbi
 Sicarj snaturati
 Più bruti che uomini
 Strumenti ciechi di enormi delitti

Disprezzo, esecrazione, nausea di tutta Europa

Schiavi vilissimi crassamente ignoranti e della vostra vergognosa servitù ignari,

Spogliatori inesorabili, rapacissimi, ma miserabili sempre, perchè non con valore, ma coll'oro di cui brutalmente ci spogliate, le aggressioni, le proditorie, invasioni, tradimenti, gli assassinj compite,

Le invasioni di Ferrara, le aggressioni di Cracovia, i tentati massacri dei Romani, i cadaveri tuttora fumanti dei miseri Galliziani, le lagrime della bellissima Italia (da voi o mostri cangiata in terra di pianto e di miseria) reclamaño l'eterna vendetta e l'avranno!!

Tutti morrete.

I Milanesi pel buon capo d'anno.

XII.

(Joseph Nagel, k. k. Lieutenant bei Kinsky-Infanterie Nr. 47, Divisions-Adjutant, an den Grafen Huyn?)

3^{ten} Jänner. Heute schon Vormittag fing diese Hetze vom Neuen an. Weis Gott ob aus eignem Anlass, oder aus was immer für einem Beweggrund öffneten sich auf einmal die Casernen-Thore — Alles, was den Namen Soldat der hiesigen Garnison trägt, strömte mit brennenden Virginier-Zigaren auf den Corso. Die Soldaten jeder Nation, welche es nicht durch Sprache vermochten, verständigen sich durch Geberden,

Blicke. Die ungarischen Grenadiere (natürlich gross) rauchten zugleich zwei Zigaretten. Das Pfeifen fing an, und seltsam genug heute sah man nur sehr wenig oder keinen Menschen, der sich die Insulten zum Handwerk machte, vom gemeinen Volke, heute übernahmen Lions diese Rolle, wahrscheinlich wollten sich die Kerle der Hefe nicht um die Lire, die sie bekanntlich täglich erhielten, diesen Gefahren aussetzen. Die Soldaten passten; wo sie einen pfeifen oder aber auch nur ein missbilligendes Gesicht sahen, wurden zuerst Ohrfeigen ausgetheilt, diese Leute sodann arretirt und auf die Polizei geführt. Derjenige, der nur den einfachsten Widerstand der Arretirung entgegengesetzt, wird niedergehauen. Jetzt wird die Aufregung gross, beim Militär erwacht Kampflust, der Lateiner setzt stoischen Schrecken entgegen, Alles läuft, was Füsse hat, aber selbst gegen die Flüchtigen tritt kein Mitleid ein, so wird das alte deutsche Sprichwort beachtet, ‚wer läuft, hat Ursache dazu‘, um die Ursache wurde nicht gefragt, sondern drein geschlagen.

Die Mezelei dauert bis zum Zapfenstreich. Die Folge davon ist, dass 10, nach Anderen 14, 20 Tode blieben; bis jetzt sind 39 schwerverwundete ins allgemeine Krankenhaus gebracht. Die leicht verwundeten, vor Angst Verhören und Untersuchungen ausgesetzt zu sein, werden sich die wenigsten erkennen lassen, wiewohl sämtliche Ärzte die gemessensten Aufträge haben, jede Verwundung bei Verlust des Gewerbes anzugeben.

Gegen 200 dieser Kerle wurden festgesetzt und sehen der Untersuchung entgegen; von den eingefangenen balossi sind mehrere schon geständig, von wem sie zu diesen öffentlichen Unordnungen durch Geld verführt worden, und die Arrestirungen dieser Capo's fängt noch in der Nacht an. So sitzt auch unser frühere Hausherr vis a vis der Tabakfabrik (Cattaneo), aus einem der Fenster seines Hauses hing die Freiheitsfahne heraus. Das Fenster soll der im 2^{ten} Stocke wohnenden Contessa angehört haben.

Nach dem Zapfenstreiche wird durch das Zurückziehen der Soldaten Ruhe. — Die Garnison steht seither in Bereitschaft: auf dem Burgplatz 1 Bãon Inft., 1 Eskadron Kavallerie, Piazza San Fedele 1 Bãon Inft. schöne Bescherung bei dieser Kälte!

Die italienischen Grenadiere haben sich ganz vortrefflich benommen, die waren eigentlich die grausamsten; dieses lässt in mir den Gedanken aufkommen, dass hier manche Privatrache gestillt wurde. Eine italienische Grenadier-Patrouille soll auch unter dem Ruf Viva l'imperator, andiamo sbarrare sulla cannaglia gefeuert haben, dieses glaube ich nicht. — Auf die Vorwürfe, die man den italienischen Truppen macht, dass sie als

Landsleute so grünlischen Zwecken als Werkzeuge dienen, antworten sie Siamo patrioti, ma soldati.

Die exzessivsten Leute sind die vom 3. Bãon Albrecht, ein genugsamer Fingerzeig, dass die hiesigen Nobili bei einem allenfallsigen Aufstand das Schicksall der polnischen Edelleute 1846 ereilt.

XIII.

(Ein aus Mailand nach Venedig gelangtes Schreiben, das in Abschrift, ohne Angabe des Adressanten, vom Gen.-Pol.-Director Call am 7. Januar an Sedlnitzky nach Wien gesandt wurde.)

Pol. A. 1848 Fasc. 236 Nr. 385.

Euer Wohlgeboren!

Seit drei Wochen meines Hierseins hatte ich vielfache Gelegenheit, mich über den politischen Standpunkt Mailands zu unterrichten. Obgleich die hiesigen Zustände sich so ziemlich unverschleiert jedem unbefangenen Blick darstellen und Sie deshalb wohl wenig neues von mir hören werden, so erlaube ich mir doch Ihnen diese Skizzen zu senden, deren Werth wohl einzig in der Wahrheit der Darstellung beruht.

Es ist Thatsache, dass die Lombardie in ein Stadium getreten ist, wo es nicht schwer wird, das Ende zu bestimmen, da dieses auf keinen Fall anders als mit der Revolution enden kann. Es ist kein theilweises Misbehagen, keine momentane Aufregung, die durch irgend ein vorübergehendes Zeitereignis hervorgerufen mit diesem zugleich wieder schwindet, es ist der lebendig gewordene Gedanke, das in alle Classen der Bevölkerung gedrungene Gefühl ‚das fremde Joch abzuschütteln‘. Es ist nicht die Unzufriedenheit über irgend eine Regierungsmassregel, nicht der Wunsch nach administrativen Verbesserungen, keine noch so humane Verwaltung könnte diesen Sturm auf gütlichem Wege beschwören. Es ist der tödtliche Hass gegen Oesterreich, gegen alles Deutsche, was diese Massen bewegt, und darum glaube ich, dass hier nur Bajonnete entscheiden können.

Das eigentliche Schlimme bei dieser Geschichte ist, dass die Crème der Gesellschaft, dass die eigentlichen Machthaber, die grossen Besitzer, an der Spitze der Bewegung stehen, dass das so wohlklingende Wort Patriotismus ihre Fahne ist, dass die Frauen in Masse so lebhaften Antheil an dieser Bewegung nehmen. Eine eigentliche Verschwörung mag dabei

vielleicht nur in dem Sinne stattfinden, dass ein gemeinsamer organisirter Plan zu Grunde liegt, dass die einflussreichsten Nobili und die Gentry überhaupt sich über die zu befolgenden Massregeln berathet und die Massen durch ihre gut gezahlten Creaturen in ihrem Sinne bearbeiten lässt. Der ohne Hehl zur Schau getragene Zweck ist ‚die Tedeschi zu verjagen‘. Für den Moment fehlt ihnen zwar der Muth dieses durch offenen Angriff zu wagen, erst wollen sie die vollständige Bewaffnung und Einübung ihrer römischen, toscanischen und piemontesischen Brüder abwarten, mit deren Hilfe sie dann hoffen leicht dieser Barbaren Meister zu werden. Sie sollten nur hören wie diese Leute aufbrausen, wenn man ihnen zu verstehen gibt, dass sie ohne französische Hilfe nichts ausrichten, sie wollen nichts von den Franzosen wissen. ‚Wir brauchen keine Fremden, wir selbst helfen uns, Italien wird durch eigene Kraft auferstehen,‘ das sind ihre stehenden Redensarten. Unterdessen üben sie ihre Leute ein, sondiren die öffentliche Meinung, halten die Behörden in Athem und suchen durch klug eingeleitete ‚Kravalle‘ letztere in Conflict mit der Bevölkerung zu bringen, um wo möglich den Hass noch zu steigern.

Sie werden von der Cigarren-Verschwörung gehört haben? Ob Sie aber auch die politische Bedeutung dieses anscheinend so närrischen Zwanges kennen? Die theilweise Meinung, als sei es ein Erguss patriotischen Hasses, um dem gemeinsamen Feind (um) einige tausend Gulden zu schaden, oder durch diese Demonstration der Regierung die allgemeine Unzufriedenheit zu manifestiren, ist total irrig. Im Caffé Scala-Martini, dem eigentlichen Hauptquartier der Chefs (das mir dieser Tage so vorkommt, wie in den Tagen der Juli-Revolution das Hôtel Laffitte zu Paris) äusserte mir ein Marchese ganz naiv, als ich die Thorheit verlachte, die österreichische Krone durch ein paar tausend Cigarren ins Bockshorn jagen zu wollen: ‚Aber mein Gott, wir können ja nicht von Haus zu Haus gehen, um unsere Kräfte zu zählen, wir können ja nicht Cocarden tragen, um unsere Brüder zu erkennen.‘ Ich verstehe den Sinn vollkommen und muss gestehen, der Zweck wurde vollkommen erreicht. ‚Mit dem Neujahrmorgen ist die Cigarre als Feind der Freiheit verpönt‘ war die Parole, und siehe den 1^{ten} und 2^{ten} Jänner wogte die ganze Bevölkerung auf den Strassen, jeder konnte die Zahl der Gleichgesinnten sehen, jeder sich überzeugen, wie leicht das Opfer gebracht, wie allgemein der Sinn aufgefasst wurde, wie leicht die Massen zu fanatisiren waren. Noch ein anderer Zweck wurde damit erreicht. Man hat einen gerade nicht halsbrecherischen Grund bei der Hand, Conflict mit der bewaffneten Macht herbeizuführen. Durch diese so spasshaft aussehende Cigarren-Wuth hat Mailand gestern und heute ein gewaltig kriegerisches Aussehen;

die ganze männliche Bevölkerung wogt in den Strassen, wartet wo es losgehen wird; die bewaffnete Macht (beiläufig gesagt, in nicht sehr imposanter Haltung, da sie nicht recht zu wissen scheint, ob es Ernst oder Scherz ist) sprengt durch die Strassen, wird ausgepiffen und beschimpft und bewahrt ihre stoische Ruhe dabei, indess die abenteuerlichsten Gerüchte circuliren. Bald heisst es auf dem Corso schießt man sich, bald wieder, die Piemontesen sind im Anmarsch u. dgl. m.

Thatsache ist, dass dieser Tag eine bedeutende Summe kostet, da quasi Aufseher für das Cigarren aus dem Munde schlagen in die tausende gedungen waren, von denen mehrere bei dieser löblichen Hantierung eingefangen wurden. Dass bei diesem Wirrwarr viele Unglücksfälle zu beklagen sind, können Sie sich leicht denken, einige Soldaten und Civilisten wurden getödtet oder verwundet und das Misbehagen der Truppen hat einen hohen Grad erreicht. Sich überall auspfeifen, verlachen, beschimpfen lassen zu müssen ohne darein hauen zu dürfen, macht bei diesen braven muthigen Burschen sehr böses Blut.

Sie sehen ein, dass unter diesen Umständen Mailand in der nächsten Zukunft sehr unruhigen, ja blutigen Auftritten entgegensieht, dass alle hier lebenden Deutsche ihr Leben so zu sagen auf der Fingerspitze tragen, dass bei dem gewohnten schonenden Auftreten unserer Regierung hier mehr geschadet als genützt wird. Freilich sind diese Kerle alle Hasenherzen, so feig, dass z. B. als gestern abends eine Rotte von circa 20 Burschen Miene machte, einer Schildwache am Eck des viceköniglichen Palastes auf den Leib zu gehen, das Anschlagen dieses einzelnen Soldaten genügte, um die Kerle wie Spreu zu verjagen; aber wer weiss es nicht, dass durch Übung in solchen Dingen ein gewisses Vertrauen erwächst, dass die Furcht durch die Gewohnheit nach und nach ihre Schrecknisse verliert? Darum scheint mir hier Strenge, zuweilen blutige Strenge nothwendig, ja unerlässlich, um diese Kerle nicht aus dem ABC der Revolutions-Schule kommen zu lassen.

Diese Darstellung, wobei nichts übertrieben ist, wird Sie überzeugen, dass es sich hier mehr um die Gesammtheit als um persönliche Details handelt. Über Einzelheiten, die den vielleicht auch formel gebildeten inneren Organismus näher beleuchten, ist hier keinem Deutschen möglich sich directen Aufschluss zu verschaffen, da dieses nationale Misstrauen nie zu überwinden sein wird.

E. M.

Mailand, den 3^{ten} Jänner 1848.

geh.

NB. Ich warte mit der Absendung dieses Schreibens, da eben 4 Uhr nachmittags der Tanz wieder losgeht und ich nach allem Gehörten vermuthen muss, dass es heute vielleicht Ernst wird.

10 Uhr nachts.

Eben komme ich nach Hause. Vorläufig ist Ruhe in den Strassen, wo es Todte und Verwundete, letztere in sehr grosser Anzahl, gegeben hat. Von einem Fenster auf dem Corso vis à vis der Gallerie Cristoforis konnte ich gemächlich wie aus einer Loge das ganze Schauspiel mit ansehen. Heute hat sich das Militär besser benommen und eine kleine Lection ausgetheilt. Rottenweise waren unsere braven Soldaten auf dem Corso lustwandelnd, jeder eine Cigarre im Munde, kühner und freier der Blick als Tags vorher, woraus sich leicht schliessen liess, dass man ihnen heute nicht wie gestern die Manneswehr gegen Beschimpfungen verboten. Das Pfeifen nahmen sie geduldig hin, als aber ein Trupp von circa dreissig Grenadieren durch Schimpfreden und Stösse endlich die Geduld verlor, ging der Tanz los. In einem Nu zogen alle vom Leder und hieben lustig auf ihre Dränger ein. Binnen einer halben Stunde war auf hundert Schritte vor ihnen die Strasse sauber, und nun gingen sie gemächlich weiter Arm in Arm, die Cigarren im Munde. Die Verwundeten wurden ins Spital gebracht und die bis zur Wuth gereizte Menge sperrte die Strasse. Ein Piquet Gensdarmen zu Pferd, die sich mühsam und schonend durch die Menge durcharbeiteten, achteten auf kein Pfeifen und keine Schimpfreden. Da flogen hart an der Gallerie, wo der dichteste Haufe stand, mehrere Steine gegen sie, die Pferde bäumten sich und nun wurde zum einhauen commandirt. Es war grässlich anzusehen, wie diese Eisenmänner, wahre Centauren, denen bald ein Piquet Dragoner zu Hilfe kam, nun unter den Haufen sprengten und einhieben, dass Ross und Reiter Funken stoben. Wie schnell nun diese Schreier Fersengeld gaben! Doch war das alte Gedränge bald wieder da, und so ging der Spass abwechselnd von vier bis zehn Uhr. Kein eigentlicher geregelter Widerstand war nicht da, und fielen nur einzelne wenige Pistolenschüsse aus dem dichtesten Haufen, die schwerlich getroffen haben. Das Militär hat durchgehends von der Feuerwaffe keinen Gebrauch gemacht. Unter den Todten bedauert man den alten geachteten Appellationsrath Manganini, der gewiss unschuldigerweise in das Gedränge kam, und so werden wohl viele Unschuldige mit den Schuldigen büssen müssen.

Heute ist Ruhe, morgen wieder derselbe Tanz, und Gott weiss wie das enden soll. Auf Donnerstag den 6^{ten} ist schon grosse Emeute angesagt, so wird sich dieses nicht legen, bis nicht ein grosses Unglück

geschieht. Die Polizei hat sich heute lächerlich gemacht, sie liess einen ellenlangen Sermon in Form einer Proclamation anschlagen, in dem gar kläglich das Volk zur Ruhe gemahnt wird und in mehreren Zeilen des heiligen Vaters zu Rom, eigene Worte!!!, angeführt werden, wo dieser von der ekelhaften Wandbeschriftung abmahnt. Diese Proclamation, die mit Eclat überall eine Stunde nach dem Anschlagen vom Volke herabgerissen wurde, ist einer Macht wie Österreich nicht besonders würdig. Braucht man hier eine fremde Autorität, die des Papstes, um Ruhe zu schaffen? Kein Zeichen von Schwäche darf dieses Gesindel ermuthigen, sonst geht es uns am Kragen, und glauben Sie mir, es wird als Schwäche betrachtet, dass man den Papst zu Hilfe nimmt, um sie abzumahnen. Eine kurze, kühne Sprache, wenig Worte, und diese kräftig durchgeführt, hätten hier einen bessern Eindruck gemacht.

Wenn in der nächsten Zukunft nicht grosses Unheil über Italien hereinbrechen soll, so mögen sie sich in Wien beeilen Militair-Verstärkungen so bedeutend als möglich hereinzusenden, das ist das einzige Mittel Italien zu beruhigen, und ein dringendes; denn schon fangen sie hier an zu berechnen.

Ich schliesse, da diese Zeilen gegen meinen Willen sehr einen zu grossen Umfang erlangt haben, und bitte das Ganze als Erguss der reinsten unparteiischen Wahrheit anzunehmen, aber zugleich der Eile wegen die Fehler in der Form zu entschuldigen.

XIV.

Padua, 6. Januar.

(Ein Ungenannter an den Grafen Huyn?)

Ist denn dieses unglückselige Oestreich nur da, um sich von allen Seiten dupiren zu lassen, nachzugeben, oder nur halbe, mitunter gar keine Maassregeln zu ergreifen!? — Bleibt unsere Regierung fortan in dieser Verblendung — so wird eine bittere Reue folgen — und unsere künftige Generation muss und wird den Männern fluchen, die gegenwärtig und schon so lange das Heft in matter Hand haben! — Bey solchen beginnenden revolutionären Bewegungen dürfen wir nur die Blätter der jüngsten Zeit durchsehen, und wir sehen deutlich, was da zu thun und zu lassen ist. Ach — warum haben wir nicht einen Nicolaus an der Spitze — wie zahm wie demüthig würden diese Mayländer die Ruthe küssen, die da züchtigt. Ach wir lassen Truppen marschiren, entwickeln die Kräfte — und bey diesem wird es bleiben! Es wird nichts

geschehen. Lauter Palliative. Wenigstens sollte man als Strafe eine Vermögens-Steuer für diese reichen Leute, die da schüren und zünden, einführen — um Ersatz für diese Militair-Rüstungen zu haben! —

XV.

Lieber Huyn!

Sie kommen doch unter die Herren in Wien und werden hören, was man von unsern Angelegenheiten denkt. Was man dazu sagt, dass in Mailand der Vice-König öffentlich insultirt wird, in den letzten Tagen der Aufstand sich ganz ungescheut auf allen Gassen durch Worte und Thaten ausgesprochen hat.

Vor zwei Jahren hatten wir in Italien nur eine Sekte, welche uns zu untergraben suchte. Dazu gesellte sich der Römische Staat. Eine Demonstration mit Schnelligkeit und Kraft ausgeführt hätte alles gelegt. Aber wir meinten es würde sich alles von selbst geben, nur Zeit gewinnen und alles wäre gewonnen. Toscana (ein Österreichisches feudo) gesellte sich dazu, das warum will ich nicht untersuchen. Wir blieben ruhig und wiederholten, es wird sich alles geben. Nun trat Lucca dazu, ich glaube weil es auf unsre Hülfe nicht, wenigstens nicht schnell genug rechnen konnte. Wir wiederholten das alte beruhigende Lied. In Venedig erlaubten wir dem ganzen Gesindel Italien sein Gift unter unsere Provinzen zu giessen, alles wurde ihnen gezeigt, so zu sagen wir liessen uns von ihnen richten und tadeln, den Vice-König, den Stellvertreter Österreichs öffentlich ungehindert insultiren.

In Ferrara werden unsere Rechte mit Füßen getreten. Unsere Truppen, ich kann sagen wir Soldaten, wahrten unsere Rechte (vielleicht weil wir sie mit unserem Blute erkämpft hatten). Die Feder hatte es anders bestimmt, wir mussten nachgeben, unser Recht aufgeben, nachdem wir Europa selbes klar vorgestellt hatten! Spott und Hohn war der Erfolg. Die einrückenden Schweitzer trennten sich ganz von uns, denn sie mussten uns meiden. In einer Stadt, wo wir das Besatzungsrecht haben, dürfen wir das einzige Thor, wodurch wir den Eingang haben, nicht besetzen, dürfen in dieser Stadt, wo wir zwei Bataillons haben, keine patrouille herum schicken, und uns täglich ruhig insultiren lassen. Was musste der Erfolg sein? Geringschätzung, Verachtung der Regierung, die Überzeugung von unserer Schwäche, unserer Ohnmacht.

Der Nachklang war gleich in unsern Provinzen fühlbar. Es ist genug ein Östreichischer Soldat zu sein, um überall ausgeschlossen, ver-

mieden zu werden, und dieses ganz öffentlich, ohne alle Scheu, auch von jenen, welche uns gewogen sind, weil sie die Sectarier mehr fürchten als uns. Auch sagen die Bessern ungescheut, dass, da sie von den Schlechten bedroht, auch wirklich gemisshandelt werden, bei unsrer Schwäche aber keinen Schutz zu hoffen haben, müssen sie sich auch gegen ihren Willen und Ansicht gegen uns feindlich zeigen. Hier ein Fall.

In Venedig hat Dr. Tommaseo einen Aufsatz öffentlich vorgelesen, in welchem er von der Regierung die Einhaltung des Censur-Gesetzes von 1817 oder 1815 wieder verlangt, er wurde mit wüthenden Beyfallszeichen aufgenommen, worauf er es gleich von allen Anwesenden unterschreiben liess. Nun wird er auch in den Provinzen herum geschickt, um die Zahl der Unterschriften zu vermehren.

Hier wollte man hiezu den Professor Menin, Ihren Freund bereden. Er weigerte sich, vorgebend es sey gegen seine Pflicht. Als er in der Universität erschien, wurde er auf alle Weise insultirt, musste abtreten. Am Tag vorher hatte er dem Obrist Bianchi gesagt: ‚Ich habe meine Pflicht gethan, wer wird mich aber schützen?‘ Er hatte recht, er blieb unbeschützt.

Nun geht er nicht mehr in die Universität. Ich ging zu ihm, um meinen Antheil dem armen Greise zu zeigen, wollte ihm auch zureden wieder zu erscheinen; denn ich hatte Mittel gefunden zu erwecken, dass eine Deputation der bessern Studenten sich zu ihm verfügte, um ihm ihr Beyleid und für die Zukunft ihre Theilnahme zu bezeigen.

Der alte Mann sagte mir, er fürchte weniger die Studenten, als den Pöbel, welcher ihm mehr als die Andern übel wollte, obschon er nicht wisse warum? Dass er, als er so misshandelt wurde, hunderte von ganz fremden Figuren um sich sah; in einem Wort, er sey moralisch und physisch krank und könne nicht mehr erscheinen. Übrigens traue er sich nicht auszugehn, denn man strebe nach seinem Leben. Man habe vor einigen Stunden eine Frau, die zu ihm gehen wollte, auf offener Strasse an der Schulter gepackt, ihr verbothen zu Menin zu gehen, denn, sagten die zwei Angreifer, wir wollen seinen Tod. Menin verlangt nun seine Versetzung in Ruhe-Stand.

Die Auftritte in Mailand werden ihnen bekannt sein, die Lions und ähnliche Canaillen wurden durch Gemeine, Unterofficiere, Cadetten, auch Officiere zu Paaren getrieben, es freut mich herzlich, dass es ihnen so gegangen, dass sich die Truppe so herrlich gezeigt hat. Allein dass soll hier nicht geschehen, und sollte ich selbst unsere Leute zusammenschliessen, ich dulde eine solche Indisciplin nicht; denn hat man sie ein Mahl los gelassen, wird man ihrer nicht mehr Herr wie man will.

Mein Regiment Gyulay hatte bey Rimini gesehen, wie ein grosses Haus vor dem Ort bey der Nacht geplündert, und des Morgens das Werk der Zerstörung fortgesetzt wurde. Es war genug, und am selben Tag als das Regiment hinter Cattolica im Lager stand, verliessen es hunderte um in den unliegenden Häusern zu plündern. Ich musste zehn Patrouillen, jede von einem Officier commandirt, aussenden, mit dem Befehl, auf jeden Feuer zu geben, welcher aus dem Lager gelaufen sey. Und die gewohnte Disciplin war wieder hergestellt. So war es auch 1821 bey Cività ducale.

Geschehen hier (was ich als unmöglich ansehe) solche Insulten gegen die Truppen, so sollen sie schnell gerochen werden, aber auf meinen Befehl, und nicht willkürlich.

In der Schweiz haben wir nun einen Feind. Obrist Cattellitz schreibt aus Modena, dass in Genua und Turin sich die Nationalgarde constituirt, und der König, welcher krank ist, es sanctionirt hat. In Parma wird nächstens dasselbe vorgehen. Wird Neapel widerstehen können? Nun kömmt also der Zollverein in ganz Italien ausser in unsern Provinzen. — Das ist der Erfolg alles geduldet zu haben. Piemont kann von einem Tag zum andern mit 40.000 Mann, die Schweizer mit 30.000 anrücken, was haben wir ihnen entgegen zu stellen, aus einem Land, wo die Revolution bereits ausgebrochen ist. Von der Canaille am rechten Ufer des Po nicht zu sprechen. Kömmt Neapel dazu, so haben wir noch 60.000 Lumpen mehr von dieser Seite gegen uns. Nicht war ein schönes Bild!

Ihr Freund

Am 7. Januar 1848.

D'Aspre.

Sie sehen den Grafen Kollowrath und können ihm meinen Brief vorlesen.

XVI.¹

Excellence.

Peut-être V. E. aura été étonné de n'avoir pas encore reçu de mes lettres jusqu'à présent pendant que des événements de tant d'importance se sont passé dans notre ville. Mais l'occupation que ces affaires mêmes m'ont procuré et le désir d'écrire avec calme et impartialité m'ont porté au retard; à présent je viens remplir à un devoir de Magistrat en infor-

¹ Vgl. C. Casati II 46—47f. Ich merke die Varianten mit Anführungszeichen an.

mant V. E. sans aucune prévention et donner essor au sentiment de vrai respect et de reconnaissance avec l'expression d'une confiance sans bornes. J'écris français pour donner à mon écriture le caractère d'une lettre confidentielle plutôt que d'un rapport. Il faut prendre les choses un peu loin. Par mes lettres des mois de 7^{bre} et 8^{bre} V. E. aura pu bien comprendre l'état exceptionnel dans lequel notre pays se trouvait, et la nécessité d'y pourvoir avec des moyens de conciliation en éloignant les causes qui portaient la défiance entre gouvernés et gouvernants. Mais comme j'y ai fait remarquer on a toujours opéré en sens opposé. Les sujets qui blessent de plus la susceptibilité de la population ont toujours semblé être protégés, les contradictions administratives toujours les mêmes, de manière que l'aigreur allât toujours augmentant. Tout cela il faut premettre¹ pas pour justifier, mais pour expliquer les accords de démonstrations que la population a montré comme s'il y avait un comité directeur qui n'a jamais existé et qui, s'il eut existé, il n'aurait pu certainement exercer une influence si générale si l'opinion publique n'était pas avec lui. On a commencé à marquer plus apparemment² la séparation entre Allemands et Italiens, séparation qui en effet, sauf quelque exception, a commencé jusque du 1821 et qui est toujours allé croissante. V. E. peut bien imaginer comment le militaire qui était déjà fâché de l'exclusion de toute famille, s'irritait en se voyant presque à l'ostracisme. Après les affaires du 7^{bre} la Police a pris à chicaner soit pour l'hymne du Pape qu'on avait permis au Théâtre, soit pour l'inscription sur les murailles de W. Pio IX. Cela a multiplié les chants et les inscriptions, pas comme démonstration politique, mais comme esprit de contradiction aux employés de Police. Si la Police avait eu le bon esprit de ne pas y prêter attention les choses auraient abouti à presque rien. Mais au contraire dans quelques endroits, surtout dans la province de Como à cause du zèle du Déléгат provincial, on a pris des mesures et comme l'ancien proverbe *'nitimur in vetitum'* l'opposition s'est prononcée davantage. Cependant il n'y avait rien de contraire à aucun règlement ou ordonnance publiée. L'ouverture du Théâtre s'approchait, on vient à savoir qu'on va donner *la Norma* et on répandait le bruit que on retranchait le chœur *'guerra, guerra'* et, disait-on de plus, le chœur de l'introduction; qu'on ajoute que pendant le novembre il y avait eu un ballet *les Afgans* où un peuple sujet chasse le dominateur, on faisait des applaudissements, mais il y avait réellement quoi à applaudir aux jeunes danseuses; la Police y observait. Alors on

¹ Ital. premettere.

² 'Apparemment'.

a cru voir dans la *Norma* un guet-apens de la Police de manière que tous ont été d'accord de se tenir au Théâtre avec la plus grande réserve possible pour ne pas donner à la Police aucun prétexte d'agir. La Police gagnait sur l'ordre, mais elle était frappée de cette unité des esprits, de cet accord universel de tout le monde. Parmi les démonstrations qu'on a imaginé il y eut celle d'abolir l'usage des cigares au moins au public, et tout le monde disait qu'au commencement de la nouvelle année cette démonstration devait s'effectuer. On connaissait ce propos un mois¹ auparavant, et, à ce qui semble, la Police aurait pu le faire avorter dans son but en rapellant la loi de 1821 qui défendait de fumer en public. Mais au contraire elle a cru la déjouer avec la contradiction et la force. Le jour de l'an s'est passé assez tranquillement. Le dimanche était une très belle journée, douce comme d'automne, de dernière, qu'après bien de jours mauvais tout le monde se promenait. On savait que le plus grand nombre ne voulait pas fumer, mais malheureusement cet esprit était répandu aussi dans les basses classes qui manquent d'éducation, de tels individus ne savent pas se tenir dans les bornes du négatif, mais passent facilement au positif. En effet des gens du peuple ont commencé siffler quelque fumeur soit bourgeois soit militaire. La Police alors ou bien, je dirai mieux, des dépendants de la Police ont cru braver l'opinion publique et se montrer exprès dans les rues avec le cigare, entre autre le Commissaire Galimberti,² et le comte Neiperg militaire gradué affecta se promener plus d'une heure en fumant des cigares à l'emplacement du grand Théâtre. Toutefois aucun désordre grave est arrivé. On a vu des gens mal habillés avec l'apparence de mauvais sujets fumer et on les a soupçonné, soit à raison soit à tort, envoyés par les subalternes de la Police; mais avec tout cela la matinée s'est passée sans un véritable bruit. Je craignai pour le soir, car je sais combien les subalternes de la Police et surtout les gardes sont soupçonnés, au moins par manque de prudence et de ménagement, provoquer³ le désordre plutôt que le prévenir. Avant huit heures je sors de chez-moi avec le secrétaire municipal Silva pour faire un tour en espérant que tout fut dans la tranquillité. Je commence voir un appareil de force extraordinaire. Des dragons à la grande garde, des patrouilles des gardes de Police, soit avec un Commissaire soit abandonnées à elles mêmes seules. Je descends le long du corso Francesco, aucun bruit; seulement beaucoup de monde qui se promenait, car le soir invitait à la

¹ ,au moins.'

² ,Garimberti'.

³ ,soupçonnés' fehlt; dagegen ,poussés à procurer'.

promenade. Au bout du corso je retourne sur mes pas, en longeant les maisons, une patrouille tenait le milieu de la rue, forte à peu près d'une douzaine de gardes avec un caporal ou sergent et un Commissaire. Je me portai vers le centre de la Ville pour aller après au Théâtre où ma famille m'attendait et la patrouille marchait dans la même direction de manière à être toujours parallèle. J'étais mêlé avec d'autres gens, mais derrière la patrouille il y avait aussi des curieux et après quelque gamin qui de temps en temps sifflait. Lorsque nous arrivons au grand arc qui sert de passage à la place des marchands où la grande garde est située, un dragon défend l'entrée, on ne sait pas pourquoi. Le commissaire de Police prudemment¹ invite les promeneurs à se disperser soit d'un côté soit de l'autre, par les petites ruelles qui cerclent extérieurement la place. En effet cela s'accomplit. Le Commissaire après donne l'ordre aux gardes d'éloigner la multitude qui se trouvait derrière d'elles, mais avec *des bonnes manières*. Moi j'étais tout près du Commissaire et craignant de la part des gardes, je le prie de faire en manière que rien n'arrive de fâcheux; le Commissaire me répond: „Vous avez entendu les ordres que j'ai donné.“ Mais pendant qu'il prononçait ces paroles, les gardes bien loin d'user des *bonnes manières*, baissent les bajonnettes contre la foule qui prend la fuite et les gardes se mettent à la poursuivre avec les bajonnettes toujours baissées. J'y vois là un horreur comme de 7^{bre}, je cri: „Arrêtez, arrêtez, personne ne fait aucun mal“, et je cours moi-même après les gardes pour les conjurer à ne frapper personne. Celles qui étaient en arrière s'arrêtent, les autres plus avancées et qui étaient toutes prêtes blesser une groupe de personnes près du Théâtre Re se retournent, fondent sur moi, m'entourent; quoique je dis: „Je suis le Podestà, je cherche la paix, la tranquillité“, on me frappe soit avec le fusil soit avec le poing, on me prend, on me pousse,² on m'arrête avec toute la mauvaise façon possible. Alors, au bruit, ceux qui s'enfuyaient reviennent en connaissant l'insulte qu'on vient de faire à leur Podestà, s'inquiètent; le Commissaire arrive, tous les deux nous nous occupons à apaiser, moi les gens accourus qui nous cernaient, lui les gardes qui me tenaient, il a eu plus de peine que moi. Je cherche aller chez le Directeur de la Police et avec deux commissaires je me suis porté au Palais de sa résidence. Il était absent, chez le Gouverneur. Je prends le manteau du Commissaire pour me déguiser et me dérober au peuple accouru, car à la nouvelle répandue de mon arrestation le Théâtre s'est presque vidé pour y accourir,

¹ Ital. prudemmente.

² „on me pousse“ fehlt bei C. Casati.

et je me dirigeai au Palais du gouvernement. Je trouve sur la route la voiture du Directeur, je l'arrête, j'entre pour lui raconter l'accident, mais le Directeur prenait la chose avec légèreté. Arrivé chez lui, il me congédiait au pied de l'escalier sans même prendre pensée à l'insulte dont j'avais été victime. Alors je dis qu'une seule chose j'avais à demander, savoir un passeport pour Vienne. À ces mots il a compris qu'il fallait au moins ménager l'éducation et il m'invitât monter avec lui où presque tous mes Assesseurs se sont empressés de me rejoindre. Mais le Directeur assisté par M^r de Betta, qui exerce une influence immense, trouvait la chose pas assez importante, enfin nous nous sommes laissés¹ et par une porte secrète nous avons abandonné ce séjour. La chose était assez grave pour que le corps municipal n'eût pas en faire sujet de plainte. Moi j'ai été faire le jour après ma relation au Gouverneur, au Comte de Ficquelmont, toute la ville était comprise d'un² semblable événement, tout le monde venait me visiter³, car mes citoyens ont vu dans cette affaire l'abus de la Police porté au dernier degré, l'insubordination des gardes, la provocation des subalternes, et de mon côté un danger bien grave encouru pour sauver le peuple des baionnettes. J'assure V. E. que l'acharnement avec lequel les gardes se sont montrés⁴ contre moi était de nature en être victime, si la présence du peuple accouru et le Commissaire de Police après n'avait empêché qu'elles se déchainassent tout à fait. La Police a fait bien des arrestations des gens paisibles, on ne sait pourquoi, que le Vice-Roi a fait relâcher après trois jours.

Mais le soir du 2 janvier n'était que le prélude d'un autre bien triste, bien sanglant qui laissera une tache ineffaçable dans l'histoire de notre pays. Le militaire méditait une vengeance pas tant pour le peu d'insulte à quelque individu le jour précédent, mais plutôt pour l'isolement auquel il se voit condamné par la société italienne. Il a pris occasion. Ce n'est pas induction, leurs paroles dans les moments de courroux les ont trahi, pas les paroles des soldats, mais de ceux même qui auraient dû en prononcer des différentes. On combine une distribution de cigares, on leur ordonne de sortir en troupe, fumer et, si jamais quelqu'un ose faire de remarques ou montrer par des signes de l'opposition, se faire droit avec le sabre. Que la chose fut auparavant combinée résulte que quelque famille qui avaient des relations avec des militaires, ont été averti de ne pas laisser sortir de chez-eux ceux qui y appartiendraient. Une voix s'était

¹ Ital.: ci siamo lasciati.

² ,surprise pour un . . .'

³ ,tout le monde venait me visiter' fehlt bei C. C.

⁴ ,déchainés'.

répandu, et on la reporte jusqu'à moi à 4 heures, que la nuit aurait été une nuit de sang, on ne savait cependant que ce était pour arriver; la généralité de la population ne soupçonnait rien. Lorsque à 4^{1/2} on commence voir sortir du château et d'autres casernes de troupes de soldats sans officier, tous avec des cigares, bravant le public, se répandre par toute la ville, mais à préférence dans le quartier le plus civil de *Porta orientale* et dans celui du bas peuple de *Porta Comasina* et envahir les cafés. Ce serait impossible d'écrire tout ce qui s'est passé dans cet horrible soir de carnage. Le rappeler c'est ouvrir une plaie profonde, la faire saigner encore. Je tâcherai de tracer à V. E. la narration des faits les plus réticents,¹ car une narration complète, outre d'être d'une prolixité énorme, deviendrait presque impossible. Au commencement du *Corso Francesco* une bande assez nombreuse de soldats à un signal donné tirent les sabres, frappent à droite et à gauche, poursuivent les gens dans les boutiques, le vieux septuagénaire Conseiller Mangani est assommé par bien de coups, il fait voir sa tête chauve pour implorer pitié, mais sa tête est fendue. Les soldats parcourent le Corso, d'autres entrent dans la Galerie De-Cristoforis, tout est frappé, les blessés augmentent, on force aussi une maison, c'est une ville prise à discrétion par l'ennemi. Au carrefour de l'Agnello les soldats poursuivent des gens tranquilles avec les sabres, elles² cherchent se sauver dans la porte de l'auberge de ce nom, on ne peut pas pénétrer dans la cour, les soldats fondent sur ces malheureux qui ne peuvent pas fuir, les coups sont multipliés et entre autres le cuisinier du Comte de Ficquelmont est blessé mortellement, qui est mort ensuite, et un autre (Albera) de ceux là est mort après. Dans le quartier de Porta Comasina une troupe des soldats envahit une gargotte, personne ne se peut sauver, toutes sont blessées jusqu'à un petit enfant de 4 ans. Les scènes se multiplient presque dans tous les quartiers de la ville; l'épouvante, l'horreur est au comble, des soldats furibonds, enivrés sont les maîtres.

Encore deux faits il faut citer pour donner une véritable idée à V. E. de la main que des représentants soit de l'autorité militaire, soit de l'autorité de Police, ont trempé dans cette affaire. Tout près de la *Porta Nuova*, emplacement isolé quoique on y voit surgir à présent un quartier nouveau, il y a une caserne appelée de S^t Ange, pas loin du côté de la porte de la ville, il y a un établissement de carrossier de *Cesare Sala*. Là on travaillait tranquillement sans même se soupçonner de ce

¹ Lateinisch reluctor; bei C. C. ,éclatants'.

² Immo: ils; lapsus calami ,gens' für ,personnes'.

qui arrivait dans le reste de la ville. À 9 heures le travail finit et les laboureurs sortent pour se porter chez eux, ils étaient en quelque nombre. À la vue de ces travailleurs la ligne sort de la caserne armée de fusils, commandée par un officier. Ces gens s'arrêtent pour laisser passer les soldats en croyant qu'ils étaient dirigés vers la porte de la ville. Au contraire lorsqu'ils sont approchés baissent les baïonnettes, chargent sans pitié on ne sait pourquoi; un est resté mort sur le terrain (*Cellotti*), tous sont blessés, à l'exception d'un seul qui a tenté sauter une fosse, mais étant tombé dans l'eau il s'est tenu caché pendant une heure, quoique les soldats sautaient aussi la fosse pour le poursuivre; un des blessés est mort après (*Paccini*). Encore on ne sait comprendre ce gratuit carnage commandé en faction. L'acharnement était de la sorte qu'on a poursuivi jusque dans un estaminet un de ces travailleurs qui s'y était sauvé. Cette victoire contre des gens sans armes et paisibles a coûté 5 blessés, 2 morts, et un malade pour le bain froid pendant une heure.

L'autre fait moins sanglant, mais plus froidement immoral est à la charge des agents de la Police, la municipalité a cru devoir en faire sujet d'un rapport spécial. Le voilà. Dans la rue del *Orso-Olmetto* une patrouille poursuivait un inconnu, celui tâche de s'évader, on tire sur lui, mais au lieu de l'atteindre on blesse au genou un hortolan¹ appelé *Suini* qui est dégent² à l'hôpital des Frères. L'inconnu pour échapper entre dans la porte Nr. 1619 B, il traverse la chambre du portier et s'introduit dans la maison; il faut savoir que chez nous pour entrer dans une maison on passe ordinairement par l'habitation du portier. Le commissaire de Police, suivi par des gardes et des soldats, y entre aussi, cherche³ au portier de l'inconnu, à la réponse d'avoir vu cet homme passer vite, mais qu'il n'a pu le connaître ni voir où il aurait pu se cacher, on fait une perquisition; mais personne n'est découvert. Alors le Commissaire voyant qu'avec le portier il y était sa fille, demoiselle de 15 ans, l'arrête et la prend en otage en disant que lorsqu'on aurait donné dans les mains de la Police l'inconnu caché dans la maison on rendrait la fille. On traduit la malheureuse à la Direction générale et on place une jeune fille innocente dans une prison avec 15 femmes de mauvaise conduite et elle reste là presque 5 jours, sans que les prières du père et de tous ceux qui se sont intéressés ont pu obtenir un relâchement plus prompt. Le curé et l'archevêque se sont intéressés et c'est par conséquence que la municipalité a jugé devoir en faire objet de réclamation, peut-être inutile, car la Police

¹ Lat. hortulanus, ital. ortolano = giardiniere.

² Ital. è degente = befindet sich in Behandlung; bei C. Casati fut transporté.

³ Ital. cerca al portiere = domanda al portiere.

est à l'abri de toute accusation. Cependant le Procureur caméral, dans son droit et devoir porté par les instructions du 1825, a présenté ses griefs et la mise en accusation soit du militaire soit de la Police par abus de pouvoir; ces pièces devraient être déjà parvenus à la Chancellerie aulique. Il ne faut pas des notes pour prouver comment la Police se porte, et comment avec une Police pareille la tranquillité publique est compromise.

Pendant que le massacre à la *Galleria* et au *Corso Francesco* s'exécutait, bien de monde venait à ma porte pour réclamer assistance. Mais que faire sans autorité, avec un militaire irrité échauffé, et une Police qui bien loin de venir à notre aide nous persécute! Moi et mes Assesseeurs nous étions au commencement du soir réunis pour signer une protestation au Gouverneur pour l'affaire du soir 2 courant et nous avons ajouté un post-scriptum dicté par les affaires du moment. J'étais resté après avec un seul Assesseeur le Comte Belgioioso, car on avait cru l'assassinat de Manganini un fait isolé. Mais le monde à la porte continuait, le propriétaire de la *Galleria* lui-même vient réclamer. Alors je me porte avec l'Assesseeur Belgioioso, le sudit¹ propriétaire et mon frère chez le Comte de Ficquelmont où j'ai trouvé aussi le Comte Spaur. Le Comte de Ficquelmont qui ne soupçonnait de rien dans la journée avait été diner chez le Comte Radetzki et on a dû aller le prendre à cause de l'assassinat de son cuisinier. Ni lui ni Spaur connaissant les horreurs commis après, je fais la narration avec la franchise qui m'était inspirée par le danger du peuple abandonné à la merci des sabres; des citoyens s'étaient aussi réuni dans la cour du Palais pour prier le Comte de son intervention. Avec Ficquelmont Spaur Belgioioso on va chez Radetzki qui paisiblement s'était retiré après son diner et nous a fait attendre. Il nous reçoit, il est très calme, très froid. Il trouve que les soldats ont toute raison d'être irrités, que tout le tort est de la part des citoyens qui se portent vis-à-vis des militaires avec un maintien inconnu partout ailleurs (voilà la confession de l'esprit de vengeance et pas l'excuse d'un fait imprévu). Le Gouverneur, homme sensible et consciencieux, prend la parole; quoique son discours soit allemand, je le comprends assez. Il dit qu'à présent il n'y a question de ça, que les insultes aux fumeurs ont été provoquées et qu'en tout cas ce n'était pas juste de donner essor à une soldatesque excitée contre des citoyens sans défense. J'avais si bien compris l'ensemble de son discours que je l'ai continué dans le même sens en ajoutant que des semblables scènes notre pays ne peut pas les rappeler sans aller aux temps au moins de Antoine de Leiva² trois siècles en arrière, comme

¹ „sudit“.

² Antonio de Leyva.

nous avons exprimé aussi dans le post-scriptum au Gouverneur. Cependant Radetzki assure qu'il aurait fait consigner les troupes dans les casernes, et moi je promets de faire tous mes efforts avec les insinuations, car toute force matérielle me manque, pour maintenir la tranquillité présente et empêcher une réaction qui aurait pu éclater et peut-être devenir terrible dans ses effets pour tout le monde. Avant que nous partions le colonel Festetich arrive et assure avoir parcouru les rues et avoir vu tout être rentré dans l'ordre. C'était dans ce moment-là même que s'effectuait le carnificine¹ à St Ange. Le soir du 3 restera gravé dans le souvenir de tous les Milanais comme un véritable assassinat sans motif, et on a eu l'effronterie de peindre cet événement comme une rébellion, comme une résistance à la force légale, lorsque les militaires en véritables septembriseurs² ont sabré impunément sur un peuple paisible tranquille sans défense, sans même la pensée d'en faire, enfin comme si on tirât chassât dans une basse cour.³ A quel pas nous sommes arrivé!

Le jour suivant la municipalité réunie s'est présentée à S. A. le Vice-Roi. Mon discours, comme V. E. peut l'imaginer, n'avait pas besoin d'être étudié. Le Vice-Roi nous a reçu avec bonté, mais dans le même temps je me suis aperçu qu'il avait été prévenu comme s'il y eut de l'esprit de sédition dans le peuple. J'ai réfuté ce soupçon, car je puis soutenir et je le soutiendrai que jamais ni un véritable complot de sédition ni révolte ni rébellion n'a eu lieu et pas même tenté; j'ai exprimé tout ce que mon cœur resserrait³ avec une franchise dont je doute qu'un Prince puisse en prouver une plus consciencieuse. Après nous une députation des notables à la tête de laquelle était l'Archevêque s'est également présentée et on a dit également des vérités peut-être jusqu'alors inconnues. La députation outre l'Archevêque était composée par Mr. le Comte Oppizoni archiprêtre, le Comte Boromé, le Comte de Castelbarco, le Comte Pompée Litta, le Comte Giuliani, le Marquis Beccaria, le Marquis Brivio, le Duc Visconti, le Conseiller Mylius⁴, M. Brambilla banquier. Les députés ont bien fait connaître le véritable état des choses et ont ajouté à la véridicité de la réclamation municipale. La Municipalité a publié une proclamation qui a été revue auparavant par le Vice-Roi même et signé pour l'impression⁵ par le Gouverneur en conséquence des ordres du Prince. Cette proclamation authentique dans son contenu montre assez clairement comment il

¹ Ital.: la carnificina; franz.: le carnage.

² ,en véritables septembriseurs' und ,enfin . . . cour' fehlen bei C. C.

³ ,renfermait'.

⁴ Heinrich, k. k. Rath und Vicepräsident der Mailänder Handelskammer.

⁵ Ital. per l'impressione, franz.: pour la permission d'imprimer.

n'y avait aucune résistance de la part des citoyens et combien aucun esprit de sédition n'était en aucune manière à l'ordre du jour. La phrase *cittadinanza inerme* a déplu extrêmement aux militaires, car elle dévoile aux yeux de toute l'Europe la lâcheté d'avoir porté les armes sans la moindre résistance, frappé des innocents et flétri par là une devise honorable. Mais c'est la vérité. Dans cette proclamation on voit aussi que ces affaires n'avaient aucune couleur politique ce qui était essentiel à faire constater vis-à-vis de l'étranger. Le Vice-Roi a aussi publié une proclamation, mais on entrevoyait encore un doute que l'esprit de sédition existait. Pendant le militaire était toujours menaçant. Les citoyens étaient toujours dans l'alarme; des propos, des menaces de pillage, de massacre, de bombarder, de mitrailler le peuple on ne savait pourquoi, étaient échappées à quelque chef militaire et je crus en porter plainte au Vice-Roi en les désignant et qui n'ont pu le nier. Prévenu par le Conseiller Grimm¹ qui m'a introduit, étant une heure extraordinaire, je ne saurais pas assez répéter les paroles de bonte avec lesquelles j'ai été accueilli. S. A. m'a témoigné la plus grande satisfaction pour ma conduite ferme et prudente dans toutes ces affaires, placé dans une situation des plus difficiles du monde. Il a répété qu'il se promettait de moi un tel maintien, car bien de long temps il me connaissait pour un honnête homme qui ne sait cacher la vérité, qui sait la dire avec toute la franchise et qui ne sait trahir jamais son devoir. V. E. peut bien comprendre comment des assurances semblables sont encourageantes dans les moments de crise, surtout lorsque il y a des gens, même en charges, qui tâchent déguiser la conduite la plus irréprochable. À calmer nos alarmes S. A. m'a fait connaître avoir arrêté de tenir chez soi une conférence tous les jours afin qu'aucune détermination fut prise sans consentement. Tout cela a tranquillisé mon esprit et celui de tous les citoyens auxquels j'ai pu faire connaître cette décision. J'eus aussi des fréquentes communications avec le Comte de Ficquelmont et avec le Gouverneur et j'espère que tous ont été pénétré du véritable état des choses, pas comme on le voudrait faire paraître par les agents de la Police ou bien par quelqu'un des militaires. À rassurer encore mieux les esprits le Vice-Roi a publié une seconde proclamation le 9 du mois. L'effet de cette proclamation a été excellent. Le public a regardé le Vice-Roi comme le Palladium de la sûreté publique compromise, j'assure V. E., par bien d'autres personnes que par des rebelles qui n'existent pas.² La tranquillité dans tous ces

¹ Vincenz G. Freiherr v. Süden, Hofrath und Director der Kanzlei des Erzherzog-Vicckönigs.

² Dieser ganze Satz fehlt bei C. C.

jours a été plus qu'à ordinaire. La seule démonstration a été que pour trois jours de suite le Théâtre a été vide pour constater le deuil public,¹ démonstration inoffensive et qui marque un sentiment délicat. Le dimanche on a changé de promenade pour ne pas s'amuser sur un *corso* souillé par le sang des citoyens; mais pas le moindre désordre. Tout cela démontre assez clairement qu'aucun esprit de sédition, moins encore de rébellion existe et que tout cela est imaginé par ceux qui aiment y tremper d'une manière ou de l'autre. Est-ce qu'il y pourrait avoir rébellion sans armes? Aucun soit des arrêtés soit des blessés ont été trouvé pourvu de la plus inoffensive des armes; pas un couteau, pas un stilet, pas un pistolet, enfin rien du tout. Nous étions toujours dans une situation calme, mais comme le calme après la tempête, on craignait toujours quelque prétexte qui donnât lieu au renouvellement des scènes. En effet des agents, je ne saurai dire par qui mis en action, tâchaient de répandre le bruit de démonstrations, entre autres de couper les moustaches et quelque autre sottise.² Alors j'ai cru prudent de publier une seconde proclamation municipale³ pour remercier le public d'avoir écouté notre voix paternelle et conservé la tranquillité, et le mettre en défiance des mystifications semblables, et encore j'eus la complaisance de voir la voix du municipe bien accueillie. Voilà comment nous étions.

La tranquillité allait toujours reprendre l'aspect de la stabilité ordinaire, lorsque la nouvelle d'une dépêche impériale a jeté encore l'inquiétude. On répand le bruit que S. M. nous regardait comme de rebelles et qu'elle s'appuyait sur la bravoure des soldats pour nous contenir. Quoique la proclamation impériale en apparence ne soit pas de la façon comme on l'avait désigné, toutefois elle n'est pas en relation avec l'état actuel des choses. Car le mot rébellion n'y entre et tout le monde a la conscience qu'aucun esprit de rébellion existe dans le royaume. On parle d'une faction. Il y a une faction, mais bien différente de celle qu'on désigne. C'est la faction de ces employés qui ont trompé toujours le gouvernement sur le véritable état des choses, et qui ont semé toujours la mauvaise humeur entre le peuple et le gouvernement pour leur intérêt particulier, sont les mauvais sujets que j'ai désigné autrefois; qu'on éloigne ceux-là, qu'on montre de la confiance aux honnêtes gens et on verra tout de suite les fruits. On s'appuie sur la valeur des troupes dans un moment où les militaires ont ensanglanté les rues d'une capitale sans

¹ ,vide par decret public.'

² ,entre . . . sottise' fehlt bei C. C.

³ 13. Januar; s. Arch. trienn. Nr. 166 p. 223: Ringraziamento e ammonizione del municipio di Milano ai cittadini.

motifs, en compromettant eux-mêmes la tranquillité publique et le respect au Souverain. En effet la sensation produite dans le public a été bien fâcheuse et le regret s'est montré général, surtout dans les basses classes qui prennent les choses à la lettre. Elles l'ont commenté en disant: ,que les violences des militaires étaient justifiées; que le peuple paisible (*inerte*) égorgé avait eu le tort; que toute concession aux demandes serait refusé; que la parole même du Vice-Roi est méconnue; qu'enfin Radetzki et Torresani et avec eux li Bolza et Betta sont nos maîtres'. Quoique tout cela soit exagéré, n'est pas moins la vérité que le peuple ait donné cette interprétation. Cette pièce qu'on doit croire authentique est conséquence des rapports du 4 courant; cette fois on a précipité, mais on a la confiance de croire que les rapports suivants auront éclairci mieux la question et que S. M. peut être sûre que ni sédition ni rébellion existent dans les provinces italiennes.

Déjà¹ que V. E. a la bonté de m'écouter et que tous ceux qui se sont daigné de me prêter l'oreille, quoique ayant appris par ma bouche des vérités peut-être un peu rudes, toutefois ont rendu témoignage à la sincérité de mes communications, j'espère qu'elle voudra me permettre quelque réflexion. L'homme fidèle aux serments est celui qui désigne le danger ou bien celui qui le cache? est celui qui parle franchement ou celui qui se tait? Celui qui sans autre intérêt que le bien public demande qu'on pourvoie aux besoins d'une population, ou bien celui qui craignant blesser soit l'amour propre d'autres ou ses intérêts couvre la vérité? Je crois que le jugement n'est pas difficile. Eh bien me voilà à résumer quand mon devoir m'a fait parler. Jusque du 1842 j'ai pris l'occasion du voyage du Prince Lobkowitz² et j'ai lui parlé clairement sur les défauts de l'administration qui peu à peu allait mécontenter la population. Au mois de mars du 1844 j'ai envoyé à cette chancellerie aulique ce mémoire sur l'administration municipale en envisageant aussi la question sous l'aspect politique. Je dirai de plus, dans le 1838 au temps du couronnement soit à Milan soit à Venise, j'ai fait des observations au Comte de Kolovrat. Au mois d'octobre 1844 j'ai été moi-même à Vienne; c'est alors que j'eus la fortune de faire la connaissance personnelle de V. E. qui m'a inspiré une confiance sans bornes. Alors outre tout ce que j'ai exposé à V. E., j'ai parlé aussi au Comte de Kolovrat, au Comte de Hartig, au Prince de Metternich, au Baron Kübeck Président, au Baron Kübeck Conseiller aulique, pour les engager à donner la main soit à l'une soit à l'autre des mesures qui

¹ Ital.: Giacchè; franz.: Du moment que. . .

² Fürst August Longin, Präsident der Hofkammer für Münz- und Bergwesen, † 17. März 1842. . .

pouvaient être désiré par notre population, ou qui étaient absolument nécessaires pour la bonne marche des affaires. J'ai poussé mes paroles avec le Conseiller San Pietro¹ jusqu'à pouvoir douter de l'avoir offensé. Et tout cela avant que les nouveautés des autres états d'Italie aient pu faire naître des plus vifs souhaits. À présent les corps représentants ont formulé leurs *postulats*, mais comme V. E. pourra s'apercevoir tout ce qui est contenu dans ces documents a été auparavant exprimé dans ma lettre du mois d'octobre passé. Je répète ce que j'ai écrit dernièrement. Je voudrais que Vienne ne fut pas si éloigné et que mes affaires publiques et de ma famille ne réclamassent pas ma présence ici et je viendrais vous assiéger de manière à tâcher vous faire comprendre la véritable situation du pays. Il ne faut pas se faire des illusions ni en conséquence des démonstrations qui ont blessé l'amour-propre de quelque individu, il faut ces choses les traiter plutôt en commérage qu'au sérieux; ni compter sur une patience respectueuse et une répugnance absolue au désordre et à l'anarchie et la prendre pour apathie. Entre ces extrêmes il y a la vérité. Un esprit sévère de mécontentement qui se tient dans les limites de la légalité, mais qui fait de la masse une population qui reste si non ennemie du gouvernement, certainement pour le moins indifférente à tout événement fâcheux pour lui, voilà le caractère actuellement dominant. Il faut y prêter attention. La force peut comprimer ce caractère, mais difficilement le changer; au contraire une telle disposition d'esprit avec l'opposition devient plus solide. Tous ceux qui croient la braver ne peuvent pas y réussir, car avec elle on est toujours dans la légalité. Les violences militaires ont signé avec plus de force une ligne de séparation, si on veut réussir, je ne dirai pas à l'effacer, mais à la rendre moins marquante², il faut que le Gouvernement se rapproche au peuple avec dignité, mais lui montrer de la confiance, éloigner les sujets qui sont désignés comme des véritables ennemis de la population et par conséquence du Souverain. Je pourrais répéter encore les mêmes choses, mais je résume le but de ma lettre, et le voici :

1° Informer V. E. de la vérité des événements, sur laquelle je puis assurer d'une exactitude consciencieuse, sans le moindre déguisement, et s'il y a défaut c'est en diminution.

2° Persuader qu'il n'y a pas esprit de sédition ou de révolte, moins encore complot de rébellion, et prier V. E. de faire tous ses efforts afin qu'une telle persuasion entre dans les esprits des hauts personnages qui entourent le trône, car c'est la vérité la plus sainte.

¹ Hofrath Jos. Bapt. Sanpietro in der Kanzlei des Vicekönigs.

² ,remarquable.'

3° Démontrer que le mécontentement est passif et que toute démonstration a été négative.

4° Faire voir que l'affaire du tabac a été une démonstration qui serait tombé tout de suite si on n'avait pas voulu lui donner une importance plus grave, et qu'on aurait pu la déjouer en rappelant un mois auparavant l'ordonnance de Police de ne pas fumer dans les rues.

5° Exprimer la nécessité de pourvoir aux besoins du royaume, surtout en réformant l'abus de pouvoir de la Police et du militaire qui a agi sans requête de la part du Gouvernement.

6° Enfin protéger ce pauvre pays qui devrait être le plus beau fleuron de la couronne de S. M., car on est encore à temps à faire quelque chose pour regagner de la confiance, quoique les affaires du 3 courant aient signé une marque terrible de séparation d'esprit; mais il faut faire bien et vite.

V. E. j'espère sera toujours persuadée de la rectitude de mes intentions pas seulement, car la simple désignation d'être un homme de bonne intention ne flatte pas assez l'amour-propre de celui qui croit avoir un peu d'intelligence pour pénétrer dans les questions, et qu'étant au milieu du pays en connaît le bien et le mal, la vérité et le mensonge, les besoins, les désirs raisonnables et même les utopies. Avec tout cela je me flatte avoir une conscience sans reproche en tout ce qui concerne mon devoir de sujet, de magistrat, de citoyen.

J'invoque encore une fois la protection de V. E. pour mon pays, pour ma ville; pour moi je ne cherche rien autre qu'on se daigne m'écouter et me tenir à l'abri de la malveillance de ceux que je désigne comme cause du mal. Oh si les procès criminels étaient publics, combien de vérités dans cette occasion! J'en sais tant qu'il en faut pour le dire. La mise en accusation de la Police et du militaire de la part du Procureur caméral, je la crois un fort appui à mes affirmations. Si malheureusement on n'avait pas à prendre des mesures pour éloigner les individus qui ou par ignorance ou par incapacité ou par malice ont gâté le pays abusant du pouvoir qui leur a été confié; si d'un moment à autre on doit être à l'abri de la fureur militaire: alors il ne reste que l'émigration et bien de familles déjà y pensent. Moi je resterai comme sentinelle à mon poste jusque ma voix peut se faire entendre; mais lorsque tout fût inutile je serais forcé suivre l'exemple, abandonner une ville qui a toujours été le domicile de ma famille, dont l'histoire se perd dans l'obscurité des temps,¹ et chercher

¹ Dieser Zwischensatz fehlt bei C. C.

quelque coin sur la terre où pouvoir passer le reste de mes jours en tranquillité et en paix.

Je présente les expressions plus sincères d'estime véritable et de considération profonde avec lesquelles j'ai l'honneur de me protester

de V. E.

Milan, 18 (janvier) 1848. très-humble et très-dévoué serviteur

Gabrius Casati.

P. S. Selon les renseignements officiels, sauf ceux qui sont à domicile sans être dénoncés, jusqu'à présent on connaît 5 morts (Manganini de 74 ans, Cellotti, Pacini, Albera, Bernay) et 57 blessés parmi lesquels un enfant de 4 ans, un de 10, un de 14, une femme de 53.

XVII.

Mailand, den 1. Februar 1848.

Lieber Huyn!

Schon längst habe ich Ihre freundlichen Zeilen beantworten wollen: allein die hiesigen Ereignisse, die die Geschäfte so anhäuferten und drängten, liessen mir nicht einmal Zeit an entfernte Freunde zu denken, viel weniger zu schreiben.

Nun da etwas *calma* eingetreten ist und die Mailänder ein wenig zur Erkenntniss gekommen zu seyn scheinen (obwohl ich ihnen nicht über den Weg traue), so kann ich wieder der entfernten Freunde gedenken und auch mitunter schreiben.

Sie werden schon genug über die hiesigen Verhältnisse gehört und gelesen haben als dass ich Ihnen noch eine Erzählung von allem dem hier vorgefallenen wiederholen sollte — nur kann ich Ihnen mit wenig Worten sagen, dass wir hier höchst unangenehme Tage verlebt haben und ohne Zweifel noch erleben werden. Sie kannten ja früher meine Anhänglichkeit für dieses Land und seine Bewohner — allein ich muss Ihnen offen bekennen, diese Anhänglichkeit hat sich in Verachtung verwandelt. Wie sehr sehe ich mich enttäuscht — es thut mir weh es bekennen zu müssen. Ich fühle mich als österreichischer Unterthan tief in meinem Innersten verletzt. Man tastet unsere Ehre, man tastet Alles, was uns Soldaten werth und theuer ist, auf das empfindlichste an. Sie können sich unmöglich eine Idee, und wäre es auch die exaltirteste von

den Schändlichkeiten und von den Verleumdungen machen, die man in die ganze gesittete Welt durch die tolle italienische Presse schleudert — wir werden zu Henkern und Henkersknechten gestempelt. Die Frechheit der hiesigen Bevölkerung geht so weit, dass man keine Minute auf der Strasse sicher ist, mit den elendesten Schimpfnamen angesprochen oder verhöhnt zu werden. Man erfrecht sich sogar schon in den Gasthäusern uns unsere Muttersprache zu verbieten (*in questa sala non é permesso di parlare il tedesco*) etc. Kurz jede Feder ist zu schwach, um unsere hiesige Existenz zu beschreiben. Es wäre kein Wunder, wenn nicht alle Tage die ärgsten Excesse geschähen.

Doch lieber Freund, Sie kennen ja die hiesigen Regierungs-Verhältnisse, ich brauche Ihnen darüber kein Komentar zu machen. Nach 32 Jahren hat man es im Regieren hier so weit gebracht! Alles bereits vergossene Blut und alles was vielleicht noch vergossen werden dürfte — falle auf das Gewissen jener, die die Sachen haben so weit kommen lassen. Alle militairischen Rapporte wurden in Wien als übertrieben mitleidig belächelt, man sah von unserer Seite nur immer schwarz — das Gouvernement immer rosenfarb. Nun frage ich, wer hatte Recht? Es ist nicht in Mailand, nicht in Brescia — sondern in Venedig und überall gleich. Bis nach dem entlegenen Feltre und Belluno drang der Hass gegen uns, diess beweisen die abgerissenen Proklamationen Sr Majestät des Kaisers und die schönen Epitheta, die man statt diesen anklebte.

Am meisten ist unser arme FM. zu bedauern. Dieser seiner Pflicht und seinem Kaiser so ergebene Mann ist so zu sagen proskribirt, seine Popularität, die er im Volke genoss, hat sich itzt in den schwärzesten Hass verwandelt. Die niederträchtigen Angriffe, die er durch die italienische Presse erleiden muss, haben keine Grenzen. Es schmerzt mich, dass sich sogar deutsche Blätter zu solchen Infamitäten auch hergeben, so wie ich in der ‚Deutschen Zeitung‘ einen solchen hübschen Artikel las.

Dafür hat er aber den einzigen Ersatz, dass die Armee, die ihn stets hochachtete und hochschätzte, itzt für ihn begeistert ist. Ich bin fest überzeugt, dass wenn ihm nur die mindeste Unbilde von Seite des Volkes geschehen sollte, man alle Mühe hätte, die Soldaten von Excessen zurückzuhalten. *Guai chi lo tocca!* Dann wäre das Blutbad fertig.

Sie werden gestern in der Allgemeinen die Propositionen recte pia desideria gelesen haben, die die Central-Kongregationen einreichten. Nun was wird die Regierung thun? Etwas muss geschehen, denn so kann es nicht bleiben. Unsere Institutionen sind gut — allein die Ausführung ist schlecht. Darüber ist kein Zweifel.

Ist man in Wien geneigt etwas zu thun, so soll man beim Armen anfangen. So lange man den Reichen die Cour macht und den Armen darben lässt, so lange wird *il Ferdinando* keine Partei haben. Der Italiener, wie sie ihn kennen, geht auf das materielle. Stempel- Salz- und Kornwucher sind in diesem Lande die Haupt*gravamina*, diese drücken das niedere arbeitende fleissige Volk am meisten. Die übermüthigen reichen im *dolce far niente* lebenden Sciori¹ soll man zwicken und am meisten den höchsten Adel. Wo äussert sich itzt die grösste Widerspenstigkeit und wer frondirt am meisten? Der hohe Mailändische Adel mit einem neu gebackenen Toisonisten an der Spitze. Diesen Leuten macht man die Cour, während Sie den Vizekönig mit Insulten überhäufen. Ich bin zu lange in diesem Lande, um dass ich diese hohe Aristokratie nicht kennen sollte. Jeder gute Österreichische Aristokrat sollte Schmach über sie aussprechen — conspiriren thun sie im geheim — öffentlich sollen ihre bezahlten *ballossi* für sie die Kastanien aus den Kohlen holen. Ein erbärmliches, miserables Aristokraten-Volk. Und diesen Leuten machte Österreich, eigentlich seine Vertreter, 32 Jahre den Hof und vernachlässigt dabei den fleissigen Bürger und Handelsmann.

Lieber Huyn, die Sachen sind zu weit gediehen, der Hass ist zu weit und zu tief verbreitet und die fixe Idee der *scacciata degli tedeschi* hat zu tiefe und feste Wurzel gefasst.

Ich bin kein Staatsmann — ich habe nur fünf gesunde Sinne — lebe 27 Jahre in diesem Lande und habe die Sachen nach und nach heraufsteigen gesehen. Der Strom hat die Dämme bereits überflutet — vor dem Durchbruch schützt die treu ergebene Armee mit ihren greissen Führer an der Spitze — allein es muss ein Mann ins Land, der mit sicherer Hand ohne Leidenschaftlichkeit, doch mit Kraft und Energie die schlappen Zügel ergreift. So wie es itzt geht, geht es schlecht. Diess mein Glaubensbekenntniss.

Ihr

Wt.²

Erfahren Sie bei Ihren Konexionen etwas über die künftigen Administrativ-Massregeln für Italien, so schreiben Sie, ich werde sehr dankbar seyn — denn wir brauchen Trost! sonst müssen wir verzweifeln.

¹ Im Dialect für Signori.

² Johann Graf Wratislaw Mitrowitz, Obristlieutenant im k. k. GQM.-Stab, damals im Hauptquartier des Feldmarschalls verwendet.

XVIII.

Lieber Graf Taaffe! Ich habe Meines Dienstes zu seyn befunden, die von Meinem höchstseligen Herrn Vater mit Kabinetsschreiben vom 22. May 1825 dem Criminalgerichte zu Mailand eingeräumte Gerichtsbarkeit für alle Verbrechen gegen den Staat, daher in allen Hochverrathssachen und das Sectenwesen bezüglich des ganzen lomb.-venezianischen Königreiches auf das Tribunal erster Instanz in Verona zu übertragen. Die schleunige Ausführung dieses Meines Willens finde Ich Ihnen im Einverständniss mit den Chefs der beteiligten Hofstellen, welches durch eine mündliche Concertation zu erzielen ist, aufzutragen.

Hierbei wird unter Andern in Überlegung zu nehmen seyn

1. welches Appellationsgericht zu Folge jener Übertragung künftig als Criminal-Obergericht einzuschreiten haben werde,

2. welche Personalveränderungen, falls das venetianische Appellations-Gericht dazu bestimmt werden sollte, bei diesem, und

3. für jeden Fall bei dem besagten Tribunale zu Verona stattzufinden habe,

4. ob und auf welche Art für die Unterbringung der zur Verfügung dieses letztern kommenden Inquisiten der erwähnten Kategorie zu sorgen nöthig sey,

5. ob es nicht zweckmässig wäre, die von den ehemaligen im Jahr 1825 aufgelösten Special-Commissionen erster und zweiter Instanz herrührenden, dann die ausserdem bei dem mailänder Criminalgerichte befindlichen Hochverrath-Acten dem Tribunale erster Instanz in Verona, und allenfalls dem venetianischen Appellations-Gerichte zu übergeben.

Über den 1. Punkt haben Sie vorläufig Meine Entschliessung einzuhohlen, wenn eine Abänderung des Bestehenden eintreten sollte; in den übrigen Punkten aber ohneweiters vorzugehen.

Wien, den 6. Februar 1848.

Ferdinand.

XIX.

(*Rosbacher an Huyn.*)

Mailand, 7. Februar 1848.

Kleine Szenen, wobei sich der Hass und Hohn der Italiener manifestirt, fallen alle Tage und alle Augenblicke vor, und man könnte Folianten darüber schreiben; das Militär ist immer Insulten ausgesetzt,

und es gehört nur deutsche Geduld dazu das Alles zu ertragen. Du kennst den Italiener, und wirst wissen, dass er es nicht wagt offen zu beleidigen, aber wie ein Gassenbub giebt er durch Blicke und Gebärden zu erkennen, dass er den Deutschen den er hasst verhöhnt, und solchen indirekten Nekereien ist man bei jedem Gang über die Gasse ausgesetzt. Beim Rebecchino sass unlängst der Oberarzt Severus und sprach mit einem andern Gaste deutsch, da kam der Kellner und ersuchte nicht deutsch zu sprechen. Der Oberarzt machte hievon Anzeige, der FM. forderte bei der Polizei Satisfaction und der Kellner wurde als Precettato mit Escorte in seinen Geburts-Ort bei Como abgeführt; der Wirth soll von der Sache nichts gewusst haben, der Kellner war von den anwesenden italienischen Gästen angestiftet. — In den meisten Gast- und Kafehäusern hängen Tafeln, dass das Rauchen nicht erlaubt ist, die Offiziere sind nur auf einige beschränkt wo nur Militär hingeht, denn sonst sind sie Grobheiten ausgesetzt. In den Gewölbern legt man dem kaufenden Militär die schlechtesten Sachen vor und fordert von ihm doppelte Preise. Es ist schon weit gekommen und wird progressiv immer ärger. — Ich bin fest überzeugt, dass der grösste Theil der ital. Beamten der Aufregung huldigt, darum nirgends eine Abhülfe, nirgends Energie; es kommen Anzeigen, dass Waffen über die Gränze hereingeführt werden, aber man findet keine, denn an der Gränze will man sie nicht sehen und im Innern will man sie nicht finden. Kurz, die Truppen und der geringe Theil deutscher Beamten stehen jetzt der ganzen Bevölkerung feindlich gegenüber, und nur irgend eine grosse Krisis wird diese unnatürliche Lage ändern. In einem seiner Berichte sagte der FM. kürzlich ganz richtig ‚Wir regieren jetzt nur mit den Waffen‘ und nur die Furcht vor diesen hat bis jetzt eine Katastrophe von Bedeutung verhindert, denn die Massregeln der Regierung sind kraftlos und null.

Die Bettelei auf den Gassen nimmt hier schrecklich zu, der Handel und alle Gewerbe stocken, lauter künstliche Aufregungs-Mittel, wobei die Ursache allgemein auf die Regierung und die Deutschen geschoben wird; Ende vorigen Monats wurden bei 2000 Arbeiter bei den Handwerkern, Ladendiener, Kellner, Bediente u. s. w. aus Diensten entlassen. — Es gehen jetzt seit acht Tagen in allen Häusern Damen herum, paarweise eine Nobile und eine Bürgerliche, mit Büchsen, um für die Armen zu sammeln, die Equipage folgt; zu Deutschen wird nicht eingetreten. Sie erhielten hiezu vom Gubernium die Erlaubniss unter der Bedingung, dass das Geld abgeliefert und von der Obrigkeit dem Zwecke gemäss vertheilt werde. Sie erhalten sehr namhafte Summen, denn die reichen Familien

geben bis zu 9000 Francs — aber wer kann controlliren, und es ist sicher, dass der Hauptzweck Unterstützung der Rüstungen im Römischen und im Kanton Ticino ist, wohin schon bedeutende Summen gewandert sind. Zwei Putane machten sich die Gelegenheit zu nutze und giengen schwarz gekleidet ebenfalls in den Häusern sammeln, sollen auch schon viel bekommen haben, als sie arretirt wurden. — Bei Porta Comasina sind zwei sammelnde noble Damen vom Pöbel verfolgt und verhöhnt worden, dass sie lieber geben als von Armen einsammeln sollen.

XX.

(Platzhauptmann Michael Hofmann in Padua an den Grafen Huyn.)

11. Februar 1848.

Über alles Erwarten ist heute die Universität, trotz dem dass 700 Studenten davon gelaufen, wieder geöffnet worden, und von allen der Regierung wahrhaft Ergebenen sind diese Glockentöne, die am 8^{ten} hujus zum Gemetzel, zur Revolution riefen, heute als Ruf für diese Gottlose schändliche Jugend gehört worden! Nein, unsere milden Verfügungen leisten der Revolution den meisten Vorschub, besonders hier in Italien! Würden die armen Böhmen, Mährer, diese allezeit Getreuen, in ähnlicher Tendenz als Verführte auftreten, wie würde man diese armen guten Kerle geisseln und decimiren — und doch wären diese nicht in entferntem Sinn mit der hiesigen Mazzinischen Brut zu vergleichen.

13. Februar 1848.

Es ist schändlich wie die Italiener diesen Crawall ausbeuten — nun bringen sie allgemein in Umlauf: das Ganze ist vom Militär geflüssentlich provocirt. Die schändlichsten Lügen sind im Umlauf — es ist mehr als schändlich! Und es gibt Menschen die da glauben! —

XXI.

Oberst Mengewein vom GSt. an Huyn.

Verona, 20. Februar 1848.

Droben glauben sie, wenn man 100.000 Mann ins Land schickt und ein paar drohende Proklamazionen dazu, so hat man die Ordnung, Achtung für das Gesetz und das Ansehen der Regierung wieder herge-

stellt. — Allein dem ist nicht so, — denn in Mailand wird den Proklamationen die Spitze abgebrochen, die 100/m Mann müssen Hahn im Arm nehmen. Der Feldmarschall wird in seinem Handeln gelähmt, die Revolution zieht mit frechem Hohngesicht durch die Städte der Lombardie und des Venezianischen. — Und was für eine Revolution!

In Padua hatten die Studenten vielleicht 600 Köpfe zusammengebracht, der Tumult begann, das beliebte ‚morte ai Tedeschi‘ wurde gebrüllt, die Sturmglocke gezogen etc. etc. etc. doch nur auf kurze Zeit! Denn nach 15 Minuten war Alles spurlos verschwunden und die Ruhe kehrte wieder. Und durch wen? — Durch den Posten an der Post, welcher Feuer gab und einen Studenten todt niederstreckte; — durch drei Hautboisten, welche vom Leder zogen und unter die wälschen Musensöhne, mit den stumpfen Klingen, blutige Beulen vertheilten; durch zwey einkaufende Husaren, ferners durch die Köche einer Menage, welche die Bajonette zogen, und endlich zum Schlusse durch eine Patrouille von Franz Carl — 1 Führer und 6 Soldaten —, dann eine Patrouille von Kaiser-Jäger — 1 Unterjäger und 10 Mann —, welche das Cafféehaus Pedrocchi säuberten. — Diess war die ganze bewaffnete Macht, — vor welcher der hundertköpfige Studentenkrawall mit den Kalabreserhüthen unaufgefordert auseinander stob.

Diese Lausbuben ergriffen noch in der Nacht das Hasenpanier nach allen Richtungen, viele rannten zu Fuss bis Montebello; aber kaum in Verona angelangt, sprachen sie von Stürmen der Hauptwache, zeigten sich in Calabresern, und bis die Behörde nach zweitägiger Berathung die revolutions Hüte verbot, waren sie schon weiter gezogen. Zu Hause erzählten sie nun, sie hätten die Offiziers aus dem Militär-Caffé-Hause vertrieben, — die piemontesische Constitution leben lassen etc. etc. Alles nicht wahr — aber die Wälschen glaubens und erzählens weiter. Und auf diese Weise werden wir durch Verbreitung der infamsten Lügen so herabgesetzt, dass der Wälsche steif und fest glaubt, er ist der Löw' und wir sind die Hasen.

Diese durch die Lampelverwaltung erzeugte Täuschung kann nun den armen Katzelmacher theuer zu stehen kommen, denn wenn er sich einmahl eine *Rabbia* ansäuft und losgeht, so wird's einen Aderlass geben, von dem noch Kind und Kindeskind sprechen werden.

Dem Feldmarschall geht es gut — Gott erhalte ihn noch recht lange — ohne ihn und Schönhals wäre den andern Branschen — wohl das Himmelreich zu Theil geworden.

Register.

- Abbate Ezechiel Möbelhändler †
 336, 338.
 d'Adda Conte Carlo 286, 389, 468;
 Giovanni? 316.
 Afghanen' Ballet 349, 486.
 Alba' 312, 374.
 Albera † 491, 500.
 Alberti-Poja Franz Graf, Director
 der juridischen Studien in Inns-
 bruck 305.
 Albertoli 289¹.
 Alfieri 280.
 Allai päpstlicher Officier 319 f.
 Allegra Carmeliter hingerichtet 360.
 Alpi Virginio 319.
 Altieri Lodovico Cardinal 302.
 Amann schweizerischer Amtsanwalt
 363.
 Amat di S. Filippo e Sorso Luigi
 Cardinal-Legat in Bologna 318.
 Amnestie 1839 für Lombardo-Ve-
 netien 284, 296; 1846 für den
 Kirchenstaat 297, 446; Wühlereien
 der Amnestirten 298, 310 f.
 Andryane Alessandro und seine
 Schwester 267, 284.
 — Mémoires (Paris 1837, 4^e éd. 1862)
 399.
 Angeli Guglielmo Gaetti de, sar-
 dinischer Generalconsul in Mai-
 land 300.
 Anton Erzherzog zum Vicekönig für
 Lombardo - Venetien auserschen
 263.
 Antonelli Cardinal 368.
 Antonini 300¹.
 Aperti Abate 306.
 Archivio triennale (Capolago tip.
 Elvetica 1850/1) 296¹ *et passim*.
 Archivio stor. Lomb. 304¹.
 Arese Franc. Graf 304¹, 306, 350.
 Arrigoni Renato k. k. Gubernial-
 secretär in Venedig 282² f.
 Arrivabene C^{te} Giovanni 259¹.
 — Memorie d'un Esule (Riv. con-
 temp. 1860 XXI).
 Arson Gonzague 374¹.
 Associazione italiana 345, 369.
 Auersperg Graf Karl k. k. FML.
 Festungs-Commandant in Ferrara
 324 — 326, 371, 454.
 d'Ayala 360¹.
 d'Azeglio Massimo Taparelli
 Marchese 288, 309, 312, 318, 364,
 365¹, 392.
 — Sulla protesta pel caso di Fer-
 rara 325.
 Balbo Cesare C^{te} 311, 364.
 — Speranze d'Italia 346.
 balossi 478, 502.
 Balzac 279.
 Bandiera Brüder 322, 360, 412.
 Barbareschi Polizeibeamter 335,
 338, 340, 435, 439.
 Barbarossa 333, 394¹, 443 f., 452.
 Barni Antonio Graf, Mitglied der
 lombardischen Central-Congrega-
 tion 357¹.
 Bartoldi G. Hymnus auf König
 Karl Albert 366¹.
 Bassi Luigia Gemahlin Gabrio Ca-
 sati's s. d.
 Battaglia Achille 316.
 Bayard de Volo s. d.
 Beauharnais Prinz Eugen Vice-
 könig von Italien 257, 259.
 Beccaria 390; Marchese 390, 494.

- Belgioso Fürst verbannt und amnestirt 286.
- Cristina principessa Trivulzio 259, 288, 392.
- Giuseppe C^{te} Municipal-Assessor in Mailand 388, 493.
- Bellati Antonio k. k. Gubernialrath Provinzial-Delegat in Mailand 294, 358, 383, 391.
- Bellezza Giovanni Ciseleur 289¹.
- Bellisomi Ferd. Abate Gymnasial-präfect 284.
- Bello Michele hingerichtet 360.
- Bellotti Dr. Pietro Municipal-Assessor in Mailand.
- Giovanni Schmied 390.
- -Bon Schauspieler 349.
- Benoni Giuseppe k. k. Hofrath 273.
- Bentivoglio Carabinieri-Oberst 321.
- Beobachter Oesterreichischer 351² *et passim*.
- Berchet Giovanni ‚der italienische Tyrtäus‘ 280, 282.
- Beretta Antonio Municipal-Assessor in Mailand 313, 337, 440.
- Bergamo politische Demonstrationen 393; Feindseligkeit gegen Mailand 359, 452; s. auch Nazzari.
- Berney Julius Ficquelmont's Koch 390¹, 396 f., 491, 500.
- Besana 389.
- Betta Moriz v., k. k. Polizei-Ober-commissär 490, 497; verklagt und verschimpft 399, 410, 420.
- Bevilacqua Stefano aus Sanguinetto 378.
- Bianchi Friedrich Freiherr k. k. Oberst bei Kinsky-Infanterie Nr. 47 485.
- Biografie dei Membri de' cessati Governi provvisori; 2. Gabrio Casati (Italia 1850) 257² *et passim*; berichtet 286².
- Biscottino società del, biscottini 313.
- Bixio Nino 299.
- Bohunowsky Franz k. k. Oberst beim Fuhrwesen.
- Bois le Combe französischer Gesandter in der Schweiz 362.
- Bolza Alois k. k. Polizei-Ober-commissär in Mailand 304, 338, 435, 497; zu seiner Charakteristik (Conte?) 343 f.; Beschwerden und Hass gegen ihn 339, 398, 420, 440; von Casati verklagt 340 f., 354.
- Bonfadini Mezzosecolo di patriotismo (Milano Treves 1886) 259².
- Borgnani Alessandro in Brescia 393.
- Borromeo Vitaliano Conte 286, 306, 350, 390, 494; zwischen Wien Rom und Turin 289²; ob er das goldene Vliess zurückgeschickt? 401.
- Borsieri 261.
- Botta Carlo Storia d'Italia 279, 282.
- Bottelli Antonio Kaffeesieder in Varese 347.
- Bottini Giovanni in Pavia 393.
- Bourgoing französischer Geschäftsträger in Turin 346², 374.
- Brambilla Banquier 494.
- Francesco Relazione del viaggio in Lombardia 267, 276¹.
- Brandis Graf Clemens Gouverneur in Tirol 305.
- Brani d'una memoria d'un promotore della rivoluzione 410—412.
- Brescia Militärverschwörung 1814; politische Demonstrationen 393.
- Bricito Zaccaria Erzbischof von Udine 350².
- Brivio Marchese 494.
- Brofferio Angelo 288.
- Brogliä di Casalborgone C^{te} sardinischer Minister für Krieg und Marine 365.
- Broglio Emilio 306.
- Bubna Graf Ferdinand FML. Commandirender in der Lombardei 264 f.
- Buirette von Oelefeld Theodor Freiherr, k. k. Hauptmann im General-Quartiermeister-Stab 471.

- Buol-Schauenstein Graf Karl
k. k. Gesandter in Turin 329 f.,
466, 471.
- Buonafede Unter-Intendant in Reggio
360.
- Buracca General 360.
- Bussi Achille 381.
- Caligula 361.
- Call-Rosenburg Alois Ritter von,
General-Polizei-Director in Vene-
dig 379¹, 479.
- Calvi Felice Le esequie del Conte
F. C. (Arch. stor. lomb. 1844) 304¹.
- Camaldoli C^{te} di 378.
- Cameroni Abate 306.
- Camozzi Giovanni Batt. 396.
- Canino Prinz von, Beziehungen zu
Casati 290.
- Cantoni Giovanni (Matteo?) Pro-
fessor 381¹.
- Cantù Cesare, der ‚als schlecht-
gesinnt bekannte ultraliberale Pro-
fessor‘ 316; an Pomba in Turin
472 f.
- Cronistoria 259².
- Capitani Paolo de, k. k. Hofrath
267, 270.
- Capponi Gino 281.
- Carbone Domenico Dichter 364.
- Carcano Nobile 473.
- Carlo Alberto la spada d'Italia 300;
anfängliche Misstimmung und Mis-
trauen der Mailänder 295 f.; Ehren-
degen für Garibaldi 299 f.; ge-
heime Machenschaften 350, 355 *et*
passim.
- Carte segrete della polizia austriaca
(Capolago 1851) 268² *et passim*.
- Casanova General 365¹.
- Casareto sardinischer Minister 350.
- Casati das gräfliche Geschlecht 257.
— Antonio dritter Sohn des Grafen
Gabrio 306 f.
— Camillo Bruder Gabrio's 388.
— Carlo Nuove rivelazioni sui fatti
di Milano 1848/49 (Milano Hoepli
1885) 268¹, 424—426 *et passim*.
- Casati Gabrio Herkunft und Vorleben
257; Beziehungen zu Federico
Confalonieri 259—262; Podestà
von Mailand 285 f.; Bewerbung
um k. k. Staatsdienst 284, 291—
294; Eiserne Krone 286; Bezie-
hungen zu Turin 288 f., 306 f., 316,
350, 355, 367¹; zum Prinzen von Ca-
nino s. d.; ‚equilibrato‘ 289²; der
österreichischen Polizei verdächtig
345; ‚carbonaro marcio‘ 351; Hul-
digungen und Lobpreisungen nach
dem 2. und 3. Januar 1848 S. 391 f.;
‚Lafayette-Casati‘ 406; den Revo-
lutionären verdächtig 411 f.; Ur-
theil Cattaneo's 412¹; sardinischer
Minister 423; über seine Corre-
spondenz mit Pillersdorff 424—427
et passim passim passim; s. weiter
Chronologische Uebersicht.
— Gasparo 257.
— Girolamo ältester Sohn Gabrio's
305, 350.
— Giuseppa verm. Durini 257, 285¹.
— Luigi Sohn Gabrio's 350.
— Luigia geb. Settala 257.
— — geb. Bassi Gemahlin Gabrio's
283.
— Maria geb. Origoni 257.
— Michele Bischof von Mondovi 257.
— Teresa verm. Confalonieri s. d.
- Castagneto C^{te} 365.
- Castelbarco C^{te} de 494; Contessa
379.
- Castelli Teresa 397.
- Castellitz Joseph k. k. Obrist bei
Este-Infanterie Nr. 32 S. 376, 486.
- de Castro Il mondo segreto 295¹.
— La restaurazione austriaca 421.
- Castiglia 261.
- Castle Dr. 396.
- de Cattanei k. k. General-Polizei-
Director in Venedig 288.
- Cattaneo Carlo Dott. 290¹, 315²,
478; über die Vorfälle am 8. und
9. September 1847 S. 342; über
Casati 412¹.

- Cattaneo Carlo Dott. L'insurrection de Milan en 1884 (Paris Amyot 1848) 315², 396 *et passim*.
- Cellini Benvenuto 289.
- Cellotti 492, 500.
- Cempini Franc. toscanischer Minister 377.
- Cenni biografici di S. E. C^{te} Gabrio Casati (Milano 1870) 257² *et passim*; berichtet 337¹, 384¹.
- Censur Bücher- 278—283.
- Cesnedi Anna 258.
- Chateaubriand 279.
- Ciacchi Luigi Cardinal-Legat von Ferrara 321, 324 f., 371²; ‚der Protokollführer‘ 476.
- Ciceruacchio 392; entdeckt die Sanfedisten-Verschwörung 320.
- Clary Fürst u. Fürstin in Mailand 348.
- Clerici Carlo 296.
- Cobden Richard in Italien 314 f.
- Cocchi Advocat in Brescia 393.
- Colla Giuseppe vom Mailänder Polizei-Wachcorps 403 f.
- Colletta Pietro 282.
- Comacchio österr. Besatzungsrecht 321 f.
- Comelli Giulio Ingenieur 347.
- Como Provinzial-Congregation 357.
- ‚Concordia‘ 387¹.
- Confalonieri das gräfliche Geschlecht 258.
- Federico Herkunft und Vorleben 257—259; hochverrätherische Machenschaften und Verurtheilung 260—262, 303 f.; über Alois Bolza 344; im Exil 284 f., 296; Heimreise Tod Leichenfeier 303 f.
- Teresa geb. Casati Persönlichkeit und Charakter 257—259; als Fürsprecherin ihres Gemahls in Wien 261 f.; Tod Begräbnisstätte Grabchrift 284, 303, 305¹.
- Vitaliano 261.
- Consalvi Cardinal 322.
- Congregationen Provinzial-, Central- 271—274, 352, 457 f., 501.
- ‚Contemporaneo‘ 308.
- ‚Constitutionel‘ 326.
- Coppi Annali 276¹.
- Corboli-Bussi in Turin und Modena Msgr. 355, 375.
- Correnti Cesare k. k. Gubernial-Secretär 290; Il nipote del Vesta-verde 347.
- Costantini Podestà von Vicenza 392.
- Courrier de Lyon 443—445.
- Crippa Francesco Vice-Secretär der Mailänder Municipalität, Bericht über die Januar-Ereignisse 395 f.
- Cristoforis Luigi de 388.
- Crivelli Vitaliano Municipal-Assessor in Mailand 296, 313, 316, 440, 442, 451; der Polizei verdächtig 345.
- ‚Croatii‘ 325, 327.
- Cusani Storia di Milano 257³ *et passim*.
- Czoernig Karl Präsidial-Secretär in Mailand 267.
- Die alten Völker Ober-Italiens (Wien Hölder 1885) 270^{1, 2}, 285¹.
- Dante 282.
- d'Aspre Constantin Freiherr, k. k. FML. in Padua 382; über die Mailänder Januar-Ereignisse 402, 406; an Huyn 484—486.
- Dawkins George C. britischer General-Consul in Mailand, Berichte an Palmerston 328, 348², 350³ *et passim*.
- Del Governo austriaco in Lombardia (Doc. della guerra santa d'Italia, Capolago maggio 1850) 271¹ *et passim*.
- Delcarretto Marchese Polizei-Minister in Neapel 361.
- Desio Aufstand 460.
- Dolce Pietro ‚un altro Paganini‘ 268.
- Doria Marchese Giorgio 364, 373 f., 412¹.
- Abate von S. Matteo 373.
- 300.
- Dragoni Antonio Caimo C^{te} Podestà von Udine 341¹, 441.

- Drovetti Obrist 365¹.
 Dufour schweizerischer General 362.
 Dumann Wilhelm k. k. Lieutenant im Mailänder Polizeiwachcorps 342¹.
 Dumas Alexander 281.
 Dupin Charles Statistiker 277.
 Durando Giovanni da Mondovi Giacomo General 300, 365¹, 367, 374; Neutheilung Italiens 345 f.
 Durini Antonio C^{te} verm. mit Giuseppina Casati, Podestà von Mailand 257, 285.
 — Ercole gew. k. k. Chevauxlegers-Lieutenant 347.
 — Giuseppe Graf 306, 337, 350, 437, 468.
 — Nobile Khevenhüller'scher Güterverwalter 316.
 Egmont 292.
 Eisenbahnen 277.
 Elssler Fanny 1848 in Mailand 380, 386, 472.
 England gegen Oesterreich 308 f.
 Ernst Erzherzog 264.
 Étude sur l'histoire de la Lombardie dans les dernières années (Paris Laisné 1846) 258¹ *et passim*.
 Eugen von Savoyen 394¹.
 Farina Maurizio 300.
 la Farina Giuseppe aus Sicilien 312 f.
 Farini L. C. Lo stato Romano 321¹.
 Fava Angelo 306.
 ‚Felsineo‘ in Bologna 308.
 Ferdinand I. Kaiser von Oesterreich ‚Crepa Ferdinando‘ 378, 456, 474; s. Chronologische Uebersicht.
 — II. König von beiden Sicilien s. Neapel.
 — -Este Erzherzog 258.
 Ferrara österreichisches Besatzungsrecht 309, 322 f.; Conflict der k. k. Besatzung mit der Bevölkerung und der päpstlichen Regierung 324; Zustände im Herbst 1847 S. 451, 471, 476; Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Rom 371 f.; Schweizer Truppen 454 f.
 Ferretti Gabriele Cardinal-Staatssecretär 321 f., 327, 470.
 Ferrier Ida 281.
 Ferrieri Pio Dalla via del Monte di pietà allo Spilberg (Milano Dumolard 1889) 279².
 Festetics Graf Ludwig k. k. Obrist von Sardinien-Husaren 389.
 Ficquelmont Graf Karl Ludwig Staats- und Conferenz-Minister, Mission an die Seite des Erzherzogs Rainer 329—331, 413; in Mailand 348 f., 356, 387—389, 414, 454, 464, 466, 469, 472, 493, 495; Pasquille 380; sein Koch s. Berney.
 — Dorothea geb. Tiesenhausen 329.
 — Alisalex verm. Clary s. d.
 Filangieri Scienza della Legislazione 280.
 Fivizzano 370, 476.
 Fontana päpstlicher Gend.-Officier 319.
 Fornari Rafaele Msgr. päpstlicher Nuntius in Paris 470.
 Foscolo Ugo 259¹.
 Frankreich in Italien gegen Oesterreich 308.
 Franz I. Kaiser von Oesterreich 463; in Sachen der Carbonari-Verschwörung 261 f.; Popularität 275—278, 354 f., 421.
 — V. Herzog von Modena erwirbt die Lunigiana 369 f.; schliesst sich Oesterreich an 375 f.
 Freddi päpstlicher Obrist 319 f.
 Frimont Johann Maria Freiherr v. Fürst von Andrococ k. k. G. d. C. 265.
 Gaisruck Karl Cajetan Graf Cardinal-Erzbischof von Mailand 269, 430; Tod 300 f.
 Galeotti L. 370.
 Galicin (Golicyn) Fürstin 268¹.

- Galimberti Polizeicommissär in Mailand 385, 399, 420, 488.
- Gallarate Luigi Kammacher 338^a.
- Gallardi-Rivolta Enrico 378.
— Francesco k. k. Appellationsrath in Venedig 378 f.
- Galliani Municipal-Beamter 342.
- Garibaldi Vorleben 299 f.
- Gavenda Sammlung aller Armeebefehle (Prag Bellmann 1856) 405¹.
- Gazzoli Msgr. 308.
- Gemeindeverfassung Theresianische 269—271.
- Gerhardi Ignaz v. k. k. FML. in Verona 405 f.
- Gerli Alberico Dr. 381¹.
- Giacombol Bartol. 346.
- Gioberti 312, 318, 453¹; Del Primato 298; über Karl Albert 345, 364; Il Gesuita moderno 309 f.
- Giordani 282.
- Giovanelli C^{te} aus Novara 306.
- Giuberti Mauthbeamter 336.
- Giudici Gaetano Dr. Th. 302.
- Giulini della Porta C^{te} 315 f., 359¹, 494.
— Cesare 396.
— Giorgio 348, 389 f.
- Giusti C. 358¹.
- Górski Felician k. k. Hauptmann im General-Quartiermeister-Stab 471.
- Grassellini Msgr. Governatore von Rom 319; von seinem Posten entfernt 321.
- Graziani Witwe 282².
- Gregor XVI. † 296.
- Gregoriani (päpstliche Freiwillige) 319.
- Greppi Marco C^{te} Municipal-Assessor in Mailand 316, 344, 436, 440, 442, 451; in Untersuchung 339, 345.
- Grimm Freiherr v. Süden Vincenz k. k. Hofrath 267, 285, 329², 359¹, 495.
- Grundsteuerkataster 270.
- Guelfen 365.
- Guerra C^{te} modenesischer Hauptmann 370.
- Guerrazzi Franc. Domenico 311.
- Guerrieri Marchese Anselmo 385.
- Guizot 279, 328, 362; Instruction in Sachen Italiens 376.
- Haager Freiherr v. Polizei-Präsident 279.
- Hartig Graf Franz Gouverneur von Lombardo-Venetien 265, 284, 455, 497; Staats- u. Conferenz-Minister 287; Reformvorschläge 413.
— Genesis (Leipzig Fleischer 1850) 326¹.
- Heinrich Erzherzog 264.
- Helfert Gregor XVI. und Pius IX. (Prag 1895) 297¹.
— Mailand und der lombardische Aufstand 343¹.
— Aus Böhmen nach Italien 358¹.
- Helm Theodor Med.-Dr. k. k. Professor 394¹.
- Hess Heinrich Ritter v. k. k. FML. 382.
- Hofkanzlei italienische 273 f.
- Hofmann Michael Platzhauptmann in Padua 505.
- Hübner Jos. Alex. Official der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei, in Mailand 285 f.
— Ein Jahr meines Lebens (Leipzig Brockhaus 1891) 286¹.
- Hurter Friedrich k. k. Hofrath 266.
- Huyn Karl Graf k. k. Hauptmann im General-Quartiermeister-Stab, Correspondenz 309, 372¹, 382, 405 f., 427.
- Intercept,intercipieren von Briefen 266, 427.
- Inzaghi Graf Karl Oberster Kanzler 327, 329.
- Isimbardi Pietro Marchese 439.
- „Italia“ (Florenz) 312, 471.
- Italiani veri in Florenz 377.
- Italien das eridanische peninsulare insulare 345; k. k. italienische Truppenkörper 394.
— das junge 306, 345, 393; s. auch Associazione.

- Italienische Nobelgarde in Wien angebliche Austritte 401.
- Jadin Maler 281.
- Jäger Albert 306.
- Jankovich Wilhelm k. k. Hauptmann in Ferrara 324.
- Jesuiten 269; in der Schweiz 361 f.; ‚Morte ai Gesuiti‘ 311; in Turin 365.
- Joseph II. 274, 276, 301, 431 f.
- Karl Albert König von Sardinien 299; gegen die k. k. Besetzung in Ferrara 326, 329; ‚il re Tentenna‘ 364; il re guerriero, riformatore 366; ‚la spada d'Italia‘ 300, 364 f., 377; re d'Italia 365 f.; s. weiter Chronologische Uebersicht.
- Ludwig Herzog von Lucca 368; Herzog von Parma 376; gehasst und gefürchtet 471.
- Karolina Augusta 261 f.
- Kolowrat Graf Franz Anton k. k. Staats- u. Conferenz-Minister 290, 486; in Mailand 286, 497.
- Kramer Anton von, Professor der Chemie 400.
- Krismanić Gedeon k. k. Oberlieutenant im General-Quartiermeister-Stabe 471.
- Kübeck 290, 497.
- Lacroix ‚Margherita Pusterla‘ 349.
- Lamartine 281.
- Lambruschini Cardinal 319 f.
- Lampl Joseph Dr. 425.
- Lecco Aufstand 460.
- Lega antifiumistica 387.
- doganale 373—375.
- Lenzoni Ottaviano toscanischer Gesandter in Wien 311.
- Leopardi 282.
- Leopold II. Grossherzog von Toscana 329, 370, 416, 453¹; von den Sectirern gedrängt 377; Mahnungen Metternich's 311 f.
- Leopold II. Kaiser 276.
- Erzherzog 264.
- l'Espine Joseph Graf k. k. FML. 265.
- Leyva Antonio de 493.
- Lindner Mathias Remigius k. k. General-Polizei-Adjunct in Mailand 315², 317, 446.
- Lions Club 380, 388; gesperrt 390.
- Liptay von Bültsháza Paul k. k. Rittmeister bei Sardinien-Husaren 376.
- Lissoni Andrea Dr. 358.
- Litta Pompeo Marchese 390, 439, 494.
- Livorno geheime Druckerei 326; ‚Stapelplatz der Revolution‘ Unruhen 369 f., 453¹.
- Lobkowitz Fürst August Longin 497.
- Logisten 266.
- Lombardo-Venetien treffliche Verwaltung und günstige Stimmung der Bevölkerung 277 f., 418—423; Wohlfahrt unter österreichischem Regiment 415 f.; ‚fremde‘ Beamte, besonders Süd-Tiroler 273, 353 f., 463 f.; späterer Widerwille und Hass gegen die Regierung, ‚Metze‘, ‚meretrice‘ 416—418; nachträgliche Lob der Journalistik 422 f.
- Londonio Carlo Gymnasial-Director 283.
- Lotto-Gefäll, Krieg gegen das, 380, 387, 393, 403.
- Lucca fällt an Toscana 369 f., 484.
- Lützw Rudolf Graf k. k. Botschafter in Rom 327.
- Lunigiana Zankapfel zwischen Toscana und Modena 370.
- Luvini Schweizer Obrist 472.
- Luzzatto Moses Handelsagent in Triest 346.
- Macchiavelli 279, 282, 394, 406, 417, 467.
- Mailand Reichthum und Emporblühen der Stadt 285; Königskrönung 1838 S. 285 f.; Central- und

- Provinzial-Congregation 356—358, 402 f.; Ehrengeschenk für die Erzherzogin Maria Adelaide 288; Verschlimmerung des öffentlichen Geistes und der Stimmung 316 f., 342—345, 389—393; Corso Francesco ‚scellerato‘ 392; Club des Lions, Società dell' unione 316 f., 450; s. weiter Chronologische Uebersicht.
- Mainardi C^{te} 319 f.
- Malgini (Maligni?) 468.
- Mamiani Terenzio 374.
- Manganini Don Carlo k. k. Apellationsrath † 388, 390, 396, 482, 491, 493, 500.
- Mangili Spediteur 336.
- Mantegazza Teresa 408.
- Manzoni Alessandro 283, 286, 392; Grabschrift für Teresa Confalonieri 284; ‚Conte Manzoni‘ 279.
- Maresca Baron 310.
- Marescalchi Fernand Graf französischer Botschaftsrath in Wien 328², 346².
- della Margarita s. Solaro.
- Maria Adelaide Gemahlin Victor Emanuels 288.
- Elisabeth von Carignan Gemahlin des Erzherzogs Rainer 264, 313.
- Louise von Etrurien 264.
- — von Parma 276, 281, 416, 471; Tod und Bestattung 376, 378.
- Theresia gutes Andenken in der Lombardei 276; Gemeindeverfassung und Kataster 270.
- Marini Andrea Propst von S. Francesco di Paola 313.
- Marrast 288.
- Martinez August k. k. Gubernialrath Polizei-Director in Innsbruck 305; Censur-Ober-Director 473¹.
- Martini C^{te} 350.
- C^{te} Gesandter Toscanas 353.
- Masaniello 394¹.
- Mascheroni Lorenzo Dichter und Mathematiker 359.
- Masi Luigi 308.
- Massari Giuseppe 345, 366.
- Mathes Friedrich k. k. Lieutenant bei Kaiser-Infanterie 385.
- Mattiroli Brüder Putschversuch 310.
- Mauri Achille 315, 332.
- Maximilian Karl Erzherzog 264.
- Mazzini, Mazzinisten 288, 295, 306, 364; Schreiben an Karl Albert 345; an Pius IX. 369; in der Schweiz 362 f.
- Mazzoni (Marzoni?) Polizei-Beamter 335, 340, 436 f., 439.
- Pietro hingerichtet 360.
- Mellerio Giacomo Graf lomb.-venet. Hofkanzler 263; Tod und letzter Wille 375 f.
- Mengewein Georg k. k. General-Major im General-Quartiermeisterstab 382, 406, 505.
- Menin Luigi Abate Professor in Padua 485.
- Metternich 290; 1838 in Mailand 286; in der Angelegenheit von Ferrara 323¹, 327—329; ‚müde des Lebens‘ 327; über Pius IX. 330 f., 367; Bekümmernisse wegen Italiens 329—331, 413 f.; beabsichtigte Reise nach Venedig 331; über die lomb.-venet. Regierung 355, 413, 497 *et passim*.
- Klinkowström Aus Metternich's nachgelassenen Papieren (Wien Braumüller 1880—1884) 323¹, 327² *et passim*.
- Fürstin Melanie 327.
- Meucci Pius-Hymne 365.
- Meyer Bernhard 363.
- Michelangelo 394¹.
- Michelini in Rom 365, 374.
- Minardi Polizist 320.
- Minerva Studentenlegion 261.
- Minghetti Marco 282, 309, 314; im Geiste Gioberti's 318, 364, 412¹; Secretär der Consulta di Stato 368, 370.
- Ricordi (Roma Roux 1888) 282¹ *et passim*.
- Minto Lord 308.

- Mittermaier 288.
 Modena Streit mit Toscana 369f.;
 österreichische Besatzung 486; s.
 weiter Franz V.
 Monico Giacomo Patriarch von Ve-
 nedig 269.
 Montalembert 281.
 Montanelli Giuseppe 311f., 370, 377.
 Monti Adella s. Zauner.
 — Vincenzo 279.
 Morandi Giuseppe Progovernatore
 zu Rom 320f.
 Morini Msgr. 319.
 Mosetig Andreas Med. Dr. Proto-
 medicus 267.
 Müller Siegwart 362f.
 Münchingen Baron 377.
 Mylius Heinrich Vice-Präsident der
 Mailänder Handelskammer 494.
- Nagel Joseph k. k. Lieutenant bei
 Kinsky-Infanterie 477.
 Napoleon Ode 279; Bildnisse 280.
 Nardoni päpstlicher Obrist 319 f.
 Natalucci Tiberio Pius-Hymne 315,
 446.
 Nazzari Giovanni Batt. Denkschrift
 356 f., 359, 416.
 Neipperg Graf Gustav k. k. Genie-
 Hauptmann 347, 384, 396, 400,
 488; verlässt Mailand 403.
 Nero 361.
 Neumann Leopold von, Recueil des
 traités etc. (Leipzig 1858) S. 376².
 Nunziante Ferdinando neapolita-
 nischer General 360.
- O'Donell Graf Heinrich Vice-Präsi-
 dent des k. k. lomb. Guberniums
 317, 354¹, 416.
 Oechsner Baron 377.
 Olga Grossfürstin 450 f.
 Olgiati Kaufmann 337, 437.
 dall' Ongaro Francesco 392.
 Oppizzoni Gaetano Graf Arciprete
 391, 494.
 — Carlo Cardinal-Erbischof von Bo-
 logna 391 f.
- Oranien 292.
 Origoni Maria 257.
 Orioli Antonio Francesco Cardinal
 des Austriacismus verdächtig 309,
 322.
 Orsi L'Italia moderna (Milano Hoepli
 1900) 364² *et passim*.
 Ottolini La rivoluzione lombarda
 (Milano Hoepli 1887) 303¹.
- Pachta Graf Karl k. k. Gubernial-
 rath 267f., 294; ‚Mephistopheles
 des Grafen Spaur‘ 399.
 Pacini (Paccini) Giuseppe Schmied
 † 390¹, 492, 500.
 Padua Universität wieder eröffnet
 505 f.
 Pagani Giulio k. k. Polizei-Ober-
 Commissär 268.
 — Luigi und Antonio s. Matti-
 roli.
 — römischer Advocat 309.
 Pálffy von Erdöd Graf Alois Gou-
 verneur von Venedig, ‚ohne Kopf‘
 455.
 — Gräfin in Malaczka 266.
 Pallavicino Giorgio Marchese 261,
 287, 411¹.
 — Memorie (Torino Loescher 1882)
 287².
 Palmerston 323, 328, 348²; ‚Lord
 Feuerbrand‘ 308.
 Pantaleoni Arzt 365¹.
 Pantenna Geheimbund 295¹.
 Pareto 300.
 — Damaso 365.
 — Gaetano 374.
 Parma Differenzen mit Toscana 369f.;
 revolutioniert 416 s. auch Maria
 Louise und Karl Ludwig.
 Parravicini Cesare 347.
 Pasta Sängerin 286.
 ‚Patria‘ 313, 345, 471.
 Paulucci delle Roncole Marchese
 Gouverneur von Genua 369, 373.
 Pavia Studenten 1820 s. Minerva;
 Studentennunruhen 1847/48 S. 393;
 Provinzial-Congregation 358.

- Peel Robert 362.
 Pellicò Silvio 279.
 — Domherr in Reggio 360.
 Pepoli Graf 346.
 Pescantini 378.
 Petitti 312.
 Philippsberg Eugen von k. k. Legationsrath 383.
 Piantoni s. Polizei.
 Pillersdorff erste Bekanntschaft mit Casati 291; s. weiter Chronologische Uebersicht.
 Pius IX. Papstwahl und Huldigungen 297 f., 317 f., 346 f., 379 f.; im Gedränge der Parteien 309, 367; gegen den Misbrauch seines Namens 349; Pius-Hymnen 317, 346, verboten 339, 446; Pius-Medaillen 411, verboten 378; ‚il Papa del progresso‘ 330; Reformen und Gewährungen 446 f.; s. weiter Chronologische Uebersicht.
 Polizei-Ueberwachung des Fremdenverkehrs 266—268; polizziotti, ‚pollin‘ 339; Plantons piantoni 378, 472; s. auch Bolza, Pagani, Torresani.
 Pomba in Turin 472.
 Ponsonby Lord britischer Botschafter in Wien 328.
 Pontida Lega di 332 f.
 Porro ehemaliger Präfect 288.
 — Alessandro Nobile Sohn des Folgenden 316.
 — Giovanni Pietro Graf Mitglied der lombardischen Central-Congregation Geheimer Rath 316, 357, 439.
 — Lambertenghi 261, 303.
 Postloge (geheime Briefloge) 266 f., 427.
 Pozzobonelli Cardinal-Erzbischof von Mailand 301, 428.
 Prinetti 389.
 Prutz Kaiser Friedrich I. (Danzig 1871) 333¹.
 Pyrker Ladislaus Patriarch von Venedig 269.
 Radetzky 265, 331; bewaffnete Intervention im Römischen ? 322 bis 324, 376, 383; gegen Ausschreitungen des Militärs 382; Vorausblick der kommenden Ereignisse 383; in den Januartagen 1848 S. 389; ‚quel vecchio Nerone‘ 405; im Widerstreit mit Ficquelmont 454; Tod seiner Söhne 469.
 Raimondi Giorgio 296.
 Rainer Erzherzog-Vizekönig 263, 275, 285, 294, 302, 329 f., 356; seine Familie 264; ‚der halbe Souverain‘ 263 f.; beengte Stellung 353, 461 f.; in den Januartagen 1848 S. 378, 380, 390, 402; angeblicher Brief an Spaur 396, 398; verschimpft von späteren Schriftstellern 398; Alterego des Kaisers? 413 f.
 — d. jüngere, Erzherzog 264.
 Rauchverbot in Mailand 380 f., 386 ff., 402; ‚viva il fumo‘ 384; Casati's Meinung 409.
 Rechberger von Rechkorn Samuel Ritter k. k. Hofrath 267, 329².
 Reichlin-Meldegg Joseph Freiherr von k. k. Major 395.
 Resta Giuseppe Graf k. k. Kämmerer 439.
 Reviczky von Revisnye Adam k. k. Hofrath 267.
 Ricchini Johann k. k. Lieutenant bei Haugwitz-Infanterie 471.
 Ricci aus Turin 300.
 Ricciardi Marchese aus Neapel 378.
 — Giuseppe 360¹.
 Ridolfi Marchese Cosimo 377.
 Risorgimento, Storia del (Torino Cassone 1848) 297¹ *et passim*; beichtigt 322¹.
 Robbioni Pellegrini 347.
 Robecchi Pietro Advocat 348.
 Rom Civica 319; Consulta di Stato 368 f.; Circolo romano 320; Huldigungen für Karl Albert 365, 367 f.;

- Diario Romano 325; Giornale di Roma 372; s. auch Chronologische Uebersicht.
- Romeo Domenico hingerichtet 360.
- Romilli Bartolomeo Carlo Graf Bischof von Cremona 313; Erzbischof von Mailand 332; Huldigungen und Festlichkeiten, Strassenexcesse 333—338, 410f., 438, 451f.; in den Januartagen 1848 S. 390f., 443; s. auch Chronologische Uebersicht.
- Rosata Fortunato Mario Domherr 269.
- Rospigliosi Fürst Commandant der Civica 320.
- Rossbacher Rudolf k. k. Hauptmann im General-Quartiermeisterstab 382, 503.
- Rossi Pellegrino französischer Gesandter in Rom 346³, 374.
- Rossini 286; Pius-Hymne 335, 446.
- Rothschild ‚Amschel‘ 476f.
- Rotteck 288.
- Sabatelli Luigi 289¹.
- Sadowski Fanny Schauspielerin 378.
- Saint-Just 417.
- Sala Cesare 491.
- Saladini s. Tettoni.
- Salis-Soglio Freiherr Ulrich von General 362.
- Salvagnoli 300.
- Salvotti Anton für das Departement der Justiz 414, 420.
- Samburg sardinischer Obrist 290.
- Samoylow Gräfin 400.
- San Carlo Borromeo 451f.
- Galdino Bischof von Mailand 333, 443, 452.
- Gervasio Girolamo di, Jur. Dr. Mitglied der lombardischen Central-Congregation 357¹.
- Marzano Ermolao Asinari di, sardinischer Minister des Aeusseren 365, 374.
- Sand George 279.
- Sandrini Giuseppe Emerico Mailänder Protokolls-Director 362.
- Sanfedisten-Verschwörung in Rom 319—321; österreichische Machenschaften? 322.
- Sanpietro Giovanni Batt. k. k. Hofrath 307¹, 329², 354¹, 441, 498.
- Saurau Graf Oberster Kanzler 263.
- Scalvini Giovita 258.
- Scanziani Carlo 381.
- Schack ‚Mazzini‘ 419.
- Schizzi Folchino C^{te} Mitglied der lombardischen Central-Congregation 357¹.
- Schmerling Joseph Ritter von k. k. Hauptmann im General-Quartiermeisterstab 471.
- Schönhals Erinnerungen (Stuttgart und Tübingen Cotta 1852) S. 362¹.
- Schwarzenberg Fürst Friedrich Cardinal-Erzbischof von Salzburg lehnt den Ruf nach Mailand ab 303, 313.
- Fritz der Landsknecht 266, 362, 470.
- Schweiz Sonderbund - Krieg 469f., 472; Schweizer Miehtruppen in Faenza 321; in Ferrara 323.
- Sciva Giuseppe Schuster hingerichtet 360.
- Sebastiani 281.
- Sebregondi Giuseppe Cavaliere k. k. Hofrath 267.
- Secondi Pietro Dottore 381¹.
- Sedlnitzky 279f., 305¹, 345.
- Serristori Graf Luigi General-Gouverneur von Pisa 377.
- Settala Contessa Luigia verm. Casati 257.
- Graf 351.
- Severus k. k. Oberarzt 504.
- Sigismund Erzherzog 264; Brigadier in Bergamo 393, 469.
- Signoris Frau 365¹.
- Silva Guglielmo Municipal-Secretär 316, 385.
- Solaro della Margarita sardinischer Minister des Aeusseren 329, 365.
- della Somaglia Giovanni C^{te} 376¹.
- Soncino 468.

- Sonnaz General 364.
- Spaur Graf Johann Gouverneur der
Lombardei 287, 294, 308, 334, 356
et passim; gegen die Mailänder
Municipalität 337—339, 345; in den
Januartagen 1848 S. 396, 402, 404,
409, 493; Abkehr der öffentlichen
Meinung 399; ‚spor maggiore‘
475.
- Stephan Erzherzog 450.
- Sterbini 320.
- Strassoldo Graf Julius Gouverneur
der Lombardei 264, 274.
- Suini ortolano 492.
- Taaffe Graf Ludwig Justizpräsident
503.
- Tabarrini Gino Capponi (Firenze
Barbarè 1879) 344¹.
- Tanari 412¹.
- Tarsini päpstlicher Hauptmann 321.
- Taverna Paolo C^{te} k. k. Kämmerer
358, 359¹, 438 f.
- Taxis s. Thurn.
- Tedeschi Hass der Italiener 298 f.
et passim; ‚morte ai Tedeschi‘ 370,
474; ‚scacciata dei Tedeschi‘ 299,
502; ‚Non è permesso di parlar qui
tedesco‘ 501, 504.
- Tessin Canton 469 f.
- Tettoni e Saladini Teatro araldico
257.
- Thurn und Taxis Fürst Wilhelm
k. k. General-Major 455.
- Tibaldo Biografia degli Italiani
illustri 257.
- Toccagni Luigi 316.
- Tommaseo 416, 485.
- Torresani von Lanzfeld Karl
Justus General-Polizei-Director in
Mailand 264—266, 288, 303, 334,
356, 363¹ *et passim*; für das De-
partement des Innern? 414 f.
— Pietro sein Sohn früher Tod 317,
446.
- Torresini Giuseppe Professor.
- Torriceni Franc. C^{te} Provinzial-
Delegat in Mailand 293, 428.
- Toscana Grossherzogthum innere
Lage im Frühjahr 1847 S. 309;
Verwicklungen mit Modena 369 f.;
revolutionirt 416, 448, 453, 484;
s. weiter Leopold II.
- Trecchi Baron 261.
- Troya Professor 374.
- Turin Unruhen und Aufläufe 365 f.;
Zoll- und Handelsbündnis mit Rom
und Toscana s. Lega doganale.
- Tyroler in lombardisch-venetiani-
schen Aemtern und Behörden 353 f.
- Ubaldi e Brunati 392.
- Udine 394; Podestà s. Dragoni;
Erzbischof s. Bricito.
- Ugolini Giuseppe Cardinal-Legat
von Ferrara 320.
- ‚Univers‘ 322.
- Vanni Filippo 316.
- Vannicelli-Casoni Luigi Cardinal-
Legat von Bologna 318.
- Vannucci Martiri della libertà ita-
liana (Firenze Le Monnier 1860)
284¹, 360¹, 420.
- Vauthier Tänzerin 349.
- Ventura P. 320.
- Verde Dottor 290.
- Vernet Horace 281.
- Verri Contessa Publicistin 366².
- Vial neapolitanischer General 361.
- Victor Emanuel Herzog von Sa-
voyen vermählt mit Erzherzogin
Adelaide 288.
- Villa Carlo Pietro C^{te} Dr. 357¹.
- Villani Marchese 388.
- Villamarina sardinischer Kriegs-
Minister 365.
- Villata Ritter von Villatburg
Carlo Polizei-Ober-Commissär 439.
- Virginia 394.
- Visconti Filippo Cardinal-Erzbis-
chof von Mailand 301, 431.
— Duca 390, 410, 494.
- Volo Teodoro Bayard de, C^{te}, Vita
di Francesco V. (Modena 1878—
1885) 375².

Wagner Franz Polizei-Secretär 387²,
390.

Wallmoden-Gimborn Ludwig Graf
k. k. G. d. C. 387²; in Gunst bei
den Mailändern 399.

Weber Beda Charakterbilder (Frank-
furt a. M. 1853) 302².

Welfen und Ghibellinen 330.

Wimpffen Emil Graf 266.

— Franz k. k. FML. 266.

Wratislaw von Mittrowitz Graf
Johann k. k. Oberlieutenant im
General-Quartiermeisterstab 471,
502.

— Graf Eugen k. k. FML. 414.

Zanelli Agostino Advocat Mitglied
der lombardischen Central-Con-
gregation 357¹.

Zauner Josephine Sängerin, Adella
Monti 288.

Zeitung Augsburgers Allgemeine 363.

Zichy Graf Ferdinand Stadt- und
Festungs-Commandant in Venedig
455.

Ziller Edler von Taubendorf Alois
k. k. Polizei-Ober-Commissär in
Pavia 379.

Zoppi Municipal-Oekonom in Mai-
land 313, 316.

Errata.

S. 265	Z. 9	v. o.	statt	Antrodocco	lies	Antrodoco.
" "	" 11	v. u.	"	Bona	"	Brisa.
" "	" 5	v. u.	"	San	"	Santa.
" 267	" 10	v. o.	"	Segrebondi	"	Sebregondi.
" 274	" 19	v. o.	"	nationali	"	nazionali.
" 284	" 2	v. o.	"	Bellizoni	"	Bellisomi.
" 287	" 2	v. u.	"	colà ordine	"	da colà ordini.
" 303	" 20	v. o.	"	Confalionieri	"	Confalonieri.



DIE BAUMKIRCHER.

GESCHICHTLICHE UNTERSUCHUNGEN

VON

PROF. DR. FRANZ VON KRONES,

CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

1952

PHYSICS DEPARTMENT

Vorwort.

Der Verfasser hat jüngst am Schlusse des Vorwortes zu seiner Abhandlung ‚Beiträge zur Geschichte der Baumkircherfehde (1469—1470) und ihrer Nachwehen‘ (Archiv für österr. Gesch., LXXXIX. Bd., 2. H., 1901) bemerkt, dass er ‚das Ergebnis seiner Forschungen über Herkunft, Verzweigung und Besitz der innerösterreichischen Baumkircher einer späteren Studie vorbehalte‘. Diese Forschungen waren damals längst vorbereitet und schon ihrem Abschlusse nahe, doch bedurfte noch so Manches der Ergänzung.

Ist er sich auch bewusst, dass er nichts Abschliessendes bieten könne, und dass insbesondere der genealogische Verband, anderseits die Wappenfrage bei den innerösterreichischen Baumkirchern dem Gewinne der Zukunft und berufeneren Forschern zur gedeihlicheren Erledigung vorbehalten bleiben müsse, so glaubt er doch, in mehr denn einer Hinsicht die ausreichende Grundlage für die Lösung einer Aufgabe zu bieten, die er mit Behelfen von ungleicher und lückenhafter Beschaffenheit in Angriff nehmen musste und dennoch in Angriff nahm, weil sie ihn seit Jahren immer wieder beschäftigte.

Dass er auch die tirolischen Baumkircher hier einbezieht, lag nicht nur an sich nahe, sondern hat auch darin seinen zwingenden Grund, dass ältere Anschauungen gerade in ihnen die Wurzel des Bestandes der innerösterreichischen Namensverwandten erblickten.

Anderseits sah er sich immer mehr veranlasst, die Uebersetzung zu vertreten, dass der bedeutendste, geschichtlich allein zur Geltung kommende Baumkircher Andreas, vom Krainer Zweige der innerösterreichischen Gruppe, was Herkunft und ererbten Besitz anbelangt, mit Steiermark und dem dort sesshaften Grundstock dieser Gruppe in keinem unmittelbaren Zusammenhange stünde. In dieser Beziehung brach er mit einer Anschauung, die ihn vor 30 Jahren noch etwas beeinflusste.

War es damals ausschliesslich die geschichtliche Rolle Andreas Baumkirchers, mit welcher er sich beschäftigte und noch in seiner jüngsten Studie zusammentraf, so bietet er hier Untersuchungen über die Familiengeschichte und den Güterbesitz der Baumkircher überhaupt und Andreas Baumkirchers insbesondere.

Ausserdem lag es nahe, auch die Rolle seines älteren Sohnes, Wilhelm (II.), als westungarischer Magnat in der Vorgeschichte des Pressburger Friedens (vom Jahre 1491) zwischen den Habsburgern und dem Wahlkönige Böhmens und Ungarns, Wladislaw, zu beleuchten und jenen Theil des bezüglichen Vertrages zu erörtern, der die Entschädigungsansprüche der Baumkircher, die sogenannte ‚Baumkircherschuld‘, betrifft, um so jene ‚Beiträge zur Geschichte der Baumkircherfehde und ihrer Nachwehen‘ zu ergänzen. Hiebei mussten naturgemäss der Heereszug Maximilians I. und seine Parteigängerschaft in Ungarn (1490—1491) zur Sprache kommen.

Das Ganze zerfällt somit in nachstehende Abtheilungen:

- I. Die Baumkircher des Steierlandes, Kärntens, Tirols und Krains.
- II. Persönliche und Besitzverhältnisse der steirischen und kärntnischen Baumkircher.
- III. Entwicklung des Besitzstandes der krainischen Baumkircher. Andreas Baumkirchers Anfänge.
- IV. Die Gütererwerbungen Andreas Baumkirchers; seine Heiraten und Nachkommenschaft. — Rückblick auf die gewonnenen Ergebnisse.

Dazu als Anhang ,Die Geschichte des Pressburger Friedensschlusses vom 7. November 1491 und sein Inhalt mit besonderer Rücksicht auf Wilhelm Baumkircher, Freiherrn v. Schlaning und seine Güter- und Geldansprüche'.

Was die dem Verfasser am nächsten liegenden Behelfe anbelangt, so erschlossen sich ihm dieselben im Steiermärkischen Landesarchiv, für dessen unbeschränkte und erleichterte Benutzung er dem Vorstande, Regierungsrath J. v. Zahn, und dem I. Adjuncten Dr. A. Mell, Universitäts-Dozenten, verpflichtet bleibt.

Anderseits muss er jenen Persönlichkeiten bestens danken, die ihm wertvolle Mittheilungen und Winke zukommen liessen. Es sind dies die Herren: A. v. Jaksch, Archivvorstand am Rudolfinum in Klagenfurt; Mich. Mayr, Universitäts-Professor und Vorstand des Statthalterei-Archivs zu Innsbruck; Alfred Anthony Ritter v. Siegenfeld, Hofconcipist am k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien, und F. E. Zub, fürstlich Schwarzenberg'scher Archivvorstand in Murau. — Was er ihnen im Einzelnen verdankt, findet sich in den Anmerkungen zum Texte dargelegt.

I. Abtheilung.

Die Baumkircher des Steierlandes, Kärntens, Tirols und Krains.

1. Die Baumkircher Obersteiermarks.

Zunächst finden wir die Träger dieses Namens auf dem Boden Obersteiermarks beurkundet und dürfen sie unbedenklich mit dem Dorfe Baumkirchen beim Pfarrorte Weisskirchen, in der Gegend von Judenburg, verknüpfen. Baumkirchen taucht als ‚Pouminachiricha‘, ‚Pouminachirichun‘, mit seinem ursprünglich aus ‚Holz‘ erbauten Andreaskirchlein, bereits um 935,¹ mithin noch früher auf als das benachbarte Weisskirchen,² wenn dies gleichwohl nur zufällig ist. Denn 1103, in der Bestiftungsurkunde des Kärntnerherzogs Heinrich, des letzten Eppensteiners, für das Kloster St. Lambrecht, wurden zunächst die ‚St. Veits-Pfarre‘ in Weisskirchen und dann als ihr benachbart die ‚Kapelle‘ oder das ‚Kirchlein‘ von Baumkirchen angeführt.³ Weisskirchen war somit der ältere, der Pfarrort.

Dennoch scheint die Pfarre Fohnsdorfs (Vansdorf), des Salzburger Hauptortes in diesem Landstriche, ältere Rechte auf die St. Andräkirche in Baumkirchen besessen zu haben, da

¹ Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, 26. ‚Atrium ecclesiasticum‘ heisst hier das Kirchlein, dessen Schutzheiliger Andreas 1207 (s. w. u.) urkundlich bezeugt wird.

² Erscheint zunächst um 1066 in dem bekannten, wichtigen Uebereinkommen des Eppensteiners Markward mit Erzbischof Gebhard von Salzburg über die Pfarren in seinem Gebiete, Zahn, a. a. O. 78, 79. — Wiederholt wird dann Baumkirchen als ‚ob Weissenkirchen‘ bezeichnet.

³ Zahn, a. a. O. 110—111, ecclesiam St. Viti Wizenkirchen cum adjacente sibi capella Bovmchirchen . . .

laut der Urkunde Erzbischofs Eberhard II. vom Jahre 1207 der Abt von St. Lambrecht seinen diesfälligen Ansprüchen entsagte.¹

Seit dem 14. und 15. Jahrhundert tritt in der Schreibung des Ortsnamens ‚Pâm-‘ und ‚Pêmkirchen‘ immer mehr in den Vordergrund.²

Das mit diesem Orte und seinem Namen verknüpfte, hier also ursprünglich sesshafte Adelsgeschlecht begegnet uns urkundlich zum erstenmale 1227 in den Gebrüdern Gundaker und Markward, als Zeugen einer Urkunde der Herren Leutold und Ulrich von Wildonie zu Gunsten des oberländischen Chorherrenstiftes Seckau.³ Sodann erscheint Gundaker, der Aeltere von beiden, 1233 als Zeuge in einem Schiedbriefe des Pfarrers von Pöls, Eberhard, anlässlich einer Streitsache zwischen dem vorgenannten Chorherrenstifte und dem Fohnsdorfer Pfarrer Pilgrim.⁴

Diese kärglichen Angaben legen uns die Vermuthung nahe, dass diese frühesten uns bekannten Vertreter der obersteirischen Baumkircher in nachbarlichen oder anderweitigen Beziehungen zum Seckauer Chorherrenstifte standen. Andererseits können wir aus ihrer Stellung in der Zeugenreihe⁵ keinen

¹ Zahn, a. a. O. II, 127, Nr. 82. Es handelte sich bei diesem Streite zwischen St. Lambrecht und dem Pfarrer Eberhard von Fohnsdorf um die Kirchen zu Baumkirchen und zu Obdach.

² Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter (Graz 1893), S. 25.

³ (Pusch-Frölich) Diplom. s. duc. Styriae I, 203; Zahn, Urkundenbuch der Steiermark II, 329 (vor 1227, Februar 17, Graz), ‚Gundacherus de Bovmchirchen, frater eius Marchvardus‘. Vgl. Muchar V, 105 (ungenau); er wiederholt diese Urkunde zum Jahre 1229 (S. 112).

⁴ (Pusch-Frölich) Diplom. s. duc. Styriae I 206; Zahn, Urkundenbuch der Steiermark II, 402, 13. Juni 1233, Pöls. Vgl. Muchar V, 123, und nochmals 125—126.

⁵ 1227 folgen sie dem Geistlichen: Eberhardus ‚senior‘ (conventus) als die beiden ersten Zeugen des Laienstandes, denen dann Ernestus de Eppenstain, Chunradus de Wildonia und Chunradus de Mura folgen. Ernst v. Eppenstain (bei Judenburg) erscheint zunächst 1222 (Zahn, Urkundenbuch der Steiermark II, 290) in einer Stubenberger Urkunde als Zeuge nach Herwig von Hohenwang (bei Mürzzuschlag) und vor Hartmann v. ‚Parenekke‘, ‚Parnék‘ (nach Zahns Urkundenbuch der Steiermark II, Index, S. 604, beziehungsweise 609, Berneck im Kärntner Lavantthal), welcher Letztere wiederholt 1216, 1222, 1230 (Zahn, Urkundenbuch der Steiermark II, 211, 212, 290, 367) als Zeuge auftritt, und dürfte gleich dem Erchengerus de Eppenstain (Zahn, Urkunden-

sicheren Schluss ziehen, ob sie dem Stande der Ritter (milites) oder dem der adeligen Knechte (clientes) zuzuweisen seien. Die bezüglichen Urkunden des 14. Jahrhunderts lassen uns schon klarer sehen, und das Letztere als sichere Tatsache bewahrheitet finden.

Drei Jahrzehnte später — im ‚Rentenbuche‘ (Rationarium) Steiermarks von 1267 stossen wir auf einen (ungenannten) Sohn Gottschalks B. als Inhaber von zehn landesfürstlichen Erb-lehen.¹ Wieder klafft eine Lücke, bis wir 1308 einem Chüntzlein (Kuntz, Konrad) B. begegnen,² dessen Besitz in oder um Murau belegt erscheint.

Von ihm müssen wir wohl jenen Chunrat (Konrad) B. unterscheiden, der in einer Judenburger Verkaufs-urkunde mit einem ‚burgrechtlichen Dienste‘ von 42 Pfennigen eingetragen erscheint (1350).³

Ein Zeit- und Geschlechtsgenosse jenes Chüntzlein, ohne dass wir jedoch einen genaueren Verband auszuklügeln in der Lage sind, war jener Eberhard B., dessen und seiner Ehe-

buch der Steiermark II, 258) dem Ritterstande angehört haben. Konrad v. Wildon ist offenbar ein Burgmann oder adeliger Knecht der Wildonier.

In der zweiten Urkunde von 1230 folgen den drei geistlichen Zeugen zunächst Ortolfus de ‚Stregwiz‘ (Stretwich, Stretweg), Albertus de Nuzdorf (Nussdorf bei Judenburg, oder bei Knittelfeld, Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter 360) und sodann Gundaker von Baumkirchen, der dem Otto v. Winden (bei Judenburg-Pöls) vorangeht. Ortolf v. Stretweg gehört einem der ältesten und bedeutendsten ritterlichen Geschlechter Steiermarks an. Albert v. Nussdorf erscheint 1220—1242 wiederholt als Zeuge, und zwar circa 1220 (Zahn, Urkundenbuch der Steiermark II, 265) unmittelbar nach den Gebrüdern v. Krottendorf (im Mürzthal) und wird 1242 (a. a. O. II, 521) mit Gerung v. ‚Mure‘ bei Knittelfeld, Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter 348) als miles bezeichnet, während Otto v. Winden sich fünf Bürger von Knittelfeld als Zeugen anreihen. Ein ‚Alprat‘ v. Winden (II, 573, 1245) erscheint als letzter Zeuge, dem weiter oben ein Amtmann (officialis) des Herrn v. Buchtenstein vorangeht. Jedenfalls liegt die Auffassung näher, dass der Baumkircher dem Stande der adeligen Knechte angehörte.

¹ Ration. St. bei A. Rauch, Script. rer. Austr. II, 174: dom. Rex (Ottokar II.) infeodavit filium Gotscalci de Poumenkirchen in 10 Feodis Domino meo hereditarie attinentibus.

² S. das Nähere in der II. Abtheilung dieses Aufsatzes.

³ Ebend.

frau Mechthild (Mathilde) als Eltern auch eines Konrad B. ein Seckauer Todtenbuch gedenkt, und wir wissen überdies, dass der Letztgenannte 1346 ‚Kuster‘ oder Custos des Chorherrenstiftes war.¹

Zu gleicher Zeit (1345) taucht ein Weigant v. B. mit seinem Eheweibe in einer Judenburger Urkunde auf,² und fünf Jahre später, also gleichzeitig mit jenem Laien Chunrat v. B., der 1350 uns begegnete, finden sich ein Dietmar v. B., Gatte einer Kathrey (Katharina), und seine Schwester Chuni-gunde, Hausfrau Wulfings von ‚Pischolfsperg‘ (Bischofberg bei Neumarkt) beurkundet.³ Wenn dann eine Urkunde vom Jahre 1374 einen Alber und Dietmar v. B. anführt⁴, und 1375

¹ Im Necrologium ‚Confraternitatis‘ des Chorherrenstiftes Seckau (Pusch-Frölich, Diplom. s. duc. Styria II, S. 355 zu VIII Idus Novembris. — Das betreffende Heft der Ausgabe der Necrol. dioec. Salisb. von Hertzberg-Fränkell für die Mon. Germ. liegt mir noch nicht vor, obschon es bereits in der 2. Auflage des Wegweisers von Potthast 1896 mit der Seitenzahl aufgenommen erscheint) heisst es: Eberhardus et Mechtildis Parentes D. Chunradi de Paumkirchen. Ausserdem findet sich in der fleissigen handschriftlichen Arbeit des Seckauer Decans Dr. Ferd. Mathias Gauster († 1749, Verfasser der ‚Vita episcoporum Seccoviensium‘ und der deutsch geschriebenen ‚Chronik von Seckau, (s. [Fürstbischof] Dr. Leop. Schuster, Fürstbischof Martin Brenner, Graz-Leipzig 1898, S. X) — ‚Presulatus Seccoviensis‘ . . . I, 1140—1348, II, 1348—1480, III, 1480—1510, IV, 1510—1740 — in der pars II (Exemplar im steiermärkischen Landesarchiv, Nr. 825), p. 972—973 folgende Stelle: In secundo missalis antiquissimi necrologio VIII Idus Martii (8. März) ‚Eberhardus de Paumkirchen et Maechtildis uxor sua‘.

Das Seckauer Document von ‚Domin. prima post Egidii‘ (3. September) 1346, worin Propst Rudolf und neben ihm Chunradus de Paumkircher als ‚custos‘ und ‚canonicus‘ erscheint, citirt schon J. A. Cäsar, Ann. duc. Styriae III, 208, bei Erwähnung jener Stelle im Necrol. Seccow. — Die Urkunde ist deutsch abgefasst, datirt vom 3. September, Knittelfeld (Steiermärkisches Landesarchiv, Original, Nr. 2289), und Konrad erscheint darin als ‚Chuntz v. Paumkirchen zu den Zeiten custer‘. Sollte etwa jener ‚Chüntzel‘ vom Jahre 1308 (s. o.) der Vater des Eberhard gewesen sein und unser Seckauer Chorberr und Custos den Namen des Grossvaters erneuert haben?

² S. die nächste (II.) Abtheilung.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original, Nr. 2415, datirt vom 11. November 1350.

⁴ Steiermärkisches Landesarchiv, Copie, Nr. 3210, datirt vom 14. December 1374. Vgl. die nächste (II.) Abtheilung.

als Gattin des Letzteren eine Anna genannt erscheint,¹ so dürften wir dabei an Söhne jenes Dietmar vom Jahre 1350 denken.

Bisher hatten wir es innerhalb eines Zeitraumes von rund 150 Jahren (1227—1375) mit einzelnen, meist wechselnden Vornamen der Baumkircher zu thun, unter denen sich blos ‚Konrad‘ und ‚Dietmar‘ wiederholen, ohne dass uns bestimmte Anhaltspunkte für die Geschlechtsfolge, Angaben über eine dienstliche Stellung der oberländischen Baumkircher oder sichere Nachweise ihres Familienwappens vorlägen.

Am Ausgange dieses Zeitraumes beschäftigt uns ein neuer Name, Ulrich, dessen Träger wir an der Hand von Urkunden mehr denn 30 Jahre zu verfolgen in der Lage sind. Er erscheint bald da, bald dort, ein wahrer Proteus in seiner dienstlichen Stellung, und die beiden grundverschiedenen Wappen, die uns in seinen Besieglungen unterkommen, lassen das Eigenartige seiner Stellung im Kreise der steiermärkischen Baumkircher um so schärfer hervortreten.

Ulrich taucht zum erstenmale mit seinem Eheeweibe Preyd (Brigitta), Tochter der Frau Alhayt (Adelheide), in einer Urkunde des Klosters St. Lambrecht vom Jahre 1372² auf. Er führt jedoch im Siegel den Namen ‚Ulrich von Fohnsdorf, und als Wappen einen Querbalken im Schilde.³ Ersteres lässt somit nicht blos auf seinen damaligen Aufenthaltsort, sondern auch auf eine dienstliche Stellung in der vorgenannten Burgstadt des Salzburger Erzbisthums schliessen, ohne dass wir hierüber des Näheren unterrichtet würden, während das

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Copie, Nr. 3216^b.

² Steiermärkisches Landesarchiv, Copie, Nr. 3144^b, vom 10. August 1372. Original im Archiv von St. Lambrecht. Siegel ‚† S. Ulrici de Vanstor(f)‘. v. Fohnsdorf schreiben sich verschiedene, ritterliche oder dem Stande der ‚Knechte‘ angehörige Familien (so Jakob v. V. ‚erbar chnecht‘ 1367, Steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 2985^b, Wulfing der ‚erberg chnecht‘, 1370, Steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 3079 . . .), endlich solche, die aus dem Bürgerstande hervorgegangen waren, wie die Steyerer von Fohnsdorf, seit Anfang des 14. Jahrh.

³ Der massgebende Kenner, H. v. Siegenfeld (s. seinen Anhang zu der von ihm und Landesarchiv-Director J. v. Zahn besorgten Facsimile-Ausgabe des Bart'schen Wappenbuches, Graz 1893, S. 22 und dazu die briefliche Mittheilung an den Verfasser dieser Studie), muss hier als Gewährsmann der Ansichten über die Wappen Ulrichs v. B. mit Dank angeführt werden.

Wappenbild auf einen ‚Knecht‘ oder Einschildritter der auch auf dem oberen Murboden begüterten Herren v. Stubenberg schliessen lässt, als welche wir mit dem gleichen Wappen eine ganze Gruppe von Edelgeschlechtern, so die Katscher, die Phuntan (Phunten), die Aflenzer u. a. kennen.

1380 begegnet uns Ulrich, ausdrücklich mit ‚erbar chnecht‘ bezeichnet, abermals, aber nicht mehr als ‚Fohnsdorfer‘, sondern als ‚Judenrichter‘ in der Stadt Judenburg;¹ 1387 als ‚erbar man‘ in einem Zeugnisbriefe über die Rechte dreier Dorfgemeinden in der Umgebung von Knittelfeld,² und hier stossen wir auf sein neues Wappen: einen ‚sitzenden Hasen‘, darüber einen Stechhelm, den ein ‚Baumstrunk‘ mit abgehauenen Aesten zierte.³ Wenn J. V. Sonntag, der (1840) zunächst auf dieses Wappen Ulrichs v. B. hinwies,⁴ mit seiner Behauptung, die Edlen von Praitenwiesen⁵ führten das gleiche Wappen, ‚weil sie mit den Baumkirchern eines Stammes waren‘, im Rechte bliebe, so gewännen wir hiemit zum erstenmal einen sicheren Anhaltspunkt für das eigentliche Familienwappen der Baumkircher, abgesehen von der zweiten Thatsache ihres Zusammenhanges mit den von Praitenwiesen. Wir können aus eigener Erkenntnis die so bestimmt ausgesprochene Ansicht Sonntags weder bejahen noch verneinen,⁶ immerhin wäre es vorschnell, in dem gelegentlich von Ulrich geführten Wappen, mit dem sitzenden Hasen im Mittelschilde, das ausschliesslich

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original, Nr. 3365, vom 5. März 1380.

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original, Nr. 3615^a, vom 8. December 1387.

³ So beschreibt heraldisch v. Siegenfeld dieses Wappen.

⁴ In seinem Aufsätze über die Baumkircher in der Zeitschrift ‚Carniolia‘, 1840, Laibach, Nr. 103, S. 426, der aber den Hasen als ‚springenden‘ bezeichnet und von einem mit ‚Lorbeerzweigen geschmückten Turnierhelm‘ spricht.

⁵ In der sogenannten Rachau, südlich von Knittelfeld, vgl. Zahns Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter, S. 63 u. 372, in der Pfarre St. Margarethen.

⁶ Im steiermärkischen Landesarchiv findet sich kein Siegel der Praitenwieser vor. Als Vertreter dieses Geschlechtes (der Ort taucht 1271 auf, Zahns Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter, S. 63), sind erst seit dem 14. Jahrh. nachweisbar: 1318 Heintzmann (Steiermärkisches Landesarchiv, 1841); 1326 u. 1331 Chuntz o. Chunrad (1952^b, 2009^a; 1342 . . .) Wilhelm (2208^d), 1360 Heinrich (3038) . . . Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark VII, 362 führt noch zum Jahre 1451 einen Thomas v. Praitenwiesen an.

massgebende, ursprüngliche Baumkircherwappen entdecken zu wollen, da uns bald ein solches von ganz anderer Beschaffenheit und allgemeinerer Geltung vor Augen tritt.

Bleiben wir vorläufig bei unserer Skizze des weiteren Lebensganges Ulrichs, so führt uns eine Urkunde vom Jahre 1389 mit ihm als damaligen Landrichter des Zeiringer Gebietes wieder zusammen.¹ 1393 bekleidet er dieses Amt im Bezirke von Knittelfeld,² 1395 im Pölsthaler Gemärke, und die bezügliche Judenburger Urkunde führt uns sein mit dem von 1387 gleiches Siegel vor.³ 1397 besiegelt er als Schiedmann einen Spruchbrief ohne weitere Personalangabe.⁴ Die Urkunde Herrn Otts v. Liechtenstein-Murau vom 4. September 1404 bezeichnet unsern Ulrich als bereits verstorben. Wir werden ihrer im nächsten Abschnitte nochmals gedenken.⁵

Um dieselbe Zeit, in welche die letzte urkundliche Erwähnung von Ulrich v. B. fällt, taucht (1404)⁶ ein Niklas B. als Inhaber eines Admonter Zinshofes zu Welting (? im Lungau, bei Tamsweg) auf und bietet uns in seinem Siegel ein Wappen mit Helmkrone, dessen Mittelschild, getheilt, je drei schräge, abwechselnd hell und dunkel gehaltene Felder, in heraldischer Sprache einen farbenwechselnden Sparren aufweist.⁷ Da wir nun in dem Wappen der kärntnischen Baumkircher (s. w. u.) das gleiche Bild vorfinden, so erscheint hiedurch die Geschlechtseinheit der ausschliesslich der Steiermark und der dem Kärntner Lande durch Amts- und Besitzverhältnisse zuzuweisenden Baumkircher festgestellt. Und dies gilt wohl auch von den Baumkirchern des Krainer Landes, wie wir an späterer Stelle sehen werden.

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Copie, Nr. 3684^b; vom 29. November 1389. Vgl. die Notiz bei Wichner, Geschichte von Admont III, 97.

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original, Nr. 3774^a, vom 5. Mai 1393.

³ Ebend., Original, Nr. 3850^a, vom 17. Juli 1395.

⁴ Ebend., Original, Nr. 3910^a, vom Mai 1397. Als zweiter Besiegler angeben; leider fehlt das Siegel.

⁵ S. die II. Abtheilung.

⁶ 1404, Februar 22. Steiermärkisches Landesarchiv, Copie, Nr. 4118^a. (Vgl. Notiz bei Wichner, Geschichte von Admont III, 120.) ‚Sig. Niclay benkirchen.‘ Welting wird von Wichner als ‚bei Tamsweg im Lungau‘ bezeichnet; Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter, S. 491, schreibt: ‚unbestimmbar, Obersteiermark, scheinbar bei Weisskirchen‘.

⁷ Nach massgebender Bestimmung v. Siegenfelds.

Dieser Niklas hat sich aber schon vorher, Ende des 14. Jahrhunderts, in dem Bruderschaftsbuche der St. Christophs-Bruderschaft vom Arlberge mit seiner Gabe und mit seinem Wappen verewigt.¹

Wir gehen nun zunächst wieder auf die ausschliesslich der Steiermark angehörenden Baumkircher ein, wie sie sich seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts nachweisen lassen, indem wir mit diesem Niklas anheben, ohne in der Lage zu sein, sein Verwandtschaftsverhältnis zu jenem zeitgenössischen Ulrich B., der auch der Steiermark zufällt, aber ein anderes Wappen führte, oder ein solches unter den an Niklas zu reihenden B. auszuklügeln.

1424 erscheint abermals Niklas B., derselbe, oder ein gleichnamiger Sprössling, wahrscheinlicher wohl der Gleiche, in einer letztwilligen Verfügung Rudolfs v. Liechtenstein als Siegler neben Moriz Welzer, und zwar an zweiter Stelle.² Wir finden ihn noch neun Jahre später belegt, und zwar unter Einem mit dem zweitgenannten Andrä Hammerl in der Eigenschaft von ‚Verwesern‘ oder Sachwaltern des ‚unvogtbaren‘ (minderjährigen) Niklas v. Liechtenstein-Murau und seiner Schwester Helene.³

¹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Handschr. 473, Fol. 220¹. Die Eintragung wahrscheinlich von 1397 oder 1398. Mittheilung v. Siegenfelds. ‚Nikel Pawmkircher gibt alle iar 1 gross (Groschen) vnd nach seinem tod 1 guldein.‘ A. v. Siegenfeld bereitet eine dankenswerte Herausgabe dieser wichtigen heraldischen Quelle vor. Vgl. Herzberg-Fränkels willkommene Abhandlung im VI. Ergänzungsbande der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte 1901 (zum Sichel-Jubiläum), S. 355–413.

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original (1424, März 3), Nr. 4953^c, ein Pergamentstück (abgelöst von einem Urbar, das sich auf eine Stiftung s. w. u. bezieht). Die beiden Siegel Moriz des Welzers (bis 1428 nachweisbar) und Niklas des ‚Pawmkircher‘ sind natürlich nicht vorhanden. Rudolf (IV.), zweiter Sohn des Andreas v. Liechtenstein-Murau, bis 1424 urkundlich bekannt, s. Muchar VII, 176–177, der zu diesem Jahre auch die Seelgeräthstiftung des Genannten für St. Jakob auf Frauenburg und für die St. Magdalenenkapelle zu Unzmarkt verzeichnet. Vgl. auch Muchar VII, 186 und Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein I, 232, der sich auf Muchar stützt. Vgl. die Schlussbemerkung.

³ Urkunde vom 11. December 1433, Original im fürstbischöflich Schwarzenberg'schen Archiv zu Murau (gütige Mittheilung des Herrn Archivars Zub).

Zunächst ist dann jener Lorenz B. ins Auge zu fassen, den uns eine Stubenberger Lehensurkunde von 1446 als bereits verstorben vorführt und seiner Witwe, Anna, als Anwärtlerin der erledigten Lehensgüter gedenkt,¹ ohne dass von männlichen Nachkommen aus dieser Ehe Erwähnung geschieht. Vielleicht war jener leider namenlose Baumkircher, den gleichfalls eine Stubenberger Urkunde zum Jahre 1381 als Inhaber einer ‚Schwaige‘ bei ‚Pölauf‘ (Pöllau) angibt, er selbst oder ein älterer Geschlechtsangehöriger.²

Dann klafft abermals eine Zeitlücke bis zu jenem Niklas B., der zunächst um 1478 auftaucht, im Jahre 1491 zu St. Georgen ob Murau sesshaft war und seine landesfürstlichen Lehen in dieser Gegend aufliess oder veräusserte.³

Die letzte, gleichfalls vereinzelte Angabe von steirischen Baumkirchern vom Jahre 1543 betrifft einen Hanns B. in einem Wasserberger Urbar des Seckauer Bisthums.⁴

Weder über jenen Niklas, noch über diesen Hanns liegt uns Näheres vor. Sicherlich thun wir besser, mit jenem Niklas von 1491 die Reihung der steirischen Baumkircher überhaupt abzuschliessen.

2. Die durch landesfürstliche Pflerschaften und Güter dem Kärntner Lande angehörenden Baumkircher.

Diese Baumkircher erscheinen von 1444—1508 unkundlich nachweisbar⁵ und setzen mit jenem Hanns im Jahre 1444 ein,

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original. Vgl. Pratovevera, Stubenberger Regesten. Notizblatt der kais. Akad. der Wissensch. IX (1860), S. 374, Nr. 493, datirt vom 9. Juni 1446, Urkunde Leitolds v. Stubenberg, worin er Anna, der Witwe des Larenzen Pemkircher, die ehemals Säldenhofer Lehen aufträgt, s. nächste Abtheilung.

² 1381, December 18. Kapfenberg, Steiermärkisches Landesarchiv, Original. Stubenberger Theilungsverträge (s. Pratovevera, a. a. O. 213, Nr. 232, 233; unvollständige Inhaltsangabe). Es heisst hier ‚ain swaig von dem Pamchircher, gelegen in der Polan . . .‘, vgl. nächste Abtheilung.

³ S. darüber die II. Abtheilung.

⁴ v. Kalchberg in seiner Einleitung zu seinem Drama ‚Andreas Baumkircher‘. Gesammelte Werke IX (1817), S. 151 Anm. mitgetheilt. S. auch die nächste Abtheilung.

⁵ Der Verfasser verdankt diese willkommenen archivalischen Aufschlüsse der gütigen Mittheilung des Kärntner Landesarchivars A. v. Jaksch.

der als Pfleger zu Säldenheim mit dem Kloster Victring einen Gütertausch abschliesst. Sein Siegel ist dasselbe wie das jenes Niklas B. (um 1404).¹ Bald darauf muss er verstorben sein, da in einem handschriftlichen Verzeichnisse der ‚Kärntner Landleute‘ von 1446² seiner ‚Kinder‘ gedacht wird, und wir dürften mit der Vermuthung nicht fehlgreifen, wenn wir in dem 30 Jahre später auftauchenden Mathias B., der das gleiche Wappen führt, einen Sohn dieses Hanns (schwerlich wohl einen jüngeren Bruder) erblicken.

Die elf vorhandenen Urkundendaten über Matthias B. bewegen sich zwischen den Jahren 1474—1508 und stellen zunächst fest, dass er 1481³ die landesfürstliche Pflugschaft Neudenstein übernahm, die ihm bald darauf (1483) Wolfgang Peuscher ablöste, und bezeichnen (1491)⁴ als seinen Schwager einen Andrä Resch und (1508) als seine Frau eine ‚Madalena‘ (Magdalena), welche Namensform auf eine Romanin schliessen lässt.⁵

¹ 1444, Jänner 30. Tauschvertrag des Hanns P., Pfleger zu ‚Säldenheim‘; jetzt ‚Seltenheim‘, im Lendorfer Bezirk des Klagenfurter Gerichtssprengels. Das Siegel zeigt wie bei jenem Niklas B., (vom Jahre 1404) den farbenwechselnden Sparren.

² Handschrift Nr. 107 des Wiener k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, fol. 91—93, zum Jahre 1446 ‚Landtlewt des Ertzherzogtums (sic) Kerennenden‘. (Vgl. das Verzeichnis bei Valvasor, Ehren des Herzogthums Krain IV, 347—348.) An ‚Wilhalm Newwert‘ finden wir hier gereiht: ‚Hanns Heysz und sein brueder‘ und ‚Hannsen Pämkircher Kinder . . .‘, was bei Valvasor fehlt.

³ ‚Neudenstein‘ (Černigrad) im Waisenberger Bezirk des Völkermarkter Gerichtssprengels.

⁴ Wir begegnen diesem Geschlechte in den Urkunden des Steiermärkischen Landesarchivs, so Nr. 1624, seit 1301: Heinz und Otte der Resch; 1399 einem Dietreich und Wendel die Reschen (Nr. 3997) . . . Unser Andrä Resch war 1490 Pfleger auf Nieder-Trixen in Kärnten. Bartsch, Wappenbuch, Neuauflage 1893, Anhang von Anthony-Siegenfeld, S. 100.

⁵ Leopold Freih. v. Stadl († um 1746), Verfasser des umfangreichen handschriftlich geschriebenen Werkes ‚Hellglänzender Ehrenspegel des Herzogthums Steyermark‘ (Exemplar im Steiermärkischen Landesarchiv, Handschrift Nr. 28), behandelt im II. Foliobande, S. 291—299, die Baumkircher. Angesichts des damaligen Standes archivalischer Forschung und der bezüglichen Behelfe darf man mit der chaotischen Zusammenwürflung der Angaben nicht allzu streng ins Gericht gehen. Stadl kennt die Namen der kärntnischen Baumkircher Hanns und Matthias, nur macht er sie zu Brüdern und fügt als dritten den (tirolischen) Friedrich v. Baum-

Mit diesen Angaben schliessen die archivalischen Aufschlüsse über den Kärntner Zweig der Baumkircher im Mittelalter.

3. Die Baumkircher Tirols.

Bevor wir jedoch den Weg zu den krainischen Baumkirchern, den Vorfahren Andreas', des geschichtlich Bedeutendsten dieses Namens, einschlagen, müssen wir die tirolischen Baumkircher unserer Forschung einverleiben. Schon die Namensgleichheit des ziemlich gleichzeitig mit den steiermärkischen Namensvettern beurkundeten Geschlechtes fordert dazu heraus. Aber auch andere Gründe, zunächst die vom steiermärkischen Genealogen Freih. v. Stadl vertretene,¹ aber haltlose Behauptung, dass die innerösterreichischen Baumkircher von den tirolischen abstammen, nöthigen uns, Letzteren nachzugehen.

Dazu kommt noch der Umstand, dass die in Baumkirchen, bei Hall, im Unter-Innthale sesshaften und, was ihre frühesten urkundlichen Spuren betrifft, dem Benedictinerstift St. Georgenberg bei Schwaz² nahestehenden Edelleute dieses Namens in Hinsicht ihrer Rangstellung eine auffällige Ver-

kirchen irrthümlich hinzu. Ja, ihm gilt als Sohn jenes Matthias Wilhelm v. B., der Vater Andreas' (!). Anderseits kennt auch er als Gattin unseres Matthias eine Magdalena, die er dem (tirolischen) Adelsgeschlechte v. Spaur zuweist.

¹ Freih. v. Stadl, a. a. O., über die Baumkircher im Allgemeinen: ‚Dieses Geschlecht ist in Tyrol gesessen, auch in Steyr, Kärnten, Crain und Hungern Das Stammschloss Paumkirchen war in Tyrol . . . und ist das Geschlecht im 1508 Jar abgestorben.‘ Letztere Angabe kann nur von den Baumkirchern Tirols gelten, und sie kann dem 1678 in Bozen gedruckten Werke des bekannten Historikers und Genealogen Franz Adam Graf v. Brandis (S. 46, Nr. 22) entnommen sein, wo es heisst: . . . ‚Es haben auch B. Passeyer beherrscht, deren Letzterer, Gaudentius, anno 1505 zu leben aufgehört.‘ Stadls Zeitgenosse, Freiherr v. Hoheneck, Verfasser des stoffreichen Werkes über die Stände Oberösterreichs (III. Bd., 1747), S. 488, sieht dagegen in den Baumkirchern ein ‚in Innerösterreich‘ entsprossenes Geschlecht und schliesst die Tiroler Baumkircher von den Ahnen Andreas' mit Recht aus.

² Das genannte Kloster wurde seit 1706 allmählig in das nahegelegene Fiecht übertragen und führt gegenwärtig diesen Namen. Vgl. (Pockstaller) Chronik der Benedictinerabtei St. Georgenberg, Innsbruck 1874, und A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I (1881), S. 369—377.

wandschaft mit der der innerösterreichischen Baumkircher an den Tag legen und ebenso wie diese in den verschiedensten Diensten, Güterverhältnissen und Ansitzen auftauchen.¹

Zunächst erscheint 1223—1225 ein Otto v. B. genannt. Seine drei Söhne: Otto (II.), Heinrich und Berthold, von denen der Letztgenannte 1233 als Zeuge in einer Urkunde Konrads v. Frundsberg für das Kloster St. Georgenberg auftaucht, werden insgesamt 1254 angeführt. Sie hatten nämlich Heinrich den Mühlhauser gefangen genommen, und der damalige Gebiets Herr des Innthales, Gebhard, Graf v. Hirschburg, Eidam des letzten Grafen von Tirol, bewirkt einen Ausgleich zwischen beiden Theilen.

Der älteste der drei Brüder, Otto (II.), lässt sich als Zeuge in Urkunden 1271, 1274, 1277 belegen, machte, hochbetagt, 1294 eine Schenkung an das Kloster St. Georgenberg und gilt als dreimal vermählt. Ueber seine Nachkommenschaft erfahren wir ebensowenig als über die des jüngsten Bruders Berthold.

Dagegen ist uns der Sohn Heinrichs (aus einer der drei Ehen des Genannten mit: Susanne Kolb von Gasteig, Kuningunde von Volders und Christine von Mairhofen) Gebolf (I.) bekannt. 1282 erscheint er beurkundet und war mit Elsbet, Schwester des Hanns Speiser zu Friedberg, verhehlicht. Aus dieser Heirat entsprossen Gebolf (II.), auf den wir weiter

¹ Als Behelfe benützte ich — abgesehen von den dürftigen Andeutungen in Franz Adam Graf v. Brandis' ‚Des tirolischen Adlers immergrünes Ehrenkränzel‘, II. Theil (Bozen 1678) — zunächst die Abhandlung von Seb. Ruf, ‚Die alten Edelsitze in Baumkirchen‘ (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, V. Jahrg. 1869, 113—123), ferner: ‚Beiträge zur Familiengeschichte der Ritter von Rottenburg im Innthale, von einem Mitgliede (Pockstaller) des Benedictinerstiftes Fiecht‘, auf dessen Archiv sich auch Ruf vorzugsweise stützt (im gleichen Archive, Jahrg. IV, 1867); ferner die ‚Archivberichte aus Tirol‘ von E. v. Ottenthal und O. Redlich im I., III. und beginnenden V. Bde. der ‚Mittheilungen‘ der dritten (Archiv-) Section der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (Wien 1888—1900); citirt als solche I., II., III., Zingerles Ausgabe des Urbare Meinhards II. in den Fontes rer. Austr., II. Abth., 45. Bd. (1890); Schwitzers Urbare des Stiftes Marienberg, Innsbruck 1891; — sodann eine im Grazer Landesarchiv befindliche Abschrift des Burglechner'schen Manuscriptes (Nr. 467) und die gütigen und reichlichen Mittheilungen Professors Dr. Mich. Mayr, Vorstand des Innsbrucker k. k. Statthaltereiarchivs.

unten nochmals zu sprechen kommen, und Ulrich der ‚Jüngere‘. Die Tochter Ottos v. B., Schwester der drei Brüder, Otto (II.), Heinrich und Berthold, Klara, ehelichte einen Rittersmann des Salzburger Erzbischofs, Liebhard v. Merenstein, der als Inhaber zweier ‚Thürme‘ in Baumkirchen gilt, was den Bestand der ‚Merensteiner v. Baumkirchen‘ erklärt.¹

Gleichzeitig mit jenem Gebolf I. erscheint in einer Urkunde von 1300 nicht bloß sein Vetter Heinrich v. Merenstein-Baumkirchen (aller Wahrscheinlichkeit nach ein Sohn jenes Liebhard v. M. und der Klara Baumkircher), sondern auch ein Brüderpaar, Chunrat und Heinrich v. Baumkirchen, ohne dass wir in der Lage sind, ihre Herkunft des Näheren festzustellen.² Ueberdies wird gleichzeitig (1300) als anwesend bei einem Taiding des Herrn v. Rottenburg ein Jakob v. Baumkirchen genannt.³

Gebolf (I.) beurkundet 1312 in Gemeinschaft mit seiner Frau eine Jahresstiftung für das Kloster St. Georgenberg und stellt 1321 einen Verzichtbrief zu Gunsten des genannten Klosters aus. 1334 muss er als bereits verstorben gelten, da in der bezüglichen Urkunde⁴ seine Gattin Elsbet (s. o.) bereits als Witwe erscheint, mit den Söhnen Gebolf (II.) und Ulrich dem ‚Jüngeren‘ zur Seite.

1322 treffen wir aber bereits mit zwei anderen Baumkirchern zusammen,⁵ und zwar als Urkundenzeugen, einem Ulrich, Richter in Hall, und einem Friedrich.

Gebolf (II.) beurkundet gemeinschaftlich mit seinem Ehefrau Beatrix eine Stiftung für das Kloster St. Georgenberg (1339) und sicherte sich bald darauf ein Familienbegräbnis in dem genannten Kloster. Von seinen Söhnen lässt sich nur Friedrich, 1343 bereits genannt und (1347) als Gatte einer Diemut v. Ebbs, deren Siegel er häufig gebraucht haben

¹ Alle bisherigen Daten sind der Abhandlung von Ruf entnommen.

² Fiechter Archiv, s. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols IV, S. 24.

³ A. a. O. S. 58.

⁴ Ruf a. a. O.

⁵ Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols IV, S. 27. Ruf a. a. O. (S. 115) sieht in diesem Ulrich den oben genannten jüngeren Sohn Gebolfs I., was im Hinblick auf den neben ihm genannten Friedrich B. nicht zuzutreffen scheint, abgesehen von den Zeitumständen.

soll,¹ genauer feststellen. — 1370 müssen beide Gatten, zunächst Friedrich, dann Diemut als bereits verstorben und im Kloster St. Georgenberg beigesetzt gelten, wie dies aus einer Güterschenkung ihrer Tochter Anna (s. w. u.) hervorgeht.

1360 führt sich ein Heinrich Pawmkircher in einer Verkaufsurkunde als ‚Ritter‘ ein.

Gleichzeitig finden wir jedoch, und zwar in der letzten Reihe des Adels im Meraner Landtaiding, auch einen Simon B. (1361) angegeben, über dessen Herkunft nichts vorliegt.²

Ein Jahrzehnt später (1373) erscheint in Baumkirchen selbst ein Konrad B.,³ dessen Tochter Margaretha den dort ansässig gewordenen Jakob Kripp v. Krippach ehelichte (1383), dessen Vorfahren und er selbst als Bürger und ‚Salzmayer‘ von Hall beurkundet erscheinen.⁴

Um dieselbe Zeit taucht aber, und zwar als sesshaft zu Innsbruck 1382—1404, ein Niklas B. wiederholt beurkundet⁵ auf. Zugleich besitzen wir von ihm ein Siegel, das als redendes Wappen eine Kirche mit ihr zur Seite stehendem Thurm aufweist,⁶ somit als Familienwappen der Baumkircher Tirols gelten darf.

Etwas später findet sich (1419) ein Gabriel B. als Richter zu Axams, bei Innsbruck, vor und dürfte unzweifelhaft derselbe B. sein, den wir gleichen Namens 1429 als ‚gesessen zu

¹ S. Ruf a. a. O. S. 115 und Ottenthal-Redlich, ‚Archivberichte aus Tirol‘ III, Hall (S. 43, Nr. 220). Privaturkunde von 1343, Mai 6 (an welcher das Siegel Friedrichs v. B. leider fehlt).

² Die Urkunde Heinrichs B. als Verkäufers eines Ackers zu Baumkirchen s. im Register bei Ottenthal-Redlich a. a. O. II, S. 49, Nr. 272, ferner Burchlechner a. a. Ö., f. 151/b: Simon Pambkircher.

³ Ruf a. a. O. Er kaufte damals einen Meierhof in Baumkirchen von Katharina, Tochter des Konrad Zirner.

⁴ Ruf a. a. O. 1351 Heinrich Kripp, 1373 Andrä Kripp (Vater des Jakob und Heinrich Kripp), Ottenthal und Redlich a. a. O. III, S. 46, Nr. 246; S. 52, 53, Nr. 296 u. 303.

⁵ 1382, Juni 26, Gmünd. Erzbischof Pilgrim v. Salzburg belehnt den Niklas Paumchircher mit einem Gute zu Uderns im Zillerthale (Ottenthal-Redlich a. a. O. II, S. 8, Nr. 21). 1383, September 28 (‚ze Inspruk gesessen.‘ Innsbrucker Statthaltereiarhiv II, 399); zuletzt 1404, April 8 (Schatzarchiv 3500). Gütige Mittheilung des Archivvorstandes Prof. Mich. Mayr.

⁶ Siegelabdruck in Gips mir von dem Vorgenannten eingesendet. Das Wappenschild ohne Helm und Kleinod; Umschrift: Nicolaus Pavmkircher.

Innsbruck¹, 1438 als Stadtrichter hierorts vorfinden und noch 1456 daselbst belegen können.¹

Wir müssen nun aber auf die Nachkommenschaft jenes Friedrich B. und seiner Gattin Diemut v. Ebbs (s. o.) zurückkommen.

Ihre Tochter Anna, welche 1370 urkundet, ehelichte den Heinrich v. Berneck und brachte ihm als Mitgift einen Thurm in Baumkirchen zu. Der Sohn aus dieser Ehe Friedrich v. Berneck, der den Namen des Vaters der Mutter führt, verkaufte bald (1386) diesen Thurm an seinen Schwager Niklas Vogler in Hauzenheim, bei Volders.

Annas Bruder, Sigmund B., der als Inhaber eines zweiten Thurmes in Baumkirchen bekannt ist, war mit Katharina, Tochter Dietrichs v. Steinhaus, verheiratet. Die beiden Söhne aus dieser Ehe, Ludwig und Nikolaus B., wanderten später in das Thal Passeyr aus und bezogen hier den ‚Schildhof in Gereit. Ihre Schwester Katharina B. ehelichte einen Hans Leo,² der 1411 das Erbgut der beiden Söhne jenes (1400 verstorbenen) Niklas Vogler (Ulrich³ und Sigmund, Pfleger zu

¹ 1419, März 12 (Innsbrucker Statthaltereiarhiv II, 1379); 1429, Juli 8 (Schatzarchiv 1666); 1438, September 12; 1456, April 16 (Schatzarchiv 2703). Ueberdies 1426, April 24. Gabriel P. gibt der Jakobskirche zwei Joch Eigen, . . . 1428, September 27. Eberhard III., Erzbischof von Salzburg, belehnt Gabriel P. mit einem Gute zu Uderns im Zillertale. Es ist dies dasselbe Gut, das wir w. o. 1382 dem Niklas Paumkircher von Seite des damaligen Erzbischofs Piligrim verliehen sahen. Dies scheint dafür zu sprechen, dass Gabriel ein Sohn und Erbe jenes Niklas war. 1430, Juli 12, erscheint Gabriel als Zeuge in einer Urkunde der Gemeinde Baumkirchen. 1439, Mai 7, gleichfalls als ‚Bürger von Innsbruck und Käufer einer Zehentgült des Thomas Anker zu ‚Hallerfeld‘ (bei Hall) und September 30 als Käufer einer Gült in Rum. 1444, November 26, verkauft Jakob ‚Vogellehner‘ zu Grinzens an Gabriel P., Bürger zu Innsbruck, Gülden aus dem Chiemsee'schen Vogel-lehen. S. die Urkundenregister bei Ottenthal-Redlich a. a. O. II, S. 251, Nr. 1204; III, S. 10, Nr. 39; S. 31, Nr. 160; S. 11, Nr. 47, 48; II, S. 228, Nr. 1090.

² Alles nach den Angaben bei Ruf a. a. O., der ihn ‚Hans Leo‘ schreibt. In einer Urkunde vom 3. März 1419 siegelt er in einer ‚Kundschaft‘ der Gemeinden Vomp, Vollers und Wald als ‚Leon v. Baumkirchen, s. Ottenthal-Redlich, Archivberichte III, S. 30, Nr. 30.

³ Ulrich Vogler ehelichte eine Innsbrucker Hofdame, Margarethe Misingen, und liess sich in der Landeshauptstadt nieder.

Ambras) käuflich erwarb, sich ‚v. Baumkircher‘ schrieb, noch 1415 und 1419 urkundet und seinen Besitz auf den gleichnamigen Sohn, Hans Leo den Jüngeren, vererbte.¹

Gewinnen wir mithin den Eindruck, dass vom 14. ins 15. Jahrhundert die einst in Baumkirchen erbgesessenen Baumkircher von dort verschwinden und anderweitig sesshaft werden, zunächst jener Ludwig und Niklas, die Söhne Sigmunds B. und der Katharina v. Steinhaus, deren Auswanderung ins Passeyrthal oben angeführt wurde, so begegnet uns 1431 ein Peter B. als behaust in Bozen und 1467—1490 ein Kaspar B., und zwar 1467 als ‚Bürger‘ in Meran, und fortan bis 1486, zuletzt als dortiger Landrichter und (um 1490) als landesfürstlicher Kellermeister; überdies noch 1490 als Lehensträger Salzburgs zu Uderns im Zillerthale, also eines Besitzes, den wir 1382 in der Hand des Niklas, 1428 in der des Gabriel B. sahen, aber zugleich als Lehensträger des Sigmund Kripp.² Sein Siegel (vom Jahre 1467) ist hinsichtlich des Wappens das gleiche, wie wir es bei dem zu Innsbruck sesshaften Niklas (1383) vorfanden, nur, wie es der späteren Zeit entspricht, mit Helmkleinod und Nebenwerk reichlicher ausgestattet.³

Ueberdies führt Burglechner⁴ in dem Ausschreiben Hans Ramungs vom Urbanstage (25. Mai) 1474 einen Sigmund B.

¹ Vgl. Ruf a. a. O. 1439, Jänner 27, taucht aber urkundlich auch ein Hartman Leo v. Baumkirchen auf, der Gülden von seinem Gut ‚Grueb‘ in Baumkirchen u. a. zu einer Messenstiftung verschreibt. S. Ottenthal-Redlich a. a. O. III, S. 32, Nr. 165.

² Innsbrucker Statthaltereiarhiv II, 1423. Ebend. II, 1807, 1467, Mai 3; 1486, Mai 23 und Juni 17 (Schatzarchiv 6179, 6180). Mittheilungen von Professor Mich. Mayr. Die Urkunde von 1490 (December 26, Salzburg) s. bei Ottenthal-Redlich a. a. O. III, S. 14, Nr. 72. Jedenfalls dürfen wir auch folgende Stelle in dem Briefe Königs Maximilian I. an Herzog Sigismund von Tirol vom 17. April 1491 ddo. Nürnberg (V. v. Kraus, Die Beziehungen Maximilians I. zu Sigismund von Tirol, Separatausgabe aus dem Wien-Leopoldstädter Gymnasialprogramm 1879) auf unsern Meraner Baumkircher, Kaspar, beziehen. Hier heisst es nämlich (Nr. 24, S. 43) „ . . . dann beruerend Sigmunden Kraftn vnd vnser Kellerampt da an Meran seyen wir des willens, nit den Paumkircher, der dann daselb amt redlichen vnd wol verwyset, zu entseczen, sonnder in dabei wie ander unser amblewt vntentseczt beleiben zu lassen . . .“

³ Im Gipsabdruck mir zugesendet von Professor Mich. Mayr.

⁴ A. a. O. f. 239^b.

in der Gruppe des Landadels vor den Abgeordneten der Thäler und Gerichte an.

Als letzten Ausläufer der tirolischen Baumkircher bezeichnet Brandis einen Gaudentius, und zwar zum Schlusse seiner kargen Ueberschau des genannten Geschlechtes;¹ in einer Satzverbindung, welche ihn mit den ins Passeyrthal ausgewanderten B. verknüpft.²

Noch mögen einige nebenläufige Angaben über dieses Geschlecht hier unterkommen.

In den Urbaren Meinhards II., Grafen von Tirol, aus der Schlusszeit des 13. Jahrhunderts, wird zunächst der Abgaben des Dorfes Baumkirchen im Zinse des Gebietes von Thauer-Hall gedacht und bei dem Amte Friedberg (im Bezirke von Rattenberg) der Nutzungen von der Kirche ‚Ampans‘ (Ampass bei Hall) als solcher gedacht, welche ‚der Paumkircher‘ innehat. Andererseits werden unter den Giebigkeiten im Innsbrucker Amte die des ‚Paumkircher‘ zu ‚Purgitz‘ (Birgitz) verzeichnet.³

Im Urbare Peters v. Liebenberg-Hohenwart von 1416 findet sich bei den Gütern, die zu den ‚Thürmen‘ Liebenberg-Fellenberg bei Axams-Innsbruck gehören, einer Abmachung mit dem ‚Pawmkircher‘ gedacht.⁴ Leider fehlen dort und da die Vornamen der erwähnten Baumkircher.

¹ Brandis, Franz Adam, Graf v., a. a. O. II, S. 46, Nr. 22: ‚Edle v. Baumkirch, erckenten anno 1300 (!) das alte Schloss Baumkirchen unter Haal (Hall) zum Stammenhauss; es haben auch Baumkircher Passeyr beherrscht, deren der letzte Gaudentius an. 1505 zu leben aufgehört.‘

² Vgl. o. Ludwig und Niklas, die Söhne Sigmunds B. und der Katharina v. Steinhaus, Enkel Friedrichs B. und der Diemut v. Ebbs. Da sie im Passeyrthale sesshaft wurden, dürfte mit ihnen jener Kaspar B. (1467 bis 1486, 1490) zu Meran und dieser Gaudentius († 1505) zusammenhängen.

³ Urbare Graf Meinhards II. von Tirol. F. v. Zingerle, Fontes rer. Austr., II. Abth., 45. Bd. (I. Abth.), S. 50 (VIII. ‚der gelt von Pauer‘), Nr. 27 u. S. 51, Nr. 41; S. 52, Nr. 56. — IX. (‚der gelt von Friedberch‘), S. 55, Nr. 45. . . . das hat der Paumchircher. — S. 46 (Nr. VII. ‚das ist der geld von Insprukke‘), Nr. 146 ‚datz Purgitz der Paumchircher. . . .‘

⁴ Schwitzer, Urbare des Stiftes Marienberg (1891). S. 317 (1416) ‚XL mark dem Pawmkircher und XL mark han ich im ausgericht umb allerlaj, das ich ym auf dem haws han gelassen‘

4. Die Baumkircher des Krainer Landes, Vorfahren Andreas Baumkirchers und sein Haus.

Wenn wir bisher sowohl bei den obersteirisch-kärntnischen Baumkirchern als bei den Trägern dieses Namens in Tirol einer Fülle wechselnder Vornamen begegneten, nur ausnahmsweise jedoch — so besonders im Verzeichnisse der Ersteren — in der Lage waren, einen genealogischen Zusammenhang auszuklägeln, tritt uns bei den krainischen Baumkirchern ein solcher greifbar vor Augen.¹

Von Jörg (I.) an, der, allerdings ganz unvermittelt, 1384 in der Gegend von Laibach als Gutskäufer auftaucht, bis zu den Ausläufern dieses Geschlechtes im 16. Jahrhundert, den Nachkommen Andreas, des einzigen geschichtlich bedeutend gewordenen Baumkirchers — lässt sich eine geschlossene Reihung, ein Stammbaum herstellen. Derselbe umfasst nur wenige Vornamen, die sich in der Zeitfolge vom Ahnherrn bis zu den Urenkeln wiederholen, und keiner dieser Vornamen findet sich unter den bisher bekannt gewordenen Baumkirchern Obersteiermarks und Kärntens, anderseits Tirols.

Innerhalb der Jahre 1384 und 1401 verläuft das uns bekannt gewordene Leben Jörgs oder Georgs (I.), den wir als ersten, nachweisbaren Begründer oder als Ahnherrn der Krainer Baumkircher ansehen müssen. Er gehörte zum rangniedern Lehens- und Dienstädel, in die Classe der adeligen Knechte, als Lehens- und Dienstmann der Grafen von Cilli und anderseits (1391) als landesfürstlicher Pfleger zu Wippach. Seine Gattin wurde (spätestens 1384) ‚Nesl‘ oder Agnes, Witwe Simons v. Wippach, und als seine Schwester darf ‚Gretel‘ oder Margaretha gelten, 1387 als Ehefrau des Greif Kolyenz, ‚Schwagers‘ unsers Jörg, nachweisbar. Von etwaigen Brüdern oder anderen Schwestern des Letzteren schweigen die Urkunden.

Desgleichen kennen wir nur einen einzigen Sprössling aus der Ehe Jörgs, den langlebigen Wilhelm (I.), der bereits 1401 neben seiner verwitweten Mutter genannt wird und bis 1466 urkundlich auftaucht. Mit ihm hebt das Emporsteigen der

¹ Die urkundlichen Nachweise für die weiteren Ausführungen bleiben der III. Abtheilung vorbehalten, wo sie zweckentsprechender untergebracht erscheinen.

krainischen Baumkircher an, die seit Jörg (I.) mit der Adelsippe der Kolienczen, Harrer, Turner und Zobelsberger verwandt erscheinen.

Wilhelm (I.) folgt zunächst seinem Vater im Besitze landesfürstlicher und Cillier Grafenlehen, wird 1415 als Burggraf von Wippach, seit 1440 als Hauptmann zu Pordenone (Portenau) in Friaul angeführt, 1453 in gleicher Eigenschaft zu Adelsberg beurkundet; doch hängt er bis zu seinem Lebensende mit Wippach als wahrscheinlicher Geburtsstätte zusammen; hier bleibt er behaust und vorzugsweise begütert.

Sichergestellt erscheinen als Ehefrauen Wilhelms: zunächst ‚Kathrei‘ (Katharina), die aller Wahrscheinlichkeit nach dem untersteirischen Adelsgeschlechte der Süssenheimer angehörte und 1430 als bereits verstorben gelten muss, und, seit 1459 genannt, Antonie aus dem Friauler Edelgeschlechte der v. Porpetto. Jedenfalls schloss Wilhelm diese neue Ehe in vorgerückten Jahren, vielleicht zur Zeit seiner Portenauer Hauptmannschaft, die ihn auf den Boden Friauls führte. Obschon die Urkunde seiner Seelgeräthstiftung vom 1. October 1459 von seinen Voreltern, anderseits von ‚lieben Kindern‘ spricht — leider ohne alle näheren Bezeichnungen, so handeln die uns bekannten Urkunden nur von dem einen Sprössling erster Ehe, dem 1430 zum ersten Male genannten Sohne und Erben jener Katharina (v. Süssenheim?), Andreas, dem Anwärter einer bedeutenden Zukunft, der die Geschichte der Krainer Baumkircher gewissermassen abschliesst, durch seine dienstliche Stellung, Gütererwerbung, gleichwie auf dem Wege ehelicher Verbindungen mit der Steiermark verknüpft, vor Allem jedoch auf den Boden Westungarns verpflanzt, allwo er und seine Söhne als Magnaten die massgebende Lebensstellung finden. Wir kennen nur den Namen seiner zweiten Frau, Margarethe; ihre Herkunft und der Zeitpunkt dieser Eheschliessung bleiben fraglich. Wie seine erste Gattin hiess, welchem Hause sie angehörte und wie lange diese Ehe währte, lässt sich nicht feststellen.

Dieser ersten Ehe Andreas Baumkirchers entstammten die beiden Söhne und zwei Töchter Andreas': Wilhelm (II.), der den Namen des Grossvaters führt, Jörg oder Georg (II.), in welchem wir den Namen des Urgrossvaters erneuert finden — beide 1469 bereits als volljährig anzusehen —, ferner Martha,

1469/70 verlobt und vermählt mit Herrn Hanns von der Wurmburger Linie der Stubenberger, und Katharina, 1472 noch unverheiratet. Da die Letztgenannte den Namen der Grossmutter von väterlicher Seite führt, so dürfte Martha vielleicht den Namen ihrer — uns nicht näher bekannten — Mutter tragen.

1472, also erst nach dem verhängnisvollen Ende ihres Gatten, finden wir die zweite Ehefrau Andreas', Margaretha, die Stiefmutter seiner Kinder, urkundlich genannt.

Wilhelm (II.) schliesst sein Leben in Ungarn als angesehenener Magnat um 1492 ab. Er hinterliess (aus der Ehe mit einer angeblichen Margaretha v. Grafeneck) eine Tochter, Barbara, die — viermal ehelich verbunden — bis 1530 nachweisbar ist. Sein jüngerer Bruder Jörg (II.) starb als westungarischer Burgherr vor dem 15. Mai des Jahres 1502, kinderlos und hinterliess als Witwe Margaretha v. Stubenberg-Kapfenberg, dem gleichen Hause angehörig, in welchem ihre Base, Barbara, den ersten Gatten gefunden.¹

Wenn einerseits die Eigenart der Namen, Verwandtschaften und der Güterbestand der krainisch-ungarischen Baumkircher denselben ihre Sonderstellung zuweisen, und bis auf Andreas keinerlei Gütererwerbung in der Steiermark, nicht eine Spur eines älteren, etwa mit dem Oberlande, mit der Gegend von Baumkirchen verknüpften, Besitzes auffindbar bleibt, so ist doch andererseits ihr ursprünglicher Zusammenhang mit den beiden anderen innerösterreichischen Baumkirchersippen, der von Obersteier und Kärnten, doch mehr als wahrscheinlich. So muss es denn auch begreiflich sein, weshalb die Zeitgenossen² des -bedeutendsten der Krainer Baumkircher,

¹ Näheres über die Heiraten Andreas Baumkirchers und seines Erstgeborenen Wilhelm (II.) s. im Texte und in den Anmerkungen der IV. Abtheilung. Ueber die Ehe Georgs (II.) und die vier Heiraten seiner Nichte Barbara (1. mit Andrä v. Stubenberg, 2. Seifrid v. Polheim, 3. Veit v. Fladnitz, 4. Longin v. Puchheim) s. meine Abhandlung 'Zur Baumkircherlehde' . . . Archiv für österreichische Geschichte, 89. Bd., 2. Abth. (1901), S. 434 bis 436.

² Aeneas Sylvius (Papst Pius II.), Hist. Friderici imperatoris . . . 'nobilis de Styria', Ebendorfer Chron. A. Pez II, col. 874 . . . 'quodam Carinthiano'. Hinderbach, der Fortsetzer des Aeneas Sylvius (Kollárs Ausgabe II, col. 566) lässt ihn am Hofe des Kaisers Friedrich III. (damals Herzog von Steiermark-Innerösterreich) zum Kriegsmanne heranwachsen.

Andreas', von ihm als ‚Steiermärker‘ und ‚Kärntner‘ sprechen, während ein dritter, Unrest,¹ genauer unterrichtet, ihn ganz richtig als ‚am Karste‘, nämlich im Wippacher = Krainer Gebiete, geboren bezeichnet.

Allerdings lässt sich der oben berührte Zusammenhang des Näheren nicht erweisen, ebensowenig als die vielleicht ganz berechtigte Behauptung, die Baumkircher Obersteiers und die benachbarten ‚Praitenwieser‘ (Breitenwieser) seien eines Stammes, denn für diese Behauptung ist eben nur das zweite von Ulrich B. 1387, 1395 geführte Siegel massgebend.

Doch gibt es auch in Tirol Namensvettern, Baumkircher, bei denen ausserdem die niedere adelige Rangstellung zutrifft. Ja wir finden bei den Krainer Baumkirchern um 1460, als Andreas seiner Lebenshöhe zusteuerte, das gleiche, redende Wappen vor, wie ein solches, die ‚Kirche‘, die Tiroler Baumkircher von Hause aus führten.

So erklären wir uns denn auch, weshalb der steiermärkische Genealoge Freiherr v. Stadl, offenbar von dem Wappen Andreas Baumkirchers dabei ausgehend, dessen Ahnen und überhaupt alle Baumkircher Innerösterreichs von denen Tirols her zuleiten bemüht ist² und demzufolge, ohne Scheidung, mit ihnen zusammenwirft.

Der Verfasser dieser Studien kam nicht in die Lage, ein Siegelwappen der Krainer Baumkircher aus der Zeit von 1384 bis 1460 kennen zu lernen und festzustellen. Von massgebender Seite wird jedoch erklärt,³ dass die Vertreter dieses Geschlechtes damals das gleiche Wappen, der farbenwechselnden Sparren, führten, wie wir ihm seit Ende des 14. Jahrhunderts und im Laufe des 15. bei den obersteirischen und kärntnischen Baumkirchern begegnen.

Der durch Andreas B. bewirkte Wechsel des Wappens wäre somit eine der Sachlage und den Zeitverhältnissen entsprechende Erscheinung. Der genannte, geschichtlich bedeutendste Vertreter seines Namens und Geschlechtes wählte eben ein neues, und zwar redendes Wappen, was dann mit

¹ Unrest, Oesterreichische Chronik, Ausgabe Hahns, S. 559 ‚geporn am dem Kasst (Karst) eines schlechten (schlichten, geringen) edelman sunt‘.

² S. o.

³ A. v. Siegenfelds gütige Mittheilung.

den seiner Erhebung zum ‚Freiherrn‘¹ angemessenen Helmkleinodien ausgeschmückt wurde.

Lässt sich nie und nirgends überhaupt ein Zusammenhang zwischen den Baumkirchern Innerösterreichs und Tirols nachweisen, so kann man auch nicht in der Verwandtschaft des Wappenbildes bei den krainischen Baumkirchern, seit Andreas, mit dem ihrer tirolischen Namensvetter ein Gefühl ursprünglicher Zusammengehörigkeit oder etwa das Bestreben verwirklicht finden, einen solchen Zusammenhang künstlich herzustellen, denn dazu bot die bescheidene Stellung der tirolischen Baumkircher im Landesadel wahrlich keinerlei Anreiz.

Jene Wappenverwandtschaft beruht mithin auf Zufälligkeit, und vielleicht sollte die ‚Kirche‘ mit zwei Seitenthürmen, im Wappen Andreas Baumkirchers, der sich 1460 als Pressburger Obergespan oder ‚Graf‘ und als Erneuerer der Befestigungen seiner Burg Schlaning (Szalonak) verewigen liess, auch diese für seine persönliche Geltung und Sesshaftigkeit entscheidende Thatsache veranschaulichen.

Gleichwie der adelige Geschlechtsname ‚Baumkircher‘ an zwei landschaftlich verschiedenen Oertlichkeiten haftet, anderseits den Baumkirchern Steiermarks, Kärntens und ursprünglich auch denen im Krainer Lande ein gemeinsames, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbares Wappen zufällt, der farbenwechselnde Sparren, während die tirolischen Namensvettern ein davon ganz verschiedenes, redendes Wappen, die Kirche, führen, so verläuft auch das geschichtliche Leben der innerösterreichischen Baumkircher und das der tirolischen in ganz verschiedenen Geleisen, ohne jegliche Spur eines etwaigen Zusammenhanges.

Allerdings vermögen wir — wie bereits angedeutet — den genealogischen Verband der zeitlich am frühesten auftauchenden obersteirischen Baumkircher mit den seit 1384 beurkundeten Trägern dieses Namens in Krain, anderseits mit den erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisbaren Vertretern ihres Geschlechtes in Kärnten auf Grundlage des

¹ Vgl. darüber Sonntag, Die Kaiserkrone als Wappenzeichen (insbesondere im Wappen Andreas Baumkirchers), Zeitschrift ‚Styria‘, Jahrgang 1846, Nr. 93. Ferner das heraldische Jahrbuch ‚Adler‘, Wien, Jahrgang 1874, S. 134 und Jahrgang 1876, S. 58.

bekannt gewordenen Urkundenbestandes nicht klarzustellen, ja wir begegneten im Kreise der obersteirischen Baumkircher 1372—1395 bei einer und derselben Persönlichkeit, jenem Ulrich, einem Wappenwechsel, einem zweiten Wappen, das mit dem etwas später festgestellten, dem farbenwechselnden Sparren, nichts gemein hat und somit noch immer fraglich erscheinen lässt, welches Wappen die ältesten Vertreter der Baumkircher Innerösterreichs, die obersteirischen, führten. Aber die Gemeinsamkeit des Wappens seit dem Ende des 14. und im 15. Jahrhundert, gleichwie die Thatsache, dass es in ganz Innerösterreich nur Ein Baumkirchen, im Oberlande der Steiermark, gibt, erscheint ebenso ausschlaggebend für die Geschlechtseinheit der innerösterreichischen Baumkircher, als der zweite gewichtige Umstand, dass ihnen allen die Rangstellung von adeligen Knechten, ‚ehrbaren‘ Mannen zukommt, aus welcher sie erst Andreas Baumkircher für sich und seinen Zweig mit einem raschen Ruck emporhob.

Während die obersteirischen Baumkircher bis zu völliger Unbedeutsamkeit herabgedrückt erscheinen, so dass wir die letzten Ausläufer kaum feststellen können, der Kärntner Zweig nur für ein halbes Jahrhundert ersichtlich wird und in bescheidenen Verhältnissen sein Dasein spinnt — eine auch für die Baumkircher Tirols im grossen und ganzen massgebende Thatsache —, zeigt sich bei den krainischen Baumkirchern innerhalb eines halben Jahrhunderts ein bedeutsames Wachsen im Besitze und in dienstlicher Stellung. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts geht es aber in Sprüngen vorwärts; 17 Jahre (1446—1463) genügten, um Andreas B. in die Vorderreihe des Geschichtslebens Deutschösterreichs und Ungarns zu stellen und seinem Hause den Freiherrntitel, anderseits die Magnatenschaft im Gebiete der Stephanskronen zuzuwenden, woselbst er und seine Söhne die neue Heimat und massgebende Lebensstellung finden sollten.

Der urkundliche Nachweis all dessen bleibt den folgenden Hauptabschnitten oder Abtheilungen dieser Untersuchung vorbehalten.

Schlussbetrachtung.

Ausserhalb meiner Aufgabe mussten jene in den handschriftlichen Genealogien oder Stammgeschichten des steirischen

Adels (von den Freiherrn v. Kainach und Stadl) unterkommen den Angaben bleiben, welche nicht auf Urkunden beruhen.

So finden wir als Gattin Welzers des Aelteren eine Kathrey oder Katharina Baumkircher angegeben,¹ und zwar bei Kainach zum Jahre 1419, gelegentlich einer Seelgeräthstiftung für die Pfarre Lobming, während bei Stadl eine Anna Baumkircher zum Jahre 1467 mit Andrä Welzer vermählt erscheint und als Schwester des Hanns und Matthias Baumkircher (!) bezeichnet wird. Ferner nennt er zu den Jahren 1458, 1467 eine Dorothea Baumkircher als Gattin des ‚jüngern‘ Galler.

Alle diese Angaben entbehren jedes sichern Nachweises, und wenn Stadl ausserdem Friedrich v. B. (der entschieden den Baumkirchern Tirols angehört) als ‚Bruder‘ des Hanns und Matthias mit den kärntnischen Baumkirchern zusammenwirft und die Tochter aus seiner Ehe mit Diemut v. Epss, Margaretha, mit Hanns Rindsmaul sich vermählen lässt, so stehen wir auch da auf ganz unsicherem Boden. Gleiches gilt von einem Wolfgang v. B., der für die Zeit von 1457—1458 angegeben erscheint.²

Auch mit jener Katharina, ‚geborenen Baumkircher‘, die als Gattin Jakobs des Neidhart verbucht wird, und von der ein Ennser Grabstein besagt haben soll, sie sei am 23. December 1576 gestorben und in der Minoritenkirche zu Enns begraben worden,³ können wir, was ihre Abstammung betrifft,

¹ Kainach Mathias, Freiherr v., ‚Beschreibung unterschiedlicher Geschlechter‘, Handschriften-Exemplar im steiermärkischen Landesarchiv, Nr. 1278, 2 Fol.-Bde., Bl. 252, 253; Stadl, Freiherr v. (s. o.), II. Bd., ‚Baumkircher‘, f. 292.

² Wissgrill a. a. O., 113.

³ Freiherr v. Hoheneck in seinem Werke: Die löbl. Herren Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, III. Bd. (1747), S. 487—489, ‚Genealogische Notata von der abgestorbenen Familie der Herren von Paumkirchen oder Paumkircher‘, citirt den handschriftlichen Nachlass des Freiherrn v. Enenkl und Val. Preuenhubers, ausserdem ein ‚Epitaphium‘ in der Minoritenkirche zu Enns (S. 489). Demzufolge ehelichte Jakob Neidhart, aus Ulm stammend und in Oberösterreich als Käufer des Schlosses und landschaftlichen Gutes Gneisenau (im Mühlkreise) heimisch geworden, eine Katharina, geborene Baumkircher, die ihm zwei Kinder Georg und Benigna, gebar, später eine zweite Ehe mit einem Puchleutner einging und 1576 starb. Sie könnte nur eine Tochter Georg (II.) Baumkirchers, Freiherrn v. Schlaning, sein, so dass ihr

nicht leicht zurecht, obschon ihr Name sogleich an die jüngere Tochter Andreas Baumkirchers erinnert. Sie selbst könnte es natürlich nicht sein; etwa eine gleichnamige Enkelin. Aber auch das bleibt hypothetisch.

Dagegen dürfen wir nicht mit blossem Achselzucken an jenem Erasmus Baumkircher vorbeigehen, der uns urkundlich von 1512—1525 verbürgt erscheint und 1525 in der ‚Gülden-Bereitung‘ als im Lande Oberösterreich begütert und wirklicher ‚Landmann‘ bezeichnet wird. Er gilt herkömmlich als ‚Zahlmeister‘ Maximilians I. Sicher ist aber, dass ihm 1512 der genannte Kaiser Stadt, Herrschaft, Amt, Maut, Ungeld und Burgvogtei der Stadt Enns für 2200 Gulden verpfändete. Ein jüngerer Erasmus B., wahrscheinlich ein Sohn des um 1526 gestorbenen Vorgenannten, erscheint (seit 1534 beurkundet) im Viertel ob dem Wienerwalde, also in Niederösterreich begütert, 1535 im Wiener Landtage als Mitglied der niederösterreichischen ‚Ritterschaft‘ und 1545 als niederösterreichischer Kammerrath mit dem landesfürstlichen Lehensitze zu Haus. Da er 1547 in einer königlichen Urkunde, als männlicher Leibeserben entbehrend, das Recht der Lehensveräusserung erhielt, so dürfen wir wohl annehmen, dass mit ihm seine Familie im Mannesstamme erlosch.¹

Die Meinung, Erasmus der Aeltere sei ein Enkel Andreas Baumkirchers, bleibt wohl anfechtbar,² denn wir wissen bestimmt, dass die beiden einzigen männlichen Sprossen des Vorgenannten, Wilhelm (II.) und Jörg (II.), ohne Söhne starben. Ebensowenig kennen wir aber auch einen Seitenverwandten,

Sohn aus erster Ehe, Georg, den Namen des Grossvaters von mütterlicher Seite führen würde, was allerdings jedes sichern Anhaltspunktes entbehrt, oder, was vielleicht näher läge, als gleichnamige Tochter Katharinas, der Schwester jenes Georg (II.), angesehen werden. Aber auch dies bleibt völlig im Dunkel.

¹ S. das Nähere bei Hoheneck a. a. O., im heraldischen Jahrbuche ‚Adler‘, Jahrgang 1874, S. 134f. Aus Wissgrills Nachlasse; urkundliche Angaben von 1512 (September 9, Köln am Rhein), 1521, 1524, 1525 . . . , für Erasmus B. den Jüngeren 1534, 1535 (7. April), 1545 (12. April) und 1547 (28. Juni) . . . endlich Weiss v. Starkenfels in seiner stoffreichen Neubearbeitung des Siebmacher'schen Wappenbuches ‚Oberösterreichischer Adel‘ (1891), S. 235—236.

² Weiss v. Starkenfels a. a. O., S. 236, ‚dass Erasmus des Andrä B. Enkel, wie ich meine‘

etwa einen Bruder, unseres Andreas, von welchem Erasmus hätte abstammen können, und nicht minder aussichtslos ist vorderhand jeder Versuch, ihn mit den steirischen oder kärntnischen Baumkirchern verknüpfen zu wollen.

Da anderseits die Tiroler Baumkircher um 1505 mit einem Gaudenz für erloschen gelten, so kommen wir auch da nicht zurecht, obschon es hier weit möglicher erschiene, in ihm einen dem Lande Tirol durch Amtsstellung und Besitz entfremdeten Ausläufer der dortigen Baumkircher zu erblicken.

Immerhin könnte in ihm vielleicht ein blosser Namensvetter der innerösterreichischen und tirolischen Baumkircher, ein fremdbürtiger, in Oberösterreich heimisch gewordener Emporkömmling auftauchen, der etwa von dem Dorfe Baumkirchen im benachbarten Baiernlande (Oberbaiern, Landgericht Au) den Namen führte. In Oesterreich ob und unter der Enns selbst gibt es keinen so lautenden Ortsnamen.

Wir stehen da bei einer vorderhand offenen Frage, und sie wird noch verwickelter, da uns eine angebliche Grabinschrift der Minoritenkirche in Enns¹ vorliegt, welche im Jahre 1526 einen Gallus Paumkircher bestattet werden lässt, dem ein Hans Winter und Anna Paumkircherin (seine Ehefrau), gemeinsam mit ihrem Sohne Michaël (Winter), dies Sterbegeächtnis aufrichten liessen. Denn wir hätten es da mit einem neuen Baumkircher, Gallus, und mit dessen Tochter Anna, verehelichten Winter, zu thun. Da um dieselbe Zeit (1526) jener Erasmus B. (der ältere) als verstorben zu gelten hat und von ihm allein urkundliche Zeugnisse sprechen, so läge es weit näher, an ihn und nicht an einen ‚Gallus‘ B. zu denken. Dennoch müsste es hinwieder auffallen, weshalb dieses Grabmonument nicht auch von dem jüngeren Erasmus B. als Mitstifter spricht, dem die Sache wohl nahe genug lag.

Man sieht daraus am besten, wie viel es da noch an Arbeit für den Genealogen erübrigt, um all diese Baumkircherfragen zu lösen.

¹ Hoheneck a. a. O., S. 489.

II. Abtheilung.

Persönliche und Besitzverhältnisse der steirischen und kärntnischen Baumkircher.

Die frühesten Urkunden, die uns mit diesem Geschlechte bekannt machen und auf den Ort Baumkirchen als Heim und Besitzstätte der Genannten, Gundaker und Markward (1227, 1233) schliessen lassen, entbehren gleichwohl jedes bezüglichen Nachweises.

Ebenso lässt sich aus der wichtigen, aber nur ganz allgemein gehaltenen Angabe im Rentenbuche des Herzogthums Steiermark (*Rationarium Styriae*) von 1267 über zehn landesfürstliche Erblehen¹ des Sohnes Gottschalks v. B. nur der Schluss ziehen, dass diese Baumkircher herzogliche Lehensträger waren und dieser Besitz auf dem oberen Murboden gesucht werden müsse.

Anderseits dürfte die Bewidmung des Chorherrenstiftes Seckau vonseiten der Eltern seines Chorberrn und Custos Konrad mit einer Mark Einkünfte von ‚Preming‘, d. i. Prenning an der Mur, zwischen Peggau und Deutsch-Feistritz,² eher auf ein bezügliches Heiratsgut Mechtildens, der Mutter Konrads, als auf das Eigen Eberhards v. Baumkirchen, ihres

¹ Vgl. die I. Abtheilung. *Ration. Styriae*, herausg. von A. Rauch in den *Script. rer. Austr.* II, 174: . . . dominus rex (Ottokar II.) infeodavit filium Gotscalci de Povmenchirchen in X feodis, domino meo attinentibus. Offenbar war damals bereits Gottschalk gestorben und seine Erblehen wurden nun auf den Sohn übertragen.

² Gauster, *Praesulatus Seccoviensis*, a. a. O. (s. I. Abtheilung.) Eberhardus de Povmehirchen et Maechtildis uxor sua, ob quorum remedium habemus unam marcā reddituum in Preming. Ueber Prenning, das unter diesem Namen zuerst 1223 auftaucht und später auch ‚Preming‘ geschrieben wird, s. Zahn, *Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter*, S. 65. Es gehörte zu den Besitzungen des Seckauer Chorherrenstiftes insofern, als wir hier seinen Wirtschafts- und Amtshof voraussetzen müssen. Schon 1227 erscheint hier ein Heinricus als ‚Officialis‘ oder Amtmann Seckaus bezeugt als der Letzte in der Zeugenreihe der betreffenden Urkunde (Zahn, *Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II*, 332, woselbst auch noch 1244 der Vorgenannte und sein Sohn Ulrich, S. 554, in einer Urkunde Poppo von Pekach = Peggau angeführt erscheinen).

Gatten, hinweisen, da wir sonst nie einem Besitze seines Geschlechtes in der bezeichneten Thalung begegnen.

Dagegen lässt eine frühere Urkunde, vom Jahre 1308, die eines vorhergehenden Verkaufes eines Gutes ‚Küntzels‘ (Konrad) v. Baumkirchen an Herrn Ott v. Liechtenstein gedenkt, womit der Letztgenannte den St. Jost-Altar der Murauer Pfarrkirche bestiftet, mit einiger Sicherheit auf die Lage jenes Gutes in der Gegend von Murau schliessen, da wir später daselbst Besitz des Geschlechtes beurkundet finden.¹

Die Jahre 1345—1375 führen uns die Gebrüder Weygant und Dietmar und, als Bruder eines jüngeren Dietmars, Alber v. Baumkircher vor² und bieten einige willkommene Andeutungen über ihren Besitz.

Zunächst (1345) verkaufen Weygant B. und sein Ehe-weib Elspet ‚ein Gut‘ an das St. Clara-Kloster in Judenburg,³ ohne dass wir die Oertlichkeit jenes Gutes ganz sicher zu bestimmen in der Lage sind. Doch spricht Vieles dafür, es in der Pöllau bei Neumarkt voranzusetzen.

1350 leisten Dietmar und seine Hausfrau Katrey (Katharina) zu Gunsten Wulfings, des ‚Hämmerls‘ von ‚Pischolfperg‘ (Bischof-berg bei Neumarkt)⁴ und dessen Eheweibes Kunigunde, Dietmars Schwester, Verzicht auf allen Erbtheilanspruch.⁵

¹ Urkunde vom 29. Mai 1308, Steiermärkisches Landesarchiv, Copie 1716^c (aus einem Murauer ‚Pfarr-Copialbuche‘ des 17. Jahrhunderts). Herr Otto v. Liechtenstein, der Jüngere, bezeichnet diese Altarstiftung als ‚guet, das ich von Chüntzlein von Paumkhürchen khaufft. . . .‘

² Vgl. die I. Abtheilung.

³ 1345, Mai 10, Judenburg. Copie im Grazer steiermärkischen Landesarchiv 2258^b . . . ein Gut ‚auf dem Aygen, dô der Fedegust auf-siezt‘. Es bleibt fraglich, ob wir ‚Aygen‘ als ‚Eigengut‘ oder — was näher zu liegen scheint — als Oertlichkeit auffassen sollen. Im Stadtgebiete von Judenburg (vgl. Zahns Ortsnamenbuch, S. 285) ist eine solche nicht nachweisbar, von den zahlreichen ‚Aigen‘ (s. Zahn a. a. O., S. 5) stimmt keines mit der Voraussetzung benachbarter Lage besser als Aigen in der Pöllau bei Neumarkt (Zahn a. a. O., S. 5 u. 53). ‚Fedegust‘ ist unzweifelhaft der Name des darauf sesshaften Zinsbauers.

⁴ Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 43.

⁵ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 2415, leider mit abgerissenem Siegel. 1350, November 11. 1356 taucht ein Erchenger (Steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 2572), 1359, 1360 (Steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 2686^b u. ^c und 3894^a ein Hänsel der ‚Hämmerly‘ von Bischofs-berg auf.

Wenn diese Urkunde nur für die Verschwägerung der Baumkircher mit den Bischofbergern einen bestimmten Anhaltspunkt gewährt, dagegen die Erbtheilansprüche nicht näher localisirt, so bietet die Verkaufsurkunde eines jüngeren Dietmar v. B. und seiner Frau Anna vom Jahre 1375 den willkommenen Hinweis auf die Thatsache, dass dieses Ehepaar ‚Burgrecht‘ und ‚Hauseigen‘ zu Obdach besass¹ und beides an Kurz den Jöstl zu St. Leonhard² für 46 Pfund Wiener Pfennige verkaufte. Es bleibt nur fraglich, ob dieser Besitz von Hause aus dem Baumkircher gehörte, oder, was wahrscheinlicher ist, angeheiratet wurde.

Um so bedeutsamer erscheint daher die ziemlich gleichzeitige Urkunde (1374),³ wonach der bereits angeführte Alber ‚der Pamkircher‘ und seine (ungenannte) Ehefrau ihren Antheil an den Hof zu Baumkirchen, ferner an der Kirchenhube und an dem Acker ‚gelegen hinter der Kirche bei St. Andre‘⁴ dem Bruder Albers, Dietmar, verkaufen. Wir finden hier zufällig den ersten bestimmten Hinweis auf den Baumkircherhof im gleichnamigen Orte und die mit ihm zusammenhängenden Liegenschaften vor.

Andererseits bezeugt ein älterer Verkaufsbrief vom Jahre 1350,⁵ dass ein Konrad v. Baumkirchen für sein Judenburg, ‚Burgrecht‘ 42 Pfennige zu entrichten oder zu ‚dienen‘ hatte.

Innerhalb der Jahre 1372—1404 begegnet uns Ulrich v. B. in wechselnder Lebensstellung. Die früheste Urkunde, die ihn eine Verzichtleistung gegenüber dem Kloster St. Lam-

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Copie 3216^b, 1375, Februar 22 ‚sanmpau und wismat‘.

² Wahrscheinlich St. Leonhard in der Pöllau bei Neumarkt, Zahn a. a. O. S. 305. Die Jöstl oder Jöbstl müssen in einer sehr bescheidenen Rangstellung gedacht werden. 1484 erscheint ein Andre ‚Jostel‘ als ‚Schaffer‘ des Gösser Nonnenstiftes. 1631 wurden sie Freiherren. S. Bartsch Wappenbuch, neu herausgegeben v. Anthony-Siegenfeld und J. v. Zahn (1895), Anhang (v. Siegenfeld), S. 48. 49.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Orig. 3210 vom 14. December 1374. Leide fehlen die Siegel.

⁴ Das ist die St. Andreas-Kirche zu Baumkirchen.

⁵ Steiermärkisches Landesarchiv, Copie 2403^b, vom 25. Januar 1350, Judenburg. Die in der Urkunde angeführten Oertlichkeiten liegen in der Umgebung von Baumkirchen.

brecht ausstellen lässt, ohne die gewissen Ansprüche des Näheren anzugeben, führt sein Siegel, worauf er als Ulrich v. Vonstorff, d. i. Fohnsdorf, angeführt erscheint,¹ mithin als dort behaust anzusehen ist. In der Urkunde von 1380 heisst er ‚Judenrichter‘ von Judenburg, 1387 ‚Bürger‘ zu Knittelfeld, 1389 ‚Landrichter‘ zu Zeiring, 1393 solcher in Knittelfeld, 1395 solcher im Pölsthale, ohne dass wir bestimmten Angaben über seinen Besitz begegnen. 1397 erscheint er als dritter Schiedmann neben Peter dem Ramung u. A. in einem Streite um Güter in der Umgebung von St. Lorenzen und Scheufling, was bei dem Umstande, dass in der Regel Nachbarn der Streittheile zu solchen Schiedungen herangezogen wurden, auf Güterbesitz in dieser Gegend allenfalls schliessen liesse.²

Erst in der Urkunde Herrn Ottos v. Liechtenstein (1404, 4. September), die ihn bereits als ‚selig‘, d. i. verstorben anführt,³ findet sich verzeichnet, dass U. als ‚Satz‘ oder Pfandschaft für 40 Pfd. guter Wiener Pfennige den ‚Wein‘, d. i. Weingärten in Zirknitz erworben habe, welche Oertlichkeit wir wohl zunächst als die Weiler Ober- und Unter-Zirknitz bei Stainz ansehen dürfen.⁴

So kommen wir mit dem Güterbesitz dieses Baumkirchers so gut wie nicht zurecht, und anderseits nimmt er, der wiederholt als ‚erbar chnecht‘ bezeichnet erscheint, mit dem Wechsel seines Wappens (s. o. I. Abtheilung) eine Sonderstellung ein. Jedenfalls zwingt uns sein früheres, 1372 geführtes, ihn zunächst als ‚Knecht‘ oder Einschildritter der Stubenberger anzusehen, welches Herrengeschlecht auch im oberen Murgelände Güter und adelige Hörige zählte. Ausserdem finden wir 1381 eine Alpenwirtschaft (swäig) der Stubenberger — vom Kapfenberger Hauptaste — bei ‚Polan‘ angeführt,⁵ mit dem Beisatze, dass

¹ S. o. die I. Abtheilung.

² Vgl. über die Fundstellen aller dieser Urkunden die I. Abtheilung.

³ Ebend.

⁴ Zahns Ortsnamenbuch, S. 519—520.

⁵ 1381, December 13, Steiermärkisches Landesarchiv, Original 3414, Theilungsvertrag der Stubenberger. Vgl. Muchar VII, 21 und Pratobervera, Stubenberger Regesten, Notizblatt der kaiserl. Akademie der Wissenschaften 1860, S. 215, 216. Dieses ‚Polan‘ oder Pöllau muss wohl bei Murau-Badendorf zu suchen sein. Vgl. Zahn a. a. O., S. 52. Die Stelle in der obigen Urkunde lautet: ‚ain swäig von dem Pamchircher, gelegen in der Polan, da der Sloettrer aufsitzt‘.

sie der ‚Pamkircher‘ innehabe. Leider fehlt der Vorname. Später werden wir mit einem Lorenz B. als Inhaber Stubenberger Lehen zusammentreffen.

Folgen wir den zwischenläufigen Urkundenangaben, so stossen wir 1404 auf Niklas B. als Inhaber eines Hofes zu Welting,¹ den ihm Abt Hartnid von Admont auf sieben Jahre gegen Zinszahlung übergeben. Derselbe Niklas B. dürfte es auch sein, der als zweiter Zeuge, hinter Moriz Welzer,² in der letztwilligen Anordnung Rudolfs v. Liechtenstein-Murau vom 3. März 1424 auftaucht, was für engere Beziehungen zu diesem Herrengeschlechte spricht, die wir auch bei Ulrich v. Baumkirchen zur Sprache brachten. Ueberdies lernten wir bereits an früherer Stelle denselben Niklas zum Jahre 1433 als einen der beiden ‚Verweser‘ des minderjährigen Jungherrn Niklas v. Liechtenstein kennen.³

Etwas reichhaltiger sind jedoch die bestimmten Angaben über den Stubenberger und den landesfürstlichen Lehenbesitz eines Larenz oder Lorenz B. vom Jahre 1446, die ihn selbst jedoch schon als Verstorbenen erwähnen, während seine Witwe, Anna, als Nachfolgerin im Lehengute erscheint.

Zunächst möge die Urkunde Leutolds v. Stubenberg vom 9. Juni 1446 zur Sprache kommen.⁴ Hienach bewarb sich die Genannte um die ‚Lehensfolge‘ eines Gutes ‚am‘ Murberg,⁵ eines solchen, genannt das ‚Königlehen‘, ferner eines zu Feistritz⁶

¹ 1404, Februar 22, Steiermärkisches Landesarchiv, Copie 4148^a. Wichner, Geschichte von Admont III, 120, nach dem Original im Stiftsarchiv. Wichner bezeichnet den Hof zu Welting als im Lungau bei Tamsweg gelegen. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 491, hält es für unbestimmbar, in Obersteiermark ‚scheinbar bei Weisskirchen gelegen‘.

² Ein oberländisches Rittergeschlecht, wahrscheinlich mit den v. Grazlup und Lobming versippt. S. Bartsch' Wappenbuch in neuer Ausgabe vom Jahre 1893, Anhang von Siegenfeld, S. 156.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 4953^c, abgelöst von einem Urbar aus dem Jahre 1500 und Murauer Archivsurkunde von 1433, s. I. Abtheilung.

⁴ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 6034. Vgl. Pratovevera, Stubenberger Regesten a. a. O., S. 374, Nr. 493, 9. Juni 1446.

⁵ Ein solches Murberg oder ‚Mureperg‘ findet sich bei Murau-Triebendorf, s. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 349.

⁶ Ein Feistritz findet sich bei Judenburg, ein zweites bei Weisskirchen. Dass es am Wasser lag, beweist der Zusatz: ‚da die Petrin bei der prucken aufsiczt‘.

und eines Ackers.¹ Von letzteren wird überdies bemerkt, dass sie aus dem Nachlasse des Herrn Cholo v. Säldenhofen stammten.²

Wenn diese Liegenschaften aller Wahrscheinlichkeit nach in der Gegend von Murau und Judenburg lagen, so gehören die in einem Cillier Lehenbuche³ verzeichneten ‚landesfürstlichen‘ Lehen der genannten Witwe des Lorenz B. derselben Ecke des oberen Murbodens an, und zwar vier Güter am ‚Othanik in der Grueb‘ und am ‚Moos‘ und zwei Güter in der Krackau.⁴ Das auffällige Vorkommen dieser Liegenschaften in einem Cillier Lehenbuche kann selbstverständlich nicht auf ihren Bestand als Lehen der Grafen von Cilli gedeutet werden, die hierorts nie Eigenbesitz innehatten, sondern erlaubt nur die Annahme, dass sie als landesfürstlich-steirische Lehen in die Pfandschaft der Cillier kamen. Eigentlichen

¹ ‚ackher, den Kuncz Mayr innehat.‘

² ‚und sind der lehen von Hern Koln von Seldenhofen . . .‘ Dieser Letzte des Mannesstammes der Landesministerialen und Herren v. Säldenhofen oder Saldenhofen starb 1374. S. Krones, Der Herrenstand des Herzogthums Steiermarks (Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, 47. Heft, 1899, S. 89—90). Die Säldenhofner Lehen verliet Herzog Albrecht III. 1374, September 27, an Herrn Georg v. Liechtenstein-Nikolsburg, ausgenommen jene, ‚die zum Marschallamt der Steiermark gehören‘ (Lichnowsky-Birk IV, Regesten A, Nr. 1185; ungenau bei Muchar VII, 3—4). Die in unserer Urkunde als Saldenhofer Lehen angeführten verliet nunmehr Herr Leutold v. Stubenberg.

³ Lehenbuch, Handschrift des Grazer Landesarchivs, Nr. 3779, f. 71 a: ‚Anna weiland Lorenzen des Pemkircher witi.‘ Ausdrücklich wird bemerkt, dass sich der Landesfürst die Rückeinklösung um 60 Mark Agleier Pfennige vorbehält. Letzteres stimmt auch zu dem Umstande, dass dieses Lehenbuch von Haus aus ein Cillisches, d. i. ein Verzeichnis der Cillier Grafenlehen ist und der Zeit des Altgrafen Friedrich II. (1435—1454) angehört. Einerseits findet sich jedoch kein Eigenbesitz der Cillier in unserer obersteirischen Landecke, wohin alle genannten Orte gehören, andererseits werden sie — wie bereits erwähnt — ausdrücklich dem landesfürstlichen Rückeinklösungsrechte vorbehalten. Sie müssten also als landesfürstlich-steirische Lehen in den Pfandbesitz der Cillier gekommen sein. — Dagegen wissen wir aus der Erbtheilungsurkunde der Stubenberger vom Jahre 1387 (Muchar VII, 37), dass diese in der Gegend von Murau und Krackau begütert waren, was ja auch aus der Stubenberger Urkunde vom 9. Juni 1446 hervorgeht.

⁴ S. als Nachweis für den Bestand der Orte in der Gegend von Murau-Ranten Zahns Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 111 (Krackau), S. 238 (Othernick in der Grub) und 343 (am Moos).

Cillier Lehen begegnen wir nur bei den Krainer Baumkirchern, deren Besitz in der III. Abtheilung zur Sprache kommt.

In dieser Gegend erscheint auch der ‚edle, veste‘ Niklas Baumkircher begütert, wie dies aus einer Urkunde vom 2. März 1478 hervorgeht. Hier heisst es nämlich, dass die ‚Vorvordern‘ des Genannten und des Jörg Potschan von dem Dienste (oder Zinse) eines Gutes an der Strasse ob Murau unter ‚Kündorf‘ (Kaindorf bei Murau) bereits früher die Hälfte zur Heiligenstatt-Kirche in Murau gestiftet hätten.¹

Noch besser werden wir davon 13 Jahre später (1491) unterrichtet. Denn aus der bezüglichen Urkunde vom 19. März d. J. geht hervor, dass der Genannte, Niklas v. Baumkirchen, zu St. Georgen ob Murau sesshaft, eine Reihe landesfürstlicher Lehen ‚aufsandte‘ oder aufgab und mit Bewilligung der Grazer Regierung an Hans Kaltenhauser verkaufte. Sie lagen sämmtlich in der Gegend von Murau und Judenburg, und zwar im ‚Moos ob dem Seebach bei Murau‘, zu Ottheim ob Murau, in der sogenannten ‚Sommerau‘, im Graben in der Krackau und als ‚Koberg-Lehen‘ zu Püchel bei Judenburg.²

Für den Ansitz dieses Baumkirchers zu St. Georgen ob Murau findet sich noch ein zweiter Beleg aus gleicher Zeit, dem wir überdies den Nachweis verdanken, dass auch hier ein Baumkircherhof bestand.³

Mithin hatte dieser spätmittelalterliche Ausläufer der steirischen Baumkircher weder mit Güterbesitz in der Umgebung von Baumkirchen, noch mit dem ‚Baumkircherhofe‘

¹ Mitgetheilt vom Archivar in Murau, Herrn Zub. (Die andere Hälfte dieses Zinses stiftet nun der Murauer Bürger Niklas Lösch.)

² Auch Muchar VIII, 175, verzeichnet diese Urkunde, aber ohne nähere Datirung zum Jahre 1492. Sie findet sich mit voller Zeit- und Ortsangabe im Verzeichnisse des Grazer Hofarchivs (Clavis laudab. Antiqu. in Caes. Aulæ Graecensis Archivo reperiendarum), 1730 hergestellt durch den damaligen innerösterreichischen Hofkammerrath Peter Apostelen, I. Tom., S. 72. — Die nähere Bestimmung der Oertlichkeiten bietet uns v. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 457, 365, 224, 103 und 75.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Lehenband Nr. 1, 15. Jahrhundert, Fol. 93^b. Hier erscheint ein Andrä Mayr ‚in der Awn‘, d. i. die Au bei Murau-Predlitz (Zahn a. a. O., 14) als Inhaber von Lehen, die von ‚weylland den von Pettaw‘, d. i. von den bereits erloschenen Herren v. Pettau herrührten und die ihm sein gleichfalls schon verstorbener Vater Mert vererbt hatte. Eine Liegenschaft wird als ‚gelegen zu Saand Jorgen ob Murau ob des Paumkhirchers Hof‘ angeführt.

daselbst zu thun, und jener Lehenverkauf deutet zugleich einen offenkundigen Niedergang der landesadeligen Stellung des Geschlechtes auf unserem Boden an.

Je weiter wir die vereinzeltten Angaben über Baumkircher hierzulande verfolgen, desto unverkennbarer gestaltet sich diese Thatsache, dass wir schliesslich in Zweifel und in Verlegenheit gerathen, die richtigen Ausläufer von jenen Personen zu unterscheiden, auf welche der ursprüngliche Baumkircherhof im gleichnamigen Dorfe übergang, und die sich nach demselben schrieben oder benannten, ohne etwas mit dem erloschenen Geschlechte selbst nachweisbar gemein zu haben.

Zunächst sei bemerkt, dass unseres Niklas B. noch eine Urkunde von 1494 als bisherigen Besitzers einer Wiese ob St. Lorenzen (ob Murau) als landesfürstlichen Lehens gedenkt. Sodann erwähnt ein Lehenbrief Herrn Jörgs v. Liechtenstein vom Jahre 1539, dass der verstorbene Christoph v. Racknitz, ein Lehensträger der Liechtensteiner, einige Lehengüter vom ‚seligen‘ Niklas Paumkircher erkaufte. Schliesslich spricht ein gleiches Actenstück von 1546 über den Ankauf von Lehengütern, die der verstorbene Hanns Neytorff besessen; darunter befände sich auch der ‚gemauerte‘ Hof ausserhalb des Dorfes St. Georgen ob Murau, genannt der ‚Paumkircherhof‘. Daraus geht hervor, dass der Besitz jenes Niklas v. Baumkirchen gänzlich veräussert wurde oder in andere Hände gekommen war, wengleich der lätztgenannte Baumkircherhof diesen Namen auch bei späteren Verleihungen dieses ‚Ritterlehens‘ beibehielt.¹

Aehnlich erging es dem alten Stammsitze der Baumkircher bei Weisskirchen.

¹ a) 1494, 18. Mai. Die von Niklas B. gekaufte ‚Gruemad-Wiese‘ ob St. Lorenzen wird von ihrem Besitzer weiter verkauft. b) 1539, 29. Januar, Lehenbrief Georgs v. Liechtenstein-Murau für den Ritter Gall v. Racknitz über zahlreiche Lehengüter um Murau, mit denen schon Georgs Vater, Rudolf v. Liechtenstein-Murau, den Vater des Gall v. Racknitz, Christoph, belehnt habe. Einige von ihnen habe Rudolf von dem verstorbenen Niklas Paumkircher gekauft. c) 1546, 14. November, Lehenbrief Ottos v. Liechtenstein-Murau für Ruprecht Arnbring zu Judenburg über Lehenstücke, die der Letztere dem verstorbenen Hanns Neytorff abgekauft und bereits von Georg v. Liechtenstein empfangen habe, und zwar 1. den ‚Würmblerhof‘ im Dorfe St. Georgen ob Murau, 2. den gemauerten Hof ausserhalb des Dorfes, genannt der ‚Paumkircherhof‘. Originale im Archiv zu Murau, mitgetheilt vom Herrn Archivar Zub.

Für diese sogenannten Baumkircher der Spätzeit, 16., 17. Jahrhundert, bieten uns bloß die Urbare der Wasserberger Grundherrschaft des Bisthums Seckau Anhaltspunkte. Die Burg Wasserberg, mit dem älteren Namen ‚Trigowle‘ (slavischen Ursprunges), in der ‚Gail‘ (Geul) bei Knittelfeld gelegen, taucht seit 1276 geschichtlich auf, als damals dem Bischof Wernhard von Seckau, einem zähen Anhänger König Ottokars II., von Dietmar, dem Geuler, entrisen.¹ Ziemlich gleichzeitig, 1277, besagt eine Urkunde, dass die Feste auch ‚Seckauburg‘ heiße.² Zum Urbar dieser Seckauer Herrschaft gehörte auch der Baumkircherhof, und so findet sich hier zum Jahre 1543 ein Hanns ‚Pamkircher‘ vom ‚Pamkircherhof‘ angeführt.³ Dabei wird aber eines Kaufrechtes gedacht, das vormals ein ‚Andrä‘, offenbar auch ein Baumkircher, innegehabt habe. Sind dies nun thatsächlich Ausläufer des immer mehr gesunkenen Geschlechtes der steirischen Baumkircher oder solche Persönlichkeiten vielmehr, die sich nach dem Baumkircherhofe, den sie erwarben und innehatten, Baumkircher schrieben?

Jedenfalls ist die letztere Auffassung berechtigter, denn wir erfahren bald darauf, dass 1559 Bischof Peter von Seckau den Baumkircher- oder Tischlerhof einem gewissen Luczko wegen besonderer Dienste verkauft habe, der Baumkircherhof dann an Georg Hochenegger gediehen sei, und dass dieser sich um 1591 nicht mit seinem eigenen Familiennamen, sondern Georg Pämkircher kurzweg geschrieben hätte.⁴

¹ Daher heisst es auch in der ältesten urkundlichen Angabe über die Gegend vom Jahre 1174 ‚silua Wazerberc siue Trigowle‘. Im letzteren Namen steckt offenbar die Benennung ‚Geul, Geil‘. S. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 483. Ueber das Ereignis von 1276 s. Ottokars des Reimchronisten Angabe in der Ausgabe von Seemüller, Vers 14018—14022. Vgl. Zahn a. a. O.

² Zahn a. a. O., castrum Seccoburch, qui locus antea Wazerberch vocabatur. Doch erhielt sich weiter die Benennung Wasserberg oder Wasserburg.

³ Mitgetheilt von Joh. v. Kalchberg in der historischen Einleitung zu seinem bekannten Drama ‚Andreas Baumkircher‘, Sämmtliche Werke, IX, S. 151, Anm. ‚anno 1543 Hannsz Pamkircher von dem Pamkircherhof vnnnd Kalchgrueb; ist khauffrecht, so vormal Andre innegehabt.‘

⁴ S. Handschrift im Steiermärkischen Landesarchiv, Nr. 1429, ‚Aus dem Spezialarchiv Wasserberg‘. I, Aus den Archivsacten.

So und nicht anders verhält es sich wohl auch mit Niklas Paumbkircher, der uns 1694 in einem Verzeichnisse der Landesanlagen oder Steuern begegnet.¹

Wir müssen hier noch schliesslich der Kärntner Baumkircher kurz gedenken, die uns 1444—1508 als Hanns und Matthias B., offenbar Vater und Sohn, beurkundet vor Augen treten. Die Urkunde vom 30. Januar 1444 bezeichnet Hanns in einem Tauschvertrage mit dem Cistercienserkloster Viktring als Pfleger zu Säldenheim, heute Seltenheim, im Lendorfer Bezirke des Klagenfurter Gerichtssprengels, somit als dortigen Verwalter in Diensten der Liechtensteiner von Murau, was ebenfalls für den nahen Zusammenhang der Kärntner und steirischen Baumkircher spricht. 1446 war er bereits verstorben, da nur seiner ‚Kinder‘ Erwähnung geschieht.²

1474, 13. August, taucht Mathias B. als Besiegler der Urkunde eines Klagenfurter Bürgers auf und erscheint 1481 (März 30) in einer Jahrtagsstiftung für die Pfarrkirche Kappel an der Drau verewigt.³ Bald darauf (1481, October 10) stellte er dem Kaiser Friedrich III. einen Revers aus, demzufolge er die Pflegschaft des landesfürstlichen Schlosses Neudenstein oder Černigrad im Weissenberger Bezirke des Völkermarkter Gerichtssprengels auf seine eigenen Kosten und unter der Bedingung übernahm, von den Einkünften jährlich 42 Pfund Pfennige guter landläufiger Münze abzuführen und bei Rückbezahlung der Pfandsomme die Pflegschaft des Schlosses aufzulassen.⁴

¹ Handschrift im Steiermärkischen Landesarchiv, ‚Lanndtsanlagen‘ 1694, f. 101. ‚Nicas Paumbkircher dient mit seinem hof,‘ 7 Posten im Gesamtbetrage von 87 Gulden, 1 Schilling und 9¹/₂ Pfennigen (Steuer 37 Gulden, 4 Schillinge, 8 Pfennige).

² Vgl. die I. Abtheilung. Säldenheim (Seltenheim) gehörte den Liechtensteinern (vgl. Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein I, 256). 1482 wurden die Ungarn als Verbündete Herrn Niklas v. Liechtensteins in die Burg eingelassen (Unrest, Oesterreichische Chronik, bei Hahn I, 687—688). 1486 wurde sie von den Kaiserlichen zerstört und dem Wolframsdorfer verliehen.

³ Gütige Mittheilung des Archivvorstandes vom Rudolfinum in Klagenfurt, Dr. A. v. Jaksch.

⁴ Hofschatzgewölbbücher 3, 121 (Herr v. Jaksch). Apostelens Clavis und Index derselben im Grazer Landesarchiv II, f. 7^b.

Letzteres geschah bereits 1483, indem am 15. Juni d. J. Wolfgang Peuscher erklärt, Neudenstein von ‚Mathes Pemkircher‘ gelöst und die Pflegschaft selbst übernommen zu haben.

Im Pflegreverse des Andrä Resch über die Verwesung der landesfürstlichen Schlossherrschaft Nieder-Trixen finden wir unsern Matthias B. als Siegler und als Schwager des Vorgenannten beurkundet.

Aus der letzten unsern Matthias B. betreffenden Urkunde vom 12. Mai 1508 erfahren wir, dass er und seine Frau Maddalena dem Paul Fertig Aecker im Klagenfurter ‚Burgfrieden‘ verkauften.¹

Jedenfalls behaupteten die Kärntner Wappen- und Stammgenossen der obersteirischen Baumkircher länger und besser ihre Stellung, ohne jedoch den Aufschwung in Gut, Amt und Rang aufzuweisen, der die Krainer Baumkircher ausgezeichnet hatte.

III. Abtheilung.

Entwicklung des Besitzstandes der krainischen Baumkircher. Andreas Baumkirchers Anfänge.

Die Baumkircher des Krainer Landes, deren geschlossene Reihe und Sonderstellung wir bereits in der I. Abtheilung überschaulich würdigten, setzen urkundlich 1384 mit Jörg B. ein, und die angeführte Urkunde d. J. vom 25. Mai² bietet den frühesten Einblick in die Besitzerwerbungen dieses frühesten Vertreters des Namens Baumkircher auf diesem Boden.

¹ Mittheilung des Herrn A. v. Jaksch, der ich die Kenntniss von folgenden, Matthias betreffenden Urkunden noch ausserdem verdanke: 1. 1488, November 11, besiegelt der ‚edle‘ M. B. die Urkunde eines Klagenfurter Bürgers für das Kloster Viktring; 2. 1849, October 25, desgleichen einen Vergleich zwischen dem Pfarrer und Caplan von Köttmannsdorf (Ketmarja) in der Gegend von Klagenfurt; 3. 1494, December 13, desgleichen die Urkunde des Sebald Feuler für das Kloster Viktring; 4. 1496, September 16, desgleichen die des Leopold Aspach zu Pizelstetten (Gemeinde Ponfeld bei Klagenfurt).

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original 3491, mit 3 Siegeln.

Sie besiegelt den Güterverkauf Nikols v. Kolientz¹ an Jörg B. und dessen ‚Wirtin‘ (Ehefrau) Neslein (Agnes) und überlässt ihm für 100 gute, wohlgewogene Gulden als ‚rechtes und lediges Eigen‘ 14 Huben des Dorfes ‚Pirbaum‘ (2 öde und 12 bewirtschaftete), sodann den Forst ober dem Dorfe, zwei Baumgärten und eine Mühle mit allem Zugehör, Nutzen und Rechte.

Wir dürfen mit Sicherheit den Ort ‚Pirbaum‘, d. i. Birnbaum, als das heutige Ober- und Unterbirnbaum (Hrušica) in der Gemeinde Dobruina, Bezirkumgebung von Laibach auffassen.²

Die nächste Urkunde vom 10. August 1387 führt uns mit einem zweiten Kolientz, Greif, Gatten der ‚Gretel‘ (Margareth) und mithin ‚Schwager‘ Jörgs Baumkircher, zusammen, welcher vom Vorgenannten eine Hube zu Niderlob in der ‚Chrekszner‘ (Kraxner) Pfarre,³ Umgebung von Stein, für 17 Mark Schillinge ‚Venediger Münze‘ kaufweise erwirbt.

Bedeutender war der Kaufvertrag unseres Jörg B. vom 3. Mai 1389, den er und seine Frau⁴ mit Otto v. Thurn⁵ und

¹ Die Kolientzen, deren Name sicherlich mit dem Weiler Kollnitz, Kolnica bei Leibnitz, einer Dorfgemeinde des Radmannsdorfer Gerichtsbezirkes in Oberkrain, zusammenhängt, tauchen urkundlich im 14. Jahrhundert auf, so (1324) mit Heinrich, Sohn des Perthold, zu Fernik im Krainburger Bezirk (vgl. w. u.) sesshaft; 1336 Greif, Nikel, Heintzel und Eisenreich, offenbar vier Brüder, 1352 ein Gestel, 1355 ein Heintzel, dessen Mutter Agnes aus dem Geschlechte der ‚Turren‘, d. i. von Thurn (s. w. u.) stammte und welcher 1360 als Marktrichter in Stein bezeugt erscheint. Die Urkunden im Steiermärkischen Landesarchiv 1921, 2107^a, 2449^a, 2535, 2750^b. Ihr Güterbesitz knüpft sich an die gleiche Gegend, sodann an Oberkrain, im Gebiete von Lack (Greif der Kolientz, s. w. u., schrieb sich 1381 als solcher ‚v. Lack‘), zählte wohl auch Gurker Lehen, insbesondere aber Cillier Grafenlehen, die im Cillier Lehenbuche (Grazer Landesarchiv, Handschrift Nr. 3779, f. 291, f. 43 verzeichnet erscheinen).

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original 3606^a.

³ Slovensk Krnšinja bei Stein und Egg ob Podpetsch in Oberkrain.

⁴ Agnes s. w. u.

⁵ 1357 erscheinen urkundlich Oswald, Gebhard, Eberhard, Erhard, Hennsel, ‚all Turner‘ (Grazer Landesarchiv, 2600^a); Otto wird 1374, 24. Juni als Hauptmann der Grafen von Cilli auf dem Schlosse Flödnig bezeugt. (Vgl. w. u. die Abhandlung von Levec.) Er und seine Gattin, Katharina, werden 1389 (Grazer Landesarchiv, Nr. 3668) angeführt; als seine ‚Schwäger‘ erscheinen Erhard der Turner und Friedrich v. Zobel-

dessen Ehwirtin Kathrey abschlossen.¹ Denn wir finden darin einen Verkauf von Cillier Grafenlehen seitens des letztgenannten Dienst- und Lehensmannes, mit Wissen und Zustimmung der Grafen Hermann II. und Wilhelm,² und gegen Bürgschaft des Landesfürsten³ oder des Landeshauptmannes beurkundet, demzufolge Jörg B. 6 Huben zu ‚Pernik‘ (Pernice bei Pogelschitz), ‚Pruk‘ (bei Flödnig), ‚Vernik‘ (Ober- und Unter-Vernik bei Zirklach), St. Johann unter Flödnig, ferner Zehenten zu Flödnig (‚Vlednik‘) selbst, ‚unter der Feste‘ (Burg), in den Höfen und im Dorfe St. Walpurg und zu ‚Dragotzschay‘ (Dragošin) im Raders- oder Radmannsdorfer Gebiete überkam.

So finden wir Jörg als Inhaber von Cillier Grafenlehen in der Umgebung der Schlossherrschaft Flödnig in Oberkrain, deren alte Burg auf einem Dolomithügel, im Hügelgelände zwischen Krainburg und Stein in der Richtung gegen Zwischenwässern (Vodice), weithin die Gegend beherrschte, seit 1136 nachweisbar einem alten Adelsgeschlechte den Namen gab, nach dessen Erlöschen (c. 1330) den Montpreis-Scherfenbergern zufiel und von einem der Letzteren schon 1332 an den Freien Friedrich v. Saneck (Cilli) verpfändet wurde. Sie blieb dann weiterhin im Besitze der Saneck-Cillier.⁴

Die bisher angezogenen Urkunden bezeichnen unseren Jörg B. wohl als ‚erborn‘ oder ‚ersamen‘ Mann, was jedenfalls auf den Rang eines adeligen Knechtes schliessen lässt, aber ohne jede weitere Beifügung. Die nächste vom 12. October 1391⁵ nennt ihn aber bereits Burggrafen von Wippach.

Diese alte Burgherrschaft des Patriarchates von Aglai oder Aquileja wurde einerseits von den Görzer Grafen, den viel-

berg. Noch 1398 finden wir ihn beurkundet (Grazer Landesarchiv, Nr. 3935^b). Otto v. Thurn, aus dem Geschlechte der adeligen Knechte und Eigenleute der Grafen von Cilli, im Schallthale sesshaft, versippt und verschwägert mit den Zobelsbergern war (s. oben), 1374, 24. Juni, Hauptmann der Cillier auf Schloss Flödnig.

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 3668, mit 3 Siegeln.

² Wilhelm, Sohn des 1368 verstorbenen Grafen Ulrich I., Vetter Hermanns II.; stirbt 1395.

³ Herzog Albrecht III., 1386—1395 Senior und Regent aller habsburgischen Länder.

⁴ S. darüber Vlad. Levec in den Mittheilungen des Musealvereines für Krain IX (1896), S. 2ff.

⁵ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 3734, mit 2 Siegeln.

begehrenden Vögten der genannten Hochkirche, aber auch von den Habsburgern angestrebt, findet sich 1351, 1355 gewissermassen getheilt, indem Herzog Albrecht II. das obere, die Grafen Meinhard VII. und Heinrich III. das untere Schloss Wippach mit dem zugehörigen Grundbesitze als Patriarchatslehen aufgetragen erhielten.¹ 1359 erscheinen jedoch beide Schlösser als ein vom Patriarchen Ludowico della Torre angefochtener Besitz Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich und bleiben ein schwieriger Streitpunkt.² Das Wippacher Gebiet zeigt sich auch späterhin getheilt und selbst nachdem bereits die Habsburger die Erbschaft oder den Nachlass des Grafen Albrecht von Görz (1375) angetreten hatten, ja auch nach dem Anfälle der Grafschaft Görz (1500), vorzugsweise zu derselben und nicht zu Krain gerechnet, obgleich bereits Herzog Ernst der Eiserne (1411—1424) die Zugehörigkeit zum letztgenannten Herzogthume zu vertreten bestrebt blieb. Die beiden Wippacher Festen oder Schlösser begegnen uns jedoch sammt der Burgherrschaft seit 1375 als habsburgisch und der Burggraf als Amtsträger des Hauses Oesterreich.

Jedenfalls ging unserem Jörg in dieser Stellung oder Pflugschaft ein Simon Harrer voran, denn dieser wird in der Gütertauschurkunde vom 14. April 1381³ als ‚Amtmann‘ von Wippach sammt seiner Frau Agnes angeführt. Da nun eine etwas spätere Urkunde (vom Jahre 1393)⁴ diesen Simon Harrer als bereits verstorben, seine Witwe, Agnes, als Gattin Jörgs

¹ Vgl. Czörnig, Görz und Gradisca II, historischer Theil, 614.

² S. das reiche Urkundenmaterial bei Zahn, Austro-Friulana in den Font. rer. Austr., II. Abtheilung, 40. Bd. (1877), besonders S. 107, 149, 330, 336 für die Zeit von 1359—1365.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 3398^a: Greif der Kolienz (s. o.), von der Lak' und seine Ehewirtin Margret tauschen Lacker Huben mit Simon ‚amptman‘ zu Wippach und dessen Eheweibe Agnes. Der Geschlechtsname dieses Simon, Harrer, mit der Angabe seiner Sesshaftigkeit zu Wippach erscheint 1361 urkundlich verbürgt. Grazer Landesarchiv, Nr. 2779 (‚Symon Harrer ze Wippach‘). Früher erscheinen beurkundet: Heinrich Harrer, Vater der Margareth, Nonne im Kloster Minkendorf (1353, Grazer Landesarchiv, Nr. 2481^a); 1376 Friedrich, Eidam Niklas des Sumereckers (ebend. 3258).

⁴ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 3770, besiegelt von Andels (s. Text) Oheim Gregor Adelhelm dem Gunpoler, ihrem Vetter Friedrich dem Harrer (von Andels Gatten zu unterscheiden), Nikel, dem Sohne Friedels und Niklas dem Sumerecker, als Andels ‚Vettern‘.

v. Baumkirchen und deren Tochter aus erster Ehe, Andel (Antonie), als Stieftochter des Letztgenannten und Gattin eines Friedel oder Friedrich Harrer anführt, so liegt der Wahrscheinlichkeitsschluss nahe, dass sich das Ableben jenes Simon Harrer, Amtmanns oder Pflegers zu Wippach, in der Zeit von 1381—1391 ereignen musste¹ und Jörg Baumkircher auf diesem Wege zur Hauptmannschaft in Wippach gelangte. Hier gründet er nun einen neuen Besitzstand.

Jene Urkunde vom 12. October 1391, mit welcher sich unser Jörg in dieser Amtseigenschaft geschichtlich einführt, enthält den Verkaufsbrief eines ‚Jure v. Sapelsach‘ (Georg v. Sapusche oder Zapusche), bei St. Georgen zu Wippach, demzufolge an Jörg B. und seine Frau Agnes vier Aecker und eine Wiese für 9 Mark Pfennige Venediger Münze veräußert erscheinen.²

Die letzte Urkunde, welche uns für die Zeiten Jörgs v. B. vorliegt, der Belehnungsbrief des Altgrafen von Cilli, Hermann II., vom 24. Juni 1394,³ führt uns wieder auf denselben Boden der Gütererwerbungen unseres Baumkirchers zurück, den uns die Verkaufsurkunde Ottos v. Thun (1389, Mai 3) erschloss. Im Wesentlichen haben wir es da mit den gleichen Oertlichkeiten zu thun, die dem Inhaber nunmehr förmlich als

¹ Denn in dem Verkaufsbriefe Otto v. Thuns vom 3. Mai 1389 (s. o.) führt Jörg Baumkircher noch keinen Amtstitel.

² Einen sicheren Anhaltspunkt für die Oertlichkeit dieser Erwerbungen bietet Slap, d. i. die Gemeinde mit der St. Matthiaskirche im Wippacher Gerichtsbezirke, benachbart der Gemeinde Sturja, zu welcher jenes Sapusche oder Zapuše zählt. Die Pölitz in der Urkunde dürfte das heutige Klein- oder Gross-Pule sein und ‚Moczilnik‘ vielleicht dem heutigen Mautsche in der Gemeinde Lože zufallen, da die heutigen Močile und Močilno in ganz anderen Bezirken sind, und unsere Urkunde ausdrücklich besagt, die verkaufte Wiese sei zwischen ‚Slap‘ und ‚Mocziluch‘ gelegen. Die Oertlichkeit ‚pei Sand Görgen zu Wippach‘, allwo jener ‚Jure v. Sapelsach‘ sesshaft war, ist offenbar die St. Georgskirche in Sturja. Wenn überdies in der Urkunde der Aussteller, Jure v. Sapelsach, der Cillier Grundherrschaft und des steirischen Landrechtes gedenkt, so hängt dies offenbar mit seinen persönlichen Dienst- und Lehnbeziehungen zusammen.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 3816. Vgl. Muchar VII, 51, ohne Citat und ungenau in der Schreibung der Orte. So Bruck ob ‚Fladnitz‘ statt Bruck ob Flednik = Flöding, ‚Pernegg‘ statt Pernik.

Cillier Grafenlehen bestätigt und als auf Söhne und Töchter vererblich erklärt werden.

1401, den 6. Februar, war Jörg B. bereits ‚selig‘, d. i. verstorben, und sein Sohn Wilhelm, der Anwärter einer bedeutenden Zukunft seines Hauses, wird damals vom Aeltesten der Leopoldiner, Herzog Wilhelm von Innerösterreich, im Besitze der ‚anerstorbenen‘ Lehen seines Vaters anerkannt.¹ Als solche erscheinen ein Hof zu Wippach, der Wein- und Kornzehent von 14 Huben, deren 12 in St. Georgen (Sturja) liegen, und 2 Huben zu Obernfeld (Verhpolje), in der nächsten Umgebung von Wippach.

Die Lehensurkunde Hermanns II. von Cilli vom 8. Juli 1407 für Agnes, die Witwe Jörgs B., ihren Sohn Wilhelm und ihrer beiden Leibeserben bezieht sich abermals auf die gleichen Orte, die uns bereits 1394 (beziehungsweise 1389) unterkamen.²

Dagegen bietet Neues die Urkunde Herzogs Ernst des Eisernen, des Begründers der steiermärkischen oder innerösterreichischen Linie Habsburgs vom 10. März 1414.³ Ihr Ausstellungsort war Laibach, allwo am 4. März⁴ Wilhelm B. nachstehende Krainer Herzogslehen⁵ erwarb, beziehungsweise von Vaters Zeiten her innehatte:⁶ den Getreidezehent auf 14 Huben in Samabor (bei Wippach) und in Wippach selbst, ferner einen Hof ‚unter der Maut‘ und dem ‚Hause‘ (Burg, Schloss) von Wippach, der vormals ein Erbbesitz des ‚Spisch-

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 4039. Die Urkunde erscheint in Müzzzuschlag ausgestellt.

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original 4314.

³ Ebend. Original 4546.

⁴ Bei der ‚Lehenausrufung‘ ‚am nagstvergangenen Sontag Reminiscere‘.

⁵ ‚alle als lehen unsers herzogtums Krain.‘

⁶ Vgl. die Urkunde vom 6. Februar 1401 bezüglich der an Jörg B. verliehenen Getreidezehenten von 14 Huben, und in der jetzt angeführten Urkunde vom Jahre 1414 zum Schlusse die Worte ‚die wir auch dem Yorgen Pamchircher geruhten zu verleihen‘. Sie beziehen sich unmittelbar auf die vorangehende Lehensübertragung einer Hube in Chriaul (Skreljovo, s. auch w. u. im Texte). Da nun Jörg vor 1401, 6. Februar, bereits verstorben war, so müsste diese Verleihung in die Zeit von 1395—1401 gefallen sein, als Herzog Wilhelm, der Senior der Leopoldiner, Innerösterreich allein verwaltete. Herzog Ernst kann nur als Bruder Wilhelms und Mitherr (condominus) von seiner damaligen Lehenverleihung an Jörg B. sprechen.

äczer' war. Ueberdies habe Hermann Rockhalm¹ eine Hube zu Chriaul (Skreljovo) in der Billichgräzer Pfarre zu Gunsten Wilhelms B. aufgegeben.

Bisher fanden wir Wilhelm B. in keiner Amtsstellung beurkundet, so auch nicht in dem vorhergehenden Lehensbriefe Herzogs Ernsts vom Jahre 1414. Die Verkaufserklärung Friedrichs des Harrers² und seines Eheweibes Anna vom 18. November 1415³ nennt ihn aber bereits zu der Zeit Burggrafen von Wippach. Wir müssen daher annehmen, dass in der Zwischenzeit vom 14. März 1414 bis 18. November 1415 Wilhelm das Amt erhält, dem bis 1401 sein Vater vorgestanden war, denn ihn darin als unmittelbaren Nachfolger Jörgs anzunehmen, erscheint als nicht gut denkbar. Andererseits lassen die Urkunden seit 1415 die Amtsführung Wilhelms B. als Burggrafen oder Pfleger von Wippach nicht selten unbelegt, ohne dass wir darin eine Unterbrechung derselben anzunehmen genöthigt sind.⁴

Der letzterwähnte Verkauf Harrers an Wilhelm B. betrifft zwei Weingärten in ‚Porebernik‘ und am ‚Ersel‘. Letztere Oertlichkeit ist unzweifelhaft Ersel (Erzelj) in der Nähe von der Gemeinde Zoll-Podvelb im Wippacher Gerichtsbezirke. Mit ‚Porebernik‘ kommen wir schwerer zurecht.

Eine bedeutendere Erwerbung Wilhelms B. findet sich zunächst 1420, Juli 9, beurkundet.⁵ Heinrich v. Weitenstein und Ludwig Sachs verkauften ihm den Zehent von sieben Dörfern in der Billichgräzer Pfarre⁶ als Cillier Grafenlehen für die Summe von 74 Mark Schillinge ‚guter Venediger und

¹ Ein Chuncz der Rockhalm erscheint neben Chunrat dem Czappel als Besiegler der Verkaufsurkunde Jures v. Sapelsach von 1391, October 12, s. o.

² Derselbe, den wir als Besiegler in der Urkunde vom 19. März 1393, ausgestellt von Andel (Antonie), Stieftochter Jörgs B., mithin Halbschwester Wilhelms, vorfanden, s. o.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 4610, mit 2 Siegeln.

⁴ In den Urkunden von 1420, 1421, 1422, 1428, 1430, 1432, 1433, 1436, 1437 erscheint Wilhelm B. ohne dieses Amtsprädicat und erst 1439, Juni 12, abermals als ‚pfleger ze Wypach‘.

⁵ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 4297, mit 2 Siegeln.

⁶ Als Dörfer, zu denen diese Huben gehören, erscheinen angeführt: Ganozin, Gamathorice, Wulake, Korenem, Sylesica, Rayn, Zawrh und zählten grossentheils zu der Hauptpfarre Billich-Gräz (Polhov-Gradec). Vgl. über diese Orte die spätere Urkunde Nr. 1455.

Friauler Münze'. Wir begegnen diesen Zehentdörfern in der späteren Lehensurkunde vom Jahre 1455.

Noch umfangreicher stellt sich das 11. December 1421¹ abgeschlossene Verkaufs- und Tauschgeschäft heraus. An diesem Tage erklären Prior und Convent der Karthause Pletriach (Pletarje) mit Wissen und Willen des Stifters, Altgrafen Hermann II. von Cilli, dem Edlen Wilhelm Baumkircher 21 Huben in der Wippacher Herrschaft² (ausserdem noch 3 Wiesen und 2 Aecker beim Markte Wippach) als ‚rechtes und ledig Eigen‘ vertauscht und verkauft zu haben, wofür der Genannte dem Kloster vierzehnthalb ($13\frac{1}{2}$) Huben, 1 Forst, 2 Baumgärten und 1 Mühlstatt, im Dorfe Pierbaum (Birnbaum) bei Laibach' abtrat und dazu als ‚Uebertheuerung‘ noch 115 Mark guter Aglajer (Aquilejer) Schillinge bezahlte.

Auf diese Weise sehen wir den Grundbesitz Wilhelms B. in 14 Dörfern des Wippacher Gebietes vertheilt, vor dem Markte Wippach selbst erweitert, und anderseits lässt sich durch die bedeutende Aufzählung neben dem Austausch namhafter Liegenschaften in Birnbaum der Bodenwert der neuen Erwerbung ermesen.

Bald darauf (19. April 1422)³ schloss Wilhelm B. ein neues Kaufgeschäft mit der Karthause ab, indem er ihr ‚als rechtes und eigenes Gut‘ zwei Huben zu ‚Krenebiz‘ (Hrenowice im Adelsberger Bezirke,⁴ Hauptpfarre St. Martin) mit abermaliger Genehmigung des Altgrafen von Cilli für 60 Mark guter Aglajer Pfennige abkaufte.

Von minderer Bedeutung, aber in Hinsicht der Oertlichkeit bemerkenswert erscheint der Ankauf einer Hube

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 4852 mit dem Siegel der Pletriacher Karthause und dem des Altgrafen Hermann II. von Cilli. Vgl. über diese Karthause die Abhandlung von Milkowicz im Archiv für österreichische Geschichte, 74. Bd., 2. Hälfte, S. 401f.

² Im Einzelnen erscheinen angeführt: $2\frac{1}{2}$ Huben zu St. Margarethen, 1 Hube in Puch, 1 zu Oberfeld, 1 zu Langenfeld, 1 in Grund, 1 zu Templach, 2 zu Poreczach, 2 zu Slapp, 1 zu Lasach, $4\frac{1}{2}$ zu Grädisch, 1 zu Nussdorf, 1 zu Orechabitz (Orechowice), 1 zu Poreczach bei St. Veit, 1 zu Heiligenkreuz; dazu gehörten noch 3 Wiesen und 2 Aecker bei dem Markte Wippach.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 4875 mit dem Siegel des Klosters Pletriach.

⁴ Gegenwärtig im Gerichtsbezirke Senoschetz.

und Mühle zu ‚Lack‘, wahrscheinlich Alt-Lack im Krainer Oberlande.¹

1430 (Januar 21) treffen wir aber auf eine Urkunde,² deren Wichtigkeit für die Familiengeschichte der krainischen Baumkircher nicht unterschätzt werden darf, in ihrer vollen genealogischen Bedeutung jedoch erst am Schlusse dieser Abtheilung gewürdigt werden soll. Ueberdies bietet sie uns das bisher ganz vereinzelte Zeugnis für ein Besitzrecht der krainischen Baumkircher auf steirischem Boden.

Wilhelm B. verzichtet darin im Namen seines Sohnes ‚Andrä‘ (Andreas),³ für diesen und dessen Nachkommenschaft, gegen Zahlung von 160 Pfund Pfennige auf alle dem Letztgenannten seitens seiner bereits verstorbenen Mutter, Wilhelms Gattin, Kathrei, vererbten Ansprüche betreffend die Burgherrschaft Waldeck bei Windischgrez, im steirischen Unterlande,⁴ und stellt hierüber dem Andrä v. Süßenheim⁵ einen Verzicht-, beziehungsweise Versicherungsbrief aus. Aber auch die Güterankäufe Wilhelms im Krainerlande ruhen nicht.

1432 (26. Juli)⁶ verkauft ihm Hanns Nepelberger 2 Huben, davon eine in der Waatscher Pfarre⁷ für 80 ‚guter ungarischer Gulden oder Ducaten‘; kaum ein Jahr später (11. Januar 1433) Jost Auer 5 Huben in der Billichgräzer Pfarre um 225 Pfund Wiener Pfennige.⁸ 1436 (2. April) beurkunden Hanns Lösniczer und sein Sohn Andrä den Verkauf von 2 Huben, zu

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 5168, mit 2 Siegeln. Waltisar (Balthasar) Lasser verkaufte dies als sein mütterliches Erbe.

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original 5228 °. Die drei angegebenen Siegel fehlen leider.

³ ‚ . . . kraft des briefs anstat des êgenanten meins suns . . . ‘ Andreas war also damals noch minderjährig; zum ersten Male urkundlich auftauchend.

⁴ Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 480. Die Burg Waldeck taucht seit 1296 auf.

⁵ Vgl. den Schluss dieser Abtheilung über die Süßenheimer.

⁶ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 5349, mit 1 Siegel.

⁷ Zu ‚Slogoriach‘, jedenfalls heute Zlokarje und Waatsch (Wače), beides in der heutigen Bezirkshauptmannschaft Littai.

⁸ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 5366 °, mit 2 Siegeln. Die 5 Huben gehörten zum Dorfe Podolinez (Podolinec). Unter den darauf Sesshaften erscheint auch ein ‚Suppan‘.

Kolowrat, in der heutigen Littaier Bezirkshauptmannschaft, gegen Zahlung von 80 Mark guter Wiener Pfennige.¹

Hanns Hohenwarter, damals Hauptmann zu Metlik oder Möttning (Windische Mark), welches Gebiet 1375 erbvertragsmässig an die Habsburger gefallen war, überlässt unserem Baumkircher (1437, Februar 10)² für 132 guter Gulden einen Hof zu Laak oder Lack in der Mannsburger Pfarre des oberländischen Steiner Bezirkes. 1439 (Jänner 28) kauft Wilhelm B. einen Weingarten zu Slap in der Wippacher Pfarre,³ der zwischen seinem eigenen und dem der Mönche von Fränzc⁴ gelegen war, um zwölfthalb Mark Schillinge.

Das gleiche Jahr ist zugleich ein wichtiger Grenzpunkt im Amtsleben Wilhelms B. Am 12. Juni 1439 empfängt er zu Wiener-Neustadt von Herzog Friedrich dem ‚Jüngeren‘ (d. i. dem V., nachmals Kaiser Friedrich III.) noch in der Eigenschaft eines Pflegers von Wippach den Thurm bei Wippach, und zwar bei der ‚niedern Veste‘ (Schloss Unter-Wippach) nebst zwei öden Hofstätten im Markte Wippach und in Reifnitz als ‚Erblehen der Wippacher Grundherrschaft‘,⁵ und neun Monate später (1440, März 13)⁶ liegt uns bereits sein Revers vor, womit er die Uebernahme der Hauptmannschaft von Pordenone oder Portenau, im Friauler Lande, bescheinigt. In diesem alten Burggebiete Habsburgs, das, ursprünglich von den Babenbergnern erworben, 1314 in den Pfandbesitz der Grafen von

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 5494, mit 2 Siegeln.

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original 5525, mit 1 Siegel. Das Schloss Winden bei Kapfenberg (Stubenberger Besitz).

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 5626, mit 2 Siegeln (eines von Mert v. ‚Tschörnöml‘ = Tschernembl, Vizthum in Krain). Verkäufer waren die Gebrüder Andrä, Stephan und Myxse (Mischko oder Meschko), Söhne Rasmanns ‚aus der Logatsch‘ (Loitsch).

⁴ Karthause Freudenthal oder in der Fränz, Franzdorf (Borovnica) bei Laibach. Vgl. über das Kloster die Abhandlung von Milkowicz, Die Klöster in Krain, Archiv für österreichische Geschichte, 74. Bd., 2. Hälfte, S. 372 ff.

⁵ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 5642.

⁶ 1440, ‚Sontag Judica in der Fasten‘, Wiener-Neustadt; Lichnowsky-Birk VI, Regesten XXX, Nr. 43. Fehlt bei Valentinelli, Diplom. Portusnaonense, Fontes rer. Austr., II. A., 24. Bd., 1865. Wohl aber findet sich hier die Weisung König Friedrichs III. vom 26. September 1443 vor (S. 233, Nr. 204) ‚fidei nostro dilecto Wilelmo Pawmchirchen, capitaneo nostro in Portusnaonis.

Porcilij gerathen war und aus demselben 1399 gelöst wurde (abgesehen von zwischenläufigen Verpfändungen anderer Art, so noch 1407 an die Walseer),¹ erscheint Ruprecht Kreutzer als Amtsvorgänger Wilhelms B.²

In dieser neuen Amtseigenschaft erhielt Wilhelm B. (1444, April 1 zu Wiener-Neustadt)³ von König Friedrich III. den vererblichen Lehenbesitz von Gütern, die wir zum Theile bereits kennen, und die ausdrücklich als ‚in Krain und am Karst‘ gelegen angeführt werden. Zu den ‚am Karst‘ nach damaliger Landschaftsbenennung vorfindlichen Liegenschaften und Zehenten zählten die um Wippach und Samabor, während dem eigentlichen Herzogthum Krain einerseits der uns gleichfalls bekannte Besitz zu ‚Kryawl‘ (Cherlowo) im Billichgräzer Pfarrbezirke (Gerichtsbezirk Ober-Laibach), anderseits die Kornzehenten zu Gamlin (Gamling), Tacen und ‚Perenytsch bei der Sau unter dem Grossen Kollenperge‘ (Unter-Pirnitsch — Podgoro, Gemeinde St. Martin) und zwei Huben in ‚Velben‘ (Verblene) bei Zwischenwässern (Gerichtsbezirk Umgebung von Laibach) angehörten.

Im gleichen Jahre 1444 verkaufte der Bürger von Wippach, Hermann Kotschna, unserem Baumkircher für ‚dreizehnthalb‘ Mark guter Münze seine Hofstatt auf dem Platze in Wippach.⁴

Wir nähern uns aber schon dem Zeitpunkte, in welchem Wilhelms Sohn Andreas, zunächst als Pfleger von Schlaning in Westungarn, den Anlauf zu einem Güterbesitze ausserhalb Krains nimmt und als Kriegsmann die eigentliche geschichtliche Bedeutung der Baumkircher überhaupt verkörpert.

¹ Vgl. darüber Krones, Urkunden zur Geschichte des Landesfürstenthums, der Verwaltung und des Ständewesens der Steiermark (1283—1411) in Regesten und Auszügen, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Jahrgang 1899 (Veröffentlichungen der historischen Landescommission für Steiermark IX), S. 13—158, Nr. 100, 134, 365, 391, 392, 453, 472, 490 und Valentinelli a. a. O., 35, 36, 54, 62, 75, 77, 84, 87, 102.

² So 1439, März 11. Valentinelli a. a. O., S. 229, Nr. 199, Rupertus Creutzer capitaneus terrae Portusnaonis.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 5912, mit Siegel.

⁴ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 5926, mit 2 Siegeln. Eines davon gehörte dem Jörg Zobelberger an, das zweite dem ‚Homolon‘ (Omobon) Bollj dem ‚Eltern‘, genannt Wanczina, derzeit Pfleger von Wippach.

Unsere Aufgabe bleibt vorläufig jedoch, jene weiteren Erwerbungen seines Vaters zu verzeichnen, die auch dem Sohne als Erben zugute kamen.

1449 (28. August) beurkundet Wilhelm Guetenberger den Verkauf einer Hube im Dorfe ‚Cheryewll‘ (Chriaul) des Billichgräzer Pfarrsprengels an Wilhelm Baumkircher.¹

Wichtiger erscheint uns jedoch der Verkaufsbrief des Vorgenannten vom 9. Juli 1450.² Denn er bezeichnet die dem gleichen Käufer überlassene Hofstatt ‚darauf vormals ein Thurm (‚Durm‘) gestanden‘, als gelegen in Wippach neben dem Thurm des Baumkirchers. Dies ist die erste bestimmte Angabe über den Wohnsitz Wilhelms B. in Wippach, und noch heutzutage hat sich in Wippach ein mit diesem ‚Baumkirchenturm‘ verbundenes ‚beneficium‘ oder die so benannte geistliche Pfründe erhalten.³

Die Portenauer Hauptmannschaft Wilhelms B., welche vorübergehend (1444/5) durch den Kärntner Herrn, Konrad v. Kreig, eine Unterbrechung erfahren zu haben scheint, dann wieder 1445 (30. April) und weiterhin (1451, 25. Mai) ihren urkundlichen Beleg findet,⁴ gelangte bald infolge wesentlicher Besitzveränderungen in andere Hände.

Bekanntlich erhielt die jugendliche Gattin Kaiser Friedrichs III., Leonor von Portugal, als Morgengabe und Widerrlage von ihrem Gemahl neben anderen Herrschaften auch Pordenone vertragsmässig zugewiesen. Sie bleibt nun bis an

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 6200, mit 2 Siegeln.

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original 6242, mit 2 Siegeln, Wilhelm Guetenberger, ‚den man nennt den Zepell‘.

³ S. beispielsweise den ‚Catalogus Cleri, tam saecularis tam regularis Dioecesis Labacensis‘, 1873, S. 84.

⁴ Valentinelli, Diplom. a. a. O., S. 235, Nr. 207. Konrad v. Kreig, ‚Hofmeister und Hauptmann unsers Fürstenthum in Kernden und Hauptmann zu Portenaw‘. Der Genannte dürfte die Hauptmannschaft von Portenau wohl nur pfandweise erworben haben und Wilhelm B. der Amtsträger geblieben sein. 1445, 30. April, richtet an ihn der Logotenente Venedigs in Friaul, M. Lippomano, als ‚capitaneo‘ (spect. et egregio viro Guilielmo Pawnchirchen, honorabili capitaneo . . .) ein Schreiben, S. 237, Nr. 207 und 1451, 25. Mai wenden sich aber die Udinesen nicht blos an Wilhelm B. als capitaneus Portusnaonis, sondern auch an den Ritter Bernhard v. Tachenstein (Tachenstein) als Vicecapitaneus von Pordenone (Valentinelli, S. 255, Nr. 221).

ihr frühes Lebensende (1467) Herrin dieser Leibgedingstadt, und wenngleich auch weiterhin Wilhelm B. in Wippach behaust und begütert erscheint, so nennen ihn die Urkunden nicht weiter als Hauptmann von Pordenone, da 1452 in dieser Eigenschaft ein Bernhard v. Tachenstein auftaucht, derselbe, der noch 1451 als Hauptmann-Stellvertreter (vicecapitaneus) unserem Baumkircher zur Seite stand.¹

Die nächste uns erhaltene Verbriefung eines Verkaufes, demzufolge (15. März 1453) Niklas ,hinter der Vesten zu Görz' für 80 guter Goldgulden oder Ducaten seinen Besitz zu ,Orecha' (Orechovce) bei St. Veit im Wippacher Pfarrsprengel an Wilhelm B. veräußert,² hat mit diesem als kaiserlichen Pfleger in Portenau nichts mehr zu thun.

Dagegen führt ihn uns die nächste Verkaufsurkunde vom 24. April 1453 bereits in einer neuen Amtsstellung, und zwar als Hauptmann von Adelsberg, in Innerkrain, an. Wilhelm B. wird darin auch als Ohm des Pflegers zu Senoschetz, Thomas Elacher, bezeichnet, und dieser verkauft ihm 7 ganze und 3 halbe Huben, ,alle in der Wippacher Pfarre' gelegen.³

1455 (26. September) ertheilt ihm dann der letzte Graf von Cilli, Ulrich II., einen neuen Lehenbrief⁴ über den Zehent

¹ S. die Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 20. August 1452, Wiener-Neustadt, bezüglich der Zuweisung von 60.000 Gulden, welche auf die Herrschaften: Pordenone, Bleiburg (in Kärnten), Stüchsenstein (in Niederösterreich) und Aussee (Steiermark) gelegt erscheinen. Den 23. August d. J. ergeht die bezügliche Weisung an Bernhard v. Tachenstein, ,kais. Rath und Hauptmann zu Portenaw', Valentinelli a. a. O., S. 259, Nr. 224; S. 262, Nr. 255 u. ff. Bernhard v. Tachenstein, d. i. wohl Tachenstein bei Wiener-Neustadt, derselbe, welcher 1451, 25. Mai, noch vicecapitaneus war.

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original 6406^a, mit 2 Siegeln. Als jährlicher ,Zins' werden ,10 Zuber Bein' (Wein) angeführt.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 6413, mit 2 Siegeln (des Jörg Zobelperger, Pflegers zu Wippach, und des Thomas Elacher). Diese Huben gehörten zu den Orten ,Krassach' (? Raša 1 bewirtschaftete und 1 öde Hube), ,Orechinitz' (? Orechova 3 halbe Huben), ,Pototschach unter Witobitschach' (Potoče 1 Hube), ,Podrag' (Podraga 1 Hube), ,Hardt' (Leseče 1 öde Hube), ,Purckchall' (? Gradische 1 Hube) und ,Lengenuelt' (Langenfeld oder Dolyepoljane 1 Hube).

⁴ Grazer Landesarchiv, Original 6545. Im Wesentlichen betrifft es die lehenmässige Zuweisung von Zehenten, und zwar von je einer Hube in ,Zanozin' (? Sanoškar bei Zwischenwässern), ,Zamachorice' (Sama-

in sieben Dörfern, die wir bereits aus der Verkaufsurkunde von 1420 (s. o.) kennen.

Von Wichtigkeit für die Familiengeschichte der krainischen Baumkircher erscheint aber die Seelgeräthstiftung Wilhelms B. vom 1. October 1459, worin er zunächst einen Altar der St. Stephanskirche und Pfarre in Wippach, zu Ehren der heil. Jungfrau Maria, des heil. Lienhart (Leonhard) und der heil. Barbara für eine Kaplanei bewidmet.¹ Denn in dieser Urkunde begegnet uns zum ersten Male die neue (zweite) Gattin Wilhelms, Anthonie v. ‚Castelporpett‘ (Castel Porpetto) in Friaul. Ihrer gedenkt er an oberster Stelle, dann seiner ‚vordern lieben gemaheln‘, d. i. der früheren, 1430 bereits verstorbenen Frau (Katharina). Dann folgen die ‚Eltern, Vater und Mutter‘, die wir anderweitig kennen zu lernen Gelegenheit fanden, die ‚lieben Kinder‘ (leider ohne nähere Angabe) und schliesslich ‚alle Vorfodern und Nachkomen lebendig und tot‘, wobei wir nicht minder die Anführung von Namen schmerzlich vermissen.

Die Caplanei, beziehungsweise der Altar, erscheint mit nachstehenden Liegenschaften und Nutzungen bedacht:

1. Mit dem Weizehent ‚auf der Alben‘,² den Wilhelm B. dem ‚Wippacher‘ abgekauft habe; 2. mit der ‚öden Hube‘, ‚genant Poretschach unter der Alben‘;³ 3. mit 3 Huben in

torza), ‚Wulake‘ (? Lašce), ‚Korenem‘ (Koreno), auf 4 Huben in ‚Silezica‘ (Selešnik, oder Čelesnik), auf je einer Hube zu ‚Roge‘ (? Rok, St. Rochus, Gemeinde Schischka) und ‚Zawrch‘ (Zaverch bei Horjul), allwo überall ‚allerley trayd, huener, har (Flachs), lemper (Lämmer), chitz (Zicklein), verl (Ferkel) und peinsteckch (Bienenstöcke) davon zu nehmen‘. Es sind dies die gleichen Orte, welche uns bereits in der Urkunde vom 9. Juli 1420 als solche begegneten, deren Zehentgaben Heinrich v. Weitenstein und Ludwig Sachs als Cillier Grafenlehen an Wilhelm Baumkircher für 74 Mark verkauften.

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 6762; leider fehlt das Siegel Wilhelms B. Die Caplanei verleiht der Stifter dem Andrä, Sohn des verstorbenen Tscherne. Sie ist wohl mit der oben angeführten Pfründe zum Baumkircherthum identisch.

² Als ‚Alben‘ dürfte wohl der nahe Birnbaumer Wald zu verstehen sein. Die Bezeichnung ‚der Wippacher‘ als Geschlechtsname scheint sich auf die den Krainer Baumkirchern verwandten Edlen, Harrer, zu beziehen, welche auch kurzweg das Prädicat ‚Wippacher‘ oder ‚v. Wippach‘, führten (s. o.).

³ Das jetzige Poreče.

Zirknitz;¹ 4. mit Zinsbauern zu ‚Kysling‘, ‚St. Oswald‘, ‚Oberueld‘ und ‚Lengfeld‘.²

Bemerkenswert ist noch die Thatsache, dass, da es noch kein Landbisthum Laibach gab, der Gurker Bischof Ulrich diese ‚Stiftung und Caplanei‘ zu Anfang des nächsten Jahres (1460, Jänner 12, Wien) bestätigte.³

Die Bewidmung des Barbara-Altars der Wippacher Pfarrkirche ergänzte Wilhelm B. (1463, November 30) durch eine Hube in Oberfeld.⁴ Diese Urkunde bietet uns endlich ein Siegel Wilhelms mit dem gleichen redenden Wappen, welches nachweislich Wilhelms Sohn, Andreas, insbesondere nach seiner Erhebung in den Freiherrenstand (1463, Juli 22) führt.

Die letzte Urkunde, welche den späten Lebensabend Wilhelm Baumkirchers bezeugt, nachdem er noch den Höhepunkt im Dasein seines Sohnes Andreas und mit ihm die Rangerhöhung seines Geschlechtes verwirklicht gesehen hatte, ist ein Verkaufsbrief Niklas Kestenpachers vom 17. März 1466, worin dieser erklärt, seine freieigene Hube zu Gmünd, in der Wippacher Pfarre, dem edlen Wilhelm B. und seinen Erben verkauft zu haben.⁵

So gewahren wir denn innerhalb eines Zeitraumes von rund 80 Jahren (1384—1466) den ziemlich raschen Ausbau der Begüterung jener Baumkircher, die seit 1384 ganz unvermittelt im Krainer Lande auftauchen. Zwei von ihnen, Vater und Sohn, Jörg und der langlebige Wilhelm, Ersterer bereits um

¹ Der bekannte Markt am gleichnamigen Binnensee.

² Oberfeld und Lengfeld sind die bereits oben genannten Orte im Wippacher Bezirke; St. Oswald dürfte das bei Egg-Podpetsch im Steiner Bezirke Oberkrains sein. ‚Kysling‘, vielleicht Islak oder Kisouc in der Bezirkshauptmannschaft Littai.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 6776, mit Siegel; die Urkunde ist für Jörgen Stainpach, Pfarrer zu Wippach, ‚seinen lieben Vetter‘, ausgestellt.

⁴ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 6996, mit dem Siegel Wilhelms B. und Jörgs Zobelsperger.

⁵ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 7112, mit 2 Siegeln. ‚Gmünd‘ dürfte wohl die deutsche Namensform der Gemeinde Ustja, bei St. Veit (Šembid), sein.

1401 verstorben, zeigen sich rührig und erfolgreich im Erwerben von Liegenschaften, und Beiden begegnen wir als landesfürstlichen Pflegern der Burgherrschaft Wippach, welches Amt dann (1440) Wilhelm mit dem Capitaneate von Pordenone vertauscht und sodann um 1453 als Hauptmann von Adelsberg beurkundet erscheint. Wippach bleibt jedoch sein bevorzugter Aufenthaltsort; hier verewigte er sich in einer Stiftung, die Jahrhunderte lang seinen Namen führt.

Zunächst setzen die Erwerbungen mit dem Ankaufe des Besitzes der Kolientzer zu Birnbaum im heutigen Gerichtsbezirke Umgebung von Laibach ein, und bald darauf folgt ein zweiter Ankauf gleicher Herkunft im Krainer Oberlande im heutigen Gerichtsbezirke von Stein. Unmittelbar darauf erwirbt Jörg die Cillier Grafenlehen der Thurner in der Nachbarschaft der Burg Flödnig auf dem gleichen Boden. Dann beginnen seine Erwerbungen in der Gegend von Wippach, ‚am Karste‘ nach damaliger Bezeichnung. In dieser Richtung setzt Wilhelm die Güterkäufe fort, und zwar als Lehensträger des Herzogthums Krain am Karste und im innerkrainischen Pfarrsprengel von Billichgrätz, im Nachbargelände des Laibacher Moores, dort, wo auch die Cillier Grafenlehen der Baumkircher lagen und bei Horjul, ein Sitz der Baumkircher, der Baumkircherthurm von ‚Hölzeneck‘ (Leso Berdo) erstand.¹ Bis in den Adelsberger Bezirk, in den Pfarrsprengel von Waatsch, nach Zirknitz, nach Kolowrat in der heutigen Bezirkshauptmannschaft Littai, anderseits in das Mannsburger Pfarrgebiet Oberkrains greifen einzelne Erwerbungen hinüber, verdichten sich aber am meisten im Gebiete von Wippach und Billichgrätz als Käufe und Habsburger oder landesfürstliche und Cillier Grafenlehen.

So boten denn schon die Erwerbungen des Grossvaters und Vaters dem geschichtlich bedeutendsten Baumkircher, Andreas, einen nicht zu unterschätzenden Stützpunkt für sein Emporkommen, allerdings unter anderen Verhältnissen und auf einem anderen Boden.

¹ S. w. u.

Noch müssen wir jedoch einer Urkunde gedenken, die, wenngleich aus einer Zeit stammend, als bereits die Verdienste Andreas Baumkirchers um die Sache König Friedrichs auch seinem alten Vater zugute kommen mochten, dennoch zunächst diesen betraf. Es ist dies der Freiheitsbrief vom 5. März 1461, worin unserem Wilhelm Baumkircher, dessen Sohne Andreas und den beiden Enkeln (Wilhelm II. und Jörg II.) die volle Steuerfreiheit ihrer Güter verliehen erscheint.¹

Bevor wir der IV. Abtheilung dieser Untersuchungen zu steuern, woselbst die Gütererwerbungen des Sohnes Wilhelms, Andreas Baumkirchers, zur Sprache kommen, scheint es angemessen, diesen und den nächsten Hauptabschnitt zu überbrücken und über die Anfänge dieser einzigen geschichtlich gewordenen Persönlichkeit ins Klare zu kommen, soweit dies die überaus kärglichen Quellenzeugnisse gestatten. Diese Anfänge liegen naturgemäss vor dem Jahre 1447, in welchem der Genannte zum ersten Male selbstständig und in einer Amtseigenschaft beurkundet erscheint, an welche sich seine weit-schichtige Güterbildung vornehmlich und entscheidend knüpft.

Wie dies meist in jenen Zeiten der Fall ist, entbehren wir auch hier jedes bestimmten Anhaltes für das Geburtsjahr und müssen uns mit Wahrscheinlichkeitsschlüssen behelfen und begnügen.

Zunächst ist durch die Urkunde von 1430² sichergestellt, dass Andreas damals minderjährig war, indem sein Vater für ihn den bewussten Verzichtbrief ausstellt. Wenn ihn der Zeitgenosse, Hinderbach, am Hofe Herzog Friedrichs V. von Innerösterreich, s. 1435 (nachmals König 1440—1452 und s. 1452 Kaiser Friedrich III.) ‚vom Knabenalter an‘ zum ‚Kriegshelden‘ sich entwickeln lässt, Andreas 1447 als Pfleger oder Hauptmann des genannten Habsburgers angeführt erscheint, 1469 aus erster Ehe zwei bereits erwachsene Söhne, eine verlobte und eine noch unverheiratete Tochter aufweist, anderseits anlässlich seines gewaltsamen Endes im Jahre 1471 vom zeitgenössischen Chronisten Unrest als ‚kriegsper und frisch‘ —

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 6847.

² S. o., betrifft den Verzicht auf die das Schloss Waldeck betreffenden Ansprüche des Sohnes Wilhelm Baumkirchers.

also in voller Lebenskraft stehend bezeichnet wird,¹ so darf man wohl beiläufig um 1420 seine Geburt ansetzen.²

Bei dieser Annahme erscheint es um so wahrscheinlicher, dass Andreas in Wippach zur Welt kam, allwo wir die krainischen Baumkircher seit Jörg (I.) begütert und sesshaft finden, und dessen Sohn Wilhelm, Andreas' Vater, seit 1415 als Hauptmann auftaucht.³ Noch nach Jahrhunderten kannte man daselbst den ‚Baumkircherthurm‘,⁴ offenbar als einstige Wohnstätte dieses Geschlechtes, und der Chronist Unrest schreibt daher auch, Andreas B. sei ‚am Karst‘ geboren worden. Allerdings gab es auch einen ‚Baumkircherthurm‘ oder ‚Hölzeneck‘ bei Horjul in der Umgebung von Laibach,⁵ aber Wippach entspricht besser der Sachlage.

Wir kommen nun auf den Namen Andreas zu sprechen, der in der Namenreihung aller innerösterreichischen (und auch tirolischen) Baumkircher ganz vereinzelt dasteht.

Unter dem Einflusse der Kalchberg'schen⁶ Anschauung, die unsern Andreas durchaus unmittelbar mit den ober-

¹ Johannes Hinderbach in seiner Fortsetzung der *Historia Friderici des Aeneas Sylvius* (1452—1462) bei Kollar, *Anal. o. ae. Vindobon.* II col. 566: „ . . . qui (Andreas P.) in curia caesaris a puero relevatus, aetatem non segnitiae aut inertiae ut plerique alii sed rei militari operam dedit et summus evasit . . .“ Der Ausdruck ‚a puero‘ braucht allerdings nicht wörtlich genommen zu werden. Andererseits ist mit ‚curia caesaris‘ der Grazer Hof gemeint, auch zur Zeit der Minderjährigkeit des 1415 geborenen Friedrich V. Unrest, *Oesterreichische Chronik*, bei Hahn I, 569. ‚Also muest der frisch und kriegper mann Pamkircher senndlich sterben . . .‘

² Diese Berechnung schwebte mir auch in meinem vor 32 Jahren geschriebenen Aufsätze über Andreas Baumkircher, *Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark XVII* (1869), vor.

³ S. o.

⁴ So findet sich, wie bereits oben bemerkt, in den Schematismen der Laibacher Diöcese, z. B. Jahr 1873, S. 84, das Beneficium ‚Baumkircherthurm‘ in Wippach angeführt.

⁵ Auf diesen verweist zunächst Jul. Wallner in seinem willkommenen Aufsätze (*Laibacher Musealverein*, *Mittheilungen* III, 1892) und hebt auch die sagenhafte Localisirung des gewaltsamen Endes Andreas Baumkirchers (1471) in die Horjuler Gegend hervor, wo er als verhasster ‚Bauernschinder‘ erschlagen worden sei! — In meinem Aufsätze vom Jahre 1869 (s. o.) wird irrigerweise der ‚Baumkircherthurm‘ ob Wippach mit dem bei Horjul (Hölzeneck) zusammengeworfen.

⁶ J. v. Kalchberg in der historischen ‚Einleitung‘ zu seinem Drama ‚Andreas Baumkircher‘ (früherer Titel ‚Die Ritterempörung‘ im Jahre 1792),

steirischen Baumkirchern verknüpft wissen wollte, ja den ‚Baumkircherhof‘ all dort kurzweg als Sitz seiner Vorfahren und als Geburtsstätte unseres Andreas zu vertreten bemüht war, dachte man mit Vorliebe an das alte Andreas-Kirchlein daselbst und fand den Namen seines Schutzheiligen die natürliche Ursache, weshalb der Sohn Wilhelms (I.) diesen Namen führe.

Wir haben aber die triftigsten Gründe, mit jener Anschauung für immer zu brechen,¹ und dürfen es versuchen, einer ungleich berechtigteren Vermuthung Ausdruck zu geben.

Weiter oben wurde bereits auf die Thatsache hingewiesen, dass innerhalb der drei Geschlechtsfolgen oder Generationen der krainischen Baumkircher dem im Mittelalter vorherrschenden Brauche, Söhne und Töchter nach den Grosseltern, beziehungsweise Urgrosseltern von väterlicher Seite zu benennen, Rechnung getragen werde. So führt der Erstgeborene Andreas', Wilhelm (II.), den Namen des Grossvaters, Wilhelm (I.), der Zweitgeborene Jörg (II.) den des Urgrossvaters (Jörg I.), die eine jüngere Tochter Andreas', Katharina, den Namen der Grossmutter, der nachweisbar ersten Gattin Wilhelms (I.), aus deren Ehe Andreas hervorgegangen war. Demzufolge sollte der Letztgenannte — als der einzige uns bekannte Sohn Wilhelms (I.) — den Namen seines Grossvaters, Jörg (I.), führen, was jedoch nicht der Fall ist. Da wir jedoch über den Letztgenannten hinauf die krainischen Baumkircher zu verfolgen nicht in der Lage sind, so lässt sich auch ein Urgrossvater unseres Andreas dieses Namens auf diesem Wege überhaupt nicht nachweisen.

Wir begegnen im Mittelalter jedoch noch einer andern verwandten Erscheinung, der Benennung der Söhne und Töchter nach den Grosseltern von weiblicher Seite, und dürfen daher auch nach dieser Seite hin das Auftauchen des Namens Andreas verfolgen.

Sämmtliche Werke, 9. Theil (1817, 147—168). Nachträglich, wie so oft, wurde Andreas B. als der Bedeutendste und eigentlich allein Genannte mit dem obersteirischen Baumkirchen — als seinem Geburtsorte (!) — anekdotenhaft verknüpft.

¹ Vor dreissig Jahren stand der Verfasser dieser Studie auch noch theilweise im Banne der Kalchberg'schen Behauptungen.

Hiefür bietet nun die bereits oben angezogene Urkunde vom 21. Jänner 1430¹ einen Anhaltspunkt. Hier verzichtet bekanntlich Wilhelm (I.) B. im Namen seines damals noch nicht vogtbaren Sohnes, Andreas,² auf alle Erbensprüche des Letzteren in Hinsicht der Burgherrschaft Waldeck, im Gebiete von Windischgrez. Als Ablösungssumme finden wir 160 Pfund Pfennige angegeben. Aus dieser Urkunde ergibt sich ferner, dass diese Ansprüche auf die damals bereits verstorbene Gattin Wilhelms, Katrey (Katharina), Andreas' Mutter, zurückgehen, letztere somit erbliche Rechte auf die vorgenannte Burgherrschaft besass, die sich nunmehr ihr Sohn ablösen lässt, und zwar zu Gunsten des Ritters Andreas v. Süssenheim. Nichts liegt daher näher als die Annahme einer nahen Verwandtschaft jener Katharina mit dem Genannten, wengleich eine solche — bei der leidigen Wortkargheit der Urkunden in dieser Richtung — keine nähere Andeutung erfährt.

Die Edlen von Süssenheim (Žusem), nicht weit von St. Marein bei Erlachstein, im Gebiete der damaligen Grafschaft Cilli, schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts urkundlich bekannt,³ treten seit dem nächsten mehr in den Vordergrund, und zwar mit Andreas und Hanns, welche 1414 als ‚Vetter‘ bezeichnet erscheinen.⁴ Andreas wird 1411 als ‚erbarer Ritter und Hauptmann‘ in der Metlik, d. i. Möttling, oder in der sogenannten ‚Windischen Mark‘ (s. 1374, Görzer Erbschaft der Habsburger) angeführt,⁵ während Hanns ziemlich gleichzeitig (1413) in der Eigenschaft eines Schlosshauptmannes des Junggrafen Friedrichs (II.) von Cilli auf ‚Stanischinch‘ — im damaligen ‚windischen‘ Lande oder ‚Slawonien‘⁶ — beurkundet erscheint.

¹ S. o. ² S. o.

³ Zahn, Urkundenbuch der Steiermark II, S. 105, 138, 188 . . . zu den Jahren 1203, 1208, 1213 ff.

⁴ Steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 4559*.

⁵ Ebend. Nr. 4447^c, Original vom 12. April 1411.

⁶ Ebend. Nr. 4521^c, ‚capitaneus comitis Friderici de Cilia in castro Stanischinch‘. Offenbar identisch mit ‚Stainschneck‘ in der Cillier Grafenchronik cap. 44 (Hahns Ausgabe Coll. monum. II, 747 und in der von Krones ‚Die Freien von Sannch‘, 2. Ausgabe, 156) bei der Aufzählung der Cillier Grafenschlösser, unmittelbar an Samabor gereiht. Das heutige Steničnjak?

Wenn uns nun 1430—1446¹ abermals ein Andreas v. Süssenheim, derselbe, der zunächst jene Verzichturkunde vom 21. Jänner 1430 anführt, und ebenso (bis 1478) wieder ein Hanns v. Süssenheim begegnen,² so haben wir allen Grund, bei dem Einen und Andern an Söhne jenes Andrä und Hanns zu denken.

Dass der Andrä Süssenheimer in jener Urkunde vom 21. Jänner 1430 mit dem der Jahre 1411—1414 nicht identisch sein könne, vielmehr als Sohn des Letztgedachten aufzufassen sei, erhellt aus folgenden Umständen.

Jene Urkunde vom 12. April 1411, die uns bekanntlich einen Andrä v. Süssenheim als damaligen ‚Hauptmann in der Metlik‘ anführt, bezeichnet ihn auch als Oheim des Bysant (Wisand, Wisent) Muttel, Pfarrers und Erzpriesters zu St. Pongraz in Windischgrez, welcher die angeführte Urkunde ausstellt. Als Hauptmann zu Möttling, also in der gleichen Eigenschaft, nennt ihn eine ziemlich gleichzeitige Verkaufsurkunde vom 17. Mai 1412³ zugleich mit seinem Eheweibe Elisabeth.

Dagegen erscheint (der jüngere) Andrä v. Süssenheim in der Urkunde vom 21. Jänner 1430, also 18 Jahre später, ohne solchen Amtstitel und verkauft am 29. April 1431 an die Stadtgemeinde Möttling seinen Besitz zu Sleindorf (Slamna vas), im dortigen Pfarrsprengel, offenbar also das, was er von seinem gleichnamigen Vater in diesem Gebiete geerbt hatte, gleichfalls ohne das Amtsprädicat des Letzteren.⁴ Müssen wir 1411 diesen bereits als betagt ansehen, so kann er füglich nicht 1430 oder gar 1446, beim Aufgebote der steirischen Ritterschaft, noch als Vertreter seines Geschlechtes unter den Lebenden gezählt werden.

Wir kommen nun auf die oben ausgesprochene Vermuthung zurück, dass jener Andrä v. Süssenheim in der Verzichturkunde Wilhelms v. Baumkirchen (21. Juni 1430) ein

¹ Siehe die Angabe bei Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark VII, 211 (zum Jahre 1430), 217 (1431); offenbar dieselbe Urkunde wie zum Jahre 1430, mit dem Datum: 13. November. — Andrä v. Süssenheim findet sich auch im Verzeichnisse der Ritter zum Aufgebote des Jahres 1446 bei Valvasor, Cäsar; so auch in den Handschriften des Wiener k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Nr. 19, Fol. 133—134 und Nr. 107, Fol. 77^b.

² Muchar a. a. O. VIII, 8, 18, 22, 115, 184 (Jahre 1458—1478).

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original 4495.

⁴ Schummy, Archiv für Krain II (1884—1887), S. 208, Nr. 2.

naher Verwandter der verstorbenen Mutter unseres Andreas Baumkirchers gewesen sein müsse, und sehen in ihr eine Schwester des Süßenheimers, beziehungsweise eine Tochter des älteren Andrä, dessen Namen ihr Sohn, sein Enkel, führt. Für diese Annahme einer Heirat Wilhelms v. Baumkirchen mit einer Angehörigen des Süßenheimer Rittergeschlechtes spricht auch der Umstand, dass letzteres in der Grafschaft Cilli behaust war, in dienstlichen Beziehungen zu deren Gebietsherren stand, anderseits auch in Krain begütert war und in einem alten Verzeichnisse der Ritterschaft des letztgenannten Landes aus der Zeit von 1399—1402 angeführt erscheint.¹

Auf diese Weise liesse sich — nicht ohne Berechtigung — das Auftauchen des Namens ‚Andrä—Andreas‘ in der Reihe der Krainer Baumkircher erklären.

IV. Abtheilung.

Die Gütererwerbungen Andreas Baumkirchers, seine Heiraten und Nachkommen. Rückblick auf die gewonnenen Ergebnisse.

Wie der vorlaufende Abschnitt zeigt, kennen wir als Güterbestand der Nachkommen Jörgs (I.) Baumkircher nur Liegenschaften im Krainer Lande und Wippacher Gebiete: Cillier und Habsburger Lehen. Hinzu tritt seit 1447, dem Zeitpunkte, in welchem Andreas B. uns zum ersten Male in einer Amtsstellung begegnet, die kaiserliche Pflugschaft von Schlaning (Schleining, Szalonak) im Eisenburger Comitate Westungarns.²

Sie gehörte zum Kreise jener Pfandgüter Westungarns, welche König Friedrich III. seit der Uebernahme der Vormund-

¹ Abgedruckt bei Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogthums Steiermark 1283—1411 (Graz 1900), S. 236. Vgl. S. 235 Anm. Dem Namen Süßenheimer wird hier kein Taufname vorgesetzt. Wir werden jedoch unbedenklich Andrä v. Süßenheim, den Hauptmann von Möttling (1411—1412), voraussetzen dürfen.

² Chmel, Regesten König Friedrichs IV. I, Nr. 2382. Urkunde König Friedrichs vom 22. November 1447.

schaft über Ladislaus den Nachgeborenen festhielt. Die Burgherrschaften: Eisenstadt (Kis-Márton), Hornstein (Szarvkő), Forchtenstein (Fraknó) und Koboldsdorf oder Kobersdorf (Kábold) in der Oedenburger; Güns (Kőszeg), Rechnitz (Rohonecz), Bernstein (Pernstein, Borostyánkő) und Güssing (Német-Ujvár) in der Eisenburger Gespanschaft, und vor Allem Oedenburg (Soprony) und Pressburg (Pozony) selbst, als ‚Burggrafschaften‘ und ‚Comitate‘, waren und blieben das Bereich der Habsburgischen Pfandsätze und Ansprüche unter wechselnden, strittigen Verhältnissen.

Seit dem 22. November 1447 erscheint Andreas B. als Pfleger von Schlaning, was er wohl schon vorher geworden, und hier sollte er dereinst auch sein eigentliches Heim als westungarischer Grundherr und Magnat bestellen.

Wenn wir das Jahr 1452 als den Zeitpunkt anzusehen gewohnt sind, in welchem sein Name geschichtlich wird, so verdankt dies unser Baumkircher der Feder des bedeutendsten Geschichtschreibers jener Tage, Aeneas Sylvius, in seiner *Historia Friderici*, als Zeugen der Belagerung Kaiser Friedrichs III. in Wiener-Neustadt und der reckenhaften That Baumkirchers.

Das gleiche Jahr eröffnet jedoch zugleich eine neue Wandlung im Leben des waffentüchtigen Mannes, des Genossen einer eisernen Zeit, in der Alles auf der Spitze des Schwertes stand und sich in widerspruchsvollen Rechtsansprüchen und Dienstverhältnissen bewegte.

Müssen wir ihn, den Pfleger der habsburgischen Pfandherrschaft Schlaning und Genossen der Vertheidigung Wiener-Neustadts, als Amtmann und Söldnerführer Kaiser Friedrichs III. ansehen, so ändert sich dies Verhältnis mit der Auslieferung Ladislaus P. an das vormundschaftsfeindliche Bündnis der Stände Oesterreichs, Böhmens und Ungarns.

Von da ab wird Baumkircher Dienstmann und Parteigänger des letzten Albrechtiners, ein entschiedener Gegner des Kaisers und Bedränger der Steiermark, wie ihn Ebendorfer nennt,¹ und sein Lehensverhältnis zu dem Cillier Grafen

¹ Chron. Austr., Pez, Script. II, 876. (Una cum quodam Carinthiano, Andrea Paumkircher exercitum congregarent, Stiriam quoque hostili manu invaderent . . .) A. a. O. 976 nennt Ebendorfer unseren Baumkircher und den Grafenecker, olim Aquilae (Kaiseradler) capitalibus hostibus‘.

Ulrich II., dem Widersacher Friedrichs III., spielt da mit hinein, besonders als der letzte Cillier zum zweiten Male (1454) die volle Gewalt als Berather und Vollmachtträger seines königlichen Veters erlangt hatte.

In diesen Zeitraum (1454—1456) fällt jene Urkunde Königs Ladislaus' P. vom 27. August 1455, die den Baumkircher als Castellan von Pressburg bezeichnet und ihm die verfallene Burg Dobronya in ‚Slawonien‘ bedingungsweise überlässt.¹ Für unseren Zweck ist diese Thatsache von untergeordneter Bedeutung, wohl aber von grösserer, dass Andreas B. bereits als ‚Schlosshauptmann‘ von Pressburg bezeichnet erscheint.

Die ‚Grafschaft‘ oder Obergespanschaft des gleichnamigen Comitatus war damals nicht besetzt,² worauf im April des nächsten Jahres³ Graf Ullrich II. von Cilli als ‚Graf‘ oder Obergespan von Pressburg beurkundet wird und 1457 abermals ein Zeugnis von der ‚Vacanz‘ der Obergespanschaft vorliegt.⁴

Da nun im September 1458 (vgl. w. u.) Baumkircher als ‚Graf‘ oder ‚Gespan‘ von Pressburg urkundlich nachgewiesen erscheint, so bildet das Jahr 1455 den Ausgangspunkt seiner neuen, wichtigen Lebensstellung.

In der Eigenschaft eines Schlosshauptmannes von Pressburg belagert Baumkircher und mit ihm Berthold v. Ellerbach, der als Gutsherr von Eberau (Monyorokerék) in der Eisenburger Gespanschaft zu den westungarischen Baronen zählt, October 1456, in der Zeit des Höhepunktes der Zer-

¹ Originalurkunde (Papier), Steiermärkisches Landesarchiv, 6542* . . . ut ipse (Baumkircher) collapsos muros inveterataque edificia eiusdem castri nostri reformari, restaurari et renouari faciat castrum ipsum ab eo nitimur non auferre, donec postea cum ipso plena ratione de et super omnibus sumptibus et expensis suis quasi ad meliorem defensionem pretacti castri atque reformationem murorum . . . eidem satisficiemus cum effectu . . . ‚Dobronya‘ (vgl. w. u. die Urkunde vom September 1463) wurde als ‚in Sclavonia‘ (Slavonien) gelegen bezeichnet und ist offenbar das heutige Dubrawa bei Pregrada oder Predgrad im Warasdiner Comitatu.

² Ortway, Geschichte der Stadt Pressburg. Deutsche Ausgabe, III. Bd., 1894, S. 183. Urkunde vom 27. Mai 1455: Comitatum Themesiensis et Posoniensis honoribus vacantibus; Urkunde bei Teleki, Honyadiak kora, X. Bd. (Beilagen), 470.

³ Ortway, a. a. O., 28. April 1456.

⁴ Ortway, a. a. O., Urkunde vom 21. März 1457, bei Teleki X, 509.

würfnisse König Ladislaus' und Kaiser Friedrichs III., dessen Pfandherrschaft und Burg Güssing.¹

Bald verändert sich wieder die allgemeine Sachlage. Den 9. November 1456 findet der letzte Graf von Cilli, kurz vorher Statthalter (locumtenens) Ungarns geworden, zu Belgrad sein gewaltsames Ende, und sein Nachlass, das grosse Cillier Erbe in Untersteier, Kärnten, Krain, Slavonien-Kroatien, bildet zunächst das Ziel der kaiserlichen Erwerbungs politik. Friedrich III. will sich als Länderfürst und Lehensherr des ganzen Nachlasses versichern und findet an dem Feldhauptmanne der Cillier und Unter-Banus Slavoniens, Johann Witowetz, dem einflussreichsten Manne in der Umgebung der Grafenwitwe Katharina, der serbischen Fürstentochter aus dem Hause Brankowitsch, einen, allerdings nichts weniger als uneigennütigen, Verbündeten.

Aber auch König Ladislaus P. hielt Ansprüche auf den Nachlass seines Ohms, des letzten Cilliers, fest, und als er (1457, 16. März) zur Sühne der Ermordung des letzteren und der ‚Majestätsverbrechen‘ des Hauses Hunyadi den älteren Sohn des Gubernators, Ladislaus, hinrichten und den jüngeren, Mathias, gefangen setzen liess, bewirkte dies bei Witowetz sofort einen Umschlag in seiner Haltung; er wird des Kaisers Feind.²

Wir wissen nichts Bestimmtes über das damalige Verhalten Baumkirchers in dem Cillier Erbschaftshandel, werden jedoch nicht fehlgehen, wenn wir ihn auf Seite des letzten Albrechtiners, seines königlichen Dienstherrn, Ladislaus Posthumus, und als Gegner des Kaisers voraussetzen, wie dies aus der Schenkung der Burgherrschaft ‚Chazarwara‘ (Császárvár), d. i. Kaisersberg im slavonischen Grenzbezirke Zagorien (oder im ‚Seeger‘) vom 15. September 1457³ und aus späteren That sachen erhellt.

¹ Copialbuch im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Nr. 17, f. 58—59, kaiserliche Weisung vom 12. October (feria III, a. f. b. Galli), Graz. Vgl. Chmel, Mater. II, 120—121; deutsche Urkunde vom 20. November 1456.

² Cillier Chronik, 36. und 37. Capitel. Hahn, Coll. II, 729—739 u. a. von Krones, Die Freien von Sanneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli. Graz 1883, S. 133—139.

³ König Ladislaus' Urkunde, datirt von Wien, Steiermärkisches Landesarchiv, Original, Regest Nr. 6637*. Egregio Andree Pamkyrchen, castellano nostri castri Posoniensis, cui predicto castrum nostrum Chazarwara — pro honore tenendum commisimus . . . (mit allen

Diese ‚Ehrengabe‘ betrifft nämlich eine Herrschaft des Cillier Grafenerbes,¹ was umsomehr für jenes Verhalten Baumkirchers spricht.

Im gleichen Jahre (23. November) stirbt jedoch König Ladislaus P.; Kaiser Friedrich III., das Haupt der Leopoldinischen Linie, sichert ihr den Anfall des Herzogthums Oesterreich, rüstet sich zur Bewerbung um die böhmische und ungarische Krone und gewinnt zunächst wieder den Witowetz, um sich durch ihn das ganze Cillier Erbe zu verschaffen und die Grafenwitwe Katharina in jene Zwangslage zu drängen, welche die endgiltige Ablösung ihres gesammten Leibgedinges zur Folge hat.

Wenn die Cillier Chronik ihrer Erzählung, wie sich das alles abspielte, die Angabe beifügt: ‚Katharina habe Einem, der hiess Andrä Pamkircher, den Samobor (die kroatische Grenzherrschaft der Cillier) gegeben, für seine Dienste, die er ihr gethan und erwiesen hätte, denn er war ein Mann von grosser Tüchtigkeit (strengheit) und ein grosser Kriegsmann,‘² so beweist dies wieder, dass Baumkircher, im Gegensatze zu der wechselnden Rolle des Witowetz, der Grafenwitwe zugethan blieb. Und als der Vorgenannte, vom Kaiser für seine Dienste mit der Grafschaft Zagorien (‚Seeger‘) entlohnt, auch auf andere Schlösser die Hand zu legen sich beeilte, hielt Baumkircher Kaisersberg fest.³

Um diese Zeit hatte sich aber schon auch der Ausgleich zwischen Baumkircher und Kaiser Friedrich vollzogen. Seine Geschichte bewegt sich innerhalb der Jahre 1456—1458.

zugehörigen Dörfern, Gründen, Wiesen, Waldungen u. s. w., die bisher entfremdet gewesen seien).

¹ Cillier Chronik, 44. Capitel. Hahn, II, 746—747, Krones 155—156 ‚von den herschafften vnd staetten, die die grafen von Cilli gehabt haben‘; Kaisersberg erscheint hier zwischen ‚Krapin‘ (‚Kreppen‘, Krapina) und ‚Castell‘ eingestellt.

² Cillier Chronik, 40. Capitel (Hahn 739, Krones 146—147).

³ Cillier Chronik, 42. Capitel (Hahn 742f., Krones 151f.) . . . Und als er (Witowetz) die dasselbige (hauptgeschloss, die Kreppen = Krapina) nun in seiner gewaltsamb hette, darnach gebracht er die andern geschloss, die zu dem gehören, in seine gewaltsamb, ahn allein den Kaisersberg und den Castell. Den Kaisersberg hat der Andree Pamkircher und den Castell ein ritter genandt herr Andree von Kreig (Kärntner Landherr), und hielten die für sich selbst.

Zunächst erfahren wir (Ende 1456)¹ von Unterhandlungen zwischen dem genannten Habsburger und seinen damaligen Gegnern, zu denen ausser unserm Baumkircher auch dessen Genosse Ulrich der Grafenecker, der Ellerbacher, die österreichischen Liechtensteiner und die westungarischen Grafen von Pösing und St. Georgen u. a. zählten. Sie führten 22. August 1457 zum Ausgleiche am Hoflager zu St. Veit in Kärnten,² also noch vor dem Ableben des letzten Albrechtiners.

Allein erst nach demselben, im Jahre 1458, den 21. August, fand die entscheidende Wendung im politischen Leben Baumkirchers statt, und zwar anlässlich der endgiltigen Taidung des Kaisers mit seinem Bruder Erzherzog Albrecht VI. Hier findet sich der Verzicht des letzteren auf seinen Antheil von der Cillier Erbschaft und unter den früheren Gegnern Friedrichs III. auch Baumkircher hervorgehoben.³

Von nun an beginnt die dritte Phase in der Geschichte Baumkirchers, die Zeit seiner Dienste als Amtsträger, Rath und Söldnerführer Kaiser Friedrichs III.

Inzwischen hatte anfangs Jänner 1458 die Wahl des nationalen Königs von Ungarn, Mathias Corvinus, durch die Mehrheit der Reichsstände und nicht ohne Mitwirkung des Gubernators Böhmens, Georg von Kunstatt-Podiehrad, stattgefunden, und da der Habsburger Friedrich III. seine Bewerbung um die Herrschaft jenseits der Leitha aufrecht hielt, im Besitze der Stephanskronen war, über Pfandherrschaften und über die anticorvinische Magnatenpartei in Westungarn verfügte, so blieb der Thronkrieg unvermeidlich und die Zukunft des jungen Wahlkönigs bedroht.

¹ Chmel, Regesten Kaiser Friedrichs IV., 3529—3531.

² Birk, Regesten Kaiser Friedrichs IV., Oesterr. Geschichtsarchiv, 10. Bd., S. 206, Nr. 192.

³ Kurz, Geschichte Kaiser Friedrichs IV., 1, 283; Lichnowsky-Birk, Geschichte des Hauses Habsburg VII, 13. Genannt erscheinen die beiden Grafen von Pösing, Johann und Sigismund, Heinrich v. Liechtenstein-Nikolsburg, Berthold v. Ellerbach, Ulrich Grafenecker, Andreas Baumkircher, Hanns Entzersdorfer. Für die Genossenschaft des Grafen Johann v. Pösing mit dem Baumkircher in der Fehde gegen den Kaiser haben wir bestimmte Anhaltspunkte, s. z. B. ihren beiderseitigen Versicherungsbrief (vom 27. Jänner 1456, Wien) für Kaspar v. Wolkenstorff, ihn mit 50 Pferden in ihre Dienste aufgenommen zu haben. Steiermärkisches Landesarchiv, Copie, Nr. 6564^b.

Die einstigen Gegner des Kaisers, die Grafen von Pösing, der Ellerbacher und unser Baumkircher, seit 26. September 1458 als Graf oder ‚Span‘ von Pressburg beurkundet,¹ nehmen Theil an der Gegenwahl des Habsburgers zu Güssingen (17. Februar 1459),² welcher dann die Selbstkrönung Friedrichs III., die Festlichkeiten in Wiener-Neustadt — anlässlich der Ueberbringung der Wahlbotschaft durch die Magnaten Gara und Ujlaki — und sein Manifest an Ungarn folgen.

So tritt Baumkircher als ‚Span‘ oder Graf von Pressburg in den Kreis der westungarischen Magnaten vom Anhang des Kaisers, und hiemit setzt auch die Zeit seiner vielseitigen Erwerbungen ein.

Die Wichtigkeit seiner Dienste, anderseits die ständige Geldnoth des Habsburgers, der mit ungenügenden Kriegsmitteln den Kampf um den Thron Ungarns aufnimmt, machen zunächst begreiflich, dass dem Baumkircher, gleich den anderen Parteigängern des Kaisers, so dem Grafen Sigismund von Pösing, dem ‚Banus‘ Jan Witowetz, dem Ellerbacher und Grafenecker, das Recht der Münzprägung verliehen wurde, eine Massregel von übelsten staatswirtschaftlichen Folgen, da sie — wie dies besonders zutreffend der Chronist Unrest³ brandmarkt — die Münzverschlechterung im Geleite hatte. Der bezügliche Freiheitsbrief Baumkirchers erscheint 1459, 11. September ausgefertigt.⁴

¹ Eigenhändiges (?) Schreiben Baumkirchers ‚span zu Pressburg‘ an den Richter und die Gemeinde von ‚Lausee‘ (Lansée, Lantzér = Landesere, im Oedenburger Comitat), er habe seinen Diener beauftragt, einige Tage bei ihnen zu verweilen, um Kundschaft über den bevorstehenden Heereszug der Böhmen (gegen Oesterreich) einzuholen. Papier mit aufgedrucktem Petschaft. Original im Steiermärkischen Landesarchiv, Nr. 6689.

² Vgl. die ausführliche Darstellung bei Kaprinay, Hung. diplom. temp. Matthiae de Hunyad (2 Vol. Vindob. 1776—1771) II, 228 und Katona XIV, 196 . . . Wie bedeutend der damalige Anhang des Habsburgers unter den ungarischen Magnaten war, beweist die Thatsache, dass Ladislaus Gara, Niklas Ujlaki, Joh. Szécsy, Ladislaus und Niklas Kanizsai, Paul Bánffi, M. Frangepani den Kern dieser Partei bildeten, abgesehen von den bereits genannten Grafen von Pösing (Bazin) und St. Georgen.

³ Unrest, Oesterr. Chronik, Hahn, Coll. m. I, 548 ‚Wer alte Kessel hat, der münzte dester basz‘ . . . Vgl. Ebendorfer, Pez, Script. II, col. 901—902.

⁴ Copie im Steiermärkischen Landesarchiv, Nr. 6759.

Eine frühere Urkunde (29. Juni) nennt B. einen ‚Rath‘ des Kaisers.¹

Von besonderer Bedeutung erscheint jedoch die kaiserliche Verpfändung einer Reihe von Gütern an den Baumkircher und Grafenecker. Ihre Vorgeschichte wurzelt in der Abmachung zwischen Friedrich III. und der Cillier Grafenwitwe, Katharina, vom 10. März des Jahres 1460,² derzufolge der Kaiser die Leibgedinggüter der Letztgenannten: ‚Medve, Rokonok, Kaproncza, Gross- und Klein-Kamnik, St. Georgen, Tschakathurn, Triga und Warasdin‘³ sammt allem Zugehör für 29.000 ungarische Goldgulden und die Stadt Adelsberg ablöste.

Alle diese slawonisch-kroatischen Hinterlassgüter des Hauses Cilli wurden alsbald (4. Juni 1460) vom Baumkircher und seinem Waffengenossen Ulrich v. Grafeneck (‚Span‘ und Graf von Oedenburg) als solche beurkundet, die ihnen der Kaiser für diese Ablössungssumme und noch weitere 17.000 ungarische Goldgulden, ‚von der dienst wegen, so wir seiner kais. Gnaden getan haben zu dem inngang Sr. Gnaden in das Kunigreich Hungern‘ und auch ferner ‚in ander weg tun sullen‘, verpfändet habe.⁴

Die Pfandschaften hatten allerdings einen sehr bedingten Werth; anderseits lässt sich leicht ermessen, wie bedeutend die Geldforderungen Baumkirchers an den Kaiser geworden waren.

¹ In einem Schreiben Friedrichs III. an die Pressburger Stadtgemeinde Ortvay a. a. O., S. 183 (‚Pamkircher, vnser Rat‘).

² Original im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Regest bei Horváth, ‚Magyar regesták‘ im Tört. tár. IX (1861), 68, Nr. 167. Das Datum ‚geben zu Wyenn am montag vor Sand Gregorientag‘ = 10. März.

³ Diese Herrschaften finden sich in der Cillier Chronik, Capitel 44 (Hahn, II, 746—747, Krones, 155—156) als Besitzungen des Grafenhauses angeführt. ‚Medve‘ (Cillier Chronik) = Medwed, wahrscheinlich Medvedova draga im Agramer Kreise; ‚Rokonok‘ (Cillier Chronik) = Rakonik, wahrscheinlich Rakovec, gleichwie ‚Koproncza‘ (Cillier Chronik) = Kopreinitz oder Koprivnica im Kreuzer Comitate; Gross- und Klein-‚Kamnik‘ (Cillier Chronik) = Kamenitz, Kamenica im Warasdiner Comitate, ‚St. Georgen‘ (Cillier Chronik) = St. Georgen vom Jörgen-Haus, Sveti-Gjuri im Kreuzer Comitate; Tschakenturn (Cillier Chronik) = ‚Tschakathurn‘, der bekannte Hauptort der Murinsel; ‚Triga‘ (Cillier Chronik) = Trigau, Stridau, Strido oder Strigovo, gleichfalls auf der Murinsel.

⁴ Original im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Horváth a. a. O., Nr. 168. Vgl. Chmel, Regesten, Nr. 3809, Lichnowsky-Birk, VII, Nr. 387.

So entwickelt sich ein Verhältnis zwischen beiden, das des Gläubigers zum Schuldner, welches je weiter desto verhängnisvoller in seinen Rückwirkungen sein musste.

Im Jahre 1462, das uns den Brüderzwist im Hause Habsburg auf seinem Höhepunkte vorführt und Andreas Baumkircher als kaiserlichen Rath und Feldhauptmann des vielbedrängten Habsburgers abermals in den Vordergrund stellt, begegnen wir ihm bereits als Pfandherrn der niederösterreichischen Stadt Korneuburg. Hatten schon die Pressburger die Geldforderungen Baumkirchers übel empfunden, so war den Korneuburgern der Pfandherr umso unbequemer, da sich B. inmitten der Stadt einen ‚Thurm‘ erbauen liess.¹

1463 (22. Juli) erhebt Kaiser Friedrich III. Andreas Baumkircher, seinen ‚span zu Pressburg und hauptman zu Korneuburg‘ sammt seinen Nachkommen in den Rang von ‚edeln Freiherrn von Schlaning‘.² Baumkircher steht in der Mittagshöhe seines Lebens.

¹ S. die Weisung König Ladislaus P. vom 10. August 1455 an Andreas B., worin er ihm, in Hinsicht der 1000 Goldgulden, die Schonung der Stadt Pressburg aufträgt. Lichnowsky-Birk, VI, Regesten, Nr. 2024, Chmel, Regesten, Nr. 3966; 1463, 17. Jänner, Pfandrevers Baumkirchers der Bürgerschaft von Korneuburg ausgestellt. Der Kaiser hatte Korneuburg die ‚Nutzungen und Renten‘ daselbst für die Schuld von 6000 fl. verschrieben. Vom zweiten Theil der Einkünfte solle er sich bezahlt machen, den dritten zur ‚Richtung‘ der Stadt verwenden. Die Errichtung einer Befestigung in der Stadt wurde ihm eingeräumt, damit er mit den Seinigen ‚in und aus der Stadt gelangen könne, ohne Irrung der Bürger‘. Vgl. auch Puntschart, Geschichte der Stadt Korneuburg. Ueber die Erbauung des Thurmes in Korneuburg s. die Oesterr. Chronik eines Ungenannten 1454—1467, herausgegeben von Senckenberg in den *Selecta iuris et historiarum*. . . . V, 187—188. Hier wird der Antritt der Pfandherrschaft auf den 29. Jänner (am Sambstag vor Purificationis) angesetzt. Vgl. Muchar, VIII, 33. Vgl. auch Ebendorfer, Pez, Script. 967f., der über diese Verpfändung, gleichwie die der Stadt Bruck a. d. Leitha an den Grafenecker klagt — da doch beide, er und der Baumkircher, vorher (1452—1458) Hauptfeinde des Kaisers gewesen seien (olim Aquilae capitalibus hostibus).

² Birk, Regesten Kaiser Friedrichs III., Archiv für Österr. Geschichte, IX. Bd., 678. Der Revers Baumkirchers betrifft die Landschranne und das Hofgericht ‚unbeschadet der landesfürstlichen Obrigkeit in Oesterreich und Steier‘. Aeneas Sylvius (Hist. Bohem., cap. 60) sagt anlässlich der Waffenthat Baumkirchers vor Wiener-Neustadt (1452), ‚unius militis Andree Pounkircher, postea a Cesare ad Baronatum suffecti,

Wir nähern uns aber auch damit bereits einem neuen Wendepunkte im Leben Baumkirchers. Denn jetzt, da der Kaiser sich mit dem Corvinen verglich und die ungarische Reichskrone auslieferte, fühlte er sich immer mehr als Magnat Ungarns, und die Entfremdung zwischen ihm und dem Habsburger wächst mit der Erkenntnis von dem finanziellen und politischen Unvermögen Friedrichs III. gegenüber der Machtfülle des Herrschers von Ungarn.

Eingeleitet erscheint diese vierte Phase von der Königsurkunde (19. Juli 1463), welche dem ‚Herrn v. Schlaning, Gespan und Burggrafen von Pressburg‘ Andreas B. für eine Geldsumme das Pressburger Schloss und das von Dobronya angewiesen zeigt.¹ Ueberdies verlieh ihm Mathias die Burgherrschaft Kaisersberg (Chazarvár) wegen der Verdienste, die sich Baumkircher in der Herstellung des Friedens mit Kaiser Friedrich erworben habe, und seines Treuegelöbnisses als erblichen Besitz.²

audacia civitas tutata est. — Bekanntlich ging der Cardinal von Siena 1458 an die Abfassung dieses Werkes, und zwar im Bade zu Viterbo, Juni, kurz vor seiner Erwählung zum Papste und widmete es dem aragonesischen Könige Alfons V. von Neapel († 1458, 27. Juni), der es nicht mehr erlebte. Die ältesten Handschriften dieses Werkes stammen aus den Jahren 1458—1465, die erste Incunabel von 1475. In der Hist. Friderici desselben Verfassers zum Jahre 1452 findet sich noch keine solche Bemerkung, die offenbar angesichts der Thatsache vom Jahre 1463 der Historia Boh. im betreffenden Capitel nachträglich eingefügt wurde.

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original, Nr. 6978. Baumkircher darin als *comes Posoniensis et castellanus castri nostri* bezeichnet.

² Steiermärkisches Landesarchiv, Original, Nr. 6983. Ausserdem findet sich ein *Vidimus* des Eisenburger Capitels vom 3. April 1464 (Steiermärkisches Landesarchiv, 7014^a, ganz abgedruckt bei Pratobervera a. a. O. 395—396, Nr. 547, worin die Schenkungsurkunde des Corvinen vom 19. Juli 1463 an Baumkircher über die *donatio castri Chazar-Vari in comitatu Varasadinensi regni nostri Sclavonie*. Die Verdienste B. werden in den Worten ausgedrückt: *qui inter alia sue fidelitatis obsequia in recuperacione sacrosancte corone dicti regni nostri Hungarie et sopiendis diferenciis et controversiis aliis inter serenissimum principem dominum Fridericum Romanorum imperatorem ac Austrie et Stirie ducem ex una ac inter Nos praelatosque Barones et Nobiles dicti regni nostri Hungarie parte ab altera subortis et vertentibus et pace et concordia cum eodem domino imperatore reformanda fideliter cooperatus est nobisque fidelitatem et obedienciam promisit. . .*

Von besonderer Wichtigkeit erscheint jedoch die Recognitionssurkunde des Stuhlweissenburger Kreuzherrenordens über die königliche Einweisung Baumkirchers, von Schlaning (Zalónok), Grafen von Pressburg¹ in die vorgenannte Herrschaft, die Burg ‚Chazar‘ im Warasdiner Comitate und 13 Ortschaften sammt allen zugehörigen Nutzungen, vom September 1463.

Die letzteren Orte müssen wir vorzugsweise in der Warasdiner und Kreuzer Gespanschaft ‚Slavoniens‘ (im damaligen Sione) suchen, in einem Gebiete, wohin auch die Burg Dobronya — Dubrava (s. o.) zählte.¹

Der Hauptsitz Baumkirchers, seine neue Heimat, wurde und blieb das Bergstädtchen Schlaning im Eisenburger Comitate und im Sprengel des Raaber Bisthums.² Hier auf seinem Schlosse verewigte er sich selbst auf jenem Steine, der ihn in voller Rüstung, in der Rechten mit einer Kriegsfahne darstellt, auf welcher ein Schloss zu sehen ist; darunter die Inschrift:

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original, Nr. 6983 (mit abgerissenem Siegel). Der Hauptort Schlaning wird in der Urkunde als ‚oppidum Slanig‘ bezeichnet. Die weiteren Orte sind: Drasynik (? Draše, Warasdiner Comitats), Parosynyn (? Paruževina, Agramer Kreis, St. Iwaner Bezirk), Rezwysz (? Rezovac, Comitats Virovitic), Komrewycz (? Komarnica, Kreuzer Comitats), Prozenyk (Prosenik, Warasdiner Comitats), Thwhel (Tuhelj, Warasdiner Comitats), Cherznowecz (Chresnyewec bei Klanjec, Warasdiner Comitats), Thergawycz (Tergowišće, Warasdiner Comitats), Illanz (? Klanječno, Klenično, Warasdiner Comitats, Bezirk Krapina-Teplitz), Jersyna (? Jerovec, Warasdiner Comitats), Zentgyerkh (Sz. György, Sveti-Gjurgj im Kreuzer Comitats), Kowachowetz (Kovačevac im Kreuzer Comitats), Karalowytz (Karlovec, Kreuzer Comitats).

² Korabinsky, Geographisch-historisches und Producten-Lexikon von Ungarn, Pressburg 1786 (S. 677), schreibt über die Lage dieser Oertlichkeit: ‚Schlaning, Schleinig, Salonak, ein deutscher Marktflücken (Stadt Schlaning) im Eisenburger Comitats, $2\frac{3}{4}$ Meilen von Güns, 1 Meile von Rothenthurm (Vörösvár), nördlich und $1\frac{1}{4}$ Meilen von Bernstein, südlich. Mit diesem letzteren und mit Pinkafeld, von welchem es $1\frac{3}{4}$ Meilen entfernt ist, formirt es ein Dreieck. Es liegt dieser Ort auf einem hohen steilen Gebirge, wo sich gegenüber noch ein steileres befindet, so dass das Thal, in welchem die Thaua fließt, sehr schrecklich anzusehen ist, wenn man den Weg von Alt-Schlaning geht. Das Schloss liegt ebenfalls auf einem solchen Berge, dass man in Kriegszeiten einen jeden herannahenden Feind auf zwei Stunden beschieszen kann‘ (dann folgt die Beschreibung des Schlosses mit dem Denkbilde und der lateinischen Inschrift, 1450 statt 1460).

,Nos Andreas Paumkircher de Zalanack, Comes Poseniensis, hoc magnum opus fortissimorum murorum erigi fecimus. Inceptum anno domini 1460.¹ Er hat also seit diesem Jahre die neue und starke Befestigung dieser Feste begonnen.

Bald liess er auch den Neubau des Pauliner-Klosters aufführen, dessen die päpstliche Ablassbulle vom 5. April 1469 für die dortige Marienkirche als seiner Schöpfung gedenkt.²

Wenn wir oben das Jahr 1463 als entscheidenden Wendepunkt im politischen Leben Baumkirchers bezeichneten, so besitzen wir hiefür ein massgebendes Zeugnis in der urkundlichen Erklärung Papst Pius II. (Enea Silvio de Piccolomini), dem vor allem der Ausgleich zwischen dem Corvinen und Kaiser Friedrich III. am Herzen lag. Am 7. Mai 1463³ schreibt der genannte Papst über diesen Friedensschluss und bezeichnet hierin als bisherige Anhänger des Kaisers einbegriffen: den Grafen von Pösing, Jiskra v. Brandeis, Jan Witowetz, Baumkircher,⁴ den Grafenecker, Thomas Zebinger,⁵ Jodok, in Wigleis⁶

¹ S. Kalchberg, J. Ritter v., Sämtliche Werke IX (Wien 1817), S. 154 mit der Abbildung dieses Gedenksteines im Titelkupfer. Vgl. über den eingemauerten Grabstein Rómer in der ‚Magyar könyvszemle‘ 1881, VI, 112.

² Theiner, Monum. Hung. II (1860), S. 371 ‚quam quidem domum seu monasterium (fratrum S. Pauli primi heremite sub regule S. Augustini) dilectus filius nobilis vir Andreas Boumkircher, laicus, sumptuoso opere edificavit et construi statuit. . . .‘ (dat. Rom, nonis Aprilis 1469.) Ueber die Lage der Ueberreste des Klosters s. bei Korabinsky a. a. O. Dasselbe stand ausserhalb der Stadt auf dem Wege nach Koberling (Goberling, Gáborfalva), welcher Ort $\frac{3}{4}$ Meilen von Stadt Schlaining entfernt ist.

³ Theiner a. a. O., 375 f. (Rome, nonis Maii).

⁴ Pemkercher.

⁵ Thoma Czebinger, offenbar aus dem gleichen steirischen Rittergeschlechte, dem Walther, einer der drei vertrautesten Günstlinge Kaiser Friedrichs III., sein Vater, angehörte. Dieser Thomas erhielt um 1450, gemeinsam mit seinem Vater Walther, das Wappen der ‚Grafschaft Pernstein‘ (in Ungarn), das er 1462 mit dem eigenen bereits vereinigt zeigt. S. den genealogischen Anhang Anthonys v. Siegenfeld zu seiner mit J. v. Zahn 1893 besorgten Facsimile-Ausgabe des ‚Steiermärkisches Wappenbuch‘ von Zach. Bartsch (1867), S. 163.

⁶ Nicht leicht feststellbar. Sollte dieser Name vielleicht mit dem Geschlechte der Gilleis oder Gillaus in Niederösterreich (Viertel o. d. Manhartsberge) zusammenhängen, das seit Ende des 13. Jahrhunderts bekannt ist, und von denen Wissgrill, Schaupt. des nied.-österr. Adels.

und Peter Keler.¹ So finden wir den Kern der Güssinger Wähler Friedrichs III. von 1459 in entscheidender Schwankung auf die Seite des Corvinen, wie dies das päpstliche Schreiben selbst andeutet.²

Das gleiche Jahr kennzeichnet für uns seine Wichtigkeit jedoch auch in anderer Richtung. Baumkircher tritt in engere Beziehungen zur Steiermark durch Gütererwerb und Verschwägerung; er schlägt gewissermassen eine Brücke zum Heimatlande seines Geschlechtes, ohne jedoch damit die eigentliche Stellung als Magnat Ungarns zu verrücken.

Das angesehene und vielseitig begüterte Haus der Herren v. Stubenberg erscheint damals in seinen beiden Hauptästen ‚Kapfenberg‘ und ‚Wurmberg‘ einerseits durch Thoman oder Thomas († um 1470)³ und anderseits durch Leuthold und dessen Sohn Hanns, die Wurmberger Stubenberger, vertreten.

Ein früherer Angehöriger des — noch ungetheilten — Hauses der steirischen Erbschenken, Otto (V.), war mit dem Grafen Wilhelm von Mattersdorf-Forchtenstein befreundet, zufolge dessen ihn der vorgenannte kinderlose Graf 1430 (14. December) bedingungsweise zum Erben von Antheilen der Herrschaften Forchtenstein und Kobelsdorf einsetzte⁴ und

III. Bd., S. 328–329, einen Hanns zu den Jahren 1430, 1452, und Jörg zum Jahre 1462 anführt? Der Name ‚Gilleis, Gillaus, Gilauz‘ könnte in einem römischen Documente leicht in ‚Vigleis‘ verballhornt werden. Einen Jodok v. Gilleis kennen wir allerdings nicht.

¹ Ein Hanns Keller erscheint um 1473 als kaiserlicher Kammerfiscal-Procurator (Bachmann, Urkunde, Nachtrag in den *Fontes rer. Austr.*, II. Abth., 46. Bd., 1892, S. 222 ff.), doch ist ein Zusammenhang mit unserem Peter Keler sehr fraglich. Anderseits ist uns ein Galler (Gäler) Namens Peter für diese Zeit nicht bekannt. Die ungarische Adelsfamilie Keler ist vom Hause aus deutsch und wurde erst 1663 indigenirt. Nagy, *Magyarország családai* . . ., VI. Bd. (1860), S. 169.

² *Item pro adherentibus maiestati imperatorie consiliariis Hungaricalibus* . . .

³ Sohn des 1462 verstorbenen Hanns. Vgl. über ihn Krones, Beiträge zur Geschichte der Baumkircherfehde, *Archiv für österr. Geschichte* 89, 2 (1901), S. 382–383.

⁴ Die Urkunde (Original, Steiermärkisches Landesarchiv) im Regest veröffentlicht von Pratobevera im *Notizenblatte der Akademie* IX (1860), S. 343, Nr. 422 unter dem 14. December. Das Datum erscheint in der Urkunde als ‚am phincztag vor Sand Thomas zu den Weinnachten‘ (ungenau, zum Jahre 1431, bei Muchar, VII, 221). Vgl. die kurze Angabe

bald darauf Dörferantheile im Oedenburger und Pressburger Comitate verpfändete, — eine der vielen Thatsachen in der Geschichte der Wechselbeziehungen des innerösterreichischen und westungarischen Hochadels.

Und nun findet dies ein Seitenstück an den Verträgen Baumkirchers von 1463—1465 mit den Stubenbergern der Wurmberger Linie.

Den Anfang macht die Urkunde vom 24. April 1463¹ als Erbeinigung zwischen Hanns v. Stubenberg mit Herrn ‚Andrä Poumkircher‘, ‚span zu Pressburg‘, betreffend die Schlossherrschaften Wurmberg, Schwanberg, Holenburg² und ‚Entrach‘ = Mantrach,³ anlässlich der ‚freundlichen Hilf und beystandt, die er (Baumkircher) im (Hannsen v. Stubenberg) bezüglich des Erbgnuets getan hat auf sein aigenhaft Guet, Kostung und Zerung‘.

Der weitere Inhalt der Urkunde belehrt uns, dass es sich dabei um das Erbe der verstorbenen Mutter Hannsen v. Stubenberg, Frau Agnes v. Pettau,⁴ handelte, und dass die genannten Herrschaften dieses Erbe ausmachten.

bei Wurmbrand, Graf v., *Collectanea genealogica* (1707), S. 3 zum Jahre 1430, wo von dem Vermächtnisse der halben Burgherrschaften Forchtenstein und Kobelsdorf die Rede ist, während in der Urkunde von dem halben ‚Haus‘ Vorichtenstein, von dem ‚Haus‘ Kowolstorf und dem was noch künftig vom Grafen Paul zu Forchtenstein an Wilhelm fallen werde, gesprochen erscheint. 1431, 3. October, verpfänden der genannte Graf Wilhelm und seine Gemahlin Dorothea dem genannten Otto v. Stubenberg ihren Theil der Dörfer ‚Ciligental‘ (Zillingthal, Völgyfalu im Comitatus Oedenburg, Bezirk Eisenstadt) und ‚Milchtarff‘ (Milchdorf, Tejfalu in der Pressburger Gespanschaft, Bezirk Ober-Schütten), Prato-bevera a. a. O., S. 344, Nr. 426.

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Original, Nr. 6956, Pergament mit 4 Siegeln. Ganz abgedruckt bei Prato-bevera a. a. O., S. 383—384, Nr. 542.

² Holenburg in Kärnten. Bekanntlich erbten die Herren von Pettau Gut und Wappen der bereits 1245 erloschenen Holenburger Landherren Kärntens.

³ ‚Entreich‘, ‚Antrach‘ = Mantrach im Sausal zwischen Leibnitz und Kitzeck. S. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter (1893), S. 325.

⁴ Bernhards von Pettau zweite Tochter Agnes, die Schwester des letzten Pettauers, Friedrich († 1438), ward 1422 mit Johann Meinhard, Grafen von Görz, vermählt, welcher um 1430 starb. (Vgl. Raisp, Pettau, Graz 1858, S. 289 und Czörnig, Görz und Gradiska, S. 559.) Seine Witwe ehelichte dann den Vater Hannsens v. Stubenberg, Leuthold, und brachte ihm die vorgenannten Burgherrschaften, vorderhand die bezüg-

Die Erbeinigung besagt den Anfall derselben an Andreas B. und seine ehelichen ‚Leib-Mannserben‘, falls der Stubenberger ohne solche verstürbe. Sollte er Töchter hinterlassen, so haben der B. oder seine männlichen Leibeserben für die standesmäßige Ausheiratung der ersteren Sorge zu tragen. Zu Anfang der Urkunde findet sich die ‚Verschreibung‘ Baumkirchers, er wolle Leib und Gut ansetzen, auch Hilfe und Beistand leisten, wenn man den Stubenberger oder seine ‚Leib-Mannserben von Erb und Gut dringen oder ihnen Einfall und Irrung thun wolle‘.

Offenbar hatte sich Baumkircher für die Behauptung des mütterlichen Erbes Hannsens v. Stubenberg eingesetzt. Denn obschon 22. December 1441¹ zwischen den beiden Schwestern des letzten Herrn von Pettau, Friedrich (V.), † 6. Jänner 1438, Anna v. Schauberg und Agnes v. Stubenberg, eine endgiltige Theilung des Pettauer Erbes stattgefunden hatte, wonach Agnes die Vesten: Wurmberg, Heckenberg (bei Franz im Sannthale), Maidburg (bei Maria-Neustift und Mannsburg, Pettauer Gegend), ‚Gybl‘ (Köble, am Bacher ob Feistritz), Amt ‚Lampriach‘ (Laporje bei Windisch-Feistritz), ‚Haus bei dem Bacher‘ (Schloss Hausambacher im Draufeld bei Marburg), Güter und Häuser in Wiener-Neustadt und Graz und die

lichen Ansprüche zu. In der betreffenden Erklärung Leutholds v. Stubenberg vom 3. März 1432 (Pratobevera a. a. O., S. 344—345, Nr. 428) ist nur von ihrer Mitgift oder ‚Heimsteuer‘ (10.000 Goldgulden) und der ‚Widerlage‘ ihres ersten Gatten (20.000 fl.) die Rede. 1441, 19. Jänner (Pratobevera, S. 353, Nr. 457) entsagt gegen 4000 Pfund Wiener Pfennige Otto (V.) v. Stubenberg, der Sohn Ottos IV. († um 1424) und der (†) Anna v. Pettau (Tochter Hertneids von Pettau, Schwester Leonhards) seinen Erbansprüchen gegenüber den um die Pettauer Gesamterbschaft streitenden Theilen: Anna (Gattin des Grafen Hanns von Schauberg) und Agnes (Gattin Leutholds v. Stubenberg, s. o.). — Die dritte Schwester, Magdalena (Ehefrau des Grafen Hanns von Abensberg), leistete bereits 1430 auf jeden Erbanspruch Verzicht (Stülz, Schauburger, in den Denkschriften der Wiener Akademie, philos.-histor. Cl. XII, 1862, S. 60, Regest Nr. 810). Dieser Verzicht Ottos v. Stubenberg geschah auch in Vertretung seiner drei Schwestern: Barbara (Gattin Achaz' v. Kuenring), Kathrey (Gattin Georgs v. Starhemberg) und Anna (erster Gemahl: Jörg v. Neidperg, zweiter Gemahl: Weikhard v. Polheim).

¹ Stulz, a. a. O., Nr. 861.

Vesten Holenburg und ‚Antrich‘ (Mantrach)¹ zugesprochen erhielt, während alles übrige der älteren Schwester verblieb, so dauerten die Mishelligkeiten weiter, wie dies schon 1442 (26. Jänner) aus der Vorladung Hannsen Grafen von Schaunberg hervorgeht,² und dürften noch andere Verwicklungen im Gefolge gehabt haben, über welche wir des Näheren nicht unterrichtet sind.

Vor allem jedoch haben wir an Verpfändungen von Schlössern zu denken, welche Hanns v. Stubenberg eingehen musste, also an finanzielle Schwierigkeiten, die in einer späteren Urkunde vom Jahre 1466 ihre Andeutung finden (s. w. u.).

Diese Beziehungen Andreas Baumkirchers zu Hanns v. Stubenberg hatten bald noch engere verwandtschaftliche im Gefolge, da der Letztere, durch das Ableben seiner ersten Frau (Helena v. Tschernembl) verwitwet, am 6. December 1464³ sein Verlöbniß mit der (älteren) Tochter Baumkirchers, Martha, einging. Die Erklärung des Stubenbergers, die Ehe mit der ‚Jungfrau‘ binnen sechs Jahren eingehen zu wollen,⁴ scheint darauf hinzuweisen, dass Martha das nöthige physische Alter noch nicht erreicht hatte. Als Mitgift werden 1000, als Widerlage 2000 ungarische Goldgulden, davon 1500 als Morgengabe festgestellt und die 2000 fl. auf die Herrschaft Wurmberg verschrieben. Sobald die Ehe vollzogen wäre, habe Hanns v. Stubenberg einen von seiner Gattin und ihm unterzeichneten Versicherungsbrief auszustellen, dass Martha allen Ansprüchen auf das väterliche Erbe entsage, so lange männliche Leibeserben Baumkirchers in gerader Abfolge vorhanden seien. Bei Nichteinhaltung des Verlobungsvertrages ist Hanns v. Stubenberg zur Zahlung eines Reugeldes von 12.000 fl. an Baumkircher verhalten, der bis zum Erlage dieser Summe die Herrschaft Wurmberg innehaben soll.

Dieser Vereinbarung vom 6. December 1464 folgte im Frühjahr 1465 ein neues Abkommen Baumkirchers mit Leu-

¹ Die Ortsbestimmungen nach Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, an betreffender Stelle.

² Betreffend die Klage der Agnes wegen Ueberschreitung der Vollmacht. Stülz, a. a. O., Nr. 862.

³ Original im Steiermärkischen Landesarchiv, Nr. 7047^a. Regest bei Prato-bevera, a. a. O., S. 397, Nr. 552.

⁴ ‚zu ir legen.‘

told v. Stubenberg und dessen Sohne Hanns, künftigem Eidam Baumkirchers,¹ dem gemäss ihm die Genannten das ‚Amt des Freythoffers‘ und das zu ‚Scheder‘ (Schöder bei Murau) und die Schlossherrschaft ‚Kätsch‘ (Katsch bei Teuffenbach-Murau) verkaufen.²

Die Verlöbnisurkunde vom December 1464 fand am 30. September 1466 ihre Ergänzung.³ Hanns v. Stubenberg erklärt, jene Verschreibung vom 24. April 1463 erneuern zu wollen, da ihm Andreas Baumkircher inzwischen seine Tochter, Jungfrau Martha, zur ‚ehelichen Hausfrau‘ versprochen und ihm durch Auslösung einiger Schlösser vom mütterlichen Erbe des Stubenbergers neue Freundschaftsdienste erwiesen hätte.

Vor dem Jänner 1471, also 1469/70, muss der genannte Stubenberger die Ehe mit Martha vollzogen haben.⁴ Galt doch schon 1469 Hanns v. Stubenberg als ‚Eidam‘ Baumkirchers im Kreise jener Adelligen, die, mit letzterem verbündet, dem Kaiser absagten.

Ueberblicken wir nochmals den väterlicherseits überkommenen Besitzstand und die weiteren, namhaften Erwerbungen Andreas Baumkirchers an Gütern, Nutzungen und Rechten, so lag das Erbe zunächst in Krain, und zwar im Oberlande, im Gebiete von Krainburg und Radmannsdorf, anderseits in der Umgebung Laibachs, im Billichgräzer Pfarrsprengel. Hier bildet Horjul den Hauptansitz, wie schon der

¹ Steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 7059^b (Regest bei Pratovevera, a. a. O., S. 397, Nr. 553) vom 14. März 1465. Urkunde Baumkirchers datiert von Korneuburg, vom 15. März. Landesarchiv, Original, Nr. 7060.

² Die beiden Aemter waren vorher dem Ernst v. Prank ‚auf Wiederkauf‘ hintangegeben worden, dessen sie nun Baumkircher überhebt.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, Original mit 3 Siegeln. Auszug bei Pratovevera, a. a. O., S. 399, Nr. 562. Die Besiegelung erfolgte durch Hanns v. Stubenberg, Berthold v. Ellerbach, Herrn zu Ebrau (Monyorókerék), Wajda von Siebenbürgen und Grafen der ‚Zägkl‘ (Székler), und Heinrich Perner v. Perneck (Steiermark).

⁴ Wann und wo die Ehe Marthas mit Hanns v. Stubenberg vollzogen wurde, lässt sich nicht genau feststellen. Sicher ist nur, dass in dem (schon Ende 1464 ausgemachten) Verzichtbriefe Marthas v. Baumkirchen und Hannsens v. Stubenberg, datirt vom 7. Jänner 1471 (Landesarchiv, Original, Nr. 7346), Martha sich bereits als Ehefrau bezeichnet. Als Siegler finden sich Berthold v. Ellerbach und Heinrich Perner v. Perneck vor.

dortige Bestand eines ‚Baumkircherthums‘ (oder ‚Hölzeneck‘, slovenisch ‚Lesno Berdo‘) bezeugt. Bedeutsam ist und bleibt es, dass sich gerade hier, wie bereits an anderer Stelle angedeutet wurde, die Erinnerung an Andreas Baumkircher in einer Bauernsage erhielt, die ihn zur Vesperzeit von den durch seine unerträgliche Härte erbitterten Landleuten — im Bunde mit seinem Feinde, dem Billichgräzer — erschlagen lässt! Eine in der That abenteuerliche Localisirung oder Ortsverschiebung seines bekanntlich in Graz unter ganz anderen Umständen herbeigeführten gewaltsamen Endes.

Weit ausgiebiger noch war das väterliche Erbe im Wipacher Burgfrieden und in seiner Umgebung, ferner um Adelsberg und Reifnitz im Inner-Krainischen oder ‚am Karste‘, wie es damals hiess. Dazu kommen in seiner Zeit zunächst die habsburgische Pflugschaft Schlaning in der Eisenburger Gespanschaft Westungarns, nachmals der Hauptbesitz Baumkirchers, von welchem er sich ‚Freiherr‘ schrieb, die Cillier Burgherrschaft Samabor in Kroatien, allerdings vorübergehend, sodann die Pressburger Castellanei, nachmals die Comitatsgewalt all dort, die Burgherrschaften Dobronya (Pregrad-Dubrawa), und Császárvár-Kaisersberg (beide in dem Warasdiner Comitate Slavoniens), die mit dem Grafenecker getheilten Pfandschaften in der Warasdiner, Kreuzer (und Belovärer) Gespanschaft und auf der Murinsel, die Pfandschaft Korneuburg in Niederösterreich und schliesslich Amt Schöder und Schloss Katsch in Obersteiermark. Auch der (pfandschaftliche) Besitz von Kirchschiag im Viertel unter dem Wienerwalde wird unserm B. zugeacht.¹

Die Pressburger Obergespanschaft, von welcher seine Bezeichnung im Munde der deutschen Bauern ‚Pasemeyer Spang‘ = Gespan von ‚Pasemey‘ = Ponium, Pozsony, herührte,² versah Baumkircher spätestens bis zum Jänner 1467. Seither schrieb er sich nur ‚Freyher zum Slaning‘.³

¹ Aus dem Nachlasse Wissgrills über die Baumkircher, in der heraldischen Zeitschrift ‚Adler‘ (Jahrbuch) 1874, S. 134. Citirt erscheint Streuns Cod. mscr. V, 3, 85.

² Hinderbach, Fortsetzung der Historia Friderici des Aeneas Sylvius — 1462, herausgegeben von Kollar, Anal. Monum. Vindob. II, 566.

³ Ortway, Geschichte von Pressburg I, 184. 8. Jänner 1467 erscheint bereits Niklas Bánffy von Alsó-Lindva als ‚comes‘; daher schrieb An-

Der Schluss dieses Abschnittes blieb den Heiraten Andreas Baumkirchers vorbehalten.

Die Forschung bewegt sich da auf einem schwierigen Boden. Zunächst dürfte die Thatsache, dass seine beiden Söhne Wilhelm und Jörg 1469 als volljährig anzusehen sind und die ältere Tochter, Martha, um diese Zeit (1470) die Heirat mit Hanns v. Stubenberg vollzog, die Annahme rechtfertigen, dass Andreas mindestens 22—24 Jahre vorher eine Ehe einging, somit um 1447—1445; eher früher noch als später. Andererseits werden zwei Frauen Baumkirchers angenommen, von denen die zweite, Margaretha, durch den kaiserlichen Vertrag mit den Hinterbliebenen Baumkirchers vom Jahre 1472¹ festgestellt ist und von welcher ein zweites urkundliches Zeugnis zum Jahre 1469 besagen soll,² dass sie eine Tochter des Jugend- und Waffengenossen Baumkirchers, Ulrichs v. Grafeneck, gewesen sei, was jedoch aller Glaubwürdigkeit entbehrt.³

Andreas B. 1467, 26. Jänner, an den Rath von Pressburg aus dem Feldlager von ‚Castellanauf‘ (? Kastelenec im Warasdiner Comitat) nicht mehr als ‚span‘, sondern als ‚Freyherr zum Slaning‘.

¹ Vgl. darüber Krones im Archiv für österreichische Geschichte, 89, 2 (1901), S. 412—421.

² Hoheneck, Freih. v., Die löbl. Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns III, 188 (auch Val. Preuenhubers ‚collect. geneal.‘); desgleichen Wissgrill, Schauplatz des landsässigen niederösterreichischen Adels . . . , III. Bd. (1797), S. 380.

³ Denn derselbe Gewährsmann, Wissgrill, bezeichnet in seinem Nachlasse (s. das herald.-gen. Jahrbuch ‚Adler‘, 1874, Wien, S. 134) eine Margaretha, Tochter Ulrichs v. Grafeneck, als Gattin Wilhelms (II.), des Erstgeborenen Andreas Baumkirchers, was an sich weit annehmbarer erscheint, denn Ulrich v. Grafeneck war ein Jugendgenosse des letztgenannten Baumkirchers. Auch die Jahresangabe 1469 passt ganz gut, denn Wilhelm B. war damals bereits gross- oder volljährig. Andererseits liesse sich doch nicht leicht an zwei gleichnamige Töchter des Grafeneckers denken, deren eine der Vater, die andere der Sohn geheiratet hätte. Wir erklären uns daher auch, weshalb im Spätjahre 1471 der junge Baumkircher⁴ (Wilhelm II.) mit dem Grafenecker als Eidam mit dem Schwiegervater gegen den Kaiser zusammenstanden (s. die ‚Botschaft‘ vom 25. December 1471, bei Bachmann, Urkunden, Nachtrag u. s. w., Fontes rer. Austr., II. Abth., 46. Bd., 1892, S. 174, Nr. 160). Ich muss daher meine auf Wissgrills Werk, III. Bd., S. 380, voreilig gestützte Ansicht, Andreas Baumkircher sei in zweiter Ehe Eidam des Grafeneckers geworden (s. Abhandlung im Archiv für österreichische Geschichte, 1901, 89. Bd., 2. Hälfte, S. 412), hiemit richtigstellen.

Sämmtliche uns urkundlich bekannte Nachkommen Andreas Baumkirchers, zwei Söhne (Wilhelm und Georg) und zwei Töchter (Martha und Katharina), waren erwiesenermassen nicht ihre Kinder, sondern stammten aus der früheren Ehe Baumkirchers.¹

Es handelt sich nun um Namen und Herkunft der ersten Frau Baumkirchers.

Der handschriftliche ‚Ehrensiegel‘ des Freiherrn Leopold v. Stadl,² Freiherr v. Hoheneck und Wissgrill³ bezeichnen sie als Anna v. Eiczing und letzterer genauer als Tochter Georg's, Freiherrn v. Eiczing zu Schrattenthal, des ‚älteren‘, des Sohnes Ulrichs v. Eiczing und der Barbara v. Krafft.⁴ Das hat jedoch gewichtige Bedenken gegen sich. Denn dieser Georg oder Jörg Eiczing (von dem es heisst, dass er noch 1492 am Leben war) konnte als Sohn Ulrichs erst nach dem 30. December 1442 zur Welt kommen, da sich in der bezüglichen Urkunde Ulrich v. Eiczing als der Leibeserben erst gewärtig anführt.⁵ Wir kennen aber überhaupt keinen Sohn dieses Ulrich († 1464), und die Urkunde vom 28. November 1479 bezeichnet den angeblichen Schwager Andreas Baumkirchers, Jörg, und seinen älteren Bruder Martin ausdrücklich als Söhne Stephans v. Eiczing, des jüngsten Bruders jenes Ulrich.⁶ Der gedachte Jörg könnte daher nur jener Eiczinger sein, dessen eine Urkunde vom 1. Juni 1445 als ‚Verstorbenen‘

¹ Daher nimmt sie auch in jenem Sühnebriefe vom Jahre 1472 die letzte Stelle ein; die Erben Baumkirchers aus erster Ehe gehen ihr voran.

² Stadls Ehrensiegel, Exemplar des steiermärkischen Landesarchivs, Handschriften 28, II. Bd., 292. Hoheneck und Wissgrill, a. a. O.

³ S. nächste Anm.

⁴ Wissgrill, a. a. O., II. Bd., S. 384. Hier finden wir allerdings S. 580 richtig einen älteren Jörg als Vater Ulrichs, Stephans und Oswalds bezeichnet, aber auch Sigismund als Sohn, was unrichtig ist, denn dieser war ein Vetter der Vorgenannten. Als Gattin dieses Jörg führt er eine Margaretha von Wildungsmauer (bei Hainburg) an.

⁵ Chmels Auszug aus einem Diplomatarium der Eiczinger, Archiv für österreichische Geschichte I, 3 (1848), S. 27, Nr. 52.

⁶ Chmel, a. a. O., 5. Heft (1849), S. 74, Nr. 258. Die beiden jüngsten Söhne Stephans waren Albrecht und Michel. Vgl. die Urkunde vom 13. October 1476, Beilage XIII, S. 127f. Wissgrill, a. a. O., S. 584, kennt als Söhne Stephans nur Martin und Michel.

gedenkt¹, und den ein ‚Theilbrief‘ der beiden Eiczinger, Oswald und Stephan vom 3. Februar 1467 ausdrücklich als (†) Vater bezeichnet.² Demzufolge müsste die erste Gattin Baumkirchers eine uns nicht näher bekannte Tochter dieses (1445 †) Jörg v. Eiczing sein, welcher als Vater des Begründers der Geltung des Hauses Eiczing in Oesterreich, jenes Ulrich und seiner Brüder Oswald und Stephan, zu gelten hat, wenn sie überhaupt diesem Geschlechte angehörte.

Von dieser angeblichen Anna v. Eiczing als ersten Gemahlin Andreas Baumkirchers schweigen aber alle Urkunden, gleichwie von den schwägerlichen Beziehungen zwischen ihm und dem genannten Hause.

Wenn die Söhne Andreas Baumkirchers: Wilhelm (II.) und Georg (II.), die Namen des Grossvaters und Urgrossvaters erneuern, so ist dies bei ihren Schwestern: Martha und Katharina in der einen Richtung auch der Fall. Katharina trägt den Namen ihrer Grossmutter, der ersten Gattin Wilhelms (I.) Baumkircher. Bei der älteren Schwester, Martha, gibt es keine Erneuerung des Namens solcher Art. Die Urgrossmutter, Ehefrau Jörgs (I.), hiess Agnes. Sollten wir bei Martha an den Namen der Mutter denken dürfen, so käme man da noch weniger mit einer Anna v. Eiczing zurecht. Die Vermuthung, dass — wenn die erste Frau Baumkirchers keine Anna Eiczinger war — sie vielleicht einem westungarischen Adelshause angehörte, einem Boden, wo Andreas Baumkircher, der Pfleger und Burgherr von Schlaning, so frühzeitig schon heimisch geworden war, hat allerdings auch keinen irgendwie nur greifbaren Anhaltspunkt³ für sich.

¹ Chmel, a. a. O., I, 3 (1848), S. 38—39, Nr. 70. Margaretha, Hausfrau des Erhard Hayden v. Dorf, Tochter des † Wolfgang Hohenfelder von Aisterheim, bezeichnet Jörg Eiczinger und seine Gattin Engelburg als † Grossvater und † Grossmutter (so Jorg der Eiczinger seliger mein lieber Enn Frawn Engelburg seiner hawsfrawn meiner lieben endlein seligen zu rechter morgengab und verlorn gut vermacht hat).

² Chmel, a. a. O., I, 5, Beilage VI, S. 107f. . . . als weilent Jorig Eiczinger von Eiczing, mein lieber vater seliger mich und meine lieben brueder herren Oswalten den Eiczinger von Eiczing zu rechter fürsicht von einander getailt hat. . . .)

³ In meiner vor 33 Jahren (1869) geschriebenen Abhandlung ‚Zur Geschichte der Steiermark vor und in den Tagen der Baumkircherfehde‘, Mitth. des histor. Vereines für Steiermark, XVII. Heft, S. 73ff., dachte ich

Rückblick auf die gewonnenen Ergebnisse.

Wir sahen im Verlaufe der schrittweisen, oft nur vorwärts tastenden Untersuchungen, dass sich der mittelalterliche Adelsname ‚Baumkircher‘ oder ‚von Baumkirchen‘ an zwei gleichnamige Oertlichkeiten Innerösterreichs und Tirols knüpft. Dort ist es Baumkirchen auf dem oberen Murboden der Steiermark, hier Baumkirchen bei Hall im Unter-Innthale.

Ziemlich gleichzeitig tauchen urkundlich die frühesten Vertreter dieses Namens in Obersteiermark und in Tirol auf, später erst begegnen wir ihnen in Krain und im Kärntner Lande. Wengleich dieses so genannte Adelsgeschlecht in allen vier Landschaften auf der niederen Rangstufe adeliger ‚Knechte‘, ‚ehrbarer‘ oder ‚ehrsamer‘ Leute steht, anderseits zwischen den tirolischen und den Baumkirchern Krains eine Verwandtschaft des Wappenbildes auftritt, so ist das Letztere nur eine zufällige Erscheinung, die nichts mit einem genealogischen Zusammenhange gemein hat. Gleichwie es in Tirol ein Baumkirchen gibt und für ganz Innerösterreich ein Ort desselben Namens in Obersteiermark ausschliesslich nachweisbar ist, so bilden die

S. 100 vorschnell an eine Anna aus dem Hause Kanizsai, weil es mir mit einer Anna v. Eiczing nicht zu klappen schien, Stadls Ehrensiegel von einer allerdings anderartigen Verschwägerung mit dem genannten Adelshause spricht, und anderseits auch zwischen dem Hause Grafeneck und den Kanizsai eine Verschwägerung bestand (Wissgrill, a. a. O., III. Bd., S. 382). Diese Annahme erscheint mir jedoch gegenwärtig als unhaltbar, weil vorderhand unerweislich.

Bei dieser Gelegenheit sei zugleich auf die widerspruchsvollen Angaben in den älteren Genealogien über unseren Baumkircher hingewiesen. Freiherr v. Stadl (a. a. O.), der, wie schon oben bemerkt, Wilhelm (II), den Sohn des Andreas, mit einer Tochter des Grafeneckers, Margaretha, vermählt sein lässt, spricht weiter unten von einer ‚Margareth von Kanischa‘ (also aus dem westungarischen Magnatenhause der Kanizsai) als Hausfrau Wilhelms (I), des Vaters unseres Andreas und hält jenen für einen Sohn des Mathias Baumkircher! Freiherr v. Hoheneck (a. a. O.), S. 188 (mit Bezug auf den handschriftlichen Nachlass des Freiherrn v. Enenkel) hält wieder die Katharina, jüngere Tochter Andreas' (statt ihrer Schwester Martha), für die Gattin Haansen v. Stubenberg (wenn daran nicht die Wortstellung Schuld trägt) und gibt an, Georg (II.), der jüngere Sohn Andreas', habe 1511 geheiratet, und zwar eine Margaretha, von der man nichts als den Namen angeben fände. Dieser Georg war jedoch längst verstorben, wie wir wissen, und seine Gattin war eine Stubenbergerin.

Baumkircher Tirols ein Adelsgeschlecht für sich, während die obersteirischen, Kärntner und Krainer Baumkircher eine dreigliedrige Gruppe ausmachen, ohne dass wir in der Lage sind, den inneren Zusammenhang dieser drei landschaftlich gesonderten Baumkircherzweige urkundengemäss klarzulegen.

Dazu kommt noch die Schwierigkeit, das ursprüngliche oder eigentliche Familienwappen des ältesten Zweiges, des steirischen, festzustellen. Denn das früheste uns bekannte Wappen Ulrichs v. Baumkirchen, vom Jahre 1372, ist ein solches, das ihn bloß als einen Dienstmann oder Knecht der Herren von Stubenberg kennzeichnet, in welchem Verhältnisse uns auch spätere steirische Baumkircher im 15. Jahrhundert begegnen. Ueberdies führt er in diesem Wappen den Zuständigkeitsnamen ‚von Fohnsdorff‘. Später gebraucht er ein anderes Wappen, das mit dem ‚sitzenden Hasen‘ als ‚Baumkircher‘. Sollte dieses Wappen thatsächlich auch das der benachbarten ‚Praitenwieser‘ oder Breitenwieser sein, so bleiben dann wieder die Fragen offen: ob daraus die Stammesgleichheit der Baumkircher und Breitenwieser hervorgeht, letztere als ein Seitenast der Ersteren anzusehen sind, ob der sitzende Hase als ursprüngliches Wappen der steirischen Baumkircher zu gelten hat, oder ob vielmehr jener Ulrich in dieser Hinsicht eine Sonderstellung einnimmt?

Denn etwa zehn Jahre später, an der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts und darüber hinaus, finden wir als Wappen der steirischen Baumkircher den ‚farbenwechselnden Sparren‘, so bei jenem Niklas, der sich auch im Arlberger Bruderschaftsbuche verewigte und als Zeuge im Testamente des Liechtensteiners von Murau erscheint. Und das gleiche Wappen führen auch die Kärntner Baumkircher, welche wir von 1444—1508 urkundlich nachweisen können. Aber auch den Baumkirchern des Krainer Landes muss das den Namensvettern und Geschlechtsverwandten in Steiermark und Kärnten gemeinsame Wappen von Hause aus zugehört werden, wenn sie auch später, in der Schlusshälfte des 15. Jahrhunderts, zur Zeit ihres Aufsteigens zum Freiherrenrange ein anderes, das mit dem Kirchlein, beziehungsweise Schlosse, zu führen begannen.

Wenn bei den tirolischen Baumkirchern die frühesten Beziehungen zu einem Kloster, St. Georgenberg, zutage treten, sodann eine ziemlich rasche Zertheilung des Stammgutes, Ver-

schiedenheit der Lebensstellung und Aenderung des Wohnsitzes platzgreift, so dass wir sie seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Innsbruck, aber auch dann in Bozen und Meran sesshaft vorfinden, so ist Aehnliches bei den steirischen Baumkirchern der Fall.

Auch hier begegnen wir vorerst ihren engen Beziehungen zum Chorherrenstifte Seckau. Wir finden sie um Murau, Judenburg, St. Lambrecht und Neumarkt begütert, nicht nur auf ihrem Hofe zu Baumkirchen, sondern auch zu Obdach, in Fohnsdorf, Judenburg, Zeiring, Knittelfeld, im Pölsthale sesshaft. Sie haben landesfürstliche, stubenbergische Lehen, Cillier Pfandlehen auf dem oberen Murboden, vereinzelt auch Admonter Zinsgut inne. Der letzte sichergestellte Ausläufer, jener Niklas (um 1490) wohnt zu St. Georgen ob Murau, wo sich auch ein ‚Baumkircherhof‘ befand, und verkauft landesfürstliche Lehen seines Geschlechtes, in dieser Gegend gelegen. Ja es hat ganz den Anschein, als seien die steirischen Baumkircher ihrem Stammhofe bereits ganz entfremdet, so dass dieser Ansitz auf dem Boden der Wasserberger Grundherrschaft des Bisthums Seckau fortan gar nicht mehr die eigentlichen Baumkircher beherbergt, sondern wechselnde Inhaber, die sich nach dem ‚Baumkircherhofe‘ auch kurzweg ‚Baumkircher‘ schrieben, ohne solche von Hause aus zu sein.

Die zwei 1444—1508 nachweisbaren Baumkircher des Kärntner Landes: Hanns und Matthias, erscheinen als Pfleger oder Amtsleute zu Seltenheim und Neudenstein; Matthias B. auch im Klagenfurter Burgfrieden begütert.

Im Gegensatze zu den Baumkirchern Obersteiers und Kärntens treten die seit 1384 nachweisbaren Stamm- und Namensgenossen im Krainer Lande als geschlossener Familienstand auf, während wir bei den steirischen Baumkirchern meist nur mit namenwechselnden Persönlichkeiten zu thun bekommen und nur in den seltensten Fällen einen genealogischen Zusammenhang nachzuweisen in der Lage sind. Urgrossvater, Grossvater, Vater, Enkel und Urenkel lassen sich mit Sicherheit feststellen, und die Namen Jörg und Wilhelm wiederholen sich in der Geschlechtsfolge, während der des bedeutendsten aller Baumkircher, Andreas, mit Wahrscheinlichkeit von dem versippten Rittergeschlechte der Süssenheimer herrührt, dem einzigen, durch welches die krainischen

Baumkircher vor Andreas einen Besitzanspruch auf steirischem Boden anerbten.

Was sie selbst als Cillier und habsburgisch-landesfürstliche Lehen sodann durch Kauf und Tausch erwarben, beharrlich und mit Erfolg mehrten, gehört — gleichwie der Kreis ihrer nachweisbaren Verwandtschaft — ausschliesslich dem Krainer Lande und der Wippacher Landschaft zu, deren Burgstadt auch ziemlich zweifellos die Geburtsstätte Andreas Baumkirchers war. Das, was sein Grossvater Jörg (I.), der Pfleger von Wippach, dann sein Vater Wilhelm (I.) als solcher, später als Hauptmann zu Portenau, schliesslich als Burggraf von Adelsberg im Gütererwerbe zustande brachten, verstand Andreas B. zusammenzuhalten und als Genosse stürmischer Zeiten, als erprobter Kriegsmann und Fürstendiener in raschem Gange namhaft zu erweitern.

Schon 20 Jahre vor dem Hinscheiden seines langlebigen Vaters, damals königlichen Hauptmannes in Pordenone, 1447, begegnen wir unserem Andreas als habsburgischem Pfleger zu Schlaning in Westungarn. Neun Jahre später erscheint er bereits als Schlosshauptmann von Pressburg, und bald begegnen wir ihm als Magnaten Ungarns und Freiherrn mit dem Besitzprädicate von Schlaning; Korneuburg in Niederösterreich ist seine Pfandschaft geworden, und durch seine Beziehungen zu den Herren von Stubenberg erwirbt er (1463—1465) Besitz um Murau in Obersteier.

Ungarns Grenzlandschaft im Westen wird somit die neue Heimat seines Geschlechtes; seine beiden Söhne, Wilhelm (II.) und Jörg (II.) endigen, ohne Söhne zu hinterlassen, ihr Leben als Magnaten der Stephanskrone, und nur seine Enkelin, Barbara, Tochter Wilhelms (II.), erscheint durch ihre Heiraten dem Böden Westungarns entrückt und mit Deutsch-Oesterreich verbunden.

Die mit den steirischen Gütererwerbungen Andreas Baumkirchers und der sogenannten ‚Baumkircherschuld‘ verknüpften Bestimmungen des Pressburger Friedens vom Jahre 1491 soll der folgende Anhang erörtern und zugleich der Rolle Wilhelms (II.) in der Vorgeschichte und Geschichte dieses wichtigen Vertrages gerecht werden.

Hier sei nur noch einer Thatsache gedacht, deren Erörterung in keinem der früheren Abschnitte unterkommen konnte, eine solche aber jedenfalls verdient.

Bekanntlich verdanken wir dem allgemeinen Aufgebote Innerösterreichs gegen die Ungarn vom Jahre 1446 das bis dahin vollständigste Verzeichnis der gleichzeitigen Prälaten, Herren, Ritter und Knechte Steiermarks, Kärntens und Krains.¹

Es muss daher auffallen, dass nur bei Kärnten unter den ‚Landtlewt‘ die ‚Kinder Hannsen Pämkircher‘ angeführt werden, also die (minderjährige) Nachkommenschaft des uns bekannten ersten Vertreters der Baumkircher auf Kärntner Boden,² während wir bei Steiermark und Krain den Vertretern dieses Namens unter den Rittern und Knechten vergebens nachspüren.³

Es ist dies eine gewiss auffällige Erscheinung; zunächst was Steiermark betrifft.

Denn nicht allein zählten hier die Baumkircher zu dem älteren Kreise der ‚Knechte‘, da wir ihnen schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnen, sondern wir lesen in dem bezüglichen Verzeichnisse von 1446 eine ganze Reihe von Namen, deren Träger ihnen nicht nur an Alter nachstehen, sondern auch an Eigengut, Lehen und Dienst keineswegs überlegen waren.⁴ Dass die Baumkircher auf dem Wege eines zufälligen Versehens wegblichen, vergessen wurden, lässt sich nicht ohneweiters als Erklärung hinnehmen, da doch ihrer Verwandten für Kärnten Erwähnung geschieht. Sollte mithin in Steiermark dieses Geschlecht im 15. Jahrhundert einen

¹ Zunächst abgedruckt 1689 bei Valvasor, Ehen des Herzogthums Crain, IV. Bd. (12.—15. Buch), S. 344 ff.; Cäsar, Ann. duc. Styriae, III. Bd. (nachgedruckt). . . . Wir besitzen aber auch eine Reihe gleichzeitiger Handschriften, so z. B. im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Nr. 107, in der k. k. Hofbibliothek, Nr. 8065, aus denen sich jener Abdruck bei Valvasor im einzelnen, was die Namensschreibung betrifft, richtigstellen und manches ergänzen lässt.

² Bei Valvasor, a. a. O., 347—348, fehlt diese Angabe, findet sich jedoch z. B. in der oben angeführten Handschrift, Nr. 107, fol. 96.

³ Sowohl bei Valvasor als auch in den erwähnten Handschriften.

⁴ So beispielsweise die Trapp, Patigler, Trientner, Drechsler und viele andere. Erscheint doch noch um 1490 Niklas Baumkircher zu St. Georgen ob Murau als Inhabar verschiedenen landesfürstlichen Lehengutes, und die Witwe des Lorenz B. (1446) bewirbt sich um die durch den Tod ihres Gatten erledigten Stubenberger Lehen. S. oben II. Abtheilung.

solchen Niedergang erlebt haben, dass es 1446 als tatsächlich nicht mehr befähigt angesehen wurde, der Aufgebotspflicht Folge zu leisten? Allerdings macht sich ein solcher Niedergang geltend, wie an früherer Stelle ausgeführt wurde.

Dies trifft jedoch bei den Krainer Baumkirchern keineswegs zu. Im Gegentheil zeigen sich hier Besitz, Lehen- und Dienstnahme im raschen Aufsteigen. Wenn im Verzeichnisse von 1446 die verwandten und ranggleichen Golienzen, Harrer, Zobelsberger u. a. nicht fehlen, warum ist dies bei den Baumkirchern der Fall?

Sollte hier etwa der Grund in dem Umstande zu suchen sein, dass sie nicht dem einheimischen oder landbürtigen Lehen- und Dienstadel zugerechnet wurden? Doch, wenn dieses bedenkliche Argument begründet wäre, weshalb wies man sie nicht ihrem Stammlande, der Steiermark, zu? Andererseits wissen wir doch, dass gerade Besitz und Lehen für die Aufnahme unter die ‚Landleute‘, die ‚Landschaft‘, entscheidend wurden, ohne dass ‚Fremdbürtigkeit‘ hiebei im Wege stand.¹

Weit eher liesse sich vielleicht der Grund darin suchen, dass 1446 Wilhelm (I.) v. Baumkirchen als Hauptmann zu Pordenone in Friaul und sein Sohn Andreas als habsburgischer Pfleger zu Schlaning in Westungarn bestellt waren, beide somit ausserhalb Innerösterreichs dem Landesfürsten anderweitige Dienste leisteten und so der Aufgebotspflicht überhoben blieben.

Immerhin bleibt eine sichere Lösung der ganzen Frage in der Schwebe, gleichwie die Klärung der Genealogie der Baumkircher Innerösterreichs und Tirols und der mit

¹ In einem Verzeichnis der Herren und Ritter Innerösterreichs aus der Zeit von 1399—1402 (s. den Abdruck bei Krones, Landesfürst, Behörden und Stände der Steiermark, S. 233—237) finden wir beispielsweise den (untersteirischen) Süssenheimer, einen Hannauer, Obernburger, Peurl im Verzeichnisse der Krainer (S. 236), zwei Holenecker im Verzeichnisse der Kärntner. Aehnliches begegnet uns auch im Verzeichnisse von 1446; z. B. für Steiermark bei den Ratzianern, von Lack, die man doch zunächst für Krain in Anspruch nehmen möchte. Andererseits finden wir einen Peter Schweinbeck (Sweinpeckh) an letzter Stelle, der doch dem aus Oberösterreich stammenden Adelsgeschlechte angehört. Einer seiner Vorläufer, Hanns, war 1402 Hofmarschall Herzog Ernsts und seine Familie war bereits im 14. Jahrhundert in die Steiermark eingewandert (s. Krones, a. a. O., S. 188—189).

ihr engverbundenen Wappengeschichte noch immer eine schwierige Aufgabe bildet,¹ deren Lösung einem berufeneren Forscher auf diesem Felde, an erster Stelle Herrn Alfred R. v. Siegenfeld, überlassen bleiben muss, dem ich wertvolle Aufschlüsse und Winke verdanke (s. w. o. die Nachweise).

ANHANG.

Die Geschichte des Pressburger Friedensschlusses vom 7. November 1491 und sein Inhalt mit besonderer Rücksicht auf Wilhelm Baumkircher, Freiherrn v. Schlaning, und seine Güter- und Geldansprüche.

In meiner jüngst erschienenen Abhandlung über ‚die Baumkircherfehde und ihre Nachwehen‘² (III. Abschnitt) fanden die Söhne Andreas Baumkirchers, Wilhelm und Georg, als ‚ungarische Magnaten‘ ihre kurze Würdigung. Bei dieser Gelegenheit wurde Wilhelm B. auch als Unterhändler des Pressburger Friedens von ungarischer Seite gestreift und gelegentlich bemerkt, dass ihm Kaiser Friedrich III. aus diesem Anlasse den Besitzanspruch auf die Burgherrschaft Rechnitz (Rohoncz) verbriefte (1491, October 12, Linz), welchem Vorgange — nach

¹ Wenn wir in Kneschkes Neuem allgemeinen deutschen Adelslexikon, I. Bd. (1859), S. 234, von der Abstammung Andreas Baumkirchers aus einem alten tirolischen Adelsgeschlechte lesen, ihn als ‚Herrn zu Glaning‘ (statt Schlaning) und ‚Landeshauptmann der Steiermark‘ etc. bezeichnet finden; von seinem Sohne Wilhelm II. als ‚kaiserl. geh. Rathe‘ (1496), der 1505 den Stamm schloss, gesprochen wird; ferner im ‚Stammbuche‘ des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland, I. Bd. (1860), S. 79, für Tirol zwei Baumkirchen, das eine ‚bei Innsbruck‘, das andere im Gerichte Taur (Hall), als getrennte Stammsitze der Tiroler Baumkircher vorkommen, wenn es auch schein, dass vielleicht doch eine Stammgenossenschaft vorhanden gewesen sei, und der steirische Andreas B. auch als Landeshauptmann der Steiermark gilt, der als ‚gemeiner Soldat‘ seine Laufbahn begonnen hätte, so sieht man am besten, welches Chaos historischer Auffassung uns in solchen allgemeinen Werken begegnet.

² Archiv für österreichische Geschichte, LXXXIX. Bd., 2. Hälfte (1901).

Abschluss des Pressburger Friedensvertrages vom 7. November — König Maximilian I. von Innsbruck aus (1491, December 29) seine Zustimmung folgen liess.¹

Diese Angelegenheit bildet eine Episode im Gange der Ereignisse, die dem Ausgleiche zwischen den Habsburgern und dem jagellonischen Könige von Böhmen und Ungarn vorangingen; anderseits enthält der Pressburger Vertrag wichtige Bestimmungen über die noch immer schwebende Baumkircher-schuld und ihren Vertreter Wilhelm Baumkircher. So lag es mir denn nahe, die Geschichte des gedachten Friedens aus diesem Gesichtspunkte vornehmlich zu beleuchten, weil der erwähnte Friedensvertrag mit den Familien- und Güterverhältnissen der Baumkircher zusammenhängt und weil sie anderseits dort nicht zur Sprache kam.

Vorbemerkung.

Die benützten Quellen und sonstigen Hilfsmittel.

A. Chronistisches.

1. Deutschland — Habsburg-Oesterreich:

Joh. Tichtls Tagebuch (herausg. von Karajan, *Fontes rer. Austr.*, I. Abtheilung, 1). Handschriftliches Allegat zum Incunabeldruck der *Chronica Hungarorum* des Joh. Thuróczi vom Jahre 1488, in der Salzburger Studienbibliothek von Bl. 173 an (vgl. Krones, Veröffentlichungen der historischen Landescommission für Steiermark, Nr. XIV, beziehungsweise Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 1901, 251—253, Separatabdruck 49—51) für die Zeit von 1477—1491, ohne nähere Angabe, veröffentlicht von F. M. Mayer in der Zeitschrift für österreichische Gymnasien 1880, 16—20; citirt als ‚*Chronica Hungarorum*‘. — Jakob Unrests Oesterreichische Chronik, in Hahns *Collectio monum.* I (1724). — V. Arnpecks ‚*Bayrische Chronik*‘ (herausg. von Freyberg in seiner ‚*Sammlung kleiner historischer Schriften*‘ . . ., 1827, S. 8—198). — Cuspinianus (Spiesshammer), *De cesaribus et imperatoribus romanis*, 2. Ausg., Frankfurt a. M. 1601. — J. Grünpeck, *Historia Friderici III. et Maximiliani*, herausg. von Chmel in ‚*Oesterreichischer Geschichtsforscher*‘ I (1838). — J. Fuggers ‚*Spiegel der Ehren*‘, herausg. von Birken, 1668. — Gerhardus de Roo, *Annales rerum belli domique* . . . herausg. von Decius (2. Ausg., Halle 1709).

2. Belgien:

Jean Molinet († 1507), *Chroniques 1476—1506*, herausg. von Buchon, 1827—1829, in 4 Bdn.

¹ S. 433—435.

3. Ungarn:

Petrus Ranzanus, *Epitome rer. hungaricarum* (neuer Abdruck bei Florianus, *Hist. Hung. fontes domestici*, IV, 1885). — Ant. Bonfinius, *Rerum hungar. decades quatuor et dimidia* (Ausgabe des Sambucus, Köln 1680; insbesondere Decas IV, l. IX und Decas V, l. I). — Lud. Cervarius, Tubero, *Commentarii suorum temporum* (Ragusiner Ausgabe, 1784, 1. Bd.; II.—IV. Buch). — Georgius Syrmienis, *Epistola de perditione regni Hungarorum*, Ausgabe von Wenzel, *Monum. Hung. hist.*, II. Abtheilung, 1. Bd., 1857). — Joh. Mich. Brutus, *Ungaricarum rerum*, l. I (Ausgabe von Toldy, *Monum. Hung. hist.*, II. Abtheilung, 12. Bd., 1863).

B. Actenstücke, Correspondenzen.

F. A. Kollár, *Auctarium diplomaticum zu seiner Ausgabe des Ursinus Velius ‚de bello pannonico‘ . . . ll. X* (Wien 1762). — F. Firnhaber, Beiträge zur Geschichte Ungarns unter der Regierung der Könige Wladislaus II. und Ludwig II., 1490—1526; *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen* III (1849), 375—552. Enthält ausser den Kanzleiausfertigungen Maximilians I. vor, während des ungarischen Feldzuges und nach demselben insbesondere zwei Tagebücher: a. (Nr. XLVII, S. 448—452) ‚*Journal de voyage du roy Maximilien en Hongrie*‘ (oder wie eigentlich der volle Titel lautet: ‚*Recueil de la reprise faite par l'empereur de ses villes estans occupees par les gens de feu roy Mathias d'ungrie apres son tres pas en pays d'austrice et aussi du voiage que l'empereur avec son armee fist en vngrie . . .*‘ verzeichnet schon bei Lichnowsky-Birk, VIII. Bd., Regest Nr. 1489 und verdeutsch schon früher in Hormayrs Anhang 1810, 177 ff.), und b. (Nr. LI, S. 453—457) ‚*Bericht des Ritters v. Ebenheim über den Zug Kaiser Maximilians nach Ungarn*‘ (deutsch). — Horváth, Mich., *Magyar regesták* (Ungarische Regesten) im X. Bd. des *Tört. tár* (Geschichtsarchiv), herausg. von der ungarischen Akademie (1861), 1118—1605, Einzelnes auch für unseren Zeitabschnitt. — V. v. Kraus, *Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk, Freiherr zu Stettenberg* (Innsbruck 1875) und ‚*Maximilians I. Beziehungen zu Sigmund von Tirol*‘. Separatabdruck aus dem Programme des Leopoldstädter Gymnasiums zu Wien 1879 (darin finden sich die wichtigen Berichte des Florian Waldauf aus dem Gefolge Maximilians). — Óváry L., *A magyar tudom. akad. tört. bizottság oklevél-másolatai* (Urkundenabschriften der historischen Commission der ungarischen Akademie), Budapest, I, 1890 (für die Jahre 1490—1492, S. 154—165, Nr. 629—678, aus italienischen Archiven).

C. Geschichtswerke und Monographien.

Katona, *Hist. crit. r. Hung.*, XVII. Bd. (1793, 1490—1495); Fessler, *Geschichte Ungarns*, bearbeitet von Klein, III; Horváth, Mih., *M. tört.* III; Szalay, deutsch von Wügerer, III, 2; Fraknói (Frankl), Bakócz Tamás élete (Leben des Thomas Bakócz = Bakács, damals Bischof von Raab) in der Sammlung *Magyar tört. életrajzok* (Lebensbilder aus der ungarischen Geschichte) 1889; vgl. auch von demselben ‚*Ulászló királyja választatása*‘ (Wahl König Wladislaws) in der Zeitschrift ‚*Századok*‘ 1885 (S. 1 ff., 97 ff., 193 ff.). Nagy-Friebeisz,

Magyarország családai (die Adelsfamilien Ungarns), 19. Bde., Budapest, 1857 bis 1866; Wertner, Mor., A magyar nemzetségek . . . (die ungarischen Adelsgeschlechter), 2 Bde., 1891/92, Temesvár. — Bojničić, Der Adel Kroatiens und Slavoniens (1899, Theil der neuen Bearbeitung des Siebmacherschen Wappenbuches). — Margalits, Horvát tört. Repertorium (Repertorium der kroatischen Geschichte), herausg. von der ungarischen Akademie der Wissenschaften 1900, Budapest. Gyárfás, A fekete sereg (die schwarze Legion König Mathias') Századok (historische Zeitschrift) 1877, S. 500—509; 617—629. Stessel, Fraknó multja (die Vergangenheit Forchtensteins) Századok 1889, S. 204 ff. — Maximilians I. Bewerbung um Ungarn (Hornmayrs Archiv, 1825, S. 608f.); vgl. auch über Niklas Salm 1815, S. 527; 1825, S. 891; über Forchtenstein 1825, S. 339 u. 1828, S. 437, am gleichen Orte. — Kurz, Geschichte Kaiser Friedrichs IV., 2. Bd.; Lichnowsky-Birk, 8. Bd.; Palacky, Geschichte Böhmens V, 1; Ulmann, König Maximilian I., 1. Bd. (1884); Huber, Oesterreichische Geschichte, 3. Bd. (1888).

Bekanntlich datiert das Schreiben Königs Maximilians I. an die ungarischen Reichsstände, zu Gunsten seiner Bewerbung um den erledigten Thron jenseits der Leitha, vom 19. April 1490 und wurde am Orte seines damaligen Aufenthaltes, zu Innsbruck, ausgefertigt.¹ Tags darauf (20. April) wurde die Vollmacht für seine Botschaft ausgefertigt.² Der Kaisersohn eilte dann zu seinem Vater nach Linz, woselbst (1. Juni) ein Schreiben an die Stadt Tyrnau in dieser Angelegenheit erlassen wurde³, und (2. Juni) beide Habsburger ihren Vertrauensmännern, Hanns ‚Wulfersdorfer‘ und Blasius ‚Deschitz‘, den Auftrag ertheilten, von dem Söldnervolke des verstorbenen Königs Matthias (die ‚schwarze Legion‘) so viel als möglich in Dienst zu nehmen.⁴

¹ Firnhaber, a. a. O., S. 399—401. Vgl. die (undatierte) Instruction für seine Thronbewerbung ebenda S. 440—444 und den Bericht 444—448. Hieher gehört auch die Vollmacht Maximilians vom 16. September 1490 (Wien) für seinen Hofmarschall Reinprecht v. Reichenburg, die Huldigungen in Ungarn entgegenzunehmen. Firnhaber, 411—412.

² Firnhaber, 401—402.

³ Firnhaber, 405—406.

⁴ Firnhaber, 406—407. Der ‚Wulfersdorfer‘ ist wohl identisch mit dem ‚Wolframsdorfer‘ oder ‚Wulferdorfer‘, ‚Wulfersstorffer‘, den wir als tapferen Vertheidiger Wiener-Neustadts vom Jahre 1487 kennen und als kaiserlichen Feldhauptmann überhaupt vielfach verwendet finden. Ueber die ‚Schwarze Legion‘ handelt der allerdings skizzenhafte Aufsatz von Gyárfás, S. 617—629. Zur Zeit des ausbrechenden Thronstreites, als Johannes Corvin, die Königswitwe Beatrix als verblendete Patronin Wladislaws, Maximilian und der Bruder Wladislaws, Albert von Polen, ihre Bewerbung um Ungarn einleiteten, stand die ‚Schwarze Legion‘ in

Dann begibt sich Maximilian nach Obersteier und von hier nach Graz (Juli-August).¹ Hier gilt es, einerseits die Zurüstungen zur Rückerwerbung Niederösterreichs und Wiens zu beschleunigen,² andererseits sich mit westungarischen Magnaten als Parteilängern der habsburgischen Thronbewerbung zu verständigen.³ Den 17. August hatte Maximilian Wiener-Neustadt betreten, am 19. d. M. hielt er seinen Einzug in der Stadt Wien und empfing am 23. die freudige Huldigung der ungarischen Fremdherrschaft längst überdrüssig gewordenen Bürger. Nach kurzem Widerstande gab die ungarische Besatzung auch die Hofburg preis (29. August).⁴

Und nun sollte bald der Kampf um Ungarn anheben;⁵ der Neutralitätsvertrag der Stadt Oedenburg mit Maximilian

Mähren. Maximilians Plan, sie für sich zu miethen, scheiterte an seiner Geldnoth, während die reichen Mittel der Königswitwe dies stehende Heer der Sache Wladislaws sicherten.

¹ 13. Juni befand sich Maximilian in Rottenmann; vom 20. d. M. datirt sein Brief an Sigismund von Tirol aus Leoben. Den Aufenthalt in Graz belegen die Actenstücke vom 7., 11. August bei Firnhaber (S. 409 bis 411) und bei Kraus (Waldauf), S. 26; Kraus (Briefwechsel mit Prüschenk), S. 66, zum 27. Juli, 3. und 8. August 1490.

² Vgl. die kaiserlichen Steuermandate an die Steiermärker vom 21. Mai und 29. Juni aus Linz, Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen III, Nr. 42, 43.

³ Von diesen Parteilängern wird weiter unten im Zusammenhange die Rede sein. Dass Maximilian I. zur Zeit seines Aufenthaltes in Graz bezüglich der Gesinnung der Ungarn nichts Günstiges erwartete, beweist sein Brief vom 8. August 1490 an Erzherzog Sigismund von Tirol (Kraus, Maximilians Briefwechsel mit S. v. Prüschenk, S. 66) „so gend dy Vngren so mit grasser verreitery vmb, das kainer nichtz gebysst ist, ob es rat oder weys vmb sy ist . . .“ Weiteres werde ihm Stadion berichten.

⁴ Vgl. die genauen Angaben bei Tichtl, a. a. O., S. 53.

⁵ Tichtl, a. a. O., S. 54, bezeichnet den Freitag, St. Lambertstag, 17. September, als Zeitpunkt des Aufbruches Maximilians von Wien gegen Ungarn (doch urkundet derselbe noch an diesem Tage in Wien, Firnhaber, a. a. O., S. 415—416), bemerkt aber zugleich, Max sei nach der Einnahme von Güns und Oedenburg (!) — „post captum Guns et Suprunium“ — am Vorabend des heil. Michaelstages (28. September) wieder „zu einem Taiding“ (ad diætam) nach Wien zurückgekehrt. Oedenburg schloss 21. September mit Max I. einen Neutralitätsvertrag und erhielt von ihm den Nachlass einer Huldigung (s. w. u.). Der römische König befand sich damals im Feldlager zu Prodersdorf a. d. Leitha im Oedenburger Comitæ. Waldauf, in der Umgebung des Königs, schreibt (Kraus, a. a. O.): „heut“ (4. October) sei man mit zwei gewaltigen Heeren

(21. September),¹ anderseits die Belagerung und Einnahme von Güns und Eisenstadt eröffnen den Gang der Ereignisse,² als Vorbereitung der eigentlichen Heerfahrt, die erst am 4. October anhub, nachdem König Maximilian das Hilfsheer Georgs von Baiern-Landshut an sich gezogen. Wir folgen dem Lager des Königs von Bruck a. d. Leitha nach Steinamanger (das sich ohne Widerstand ergab), Körmend; den 30. October stand er im Veszprimer Comitate, den 31. bei Rendek (oder Liebing, in dem Bezirke von Güns). Den 23. October ging der Heereszug weiter, über die Raab, zur Strasse nach Sümegh, über Gébárt (24. October) und Szent-Gróth (St. Gerold), den 28. October. Von Sümegh wurde der Heerweg gegen Veszprim eingeschlagen. Am 3. November urkundet Maximilian im Feldlager bei ‚Rendek‘ (d. i. heute Ajka-Rendek, auf der Strasse von Deveser nach Veszprim).

Den 9. November stand man vor Veszprim und besetzte die Bischofsstadt. Alsbald brach das Heer am Moor oder Sárrét vorüber gegen Stuhlweissenburg auf, das nach heftigem Widerstande den 17. November mit Sturm genommen wurde.³

Dies war der Höhepunkt des habsburgischen Kriegsabenteuers, aber zugleich die Wende in den Erfolgen Maximilians. Denn der Vorstoss gegen Ofen, der alsbald von ihm unternommen wurde, scheiterte an der Unbotmässigkeit der stürmisch nach Vollzahlung des Soldes verlangenden Landsknechte und nöthigte den König zum Rückzuge nach Stuhlweissenburg. Bis zum 4. December 1490 lässt sich der Aufenthalt des Habs-

nach Ungarn aufgebrochen und habe ‚etlich Schlösser‘, wie Güns, Oedenburg, Rechnitz u. a. eingenommen. Der eigentliche Heereszug begann somit den vierten October (vgl. auch ‚Journal‘ bei Firnhaber, 449, wo auch der 4. October erscheint), wengleich schon 21. September Max I. auf ungarischem Boden stand. Dies betraf aber nur einen Vorstoss. Das gleiche Bewandnis muss es also auch mit der Angabe des Ritters v. Ebenheim (Firnhaber, 454) haben, der den ‚Michelstag‘ (29. September) als Zeitpunkt des Aufbruches ansetzt. Vor Oedenburg finden wir ihn 8. October (Firnhaber, a. a. O.). S. auch Ulmann I, 97.

¹ Firnhaber, a. a. O., 416—417, datiert von Brodersdorf. Horváth im Tört. tár X, S. 176.

² Tichtl, a. a. O., 55. Ferrea civitas iam obsidetor per exercitum Maximiliani. . . .

³ Firnhaber, a. a. O., 416—427; Waldauf, a. a. O. (bei Kraus, 31—37); Tichtl, a. a. O., 55.

burgers in der alten Krönungs- und Gräberstadt der Ungarnkönige belegen.¹ Vier Tage später (8. December) befand er sich auf dem Rückzuge in Veszprim,² den Christabend (24. December) bereits vor Wiener-Neustadt, den 29. December zu Wien.³ Mitte Jänner 1491 weilt er bereits in Linz, am Hoflager seines kaiserlichen Vaters.⁴

Im Anschlusse an diese gedrängte Uebersicht vom Verlaufe des ungarischen Heereszuges Maximilians I. möge nun die Zusammenstellung all' jener Adeligen und Körperschaften Westungarns ihre Stelle finden, die während der Vorbereitung und im Verlaufe jenes Waffenganges mit dem Habsburger in Beziehungen traten, seine freiwilligen Parteigänger wurden, oder sich dem Zwange der Verhältnisse fügten.⁵

Zunächst ist es Ladislaus von Kanischa (Kanizsai), einer der angesehensten Magnaten Westungarns, aus einem Hause, das dem alten Stammgeschlechte der Osl entsprossen, bereits einmal (1458—1459) für die Thronbewerbung des Hauses Oesterreich eingetreten war. Schon von Graz aus (7. August) versprach Maximilian, ihm bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf den Nachlass Ulrichs v. Grafeneck, seines Verwandten, unterstützen zu wollen.⁶

¹ Firnhaber, 429—430. Gut unterrichtet zeigt sich diesfalls der handschriftliche Anhang zu Thuróczy's Chronik (Salzburg, abgedruckt von Mayer in der Zeitschrift der österreichischen Gymnasien, 1880, S. 19). Er betrifft den Marsch auf Ofen, die vergeblichen Unterhandlungen Herzogs Georg von Baiern mit den meuternden Söldnern, den Rückzug auf Stuhlweissenburg, die Botschaft der Ofner Bürger an Maximilian I., sie seien bereit, ihm zu huldigen, die Zersplitterung des Erbeuteten in Stuhlweissenburg und die Bestellung von vier Hauptleuten der in Stuhlweissenburg zurückgelassenen deutschen Besatzung nach dem Abzuge Maximilians.

² Firnhaber, 432—435. Den 18. December in ‚Kal‘, d. i. Szent-Gál.

³ Ebenheim bei Firnhaber, 430; vgl. die Actenstücke 437—439.

⁴ Firnhaber, 459f. Waldauf, 37.

⁵ Die massgebenden Nachweise in der Actensammlung bei Firnhaber, a. a. O., ferner die Angaben Waldaufs, Tichtls, Unrests, Bonfins, Tuberos, Brutus, in den Regesten von Horváth, Óváry und a. a. O. Vgl. w. u. die Pressburger Friedensurkunde vom Jahre 1491.

⁶ Firnhaber, a. a. O., 409—410. Zwischen den Kanizsai und Ulrich v. Grafeneck bestand Verschwägerung. S. auch Horváth, Regest, S. 75.

Gleichzeitig mit jenem Sendschreiben des Königs an die Siebenbürger,¹ worin er seine Rechte auf die Krone Ungarns darlegt, sie zum Gehorsam gegen seine Verbündeten, den Wojwoden der Moldau, Stephan,² auffordert und als seinen Vertrauensmann Anton Siebenburger³ bezeichnet, stellte (11. September, Graz) Maximilian I. einen Versicherungsbrief dem westungarischen Magnaten Niklas Hedervári aus, worin er ihm als seinem ‚Rath‘ einen Jahresgehalt von 600 rh. Gulden oder ebensoviel Pfund Wiener Pf. gewährleistet.⁴

Von Wien aus erging an den Hofmarschall Reimprecht v. Reichenburg⁵ die Vollmachtserklärung (vom 16. September), von den ‚Unterthanen in Ungarn‘ die Huldigung entgegenzunehmen, und (17. September) verlautbart König Maximilian den vorläufigen Abschluss einer vierzehntägigen Waffenruhe mit dem Feldhauptmanne des verstorbenen Ungarnkönigs Matthias und derzeitigen Anhänger Herzog Johanns Corvinus, Jakob Zegkl (Székely),⁶ welcher Taidung dann später (da der Cor-

¹ Firnhaber, 410—411.

² Stephan II. Bogdanowitsch der Grosse, 1458—1504. Tichtl, a. a. O., S. 54: Adheret Waywoda Moldaviensis. . . .

³ Angehöriger der später besonders durch den Wiener Bürgermeister Mert oder Martin Siebenburger oder ‚Capinius‘ allgemeiner bekannt gewordenen Familie.

⁴ Firnhaber, 411—412. Niklas Hedervári war der Sohn des Palatins Lorenz Hedervári († 1447) und jüngerer Bruder des Macsóer Banus Emerich.

⁵ Eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unter den Vertrauensmännern Maximilians, vornehmlich in Kriegsangelegenheiten. Die Vollmacht bei Firnhaber, 413.

⁶ Ein Geschlecht, seit den Tagen des Gubernators Johann Corvinus im Aufsteigen, mit den Corvinen verschwägert. Als Anhänger Johanns Corvinus, des Sohnes Königs Matthias, bezeichnet ihn der Act bei Firnhaber, 415—416, ‚so er (Székely) hertzog Johannsen von Corvin mit glubd verpunden ist‘. Der Corvine selbst wird überdies bei Waldauf als Parteigänger Maximilians I. an erste Stelle gesetzt (s. seinen Brief vom 27. Juli aus Graz, a. a. O., S. 27), ein Beweis, wie sehr man von deutscher Seite im Unklaren war, denn bei der Krönung Wladislaws (21. September 1490) betheiligte sich schon Herzog Johann Corvinus als Träger der Krone. Bonfin (IV, X, 496). Die Persönlichkeit Jakobs Székely tritt bei allen massgebenden Chronisten in den Vordergrund, so bei Bonfin (Dec. V, l. 1) als Besitzer von Ormosd (Friedau) und Borlin (Ankenstein, beide in Steiermark), Tubero (III. Buch, S. 107 bis 110) als Jacobus ‚Scytha‘; vgl. auch für später, namentlich was die

vine zu Gunsten Wladislaws der eigenen Bewerbung entsagte) der förmliche Uebertritt des Genannten zur Sache Maximilians auf Grundlage vorteilhafter Abmachungen folgte.

Auf diese Weise wurde die Wiedererlangung einer Reihe von festen Plätzen und Burgherrschaften Innerösterreichs, die seit 1479/80 Stützpunkte der corvinischen Besitzergreifung geworden waren, angebahnt.¹

Die Unterhandlungen mit der Stadt Oedenburg zur Zeit, als der Heereszug Maximilians nach Westungarn vorbereitet wurde, schlossen mit der Neutralitätserklärung der bedrängten Bürger, denen der König vorderhand den Huldigungseid nachliess.² Zu Bruck a. d. Leitha leisteten (28. September) die Brüder Ladislaus (s. o.), Johann und Stephan v. Kanischa (Kanizsai) dem Habsburger das Gelöbnis der Treue.³

Im Lager vor Oedenburg (8. October) erhielt der Burggraf von Güns, Albrecht Tschonackhy (Csónaki) die ihm weggenommenen Güter von Maximilian zurück, was jedenfalls auf die Absicht, diese Persönlichkeit zu gewinnen, schliessen lässt, ohne dass wir darüber des Näheren unterrichtet sind,⁴ wo-

kroatische Parteigängerschaft für die Habsburger betrifft, mit welcher Székely zusammenhing, die Angaben bei Óváry, Regesten zum Jahre 1491, nr. 641, 647; Unrest, 745, 746, 749—750. S. über die Abmachungen zwischen J. Székely und Maximilian w. u. den Text. Seit dem Herbste 1491 kam es zwischen dem Corvinen und dem für Maximilian eintretenden Jakob Székely naturgemäss zum Bruch und zur Fehde.

¹ In der a. Erklärung Maximilians, Firnhaber, 415—416, werden als Orte im Besitze Székelys angeführt: Schloss Radkersburg, Pettau, Negau, Halbenrain, Rann, Reichenstein, Liechtenwald, Klängenfels, Landstrass, Windisch-Feistritz, Windischgraz, ferner: Lavamünd, Löschenthal und ausserdem: die ‚Grafschaft im Seger‘ (Zagorien), Stadt und Burg Warasdin und acht kroatische Schlösser. J. Székely (dessen Bruder Niklas auch zur Gegnerschaft Wladislaws zählte) erhielt später Geld und die steirische Grenzherrschaft Friedau (Ormosd). Vgl. auch Unrest, Oesterreichische Chronik, 723, 750.

² S. oben.

³ A. a. O., 418—419. Bezeichnend ist es, dass Tubero (III. Buch, S. 109 bis 110) die ‚principes Salenses‘ (d. i. die Magnaten an der Zala) Ladislaum ‚Canusium‘ (Kanizsai) und Nic. ‚Secium‘ (Szécsy) mit ihrem Herrschaftsgebiete ‚quae (regio) Alemanno (Maximilian) aditum ad Hungaros dedit‘, durch Jakob Székely für Maximilian I. gewinnen lässt, ‚propter necessitudinem, quae sibi cum illis intercedebat‘.

⁴ Firnhaber, 419. Der Name scheint vielleicht Csónoki gelesen werden zu müssen, wenn wir Wertner (A magyar nemzetségek 1892, II, 255),

gegen der Geleitbrief Maximilians (vom 10. October) für Niklas v. Hagymass (Hagymási) einen erwiesenen Parteigänger des Habsburgers betrifft.¹

Vor Steinamanger (13. October) liess Maximilian eine vierzehntägige Waffenruhe² mit dem ungarischen Feldhauptmanne Peter Pogány³ als Inhaber von acht Schlössern in Niederösterreich⁴ und Landsees in Westungarn verkünden, mithin eine ähnliche Massregel ergreifen, wie sie kurz vorher Jakob Székely gegenüber eingeleitet worden war. Doch kann dies nur die Auslieferung jener Burgen und nicht auch die Parteigängerschaft Pogánys im Gefolge gehabt haben.⁵

Von Körmönd aus beginnen (seit 27. October) die Verhandlungen mit dem Veszprimer Bischof Johann Vitéz,⁶ dessen wohl zunächst durch die Verhältnisse erzwungene Parteigängerschaft später urkundlich verbürgt erscheint. Dem genannten Bischof wurde der Titel eines königl. Rathes verliehen und die Antwortschaft auf das Bisthum Wien, ausserdem noch die Einbeziehung in einen mit dem ‚Böhmenkönige‘ (Wladislaw)

der diesen Ortsnamen auf Senkviz im Pressburger Comitat bezieht, folgen dürfen. Der Genannte hatte dem König Güns übergeben.

¹ Firnhaber, 420 (Di in castris apud Thoringen? was wohl auf der Strasse von Güns nach Steinamanger gesucht werden muss). Dieser Niklas v. Hagymass (Szent-Geróth und Beregszó) führt auch den Titel eines Banus von Zeurin (Szörény).

² Firnhaber, 420—421. Sie wurde dann bis Weihnachten 1490 verlängert. Firnhaber, 431.

³ Peter Pogány, im Zalader Comitate begütert, 1488 Feldhauptmann König Matthias' von Ungarn im österreichischen Kriege. Ihn kennt auch Tubero, S. 123, als ‚Petrus Paganus cognomento longus‘.

⁴ Diese Schlösser oder Burgen waren: Liechtenwald, Pottendorf, Starhemberg, Guttenstein, Stüxenstein, Kranichberg, Krumbach, Kirchschatz.

⁵ Sie ist nirgends beurkundet. 1495 erscheint Pogány als Pressburger Obergespan.

⁶ Firnhaber, 421—422 (d. von Körmönd, 27. October). Dass der Veszprimer Bischof nur nothgedrungen sich in Unterhandlungen mit König Max einliess, geht daraus hervor, dass er damals an König Wladislaw und an den ungarischen Reichssenat um Hilfe schrieb, da ihn der genannte Habsburger zur Parteinahme dränge. S. Bonfin (IV, X, S. 496) und Katona, XVII, S. 120—121. S. auch Tubero, III. Buch, S. 114, ‚ope ab Hungaris sepius nequiquam implorata, desperato, ut arbitror, arcem Vesprimiensem tradidit. . . .‘ Vgl. Fugger (Birken 1027), ‚Ingleichen begabe sich Johannes Vitesius, Bischof zu Vespriin auf seine (Maximilians) Seite, als ihme zum Wiener Bisthum Hoffnung gemacht worden‘.

etwa abzuschliessenden Friedensvertrage gewährleistet, wogegen er dem Habsburger die Burg Veszprim und nöthigenfalls auch das Schloss Sümegh zu öffnen sich verpflichtet.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint der bald darauf (31. October) im Feldlager vor Rende (Liebing) abgeschlossene Huldigungsvertrag Maximilians mit einer Reihe hervorragender Persönlichkeiten.¹ An ihrer Spitze stehen Georg ‚der Despot von Rascien‘ und sein Bruder Johann, ihm erscheinen angegeschlossen: Johann Kis-Horváth v. ‚Halapchych‘,² ein Vorder-

¹ Vorher schon (Waldauf, a. a. O., 20. October, Steinamanger, S. 32—33) habe Maximilian I. ‚geheime Botschaft‘ erhalten von Herzog ‚Lorenz von Wylock‘ (Lorenz Ujlaki, s. w. u.), Herzog Johann Corvin, dem Erzbischof von ‚Colletschon‘ (Kalocsa), dem Bischof von Fünfkirchen und von Graf Stephan von Zapolien (Zápolya), Grafen in Zyps (Zips, Gepsenschaft) mit der Zusage, Maximilian anzuerkennen und unterstützen zu wollen. Man sieht daraus, wie unklar die ganze Sachlage war; Stephan Zápolya war doch der entschiedenste, wenn auch eigennützigste Parteigänger Wladislaws.

² Firnhaber, a. a. O., 423. Lichnowsky-Birk, VIII, Regest Nr. 1470, zum 1. November 1490 d. Nagy-Szent-Miklós. Diese sogenannten ‚Despoten von Rascien‘ = Serbien waren die depossedirten Erben Georgs Brankowić († 1457) und Lazars II. (1458), da Serbien längst türkisch geworden war. Vgl. darüber Thallóczy, Die Pseudo-Brankovics in der ‚Ungarischen Revue‘, IX (1889) und Wertner, A középkori délszláv uralkodók genealogiai története (Die Genealogie der mittelalterlichen südslavischen Herrscher) 1891 (XXVIII. Bd. des Tört. nép- és földrajzi könyvtár), S. 116 ff.

Was Kishorváth oder Horváth von Halapcsics betrifft, so tritt er auch bei Bonfin (V, l. 1), Brutus (S. 5) und Georg. Syrmiensis (S. 38) in den Vordergrund. Letzterer nennt ihn ‚Kis Horwat de Zatha‘. Das Prädicat ‚Halapcsics‘ oder ‚Halapics‘ ist wohl auf die bei Novigrad an der Küste gelegene altkroatische Burg ‚Halapsi, Alapsi‘ zu beziehen, welche später Lopár genannt wird (Margalits, Repert., S. 56). Im 16. Jahrhundert führt dies Geschlecht das Prädicat Alapi, magyarische Fassung dieses Ortsnamens. Er nahm in Kroatien eine tonangebende Stellung ein und zählte auch 1494 zu der dem Jagellonen in Ungarn abgeneigten Partei. Für seine Geltung als führende Persönlichkeit im Anhang Maximilians I. spricht am besten der Bericht des habsburgischen Sendboten vom 25. März 1491 (Kraus, Briefwechsel Maximilians mit Prtuschenk, S. 68 ff.). Es heisst hier (S. 71), er rathe dem König ‚dem Kyshorwath von stund ön alles verzichten‘ zu schreiben, ‚dass der mit Nicolas Laposputak (Lapispaták), Johann Tharczay und Johani de Czecke (Czéke), die der namhaftigsten under in sein und die andern zu vil vermügen, von ewr k. mt. wegen, als er zutan wol wais, handl . . .‘ Kishorvát findet sich auch als Bevollmächtigter Maximilians in der Urkunde des Friedensschlusses vom 7. November 1491 angeführt (s. w. u.).

mann in der Partei Maximilians, seine Brüder Stephan und Johann, ferner vier Magnaten aus dem Hause der Beriszló v. Graborya.¹

Da der oben angeführte Act des Vergleiches mit dem Veszprimer Bischof (vom 27. October d. Körmend) ‚nicht ausgefertigt‘ wurde,² so kam es nun im Feldlager von Rendek (Ajka-Rendek, 3. November) zur Abfassung einer neuen diesfälligen Urkunde. Sie enthält zunächst die Bestimmungen des früheren Entwurfes in Hinsicht seiner Ernennung zum ‚Rathe‘ des Königs, der Gewährleistung von Schutz und Schirm vor Kriegsschäden, der Burg Sümegh und seiner Einbeziehung in einen etwaigen Frieden mit dem ‚Böhmenkönige‘. Nur finden wir die Stelle über die Burg Veszprim nicht aufgenommen und anderseits eine neue Gunstbezeugung für den genannten Bischof eingefügt, indem ihm überdies das nächst zu erledigende ‚Bisthum‘ oder ‚Erzbisthum‘ Ungarns mit einem Jahreseinkommen von wenigstens 10.000 Goldgulden in Aussicht gestellt wird, mit dem Beifügen, dass der König ihm diesfalls jährlich 5000 Goldgulden gewährleiste.³

Nach der Eroberung Stuhlweissenburgs (17. November 1491),⁴ an welchem Tage König Max an seinen Vetter Herzog

¹ Slavonisch-kroatisches Magnatengeschlecht, das vom 15. ins 16. Jahrhundert geschichtlich bedeutsamer hervortritt. Der damals bedeutendste Vertreter dieses Geschlechtes, das sich nach dem Orte Graborja = Grabarje im Pozseger Comitate schrieb, in Kroatien, Slavonien, Bosnien begütert war und sich bis nach Dalmatien (Traù) verfolgen lässt (Margalits, Repert., S. 259—263), Berthold Beriszló, Johann, Prior von Wrana (Aurana) erscheint hier nicht. Es ist derselbe, der bei der Krönung Wladislaws II. das Kreuz vortrug (Bonfin, IV, X, 493). Beriszló wird von Brutus (Ungar. r. A. I, S. 5) zunächst als Verbündeter des Corvinen Johannes hervorgehoben. Dennoch galt er auch als einer der vornehmsten Parteigänger Maximilians zur Zeit der Heerfahrt nach Ungarn. S. Fugger-Birken (S. 1027), wo er dem Ladislaus Kanizsai und Niklas Szécsi angereicht wird, der dem Habsburger ‚einige Völker aus Slavonien‘ zuführt. Auch Brutus sagt später (S. 15) ‚Prior Auranae, quo erat eius nobilitas maior, et si sana mens esset, firmiores opes, eo magis regi (Wladislao) in visus supererant iudicandus‘ (allerdings für die Folgezeit). Für sein Zusammengehen mit der habsburgischen Partei spricht am besten der Bericht Reimprechts v. Reichenburg vom 19. Mai 1491 an Maximilian I. (s. Kraus, Briefwechsel, S. 76; s. darüber auch w. u.).

² Firnhaber, 423, ‚non emanavit‘.

³ Firnhaber, 425—427 (der das Jahr 1490 mit Recht vertritt, 427, Anm.).

⁴ Ueber die Eroberung von Stuhlweissenburg vergleiche die guten Ausführungen bei Ullmann, I, S. 102—106, dessen zutreffenden Aufschlüsse

Sigismund von Tirol schrieb und dem Herzoge Georg von Baiern für seine Mühen und aufgewendeten Kosten ein Haus in Stuhlweissenburg ‚beim Ofner Thore‘ sammt allen zugehörigen Liegenschaften als Erbeigen übertrug, — tropfen noch einige Nachweise über die Beziehungen des Habsburgers zum Hoch- und Reichsadel, zu den Kirchenfürsten Ungarns, anderseits über Schenkungen Maximilians an seine Getreuen.¹

Zunächst sei des wichtigen Schirmbriefes vom 22. November (Stuhlweissenburg) für einen seiner vornehmsten, aber zunächst geheimen, den eigenen Interessen und Privatfehden ergebenden Anhänger, ‚Herzog‘ Lorenz Ujlaky, gedacht, den auch Waldaufs Briefe² und das Tagebuch Tichtls in erster Reihe nennen. Die Urkunde bezieht sich auf seine Herrschaft ‚Bessenew‘ (Bessenyö).

über das Söldnerheer Maximilians I. (S. 98—100) nachzulesen sind. Das Ereignis der Eroberung von Stuhlweissenburg beschäftigt alle Chronisten und setzte auch die diplomatische Welt in Bewegung. Man vergleiche nur die Regesten bei Óváry, Nr. 624, 633 und das (allerdings verfrühte) Gerücht von Anfang December 1490, Maximilian I. habe auch Ofen bereits erobert, Nr. 623. Gut unterrichtet scheint auch der Verfasser des handschriftlichen Anhangs zum Chronicon des Thuróczy gewesen zu sein (Mayer, Zeitschrift für österreichische Gymnasien 1880, S. 19), wie aus seiner knappen, aber sachlichen Skizze hervorgeht. Er zählt auch alle namhaften Persönlichkeiten auf, die unter dem Banner des Königs und des Herzogs Georg die Stadt erstürmen halfen und sofort zu Rittern geschlagen wurden. 29. November, Stuhlweissenburg, erhob König Maximilian auch seinen Leibarzt Georg Kirchmair, Dr. der Rechte, zur Belohnung seiner persönlichen Verdienste bei der Eroberung der Stadt in den Adelstand. Lichnowski-Birk, VIII, Regest Nr. 1476.

¹ Firnhaber, 428—429. Von diesem Baiernherzog Georg IV. von Baiern-Landshut (geboren 1455; 1479—1503), vermählt mit Hedwig, Tochter des jagellonischen Königs Kasimir IV., schreibt Waldauf, a. a. O., S. 34—35: ‚Der kunig von Peheim (Wladislaw) puelt umb seinen swager, herzog Jorgen von Bayrn vnd sehe villeicht gern, daz er in den sachen taydinget‘ (28. October). Lichnowsky-Birk, VIII, Regest Nr. 1471.

² Waldauf, S. 27 (37. Juli), 31—32 (20. October). Tichtl, a. a. O., S. 54, ‚Dux Laurentius . . .‘ Er war bekanntlich der Sohn und Erbe Niklas’ Ujlaky, einst Wojwoden von Siebenbürgen und Titularkönigs von Bosnien, des reichsten Magnaten Ungarns und Rivalen Johanns v. Hunyad. Ueber die eigenartige Rolle des Lorenz Ujlaki, Titular-Herzogs von Bosnien, handelt, abgesehen von Bonfin, auch Tubero (III. Buch, S. 124f.), Brutus, S. 5 ff., s. auch Katona, XVII, 196 ff.

Johann Deschitz, ‚Rath‘ und Stallmeister Maximilians, erhält für seine Dienste die Burgherrschaft ‚Luppewatz‘, bei der Burg und dem Markte ‚Gesterwerszky‘ in der Landschaft Podgorien, an der Grenze Kroatiens und Krains.¹

Von ungleich grösserer Bedeutung erscheint jedoch der auf dem Rückmarsche von Stuhlweissenburg, zu Veszprim (8. December) ausgefertigte Act. Er enthält den wichtigen Vertrag mit dem Fünfkirchner Bischof Sigismund (Ernuszt),² den als Anhänger des Habsburgers auch Waldauf und Tichtl nennen und letzterer an erste Stelle setzt.³ Als Vollmachtträger und Unterhändler des Bischofs erscheinen Andreas Bóth von Bayna,⁴ Hauptmann der Agramer Burgstadt Grecz und des Schlosses Medwe, ferner — abgesehen von dem Priester Andreas (dessen noch weiter unten gedacht werden wird) — auch die ‚Diener‘ des Bischofs: Stephan ‚Swans‘ (? Iváncz) von ‚Kyzazzonfalva‘⁵ und Benedikt v. ‚Ydentz‘ (?) angeführt. Bischof Sigismund habe mit Brief und Siegel dem Könige Treue gelobt,

¹ Firnhaber, 431—432 (Stuhlweissenburg, 4. December 1490).

² Ernst oder Ernuszt v. Tschakathurn (Csáktornya), 1473—1505. Ueber dieses kurzlebige Geschlecht von Emporkömmlingen (seit Mathias Corvinus) gehen die Ansichten auseinander. Der Zeitgenosse Thurnschwamb, Agent der Fugger in Ungarn, nennt seinen Vater, den königlichen Schatzmeister Johann, kurzweg einen getauften Juden. Vgl. Karl Wagner, Coll. genealog. hungaric. famil. II, 20—24. Der allerdings meist unverlässliche Georgius Syrmienensis bezeichnet den Bischof (S. 34) als ‚natione Germanus, genere quidem Henzerus‘, also als Deutschen aus der Ofner Bürgerfamilie ‚Henzer‘. Der spätere ungarische Geschichtschreiber Isthuánffy (I, Buch 7) erwähnt den Bischof Johannes als ‚Sohn des Ernst, eines Schwaben von Herkunft (e Sueuia oriundi), der, in Ungarn heimisch geworden, viele Schlösser und Herrschaften erworben habe‘, und gibt ihm den Beinamen Hampo. Das Gleiche findet sich schon bei dem weit älteren Fugger (A. Birkens, S. 1029), ‚Bischof Sigmund zu Fünfkirchen wäre eines Teutschen aus Schwaben Sohn, welcher Johann Ernst und bei den Ungarn Hampo geheissen und seinem Sohne viel Schlösser und Herrschaften in Hungarn samt einem grossen Schatze hinterlassen‘. Fugger bemerkt auch, wie vorsichtig der Bischof das Anlehen Maxens abgelehnt habe. Vgl. auch Joh. de Roo, S. 519, der die verlangte Summe mit 30.000 ‚Goldgulden‘ ansetzt.

³ Tichtl, 54, de episcopis: Quinqueecclesiensis. Waldauf, S. 32—33.

⁴ Dieser Andreas diente als Feldhauptmann unter König Mathias.

⁵ Wahrscheinlich das heutige Kisasszonyfa im Bányer Comitate bei Fünfkirchen.

für sich, seinen leiblichen Bruder, Johann ‚Ernusch‘,¹ Niklas v. ‚Hederhwará‘ (Hedervári), die Edlen: Ambros Thereck v. Ennyeg² und Georg Zerechen v. Meztheznyem.³ Dafür sichert ihm Maximilian neben dem Fünfkirchner Bisthum vom nächsten St. Michelstage die Einführung in das Salzburger Erzbisthum zu. Man werde ihm die von den Habsburgern bereits eingenommenen Schlösser des genannten Erzbisthums (in Steiermark und Kärnten): Leibnitz, ‚Pischolfhelzegkg‘, Landsberg, ‚Gwurns‘ und Sachsenburg,⁴ und zwar bis zum ersten Sonntage Quadragesima (20. Februar 1491) ausfolgen und ausserdem dafür Sorge tragen, dass die ‚im Namen des Herzogs Johann‘ von Jakob Zechchel noch innegehabten Salzburger Burgherrschaften: Pettau, Rann, Liechtenwald (‚Lychtenbald‘), Landstrass und Reichenstein aus dessen Händen befreit und dem Bischof Sigismund ausgeantwortet werden.⁵ In den Schutz und Schirm Maximilians erscheinen der genannte Bischof und die oben angeführten Persönlichkeiten eingeschlossen.

Am gleichen Tage und Orte huldigten dem Habsburger der vorgenannte Andreas Both v. Bayna, dessen leibliche Brüder Ambros und Johann, ferner Gregor v. Labathlan⁶

¹ Johann Ernusch oder ‚Hansel‘, Hampó (s. o. die Angaben über seinen Bruder, den Bischof von Fünfkirchen), 1493—1508 königlicher Oberjägermeister; 1495 brachte er die Herrschaft Munkacs an sich und verpachtete später die ärarischen Kupfergruben, die er verwaltete, an die Fuggers und Thurzós.

² d. i. Török v. Enying. Mit Ambros, in der Zeit Königs Mathias Obergespan von Oedenburg, kommt das Geschlecht empor.

³ d. i. Georg Szerecseny v. Mesztegyne in der ‚Somogy‘, d. i. im Sümegher Comitat.

⁴ ‚Pischolfhelzegkg‘ dürfte wohl die Burg in ‚Pischolfseck‘ oder Bischofseck, Dorf bei Eibiswald sein (Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, 43), Landsberg = Deutsch-Landsberg. Mit ‚Gwurns‘ kommen wir nicht zurecht. Sollte es etwa statt Gmünd verschrieben sein?

⁵ Man sieht, dass der Fünfkirchner Bischof ein Geschäftsmann war, der sich nur theuer verkaufen wollte und äusserst umsichtig zu Werke ging; stets auf dem Sprunge, wenn die Sache des Habsburgers schief ging, zum Jagellonen Wladislaw hinüberzuschwenken. Die Salzburger Anwartschaft war wohl durchaus problematisch. Denn wir finden nach dem Tode Johanns (Bokenslav, † 1489) als Nachfolger im Erzbisthum Friedrich IV. (Grafen von Schaunberg).

⁶ Ein in Lábatlan, Komorner Gespanschaft, stammssässiges Geschlecht, seit Mathias Corvinus aufstrebend. Michael war Obergespan von

und Helena, Witwe des weiland Georg Worst v. ‚Zenth Ersebeth‘.¹

Im Feldlager bei ‚Kal‘ (Szent-Gál im Veszprimer Comitatus, 18. December) bestätigte Maximilian dem Ladislaus Sarkan² den Besitz gewisser Güter im Eisenburger Comitatus und erliess den bezüglichen Einweisungsbefehl an seinen Hauptmann in Steinamanger (‚Zabarie‘), Georg Bayr.

In Wiener-Neustadt wieder eingetroffen, allwo der König (26. December) seiner getreuen Stadt Steinamanger die Befreiung von Aufschlag, Maut und Dreissigst verlieh, stellte er dem ‚Freiherrn‘ Hanns zu ‚Yfan‘³ eine Urkunde aus, worin er diesem alle Häuser, Weingärten, Aecker und Wiesen in Oedenburg und an anderen Orten verleiht, die von der (†) ‚Gräfin Barbara v. Gemendt‘⁴ herrührten, weiland König Matthias von Ungarn dem Raaber Bischof gab und welche zufolge des ‚Ungehorsames‘ des Letzteren⁵ an Maximilian als Landesfürsten heimgefallen seien (29. December).

Zwei Tage später (28. December) von Wien aus erging die Vollmacht für Heinrich Elacher behufs Einhebung des Dreissigst in Agram, der dem Könige von Ungarn gebühre.⁶

In die Zeit des Heereszuges nach Ungarn gehören noch zwei Urkunden ohne näheres Datum. Die eine betrifft den Huldigungseid des ‚grossmächtigen‘ Jakob Bánffy von Alsó-

Csongrád und hatte vier Söhne: Johann, Ladislaus, Gregor und Niklas (Firnhaber, 436—437).

¹ Wahrscheinlich Szent-Erzsébet bei Pécsvárad in der Baranyer Gespanschaft, Fünfkirchner Bisthum. S. auch das Regest bei Horváth, M. reg. tört. tár X, 75.

² Sárkány v. Akosház, ein in der Zala-Egerszegez Gespanschaft ursprünglich begütert Geschlecht. 22. December befand sich Max I. im ‚Feldlager bei Oedenburg‘. Lichnowsky-Birk, VIII, Regest Nr. 1486.

³ Vielleicht Iván in der Oedenburger Gespanschaft. Welcher ‚Freiherr‘ mit diesem Prädicate gemeint ist, mögen kundigere Genealogen feststellen.

⁴ Wir überlassen die Deutung gleichfalls kundigeren Genealogen.

⁵ Damit ist Thomas Bakács oder eigentlich Bakocz, damals Bischof von Raab, einer der bedeutendsten Anhänger des Jagellonen Wladislaw, gemeint, derselbe, der dann das Haupt der Friedensbotschaft war.

⁶ Man sieht, wie zähe damals noch Maximilian I. seine Ansprüche als König von Ungarn festhielt, und andererseits, dass in Kroatien und Agram (Graecz insbesondere) seine Partei vorwog. S. auch Bonfin, V, I, S. 502.

Lindva (Nider-Lindva) ,mit sambt den Hewsern Nider-Lindva, dem deutschen Haus und was in die Spanschaft Zol gehört'.¹

Besonders anerkennend lautet die zweite Urkunde, worin Maximilian in Anbetracht der treuen Ergebenheit Johans v. Frangopan, Grafen von Zengg, Veglia und Modrusch,² die er allzeit dem Hause Habsburg bewiesen, dem Genannten die Burgherrschaft ,Zremfnyach' im Agramer Comitae verleiht.

Es erscheint angemessen, noch einige Urkunden einzubeziehen, welche dem Jahre 1491 angehören.³ In der einen wird dem Christoph Toppl ,Recht und Gerechtigkeit' auf das Gut ,Gardon' in Ungarn (wahrscheinlich Gartha im Oedenburger Comitae), die von weiland Konrad Hölzler ,herrührten', gewährleistet (Linz, Jänner 31).⁴

Von Wels (5. Februar) aus bestellte König Max den ,getreuen Hofmarschall' Reimprecht v. Reichenburg zu seinem obersten Feldhauptmanne für Ungarn, Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain und der Windischen Mark. Auf dem Wege ins Reich ,zu Augsburg' (9. März) gebietet Maximilian, den getreuen Domherrn von Fünfkirchen, Meister Andreas, in den Besitz der Abtei ,Botho' (Batta) im Fünfkirchner Sprengel zu setzen,⁵ welche Weisung zunächst an den Bischof Sigismund (Ernusz) ergeht.

¹ Jakob (zweiter Sohn des 1448 bei Varna gefallenen Stephan (V.) von Alsó-Lindva), dessen Bruder Niklas das Geschlecht vom Stamme Haholds weiterfortpflanzte. Die ,Spanschaft Zol' = Gepsanschaft Zala.

² Dürfte jener Johann (VII.) sein, der als Kriegsmann 1493 in der Schlacht fiel. Die Frangepani, Grafen von Modrusch, Veglia und Vinodol, gehörten theilweise zu den Anhängern Maximilians in Kroatien und werden als solche noch im Februar 1491 bezeichnet (Óváry, S. 156, Nr. 641). Bonfin, V, I, S. 502, bemerkt allerdings ,Comes Carolus acceptis a Maximiliano pecuniis, tamen cum Bernardino Frangepano fidem servarunt (Wladislavo).

³ Firnhaber, a. a. O., 480f.

⁴ Firnhaber, 461. Christoph Toppl wird ein Blutsverwandter jenes Bernhard v. Toppl sein, der 1487 mit einer Tochter des Herrn Niklas v. Liechtenstein-Murau die Ehe einging (s. Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 1901, Veröffentlichung der historischen Landescommission für Steiermark, S. 186; Urkunde vom 28. April 1487). Konrad Hölzler ist wohl der gewesene Hubmeister Oesterreichs.

⁵ Firnhaber, 462—463. Das ist die gleiche Persönlichkeit, welche Georgius Syrmiensis (Cap. XII, S. 31) als ,prelatus Quinqueecclesiensis Andreas Bott de Soklios' (d. i. Siklós) anführt.

Von Nürnberg aus (29. Mai) ertheilt Maximilian den Grafen Sigmund und Thomas v. Pösing¹ sammt ihren Frauen und Dienern freies Geleite in die Lande des Kaisers und insbesondere nach Baden.

Wir übergehen nun auf die Verhandlungen, welche den Friedensschluss vorbereiten.

Sie setzen bereits Ende October 1490 ein, zur Zeit der Heerfahrt vor Stuhlweissenburg. Aus dem Feldlager bei Rendek ertheilte Maximilian der Botschaft Königs Wladislaws ‚von Böhmen‘ (mit 100 Pferden und soviel Personen oder darunter²) einen Geleitsbrief, der zunächst für die Reise zum Schlosse ‚Marwankw‘ (Márványkö) bestimmt war und nunmehr nach ‚Schümeckh‘ und von da zum Fürsten Georg, Pfalzgrafen beim Rhein, nach Gutbedünken des Genannten, Giltigkeit haben soll.³

Eine gleiche Urkunde (vom 3. November bei Rendek) für Ludwig v. Verej, ‚Diener der Königin Beatrix‘,³ zur Fahrt an das Hoflager Maximilians, betrifft gewiss auch das Friedensgeschäft, da Beatrix, die heirats- und herrschaftslüsterne Witwe des Corvinen, noch immer für die Sache ihres allerdings dabei sehr eigennützigem und verlogenen ‚Verlobten‘, König Wladislaws, zu wirken bestrebt war.

Die Friedenshandlung konnte jedoch erst einigen Boden gewinnen, als der entscheidende Umschwung in der Sachlage erfolgte, Wladislaw durch den Waffenstillstand mit seinem Bruder und Nebenbuhler, Albert (Februar 1491), die Hände frei bekam, Paul Kinizsi mit Erfolg im Süden für ihn kriegte, Stephan Zápolya Oesterreich mit einem Einfalle bedrohte und schliesslich Stuhlweissenburg (29. Juli 1491)⁴ von dem Heere Königs Wladislaw zurückerobert wurde, so dass König Maximilian die Undurchführbarkeit seiner ungarischen Thronbewerbung — wengleich widerstrebend — einsah.

¹ Vgl. über dieses wichtige Geschlecht die 1891 gedruckte Abhandlung des bekannten Genealogen Moriz Wertner. Als Parteigänger Maximilians I. haben die Grafen von Pösing und Modern nicht zu gelten.

² Georg v. Baiern-Landshut; s. u. das Actenstück vom 31. October 1490 bei Firnhaber, a. a. O., 423.

³ Firnhaber, a. a. O., 425.

⁴ Vgl. Tichtls Tagebuch a. a. O., S. 57.

Noch zwei Wochen vor dem Falle seines bedeutendsten Stützpunktes in Westungarn setzte er auf dem Nürnberger Reichstage seine Hoffnungen auf die Reichshilfe zum Entsatze Stuhlweissenburgs und bestätigt (12. Juli) dem Salzburger Bischofe Friedrich die Einzahlung von 1950 rh. Gulden als der auf ihn entfallenden Summe vom gemeinen Anschlage für diese Kriegsrüstung.¹

Ein Monat später (12. August, Nürnberg) stellt er bereits die Vollmacht für seine Unterhändler: Grafen Eitel Fritz v. Zollern, Hauptmann zu Hohenberg, Dr. j. can. Bernhard v. Polheim („Propst von Stuhlweissenburg“), Heinrich Prüschenk Freiherrn zu Stettenberg, Reimprecht v. Reichenburg, seinen Hofmarschall und obersten Feldhauptmann in Ungarn, und den Rath und Kämmerer Jörg Rottaler aus, mit welcher sie sich an den Ort der Friedenstaidung, Hainburg oder Pressburg, zum Bartholomäustage (24. August) einzufinden hätten.²

Anderseits sendet König Wladislaw (22. August) von Palota aus³ zur Friedenshandlung den Raaber Bischof und Reichskanzler Thomas (Bakács), ferner den Judex curiae und Wojwoden Siebenbürgens, Stephan Báthori,⁴ den böhmischen Oberstkanzler Johann v. Schellenberg, den Oberjägermeister (magister

¹ Firnhaber, a. a. O., 465. Lichnowsky-Birk, VIII, Regest Nr. 1584. Mit der undankbaren Aufgabe, die halbverlorene Sache Maximilians I. in Ungarn zu retten, waren der Reichenburger und dann Niklas v. Salm betraut worden, dessen Bericht an Maximilian I. (Firnhaber, Mai 1490⁴, 402—404) Ulmann, I (S. 111, Anm. 1) mit Recht dem Mai 1491 zuweist. Schon 19. Mai 1491 (Kraus, Briefwechsel Maximilians mit Prüschenk, S. 76) hatte Reimprecht v. Reichenburg seinem Herrn seine schwierige Lage und das Unvermögen, Stuhlweissenburg zu entsetzen, ohne dass ausgiebige Hilfe käme, geschildert. Es sei auch zu besorgen, dass sonst „der Herzog Larennez (Lorenz Ujlaki, Herzog von Bosnien), bishove von Funfkirchen (Sigmund Ernuszt), Dischpot (Georg, Despot von Serbien) und der brior (Prior von Aurana oder Vrana) auff die ander Seyte falle mocht“. Die Unhaltbarkeit Stuhlweissenburgs unter solchen Verhältnissen bezeuge auch der „Wornemisse“ (Bornemissa, Anhänger Maximilians). Auch sei der „Kniessy Pawl“ (Paul Kinizsi) und Gere Mänäsik (M. Geréb) „in die windische landt“ (Slavonien) gezogen.

² Firnhaber, a. a. O., 466.

³ Ebenda, 467—468. Lichnowsky-Birk, VIII, Regest Nr. 1611.

⁴ Seite 1487 Wojwode, † 1493.

agazonum) Ladislaus Ország v. Guth,¹ den Oberstkämmerer Ladislaus v. Rozgon,² den Karlsteiner Burggrafen Benesch v. Weitmühl, zugleich Münzmeister von Kutteneburg, den Freiherrn v. Szalonak (Schlaning), Wilhelm Baumkircher, und den Obersthofmeister Böhmens, Johann v. Rupow (Roupowa), mithin fünf ungarische und zwei böhmische Kronräthe zur Verhandlung mit a) den Bevollmächtigten des Kaisers (Friedrich III.): Herrn Tobias von Boskowitz und Tschernahora,³ Matthias v. Spaur, Oberstmundschenken von Tirol, den Prototypar Bernhard Perger und Doctor Fuchsmagen, und b) mit den an früherer Stelle angeführten Vollmachträgern Königs Maximilian I., mit Ausnahme des Rottalers, der hier nicht angeführt erscheint.

Vom nächsten Tage (23. August) datirt noch eine besondere geheime Vollmacht Königs Wladislaw für den Raaber Bischof Thomas Bakács, Johann v. Schellenberg und Wilhelm Baumkircher, als seine Vertrauensmänner im engern Sinne, für den Fall, dass der Kaiser und König im Vereine oder jeder für sich ihnen durch ihre Rätthe irgend eine Mittheilung und bezüglichen Antrag zukommen lassen würden.⁴

Nach langen Verhandlungen, inmitten deren noch das Aufgebot der Steirer auf den St. Michelstag (29. September) nach Hartberg zum Entsätze des ‚vom Feinde belagerten Veszprim‘ von Seite Maximilians aus Ulm (6. September) erlassen wurde, und im Kaisersohne das bittere Gefühl der Mittellosigkeit, der Unmuth über die Kargheit des Vaters und die Besorgnis vor der Bedrohung der eigenen Lande durch den ‚König von Behaimb‘ (Wladislaw), der ‚auch nicht viel erberer‘ sei als weiland König Matthias, den dringlichen Brief an Sigmund Prüschenk, Günstling Friedrichs III., dictirten,⁵ kam es

¹ 1484—1493 in dieser Stellung.

² ? Sohn Johans, des judej regni († 1471).

³ Dieser mährische Baron fiel 1485/86 von König Matthias dem Corvinen ab, als dieser den Bruder, Jaroslaw von Boskowitz, aus blossen Verdachtsgründen 1485, December, in Wien hinrichten liess, und schlug sich auf die Seite Kaiser Friedrichs III., der ihn zum Feldhauptmann ernannte 1422) und ihm St. Pölten verpfändete (Lichnowsky-Birk, VIII, [Nr. Reg. 1387, 4] Firnhaber, 469. Lichnowsky-Birk, VIII, Regest Nr. 1612.

⁵ Die Weisung an die Steiermärker vom 6. September 1491 bei Firnhaber und Lichnowsky-Birk, VIII, Regest Nr. 1618. Der Brief an Prüschenk (vom 21. September 1491 aus Kempten) bei Kraus, a. a. O., S. 79, 80.

endlich in Pressburg, 7. November 1491, zum Friedensschlusse zwischen den beiden Habsburgern und dem Wahlkönige Böhmens und Ungarns, Wladislaw dem Jagellonen.¹

Bevor wir das umfangreiche Actenstück, und zwar ausschliesslich mit Rücksicht auf Wilhelm Baumkircher und die Baumkircherschuld erörtern, scheint es geboten, jenen Abschnitt des Friedensvertrages näher ins Auge zu fassen, der sich mit einer weiter oben behandelten Angelegenheit, den Parteigängern Maximilians im Reiche der Stephanskronen, seinen freiwilligen oder durch die Sachlage dazu genöthigten Anhängern eng berührt.

Im Friedensvertrage ist nämlich von der bedingungsweisen Amnestirung aller jener Persönlichkeiten die Rede, welche auf Seite Maximilians I. standen.²

Vergleichen wir diese Liste mit jenen actenmässigen Nachweisen aus der Zeit des ungarischen Heereszuges Maximilians I. und nach demselben, so decken sich allerdings grossentheils die hier und dort verzeichneten Namen. Immerhin trifft dies in anderen Fällen nicht zu. So fehlt zunächst im Friedensvertrage neben dem Veszprimer Bischofe der Inhaber des Fünfkirchner Bisthums, den wir doch 1490 als geistlichen Anhänger Maximilians verbrieft fanden; er muss daher inzwischen seine damalige Parteistellung aufgegeben haben. Gleiches gilt von dem Vordermanne der Magnatenschaft, ‚Herzog‘ Lorenz Ujlaki, der ursprünglich für den Habsburger, eigentlich aber nur für seine Privatinteressen und Privatfehden eingetreten war, und von Niklas Hederváry.³

¹ Kollar und Firnhabers Abdruck s. w. u., wo der Inhalt des Friedensschlusses zur Sprache kommt.

² Bei Kollar, S. 250, bei Firnhaber, 480.

³ Gleiches ist der Fall bei Ladislaus Sárkány, Johann Ernusz (Bruder des Bischofs von Fünfkirchen) von Tschakathurn, Török, Szeressen, Bóth v. Bajona und v. Lábatlan. Bemerkenswert erscheint der Bericht der Ragusiner Agenten: Stephan v. Ragusa und Vitius Gotius (Gozzi) vom 11. September 1491 (Óvári, Regesten, S. 162, Nr. 670), also aus der Zeit vor dem Friedensabschlusse. Hienach stünden alle Bischöfe Ungarns, der Veszprimer ausgenommen, auf Seite Wladislaws, während unter den ‚Herrn‘ Ladislaus Kinizsi (dessen Name uns sonst unter den Parteigängern des Habsburgers nirgends begegnet), Jakob Székely und Bornemissza abgefallen blieben; letzterer stünde aber noch in Unter-

Anderseits begegnen wir Namen, die uns aus den Acten des Heereszuges vom Jahre 1490 und der Folgezeit nicht bekannt werden. Solche sind: Niklas Székely (Bruder des Jakob), Lorenz Bánffy,¹ Niklas Széchy v. Felső-Lindva,² Johann und Stephan, Gebrüder v. Ellerbach³, Niklas, Graf von Frankopan, Michael, Graf (von Frankopan), Sohn des Dwyan,⁴ Johann Wornemysza,⁵ Georg v. Stresewle, Georg v. Welike, Peter Ampolitz, ‚Elezwayda‘ Niklas Kalimanicz, Petricz Matthias Clesicz,⁶ Peter Elez,⁷ Niklas und Ladislaus,

handlungen mit Johannes Corvinus: Paul Kinizzi sei sehr krank gewesen und Johann Corvinus habe grosse Siege über die Deutschen erfochten. Das Letztere bezieht sich wohl auf seine Kämpfe mit Jakob Székely und dessen Genossen.

¹ Lorenz Bánffy erscheint auch 1494 unter den Widersachern Königs Wladislaw.

² Niklas Széchy v. Felső-Lindva war ein Angehöriger des aus dem Stammgeschlechte Balog hervorgegangenen Adelshauses, das in West- und Nordungarn (insbesondere im Gömörer Comitatus, Prädicat Rima-Szécs) begütert erscheint. Er war (1469) königl. Oberjägermeister von so bedeutendem Vermögen, dass er 1498 ein eigenes ‚Banderium‘ aufstellen konnte. Seine Gattin war Barbara aus dem Hause der Bánffy v. Alsó-Lindva. Vgl. über seine Bedeutung als Habsburger Parteigänger Bonfin, V, I (S. 501), Tubero, III. Buch, S. 109—110.

³ Johann und Stephan v. Ellerbach oder ‚Elderbach‘ waren Söhne Bertholds, des Waffengenossen Andreas Baumkirchers. Mit Johann erlosch 1499 zu Eberau oder Monyorókerék das Haus des seit König Ludwig I. von Ungarn (um 1357) in Ungarn heimisch gewordenen Geschlechtes der schwäbischen Ellerbacher.

⁴ Beide Grafen Frankopan = Frangepani; letzterer Sohn des Dwyan = Dojmo Fr., vermählt mit Barbara Gräfin von Schauberg; diente später 1508 im Friauler Kriege unter der Fahne Habsburgs.

⁵ Bornemissza Johann v. Ártánház; s. über seine Parteigängerschaft das Schreiben des Reichenburgers bei Kraus (Briefwechsel), S. 76 (1491, 19. Mai).

⁶ Diese Namensgruppe macht Schwierigkeiten. Georg v. Welike ist sicher Georg v. Velika = Velikavár = Nagy tábor im Pozseger Comitatus (Margalits, Repert., S. 28, 650) und Petricz Matthias Clesicz ist wohl mit Peter Klesić identisch, den Margalits im Repert., S. 650, anführt. Aber ‚Ampolitz‘ und ‚Elezwayda‘ Niklas Kalimanicz, wenn alle drei Namen zusammen gehören, bleiben fraglich. Dürfte man vielleicht bei ‚Kalimanicz‘ an den Ort Kálmánca im Sümegher Comitatus denken?

⁷ Fraglich, wenn nicht die Adelsfamilie Illya, Elya (begütert im Somogyer oder Sümegher und Veszprimer Comitatus) vorausgesetzt werden kann.

die Söhne des Franko, weiland Banus von Thallocz,¹ Johann Bánffi, Sohn des weiland Banus Perkó,² Bernhard und Georg, Söhne des weiland Franz Bánffi,³ Johannes, Sohn des Niklas v. Thallocz⁴ und Ladislaus Ostzfi.⁵

Alle diese Namen unserer Ueberschau lassen am besten erkennen, dass die Parteigängerschaft des Habsburgers keine geringe war, und zahlreiche Edle ersten und zweiten Ranges in ganz Westungarn bis nach Slavonien und Kroatien hinein unter ihr Banner schaarste. Allein sie war ebensowenig festgeschlossen als ausdauernd, denn der Erfolg, der Meister der Dinge, blieb nicht dem Kaisersohne bescheert.

Mustern wir diese beiden einander ergänzenden Verzeichnisse aus den Jahren 1490—1491, so begegnet uns nirgends der Name unseres Wilhelm Baumkircher. Er zählte somit unbedingt zur Partei Königs Wladislaw und erscheint als Vertrauensmann des Jagellonen bei den Pressburger Friedensverhandlungen, ebenso wie er im Februar 1491 die Abmachungen einer Waffenruhe zwischen dem genannten Könige und seinem Bruder Albert von Polen, dem Mitbewerber um den Thron Ungarns, besorgen half. Nichts spricht jedoch so entscheidend für seine Stellung als Vertrauensmann des Jagellonen wie die Geschichte der Friedensverhandlung selbst und namentlich die Thatsache, dass seine Privatansprüche einen wesentlichen Theil des Friedensvertrages, eine Hauptbedingung von ungarischer Seite darstellen.

¹ Die in der Corvinenepoche emporgekommenen Thallóc oder eigentlich Talowec sind aus Dalmatien, und zwar aus Ragusa als ‚Lukarević‘ nach Kroatien eingewandert und hier heimisch geworden. S. darüber Bojničić, Der Adel Kroatiens und Slavoniens, S. 187f. und Margalits, Repert., S. 647—650.

² Auch hier haben wir es mit ‚Talowecz zu thun. Banus ‚Perko‘ = Peter Talowec; sein Sohn Johann führt das Prädicat ‚Bánffi‘ als Sohn des Banus. Vgl. Margalits, 650.

³ Muss wohl auch hier an die gleiche Familie gedacht werden, denn weder bei den Bánffis v. Alsó-Lindva, noch bei denen von Lossonecz, welche altungarischen Stammes sind, begegnen wir damals Perko, Johann, Franz, Bernhard und Georg. Vgl. Margalits, a. a. O.

⁴ Auch ein Thallóc-Talowec, von jenem, dem Sohne des Franko, wohl zu unterscheiden. Margalits, a. a. O.

⁵ Sohn des Ladislaus Ostzfi v. Asszonyfalva, in der Eisenburger Gepsenschaft.

Wie unzuverlässig in Manchem der Zeitgenosse und Geschichtschreiber Ungarns, Bonfin, sich erweist, lässt sich am besten dadurch belegen, dass er den Baumkircher, in arger Verwechslung mit Johann v. Schellenberg, als Kanzler Böhmens (!) anführt und mit dem Vornamen ‚Johannes‘ ausstattet.¹

Wir kommen nun auf den Pressburger Friedensschluss zu sprechen.

Die weitschichtige Urkunde von ausnehmend politischer und staatsrechtlicher Bedeutung betrifft in erster Linie die Thronansprüche des Hauses Habsburg Ungarn gegenüber, die Regelung der Nachbarverhältnisse zwischen Deutsch-Oesterreich und dem Reiche jenseits der Leitha, die Pfandschaftsrechte Habsburgs auf dem Boden Westungarns, anderseits die endgiltige Rückgabe der ungarischen Occupationen im Lande unter der Enns und in Innerösterreich, alle diesfälligen Vereinbarungen und nicht in letzter Reihe die Amnestirung der Parteigänger Maximilians I., wie solche zur Zeit seiner Bewerbung um die Krone Ungarns mehr oder minder bedeutsam hervortraten.²

¹ Bonfin (Dec. V, l. II, S. 717, Ausgabe von 1568), S. 509 (Ausgabe von 1690). *Ea de causa cum literis et mandatis legati Posenium utrinque missi, hinc Thomas Jaurinensis episcopus, qui eo tempore universa ferme negotia regni qua erat praeditus sapientia administrabat, illinc Stephanus Bathoreus et Joannes Paumchircher, Boemus cancellarius, uir gravissimus*

² Der Pressburger Friedensschluss vom 7. November 1491 findet sich in gleichzeitigen Drucken. Ein solcher hinterliegt beispielsweise im Salzburger Landespräsidial-Archiv, Abtheilung ‚Causa Domini‘ unter dem Titel ‚Concordia Hungarica inter serenissimos et gloriosissimos principes et dominos: Divum Fridericum Romanorum imperatorem et Invictiss. principem dominum dominum Maximilianum Romanum et Hungariae regem etc. Augustos ex una, et serenissimum Wladislaum Hungarie et Bohemie Regem, inclytumque Regnum Hungarie ex altera (parte) Posenii conclusa‘ . . . D. Posenii die Lune post festum S. Leonardi (7. November) 1491. Ratificata Bude in festo b. Nicolai episcopi et confessoris (6. December), 14 SS. Folio. Aus dem im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive befindlichen Originale lieferte einen Abdruck F. A. Kollar im Anhang zu seiner Ausgabe des Ursinus Velius: ‚de bello pannonico‘ II. X, Vindobona 1762, Auctarium diplomaticum Nr. X, S. 238—260 (daraus abgedruckt auch bei Katona, XVII, 208—245) und neuerdings Firnhaber, a. a. O., 469—492, sammt dem Facsimile der Siegel und Unterschriften der Unterhändler und allen Separatartikeln, und den Consensualurkunden ungarischer, siebenbürgischer und kroatischer Reichsstände. — Noch sei hier bemerkt, dass den Bevoll-

Dabei finden sich Bestimmungen, welche die Geschichte der ‚Baumkircherschuld‘ Kaiser Friedrichs III. und die Ansprüche Wilhelm Baumkirchers betreffen und hier ihre Würdigung finden sollen.

Zunächst wollen wir die ‚Geschichte‘ der Baumkircherschuld im ganzen Entwicklungsgange bis 1510 überblicken.

Bekanntlich blieben trotz des Wiener-Neustädter Ausgleiches¹ zwischen Kaiser Friedrich III. und den Hinterlassenen Andreas Baumkirchers vom 8. Mai 1472 die von den Ständen Steiermarks, Kärntens und Krains als Schuld des Kaisers an Andreas Baumkircher übernommenen 32.000 Gulden seinerzeit zur Begleichung der Forderungen des Letztgenannten, Befriedigung seiner Söldner u. s. w. bestimmt, ein von den Erben Baumkirchers wohl festgehaltener, aber thatsächlich noch immer nicht beglichener Anspruch.

Im September des Jahres 1478 erklärten die zu Graz versammelten Ausschüsse der Landesvertretung Innerösterreichs, der Kaiser habe diese und andere schwebende Schulden ‚auf sich genommen‘, da man ja ihm hiefür das ‚Ungeld‘ (eine Tranksteuer) bewilligte.²

Und so blieb dann jene ‚Verschreibung‘ der Steiermärker, Kärntner und Krainer gewissermassen ein uneingelöster, zu unberechenbarer Sicht verurtheilter Wechsel, da die Aussteller behaupteten, das Geld hiefür dem Kaiser längst anderweitig zur Verfügung gestellt zu haben, während dieser das Bezahlte als auf andere Bedürfnisse verausgabt ansah und die Stände nach wie vor in Hinsicht der Baumkircherschuld für haftbar und noch aushaftend betrachtete.

Wir begreifen daher, dass noch sein Nachfolger, Maximilian I., im Jahre 1509 an das niederösterreichische Regiment die Weisung ergehen lassen konnte, ihr zu berichten, ob die Schuld bereits bezahlt sei, und wie es sich mit dem Schuld-

mächtigen Maximilians in dem beiderseitig ausgefertigten Friedensinstrumente vom 7. November (Firnhaber, 469 und 491) auch der uns bekannte Magnat Johannes Kishorvát v. Halapsics (Alapsi) eingereiht erscheint.

¹ S. Krones, Zur Geschichte der Baumkircherfehde und ihrer Nachwehen, a. a. O., S. 417f., Anhang, Nr. VII und VIII.

² S. Krones, a. a. O., S. 430—431; das Actenstück abgedruckt bei Chmel, Monum. habsb. I, 2, 831ff.

briefe verhalte,¹ dass der Schuldbrief noch in den Händen des Herrn Jörg v. Puchheim auf Raabs lag, der ihn von dem ursprünglichen Bewahrer, Heinrich v. Puchheim, übernahm und als Gatte der Witwe Jörg Baumkirchers, Margarethe, auszufolgen umsoweniger gewillt war, dass schliesslich noch im Augsburger Libell vom Jahre 1510 vor allem die Steiermärker jede weitere Zahlungspflicht entschieden in Abrede stellten.²

„Kays. Maytt. etc. ist gut zu wissen,“ heisst es hier, „aus was Ursachen sich die drey Lande: Steyr, Kärndten und Crain, verschiner Zeit gegen Herrn Andreen Pambkircher um zwey und dreyssig Tausent gulden verschriben haben, alssdan derselb Brieff bey Herrn Geörgen von Puechheimb zu Rabbs, als man sagt, noch unversehrt ligt, und wiewol sich Kaiser Friderich Ihr Mayett. etc. Herr und Vatter hochlößlicher gedechtnuss, gegen Empfangung etlicher Aufschlägen, Ungelts und Baares Gelts obbelmte Summa Gulden zu Bezahlung angenommen: So ist doch bestimmter Schuldt-Brieff der Landschafft in Steyr bissher nit übrgeantwort: und ihr unterthänig Bitten: Ihr Kay. Maytt. etc. als Erb Ihrer Maytt. etc. Herrn und Vatters, wöllen mit Gnaden daran seyn, damit obgemeldter Geltbrieff zu der Landschafft Handen gestelt, und sie solcher Schulden gnädiglich enthebt und ohne Schaden gehalten werden. Die Kay. Maytt. etc. will Ihrem Regiment darin genugsam Befehl geben, solcher Schuldtbrieff zu Handen zu bringen und einer Ehrsamem Landschafft zu überantworten.“

Auf dem Wege dieser leidigen Schuldangelegenheit, deren endgiltiger Austrag nach 1510 sich unserer Kenntnis entzieht, liegt als ein Markstein der bezügliche Inhalt des Pressburger Friedenstractates, bei dessen Abschlusse von ungarischer Seite Wilhelm Baumkircher als Freiherr v. Schlaning³ mitthätig war, unter den Vollmachträgern Ungarns und Böhmens die vorletzte Stelle einnimmt⁴ und ihn auch in dieser Reihen-

¹ Weisung vom 14. Februar 1509 (Brüssel), Grazer Landesarchiv, Copie. Vgl. Krones, a. a. O., S. 419, Anm. 2.

² Landhandfeste der Steiermark (1731). Neuer Abdruck 1842, S. 41.

³ „Wilhelmus Pamkircher de Zalanak.“

⁴ Ihm gehen voran: der königl. Kanzler von Ungarn und Bischof von Raab, Thomas (Bakács), Graf Stephan Báthory (Judex curiae und Wojwode von Siebenbürgen), Johann Schellenberg (böhmischer Kanzler), Ladislaus

folge unterzeichnet.¹ Wir wissen anderseits, dass er durchwegs auf Seite des Jagellonen stand.²

Wenn daher Kaiser Friedrich III. drei Wochen vor dem Abschlusse des Pressburger Friedens (1491, 12. October) unserm Wilhelm Baumkircher für seine Thätigkeit als Unterhändler einen Versicherungsbrief auf die Burgherrschaft Rechnitz (Rohoncz) ausstellt,³ so braucht man die Thatsächlichkeit dieses Beweggrundes nicht anzufechten, wohl aber dabei an keine besondere Dienstwilligkeit Baumkirchers für die Angelegenheiten der Habsburger zu denken. Immerhin scheint jedoch ein zweites Motiv hiebei überwogen zu haben, nämlich das Verhältnis des Kaisers als Schuldner dem Baumkircher als Gläubiger gegenüber. Dies erhellt am besten aus den bezüglichen Artikeln der Pressburger Friedensurkunde, in welcher offenbar von ungarischer Seite der Anspruch Baumkirchers auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Im VIII. Artikel⁴ erscheint das habsburgische Pfandrecht auf die westungarischen Schlossherrschaften: Eisenstadt (Kissmárton), Forchtenstein (Fraknó), Kobelsdorf (Kábold), Hornstein (Szarvkő), Rechnitz (Rohoncz), Güns (Kőszeg), Pernstein (Borostyánkő) u. a. gewährleistet.

Es heisst dann weiter: alle diese Orte sollen dem Kaiser verbleiben, ausgenommen Rechnitz, das derselbe aus be-

Ország v. Guth, Ladislaus Rozgonyi, Benesch v. Weitmühl (Burggraf von Karlstein und Münzmeister von Kutenberg). Ihm folgt dann als letzter: Johann v. Rupa (königl. Hofmeister von Böhmen).

¹ Kollar, Auct. dipl., S. 260, Firnhaber, 492, mit dem Facsimile der Unterschriften in den Beilagen. ‚Wilhelmus Pemkircher propria manu recognosco.‘ Er war also des Schreibens mächtig, was bei seinen Standes- und Geschäftsgenossen Lad. Ország de Guth und Rozgonyi nicht der Fall war (‚qui scribere ignorant‘), so dass der Raaber Bischof Thomas für sie unterzeichnen musste, während dies für seinen Vatersbruder Stephan v. Báthor, den Wojwoden von Siebenbürgen (scribere ignorantis), Georg v. Báthor besorgte.

² S. oben.

³ Vgl. Krones, a. a. O., S. 433—434. Hier findet sich S. 434, Zeile 7 von oben der Satz ‚da wir ihn schon vorher als Unterhändler des neuen Wahlkönigs Wladislaw II. bei dem Vertrage mit seinem Bruder, dem Jagellonen Johann Albrecht (20. Februar 1491), bevollmächtigt sehen‘. Das ‚schon vorher‘ bezieht sich auf den Pressburger Friedensschluss.

⁴ Kollar, a. a. O., S. 244—245. Firnhaber, 475—476.

sonderer Gnade kraft seiner Urkunde dem Herrn Wilhelm Baumkircher verliehen habe.¹

Die genannte Burgherrschaft war somit westungarischer Pfandbesitz des Habsburgers. Ulrich Pessnitzer hatte sich ihrer zur Zeit seiner Fehde mit dem Kaiser bemächtigt,² und nun nahm sie der Baumkircher für sich in Anspruch.

Noch Wichtigeres bietet der XXXI. Artikel der Friedensurkunde.³ Hier heisst es: „In Bezug auf die Schuldforderung Herrn Wilhelm Baumkirchers, die er gegen die Landstände Steiermarks und Kärntens geltend macht, kam es zu nachstehender Vereinbarung. Seine kaiserliche Majestät wird die vorgenannten Stände anweisen, die bezeichnete Schuldforderung zu begleichen. Sollten sie sich darüber in dem Sinne beschweren, dass sie jener Schuld schon längst überhoben seien,⁴ so soll der Kaiser den genannten Ständen die Abhaltung eines Landtages in Graz auf Lichtmess (2. Februar 1492) ankündigen.⁵ Dahin hat Herr Wilhelm Baumkircher seine Sachwalter, in Gemeinschaft mit einem Diener Königs Wladislaw, abzusenden und nachdem die Abrechnung und Bezifferung der auf diese Schuldsumme lautenden Empfänge erledigt und das festgestellt sein wird, was zufolge solcher Abrechnung zu zahlen noch erübrigt, haben die vorgenannten Stände die eine Hälfte dieser Summe zu Beginn des ersten Jahres nach diesem Rechnungsabschlusse, die andere Hälfte im zweiten, unmittelbar darauffolgenden Jahre dem Herrn

¹ „Quod Imperialis celsitudo, de gratia speciali, Domino Wilhelmo Pamkircher, juxta sue Majestatis litteras (1490, October 12) donavit. 1492 (Februar 8, Linz) verlieh Kaiser Friedrich III. seinen bekannten Günstlingen, Sigmund und Heinrich Prüschenk, Stadt und Schloss Güns mit Zustimmung König Wladislaws, vom 17. März 1492. 1493 (Linz, 16. Februar) verlieh er ihnen Eisenstadt (Kis-Márton) und Forchtenstein (Fraknó). Firnhaber, 507, 530, 543.

² S. Krones, a. a. O., S. 426.

³ Kollar, a. a. O., S. 253—254. Firnhaber, 484. Item in facto crediti Nobilis viri domini Wilhelmi Pamkircher, quod contra provinciales Stirie et Carinthie proponit, conuentum est. . . .

⁴ „ . . . qui si se in eo mandato (imperatoris) granari queraretur, tanquam iam dudum ab eo sint absoluti . . . “ Vgl. das oben über die Aeusserungen der Stände im Grazer Ausschusslandtage vom Jahre 1478 und im Augsburgur Libell von 1510 Gesagte.

⁵ Diem ad Grecz in festo Purificationis

Wilhelm Baumkircher zu entrichten. Was jedoch die Burg ‚Ketsch‘ (Katsch) oder ihre Renten und Einkünfte betrifft, so wurde beschlossen, dass Herr Wilhelm Baumkircher den Kaiser von seinem durch Brief und Siegel — wie er vorgibt — verbürgten Rechtsanspruch verständige. Sollte der Kaiser diesen Rechtsnachweis bestreiten, so sollen jene sechs in der Angelegenheit des Jakob Ziekel (Székely) nach Hainburg entbotenen Vertrauensmänner¹ entscheiden, ob jene Beweisstücke Herrn Wilhelm Baumkirchers oder die Einsprache des Kaisers überwiegen. Ergäbe sich dabei Stimmgleichheit nach der einen und der andern Seite, so hat dann Herr Tschernahora (Tobias v. Boskowitz auf Černáhora) über Aufforderung der kaiserlichen und der königlichen Sendboten diese Last auf sich zu nehmen, als Oberschiedmann für die eine der beiden Meinungen einzutreten. Sollte diesem Erkenntnis zufolge die gedachte Burg selbst oder ihre Rente dem Herrn Wilhelm Baumkircher zufallen, so hat der Kaiser im Verlaufe des Halbjahres nach dieser Entscheidung die Burg oder ihre Rente dem Herrn Wilhelm Baumkircher zurückzugeben oder statt dessen 8000 ungarische Goldgulden ihm zu bezahlen.

Das Schloss Katsch (Kätsch, Ketsch) bei Murau hatte Andreas Baumkircher 1465 durch Kauf von den Stubenberg-Wurmbergern, Herrn Leutold und dessen Sohn Hanns, dem Verlobten der Tochter Baumkirchers, Martha, erworben.² Im Jahre der Baumkircherfehde, 1469, belagerten es die Kaiserlichen, wobei auch die ‚grosse Puxen‘ der Stadtgemeinde St. Veit in Kärnten als Feuerschlund eine Rolle spielte,³ und nöthigten es zur Uebergabe. Obschon nun der Völkermarkter Sühnebrief vom 30. Juni 1470 die gegenseitige

¹ S. Kollar, a. a. O., S. 243—244. Firnhaber, 484. Jeder Theil, Kaiser Friedrich III., Maximilian I. und König Wladislaw, wählt je drei Schiedsmänner. Der Handel bezieht sich auf die von den Ungarn in der Steiermark vormals besetzten Salzburger Herrschaften.

² S. oben IV. Abtheilung.

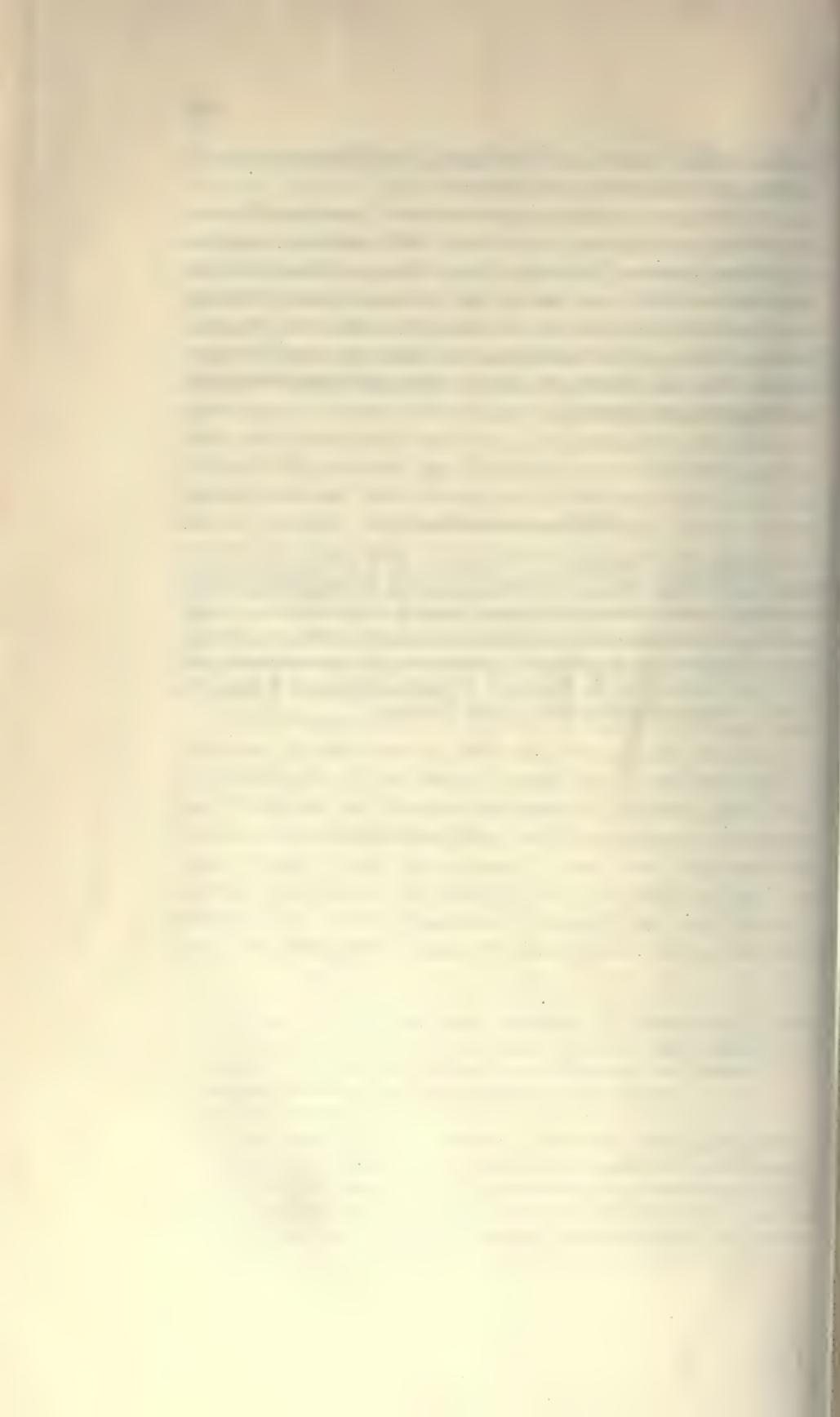
³ Unrest, Oesterreichische Chronik, S. 560—561: ‚Darnach schueff der Kayser seiner Dienner etlich vnd Lanndlewte, auch die von Judenburgk, das sy Veldt machten für das geschloss Katz pei der Muer gelegen, das nach des von Stubenberg war und lyess dahin führen dye gross Puxen von Sand Veit, doch vnlann gaben die Juden das geschloss mit tayding.‘

Rückgabe aller Eroberungen verbürgte, blieb Katsch, wie auch Anderes, in den Händen des Kaisers.

Ob und mit welchem Ergebnisse der anberaumte Grazer Ausschusslandtag am 2. Februar 1492 stattfand, entzieht sich bislang unserer Kenntnis. Sicher ist nur Eines, dass die ‚Baumkircherschuld‘ und mit ihr die Ersatzansprüche Wilhelm Baumkirchers in der Schwebe blieben, ihn und seinen jüngeren Bruder, Georg, weit überlebten, wie dies aus unserer Ausführung über die Geschichte dieser unerquicklichen Geldangelegenheit satksam erhellt.

Schlussbemerkung.

Bezüglich der Geschlechts- und Zeitfolge der Liechtensteiner auf Murau, deren in der Reihung und Gütergeschichte der Baumkircher Obersteiers und Kärntens wiederholt gedacht wurde (s. S. 13, 35, 36, 41), muss ich jetzt auf die inzwischen zum Abdrucke gelangten ‚Beiträge zur Genealogie und Geschichte der steirischen Liechtensteine‘ (Veröffentlichungen der histor. Landescommission für Steiermark XV, Graz, 1902), von F. Zub, Archivar in Murau, als willkommenen Behelf verweisen.



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundneunzigster Band.

Wien, 1903.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Archiv

historisch-geographische Gesellschafter

Inhalt des zweiundneunzigsten Bandes.

	Seite
Die Gründung des kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staatsarchivs. 1749—1762. Von Gustav Winter	1
Die ältesten Statuten von Trient und ihre Ueberlieferung. Von Dr. Hans von Voltolini	83
Tirols Erbtheilung und Zwischenreich 1595—1602. Von J. Hirn	271
Oesterreich und Preussen. 1766—1768. Von Dr. Alfred H. Loebel	363
Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg bis zur Aufhebung der Landschaft unter Wolf Dietrich. I. Die ordentlichen Steuern. Von Ludwig Bittner	483

Journal of the Proceedings of the

General Meeting of the
Society for the Study of
the History of the
County of Middlesex
held at the Guildhall
on the 14th of June 1903
under the Presidency of
Mr. J. H. Sturges
and the Vice-Presidency of
Mr. J. W. H. ...

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundneunzigster Band.

Erste Hälfte.

Wien, 1902.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

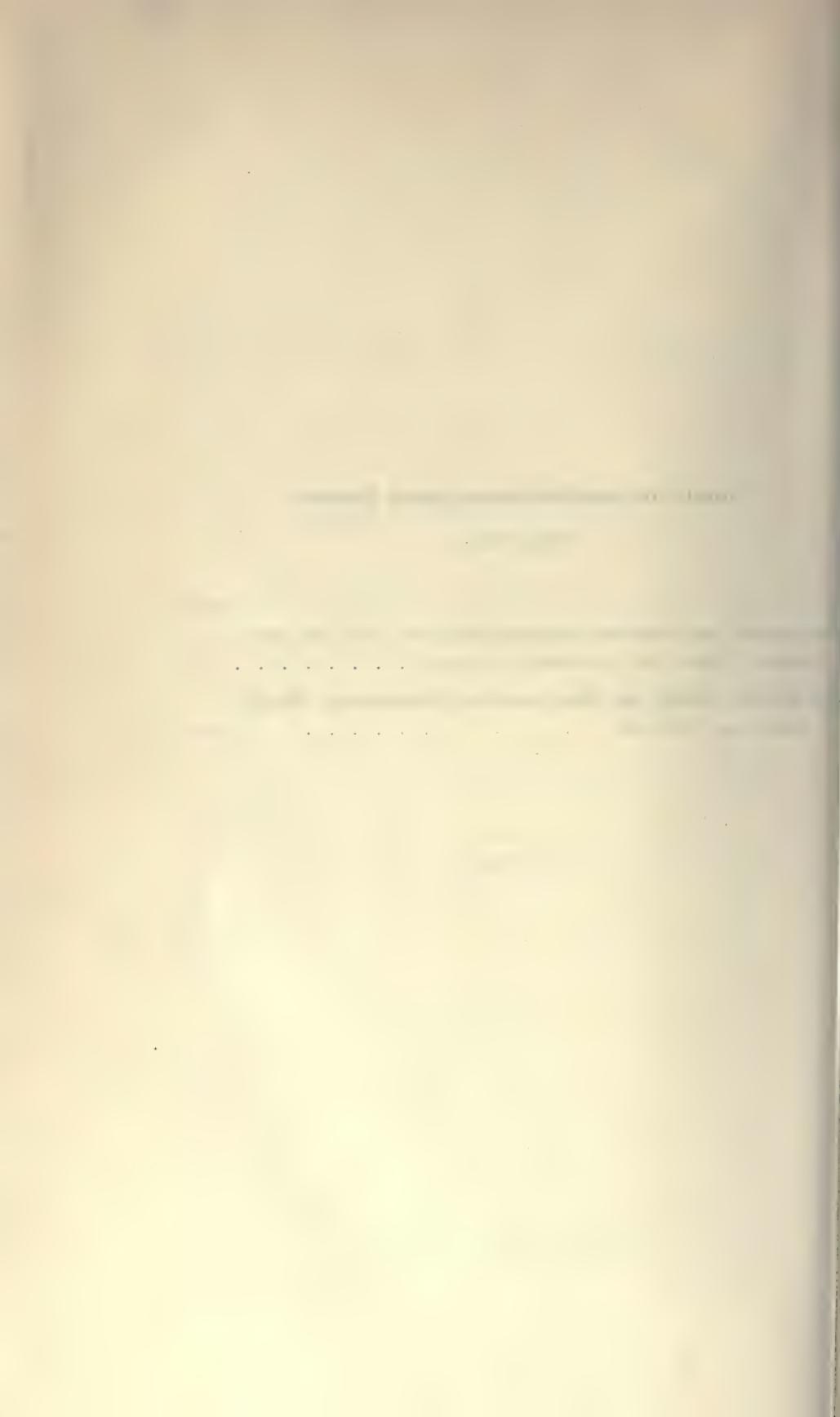
1897

Veröffentlichung des k. k. Hof- und Universitäts-Buchdruckers in Wien

Inhalt des zweiundneunzigsten Bandes.**Erste Hälfte.**

	Seite
Die Gründung des kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staatsarchivs. 1749—1762. Von Gustav Winter	1
Die ältesten Statuten von Trient und ihre Ueberlieferung. Von Dr. Hans von Voltelini	83





DIE GRÜNDUNG

DES

KAISERLICHEN UND KÖNIGLICHEN

HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIVS.

1749 — 1762.

VON

GUSTAV WINTER.

THE RICHMOND

AMERICAN UNIVERSITY

OF THE DISTRICT OF COLUMBIA

OFFICE OF THE LIBRARIAN

Mit der Vollendung des Baues, der in den Jahren 1899 bis 1902 für das kaiserliche und königliche Haus-, Hof- und Staatsarchiv errichtet wurde, hat das aufsteigende Leben dieser Anstalt eine neue Höhe gewonnen. Sie ladet zur Rückschau ein nach der fernen Tiefe, wo sich des zurückgelegten Weges Anlauf birgt. Den Umständen nachzuforschen, die die Gründung eines österreichischen Haus- und Staatsarchivs nahelegten; die Anschauungen der Vorväter über seine Aufgaben und Bedürfnisse kennen zu lernen; Art und Umfang der Mittel festzustellen, die sie für sein Gedeihen nothwendig oder hinreichend erachteten: das ist ein Unternehmen, dem heute genug des Reizes innewohnt für Jeden der dem gross gewordenen Institute theilnahmenvoll oder dankbar verbunden ist. Aus einer solchen, lebhaft empfundenen Beziehung ist die vorliegende kleine Arbeit entsprungen.

Was sie bieten will ist hiemit gesagt. Weitläufige Verzeichnisse von Beständen und Zuwächsen schliesst sie aus und behält sie einer hoffentlich kommenden wissenschaftlichen Inventarpublication vor, zu der bereits manch gutes Vorbild Anregung und Muster gibt.

Literatur.

Die Geschichte des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs ist im Lauf des 19. Jahrhunderts dreimal der Gegenstand literarischer Arbeit gewesen. Zuerst beschäftigte sich damit im Jahre 1808 der damalige Director des Instituts, Freiherr Josef v. Hormayr. Ohne seinen Namen zu nennen, brachte der erste Band der ‚Vaterländischen Blätter für den österreichischen Kaiserstaat, herausgegeben von mehreren Geschäftsmännern und Gelehrten‘ (Wien 1808, 4^o), Nr. 19—21, S. 157—161. 165—171. 173—178 einen Aufsatz aus seiner Feder unter dem Titel: ‚Das geheime Staats-, Hof- und Hausarchiv in Wien. Ein Beitrag zur Geschichte des Archivwesens und historischen Quellenstudiums in Oesterreich überhaupt.‘ Die breiten Ausführungen verlassen vielfach das in dem ersten Theile dieses Titels bezeichnete Thema. Beruhen sie zumeist auf den Archivacten, so sind sie doch nicht überall zuverlässig. Mit mehreren Erweiterungen, die aber nicht der Geschichte des Archivs zugute kamen, da sie hauptsächlich der Geschichte der österreichischen Historiographie gelten, ist diese Arbeit, abermals anonym, wiederholt in dem ‚Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst‘, 1. Jahrgang (Wien 1810, 4^o), Nr. 95—99, S. 405—423. In wesentlich kürzerer Fassung hat sie dann Hormayr zum dritten Mal veröffentlicht in seinem Werke: ‚Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten‘, 2. Jahrgang, 2. Band, 2. und 3. Heft (Wien 1825), S. 57—75.

Eine sehr kurze, aber actenmässige und meist zutreffende Uebersicht über die Geschichte des Archivs gab ein ungenannter Verfasser (es ist der Archivar Friedrich Firnhaber)¹ in dem ersten (und einzigen) Hefte des ‚Oesterreichischen Volksbuches. National-Encyclopädie. Alphabetische Darstellung

¹ Ueber ihn der Almanach der kais. Akademie der Wissensch. zu Wien, 11 (1861), 127f.

des Wissenswürdigsten aus dem Gebiete des . . . österreichischen Kaiserreichs', 2. Auflage (der 'Oesterreichischen National-Encyclopädie' von Gräffer und Czikan), besorgt durch J. Neumann, A. Schmidl und M. v. Stubenrauch (Wien 1850, gr.-8°), S. 154—160. Dieser Artikel ist ein Auszug aus einer weitläufigern Arbeit desselben Verfassers, die unveröffentlicht geblieben ist. Ihr Manuscript wird im Haus-, Hof- und Staatsarchive (aus Ernst v. Birks Nachlass) aufbewahrt.

Endlich widmete dem Gegenstande Gerson Wolf die SS. 25—102 und 213—236 seiner 'Geschichte der k. k. Archive in Wien' (Wien 1871, 8°). Dieser Arbeit kann leider der Vorwurf nicht erspart werden, dass sie flüchtig, verworren und voll grober Irrthümer und Nachlässigkeiten ist. Obwohl sie auf breiterer Actengrundlage ruht als beide Aufsätze Firnhabers, verdienen diese doch bei weitem den Vorzug.

Abkürzungen.

St.A.: K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

VA.: Verwaltungs- (sogenannte Current-) Acten des StA.

MI.: Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, Abtheilung II. B. 1 (zerfallend in die Gruppen Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen).

HKA.: K. und k. gemeinsames Finanz- (ehemals Hofkammer-) Archiv zu Wien.

Hops 1780: Eine von dem damaligen Archivar Adam Hops¹ c. 1780 (nach Maria Theresias Tode) der Staatskanzlei überreichte Denkschrift, worin er den Einrichtungsplan Rosenthals gegen die ihn bedrohenden Absichten des Abbé Schmidt vertheidigt. VA. Fasc. 16, 1779/6.

Die drei Veröffentlichungen Hormayrs sind mit dem Namen des Verfassers citirt und durch Beisetzung der Jahreszahl des Erscheinens unterschieden.

¹ 1753 Amtsexpeditör im Hausarchiv, 1759 Archivadjunct (seit 1764 mit Hofsecretärs-Charakter), 1779 (nach Rosenthals Tod) k. k. Rath und zweiter Hausarchivar; gestorben am 8. Mai 1782 (Wiener Zeitung vom 25. Mai 1782, Nr. 42, in der Todtenliste).

I.

Der Gedanke, die Urkundenvorräthe der österreichischen Landesfürsten aus dem habsburgischen Hause an einem Orte, in einer Hand zu vereinigen, ist älter als die Unternehmungen, die darauf abzielten aus den Ländern dieser Herrscher ein Ganzes zu schaffen und sie in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten centralistisch zu verwalten. Waren solche Unternehmungen zuerst von Maximilian I. ohne rechtes Gelingen, dann von seinem jüngern Enkel mit dauerndem Erfolg ins Werk gesetzt worden, so ist die Absicht wenigstens die das gesammte Erzhaus betreffenden Documente in einer Hand, in der des Aeltesten gesammelt zu bewahren, schon in der Hausordnung vom 18. November 1364 angedeutet.¹ In den zahlreichen späteren Hausverträgen des Mittelalters² ist sie nicht wieder ausgesprochen. Schon seit 1373 schwindet ja aus ihnen der Grundsatz der ‚obersten Herrschaft und grössten Gewalt‘ des Aeltesten, und der Neuberger Vertrag von 1379 schuf eine Realtheilung der habsburgischen Lande, die mit kurzer Unterbrechung hundertzehn Jahre währte. Im 15. Jahrhundert lagen die Urkundenvorräthe des Erzhauses die sich in Wien gesammelt hatten, in dem obern der zwei an die Burgkapelle

¹ Schwind und Dopsch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter*, S. 234.20 ff. Vgl. Hauke, *Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts* (Wien 1894), S. 14 ff. 1358 spricht Herzog Albrecht III. von *nostra scrinea (!) secretorum nostrorum*, Lichnowsky 3, Reg. Nr. 1006.

² Ueber ähnliche Absichten unter Rudolf II. s. Jos. Fischer in der *Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg*, 3. Folge, Heft 41 (1897), S. 23 ff. 44 (1577/78). Lünig, *Cod. Germ. dipl.*, 2, 634, Art. 10 (1602), dazu Bidermann, *Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee* 1, 27. 83, Anm. 20.

stossenden ‚Sagrer‘;¹ in dem darunter gelegenen war der Hausschatz verwahrt.²

In allem Ernst und in bestimmter Absicht hat sich mit dem Gedanken ein Gesamtarchiv des Erzhauses zu gründen, erst Maximilian I. beschäftigt, in dessen Händen sich der seit 1379 zersplitterte Länderbesitz wieder vereinigte: der ideenreiche, rastlose Herrscher, dem die österreichische Länderverwaltung die Anfänge ihrer Centralisierung verdankt. Zu Innsbruck sollte es entstehen, in der Lieblingsresidenz des Königs, die den Archivbestand der ältern tirolischen Linie des habsburgischen Hauses barg, die von ihm zu einer Centralstelle für die Verwaltung der Erbländer und des Reiches gemacht worden war und wo sich in den Registraturen der dort von ihm errichteten Behörden die Grundlagen von Archiven zu entwickeln begannen,³ die nicht nur für die österreichische Länder- und Staats- sondern auch für die Reichsgeschichte von grösster Wichtigkeit werden mussten. Am 10. Februar 1501 beauftragte Maximilian I. seinen dortigen Hauskämmerer, in dem alten Hause hinten in der tirolischen Kanzlei ein schönes, grosses Gewölbe erbauen zu lassen und Sorge zu tragen, dass es bis zum nächsten Sommer vollendet sei; es solle durchaus feuersicher sein, eine Decke aus geschlagenem Estrich und ein gutes Ziegeldach ‚auf den neuen Form‘ haben; darin wolle der König ‚alle‘ seine und seines Hauses Urkunden und Register und Anderes daran ihm viel gelegen, wohl versorgt aufbewahren.⁴ Wie so mancher andere Plan Maximilians ist auch dieser über die Anfänge der Ausführung nicht hinausgediehen. Eben damals wandten sich ja die organisatorischen Unternehmungen des Königs, insofern sie der Schaffung von Centralbehörden galten, wieder der niederösterreichischen Gruppe seiner Länder zu.⁵

¹ Sacarium, Sacristei. Vgl. die Urkunde von 1419 März 30, Lichnowsky 5, Reg. Nr. 1889.

² Karajan in den Berichten und Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Wien, 6 (1863), 33. 34. 35. 115. 116. 140.

³ Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter K. Maximilian I., S. 431 ff.

⁴ HKA., Gedenkbücher Maximilians I., Bd. 9, Bl. 22^b. Der entsprechende Auftrag an die Raitkammer zu Innsbruck (vom 12. Februar) ebend. Bd. 8, Bl. 30^b.

⁵ Adler, S. 223 ff. 437.

In der That besitzen wir einen allerdings um elf Jahre jüngern Erlass des Kaisers,¹ der eine andere Archivgründung, und zwar im Centrum der niederösterreichischen Ländergruppe zum Ziel zu haben scheint. Eine Commission von sechs Räthen und Secretären² des Kaisers, unter ihnen — aber nicht an erster Stelle — Dr. Johann Cuspinian, wird beauftragt alle Satz- und Pfandbriefe und alle anderen brieflichen Urkunden bei dem Regimente, der Kanzlei, der Raitkammer, bei einigen namentlich angeführten landesfürstlichen Beamten und anderwärts zu sammeln, zu sichten, geordnet in Bücher einzutragen und in Laden, Truhen oder ‚Scateln‘ zu reihen. Alle Händel die den Kaiser oder sein Haus angehen und von Interesse oder Nutzen sein können, sind in ein besonderes Buch einzuschreiben. Das Ganze aber, Urkunden und Bücher, soll ‚an ein gelegen Ort und Gemach zusammengelegt und gethan werden‘. Dieses ist von zwei Räthen der Wiener Raitkammer mit ihren Petschaften zu versecretieren und mit zwei Schlüsseln zu versperren, deren einen der Vizthum in Niederösterreich, Laurenz Saurer, deren andern der kaiserliche Secretär Lucas Breitshwert zu verwahren hat.

Das ‚gelegene Ort und Gemach‘ für die landesfürstlichen Urkundenvorräthe dürfte endlich in dem Schatzgewölbe des Widmerthurms³ in der kaiserlichen Burg gefunden worden sein. Denn dieses, und nicht mehr der Sagrer neben der Burgkapelle, wird seit dem 16. Jahrhundert als der Lagerort der österreichischen Haus- und Staatsurkunden genannt.⁴

¹ Vom 9. Jänner 1512. Orig. im StA., Rep. I. Vgl. Adler, a. a. O., S. 296 f.

² Ihre Namen bei Adler, a. a. O., Anm. 2.

³ ‚In dem Thurm worauf die Figur des Jägers mit dem Hirschen ist‘, Ohnvorgreifliche Reflexiones (s. unten S. 12). Er stand an der westlichen Ecke des alten Burg- (jetzt Schweizer-) Hofes und wurde 1753 abgetragen. Die Figuren sollen 1670 darauf angebracht worden sein zum Zeichen, dass hier vormals ein Wald gestanden hatte. Beschreibung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, als der 3. Theil der Oesterreichischen Topographie (von Weiskern), Wien 1770, S. 146. Vgl. Hormayr 1825, S. 20. Dagegen Geusau, Geschichte von Wien, 4 (Wien 1793), S. 182 f., Anm. v.

⁴ Aber noch 1523 ist die Rede von landesfürstlichen Briefen, die in der Burg zu Wien in einem Gewölbe liegen, welches ‚neben der Kapelle hernieden‘ ganz feucht ist. Act vom 9. Februar 1523 im HKA., Oesterr. Herrschaftsacten, Fasc. W 17.

Die bedeutendste Persönlichkeit unter jenen sechs Beauftragten und die einzige von deren Namen und Thaten spätere Zeiten noch eine Kunde bewahrten, war der Staatsmann und Gelehrte Cuspinian. So erklärt es sich, dass ihn endlich die Tradition als den Mann bezeichnete, den der Kaiser bestellt habe die zur Errichtung eines Hausarchivs nöthige Sammelarbeit vorzunehmen,¹ dass man ihn sogar den ersten Director des Archivs nannte. Dazu ist man ebensowenig berechtigt wie zu sagen, dass Maximilian I. der Gründer eines österreichischen Centralarchivs gewesen sei.² Von den Anläufen die er dazu 1501 und 1512 genommen hat, ist der erste weit vor dem Ziel erlahmt, der zweite diesem erst nach dem Tode des Kaisers einigermassen nahe gekommen. Was die Jahrhunderte den Landesfürsten an Archivstoff aufgehäuft hatten, blieb nach wie vor zersplittert: es lag, wenig beachtet, in den Schatzgewölben der Burgen zu Wien, Wiener-Neustadt,³

¹ Ohnvorgreifliche Reflexiones (unten S. 12). Daraus Hormayr 1808, S. 161*; 1810, S. 408*; 1825, S. 57 u. 66; Firnhaber, S. 154; Wolf, S. 3 u. 5; nach diesem Langer, Das k. u. k. Kriegsarchiv, 2. Aufl. (Wien 1900), S. 1. Am Ende des 18. Jahrhunderts (Hops 1780) galt Cuspinian sogar als der Verfasser des ältesten, vierbändigen Repertoriums des Wiener Schatzgewölbes, das von dem unendlich fleissigen, archivalisch sehr tüchtigen, auch um das Innsbrucker Schatzarchiv hochverdienten Secretär Wilhelm Putsch (dem Vater des Christoph Wilhelm Putsch, Sammlers für tirolische Geschichte und Topographie, vgl. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, 1, 353 ff.) nach dem Tode Maximilians I. angefertigt worden ist (Schweinhämbls ‚Inventari‘ von 1548, StA., Oesterr. Acten, Staat, Fasc. 5). Das StA. besitzt davon leider nur zwei Bände (I und III) und den Indexband.

² Beides thut Hormayr an den a. O. Vgl. dagegen Haselbach, Joh. Cuspinian als Staatsmann und Gelehrter (17. Jahresbericht über das k. k. Josephstädter Obergymnasium [in Wien]), Wien 1867, S. 8. 26, Anm. 41. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, 2, 296. Welche Gestalten von Hausarchivdirectoren aus vortheresianischer Zeit dem Freiherrn v. Hormayr seine Phantasie sonst noch vorgaukelte, mag man in seinem Werk über Wien, a. a. O., S. 57 ff., Anm., nachlesen.

³ ‚Inventarizedl des so . . . in den zwain truhnen so man des Lanngn truhnen nennet und zu der Neuenstatt in ainem gewelb in der burk steen, gefunden und . . . aufgeschriben ist‘ am 7. Februar 1507, 28 Blätter Fol. Ml., NÖ. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden die Neustädter Archivalien grösstentheils nach Wien gebracht. HKA., Archivdirection, Fasc. 1 A (1548) und Oesterr. Herrschaftsacten, Fasc. H 14 (1574 u. 1577). Vgl. Gottlieb, Die Ambraser Handschriften, 1 (Leipzig 1900, 8^o), 35 ff. 110 ff. — Schon zu 1429 ist ein (heute verschollenes) Inventar über ‚des haus

Innsbruck,¹ Graz.² Das Wichtigste der österreichischen Haus-sachen und, wenn man diesen Begriff eng fasst, auch ihr grösster Theil lag bis 1565 jedenfalls im Wiener Schatzgewölbe. Aber infolge der Ländertheilung nach dem Tode Ferdinands I. zerfiel auch die Einheitlichkeit dieses Archivs. Dort blieben³ nur zurück die ‚Hauptbriefe‘ der Fürsten von Oesterreich: Privilegien, Bündnisse, Verträge ihrer anrainenden Lande halber und andere ‚Instrumenta communia‘, dann was Oesterreich ob und unter der Enns, Ungarn, Böhmen, Mähren und Schlesien betraf. Das Tirolische und Vorländische erhielt Erzherzog Ferdinand, das Innerösterreichische Erzherzog Karl.⁴

Seit 1665 gab es wieder nur einen Herrscher über alle österreichischen Lande; aber noch vierzig Jahre länger dauerte die Dreitheilung der Verwaltung. Ihr machte erst Josef I. ein Ende. So blieb auch die Frage der Wiedervereinigung der 1565 zerstreuten Archivschätze — wenn man von einigen ergebnislosen Versuchen aus dem Ende des 16. und dem Beginn des 17. Jahrhunderts⁵ absieht — noch lange unerörtert. Was nach Ferdinands I. Tode im Wiener Schatzgewölbe zurückgelassen worden war,⁶ ermangelte aller Obsorge und Ergänzung und gerieth fast völlig in Vergessenheit. Erst nach vierzig Jahren, beim Regierungsantritt Josefs I., erhob sich

Österreich schatzbrief so zu der Newenstat zu behalten gegeben und durch Petern Khöterer inventiert worden sein⁴, erwähnt (Schatzgewölberепert. B von c. 1547 im StA., 1, 1344/5). Vgl. Chmel, Materialien 1^b, 30, Nr. 10 u. 11 (von 1435). 2, 97. 98 (von 1455).

¹ S. oben S. 7.

² Chmel, a. a. O., 1^b, 30, Nr. 11. 32, Nr. 13 (1435). In Innsbruck hatte Rosenthal 1751 ein Inventar von 1424 über die damals zu Wien, Neustadt, Graz und anderer Orten vorhandenen Urkunden gefunden. Auch dieses ist verschollen.

³ Gemäss der Bestimmung der Theilungsurkunde von 1554, dass dem Aeltesten der Söhne des Kaisers (nur) alle die Urkunden zuzuweisen seien ‚die in gemein über unserer und unseres Hauses Oesterreich Land und Leute, Freiheiten und Begnadigungen sagen‘. Vgl. Hauke, a. a. O., S. 52 ff., bes. 55.

⁴ Bericht der zur Abtheilung der Schatzbriefe verordneten Commission, April 1565. StA., Oesterr. Acten, Staat, Fasc. 5 und HKA., Directionsacten, Fasc. 1. Vgl. Schlager, Wiener Skizzen, 2, 221 ff., Nr. 23.

⁵ S. oben S. 6, Anm. 2.

⁶ Das Folgende bis gegen den Schluss des Absatzes nach den ‚Ohnvor-greiflichen Reflexiones‘ (s. unten S. 12).

eine Stimme — es ist nicht bekannt wessen —, die auf die Nachtheile hinwies, welche der Mangel eines wohlgeordneten Archivs für alle Staats-, Hof-, Provinz- und Cameralgeschäfte, zumal bei Allianz- und Friedensverhandlungen und bei der Entwerfung von Gesandteninstructionen, im Gefolge gehabt hatte und noch weiterhin haben müsste; der Mangel eines ‚Haupt- und Hausarchivs ad latus summi principis‘, woraus dieser selbst ‚täglich, ja gleichsam stündlich wie in einem ohnbetrüglischen Spiegel sich und seine Kräfte zu kennen, auch seiner Lande Stand und Vermögen auf Kriegs- und Friedenszufälle zu beurtheilen und seine Anträge darnach zu proportionieren vermöchte‘.¹ Auf Antrag des obersten böhmischen Kanzlers, des Grafen Wratislaw, war für die böhmischen Erblande bei der böhmischen Hofkanzlei ein Staatsarchiv zu gründen versucht worden.² Diesem Beispiele folgend, hatte der österreichische (erste) Hofkanzler Freiherr v. Seilern die Errichtung eines österreichischen Archivs ins Auge gefasst:³ ein Plan von dem es später heisst,⁴ Seilern habe zwar ‚sonders grossen Eifer darin bezeigt, wie weit aber avanciert worden stände zu erkundigen‘. Es ist also jedenfalls nicht weit damit gediehen. Beide Archive aber waren nur für je einzelne Ländergruppen berechnet; dem Gedanken an ein Gesamt-

¹ Nur nebenher sei eine zweite, etwa gleichzeitige Anregung erwähnt. Die sogenannte Hüttnersche Sammlung im k. k. Archiv für Niederösterreich enthält in Bd. 23, Bl. 644—647 ein undatiertes, etwa in den Anfang des 18. Jahrhunderts gehöriges Promemoria eines Unbekannten betreffend ‚die Transferierung einiger in dem n.-ö. Regierungs-, sogenannten Schatzgewölb oder Kleinen Archiv abgängigen Instrumenten‘, das den Vorschlag macht, dass die 1565 nach Graz und Innsbruck gebrachten Urkunden ‚durch eine abändernde Commission übernommen, hieher überbracht und mithin dieses Archiv wieder ergänzt‘ werde. (Ueber die Hüttnersche Sammlung s. Chorinsky, Beiträge zur Erforschung österr. Rechtsquellen, Sonderabdruck aus dem 42. Jahrgang der Allg. österr. Gerichtszeitung, Wien 1896, S. 25f.)

² Vgl. die Instruction für die böhmische Hofkanzlei vom 26. April 1719 bei Wolf, S. 15f. Dazu Fellner in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 15, 528.

³ Vgl. die Instruction für den Registrator der österreichischen Hofkanzlei vom 30. Juni 1727, Wolf, S. 16f. (unverständlicher Auszug). Beide Unternehmungen setzt Hormayr 1825, S. 71, ins Jahr 1703. Damals aber waren weder Wratislaw noch Seilern schon Kanzler.

⁴ In den ‚Ohnvorgreiflichen Reflexiones‘.

staatsarchiv präjudicierten sie mehr als sie ihn förderten, mit dem Wesen eines Haus- oder Familienarchivs hatten sie keine unmittelbare Berührung.

Die Gründung eines wirklichen Haus- und Staatsarchivs wurde übrigens noch in der Zeit Karls VI. nachdrücklich angeregt. Bei den Acten liegt eine weitläufige Aeusserung über die Nothwendigkeit einer solchen Gründung und über die Grundzüge der Einrichtung des Archivs. Sie ist undatiert und anonym, die Feststellung des Verfassers leider unmöglich.¹

Das Schriftstück ist überschrieben: ‚Ohnvorgreifliche Reflexiones de archivo domus augustae.‘² Es beginnt mit einer kurzen Darstellung der Versuche die seit Maximilian I. zur Gründung eines österreichischen Staatsarchivs gemacht worden waren, und findet damit schon die Quæstio an beantwortet, ‚wie höchst rathsam, nöthig und gedeihlich es wäre das von Maximilian I. bezielte allgemeine oder Universal-Staatsarchivum domus augustae zu errichten‘. Sich der Frage nach dem Ort der Unterbringung zuwendend, spricht sich der Anonymus gegen die weitere Benutzung des Schatzgewölbes aus. Dieses befinde sich zwar ad latus principis, sei aber fast unzugänglich, da es finster sei, die Schlüssel immer erst an zwei oder drei verschiedenen Orten aufgesucht werden müssten und ein kundiger Verwalter fehle; ausserdem sei noch alles in Truhen verpackt und das Verzeichnis (die ‚Registratur‘) schlecht. Das Local des Hausarchivs, meint der Anonymus, muss drei Abtheilungen (Zimmer) umfassen: 1. das geheime oder Membranaceum

¹ Ist es der vielseitige Staatsmann, der c. 1720 dem Kaiser eine Denkschrift: ‚Parerga sive otia N. N.‘ überreichte, worin er sagt, dass er schon unter Leopold I. und Josef I. sowie unter Karl VI. verschiedene Projecte theils den Monarchen, theils den Ministern vorgelegt habe? Jene Denkschrift enthält nämlich den Entwurf eines Patents, der grösstentheils mit dem übereinstimmt welcher den ‚Ohnvorgreiflichen Reflexiones‘ angehängt ist (unten S. 14). Bidermann, a. a. O., 2, S. 38 ff. mit Anm. 48 auf S. 186 ff.

² VA. Fasc. 1^a, Nr. 22 A u. B. Der (böhmische) oberste Kanzler Graf Wratislaw und der Hofkanzler Freiherr v. Seilern werden darin als verstorben bezeichnet, was Wolf, S. 10, nicht hindert, die Denkschrift einen ‚Antrag‘ dieser beiden zu nennen. Sie ist nach 1720 verfasst, da sie den Johann Anton Widmann als Hofrath (bei der böhmischen Hofkanzlei) bezeichnet, was er erst damals wurde (Wurzbach, Biograph. Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 55, 247^a).

originalium; 2. das Chartophylacium der Copeibücher, Auto- und Apographorum; 3. das Usuale oder den Arbeitsraum. Für jede dieser drei Abtheilungen wären vier Untertheilungen erforderlich: eine für das Archivum ecclesiasticum (Concordate, Bullen, fromme Stiftungen etc.), die zweite für das Archivum politicum (Privilegien des Erzhauses, genealogische Documente, Familienverträge, Ländererwerbungen, öffentliche Acte mit fremden Staaten, Gesandtschaftsacten, Stände- und Städteprivilegien, Kataster, Urbare, Geographie und Topographie der Königreiche und Länder etc.), die dritte für die Cameralia (Acten, Urkunden, Urbare etc. der Herrschaften), endlich eine für die Archivbibliothek (insbesondere Gesetzbücher und Statuten aller Länder).

Die Frage nach dem Personal beantwortet der Anonymus folgendermassen:

„Directores perpetui sind eigentlich e competentia officii die Hof- oder Staatskanzler,¹ ohne deren Wissen oder schriftlichen Befehl weder eine Abschrift zu ertheilen noch Einsicht zu gestatten ist; die auch wie der Kaiser selbst zu dem einmal in Ordnung gebrachten secretiori archivo membranaceo² (oben 1) „den gleichförmigen Schlüssel allein haben sollen, so dass ohne ihre“ (der Kanzler) „Gegenwart kein Hauptoriginal hervorgenommen, recognoscirt oder geöffnet werden könne. Ein Archivarius, der penes archivum assiduus sein und den Schlüssel zum Cartophylacium secretum autographorum“ (oben 2) „haben, die Registratur dirigieren, alle ingrossierten Documente collationieren, zu jedem das Vidimus proprio pugno notieren, die Ordnung der Registratur und die Arbeiten der Subalternen beaufsichtigen soll. Er soll womöglich der gangbaren Hauptsprachen kundig, auch in Geschichte und Diplomatie erfahren, von dem Staat und den Rechten des Erzhauses und der Königreiche und Länder praxim rerum publicarum et cameralium haben, von gutem Comportament, experimentierter Treue, nicht geldgierig, auch dabei von mässiger Lebensart sein, ohne Unterschied der Tageszeiten seiner Function abzuwarten. Ihm zu adjungieren wären ein wohlerfahrener Registrator und etwa drei der besten Ingrossisten“, die die dreierlei Copienbücher (je eines in jeder der drei obigen Abtheilungen) zu schreiben hätten.

¹ Auch dies deutet auf Entstehung des Schriftstücks nach 1720. S. Fellner, a. a. O., S. 528f.

Im Interesse der Sicherheit des Archivs wäre zu verordnen, dass nie künstliches Licht hineingebracht und alle Vierteljahre eine Säuberung vorgenommen werde. Die Documente sind in Umschlägen zu bergen und in die Repositorien nach Jahren, Classen und Materien einzutheilen.

Zum Schluss gibt der Verfasser zu erwägen, ob der Zweck nicht am raschesten durch die Erlassung eines Patents zu erreichen wäre, dessen Entwurf er vorlegt. Dieser enthält nach weitschweifigem Eingang die Berufung eines Generallandtages nach Wien, der die Aufgabe hätte zu berathen, was etwa im geistlichen und weltlichen, im Justiz- und Polizeiwesen zu verbessern wäre, dem es auch obläge ‚die iura regis et gregis auseinander zu scheiden‘ und ‚sodann iuris publici zu machen, worin die landesfürstlichen Rechte sowohl als auch die Privilegien und Obliegenheiten geist- und weltlicher Stände Unserer Erblande bestehen‘. Zur Vorbereitung dieses Generalcongresses, fährt der Entwurf fort, ‚um keinem Stand in seinen Rechten zu präjudicieren‘, sei es nöthig ein Staatsarchiv zu begründen, aus dem ‚auch zu künftigen ewigen Zeiten was recht und billig sei erholt werden könne‘. Solches zustande zu bringen wird schliesslich die Einsendung von beglaubigten Abschriften der Privilegien von Ständen, Communitäten und Einzelnen verlangt. In solchen Abschriften sind auch archivalia instrumenta und documenta publica vorzulegen, die sich bei irgend wem als Depositum oder ‚in Feindesgefahren oder aus sonstigen Nothdurften geflüchtet‘ vorfinden. Betreffen aber solche Deposita ausgestorbene Familien oder säcularisierte geistliche oder weltliche Stiftungen, so sind die Originale (gegen Recognition) an das öffentliche Archiv des kaiserlichen Hofes abzuliefern.¹

Man sieht: was dem Verfasser dieses Gutachtens vorschwebt ist weit mehr als ein Hausarchiv, auch mehr als ein Haus- und Staatsarchiv im Sinne Maria Theresias: mehr als eine Sammlung ‚aller und jeder Unser Erzhaus oder die gesammten Staaten und die Monarchie angehenden Documente‘ (unten S. 16). Es ist ein Central-Reichsarchiv, das neben den

¹ Wolf, S. 13f., gibt diesen Entwurf als ein von Karl VI. bald nach seinem Regierungsantritt wirklich erlassenes Patent. Vgl. dazu Bidermann, a. a. O., 2, 41. 187f.

Haussachen den archivalischen Niederschlag fast aller Zweige der öffentlichen Verwaltung in sich aufnehmen sollte. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist der Gedanke die Schöpfung der grossen Kaiserin zu einem solchen Centralarchiv auszugestalten, bei einem und dem andern der leitenden Archivmänner lebendig gewesen; aber er hat sich immer schon nach den ersten Versuchen zu seiner Verwirklichung als undurchführbar erwiesen. Auch von den übrigen Anregungen des Anonymus, von dem schwerfälligen Apparat den er in Bewegung gesetzt wissen wollte, ist in dem schliesslich Geschaffenen nicht viel wiederzufinden. Es braucht auch nicht gesagt zu werden, dass der Entwurf des Patentes Entwurf, die Idee des Generallandtages Idee geblieben ist. Seit 1606 hat in Wien kein Generallandtag mehr stattgefunden.¹

So war es, als Maria Theresia die Regierung antrat, und in ihren ersten Herrscherjahren immer noch an dem, dass der Kaiserin selbst, ‚der doch am meisten anliegt aus einem solchen geheimen Hausarchiv täglich, ja stündlich semotis ambagibus ihre notitias zu erholen, am wenigsten Gelegenheit offen stand jemalen in ihrem Archivo (daran doch dero höchst schätzbarstes Kleinod bewendet) selbst etwas ersehen und, wie die prudentia politica es öfters erfordert, ohnvermerksam, es sei zu eigener Curiosität oder Nothwendigkeit, sich in geheim, doch verlässlich informieren zu können.² Und beim Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges hatte es sich ereignet, dass die zur Vertheidigung ihres Erbfolgerechtes dienlichen Documente nicht aufzufinden waren. ‚Man hat leider,‘ schrieb sie später, am 13. September 1749, an den Oberstburggrafen in Prag,³ ‚beim Hintritt K. Karls VI. und dem darauf ausgebrochenen schweren Krieg erfahren müssen, dass zur Vertheidigung Unserer Erbfolgsberechtigtheiten wider die sich verschiedentlich angebenden Prätendenten es an den hiezu benöthigten, hier und dort bei ehemaliger Residenzwohnung Unserer Vorfahren in den Ländern zurückgelassenen Haus- und anderen geheimen Schriften und Documenten gefehlt hat. Dir selbst ist bekannt, wie vieler

¹ Bidermann, a. a. O., 2, 196, Anm. 54.

² ‚Ohnmassgebliche Reflexiones‘, s. oben S. 12 (für die Zeit Karls VI.).

³ VA. Fasc. 1^a, Nr. 6. Vgl. Wolf, S. 26. Der Erlass ergieng wörtlich nach dem vom Directorium der Kaiserin vorgelegten Entwurf, s. Abschnitt II.

Gefahr das in der St. Wenzelskapelle befindliche Kronarchiv bei den letzten bairischen und preussischen Eroberungen der k. Prager Städte ausgesetzt und nur zu bewundern gewesen, dass solches ab exemplo der ehemaligen schwedischen Einfälle allda nicht gänzlich hinweggeschleppt worden und also ein unersetzlicher Kronschatz verloren gegangen sei. Wir wollen zwar nicht hoffen, dass es auf derlei gefährliche Umstände jemals mehr ankommen werde. Die Vorsicht hingegen erfordert, auch in unverhofften Fällen alle und jede Unser Erzhaus oder sonst die gesammten Staaten und Monarchie angehenden Documente und Schriften da wo die landesfürstliche persönliche Residenz aufgeschlagen, in einem Archivo beisammen zu halten.⁶

Noch bevor der Erbfolgekrieg durch den Frieden zu Aachen (13. October 1748) beendet war, hatte der Gedanke greifbarere Formen gewonnen, durch Errichtung einer Sammelstätte für die Haus- und Staatsurkunden die Wiederkehr von Verlegenheiten, wie sie dieser Erlass andeutet, unmöglich zu machen.

Als im Jahre 1748 die kaiserliche Schatzkammer neu eingerichtet wurde, fand sich dort eine Sammlung von Hausacten vor, hauptsächlich aus der Zeit von 1522 bis 1665 stammend.¹ Noch lag die, wie es scheint ziemlich bedeutende, Masse in den Truhen in die man sie 1741 eilends verpackt hatte, als von St. Pölten her der Einbruch des bairisch-französischen Heeres drohte. Zweimal, im Juli und im October 1748, wurde sie von dem Ersten Obersthofmeister, dem Hof- und Staatskanzler und dem Oberstkämmerer in Augenschein genommen. Man beschloss sie in neue, eigens zu diesem Zweck angefertigte Kasten einzulegen; es sollten Repertorien darüber verfasst, aber auch — und dies ist von grösserer Bedeutung — Verzeichnisse der wichtigeren Hausschriften die anderwärts (hin und wieder) verwahrt waren, abgefordert werden. Van Swieten, der Präfect der Hofbibliothek, wurde beauftragt die in der Manuscriptensammlung der Palatina vorfindlichen Documente ,nebst dem was etwa daselbst sonst noch von allerlei zu des Erzhauses Sachen und Handlungen eigentlich gehörigen Urkunden oder auch von Friedensschlüssen vorhanden sein möchte', an den

¹ S. unten Abschnitt II.

Archivalienbestand der Schatzkammer abzugeben.¹ Die Sache wurde wohl darum nicht weiter verfolgt,² weil nicht lange darnach das Unternehmen der Schaffung eines Gesamthausarchivs auf eine viel breitere und sicherere Grundlage gestellt ward.

Aus dem August des Jahres 1748 liegt noch eine andere Andeutung vor, dass man sich in Wien mit der Frage beschäftigte, was den Inhalt eines solchen Instituts zu bilden hätte und woher dieser zu beschaffen sei. Damals schon wandte sich die Aufmerksamkeit der fernen Stätte im Westen zu, die, in grösserer Zahl vielleicht als die Residenz, Documente zur Geschichte des Erzhauses und des Staates verwahrte.³ Und in diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass sich ein Jahr später der Wille der Kaiserin offenbarte auch das zu retten und zu sammeln, was sich überall an historischem Stoff im schwachen Schutz des Privatbesitzes barg. Zwei Mandate, das eine vom 4., das andere vom 12. August 1749,⁴ bekunden diesen Willen. Jenes verordnet, dass von nun an keinerlei Schriften, Manuscripte und sonstige geschriebene Collectionen, welcherlei Gattung oder Inhalts sie immer seien, aus Privatbesitz öffentlich versteigert werden dürfen; es muss vielmehr ein genaues Verzeichnis davon bei Hofe eingereicht, das was etwa in die Dikasterial-Registaturen gehört, sogleich dahin abgegeben, anderes aber nach billiger Schätzung von dem Aerar bezahlt und nach Hof genommen werden. Diese Resolution wird am 12. August sämmtlichen Grundbüchern in Wien mitgetheilt, damit sie bei solchen Licitationen die dazu abzuordnenden Commissarien und Schätzleute ent-

¹ Hofprotokoll in Cereemoniali 1747/48 (im k. u. k. Obersthofmeisteramte), Bl. 374^a. 418^b. 448^a: Einträge vom 29. Juli, 23. October und 23. December 1748.

² Nicht einmal die Einlegung in die neuen Schränke fand statt. Denn in den Acten die die Uebergabe an das Hausarchiv (1754) betreffen, ist nur von dem Inhalt zweier grosser Kisten, fünf Truhen und eines geflochtenen Korbes sowie von einem Kästchen ‚mit einigen alten Sigillen und Petschaften‘ die Rede. VA. Fasc. 5, Nr. 23. 23¹/₂.

³ Auftrag des Grafen Chotek (von der österreichischen Hofkanzlei) nach Innsbruck, Specificationen einzusenden der im dortigen Schatzarchiv und im oberösterreichischen Hofkammer-Schatzgewölbe liegenden, das Erzhaus betreffenden Documente, 22. August 1748. VA. Fasc. 1^a, Nr. 2 (vom 12. October). Vgl. oben S. 7. Adler, S. 313.

⁴ VA. Fasc. 1^a, Nr. 4¹/₂. Vgl. Wolf, S. 27.

sprechend instruieren. Als Beweggrund zu solcher Verfügung wird die wiederholte Beobachtung angegeben, ‚dass theils bei den Verlassenschaften gelehrter oder sonst in officiis gestandener Männer, theils aber in anderen Gelegenheiten allerhand Manuscripta und öfters solche Originalschriften welche Unsern Staat angehen oder gar in Unsere Archiva oder Dikasterial-Registaturen gehörig sind, licitando verkauft und sogestaltig in die Hände der Particularen, ja wohl auch fremder Mächte, nicht ohne zu befahrende Benachtheiligung distrahiert werden‘.

Eine richtige Anschauung über die Wichtigkeit handschriftlicher Privatsammlungen, der gute Wille ihre Schätze vor Verschleuderung zu bewahren, ein geeignetes Mittel diesen Willen ins Werk umzusetzen, sind in diesen Erlassen angedeutet. Es ist lebhaft zu beklagen, dass dies alles späterhin so wenig bethätigt worden ist.¹

II.

Sehr bald nach diesen Anordnungen, für die allerdings ein innerer Zusammenhang mit der Gründung des Hausarchivs nicht nachgewiesen werden kann, ist diese Gründung erfolgt; gewiss nicht ganz und gar zufällig in eben dem Zeitpunkt, wo die ersten grossen Verwaltungsreformen Maria Theresias ins

¹ Nur aus den nächsten sechs Jahren finden sich einige Spuren solcher Bethätigung. 1753 wurden die Manuscripte des k. böhmischen Cameralrathes und k. k. Ministerialbancodeputations-Buchhaltereidirectors (!) Franz Mathias von Straka für das Archiv, die k. k. Bibliothek und die Centralstellen um 400 Speciesducaten (1666 fl. 40 kr.) angekauft (vgl. Wolf, S. 29, Anm. 1). Aus dieser Sammlung gewann das Archiv einen Band der Correspondenz Leopolds I. mit seinem Gesandten in Spanien Grafen Pütting und zwei dazu gehörige Gesandtschaftsdiarien (vgl. weiter Wolf, S. 57 f.). VA. Fasc. 4, Nr. 43. — 1753 wurden aus der Verlassenschaft des Grafen Johann Christoph von Oedt (Präsidenten der niederöstr. Repräsentation und Kammer, gest. 4. Februar 1750) auf Grund des Patents vom 12. August 1749 einige Manuscripte unentgeltlich für das Archiv erworben, darunter von dem Schatzgewölbe-Repertorium des Wilhelm Putsch (s. oben S. 9, Anm. 1 a. E.) der dritte Band und ein jüngeres solches Repertorium (vor 1714) in sieben Bänden. VA. Fasc. 3, Nr. 24^a. Was dem Dumont aus den k. k. Registaturen anvertraut worden war, hatte aus dessen Nachlass der gräflich Sinzendorfsche Bibliothekar Leclerc angeblich um 10.000 fl. angekauft. Für die Ueberlassung dieser Sammlung gewährte ihm die Kaiserin eine Pension von 400 fl. VA. Fasc. 5, Nr. 1.

Leben traten und der mit Recht als der eigentliche Wendepunkt in der innern Geschichte Oesterreichs bezeichnet worden ist.¹

Kein Document gibt unmittelbare Kunde von jener Gründung. Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden, ist wohl auch nicht ausgefertigt worden; ein schriftlicher Befehl zur Errichtung des Archivs hat sich nicht gefunden.²

Der Inhalt des Befehls, der vielleicht nur mündlich ertheilt wurde,³ ist angedeutet in der ersten Ausarbeitung des Mannes, den Maria Theresia mit der Aufgabe betraut hatte, ihr Hausarchiv einzurichten. Sie habe, erklärte sie, beschlossen, das geheime Archiv ihres Erzhauses ‚in vollkommenen Stand und Ergänzung zu setzen‘ und die diesfällige Einrichtung und Obacht dem provisorischen Hofsecretär des Directoriums Theodor Anton Taulow von Rosenthal⁴ aufgetragen. Dies war auf

¹ Von Fellner, a. a. O. (s. S. 11, Anm. 2), S. 531.

² Verwunderlicherweise haben sich die Staatskanzlei und die Archivdirectoren selbst über den Zeitpunkt der Gründung und die Person des Gründers lange im Unklaren befunden. Wiederholt findet man in den VA. der Jahre 1808—1821 die Behauptung, das Hausarchiv sei 1752 zugleich mit der Staatskanzlei (!) von Kaunitz gegründet, ‚neu zusammengesetzt‘ worden. Erst der Director Freiherr von Reinhart hat 1840 dem Jahre 1749 zu seinem Recht verholfen. (VA. Fasc. 40, 1840/6.)

³ Etwa im Juni oder Juli 1749, denn die oben sofort zu erwähnende Denkschrift Rosenthals hat am 14. August den Gegenstand der Berathung im Directorium gebildet (s. unten S. 24f.).

⁴ Hormayr 1808, S. 173^a; 1810, S. 418^a gibt als seine Geburtsdaten Prag 1702 an. Das Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst, 1815, S. 428 bemerkt hiezu berichtend und ergänzend, er sei zu Hildesheim am 12. Jänner 1702 geboren; dieser Angabe folgt Wurzbach 27, 32. Die österr. National-Encyclopädie (von Gräffer und Czikan), 4 (Wien 1836), 416 nennt den 12. Juni. Das Jahr wird durch den am Schluss dieser Anm. citierten Nobilitationsact bestätigt; zweifelhaft bleiben Ort und Tag. Denn nach gütiger Mittheilung des Herrn Domcapitulars Dr. Bertram zu Hildesheim ist in den Taufbüchern der dortigen vier katholischen Pfarreien zu 1702 die Taufe eines Th. A. Taulow-Rosenthal nicht eingetragen. Sein Vater Johann Christoph T. zugenannt R. stand (nach Aussage jenes Nobilitationsactes) in Diensten des genannten Hochstifts, anfangs als Geheimer Staats- und Kriegssecretarius, dann als Oberster Kriegscommissarius bei den im österreichischen Successionskrieg in österreichischen Diensten nach Italien abgeschickten Hildesheimischen Truppen, endlich als Hof- und Regierungsrath. Dem eben genannten hochwürdigen Gelehrten verdanke ich auch die aus den Acten des Gymnasium Josephinum zu Hildesheim geschöpfte Nachricht, dass dem Theodor Anton am 26. und 27. September 1712 als Schüler der zweiten Classe in dem Schuldrama

Empfehlung des Böhmisches Obersten Kanzlers Grafen Friedrich Harrach geschehen,¹ dem die Eignung seines Schützlings zu solchem Berufe aus dessen langjähriger Thätigkeit bei der Böhmisches Hofkanzlei bekannt war, wo er eine Zeitlang das Amt eines Archivars bekleidet hatte. Er war ein Mann von gründlicher historischer Bildung, an dem auch die grosse Leistung Mabillons und seiner deutschen und österreichischen Nachfolger nicht spurlos vorübergegangen war und der wenigstens auf dem Wege der Correspondenz mit geschichtsforschenden Zeitgenossen einiges von den Schätzen des ihm anvertrauten Archivs anderen nutzbar zu machen suchte, wenn auch von seinen zahlreichen eigenen Arbeiten nichts an die Oeffentlichkeit getreten ist.²

Die erwähnte erste Ausarbeitung des neuen Hausarchivars führt den Titel: ‚Ohnmassgebigte Reflexiones und unterthänigste Anfragen die Errichtung des kaiserlich-königlichen Geheimen Hausarchives betreffend‘.³ Sie trägt kein Datum. Zu Papier gebracht ist sie wohl im Juli oder in der ersten Hälfte des August 1749. Aber die Sachkenntnis und der sichere Blick womit Rosenthal die Fülle der ihm gewordenen Aufgaben über-

‚Sedecias‘ eine wichtige Rolle anvertraut war. In den sehr unvollständig erhaltenen Schülerlisten wurde sein Name nicht gefunden. — 1727 trat er in die Böhmisches Hofkanzlei ein, zuerst ‚ad manus‘ des Hofraths v. Astfeld, dann als Secretär des Obersten Kanzlers Grafen Ferdinand Kinsky. Er rückte zum Concipisten, Archivar, Rathsprtokollisten und Secretär jener Hofstelle auf und wurde nach ihrer Aufhebung (Mai 1749) provisorischer Hofsecretär beim Directorium in publicis et cameralibus. Am 21. Jänner 1749 verlieh ihm die Kaiserin den böhmischen Adelstand mit dem von seinen Vorfahren überkommenen Geschlechtsnamen und Prädicat Taulow von Rosenthal und dem ererbten Wappen. Nachrichten über seine Familie und seinen Lebensgang bis 1748 enthält der Act ‚Rosenthal‘ (1748/49, Gesuch und Diplomsconcept) des k. k. Adelsarchivs in Wien, der auch von Wurzbach S. 33 benutzt ist. Vgl. Kratochvil in der Allgemeinen deutschen Biographie, 37, 465 ff.

¹ So Hops 1780.

² Kratochvil, a. a. O., S. 466. Fiedler in der Slavischen Bibliothek, herausg. von Miklosich und Fiedler, 2 (Wien 1858), S. 2 ff. Ein bis c. 1762 reichendes Verzeichnis dieser Ausarbeitungen findet sich am Schluss der ‚Kurzen Nachricht von der Errichtung des k. k. Universal-Haus- und Kronenarchivs‘, die im Anhang gedruckt ist. Vgl. Wolf, S. 36, Anm. 1. Nach dem Archiv für Geographie etc. a. a. O. und der Oesterreichischen National-Encyklopädie a. a. O. (s. S. 19, Anm. 4) haben Rosenthals Söhne seine Manuscripte der Vereinigten Hofkanzlei geschenkt.

³ VA. Fasc. 1^a, Nr 3^a, Orig. und Cop.

schaute, legen die Vermuthung nahe, dass er sich schon seit geraumer Zeit eingehend mit ihnen beschäftigt hatte.

Was für Documente waren in dem neuen Archive zu vereinigen, und woher waren sie zu holen? War die erste dieser Fragen auf Grund rein theoretischer Erwägungen zu beantworten, die dem Begriff eines österreichischen Hausarchivs zu gelten hatten, so erforderte die Lösung der zweiten eine genauere Kenntnis der staatsrechtlichen Wandlungen, durch die die Urkundenvorräthe des Erzhauses in die einzelnen Theile des Ländercomplexes zerstreut worden waren, sowie einige Vertrautheit mit dem Organismus der öffentlichen Verwaltung und ihrer Geschichte.

Nach dem Vorschlage Rosenthals, den die Kaiserin in dem an ihn gerichteten ‚*Decretum instructivum*‘ vom 13. September¹ billigte, sollten den Inhalt des künftigen Archivs Documente folgender Art bilden:

1. Eigentliche Haussachen: *Privilegia domus augustae, documenta genealogica, pacta familiae, Erbtheilungen und Vergleiche, Heiratscontracte, Verzichte, Testamente, Vormundschaftsbestellungen und andere acta domus singularia seu domestica;*

2. Urkunden die die gesammten Staaten oder die Monarchie betreffen, als *acquisitiones regnorum et provinciarum, sanctiones pragmaticae, pacta successoria, confraternitatum et confederationum hereditariarum, compactata, foedera, conventiones cum exteris principibus et provinciis, acta et instrumenta pacificationum, armistitorum und dergleichen;*

3. die Particularländer betreffende Acten, als *privilegia et constitutiones provinciarum particularium, privilegia statuum, oppignorationes et alienationes appertinentiarum, limitanea etc.*

Es war also die Schöpfung des Jahres 1749 als ein Haus- und Staatsarchiv gedacht, wenn ihr auch damals und noch lange nachher fast ausschliesslich der Name eines Hausarchivs gegeben wird.² Und dieser Gedanke ist lebendig ge-

¹ Ebend., Nr. 5. Vgl. Wolf, S. 26. Es ist adressiert an den ‚kaiserlich-königlichen Rath‘ (s. unten S. 25) ‚und Geheimen Hausarchivarius Theodor Anton von Rosenthal‘.

² Man findet in den Acten der ersten Zeit folgende Bezeichnungen: k. k. Geheimes Hausarchiv (die Kaiserin und Rosenthal), Geheimes Haupt-Staatsarchiv (Haugwitz 1750), General-Hausarchiv (Bartenstein), Haus- und Geheimes Archiv (Kaiserin eigenhändig), Geheimes Universal-Haus-

blieben bis zum heutigen Tage, wenn auch keineswegs durchgreifend wirksam. Die dritte der angeführten Gruppen hat sich ihm je später desto weniger gefügt.

Der Bereich aus dem der so abgegrenzte Stoff am Kaiserhof zusammengebracht werden sollte, ist in den ‚Ohnmassgebigen Reflexiones‘ mit grosser Sachkenntnis umschrieben.

Zunächst ist von den schon vorhandenen, aber in den Erbländern zerstreuten Hausarchiven die Rede. Ihrer bestanden drei, in ihrer abgesonderten Existenz hauptsächlich durch die Ländertheilung Ferdinands I. begründet: zu Wien, zu Innsbruck und zu Graz. Im Centrum des Reiches war das ‚kaiserliche Hausarchiv‘ in zwei ‚Behältnisse‘ vertheilt: das Gewölbe in der Schatzkammer,¹ enthaltend neuere Urkunden aus der Zeit von 1522 (Brüsseler Vertrag) bis 1656 und vielleicht noch weiter herauf, und das ‚alte Regierungsarchiv‘ im ‚Schatzgewölbe‘ der Hofburg mit weit älterem, bis über die Zeit Rudolfs I. zurück,² aber nicht über c. 1548 herabreichendem Inhalt. In Innsbruck lagen ‚dem Vernehmen nach‘ nicht nur solche Documente die seit der Ländertheilung von 1564 dort erwachsen waren, sondern auch andere, das gesammte Erzhaus betreffende, sehr wichtige Urkunden von den ältesten Zeiten an.³ Endlich das Hausarchiv in Graz, auch dieses seinen Ursprung auf die Ferdinandeische Ländertheilung zurückführend, aber ebenfalls ältere wichtige Hausurkunden⁴ bergend.

archiv (Rosenthal und Freyssleben), Universal-Haus- und Kronarchiv (Rosenthal). Hops 1780 sagt, die Benennung ‚Universal-Hausarchiv‘ sei gleich anfangs bestimmt gewesen, weil alle die ganze Monarchie und den Staat in complexu angehenden Urkunden darin niedergelegt werden sollten. Der Archivdirector Abbé Schmidt (1780—1794) gebraucht hie und da die Bezeichnungen ‚Staatsarchiv‘, ‚Haus- und Staatsarchiv‘. In den Staatshandbüchern erscheint das Archiv erst seit 1806. In diesem Jahrgang heisst es ‚K., auch k. k. Geheimes Hof- und Hausarchiv‘, 1807 bis 1829 ‚K. k. Geheimes Staats-, Haus- und Hofarchiv‘, 1830—1848 ‚K. k. Geheimes Haus-, Hof- und Staatsarchiv‘. Das Beiwort ‚Geheim‘ erscheint im Jahrgang 1848 zum letztenmal.

¹ S. oben S. 16.

² Nach den alten Schatzgewölbe-Repertorien (s. oben S. 9, Anm. 1), die Rosenthal damals noch nicht kannte, bis 1002.

³ Vgl. oben S. 7.

⁴ Deren mehrere dem P. Steyerer für seine *Historia Alberti II. ducis* mitgetheilt worden waren. — Vgl. A. Kapper, *Mitth. aus dem k. k. Statthaltereiarhive zu Graz* (Graz 1902), S. 7 (69) ff.

In zweiter Reihe zieht Rosenthal die in den Erblanden befindlichen Landesarchive in Betracht, da auch in ihnen Documente liegen, ‚woran der Landesfürst den grössten Antheil nimmt‘: solche die die privaten landesfürstlichen Hausrechte und andere Haussachen betreffen; dann Urkunden die die iura coronae des Fürstenthums und des ganzen Staates in complexu angehen; endlich die von den Landesfürsten selbst den Ständen und Bewohnern verliehenen und bestätigten Privilegien, ertheilten Reverse und andere den Ständen und Bewohnern geltende Urkunden. Was die zweite Kategorie betrifft, so stellt es Rosenthal dem allerhöchsten Ermessen¹ anheim, ob nicht, ‚zur Vermeidung allen Aufsehens‘, die Originale bei den Ländern zu belassen und nur beglaubigte Abschriften zu erheben wären, ‚weil der Landesfürst die iura seiner Staaten und Länder, so zugleich seine eigenen sind, vornehmlich zu vertheidigen hat, mithin auch davon die genaueste Wissenschaft haben muss‘. Hinsichtlich der dritten Gattung ist der Archivar der Meinung, dass die dahin gehörigen Originale den Ständen nicht aus den Händen genommen werden können; ‚weil aber dem Landesfürsten hauptsächlich daran gelegen und nöthig ist zu wissen was für Privilegien und Freiheiten die Stände und Inwohner eigentlich haben oder nicht haben‘, so könnten davon beglaubigte Abschriften nach Wien gebracht werden. Im Einzelnen und ausführlicher wird auf das böhmische Kronarchiv² und das Archiv der böhmischen Landtafel zu Prag hingewiesen.

¹ Das Decretum instructivum vom 13. September wünscht, dass auch die Originale der zweiten Kategorie nach Wien gebracht und dafür, gleichwie von der ersten, Abschriften zurückgelassen werden.

² Was über die eingermassen unsichere Geschichte dieses Archivs (vgl. Bretholz in seiner Besprechung von H. Jirečeks Korunní Archiv český [das böhmische Kronarchiv], Prag 1896, in der Zeitschrift f. d. Geschichte Mährens und Schlesiens, 1^b [1897], 73 f.) in den VA. von 1750 (Fasc. 1^a, Nr. 22 C und E, Fasc. 1^b, Nr. 30) gesagt ist, sei hier zusammenfassend mitgetheilt. Es lag ursprünglich in der Wenzelskapelle des Doms zu Prag. Karl IV. übertrug es sammt den Reichsinsignien und Reliquien in das von ihm erbaute Schloss Karlstein, in ein ‚tiefes Gewölbe‘ der im Thurm befindlichen Kreuzkapelle. Der Eingang dazu war am Fusse des Altars; vier Schlüssel öffneten ihn, von denen jeder Stand des Königreichs einen verwahrte. 1611 wegen des Passauischen Einfalls und später wegen der Religionsunruhen wurde es nebst den Insignien wieder nach Prag gebracht und bei der königlichen Landtafel niedergelegt. 1719 endlich kam der grösste Theil des Archivs in ein neu eingerichtetes Ge-

Zuletzt regt Rosenthal an, auch aus den in Wien und in den Ländern befindlichen Registraturen der Central- und Mittelbehörden die darin vorhandenen wichtigen Originalurkunden in das Haupthausarchiv zu übertragen. Genannt werden in Wien: das Archiv (*Registratura publicorum*) der ehemaligen Böhmisches Hofkanzlei, die frühere österreichische Hofkanzlei-Registratur,¹ die Hofkriegsraths-Registratur² (weil seit Leopold I. die den Türken wieder entrissenen und neu eroberten Länder durch das Militäre administriert worden³), die alte Kammerregistratur³ im kaiserlichen Hofspital⁴ und die k. k. Hof- und Staatskanzlei; in Prag: die alte Reichsregistratur⁵ (worin vielleicht von Karls IV. Zeiten her einige Originaldocumente, welche heute abgehen, zu finden sein dürften⁶), die alte statthalterische Registratur (worin von der Hälfte des 15. Jahrhunderts als von Anfang der weltlichen Obersten Kanzler bis zur Zeit der nach Wien verlegten Residenz die böhmischen Kanzlei-Acta und Documenta verwahrt liegen⁶) und die alte Kammerregistratur.

Ueber Rosenthals Vorschläge berieth das Directorium am 14. August 1749.⁶ Es erkannte die Vereinigung der von dem Hausarchivar bezeichneten drei Classen von Documenten für höchst nothwendig, nicht nur weil sie in ihrer Zerstreung über die Kronländer bei feindlichen Einfällen gefährdet seien, sondern auch um sie gesammelt und bei der Hand zu haben, wenn es wieder einmal gälte gegnerischen Prätensionen entgegenzutreten.

wölbe neben der Wenzelskapelle; der Rest blieb bei der Landtafel. Von da an bis zum 12. Februar 1750 (s. unten im III. Abschnitt) war jenes nur ein einzigesmal geöffnet worden.

¹ Vgl. Wolf, S. 129 f.

² Langer a. d. oben S. 9, Anm. 1 a. O.

³ Wolf, S. 103 ff. 117.

⁴ Auf dem heutigen Ballplatz (bis 1754). K. Weiss, Geschichte d. öffentl. Anstalten etc. für die Armenversorgung in Wien (Wien 1867), S. 101 ff.

⁵ Reichshofkanzlei- und Reichshofrathsacten, die sich in Prag zur Zeit als dort residierten, angesammelt hatten. Vgl. Kretschmayr im Archiv für österreichische Geschichte, 84, 421.

⁶ *Protocollum Directorii in publ. et cam. sessionis extraordinariae pomeridiana de dato 14. Augusti 1749.* Anwesend Haugwitz (Präsident), Summerau, Kannegiesser, Cetto; Secretäre v. Eger, Thorn. MI., Böhmen. Vgl. Wolf, S. 25, Anm. 1, wo dieses Protokoll als ‚nicht vorhanden‘ bezeichnet wird.

Bezüglich der Unterbringung des zu Sammelnden schloss sich das Collegium einem Vorschlag an den der Hofbaudirector Graf Sylva-Tarouca der Kaiserin gemacht hatte und der dahin gieng, das Gebäude der ehemaligen Oesterreichischen Hofkanzlei durch einen neu zu errichtenden Tract mit der alten Kammerregistratur¹ zu verbinden und diesen Mittelbau mit guten, feuer-sicheren Gewölben zu versehen. Dem Protokoll ist auch der Entwurf des kaiserlichen Beglaubigungsschreibens für Rosenthal an den Oberstburggrafen von Prag² einverleibt. Jenes schliesst mit dem Antrage der Bitte des Hausarchivars um Verleihung des k. k. Rathstitels zu willfahren, da er Archivar schon vor vielen Jahren bei der Böhmisches Hofkanzlei gewesen sei und geheissen habe. Diese Vorschläge und Anträge fanden die Genehmigung der Kaiserin.

Die Fragen nach dem Was und nach dem Woher, in der Denkschrift Rosenthals gründlich behandelt, waren damit — zunächst wenigstens insoweit Böhmen in Betracht kam — beantwortet, und zwar durchaus im Sinne der Denkschrift. Eine Reihe von Fragen des Wie: wichtige Einzelheiten der Einrichtung und Organisation, bilden den Gegenstand der Erörterungen eines zweiten, im Jahre 1750 niedergeschriebenen Gutachtens.³ Sein Verfasser ist nicht genannt; aber manches spricht dafür, dass dies ebenfalls Rosenthal ist. Es liegt in zwei sauberen Abschriften vor, von denen jede eine Correctur von der Hand des Hausarchivars aufweist. Von eben dieser Hand ist ein roher Entwurf⁴ niedergeschrieben, aus dem einzelne Ideen — die Anlegung der Copialbücher betreffend — sich in nahe verwandter Form in dem Gutachten wiederfinden. Für Rosenthal spricht endlich auch das Interesse an böhmischer Diplomatie und die Vertrautheit damit, die in dem Gutachten zutage treten. Rührt es wirklich von ihm her, so ist es wohl in der Reisepause von Juni bis September 1750 (s. Abschnitt III) zu Papier gebracht.

¹ Jenes hinter der Reichskanzlei gegen die Schaufergasse zu, diese im kaiserlichen Hofspital auf dem Ballplatze.

² S. oben S. 15 f.

³ VA. Fasc. 1^a, Nr. 22 C. Es ist undatiert, aber im Context ist von dem gegenwärtigen Jahr 1750 die Rede.

⁴ ‚General-Reflexiones und Notae zu Behuf der Archiv-Einrichtung‘, VA. Fasc. 1^a, Nr. 22 D.

Dieses Elaborat führt den Titel: ‚Unvorgreifliche kurze Gedanken die Errichtung‘ (1. Einrichtung?) ‚des kais. kön. Geheimen Hausarchivs betreffend‘. Da die Quaestio an bereits bejaht ist, beschäftigt es sich, sie unberührt lassend, sofort mit den Archivräumen. Diese sollen frei und trocken gelegen, von benachbarten Feuerstätten soweit wie nur immer möglich entfernt sein, genügendes Licht und gute Luft haben. Alle diese Eigenschaften seien bei dem in Vorschlag gebrachten Ort (gegen der k. k. Bibliothek unter dem sogenannten Augustinergang¹) anzutreffen, vorausgesetzt dass das im Wege stehende Krankenhaus¹ verlegt wird; dieser biete noch ausserdem den Vortheil, dass er einen weiten Platz vor sich habe, was bei einem Brand von ungemeiner Hülfe sei. Vier geräumige Gewölbe werden erforderlich sein, nebst einem Vorgewölbe, das zur Unterbringung voluminöser Archivalien und Karten, neu einlangender Schriften und der Geräthschaften zu dienen hätte. Ausserdem ein Amts- und Arbeitszimmer für den Archivar mit den Copialbüchern, Registern und wichtigeren Amtsacten; ein grösseres Zimmer für die übrigen Beamten und Schreiber; ein Registraturzimmer für die ‚Current‘-Acten des Archivs. Die vier Hauptgewölbe und das Vorgewölbe sollen mit vergitterten Fenstern, eisernen Thüren und Fensterladen wohl verwahrt sein. Zur Bergung der Archivalien seien Truhen wie sie sich in dem alten Schatzgewölbe finden nicht zu empfehlen, da sie die Reihung, Nachtragung und Aushebung der Documente allzusehr erschweren; auch offene Stellen seien weder geschickt noch rathsam. Es wären vielmehr Schränke mit Schubladen, verschliessbar durch Thüren mit Glasfenstern, herzustellen, wie sie sich auch in dem Kronarchiv neben der Wenzelskapelle in Prag trefflich bewährt hätten.

Den Bestand des Archivs hätten sechs Classen von Documenten zu bilden: Urkunden betreffend das Erzhaus, die gesammte österreichische Monarchie in complexu, die Krone Ungarn, die Krone Böhmen, die Länder Nieder- Ober- Vorder- und Innerösterreich und die spanischen Länder. Nach diesen sechs Classen ist der gesammte Archivbestand auch

¹ Zunächst der Augustinerkirche stand ein kleines Krankenhaus (‚Krankenhaus von Hof‘, Weiskern, 3, 41, bei Nummer 754; ‚Hofkrankenhaus bei den Augustinern‘, Hormayr 1825, S. 14). Es wurde zwischen 1753 und 1756 abgetragen (Hormayr 1825, S. 21).

äusserlich (quoad ordinem reponendi) zu theilen und zu ordnen. Für die vier letzten Classen (Urkunden der Erbländer) werden Unterabtheilungen vorgeschlagen; dabei wird aber verständiger Weise vor der Bildung allzu vieler und ‚allzu genauer‘ Abtheilungen gewarnt, die tiefer gehende innere Gliederung vielmehr dem Realindex überlassen.

Als ‚ordentliche und gewöhnliche‘ Archivarbeiten werden bezeichnet:

1. Die Anfertigung von ‚Copeibüchern‘: von genauen Abschriften aller Archivstücke und von Uebersetzungen der in wenig üblichen Sprachen abgefassten. Die Orthographie der Vorlagen ist beizubehalten, die Siegelörter sind zu bezeichnen, ‚nicht auszulassen was die Richtigkeit der Urkunden zweifelhaft machen könnte‘.

2. Die Anlegung von (sechs) Hauptregistern nach den sechs Classen (und deren Unterabtheilungen) der Bestände: Regesten in der Sprache des Originals wenn es sich um deutsche oder lateinische Urkunden handelt, sonst in deutscher Sprache.

3. Zu jedem dieser sechs Hauptregister ist ein Index realis oder materiarum, über das gesammte Archiv ein Index universalis omnium materiarum zu verfassen.

Endlich 4. ein Index chronologicus, entweder ‚generalis‘ oder nach den sechs Hauptgruppen getheilt.

Sodann werden die archivalischen Nebenarbeiten aufgezählt, die ‚nicht allein zum bessern Gebrauch des Archivs und guten Unterricht der Nachkömmlinge dienlich sind, sondern auch andere nützliche Kenntnisse und Nachrichten an Hand geben‘:

1. Ausziehung aller Documente aus der gedruckten Literatur, die das Erzhaus und die Erbländer betreffen;

2. Anlegung eines Glossarium diplomaticum aus den deutschen, lateinischen und böhmischen Urkunden des Archivs (vocabula Redensarten Namen Oerter Täge und dergleichen, auch besondere Schreibarten mit gehörigem Grund zu erläutern);

3. die Fortsetzung der bereits begonnenen ‚Specialeinleitung zur diplomatischen Wissenschaft von Böhmen‘, Ausdehnung dieser Arbeit auch auf andere Erbländer. Die Nothwendigkeit einer böhmischen Diplomatik wird mit dem Hinweis auf die Urkunden aus der Römischen Königszeit Wenzels begründet. Viele von diesen sind verdächtigt worden, da das

Exauctorations-Instrument von 1400¹ den König u. a. auch beschuldigte Pergamente mit angehängtem Königssiegel in bianco verkauft zu haben, so dass sie der Käufer mit beliebigem Text zu versehen vermocht hätte; andere hatte man angefochten, weil sie zu einer Zeit ausgestellt wären da der König noch ein Kind war;

4. Fortsetzung der ‚bereits mit einem ziemlichen Vorrath in Bohemias angefangenen Sammlung Abzeichnung Untersuchung und nützlichen Anwendung‘ der Siegel. Für die älteren Zeiten ist die Ergänzung aus den geistlichen Archiven zu beschaffen;

5. Aufzeichnung und Erläuterung der in den Urkunden vorkommenden Irrthümer und Fehler, undeutlichen Ausdrücke, Stellen zweifelhaften Sinnes; von Urkunden die ‚einer Quaestion oder Stritt unterworfen‘ oder die ‚in vorherigen Umständen und Angelegenheiten desideriert worden; von gelegentlich vorkommenden nützlichen Sachen und momentis, die eveniente casu dem Gedächtnis und der Nachsuchung entfliehen könnten‘; von gewissen Materien und Nachrichten, deren künftigen Gebrauch und Nutzen man vorsieht.

Welchem der ‚Staatsminister‘ das Archiv unterzuordnen und die Archivschlüssel in Verwahrung zu geben seien, wird der allerhöchsten Entschliessung anheimgestellt. Ohne des vorgesetzten Ministers Wissen und schriftlichen Auftrag oder sonstige Legitimierung wäre niemandem dem es nicht kraft Amtes zukäme, Zutritt zum Archiv und Einsicht in die Copeibücher und Register zu gestatten noch eine Abschrift, ein Auszug oder eine Auskunft daraus zu ertheilen; die Aushebung einer Originalurkunde aber dürfe nur in Gegenwart des Ministers erfolgen.

Das Amtspersonal hätte ausser dem Archivar aus einem wohlerfahrenen Registranten und etwa drei der besten Schreiber als Kanzlisten oder Ingrossisten zu bestehen. Der Archivar hat die gesammte Geschäftsgebahrung zu leiten, die Arbeiten seiner Untergebenen einzutheilen und zu überwachen, alle Abschriften die für die Copeibücher und aus diesen gemacht werden zu collationieren, jene auch eigenhändig zu beglaubigen, die verlangten Auskünfte und Ausarbeitungen selbst zu verfassen.

¹ Deutsche Reichstagsacten unter Kg. Wenzel, 3, 254 ff. Die Stelle S. 256, Art. 4.

Der Registrant soll dem Archivar in allem an die Hand gehen und die Registratur der Amtsschriften besorgen. Die Kanzlisten sollen ‚vollkommen schöne Handschriften von wohlgesetzten, reinen und gleichen Buchstaben ohne mindesten Mangel‘ haben und wenigstens des Lateinischen und Deutschen kundig, einer auch in der böhmischen Sprache erfahren sein.

Zum Schluss bezeichnet sich das umfangreiche Elaborat als ‚unvorgreifliche erste Gedanken‘. Ist, wie oben wahrscheinlich zu machen versucht wurde, Rosenthal wirklich der Verfasser, so darf darin wohl der Einrichtungsplan erblickt werden, den jener laut einer spätern Aufzeichnung¹ dem Directorium übergeben hat. Nach derselben Quelle fand er den Beifall dieser Behörde. Der Hofrath Kannegiesser sagte in seinem schriftlichen Votum,² er wünsche nichts mehr als Zeit und Kräfte das Hausarchiv auf diesen Fuss einzurichten, dann könne sich das Haus Oesterreich rühmen eines der schönsten Archive zu haben. Alle Hofräthe äusserten den Wunsch, dass auch die Registraturen auf ähnliche Art, soweit dies eben auf sie anwendbar sei, hauptsächlich nach den Materien, eingerichtet würden.

Einiges Wenige in diesen Ausführungen — insbesondere was von dem ‚Minister‘ und dem Archivpersonal gesagt ist — scheint Bekanntschaft mit den ‚Ohnmassgeblichen Reflexiones‘ aus der Zeit Karls VI.³ zu verrathen. Und manche Einzelheit des Planes findet man, wie die folgenden Mittheilungen werden erkennen lassen, später in der innern Einrichtung des Archivs wieder; aber noch viel mehr davon ist niemals durchgeführt worden. Das musste das Schicksal von ‚ersten Gedanken‘ sein, die einem noch gar nicht vorhandenen Archive galten. Erst aus der Wirklichkeit des endlich zusammengebrachten Archivstoffs konnte sich ein einigermaßen befriedigender Einrichtungsplan entwickeln.

An dieser Stelle fesselt noch ein Blättchen kleinen Formats, dicht beschrieben und vielfach corrigiert,⁴ unsere Aufmerksamkeit. Es enthält laut seiner Ueberschrift ‚Besondere Gedanken zur Einrichtung‘ (des Archivs); Gedanken so eigener

¹ Hops 1780.

² Es liegt in der Handschrift Kannegiessers der Denkschrift bei.

³ S. oben S. 12 ff.

⁴ VA. Fasc. 1^a, Nr. 22 ad D.

Art und so weitausgreifend, dass eine nahezu vollständige Wiedergabe seines Inhalts gerechtfertigt sein dürfte. Die Aufzeichnung stammt aus der Zeit zwischen dem Gründungs- und dem Einrichtungsbefehl (1749—1753).

„Wenn Männer“, schreibt der unbekannte Verfasser, „in das Archiv für beständig angestellt würden, um alle jetzt bei den Hofkanzleien liegenden Agenda, wovon die Beweise auch schon im Archive sind, auszuarbeiten, dadurch würden so viele Schreibereien mit Noten und Gegennoten aufgehoben, die Mühe Abschriften zu machen und zu communicieren von einer Stelle zur andern erspart, das Geheimnis weit besser im Archive als in den Registraturen, wo die ganze Verhandlung unter theils unverständigen theils unbesonnenen Leuten niedergelegt werden muss, verschwiegen bleiben, die Sache selbst besser verhandelt werden, weil man die Prioren in einer ganz andern Ordnung [und] kürzer halten würde, indem diese sich bloss auf solche Ausarbeitungen verlegende Männer weit besser zu unterscheiden wissen würden, was unmittelbar von den Actenstücken aufzubehalten und was nur anzumerken oder gar zu cassieren ist. Dadurch würden die ungeheure Menge der Acten und die Arbeiten selbst bei den Kanzleiregistraturen sich jetzt schon mindern und für das Künftige nicht so vergrössern. Man würde noch dabei alle jetzt in den Acten liegenden Originalien hervorziehen, die man ausser dem auch bei den strengsten Befehlen niemals wird erhalten können. Dabei wäre noch der grosse Vortheil, dass man in einem Blick sozusagen die Sachen von Wichtigkeit, welche verhandelt werden und verhandelt worden sind, übersehen könnte. Wenn dergleichen bei dem Archive von mehreren gleiche Einsicht und Kenntniss habenden Männern abgehandelt würden, wäre es sicherer für den allerhöchsten Dienst als wenn, wie es leider geschehen ist, durch einen einzigen Referenten aus Mangel des hinlänglichen Unterrichts, Nachlässigkeit oder sträflichem Eigennutz nicht wieder zu erholender Schaden angerichtet wird. Man würde bei den Kanzleien alsdann nicht eine solche Menge Hofrätthe brauchen, und die wenigen welche bei denselben anzustellen wären, könnten von denen welche sich beim Archive hervorgethan, genommen werden, die als anfänglich schon ausgesuchte Talente, hernach aber in ihrem Fleiss und Geschicklichkeit geübte und geprüfte Männer dem Staate weit bessere Dienste thun würden als diese, die

man aus allerhand zuweilen auch sträflichen Absichten vorschlägt. Man könnte auch durch die jungen Leute Vorarbeiten in dem Staatsrechte, in immer vorkommenden Grenzstreitigkeiten etc. nach den Materien machen lassen; diese könnten von anderen übersehen, verbessert und so bei einem vorkommenden Falle schleunig und nützlich gebraucht werden.⁴

Der Gedanke ein Staatsarchiv als Vorschule für den Verwaltungsdienst zu benutzen, war damals nicht mehr neu, und er ist auch noch später wiederholt ausgesprochen worden.¹ Neu und vereinzelt aber ist die merkwürdige Anschauung, dass durch geeignete Besetzung der Beamtenstellen im Archiv eine Anzahl von Oberbeamten bei den übrigen Verwaltungszweigen erspart werden könnte, und dass das Archiv auch die Aufgabe habe staatsrechtliche Deductionen in Vorrath, sozusagen auf Lager auszuarbeiten. Die ‚Besonderen Gedanken‘ haben ausser dem Blättchen das sie überliefert, keine Spur zurückgelassen.

III.

Der formelle Auftrag nach Böhmen zu reisen und das in der St. Wenzelskapelle zu Prag niedergelegte Kronarchiv² sowie die bei der alten Kammerregistratur und im Schlosse Karlstein vorhandenen geheimen Schriften und Documente zu untersuchen, wurde Rosenthal in dem bereits erwähnten Decrete vom 13. September 1749 ertheilt:³ an demselben Tag ergingen an den

¹ Vgl. Wolf, S. 37 f. In umgekehrter Form begegnet er 1766. Damals wurde Rosenthal's Sohn Ignaz zum Hofconcipisten ernannt und ihm gestattet, dass er, ‚um von auswärtigen Staatsgeschäften einen für seine künftige Bestimmung‘ (im Hausarchiv) ‚diensamen Begriff zu überkommen‘, ein paar Jahre in dem Geheimen Hof- und Staatsdepartement prakticiere, ‚damit er hernach in dem Hausarchiv unter der unmittelbaren väterlichen Anleitung einen desto nützlichern Gehülfn für den a. h. Dienst abgebe‘. VA. Fasc. 12, 1766/1. Er ist übrigens nie in den Dienst des Hausarchivs getreten; vgl. Vortrag des Staatskanzlers vom 26. Mai 1770, StA., Vorträge. (Ueber Ignaz v. Rosenthal s. Notizenblatt der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft für Ackerbau, Natur- und Landeskunde, 1872, S. 47.)

² S. oben S. 23, Anm. 2.

³ In einem zweiten Decret werden ihm 5 fl. täglich an ‚Liefgeld‘ bewilligt und wird ihm freies Hofquartier im gräflichen Rosenbergschen Hause

Oberstburggrafen¹ und den Repräsentations- und Kammerpräsidenten zu Prag Erlasse, wie sie Rosenthal in den ‚Reflexiones‘ erbeten hatte.

Die Zeit vom October 1749 bis zum Februar 1752 — beinahe zwei und ein halbes Jahr — ist fast ganz ausgefüllt von den Durchmusterungs- und Auslesearbeiten an den drei Hauptsammelstätten des sachdienlichen Stoffes. Sie wurden von Rosenthal mit unermüdlichem Fleiss und aller Schonung berechtigter Interessen geleistet; die Anerkennung der Herrscherin ist ihm nicht versagt geblieben.²

Am 2. October 1749 kam er in Prag an. Zur Berathung über die Vollführung des Werkes, insoweit es das Kron- und Landesarchiv betraf, setzten die Stände aus ihrer Mitte eine siebengliedrige Commission nieder, deren Vorsitz der Oberstburggraf führte. Zunächst wurde dem kaiserlichen Beauftragten das weitläufige Hauptinventar über die zum Kron- und Landesarchiv gehörigen Documente mitgetheilt, die theils in dem geheimen Gewölbe neben der Wenzelskapelle, theils bei der königlichen Landtafel aufbewahrt waren. Daraus verfasste Rosenthal ein Verzeichnis der Stücke die er für das Hausarchiv geeignet erachtete, nach den drei Rubriken seines Decretum instructivum (königliche Haus-, Kron- oder Königreichs-, ständische Sachen) und fügte ein zweites bei über solche Acten und Urkunden die ihm verschiedenen Hofstellen zuzuweisen rathsam schien. Nach längeren Verhandlungen genehmigte die Commission diese Listen, nicht ohne einige Anstände und Bedenken erhoben zu haben, die jedoch Rosenthal zu beseitigen wusste, und es konnte die Erhebung der Documente beginnen. Mit einer gewissen Feierlichkeit, im Beisein einer stattlichen Versammlung von Landeswürdenträgern fand am 12. Februar 1750³ die Eröffnung des Kronarchivgewölbes in der Wenzelskapelle statt; der Erzbischof, der Domdechant und ein Kanonikus,

an dem Prager Schloss angewiesen. (Vgl. Wolf, S. 28, Anm. 1.) Auch ein Kanzlist (der spätere Archivar Hops) wurde ihm beigegeben, der für Reisegeld und andere Erfordernisse 500 fl. gegen Verrechnung erhielt. VA. Fasc. 1^a, Nr. 4. 7.

¹ S. oben S. 25.

² Decret an Rosenthal vom 1. Jänner 1752, VA. Fasc. 3, Nr. 8.

³ Vorher war es seit einunddreissig Jahren ein einzigesmal betreten worden. S. oben S. 24, Anm. 2 von S. 23, a. E.

der Oberste Burggraf, Landmarschall, Landkämmerer und Landschreiber, der Landunterkämmerer und der Viceburggraf, der Altstädter Primator und vier Vertreter des Bürgerstandes waren zugegen.

Die Forschungen Rosenthals erstreckten sich übrigens noch auf eine Anzahl anderer Archive. Er hielt Nachschau auf Schloss Karlstein,¹ er untersuchte in Prag die alte statthalterische und die Kammerregistratur sowie die sogenannte Reichskanzlei und arbeitete in den Archiven der Altstadt Prag, des Stiftes Wischehrad, des Malteserordens und des Stiftes Beraun; ein Bruchstück des Archivs derer von Lippa² fand er in Privathänden.³

In der Prager ‚Reichskanzlei‘⁴ lagen ziemlich viele Sachen die das Erzhaus betrafen, aber zum Theil gar nicht dorthin gehörten, sondern ‚in vorigen Zeiten, theils wegen der vermischt gewesenen Expeditionen, ohne zu wissen wie dorthin gekommen‘ waren. Darunter gab es zahlreiche *acta Hungarica tam diaetalia quam alia publica et status, Turcica, acta Polonica* wegen der Wahl des Erzherzogs Maximilian⁵ zum König in Polen und anderer Negotiationen, *acta Hispanica et Belgica, Austriaca* in verschiedenen Streitigkeiten mit anderen Staaten, Fürsten und Particular-Ständen, *Austriaca domestica* in Matrimonial- und anderen Sachen, Gesandtschafts-correspondenzen, *Bohemica feudalia* u. s. w.⁶ Auf Anregung Rosenthals knüpfte das

¹ Vgl. S. 23, Anm. 2. Hier war gar nichts mehr vorhanden, und es konnte nur erfragt werden, dass die dortigen geheimen Schriften, worunter sehr alte, auf Pergament in Mönchsschrift geschriebene Documente, auf Befehl der Kaiserin-Witwe Elisabeth im Februar 1721 zu deren Händen nach Wien geschickt worden seien. Vgl. auch VA. Fasc. 1^a, Nr. 15, Fasc. 1^c, Nr. 37 und Fasc. 2, Nr. 1.

² Diese Sammlung (mehr als 120 Original-Instrumente, darunter mehrere böhmische Krondocumente) war auf der gräflich Waldsteinischen Herrschaft Trebitsch in Mähren in einem alten, ausser Gebrauch gesetzten Schrank von einem herrschaftlichen Beamten aufgefunden worden, der sie als derelinquierte Sache an sich genommen hatte.

³ Bericht Rosenthals an die Kaiserin, ohne Datum (vor dem 24. Juni 1750), VA. Fasc. 1^b, Nr. 30; an Haugwitz vom 29. October 1749, Fasc. 1^a, Nr. 11.

⁴ S. oben S. 24, Anm. 5.

⁵ Bruders Kaiser Rudolfs II., zum König von Polen gewählt 1587 (resignierte 1589).

⁶ Bericht Rosenthals vom 7. März 1750 aus Prag, VA. Fasc. 1^a, Nr. 23 und 31.

Directorium Verhandlungen mit der Reichskanzlei an wegen Uebersendung dieser Schriften nach Wien.¹

Im Juni war Rosenthal aus Prag nach Wien zurückgekehrt, und alsbald begann er sich für die Missionen nach Innsbruck und Graz vorzubereiten. Zu diesem Zweck musste er sich mit dem Inhalt des Wiener Schatzgewölbes vertraut machen, der ihm bis dahin fremd geblieben war. Dort unterrichtete er sich über die Vertheilung der Archivalien, die im Jahre 1565 stattgefunden hatte. Er entdeckte den Schlussbericht der zur Durchführung dieses Geschäftes ernannten Commission² und ausserdem das vierbändige Repertorium über das Wiener Schatzgewölbe,³ worin sich bei jeder Gruppe angemerkt fand welchem der Erzherzoge sie 1565 ausgefolgt worden war. Nach Innsbruck war damals nur wenig gekommen; jedoch war ihm bekannt, dass dort schon aus älteren und jüngeren Zeiten her viele wichtige Urkunden verwahrt lagen.⁴

Am Allerheiligentage 1750 traf Rosenthal in Innsbruck ein und begann sofort seine Arbeiten. Das Ergebnis übertraf die Erwartungen. Er fand einen beträchtlichen Vorrath von ‚geheimen Schriften‘, das Erzhaus und die Erbländer insgemein wie auch die ober- und vorderösterreichischen Lande im besondern betreffend, die dem Wiener Hausarchiv eine ansehnliche Vermehrung und willkommene Ergänzung boten. Hier lag ‚ganz unverletzt‘ das ‚Original‘ des Privilegiums Kaiser Friedrichs I. von 1156 (des Majus) mit Goldbulle; hier lagen — ‚so von ganz besonderer Wichtigkeit ist‘ — eine grosse Anzahl Original-Reichsregistraturbücher, dreissig bis vierzig (richtig 42) Bände, die Zeit von König Ruprecht bis Kaiser Maximilian I. umfassend.⁵

¹ Ebend. Nr. 24. 26. Die Verhandlungen mit der Reichskanzlei und dem Erzkanzler im StA., Reichshofkanzlei, Verfassungsacten, Fasc. 43, Nr. 46. Die kaiserliche Resolution die die Uebertragung der Prager Reichsacten nach Wien anordnete, ergieng erst am 16. September 1768.

² S. oben S. 10, Anm. 4.

³ Es ist dies das jüngere, von dem niederösterreichischen Kammerregistrator Hans Schweinhämbl im Verein mit dem alten Secretär Wilhelm Putsch (der das ältere, oben S. 9, Anm. 1, verfasst hatte) im Jahre 1548 vollendete. Act von 1548 im HKA., Directionsacten, Fasc. 1A. Es befindet sich vollständig im StA.

⁴ ‚Nota‘ Rosenthals vom September 1750, VA. Fasc. 1^c, Nr. 47. Vgl. oben S. 7.

⁵ Rosenthal an Haugwitz aus Innsbruck, 10. December 1750, VA. Fasc. 1^c, Nr. 44. Auf diesen Schatz war Rosenthal durch den Reichshofrathspräsi-

Rosenthals Aufenthalt in Innsbruck dauerte, mit einer Unterbrechung im Frühsommer, bis in den Spätherbst des Jahres 1751. Sein Schlussbericht,¹ unmittelbar an die Kaiserin gerichtet, lag am 17. December dem Directorium vor.

Der Durchforschung wurde zunächst die Hof-Schatzregistratur² unterzogen. Sie verursachte viel Mühe; denn die vorhandenen Inventare stimmten nicht zu den Beständen, diese waren in Unordnung. Ein Theil der Schuld an diesem unerfreulichen Zustand fiel der Thatsache zur Last, dass zur Zeit des bairischen Einfalls in Tirol 1703 die Schatzschriften von Innsbruck in das innerste Gebirge geflüchtet worden waren. Dennoch war das Ergebnis ein reiches und zeitlich weit zurückreichendes: bis in die Tage da Maximilian I. und sein jüngerer

den Grafen Wurmbrand aufmerksam gemacht worden, der ihm sagte, dass es zu des Kaisers grössten Diensten gereichen würde, wenn diese Bücher aufgefunden werden könnten; jedoch sei es nicht rathsam der Reichshofkanzlei davon Nachricht zu geben noch weniger sie dahin auszufolgen, sondern fürträglicher sie bei dem kaiserlichen Hause zu behalten. Die Innsbrucker Reichsregistraturbände waren schon 1622 nach Hof verlangt worden; aber in Tirol erhob man, wie es scheint wirksame, Vorstellungen gegen ihre Abgabe: propter interesse Austriacum, sonderlich der vorderösterreichischen Lande wegen, hätten sie nothwendig zu Innsbruck zu verbleiben, für die kaiserliche Majestät könnten, soviel das Reich betreffe, Extracte gemacht werden; es sei bedenklich die zur Zeit des Bannes Herzog Friedrichs (mit der leeren Tasche) 1415—1418 darin enthaltenen Handlungen zur Reichsregistratur kommen zu lassen; man könne sie auch sonderlich wegen der Landvogteien in Schwaben, Hagenau und Ortenau nicht entbehren; ‚daher sie allzeit in geheim und für einen sonderbaren Schatz gehalten worden wären‘. — 1751 wurden die Bücher nach Wien gebracht. Rosenthal widerräth sie der Reichshofkanzlei zu übergeben, da viele davon nicht von der Reichs- sondern von der österreichischen Expedition sind und vorwiegend Austriaca enthalten und auch die übrigen reich an Nachrichten zur österreichischen Geschichte seien, die zum Theil schwerlich mehr anderswoher zu erholen sein dürften. VA. Fasc. 1^c, Nr. 45 und Fasc. 2, Nr. 7. (Ueber die Reichsregistratur Maximilians I. vgl. die unten Anm. 2 citierten Aufsätze Schönherrs S. 110 f. und Mich. Mayrs S. 156 f.)

¹ Original MI., Tirol; Abschrift in VA. Fasc. 2, Nr. 6.

² Ueber die alten Registraturen (Archive) zu Innsbruck s. v. Schönherr in v. Löbers Archival. Zeitschrift, 11 (1887), S. 95 ff., und Michael Mayr in den Mittheilungen der 3. (Archiv-) Section der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, 2 (1894), S. 143 u. ff. Rieger, Mittheilungen aus den Acten des k. k. Ministeriums des Innern bezüglich einer Reorganisation des österreichischen Archivwesens (Wien 1881), S. 82 u. f.

Enkel zu Innsbruck Hof gehalten hatten. Für das Hausarchiv wurden gewonnen Schriften die das Erzhaus, seine Staatsangelegenheiten und seine Geschichte betrafen; ausserdem ober- und vorländische Acten, Tridentina, Brixinensia, Curiensia, Hungarica und Bohemica.¹

Von geringem, theilweise von gar keinem Erfolg war die Untersuchung der übrigen Innsbrucker Fonde: der Hofregistratur und der alten Ferdinandeischen oder sogenannten² Schlegelschen Registratur, des Hofkammerhaus- und Schatzgewölbes, des Pestgewölbes³ (welches schon vor einigen Jahren ohne gefährlicher Folge eröffnet worden⁴), des landschaftlichen Archivs und der Registratur der k. k. Regierung. Nur in der Schlegelschen Registratur fanden sich Reichstagsacten aus der Zeit von Ferdinand I. bis auf Leopold I.,⁴ Berichte des von dem Innsbrucker Hofe zu den westfälischen Friedensverhandlungen abgesandten

¹ Besondere Aufmerksamkeit schenkte Rosenthal einer Handschrift des 15. Jahrhunderts mit verschiedenen Privilegien des Hauses Oesterreich. Obwohl die Originale aller dieser Privilegien bereits nach Wien gesandt waren, schied er den Codex dennoch für das kaiserliche Hausarchiv aus, weil er darin eine ‚unrichtige‘ Copie des Hauptprivilegiums Kaiser Friedrichs I. von 1156 mit folgenden ‚falschen Formalia‘ fand: *Inter duces Austriae qui senior fuerit dominium habeat dictae terrae, ad cuius etiam seniore filiam (anstatt filium!) dominium iure hereditario deducatur.* (Art. 10 des Wattenbachschen Druckes im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 8, 112 ff. Die falsche Lesung findet sich in Cod. 66 des StA., Bl. 7^b, der aber nicht wie Rosenthal angibt eine Pergament- sondern eine Papierhandschrift ist.) Aus dieser Fassung hatte Kurbaiern bei der Geltendmachung seiner Ansprüche auf die österreichischen Erbländer (vgl. Gründliche Ausführung . . . derer dem . . . Kurhause Bayern zustehenden . . . Rechtsansprüchen . . . , München 1741, Fol., S. 17, § 19 mit Anm. a und Beilagen S. 4, Nr. C; Vorläufige Beantwortung der sog. Gründl. Ausf. . . . , o. O. 1741, Fol., S. 37; Vollständige Beantwortung der sog. Gründl. Ausf., Wien 1742, Fol., S. 17, § 18 und [zweite Paginierung] S. 102 ff.) nachtheilige Schlüsse gezogen. ‚Es hat mir daher zu Vermeidung alles weitem Anstosses sicherer zu sein geschienen solches unrichtige Copeibuch (da ohnedem noch ein anderes vollständigeres zurückgeblieben) dort aus dem Wege zu räumen und hieher in das Geheime Hausarchiv zu nehmen, bei dessen künftiger Einrichtung dieses Irrthums halber das Nöthige anzumerken unvergessen sein wird.‘

² Nach einem Registrator des Namens Schlegel.

³ Ein Raum der Hofburg, der ehemals zur Aufnahme von Pestkranken gedient hatte.

⁴ Grösstentheils Correspondenzen des Innsbrucker Hofes mit seinen Gesandten am Reichstage. Aeusserung Rosenthals de praes. 4. September 1753, VA. Fasc. 4, Nr. 33.

Hans Wilhelm Goll von 1645 bis 1649, Reichsfürstenrathsprotokolle von 1645 und 1646, endlich einige Relationen des kaiserlichen Commissärs Isaak Volmar an den Innsbrucker Hof aus 1643 und 1647 sammt den Concepten der Antworten; ‚welche vielleicht künftig ad complenda acta bei der kaiserlichen Hofstaatskanzlei dienen könnten‘.¹

Um vieles dürftiger als die Ergebnisse der Archivreisen nach Böhmen und Tirol scheinen die der dritten und letzten Mission Rosenthals gewesen zu sein. Nach etwas mehr als halbjähriger Pause, in den ersten Tagen des Februar 1752, wurde sie angetreten; ihr Ziel war Graz. Der Bericht den der Hausarchivar darüber erstattete,² ist undatiert. Er gibt weder über Umfang und Inhalt des Gewonnenen noch über die Dauer der Arbeit Kunde. Sie galt zuerst der wichtigsten Sammelstätte, dem Schatzgewölbe in der Burg, wo vornehmlich die Schriften lagerten die nach dem Tode Ferdinands I. dem Erzherzog Karl aus dem Wiener Schatzgewölbe waren zugewiesen worden. Die Durchmusterung bot Schwierigkeiten; denn die im 16. Jahrhundert angelegten Register waren verloren, eine neue Ordnung und Verzeichnung war unter der Regierung Leopolds I. in Angriff genommen, aber in unzweckmässiger Weise, mit Zerstörung der alten Ordnung fortgeführt und nicht einmal vollendet worden. Das Register von 1565³ musste erst aufgesucht und, nachdem seine vier Bände endlich in der Registratur gefunden waren, an ihrer Hand die alte gute Ordnung wieder hergestellt werden. Ausser dem Schatzgewölbe untersuchte Rosenthal die Registratur der Repräsentation und Kammer, die der innerösterreichischen Regierung (ohne Erfolg), die Kunst-

¹ Uebersicht des von Rosenthal für Wien im October 1751 Ausgeschiedenen bei Schönherr S. 114 u. f., Mayr S. 160 u. f. Es befanden sich darunter ungemein wichtige Urkunden: die kaiserlichen Privilegien von 1156 bis 1563, die Reichsbelehungen von 1282 bis 1613, Hausverträge von 1374 bis 1540, ein Exemplar der Goldenen Bulle (das kurböhmische, ‚zwar schlecht conditioniert und conserviert, auch die goldene Bulle abgerissen, doch ist selbe noch dabei‘; vgl. Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Giessen 1883, S. 159—161), u. s. w. Beilage zum Schlussbericht (oben S. 35, Anm. 1).

² VA. Fasc. 3, Nr. 25. Vgl. Kapper a. a. O., S. 12 (74).

³ Nämlich die für Erzherzog Karl 1565 angefertigte Abschrift des Schatzgewölberepertoriums von 1548, oben S. 9, Anm. 1. Auch diese ist im StA. vorhanden.

kammer in der Hofburg (hier wurden die Papiere der Erzherzogin Marie, Gemahlin des Erzherzogs Karl, gefunden), die Hofbibliothek und endlich das landschaftliche Archiv, wo besonders die Georgenberger Handfeste und ihr ‚Nachtrag‘ seine Aufmerksamkeit fesselten.¹

In Wiener-Neustadt, wo sich einst ebenfalls ein österreichisches Schatzgewölbe befunden hatte,² unterbrach Rosenthal die Rückreise. Er erfuhr, dass zwar dieses Gewölbe noch bekannt sei, von seinem einstigen Inhalt aber Niemand mehr etwas wisse als dass er zu Ferdinands I. Zeiten nach Wien gebracht worden war. Nur die alten Schubladen mit ihren Nummern und Aufschriften waren noch in grosser Zahl vorhanden. Rosenthal liess sie ‚wegen des führenden Neubaus‘ an einem andern Ort verwahren.

Nicht weiter als die Centralisation der Verwaltung die die Theresianischen Reformen des Jahres 1749 anstrebten, reichte auch die archivalische Centralisation, wie sie die Kaiserin damals durchzuführen befohlen hatte. Gleich jener sollte sich auch diese nur auf die deutsch-österreichischen Länder und auf die Länder der böhmischen Krone erstrecken; keine von beiden zog die Niederlande, Mailand, Ungarn in ihren Bereich. Mit der Hebung der Archivschätze die in den alten Lagerstätten Niederösterreichs, Steiermarks, Tirols und Böhmens verborgen und ungenutzt geruht hatten, war die grundlegende Arbeit für die Schöpfung eines österreichischen Hausarchivs, wie die grosse

¹ Rosenthals kritische Aeusserung darüber sei hier wörtlich mitgetheilt. Er habe wahrgenommen, sagt er, ‚dass das Diplom nicht allein mangelhaft geschrieben und darin Ein und Anders an gehörigem Ort und Stelle ausgelassen, welches erst zum Ende durch Zeichen nachgetragen worden, sondern auch dass der im Original ganz zuletzt beigefügte Artikel ‚Si dux idem sine filio decesserit . . . ‘ mit anders geformten Buchstaben und unterschiedener schwärzerer Tinte von einer etwas jüngern Hand, muthmasslich erst nach dem a. 1246 sich ergebenden Abgang des Babenbergischen österreichischen Mannsstamms, in damaligen trüben Zeiten zugesetzt worden zu sein scheine; wie denn dieser bedenkliche Zusatz in dem von Kaiser Friedrich II. noch kurz vorher a. 1237 . . . der Landschaft in Steier erteilten Privilegio . . . keineswegs begriffen ist. . . . ‘ Vgl. dazu die moderne Kritik der Urkunde, insbesondere v. Luschns in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 9, 115—132. 135 f. 137. 140 f. 170—180.

² S. oben S. 9, Anm. 3.

Herrscherin es sich dachte, abgeschlossen. Unrichtig ist die Behauptung,¹ dass Rosenthal 1762—1764 auch nach Ofen und Pressburg entsendet worden sei, um dort zu verfahren wie in Prag, Innsbruck, Graz. Von einer Reise nach Ofen wissen die Acten überhaupt nichts. Eine Entsendung des Hausarchivars und des Hofbibliothekars Adam Franz von Kollár nach Pressburg war 1762 allerdings geplant; aber sie hatte nur den Zweck die Mittel und Wege festzustellen, wie das in Unordnung gerathene und gefährdete ungarische Kammerarchiv wieder in gute Verfassung zu bringen wäre.² Die ungarische Abtheilung des Hausarchivs umfasste nur solche Stücke, die jene drei Hauptstädte und das Wiener Schatzgewölbe dargeboten hatten.

IV.

So war nach fast dreijähriger mühevoller und weit ausgreifender Thätigkeit die Sammelarbeit vollendet, deren Früchte den Grundstock des heutigen kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staatsarchivs bilden.

Noch vor dem Ende des Jahres 1752 war Alles nach Wien gebracht, was Rosenthal in den drei Kronländern für das Hausarchiv ausgewählt hatte. Es bestand aus den Originalen der ersten und zweiten Gruppe, die das Decretum instructivum vom 13. September 1749 im Wortlaut von Rosenthals Antrag umschrieben hatte:³ der eigentlichen Haus- und der Gesamtstaatsurkunden; von den Documenten der dritten Gruppe, den Länder- und ständischen Sachen, sollten nur auf Pergament geschriebene Copien erhoben werden. Gewaltig war die Masse dieses Stoffs: 13.125 Urkunden (Actenfascikel nur 82, Manuscripte 32), und seine sachgemässe Unterbringung bildete die erste, wahrlich nicht kleine Sorge der beteiligten Kreise in Wien.

Ein vorläufiges Obdach hatte der Archivschatz, freilich in Kisten und ‚Verschläge‘ verpackt, an zwei getrennten Orten gefunden. Die aus den Provinzen hereingebrachten Schriften lagen,

¹ Hormayr 1808, S. 174^a; 1810, S. 418^b. Wolf, S. 28, vgl. 26. Auch Archivdirector Freiherr von Reinhart im Jahre 1840, VA. Fasc. 40, 1840/6.

² VA. Fasc. 9, Nr. 3. Es ist nicht bekannt, ob die Reise wirklich unternommen wurde. Vgl. auch unten im IV. Abschnitt, S. 51.

³ S. oben S. 21.

durch Rosenthal in die allernothdürftigste Ordnung gebracht, die Kisten übereinander gethürmt, in einem engen Raum der Registratur des Directoriums, der kaum die Möglichkeit bot sich zu rühren, geschweige denn zu arbeiten;¹ der Inhalt des Schatzgewölbes in der Wiener Hofburg — es hatte im Sommer 1752 geräumt werden müssen, da die Abtragung des Thurmes ‚mit dem Jäger und dem Hirschen‘ bevorstand² — war in der niederösterreichischen Klosterrathsregistratur im k. k. Hofspital³ ‚kümmerlich verwahrt‘.

Solange es an einem Archiv- und Amtsort fehlte, arbeitete Rosenthal in seiner Wohnung, soweit dies eben möglich war.⁴ Er gieng an die Verfassung eines chronologischen Repertoriums, an die Anfertigung von Abschriften, an die ‚Zusammenfassung der pro iure publico Austriaco‘ ihm aufgetragenen Arbeiten. Aber nur langsam und beschwerlich gedieh all dies bei dem Mangel einer geeigneten Arbeitsstätte.⁵ Im Jahre 1750 war er mit dem Vorschlag gekommen⁶ zwischen der kaiserlichen Bibliothek und dem sogenannten Augustinergang ein eigenes Haus für das Archiv ‚mit guten Gewölben‘ zu erbauen. Da dies bedeutende Kosten verursacht hätte, sprach sich das Directorium dagegen aus und empfahl der Kaiserin die Sitzungszimmer des Directoriums in der Burg dem Archiv zu widmen (da die Berathungen dieses Collegiums künftig im Hause der Böhmisches Hofkanzlei⁷ abgehalten würden): Räume die einem andern Zwecke nicht wohl zuzuführen waren, da durch sie der einzige Zugang zu dem dahinter gelegenen Schatzgewölbe führte, wo damals noch die geheimen Hausschriften lagen. Hätte die Durchführung dieses Antrages auch nur die Anschaffung einiger

¹ Vortrag Bartensteins vom 18. November 1753, s. unten S. 42, Anm. 3.

² Sie erfolgte im April 1753. Weiskern 3, 146.

³ S. oben S. 24, Anm. 4.

⁴ Zur Hülfe waren ihm beigegeben der Kanzlist Hops (s. oben S. 31, Anm. 3) und ein junger Mann Namens Raufer (‚mit einer schönen Handschrift und der zum Archiv nöthigen Zeichnungswissenschaft begabt‘), den er zum Dienste anzuleiten hatte. Bartenstein gibt in seinem Vortrag vom 18. November (s. unten S. 42, Anm. 3) Rosenthal das Zeugnis, er habe trotz diesen ungünstigen Umständen das Menschenmögliche geleistet und zuhause mehr gearbeitet, als nimmermehr ihm hätte aufgebürdet werden können‘.

⁵ Rosenthal an die Kaiserin exh. 18. Februar 1753, VA. Fasc. 4, Nr. 28.

⁶ Vgl. oben S. 26.

⁷ In der Wildwerker- (jetzt Wipplinger-) Strasse. Das jetzige Gebäude des Ministeriums des Innern.

eiserner Fensterladen und daher einen geringen Geldaufwand erfordert, so musste doch davon abgestanden werden, da die Kaiserin über jene Zimmer bereits anders verfügt hatte.¹

Von dem Vorschlag des Grafen Sylva-Tarouca, den doch Maria Theresia schon 1749 genehmigt hatte,² war nicht weiter die Rede. Vielmehr ertheilte sie selbst am Neujahrstage 1752 ihrem Hausarchivar den Befehl Sorge zu tragen, dass sämtliche Documente an einen vor Feuer und sonst sichern, auch der Feuchtigkeit nicht zugänglichen Ort gebracht würden.³

Bald nach seiner Rückkehr aus Graz entsprach Rosenthal diesem Auftrag. Er schlug die im Erdgeschoss des Reichskanzleigebäudes am Eingang in die k. k. Burg befindlichen Gewölbe vor, die das k. k. Kriegszahlamt damals inne hatte und die durch einige nicht sehr kostspielige Herrichtungen für die Archivzwecke tauglich gemacht werden konnten.⁴ Das Hofbaudirectorium fand kein Bedenken dagegen, war sogar bereit auch die an das Militärzahlamt anstossende ‚Inschlichtkammer‘ dem Archive einräumen und zurichten zu lassen.⁵

Eine kaiserliche Entschliesung hierüber ist nicht aufzufinden gewesen. Die Antwort Maria Theresias auf Rosenthals

¹ Vortrag des Directoriums vom 15. Februar 1751 mit der eigenhändigen Resolution der Kaiserin: ‚Es kann nicht sein, dann schon davon disponiert; gedenkte aber in der Reichskanzlei andere Gewölber zu finden‘. *MI.*, Böhmen. Wolf, S. 29.

² S. oben S. 25.

³ *VA.* Fasc. 3, Nr. 8. Später im Jahre war von der alten Stallburg die Rede; aber die Kaiserin widmete das dort Verfügbare anderen Zwecken. *Extractus protocolli Directorii in publ. et cam.* vom 11. September 1752, *VA.* Fasc. 3, Nr. 25^{1/2}. Die ‚Anatomiekammer‘ war dahin verlegt, freilich bald wieder entfernt worden.

⁴ Anbringung eines neuen Fenstergitters in dem kleinen Zimmerchen bei der Einfahrt gegen den Burgplatz; eiserne Fensterbalken, eiserne Thüren in neuen starken Steinrahmen; Ausbrechen eines Fensters in jenem Zimmerchen und einer Thür; Kostenvoranschlag 1429 fl. 11 kr. *Specification* vom 20. Juli 1752. Weitere Forderungen wurden am 18. December 1752 und am 14. Juni 1753 erhoben: über den eisernen Thüren Fensterchen zur Erzielung von Luftzug; Versicherung der vorhandenen Schneckenstiege; eisernes, versperrbares Gitter beim Eingang; kleine Luftlücken in den eisernen Fensterladen; Verlegung des Ausgusses aus der Batthyány'schen Küche; Beseitigung aller Oefen, Versicherung der Heizungsöffnungen und der Rauchfänge gegen Einsteigen; Regelung des Auslaufbrunnens im sog. Brunnhöfel, neues Thor in dieses mit gutem Schloss etc. *VA.* Fasc. 3, Nr. 26.

⁵ 24. Sept. 1752, ebend. Nr. 25^{1/2}.

Antrag, den er einige Monate später mit noch grösserem Nachdruck wiederholte,¹ erwähnte nur, dass ihm wegen des interimlicher benötigten loci officii demnächst das Eigentliche zu seinem Verhalten werde bedeutet werden.² Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass jene Entschliessung bald darnach, und zwar im Sinne Rosenthals und der Hofbaudirection ergieng. Denn am 8. November spricht das Directorium bereits von dem Vorhandensein eines locus physicus für die künftige Amtsführung des Archivs, und am 14. desselben Monats fand Bartenstein die bezeichneten Räume, wenn auch noch leer so doch, wohl abgetheilt, wohl verwahrt und für das Gegenwärtige zum Aufbehalt der dahin gehörigen Schriften zureichend, nachdem Rosenthal es an nichts hatte fehlen lassen ihre Herrichtung zu beschleunigen.³ Noch vor Jahresschluss konnte mit der Uebertragung der Archivalien in die Hofburg begonnen werden.⁴ Im Laufe des Jahres 1754 wurden die innere Einrichtung der Gewölbe und die Aufstellung der Archivalien vollendet.⁵

Die Räume die damals dem Hausarchiv angewiesen wurden, sind ihm anderthalb Jahrhunderte lang geblieben. Sie haben nicht lange darnach einige Umgestaltungen, ja trotz ihrer sehr geringen Ausdehnung Schmälerungen erfahren; aber das stetige, wenn auch langsame Wachsen der Sammlung forderte und fand sein Recht, noch einmal (1769) in der kaiserlichen Hofburg selbst, im 19. Jahrhundert in anderen, oft recht entlegenen Gebäuden, sogar in Privathäusern, bis (1895) der Ausbau der Hofburg die Möglichkeit bot den ehrwürdigen, so unwürdig zersplitterten Schatz wieder unter dem Dache der Kaiserburg zu vereinigen. Sie hat ihn beherbergt, bis er zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts dieses stolze Heim vertauschte mit dem für ihn errichteten, seinen subtilen Bedürfnissen angepassten Neubau auf dem Minoritenplatze.

¹ 28. Februar 1753, VA. Fasc. 4, Nr. 28.

² 10. März, ebend. Nr. 29.

³ Vorträge vom 8. und 18. November 1753, ebend. Nr. 35 und 37.

⁴ Allerunterthänigste Nota Rosenthals und Freysslebens ohne Datum; Weisungen an die Directorial- und an die Hofkammerregistratur vom 18. December 1753, die bei ihnen vorläufig untergebrachten Bestände des Hausarchivs an dieses abzugeben. MI., NÖ.

⁵ Erwähnt in einer ‚Vorstellung über den gegenwärtigen Localzustand des k. k. Hausarchivs‘, von Rosenthal im März 1764 an den Staatskanzler gerichtet, Beilage zu dessen Vortrag vom 29. März 1764, StA.

Eng genug waren die Räumlichkeiten, die die junge Anstalt am Ende des Jahres 1753 zu beziehen und einzurichten begann. Ihre Ausdehnung betrug nicht den zehnten Theil dessen was hundertfünfzig Jahre später nothwendig war; aber was darin untergebracht werden musste, war gewiss um ein Ziemliches mehr als der zehnte Theil des Umfangs, den die Bestände an der Scheide des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts gewonnen hatten.

Im Erdgeschoss des Reichskanzleigebäudes, unmittelbar an dem Thorweg der vom Michaelerplatz nach dem (inneren) Burgplatz führt, lagen die vier Zimmer, die mit ihrem dichtgedrängten Inhalt den Kern- und Keimpunkt einer so bedeutenden Entfaltung bilden sollten. Sie waren mit Gittern, eisernen Fensterladen und ebensolchen Thüren wohl verwahrt. Drei giengen nach dem (inneren) Burgplatz, das vierte rückwärts hinaus in einen kleinen Hof (das damalige ‚Brunnhöfel‘). Zwei von jenen drei wurden zu Arbeits-, das dritte und das Hofzimmer zu Lagerräumen bestimmt. Ueber den Archivzimmern befand sich ein Theil der Wohnung des Grafen Batthyány, die Küche unmittelbar ober dem ‚Hauptschriftengewölbe‘ (dem Hofzimmer): eine beständige Gefahr für dieses, nicht nur des Feuers wegen sondern auch durch den Ausguss, dessen Feuchtigkeit in den Lagerraum unten Zutritt fand.¹

War damit für die Unterbringung des Hausarchivs gesorgt,² wenn auch in einer kaum für den ersten Anfang genügenden Weise, so ergab sich nunmehr die Nothwendigkeit den Verwaltungsdienst an der neuen Anstalt einzurichten. Nirgends war bisher bestimmt ausgesprochen, welcher der in Wien bestehenden Centralstellen oder Hofbehörden sie untergeordnet sein sollte. Der Archivar empfing seine Weisungen vom Directorium in publicis et cameralibus, seine Berichte erstattete er entweder an die Kaiserin oder an den Präsidenten des Directoriums, den Grafen Haugwitz. Von einer Beziehung zu der

¹ Vorstellung Rosenthals vom März 1764, s. oben S. 42, Anm. 5. Die 1753 verlangte Beseitigung dieses argen Uebelstandes (s. oben S. 41, Anm. 4) war bis 1764 nicht durchzusetzen gewesen!

² Ein undatiertes, 1753 oder nicht viel später verfasstes ‚Promemoria‘ (Rosenthals?) bezeichnet es als für die Sicherheit des Archivs unumgänglich, dass wenigstens éine in Eid und Pflichten stehende Person in dessen nächster Nähe ihre Wohnung habe; es schlägt vor, zwei kleine Zimmer unter Dach ober dem Archiv die eben frei geworden waren, dem Heizer einzuräumen. Eine Erledigung hat es nicht gefunden. VA. Fasc. 4, Nr. 45.

sieben Jahre vor dem Hausarchiv als selbständige Hofstelle gegründeten Geheimen Hof- und Staatskanzlei findet sich noch keine Spur, obgleich diese bei ihrer Errichtung die Besorgung der Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses überkommen hatte und schon in der Zeit Karls VI.¹ auf die Competenz des Staatskanzlers hingewiesen worden war (welche Stelle damals der eine der beiden Chefs der Hofkanzlei bekleidete). So war es denn auch Haugwitz, der sich schon früh mit dem Gedanken beschäftigte dem Archivar Hilfskräfte an die Seite zu stellen, die ihn bei der Erfüllung seiner weitaussehenden Aufgabe unterstützen sollten. Noch während Rosenthal in Innsbruck arbeitete, richtete Haugwitz einen Erlass² an ihn, worin er ihm eröffnete, das Directorium habe in reife Erwägung gezogen, ‚wie das Geheime Haupthausarchiv ein solches grosses und wichtiges Werk sei, dass er diesem nach Erfordernis allein vorzustehen nicht wohl vermögen werde, folglich zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes eines in Archivsachen wohlgeübten Gehülfen unentbehrlich vonnöthen habe‘. Als einen solchen nennt der Präsident den k. k. Bibliothekar und Hof-Schatzregistratur-Adjuncten zu Innsbruck Lic. Anton Roschmann,³ der sich durch mehrere Abhandlungen besonders über mittelalterliche Geschichte vortheilhaft bekannt gemacht hatte. Da jedoch dieser ablehnte — theils wegen seines hohen Alters und ‚armen Familienzustandes‘, theils wegen mehrerer schriftstellerischer Arbeiten die er noch zu vollenden wünschte — ernannte die Kaiserin am 6. October 1751 auf Rosenthals Vorschlag den bei der venetianischen Grenzcommission zu Roveredo als österreichischer Actuar verwendeten Josef von Sperges⁴ zum Geheimen Hausarchivadjuncten. Uebrigens trat Sperges diese Stelle erst drei Jahre später an, da er früher in Roveredo nicht entbehrt werden konnte.⁵

Im Spätherbst des Jahres 1753 legte Rosenthal dem Directorium seine Anträge wegen Bestellung des Archivpersonals vor. Mit einigen Einschränkungen, durch die das Erfordernis von 10.800 fl. um 1375 fl. vermindert wurde, empfahl sie

¹ S. oben S. 13.

² Am 5. December 1750. VA. 1^c, Nr. 45^{1/2}.

³ Ueber ihn Wurzbach 26, 346 ff.

⁴ Ueber ihn Wurzbach 36, 138 ff.

⁵ VA. Fasc. 2, Nr. 5^{1/2} a. Fasc. 3, Nr. 25^{1/2}. Fasc. 4, Nr. 36.

das Directorium der Kaiserin zur Annahme, und diese zögerte nicht mit der Ertheilung ihres Placet.¹ Aber aus eigener Initiative fügte sie bei: „und mögte Bartenstein die Direction darüber übernehmen und Rosenthal an ihme weisen, die Arbeit beschleunigen.“²

Nichts gibt von der grossen Bedeutung die Maria Theresia ihrem Hausarchive beimass, eine so bestimmte Vorstellung wie die Thatsache, dass sie den Freiherrn Johann Christoph von Bartenstein³ an seine Spitze stellte: den Mann, der durch lange Jahre ihres Vaters und ihr eigener bevorzugter und einflussreichster Rathgeber vornehmlich auf dem Gebiete der äussern Politik gewesen war, ihn, von dem sie sagte, dass er ihr ‚Vieles an die Hand gegeben und das wahre Licht angezündet‘, dem sie die Erhaltung der Monarchie schuldig zu sein erklärte, ohne den nach ihrer Aeusserung Alles zugrunde gegangen wäre. Einem noch Grössern weichend, hatte er im Mai 1753, ein halbes Jahr vor seiner Ernennung zum Archivdirector, die führende Stellung in den auswärtigen Geschäften mit einer gleich massgebenden in der innern Verwaltung vertauscht: deren wichtigste Angelegenheiten lagen fortan in seiner, des Directorial-Vizekanzlers Hand. Und auch für den Beruf eines Archivleiters war der vielseitige, mit einer ungeheuern Arbeitskraft ausgerüstete Mann wohl vorbereitet. Geschichte und Recht waren allzeit sein Lieblingsstudium gewesen; selbst zu den damals noch ziemlich neuen historischen Hülfswissenschaften hatte er schon in jungen Jahren Beziehung gewonnen, als er in Frankreich mit den gelehrten Benedictinern von St. Maur enge Verbindungen gepflegt hatte; auch Vertrautheit mit alten Handschriften war ihm eigen.

Unter diesem Director standen folgende Beamte: ein erster Archivar (Rosenthal) mit 3000 fl. Gehalt und 1000 fl.

¹ Vortrag des Directoriums vom 8. November 1753 mit der eigenhändigen kaiserlichen Resolution, Orig. ML, NÖ. Vgl. VA. Fasc. 4, Nr. 35. Wolf, S. 29.

² Schon am 3. November hatte das Directorium einen Erlass an Rosenthal gerichtet, der ihm anzeigt, die Kaiserin hätte ihres Dienstes zu sein befunden, dass er die ihm bei Einrichtung des Archivs obliegenden Arbeiten nach Bartensteins Anleitung vorzunehmen habe. VA. Fasc. 4, Nr. 39¹/₂.

³ Ueber ihn v. Arneth, J. Chr. Bartenstein und seine Zeit, im Archiv für österreichische Geschichte, 46 (1871), 3—71.

Zulage, ein zweiter Archivar (Ferdinand von Freyssleben)¹ mit 2000 fl. Gehalt, ein Archivadjunctus (v. Sperges) mit 800 fl. Gehalt und 200 fl. Zulage, ein Amtsexpedito (Hops) mit 300 fl. Gehalt und 500 fl. Zulage, zwei Kanzlisten mit 725 fl. (davon 500 fl. Zulage) und 300 fl., zwei Accessisten mit je 200 fl.; ein Heizer mit 200 fl. Gehalt.² Die Geschäfte des Archivadjuncten und des Amtsregistrators werden besonders beschrieben. Jener hat an dem Haupteinrichtungswerk des Archivs Hülfe zu leisten, besonders bei der Anfertigung der Kataloge (repertorium extractivorum et chronologicorum) und der Realindices und in anderen wichtigen Nebenausarbeitungen. Der Registrator führt die Aufsicht über die von den Archivaren den Kanzlisten täglich zugewiesenen Arbeiten; er nimmt die erste und vorläufige Collationierung („litteratenus“) der „Macularabschriften“ vor; er hat die Kanzleiregistratur des Archivs in Ordnung zu halten und darüber Protokoll zu führen sowie die Expeditionen auszufertigen. Der Bereich der Geschäfte die den beiden Archivaren zufallen, wird vom Directorium erst einige Wochen später abgegrenzt.³ Der erste soll fortfahren den einzelnen Stücken beizufügen, was zur Erläuterung des Orts- und Zeitdatums dienlich ist; er hat das begonnene Verzeichnis der in der Literatur erwähnten Urkunden fortzusetzen deren Originale noch nicht zustande gebracht sind; ihm obliegt die weitere Sammlung der

¹ Bis dahin in der Staatskanzlei bedienstet. Er wurde (1779 September) Rosenthals Nachfolger, trat aber schon bei der Ernennung des Abbé Schmidt (1780, 3. October) in den Ruhestand über.

² Rosenthal hatte beantragt für den Archivadjuncten 400 fl. Zulage, für den Amtsexpedito 1000 fl. Gehalt, statt der zwei Kanzlisten und zwei Accessisten: vier Kanzlisten mit 800, 600, 400 und 300 und einen „Supernumerari-Kanzlisten“ mit 200 fl. Gehalt. Von den vorgeschlagenen Kanzlisten wird bemerkt, dass der eine der böhmischen, ein anderer der französischen Sprache kundig sei; beide Accessisten bezeichnet das Directorium als des Französischen und Italienischen mächtig. Einer der von Rosenthal verlangten Kanzlisten „besitzt die Zeichnungskunst, welche man beim Archiv (wo viele Sigilla und alte Schreibarten ex diplomatibus zu zeichnen sind) unumgänglich nöthig hat“. Der Supernumerari-Kanzlist sollte Amanuensis des ersten Archivars bei ihm im Hause sein. Vgl. auch unten S. 48 f., Anm. 3 ff.

³ 24. December 1753, VA. Fasc. 4, Nr. 40 und MI., NÖ. Wolf, S. 32. Dieser Erlass erging auf Grund und im Wortlaut eines von Bartenstein der Kaiserin am 19. December vorgelegten und von ihr genehmigten Entwurfs.

Materialien die zur Abfassung einer österreichischen und böhmischen Geschichte auf diplomatischer Grundlage nothwendig sind; er soll dem Freiherrn von Bartenstein an die Hand geben was diesem zum Staatsunterricht des Erzherzogs Josef tauglich ist, und endlich die genaue und rasche Anfertigung der nothwendigen Abschriften überwachen. Dem zweiten Archivar aber, der in Allem nach den Anweisungen des ersten zu verfahren hat, fällt die Repertorisierung und Indicierung der Archivbestände zu. Sie ist in deutscher Sprache zu führen. Was die Kanzlisten betrifft, so ist bemerkenswerth, dass bei den Vorschlägen zu ihrer Ernennung und bei dieser selbst nicht nur Sprachkenntnisse sondern auch die Fertigkeit im Zeichnen die Einzelne besitzen, empfehlend und begründend betont werden.¹ Die Fertigkeit im Zeichnen war es auch, die dem Anton Weinkopf zu der Archivkanzlistenstelle Rauffers im Hausarchive verhalf, als dieser Ende 1754 schuldenhalber entwichen war. Ihm fehlte ‚weiter nichts als die zur leichtern Vervielfältigung der . . . benöthigten Zeichnungen, mithin zu Ersparung vieler Zeit und mehrfältiger Mühe sehr diensame Kupferstecherei- oder Aetzkunst‘. Rosenthal liess ihn darin von dem damals schon vortheilhaft bekannten Jakob Schmutzer² unterweisen und erwirkte bei Haugwitz, dass das von diesem Künstler beanspruchte Honorar bei Haugwitz, das von diesem Künstler beanspruchte Honorar von 100 fl. beim Universal-Cameral-Zahlamt angewiesen wurde.³

¹ S. oben S. 46, Anm. 2 und unten S. 49, Anm. 1. In seinem Besetzungsvorschlag für die durch Rauffers Flucht (s. o.) erledigte Stelle sagt Rosenthal, die Zeichnungskunst sei ‚beim Hausarchiv zur nöthigen Abzeichnung der dienlichen Siegel, alten Schreibarten und Monogrammatum um so unentbehrlicher, als der Gebrauch derselben theils täglich vorkommt, theils aber, bevorab der Siegel, nicht allein in der überhaupt noch sehr unvollkommenen diplomatischen Wissenschaft, insonderheit von den ungarischen, böhmischen und österreichischen Reichen und Ländern ungemein gross und nützlich ist, sondern auch in der Heraldik und vornehmlich in den Geschichten und dem teutschen sowohl als erbländischen Staatsrecht zur Erläuterung vieler zweifelhaften Umstände, zu Widerlegung mancher Irrthümer und zu Entscheidung verschiedener Controversen wie auch zu Unterstützung der allerhöchsten Gerechtsame sehr viele, bisher gänzlich unbekannte und vielleicht in keinen anderen Archiven befindliche Beispiele und Beweisthümer an die Hand gibt‘. VA. Fasc. 5, Nr. 27 (von 1754).

² Geboren 1733; 1768 Director der Kupferstecher- und Zeichnungsakademie in Wien.

³ VA. Fasc. 5, 1754/27 u. 29. Fasc. 6, 1755, 1. Fasc. 8, 1757/3. Später heisst es von Weinkopf, dass man ‚zu solcher für ein Archiv nöthigen Arbeit

Eine verständige und wahrlich nicht kargende Fürsorge für die Bedürfnisse des jungen Institutes drückt sich in dieser ersten Organisierung seines Beamtenkörpers aus. Allerdings scheint die Zahl von fünf Kanzleibeamten zu der von drei für die archivistische Thätigkeit Berufenen in einem Missverhältnis zu stehen. Allein wenn dem Archiv damals eine Menge mechanischer Copierarbeit¹ zugemuthet war, die man heute schwerlich zu den Aufgaben einer solchen Anstalt zählen dürfte; wenn der Anschauung die ihr gebührende Berechtigung zuerkannt wird, dass eine wohlbestellte Kanzlei ganz wesentlich zum Gedeihen jeglicher Archivverwaltung beiträgt: so wird jenes scheinbare Missverhältnis weniger Verwunderung erregen als das heute so häufig thatsächlich bestehende umgekehrte.

Vom 21. November 1753 sind die Decrete datiert, mit denen das nicht ganz vierzehn Tage früher ausgesprochene Placet der Herrscherin durchgeföhrt wurde.² Das an Bartenstein sagt, die Kaiserin hätte sich bei Genehmigung des Personal- und Besoldungsstandes geäußert, dass er ‚in gnädigster Rücksicht seines zu Aufnehm- und Beförderung des allerhöchsten Dienstes tragenden, bekanntrühmlichen Eifers die Direction der von dem Hausarchivar v. Rosenthal zu besorgenden Einrichtung des geheimen Hausarchivs und der dabei obliegenden Arbeiten übernehmen möchte‘. Rosenthal erhält die Mittheilung von der Genehmigung des Beamtenstandes mit einer Namens- und Besoldungsliste desselben und den Befehl seine Arbeiten nach Anleitung Bartensteins zu beschleunigen. Ausserdem liegen noch die Decrete vor für den Amtsexpedito Hops,³ die Kanzlisten Strahl⁴

eine andere ebenso geschickte und geübte Hand nicht leicht finden dürfte‘. VA. Fasc. 10, 1764/1. Ueber Weinkopf vgl. Wurzbach 54, 48 u. f.

¹ Wie sie betrieben wurde, zeigt ein späterer Archivbericht: manche Urkunden waren vier- bis fünfmal, andere gar nicht abgeschrieben worden. VA. Fasc. 17, 1780/11.

² VA. Fasc. 4, Nr. 38. 39. 39¹/₂. MI., NÖ.

³ ‚In Betrachtung seiner mit dem . . . v. Rosenthal bei Sammlung der Archivacten gemachten Reisen und in den Archivarbeiten bereits durch vier Jahre erworbenen Fähigkeit und Kenntnis.‘

⁴ ‚In Anbetracht seiner guten und fertigen Handschrift, auch dass er der böhmisches Sprache vollkommen kundig, dann schon a. 1749 und 1750 von . . . Rosenthal zu Prag gebraucht, zur Kenntnis alter Schriften angeleitet worden.‘ (Er war bisher Kanzlist bei der k. k. Repräsentation und Kammer in Böhmen.)

und Rauffer,¹ den Accessisten Wenzel² und den Heizer. Die Decrete sind vom Directorium gezeichnet.

Bartenstein, der vielbeschäftigte, unermüdliche, in Staats- sachen ebenso wie in der Historie wohlerfahrene Diener Maria Theresias, nahm sich seines neuen Amtes mit grossem Eifer an. Von der Kaiserin beauftragt den geschichtlichen Unterricht des Erzherzogs Josef zu leiten,³ diese Aufgabe mit dem tiefsten Ernst erfassend und bestrebt seinen Lehrstoff aus den unmittel- barsten und reinsten Quellen zu schöpfen, hatte er genug innere Beziehungen zu dem Beruf eines Archivmannes. Diese er- setzten ihm zum guten Theil, was ihm an archivalischer Schulung gebrach.

Was er für seine neue Würde an Eignung mitbrachte, was ihm etwa fehlte, erkennt man aus dem umfassenden Vortrag,⁴ worin er unmittelbar nach seiner Ernennung und noch vor der Ausfertigung seines Decretes, am 18. November 1753, der Kaiserin seine Ideen darlegte über das zunächst ins Werk zu Setzende. Viererlei Arbeiten wünschte er in Angriff genommen zu sehen. Erstens die Verfassung eines Generalrepertoriums aller vorhandenen Urkunden, Beilagen und sonstigen Schriften. Wie dies im Einzelnen durchzuführen sei wird nicht gesagt, wird offenbar dem fachlichen Urtheil der Archivare anheim- gestellt. Die Hauptgrundsätze und Fragen neuer Archivtechnik: die Scheidung von Urkunden und Acten,⁵ die Wahrung der Provenienz,⁶ die Behandlung von Copial- und Registerbüchern

¹ ,In Betrachtung seiner guten Handschrift und erlernten Zeichnungskunst, auch dass er von . . . Rosenthal in derlei Arbeiten gebraucht und angeleitet worden.'⁴

² ,In Betrachtung seiner guten Handschrift und erlernten französischen und wällischen Sprache.'⁴

³ Dabei legte er den Nachdruck darauf, dass man den Prinzen nicht so sehr mit der assyrischen und persischen Geschichte als mit der seines eigenen Hauses und zukünftigen Reiches beschäftigen müge; viel wichtiger sei es für ihn Oesterreichs Verträge mit den fremden Staaten zu kennen, als zu wissen wie oft Rom mit Karthago Frieden geschlossen habe. Arneht, Bartenstein, S. 55.

⁴ VA. Fasc. 4, Nr. 37. Wolf, S. 30 f.

⁵ Jedenfalls waren Urkunden der weitaus zahlreichste Bestandtheil des Archivs. Noch 1780 (Hops) werden die Urkunden als Archivstücke den Acten als Registraturstücken entgegengesetzt.

⁶ Diese wird nur bezüglich der Wiener Schatzgewölbeschriften berührt, s. unten S. 51.

werden kaum gestreift; sie haben die Archivare noch lange nicht beschäftigt.

Der zweite, für uns bemerkenswertheste Theil des Vortrags betrifft die Ergänzung des Archivs: die Aufsuchung und Nachtragung des Abgängigen.¹ Wie unendlich viel hier noch zu thun blieb konnte Bartenstein ermessen, wenn er das bisher Zusammengebrachte mit dem verglich was die ihm bekannten Wiener Registraturen enthielten, und besonders mit dem was ihm seine Vertrautheit mit der historischen und publicistischen Literatur an die Hand gab. Acten über die westfälischen Friedenshandlungen des Erzhauses² waren erst kürzlich in Innsbruck zufällig entdeckt worden; in der Hofkanzleiregistratur hatte er selbst eine Menge älterer Reichstagsacten gesehen; viele solcher wichtigen Schriften vermuthet er in den Händen adlicher Familien,³ und ein Schatz davon musste sich bei der kaiserlichen Reichshofkanzlei finden, da diese ,des Erzhauses wichtigste Angelegenheiten mit fremden Höfen (ausser mit Spanien, Polen, Russland, der Türkei, Venedig, der Schweiz und Graubünden) über zwei Säcula besorgt' hat: habe Kurmainz vorlängst die Billigkeit der Ausfolgung dieser Acten anerkannt, so wären nun die commissionellen Verhandlungen darüber wieder aufzunehmen.⁴ Ferner soll den beiden Archivaren die Durchsicht

¹ ,Weil schon bei Absendung Rosenthals nach Böhmen, Innerösterreich und Tirol die allerhöchste Willensmeinung dahin gegangen, nach der schon bei Lebzeiten des hochseligen Kaisers (Karls VI.) mehrmals vorgeschlagenen Idee sämmtliche in ein Hausarchiv gehörige Schriften zusammenzubringen und einer besondern Obsorge anzuvertrauen, mithin daraus ein ganzes und vollständiges Werk zu machen'.

² Die Originalprotokolle der kais. Botschaft waren auf dem Wiener Trüdel- (,Tandel'-) Markte verkauft und sodann von dem alten Grafen Wackerbarth (1697, 1708, 1711 und 1717 kurfürstlich sächsischer Gesandter in Wien) nach Dresden gesandt worden, wo sie bei einem Brande zugrunde giengen. Vgl. Hormayr 1808, S. 166, Anm.; 1810, S. 409, Anm. *

³ Verschiedene handschriftliche Folianten hatte sich die gräflich Kinskysche Familie aus ihrem Besitz abzutreten erboten. (Ihr Inhalt betraf den westfälischen und den Nimweger Frieden, Correspondenzen mit Schweden, römische Gesandtschaft, ungarische Landtage etc. Sie wurden 1756 dem Archiv übergeben. VA. Fasc. 8, 1756/8.)

⁴ Die älteren Verhandlungen des Wiener Hofes mit Kurmainz wegen des Reichsarchivs (1741/42) sind gedruckt im Wahldiarium Karls VII., S. 166 f. und Beilage 5 (S. 68—75; 1741, 9. Oct. bis 1742, 27. Jan.) und im Krönungsdiarium desselben, Beilage 10 (S. 40—43; 1742, 19. Mai und o. D.). Im

der Repertorien anderer Stellen: des Hofkriegsrathes, des Directoriums, der Geheimen Hof- und Staatskanzlei u. s. w., gestattet werden. Die Vereinigung der Documente des sogenannten Schatzgewölbes¹ (in Wien) mit dem Hausarchiv wäre nützlich, was nicht zu hindern hätte dass dessen Inhalt ,besonders und auf die eigene Art wie bisher aufbehalten', doch aber in dem General- und in dem Materien-Repertorium verzeichnet werde. Dass grössere Schwierigkeiten hinsichtlich der ungarischen, siebenbürgischen, niederländischen und lombardischen Archivalien bestehen, verkennt Bartenstein nicht; gerade sie aber seien in höherem Grade der Gefahr ausgesetzt in feindliche Hände zu gerathen. Wäre es unthunlich oder bedenklich sie ins Hausarchiv zu bringen, so könnten wenigstens die wichtigsten gegen Zurücklassung von Abschriften den Registraturen der betreffenden Länderstellen einverleibt werden; jedoch wäre ein Verzeichnis davon dem Generalhausarchiv mitzutheilen, was ,von wegen des natürlichen Zusammenhanges den mehrere eine Monarchie ausmachende Länder unter sich haben, nebst der Regel und Ordnung auch vorbesagter Länder selbst eigenem Interesse gemäss ist'.

Als ,die nützlichste und wichtigste, zugleich aber auch die mühsamste Verrichtung' erschien Bartenstein die Verwirklichung seiner dritten Absicht: die Ausziehung aller in den Archivschriften vorkommenden Materien und deren Eintragung in ein besonderes Repertorium materialiarum. Darin sollten die jedes Erbland insbesondere betreffenden Gegenstände kurz, doch mit Beziehung auf die Stücke woraus ,der vollständige Unterricht zu erhalten ist', verzeichnet werden. Mit vollem Recht erklärt es Bartenstein für unmöglich dieses Repertorium in wenigen Jahren zustande zu bringen, da sich eine solche

Sommer 1754 wurden sie wieder aufgenommen. Der Erzkanzler zeigte sich entgegenkommend und am 2. Jänner 1755 begannen die Auslieferungen der österreichischen Materialien aus dem Reichskanzleiarchiv. Die Acten darüber (bis 1764) im StA., Reichshofkanzlei-Verfassungsacten, Fasc. 43, Nr. 45. 47.

¹ Sie lagen damals noch, in einer fremden, engen Behältnis', kümmerlich verwahrt', bei der niederösterreichischen Klosterrathsregistratur im Hofspital. S. oben S. 40 und VA. Fasc. 4, Nr. 33. Die Vereinigung mit dem Hausarchiv scheint noch vor Schluss des Jahres 1753 stattgefunden zu haben, Note Rosenthals und Freysslebens o. D. (vor dem 18. December) im MI., NÖ.

Arbeit nicht allzusehr beschleunigen, noch weniger übereilen lasse.¹

Die vierte Arbeit sollte nach dem Vorschlag des Vicekanzlers in der Anfertigung sauberer Abschriften bestehen, und zwar von beschädigten Stücken, von solchen die anderen Stellen nothwendig sind oder die für das Hausarchiv selbst ‚mehrerer Bequemlichkeit oder Sicherheit halber‘ zu copieren wünschenswerth wäre.²

Der fünfte und letzte Antrag hatte die Begründung einer Handbibliothek für das Archiv zum Ziel, indem er zunächst die Anschaffung der Werke von Dumont, Lünig, Londorp und Meyern empfahl.

Zum Schluss erklärte Bartenstein die Absicht nicht nur wöchentlich von dem Fortgang der Arbeiten Nachricht einzuholen, sondern sich auch öfter persönlich im Archive einzufinden; nicht etwa aus Misstrauen in den Fleiss und die Geschicklichkeit der Archivare, sondern um der Majestät verlässliche Auskunft über den Arbeitsfortschritt geben zu können und um die Archivbeamten in Dingen zu berathen die ihnen fern lägen.

Bei den Acten findet sich ein nicht adressiertes eigenhändiges Billet der Kaiserin ohne Datum,³ das offenbar an Bartenstein gerichtet ist und ihre Entschliessung auf dessen Vortrag vom 18. November enthält.⁴ ‚Weilen an Archive,‘ sagt es,

¹ In Frankreich hatten, wie Bartenstein anführt, zur Zeit Ludwigs XIV. unter der Aufsicht des Staatssecretärs (Henri-Auguste de Loménie) Grafen von Brienne mehrere eigens dafür ausgewählte, geschickte, ansehnliche Männer viele Jahre an einem solchen Werke gearbeitet.

² ‚Mithin ist, um allda‘ (im Hausarchiv) ‚einen guten Kanzlisten abzugeben, nicht genug einen schönen französischen und italienischen Buchstaben zu haben, sondern wird vornehmlich erfordert, dass man der alten lateinischen und deutschen, von der nunmehrigen sehr unterschiedenen Schreibart kundig sei.‘ Dem Abschreiben der eigenen Archivbestände für das eigene Archiv ist auch noch in späteren Instructionen eine kaum verdiente Ausdehnung zugeadacht.

³ VA. Fasc. 8, 1759 (!)/4.

⁴ Hormayr 1808, S. 174^a; 1810, S. 419^a (vgl. Wolf, S. 31) erzählt ohne Quellenangabe, Maria Theresia habe Bartensteins Bericht wohlgefällig entgegengenommen und ‚eigenhändig darauf geschrieben‘: ‚Wer nicht ein lebendiges Archiv ist, wie der respectable Bartensteinische Kopf dafür zu halten, wird schwerlich einen dergleichen Vorschlag machen viel weniger etwas dabei ausstellen können.‘ Diese Aeusserung steht auf einem losen, dem Vortrag Bartensteins beiliegenden Blatt. Sie ist

,an Beförderung des Repertorii materialiarum sehr Vieles gelegen und hierzu die vorläufige Verfassung derer Extracten unentbehrlich ist, so befehle, dass nach Eurer Einleitung damit unausgesetzt fortgefahren und sowohl die bereits fertige als weiters zu verfassende von Euch selbst revidiert und deren ersteren Verzeichnis inner 14 Tagen, derer letzteren aber von Viertel- zu Vierteljahr Mir übergeben werde. Wonebst auch Mein Wille ist dass, was ihr wegen derer zum Unterricht Meines Sohnes benöthigten Urkunden verfügen werdet, schleunig befolgt werde.' Der erste Theil dieses Befehls scheint auf dem Papier geblieben zu sein.

Ein zweites Blatt, ebenfalls undatiert,¹ enthält von der Hand Maria Theresias die Weisung: ‚Obwohlen vorhin aus dem Schatzgewölb keine Schriften haben dürfen ausgefolgt werden ohne des Obristhofmeisters und Obristkämmerers Gegenwart, künftighin solle keine Schrift aus dem Haus- und Geheimen Archive hinausgegeben werden, wem es auch wäre, ausser Meiner eigenen Unterschrift und wo schon allemal Einen committieren würde der es von Euch übernehmete.‘

Von den Unternehmungen die Bartenstein zur Ausgestaltung des Archivs vorschlug, hat also vornehmlich die Anlegung des Materien-Repertoriums den Beifall der Kaiserin gefunden, und selbständig traf sie eine Verfügung die den Charakter des Institutes als eines geheimen wahrte. Er ist ihm lange, wenn auch mit immer schwächerer Betonung, erhalten geblieben, zum Schaden der vaterländischen Geschichtswissenschaft und gewiss nicht zum Nutzen der Interessen die dadurch geschützt werden sollten.

Nur die Arbeiten an dem General- (chronologischen) Repertorium scheinen einige Fortschritte gemacht zu haben. Mit dem Materienkatalog gab es Schwierigkeiten, von denen bald die Rede sein wird; und zur Ausfüllung der Lücken in den Archivbeständen fanden in der nächsten Zeit nur schüchterne, wenig ergiebige Versuche statt. Es war ja auch nicht anders möglich, da die dem Hausarchiv angewiesenen Räumlichkeiten kaum zur Unterbringung des bisher Gesammelten zureichten. Einen regelmässigen Zuwachs an

nicht unterzeichnet, aber ganz bestimmt nicht von der Hand Maria Theresias niedergeschrieben. Es ist leider nicht gelungen den Schreiber festzustellen. Nach Form und Inhalt könnte sie immerhin von der Kaiserin herrühren.

¹ VA. Fasc. 8, 1759/5. Wolf, S. 32 (zu 1759).

österreichischen Acten lieferte nur die Reichshofkanzlei;¹ sonst ergab sich nur Weniges und Zufälliges. Von der gräflich Starhembergischen (früher Nadásdyschen) Herrschaft Pottendorf brachte Rosenthal einige Hungarica und Transsilvanica nach Wien, nachdem bekannt geworden war, dass aus dem dortigen Archive durch einen Wirthschaftsbeamten bedenkliche Schriften in unberufene Hände gelangt waren.² Eine gemeinsame Note der beiden Archivare³ macht aufmerksam, dass bei der Geheimen Hof- und Staatskanzlei Originale lägen, die theils des Erzhäuses Domestica (Hausverträge, Testamente, Heiratsverträge, Abtheilungen, Erbverzichte u. s. w.) und Gerechtsame, theils Verträge, Friedensschlüsse und Bündnisse mit auswärtigen Höfen betreffen und deshalb im Hausarchiv ihre Stelle hätten; dagegen könnte dieses mancherlei zur Ergänzung der Acten der Staatskanzlei abgeben. Als Frucht dieser Anregung findet sich zunächst nur, dass einige Manuscripte (Guillimans *Chronicon Austriacum*, Burplehners *Aquila Tirolensis I*, Steyerers *Collectanea*, 12 Bände) aus der Registratur der Staatskanzlei dem Archive zugewachsen sind.⁴ Bei Haugwitz beantragte Rosenthal die Absendung des Amtsexpeditors Hops nach einem ‚gewissen in Ungarn unweit der österreichischen Grenze gelegenen Kloster‘; dort sollten noch alte, Böhmen und Oesterreich betreffende Urkunden und Schriften liegen, die während der Fehde Ottokars mit Rudolf I. dorthin in Sicherheit gebracht worden, nach dem Untergange Ottokars aber in Vergessenheit gerathen seien.⁵ Ende 1755 musste Rosenthal einen kaiserlichen Auftrag, die im k. k. Directorialgebäude damals verwahrten alten kaiserlichen Cabinetsacten in das Hausarchiv zu übertragen, mit der Erklärung erwidern, dass dies wegen gänzlichen Mangels an Raum völlig unmöglich sei, da schon die aus der Reichshofkanzlei von Zeit zu Zeit herüberkommenden Schriften kaum noch untergebracht

¹ S. oben S. 50, Anm. 4.

² 1753, December. VA. Fasc. 4, Nr. 41. Die Pottendorfer Acten wurden 1754 ans Directorium abgegeben. VA. Fasc. 5, Nr. 7.

³ VA. Fasc. 4, Nr. 48. Sie trägt weder Datum noch Adresse.

⁴ 1. August 1755. VA. Fasc. 7, Nr. 29. Jetzt StA. Cod. 6 (vgl. 7, 114); 455 und 456; 86 und 115.

⁵ VA. Fasc. 4, Nr. 49, ohne Datum. Haugwitz fand, dass dies zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes gereichen würde. Ueber den Erfolg liegt nichts vor.

werden könnten.¹ Einiges Wenige gaben die Hofbibliothek (1749 Manuscripte, 1754 ein paar Originalurkunden, darunter die Reinfelder Hausordnung von 1283) und das Directorium (Documente die Pragmatische Sanction betreffend von 1720 und 1721), bedeutend mehr gab die Schatzkammer (1754) ab.² — Eine Anregung Rosenthals, zur Ergänzung des spärlichen Archivstoffs aus der Zeit Karls V. die Sammlungen in Besançon, Brüssel, Mailand und Madrid untersuchen zu lassen, blieb ohne Erledigung.³

Litt die Vervollständigung des Archivs unter der Ungunst äusserer Verhältnisse, so konnte die Arbeit die dem Director als die nach seiner Anschauung wichtigste so sehr am Herzen lag, wegen persönlicher Verstimmungen nicht gedeihen. Sie fand einen Gegner an dem Ersten Archivar.⁴ Aus dessen Munde vernahm die Kaiserin, dass die Einrichtung des Archivs, wenn sie nach Bartensteins Idee geschehen sollte, dreissig Jahre Zeit erfordern würde. Obwohl Bartenstein mit der Anerkennung

¹ VA. Fasc. 6, Nr. 19. Rosenthal versucht sich damit zu trösten, dass diese Cabinetsacten ‚mit den Acten und Materien des Achivs die allermindeste Verknüpfung haben‘; sie seien vielmehr, wie sattsam bekannt, ein wirklicher Theil der k. k. Cabinetsregistratur, aus den Zeiten weil. des Freiherrn v. Imsee und des jetzigen Cabinetssecretärs Freiherrn v. Koch. Vor dem in der Burg aufbewahrt, waren sie vor fünf oder sechs Jahren wegen baulicher Reparaturen in Abwesenheit Kochs und ohne dessen Wissen weggeräumt und endlich in das Directorialgebäude in das hintere Gewölbe der vormaligen Protokollzimmer übertragen worden.

² VA. Fasc. 1*, Nr. 19. Fasc. 1^c, Nr. 50. Fasc. 5, Nr. 23. 28¹/₉. 31. Wegen der Schatzkammer s. oben S. 16 f.

³ VA. Fasc. 8, 1757/1. 4. 6. Bezüglich Besançons vgl. Hormayr 1808, S. 166, Anm.; 1810, S. 409, Anm. *; 1825, S. 67 f.

⁴ 1754 beantragte Bartenstein für ihn den Hofrathstitel. Allein die Kaiserin lehnte ab: ‚Keinen Hofrath mach Ich mehr als der wirklich bei einer‘ (Hof-, d. i. Central-) ‚Stelle eintritt; als königliche Rätthe seind doch ohnedem selbe‘ (die Archivare) ‚decoriert‘ (was ein Irrthum war, da es nur bei Rosenthal zutraf). Und auf eine Gegenvorstellung Bartensteins: ‚Bleibt bei der vorigen Resolution, wegen Consequenz kann es nicht thun.‘ Freyssleben erhielt damals den Rathstitel; StA., Normalienbuch S. 273. Rosenthal ward der Hofrathstitel 1759 zutheil: seit dem September dieses Jahres wird er als solcher in den Erlassen seiner Oberbehörde angesprochen. Das Verleihungsdecret hat sich nicht gefunden. Nach Hormays Archiv, 1815, S. 428 wäre er am 16. Januar 1759 zum ‚wirklichen‘ Hofrath ernannt worden. Freyssleben wurde (Titular-) Hofrath am 4. Februar 1774, VA. Fasc. 15, 1774/3.

der Leistungen Rosenthals nicht kargte,¹ obwohl er ihn in keiner Weise zur unbedingten Anbequemung an seine eigenen Ideen nöthigte und ihn bei allen Gelegenheiten mit Höflichkeiten überhäufte, so zeigte sich Rosenthal doch von Anfang an unzufrieden, als er nicht mit allen seinen Vorschlägen durchdrang, beklagte sich über die — nach Bartensteins Versicherung nur wenigen — Arbeiten die ihm dieser auftrag, ja begegnete ihm sogar dann und wann nicht ganz glimpflich.² Kein Zweifel: dem alternden Hausarchivar gieng es nahe sich einen wenn auch noch so ausgezeichneten Mann übergeordnet zu sehen in einem Bereich, den er durch längere Zeit in grösserer Selbständigkeit beherrscht hatte und auch fernerhin so zu beherrschen wünschte. Bartensteins Haltung gegenüber dieser Widerwärtigkeit entbehrt nicht eines vornehmen Zuges. Da die Kaiserin nicht verlangen werde dass er derlei Unannehmlichkeiten noch weiterhin ausgesetzt bleibe, schlug er ihr vor Rosenthal dadurch zu ‚consolieren‘, dass ihm gewährt werde, in dem Theile des Archivs den er lobwürdig und mühsam zusammengebracht, nach eigenem Gutdünken zu schalten und zu walten; für sich selbst erbat er nur die Befugnis, von den Urkunden deren er für den Unterricht des Erzherzogs bedurfte, Abschriften zu begehren und alle Urkunden des Archivs, insbesondere die aus der Zeit seit Maximilian I., nach seinem Gutdünken extrahieren zu lassen. Damit aber diese Arbeit vollendet werden könne solange er noch dienstfähig sei, wäre es nothwendig dem zweiten Archivar von Freyssleben einen tüchtigen Mann beizugeben, der auch bereit wäre sich ihm (Bartenstein) zu fügen, wie dies Freyssleben stets gethan. Als solche Kraft nannte Bartenstein den Herausgeber der *Scriptores rerum Hungaricarum veteres ac genuini*,³ Johann Georg Schwandtner. Seine Berufung würde freilich die Kosten des Archivs um etwa 2000 fl. erhöhen; aber sie böte

¹ Vgl. die vorige Anmerkung.

² ‚. . . . auch vielleicht wohl gar hin und wieder mich verunglimpft, wo doch auch jetzt noch unendlich weit entfernt bin ihm auch nur das Allergeringste in den Weg legen zu wollen: massen überhaupt mich an die Richtschnur halte, dass besser sei wenn Andere sich an mir, als wann ich mich an Jemand andern versündige.‘ Bartenstein an die Kaiserin vom 25. Mai 1755, VA. Fasc. 6, Nr. 10.

³ Wien 1746—48 (Fol.), neue Ausg. 1766—68 (4^o); 3 Bände.

die Aussicht die Ordnung und Repertorisierung in etwa sieben Jahren zu vollenden, worauf ja wieder eine Verminderung des Personals eintreten könnte.¹

Die Resolution der Kaiserin² übergeht die Differenzen zwischen dem Director und dem ersten Archivar mit Still-schweigen, verwirft aber die Bestellung eines neuen Beamten. ‚Einen Neuen mit 2000 fl.‘ sagt sie, ‚wäre wohl hart jetzt zu nehmen. Bin gefallen auf den Breitenfeld,³ der bei Migazzi war, der sehr geschickt und ohnedem bei dem Directorio ist. Man könnte ihm 300 fl. beilegen, damit er in allem 1500 fl. hätte.‘ Schwandtner wurde Custos der Hofbibliothek, Breitenfeld aber Geheimer Secretär beim Directorium.

In der Zeit des siebenjährigen Krieges versiegen die Quellen für die Geschichte des Archivs fast gänzlich. Dass dieses einem Stilleben verfallen war, lässt schon die Spärlichkeit der Ver-waltungsacten vermuthen die aus diesen Jahren vorliegen. Die Noth der Zeit wirkte lähmend, mehr vielleicht noch die Trü-bung des Verhältnisses zwischen dem Director und seinem Ersten Archivar. Der greise Bartenstein scheint sich nur noch wenig um das Archiv bemüht zu haben; auch Rosenthal hatte die Höhe des Lebens überschritten. Noch einmal wurden beide, mitten im Kriege, aufgerüttelt, als dem Archive plötzlich die Gefahr drohte seines guten Obdachs beraubt zu werden.

Gegen Ende 1759 war nämlich beschlossen worden das eine der platzseitigen Archivgewölbe, das unmittelbar an die Durchfahrt zum innern Burgplatz grenzte und nach diesem zu ein Fenster hatte, an den beiden Schmalseiten durch Nieder-legung der Mauern zu einem Durchgang für Fussgänger um-zugestalten;⁴ das Archiv aber, das dadurch seines besten, luftig-sten und hellsten Lagerraums verlustig gieng, sollte auf Befehl

¹ An dem oben S. 56, Anm. 2 a. O.

² Ebend.

³ Joseph Augustin von Br., vom September 1752 bis zum October 1754 Legationssecretär bei dem Grafen Migazzi in Madrid. Vgl. Wolfsgruber, Card. Migazzi (Saulgau 1890), S. 58, Anm. 1.

⁴ Der Durchgang hatte ursprünglich bestanden; aber durch Abmauerung war daraus ein Zimmer gewonnen worden, das zur Verwahrung der Casso des Militärzahlamts gedient hatte bis 1753, wo es (nebst drei angrenzen-den Räumen) dem Hausarchiv angewiesen worden war (oben S. 41).

der Kaiserin¹ aus der Reichskanzlei in den Augustinergang ,in ein neues Gebäu'² übertragen werden. Mit Bestürzung vernahm Rosenthal was den ihm anvertrauten Schätzen, die er kaum erst geborgen wusste, zugemuthet ward. Mit der dringenden Bitte wandte er sich an seinen Director zu erwirken, dass dem Archiv, wenn schon die Uebersiedlung unvermeidlich wäre, doch wenigstens die unmittelbar darüber gelegenen Räume angewiesen würden, wo nur die ‚Kuchelmenscher‘ des Grafen Batthyány hausten. Bartenstein anerkannte zwar, dass an der sichern und schicklichen Unterbringung des Archivs Alles gelegen sei; aber er verhehlte dem Hausarchivar nicht, dass er wenig Hoffnung habe mit jener Bitte durchzudringen. Und in der That beschied ihn die Kaiserin, sie werde sofort ihren Hofbaudirector beauftragen Alles mit ihm ,concertieren und transportieren zu lassen, welches in künftiger Woche sein muss; das Archive werde allda sicherer und convenienter wegen allen sein; mithin wäre alles darnach einzuleiten'.³ Von Rosenthal gedrängt wagte Bartenstein noch eine Gegenvorstellung. Aber sie fand kein Gehör, ja Maria Theresia liess ihn sogar merken, dass ihr sein Vortrag unangenehm war. Da kam die Archivmüdigkeit Bartensteins unverkennbar zum Ausdruck. Er getraue sich nicht mehr, erwiderte er auf Rosenthals immer wiederholtes Andringen, darüber etwas vorzutragen; er wolle sich in die Sache nicht mehr mischen, wäre aber ganz zufrieden wenn jener sich an Andere hielte, die mehr als er selbst auszurichten vermöchten; und da verwies er ihn bemerkenswerther Weise an den Grafen Kaunitz, ,umsomehr als einem jeweiligen Hof- und Staatskanzler noch weit mehr als mir obliegt für die anständige und sichere Unterbringung des Archivs zu sorgen'. Und er stand auch nicht an der Kaiserin zu sagen, dass er alle diese Aeusserungen gethan.⁴

¹ Vgl. folgende zwei undatierte Billete der Kaiserin: ‚Wegen des Archive habe 5 Gewölber resolviert, welche Raum genug haben. Mithin wäre selbes sobald als möglich dahin zu bringen. — ‚Die Thür und Communication zum Batthyány muss bis Samstag in Stand sein. Wenn also das Archive nicht könnte versorgt sein, so sollte es allsogleich nach Meinem ersten Befehl in die neue Behaltnis transportiert werden.‘ VA. Fasc. 8, 1759/6 u. 8.

² Vgl. Weiskern 3, 155. Hormayr 1825, S. 20.

³ Bartensteins Vortrag vom 28. September 1759, VA. Fasc. 8, 1759/2. Rosenthals Vorstellung vom März 1764, s. oben S. 42, Anm. 5.

⁴ Am 29. October 1759. VA. Fasc. 8, 1759/3.

Mehr ist den Acten nicht zu entnehmen. Thatsache ist, dass der Umzug des Archivs unterblieb; aber den Verlust des einen Lagergewölbes musste es sich gefallen lassen, der Durchgang wurde eröffnet und er dient heute noch dem Verkehr der Fussgänger, die vom Michaelerplatz auf der rechten Seite der mächtigen Kuppelhalle nach dem innern Burgplatz gelangen wollen. Die Schränke des dem Archiv entzogenen Zimmers mussten entleert und in einem ziemlich entfernten Gelass der ‚alten Burg‘ (des Schweizerhofs) ober der Schatzkammer weggestaut, ihr Inhalt aber in den Winkeln des einzigen noch übrigen Lagergewölbes über einander gehäuft werden.¹

V.

Es ist nicht bekannt, welche Umstände oder welcher persönliche Einfluss von dem Hausarchiv die Gefahr abgewendet hatten die im Herbst 1759 so drohend gewesen war. Die Vermuthung liegt nahe, dass das Verdienst dieser Rettung dem Manne gebührt auf dessen nahe Beziehungen zum Archiv Bartenstein damals hingewiesen hatte: dem Hof- und Staatskanzler.

Zwei Jahre später, am 23. December 1761, wurde das Directorium in publicis et cameralibus aufgehoben; an seine Stelle trat, mit eingengter Competenz, die Vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei. Die Unterordnung des Hausarchivs unter die jetzt beseitigte Centralstelle oder ihren Präsidenten hatte seit Bartensteins Ernennung zum Archivdirector umsoweniger aufgehört, als ja dieser Vicekanzler des Directoriums war;

¹ Rosenthals Vorstellung vom März 1764. Dort ist noch erzählt, dass 1761 zur grössten Gefährdung des Archivs der innere, zu den Gewölben führende Gang gegen die Durchfahrt hin, und gleichzeitig auch die (bis dahin unten vermauerte) Schneckenstiege die vom obersten Stockwerk in jenen Gang hinabführt, geöffnet worden seien, um den Bewohnern dieses Theils der Burg den Verkehr zur ‚Komödie‘ (zum Burgtheater) zu erleichtern. Welche Gefahr für das Archiv, wenn dieser Gang, in den zwei Hauptthüren der Gewölbe münden und ‚der seit der Eröffnung den Windanfällen beständig ausgesetzt ist, zum freien Durchzug vornehmer und minderer Personen und Hofleute, nebst Lakaien und Läufern mit Windlichtern oder anderen Vorleuchtungen‘ benutzt wurde! — Der Gang ist auch zur Durchfahrt hin offen geblieben; die Schneckenstiege aber wurde wieder (1764: ‚vor anderthalb Jahren‘) unzugänglich gemacht.

die Aufträge an Rosenthal erliess auch nach 1753 das Directorialcollegium, nicht Bartenstein. Die Verwaltungsreform vom Ende des Jahres 1761 musste also auch die Frage nach der amtlichen Zuweisung des Archivs wieder zur Erwägung stellen. Der zweiundsiebzigjährige Bartenstein wird sie nach dem früher Erzählten nicht mehr für sich angestrebt, wird vielleicht mit verstärktem Nachdruck den Gedanken wieder zur Geltung gebracht haben, den er 1759 gelegentlich geäussert hatte und der im Wesentlichen darauf hinausgieng: das Hausarchiv gehöre zufolge seines Inhalts und seiner amtlichen Bestimmung zu der Centralbehörde in deren Competenz nebst der Leitung der auswärtigen Geschäfte auch die Besorgung der Angelegenheiten des Herrscherhauses fiel. Das war seit 1742 die Geheime Hof- und Staatskanzlei.

Gleich nach der Aufhebung des Directoriums hatte die Kaiserin die Absicht gehegt und sie auch mündlich geäussert, das Archiv ihrem Obersthofmeisteramte unterzuordnen. Aber bald kam sie zu einem andern Entschluss. Als der Böhmisches Oberste und Oesterreichische Erste Kanzler Graf Rudolf Chotek im Verein mit seinem Bruder Johann Karl¹ am 15. Februar 1762 über die Zuweisung des Personals der aufgehobenen Centralstelle Vortrag² erstattete, als sie dabei der von der Kaiserin in Aussicht genommenen Verfügung über das Archiv gedachten und den Wunsch andeuteten, dass dieses auch fernerhin von der (Hof-) Kanzlei Aufträge anzunehmen habe, rescribierte Maria Theresia: ‚Das Archiv gehört zur Hof- und Staatskanzlei als Meiner Hauskanzlei, bei welcher sich also von all-anderen Stellen, somit auch von der Kanzlei, wenn daselbst Schriften oder Documenten auszuheben erforderlich ist, zu melden sein wird.‘ Diese Entschliessung trägt kein Datum, ist aber vor dem 21. Juni geschöpft, da der Act zu diesem Tage in dem Protokoll der Hofkanzlei³ als ‚ausgefertigt‘ erscheint.

In die Zeit zwischen dem 15. Februar und dem 21. Juni 1762 fällt denn auch das nachfolgende, gleichfalls undatierte Handschreiben Maria Theresias an Kaunitz, durch das dem

¹ Er hatte im Directorium als Böhmischer und Oesterreichischer Kanzler die nächste Stelle hinter Haugwitz bekleidet.

² MI., Act 125 ex Junio 1762. Noch am 13. Februar hatte die Hofkanzlei an Rosenthal rescribiert. VA. Fasc. 9, 1762/5.

³ 1762, Bl. 212^b.

Archiv seine neue Oberbehörde angewiesen wurde, welcher es noch heute untersteht. Fassen wir das ‚ausgefertigt‘ jenes Protokolleintrages richtig auf, so ist die Vollziehung des Handschreibens wohl auf den letzten Tag der oben begrenzten Frist zu setzen. Es lautet:¹

‚Ich habe Meines Dienstes zu sein befunden Mein Hausarchiv, als woselbst die Arcana Meines Erzhauses und des Staats verwahrt werden, Ihme Hof- und Staatskanzlern als Meinem Hauskanzlern in der Oberaufsicht und Direction zu übergeben, und die Stellen welche allda Documenta oder Schriften zur Förderung Meines Dienstes auszuheben haben, anzuweisen jedesmalen sich hierumbe bei Ihme per notas anzumelden. Ich versehe Mich dahero zu seinem Mir in allen Gelegenheiten erprobten Diensteifer, dass er sich auch dieser Ihme hiemit anvertrauenden Direction unterziehen, den Stand dieses Archivs einnehmen und Mir seiner Zeit vorschlagen werde, auf was Weise durch die daselbst vorhandene Instrumenta die grössten Theils verschlafene Gerechtsamen Meines Erzhauses erwürket, auch überhaupt sothanes Archiv in das vollkommene Geschick eingeleitet werden möge, um davon den Zweck und Nutzen zu schöpfen welchen Ich mit Errichtung desselben zum Grund geleet habe.‘

In Zusammenhang mit dem wichtigen Wandel in der obersten Verwaltung des Hausarchivs der durch diesen Act der Herrscherin herbeigeführt wurde, dürfte die Entstehung einer Denkschrift stehen, worin sich Rosenthal bemühte seinem neuen Vorgesetzten eine Vorstellung von dem Wesen und der Geschichte dieses Institutes und von dem bisher darin Geleisteten zu geben. Das Wichtigere daraus wird im Anhange mitgetheilt, da es ein genaues Bild von dem Zustand des Archivs in dem Augenblicke darbietet da das Werk seiner Gründung als vollendet gelten kann, ein Bild das Manches von dem bisher Erzählten bestimmter und greifbarer vor Augen stellt. Sie ist nach dem 6. April 1761 und vor dem 15. Februar 1763 verfasst; denn sie nennt den P. Bajtay bereits Bischof von Siebenbürgen und erwähnt den noch währenden Krieg.

In dieser Denkschrift hat die Arbeitsfreudigkeit die Rosenthal so oft für das Archiv bethätigt hatte, einen letzten

¹ VA. Fasc. 10, 1763/8. Wolf, S. 33 (ebenfalls zu 1763).

Aufschwung genommen. Noch 1763 äusserte sich der Staatskanzler¹ über ihn in warmen Worten der Anerkennung. Er bezeichnete ihn als einen treuen und eifrigen Diener, voll trefflicher Erfahrung in böhmischen Kanzleisachen; an ihm habe das Archiv einen Mann der nicht zu ersetzen sei, was gründliche Einsicht in Dingen der Diplomatie und die vollständige Kenntnis der Geschichte und des Staatsrechts seines Vaterlandes betreffe.² Schon da sagt der Staatskanzler von rüstiger Arbeit an der innern Archiveinrichtung kein Wort; und sechzehn Jahre später, nach Rosenthals Tode, fand er Anlass zu der herben Bemerkung,³ die von ihm untersuchten Zustände des Archivs hätten seiner billigen Erwartung keineswegs entsprochen; es sei zwar ein guter Grund gelegt, das Meiste und Wichtigste aber noch zu thun, die Abschriften und Auszüge, die chronologischen und die Realrepertorien, die Hauptindices seien noch erst zu verfassen.

Die Energie die Rosenthal in der Leitung und Ausgestaltung des Archivs entwickelt hatte, scheint dem Einundsechzigjährigen abhanden gekommen zu sein. Er fühlte sich verkannt, seine Leistungen nicht gewürdigt. Oft klagte er seinem Adjuncten, traurige Erfahrung überzeuge ihn wie gering man sein Einrichtungswerk schätze, wie leichthin man es als eine mechanische Arbeit beurtheile, ohne das Nützliche und Mühsame davon einzusehen. Um sich hervorzuthun und eine Verbesserung seines Schicksals herbeizuführen, unternahm er nicht selten mit Beihülfe des ganzen Archivs Nebenausarbeitungen, die, wie Hops meint, nicht alle für den Dienst notwendig oder nützlich waren und die den Fortgang der eigentlichen Archivarbeiten hemmten.⁴ Dabei ist freilich die letzte Behauptung mit Vorsicht aufzunehmen. Bei den Acten der spätern Zeit liegen viele Elaborate Rosenthals: aber nur solche die er im Auftrag seiner vorgesetzten Behörde verfasst hat, die also allerdings des Dienstes und gewiss auch nützlich waren.

¹ 1760 hatte er das ‚redliche, von allem Eigennutz oder Habbegierde entfernte Gemüth und die mit möglichster Mässigung eingeschränkte stille Aufführung‘ Rosenthals (dessen Chef er damals noch gar nicht war) der Kaiserin gegenüber gerühmt. VA. Fasc. 8, 1760/9 (vom 2. October).

² Vortrag vom 31. December 1763. VA. Fasc. 10, 1764/1.

³ In dem Vortrag vom 9. September 1779. VA. Fasc. 16, 1779/3.

⁴ Hops 1780.

Es fehlte auch nicht an Anerkennung. Für seinen Antheil an der Ausarbeitung der Deduction über das Anrecht der Krone Ungarn auf Rothreussen und Podolien¹ empfing er von der Kaiserin glänzenden Lohn: die Wahl zwischen einem Honorar von 2000 fl. und einem Ring dieses Werthes.² Glaublich ist immerhin, dass die Menge solcher Aufträge dem Fortschritt der Repertorisierungsarbeiten hinderlich war. Noch gegen Ende seiner dienstlichen Laufbahn, die zugleich mit seinem Leben abschloss, ward ihm die Genugthuung in einer damals erschienenen archivtheoretischen Schrift des brandenburgischen Vordersten Geheimen Archivars zu Plessenburg Philipp Ernst Spiess³ Vieles zu finden, das ‚zur Bestätigung alles dessen was beim k. k. Hausarchiv vom Anfang her in Obacht zu ziehen für nöthig befunden worden‘, dienen konnte.⁴ Aber noch wenige Monate vor seinem Tode traf ihn das Missgeschick, dass eine Streitschrift die er im Auftrag der Kaiserin gegen den König von Preussen verfasst hatte, von jener wegen des leidenschaftlichen Tones der darin herrschte, zurückgewiesen wurde.⁵

Am 10. Juni 1779,⁶ nicht ganz anderthalb Jahre vor seiner kaiserlichen Herrin, ist Rosenthal im achtundsiebzigsten Lebensjahre gestorben. Von ihm konnte einer seiner Mitarbeiter⁷ mit gutem Grunde sagen, er habe den Ruhm und die Ehre erlebt keinen Archivar seinesgleichen in der Monarchie neben sich zu haben.

Mit dem kaiserlichen Willensacte der der Schöpfung des Jahres 1749 ihre Stelle im Verwaltungsorganismus endgültig anwies, ist der letzte Stein zu dem Fundament des Haus-, Hof- und Staatsarchivs gelegt. Damit schliesst die Geschichte seiner

¹ Seine Mitarbeiter waren der Bibliothekscustos Kollár und der Rath und Secretär der Staatskanzlei Spielmann. Jeder von diesen erhielt dafür 2000 fl.

² VA. Fasc. 14, 1772/13. Die Deduction ist (unter dem Titel: Vorläufige Ausführung der Rechte des Königreichs Hungarn auf Klein- oder Rothreussen und Podolien . . .) in Wien 1772 gedruckt (auch in lateinischer und französischer Sprache).

³ Von Archiven. Halle 1777, kl.-8°.

⁴ VA. Fasc. 16, 1777/13.

⁵ Arneth, Maria Theresia, 10, 610.

⁶ Wienerisches Diarium vom 16. Juni 1779 (Nr. 48) in der Todtenliste.

⁷ Hops 1780.

Gründung. Nur ein Wort über die Art und Weise wie sich Kaunitz als oberster Chef des Archivs einführte, sei noch gestattet. Sie zeugt von grossem Wohlwollen für das Institut und dessen Beamte.

Zunächst, noch vor Schluss des Jahres 1763,¹ erwirkte er bei der Kaiserin eine Gehaltserhöhung für Rosenthal und Freyssleben.² Doch galt jene nur für die Person des Bedachten, und die Stelle des zweiten Hausarchivars sollte nach Freysslebens Tod oder Rücktritt in zwei Stellen von Archivadjuncten umgewandelt werden, die im Rang den Secretären bei den Hofstellen gleichzuhalten wären. Der Vortrag bringt aber auch eine bemerkenswerthe principielle Anschauung des Staatskanzlers zum Ausdruck. ‚Ueberhaupt, Allergnädigste Frau,‘ sagt Kaunitz, ‚wäre es in pflichtschuldigster Absicht auf die Sicherheit Eurer Majestät Dienstes niemalen zu rathen dass Leute, welchen man aus den Archiven die wichtigsten Stücke zum Abschreiben anvertrauen muss, gleichsam der Noth und Kleinmüthigkeit überlassen und nicht mit einem hinlänglichen Brod versorgt würden.‘ Aus demselben Vortrag lernt man die Anschauungen des Staatskanzlers über die Erfordernisse zur erspriesslichen Ausübung des archivalischen Berufes kennen. Sie nähern sich sehr den heute geltenden. ‚Zur guten Einrichtung und Besorgung eines solchen Archivs,‘ sagt er, ‚gehören Leute die nebst den übrigen Eigenschaften eine nicht gemeine Kenntniss von dem studio diplomatico haben, welches an sich sehr schwer und bisher allhier ziemlich vernachlässigt worden ist. Auch bei den Archivsubalternen sind besondere Fähigkeiten, eine mühsame Uebung in den alten Schriften erforderlich.‘

Wenige Monate später setzte Kaunitz die Befriedigung eines der dringendsten Bedürfnisse des Archivs durch: die Erweiterung seiner Räumlichkeiten. Rosenthal hatte ihm die arge Noth geschildert die die völlige und sichere Unterbringung der Archivschätze bereitete, und gleich auch Abhülfe vorge schlagen. Es hiess dass der Fürst Batthyány, der seine Stelle als Obersthofmeister des Erzherzogs Josef 1763 niedergelegt hatte, im Begriff stehe seine Wohnung im ersten Stock und im Halbstock des Reichskanzleigebäudes zu räumen und in sein eigenes

¹ Vortrag vom 31. December 1763. VA. Fasc. 10, 1764/1.

² Um 1000 und um 800 fl.

Haus in der Stadt zu ziehen. Geschah dies, so konnten die Zimmer des Halbstocks mit der Küche, die ober dem Archiv lagen, diesem eingeräumt werden; die drei Gewölbe im Erdgeschoss waren dann als Lagerräume, die darüber gelegenen als Arbeitsräume zu verwenden; von dem Corridor aus bestand die Verbindung zwischen beiden durch die vorhandene Schneckenstiege.¹ Kaunitz machte diesen Vorschlag zu dem seinigen und drang besonders auf die Verlegung der Küche, ‚damit zu einem so schönen und nützlichen Instituto wie ein wohlgeordnetes Staats- und Hausarchiv, dessen Verwahrung in der Hofburg selbst ganz anständig ist, der benöthigte Raum gewonnen werde‘. Dem kaiserlichen Placet war die Bedingung beigefügt: ‚Wann Batthyány hinaus gehet; welches aber noch nicht in Sinn hat.‘² Und wirklich scheint Batthyány mit dem ‚Hinausgehen‘ sehr gezögert zu haben; denn erst im October 1769 konnte sich das Archiv in jene Räumlichkeiten des Halbstocks ausdehnen.³ Dies war um so erwünschter, als ihm inzwischen (im October 1765) auch das Lothringische Hausarchiv zugewachsen war.⁴

Nach dem Tode des der Zeit und dem Range nach ersten Hausarchivars fanden die Beförderungsansprüche seines Hinter-

¹ 1780 schreibt Hops: ‚Weil man die Urkunden als den vorzüglichsten Schatz und als ein Fideicommiss eines Hauses angesehen hat, hat man gleich bei der Erbauung einer jeden Burg oder Residenz . . . für das Archiv ein eigenes Gewölbe ganz nahe an die landesfürstliche Wohnung angelegt; wie ich denn hier selbst gesehen habe, dass nebst dem untern Haupteingang aus den obern kaiserlichen Zimmern ein eigener Eingang, wozu nur der Kaiser den Schlüssel hatte, mit einer schmalen Stiege für eine Person in das Archiv gemacht war, um dasselbe auf alle Zeit für sich‘ (den Kaiser) ‚offen zu halten‘.

² Vortrag des Staatskanzlers vom 29. März 1764, mit Beilage: Vorstellung Rosenthals über den dermaligen Localzustand des Hausarchivs. Siehe oben S. 42, Anm. 5.

³ Die Kosten ihrer Herrichtung (für Tischler-, Schlosser-, Anstreicher- und Zimmermalerei) betragen 1858 fl. Vortrag des Staatskanzlers vom 21. Juli 1770 (mit Beilage: ‚Allerunterthänigste Nota‘ Rosenthals vom 20. Juli), StA., Vorträge. — Die curiose Notiz Wolfs, S. 29 f., im Jahre 1769 sei die Wohnung des Reichshofraths-Thürhüters (im Reichskanzleigebäude neben dem Amalienhofe) ‚zum Archive benutzt‘ worden, ist unrichtig. Nur die aus Prag für die Reichskanzlei nach Wien gebrachten Reichsacten (vgl. oben S. 34, Anm. 1) sollten, da im Kanzleihause kein Raum dafür war, dort untergebracht werden. MI., Böhmen. StA., Reichshofkanzlei-Verfassungsacten, Fasc. 43, Nr. 46.

⁴ VA. Fasc. 12, 1765/10. 11. 12.

mannes bei dem Staatskanzler volle Berücksichtigung. Aber gleichzeitig sprach dieser eine Anschauung aus, die ebenso bemerkenswerth wie vereinzelt ist in dem langen Zeitraum der dem Archiv das Recht zu wissenschaftlicher Bethätigung nur innerhalb der Grenzen nächster Staatszwecke zuerkannte. Nach dem künftigen Absterben von Rosenthals Nachfolger, schreibt Kaunitz,¹ „würde meines Erachtens die Ehre des Hofes und der wesentliche allerhöchste Dienst erfordern auf die Auswahl und die dereinstige Anstellung des gelehrtesten, in der Geschichte, Diplomatik, iure publico etc. erfahrensten Mannes der nur irgendwo in Deutschland zu finden sein wird, fürzudenken und ihn zu rechter Benutzung des Archivs und zu den von Zeit zu Zeit vorfallenden oder vorzubereitenden ausserordentlichen Ausarbeitungen, Deductionen oder sonstigen Staatschriften zu gebrauchen, da die wenigen dermaligen Räthe und Diener Eurer Majestät welche zu solchen Arbeiten Fähigkeit besitzen, wegen ihrer sonstigen Beschäftigungen einen Mann allein erfordern, der durch sonst nichts distrahiert wird“.

Auf den gelehrtesten Historiker und Publicisten das Augenmerk zu richten, auch wenn er nicht dem Vaterlande angehöre, war also Kaunitzens Rath. Dass jener nebstbei Erfahrung und Geschick in archivalischen Dingen besitzen müsse — was bekanntlich nicht nothwendig eines jeden namhaften Historikers Sache ist — blieb unerwogen. So war es denn auch kein ganz glücklicher Griff, der nach v. Freysslebens baldigem Rücktritt über die Grenzen des Kaiserstaates hinaus gethan wurde. Der würzburgische Consistorialrath und Professor Abbé Michael Ignaz Schmidt, der damals berühmte Geschichtschreiber der Deutschen,²

¹ Am 9. September 1779. VA. Fasc. 16, 1779/3. Wolf, S. 37.

² Am 3. October 1780 zum Hofrath und Director des Staatsarchivs ernannt. VA. Fasc. 17, 1780/7. Er starb unvermuthet am 1. November 1794. Ebend. Fasc. 19, 1794/8. Ueber seine Berufung nach Wien s. die interessanten Mittheilungen Dietrich Kerlers im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, 40 (1898), S. 75 ff. — 1801 schreibt der damalige Archivdirector Daiser über Schmidt, er sei berufen worden, weil man von ihm besonders nützliche, die österreichischen Gerechtsame vor der Welt ins Licht stellende Ausarbeitungen erwartete. Der Erfolg habe aber dem Endzwecke nicht entsprochen; denn ausser der Fortsetzung der Geschichte der Deutschen, die bei der für Oesterreich wichtigsten Periode (mit dem Tode Ferdinands III.) abbricht, sei er nicht in dem Falle gewesen weitere Dienste zu leisten, und weil es ihm an den

erblickte seine Aufgabe darin das Werk seiner Vorgänger von Grund aus umzugestalten. Er scheint in den vierzehn Jahren seiner Directionsführung mehr zerstört als aufgebaut zu haben.

A N H A N G.

Denkschrift des Ersten Hausarchivars von Rosenthal über die Einrichtung des k. k. Geheimen Hausarchivs. c. 1762.

(S. oben S. 61.)

Kurze Nachricht von der Errichtung des Kays. Königl. Universal-Haus- und Kronen-Archives, dessen Verfassung, Eintheilungen und den bisherigen auch weitern sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Arbeiten.

Das Kays. Kön. Universal-Haus- und Kronen-Archiv besteht aus vielen tausend bereits vorhandenen Original-Urkunden und Schriften, welche die Kronen Hungarn und Böhmeim und die gesammten Erzherzoglich Österreichischen Länder betreffen. Die Österreichischen Briefe fangen vom Jahre 1002,¹ die Böhmeimischen von a. 1157,² die Hungarischen von a. 1202³ an. Sie sind also zusammen von mehr als achthalb hundert Jahren her; die aber grössten Theils seit zweyhundert Jahren bis auf unsere Zeiten gleichsam vergraben gelegen und hin und wieder zertheilet und zerstreuet gewesen sind.

Nachdem endlich auf allerhöchsten Kays. Königl. Befehl 1. im Jahre 1749—50 das gesammte Königlich Böhmeimische Kronarchiv zu Prag, 2. a. 1751 die häufigen Archivschriften und Urkunden zu Innsbruck, und 3. a. 1752 die zu Gratz durch den Hofrath und ersten Archivarium v. Rosenthal mit Beyhülfe des ihm gleich anfangs zugegebenen damaligen Kanzellisten und jetzigen Archiv-Adjuncten Hops⁴ untersucht,

nöthigen archivalischen Vorkenntnissen mangelte, hätte die eigentlichen Archivarbeiten meistens Roschmann (d. J., erster Archivar) besorgt. VA. Fasc. 20, 1801/1.

¹ Kg. Heinrich II. für Markgraf Heinrich von Oesterreich, Stumpf Nr. 1328.

² Richtig 1158, K. Friedrich I. für Hzg. Wladislaw II. von Böhmen, Stumpf Nr. 3795.

³ Kg. Emerich für den Woiwoden Benedict, Fejér 2, 395 und 3*, 318f.

⁴ S. oben S. 5, Anm. 1.

erhoben und nach Wienn überbracht worden, so wurden nachher auch die allhier in verschiedenen Behältnüssen, nämlich 4. dem vormaligen so genannten Schatzgewölbe in der Burg, 5. der Schatzkammer, 6. der Königlich Böhemischen Hofkanzley-Registratur, 7. der Österreichischen Registratur, und 8. in der Kays. Königl. Bibliothek befindlich und so vielfältig zertrennet gewesenen Urkunden und Schriften zusammen getragen und in das gegen Ende des Jahres 1753 vorläufig zubereitete jetzige, wiewohl gleich anfangs unzulängliche und seither durch die Entziehung eines Gewölbes und Öffnung des Zuganges noch mehr eingeschränkte Local-Behältnüss überbracht und niedergeleget.

Da man nun hiedurch bey dem Eingange des Jahres 1754, nebst dem mittler Zeit zugegebenen nöthigen Personali, in den Stand gesetzt worden nicht nur zu der innerlichen Zurichtung und Eintheilung der anzuordnen gewesenen Schriften-Kästen zu schreiten, sondern auch zugleich mit der ordentlichen Fortsetzung der schon von gedachtem v. Rosenthal seit a. 1752 nach dessen damals allerhöchst genehmigtem Entwurfe mit Hülfe des vorerwehnten Hops eingeleiteten Archivarbeiten vermöge des in Abschrift sub lit. A hiebeyliegenden clementissimi Decreti d. d. 24. Decembris 1753 et accepto 1. Januarii 1754¹ und der demselben beygefügten Freyherrl. Bartensteinischen Notae² den vollen Anfang zu machen; so hat man gleich nach Wahrnehmung des bey den Hungarischen und Österreichischen Urkunden sich geäußerten gänzlichen Abganges der erforderlichen Copionalien und der Unvollständigkeit der vorhandenen Böhemischen Copeybücher vor allen höchst nöthig befunden alle sowohl wichtigere als sonst einigen Wehrt und Nutzen habende Urkunden fortan nach einander abschreiben zu lassen, solche Abschriften alsdann aufs genaueste zu collationiren und dieselben sowohl zum täglichen Gebrauche in den hernach anzuführenden Haupt-Archivarbeiten und andern beständigen Vorfällen und Nothdurften (wozu die Originale jedesmal hervorzunehmen so unthunlich als verderblich und verzögerlich sein würde) an der Hand und bereit zu haben, als auch aus denselben die bey dem Archive unumgänglich erforderlichen Copeybücher, von derer Mangel man bey so vielen vorherigen Begebenheiten den grössten Nachtheil erfahren hat, nach und nach zusammen zu richten.

Bey dieser mühsamen Abschreibung der alten Urkunden, worinn die zugleich in den nöthigsten Sprachen, als der lateinischen französischen

¹ Es wird hier nicht abgedruckt, da oben S. 46f. ein genügender Auszug daraus mitgetheilt ist.

² Der Vortrag Bartensteins vom 18. November 1753, oben S. 49ff.

wälischen und böheimischen, erfahrenen Kanzellisten nunmehr wohl geübet sind, wird zur erforderlichen Beglaubigung die alte Orthographie, doch ohne Abkürzungen, aufs genaueste beobachtet; und mit gleicher Genauigkeit wird die Collationirung der Abschriften durch die beyden Archivarien und den Adjuncten sowohl inspiciendo et corrigendo ad litteram als hernach auscultando vollzogen. Beydes ist seit dem Anfange bis jetzt mit einer bereits zusammengebrachten unzähligen Menge solcher Abschriften neben den andern täglichen Archivarbeiten beständig fortgesetzt worden; und es wird damit noch immer unablässlich fortgeföhren.

In der Haupt-Einrichtung dieses Universal-Archives hat man zuvörderst, gemäss der Unterscheidung der Kronen Hungarn und Böhheim und des Österreichischen Staats, die Haupt-Eintheilung

I^o in das Königl. Hungarische Haus- und Kron-Archiv,

II^o das Königl. Böhheimische Haus- und Kron-Archiv, und

III^o das Erzherzoglich Österreichische Haus-Archiv

zu machen nöthig befunden. Jedes hat seine besondern Abtheilungen und Rubriken erfordert, welche hernach angeführet werden.

Die Hungarischen Urkunden und Schriften hat man theils unter den eigentlichen Österreichischen gänzlich vermischt angetroffen, theils unter den einzigen Rubriken ‚Hungarn‘ und ‚Hungarische Gabbriefe‘ in solcher Verwirrung und Vermengung aller ältern und jüngern, die Österreichischen Fürsten und Länder angehenden oder nicht angehenden Briefe und Materien gefunden, dass die geschehene Absönderung zur richtigern Übersehung und Kenntnüss und zum bessern Gebrauche unumgänglich erforderlich gewesen.

Das Böhheimische Kron-Archiv¹ ist ohnedas jederzeit abgesöndert und vormals zu Carlstein in Böhheim, seit a. 1619 aber zu Prag unter gemeinsamer Königlicher und Ständischer Verwahrung gewesen. Jedoch hat sich unter den Österreichischen Schriften zu Innsbruck und Wienn eine Menge wichtiger Böhheimischer Urkunden gefunden, welche König Sigismund zur Zeit des Hussitischen Unwesens in seinen Händen behalten und auf seinen Eydam und Nachfolger Albrechten Herzog zu Österreich übertragen hat, nach dessen Absterben dieselben in die Hände des nachmaligen Kaysers Friedrich als Vormunds des unmündigen Albrechtischen Prinzen, Königs Ladislai posthumi, gefallen und folglich in Österreichischen Händen über 300 Jahre bis zur jetzigen Archiv-Einrichtung, zum grössten Nachtheile der Krone Böhheim und ihrer Ge-

¹ Darüber oben S. 23, Anm. 2.

rechtsame, verborgen gelegen sind; welche also nunmehr davon abge-
sündigt und in das Böhemische Kron-Archiv zurückgestellt worden.

Für jede dieser drey besondern Archiv-Abtheilungen werden vor-
nehmlich folgende drey Repertoria verfasst:

1^{mo} Ein Haupt-Repertorium oder Registerbuch über die in dem
N. N. Archive befindlichen Urkunden und Schriften; nach der Eintheilung
und Ordnung der Handlungen, Materien und ihren Rubriken; wovon die
Verzeichnisse, wie sie in den bisherigen Arbeiten vorgekommen und
förmlich abzuthellen nöthig befunden worden, wegen des Hungarischen
Haus- und Kron-Archives sub lit. B, des Böhemischen sub C, und des
Österreichischen sub D hiebyegelegt werden.¹ In dieses Repertorium
werden alle Urkunden und Schriften auszugsweise und mit ihrem wesent-
lichen Inhalte der mehrern oder wenigern Punkten und Artikeln auf
teutsch (jedoch mit beygefügter Anmerkung von welcher Sprache das
Original sey,) eingetragen. Von den am wenigsten üblichen Sprachen, als
der Spanischen Hungarischen Böhemischen Polnischen und Russischen,
werden die Übersetzungen zu den Originalen gelegt, auch in die vorher
erwähnten und weiter unten verzeichneten Copeybücher mit eingeschrieben
werden. Nach eben solchen Eintheilungen und Rubriken, folglich in
Übereinstimmung dieses Haupt-Repertorii, wird auch die Local-Reponirung
der Original-Urkunden und Schriften in die Behältnissen der dazu ge-
richteten und mit Litteris und Numeris versehenen Schriften-Kästen und
Schubladen veranstaltet.

2^{do} Ein General-Repertorium Chronologicum nach der blossen Zeit-
ordnung der Tage und Jahre. In diesem Repertorio werden alle Urkunden
und Schriften mit einem kurzen Inhalte oder sogenannten Argumentel in
den üblichen lateinischen teutschen französischen und wälschen Original-
Sprachen, in den andern aber auf teutsch verzeichnet. Hiebey wird der
Bedacht dahin genommen zugleich gehörig anzumerken, in was für Ge-
schichtbüchern und diplomatischen Sammlungen diejenigen Urkunden
welche in des Georgisch Regestis Chronologico-Diplomaticis ausgelassen
sind, gedruckt zu finden seyen.

3^{tiö} Ein Repertorium Reale oder Haupt-Index aller Materien; dessen
in der obigen Nota sub A . . .² umständlicher, wiewohl mit Vermischung
des hieroben gemeldten und nach Ordnung der Materien eingerichteten
1^{ten} Haupt-Repertorii gedacht wird. Zu dem gegenwärtigen Indice
werden zwar die von Zeit zu Zeit zusammen getragenen besondern Ma-

¹ Unten S. 77 ff.

² Vgl. oben S. 47. 51 f.

terien vorbereitet, zur beständigen Fortsetzung aber kann nicht wohl eher als bis mehr beysammen seyn wird geschritten werden.

Ausser und neben vorerwehnten mühsamen und eine genaue historische und genealogische Einsicht erfordernden Hauptarbeiten mit so vielen tausend Original-Urkunden werden zugleich folgende nöthige und allergnädigst vorgeschriebene Verrichtungen wie bisher geschehen also noch täglich fortgesetzt:

4^{to} Die Absönderung und Verzeichnung aller hervorkommenden Original-Duplicaten und Triplicaten sowohl als der alten Transsumpten oder Authenticorum. Viele dergleichen Original-Duplicata und alte Authentica sind dem allerhöchsten Befehle gemäss bereits bey Erhebung der Archivschriften in Böhmeim, Tirol und Steyer daselbst zurückgelassen worden; und alle nun weiters allhier vorkommende Duplicata, Triplicata und alte Transsumpta werden gleichermassen abgesondert und in dieses besondere Verzeichnüss mit Beysetzung der gehörigen Anmerkungen gebracht, um dieselben nach der allergnädigsten Willensmeinung künftig an dritte Örter, als nach Prag Innsbruck und Gratz, wo ein- und das andere hingehöret oder wo es sonst am sichersten erachtet werden möchte, zu überschicken und dorten in Verwahrung niederzulegen, damit folglich bey etwan an einem Orte entstehenden Unglücksfalle nicht alles beysammen in Verlust und zu Grunde gehen möge. Alle solche Duplicata, Triplicata und Transsumpta werden bey der Absönderung gleichfalls abgeschrieben und genau collationiret, um diese Abschriften allhier zu behalten und von dem in ein und andern Schreibarten und Wörtern öfters vorkommenden Unterschiede die bey manchen Gelegenheiten nöthige Wissenschaft zu haben.

5^{to} Die Verfertigung neuer und förmlicher Authenticorum derjenigen Urkunden von welchen keine Original-Duplicata oder alte Transsumpta zu finden sind, wie es vörhin allerhöchst anbefohlen worden ist. . . .

6^{to} Ein Repertorium oder Chronologisches Verzeichnüss aller bey dem gesammten Archive sich äussernden Abgänge der Original-Urkunden, Schriften und Bücher. Die Erforschung solcher Abgänge, welche vermöge der obigen Notae sub A . . . ¹ vorgeschrieben worden, wird theils aus den hin und wieder zusammengebrachten alten Carlsteinischen Pragerischen Wienerischen Neustädtischen Grätzischen und Baaden-Ergänischen Schriften-Inventariis, theils aus den Beziehungen oder Relatis in den vorhandenen Original-Urkunden, theils aus den alten blossen Abschriften, theils aus gedruckten Geschichtsbüchern und diplomatischen Sammlungen

¹ Vgl. oben S. 46. 50f.

gezogen und gehörig verzeichnet auch mit den zur nöthigen Kenntnüss und weitem Nachspürung dienenden Anmerkungen und Nachrichten erläutert; wobey vornehmlich auch der Bedacht auf dasjenige genommen wird was theils bekannter massen theils muthmasslich bey verschiedenen andern hiesigen Stellen annoch zu finden und zur nöthigen Ergänzung der Archives künftig zusammen zu tragen seyn wird.

7^{mo} Ein Copeybuch oder Abschriften-Sammlung von solchen abgehenden Originalen; welche zum nöthigen Gebrauche aus gedachten Büchern und Sammlungen indessen ersetzt werden.

8^{vo} Ein Repertorium oder chronologisches Verzeichnüss derjenigen fremden und auswärtigen Urkunden welche das durchl. Erzhaus und dessen Erbkönigreiche und Länder verschiedentlich angehen und mit den Archivurkunden und Schriften einen genauen und unzertrennlichen Zusammenhang haben. Dieses Verzeichnüss wird aus gedruckten Geschichtsbüchern, diplomatischen Sammlungen und allerhand andern Nachrichten gezogen.

9^{no} Ein Copeybuch solcher benöthigten fremden und auswärtigen Urkunden; welche aus vorgedachten Büchern und Sammlungen abgeschrieben werden. Zu Behuf aller dieser allerhöchst und ausdrücklich vorgeschriebenen Arbeiten ist zwar in oftgedachter Nota sub A¹ auf die Versehung des Archives mit den hierzu benöthigten und unentbehrlichen Büchern der Antrag gemachet, auch die Erkaufung solcher in ein Verzeichnüss zusammengesetzten Bücher von Ihro May. allergnädigst verwilliget worden; weil aber, ausser etlichen wenigen aus der Kays. Königl. Bibliothek hergegebenen mangelhaften Doubletten, zu Erkaufung des übrigen grössten Abganges keine nachdrückliche Anschaffung noch weniger die Auszahlung der dazu benöthigten Gelder erfolgt ist, so haben die beyden Archivarii, um nur den allerhöchsten Dienst und die aufgetragenen Arbeiten nicht ins Stecken² kommen zu lassen, sich bemüssiget gesehen, aus ihren eigenen Mitteln der ohnedas bey den jetzigen theuren Zeiten unzureichenden Besoldungen, zum empfindlichen Abbruche ihres nothdürftigen Lebensunterhaltes, zumal bey den seit drey bis vier Jahren beyzutragen gehabtten namhaften Kriegssteuern und Verlust an den Papieren, viele der kostbaresten Bücher selbst baar anzuschaffen.

10^{mo} Ein Glossarium aller in den Archiv-Urkunden vorkommenden unbekanntten Wörter und Redensarten zum nöthigen besondern Gebrauche gedachtes Archives. In diesem Glossario werden alle diejenige in den Archiv-Urkunden vorkommende alte und nicht mehr gebräuchliche, un-

¹ Vgl. oben S. 52.

² sic.

verständliche und zweydeutige Wörter und Redensarten verschiedener Sprachen, unbekannte Namen der Länder Örter, Zeit- Jahr- und Tage-Rechnungen, besondere Abkürzungen und dergleichen, welche in den gedruckten Glossariis gar nicht zu finden oder zweifelhaft sind, sowohl zur nothdürftigen Beförderung der gegenwärtigen und weitern Archivarbeiten und zum unanständigen sichern Gebrauche der Urkunden als auch zum Behufe der diplomatischen Wissenschaft überhaupt und anderer Kenntnissen gründlich erörtert und erläutert. Die hierzu sowohl als zu allen andern Archivarbeiten unentbehrlich nöthigen kostbaren Glossaria, als des DuCange Schilters Wächters Frischens und dergleichen, sind zwar unter andern ebenfalls von Ihro May. für das Archiv anzuschaffen allergnädigst verwilliget worden, haben aber wegen unterbliebener Herschiessung des Geldes von dem ersten Archivario zur unverschieblichen Fortsetzung der Arbeiten mit seinen eigenen grossen Kosten baar erkaufet werden müssen.

11^{mo} Verzeichnüss oder Extrahirung der in gewissen durch den v. Rosenthal aus Tirol überbrachten und in etlich und vierzig Voluminibus in folio bestehenden Kayserlichen Reichs-Haus-Registraturbüchern¹ enthaltenen Kayserlichen Königl. Hungarischen Böhemischen und Österreichischen Urkunden, nebst Abschreibung der wichtigern und sonst abgängigen Stücke.

12^{mo} Abzeichnungen der Kayserlichen Königl. Hungarischen Böhemischen und Österreichischen Siegel und der diensamen alten Urschriften; welche durch den dem Archive eigends zugegebenen vortreflichen Zeichner und zweyten Kanzellisten Anton Weinkopf² bereits in grosser Menge verfertigt worden und beständig fortgesetzt, auch von Stück zu Stück jedesmal genau collationiret und adjustiret werden. Vieles davon ist durch eben gedachten Weinkopf, welchen man mit allerhöchster Bewilligung die Kupferstecherey lernen lassen, bereits in Kupfer gestochen oder geätzt worden; wozu man das Materiale bisher aus dem Kays. Königl. Kupferverschleiss-Amte gratis empfangen und noch einen Vorrath hat. Der grosse und vielfältige Nutzen der Siegel in den Österreichischen Geschichten, Gerechtsamen, der Heraldik und Diplomatik kann und wird umständlich und einzeln gezeigt werden. Der Gebrauch davon ist bereits öfters nicht nur in den Archivrelationen, Ausführungen und andern Nachrichten gemacht worden, sondern es hat auch schon der verstorbene Professor Collegii Theresiani

¹ Oben S. 34, Anm. 5.

² S. oben S. 47.

P. Frölich¹ und der Reichshofrath Freyherr von Senkenberg² in verschiedenen gedruckten Schriften und noch jüngst der Kays. Königl. Bibliothek erster Custos Kollár in *Historia diplomat. iuris patronatus Regum Hungariae*,³ pag. 41. seq. dergleichen mit höchster Genehmigung aus dem Archive mitgetheilte Siegelabzeichnungen zu verschiedenen wichtigen Proben gebraucht.

13^{to} Abgeforderte und erstattete häufige Archiv-Relationes, Ausführungen und Nachrichten; nebst welchen für S. Königl. Hoheit den durchl. Kronprinzen und Erzherzog Joseph nicht nur die in dem oben-angezogenen Decreto sub A⁴ erwehnten und ferners hernach auf das dem v. Rosenthal zugefertigte allergnädigste Handbillet vom 16. May 1759⁵ verfassten Ausarbeitungen abgegeben, sondern auch dem P. Petey⁶ nunmehrigen Bischofe von Siebenbürgen zu seiner Hungarischen Historie für eben höchstgedachte S. Königl. Hoheit viele Nachrichten mitgetheilt worden sind. Zu diesen Relationen, Ausarbeitungen und Nachrichten sind zugleich nach der Erfordernüss der Sachen und den allerhöchsten Verordnungen gemäss etliche hundert benöthigte Urkunden in Abschriften abgegeben worden.

14^{to} Die oben beym Eingange erwehnten Haupt-Copeybücher; welche aus den bisherigen collationirten und corrigirten auch ferners zu verfertigenden Abschriften nach und nach zu mundiren sind.

15^{to} Häufige Sammlungen abschriftlicher diensamer Urkunden, Nachrichten und Siegelabzeichnungen aus verschiedener Communitäten, Klöster und andern Privat-Archiven; wozu man bisher durch freundschaftliche Wege und ungesparrte Douceurs den Zutritt und sogar die Communication der Originale zum bequemern Gebrauche ad manus erhalten hat; derer auch schon öfters einige aus andern Ländern anher geschicket worden sind; wie denn wirklich ein aus Mähren zum Abschreiben und zu Abzeichnung des bey dem Archive abgehenden Siegels mitgetheiltes Original von König Wenzeln dem II^{ten} zu Böhmeim von a. 1298 im Archive vorgezeigt werden kann. Durch solche Wege und Mittel hat man auch schon viele Original-Urkunden und Manuscripta

¹ P. Erasmus F., S. J., Numismatiker und Historiker (gest. 7. Juli 1758).

² Heinrich Christian Frh. v. Senckenberg, Jurist und Historiker.

³ Libri 3. Viennae 1762. 8^o.

⁴ Vgl. oben S. 47.

⁵ Es ist nicht mehr vorhanden.

⁶ Joseph II. Anton Bajtay, Bischof von Siebenbürgen (zu Karlsburg) 1761, 6. April bis 1773, 15. Januar, aus dem Piaristenorden. S. Arneht, Bartenstein, S. 57; Maria Theresia, 4, 170.

aus Privat-Händen zu dem Archive herbeygebracht; und auf gleiche Art könnten noch mehrere, vielleicht eher als durch höhere Auctorität, verschaffet werden, indem diese schon öfters die widrige Wirkung gehabt hat dass dergleichen Schriften vertuschet oder verschleppt oder gar vernichtet und verbrennet worden, wie davon etliche bekannte Beyspiele das Zeugniß geben.

16^{to} Viele andere bey den täglichen Arbeiten vorkommende und unter besondern Rubriken gesammelte diensame Nachrichten.

17^{mo} Ausarbeitungen und Nachrichten zu einer umständlichen Geschichtbeschreibung des Kays. Königl. Universal-Haus- und Kronen-Archives; worunter unter vielen andern unbekanntem Merkwürdigkeiten und nützlichsten Nachrichten insonderheit auch die Spuren und Anzeigen von den verlohrenen und in fremden Händen, in auswärtigen Reichen und Ländern, in Schlesien in Teutschen Staaten Reichs- und Municipal-Städten auch Privat-Händen, versteckten Kayserlichen Königl. Hungarischen Böheimischen und Österreichischen Urkunden und Schriften angeführt werden.

Alle obverzeichnete gewöhnliche Archiv-Arbeiten werden daselbst nach der Ordnung gehorsamst vorgezeigt werden. Man wird auch mit der Zeit eine ausführlichere und genauere Nachricht von den, theils in dem obigen Decreto und der Nota sub A vorläufig erwehnten, theils hier einiger massen von sich selbst in die Augen fallenden Ursachen, dem Endzwecke der Methode dem Gebrauche und dem Nutzen aller solcher Arbeiten hauptsächlich zu dem Ende zusammenzusetzen bedacht seyn, um der Nachkommenschaft von der eigentlichen Verfassung und Manipulation zum leichtern Begriffe und zur fernern Richtschnur, Nachfolge und Anwendung desto mehreres Licht hinterlassen zu können. . . .

Die ausserordentlichen Arbeiten und theils förmliche Werke des v. Rosenthal sind (äusser den vorhin verschiedentlich abgegebenen besondern Ausführungen und Aufsätzen) hauptsächlich folgende:

1^o Eine Pragmatische und Diplomatische Geschichtbeschreibung des durchl. Erzhauses Österreich, dessen Herkunft Erwerbungen Besitze Rechte Freyheiten und Vorzüge; mit vielen unbekanntem wichtigen Nachrichten; von den ältesten bis auf unsere Zeiten.

2^o Eine Systematische Abhandlung des Böheimischen Staatsrechtes.

3^o Versuch einer Österreichischen Diplomatik, in einem Probestücke von Erzherzog Rudolphem dem IV^{ten} beygenannt dem Sinnreichen und Grossmüthigen; — nebst angehängter Abhandlung von dem wahren Ursprunge des von gedachtem Fürsten zuerst angenommenen Erzherzogen-Titels.

4° Abhandlung von dem Österreichischen Verleihungsrechte der Erbmarschalln-, Erbschenken- und Erbtruchsess-Ämter bey dem Erzstifte Salzburg.

5° Von dem jure amplissimo primariarum precum der antretenden Erzherzoge zu Österreich und der Erzherzoglichen Gemahlinnen in allen Österreichischen Ländern.

6° Von dem landesfürstlichen Verleihungsrechte der Layenpfünden oder Panis-Briefe bey geistlichen Stiftern und Klöstern.

7° Besondere Erläuterung des Österreichischen vollkommenen Privilegienbriefes Kayser Carls des V^{ten} von a. 1530 aus den sämtlichen ältern Freyheitsbriefen; welche auch in der obigen Geschichtsbeschreibung N° 1 jedes Orts vorkommen.

8° Vollständige Genealogie des durchl. Erzhauses Österreich und deren Beweise aus bisher unbekanntem Urkunden; von Kayser Rudolpho I. Habsburgico an bis auf gegenwärtige Zeiten; wovon auch in gedachter Geschichtsbeschreibung N° 1 überall das nöthige beygebracht wird.

9° Dergleichen Geschichte und Genealogie des alten Herzoglichen und Königlichen Hauses Böhme bis auf Ferdinandum I.

10° Untersuchung der annoch sehr unvollkommenen und fehlerhaften Österreichischen Heraldik oder der sämtlichen Königlichen und Erzherzoglich Österreichischen Haus- und Erbländer-Wapen.

11° Vorschlag wegen der zur allerhöchsten Ehre und vorzüglichen Hoheit gereichenden Wiedereinführung des von Ihro May. Vorfahren Königen zu Hungarn und Königen zu Böhme ausgeübten Rechtes und Gebrauches der Sieglung mit der goldenen Bulle.

12° Böhmeische und Österreichische Diplomatik.

13° Einleitung zur Böhmeischen Münzwissenschaft; aus einer mit eigenen Kosten zusammengebrachten Sammlung von mehr als dritthalbhundert Böhmeischen Münzverordnungen und etlichen hundert Münz-Auszügen aus andern Urkunden vom X^{ten} Jahrhunderte an.

14° Besondere und zum Theile schon ausgearbeitete Nachrichten von der a. 1412 geschehenen Hungarischen Verpfändung des Zipserlandes an die Krone Polen; derer Mittheilung von dem obengedachten Kais. Königl. Bibliothek-Custode Kollár zu einer von demselben entworfenen Dissertation verlangt wird.

15° Verschiedene andere Vermerke und Sammlungen, die Kays. Königl. Jura Ansprüche Anfallsrechte Anwartschaften und andere wichtigere Gerechtsame betreffend.

Von allen diesen ausserordentlichen Rosenthalischen Arbeiten werden die wirklichen Elaborata sowohl als die weiters zubereitete Nachrichten gehorsamst vorgezeigt werden.

Beilage A.

S. oben S. 68, Anm. 1 und 2.

Beilage B.¹

Des Königl. Hungarischen Haus- und Kron-Archives besondere dermalige Abtheilungen und Rubriken; bis zur künftigen genauern und vollkommenern Ordnung.

1. Erwerbung des Königreichs Hungarn und dessen Zugehörungen, nebst den ältern und jüngern Österreichischen Erbrechten und Gerechtsamen. — 2. Das Fürstenthum Siebenbürgen insbesondere betreffend. — 3. Königlich Hungarische Hausordnungen und Verträge der Nachfolge und Regierung halber; Krönungssachen; Testamenten, Erbschaftssachen, Vormundschaften, Unterhaltung der Königlichen Kinder, genealogische und andere dergleichen Haussachen. — 4. Heyratssachen des Königlichen Hauses Hungarn; wittibliche Unterhaltungen und Abfertigungen. — 5. Königliche Erwerbungen, Anfälle und Besitze allerhand einzelner Güter und Örter; und deren Wiedervergebung und Veräusserung. — 6. Königliche Pfandschaften und Wiederkaufsachen in Hungarn und zugehörigen Landen. — 7. Königliche Activ- und Passiv- Schuldensachen. — 8. Königliche Jura circa Sacra; die Religion und andere geistliche Sachen betreffend. — 9. Königliche geistliche Stiftungen. — 10. Ritterorden in Hungarn. — 11. Handlungen, Verträge und Bündnisse mit den Päbsten und Kirchenversammlungen. — 12. Dergleichen mit den Römischen Kaysern und dem Reiche. — 13. Dergleichen mit Böhheim, Mähren und Schlesien. — 14. Dergleichen mit Österreich. — 15. Dergleichen mit Sachsen, Thüringen und Meissen. — 16. Dergleichen mit Polen. — 17. Dergleichen mit Venedig. — 18. Dergleichen mit den Türken. — 19. Ceremonialia. — 20. Die Stände und Innwohner in Hungarn und dessen Zugehörungen betreffend. — 21. Die Botzkayische Unruhe betreffend. — 22. Rebellionssachen des Bethlem Gabor und der

¹ Die Beilagen B, C und D sind (mit vielen Fehlern) bereits bei Wolf, S. 213—216, gedruckt.

Uncatholischen Anhänger in Hungarn und andern Ländern. — 23. Die spätern Unruhen betreffend. — 24. Dienstverleihungen und Gegenbriefe oder Reverse. — 25. Verschiedene particular Partheyensachen. — 26. Miscella.

Beilage C.

Des Königl. Böheimischen Haus- und Kron-Archives besondere dermalige Abtheilungen und Rubriken; bis zur künftigen genauern und vollkommenern Ordnung.

1. Die Krone Böheim überhaupt, königliche Erwerbungs titeln und Haupt-Erbfolgerechte betreffend. — 2. Der Krone Böheim Lehen, Freyheiten und Gerechtsame vom heil. Römischen Reiche. — 3. Königliche Hausordnungen und Verträge der Nachfolge, Regierung und Theilungen halber; Krönungssachen; Testamenten, Erbschaftssachen, Vormundschaften, Unterhaltung der Königlichen Kinder, genealogische und andere Haussachen. — 4. Heyratssachen des Königlichen Hauses Böheim; wittibliche Unterhaltungen und Abfertigungen. — 5. Der Könige zu Böheim persönliche und zeitliche Würden: vornehmlich die Römisch- Kayserliche und Königliche Wahlen betreffend. — 6. Der Römischen Kayser und Könige aus dem Königlichen Hause Böheim Reichshaussachen. — 7. Das der Krone Böheim von altersher einverlebte lehnbare Markgraffthum Mähren sammt dem Bissthume Olmütz betreffend. — 8. Den zur Krone Böheim erworbenen vormaligen Theil von Polen, nämlich das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ingesammt betreffend. — 9. Das Bissthum Bresslau und Fürstenthum Grotkau (oder Neiss) ins besondere betreffend. — 10. Das Herzogthum Bresslau ins besondere betreffend. — 11. Das Herzogthum Glogau und das davon nachmals abgesonderte Fürstenthum Sagan betreffend, sammt dem ehemaligen besondern Herzogthume Steinau. — 12. Die Herzogthümer Liegnitz und Brieg sammt dem zugehörig gewesenenen nachmaligen Fürstenthume Wohlau betreffend. — 13. Das Herzogthum Masovien und Plotzko betreffend. — 14. Das Fürstenthum Münsterberg betreffend. — 15. Das Fürstenthum Öls betreffend. — 16. Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor betreffend. — 17. Die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer betreffend. — 18. Das Herzogthum Teschen und das davon entrissene vormalige Herzogthum Osswitz oder Auschwitz betreffend. — 19. Das Herzogthum Troppau und das davon nachmals abgesonderte Fürstenthum Jägerndorf betreffend. — 20. Die Abtretung des entrissenen grössten Theiles Schlesiens an Chur-Brandenburg betreffend. — Not. Nach (Gott gebe) glücklichem Ausgang des gegen-

wärtigen Krieges werden nächst vorstehende Rubriken der in dem Kronarchiv zu Prag verborgen gebliebenen Schlesischen häufigen Urkunden den Umständen nach anderst eingerichtet werden. — 21. Die zum Königreiche Böhmeim von altersher einverleibte Grafschaft Glatz betreffend. — 22. Die der Krone Böhmeim einverleibten und an Chur-Sachsen lehensweise abgetretenen Grafschaften Ober- und Nieder-Lausitz betreffend. — 23. Die an die Krone Böhmeim vormals gebrachte und gegen künftigen Rückfall wieder veräusserte Mark Brandenburg betreffend. — 24. Das an die Krone Böhmeim gebrachte und davon wieder getrennte Herzogthum Lutzemburg betreffend. — 25. Die an Böhmeim gediehene vormalige Reichspfandschaft Eger Stadt und Kreysß betreffend. — 26. Den zum Königreiche Böhmeim einverleibten Elbogner Kreysß betreffend. — 27. Die an die Krone Böhmeim gebrachten und derselben einverleibten Herrschaften und Güter in Bayern (oder Oberrn Pfalz) betreffend. — 28. Dergleichen Herrschaften und Güter in Franken. — 29. Dergleichen in Sachsen, Thüringen, Meissen und dem Vogtlande. — 30. Die zur Krone Böhmeim gehörigen teutschen Lehen und Pfandschaften überhaupt und ins besondere betreffend. — 31. Die innländischen Böhmeimischen Lehen betreffend. — 32. Königliche Erwerbungen, Anfälle und Besitze allerhand einzelner Güter und Stücke; und derselben Wiederveräusserungen. — 33. Königliche Pfandschaften und Wiederkaufsachen in den Böhmeimischen Ländern. — 34. Königliche Activ- und Passiv-Schuldensachen. — 35. Königliche Jura circa Sacra; die Religion und andere geistliche Sachen betreffend. — 36. Königliche geistliche Stiftungen. — 37. Handlungen, Verträge und Bündnisse mit den Päbsten und Kirchenversammlungen. — 38. Handlungen, Verträge, Verbindungen und Vereinigungen mit den Römischen Kaysern und dem Reiche. — 39. Handlungen, Verträge, Bündnisse und Einigungen mit Pfalz und Bayern. — 40. Dergleichen mit Sachsen, Thüringen und Meissen. — 41. Dergleichen mit Brandenburg. — 42. Dergleichen mit Österreich. — 43. Dergleichen mit Salzburg. — 44. Dergleichen mit Würzburg. — 45. Dergleichen mit Hessen. — 46. Dergleichen mit den Burggrafen zu Nürnberg. — 47. Dergleichen mit den alten Herzogen in Kärnten und Grafen von Tirol. — 48. Dergleichen mit den vormaligen Landgrafen zu Leuchtenberg. — 49. Dergleichen mit Hungarn. — 50. Dergleichen mit Frankreich. — 51. Dergleichen mit Polen. — 52. Dergleichen mit den Türken. — 53. Cereimonialia. — 54. Die Stände und Innwohner in den Böhmeimischen Ländern betreffend, mit den gehörigen Eintheilungen. — 55. Privat- oder Partheyensachen. — 56. Miscella. — 57. Alte Inventarien der Böhmeimischen Kronarchiv-Schriften und zugehörige Nachrichten.

Beilage D.

Des Erzherzoglich Österreichischen Haus-Archives dermalige Abtheilungen und Rubriken; bis zur künftigen genauern und vollkommenern Ordnung.

1. Erwerbungen der Österreichischen Länder und Besitze in gemein; und insonderheit des Erzherzogthums Österreich unter und ob der Ens; von den ältesten Babenbergischen Zeiten her. Item Reichspfandschaften, Anwartschaften, Ansprüche und dergleichen Gerechtsame in gemein. —
2. Erwerbung des Herzogthums Steyer; sammt den vorhergehenden ältern Schriften. —
3. Erwerbung des Herzogthums Kärnten; sammt den ältern Schriften. —
4. Erwerbung des Herzogthums Krain, der Windischen Mark und Portenau etc. —
5. Erwerbung der Grafschaft Tirol etc. —
6. Erwerbung der Grafschaft Görz etc. —
7. Erwerbung der Grafschaft Cili etc. —
8. Erwerbungen, Besitze und Gerechtsame in Schwaben. —
9. Erwerbungen, vormalige Besitze und Gerechtsame im Elsass und Sundgau. —
10. Erwerbungen, vormalige Besitze und Gerechtsame in der Schweiz. —
11. Erwerbungen, Besitze und Gerechtsame in Graubünden. —
12. Erwerbungen, Besitze und ältere Gerechtsame in Italien. —
13. Erwerbung der Burgundischen Länder; sammt den ältern Schriften. —
14. Erwerbung des Herzogthums Württemberg und Teck; und nunmehriges Rückfallsrecht. —
15. Erzherzoglich Österreichische Reichsbelehungen und Lehensanwartschaften. —
16. Des Erzhauses Österreich Privilegien und Gerechtigkeiten vom Römischen Reiche. —
17. Erzherzoglich Österreichische Hausordnungen und Verträge der Nachfolge, Ländertheilung und Regierung halber; Huldigungssachen; Testamenten, Erbschaftssachen, Vormundschaften, Unterhaltung der Erzherzoge; genealogische und andere Haussachen. —
18. Heyratssachen des Erzhauses Österreich; wittbliche Unterhaltungen und Abfertigungen. —
19. Der Erzherzoge zu Österreich persönliche und zeitliche Würden; vornemlich die Römisch-Kayserliche und Königliche Wahlen betreffend. —
20. Der Römischen Kayser und Könige aus dem Erzhause Österreich Reichshaussachen betreffend. —
21. Der Erzherzoge zu Österreich andere persönliche Würden, als geistliche Dignitäten, fremde Ritterorden und dergleichen. —
22. Des Erzhauses Österreich erworbene Herrschaften, Güter und Stücke, welche von geistlichen Fürsten und Stiftern zu Lehen gerühret haben oder noch rühren; als: Österreichische Lehen von Agley; —
23. Österreichische Lehen von Nieder-Altach; —
24. von Bamberg; —
25. von Chiemsee; —
26. von Freysingen; —
27. von Fulda; —

28. von Sanct Gallen; — 29. von Gurk; — 30. von Passau; — 31. von Sanct Paul; — 32. von Regensburg; — 33. von Salzburg; — 34. von Strassburg. — 35. Landesfürstliche Lehenverleihungen und Gegenbriefe. Nach den Ländern eingetheilet. — 36. Landesfürstliche Erwerbungen, Anfälle und Besitze allerhand einzelner Güter und Stücke; und derselben Wiederveräusserungen. — 37. Landesfürstliche Pfandschaften und Wiederkaufsachen in den Österreichischen Ländern. — 38. Erzherzoglich Österreichische Activ- und Passiv-Schuldensachen. — 39. Landesfürstliche Jura circa Sacra; die Religion und andere geistliche Sachen betreffend. — 40. Österreichische geistliche Stiftungen. — 41. Ritterorden in Österreich. — 42. Handlungen, Verträge und Bündnisse mit den Päbsten und Kirchenversammlungen. — 43. Handlungen, Verträge und Verbindungen mit den Römischen Kaysern und dem Reiche. — 44. Dergleichen mit Chur-Maynz. — 45. Dergleichen mit Chur-Trier. — 46. Dergleichen mit Chur-Cöln. — 47. Dergleichen mit Böhheim, Mähren und Schlesien. — 48. Dergleichen mit Pfalz und Bayern. — 49. Dergleichen mit Sachsen, Thüringen und Meissen. — 50. Dergleichen mit Brandenburg. — 51. Dergleichen mit Salzburg; — 52. mit Bamberg; — 53. mit Freysingen; — 54. mit Regensburg; — 55. mit Passau; — 56. mit Trient; — 57. mit Brixen; — 58. mit Münster; — 59. mit Chur; — 60. mit Burgund; — 61. mit Braunschweig; — 62. mit Würtemberg; — 63. mit Hessen; — 64. mit Baden; — 65. mit Mayland; — 66. mit den alten Herzogen in Kärnten und Grafen von Tirol; — 67. mit den Grafen von Görz; — 68. mit den Grafen von Cili; — 69. mit Hispanien; — 70. mit Hungarn; — 71. mit Frankreich; — 72. mit Engelland; — 73. mit Schweden; — 74. mit Dänemark; — 75. mit Polen; — 76. mit Russland; — 77. mit Holland; — 78. mit Venedig; — 79. mit der Schweiz; — 80. mit den Graubündtnern; — 81. mit Ragusa; — 82. mit dem Hause Carraria. — 83. Ceremonialia. — 84. Die Stände und Inwohner in den Österreichischen Ländern betreffend mit ihren Eintheilungen. — 85. Dienstverleihungen und Gegenbriefe oder Reverse. — 86. Privat- oder Partheyensachen. — 87. Miscella. — 88. Alte Inventarien der Österreichischen Archiv-Schriften und andere dazu gehörige Nachrichten.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung 3. — Literatur 4. — Abkürzungen 5.	
I. Aeltere Versuche. Vor 1749	6
Mittelalter 6. — Maximilian I. 7. — Ländertheilung von 1564 10. — Josef I. 10. — Karl VI. 12. — Maria Theresia 15.	
II. Gründung. 1749	18
Gründungsbefehl 18. — Rosenthal Hausarchivar 19. — Denkschriften über Art und Beschaffung der Bestände und die Einrichtung des Archivs 20.	
III. Sammelarbeit. 1749—1752	31
Rosenthals Reisen: nach Prag 32, nach Innsbruck 34, nach Graz 37, nach Wiener-Neustadt 38.	
IV. Einrichtung. 1753—1762	39
Unterbringung 39. — Beamtenkörper 43. — Bartensteins Einrichtungsplan 49. — Ergänzungen der Bestände 53. — Barten- stein und Rosenthal 55. — Drohende Entziehung der Räume 57.	
V. Unterordnung unter die Staatskanzlei. 1762. 1763	59
Verwaltungsreform 1761 59. — Kaunitz oberster Chef des Archivs 60. — Denkschrift Rosenthals 61. — Kaunitz über Ent- lohnung und Erfordernisse des Archivdienstes 64. — Erweiterung der Archivräume 64. — Rosenthals zweiter Nachfolger Abbé Schmidt 66.	
Anhang: Denkschrift Rosenthals über die Einrichtung des Archivs. c. 1762	67

DIE ÄLTESTEN
STATUTEN VON TRIENT
UND
IHRE ÜBERLIEFERUNG.

VON

DR. HANS VON VOLTELINI.

DE ILLUSTRE

SAVANTER VOZ TIENT

THE UCHUMUNG

DE DAVO FOR TIENT

Einleitung.

Unter den Statuten der italienischen Gebiete Österreichs nehmen die Trienter an Alter und Bedeutung den hervorragendsten Rang ein. Sie sind die Grundlage gewesen, auf der sich die Rechtsentwicklung des italienischen Südtirols bis in die Zeit der österreichischen Compilationen des 18. Jahrhunderts und bis zur Säcularisation des Hochstiftes Trient im Jahre 1803 fortgebaut hat.¹ Sie liegen trotz mancher Abweichungen auch den jüngeren Statuten von Riva, aber auch den Statuten von Rovereto und Telvana, Ivano und Castellalto, also auch jener Theile Südtirols, die seit dem Ausgange des Mittelalters unmittelbar mit Tirol verbunden waren, zu Grunde.² Eine lange und lebhafte Discussion hat sich an diese

¹ Nach dem Statut des Bischofs Alexander von 1425, lib. 1, c. 88, gleichlautend Cles, lib. 1, c. 144, hatten sie Geltung in allen bischöflichen Gerichten des Hochstiftes. Sie kamen aber auch in vielen südtirolischen zu Tirol gehörigen Gerichten in Verwendung, vgl. Rapp, Beiträge zur Geschichte, Statistik u. s. w. von Tirol 3, 124, S. 8.

² Vgl. Sartori-Montecroce in Zeitschrift des Ferdinandeums III, Bd. 36, 29, 44, wonach die Trienter Statuten subsidiär auch in Fleims galten. Rapp, Beiträge, S. 67 über die Statuten von Ivano, Telvana und Castellalto, 70 Arco, 71 Penede, 72 Rovereto, 78 Pergine, 80 Vier Vicariate, 81 Ledro, 82 Riva und ihr Verhältnis zu den Trienter Statuten. Die civil- und criminalrechtlichen Bestimmungen dieser Statuten sind fast durchgehends den Trientern entnommen; nur die Gemeindeangelegenheiten, dem Liber de Sindicis entsprechend, sind selbstständig geordnet. Wenn diese Statuten den deutschen Gerichtsweisthümern entsprechen, sind die Statuten und Regole, die fast jedes Dorf besass, den Dorfweisthümern zu vergleichen. Sie enthalten Bestimmungen über Gemeinde- und markgenossenschaftliche Angelegenheiten (vgl. über die Regole Schupfer, Manuale di Storia del diritto Italiano 292, Rapp, Beiträge, S. 8). Diese Regole und Statuten zeigen natürlich eine grosso

Statuten geknüpft, seitdem Prof. Johann Adolf Tomaschek im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 26 die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthums Trient in einer deutschen Fassung nach dem Codex 468 (schwarz) des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs veröffentlicht hat. Während seitdem von deutscher Seite wenig Neues beigebracht wurde, haben Trienter Gelehrte die Frage mit Energie aufgegriffen. Insbesondere Bartolomeo Malfatti¹ und Desiderio Reich² haben sie durch eine Reihe von Aufsätzen bedeutend gefördert. Die Resultate ihrer Forschungen sind trotzdem in weitere Kreise nicht gedrungen. Meinen Standpunkt habe ich schon mit kurzen Worten in dem Aufsätze: Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol³ und in der Vorrede zum zweiten Bande der Acta Tirolensia⁴ angedeutet. Nun glaube ich zwar dort keineswegs in Räthseln gesprochen zu haben, wie Prof. Reich im Tridentum 2, 236, n. 1 meint, aber doch fühle ich mich verpflichtet, für meine Ansicht endlich den Beweis anzutreten.

Heute, wo die Frage nach der politischen Stellung des Trentino neuerdings in Discussion gestellt ist, halte ich es nicht für überflüssig, zu betonen, dass mich lediglich das wissenschaftliche und rechtshistorische Interesse an diesem Probleme zu meiner Arbeit gereizt hat, dass mir politische und nationale Motive und Tendenzen hier wie bei meinen früheren Arbeiten vollkommen fern liegen, dass ich es aber allerdings für die Pflicht der Wissenschaft halte, die Resultate ehrlicher For-

Buntheit in der Ordnung der localen Verhältnisse ganz wie die deutsch-tirolischen Weisthümer.

¹ In einem im Giornale di filologia romanza Nr. 2 erschienenen Aufsätze: Degli Idiomi parlati anticamente nel Trentino. Hier citiert nach einem Separatdrucke.

² Del più antico Statuto della città di Trento, Programm des Ginnasio Superiore di Trento 1888—1889, Nuovi contributi per lo Statuto di Trento, Nozze Casagrande-Simonini, Trento 1892, und Ancora dell'antico statuto di Trento in Zeitschrift Tridentum 2. An Reich schliesst sich auch Sartori an, Zeitschrift des Ferdinandeums III, Bd. 36, 9.

³ S. 4, n. 3. Sonderabdruck aus Festgaben für Büdinger.

⁴ XXXIII, n. 5.

schung rundweg zu bekennen, mögen sie auch sonst unangenehm und bitter scheinen.

Zum Schlusse fühle ich mich verpflichtet, allen jenen, welche sich um das Zustandekommen dieser Arbeit Verdienste erworben haben, meinen wärmsten Dank auszusprechen, vor allem der gräflichen Familie Thun und Hohenstein von Castell Thun-Belvesino für die hochherzige Zulassung zur Benützung der im Archive des Schlosses Thun-Belvesino erliegenden wertvollen Statutenhandschriften, Herrn Prof. Desiderio Reich für die gütige Vermittlung bei der gräflichen Familie Thun, Herrn Hofrath und Director des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien Dr. Gustav Winter und den Herren Beamten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, namentlich meinen lieben Freunden Václav Kratochvíl und Dr. Arthur Goldmann, der Direction und den Herren Beamten des Innsbrucker Statthaltereiarchivs, den Directionen der Innsbrucker Universitätsbibliothek, der Münchner Hof- und Staatsbibliothek und der Stadtbibliothek in Verona und Herrn Custos Konrad Fischner.

Innsbruck, December 1901.

Die Statuten des 14. Jahrhunderts.

Die Handschrift 468 (schwarz) des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, welche den von Tomaschek mitgetheilten Text der Statuten enthält,¹ trägt am Ende den Vermerk des Schreibers, den Tomaschek auf S. 204 nicht ganz genau wiedergegeben hat. Schon Reich² hat festgestellt, dass der Auftraggeber des Heinrich Langenbach, Schreibers des Codex, Heinrich Stang dort nicht als capitaneus Castri Novi, sondern als Hauptmann des Schlosses Nomi bezeichnet wird. In der That ist die Lesung Nomi über allen Zweifel erhaben. Der Vermerk ist datiert anno etc. sexagesimo tercio, feria 2^a post domine ne longe facias. Tomaschek ergänzte dieses Datum zu 1363 und kam damit zur Ansicht, dass die Handschrift noch dem 14. Jahrhunderte angehöre. Und doch hätte schon die Art der Datierung zur Vorsicht mahnen sollen. Bekanntlich ist die sogenannte Datierung nach der minderen Zahl, welche nur die Zehner und Einer mit Auslassung des Jahrhunderts bietet, erst im 15. und 16. Jahrhundert zur allgemeinen Anwendung gelangt. Nur in Copialbüchern findet sie sich schon früher.³ In Trienter Codices dieser Art ist nun allerdings diese Datierungsart schon im 14. Jahrhundert verwendet worden, aber

¹ Ihre Beschreibung in der Ausgabe von Tomaschek, Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 26, 92.

² Im Archivio Trentino 11, 134, und zwar auf Grund einer durch Herrn Prof. Karl Ausserer in Wien vermittelten Auskunft des Verfassers dieses Aufsatzes, die sich auch auf das Alter der Handschrift bezog.

³ Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit 1, 123, unter ‚mindere zahl‘ n. 1.

doch nicht häufig vor Ende des 14. Jahrhunderts,¹ kaum aber bei vereinzelter Zeitangabe.

Das Entscheidende ist aber der Charakter der Schrift. Tomaschek spricht² von der im 14. Jahrhunderte üblichen Minuskel, jedoch mit Unrecht. Die Schrift unseres Codex weist keineswegs auf das 14., sondern auf das 15. Jahrhundert hin. Während im 14. Jahrhunderte der gotische Schriftcharakter auch in der Cursive mehr oder weniger erkenntlich ist,³ verräth unser Codex keinerlei gotische Reminiscenzen. Die Schrift ist nicht mehr eckig, sondern zeigt runde, schon unter dem Einflusse der Humanistenschrift stehende Formen. Ältere Schriftzeichen, wie das für das 14. Jahrhundert so charakteristische *a* mit der Doppelschlinge, das sich im Lehenregister des Bischofs Albrecht gerade in Urkunden aus dem Jahre 1363 findet,⁴ fehlen in unserem Codex ganz, sowie auch in anderen Trienter Handschriften aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.⁵ Für *d* ist die schlingenlose Form mit schiefer Oberschafte, jedoch ohne die Ecken der Gotik beliebt, eine Form, die sich in Trienter und Tiroler Handschriften aus der Mitte des 15. Jahrhunderts findet.⁶ Ebenso entbehrt das *f* der oberen Schlinge, wie auch sonst in Trienter

¹ So im Lehenbuche Bischof Alberts von Ortenburg, Capsa 22, Nr. 1, Innsbrucker Statthaltereiarhiv, f. 75', wo drei Stücke eingetragen sind, das erste mit der vollen Jahreszahl 1363 (sic!), das zweite und dritte anno etc. LXX nono, während ein viertes wieder voll datiert ist. Ebendort f. 119 beginnt ein Lehenregister des Bischofs Georg. Hier wird nun diese Datierungsform häufiger, f. 120: Datum anno etc. LXXXXI, die XIII. aprilis, namentlich bei Stücken, die sonst stark gekürzt sind, f. 124 und 125 ebenda von 1391, f. 126, 130, 133, 135 in Urkunden von 1391 und 1392; aber doch überwiegt noch immer die volle Datierung.

² a. a. O. 93.

³ Wie im Lehenregister des Bischofs Albrecht von Ortenburg, Capsa 22, Nr. 1, in denen des Bischofs Georg ebendort und Capsa 22, Nr. 3, beide Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

⁴ Capsa 22, Nr. 1, f. 9, Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

⁵ z. B. Capsa 22, Nr. 6 und 7, Register der Bischöfe Georg Haacke und Johann Hinderbach.

⁶ z. B. Capsa 22, Nr. 7, f. 23 (Hand des Wilhelm Rottaler), häufiger noch in älteren Codices des 15. Jahrhunderts: z. B. Capsa 27, Nr. 6, f. 242 (1447), 229' (1456); Nr. 5, f. 126' (1440), f. 246 (1455); ebenso in den Lehenregistern des Erzherzog Sigismund (Nr. 3 und 4 der Tiroler Lehenregister des Innsbrucker Statthaltereiarhivs).

Codices.¹ Auch die übrigen Buchstabenformen lassen sich sämtlich in Trienter und Tiroler Handschriften aus der Mitte des 15. Jahrhunderts belegen. Erwähnt mag noch die eigenthümliche Form des *k* werden, die sich in den Lehensregistern Sigismunds wiederfindet. Für *r* wird das sogenannte runde *r* verwendet, wie sonst häufig in den Handschriften des 15. Jahrhunderts.² Am nächsten stehen der Schrift unseres Codex die Trienter Lehensregister Capsa 27, Nr. 5 und 6, und die Hand des Wilhelm Rottaler in Capsa 22, Nr. 7, sowie das Lehensregister Sigismunds Nr. 4 mit Urkunden aus den Sechzigerjahren. Vorgeschrittener dagegen ist der grösste Theil von Capsa 22, Nr. 7, indem die cursiven Elemente, die in diesem Registerbuche auftreten, im Statutencodex noch eine recht bescheidene Rolle spielen. Man wird daher die Schrift unzweifelhaft dem 15. Jahrhundert zutheilen, dabei aber an einen bejahrteren oder conservativen Schreiber denken müssen.

Ganz denselben Eindruck wie aus der Schrift gewinnen wir aus Orthographie und Sprache.³ Nirgends finden wir hier Spuren älterer Formen, wie sie uns in anderen tirolischen Sprachproben des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts begegnen;⁴ beide machen durchaus einen sehr fortgeschrittenen Eindruck. Es treten zugleich Erscheinungen auf, die gerade für die Entwicklung des 15. Jahrhunderts bezeichnend sind, das Eintreten des *ei* für älteres *ai*, des *b* für *w*, *sch* (schlecht) für älteres *s*, *o* für *a* (hot), *k* für *ch*. Der Dialekt der Handschrift ist der bayrisch-tirolische der Zeit. Eigenthümlich berührt das häufige Eintreten von *b* und *p* für *w* und die Form *Trint*, die sonst in Tirol, so viel mir wissentlich, nicht gebräuchlich ist.

¹ z. B. Capsa 22, Nr. 6, f. 300 (1457); Nr. 7, f. 24' (Hand Rottalers), sonst hier schon meist mit Schlinge.

² Capsa 22, Nr. 6, f. 200 (wahrscheinlich 1454), f. 314'—315 (1462), vereinzelt auch in Nr. 7, f. 11 (1469), f. 64 (1470).

³ Ich verdanke die folgenden auf die Sprache bezüglichen Bemerkungen meinem sehr geehrten Herrn Collegen Dr. Josef Schatz, dem ich hiefür meinen besten Dank ausspreche.

⁴ Statt aller anderen verweise ich auf eine bald nachher verfasste Übersetzung des Friedens zwischen Herzog Friedrich von Österreich und Venedig von 1407 Juli 2, Lichnowsky 5, Reg. 908, die Formen bietet wie: heamanod, cze, ewikgleich, gütiv, merkleich, herzogleich, fründschaft, ouch, diuselbe, dehain, arkchwan u. s. w. Wien, Staatsarchiv.

Somit weisen Schrift und Sprache unsere Handschrift ins 15. Jahrhundert, und zwar ins Jahr 1463.

Aber auch die in der Unterschrift des Codex genannten Personen und ihre Umstände ergeben dasselbe Resultat. Zwar den Famulus Heinrich Langenbach nachzuweisen, ist noch nicht gelungen. Wohl aber findet sich sein Auftraggeber, der Hauptmann von Nomi Heinrich Stang. Tomaschek hat ihn mit der Familie der Herren von Stenico zusammengebracht,¹ mit Unrecht, wie schon Malfatti² bemerkt hat. Inzwischen hat ihn Reich, und zwar als Hauptmann von Nomi, in einer Urkunde von 1449 October 25 nachgewiesen.³ Das Schloss Nomi,⁴ am rechten Etschufer etwas unterhalb Calliano gelegen, gehörte im 14. Jahrhunderte den Herren von Castelbarco mit allem Zubehör und der hohen Gerichtsbarkeit im Dorfe Nomi.⁵ Damals war, wie schon Reich richtig bemerkt, kein Platz für einen deutschen Hauptmann in Nomi. Sehr verwickelt sind die Schicksale des Schlosses und der Herrschaft Nomi im 15. Jahrhunderte gewesen. Seit 1416 befand es sich in der Hand Aldrighets von Castelbarco, aber nur als Pfand vom Herzog Friedrich von Österreich, der es dem mit Venedig verbündeten Marcobrun von Castelbarco abgenommen hatte.⁶

¹ a. a. O. 93, n. 2.

² Degli Idiomi 22, n. 2.

³ Archivio Trentino 11, 113.

⁴ Vgl. die Notizen von Reich im Archivio Trentino 11, 114, n. 1 und 2.

⁵ Lehensweisung des Peter Anton, Sohn des Nicolaus von Castelbarco: . . . Item dossum castri Nomii situatum in plebatu Lagari necnon omnes iurisdictiones decimas honores exempciones et omnia alia quecumque fortalicia et bona feudalia, que tenēbantur et possidebantur per condam dⁿⁱ predecessores feudatarios de ipso dosso et castro Nomii et que nunc per ipsos feudatarios modernos vel alium seu alios eorum in dictis pertinentiis et valle Lagaris tam citra quam ultra Athasim tenentur et possidentur. Item omnes iurisdictiones civiles et criminales mixtum et merum imperium villarum infrascriptarum . . . , videlicet . . . ville Nomii. 1376 Jänner 13. Capsa 22, Nr. 1, f. 60—60', Innsbrucker Statthaltereiarchiv.

⁶ Zotti, Storia della valle Lagarina 1, 273; Jäger, Denkschriften der Akademie der Wissenschaften in Wien 9, 260; Ravanelli, Contributi alla Storia del dominio veneto nel Trentino, Archivio Trentino 11, 105. Schon 1415 ist Nomi in Friedrichs Händen. Unter diesem Jahre findet sich der Pfandrevers eines Caspar Gredner um 800 Ducaten vermerkt im Schatzarchiv-Repertorium 2, 206, Innsbrucker Statthaltereiarchiv.

Wenn schon diese Verpfändung von Nomi im Zusammenhange stand mit dem Verluste von Rovereto an die Venezianer, den Adrighet zu tragen hatte, so war Nomi in der Folge sicher auch durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen, den die Venezianer gegen den Bischof Alexander von Trient und die Castelbarker führten, die mit dem Herzoge von Mailand Filippo Maria verbündet waren.¹ Dass es aber 1440 in venezianische Hände gefallen sei, wie Zotti annimmt,² ist nicht richtig.

Aldrighet von Castelbarco, der in Folge des letzten Venezianer Krieges um fast alle seine Besitzungen gekommen war, überliess den Pfandbesitz von Nomi seinem Vetter Johannes Castelbarco von Castelnuovo, der ihm auf Intervention des Herzogs Sigismund dafür eine Ablösungssumme von 4000 Ducaten zu zahlen gelobte.³ Aber auch Trient wahrte sein Lehensrecht. Wie Bischof Alexander im Jahre 1424 den Herzog Friedrich mit Nomi belehnt hatte,⁴ so belehnte Bischof Georg den Marcobrun von Castelbarco-Beseno 1447 November 12 mit den Schlössern Beseno und Nomi und allen zugehörenden Rechten und der hohen Gerichtsbarkeit in der Pfarre Volano, in Terragnol, Castelbarco u. s. w.⁵ Sicher ist es, dass die Belehnung für Volano und Terragnol einer praktischen Bedeutung entbehrte, weil diese Orte damals in venezianischen Händen waren. Nicht anders scheint es mit Nomi gewesen zu sein. Denn während die Grenzen der Herrschaft Beseno genau angegeben werden, wird Nomi nur nebenher erwähnt.

Die Darstellung im Texte nach dem Regest im Schatzarchiv-Repertorium 5, 1259: Ain instrument, wie her Aldriget von Castelbarck seinem vettern herr Hannsen übergibt die herrschaft Numi, so herzog Fridrich von Osterreich herrn Marcobrunn von Castelbarck und Pisein, umb das er mit Venedig pündtnis angenommen het, abgewonnen und gemeltem herrn Aldriget umb III^m ducaten versect 1448. Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Über die Haltung des Marcobrun von Beseno vgl. Ravanelli a. a. O. 93, 101.

¹ Egger, Geschichte Tirols 1, 529, 535 f.

² 1, 308; vgl. auch Ravanelli a. a. O. 242.

³ Schatzarchiv-Repertorium 5, 1259. Der Vorgang wird auch erzählt in Urkunde von 1468 November 9, Capsa 22, Nr. 7, f. 231—232'. Innsbrucker Statthaltereiarchiv.

⁴ Schatzarchiv-Repertorium 3, 295.

⁵ Lehenregister Bischofs Georg, Capsa 22, Nr. 6, f. 102—102'.

Um diese Zeit mag der Bischof in Nomi, das ja hart an der venezianischen Grenze lag, Besatzung und einen Hauptmann besoldet haben, gerade wie es die Venezianer früher in Beseno gehalten hatten.¹ Bald kam übrigens Nomi völlig in die Hände des Bischofs. Johannes von Castelbarco suchte sein Heil im Anschlusse an die Republik des heiligen Marcus und unterliess es, seine Lehen vom Bischofe von Trient zu muthen. Deshalb wurden ihm die Lehen abgesprochen. Die Grafen von Lodron vollführten die Sentenz und nahmen die Schlösser des Johann ein. Castelnuovo und Castellazzo wurden den Grafen Georg und Peter von Lodron zu Lehen verliehen,² Nomi behielt Bischof Georg selber. Als im selben Jahre die Gradner Fehde entbrannte, gestattete zwar der Bischof dem Herzog Sigismund, Nomi in dem Falle einzulösen, wenn er ihm das Schloss Beseno nicht verleihen würde, sobald es den Gradnern abgenommen wäre.³ Nachdem aber die Übergabe Besenos an Sigismund erfolgt war, verzichtete der Herzog auf alle Ansprüche auf Nomi und Zubehör.⁴ Zunächst blieb nun das Schloss unbestritten in den Händen der Kirche von Trient, zu deren Gunsten auch die Kinder Aldrighets im Jahre 1468 auf alle Rechte verzichteten.⁵ Erst später erhob die Witwe Johans von Castelbarco namens ihrer Kinder Ansprüche auf Nomi, und diese sind denn auch 1491 in der That durch König Maximilian in den Besitz des Schlosses gelangt,⁶ das sie 1494 an König Maximilian verkauften.⁷ Aus alldem geht hervor, dass nur im 15. Jahrhunderte Platz für einen bischöflichen Hauptmann in Nomi ist, dass dieser im Jahre 1463 sicher auch mit

¹ Ravanelli a. a. O. 93.

² Lehenbuch Bischof Georgs, 1456 April 9, Capsa 22, Nr. 6, f. 195, Innsbrucker Statthaltereiarhiv; Zotti a. a. O. 331.

³ Jäger a. a. O. 261.

⁴ 1460 März 21, Lehenregister Sigismunds 3, f. 55', Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

⁵ Lehenregister Bischof Johann von Hinderbach, Capsa 22, Nr. 7, f. 231 bis 232'.

⁶ Schatzarchiv-Repertorium 5, 1262. In venezianische Hände gefallen, wurde es von Venedig im Frieden von 1487 an den Papst abgetreten, der darüber wie über die übrigen venezianischen Eroberungen erkennen sollte und es dem König Maximilian zusprach.

⁷ Schatzarchiv-Repertorium 4, 120. Über die späteren Schicksale vgl. Bidermann, Die Italiäner im tirolischen Provinzialverbande 97.

der Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit, deren Ausübung in den bischöflichen Gerichten damals den Hauptleuten übertragen war, betraut war, und dass er daher Interesse haben konnte, sich einen ihm verständlichen Text der Statuten zu verschaffen. Nicht lange nach 1463 ist übrigens Heinrich Stang Hauptmann in Nomi geblieben. Während der Sedisvacanz des Trientner Bisthums beantragten die herzoglichen Verwalter des Bisthums bei Herzog Sigismund einen Tausch, wonach Stang die Hauptmannschaft in Toblino und Nomi ein Hanns von Kitlycz erhalten hätte.¹

Wenn nun auch Handschrift 468 des Staatsarchivs dem Jahre 1463 angehört, so kann ihr sehr wohl eine ältere zu Grunde liegen. Denn wie bereits Tomaschek² und Reich³ bemerkt haben, gibt sich der Famulus Langenbach selber nur als Copist einer älteren Vorlage. Dies wird zur Gewissheit durch einen Vergleich mit der zweiten deutschen Handschrift der Statuten, die sich im Archive des Schlosses Thun-Belvesino im Nonsberge befindet. Obwohl sie schon Gar in seinem Kataloge dieses Archivs erwähnt,⁴ ist sie doch bisher unbeachtet geblieben. Ich muss mir daher gestatten, etwas näher auf diese Handschrift einzugehen.⁵

Th besteht aus 41 Papierfolien, 37 × 26·5 cm., die in zwei Lagen gelegt und geheftet, aber nicht zusammengebunden sind. Das Vorderdeckblatt und die zwei letzten Blätter sind leer geblieben. Jenes trägt nebst der Archivsignatur VII von einer Hand des 15. Jahrhunderts mit rother Tinte die Aufschrift: ‚Statuten des bistumbs / ze Triennndt.‘ Eine spätere Hand (16. Jahrhundert) bemerkte: ‚Statuto di Trento del vescovo Nicolo(?)‘, eine Bemerkung, die eine Hand des 17. Jahrhunderts durchstrichen und durch die völlig unrichtige Be-

¹ Schatzarchiv-Repertorium 6, 709: Die Yconomi zu Trient bitten erzherzog Sigmunden, die pfleg zu Toblin Hainrichen Stanngen zu verleihen und Numi Hannsen von Kitlycz, 1465.

² Archiv 26, 93.

³ Del più antico statuto, 34. Später hat Reich den Langenbach als den Übersetzer betrachtet, Archivio Trentino 11, 115; Tridentum 2, 233.

⁴ L'archivio del castello di Thun, Trento 1857, 21.

⁵ Im Folgenden werde ich die von Tomaschek gedruckte Recension der alten Statuten mit *T*, der sogenannten neuen mit *T'*, den Codex Thun mit *Th* und *Th'* bezeichnen.

zeichnung: ‚Udalrico e Cristoforo‘ ersetzt hat. Die beschriebenen Blätter sind von einer späteren Hand am Rande oben foliiert. Eine zweite, ursprüngliche Folienzählung am unteren Rande ist nur zum Theile durchgeführt worden. Der Codex ist von Einer Hand geschrieben, die der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört und entschieden jünger ist als diejenige, welche *T* geschrieben hat. Die Schrift ist dick und ungeschlachtet. Den Titelrubriken geht ein roth gemaltes *C* voran. Ein Verzeichnis der Capitel von anderer gleichzeitiger Hand auf 6 Papierfolien ist in demselben Archive vorhanden und trägt die Signatur VIII. Durchaus verweist es auf die Folien unserer Handschrift.

Weder im Codex noch im Titelverzeichnis sind die Capitel gezählt, ebensowenig in *T* und *T'*, indem die Zählung in der Ausgabe von Tomasek herrührt. Folio 1 der Thun'schen Handschrift trägt die Überschrift: ‚Die Statuten zu Trient und auf Nons etc.‘ Darauf folgt die eigentliche Rubrik der alten Statuten, gleichlautend wie in *T*.¹ Auf f. 22 endigen die sogenannten alten Statuten mit der Bemerkung: ‚Et hec de statutis antiquis dicta sufficient pro nunc.‘ Eine andere Hand schrieb mit Rubrum darüber: ‚Nova statuta sequuntur‘, während die Hand des Schreibers die Rubrik der neuen Statuten wie in *T'* bringt: ‚Hie vahent an die newen statutt.‘ Vergleichen wir nun den Inhalt der beiden Handschriften, so ergibt sich, dass *T* und *Th* sich in der Zahl und Reihenfolge der einzelnen Capitel vollständig decken. Nur die am Schlusse angefügte Bemerkung über die Münze *T'*, c. 77, und die Unterschrift des Schreibers fehlen in *Th*. Was den Text betrifft, so folgt *Th*, wie nicht anders zu erwarten, einer durchaus veränderten und selbstständigen Orthographie,² die derjenigen völlig entspricht, der wir in anderen deutschen Tiroler Urkunden dieser Zeit begegnen; namentlich finden wir hier durchaus die gebräuchliche Schreibung Trient. Wir dürfen daher unbedenklich auf einen Tiroler als Schreiber von *Th* schliessen. Der Text beider Handschriften enthält zahlreiche Varianten; *Th* bietet aber mehrfach ein Plus gegenüber *T* und *T'*. *T'* entbehrt der Capitelrubriken von c. 66 bis 75 (ausser c. 73). *Th'* bringt diese

¹ Abgedruckt nebst dem ersten Capitel in Beilage Nr. 4.

² Eine Probe des Textes von *Th* gibt Beilage Nr. 4.

Rubriken.¹ Doch hat auch *Th'* ganz wie *T'* zu c. 65 die irrige Rubrik: ‚Von sachen unter XX jaren‘ mit dem Zusatze: ‚nicht zu suchen‘. Auch sonst stimmen die Rubriken nicht durchwegs überein. *T* c. 129 trägt den unpassenden Titel: ‚Von hinlassung zins‘, *Th* sagt hier besser: ‚Von ewigem zynns‘; denn es ist nicht von einer Cession einer Zinsforderung, sondern von der Einklagung der fälligen Zinse bei einer ewigen Pacht die Rede. *T'* c. 20 bietet den sinnlosen Titel: ‚Daz man das recht sol vollenden‘, während im Contexte die Fälle des summarischen Verfahrens aufgezählt werden. Richtiger lautet daher der Titel in *Th*: ‚Wie man das recht sol summen von den nachgeschryben sachen.‘² *Th* enthält aber auch mehrfach einen erweiterten Text, der nicht auf Interpolation beruht, sondern sich logisch dem Texte einfügt und auf Auslassungen in *T* schliessen lässt. Nur einige Stellen mögen hier erwähnt werden. *T* c. 14 spricht von Nothzucht an einer Frau und Jungfrau; die Strafe ist abgestuft, je nachdem der Verletzer Sühne gewinnt oder nicht. Hierauf folgt eine Strafbestimmung gegen den, welcher dasselbe Verbrechen an einer Frau, die nicht Jungfrau oder Ehefrau ist, begeht. Während *T* nicht weiter unterscheidet, lässt *Th* offenbar mit Recht auch hier die Strafe bei erlangter Sühne gemindert sein.³ Die Rechtslogik spricht dafür, dass *Th* hier das Richtige biete. Ein Zusatz, den *Th'* c. 3 gegen *T'* c. 3 bringt, macht die Stelle erst verständlich,⁴ weil er erst das Verbum enthält, von dem der

¹ c. 66: ‚Die zeit der verschreibung.‘ c. 67: ‚Von einer jeglichen, die ein person gegen des andern (sic! offenbar ist ‚klag‘ nach ‚jeglichen‘ ausgefallen).‘ c. 68: ‚Wie man in die aecht ruffen.‘ c. 69: ‚Von dem pan.‘ c. 70: ‚Wie man die panigen aus dem pan sol lassen und in welcherlai mass.‘ c. 71: ‚Von geltschuld wegen.‘ c. 72: ‚Von tadingen.‘ c. 73: ‚Von geltschuld wegen, die vor bezalt sein‘ (also abweichend von *T'* 73). c. 74: ‚Von der zerung wegen.‘ c. 75: ‚Von geltschuld zu suchen.‘

² Weniger bezeichnend sind folgende Varianten der Titelrubriken in *Th* c. 102: ‚Das sy sullen sollich gut wydergeben den, des es gewesen ist, oder dem capiditani.‘ c. 130: ‚Von margkt zu halten zu Triendt.‘ c. 131: ‚Von saumen und ander ladungen, die gen Trientt kommen etc.‘ *Th'* c. 8: ‚Von geschryben sachen, die furkomen.‘

³ Indem auf *T'* c. 14 Z. 6 in CC libr. folgt: ‚und doch ob er nitt frid hat. Hat er aber frid, so sol er geben C libras Ver.‘

⁴ *Th'* c. 3 liest Z. 4 nach des junglings: ‚offenlich und nit haimlich und von willen der negsten freindt, die das sagen, durch nutzparkait willen des iunglings, das die empfrumdung der guter ist beschehen.‘

Zwischensatz: ‚das die empfindung der guter ist beschehen‘, abhängt. In demselben Capitel gibt *Th* noch eine Ergänzung einer in *T* offenbar ausgefallenen Stelle.¹ *T* c. 50 ist in dieser Fassung gänzlich sinnlos. Ein Zusatz, den *Th* hier bringt, ermöglicht erst, den Sinn zu errathen: Cancellierte Imbreviaturen von Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen, die unter gewissen Cautelen in öffentliche Form gebracht werden, gelten so, als ob die Imbreviatur nicht cancelliert worden sei, ausser wenn dies mit Willen der Parteien geschehen ist.² Diese Fälle ergeben, dass *Th* auf eine bessere Vorlage zurückgeht oder sorgfältiger copiert ist als *T* mit seinen Auslassungen, und sprechen schon von vornherein auch zu Gunsten der anderen Varianten von *Th*, über deren Wert wir erst später werden entscheiden können. Immerhin beweist das Gesagte die volle Selbständigkeit von *T* und *Th*, die wohl nicht direct, sondern erst durch Mittelglieder auf einen gemeinsamen Archetypus zurückgehen. Aber auch dieser war keineswegs der ursprüngliche Codex. Der Schreiber des Archetypus muss nämlich bereits eine Vorlage vor sich gehabt haben, die an einigen Stellen nicht ganz vollständig war, und deren Mängel er bemerkte. Zu c. 55 fügen *T* und *Th* bei: ‚Do gehört noch etwas mer zue, daz da nit ist gebesen in geschrift‘, eine Bemerkung, die also auf den Archetypus zurückgehen muss, der sich damit als ein von älterer Vorlage abgeleiteter Codex verräth.

Bevor auf die Frage nach der Entstehung und ältesten Form der Trienter Statuten eingegangen werden kann, muss die Originalität der Tomaschek'schen Recension und ihr Verhältnis zu anderen Südtiroler Statuten erörtert werden. Tomaschek hat angenommen, dass die Handschrift Nr. 468 des Staatsarchivs den Urtext der Statuten darbiete, dass diese mithin ursprünglich in deutscher Sprache verfasst worden wären. Er berief sich dafür auf eine Urkunde von 1275,³ in der er einen Hinweis auf unsere Statuten zu finden vermeinte. Hier wird nämlich erzählt, es sei vor dem Volke in Trient ein Capitulum

¹ Z. 6 nach ‚junglings‘: ‚oder ander leit oder nit freyndt hat, die syllen erwelt werden von dem vorgenannten‘, woran sich ganz natürlich der weitere Text von *T*: ‚richter oder von dem vicary‘ anschliesst.

² *Th* 50 vorletzte Zeile nach ‚wohl als‘: ‚ob die imbreviatur nicht getoet wer, nur allain die‘.

³ Archiv 26, 103.

literaliter et vulgariter verlesen worden,¹ in dem Tomaschek *T c. 2* wieder zu erkennen glaubte. ‚Vulgariter‘ übersetzt er ‚in deutscher Sprache‘, im Gegensatze zu ‚literaliter‘, ‚lateinisch‘, und folgerte, dass die ältesten Statuten von Trient in deutscher Sprache verfasst gewesen seien. Diese Meinung, obwohl nicht von allen deutschen Gelehrten getheilt,² ist doch die herrschende geblieben.³ Die Trentiner haben freilich diese Anschauung nie getheilt. Schon Gian Giacomo Cresseri hatte in seiner im Jahre 1776 verfassten Abhandlung über die Consuln in Trient⁴ von *T* als einer rohen deutschen Übersetzung gesprochen, und Malfatti wies darauf hin,⁵ dass Tomaschek den Sinn von ‚vulgariter‘ nicht getroffen habe. Bezeichnet es doch einfach die Vulgärsprache im Gegensatze zum Latein.⁶ Wenn also ‚vulgariter‘ in deutschen Quellen und Gegenden wirklich die deutsche Sprache bedeutet,⁷ so in italienischen die italische. Es genügt, dafür auf die Schrift Dantes: ‚De vulgari eloquio‘ hinzuweisen. Darüber nun, dass im 13. Jahrhunderte in Trient und in dem heutigen Trentino, ja selbst im Bozener Unterlande südlich von den Thoren Bozens angefangen die Volks-

¹ Die Urkunde bei Hormayr, Sämmtliche Werke 2, Nr. 40.

² Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 1, 698, n. 8, bezweifelt wenigstens die Tomaschek'sche Deutung des ‚vulgariter‘. Für lateinische Fassung auch die neueste übrigens unbedeutende Schrift über den Gegenstand von Rizzoli, Giulio, Contributo alla storia del diritto Statut. nel Trentino, Feltre 1901.

³ Luschin, Österreichische Reichsgeschichte 145, spricht von deutscher Ausfertigung der Statuten. Ebenso auch Pertile, Storia del diritto Italiano², II, 2, 139.

⁴ Herausgegeben von Gar in der Biblioteca Trentina 2—6, 45.

⁵ a. a. O. 24.

⁶ In diesem Sinne wird ‚vulgariter‘ auch in der Replik der Consuln und Gemeinde von Trient gegen die Beschwerdeschrift der Deutschen gebraucht: ‚et oportet notarios esse peritos, cum instrumenta fiant in literali sermone et non vulgari‘. Patigler, Zeitschrift des Ferdinandeums III, 28, 92.

⁷ z. B. bei Johann von Viktring 2, 2, Böhmer, Font. rer. Germ. 1, 303, bei seiner irrigen Angabe über die Einführung der deutschen Sprache als Sprache der königlichen Urkunden durch den Reichsabschied zu Nürnberg 1274: ‚Statuit etiam ut fertur, quod propter comunem intelligentiam obscure latinitatis privilegia et littere de cetero vulgariter conscribantur; quod patet ex eo, quod ante sua tempora nulle littere vulgariter scripte reperiuntur de negotiis vel contractibus quibuscumque.‘

sprache fast rein romanisch war, einzelne Colonien von Bauern und Bergleuten, namentlich in Valsugana und auf dem Bergücken zwischen dem Etschthale und Valsugana, sowie zwischen Etschthal und dem Nonsberge, Neumarkt und die Umgegend von San Michele¹ ausgenommen, kann kein Zweifel sein. Dafür liefern die Urkunden die unzweifelhaftesten Beweise.² Erst im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts hat sich dieses Verhältnis zu Gunsten der deutschen Sprache verschoben. Aber selbst damals, als die deutsche Sprache ihre grösste Verbreitung im Etschthale fand, war sie in der Stadt Trient niemals die überwiegende Volkssprache. Die Deutschen selber erklärten zu Ende des 15. Jahrhunderts, dass sie den vierten Theil der Stadtbevölkerung ausmachten.³ Allerdings zeigt sich schon im 13. Jahrhunderte eine deutsche Einwanderung in Trient. Die Bergleute namentlich, welche die Bischöfe nach Trient beriefen, um die Ausbeute des Silbererzes zu betreiben, gehörten zum grössten Theile der deutschen Nationalität an und spielen in der That durch Reichthum und Tüchtigkeit eine gewisse Rolle. Aber ihre Zahl war doch nur klein. Mit Recht hat schon Malfatti darauf hingewiesen, dass eigentliche Germanismen in Trienter Urkunden dieser Zeit nicht begegnen. In der That finden sich hier kaum mehr Ausdrücke germanischen Ursprungs als in den benachbarten italienischen Gebieten, und diese gehören zumeist der Rechtssprache an und sind durch

¹ Von hier aus wurde Fenberg und das Bozner Unterland germanisiert. Ebenso wurden in Neumarkt Deutsche angesiedelt. Auch zu Tramin finden sich früh deutsche Siedler. Eppan ist im Laufe des 13. Jahrhunderts deutsch geworden, Kaltern noch Jahrhunderte lang wälsch geblieben. Natürlich hat auch die tirolische Herrschaft, die seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hier bestand, der Verbreitung des Deutschtums Vorschub geleistet. Wenn Attlmayr, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 12, 111, die deutsche Sprache schon im 12. und 13. Jahrhunderte bis zum Avisio reichen lässt, ist dies entschieden unrichtig. Die Urkunden beweisen vielmehr, dass z. B. Auer noch zu Ende des 13. Jahrhunderts eine überwiegend romanische Bevölkerung hatte.

² Bischof Bartholomäus bedurfte bei Verhandlung mit deutschen Lehensleuten eines Dolmetsches: Urkunde 1306 December 24. Jeelo von Rotenburg gibt seine Lehnen an: *„et tanquam latinum nesciens ydioma per discretum virum d^m Oddoricum de Coredo suum super infrascriptis interpretem“*. Orig. Wien St.-A.

³ Patigler, Beschwerdeschrift der Deutschen zu Trient, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 28, 55 f., 59 f., 65 f.

die langobardische Gesetzgebung und Jurisprudenz allgemein in Oberitalien eingebürgert worden.¹ Anders nur die Urkunden, welche sich speciell mit der Ordnung des Bergwesens beschäftigen, die freilich die Fachausdrücke in deutscher Sprache bieten.² Am deutlichsten wird der Unterschied der Nationalität bei einem Vergleiche der Imbreviaturen des Trienter Notars Obert und des Bozners Jakob Haas. Während bei jenem Germanismen mangeln, strotzt die Sprache des Bozners von solchen. Jakobs Latein spiegelt in Syntax und Grammatik deutsches Sprachgefühl wieder; Obert und mit ihm die meisten mir bekannten Trienter Notare schreiben dagegen ein ziemlich glattes Latein,³ und wenn sie davon abweichen, wie namentlich die Landnotare, bieten sie nicht Germanismen, sondern Romanismen in Fülle.³ Dass ‚vulgariter‘ in Trient thatsächlich die italienische Sprache bedeutet, ergibt zum Überflusse eine Urkunde des 15. Jahrhunderts. In einem Processe der Landgemeinden mit der Stadt wegen gewisser Beiträge zu gemeinsamen Lasten wird von den Landgemeinden die Antwort auf den Klaglibell schriftlich ‚in scriptis vulgariter‘ vorgelegt und vollinhaltlich dem Processrotulus inseriert. Sie ist in einem zwar nicht correcten, aber unzweifelhaften Italienisch verfasst.⁴

Wenn daher Dante den Trientern das ‚vere latinum‘ ebenso wie den Turinern und den Bewohnern von Alessandria abspricht, wird sich dies nicht so sehr auf germanische Elemente ihrer Mundart, als auf ladinische beziehen.⁵ Wir dürfen also auch das ‚vulgariter‘ der Urkunde von

¹ ‚albergaria, allodium, arimania, arimannus, bannire, bannum, burgum, fodrum, francus (frei), frankitare (freien), gastaldia, gastaldio, gebuteli, marca, marchio, muda, redum, sauma, scarawaita, scaria, scarius, scufium, wadia, wadiare, waita, waitus, warda, warentare, warentatio, wercus, widhardonum, nach Kink, Font. rer. Austr. 5, und Acta Tirol. 2 (Liber Oberti); vgl. damit das Glossar bei Lattes, Il diritto Consuetudinario delle città Lombarde.

² Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 236 f.

³ Vgl. auch die allerdings nicht immer einwandfreie Zusammenstellung von Malfatti, a. a. O. 10 f. Ein Beispiel von so verderbtem Latein gewähren Beilage Nr. 1 und 2.

⁴ Urk. 1435 August 2, Capsa 4 Nr. 19, Innsbruck St.-A. Die betreffende Replik beginnt: ‚Nobilli generossi honorevoli et savi. Questa si è la nostra domanda di nostri agravamenti‘ u. s. w.

⁵ Vgl. auch Ergänzungsband der Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6, 146.

1275 nicht anders als mit ‚italienisch‘ übersetzen, mag dieses ‚vulgare‘ auch, wie Dante¹ bezeugt, kein reines, sondern ein verderbtes Patois, ein ‚turpissimum vulgare‘ gewesen sein. Freilich werden wir ebensowenig annehmen, dass die Statuten in italienischer Sprache verfasst waren. Aus der Erzählung der Urkunde von 1275, dass ein Schriftstück ‚literaliter et vulgariter‘ verlesen worden sei, lässt sich für die Sprache der Statuten nichts erschliessen; ja wir werden überhaupt sehen, dass die Beziehung unserer Urkunde auf die Statuten eine sehr fragliche ist. Die italienische Sprache ist für Rechtsaufzeichnungen in älterer Zeit nur höchst selten verwendet worden. Die Sprache der Gesetze und Urkunden ist in Italien bis ins 16. Jahrhundert, ja vielfach noch bis in spätere Zeit die lateinische geblieben. Wenn also die Statuten von Trient nicht in deutscher Sprache verfasst waren, so waren sie es sicher in keiner andern als der lateinischen.

Eine eingehendere Betrachtung des deutschen Textes ergibt nun unzweifelhaft, dass wir keine Originalaufzeichnung, sondern eine Übersetzung vor uns haben. Die Sprache der Statuten ist nicht die einfache, klare deutscher Rechtsdenkmäler. Allerdings waren da zum Theil Verhältnisse zu schildern, die, wie namentlich die Bestimmungen processrechtlichen Inhalts, dem deutschen Rechte gänzlich fremd waren. Deshalb ist auch das häufige Vorkommen von Fremdwörtern nicht, wie Malfatti meint,² als Beweis der Übersetzung anzusehen. Manche der von ihm beanstandeten Worte, wie: ‚napf, kopf,³ ciste, urn (Yhrn), rumor, saltner‘, sind allgemein recipiert oder wenigstens dem Tiroler Dialekte geläufig. Andere, wie: ‚noder,⁴ imbreviatur‘, liessen sich kaum anders wiedergeben. Aber ein deutscher Gesetzgeber hätte sich freier und verständlicher ausgedrückt, während unser Text schwerfällig und oft genug bis zur Dunkelheit verworren ist. Schon Tomaschek hat dies gefühlt und zum besseren Verständnisse Parallelstellen aus dem lateinischen Udalricianischen Statut beigelegt. Meines Erachtens hat bereits Malfatti zur Genüge den Beweis erbracht,

¹ De vulgari eloquio 1, c. 15.

² a. a. O. 29.

³ Für ‚nappa, coppa‘.

⁴ Für ‚notarius‘; ebenso in der Übersetzung des Friedens mit Venedig von 1407 Juli 2.

dass der deutsche Text nur eine Übersetzung aus dem Lateinischen darstelle. Aber weil seine Ausführungen in weiteren Kreisen bisher nicht beachtet wurden, mag es nicht überflüssig erscheinen, den Beweis zum Theile mit neuen Argumenten zu wiederholen. Nur werde ich nicht wie Malfatti das Statut von 1528 zum Vergleiche heranziehen, sondern aus Gründen, die später zur Sprache kommen werden, das Roveretaner Statut von 1425.¹

An zahlreichen Stellen liegt es auf der Hand, dass der deutsche Text nur durch Missverständnis einer lateinischen Vorlage entstanden sein kann. In *T c. 1* erhebt Schwierigkeit das Wort ‚burf‘ in der Stelle: ‚und ob daz wär, daz jer einem gesagt wurd, daz da ein burf oder abziehung präch dem pischof‘, so solle er das dem Bischofe melden. Der Sinn dieser Clausel des Treueides ist offenbar der, dass jeder, der Kunde von einem dem Bischofe drohenden Schaden erhält, die Anzeige zu erstatten hat. Das dunkle ‚burf‘, das höchstens an Anwurf oder Angriff denken liesse, erklärt sich vollends aus dem lateinischen Texte von *R c. 1*.² Man sieht, ‚iactura‘ ist wörtlich nach dem Verbum ‚iacere‘ mit Wurf übersetzt, ‚detrimentum‘ mit Abziehung, Worte, die sonst in diesem Sinne nicht gebraucht werden.³ *T c. 9* legt den Syndikern der Pfarren die Pflicht auf: ‚pey der empfang dez heiligen sacraments‘ die in ihrer Gemeinde geschehenen Todtschläge und anderen Verbrechen anzuzeigen, gewiss sehr sonderbar. Das Factum klärt sich auf durch Vergleich mit dem Texte von *R c. 9*: ‚vinculo sacramenti teneantur‘, also bei ihrem Amtseide sind sie verpflichtet. *T c. 14* und *15* handeln von Vergehen gegen Ehefrauen und Jungfrauen, und doch sind die Frauen bereits in *c. 12* und *13* behandelt worden. Die Sühne hängt nach *c. 12* bei der Ehefrau von der Zustimmung des Mannes ab, nach *c. 14* von der Frau

¹ Herausgegeben von Gar, Biblioteca Trentina 4. Die alten Statuten von Rovereto werden im Folgenden citiert werden mit *R*, die neuen mit *R'*.

² ‚Et si ad aures eorum pervenerit quidquam, quod possit inferre damnum iacturam et detrimentum.‘

³ Ebendort *Z. 10* ist sinnwidrig: ‚an des bischofs hofstat‘, da nicht einzusehen wäre, warum den Befehlen der Hauptleute nur am bischöflichen Hofstaate sollte gehorcht werden. *Th* aber liest hier nicht ‚hofstat‘, sondern ‚stat‘, und gibt damit den richtigen Sinn wieder; es ist ihnen zu gehorchen an des Bischofs statt. *R* sagt ‚vices‘.

allein. Der Widerspruch löst sich durch Vergleichung mit dem lateinischen Texte, der in *R c. 14* und *15* von ‚mulier virgo‘, also Jungfrauen spricht. *T c. 26* enthält Strafbestimmungen gegen unrechtmässige Besitzentziehung. Zum Schlusse trägt es dem unrechtmässig entwerteten auf, seine Rechte von dem zu empfangen, der sein rechter Erbe ist. Derselbe Rechtssatz kehrt in *T c. 135* nochmals wieder; diesmal bestimmt der Schlusssatz, dass die Strafbestimmung ausgeschlossen sein soll, wenn der Entwerter den rechtmässigen Besitzer um Überlassung des Besitzes bittet. Beides gewiss unmöglich. Noch ein drittesmal findet sich die Besitzentwertung in *T' c. 55*. Der Nachsatz ist hier zwar nicht so gröblich missverstanden, doch auch nicht ganz richtig wiedergegeben. Ein Vergleich der drei Stellen mit dem lateinischen Texte lässt den wahren Sinn und zugleich die Entstehung der Missverständnisse deutlich erkennen.

T c. 26.

Item ob ein per-
sonent oder be-
rummert ein gewer
den in C sol.
und vorleust
arbeit, die er
geleget auf daz
se oder acker, zu
alten dem seine
nt, des die gewer
possession ist,
der dieselben
bahe und pitt
dem, der sein
iter erb ist.

T c. 135.

Item ob ein per-
son bekumert und
sichz in ein gewer
einer andern person,
der selben gewer
rechter besitzer ist
. . . , der sol geben
C sol. Ver. und sol
verliesen alle arbeit
und verleust auch
die possession und
besiczung, ausge-
nommen das er pit-
tentsey des rechten
herren der posses-
sion, daz er ym die-
selben possession
lass und vergunne.

T' c. 55.

Item wir seczen
. . . ob ein person
besiczet oder bechumert
ein possession
einer anderen per-
son . . . , der sol ge-
puest berden um C
sol. Ver. und auch
mer nach dem willen
des richters. Und
alle sein arbeit, die
er darauff legt, sol
er verliesen und
auch die possession,
also dass er werdt
ein vordrer der pos-
session.

R c. 26.

Item, si qua per-
sona intraverit seu
occupaverit posses-
sionem alicuius per-
sonae, . . . , condem-
netur in centum so-
lidis Ven. par. et in
amissione laborerii
et possessionem
amittat, salvo iure
proprietatis, ita quod
efficiatur de posses-
sore petitor.

Man sieht, der Übersetzer begriff den Satz nicht, dass dem unrechtmässigen Besitzstörer trotz der Strafe sein Eigentumsrecht verbleibe, welches er im Wege der Klage geltend machen kann. Er operiert ohne Verständnis mit den Worten ‚proprietas‘ und ‚petitor‘, findet einmal in jenem einen rechten Erben, im ‚petitor‘ dann ein Bitten. In *T' c. 55* ist er dem wahren Sinne nahe gekommen, nur übersetzt er hier nicht er-

schöpfend. Schon diese Stellen werfen auf die juristische Bildung des Übersetzers ein schlechtes Licht; sie zeigen aber auch, dass es der Übersetzung an Consequenz fehlt, dass sie ein und denselben Satz in der verschiedensten Weise wiedergibt.

Widerspruch bietet ferner *T c. 31* mit *c. 11* und *c. 124*. Jenes bestraft den, der Waffen ‚fauset oder zucket‘, mit 25 Pfund; *c. 11* den, der mit gewaffneter Hand zu einem ‚rumor‘ läuft, mit 10 Pfund; *c. 124* den, der verbotene Waffen trägt, mit 60 Solidi (3 Pfund). Die Höhe der Strafe in *c. 31* fällt in die Augen. *R c. 31* löst die Schwierigkeit; nicht vom Waffenfausten ist da die Rede, sondern von dem der ‚*criderit heu foras vel ad arma sine causa legitima*‘, also einen Tumult erregt. *T c. 33* gebraucht den Ausdruck ‚zu krieg thun‘ im Sinne von verkünden, er erklärt sich durch das ‚*criderit*‘ der Vorlage *R c. 33*, das dem Übersetzer im Sinne von zu den Waffen rufen vorschwebte. Dasselbe Capitel scheint zum Inhalte zu haben, dass jemand Bäche oder Wasser über öffentliche Strassen und benachbarte Grundstücke leite, um sie zu schädigen. Dies widerspricht der Überschrift, welche vom Bekümmern gemeiner Wege und Wasser spricht. Eine Vergleichung mit *R c. 33* gibt Aufschluss:

T c. 33.

Item daz ein jekliche person . . . , da er da wissentlich bechumert hiet gemain weg oder die daran stossen, mit wassern oder mit pachern u. s. w.

R c. 33.

Item quod quaelibet persona, . . . quae occupasset scienter aliquas vias comunes vel vicinales, aquas vel rivulos u. s. w.

Während also die Vorlage von gemeinen und nachbarlichen Wegen spricht, hat der Übersetzer ‚*vicinales*‘ als Nachbargrundstücke genommen, und da er von gemeinen Wassern und Bächen keine Vorstellung hatte, beide als Mittel der Beschädigung aufgefasst. Ebendort ist der Ausdruck: die Wasser rinnen lassen ‚oder schicken‘ seltsam. Er wird verständlich durch das entsprechende Wort ‚*expedire*‘ der Vorlage, gleich freimachen, freigeben, das der Übersetzer in der ihm geläufigeren Bedeutung von fortschicken übersetzt, ohne darauf zu achten, dass dies hier sinnlos ist. Solche durch allzu-

wörtliche Übersetzung oder Deutungen in falschem Sinne hervorgerufene Missverständnisse, deren wir schon oben bei ‚burf‘ und ‚abziehung‘ gedachten, begegnen äusserst zahlreich. *T c. 50* ist ‚fügab‘ nur als Übersetzung des ‚processus‘ von *R c. 50* verständlich. Durch dieses rein mechanische, an den Worten klebende Übersetzen ohne jedes Verständnis des Zusammenhanges erklären sich sonst ganz sinnlose Stellen, wie *T c. 51* und *53*. Schon die Überschrift von *c. 51* ist auffällig: ‚Die . . . wider das palacium schreiben.‘ Man denkt an Majestätsbeleidigung durch aufrührerische Schriften. Doch nichts von dem. Es handelt sich einfach um Notare, die ihre Acten ausserhalb, ‚extra dictum palatium‘, wie *R c. 51* lautet, schreiben. Der dunkle Beginn des *c. 51* ist entstanden durch gründliches Missverständnis der lateinischen Vorlage:

T c. 51.

Item ob ein noder oder ofner schreiber oder mer tätten wider das gesetzte, was da gesehen oder geurtailt wär in der stat Trint, daz er dawider schreibt, u. s. w.

R c. 51.

Item si aliquis vel aliqui notarius vel notarii contra dictum statutum acta iudicii vel sentencias extra palatium Roureti vel continentibus edificiis eiusdem scripserit, u. s. w.

Man sieht, wie da ‚statutum, acta, sentencias‘ gründlich missverstanden wurden, wie ‚acta‘ und ‚sentencias‘ ebenfalls irrig auf ‚contra‘ bezogen wurden und als Attribute von ‚statutum‘ fungieren, wie es also dem Übersetzer ganz und gar nicht gelang, in den wahren Sinn der Stelle einzudringen, die doch ganz einfach und leicht verständlich ist.

Auf ähnliche Weise erklärt sich auch das ganz unverständliche *T c. 53*.¹

T c. 53.

Item wir seczen und orden, das chain verpffichtung tädning oder hindergeng sol geschehen

R c. 53.

Item statuimus et ordinamus, quod nullum compromissum seu arbitramentum fiat extra pala-

¹ In der Rubrica soll es heissen: ‚nit gemacht sol berden‘; so in der Handschrift.

ausserhalb des palast oder der stat ze Trint weder mit recht, mit begreiffung, mit sach oder urtail oder mit sprechern; und ob daz einer uberfuer, daz vor dem rechten mit nütz bringen, noch alles daz darnach kumpt oder get, u. s. w.

tium vel terram Roveredi aliquo iure ingenio sive causa nec sententia vel laudum feratur extra palatium vel civitatem ex compromisso seu arbitrio aliquo; et si contra factum fuerit, ipso iure non valeat nec quidquid sequatur ex eo nec ob eo, u. s. w.

Hier sehen wir, dass ‚verpflichtung‘ aus ‚compromissum‘ entstanden ist,¹ ‚ingenio‘ mit ‚begreiffung‘, ‚causa‘ mit ‚sach‘ (wahrscheinlich im Hinblicke auf das italienische ‚cosa‘), ‚laudum‘ mit ‚sprechern‘ wiedergegeben ist und die ganze Satzconstruction verschoben wird, indem ‚sententia‘ als Ablativ genommen ist. Auch im Nachsatze ist ‚valere‘ mit ‚nützbringen‘, ‚sequatur‘ mit ‚darnach kumpt oder get‘ übersetzt. Damit löst sich dieses verworrene und dunkle Capitel.

In *T* c. 59 wird den Notaren ein Lohn bestimmt ‚von einer gewer oder gruntfest‘, ganz unverständlich. ‚Grundfest‘ aber kann nichts anderes sein als Übersetzung von ‚terminus‘ wie in *R* c. 59 ‚de tenutis et terminis‘, wobei der Übersetzer an Grenze oder Grenzstein gedacht haben muss. Ebendort soll der Notar, wenn er zu hohe Taxen nimmt: ‚geben in daz breviatur XX solidi‘, offenbar sinnlos, als ob die Imbreviaturen eine Sammelbüchse wären. In *R* c. 59 aber heisst es: ‚solvant XX sol. de imbreviatur‘, also für jede Imbreviatur. Mag hier der Fehler vielleicht erst in der Folge durch Vertauschung eines ‚von der‘ mit ‚in die‘ veranlasst sein, so liegt wieder irrige Übersetzung vor in *T* c. 62.

Noch dunkler ist das offenbar zusammengehörige *T* c. 66. Beide scheinen von der Pflicht des Notars zu handeln, Instrumente binnen gewisser Zeit fertigzustellen. Sie würden dann nur *T* c. 61 wiederholen, das mit klaren Worten dasselbe verfügt, die Zeitfrist jedoch anders festsetzt. Aber ein Vergleich

¹ In *T* c. 64 wird ‚compromissum‘ übersetzt: ‚so zben mit einem willen verhaissen‘. Unser Autor dachte an ‚promittere‘ und ein ‚cum‘, ohne den speciellen Rechtsinhalt des Compromisses zu kennen, den er mit ‚Hintergang‘ oder ähnlich hätte wiedergeben müssen.

mit *R c. 61* lehrt, dass es sich eigentlich um den entgegengesetzten Fall, die Pflicht der Parteien, binnen gewisser Frist ihre Urkunden abzuholen und zu bezahlen, handelt.

T c. 62.

Item daz die, durch er willen und vorung oder pete man tading oder gericht thuet, dieselben taitung sollen verschrienen werden von dem oder inner drei tagen, und ist schuldig, daz er all instrument beyse der gezeigt werden on dem noder, und alle tayding und instrument sollen ganz und gar volpracht und erait sein, u. s. w.

T' c. 66.

Item wir seczen und orden, daz die durch belcher pet oder gehais das geschäft oder pflichtung werden gehabt und geschriben, inner dreien tagen darnach, und sie genannt berden, von dem schreiber oder noder sollen geantwurt werden alles das, das vor gericht geschehen ist, und die instrument, die geschriben sind von dem noder und volpracht, u. s. w.

R c. 61.

Item quod illi, ad quorum postulationem acta seu contractus fuerint celebrati et scripti, infra tres dies post admonitionem factam a tabellione debeant et teneantur exigere acta et instrumenta per tabellionem scripta et completa, u. s. w.

Man sieht, wie der Übersetzer sich über den Sinn des ‚exigere‘ nicht klar wird und, von anderen Schwerfälligkeiten abgesehen, fälschlich das ‚acta‘ als Subject mit ‚debeant‘ und ‚teneantur‘ und damit ‚a tabellione‘ in Verbindung bringt und somit zu seinem Satze gelangt, der dem Notar eine Verpflichtung auferlegt, was er um so leichteren Herzens thun mochte, als ja *T c. 61* in der That etwas Ähnliches enthält.

Auf der Hand liegt es, dass das Verbot in *T c. 76*, um Spielschulden Pfänder von Söhnen oder vom Gesinde der Hausgenossen zu nehmen, in dieser Fassung nicht richtig sein kann, da nicht einzusehen ist, weswegen die Angehörigen nur der Hausgenossen geschützt sein sollen. Das Richtige bietet *R. c. 65*, welches die Pfandnahme: ‚ab aliquo filio familias nec ab aliquo serviente alicuius‘ verbietet. Ähnlich wie hier ‚filio familias‘ ist in einer Reihe von Stellen ‚forensis‘ (der Fremde) missverstanden. *T c. 86* verbietet einem: ‚der da gesessen ist in

einem markt', Amter zu übernehmen;¹ *T c.* 124 untersagt das Waffentragen ‚ausserhalb oder ynerhalb der stat',² obwohl dasselbe Capitel dann das Waffentragen bei Gängen in die Stadt und von der Stadt erlaubt. *T c.* 152 verbietet jedem ‚aus dem pistumb',³ gewisse Ämter zu bekleiden, offenbar irrig. Überall ist in *R* von den Fremden die Rede und daher lediglich ‚forensis' verkehrt übersetzt.⁴ Komisch klingt die Pflicht, welche *T c.* 97 jedem auferlegt, Feuer in fremden Häusern anzumachen. Offenbar muss hier ein Irrthum vorliegen, den die Vorlage aufklärt: ‚procurare ignem et lumina in domo sua vel aliena', das ist bewachen. Ebenso ist das ‚abtragen' in der Rubrik zu *T c.* 101: ‚Die etwas geraubt oder abtragen heten in prunst', während der Context von Rauben und Stehlen spricht, nur eine zu wörtliche Übersetzung des ‚abstulerint der Vorlage *R c.* 91.

Nicht so am Tage liegt das Missverständnis in *T c.* 129, da der deutsche Text: ‚das da zu nuczbarkeit gehort ains haus ze Trint', zur Noth einen Sinn gibt, und an Pertinenzen gedacht werden könnte. Aber ein Vergleich mit der lateinischen Version in *R c.* 124 ergibt, dass auch hier ein Irrthum vorliegt: *R* spricht von Grundstücken, die jemand zu Zins ‚ad usum domorum mercati Tridenti' innehat, das ist zu dem in Trient für Erbleihen üblichen Rechte.⁵ Wenn nun der Übersetzer diesen Ausdruck missverstanden, dürfen wir annehmen, dass er mit den Verhältnissen des Landes und der Stadt nicht bekannt war, eine Vermuthung, die sich uns später zur Gewissheit erheben wird.

Unklar ist ferner *T c.* 134, das eine Appellationsfrist von zwei Monaten einführt und daran die Bemerkung knüpft:⁶

¹ Nimmt ‚forensis' also im deutschrechtlichen Sinne als Marktbewohner, Kaufmann; vgl. Siegfried Rietschel, Markt und Stadt 148.

² *R c.* 118 verbietet es in der Stadt jedem, ‚tam forensis quam civis'.

³ *R c.* 142 ‚quod aliquis forensis extra episcopatum'.

⁴ Merkwürdigerweise daneben in demselben *T c.* 152 ganz richtig mit: ‚die ausseren oder geste', ein Beweis, wie leichtfertig unser Mann zu Werke gieng. Ein Irrthum auch im Schlusse dieses Capitels, welches wieder den Fremden nach Zahlung der Busse den Zutritt zu den Ämtern eröffnet, weil das ‚nullatenus' der Vorlage *R c.* 142 nicht wiedergegeben wird.

⁵ Vgl. Acta Tirolensia 2, Einl. 91.

⁶ *Z.* 4 liest *Th*: ‚uber die sach die beil', wodurch der Sinn hergestellt wird.

und auch das das gesezt ganz und unzerprohen peleibe von der XL tag wegen, daran man nicht recht hat, nichts ausgenommen'. In ganz ähnlicher Wendung kehrt dieselbe Bestimmung wieder in *T* c. 52, wo der zweimonatlichen Frist ebenfalls eine vierzigtägige in unklarer Weise angefügt erscheint. Auch hier ergibt sich der Sinn aus der lateinischen Vorlage *R* c. 129. Ein älteres Statut, welches die vierzigtägige Frist normierte, soll aufgehoben sein.¹ Ein merkwürdiges Missverständnis zeigt *T* c. 140. Hier werden höhere Strafen angeordnet gegen denjenigen, der den Hauptmann und den Vicar des Bischofs bei Ausübung ihres Amtes thätlich angreift. Diesen Beamten wird vorangestellt: ‚der da ist an der herschaft gewalt‘, während das vorangehende *T* c. 139 für Verletzung des bischöflichen Hofgesindes eine geringere Strafe normiert. Jedenfalls sehr auffallend. Auch hier bietet des Räthsels Lösung der lateinische Text von *R* c. 132: ‚dominum potestatem, capitaneum vel vicarium.‘ Der Podestà war unserem Übersetzer um so unbekannter, als es in Trient seit dem Jahre 1255 bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts keine Podestaten gab. Wir werden auf diese Stelle nochmals zurückkommen müssen.

Ganz unklar und irreführend ist *T* c. 148. Sollte noch ein Sinn daraus gezogen werden, so wäre es nur der, dass alle Verbrecher mit dem Banne belegt werden sollten. Auch Tomaschek hat dies so gefasst. Nun ist aber der Bann in Trient, wie schon Ficker² gezeigt hat, nur Contumazialstrafe, und auch dieses Capitel vermag daran nichts zu ändern, wie ein Vergleich mit *R* c. 138 klar macht:

T c. 148.

Item daz all urtail und puess,
die geschehen umb suntlich
sach, die leiplich sindt, und
geschehent, als pald das urtail

R c. 138.

Item quod omnes condemna-
tiones et sententiae criminales
corporales et processus sine
aliqua citatione in arengis pu-

¹ ‚statuto facto super ipsis appellationibus de XL diebus non obstante; exceptis de dictis duobus mensibus feriis‘ u. s. w. ‚obstante‘ ist in *T* im Sinne von ‚stare‘, bestehen bleiben, missverstanden; ‚non‘ zu ‚exceptis‘ gezogen.

² Untersuchungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 97. Kohler, Das Strafrecht der italienischen Statuten 57, ist durch *T* c. 148 irreführt worden.

geben wirt, an alles furladen so sol man in das lant verpieten, und sol verkundet werden; und sollen dieselben leiplichen urtail nicht hindergen in chainerlay mös, und man mag von denselben urtailen nicht dingen.

blicis pronuncientur et terminentur; quae quidem sententiae corporales nullo modo vel ingenio dici possint nullae, nec ab ipsis nullatenus appellari.

Was nun den Übersetzer zu seinem dem geltenden Rechte widersprechenden Satze veranlasste, ist schwer zu entscheiden, offenbar nur das völlige Missverstehen der Worte ‚in arengis publicis pronuncientur‘, indem ihm die öffentliche Verkündung der Urtheile unbekannt war und er etwa daran dachte, dass die Verbrecher und ihre Habe ‚publicentur‘, was ja beim Banne thatsächlich zutraf. Auch wurde der Bann öffentlich verkündigt. Auf keinen Fall handelt das Capitel vom Banne.

Eigenthümlich ist die Deutung, welche der Übersetzer in c. 154 dem Worte ‚paisare‘ (Vögel fangen, beizen) von *R* c. 144 gibt. Er übersetzt es mit ‚markstein seczen‘. Fast wäre man versucht, an eine beabsichtigte Aenderung zu denken oder den Zusammenhang zu leugnen. Aber eine Vergleichung zeigt, dass *T* c. 154 im übrigen Wort wörtlich *R* c. 144 entspricht; auch in der Busse von 60 Solidi (3 Pfund), die für die Strafe des Marksteinverrückens ungewöhnlich klein,¹ für unbefugten Vogelfang auf fremdem Grunde angemessen erscheint. Ebenso wäre es auffällig, dass die Strafe auf das Setzen von Marksteinen auf fremdem Grunde und nicht auf das Ausgraben und Verrücken, wie sonst gewöhnlich, gelegt ist. Es liegt also sicher auch hier nur eine Verwechslung vor, indem der Übersetzer ‚beizen‘ mit ‚weisen‘, die Grenze weisen, zusammengebracht hat. Ein zweites Mal in *T* c. 162 hat er die ihm unverständlichen Worte ‚paisator, paisare‘ einfach mit ‚payssen, paysser‘ wiedergegeben,² gerade so wie das ihm unbekanntes ‚panigium‘

¹ Das Weisthum zu Marling setzt darauf 52 Pfund (Tirol. Weisthümer 4, 152); Stein am Ritten 50 Pfund, a. a. O. 219; Vilanders 10 Mark, a. a. O. 254; Kaltern 50 Pfund, a. a. O. 306 u. s. w.; die Cles'schen Statuten eine Strafe von 50 rheinischen Goldgulden oder Verlust der Hand und ewige Verbannung 3, c. 46.

² Statt den entsprechenden deutschen Ausdrücken: ‚beizen, beizaere‘.

(Getreideart) mit ‚pan‘. Ebendort verbietet er den Vogelfängern, in solche Felder einzureiten, auch wenn sie in der Nähe sind. Hier ist unserem Autor wieder eine köstliche Verwechslung begegnet. *R c. 156* liest: ‚salvo semper, quod non habentes sparaverium aliquem, non intrare praesumant, nisi fuerint in societate illius a sparaverio‘; es darf darnach der Acker nur mit einem Falken betreten werden, also nur dann, wenn auf die Falkenjagd ausgezogen wird. Unser Autor verwechselte offenbar den ‚sparaverius‘ mit einem ‚paraferedus‘ und construierte sich ein Verbot des Einreitens.

Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung auch *T c. 164*: Niemand darf Holz führen, das da genommen wird: ‚auf den rinnenden wassern ob Trint‘. Man möchte daran denken, dass die Fuhr von getriftetem Holze verboten sein sollte, und könnte diesen Satz mit Tomaschek höchstens als ein ungeschickt gefasstes Verbot der Holztrift auf der Etsch oder Fersina fassen. Nun ist aber von Trift an der Etsch meines Wissens nichts bekannt.¹ Die Etsch wurde vielmehr von Neuhaus bei Terlan angefangen mit Flößen und Schiffen befahren, und auf diesem Wege ist sicher auch das Holz nach Trient gekommen. *T c. 164* steht vielmehr in inniger Verbindung mit dem vorhergehenden Capitel, das die Ausfuhr von Holz, Fässern und anderen Holzwaren unterhalb Trient an die Erlaubnis des Bischofs knüpft. Während so für die Versorgung der Stadt Trient mit Holz hinreichend gesorgt war, musste das Lagerthal an Holz Mangel leiden, wenn nicht auch für dieses ähnliche Bestimmungen getroffen wurden. Und das geschah eben in unserem *T c. 164*. Das entsprechende *R c. 158* verbietet, Holz zu führen: ‚quod recipiatur ab Aquaviva, superius versus Tridentum‘. Aquaviva ist eine Localität unterhalb Matarellos, ganz an der Grenze des engeren, zum Weichbilde der Stadt Trient gerechneten Bezirkes und des Gerichtes Beseno. Ähnlich hatte schon Bischof Egno im Jahre 1264² die Grenzen des Stadtbezirkes von Trient gezogen. Auch in späteren Statuten wird dieselbe

¹ Um der Erhaltung der Etschbrücke willen bedrohten wenigstens die Alexandrinischen Statuten den Eigenthümer von Holz und Schiffen, die an die Brücke stossen, mit Strafen, 2, c. 96. Um so weniger wird man eine Trift geduldet haben.

² Beilage Nr. 1 und 2; genannt ist hier das weiter nördlich gelegene Castelirum, Casteller.

Grenze für Ausfuhrverbote angegeben.¹ Daraus ergibt sich, dass *R c. 158* den richtigen Wortlaut des Gesetzes wiedergibt, wenn es ‚Aquaviva‘ als Grenzort des Stadtbezirkes nennt. Die ‚rinnenden wasser ob Trient‘ verdanken ihre Entstehung nur einer wörtlichen Übersetzung von ‚aqua viva‘ mit lebendem, rinnendem Wasser. Unserem Übersetzer war somit die Localität ‚Aquaviva‘ fremd. Eine zu wörtliche Übersetzung findet sich dann noch am Ende von *T c. 166*: Fremde können unbehindert in Trient verkehren, doch sollen sie: ‚raitung thun‘ denen, welche Forderungen gegen sie erheben: ‚wie wol das ist, das sy haben besunderen freihait eines markts oder einen auszug‘. Ohne Mühe wird man in ‚raitung thun‘ fehlerhafte Übersetzung von ‚rationem facere‘² entdecken, in der ‚freihait des markts‘ von ‚privilegium fori‘, im ‚auszug‘ von ‚exceptio‘ erkennen nach dem Wortlaute von *R c. 160*: ‚non obstante privilegio fori vel aliqua exceptione‘.

Noch zahlreicher sind die Missverständnisse, wie schon Malfatti bemerkt hat,³ in dem zweiten Theile der Statuten, den sogenannten neuen. Auf einige ist bereits oben hingewiesen worden. Die Übersetzung der in diesem Theile enthaltenen privat- und processrechtlichen Normen, die dem Verständnisse des Übersetzers noch mehr entrückt waren, bot ihm naturgemäss die grössten Schwierigkeiten, da ihm die juristische Terminologie ganz fremd war. Nur auf einzelnes kann hier aufmerksam gemacht werden. Wenn in *T' c. 2* von den Bewohnern der Stadt Trient, ‚in burgen und unter den burgen‘ die Rede ist, liegt es nahe, an Übersetzung von ‚Tridenti et burgorum et subburgorum‘ zu denken.⁴ Wenn von Ladung ‚mit seinem leib‘ oder ‚leiplich‘ die Rede ist, ergibt sich dies

¹ So im Statut der Sindici des 15. Jahrhunderts die ‚pertinentiae Matareli, Novaline‘, zu denen Aquaviva gehörte, Reich, *Il secondo statuto u. s. w.*, Trientner Gymnasialprogramm 1891, 13, c. 3; damit gleichlautend in den Statuten von 1425, lib. 3, c. 3, und in den Cles'schen lib. 2, c. 3.

² ‚ratio‘ mit ‚raitung‘ auch in *T' c. 37* übersetzt.

³ a. a. O. 31.

⁴ Angeführt schon von Malfatti 31. Es liegt auf der Hand, dass dieses Capitel alles, was für Männer bestimmt ist, auch auf Frauen ausdehnt. In der That liest auch *Th* statt *Z. 18* ‚nicht zu versten‘: ‚auch zu versten‘.

als Verdeutschung von ‚corporaliter citari‘. *T'* c. 3 spricht von der Veräußerung liegender Güter durch Minderjährige. Nach Zeile 3 sollen dabei ‚recht und klag‘ vor dem Richter ‚pesehen‘. Gewiss unverständlich! Der lateinische Text bringt die Aufklärung. Er spricht: ‚de bonis immobilibus, in quibus etiam intelligantur iura et actiones‘, ein Verhältnis, das unserem Übersetzer unklar war. Ebendort ist die Rede Zeile 11 von: ‚end und empfelung‘ im Sinne von ‚finis et remissio‘, Auffassung. Nur ein Übersetzer konnte auf so ungeschickte Ausdrücke verfallen.

Ganz undeutsch ist dann der öfter wiederkehrende Ausdruck ‚hochzeit des rechten‘,¹ der auf ‚sollemnitates iuris‘ einer lateinischen Vorlage hinweist. In *T'* c. 4, das von: ‚gerhaben und procuratoren‘ handelt, ist in einem Athem neben dem ‚gerhab und versoger‘ vom ‚anklager und amptmann‘² die Rede; offenbar nur Übersetzungen des lateinischen ‚actor‘³ et ‚sindicus‘. Unverständlich ist der ‚eltere parteimann‘, welcher einen Stellvertreter im Gegensatze zu einem, der das 25. Jahr überschritten hat, eidlich bestellen muss. Er ist nur eine höchst unglückliche Übersetzung von ‚pubes‘ der Vorlage. *T'* c. 6 ordnet die Bestellung eines ‚hueter‘ (curator) an für Stumme, Taube, ‚zornige‘ und Verschwender, gewiss eine merkwürdige Zusammenstellung. Aber die Zornigen sind nur die ‚furiosus‘ der Vorlage, wobei unser Mann an das italienische ‚furia‘ gedacht haben mag. Mit ‚ascendentes et descendentes‘ weiss der Übersetzer nichts Rechtes anzufangen. In der Rubrik zu *T'* c. 7 übersetzt er: ‚Die im rechten auf und abgesezt werden‘, in *T'* c. 9: ‚die über sich und unter sich gefreundt sein‘. Wenn da weiter von Leuten die Rede ist: ‚die da sindt in der lynie von der muter und dem vater, die freuntschaft zu einander haben, uncz auf die anderen freunt verschlossenlich‘, wird Niemand sich denken können, wer darunter gemeint sei. *R'* c. 8 sagt es uns: ‚vel inter collaterales ex linea paterna vel materna coniunctos usque ad secundos consanguineos inclusive‘.⁴ Der Zusammenhang ergibt, dass die unter Verwandten

¹ Schon von Malfatti angeführt a. a. O. 31. *T'* c. 4, 6 u. s. w.

² Statt ‚amptmann‘ liest *Th* ‚schaffer‘.

³ Über ‚actor‘ vgl. Acta Tirol. 2, Einl. 141 f.

⁴ Über die Zählung nach Veterschaften vgl. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte 1, 307 f.

zu erwählenden Schiedsrichter ohne förmliches Verfahren zu entscheiden haben ‚an krieg und recht‘, wie sich unser Übersetzer ausdrückt.¹ Um so auffallender ist nun die Bestimmung, dass das Urtheil nur in Gegenwart beider Theile gefällt werden könne und Abwesende zu laden seien, nachdem im summarischen Verfahren gerade von diesen Ladungen abgesehen wurde.² Ein Vergleich mit *R' c. 8* ergibt denn auch, dass die gegentheilige Bestimmung von *T' c. 9* nur auf einem Übersetzungsfehler beruhen kann:

T' c. 9.

. . . erwellen zben gemain freunt, die da suenent und schlechtlich an krieg und recht zu aller zeit und stat, es sei feiertag oder nit feiertag, daz pede tail gegenburtig sein, und welcher tail nicht da wer gegenburtiglich, der sol gefordert und geladen werden, von allen berchen und sachen durch das recht zu erchennen und folgenden des oder den krieg.

R' c. 8.

. . . eligere duos comunales amicos, qui summarie et de plano absque strepitu et figura iudicii quolibet loco et tempore feriato et non feriato, presentibus partibus et absentibus, citatis et non citatis, tam de facto quam de iure cognoscere et definire de quaestione praedicta [debent].

Da ist vom Übersetzer ‚citatis‘ zu ‚absentibus‘ gezogen und ‚non citatis‘ übersehen worden. Schon Malfatti³ hat auf den sinnlosen Ausdruck hingewiesen, der Vicar soll den Spruch: ‚mit der arczney des rechten pieten, daz das gehalten werd‘, ein Ausdruck, den ein deutscher Gesetzgeber nie gebraucht hätte. Es heisst aber *R' c. 8*: der Vicar solle ‚totum illud cum iuris remediis executioni mandare‘, wobei ‚remedia iuris‘ zur ‚arczney des rechten‘ geworden sind und ‚mandare‘ im Sinne des italienischen ‚commandare‘ mit ‚befehlen‘ übersetzt ist. Sicher lässt sich die Übersetzung auch im Folgenden erkennen. Der Spruch soll ausgeführt werden: ‚als ob von disen tailen, als⁴

¹ Die Vorlage sagt *R' c. 8*: ‚absque strepitu et figura iudicii‘.

² Acta Tirolensia 2, Einl. 176, n. 9, 184.

³ a. a. O.

⁴ Dürfte zu streichen sein.

ym die erwelten als in die, den der krieg in die hent ist geben, und in gemain voreiner wer volkomenlich versprochen'; ganz unverständlich. *R'* c. 8 lautet: ‚ac si per dictas partes in dictos electos tamquam in arbitros et arbitratores et communales compositores fuisset plenissime compromissum‘. Hier wird ‚arbitrer‘ nicht ganz unrichtig, aber höchst ungeschickt mit: ‚den der krieg in die hent ist geben‘, ‚communalis compositor‘ mit ‚gemain voreiner‘ und ‚compromissum‘ mit ‚versprochen‘ wiedergegeben.

Auch in *T'* c. 10 ist die Übersetzung auf den ersten Blick zu erkennen. Wenn von einer Frist von zwanzig Tagen ‚ym die¹ nucz zu machen‘ die Rede ist, ist es klar, dass an ‚dies utiles‘, wenn vom Schwören und ‚niederlegen‘ der Zeugen, dass an ‚deponere‘ zu denken ist. Ebenso liegt der Fehler offen zu Tage in *T'* c. 11: ‚von trauen oder misstrauen‘, wo von der Bestellung eines Judex durch die Parteien zur Ertheilung des Rathes gehandelt wird, der wie *R'* c. 10 bestimmt: ‚absque confidentibus vel de confidentibus ipsarum partium‘, also aus jenen, welche die Parteien nicht als befangen ausschliessen, zu entnehmen ist. Heillos verwirrt ist dann der Schluss von *T'* c. 14:

T' c. 14.

und nicht dester minder sol der entwerer der gewer oder des pfants sol antwurten das guet und pfant, die er empfangen oder die ym gegeben sind, und die er mit frevel in halt, da sol er sweren umb die erchantnus der sum, daz er also vil sol haben von dem schuldiger, und sol ym machen ein glauben mit einem offen instrument, u. s. w.

R' c. 12.

et nihilominus teneatur vetitor tenutae vel pignoris praesentare dictas res et pignora viatori et nuncio qui apprehenderit dictam tenutam. Et ista intelligantur in tenuta accepta, data et apprehensa per contumaciam, dato sacramento actori pro summaria cognitione, quod tantum debet habere a reo, vel facta fide per instrumentum publicum.

Die Rede ist vom Executionsverfahren und den Rechtsmitteln, welche dagegen dem Executen² zustehen. Man sieht,

¹ *Th* liest ‚ze‘ statt ‚die‘.

² Dem Übersetzer ist dies kaum klar geworden, er denkt eher an einen Dritten, der die Pfandgewere bricht.

der Übersetzer übersah die Worte ‚viatori—tenutam‘, wenn sie nicht schon in seiner Vorlage fehlten. Er verband dann ‚accepta‘ u. s. w. mit ‚pignora‘, als ob der Execut die Pfänder erhalten hätte, verstand unter ‚pignora apprehensa per contumaciam‘ solche: ‚die er mit frevel in halt‘, legt den Eid über den Bestand der Forderung dem Executen auf, übersetzt die ‚summaria cognitio‘ mit ‚die erchantnus der sum‘ und kam somit zu einem der Wirklichkeit geradezu entgegengesetzten, unmöglichen Resultate.

Ähnliche Missverständnisse enthält dann auch *T'* c. 15. Ungeschickt ist der Ausdruck ‚durftig sein‘ im Sinne von ‚wagen‘. Auch ‚wegreiser‘¹ ist nur wörtliche Übersetzung von ‚viator‘, Gerichtsbote, ein Ausdruck, den ein deutscher Gesetzgeber nicht verwendet hätte. Auffallend ist es, wenn dem Executen verboten wird, vor dem exequierenden Gerichtsdienere neben Thür und Kammer auch den ‚kamyn‘ zu versperren. *R'* c. 13 nennt hier die ‚canipa‘, den Keller oder Speicher, in dem allerdings der Gerichtsdienere mehr zu suchen hatte als im Kamin. Aber vielleicht liegt hier nur ein späteres Verderbnis für ‚keminat‘² vor. Wenn nach dem Folgenden der Vicar seine Knechte ‚mit ritterlicher hant‘ zur Beseitigung des Widerstandes senden soll, kann dies, wie schon Malfatti bemerkt hat, nur als Übersetzung von ‚manu militari‘ erklärt werden. Ein Verderbnis der Handschrift liegt hingegen in *T'* c. 20 vor, wo unter den Fällen des summarischen Verfahrens auch der genannt wird, dass ein Herr von ‚seinem amptmann‘ Zins fordert. Der lateinische Text in *R'* c. 18 liest ‚inquilino‘, Miethsman. Das hatte der Übersetzer offenbar mit ‚innmann‘ wiedergegeben,³ der von einem späteren Copisten zum Amtmanne gemacht wurde. Wenn die Rubrik dieses Capitels lautet: ‚Daz man das recht soll vollenden‘, so ist dies nur schlechte Übersetzung von ‚cognosci summarie‘. Der Ausdruck nun, dass das summarische Verfahren ‚sine strepitu et figura iudicii‘ abzuwickeln sei, war unserem Übersetzer ganz unverständlich, er übersetzt ungeschickt genug: ‚an geschrai

¹ Nicht ‚begreifer‘, wie Tomaschek liest.

² Schmeller, Bayrisches Wörterbuch ², 1, 1244.

³ Schmeller, a. a. O. 96. Auch in Tirol gebräuchlich. Tiroler Weisthümer 1, 104 (Hopfgarten).

und an figur des rechten, noch unsinniger aber in *T'* c. 45: ‚an geschrai oder zbilau und als ein ebenbild.¹ Ein Rechtsirrthum liegt dann noch in *T'* c. 20 vor, wenn hier dem einen Zeugen, der beim summarischen Verfahren genügt, der Eid erlassen wird, denn die Aussage des Zeugen muss immer, wenn sie beweiskräftig sein soll, unter Eid geschehen. Daher werden wir auch hier dem lateinischen Texte *R'* c. 18 den Vorzug geben, der, die Beweismittel aufzählend, den Beweis mit einem Zeugen und den Calumnieneid nennt.² Der Schluss dieses Capitels wirft die elenden Personen (*personae miserabiles*) in ungehöriger Weise mit den Fremden zusammen, weil dort in der Phrase ‚et intelligendo forenses esse‘ dieses ‚forenses‘ vom Übersetzer übersehen wurde.

Nicht besser steht es mit den folgenden, vorwiegend Privatrecht betreffenden Capiteln. Da zeigt sich, dass nicht einmal die Termini des Schuldrechts unserm Autor bekannt waren. Der ‚vordriste gelter‘ für Selbstschuldner in *T'* c. 29 und 31 verdankt dem ‚principalis debitor‘ seine Entstehung. ‚Creditor‘ ist bald der ‚getrauer,³ bald der ‚porgel,⁴ bald der ‚glauber.⁵ Das ‚ius cessum a creditore‘ erkennt man *T'* c. 30 wieder in dem Satze: ‚der da hat ein gefallens recht von den getraueren‘. Dass die Pfänder bei der Execution durch zwei Tage feilgeboten wurden, wie *T'* c. 35 angibt, widerspricht dem sonst bekannten Rechtsbrauche, wohl aber wurden sie zum Verkaufe ausgerufen,⁶ wie *R'* c. 31 sagt (*credare venalia*). Die

¹ Worauf schon Malfatti hingewiesen hat.

² Über den Beweis bei summarischem Verfahren vgl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses ³, 305 f.

³ *T'* c. 30 und 37.

⁴ *T'* c. 33.

⁵ *T'* c. 39, diesmal richtig, vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, unter ‚gelauber‘.

⁶ In *Acta Tirolensia* 2, Einl. 190, hatte ich behauptet, dass der Ausruf der Pfänder im 13. Jahrhunderte nicht auch den Zweck gehabt habe, Kauffustige anzulocken, sondern nur dazu diene, die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte zu veranlassen. Dagegen hat Alfred Schultze in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung 21, 329, germanist. Abth., Bedenken erhoben und, wie ich gerne zugabe, mit Recht. Ich hatte eine Urkunde von 1289 August 9, Wien St.-A. übersehen, die darüber keinen Zweifel lässt: Ein Gerichtsbote erklärt dem Notar, dass er einen ewigen Zins, der auf Ansuchen des Concelin gepfändet worden war, zum Ver

Leiter des Palastes, auf der das geschehen soll, ist die ‚scala palatii‘.¹ *T'* c. 36 hat bereits Tomaschek als unverständlich bezeichnet. Schon die Rubrik: ‚Von der verdampnus des veriehen‘ (*R'* c. 32: De praeceptis et condemnationibus factis in confessos) deutet darauf hin, dass der Übersetzer in den Sinn dieses Capitels nicht einzudringen vermochte. Er behalf sich mit einer stümperhaften, an die einzelnen Worte sich klammernden Übersetzung, wobei er noch dazu in der eifertigsten Weise vorging:

T' c. 36.

Item wir setzen und orden, das von gepoten und verdampnus wegen, die da geschehen von veriehen sachen oder dingen vor dem rechten, daz man geben sol die gewer, daz man gepiet ain haimlichs gepot, als bald daz die czeit der verdampnus u. s. w.

R' c. 32.

Item statuimus et ordinamus, quod de praeceptis et condemnationibus factis in confessos in iudicio dari debeat terminus, mandando sententiam et praeceptum executioni lapso termino condemnationis u. s. w.

Der Übersetzer hat hier statt ‚terminus‘ ‚tenuta‘ gelesen oder zu lesen vermeint und es mit ‚gewer‘ wiedergegeben. Das heimliche Gebot hat er sich aus ‚mandando sententiam et prae-

kaufe ausgerufen habe, ‚dicendo dictus viator, quod eridaverat, quod si aliqua persona plus volebat dare de dicto ficto, quod deberent comparere, alioquin fieret vendicio ipsi Concelino, secundum quod extimatum est dictum fictum‘. Nur glaube ich, dass der Pfandzuschlag an den Gläubiger die Regel gebildet habe. Dass der Ausruf beide Zwecke zugleich verfolgte, ergibt sich aus der Urkunde von Verona, 1202 October 16 (Verona Capitelarchiv), in welcher der den Pfandverkauf vornehmende Judex und Consul Diatricus erklärt, er habe das Grundstück: ‚per suum preconem substare fecisse et per eundem preconem dicere, si esset aliqua persona vel personas (sic!), que vel quas in ea vendicione aliquam haberet rationem, quod esset ad certum terminum coram eo consule ad suas hostendendas rationes, et si non essent ad certum terminum, de cetero non essent audite; et si esset aliqua persona vel personas, que vel quas emere vellet suprascriptam peciam de terra cum casa et orticello, similiter esset ad certum terminum coram eo et quod daret et venderet plus offerenti . . . et quod terminum substacionis diu erat, quod erat transactum et aliqua persona non invenit, que in illa vendicione plus dare vellet‘ u. s. w.

¹ Ebenso *T'* c. 38.

ceptum executioni' zusammengeklügelt. Auch im Folgenden ist er nicht glücklicher gewesen:

... und die gewer soll gencz-
lich wider in, so sol man ge-
bieten, das das urtail werde
gegeben.

et detur omnimode tenuta
contra ipsum, mandando prae-
ceptum et sententiam execu-
tioni.

und daher hat er auch das ‚quartum dietae condemnationis‘, das der Schuldner bei verspätetem Einspruche dem Gläubiger zu zahlen hat, einfach mit Schaden übersetzt. Ebenso unverständlich ist das folgende *T' c. 37*, das auch nur einer rein mechanischen Übersetzerthätigkeit seinen Ursprung verdankt. *T' c. 38* und *39* sprechen von ‚morgengab‘. Nun war dieses Institut zwar in Deutschtirol eingebürgert, nicht aber im Trentino, oder ist hier wenigstens, wenn es auch in Adelsfamilien, die mit deutschen vielfach verschwägert waren und daher im Ausgange des Mittelalters zum Theil deutsche Rechtssitte, ja sogar deutsche Sprache annahmen, nicht unbekannt blieb, nicht eigentlich ein Institut des ehelichen Güterrechts geworden.¹ An deutschtirolisches Recht klingt es ferner an, wenn unser Übersetzer der Frau das Recht geben will, die Morgengabe zu verkaufen,² wenn nicht einfach ein grobes Missverständnis des Übersetzers vorliegt. Capitel *T' c. 38* handelt in Wahrheit, wie ein Vergleich mit *R' c. 34* zeigt, von der Execution, welche die Frau zur Sicherstellung ihrer Dos gegen das Vermögen des Ehemannes führen kann.

T' c. 38.

Item wir setzen und orden,
daz chain weib mag noch sol,
dieweil sy in der kanschaft,
yer mag genemen gwalt zu
verkaufen ein gwer von den
guetern des mans, nur alain

R' c. 34.

Item statuimus et ordinamus,
quod nulla mulier possit nec
debeat constante matrimonio
accipere venditionem nec te-
nutam de bonis mariti, nisi
citato marito personaliter, et

¹ Vgl. meinen Aufsatz in Festgaben für Büdinger 342 und Acta Tirol. 2, Einl. 111, n. 8.

² Nach Deutschtiroler Recht wird die Frau Eigenthümerin der Morgengabe, Festgaben für Büdinger 352.

er werd fur recht geladen in seiner person, und das rechtlich bewaise mit zeugen, daz er mer nuczen oder zeren welle sein aigen gut, es sei dan das gut, das der frauen zugehort von morgengab wegen, und daz das weib etlichs andres nit mag ir gewalt etwas ze verkaufen von den guten des mans, die weil der man lebt, von der morgengab wegen, darumb das von im gesagt ist, er sei ein verzerer oder vertuer seins guts, u. s. w.¹

probaverit legitime per testes, maritum male uti substantia sua vel casum dotis exigendae exstare. Et quod uxor alius aliter non possit accipere venditionem de bonis mariti occasione dotis suae vivente marito pro eo quod dicatur esse dissipator bonorum suorum.

Noch klarer liegt das Missverständnis am Tage im folgenden c. 39, das von derselben Klage der Frau und dem Rechte der Gläubiger, sie wegen der Dos abzufinden, handelt. Auch hier ist wieder die Rede, dass: ‚das weib wil ir morgengab inhalten und wil die verkaufen von den guetern des mans‘, wo *R'* c. 35 davon spricht: ‚postquam mulier ad conservationem suae dotis acceperit venditionem de bonis mariti‘. Ebenso erklärt sich der verwirrt folgende Satz sofort durch Vergleichung mit dem lateinischen Texte als verfehlt Übersetzung:

T' c. 39.

. . . und das vogenant beib, wan sie die schuld hat pezalt, sol ir dan die morgengab gefallen mit allen rechten und nuczen dem porger oder porgerin, die ir gnug haben getan, u. s. w.

R' c. 35.

. . . Et dicta mulier, facta sibi dicta solutione teneatur cedere iura et actiones illi creditori vel creditoribus, qui sibi satisfecerint modo predicto dictam dotem, u. s. w.

¹ Im Folgenden liest Z. 12 *Th* ‚gevordert‘ für ‚geordnet‘, dem Sinne entsprechend, der Vicar soll nämlich die Klage gegen den Ehemann öffentlich verkünden lassen, damit die Gläubiger des Mannes ihre Rechte wahren können. In Z. 12 ist offenbar einiges ausgefallen, das den Worten von *R'* c. 34: ‚et uti rationibus suis, ita quod nihil fiat in eorum fraudem et praeiudicium. Et aliter venditio facta‘ entsprach.

Unser Mann hat die Participialconstruction ‚facta—solutione‘ auf die ‚mulier‘ als Subject, ‚dotem‘ zu ‚cedere‘ oder vielmehr zu einem ihm vorschwebenden ‚cadere‘, das er dann für ‚anfallen‘ nahm, bezogen und ‚iura et actiones‘ als coordiniert mit ‚dotem‘ angenommen. So ist er zu einem der Wahrheit geradezu entgegengesetzten Satze gekommen.

Wenn dann ferner *T'* c. 41 den fremden Notaren verbietet: ‚werich oder thuen, die geschehent vor dem rechten‘ zu schreiben, so liegt es auf der Hand, dass dabei an ‚acta iudicialia‘ zu denken ist.¹ Der Schlusssatz dieses Capitels widerspricht sich, indem er Acten, die ein fremder Notar schreibt, für ungiltig, aber doch wieder für beweiskräftig erklärt. Die doppelte Verneinung ‚nihilominus—non‘ ist wörtlich, aber damit auch sinnverändernd übersetzt.²

Schon Malfatti³ hat auf das Missverständnis hingewiesen, das in *T'* c. 48 vorliegt, wenn es hier heisst: ‚das das geding des weibs und mans sol gehalten werden‘. Sicher ein etwas banaler Satz, sofern unter ‚gedinge‘ ‚Vertrag‘⁴ zu verstehen sein sollte. Unser Mann gebraucht⁵ ‚geding‘ für ‚appellatio‘; er hat es auch hier gethan und übersehen, dass seine Vorlage *R'* c. 42: ‚Quod in appellatione masculi etiam foeminae contineantur‘ diesmal ‚appellatio‘ einfach im wörtlichen Sinne ‚Benennung‘ und nicht im juristischen gebraucht. Auch *T'* c. 50 enthält Missverständnisse, die in einem Originaltexte nicht vorgekommen wären. Wenn zu Beginn von den ‚urbarpucher‘ eines offenen Schreibers die Rede ist, liegt es auf der Hand, dass an Imbreviaturbücher zu denken ist. Möglich auch, dass hier nur ein Verderbnis des Textes vorliegt, da im übrigen richtig von ‚inbreviaturen‘ die Rede ist. Wenn es weiter heisst, dass ‚die rettung‘ der Schuldner gehört werden soll, so muss man an ‚defensio‘ denken. Mit der ‚widerpringung‘ der Instrumente

¹ Derselbe Ausdruck für ‚acta‘ auch *T'* c. 60.

² Wie der Übersetzer schliesslich ‚licentia et commissio‘ zur Busse werden liess, ist mir nicht klar. Vielleicht hiess es in der Vorlage: ‚es werdt einem pas empfolhen‘ und ist ‚pas‘ zu ‚pus‘ verlesen worden.

³ a. a. O. 32.

⁴ Über diese Bedeutung vgl. Paul Puntchart, Schuldvertrag und Trogelöbnis 51 f.

⁵ Ausser in *T'* c. 64, wo er ‚contractus venditionis‘ mit ‚geding eins kaufs‘ übersetzt. *Notiz in ...*

ist ‚relevatio‘ gemeint. Auch der Schlusssatz ist unverständlich, da der Übersetzer nach ‚als wol‘ in der vorletzten Zeile ‚si non fuerit mortificata‘ nicht wiedergegeben und ‚cancellata‘ irrigerweise mit ‚beschlossen‘ übersetzt hat. Zu Irrthümern gab dann ferner das folgende Capitel *T'* c. 51 Anlass. Schon der Beginn: ‚ob der vicary aufsetzt ein gepot oder potschaft oder ein wegfertigung‘ gibt sich als Übersetzung von: ‚iniunxerit aliquod praeceptum, ambaxiatam vel mandatum alicui viatori‘, wobei der im Folgenden richtig mit ‚pot‘ übersetzte ‚viator‘ zur Wegfertigung wird. Im Folgenden ist der Satz: ‚oder daz er sei ein beschaider des kriegs als stät zu behalten und haben‘ unverständlich, da der Gerichtsbote natürlich nicht mit der Entscheidung von Streitsachen beauftragt ist. Die Vorlage spricht auch gar nicht davon, sondern von der Verhängung eines Sequesters: ‚sive pro sequestro fiendo vel salvo habendo‘, was unserem Autor unverständlich blieb.¹

Capitel *T'* c. 52 ist schon oben angezogen worden. Auch im Folgenden enthält es Unverständliches genug.² Der Schluss wird erst klar durch Vergleichung mit dem lateinischen Texte:

T' c. 52.

Und das alle ding, die in dem vorgenannten gesaczt geschriben sind von dem geding, wan das urtail gesprochen oder gegeben wirt, das es nichts sei, aber es mag albeg ain auszug peschehen, warumb es nit tauglich sei, wider das urtail.

R c. 129, n. 3.

Et quod omnia, quae dicta sunt de appellationibus in praedicto statuto, locum non habent, quum dicit ipsam sententiam esse ipso iure nullam; sed excipi possit de iure nullitatis quolibet tempore contra sententiam.

Auch hier eine sich mühsam an die Worte klammernde Übersetzung, die den Sinn nicht erfasst.

Ganz sinnlos ist *T'* c. 54: ‚Daz die richter rechte ordnung halten sullen ze siczen zu rechten.‘ Schwerlich wird man errathen, um was es sich hier handelt, nämlich nach *R'* c. 46:

¹ Auch in *T'* c. 57 wird ‚sequester‘ mit ‚beschaider‘ wiedergegeben.

² S. 131, Z. 9 ist vor ‚wurden vollendet‘ ein ‚nicht‘ zu ergänzen. Denn nur im Falle, dass die Appellation innerhalb der rechten Frist nicht erledigt wird, tritt das Urtheil erster Instanz in Kraft.

De ordine iudiciorum servando in locis ubi ius deditur ad laudum', also um die Gerichtsordnung und nicht um eine Ordnung der Richter, wie unser Autor vermuthen lässt. Auch im Folgenden ist der Sinn kaum verständlich, denn unser Autor hatte von der Bedeutung des ‚ad laudum‘ des Umstandes urtheilen keine Ahnung.

T' c. 54.

Item daz wir aber seczen und orden, daz all richter und official oder pfleger oder ain vicary oder der an ir stat in dem bistumb zu Trint sind gesezt oder die da siczent an einer stat, daz sy recht sullen thuen nach gebonhait und sollen ein rechts recht thuen, daz gelobt oder behabt wirt und geurteilt vor in oder vor ir ainen, unter waz person das sei oder welcherlai sach das sei zu iglichem zil. Also pald vor gericht vor den, die bei dem rechtem stent, mit irem aigem munt sollen si das verkunden und sollen also sprechen: ‚als geurteilt ist durch di durch¹ gunst- und behabnus wegen, die pei dem rechten sind gewesen oder gestanden, hab ich gefolget der gebonhait des gegenburtigen hofs. Also verkund ich es und peut es zu halten‘, u. s. w.

R' c. 46.

Item statuimus et ordinamus, quod omnes iudices, officiales, gastaldiones vel vicarii sive qui in loco eorum vel eorum aliquo in districtu Roveredi fuerint constituti et sederint pro iustitia redenda secundum consuetudinem et ius ad laudum, debeant sententias quae obtentae fuerint coram eis vel eorum aliquo inter quascumque personas in quibuscumque causis in quolibet termino, immediate in iudicio coram adstantibus proprio ore pronunciare sic dicendo: ‚Sicut sententiatum est per eos in favorem aut contra, sequutus consuetudinem praesentis curiae, sic pronuncio et mando observari‘, u. s. w.

Wenn in T' c. 56 von einem Amtmanne, der ein ‚ubersass‘ ist, gesprochen wird, so erkennt man darin eine sehr

¹ So Th.

wörtliche Übersetzung von ‚praesidens‘ der Vorlage.¹ Im Weiteren besagt dieses Capitel etwas unklar, dass von beschwerenden Urtheilen: ‚in fallen die verhengt sind‘, an den Bischof appelliert werden könne, sonst aber nicht. Nun ist dies selbstverständlich. Die Vorlage *R'* c. 47 bestimmt auch anderes, es dürfe die Appellation nur ‚successive‘, also nicht sprungweise, sondern mit Verfolgung aller Instanzen erhoben werden. Unverständlich ist es ferner, wenn in *T'* c. 58, das über Zuweisung eines Processes an einen Judex behufs Ertheilung des Consiliums handelt, davon die Rede ist, dass eine Partei: ‚gebe alle richter verwant sein unrecht, die in der stat sint‘. Die Vorlage handelt davon, dass die Partei ‚daret iudices suspectos de civitate‘, woraus dann unsere Übersetzung durch irrige Wiedergabe des ‚suspectos‘ entstanden ist. In *T'* c. 63 liegt es auf der Hand, dass der Notar nicht von ‚geweren oder enden‘, sondern von ‚tenutis et terminis‘, die er schreibt, eine Taxe bezieht. Im Folgenden sind die ‚termini‘ gar zu ‚acker oder garten‘ geworden, offenbar da unser Autor ‚terminus‘ nur als Grenze kannte und die ‚termini quantaecumque sint magnae quantitatis‘ der Vorlage² als Grundstücke fasste. Unbeholfen ist auch die Verdeutschung der in *T'* c. 64 aufgezählten Rechtsgeschäfte ausgefallen. Schlimm ist es, wenn der Übersetzer ‚permutatio‘ und ‚mutuum‘ zusammenwirft und dieses mit ‚so zben wexelen‘ übersetzt, ohne zu merken, dass er sich dadurch mit dem Voranstehenden in Widerspruch setze.

Nach diesen Proben seines juristischen Könnens werden wir nicht erstaunt sein, unseren Autor dem Institute der Klagenverjährung rathlos gegenüber zu sehen. Zweimal hatte er davon fast mit gleichen Worten zu sprechen, in *T* c. 89 und *T'* c. 67. Wie immer in solchen Fällen, ist keineswegs das zweitemal die vorangehende Übersetzung benützt, sondern liegen zwei verschiedene Versionen vor. Nach *T'* c. 67 könnte es scheinen, dass da auch von Verjährung im Strafverfahren die Rede sein soll, wenn die Klagen aufgezählt werden: ‚si sein umb gut oder bider seinen leib, si sein nütz oder wie die genant sind‘. *T* c. 89 drückt sich an dieser Stelle so aus:

¹ *R'* c. 47 liest ‚residente‘, der ‚übersass‘ aber findet seine Stütze im ‚praesidente‘ des Alexandrinischen Statuts, lib. 1, c. 51.

² *R'* c. 59.

,welcherlai die sind, si seind umb heuser oder umb acker oder umb wen das sei oder nütz, wie die genant sind', also nichts von Strafklagen. Die Vorlage *R c. 79* spricht einfach von *actiones . . . reales sive personales, utiles vel directas seu quocumque nomine censeantur*'. Die *actio personalis*', unserem Autor unverständlich, ist in *T c. 89* übergangen, in *T' c. 67* zur Klage wider den Leib geworden. Im Folgenden ist wieder die Rede davon, dass der Kläger seine Klage geltend zu machen habe nach *T c. 89* gegen diejenigen: ,die in schuldig sind oder schedlich sind', nach *T' c. 67* gegen solche: ,die in schuldig sind oder die si gelaidiget haben'. Beide Stellen sind offenbar nur Übersetzung von *contra dictas personas obligatas seu obnoxiatas*'. Auch ,ertrich' für ,terra' im Sinne von Landschaft hätte ein deutscher Originaltext nicht gesagt.¹ Vielleicht das merkwürdigste Missverständnis von allen ist unserem Autor

¹ Mit Unrecht meint Tomaschek, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 33, 362, im Folgenden eine Erinnerung an das System der persönlichen Rechte zu finden. Es ist nichts anderes als der landläufige Satz, dass die Klagverjährung nur unter ,praesentes' laufe, ein Satz, der ebenso wie die Bestimmung der ,praesentia' als Anwesenheit in demselben Gerichte der Lehre von der Ersitzung entnommen wurde. Vgl. Pertile, *Storia del diritto Italiano*², 4, 487, n. 64. Auch Pertile a. a. O. und Sartori, *Zeitschrift des Ferdinandeums III*, 36, 10, n. 1, folgen der Meinung Tomascheks. Die von Sartori behauptete Entwicklung erklärt sich einfach durch die Verschiedenheit der Übersetzung in den alten und neuen Statuten. Der betreffende Satz: ,gleich der porger und der entleicher, sindt die gesessen in einem landt, darin man einen yeglichen ein gleichs recht thut', ist nur ungeschickte Übersetzung von *R c. 79*: ,*existentibus ipsis creditoribus et creditore et personis obligatis in eadem terra, in qua ius redditur utrique debitori et creditori*', ein Satz, der in *T' c. 67* richtig wiedergegeben ist. Allerdings hatte es einmal an manchen Orten ,*judices Romanorum*' und ,*Langobardorum*' nebeneinander gegeben, aber diese Zeit war, als die Trienter Statuten und noch mehr ihre Übersetzung entstanden, längst dahin. Schon im 13. Jahrhunderte gab es, wie der liber Oberti zur Genüge zeigt, nur mehr ein einheitliches Recht in Trient. Die Bekenntnisse zum römischen Rechte, die sich allerdings in Ehegedingen noch vereinzelt im 13. Jahrhunderte finden, hätten eine andere Bedeutung; vgl. Festgaben für Büdinger 347. Auch wäre ein Rechtssatz, wie ihn Tomaschek construieren will, ebenso aussergewöhnlich als unbegreiflich. Möglich allerdings, dass dem Übersetzer die Rechtsverschiedenheit zwischen Deutschtirol und dem Gebiete des Trienter Rechtes vorschwebte, deren man sich im 14. Jahrhunderte allerdings bewusst war. Dieser Rechtsunterschied fiel in diesem Falle allerdings mit der Verschiedenheit der Gerichte zusammen. Die Vor-

am Schlusse dieses Capitels untergelaufen, wenn er die Klagverjährung bei Minderjährigen nach *T' c. 67* ausschliesst: ‚unter den gegenbürtigen und den, die sich verheiraten, oder ihre nachkommen‘, oder wie er *T' c. 89* sagt: ‚Das hat sein stat und findet sich unter einer freuntschaft oder unter den freunten, die mit heirat geschicht.‘¹ Wie kommt unser Autor auf den Gedanken, den Ausschluss der Klagverjährung an den Ehestand der Minderjährigen zu knüpfen? *R c. 79* spricht davon, dass die Klagenverjährung die Minderjährigen nicht treffe, auch wenn sie gegenwärtig sind und contrahieren, und ebenso ihre Rechtsnachfolger: ‚Ab iis vero XX annis excipiantur minores XXV annis, qui vindicant sibi locum inter praesentes et contrahentes, vel eorum successores.‘ Nun sieht man, dass sich *T' c. 67* enge an den lateinischen Text anschliesst. Nur hat unser Autor bei ‚contrahentes‘ an ‚matrimonium contrahere‘ gedacht und das Wort so zu eng genommen, eine Auffassung, in der ihn das folgende ‚successores‘, in dem er die Nachkommen der ‚contrahentes‘ sah, bestärkte. *T' c. 89* versucht, denselben Gedanken freier zu fassen.

Damit können wir es genug sein lassen, obwohl noch viele andere Stellen zu nennen wären und die Übersetzung fast der ganzen neuen Statuten und eines guten Theiles der alten als eine verfehlte zu bezeichnen ist. Das, was sich aus dem Gesagten klar ergibt, ist meines Erachtens, dass dieser gewundene, unklare und vielfach undeutsche Text, der von Irrthümern und unmöglichen Sätzen strotzt, der so viele Widersprüche mit sich selbst und mit dem geltenden Rechte enthält, unmöglich die Originalfassung eines Gesetzes darstellen kann. Vielmehr weisen gerade der Stil, aber auch so viele der Irrthümer auf eine lateinische Vorlage hin. An der bischöflichen Curie in Trient hätte man gewiss Kräfte genug zur Verfügung gehabt, namentlich unter den canonistisch gebildeten Hofgeistlichen, welche eine correctere Übertragung

lage dachte wohl an Gebannte, die kein Recht erlangen konnten; vgl. Pertile a. a. O., n. 65.

¹ Mit Unrecht zieht Tomaschek zu dieser Stelle in n. 4 die Cles'schen und Ulrich'schen Statuten heran, welche die Klagverjährung unter Leuten, die in Gütergemeinschaft stehen, namentlich auch zwischen der Witwe und den Erben des Mannes um die Dos ausschliessen, wenn sie zusammenleben.

und Bearbeitung der vielfach romanistischen Rechtssätze und Rechtsausdrücke in die deutsche Sprache zu liefern in der Lage gewesen wären. Daher ist keineswegs an eine authentische und officiële Übersetzung, sondern lediglich an eine Privatarbeit zu denken. Dass eine deutsche Übersetzung der Trienter Statuten entstand, kann nicht Wunder nehmen. Im 14. und 15. Jahrhunderte war die deutsche Sprache in raschem Vorrücken begriffen. Nicht nur wurde das Bozner Unterland jetzt deutsch, auch im Gerichte Königsberg, in Val-sugana, im Gebirge zwischen Etsch und Brenta, selbst im Nonsberg fand die deutsche Sprache vielfach Verbreitung.¹ Die deutschen Bischöfe des 14. und 15. Jahrhunderts brachten deutsche Hauptleute und Beamte nach Trient, die, wohl zum Theile des Lateinischen nicht mächtig, eine deutsche Übersetzung mit Freuden begrüßen mochten.² Der Trienter Adel verschwägerte sich mit dem tirolischen und wurde vielfach zweisprachig, wie die Cles oder Madruzzo, deren hervorragende Vertreter, die Cardinäle Bernhard von Cles, Christoph und Ludwig Madruzzo, beider Sprachen mächtig waren. Ja nach einer freilich nicht ganz klaren Nachricht aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Beilage Nr. 9, scheint hervorzugehen, dass die Statuten von Trient damals auch in Bozen Geltung hatten, also in rein deutschem Gebiete.³ So konnte eine deutsche Übersetzung der Statuten ihre Verbreitung finden. Den Urheber der Übersetzung können wir nach dem Gesagten nur für einen geistig wenig bedeutenden Mann erklären. Die vorangehende Zusammenstellung hat uns Beweise genug an die Hand gegeben, dass ihm eine tiefere Kenntnis sowohl des gemeinen, als auch des deutschen Rechtes gefehlt hat, dass sein lateinisches Wissen überaus bescheiden war, dass er aber zugleich auch mit grosser Leichtfertigkeit ans Werk gegangen ist. In Trient war er sicher nicht bewandert, daher seine Un-

¹ Patigler, Zeitschrift des Ferdinandeums 3, 28, 74 f.

² So schon Reich, *Del più antico statuto* 36.

³ Malfatti vermuthet Ähnliches freilich aus nicht stichhaltigen Gründen, denn die Urkunde Karls IV. von 1347 Juli 21, Böhmer-Huber, Nr. 328, hatte keine praktische Bedeutung, und *T c.* 90, das er für die deutschen Gebiete angefertigt glaubt, findet sich wieder als *R c.* 80. Ähnlich auch schon Rapp, *Beiträge* 8, 8. Das im Contexte erwähnte Actenstück gedruckt als Beilage, Nr. 9.

kenntnis der Örtlichkeit ‚Aquaviva‘, der Erbpacht ‚ad usum domorum mercati Tridenti‘ und anderer Dinge. Des Italienischen aber war er mächtig; vielfach hat er lateinischen Worten die moderne italienische Bedeutung untergeschoben. Freilich dürften auch hierin seine Kenntnisse nicht sehr weit gereicht haben, wie die Übersetzung von ‚scala‘ mit ‚Leiter‘ darthut. Manches weist auf tirolische Herkunft des Übersetzers hin, wie die Ausdrücke ‚kastraun‘ (*T* c. 64), ‚prenten, star, ürn‘ (*T* c. 85), ‚saltner‘ (*T* c. 108), ‚taufen‘ (*T* c. 163), die dem tirolisch-bayrischen Dialecte entstammen. Daran liess uns auch seine Verwechslung der ‚dos‘ mit der ‚Morgengabe‘ denken, welche im tirolischen Eherechte der späteren Zeit eine so grosse Rolle spielt.

Welchen Wert hat nun die Übersetzung? Stellt sie eine ältere Entwicklungsstufe des Trienter Rechtes vor, oder ist sie auf Grund des ältesten erhaltenen lateinischen Statuts, des Alexandrinischen von 1425 entstanden? Die Älteren: Cresseri, Gar, Malfatti sahen in *T* die Übersetzung eines Statuts, das älter als die ihnen bekannten Cles'schen und Udaticianischen Statuten sei, ja das sie dem 13. und 14. Jahrhunderte zugeschrieben. Reich, dem das Verdienst gebührt, zuerst mit grösserem Nachdrucke auf die Alexandrinischen Statuten von 1425 hingewiesen zu haben, erklärt *T* für eine Compilation aus dem Alexandrinischen Statute, während ein älteres Trienter Statut, das von ihm so genannte ‚Statuto nero‘, mit Ausnahme geringer Bruchstücke und des von Reich edierten ‚Statuts der Sindici‘ verloren gegangen sei.¹ Wenn dies der Fall wäre, so hätte die Compilation, die uns *T* bietet, in der That nur geringen Wert.

Wir werden diese Frage theils aus *T* selbst, theils mit Heranziehung der Fragmente, die von den Statuten anderwärts

¹ Nachdem Reich in seinen früheren Arbeiten, *Del più antico statuto 26*, und *Il secondo statuto 3*, noch die ältere Ansicht getheilt hatte, wobei er allerdings schon in der erstgenannten Schrift 36 von einer ‚compilazione‘ und ‚raccolta di capitoli tolti alla rinfusa dalle disposizioni criminali civili e da quelle del libro de sindici‘ gesprochen hatte, führte er seine neuere Ansicht zuerst im Archivio Trentino 11, 115: ‚una traduzione fatta nell' anno 1463 dal codice redatto in latino del p. v. Alessandro di Mazovia‘, und dann in der Zeitschrift *Tridentum* 2, 233, hier allerdings nicht ohne Bedenken aus.

erhalten sind, und namentlich aber durch einen Vergleich mit verwandten Statuten zu lösen versuchen.

Die späteren uns erhaltenen Trienter Statuten, die Alexandrinischen von 1425,¹ die Udalricianischen von 1498² und die von Bischof Bernhard von Cles publicierten von 1527³ zerfallen in drei Bücher, in denen die einzelnen Gesetze nach Materien geordnet sind, in einen ‚*liber de civilibus, de criminalibus*‘ und ‚*de officio syndicorum*‘. Ganz anders ist die Anordnung von *T*. Nach einer Überschrift folgen nach der Zählung Tomascheks 166 Capitel, welche Tomaschek als die alten bezeichnet.⁴ Hierauf kündigt sich eine zweite Abtheilung von Capiteln mit der Überschrift an: ‚*Hie vahn sich an die neuen statut.*‘ Es folgt unmittelbar ein datiertes Gesetz des Bischofs Bartholomäus über die Zahlung der Steuern und Execution von Steuerrückständen von 1307 April 10. Nun wird die Rubrik der neuen Statuten wiederholt: ‚*Hienach vahn sich an die neuen statut des pistumbs und der stat Trient.* Des ersten wie man ein jede person laden sol‘ u. s. w. Somit trägt eine Reihe zusammengehöriger Capitel den Titel von neuen Statuten, nach der Zählung Tomaschek's⁵ vierundsiebzig.⁶ Darauf folgt als *T' c.* 76 die Publicationsformel für die neuen Statuten, die von Bischof Nicolaus (1338—1347) ausgestellt ist. Es schliesst sich daran als *T' c.* 77 eine Bemerkung über den Wert der im Statut genannten Münzen, die offenbar nur einen späteren Zusatz darstellt. Die Ordnung dieser Statuten ist also die historische. Jedermann weiss, dass diese in Gesetzen älter ist, als die systematische. Und in der That begegnet sie uns gerade in den ältesten Statutenredactionen, während jüngere die einzelnen Capitel nach Materien zusammenstellen.⁷ Wie wäre auch der Verfasser von *T* dazugekommen, die einzelnen

¹ Im Folgenden mit *A* bezeichnet.

² Im Folgenden mit *U* bezeichnet.

³ Im Folgenden mit *C* bezeichnet.

⁴ Die gleiche Bezeichnung am Schlusse dieser Capitel schon in *Th*, vgl. oben S. 95.

⁵ Der ungeschickterweise die Novelle des Bischofs Bartholomäus als *c.* 1 der neuen Statuten zählt.

⁶ Sie enden mit Tomaschek *c.* 75.

⁷ Schupfer, *Manuale di storia del diritto Italiano* 1, 261; Pertile, *Storia del diritto Italiano* 2, 2, 138.

Capitel nach Willkür in ältere und jüngere zu scheiden?¹ Aus manchen dieser sogenannten jüngeren Statuten ergibt sich mit Evidenz, dass sie in der That jünger sind als die ihnen entsprechenden Capitel der alten Statuten, weil sie Zusätze und Abänderungen zu diesen darstellen. So entspricht *T* c. 89 dem Inhalte nach *T'* c. 67, doch enthält das letztgenannte am Schlusse einen Zusatz, der die Verjährung ausschliesst, wenn irgend eine ‚iusta causa‘ die Erhebung der Klage unmöglich macht.² Ebenso wiederholt *T'* c. 52 die in *T* c. 134 aufgezählten Gerichtsferien, aber mit einigen Zusätzen.³ Der Text von *T* ist ferner keineswegs aus *A* entnommen. Zum Theile stimmt wohl *A* mit *T* überein, aber an sehr vielen Stellen bietet *A* gegenüber *T* ein bedeutendes Mehr und ist dann *C* viel verwandter als *T*. Die Ausführungen im zweiten Abschnitte und die als Beilage Nr. 12 angefügte Vergleichstabelle werden den Beweis erbringen. Auch Ansätze der Bussen variieren vielfach in *T* und *A*. Das alles wäre undenkbar, wenn *T* von *A* abgeleitet wäre. *T* ist vielmehr die Übersetzung einer selbständigen, von *A* unabhängigen älteren Recension.

Um ihre Stellung des näheren zu ermitteln, werden wir die Roveretaner Statuten von 1425 und das älteste Statut der Sindici heranziehen müssen. Die Roveretaner Statuten, in demselben Jahre wie *A* entstanden, werden sich uns als eine Quelle ergeben, welche dem Trientner Statutarrechte des 14. Jahrhunderts viel näher stand als *A*.

Die Venezianer haben bekanntlich den Süden des Bisthums Trient seit 1411 besetzt,⁴ nachdem ihnen das Testament Azzos von Castelbarco den Zugriff im Lagerthale ermöglicht

¹ Dies erregt auch bei Reich Bedenken, Tridentum 2, 233.

² ‚und der da hat ein rechte sach, daz er das recht besuch sein klag‘; deutlicher in dem entsprechenden Satze der Roveretaner Statuten, *R* c. 79: ‚Et qui habuerint iustam causam non intemptandi actiones suas.‘

³ In *T'* c. 52 werden die Tage der Kirchweihe genauer vom 13. bis 20. November fixiert, ferner werden der Festtag des heil. Vigilius und alle anderen in Trient gefeierten Festtage als Ferialtage erklärt, S. 197 der Tomaschek'schen Ausgabe, Z. 1 bis Z. 6 ‚item zu—aufgeseetzt‘. Am Schlusse werden die Bestimmungen über die Appellation bei der Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen.

⁴ Egger, Geschichte Tirols 1, 471; Zotti a. a. O. 1, 271; Ravanelli, Contributi alla Storia del dominio Veneto nel Trentino, Archivio Trentino 11, 89.

hatte. Im Jahre 1416 eroberten sie Rovereto. Den Einwohnern der occupierten Gebiete wurden ihre Rechte, Statuten und Freiheiten bestätigt, so den Gemeinden Ala und Avio 1411 September 19,¹ den Leuten von Brentonico 1411 September 18,² der Stadt Rovereto 1417 November 17.³ Die Statuten nun, nach denen diese Leute lebten, waren die localen Gewohnheiten und ‚Regole‘ in Gemeindeangelegenheiten und im übrigen die Statuten von Trient, die für das ganze Bisthum galten, soferne sie nicht wie in Fleims durch locales Recht nach dem Grundsatz: Willkür bricht Landrecht zum Theile ausgeschlossen waren. Begreiflich, dass man für das venezianische Gebiet eine Neuredaction wünschte, die ohne Änderung des materiellen Rechtes den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung trug. Diese Umredaction ist nun wirklich im Jahre 1425 durch Jacobus de Persichello von Cremona, öffentlichen Notar und Kanzler des Podestà von Beseno und Rovereto Francesco Basadonna, vorgenommen worden. Jacobus versichert, dass er seine Statuten: ‚ab originali libro statutorum veterum‘ nur ‚mutatis mutandis respectu domini‘ copiert habe.⁴ Wir müssen dieser Neuredaction vor allem das Vorwort und die Schlussunterschrift des Jacobus de Persichello, die uns über die Entstehung der Neuredaction Kunde geben, zuschreiben. Im weiteren finden wir häufig, dass von ‚Rovereto‘, dem ‚ducale dominium Venetiarum‘⁵ und dem venezianischen Podestà gesprochen wird, der mit der Pflege der Civil- und Criminaljurisdiction betraut war.⁶ Aber daneben sind Stellen genug vorhanden, die darthun, dass die Umredaction keine sorgfältige war, und die deutlich auf den Ursprung dieser Statuten hinweisen.⁷ So wird in *R* c. 5 der Fall erwähnt, dass jemand einem anderen

¹ *Libri pactorum*, Wien St.-A., Handschrift Nr. 569, Bd. 7, f. 56: ‚Item deputetur eis unus officialis, qui reddat sibi ius in civilibus et criminalibus, servatis suis statutis et ordinamentis. Responsio: Fiat more solito.‘

² a. a. O., f. 57. Auszug bei Zotti 263 f.; vgl. auch Gar, *Statuti di Rovereto*, Einl. 5, 18; Ravanelli a. a. O. 101 f.

³ Zotti a. a. O. 276.

⁴ Gar, *Statuti della città di Rovereto* 87, herausg. in der Biblioteca Trentina 4.

⁵ *R* c. 1, 2, 46, 50, 69, 140, 141; *R'* c. 31, 40 u. s. w.

⁶ c. 9, 16, 106, 140 u. s. w.

⁷ Darauf hat schon Gar aufmerksam gemacht a. a. O., Einl. 14.

einen Backenstreich versetzt, ‚in palatio episcopatus‘, der als höher befriedet erscheint, eine Bestimmung, die nur für Trient Bedeutung hatte, nicht mehr für Rovereto. In c. 18—20 wird beim Verbrechen der Falschmünzung ausdrücklich betont, dass es ‚in civitate Tridenti vel eius diocesi‘ begangen sei. *R* c. 54 nennt den ‚vicarius curiae Tridentinae‘, c. 63 und 64 ‚districtus et episcopatus Tridentinus‘ ganz sinnlos in einem Statut für das nicht mehr zu Trient gehörige Rovereto. Dabei werden in c. 63 als Grenzen des Trienter Districts angegeben Crivelli in Gardolo, Casteller, Buco di Vela, Sancta Marina¹ an der Strasse gegen Nomi und Castelveдро an der Strasse nach Civezzano. Diese Orte begrenzen wohl das nähere Gebiet der Stadt Trient, stehen aber mit Rovereto in gar keiner Beziehung. Noch öfter ist die Rede von ‚civitas, episcopatus, districtus Tridentinus‘.² Ein Verbot der Ausfuhr gewisser Waren ‚a Tridento inferius‘, wie es c. 63 und c. 157 bieten, war für Rovereto ganz überflüssig. Aus diesen Stellen ergibt sich unzweifelhaft, dass bei der Bearbeitung der Roveretaner Statuten ein für Trient erlassenes Statut die Vorlage gebildet haben muss. Ganz ausdrücklich ist dies gesagt in c. 6 der neuen Roveretaner Statuten, indem hier bei Erbschaftsklagen der Beweis der Verwandtschaft ‚secundum formam iuris et statutorum nostrorum civitatis Tridenti‘ angeordnet wird. Der ‚liber originalis Statutorum veterum comunitatis et hominum Roveredi‘, den Jacobus de Persichello bearbeitet hat, war nichts anderes als ein Trienter Statutencodex, und zwar muss die Redaction dieser Statuten eine ältere gewesen sein als die Alexandrinischen Statuten, weil Rovereto im Jahre 1416 politisch von Trient getrennt wurde, und die späteren Änderungen der Trienter Statuten auf die Roveretaner Rechtsentwicklung nunmehr keinen Einfluss üben konnte. Aus den eigenen Worten des Jacobus de Persichello und der oberflächlichen Art, mit der er die Neuredaction durchführte, können wir erwarten, dass uns in *R* die ältere Redaction der Trienter Statuten in wortgetreuer Form überliefert ist, natürlich abgesehen von den leicht erkennbaren Änderungen ‚ratione domini‘.

¹ So ist offenbar zu lesen statt ‚sancta Maria‘ des Druckes. ‚Marina‘ auch im Statute der Sindici, c. 16, bei Reich, Il più vecchio Statuto 47. Über diese Begrenzung vgl. auch Reich a. a. O. 18.

² *R* c. 78, 79, 89, 155, 157.

Eine genaue und vollständige Vergleichung¹ von *T* und *R* ergibt nun, dass *T* mit geringen Ausnahmen, auf die wir im Folgenden näher eingehen werden, Satz für Satz, ja fast Wort für Wort mit *R* übereinstimmt, natürlich ausgenommen die Änderungen ‚ratione domini‘, welche Jacobus de Persichello an seiner Vorlage vorgenommen hat. Da nun nicht daran zu denken ist, dass *T* eine Übersetzung von *R* sei, wie Reich vermuthet,² so bleibt nur die Annahme übrig, dass beide auf eine gemeinsame, uns verlorene Quelle zurückgehen, mit anderen Worten, dass *T* eine zwar schlechte, aber im ganzen satzgetreue Übersetzung einer Statutenredaction sei, die auch *R* als Vorlage gedient hat. Freilich gehen beide keineswegs auf denselben Archetypus zurück, man wird vielmehr eine Anzahl Mittelglieder annehmen müssen, durch deren Vermittlung endlich die uns noch vorliegende Überlieferung entsprungen ist.

Wenn wir aber nun zwei unabhängig von dem verlorenen Archetypus *X* abgeleitete Quellen besitzen, so wird uns ein Vergleich beider über die Gestalt des Archetypus wichtige Aufschlüsse gewähren können.³ Die Eintheilung der Statuten in ‚Statuta vetera‘ und ‚nova‘ ist in *T* und *R* dieselbe; wir dürfen sie daher umsomehr, als sie uns auch aus inneren Gründen wahrscheinlich wurde, unbedenklich für alt und echt halten. Die Zahl der Capitel variiert in beiden Überlieferungen. Die alten Statuten umfassen in *T* nach der Zählung Tomaschek's 166 Capitel, in *R* nach der Zählung Gar's 172, die neuen in *T* 77, in *R* 48, wobei jedoch zu bemerken ist, dass Gar die neuen Statuten von Rovereto nicht vollständig zum Abdrucke

¹ Die Vergleichstabelle Nr. 11 sucht die Übersicht zu erleichtern.

² Tridentum 2, 233, n. 1. Wie hätte man in Trient im 15. Jahrhunderte auf den Gedanken kommen sollen, die Statuten einer ausländischen Gemeinde zu übersetzen und als Trienter auszugeben? Auch die Unterschiede zwischen *T* und *R* schliessen die Annahme einer directen Abstammung aus. *T* weist auch nicht eine einzige der Änderungen, welche *R* ‚ratione domini‘ vorgenommen hat, auf. So kann nicht der leiseste Zweifel bestehen, dass *T* und *R* von einander gänzlich unabhängig sind.

³ Namentlich, wenn auch der Text von *A* als eine dritte von *X* abgeleitete Quelle und das älteste Statut der Sindici zur Vergleichung herangezogen werden.

gebracht, sondern alle Capitel weggelassen hat, welche nur Bestimmungen der alten wiederholen.

Fassen wir nun die Verschiedenheiten in beiden Überlieferungen ins Auge. Es ist schon oben bemerkt worden, dass das Vorwort von *R* der Neuredaction von 1425, über die es berichtet, angehört. Dagegen werden wir die kurze Überschrift in *T* als Übersetzung der ursprünglichen ansehen dürfen. Wir werden auf die Bedeutung dieser Überschrift zurückkommen müssen, wenn wir das Alter der Statutencompilation zu bestimmen suchen werden.

Manche Differenzen heben sich allerdings beim Vergleiche mit *Th*, dessen Text, wie bereits erwähnt, der vollständigere ist, von selber. So ordnet *R* c. 10 an, dass die Landleute schwere Verbrechen den Sindikern ihrer Pfarrgemeinden anzuzeigen haben: ‚suo sindico vel eius domui vel familiae.‘ *T* c. 10 lässt das Haus fallen, *Th* sagt ausführlich: ‚iren kirchprobst oder seinem hause oder ingesinde‘. Ebenso schlichten sich die Differenzen zwischen *T* c. 14 und *R* c. 14. Dieses knüpft die Sühne bei Nothzucht an die Zustimmung der geschädigten Frau und ihres nächsten Verwandten, während *T* nur von der Frau spricht. *Th* liest hier richtig: ‚von der frauen, die er erkant hat, und den allernachsten freinden der frauen‘. Ebenso wird der aus logischen Gründen oben¹ bereits als wahrscheinlich erkannte Zusatz: ‚und doch ob er nit frid hat‘ u. s. w., auch durch den Text von *R* c. 14 gestützt.² *R* c. 15 setzt den Fall des ausserehelichen Beischlafes mit einem Mädchen, das ausser dem Hause des Vaters wohnt, dem gleich, wenn das Mädchen keinen Vater hat. *T* berührt nur diesen letzten Fall, richtiger liest *Th*: ‚und ob sy nit ain vater hat, besonders si wonet pei andern leiten, und ob si halt ainen vater hat‘³ u. s. w. *T* c. 111 bietet einen mehrfach gekürzten Text gegenüber *R* c. 100. Es fehlt die Strafbestimmung für das Ausheben fremder Thore und unter den Strafen, die dem Zahlungsunfähigen drohen, das Peitschen durch die Stadt. Auch hier entspricht *Th* voll-

¹ S. 96, n. 3.

² ‚et hoc si non habuit pacem; et si habuit pacem, condemnetur in centum libras Ver.‘

³ Dagegen ist *T* c. 30 vollständiger als der Text von *Th*, in dem Z. 5 ‚XXV lib.—geben‘ fehlt.

ständig dem lateinischen Texte von *R*,¹ der auch durch das alte Statut der Sindici c. 37 bestätigt wird. Ebenso finden die Ergänzungen, die *Th* zu *T* c. 3 bietet,² sämmtlich in *R* c. 3 ihre Bestätigung.³ Wir sehen somit das Urtheil, welches wir schon aus inneren Gründen gewinnen konnten, dass *Th* vielfach den besseren und correcteren Text bietet als die Wiener Handschrift, durch den Vergleich mit *R* vollkommen bekräftigt.

Eine bemerkenswerte Differenz bietet *T* c. 3 gegenüber *R* c. 3. Wenn *T* in der Rubrik übersetzt: ‚keczer und ander solch leut‘, während *R* nur von ‚hereticos‘ spricht, erfährt die Lesung in *T* eine Bekräftigung durch *A*.⁴ Dass der Übersetzer mit den Namen der in diesem Capitel aufgezählten Ketzereien nicht viel anzufangen wusste, wird man entschuldigen können. Er hat diese Ketzereien zum Theile als moralische Defecte gefasst und daher auch die Aufnahme von: ‚speckloter, trunckenpolcz, hantspiler‘ verboten. Hier ist kaum ein Abweichen von der Vorlage, sondern nur ein bei ihm so häufiges Missverstehen anzunehmen, dessen Entstehung sogar noch theilweise zu errathen ist. Wenn die Vorlage ‚gazaros‘ nannte, mag er an ‚carcer‘ gedacht haben und zu seinen ‚specklötern‘ gekommen sein.⁵ Die ‚copinos‘ der Vorlage hat *T* mit ‚coppa‘ (Becher) zusammengebracht und zu Trunkenbolden gemacht. Die räthselhaften Handspieler sind sicher nicht von den Tesseranten abzuleiten, wie Tomaschek meint.⁶ Sollte er sie nicht einfach erfunden haben, so könnte man noch immer denken, dass es die ‚disenzani‘ mit dem ‚disco‘, der Wurf scheibe, in Zusammenhang brachte. Aber einen Zusatz hat *T*

¹ *Th* liest nach ‚XL sol‘ in Z. 3: ‚um daz, daz er das thor hat zeprochen, XL sol; item aber daz er die tor oder schloss hintregt oder zerpricht und auch austregt, ist es pei tag, so sol er gelten X libr. und pei der nacht zwir sovil, und er sol dem, dem er den schaden hat gethon, sein schaden ablegen, und mag ers nicht bezaln, so sol man in durch die statt schlahen oder sol auf dem pranger sten.‘

² Siehe oben S. 96, n. 4.

³ Im Texte bei Tomaschek ist *T* c. 7, Z. 5, ausgefallen nach ‚richters‘: ‚ob er es aber nit seczt in den willen des richters‘ (gütige Mittheilung des Herrn Staatsarchivconcipisten Dr. Goldmann).

⁴ Das ‚hereticos et similes‘ liest.

⁵ Vgl. über dieses Wort Schmeller ³, 2, 657, wohl zusammenhängend mit ‚speckkammerlein‘, noch heute in Tirol für ‚carcer‘ gebräuchlich.

⁶ In der Note zu c. 3.

unbestreitbar vor *R*, die ‚nolharden‘. Bekanntlicherweise tauchen die Lollarden im 14. Jahrhunderte in Belgien auf,¹ wo einzelne Begarden und Beguinen mit diesem Namen belegt wurden. Aber erst seitdem die Wiklifiten als Lollarden bezeichnet wurden, erlangte dieser Ketzernamen weitere Verbreitung.² Eine Version, welche die Lollarden nannte, kann nicht wohl vor dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts entstanden sein. Aber auch nicht viel später werden wir die Fassung von *T* c. 3 ansetzen dürfen. Denn es fehlen die Husiten, welche *A* 2 c. 4³ an entsprechender Stelle anstatt der Lollarden nennt. *R* c. 3 gibt einen älteren Text, indem es die Ketzer mit Fra Dolcino, der im Bisthume Trient gewirkt und Anhänger gefunden hat, beschliesst.⁴ In c. 4 verdoppelt *T* die Bussen gegenüber *R*. *A* deckt sich im entsprechenden lib. 2 c. 5 mit *T*.⁵ Auch hier wird *T* einen jüngeren Text bieten als *R*, da eher eine Erhöhung dieser Bussen auf Lästerung Gottes und der Heiligen im Laufe der Zeit wird angenommen werden können als eine Ermässigung. Auch macht der Zusatz zu *T* c. 4, der diese Verdoppelung ausspricht, ganz den Eindruck eines späteren Nachtrages.⁶ *T* c. 7 bietet einen etwas gekürzten Text gegenüber *R* c. 7, der aber nur durch Auslassung entstanden sein kann. Es handelt sich hier um körperliche Verletzung durch Waffen. Dabei wird unterschieden, ob die Verletzung eine blutrünstige

¹ Hergenröther, Handbuch der Allgemeinen Kirchengeschichte 1, 928. Wetzter und Welte, Kirchenlexikon², 8, 126; Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 8, 735.

² Hergenröther a. a. O. 2, 214; Wetzter und Welte a. a. O. Realencyklopädie a. a. O.

³ Gedruckt von Segarizzi, Contributo alla storia di Fra Dolcino, Tridentum 3, 275.

⁴ Segarizzi a. a. O. 278. Dolcino ist gestorben 1307.

⁵ Nennt 10 Pfund und 5 Pfund, nach *T* freilich 6 Pfund.

⁶ Eine Differenz scheint auch zwischen *T* c. 5 und *R* c. 5 zu walten. Doch liegt in *T* nur ein Missverständnis der in *R* c. 5 erwähnten ‚actio iniuriarum‘ vor. *Th* liest hier statt des sinnlosen ‚statutum‘, Z. 5: ‚geschlagen ist worden, geschehe nach des stattrichters willen‘. Damit erklärt sich das Missverständnis. Die Stelle lautet in *R*: ‚reservata actione civili ordinario iure iniuriam passo‘. Der Übersetzer fasste ‚civili ordinario‘ als Stadtrichter und sah im ‚reservata actione‘ ein Recht derselben, die Höhe der Strafe zu bestimmen, wozu ihn der vorangehende Satz, dass die Strafe nach dem Stande der Beteiligten und den Umständen der That abgestuft sein sollte, verleitetete.

war oder nicht. Besonders ausgezeichnet wird dann der Fall, wenn die Verletzung an Haupt, Antlitz oder Hals zugefügt worden ist. Nachdem dieser Fall erledigt ist, fährt *T* fort: ‚und ob daz plut nit ausget von den schlegen‘ u. s. w. Das kann sich, obwohl es nicht gesagt wird, nur auf eine Verletzung beziehen, die einen andern Körpertheil als Kopf, Antlitz oder Hals betroffen hat;¹ dabei vermisst man aber eine Bestimmung für den Fall, dass diese Verletzung blutrünstig war. Beides findet sich in *R*, dessen Wortlaut aus logischen Gründen der echte sein muss.² Ein Mehr bietet dagegen *T* c. 35 gegenüber *R* c. 35, indem nach *T* bei Verwendung von falschem Maass der Weinschenke ausser der Busse auch den Wein verliert. Da aber auch das älteste Statut der *Sindici*, c. 3, und das spätere, c. 29, diese Verschärfung der Strafe nicht kennen, wird man den Zusatz streichen müssen. *R* c. 55 bietet die Taxen der *Judices* vollständig, während *T* c. 55 nur den Anfang davon enthält mit der Bemerkung: ‚Do gehort noch etwas mer zue, daz da nit ist gebesen in geschrift.‘

Von c. 59 an differiert die Zählung der *Capitel*. *T* scheidet dieses *Capitel* in zwei, indem es in c. 59 unter der Rubrik: ‚Von dem lon der noder und derselben instrumenten‘ den ersten Absatz von *R* c. 59, und zwar in herzlich schlechter Übersetzung, bringt.³ Darauf folgt als c. 60 mit der Titulrubrik: ‚Aber von nodern‘ dasselbe *R* c. 59 von dem ersten Absatze bis zu Ende, und zwar diesmal in aussergewöhnlich guter Übersetzung,⁴ die ihrem ganzen Charakter nach von

¹ *Th* hat die Auslassung gefühlt; deshalb bemerkt es zum Schlusse: ‚und das ist war, wan die wunden an ainem andern ort seind, wan an obgemelten.‘

² So auch im ganzen *A* lib. 2, c. 10, das freilich den Wortlaut sehr verändert und durchaus mit *C* lib. 3, c. 11 übereinstimmt. Das lückenhafte *R* c. 18 dagegen wird ergänzt durch *T* c. 18.

³ Vgl. oben S. 106.

⁴ Während *T* c. 59 ‚terminus‘ mit ‚gruntest‘ wiedergibt, sagt c. 60 ‚endtag‘ oder ‚terminus‘. Nur finden sich einige Auslassungen, die sicher den Copisten zur Last fallen. ‚Locatio‘ ist freilich auch hier irrig als ‚tadig, do einer sein gut versetzt‘ wiedergegeben. Das ‚mutuum‘ der Vorlage ist ausgefallen und damit der ganze Sinn geändert. Das sonst so oft missverständene ‚compromissum‘ wird hier richtig mit ‚hinder-gank‘ verdeutscht, das ‚contractum dotis‘, das sonst mit Morgengabe übersetzt wird, wird hier ganz vereinzelt übersetzt mit: ‚haimstour, die

dem Vorhergehenden derart absticht, dass dieses Capitel nicht von demselben Verfasser herrühren kann wie das Übrige und namentlich wie das vorangehende *T* c. 59. Es ist klar, dass hier nur *R*, nicht *T* die ursprüngliche Gestalt des Statuts wiedergibt. Eine kleine Differenz zwischen *T* c. 61 und *R* c. 60 wird ebenfalls für *R* zu entscheiden sein. *T* lässt als Entschuldigungsgrund für Notare Krankheit und: ‚ändern genötigen sach‘ gelten. *R* nennt ‚iusta absentia‘, und *A* lib. 1 c. 62 stimmt damit überein.

Eine bedeutendere Verschiebung der Capitel tritt ein mit *T* c. 64—73. Diese Capitel stehen in *R* am Schlusse der alten Statuten hinter der Novelle des Bischofs Bartholomäus von 1307. Sie bilden ein zusammenhängendes Ganze, eine einheitliche Fleischhauerordnung,¹ deren einzelne Bestimmungen in Capitel aufgelöst worden sind. Wenn *R* diese Ordnung am Schlusse bringt, so wird es der ältesten Form der Statuten näher kommen als *T*, das diese Ordnung mitten unter andere Bestimmungen hineinschiebt.² Nur dürfte sie älter sein als die Novelle von 1307 und daher vor dieser ihren Platz zu nehmen haben, denn während die Novelle Proto- und Eschatokoll bewahrt hat, ist beides in der Fleischhauerordnung fortgefallen. Eines dieser Capitel *T* c. 66 fehlt in *R*. Da es aber im Statute der Sindici als c. 7 erscheint, müssen wir es für echt halten und hier für *R* eine Lücke constatieren. Umgekehrt fehlt wieder *R* c. 166, mit dem c. 10 des Statuts der Sindici übereinstimmt, in *T*, wohl aber entspricht ihm ein Zusatz zu c. 67 und 68³ in *Th*.⁴ In *T* c. 74 fehlt gegenüber *R* c. 63 die Angabe der Grenzen des Districts von Trient. Aber da c. 16 des Statuts der Sin-

ain man seinem weib thut‘, zwar nicht dem Begriffe der romanischen ‚dos‘ entsprechend, aber insofern richtig, als die Gabe, welche die Frau in Deutschirol in die Ehe mitbringt, eben die Heimsteuer war; vgl. Festgaben für Büdinger 348 f.

¹ Ausser dem Zusatzgesetz *T* c. 71.

² Doch haben die Exemplare von *X*, nach denen das Statut und die Instruction für die städtischen Sindici bearbeitet sind, die Fleischerordnung an derselben Stelle enthalten wie *T*.

³ In *Th* fehlt eine Rubrik für c. 68, das vielmehr mit dem vorangehenden c. 67 nur ein Capitel bildet.

⁴ f. 10: ‚Item daz alle fleischhagker sillen den schwein tutten abschneiden und soll si nicht an der fleischpank verkaufen. Und wann dies ainer uberfert, ist er schuldig XX sol. Ver. par.‘

dici mit *R* stimmt und dieser ganze Zusatz, wie schon oben¹ bemerkt wurde, nur für Trient, nicht aber für Rovereto in Betracht kommt, so haben wir in *R* und nicht in *T* den ursprünglichen Text zu sehen. *R* c. 69 und 70 sind in *T* in eines, c. 80, zusammengezogen. Auch hier bietet *R* die ursprüngliche Fassung, denn *R* c. 70 erscheint als besonderes Capitel auch im alten Statute der Sindici als c. 19 und besitzt seine eigene vollkommen passende Rubrica. *T* c. 97 enthält gegen *R* c. 87 eine Straferhöhung für den Fall, wenn bei einem durch Fahrlässigkeit entstandenen Brande auch fremde Häuser abbrennen. Weil aber *R* c. 87 am Schlusse doch auch diese höhere Pön kennt, muss der Text von *R* hier lückenhaft sein. *R* c. 91 wird in *T* in zwei selbständige Capitel, c. 101 und 102, zerlegt. In *A* ist nur *T* c. 101 als lib. 2, c. 50 übergegangen, daher wird auch die Vorlage von *A* bereits beide Capitel getrennt haben. *T* c. 112 enthält nicht nur eine andere Strafbestimmung als *R* c. 101, sondern fasst auch den Fall ins Auge, dass derjenige, welcher im fremden Garten angetroffen wird, dort Schaden angerichtet hat. Beide Varianten sind auch in das alte Statut der Sindici, c. 28, und in *A* lib. 3, 50 übergegangen. Wir müssen daher hier *T* den Vorzug geben und eine Auslassung in *R* c. 101 annehmen, zumal auch hier die Strafbemessung als eine ungewöhnlich hohe zu bezeichnen ist.²

Im Folgenden finden sich dann einige Auslassungen in *T*. Es fehlt *R* c. 104, das wir im alten Statute der Sindici als c. 31 und ebenso in *A* lib. 3, c. 53 wieder treffen. Wir dürfen es daher unbedenklich für die Trienter Statuten in Beschlag nehmen. Auffallender als der Ausfall dieses unbedeutenden Statuts über Feldschaden ist das Fehlen von *R* c. 112—115, das ist jener Bestimmungen, welche über den Kriegs- und Wachdienst Aufschluss geben. Da auch die ländliche Bevölkerung zum Wachdienste verpflichtet war, kann an eine beabsichtigte Auslassung etwa aus dem Grunde, dass *T* für den Gebrauch am Lande abgefasst war,³ nicht gedacht werden.

¹ Vgl. S. 132.

² Die Titelfrubrik zu *T* c. 119 deckt sich nicht mit der von *R* c. 109, diese erhält aber ebenfalls durch das Statut der Sindici, c. 34, und die späteren Statuten ihre Deckung.

³ Wie Malfatti a. a. O. 24, n. 4, meint. Das dort beanständete *T* c. 142 findet sich in *R* c. 134.

Alle vier Capitel finden wir wieder theils im Statute der Sindici, theils in *A*, und damit sind diese wichtigen Capitel für die ältesten Trienter Statuten gerettet.¹

Nur verstellt ist *R* c. 123, das sich als *T* c. 138 wiederfindet. Im Folgenden beginnen nun die Verdoppelungen, welche *T* eigenthümlich sind. *T* c. 135 ist nur eine Wiederholung von *T* c. 26, *T* c. 136 eine solche von *T* c. 126. Beide Capitel finden sich in *R* nur einmal als c. 26 und 120. Ebenso steht es mit *T* c. 146 und c. 30 und *T* c. 147 und c. 40. Auch diese Capitel stehen nur einmal in *R*. Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass diese verdoppelten Capitel sich zwar deutlich als Übersetzung desselben lateinischen Textes geben, aber unter einander durchaus selbständig sind. Wir werden auf diese Erscheinung zurückkommen müssen. Jedenfalls standen diese Capitel nur einmal, und zwar dort im Urtexte, wo sie *R* anführt.

Die Rubriken von *T* c. 139 und 140 sind, wie der Inhalt ergibt, vertauscht; richtig stehen sie über den entsprechenden *R* c. 131 und 132. Wenn in *T* c. 142 gegenüber *R* c. 134 die Aufzählung der verbotenen Waffen gekürzt ist, so waren die Namen dieser Waffen dem Übersetzer zum Theile wohl nicht verständlich.² *T* c. 159 umfasst drei Absätze, welche in *R* als selbständige Capitel, c. 149, 152 und 153, erscheinen. Dagegen fehlen *R* c. 150 und 151 in *T*. Doch bietet hier *R* die vollständigere und correctere Fassung, denn die Rubrik von *T* c. 149 passt nur zum ersten Absatze, und *R* c. 153 erscheint auch im Statute der Sindici als besonderes Capitel, c. 43, mit einer Rubrik, welche der der Roveretaner Statuten gleich ist. Auch c. 150 und 151 über den Lohn ländlicher Arbeiten werden wir für den Urtext der Statuten in Anspruch nehmen dürfen, wenn uns auch dafür das Statut der Sindici und *A* im

¹ *R* c. 112 entspricht *A* lib. 2, c. 84 und *C* lib. 3, c. 113. *R* c. 113 und 114 finden sich wieder im Statute der Sindici, c. 37 und 38; *R* c. 113 entspricht dem Inhalte, wenn auch nicht ganz dem Wortlaute nach *A* lib. 3, c. 97; *R* c. 114 ebenso *A* lib. 3, c. 98 und beide wieder *C* lib. 2, c. 103 und 104. *R* c. 115 entspricht fast ganz *A* lib. 2, c. 86.

² *Th* setzt nach ‚C sol. Ver.‘, Z. 4: ‚vom rangan, von der axt und andre verpotten were C sol. Ver.‘.

Stiche lassen.¹ Da sie ländliche Verhältnisse betrafen, fanden sie im Statute der Sindici keinen Platz.

Den Beginn der neuen Statuten setzen *T* und *R* nicht gleich an. *T* zählt, wie schon erwähnt, die Novelle des Bischofs Bartholomäus von 1307 bereits zu den neuen Statuten,² lässt aber dann hernach nochmal die neuen Statuten beginnen und bezeichnet *T'* c. 2 unzweifelhaft als das erste der neuen Statuten.³ *R* bringt die Novelle, wie schon erwähnt, ohne Zweifel nicht mit Recht als c. 161 der alten Statuten vor der Fleischhauerordnung.⁴ Es folgt nun in *R* diese und hierauf eine Novelle des Bischofs Heinrich von 1323, welche die Cession von Forderungen verbietet. Diese Novelle ist in *T* nicht übergegangen,⁵ wohl aber mit der Beschränkung der Cession an ‚potentiores‘, welche Gerichtsbarkeit ausüben, und an bischöfliche Hofgenossen in *A*⁶ und *C*.⁷ Da sie den Redactoren von *A* vorgelegen haben muss, so hat sie sich jedenfalls im Trienter Statutencodex vermuthlich nach der Novelle von 1307 befunden.

Die neuen Statuten lassen sich in beiden Recensionen nicht mehr vollständig vergleichen, weil Gar in seiner Ausgabe jene Capitel weggelassen hat, welche nur wörtliche

¹ *A* enthält lib. 3, c. 73 Lohntaxen ähnlichen Inhalts (auch *C* 2, c. 82 wiederholt), die aber nicht auf *R* c. 150 und 151 beruhen.

² Tomaschek zählt sie ungeschickterweise als erstes Capitel der neuen Statuten.

³ In der Rubrica: ‚Des ersten wie man ein jede person laden sol‘ u. s. w. und im Texte: ‚Item zum ersten seczen wir‘ u. s. w.

⁴ Aus der Erwähnung dieser Novelle in den Urkunden von 1349 April 29 und 1399 März 26, Bonelli, Monumenta ecclesiae Trid. 4, 103 und 119, lassen sich nicht die Folgerungen ziehen, die Tomaschek a. a. O. 91 daraus ableiten will. Es ergibt sich nur, dass beidemale verschiedene Handschriften mit verschiedenen Titelrubriken citiert werden. Die Rubrik in der Urkunde von 1399 ist dieselbe wie in den Roveretaner Statuten und doch ist hier noch das Capitel mit vollem Rahmen als Gesetz des Bischofs Bartholomäus mitgetheilt.

⁵ Nur *T'* c. 72 enthält eine Beschränkung der Cession, indem Gerichtlichkeit verlangt wird. Diese Bestimmung ist in die späteren Statuten nicht übernommen worden. Dieselbe hatte offenbar den Zweck, die Novelle von 1323 aufzuheben.

⁶ lib. 1, c. 65.

⁷ lib. 1, c. 91.

Wiederholungen solcher aus den alten Statuten darstellen.¹ Daraus erklärt sich, wie schon erwähnt, die beträchtliche Differenz in der Zählung der Capitel zwischen *T'* und *R'* nach dem Drucke Gar's. Im übrigen finden wir auch hier zwischen beiden Recensionen mit wenigen Ausnahmen den engsten Anschluss. So hat *T'* c. 15, im übrigen *R'* c. 13 entsprechend, einen kaum verständlichen Zusatz,² der wohl nur einem Irrthume des Übersetzers seinen Ursprung verdankt. Die Fassung von *R'* c. 13 ist wörtlich von *A* lib. 1, c. 15, übernommen worden. Ebenso weist *T'* c. 25 am Schlusse gegenüber *R'* c. 23 einen Zusatz auf.³ Dieses Capitel schliesst mit Verweisung auf das vorhergehende Personalarrest wegen Schulden aus, ausser wenn sich ein Fremder einem Trienter dazu in der Schuldurkunde verpflichtet hat, und der Fremde kein unbewegliches Vermögen im Bisthume besitzt, zugleich der Richter darauf erkennt. Das letzte führt nun *T'* weiter aus, indem es den Eid des Arrestwerbers zu fordern scheint.⁴ Diese Bestimmung ist allerdings auch in *A* lib. 1, c. 40, und *C* lib. 1, c. 105, wieder-

¹ Wie *T'* c. 13, das *R* c. 137 = *T* c. 145 wiederholt mit geringen Unterschieden, die sich aus *A* 1, c. 13, ergeben. In *T* c. 145 muss die Busse für eine Frau ‚XL sol.‘, nicht wie nach dem Drucke von Tomaschek ‚60 sol.‘ betragen. *T'* c. 31 und 32 wiederholen *T* c. 62 und 68 = *R* c. 62 und 78 (zu diesem druckt Gar die Varianten der neuen Statuten in den Noten), ebenso *T'* c. 40 = *T* und *R* c. 50, *T'* c. 42 = *T* und *R* c. 51, *T'* c. 52 = *T* c. 134 und *R* c. 129 (mit Angabe der Varianten von *R'* in den Noten), *T'* c. 53 = *T* und *R* c. 54 (mit ganz geringen Änderungen), *T'* c. 55 = *T* und *R* c. 26, *T'* c. 58 = *T* und *R* c. 55. *T'* c. 59 entspricht dem letzten Absatze von *R* c. 55. *T'* c. 60—64 wiederholen *T* und *R* c. 56—59 nur mit theilweise erhöhten Bussansätzen und Taxen. Dabei ist *T'* c. 63 durchaus unvollständig. *T'* c. 65 entspricht *T* c. 61 und *R* c. 60, *T'* c. 66 = *T* c. 62 = *R* c. 61, *T'* c. 69 = *T* c. 126 = *R* c. 120, *T'* c. 70 und 71 = *T* c. 128 und 138 = *R* c. 122 und 123, *T'* c. 74 und 75 = *T* c. 133 und 87 = *R* c. 128 und 77.

² Den Tomaschek a. a. O. 180, n. 1 mit Unrecht mit den späteren Roveretaner Statuten in Zusammenhang bringt. Der Zusatz, §. 179, letzte Zeile: ‚nur allein er were sei, oder er welle sei weren besonderlich oder gemeincklich die vor genanten gewer von den guten oder von einem gut alain‘.

³ Tomaschek a. a. O. 184, Z. 7: ‚in welchem‘ bis Schluss. In Gar's Druck von *R'* c. 23 ist a. a. O. 75, Z. 16 statt ‚ubi fuerint‘ ‚nisi fuerint‘ zu lesen, was der Sinn fordert und sich aus dem ‚nur alain‘ von *T'* c. 25 ergibt.

⁴ Über die vielfach geforderte Beeidigung des Arrestgrundes vgl. Wach, Der italienische Arrestprocess 150f., 154, n. 37.

holt, aber diese Capitel gehen nicht auf die ältere in *T* und *R'* vorliegende Fassung zurück, sondern sind eine Neuschöpfung der Redactoren von *A*. Es muss also dahingestellt bleiben, ob der Zusatz in *T'* c. 25 alt und echt oder erst, wie es eher scheint, später hinzugefügt ist.

Von *T'* c. 60 an bis c. 64 sind die Rubriken derart verschoben, dass jede zum nächsten Capitel gehört. *R'* wahrt den richtigen Zusammenhang. Die Rubrik von *T'* c. 65 passt gar erst zu c. 67. *T'* c. 68 findet sich weder in *R*, noch in *R'*, wo es vielleicht durch Zufall ausgefallen ist.¹ Ebenso fehlt *T'* c. 73, enthaltend die Strafe dessen, der eine bezahlte Geldschuld wieder fordert, in *R* und *R'*, wir treffen es aber wieder in *A* lib. 1, c. 66, und in *C* lib. 1, c. 67, und müssen es daher als echt ansehen. Begreiflicherweise fehlt in den Roveretaner Statuten *T'* c. 76 mit der Publicationsformel des Bischofs Nicolaus, welche bei der Umredaction weggelassen wurde. *T'* c. 77 ist nur eine Glosse, die von einem Abschreiber herrührt und auch, wie oben erwähnt, in *Th* fehlt.

Fassen wir nun das Resultat unserer Vergleichung zusammen, so finden wir, dass sich *R* und *T* ungemein nahe stehen, dass die Differenzen nicht grösser sind als zwischen den Handschriftengruppen anderer Rechtsbücher. Im ganzen mussten wir erkennen, dass *R* vielfach dem verlorenen Urtexte der Statuten näher steht als *T*; aber auch *T* bietet einige Ergänzungen und Varianten, die durch spätere Quellen als echt beglaubigt werden. Andererseits haben wir gesehen, dass wenigstens das 3. Capitel von *T* in seiner jetzigen Fassung erst dem Ausgange des 14. Jahrhunderts angehören kann. Daraus würde sich ergeben, dass die Übersetzung gegen Ausgang des 14. oder zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstanden wäre, und diese Zeitgrenze würde auch mit den nationalen Verhältnissen stimmen.² Jedenfalls werden wir die Übersetzung vor 1425, dem Jahre der Neuredaction der Statuten, anzusetzen haben. Es kann nicht Wunder nehmen, dass die Originalhandschrift nicht erhalten blieb. Denn wie viele Statutenhandschriften sind verloren, weil bei der Neuredaction als wertlos bei

¹ Ebenso *T'* c. 72, vgl. oben S. 141, n. 5.

² Vgl. oben S. 127.

Seite gelegt!¹ Auch das kann nicht auffallen, dass die deutsche Übersetzung neben dem Alexandrinischen Statute noch Beachtung fand. So lange Gesetze nur handschriftlich verbreitet sind, ist es begreiflich, wenn namentlich auf dem Lande ältere Recensionen neben jüngeren im Gebrauche bleiben. Die deutsche Übersetzung bot zudem noch immer zum allergrössten Theile wenigstens wirklich praktisches Recht und deutschen Beamten einen brauchbaren Behelf, sich über den Inhalt desselben zu unterrichten.

Schon sind wir in *T* auf die merkwürdigen Verdoppelungen gestossen, welche in *R* durchaus fehlen. Wir haben bei einer dieser *T* c. 59 und c. 60 mit Sicherheit constatiren können, dass beide Capitel unmöglich von einem und demselben Übersetzer herrühren können. Auch bei den anderen ist dies wenig wahrscheinlich, weil die Übersetzung der verdoppelten Capitel jedesmal eine andere ist, eine andere Auffassung, häufig auch andere Irrthümer zeigt. Will man nicht annehmen, dass der Text von *T* und *Th* eine Compilation aus mehreren einst vorhandenen Übersetzungen darstellt, so wird man unzweifelhaft die Mitwirkung mehrerer Übersetzer annehmen müssen.

Wenn nun *R* wirklich mit Ausnahme geringer Veränderungen den ursprünglichen Text bietet, so müssen damit jene vereinzelt Überbleibsel der Trienter Statuten stimmen, welche uns sonst noch im ältesten Statute der Sindici von Trient und in Urkunden erhalten sind.

Das älteste Statut der Sindici liegt in einer Fassung des 14. Jahrhunderts vor.² Um die Bedeutung dieses Statuts zu würdigen, müssen wir einen Blick auf die Entwicklung der Gemeindeverfassung in Trient werfen, die sich ganz eigenenthümlich gestaltet hat.³ Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, dass sich im 12. Jahrhunderte die Consularverfassung in Trient in ähnlicher Weise wie in den italienischen

¹ Pertile, Storia del diritto Ital. ², II, 2, 138. Aus Florenz liegen z. B. Statuten erst aus dem 14. Jahrhunderte vor, obwohl solche schon in Urkunden des 12. Jahrhunderts citirt werden; Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz 1, 137.

² Herausgegeben von Reich, Del più antico statuto della città di Trento, Trienter Gymnasialprogramm 1889.

³ Im allgemeinen Reich a. a. O.

Comunen ausgebildet hat.¹ Allerdings hat sich über die Thätigkeit dieser Consulu keine urkundliche Nachricht erhalten. Wohl aber lassen sich aus der Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1182 Februar 9 (Stumpf, 4335), mit der der Kaiser allen autonomen Bestrebungen ein Ende gemacht hat, Rückschlüsse ziehen.² Darnach sollen die Consulu in Trient für immer abgeschafft sein, die Stadt in allem dem Bischofe untergeordnet bleiben. Ohne Erlaubnis des Bischofs darf niemand Befestigungen und Thürme bauen, Unadelige und Unfreie auch nicht ohne Zustimmung des Vogtes. Die vorhandenen Befestigungen müssen niedrigerissen werden. Die Bürger dürfen keine Bestimmungen über Maass und Gewicht treffen, dürfen keine Steuern erheben, über die Brücke, Schifffahrt, und Münze nicht verfügen. Dies alles bleibt vielmehr dem Bischofe reserviert. Die Trienter dürfen ferner keine Fremden zu Bürgern aufnehmen; wer gezwungen oder freiwillig sich den Trientern unterworfen hat, soll frei sein; wer sich in Trient eingebürgert hat, ist seiner Pflicht ledig. Wir erkennen daraus, dass die Consulu die Regalien des Bischofs zum Theile an sich gezogen hatten, dass sie Steuern erhoben, durch Aufnahme von Ausbürgern die Macht der Stadt zu stärken suchten, dass sie das flache Land sich zu unterwerfen trachteten ganz in derselben Weise, wie dies in so vielen lombardischen Städten geschehen war,³ wo die Rechte des bischöflichen Stadtherrn von der Comune waren aufgesaugt worden. Das hatte nun ein Ende, aber die Urkunde Kaiser Friedrichs I. hat keineswegs auch die Gemeinde vernichtet, sie nahm ihr nur ihre eigenthümlichen Organe. Die Gemeinde behielt ihr Vermögen, das gemeine Land und gewisse Einkünfte, die ihr von den

¹ Giovanelli, Zecca di Trento 74; Gar, Einleitung zur Ausgabe der Cles'schen Statuten 14 f.; Cresseri, Ricerche storiche 11 f. Die Consulu von Trient werden das erstemal erwähnt in der bisher übersehenen Urkunde von 1145 November 19, Biancolini, Chiesa di Verona 5 b, 75.

² Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 11. Die Bestimmungen dieser Urkunde waren gewiss nicht so platonischer Natur, wie Reich a. a. O. 10 meint. Doch wendet sich Reich mit Recht gegen die Ansicht der Älteren, als wäre Trient erst damals oder gar erst 1210 der bischöflichen Herrschaft unterworfen worden.

³ Pertile, Storia del diritto Ital. ², II, 1, 18 f., 58 f. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 232. Von neueren namentlich Davidsohn, Geschichte von Florenz 1, 330 f.

Bischöfen überlassen wurden. Organ der Gemeinde war jetzt, wie in jedem Dorfe, die volle Versammlung der Bürger. Zur Vertretung der Gemeinde bei Rechtsgeschäften standen ihr lediglich wie jeder Corporation nach dem um diese Zeit recipierten römischen Rechte dazu ernannte Stellvertreter (*sindici*) zu.¹ Solche erscheinen in einer Urkunde von 1209 Juli 21,² in welcher Bischof Friedrich die Stadt mit dem Rechte, Holz- und Pechhandel in Trient zu betreiben, belehnte. Die Verwaltung des Vermögens macht Gemeindebeamte nöthig; es werden hier zwei Einnehmer (*caniparii*) zur Entgegennahme der Einnahmen eingesetzt, von denen einer allerdings vom Bischofe und nur der andere von der Gemeinde angestellt wird. Wie tief der Einfluss des Bischofs in die Gemeindeangelegenheiten damals noch greift, ergibt sich daraus, dass die im 13. Jahrhunderte errichtete ‚*canipa communis*‘, das städtische Lagerhaus, mehr von ihm als von den Bürgern abhängig ist,³ und dass noch Bischof Egno die Verproviantierung und die Verhältnisse dieser ‚*canipa*‘ durch eigene Gesetze ordnet.⁴ Die *Sindici* waren anfangs sicher nur von Fall zu Fall ernannt.⁵ Als der Gemeinde im Laufe der Zeit mehr Rechte zugestanden wurden, wuchs auch die Bedeutung der *Sindiker*. Sie besaßen im 14. Jahrhunderte⁶ neben der Verwaltung des Gemeindevermögens gewisse markt- und sicherheitspolizeiliche Befugnisse; sie übten die Feuerpolizei, die Baupolizei, überwachten Zufuhr und Ausfuhr aus der Stadt, führten die Aufsicht über den

¹ Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 3, 232.

² Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 79. Ferner erscheinen die ‚*sindici*‘ in Urkunden von 1210, Kink a. a. O., Nr. 84, 1222; Bonelli, Notizie intorno al beato Adelprete 2, 555 n. f. u. s. w.

³ Vgl. Auvray, Les registres de Grégoire IX, 1, Nr. 1899. Die ‚*canipa*‘ erscheint schon seit 1224, die ‚*caniparii*‘ sind ‚*d' episcopi et communitatis*‘, Acta Tirol. 2, Nr. 512, 567, 574.

⁴ Vgl. Beilage Nr. 2. Dagegen nehmen *Sindici* der Stadtgemeinde die Käufe zur Anlage des Campo Marco vor, 1224 Mai 8, 27, s. d., Juni 1, Wien St.-A.

⁵ 1224 begegnet ein Zacheus ‚*sindicus*‘ im Mai und Juni, der die Ankäufe zur Anlage des ‚*Campo marzo*‘ und die Verpachtung von Fleischbänken (1224 Mai 27) vornimmt. Im Herbste 1224 November 25 nehmen eine ähnliche Verpachtung vor ‚*Witoldus et Enricus de Bolzano sindici*‘. Orig., Wien St.-A. Für ein bestimmtes Geschäft ernannte *Sindici* 1254, Hormayr, Geschichte Tirols I, 2, Nr. 161.

⁶ Nach ihrer Instruction bei Reich a. a. O. 53.

Fleisch- und Lebensmittelverkauf, sie überprüften Maass und Gewicht, hatten für die Reinlichkeit in der Stadt zu sorgen. Dabei obliegt ihnen in gewissen Fällen die Bestrafung der Übertretungen, häufiger haben sie solche einfach dem bischöflichen Richter anzuzeigen. Sie besitzen ferner militärische Befugnisse und haben für Einhaltung des Wach- und Patrouillendienstes zu sorgen. Sie üben aber auch die Flur- und Grundgerichtsbarkeit aus, die sich aus dem Charakter der Stadt als einer Markgemeinde ergab. Deshalb haben sie die Flurwächter (Saltner), die Rinder- und Pferdehirten anzustellen und erkennen über Flurfrevel, Thierschaden, über Grenzstreitigkeiten, Wasserläufe, Canäle, Weggerechtigkeiten und städtische und ländliche Servituten. Schon im 14. Jahrhunderte sind die Sindici zu ständigen, auf gewisse Zeit von der Gemeinde gewählten Beamten geworden.¹

Die Statuten von Trient enthalten zerstreut eine Anzahl von Bestimmungen, welche die Amtsführung der Sindici betreffen. Diese Bestimmungen sind noch im 14. Jahrhunderte zusammengestellt worden, um als besonderes Statut dem Gebrauche dieser Beamten zu dienen.² Am Schlusse ist eine Amtsinstruction für die Sindici angefügt. Eine genaue Vergleichung ergibt nun, dass sich sämtliche Capitel dieser Statuten, die im Folgenden mit *S* bezeichnet sein sollen, in *R*, die meisten auch in *T*, und zwar in wörtlicher Übereinstimmung finden.³ Fast überall gehen die Varianten nicht über das Maass dessen hinaus, was die Verschiedenheit der Handschriften naturgemäss mit sich bringt. Nur *S* c. 1, in den ersten fünf Zeilen *R* c. 130 und *T* c. 137 entnommen, zeigt eine sehr erweiterte Form, die freilich materiell kein Mehr bedeutet; zum Nutzen und Frommen der Sindiker wird nämlich das summarische Verfahren, das in ihrem Gerichte zur Anwendung gelangen soll, des näheren beschrieben.⁴ Eine solche Erläuterung konnte in den allgemeinen Statuten fehlen. Schon ihr Inhalt

¹ Vgl. Beilage Nr. 5 von 1342 und Urkunde 1340 Juli 16, Reich a. a. O. 37.

² Es ist das von Reich a. a. O. nach einer Handschrift des 14. Jahrhunderts publicierte Statut.

³ Vgl. Beilage Nr. 1.

⁴ Diese Recension des Capitels ist auch in *A* lib. 3, c. 1 und *C* lib. 2, c. 1 übergegangen und entspricht dem Drucke von *C* lib. 2, c. 1 bei Gar a. a. O. 147—148, Z. 9 bis ‚nisi syndici‘.

kennzeichnet sie als jüngeren Zusatz,¹ da hier ausser dem Klaglibell auch noch die Litiscontestatio erlassen wird. Die Bussen pflegen, wenn sie von *R* abweichen, mit *T* zu stimmen, wie in *S* c. 6 gleich *T* c. 65² oder *S* c. 15 gleich *T* c. 73 und *A* lib. 3, c. 23b oder *S* c. 45 gleich *T* c. 47 (60 Solidi im Gegensatz zu *R* c. 47 40 Solidi). Auch *S* c. 28 deckt sich mit *T* c. 112 gegen *R* c. 101 nicht nur in der Höhe der Busse, sondern auch in einem kleinen Zusatze, der in *R* vielleicht nur ausgefallen ist.³ An manchen Stellen aber kann der Text von *S* durch *R* verbessert werden.⁴

Nicht uninteressant ist die Anordnung der Capitel in *S*. In c. 1 werden die Bestimmungen über die Jurisdiction um Wege und andere Servituten vorangestellt, wohl weil sie als die wichtigsten erschienen. Sie entsprechen *R* c. 130 und *T* c. 137. Dann folgt eine Reihe von Capiteln in der Anordnung von *T*, namentlich werden die Bestimmungen der Fleischhauerordnung nicht wie in *R* am Schlusse, sondern genau in der Stellung wie in *T* gebracht. Die Reihenfolge von *T* ist bis auf die letzten drei Capitel befolgt; dort werden als *S* c. 45 bis 47 *R* c. 47 = *T* c. 47, *R* c. 66 = *T* c. 77 und *R* c. 75 = *T* c. 85 angehängt. Wir dürfen also annehmen, dass *S* aus einer Vorlage entnommen wurde, welche in der Reihenfolge der Capitel sich näher mit *T* als mit *R* berührte.

Die Frage, ob *S* die ältere Form der Statuten darstellt, ob seine Capitel in *T* und *R* mit anderen Gesetzen compilirt wurden oder ob *S* aus *X* ausgezogen worden ist, mit anderen Worten, ob schon die alten Statuten von Trient nach Materien in Bücher getheilt waren, deren eines uns im Statute der Sin-

¹ Die Betonung, welche in *S* c. 1 darauf gelegt wird, dass namentlich ohne Litiscontestatio zum Urtheil geschritten werden könne, deutet auf das 14. Jahrhundert. Im 13. Jahrhunderte wurde allerdings bereits der schriftliche Klaglibell erlassen, der Erlass der Litiscontestatio ist seltener, vgl. Briegleb, Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse 49 f. Über die italienischen Statuten ebendort 31 f.

² Der Strafsatz von 10 Pfund in *R* c. 163 ist ein überraschend hoher und dürfte nur auf einem Irrthume der Vorlage oder des Druckes beruhen.

³ Vgl. oben S. 139.

⁴ So in c. 36, wo in Z. 3 das sinnlose ‚invenirit‘ mit ‚iuverit‘ nach *R* c. 111 zu verbessern ist, das ist, wenn der gedungene Arbeiter die Arbeit nicht leistet, oder c. 32, wo nach *R* c. 105 statt: ‚et hic qui dampna intulit‘ zu lesen ist: ‚illius qui dampna intulit‘.

dici erhalten wäre,¹ oder ob sie ohne Eintheilung die chronologische Ordnung befolgten, eine Frage, die oben aus inneren Gründen für die zweite Annahme bejaht wurde, erhält ihre urkundliche Entscheidung aus der am Schlusse angefügten Instruction für die Sindici, den ‚limitationes sindicorum‘. In ihr werden die Statuten wiederholt citirt, und zwar keineswegs nach Büchern und Rubriken, sondern nach der durchlaufenden Ordnungszahl der Capitel. Das Exemplar, nach dem da citirt wird, enthielt zum Unterschiede von den erhaltenen Handschriften von *T* und *R* eine durchlaufende Zählung der Capitel, war aber nicht nach Büchern eingetheilt. Reich glaubte feststellen zu können, dass diese Citate mit *T* nicht stimmen, und schloss daraus, dass ein anderer Text vorgelegen haben müsse als *T*.² Nun wissen wir, dass *T* nicht ganz vollständig ist, und dass manche Rubriken hier willkürlich zusammengezogen und umgestellt wurden, wie man in dieser Beziehung überhaupt bei Handschriften von Rechtsdenkmälern sich oft hat Ungenauigkeiten zu Schulden kommen lassen.³ Wir dürfen uns also über solche Discrepanzen nicht wundern, umsomehr wenn man in Betracht zieht, wie häufig gerade lateinische Ziffern von späteren Copisten verschrieben wurden.

Im einzelnen nun entspricht die in *S* c. 52 angezogene Rubrica 77 mit dem Gebote, die Lebensmittel auf dem Markte zu verkaufen, thatsächlich *T* c. 77. Die in *S* c. 50 citierte Rubrik 65 stimmt allerdings in der Busse nur mit *T* c. 66.⁴ Weil aber *T* c. 59, wie wir oben gesehen haben,⁵ zu streichen ist, ergibt sich in *X* für *T* c. 66 in der That die Capitelnummer 65.⁶ In *S* c. 54 wird auf eine Rubrik 32 über den Verkauf von Fischen verwiesen. Sie entspricht thatsächlich *T* c. 82. Offenbar ist in *S* vor ‚XXXII‘ ein ‚L‘ ausgefallen.

¹ Wozu Reich zu neigen scheint.

² a. a. O. 56, n. 1.

³ Man vergleiche nur z. B. die Handschriften des Sachsenspiegels in ihrer grossen Verschiedenheit, Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Theil, Einl. 26 f.

⁴ Wo ‚V lib.‘ für ‚X‘ verlesen ist, ebenso ‚X libras‘ im entsprechenden *S* c. 7.

⁵ Siehe oben S. 137.

⁶ Weil *R* c. 166 in *T* ausgefallen ist, erreicht die Zählung in *X* bei *T* c. 69 wieder die Capitelzahl in *T*.

Schwieriger sind die folgenden Fälle auszugleichen. *S. c. 55* führt die Rubrik 131 an, welche *T c. 115* entspricht, *S. c. 70* die Rubrik 121 entsprechend *T c. 119*, *S. c. 77* die Rubrik 180 in Wirklichkeit *T c. 163*. Aber auch für diese wird sich eine Erklärung finden lassen. Wir sahen, dass *T c. 80* die wahrscheinlich selbständigen *R c. 69* und *70* zusammengezogen hat, und dass *R c. 104* in *T* ausgefallen ist, wo es hinter *T c. 114* seinen Platz finden sollte. Darnach ergäbe sich für *T c. 115* im Archetypus die Capitelzahl 117. Aus ‚XVII‘ kann durch Verschreibung leicht ein ‚XXXI‘ geworden sein, und dies wird um so wahrscheinlicher, als unter denselben Voraussetzungen die Gleichstellung von *T c. 119* mit der in *S c. 70* angezogenen Rubrik 121 vollständig stimmt. Im Folgenden fehlen in *T* acht Capitel, dagegen sind vier als Verdoppelungen zu streichen. Dies ergibt für *T c. 163* die Gleichsetzung mit einem *X c. 169*. Die Zahl 180 des *S c. 77* kann mit Leichtigkeit aus dem Lesefehler ‚LXXX‘ statt ‚LXIX‘ entstanden sein. Selbst wenn man diesen Emendationen nicht zustimmen würde, könnte man sich die Differenz der Zählung durch Umstellung, Verdoppelungen u. s. w. erklären. Dann aber ist die Handschrift, welche dem Verfasser der Instruction vorlag, eine jüngere und vermehrte gewesen. In *S c. 71* ist die Rede von einem jüngst erlassenen Statute, in welchem verboten war, Schweine in der Stadt herumlaufen zu lassen.¹ Dieses Statut findet sich nicht in *R* und *T*, wohl aber in *A lib. 3, c. 108* und *C lib. 2, c. 114*. Wie leicht konnten solche Zusätze ins Statut aufgenommen und als selbständige Capitel gezählt werden. Ferner ist falsche Zählung der Capitel selbst in officiellen Handschriften nichts Seltenes. Die aus dem bischöflichen Archive stammende, jetzt in Innsbruck befindliche Handschrift von *A* wiederholt im dritten Buche die Nummern 23 bis 27 zweimal und überspringt dafür 76 bis 78, so dass das ganze Buch um zwei Capitel mehr besitzt, als die Zählung anzeigt. Das Entscheidende aber ist, dass weder das Statut noch die Instruction für die Sinderer irgend ein Gesetz anführt, das in *R* und *T* nicht enthalten wäre. Wir können daher mit voller Sicherheit an-

¹ ‚sub pena in statuto contenta de novo facta (oder ‚facto‘?), que est post statutum rubrica, que pena est.‘ Die Stelle ist unvollständig, vielleicht auch verderbt.

nehmen, dass uns beide Recensionen den Inhalt der Statuten des 14. Jahrhunderts erschöpfend überliefert haben, und zwar *R* sogar zumeist in der Sprache und Fassung der Originalstatuten.

Auch was sonst von den Statuten in einzelnen Urkunden angeführt wird, stimmt mit *R* auch im Wortlaute überein. Die erste sichere Erwähnung der Trienter Statuten findet sich, wie unten gezeigt werden wird, erst in dem bereits von Tomaschek angezogenen ‚*Liber inquisitionum*‘ von 1313 und 1314,¹ der eine Reihe von Untersuchungen über Verbrechen enthält, die in Judicarien begangen worden waren. Dabei wird in den die Klage enthaltenden Denunciationen häufig Bestrafung gemäss den Statuten von Trient verlangt, so beispielsweise in der Denunciation eines Bonavida ser Nicolai von Preore gegen Friedrich, Sohn des Meisters Albert aus demselben Orte von 1313 April 25,² wegen Überfall mit bewaffneter Hand in der ‚*regula*‘ (Märkerding): ‚*secundum ordinem iuris et consuetudinem regionis et statuta communitatis Tridenti, tam de dicto excessu . . . , quam et de armis predictis per eos portatis*‘, wobei an *R* c. 7 und 134 zu denken ist. Wenn sich dabei der Verletzte die ‚*actio iniuriarum*‘ vorbehält, entspricht dies *R* c. 8. In ähnlicher Weise werden die Statuten angerufen bei einer Denunciation wegen Backenstreich,³ Mord,⁴ Verwundung mit tödtlichem Ausgange,⁵ körperlicher Verletzung durch Steinwurf, ‚*ut*

¹ Tomaschek a. a. O. 106. Der dort angegebene Titel ist falsch und lautet vielmehr: ‚*Liber inquisitionum factarum sub anno domini millesimo CCCXIII^o, indictione XI^a, die sabati XXI. aprilis et sub regimine nobilis militis dⁱ Nicolay capitanei in Tridento et per nobiles viros d^{os} H(ainricum) de Boimonte et Federicum de Campo capitaneos in vallibus sive plebatibus Banalli, Blezii, Lomasii, Tyoni, Randene, Boni, Condini, Leudri, Tegnali et Tenni ac etiam per sapientem virum d^m Iacobinum iudicem de Cremona eorum vicarium et facientem rationem in curia Tridentina pro venerabile (sic!) fratre et d^o d^o fratre H(ainrico) dei gratia episcopo Tridentino et imperialis aule cancellario.*‘ Die Handschrift jetzt Codex des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Supplement Nr. 1061 (roth).

² f. 5.

³ 1313 October 13, f. 8, gedacht ist *R* c. 8 = *T* c. 8.

⁴ 1313 April 26, f. 8', *R* c. 133 = *T* c. 141.

⁵ 1313 October 23, f. 15', *R* c. 133 = *T* c. 141. Dieser Fall gilt nach den Statuten als Mord.

sanguis exivit',¹ Nothzucht.² Ausserdem findet sich diese Berufung auch einmal bei Brandlegung,³ wegen der die Statuten lediglich auf das gemeine Recht verweisen,⁴ und bei einer Klage gegen eine Mutter als Vormünderin wegen schlechter Verwaltung und Diebstahl.⁵ Die Statuten kennen wohl eine Strafe für Diebstahl, keine aber für den ungetreuen Vormund.⁶ Wie man sieht, sind diese Anführungen doch noch sehr formelhaft.⁷

Viel eingehender ist die Erwähnung der Statuten in einem Gerichtsbuche von 1337,⁸ welches die Acten der Amtsführung des Justinian von Gardolo, Vicars des Domcapitels⁹ in der Gastaldie Pergine,¹⁰ enthält. Dieses Gerichtsbuch zeigt in manchem einen vorgeschritteneren rechtshistorischen Charakter als der um hundert Jahre ältere liber Oberti. Das summarische Verfahren, das hier nur im Keime vorhanden war, ist nunmehr ausgebildet, das Urtheilserfüllungsgelöbnis fortgefallen. Es bedarf seiner nicht mehr, um zur Execution zu gelangen. Einige Stücke dieses Gerichtsbuches nun schliessen sich enge an die Statuten an, so wenn in Nr. 19 und 76 nach *R c. 60* und *T c. 61* Notaren ein Termin von drei Tagen zur Anfertigung von Instrumenten gesetzt wird, wobei freilich die Strafe jedesmal auf 60 Solidi verschärft, im zweitenmale sogar mit dem Ausschlusse von der Verwendung als Gerichtsschreiber gedroht wird. Dreimal wird nun auf das ‚statutum comunis Tridenti‘ ausdrücklich Bezug genommen.¹¹ In allen drei Stücken wird Bürgen eine Frist von zehn Tagen gewährt, um dem Hauptschuldner ‚litem‘ zu denunciieren und ihre Einreden vor-

¹ 1314 Jänner 28, f. 27', *R* und *T c. 7*.

² 1314 Jänner 26, f. 31, *R* und *T c. 14*.

³ 1314 Jänner 24, f. 24.

⁴ *R c. 88* = *T c. 98*.

⁵ 1314 Februar 7, f. 32'.

⁶ Eine solche Klage schon *Acta Tirol. 2*, Nr. 318.

⁷ Ebenso die in Urkunden von 1337 Juni 23 aus Deutschmetz, Reich, *La lingua nel piano del Nos*, *Atti della r. Accademia degli Agiati III*, 2, 282.

⁸ *Capsa 24*, Nr. 4, Wien St.-A.

⁹ Während der Sedisvacanz.

¹⁰ Zu dieser gehörten: Pergine, Viarago, Costa Savina, Levico, Pinè, Fornace, Lases und Civezzano.

¹¹ Nr. 77, 121 und 125.

zubringen.¹ Es entspricht dies völlig den Vorschriften von *R* c. 62 und *T* c. 63. Das ältere Recht hatte einen längeren Termin, nach dem liber Oberti einen vierzehntägigen,² gewährt.

Reich ist es gelungen, einige Urkunden zu finden, in welchen vollständige Capitel der Statuten transumiert werden. In einer Urkunde von 1340 November 4 aus Trient werden zwei Capitel: ‚De cognoscendis causis appellacionum infra tempus‘ und ‚De questionibus viarum terminorum aquarum stilicidiorum terminandis per syndicos‘ aus dem ‚liber statutorum civitatis Tridenti‘ vollinhaltlich aufgenommen.³ Das erste dieser Capitel wiederholt in Rubrik und Context wortgetreu *R* c. 129, das zweite Capitel *R* c. 130.⁴ Die Abweichungen sind unbe-

¹ Nr. 77: ‚Pro Dominico . . . terminus ad denunciandum X dierum secundum statuti formam comunis civitatis Tridenti ad denunciandum suo principali et oponendum et probandum omnes suas excepciones et defensiones.‘

² Acta Tirol. 2, Nr. 464.

³ Wenn Reich aus dem Wortlaute dieser Urkunde auf die Existenz eines ‚Statutum nigrum‘ geschlossen hat, a. a. O. 41, beruht dies auf Missverständnis. ‚Nigrum‘ bedeutet in der mittelalterlichen Rechtssprache nichts anderes als den schwarzgeschriebenen Text im Gegensatze zum ‚rubrum‘ oder der ‚rubrica‘, der rothgeschriebenen Titelüberschrift. Vgl. Du Cange unter dem Worte ‚Nigrum‘; Schulte, System des katholischen Kirchenrechtes 1, 359; derselbe, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes 2, 19. Eine Belegstelle möge hier genügen, die Glosse des Johannes Andreae zu Guilielmus Durandus Speculum iuris 2, part. 2, de disp. et alleg., §. 6, n. 15: ‚Rubrica, cuius oratio non est perfecta et sic non habet aliquid diffinitive, sed solum nigri materiam demonstrat, per se non allegatur.‘ Dass auch in Trient dieser Sprachgebrauch bekannt war, ergibt eine Glosse der Innsbrucker Handschrift von A. Diese Handschrift zieht im dritten Buche *C* 2, c. 37 und 38 zusammen. Die Rubrik von *C* 2, c. 38 erhält nun aber irrtümlicherweise *C* 2, c. 39. Dazu bemerkt am Rande eine Hand des 15. Jahrhunderts: ‚Rubrica non conveniens nigro.‘ Wenn es also in der Urkunde von 1340 und sonst nach Anführung der Rubrik heisst: ‚et cuius statuti nigri tenor sequitur per hunc modum‘, so ist dies einfach zu übersetzen: ‚der Wortlaut des Statuts ist folgender‘. Hätte das Statut das Attribut ‚nigrum‘ geführt, dann müsste dieses vor allem in der Transumtsformel erscheinen; aber dort wie auch sonst, wo das ganze Statutenbuch erwähnt wird, heisst es nur: ‚ex autentico dicti libri statutorum comunis civitatis Tridenti sumptum fideliter exemplavi‘. X trug somit nicht die Bezeichnung ‚Statuto nero‘, sondern nur ‚Statutum comunis civitatis Tridenti‘.

⁴ Schon Reich erkannte an, dass beide Capitel sich übersetzt in *T* c. 134 und 137 wiederfinden.

deutende Varianten, wie sie verschiedene Handschriften naturgemäss bieten. Reich fand eine zweite Urkunde von 1357 September 7 aus Trient,¹ in der ebenfalls zwei Capitel des Statuts wörtlich transumiert sind: ‚De cognoscendis causis appellationum infra tempus‘ und ‚De feriis et de quibus causis possit cognosci diebus feriatis vel non possit‘. Beide stammen, wie schon Reich erkannt hat, aus den neuen Statuten. Das erste entspricht *T* c. 52, ein Capitel, das Gar nicht abgedruckt hat, dessen Varianten er aber zu *R* c. 129 gibt. Mit ihnen stimmt nun dieses Capitel wörtlich überein mit Ausnahme des Schlusses, der in unserem Transumte heillos verderbt ist.² Das zweite Capitel entspricht, von den auch hier argen Verderbnissen des Textes abgesehen, wörtlich *R* c. 48 gleich *T* c. 57.

So zeigt sich wieder, dass im 14. Jahrhunderte kein anderer Text vorlag als der, den wir im wesentlichen noch in den Statuten von Rovereto besitzen.

Wenn nun so die Fassung von *R* und *T* als alt und echt erwiesen ist, so müssen wir auch an der Scheidung von alten und neuen Statuten festhalten. Diese sind nach der Publicationsformel von Bischof Nicolaus erlassen worden, jene gehen in frühere Zeit zurück. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Alter der Statutencompilation und dem Alter einzelner Gesetze, die in die Compilation aufgenommen wurden. Der Ausdruck ‚Statutum‘ kann beides bedeuten, daher ist sein Vorkommen in Urkunden nicht entscheidend. So werden Bestimmungen für Bozen und Keller von 1190, Gemeindeland und Flurzwang betreffend, ‚Statutum‘ genannt,³ so das vom Bischofe Friedrich von Wanga 1210 erlassene Gesetz über die Schifffahrt auf der Etsch,⁴ ferner ein bergrechtliches Gesetz von 1213,⁵ die Urkunde, welche die Rechtsverhältnisse der Bürger von Neumarkt regelt,⁶ der Vertrag zwischen Trient und Feltre über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen

¹ Tridentum 2, 236.

² Gar's Lesung in n. 1 ‚a tertia die‘ ist offenbar unrichtig, es muss heissen ‚a tertia decima die‘, weil die Kirchweihfeier nur eine Woche dauerte. So auch in *T* c. 52.

³ Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 39.

⁴ 1210 Februar 2, Orig., Wien St.-A.; ebenso dasselbe Acta Tirol. 2, Nr. 403.

⁵ Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 240.

⁶ A. a. O. Nr. 149.

Angehörigen beider Bisthümer.¹ In diesem Sinne spricht von Statuten jedenfalls auch die Bulle Gregor IX. von 1237 April 8,² in der Podestà und Rath von Trient aufgefordert werden, die Clarissen in Trient nicht mit ungebührlichen Lasten zu beschweren und durch Bannstrafen ‚ad observandum civitatis vestre statuta‘ zu zwingen. Es werden namentlich Steuer- aufgaben gewesen sein, wegen welcher sich die Clarissen beschwert fühlten. Denn wenn es im Jahre 1237 schon ein Statut gegeben hätte, würden wir sicher davon im liber Oberti von 1236 Spuren finden, der uns über die Rechtsverhältnisse in Trient zu seinen Zeiten weitgehenden Aufschluss gibt.³

Als *Terminus ad quem* ergibt sich für die Statuten- compilation das Jahr 1307; denn die mit ihrem vollen Rahmen dem Statute angefügte Urkunde vom 10. April dieses Jahres war offenbar eine Novelle, und wenige Jahre nachher (1313) treffen wir die Statuten auch im praktischen Gebrauche.⁴ Nicht so sicher lässt sich der *Terminus a quo* bezeichnen. Wir sahen vorhin, dass er vor 1236 nicht gesucht werden darf, aber sicher ist er erst viel später anzusetzen. Freilich wenn in der Vorrede zu *A* als erster Gesetzgeber der Bischof Bartholomäus genannt wird, der seit Ende 1306 die Regierung des Bisthums Trient übernahm,⁵ so ist darauf kein Gewicht zu legen. Der Verfasser dieses Proemiums fand einfach den genannten Bischof in der Novelle von 1307 und keinen älteren in seiner Vorlage genannt. Wir müssen uns nach anderen Indicien umsehen. Tomaschek glaubte die Frage damit zu lösen, dass er aus der oberwähnten Urkunde von 1275⁶ auf das Vorhandensein des Statuts schloss; sah er doch in ihr geradezu eine Berufung auf *T c. 1* und *2*.⁷ Diese Urkunde berichtet über die dem Bischofe Heinrich II. geleistete Huldigung. Nachdem

¹ Acta Tirol. 2, Nr. 357.

² Reich, Programm des Gymnasiums von Trient 1884, 6. Auch Reich ist geneigt, die Bulle in diesem Sinne aufzufassen, *Del più antico Statuto* 18.

³ Noch weniger ist daran zu denken, dass schon Friedrich von Wauga ein Statut erlassen habe, wie die Älteren meinen.

⁴ Vgl. S. 151.

⁵ Egger, Geschichte Tirols 1, 331.

⁶ Vgl. S. 97.

⁷ Tomaschek a. a. O. 104f. So vor ihm auch schon Rapp, Beiträge 3, 48. Die Neueren, namentlich Malfatti und Reich folgen Tomaschek.

die Eidesformel verlesen worden war, folgte ihr eine Strafsanction: ‚Quod si aliqui contra predicta fecerint vel tractaverint, cognoscant se ex nunc lege municipali et statuto civitatis ad capitis detruncationem et ad bonorum omnium publicationem dampnatos medietate bonorum deferentibus assignata, alia medietate bonorum in fiscum seu dominum reservata.‘ Die von Tomaschek angenommene Beziehung ist jedoch nicht richtig. Tomaschek hat die Worte ‚ex nunc‘ übersehen. Nicht um den Hinweis auf ein bestehendes Gesetz handelt es sich, sondern um Erlass eines neuen.¹ Von nun an sollte den Hochverräter Enthauptung und Vermögensconfiscation treffen, und zwar eben nach dem jetzt erlassenen Statute oder der erlassenen ‚lex municipalis‘. ‚Statutum‘ bedeutet auch hier nicht das Gesetzbuch, sondern nur das Einzelgesetz. Wäre die Compilation citirt worden, so hiesse es: ‚ex statuto, cuius rubrica est: De iis, qui conspirationem‘ u. s. w. oder ähnlich. Dazu kommt, dass sich die Urkunde und T c. 1 und 2 nicht decken. Der Treueid ist anders gefasst, die Strafe des Hochverrathes nicht dieselbe. Wenn die Urkunde Vermögensconfiscation und Enthauptung verfügt, so kennt das Statut nur die Todesstrafe, nicht die Confiscation, und die Todesstrafe ist nach Stand und Geschlecht verschieden. Nur die Adeligen werden enthauptet, Unadelige gehängt, Frauen verbrannt. Dass aber 1275 eine Strafbestimmung gegen Hochverrath verkündet wurde, kann nicht Wunder nehmen. Damals zuerst kam es zu einer feierlichen Huldigung für den Bischof, und damit verknüpfte sich naturgemäss die Strafverkündigung. Die gleiche Bewandnis hat es, wenn Statuten in einer Urkunde von 1272 December 24² erwähnt werden. Der Rath von Trient gibt den Augustinereremiten Erlaubnis zur Niederlassung: ‚non obstante aliquo statuto vel consilio facto‘. Das Statut von Trient enthält keine Beschränkung für Erwerbungen der todten Hand³ oder klösterliche Niederlassungen. Auch hier können nur einzelne Verordnungen und Beschlüsse gemeint sein.

¹ Wäre nur auf ein altes Statut verwiesen worden, die Formel hätte gelautet: ‚ex nunc, prout ex tunc‘.

² Bonelli 2, 602.

³ Wie die Statuten von Riva von 1274 c. 131, Gar 27 in Biblioteca Trentina.

Wenn in der Urkunde von 1275 ein Hinweis auf die Statuten vorliegen würde, so müssten diese in die Zeit vor Heinrich II. zurückreichen, denn Heinrich¹ war am 18. Jänner in Trient eingezogen, aber wenige Tage nachher vom Grafen Meinhard II. von Tirol gefangen genommen worden und konnte erst zu Anfang December wieder in den Besitz der Stadt gelangen.² Ihm blieb zu gesetzgeberischer Thätigkeit keine Zeit. Sein Vorgänger Egno hat wohl einzelne Gesetze erlassen, deren Spuren noch in den Statuten vorliegen; aber gerade aus diesen Gesetzen ergibt sich, dass damals die Statuten nicht bestanden haben. Das wichtigste dieser Gesetze stammt von 1259 November 25.³ Egno versuchte damit das Gerichtswesen zu centralisieren; alle Criminal- und Civilprocesse sollten nur in Trient entschieden werden, die Gastalden und Hauptleute, ausgenommen nur die von Bozen und Riva, durften keine Gerichtsbarkeit mehr ausüben.⁴ Auch Compromisse, wodurch Rechtsachen der Trienter Curie entzogen würden, werden als ungiltig und verboten erklärt. Dieses Gesetz, das die bischöfliche Gerichtsbarkeit gegen die Anmassung der Hauptleute und Gastalden sichern sollte, ist theilweise in die Statuten übergegangen, indem *R c. 50 = T c. 50* anordnen, dass alle Rechtsfälle in Trient entschieden werden sollen, „nisi fuerit de licentia episcopi“. Alle andere Gerichtsbarkeit sollte also wenigstens von der bischöflichen Gerichtsgewalt abgeleitet erscheinen, und kein Notar durfte ausserhalb des Gerichtshauses Gerichtsacten schreiben, *R c. 51 = T c. 51*. Aber Compromisse sind nicht mehr verboten. Sie waren zu sehr im Rechtsleben des Volkes festgewurzelt, um durch ein Gesetz beseitigt zu werden. Die Statuten fordern nur, dass sie innerhalb der Stadt

¹ Nominirt vom Papste Gregor X. vor 21. September 1274.

² Egger, Geschichte Tirols 1, 307.

³ Erhalten im liber Zachei, f. 2', n. 3, wird zum Abdrucke gelangen in Acta Tirol., Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen 2.

⁴ „ . . . ordinavit et voluit, quod omnes cause et questiones tam civiles, maleficiorum, iniuriarum, quam aliarum omnium rationum Ananie et Vulsane, Iudicarie et aliorum locorum episcopatus et districtus Tridenti debeant venire, ventilari et cognosci et terminari . . . in civitate et curia Tridenti per d^m episcopum Tridentinum vel per eius assessorem vel iudicem“ n. s. w. Doch war die Gerichtsbarkeit der Gastalden zugelassen, „sicut antiquitus consueverant“.

Trient abgeschlossen und dass das schiedsrichterliche Verfahren dort durchgeführt werde.¹

Von den anderen Gesetzen Egnos richtet sich eines gegen den Unterschleif mautbarer Sachen;² es ist nicht in die Statuten übergegangen. Ein zweites³ ordnet die Einlagerung von Getreide, Salz und anderen Lebensmitteln, welche von bestimmten Orten der Umgebung nach Trient gebracht werden, in das Lagerhaus der Gemeinde an und verbietet allen, solche Waren in ihren Privathäusern zu verbergen. Dieses kann als Vorläufer von *R c. 146 = T c. 156* gelten, nur ist hier nicht von der ‚*canipa comunis*‘, dem Gemeindespeicher, sondern vom Markte die Rede. Ein drittes Gesetz⁴ erliess zwei Jahre nachher der Hauptmann des Grafen Meinhard von Tirol während der tirolischen Verwaltung des Fürstbisthums. Es ordnet die Verhältnisse der Etschschiffer, constituirt sie zu einer Zunft und befreit sie vom Patrouillen-, Wach- und Besatzungsdienst, wogegen sie ihre Schiffe dem Grafen und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen haben. Diese Exemption vom Wach- und Besatzungsdienst kennen die Statuten nicht, nach denen nicht einmal ein besoldetes Amt einen Befreiungsgrund bildet.

Was wir für die Geschichte unserer Statuten aus diesen Gesetzen entnehmen können, ist das, dass die Statuten jünger als die Gesetze sein müssen, weil sie dieselben theilweise abändern. Einen deutlichen Fingerzeig gewährt namentlich die Ersetzung des Lagerhauses durch den Marktplatz in *R c. 146 = T c. 156*. Die ‚*canipa comunis*‘ muss gegen Ende des 13. Jahrhunderts eingegangen sein, das letztmal findet sie meines Wissens in einer Aufzeichnung von 1281 Mai 7 Erwähnung, nach welcher ein Dietrich vor dem Bischofe Heinrich über die Einkünfte aus Maut und ‚*canipa*‘ Rechnung legt. Darnach kann die Umarbeitung des Gesetzes von 1264 erst nach 1281 erfolgt sein.

Ein ähnliches Ergebnis erhalten wir aus den Titeln der bischöflichen Beamten. In der Stadt Trient kennen die Sta-

¹ Dabei wird auch im Statute auf das ältere Gesetz verwiesen: ‚*quod quidem statutum antiquitus etiam est obtentum*‘, *R c. 53*, vielleicht weil dieser Rechtssatz gegen die Rechtsgewohnheit verstieß.

² Beilage Nr. 1.

³ Beilage Nr. 2.

⁴ Beilage Nr. 3.

tuten zwei Beamte in hervorragender Stellung, den Hauptmann (*capitaneus*)¹ und den Vicar. Der Hauptmann übt militärische Befugnisse, er greift aber auch in die Verwaltung ein. Sein Amt erscheint seit Beginn der Regierung des Bischofs Egno,² der es offenbar für nöthig fand, die vom kaiserlichen Podestà geübte militärische Gewalt einem besonderen Beamten zu übertragen. Wichtiger ist für unsere Zwecke das Amt des Vicars. Der Bischof sowohl als die kaiserlichen und bischöflichen Podestaten³ liessen die Gerichtsbarkeit ausser in den Fällen, welche sie ihrer eigenen Entscheidung vorbehalten hatten, durch stellvertretende Beamte ausüben. Diese führten im 12. Jahrhunderte meist nach italienischem Muster den Titel ‚*assessor*‘.⁴ Im Anfange des 13. Jahrhunderts verschwindet diese Bezeichnung, ohne durch eine andere feste ersetzt zu werden. Vielleicht lag die Ursache darin, dass an Stelle des einen Assessors mehrere solche Beamte traten. Man nannte diese richterlichen Unterbeamten ‚*vicegerentes*‘⁵ oder gewöhnlich einfach ‚*facientes rationem per (episcopum oder potestatem)*‘.⁶ Aus dem liber Oberti von 1236 lässt sich diese Gerichtsverfassung ziemlich klar erkennen.⁷ Wenige Jahre nachher machen die mehreren Beamten wieder einem einzelnen Platz, der den alten Titel ‚*assessor*‘ führt.⁸ So blieb es durch die

¹ *R* und *T* c. 1, *R* c. 82 = *T* c. 92, *R* c. 91 = *T* c. 102 u. s. w.

² Nachdem es schon früher ‚*capitaneus*‘ in den Schlössern gegeben hatte. 1258 Jänner 21, Hormayr, Sämmtliche Werke 2, Nr. 34 wird ein ‚*capitaneus comunis*‘ erwähnt. Als Hauptmann des Grafen Meinhard erscheint dann 1259 Juni 26, Wien St.-A., ‚*Nicolaus de d^a Comitissa*‘.

³ Als solcher erscheint Albrecht von Tirol 1222, 1223 und 1236.

⁴ Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 5 (1159), a. a. O. Nr. 9 (1163), a. a. O. Nr. 17 (1183) u. s. w.; vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, 321. Höher als der ‚*assessor*‘ steht der ‚*vice-dominus*‘, neben ihm übt die Criminalgerichtsbarkeit über Unadelige der ‚*iudex curiae*‘.

⁵ 1206 Mai 27, Transumt, Wien St.-A.

⁶ 1221 März 4, 1222 März 12, Orig., Wien St.-A.

⁷ Wenn in den Überschriften der Ausgabe in den Acta Tirol. 2 diese Beamten als *Vicare* bezeichnet wurden, geschah dies nur, weil dieser Titel ihrer Stellung am besten entspricht. Urkundlich ist nur ‚*faciens rationem per*‘ oder ‚*vicem gerens*‘ Nr. 40, vgl. auch Nr. 368.

⁸ Bartolomeus de Alba *iudex et assessor*‘ des Podestà Sodegher 1240 August 29, Bonelli a. a. O. 2, 577; derselbe 1241 October 16, Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 185 u. s. w.

ganze Regierungszeit des Bischofs Egno sowohl während der bischöflichen als der tirolischen Verwaltung.¹ Dies änderte sich unter Bischof Heinrich II. Wohl weil jetzt das Amt eines Generalvicars ‚in spiritualibus‘, veranlasst durch das lange Fernsein des Bischofs aus seiner Diöcese infolge der Streitigkeiten mit Grafen Meinhard II., aufkam,² wurde nun auch der Stellvertreter des Bischofs im weltlichen Gericht und der Verwaltung als ‚vicarius‘ (in temporalibus) bezeichnet,³ und der Titel blieb nun ständig während des ganzen 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Trienter Statuten, welche den Richter des Bischofs nur als Vicar bezeichnen,⁴ können also frühestens erst in der Zeit Heinrichs II. entstanden sein.

Es wird sich aber die Zeit noch weiter einengen lassen. Die Statuten von Trient waren für das ganze Bisthum, soweit es der bischöflichen Herrschaft unterstand und nicht sein Sonderrecht behauptete, verpflichtend. Nun sind aber noch im 13. Jahrhunderte in Südtirol einige Sonderstatuten entstanden. Es wäre dies nicht der Fall gewesen, hätten die Trienter Statuten, welche sie später verdrängten, schon bestanden. Das Statut von Riva datiert von 1274.⁵ Da die späteren Statuten des 16. Jahrhunderts eine so weitgehende Verwandtschaft mit den Trientern zeigen, werden diese wohl

¹ Der letzte bekannte Assessor ist Nicolaus Spagnolus 1273 October 12, Wien St.-A.; vgl. auch die Reihe der Assessoren, Vicare, Podestà und Prätores von Trient (nach Tovazzi) bei Francesco Ambrosi, *Commentari della Storia Trentina* 2, 215, die freilich nicht ganz kritisch ist. Dasselbe Verzeichnis auch *Archivio per Trieste, Istria ed il Trentino* 3, 304f.

² *Zeitschrift des Ferdinandeums III*, 33, 128f.

³ Zuerst Graziadeus 1279, Ambrosi a. a. O. 2, 215.

⁴ *R* und *T* c. 9, 33, *R* c. 64 = *T* c. 85, *R* c. 82 = *T* c. 92 u. s. w.

⁵ Gar keine Vermuthung lässt sich über den Inhalt des ‚liber statutorum hominum vallium Ananie et Solis‘ äussern, da von ihm ausser den im Transumt von 1298 Mai 29 (Hormayr, *Sämmtliche Werke* 2, Nr. 55) erhaltenen Sätzen nichts bekannt ist. Über deren Inhalt Rapp, *Beiträge* 3, 49; Inama, *Gli antichi statuti e i Privilegi delle Valli di Non e di Sole*, *Atti della r. Accademia degli Agiati* 1899, 178f. Unbegründet ist die Annahme Inama's, als ob diese Statuten unter Bischof Heinrich II. entstanden wären, indem das ‚Henrici episcopi Tridentini‘ sich nur auf den Notar Dagnesium bezieht. Die späteren Statuten, welche zumeist die Gerichtsverfassung und den Processgang regeln, bei Inama a. a. O. 200 f., 210 f.

auch einmal in Riva gegolten haben. Auch im Privileg des Bischofs Johann von 1349¹ wird die Novelle des Bischofs Bartholomäus als in Riva geltendes Recht behandelt. Freilich bleibt es dabei hingestellt, ob damit auch die Rechtskraft der übrigen Trienter Statuten für Riva erwiesen ist. Interessanter noch gestaltet sich die Sache in Judicarien. Im Jahre 1290² verkündete Odorich von Corredo, Hauptmann des Herzogs Meinhard in Trient, und der Vicar³ im Vereine mit den Sindikern von Judicarien ein Statut, das vorwiegend strafrechtliche Bestimmungen enthält und zum Theil sich gegen dieselben Verbrechen wendet und dieselben Rechtsverhältnisse ordnet wie das Trienter. So berühren sich die ersten drei Absätze, welche das Waffentragen verbieten, mit *R c. 134*. An beiden Stellen wird das Tragen eines Messers zum Zwecke der Arbeit in Feld und Wald und das Tragen gewisser Waffen bei einer Reise ausserhalb der eigenen Pfarrgemeinde gestattet. Aber die Strafen sind verschieden, und ein wörtlicher Anklang zwischen beiden Bestimmungen lässt sich, wie auch im Folgenden, nirgends constatieren. Ebenso wird in Absatz 5 und *R c. 141* die Beleidigung von Gemeindebeamten dem Ermessen des Richters überlassen. Auch die Anzeigepflicht für Verbrechen, welche *R c. 9* und *10* den Sindikern und den Bewohnern der Gemeinden auferlegt, findet sich in Absatz 7 und 8 zum Theile sogar mit denselben Strafbestimmungen. Doch variieren die Fristen und dehnt das Statut von 1290 die Anzeigepflicht auch auf die Anziani der Gemeinden und die Gerichtsboten aus. Die Strafbestimmungen gegen Theilnahme an einer Verschwörung erinnern an *R c. 2*, nur ist hier gerade wie im Gesetze von 1275⁴ auch Vermögensconfiscation angeordnet. Anderes wieder, wie die wiederholt eingeschärfte Anzeigepflicht bei Verschwörungen,⁵ klingt an den in *R c. 1* enthaltenen Treueid an; Absatz 16 erinnert an *R c. 11* und *c. 140*. Die Strafe des durch Pferde verursachten Flurschadens in Absatz 17 ist eine höhere als in *R c. 105*, ebenso die des Saltners,

¹ Bonelli a. a. O. 4, 103.

² Papaleoni, Archivio Trentino 6, 150 f.

³ Dessen Name wohl ausgefallen ist.

⁴ Siehe oben S. 156.

⁵ Absatz 13 und 23.

der Flurschaden nicht anzeigt.¹ Die Bestimmungen über die Gebannten entsprechen wohl dem Trienter Rechte, sind aber in den Statuten von Trient nicht wiederholt. Ebenso sind hier eigenthümlich die Rechtssätze, welche eine gewisse Haftung der Gemeinde festsetzen, wenn der Übelthäter nicht ans Gericht abgeliefert werden kann.² Eine Entlehnung lässt sich hiemit für die Statuten von 1290 gegenüber den Trientern nicht nachweisen, die Trienter haben bei ihrer Abfassung nicht vorgelegen. Die Übereinstimmung, die sich theilweise findet, erklärt sich nur daraus, dass das Statut von 1290 aus derselben Quelle des Gewohnheitsrechtes geflossen ist wie die Trienter Statuten. Man kann aber auch jenes nicht als Ergänzung der Trienter auffassen, denn das wäre im Statute von 1290 wohl ausdrücklich bei den abweichenden Bestimmungen angemerkt worden. Wir sahen nun schon, dass nach dem Liber inquisitionum von 1313 in Judicarien das Trienter Statut galt. Somit bleibt nur die Annahme übrig, das Statut von 1290 für ein Gesetz zu halten, das vor dem Trienter Statute entstanden ist und vom Trienter Statute verdrängt wurde. Dar- nach also wäre die Compilation der alten Trienter Statuten erst nach 1290 zu setzen. Das stimmt nun wieder zur Erwähnung der ‚Dulcini cum apostolis suis‘ unter den Ketzern, die uns gar erst in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts führen würde.³ Freilich könnten sie auch ähnlich den Lollarden *T c. 3* erst später ins Statut eingeschoben sein. Wie dem auch sein mag, so viele Indicien weisen die Statutencompilation sicher dem Ausgange des 13. oder Beginne des 14. Jahrhunderts zu.⁴

¹ Absatz 18 und *R c. 97*.

² Absatz 10 und 30.

³ Dolcino wirkte im Gebiete von Trient zu Anfang des 14. Jahrhunderts, Segarizzi, Tridentum 3, 278.

⁴ Auch die Erwähnung des Morgen- und Abendläutens in *R c. 116* und *117* = *T c. 122* und *123* könnte für die Zeitbestimmung verwertet werden, wenn darunter das Aveläuten zu verstehen wäre, das im 14. Jahrhunderte (bestimmt seit 1318) aufkam, vgl. Francesco Novati, Indagini e Postille Dantesche, Serie prima, 141 in Biblioteca Storico-critica della Letteratura Dantesca 9—10; Grotefend, Zeitrechnung 1, 191; Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 1, 846. Gemeint sind jedoch die damals noch nicht religiösen Glockenzeichen, die morgens und abends in den italienischen Städten schon im 13. Jahrhunderte üblich waren, vgl.

Nun glaube ich aber, dass man noch einen Schritt weiter gehen kann. Wenn das Statut in der Zeit der tirolischen Zwischenregierung entstand, so müsste es Spuren von diesen politischen Verhältnissen an sich tragen. Das ist aber keineswegs der Fall. Nirgends spricht es vom Vogte und seinen Beamten, immer nur vom Bischofe und dem bischöflichen Hauptmanne und Vicare. Die Formel des Treueids, der dem Bischofe zu leisten ist, steht an der Spitze des Statuts, Verschwörung gegen den Bischof wird vor allen anderen Verbrechen abgehandelt. Und doch ist das Statut nicht von einem Bischofe erlassen worden. Die Überschrift der Statuten lautet nach *T*: ‚Daz sein die statut und ordenung beschehen durch den rat der kirchen Trint.‘ Der Rath von Trient entspricht in seinem Wesen und seinen Functionen dem landesfürstlichen Rathe, den wir in so vielen deutschen Territorien dieser Zeit finden;¹ er hat den Landesfürsten wohl zu berathen, kann manchem Acte desselben seine Genehmigung ertheilen, aber gesetzgebende Gewalt hat er nicht geübt. Somit muss der Name des Gesetzgebers fehlen, und die Publicationsformel besagt nichts anderes, als dass der Rath die Compilation zusammengestellt, verfasst habe. Wäre der Gesetzgeber der tirolische Hauptmann gewesen, dann würde es allerdings begreiflich sein, dass man nach der Wiederherstellung der bischöflichen Regierung seinen Namen aus der Publicationsformel gestrichen hätte.² Wir sahen ja in der That, dass einer dieser Haupt-

Lattes, *La campana serale nei secoli XIII e XIV secondo gli statuti delle città Italiane*, Biblioteca della Letteratura Dantesca 9—10, 164 f. (Ich verdanke die Benützung dieses Werkes meinem sehr geehrten Colleggen Herrn Prof. Dr. Arturo Farinelli, dem ich hiemit meinen besten Dank erstatte.) Auch in Trient, wie an vielen anderen italienischen Städten, war es nicht gestattet, von dem dritten Klang der Abendglocke bis zum Morgenläuten ohne Licht oder mit Waffen die Strassen zu betreten, und durften die Wirthe ausser an ihre Gäste keinen Wein verkaufen, Lattes a. a. O. 164, 167, 168.

¹ Luschin, *Österreichische Reichsgeschichte* 177; derselbe in *Historische Zeitschrift* 78, 441 f.

² Die Verfügungen der tirolischen Beamten behielten auch nach Wieder- einsetzung der Bischöfe ihre Rechtskraft. Im Vertrage von 1306 Juli 22 zwischen Bischof Bartholomäus und den Herzogen von Kärnten wird von tirolischer Seite verlangt: ‚quod d. episcopus confirmet et ratificet omnes sentencias latas per d^{nos} duces aut per capitaneos vel vicarios seu

leute ein Statut für Judicarien erlassen hat. Aber der Inhalt des Trienter Statuts spricht, wie erwähnt, dagegen. Viel eher wird man annehmen können, dass die Statuten vom Rathe zu einer Zeit angefertigt wurden, als die Wiedereinsetzung des Bischofs Philipp oder des Bischofs Bartholomäus Querini in die weltliche Regierung ihres Bisthums in Aussicht genommen war, dass sie vielleicht gar auf ihre Veranlassung hin entstanden sind, dass sie von den Bischöfen zwar nicht förmlich approbiert wurden, aber doch durch Gewohnheit Rechtskraft erhielten. Damit kämen wir in die Jahre 1303 und 1306. Überblicken wir die übrigen Anhaltspunkte, so würde die Erwähnung der ‚Dulcini‘ unter den Ketzern sich damit auf das beste vertragen, alle anderen Indicien würden zutreffen, keines dagegen sprechen. Und welcher Zeitpunkt hätte zur Abfassung von Statuten geeigneter sein können als jener, in dem nach langer Unterbrechung das bischöfliche Regiment wieder aufgerichtet wurde?¹

castaldiones eorum, sicut si per ipsum episcopum vel eius vicarium essent late, quia aliter maximum et detestabilissimum scandalum oriretur in episcopatu Tridenti‘, und ist vom Bischofe zugestanden worden.

¹ Ob nicht auch die Erwähnung des Podestà in *T c.* 140 = *R c.* 132 auf diese Zeit hinweist? Podestàs gab es in Trient keine mehr von dem Verzicht des Sodegher de Tito 1255 an bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Man könnte allerdings an die Podestaten von Riva denken, deren erster mir bekannter Wilihelm bereits 1241 erscheint (Kink, *Font. rer. Austr.* 5, Nr. 185). Gar nennt im *Calendario Trentino* 1854 einen Carleto di Mercato Nuovo schon zu 1240, darnach auch bei Ambrosi, *Commentari* 2, 239. Diese Podestaten sind von den Bürgern von Riva gewählt und vom Bischofe bestätigt worden. Bischof Egno bestätigt ‚electionem potestarie de Ripa per burgenses et cives et communitatem Ripe in d^m Aldrigetum de Madruço factam‘ 1272 April 8, liber Zachei, f. 23, Wien St.-A. Die vereinzelt Podestaten von Trient von 1278 und 1279, welche Tovazzi in seiner Reihenfolge der Assessoren, Vicare und Podestaten angibt, kann ich nicht nachweisen und möchte sie in Zweifel ziehen. Bischof Bartholomäus übertrug seinem Bruder Andreas Querinus das in Trient bisher nicht übliche Amt eines ‚vicecomes‘, 1307 März 10, Wien St.-A. Sollte nicht dieser Titel an Stelle des beabsichtigten Podestà getreten sein und in den Statuten mit Rücksicht auf die bekannte Absicht des Bischofs der Podestà, und zwar an erster Stelle vor dem Hauptmanne und Vicare, unter den bischöflichen Beamten erscheinen? Die Podestaria wird auch in *R c.* 139 erwähnt, *T c.* 149 gibt sie mit ‚gewalt‘ wieder.

Wenn wir somit die Compilation mit grosser Wahrscheinlichkeit in den Beginn des 14. Jahrhunderts versetzen müssen, so beruht sie doch vielfach auf älteren Rechtsaufzeichnungen und Gesetzen. Schon haben wir zwei Verordnungen des Bischofs Egno kennen gelernt, welche auf die Fassung einiger Capitel von Einfluss gewesen sind. Solche selbständige Gesetze lassen sich noch mehrere herauschälen. Am ältesten sind sicher die strafrechtlichen Bestimmungen, *R* und *T* c. 2—32. Am frühesten musste sich das Bedürfnis fühlbar machen, die Bussätze aufzuzeichnen, sobald die alten Volksrechte ihre praktische Anwendung verloren und das Recht sich nicht mehr nach der Abstammung schied, um der richterlichen Willkür Grenzen zu setzen. Daher finden sich solche Bussätze häufig in einzelnen Privilegien und Weisthümern.¹ Jeder, der die hohe Gerichtsbarkeit in Anspruch nahm, den ‚comitatus‘ oder, wie man sie später nannte, das ‚merum‘ und ‚mixtum imperium‘,² konnte die Bussätze für sein Gericht ordnen. Daher sehen wir nicht nur den Bischof von Trient, der die hohe und auch die Blutgerichtsbarkeit theils selber,³ theils durch ‚iudices‘, welche die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit zu Lehen trugen,⁴ und später durch seine Hauptleute und Vicare ausübte,⁵ sondern auch andere, welche die hohe Gerichtsbarkeit besaßen, wie den Erzpriester des

¹ Rapp, Beiträge 3, 40 f.

² Vgl. darüber Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 257; Zallinger, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 10, 238.

³ In Fällen von ‚nobiles vasalli‘, und zwar in der ‚curia vassallorum‘, die nicht nur Lehenshof, sondern auch Adelsgericht wenigstens in Criminalsachen war; statt allem vgl. Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 77, 85, und Durig, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 4, 438, Nr. 12.

⁴ Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 65 und 144.

⁵ Dem Grafen von Tirol kam als Vogt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Trient nicht zu. Die Vogtei hatte hier einen anderen Inhalt und andere Bedeutung. Wenn der Bischof die Verwaltung führt, hat der Vogt keine Gerichtsbarkeit, hält keine Gerichtstage u. s. w. Die Urkunden geben darüber genügend Zeugnis. Erst seit dem späteren Mittelalter konnte man gegen Verfügungen des Bischofs sich beim Tiroler Landesfürsten beschweren. Der Rechtszug ging aber auch dann von dem bischöflichen Gerichte an die Reichsgerichte, Bidermann, Die Italiener im tirolischen Provinzialverbande 28.

Domcapitels von Verona im Jahre 1209, nachdem das Domcapitel die hohe Gerichtsbarkeit in den Dörfern Bondo, Breghuzo, Bolbeno und Zuclo beanspruchte, Statuten erlassen.¹

Ausser diesen Strafgesetzen werden auch die Bestimmungen über die Notare *R c. 56 bis 60* (*T c. 56 bis 61*), namentlich die Taxordnung, einzelnen, früher selbständigen Gesetzen entnommen sein. Über die Fleischhauerordnung *T c. 64 bis 73* (*R c. 162 bis 171*) ist schon oben² gesprochen worden. Ebenso wird es sich mit den Verordnungen über die Müller *R* und *T c. 40 und 41*, über den Fischverkauf *R c. 68 bis 74* (*T c. 79 bis 84*), vielleicht auch den Bestimmungen über Flurfrevel *R c. 95 bis 107* (*T c. 106 bis 117*), über den Wach- und Kriegsdienst *R c. 112 bis 115*, das Tragen verbotener Waffen *R c. 118 und 119* (*T c. 124 und 125*), über die gerichtlichen Fristen und Ferien *R c. 129* (*T c. 134*) und andere verhalten.

Auch die alten Statuten sind höchst wahrscheinlich nicht in einem Gusse entstanden. Vielmehr ergibt *R c. 108* (*T c. 118*) einen deutlichen Abschnitt. Die Anordnung ist vor diesem Capitel zwar keineswegs eine systematische, aber sie entbehrt doch nicht einer erkennbaren Reihenfolge. Bis *R* und *T c. 32* reichen strafrechtliche Bestimmungen. Ganz logisch schliesst hier *c. 32* mit dem Satze, dass sowohl im Accusations- wie im Denunciationsprocesse der unterlegene Theil dem Sieger die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Es folgt im *c. 33* eine Strafbestimmung gegen Occupation von gemeinen Wegen und Wasserläufen, also eine Verfügung dorfrechtlichen Charakters. Daran reihen sich in *c. 34 bis 41* markt- und gewerbepolizeiliche Bestimmungen. Dann werden drei Capitel über das Spiel *c. 42 bis 45* eingeschoben. Nach einem strafrechtlichen Capitel über Missbrauch der Amtsgewalt *c. 46* und einigen Statuten über Beschädigung von öffentlichen Wegen und fremden Grundstücken *c. 47 bis 49* folgen Bestimmungen, welche die Gerichtsordnung und das Notariatswesen betreffen, *c. 50 bis 61*. Daran schliesst sich vereinzelt Capitel *R c. 62*, welches die Privatpfändung von Bürgen verbietet. Ihm folgt eine Reihe von Capiteln, Markt- und Gewerbepolizei betreffend,

¹ Urkunde 1209 Mai 10, Verona Capitelarchiv.

² S. 138. *R c. 169* scheint späterer Zusatz zu sein, wenn auch die Fassung in *T c. 71* eine missverständliche ist.

R c. 63 bis 75 (*T c. 64 bis 85*), darunter in *T* die Fleischhauerordnung. Das vereinzelte *R c. 76* (gleich *T c. 86*) spricht das Verbot aus, Fremde zu Ämtern zuzulassen. Die nächsten Capitel *R c. 77 bis 80* (*T c. 87 bis 90*) enthalten privatrechtliche Normen, die folgenden strafrechtliche. Da sie über Raub und Diebstahl handeln, so dürfen wir wohl in ihnen ein jene älteren strafrechtlichen Bestimmungen, welche den Eingang des Statuts bilden, abänderndes Gesetz sehen. Es folgen dann Bestimmungen, welche die Feuerpolizei betreffen, *R c. 86 bis 92* (*T c. 96 bis 103*), Strafbestimmungen gegen Flurfrevell *R c. 93 bis 107* (*T c. 104 bis 117*) und endlich in *R c. 108* (*T c. 118*) der bekannte Satz des Accusationsprocesses, dass der, welcher einen anderen fälschlich anklagt, ‚de aliquibus postis scriptis in hoc libro‘, dieselbe Strafe erleiden soll, wie der Angeklagte, wenn er schuldig befunden worden wäre. Diese Bestimmung passt schon ihrer Natur nach für den Schluss des Gesetzbuches.

Was aber noch mehr die Vermuthung nahelegt, dass hier einmal die Statuten geendigt haben, ist der Umstand, dass die folgenden Capitel so recht den Charakter von planlos aneinander gereihten Nachträgen und Ergänzungen an sich tragen, dass sie vielfach die vorangehenden Capitel berühren und verändern, auch wohl in Widerspruch mit ihnen stehen. So stellt gleich *R c. 109* (*T c. 119*) einen Nachtrag zu den feuerpolizeilichen Satzungen vor. *R c. 118* und *119* (*T c. 124* und *125*) sind Nachträge zu *R c. 11*. Das frühere Gesetz verbot den Auflauf mit gewaffneter Hand, die späteren das Waffentragen in der Stadt, ein weiteres *R c. 134* (*T c. 142*) das Waffentragen auf dem Lande. *R c. 125* (*T c. 130*) ändert *R* und *T c. 42* geradezu ab. Dieses verbietet das Würfelspiel durchaus ausser an Markttagen, jenes gestattet es nur mehr auf dem Marktplatze zur Zeit des Monatsmarktes. *R c. 128* (*T c. 133*) gibt sich als Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage mit seiner Bestimmung, dass die Processkosten auch dann vom unterlegenen Theile zu tragen sind, wenn dieser den Calumnieneid geleistet hat. *R c. 129* (*T c. 134*) ändert die in einem früheren, nicht erhaltenen Gesetze bestimmte Appellationsfrist ab. *R c. 131* (*T c. 139*) gibt sich ausdrücklich als Novelle von *R* und *T c. 7*, indem es im Falle der Verwundung eines Mitgliedes des bischöflichen Hofes eine Erhöhung der Strafe eintreten lässt.

Eine Novelle ist offenbar auch das Strafgesetz gegen Mord *R c. 133* (*T c. 141*), das den Tod als Strafe feststellt. Denn gewiss war auch hier wie nach anderen Zeugnissen in Südtirol die Tödtung einst durch Geldbusse gesühnt worden. Denn erst sehr langsam hat die Todesstrafe des römischen Rechtes nach dem Vorgange des Friedensgesetzes Kaiser Friedrichs I. von 1152¹ das ältere germanische Compositionssystem verdrängt.² *R c. 135* und *136* (*T c. 143* und *144*) enthalten Strafverschärfungen bei Kirchen- und Strassenraub. *R c. 142* (*T c. 152*) ändert *R c. 76* (*T c. 86*) insofern ab, als es Fremde nur vom Amte des Judex, Notars und Advocaten ausschliesst, während das frühere Gesetz ihnen alle Ämter verschlossen hatte. Hier lassen sich vielleicht die beiden verschiedenen Rechtssätze sogar noch zeitlich fixieren. Die kaiserlichen Podestaten waren alle Fremde gewesen. Unter ihnen dienten fremde Beamte. Ein Bartholomäus von Alba ‚*imperialis curie iudex*‘ fungiert als Assessor des Podestàs Sodegher de Tito.³ In der Zeit Egnos begegnen uns keine fremden Assessoren. Sollte man nicht gerade damals jenes erste Gesetz erlassen haben, um die Wiederkehr der früheren Zustände hintanzuhalten? Aber bald machte sich ein neuer Gesichtspunkt geltend. Es war fast allgemeiner Rechtsbrauch in den italienischen Städten, dass der Podestà kein Einheimischer sein durfte, damit er, nicht verflochten in die städtischen Parteiungen, um so unbefangener sein Richteramt ausübe. Diese Anschauung machte sich auch in Trient hinsichtlich des Vicars geltend. Schon unter der tirolischen Verwaltung treffen wir einen, der sicher als Fremder gekennzeichnet ist, im Jahre 1288: ‚*Bertoldus de Widotis ex Bergamo*‘.⁴ Häufiger ist dies dann nach der Wiederherstellung des bischöflichen Regiments unter Bischof Bartholomäus der Fall, unter dem gleich 1307 zwei Fremde als Vicare nachzuweisen sind: ‚*Jacobinus iudex de Cremona*‘ und ‚*Guido de Papia*‘. Damals, etwa bei der Compilation, wenn nicht schon unter der Verwaltung Meinhards II., ist zweifelsohne dieses abändernde Gesetz erlassen

¹ MM. Ll Constit. 1, 195.

² Kohler, Das Strafrecht der italienischen Statuten 321.

³ 1240, Bonelli, Memorie 2, 577; 1241, Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 185, fälschlich ‚*de Ala*‘; 1244, Bonelli, Memorie 2, 583.

⁴ 1288 März 4 und 1288, Wien St.-A.

worden. Wir sehen also, dass auch die Trienter Statuten wie die meisten älteren italienischen Stadtstatuten¹ nicht in einem Gusse entstanden, sondern nach und nach erwachsen sind, bis sie in einer Compilation, die das historische Werden noch recht gut erkennen lässt, zusammengefasst wurden.

Einen ganz anderen Charakter trägt das zweite, das neue Statut. Nach der Publicationsformel ist es vom Bischof Nicolaus erlassen worden, der von 1337 bis 1347 regierte. Diese Angabe wird durch die Urkunden bestätigt. Wir werden sehen, dass in dem bereits oben erwähnten Gerichtsbuche von 1337 die Bestimmungen des neuen Statuts noch nicht befolgt wurden. In den beiden durch Reich an den Tag gebrachten Urkunden von 1340 und 1357² wird das Capitel über die Appellationsfristen, das zugleich die Gerichtsferien aufzählt, transsumiert. Nun hatte gerade dieses Capitel eine bedeutende Erweiterung in den neuen Statuten erfahren. Während die Urkunde von 1340 noch das Capitel den alten Statuten entnimmt, folgt die von 1357 bereits den neuen. Eine auch sonst interessante Aufzeichnung des Wiener Staatsarchivs von 1355 März 3³ über die von Ecelin, Notar von Campo, Vicar des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, beobachteten Gerichtsferien nennt darunter den Vigiliustag und andere Heiligenfeste, die erst durch die neuen Statuten als Gerichtsferien eingeführt worden sind. Eine Urkunde von 1343 erwähnt zuerst die Ladung im Auftrage der Partei, welche die neuen Statuten eingeführt haben.⁴ Es muss also das neue Statut zwischen 1340 Juli 16 und 1343 October entstanden sein.

Das neue Statut galt nur für jene Theile des Bisthums, in denen das römischrechtliche Processverfahren mit dem Einzelrichter recipiert worden war, nicht dort, wo nach deutschrechtlichem Principe das Urtheil: „geit nach der maisten volg“,

¹ Schupfer, *Manuale di storia del diritto italiano* 1, 253, 261; Pertile, *Storia del diritto italiano* 2, II, 2, 138.

² Del più antico Statuto 37 f. und Tridentum 2, 236.

³ Beilage Nr. 4.

⁴ 1343 October 29, Wien St.-A.: „Odoricus viator . . . retulit . . . , quod die sabati nuper elapso . . . se ad petitionem et instantiam domini Bonehencontri . . . precopisset et denunciavit Viviano . . . , quod foret hodie . . . coram domino Conrado . . . faciens racionem de hominibus et personis Leuigi“ u. s. w.

das ist das Urtheil nicht vom Richter, sondern von einem Colleg oder auch von einem einzelnen mit Vollwort der Gerichtsgemeinde gefunden wurde.¹ Das war der Fall in den deutschen Gerichten, so weit sie noch bischöflich waren, in Fleims, Königsberg und anderen Orten.² Denn die Rechtssätze des neuen Statuts entstammen zum guten Theile dem gemeinen italienischen Civilprocesse und waren an Orten mit deutscher Gerichtsverfassung nicht anwendbar.

Inhaltlich stellt sich das neue Statut als eine umfangreiche Novelle dar, welche das Gerichtsverfahren und einige Theile des Privatrechtes regelt. Dabei werden wenigstens nach der Fassung von *T'* einzelne in den Zusammenhang passende Capitel der alten Statuten wiederholt. In vielen aber sind das alte Recht und die alten Statuten abgeändert. Namentlich werden die Termine gekürzt, so z. B. die Frist, die zur Auslösung gepfändeter Gegenstände besteht.³ Ebenso wiederholen *T'* c. 52 und 67, *R* c. 129 und 79 (*T* c. 134 und 89) nur mit Zusätzen. In *T'* c. 63 und 64 sind gegenüber den alten Statuten⁴ die Taxen der Notariatsurkunden bedeutend erhöht. Diese Taxen werden nun zum Theile in den damals gangbaren Kreuzern berechnet.

Vom juristischen Standpunkte muss dieses Gesetz als ein vortreffliches bezeichnet werden. Indem der Civilprocess hier zuerst für Trient in umfangreicher Weise geregelt wurde, war der Gesetzgeber mit Erfolg bemüht, die Fortschritte der Doctrin und Praxis zu verwerten. Kürzung

¹ Mit Ausnahme von *R'* c. 46 = *T'* c. 54, das sich gerade auf solche Gerichte bezieht.

² Sicher ist die Scheidung der Gerichte nach diesem Gesichtspunkte nicht durchzuführen. Ein selbsturtheilender Richter 1289 Juni 24 im Gerichte Entiklar, Wien St.-A. In Salurn 1293 März 14 vor dem Gastalden deutschrechtliches Verfahren, Wien St.-A. In Königsberg soll der Vicar nach dem Privileg von 1347 October 6 das Urtheil fällen ‚de consilio duodecim proborum virorum‘, für Fleims das Privileg von 1111(?) Juli 14, Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden, Nr. 3; Sartori-Montecroce, Zeitschrift des Ferdinandeums III, 36, 139 f.

³ Vgl. Acta Tirol. 2, Einl. 193. Noch im Gerichtsbuche von 1337 findet sich die längere Frist, wie im liber Oberti, f. 3', u. 23, eine vierzehntägige zur Auslösung gepfändeter Rinder, während nach *T'* c. 33 = *R'* c. 29 bei beweglichen Sachen nur eine zehntägige Frist gewährt wird.

⁴ *R* c. 59 = *T* c. 59 und 60.

und Vereinfachung des alten Verfahrens waren dabei die Ziele des Gesetzgebers. Das Gesetz beginnt in *T'* c. 2 (*R'* c. 1) mit den Ladungen. Während früher nach dem gemeinen Rechte drei, ja gewöhnlich vier die Regel waren,¹ wird jetzt eine persönliche oder zwei an die Wohnungsgenossen für genügend erklärt. Es wird die Ladung der Heimatlosen geregelt und namentlich die Neuerung eingeführt, dass die Ladung über directes Verlangen der klagenden Partei vom Gerichtsdienner vollzogen werden muss, ohne dass es eines richterlichen Auftrages bedürfte.² Gegenüber dem Verfahren des 13. Jahrhunderts unzweifelhaft Neuerung. Das zweite Capitel schreibt für gewisse Rechtsgeschäfte Minderjähriger die Gerichtlichkeit und Anwesenheit und Zustimmung der vier nächsten Verwandten vor. Die eidliche Bekräftigung solcher Rechtsgeschäfte ist ohne Wirkung. Damit wird die berüchtigte *Autentica* ‚*Sacramenta puberum*‘ für die Minderjährigen beseitigt. Auch das ist Neuerung gegenüber dem älteren Rechte, nach dem Minderjährige mit Zustimmung ihres Curators und unter eidlicher Bekräftigung auch über Liegenschaften verfügen können.³

Die folgenden Capitel *T'* c. 4 bis 7 (*R'* c. 3 bis 6) handeln von den Stellvertretern. Sie bringen nichts wesentlich Neues. In *R'* c. 5 wird die Bestellung von Curatoren oder, wie das Gesetz sagt, Tutoren für Taube, Stumme, Wahnsinnige und Verschwender angeordnet. *T'* c. 8 = *R'* c. 7 gibt bei Contumaz des Beklagten dem Kläger die Wahl, die Pfändung des ungehorsamen Theiles zu verlangen oder das Verfahren ‚in eremodicio‘ fortzuführen. Das ältere Recht kennt, wenn der Ungehorsam vor der Litiscontestation eintritt, nur die Pfändung.⁴ Dagegen haben schon frühzeitig manche Statuten das Verfahren ‚in eremodicio‘ zugelassen⁵ und die bekannte Clementine *Saepe* hat es allgemein angeordnet. Das nächste *T'* c. 9 (*R'* c. 8) ordnet bei Streitigkeiten unter nahen Verwandten und Verschwägerten Entscheidung durch Schiedsrichter mit Ausschluss

¹ Acta Tirol. 2, Einl. 146.

² Wie auch nach dem Statutarrecht von Verona, Lattes, *Il diritto consuetudinario delle città Lombarde*, 92.

³ Acta Tirol. 2, Nr. 60 b, 90 (hier allerdings mit richterlicher Autorität), 196 u. s. w.

⁴ Acta Tirol., Einl. 196.

⁵ Darunter auch die von Verona; vgl. Wach, *Arrestprocess* 190 f.

der ordentlichen Gerichte an, eine Verfügung, die in lombardischen Statuten ebenfalls erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts an häufiger wird.¹ *T'* c. 10 (*R'* c. 9) bezweckt wieder eine Beschleunigung des Verfahrens, in dem die Fristen für das Beweisverfahren und den Austausch der Erklärungen der Parteien festgestellt und gekürzt werden.² *T'* c. 11 (*R'* c. 10) ordnet das Verfahren bei Einholung von Rechtsgutachten, das nächste Capitel den Arrestprocess, der somit bereits in der gewöhnlichen Form im Falle der Contumaz des Beklagten zugelassen ist.³ Der Arrestwerber hat sein Recht durch öffentliches Instrument zu beweisen oder durch Eid zu bescheinigen.⁴ Der Process ist auf dem Wege der Schriftlichkeit weiter entwickelt. Während nach dem Liber Oberti das Verfahren noch im wesentlichen ein mündliches war, sind jetzt alle Erklärungen der Parteien nach *T'* c. 17 (*R'* c. 15), sowie die meisten richterlichen Decrete schriftlich geworden *T'* c. 51 (*R'* c. 45).

Eine wichtige Neuerung bringt *T'* c. 20 (*R'* c. 18) durch die Einführung des summarischen Verfahrens in einer Reihe von Fällen, nachdem es für Arrestsachen bereits in *T'* c. 14 (*R'* c. 12) angeordnet war,⁵ wozu sich allerdings schon im 13. Jahrhunderte Ansätze ausgebildet hatten.⁶ In den Statuten Oberitaliens begegnet das summarische Verfahren erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.⁷ Auch die Fälle, in denen summarische Cognition stattfinden soll, Lohnklagen, Mietzinsklagen, Käufe von Lebensmitteln, Marktgeschäfte, Sachen der Witwen und Waisen und Armen haben sich um diese Zeit in den italienischen Statuten festgesetzt.⁸ Nur die ebenfalls sum-

¹ Lattes, *Il diritto consuetudinario* 89, n. 52. Pertile a. a. O. 6, 182.

² Ebenso wird die Zahl der an die Zeugen zu stellenden Fragen nach *T'* c. 19 (*R'* c. 17) auf sechs für jedes Fragstück beschränkt.

³ Wach, *Arrestprocess* 72 f.

⁴ Der Calumnieneid genügt in gewissen Fällen als Beweismittel bereits der Glosse und findet sich als solches beim Arrestprocess in jüngeren Statuten, Wach, *Arrestprocess* 133, 154, n. 37.

⁵ Die Sindici haben schon nach *T* c. 137 = *R* c. 130 in allen von ihnen zu entscheidenden Rechtssachen summarisch vorzugehen.

⁶ *Acta Tirol.* 2, Einl. 177 f.

⁷ Ansätze dazu schon früher, Wach, *Arrestprocess* 184; Pertile, *Storia* 6, 597; Lattes, *Il diritto consuetudinario* 83; Briegleb, *Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse* 31 f.

⁸ Pertile, *Storia* 6, 602. Dazu kommen noch alle Prozesse des Bistums namentlich um Recuperation bischöflicher Güter. Doch ist der Gegen-

marisch zu behandelnden Bagatellsachen sind zum Theile schon älteren Ursprungs.¹ In diesem Summarverfahren genügt halber Beweis mit nur einem Zeugen oder Calumnieneid.² Aus dem Summarverfahren dringt manches in den ordentlichen Process ein. Die feierliche Litiscontestatio kann nach *T'* c. 21 (*R'* c. 19) ausfallen, indem ein zum Antritte des Beweises den Parteien ertheilter Termin die Litiscontestatio ersetzt. Auch bedarf es nach *T'* c. 25 (*R'* c. 23) keines Klaglibells, wenn über die eingeklagte Schuld ein öffentliches Instrument vorliegt, und ebenso in gewissen anderen, den Bagatellsachen sich nähernden Fällen.³ Man hatte sich damit dem älteren Verfahren, wie es im liber Oberti erscheint, wieder genähert, in dem ein Klaglibell nur selten überreicht wurde.⁴ Wenn in *T'* c. 24 (*R'* c. 22) die Schuldhafte auf den Fall eingeschränkt wurde, dass ein im Bisthume nicht begüterter Ausländer sich durch öffentliches Instrument zur Übernahme der Schuldhafte einem Trienter gegenüber ausdrücklich verpflichtet hat, so lässt sich nicht bestimmen, inwieweit darin eine Änderung des Rechtes gelegen war.

Die Capitel *T'* c. 27 bis 35 (*R'* c. 25 bis 31) ordnen das Executionsverfahren, das sie durch Kürzung der Fristen zu beschleunigen suchen.⁵ Damit hängen Bestimmungen zusammen, welche die Gläubiger vor den Anforderungen der Ehefrauen der Schuldner wegen ihrer Dos und Wiederlage schützen sollen (*T'* c. 37 und 39, *R'* c. 33 und 35). Capitel *T'* c. 36 (*R'* c. 32) handelt von den Confessaten, ohne etwas wesentlich Neues anzufügen. Eben weil diese Statuten auf einem der Rechtsentwicklung der Zeit entsprechenden Standpunkte stehen, konnten sie den Grundstock für die späteren Redactionen abgeben in viel weitergehendem Maasse als die strafrechtlichen Bestimmungen der alten Statuten.

partei dann von Amtswegen ein Advocat zuzuweisen (*T'* c. 45 und 46, *R'* c. 39 und 40). Endlich die Executionsklage gegen den Bürgen, diese schon nach *R* c. 62 = *T* c. 63.

¹ Wach, Arrestprocess 184.

² Es ist dies sonst seltener im italienischen Statutarrecht, Pertile, Storia 6, 600; Wach, Arrestprocess 187, n. 49, 193, n. 63.

³ Bei Klagen um Pachtzins, bei einer Schuldsumme unter 100 Solidi und jedesmal, wenn in der Schuldurkunde auf Überreichung eines Libells verzichtet ist.

⁴ Acta Tirol. 2, Einl. 145.

⁵ Siehe oben S. 170. Vgl. Acta Tirol. 2, Einl. 193 f.

Schon von Rapp¹ wurde auf den Zusammenhang der Trienter Statuten mit denen von Verona und anderen oberitalienischen Städten hingewiesen. Indess kann die Frage nach der Stellung der Trienter Statuten zu den norditalienischen hier nicht gelöst werden. Erst müsste das Verhältnis der italienischen Statuten zu einander aufgehehlt werden, das heute noch zum grössten Theile im Dunkel liegt; es müssten wichtige Zwischenglieder, wie die Veroneser Statuten von 1271 und 1328, die Vicentiner von 1313 erforscht werden, die wie so manche andere nur handschriftlich vorliegen, bis an die Lösung dieser Frage geschritten werden könnte, Studien, die den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten würden. Nur einige Bemerkungen, welche sich dem Verfasser im Laufe seiner Studien aufgedrängt haben, mögen hier ihren Platz finden.

Jene Bemerkung Rapp's ist jedenfalls insoweit gegründet, als in der That das Veroneser² und Vicentiner Recht dem Trienter nahe verwandt ist. Betrachten wir zuerst die alten Trienter Statuten, so zeigt sich eine gewisse Ähnlichkeit des Rechtes nicht so sehr in den alten Veroneser Statuten von 1228, sondern vielmehr in den Statuten von 1450, die im wesentlichen auf die Statuten Mastinos I. vor 1271 und auf die Neuredaction von 1328 zurückgehen dürften. Auch bei den Vicentiner Statuten treffen wir Anklänge nicht so sehr in den freilich dürftigen Statuten von 1264, als vielmehr in den jüngeren Satzungen.

Am ehesten sind für die Bestimmung der Verwandtschaft von Rechten, wie schon Ficker dargethan hat,³ ausser familien- und erbrechtlichen Sätzen, strafrechtliche Bestimmungen bezeichnend. Dem Inhalte der Trienter Statuten gemäss kommen

¹ Beiträge 8, 3.

² Für Verona wurden zur Vergleichung herangezogen die Statuten von 1228, gedruckt von Campagnola, *Liber iuris civilis urbis Veronae*, Verona 1728, dann die Statuten von 1450 in *Statuta magnificae civitatis Veronae*. Veronae 1588. Von den Statuten von 1271 und 1328 dürftige Auszüge bei Carli, *Istoria della città di Verona* 4, 253 f., und Spangenberg, Cangrande I. della Scala 2, 87 f. Über die Datierung dieser Statuten Spangenberg a. a. O. 137 f. Für Vicenza Lampertico, *Statuti del Comune di Vicenza* 1264, Venezia 1886 in *Monumenti pubbl. dalla r. Deputazione Veneta di Storia Patria*. Serie 2. Statuti 1 und die Statuten von 1425 in *Ius municipale Vicentinum, Venetiis* 1567.

³ Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte 1, §. 11.

diese fast allein in Betracht. Und da treffen wir in der That eine weitgehende Ähnlichkeit bei der Qualification der einzelnen Verbrechen, der Bestrafung und ihrer Abstufung, eine Ähnlichkeit, welche sie oft in Gegensatz zu den lombardischen Stadtrechten bringt.¹ Auf Mord setzen alle drei Rechte die Todesstrafe, und zwar unterscheiden die Trienter (*T* c. 141 = *R* c. 133) und die Veroneser von 1328² hinsichtlich der Ausführung der Strafe nach dem Geschlechte; Männer werden enthauptet, Frauen verbrannt.³ Darin scheiden sich Trient und Vicenza allerdings wieder, dass hier der Mörder auch sein Vermögen verliert, was in Trient nicht der Fall ist.⁴ Dagegen lässt Trient bei Mord und vielen anderen Vergehen Sühne zu und straft nach erlangter Sühne nur mit Geld.⁵ Diese Begünstigung der Sühne ist für das Trienter Recht charakteristisch. Sie mag wohl mit der geistlichen Herrschaft zusammenhängen, denn gerade die Geistlichen haben dieses Institut aus christlichen Gesichtspunkten, aber nicht zum Vortheile der Volksmoral begünstigt. Alle drei Rechte endlich erklären die Tödtung aus Nothwehr für strafflos. Qualificiert erscheint der Banditenmord, das ist die gegen Geldzahlung oder anderen Vermögensvortheil auf Anstiften eines Dritten vollbrachte Tödtung. In Trient tritt dann Verschärfung der Todesstrafe ein,⁶ ebenso in Vicenza;⁷ Verona bestraft schon den Versuch mit dem Tode.⁸ Alle drei Rechte endlich bestrafen in diesem Falle auch den Anstifter mit dem Tode.

Ziemlich eingehend wird in Trient die körperliche Verletzung behandelt, welche hier mit den Realinjurien zusammen-

¹ Für die Vergleichung des Strafrechtes der italienischen Statuten leistet gute Dienste das vortreffliche Buch von J. Kohler, Strafrecht der italienischen Statuten, desselben Studien aus dem Strafrechte 2—6.

² Spangenberg a. a. O. 2, 93.

³ Vicenza² (1425), 3, c. 16; Verona² (1450), 3, c. 39; ebenso das spätere Trienter Recht A 2, c. 61, C 3, c. 97.

⁴ Vicenza¹ (1264), 117.

⁵ Sühne auch Vicenza¹, 117, und Verona¹, c. 84. Unrichtig Pertile a. a. O.², 5, 573, dass Vermögensconfiscation die einzige Strafe des Mörders nach diesem Rechte ist, vielmehr trifft ihn ewige Friedlosigkeit.

⁶ Vgl. Kohler a. a. O. 327. *T* und *R* c. 17, Schleifung des Mörders, angebunden an den Schweif eines Esels, auf den Richtplatz.

⁷ Verlust des Vermögens, Vicenza², 3, c. 17.

⁸ Verona², 3, 3, c. 39.

gefasst wird. Diese Verbrechen werden abgestuft nach der Wirkung. In Trient, wie in Vicenza und Verona wird unterschieden, ob die Verletzung eine blutige war oder nicht.¹ Gerade diese Qualification, sonst in den italienischen Statuten häufig, fehlt in den lombardischen Stadtrechten.² Weiter wird unterschieden nach dem Gegenstande, mit dem die Verletzung beigebracht wurde. Darnach wird verschieden beurtheilt der Backenstreich mit der flachen Hand,³ der Schlag mit der Faust,⁴ Angriff mit Waffen,⁵ wobei auch der Versuch bestraft wird.⁶ Den Backenstreich bestrafen alle drei Rechte höher, wenn diese Injurie im Palaste oder an besonders befriedigten Orten zugefügt wurde.⁷ Auch die Person des Verletzten kommt bei der Strafbemessung in Betracht.⁸ Trient und Vicenza unterscheiden dann nach dem Körpertheile, dem die Verletzung zugefügt wurde.⁹ Auch diese Unterscheidung, die sich auch anderwärts in der alten Mark Verona findet,¹⁰ ist in der Lombardei selten. Diese Verbrechen sind in allen drei Statuten, nur wenige Fälle ausgenommen mit Geldstrafe belegt.¹¹ Sogar die Höhe der Busse ist theilweise dieselbe.¹² Dagegen gehen die Bestimmungen über die Ehrenbeleidigung auseinander.¹³ Während in Trient die weibliche Geschlechtsehre am höchsten

¹ Diese Qualification geht wohl nicht, wie Tomaschek meint in n. zu *T* c. 6, auf salisches Recht, sondern auf den Landfrieden Friedrichs I. von 1152 zurück MM. Ll. Constit. 1, 196.

² Vgl. die Zusammenstellung bei Kohler a. a. O. 345.

³ ‚alapa‘, *T* und *R* c. 5, Verona², 3, c. 30; Vicenza², 3, c. 15.

⁴ *T* und *R* c. 8, Vicenza², 3, c. 15.

⁵ *T* und *R* c. 7, Vicenza¹, 117, ², 3, c. 15; Verona², 3, c. 34.

⁶ *T* und *R* c. 6, Verona², 3, c. 29; Vicenza², 3, c. 34.

⁷ Verona², 3, c. 35, auch die übrigen Fälle der körperlichen Beschädigung.

⁸ *T* c. 139 = *R* c. 131 und c. 140 = 132, Verletzung eines Mitgliedes des bischöflichen Hofes, des Podestàs oder eines anderen Beamten. Ähnlich Vicenza², 3, c. 31. In Verona wird überhaupt der Stand des Verletzten in Betracht gezogen.

⁹ *T* und *R* c. 7, Vicenza², 3, c. 15.

¹⁰ Conegliano, Treviso vgl. Kohler a. a. O. 349; Cadore vgl. Pertile a. a. O.², 5, 591, n. 115.

¹¹ *T* c. 140 = *R* c. 132, *R* und *T* c. 7.

¹² z. B. *R* und *T* c. 5 und Verona², 3, c. 30; *R* und *T* c. 7 und Vicenza¹, 117.

¹³ *T* und *R* c. 28, 29, Geldstrafe; Verona², 3, c. 27 und 46, und Vicenza², 3, c. 15, arbiträr.

geschützt ist¹ und im übrigen die Strafe abgestuft wird nach dem Orte, wo die Beleidigung geschah, ist sie in Verona in das Ermessen des Richters gestellt, der freilich Geschlecht, Ort und Stand beachten wird. Vicenza hebt aber wie Trient die vor dem Richter zugefügte Beleidigung besonders hervor.

Nicht so viele Berührungspunkte bietet die Sachbeschädigung.² Sie ist mit Geldbusse belegt. Dabei tritt in Verona und Vicenza³ wie in Trient im Falle der Nichtzahlung eine entehrende Körperstrafe ein.⁴ Weniger stimmt die Behandlung der Occupation öffentlicher Wege und Wasserläufe,⁵ der Brandstiftung u. s. w. Die fahrlässige Brandstiftung wird in Trient und Vicenza gleichermassen mit Geld gestraft;⁶ in beiden Orten ist sie nur strafbar, wenn das Feuer über das eigene Haus greift. Der Diebstahl fiesst in Trient mit der Sachbeschädigung und dem Raube zusammen, anders als in Vicenza,⁷ aber in Übereinstimmung mit Verona. Besonders qualificiert ist der bei einem Brande vorgefallene Diebstahl.⁸ Auf Raub steht nach dem Rechte von Vicenza die Todesstrafe auf dem Galgen,⁹ welche auch die Trienter Statuten bei Kirchen- und Strassenraub verhängen.¹⁰ Sehr ähnlich wird in Trient und Vicenza die Hehlerei bestraft. Sogar die Höhe der Geldbusse ist dieselbe.¹¹ Unrechtmässige Occupation fremder Liegenschaften wird in Trient und Verona wie an vielen anderen Orten mit Geldstrafe belegt.¹² Ganz ebenso wird doppelter Verkauf derselben Sache an verschiedene,¹³ also eine betrügerische Handlung, in Trient und Verona bestraft.

¹ Nach uraltem langobardischen Rechte, Rothari a. a. O., c. 198.

² *T* c. 109—114, 117, *R* c. 98—103, 107.

³ Verona ², 5, c. 66; Vicenza ¹, 59.

⁴ In Trient Pranger, in Verona Eintauchen in den Brunnen auf Piazza d'Erbe und Ausstellung, unter Umständen Geisselung bei der Schandensäule; in Vicenza Geisselung durch die Stadt.

⁵ *T* und *R* c. 33, Verona ², 4, c. 17. Näher steht Trient Vicenza ², 3, 43.

⁶ *T* c. 97, 98 = *R* c. 87, 88; Vicenza ¹, 267; ², 3, c. 40.

⁷ Vicenza ², 3, c. 21.

⁸ *R* c. 91 = *T* c. 101, Vicenza ², 3, c. 40.

⁹ Vicenza ², 3, c. 21.

¹⁰ *T* c. 92, 143, 144 = *R* c. 82, 135, 136.

¹¹ *T* c. 93 = *R* c. 83, Vicenza ², 3, c. 23.

¹² Kohler a. a. O. 451 f., *T* und *R* c. 26, Verona ², 3, c. 98.

¹³ *T* und *R* c. 30, Verona ², 3, c. 97.

In der Behandlung der Sittlichkeitsdelikte ist keine nähere Übereinstimmung zu constatieren. Nur wird bei gewaltsamer Entehrung einer Frau oder Jungfrau von allen drei Rechten die Todesstrafe verhängt.¹ Auch hier spielt in Trient die Sühne mit der Verletzten und ihren Verwandten eine grosse Rolle. Die Strafe der Ehebrecherin ist nach allen drei Rechten der Tod.²

Die Urkundenfälschung wird nicht ganz gleichmässig behandelt. In Trient und Verona wird die Fälschung durch den Notar besonders hervorgehoben, während Vicenza alle Fälschungen mit gleicher Strafe belegt.³ In den Strafbestimmungen kehrt in allen drei Orten der Verlust der Hand wieder; Vicenza und Trient verhängen im Wiederholungsfalle den Feuertod. Ebenso spielt in den drei Rechten beim falschen Zeugnisse das Ausschneiden der Zunge als Strafe eine Rolle, wobei freilich die Einzelheiten verschieden sind.⁴ Trient und Verona behandeln den Anstifter des falschen Zeugnisses gleich dem falschen Zeugen selber;⁵ beide belegen den Gerichtsboten mit besonderer Strafe, wenn er eine falsche Botschaft ausgerichtet hat;⁶ sogar die Höhe der Geldbusse ist dieselbe, und erst die körperliche Strafe, die sie im Nichtzahlungsfalle ersetzt, ist verschieden. Ebenso setzen beide Rechte auf Falschmünzerei den Feuertod⁷ und scheiden sich erst bei Bestrafung der Verbreitung falscher Münzen.⁸ Auf Münzbeschneidung steht nach beiden Rechten Verlust der rechten Hand,⁹ die in

¹ *T* und *R* c. 12, 14, Verona ², 3, c. 41; Vicenza ¹, 120, nur subsidiär, Vicenza ², 3, c. 19.

² Der Zweifel Kohler's a. a. O. 480 n. löst sich natürlich nach der Lesung von *R*, das hier sicher den authentischen Text wiedergibt. Verona ², 3, c. 41; Vicenza ², 3, c. 19.

³ *T* und *R* c. 22, Verona ², 3, c. 47; Vicenza ², 3, c. 25. Nicht unterscheidet auch Verona ¹, c. 76. Verona 1328, Spangenberg a. a. O. 94.

⁴ *T* und *R* c. 24, Verona ², 3, c. 39; Vicenza ², 3, c. 25.

⁵ *T* und *R* c. 25, Verona ², 3, c. 49; anders Verona ¹, c. 75.

⁶ *T* und *R* c. 46, Verona ², 3, c. 54.

⁷ *T* und *R* c. 18 und 19, Verona ², 3, c. 56. Verona 1328, Spangenberg a. a. O. 93.

⁸ *T* und *R* c. 20 stufen die Strafe ab nach der Quantität der Münzen entweder mit Verlust der rechten Hand oder Feuertod, Verona ², 3, c. 56, arbiträre Strafe.

⁹ *T* und *R* c. 21, Verona ¹, c. 80, ², 3, c. 57.

Trient mit Geld abgelöst werden kann und bei kleinen Quantitäten immer gelöst wird. Die Verwendung von falschem Maass und Gewicht wird nach allen drei Rechten mit Geld bestraft.¹

Wie in den meisten italienischen Statuten sind auch hier Hazardspiele bei einer Geldstrafe verboten.² Trient und Verona bestrafen gleicherweise denjenigen, der einem Spieler ein Darlehen gibt, während Vicenza die Strafe nur dann eintreten lässt, wenn der Spieler ein Haussohn ist.³ Bestraft wird ferner an allen drei Orten derjenige, welcher das Spiel hält oder in seinem Hause spielen lässt.⁴ In Trient und Verona verdoppeln sich die Strafen, wenn bei Nacht gespielt wird. Trient und Vicenza¹ gestatten endlich das Spiel an Markttagen.

Auch die Bestrafung der Lästerung Gottes und der Heiligen ist in den drei Rechten verwandt. Überall ist darauf eine abgestufte Geldbusse gelegt.⁵ Im Falle der Nichtzahlung wird sie durch Wassertauche ersetzt, eine eigenthümliche Strafe, die sich auch in Treviso, Bassano, Conegliano, nicht aber in den lombardischen Statuten findet.⁶

Sehr verwandt sind dann die Bestimmungen, die sich gegen die Störung des öffentlichen Friedens wandten, in Trient und Verona. An beiden Orten sind Zusammenrottungen mit gewaffneter Hand verboten,⁷ und wird derjenige bestraft, der durch Geschrei zu solchen Ansammlungen Ursache gibt.⁸ Ebenso berühren sich nahe die Verbote, gewisse Waffen zu tragen.⁹ Beiden Rechten gemeinsam ist auch die Verdoppelung der Strafe,

¹ *T* und *R* c. 35—39, Verona ², 4, c. 111; Vicenza ¹, 127; ², 3, c. 27.

² *T* und *R* c. 42, 43, Verona ¹, c. 185, ², 4, c. 12; Vicenza ¹, 126, ², 3, c. 36.

³ In Trient *T* c. 76 = *R* c. 65 ist es ähnlicherweise den Wirten verboten, einen Haussohn oder Diener des Spiels wegen zu pfänden.

⁴ *T* und *R* c. 44, 45, Verona und Vicenza wie Note 2.

⁵ *T* und *R* c. 4, Verona ¹, c. 171, ², 3, c. 28; Vicenza ¹, 186, 267, ², 3, c. 13.

⁶ Kohler a. a. O. 614; Lampertico in der Ausgabe der Vicentiner Statuten 186, n. 1. Nur in Lugano, Belinzona und Mantua ähnlich, Pertile a. a. O. ², 5, 437, n. 13.

⁷ *T* und *R* c. 11, Verona ², 3, c. 32.

⁸ „heu foras, ad arma“ *T* und *R* c. 31, Verona ², 3, c. 32 und 33.

⁹ *T* c. 124, 125 = *R* c. 118, 119, Verona ¹, c. 104, ², 3, c. 30b.

wenn die Waffen bei der Nacht getragen werden.¹ Nach beiden ist ferner das Waffentragen bei der Reise von und zur Stadt und von einem Dorfe zum andern gestattet. Alle drei verpflichten den Gastfreund oder Gastwirt, den Fremden auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.² Hochverrath endlich wird überall mit dem Tode bestraft;³ nur tritt dazu in Vicenza die Vermögensconfiscation, welche für Trient auch das Gesetz des Bischofs Heinrich von 1275 angeordnet hatte.

Selbst die Vorschriften, welche die Verfolgung von Verbrechern sicherten, indem sie die Vorsteher der Dörfer bei Strafe zur Anzeige von Verbrechen verhielten, kehren in allen drei Rechten wieder.⁴ Sogar die Frist, innerhalb der die Anzeige erfolgen soll, wird übereinstimmend auf drei Tage bestimmt. Weiters sind freilich die Dorfbewohner nach dem Rechte von Verona und Vicenza verpflichtet, die Verbrecher aufzuspüren und zu fangen, während sie in Trient nur zur Anzeige an die Dorfvorsteher verhalten werden.⁵

Auch die Polizeivorschriften zeigen vielfach eine weitgehende Übereinstimmung. Freilich kehren diese Bestimmungen so häufig wieder, dass auf sie kein Gewicht zu legen ist, wie das Verbot, nach dem Abendläuten ohne Licht auszugehen,⁶ oder das Verbot an die Wirte, darnach Wein auszuschenken,⁷ oder sie folgen derart aus der Natur der Sache und den Anschauungen der Zeit wie die Ausfuhrverbote, dass ihre Wiederkehr nicht verwundern kann.

So viele Übereinstimmung aber lässt diese drei Rechte mit Fug als verwandt erscheinen. Möglich, dass sich ihnen auch die Rechte der übrigen Städte der ehemaligen Mark Verona anschliessen. Aber bei aller Beziehung des Rechtes ist eine literarische Verwandtschaft der alten Trienter Statuten mit

¹ Weniger nahe steht Vicenza ¹, 129, ², 3, c. 44.

² *T* c. 125 = *R* c. 119, Verona ², 3, c. 30 b; Vicenza ¹, 130, 266.

³ *T* und *R* c. 2, Vicenza ², 3, c. 18.

⁴ *T* und *R* c. 9, Verona ², 3, c. 6; Vicenza ¹, 164, ², 3, c. 10.

⁵ *T* und *R* c. 10. Die Pflicht der Spurfolge normiert allerdings auch *T* c. 94 = *R* c. 84.

⁶ Vgl. oben S. 162, n. 4, *T* c. 122 = *R* c. 116, Verona ², 3, c. 23; Vicenza ¹, 177, ², 3, c. 33.

⁷ *T* c. 123 = *R* c. 117, Vicenza ¹, 194; Verona ², 4, c. 112.

den Veronesern und Vicentiner wenigstens nach den mir vorliegenden Drucken nicht zu constatieren.

Anders verhält es sich mit den neuen Statuten. Da ergibt sich die Thatsache, dass sie an einigen Stellen wörtlich mit den Vicentiner von 1264, an viel mehreren mit den jüngeren Vicentiner Statuten von 1425 übereinstimmen. Und zwar weist der Text der Statuten von 1264 in den Trientern Erweiterungen auf, und der Trienter Text ist wieder in der etwas breiten und redseligen Vicentiner Redaction von 1425 interpoliert und vermehrt worden. Es nehmen somit die neuen Trientiner Statuten eine Mittelstellung zwischen den Texten der Vicentiner von 1264 und 1425 ein. Ein Beispiel mag dies veranschaulichen:

Vicenza 1264, 89.

Qualiter uxor debeat accipere tenutam de bonis mariti.

Item statuimus, quod nulla mulier possit vel debeat constante matrimonio accipere tenutam de bonis mariti, nisi citato marito personaliter probaverit legitime per testes, maritum male uti substantia sua vel causam dotis exigendae extare. Et reuocatur ad preterita et futura.

Rovereto, neu, c. 34 (T' c. 38).

Qualiter uxor debeat accipere de bonis mariti tenutam.

Item statuimus et ordinamus, quod nulla mulier possit nec debeat constante matrimonio accipere venditionem nec tenutam de bonis mariti, nisi citato marito personaliter et probaverit legitime per testes, maritum male uti substantia sua vel casum dotis exigendae extare. Et quod uxor alicuius aliter non possit accipere venditionem de bonis mariti occasionis dotis suae vivente marito, pro eo quod dicatur esse dissipator bonorum suorum et male uti substantia sua, nisi primo iudex vel vicarius,

Vicenza 2, 2, c. 13.

Qualiter uxor constante matrimonio accipere possit tenutam de bonis mariti.

Statuimus et ordinamus, quod nulla mulier possit vel debeat constante matrimonio accipere tenutam de bonis mariti, nisi probaverit legitime per testes maritum labi facultatibus suis et male uti substantia sua vel casum dotis exigendae extare, prius tamen et ante omnia citato marito personaliter vel bis ad domum habitationis suae per duos diversos dies u. s. w. (folgen weitere Bestimmungen über die Citation des Ehemannes). Et quod uxor alicuius, aliter

coram quo quaestio ventilabitur, proclamari fecerit in palatio et in scalis palatii et per loca consueta illud, quod mulier ab eo petit, ita quod creditores mariti, si quos habet, possint certificari et uti rationibus suis, ita quod nihil fiat in eorum fraudem et praeiudicium.

non possit accipere de bonis mariti tenentur occasione praedicta, videlicet dotis suae constante matrimonio ex eo quod dicat esse dissipator bonorum suorum et male uti substantia sua vel vergere ad inopiam, nisi primo iudex, coram quo quaestio talis tractabitur, denunciaverit vel denunciari fecerit in maiori consilio civitatis Vicentiae vel proclamationem publicam fieri fecerit in comuni palatio et super scalis palatii iuris et in aliis locis consuetis civitatis Vicentiae de eo quod mulier ab eo petit, ita quod creditores mariti si quos habet, possint certiorari et uti rationibus suis et adesse sive assistere causae ne collusio fiat, ita quod nil fiat in eorum fraudem et praeiudicium. u. s. w.

Während in den Statuten von 1264 nur ganz kurz das Beweisthema und Verfahren bei der Klage der Frau auf Execution gegen das Vermögen des Ehemannes wegen der Dos angegeben wird, fügen die Trienter Statuten nach einem wenig geschickten Übergange das Erfordernis einer richterlichen Proclamation an die Gläubiger des Ehemannes hinzu. Vicenza 1425

hat beides übernommen und gibt dazu noch weitläufige Vorschriften über die Citation des Ehemannes. Dagegen hat Vicenza die weiteren Ausführungen von *R'* c. 34, welche den Gang des Executionsverfahrens betrafen, weggelassen und dafür die Concurrenz der Frau mit anderen Gläubigern beim Concourse des Ehemannes erörtert.

Im ganzen ist das Vicentiner Statut von 1264 fünfmal in den neuen Trienter Statuten wörtlich benützt.¹ Dagegen findet sich in neunzehn Capiteln des Trienter Statuts eine mehr oder weniger weitgehende wörtliche Übereinstimmung mit den Vicentiner Statuten von 1425.² Wie ist nun dieser Zusammenhang zu erklären? Leider ist die Geschichte der Vicentiner Statuten wenig aufgeklärt. Lampertico erwähnt in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Vicentiner Statuten von 1264 die Existenz neuer Redactionen von 1311 und von 1339.³ Die Vermuthung liegt nahe, dass bei Abfassung der neuen Trienter Statuten diese oder eine folgende Redaction der Vicentiner ausgiebig, und zwar zum wenigsten in allen jenen Capiteln, die sich mit der Vicentiner Statutenredaction von 1425 berühren, benützt worden sei. Gewissheit könnte natürlich nur die Untersuchung der Vicentiner Statuten von 1311 und 1339 bieten. Aber schon die Lage beider Städte spricht dafür, dass Vicenza der gebende Theil war. Hier befand sich nicht nur selbst eine wenngleich wenig bedeutende Hochschule,⁴ sondern auch bei

¹ Und zwar *R'* c. 33, Vicenza, 89: ‚De bonis emtis per uxorem‘; *R'* c. 34, Vicenza, 89: ‚Qualiter uxor debeat accipere‘; *R'* c. 42, Vicenza, 197: ‚Quod appellatione masculi‘; *R'* c. 43, Vicenza, 195: ‚Ne quis probet‘ und 196: ‚De probatione mortis‘ (hier der wörtliche Anklang gering bei völliger sachlicher Uebereinstimmung); *R* c. 44, Vicenza, 86, letzter Absatz des Capitels: ‚De ratione reddenda‘.

² *R'* c. 1, Vicenza², 2, c. 6; *R'* c. 2, Vicenza², 2, c. 4, Absatz 14; *R'* c. 5, Vicenza², 2, c. 4, Absatz 15; *R'* c. 8, Vicenza², 2, c. 9; *R'* c. 9, Vicenza², 2, c. 8, Absatz 11 f.; *R'* c. 10, Vicenza², 2, c. 8, Absatz 30; *R'* c. 11 ebendort; *R'* c. 14, Vicenza², 2, c. 8, Absatz 3; *R'* c. 15, Vicenza², 2, c. 8, Absatz 12; *R'* c. 16, Vicenza², 2, c. 2, Absatz 4; *R'* c. 18, Vicenza², 2, c. 7; *R'* c. 21, Vicenza², 2, c. 8, Absatz 21; *R'* c. 22, Vicenza², 2, c. 10, Absatz 2; *R'* c. 27, Vicenza², 2, c. 23; *R'* c. 33, Vicenza², 2, c. 19; *R'* c. 34, Vicenza², 2, c. 13, erster Absatz; *R'* c. 34, Vicenza², 2, c. 34, zweiter Absatz; *R'* c. 42, Vicenza², 4, c. 103; *R'* c. 44, Vicenza², 2, c. 18.

³ a. a. O. 44, 57, 61.

⁴ Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters 298 f.

der Nähe von Padua war man weit eher in der Lage, so treffliche, den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende Gesetze zu verfassen, wie es viele Bestimmungen der neuen Statuten in Trient waren. Wollte man die neuen Trienter Statuten in Trient entstanden sein lassen, dann wäre schwer zu begreifen, warum die Verfasser dieser Statuten in einigen wenig bedeutenden Capiteln auf die alten Vicentiner Statuten von 1264 zurückgegriffen hätten, und wieso man im Jahre 1425 in Vicenza gerade an die Trienter Statuten angeknüpft haben sollte. Das Entscheidende aber ist, dass die Vicentiner Statuten von 1425 sich auch in den übrigen, in den neuen Trienter Statuten nicht enthaltenen Sätzen vielfach als eine sehr weitgehende Umarbeitung der Statuten von 1264 erweisen.¹ Es muss also eine Zwischenform zwischen den Statuten von 1264 und 1425 existiert haben, aus der auch die neuen Trienter schöpfen konnten.

Mit den Veroneser Statuten zeigen die neuen Trienter zwar vielfach sachliche Berührung, ein literarischer Zusammenhang aber lässt sich wenigstens nach dem Wortlaute der Statuten von 1450 nur an einem einzigen, übrigens auch mit den Vicentiner Statuten verwandten Capitel constatieren.²

¹ z. B. Vicenza ¹, 85: „De racione reddenda“, Absatz 13, und ², 2, c. 17, Absatz 5; Vicenza ¹, 86 a. a. O., Absatz 14 und 15, und ², 2, c. 17, Absatz 1 und 2, und an vielen anderen Stellen.

² T' c. 8 (R' c. 9) und Verona ², 2, c. 122.

II.

Die Alexandrinischen und Udalricianischen Statuten.

Die Alexandrinischen Statuten nennen nach dem Bischofe Nicolaus als Bischöfe, die sich um die Weiterentwicklung des Rechtes in Trient Verdienste erworben haben, Albrecht von Ortenburg und Georg von Lichtenstein. Freilich bringen sie beide nur mit dem Liber de Sindicis in Zusammenhang,¹ also mit den Verordnungen, welche den Wirkungskreis der Sindiker, die eigentliche Gemeindeverwaltung der Stadt, betreffen. Es ist in der That eine Anzahl von Gesetzen solchen Inhalts während der Regierung dieser Bischöfe zustande gekommen. Unter Albrecht erlassen Verordnungen, die sich mit der Steuerfreiheit der Fremden, mit den Fleischhauern, der Etschbrücke, Salzverkauf, Marktangelegenheiten beschäftigen.² Von Bischof Georg ist ein Preistarif für den Trienter Fischmarkt bestätigt worden, der von seinem Vicar mit Zustimmung der ‚sapientes‘ (des Stadtrathes) beschlossen worden war.³ Georg liess diese Verordnung in den Statutencodex eintragen, was auch mit den früheren Gesetzen thatsächlich der Fall gewesen war. Ob diese Bischöfe auch Gesetze civilprocess- und criminalrechtlichen Inhalts verkündet haben, bleibt dahingestellt.

Wichtige Änderungen im Rechte brachte das Privileg hervor, das Bischof Georg den Trientern nach einem

¹ Wie schon Rapp richtig hervorgehoben hat, Beiträge 8, 4.

² Reich, Il più antico statuto 20. Erhalten sind diese Gesetze im Libro vecchio de statuto e designazioni dei beni della città di Trento, Trient, Stadtarchiv.

³ Reich a. a. O.

siegreichen Aufstände gegen seine Beamten am 28. Februar 1407 ertheilen musste. Mit vollem Rechte kann man diese Urkunde als eine Magna carta libertatum der Stadt Trient bezeichnen.¹ Den Trientern werden vor allem wichtige politische Rechte zugestanden. Hier zuerst ist von der Wahl eines Stadtrathes die Rede. Den Bürgern wird das Recht bestätigt, nach alter Gewohnheit in der Vollversammlung einen Ausschuss (*sapientes*) zu wählen. Dieser Stadtrath reicht ins 13. Jahrhundert zurück, häufig allerdings von dem bischöflichen Rathe und der Vollversammlung der Bürger nicht leicht zu scheiden.² Im 14. Jahrhunderte treten dann die ‚*sapientes*‘ deutlicher hervor, die in unserem Privileg wie in anderen Urkunden als ‚*decu- riones*‘, das ist als Rathsherren bezeichnet werden und bald nachher den Titel Consuln annahmen.³ Der Bischof Georg versprach, alles zu bestätigen, was dieser Rath zum Nutzen der Stadt beschliessen werde. Somit erhielt der Rath freie Verfügung in allen städtischen Angelegenheiten und namentlich Einfluss auf die Gesetzgebung, zu der schon früher der bischöfliche Rath und, wenn es sich um städtische Angelegenheiten handelte, die ‚*sapientes*‘ herangezogen wurden.⁴ Des weiteren gelobte der Bischof ohne Zustimmung des Stadtrathes keine Steuern zu erheben und niemanden zur Lieferung von Wein und Lebensmitteln, es sei denn gegen Ersatz, an den Bischof und seine Hauptleute zu nöthigen. Wichtig war dann, dass dem Rathe Einfluss auf die Ernennung des bischöflichen Vicars, also des Richters erster Instanz in Civil- und Criminalsachen eingeräumt wurde. Der Bischof versprach, diesen Vicar nur mit Rath der ‚*sapientes*‘ einzusetzen. Aber noch mehr, die Bürger erlangen auch eine gewisse Controle über die Amtsführung des Vicars. Der Vicar wird nach Ablauf seines Amtsjahres einem Syndicatsverfahren unterworfen, wie dies in den meisten italienischen Städten in Bezug auf den Podestà der Fall war. Der Syndicus aber, der über die gegen den Vicar

¹ Es ist das Verdienst Reich's, diese Urkunde gefunden und in den *Nuovi contributi per lo statuto di Trento* 33 publiciert und zuerst erläutert zu haben. Der Druck bei Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich 263, ist unbrauchbar.

² Der Rath z. B. ist erwähnt in Beilage Nr. 3 und 5.

³ Sicher im Jahre 1414, Reich, *Il più antico statuto* 31.

⁴ Reich, *Il più antico Statuto* 22 f.

und seine Beamten vorgebrachten Beschwerden zu entscheiden hat, wird von den Bürgern erwählt. Ja die Amtsführung des Vicars wird von nun an in gewisser Beziehung verfassungsrechtlich festgestellt. Er darf nur ein Jahr im Amte bleiben und ist fünf weitere Jahre von diesem Amte ausgeschlossen. Er darf ferner während seiner Amtsdauer weder selber noch durch einen Dritten Handelsgeschäfte treiben, ja nach dem Wortlaute des Privilegs nicht einmal einen Vertrag schliessen. Annahme von Geschenken wird strengstens verpönt. Alle anderen Beamten sollen Trienter sein, nur zum Vicar kann auch ein Ausländer bestellt sein. Für die Amtleute ausserhalb Trients wird eine Amtsdauer von drei Jahren bestimmt.

Noch wertvoller war es, dass die Bürger und der Rath jetzt ein Haupt in dem ‚magister civium, purgermaister‘ oder ‚referendarius‘ erhalten, der von der Gemeinde oder dem Rathe gewählt wird. Dieses Amt ist nach dem Privileg offenbar nicht klar gedacht. Das deutsche Institut des Bürgermeisters ist mit dem italienischen des ‚capitano del popolo‘ verbunden.¹ Der Bürgermeister ist das Haupt des Rathes, er steht der Stadtverwaltung vor. Aber er übt auch militärische Functionen. Er ist zugleich ‚capitaneus generalis civium et populi Tridentini‘ und als solcher Anführer des Aufgebots der Trienter Bürgermiliz. Er übernimmt dann als ‚referendarius‘ die Vermittelung zwischen den Bürgern und dem Bischofe. Er hat alle Beschwerden der Bürger an den Bischof zu leiten und ihre Abstellung zu veranlassen. Wenn er diese nicht erreicht: ‚aliter teneatur et debeat providere‘. Dieser unbestimmte Ausdruck gibt schliesslich dem Bürgermeister das Recht, auch mit Gewalt Beschwerden durchzusetzen, und damit die Möglichkeit, dem Bischofe mit den Waffen in der Hand den Willen der Bürger aufzudrängen. Der Bürgermeister und ‚capitaneus populi‘ ist der eigentliche Herr der Stadt geworden, das bischöfliche Regiment konnte daneben nur mehr als Schattenbild gelten.

¹ Wenn aber der ‚capitano del popolo‘ sonst an der Spitze der Zünfte stand und die Interessen der Zünftler gegen den städtischen Adel zu vertreten hatte, Pertile, Storia del diritto ital. II, 1, 200, richtete sich dieses Amt in Trient lediglich gegen den Stadtherrn. Von einem Gegensatze der Zünftler zu den Geschlechtern ist uns hier wenigstens nichts bekannt. Der ‚referendarius‘ mag in den ‚priori‘ oder ‚abbati del popolo‘, vgl. Pertile a. a. O. 201, sein Vorbild gehabt haben.

Das Privileg vom 28. Februar 1407 sichert dann die Trienter gegen die Willkür des Stadtherrn auch durch eine Reihe civilrechtlicher und processualer Garantien. Es schärft die schon in den Statuten enthaltene Bestimmung ein, dass jeder Civil- und Criminalprocess auf Verlangen der Parteien nach dem Rechtsgutachten (*consilium*) eines *Judex* entschieden werden solle, dass jeder Partei auf ihr Verlangen ein Rechtsbeistand zugewiesen werden solle, dass in einem Inquisitionsverfahren niemand zur Antwort verpflichtet sei, wenn er nicht über die Fragepunkte belehrt worden ist und ihm nicht Zeit zur Vorbereitung seiner Antwort gewährt wird, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens. Ferner soll die peinliche Frage nur in Anwesenheit zweier, durch die *Sapientes* zu erwählenden *Gastalden* vorgenommen werden, ohne deren Zustimmung nicht zur Tortur geschritten werden darf; es sollte auf diese Weise willkürliche Tortur durch die bischöflichen Beamten ausgeschlossen und die Ausführung der peinlichen Frage überwacht werden. Niemand darf ferner anderswo als im gewöhnlichen Kerker der Stadt gefangen gehalten werden. Civilrechtlich wird Kinderlosen das Recht, Testamente zu errichten, bestätigt.¹ Weitere Bestimmungen schützen das Nutzrecht (*utile dominium*) der bischöflichen Erbpächter, namentlich ihr Recht, unbedingt darüber unter Lebenden und von todeswegen zu verfügen. Gleichermassen wird den Erben aller Erbpächter ihr Erbrecht an dem Pachtrechte gewährleistet.

Andere Bestimmungen des Privilegs ertheilen den Trienter Bürgern das Recht, frei und unbehindert Handel zu treiben, namentlich auch Eisenwaren zu kaufen und zu verkaufen, sichern die Verproviantierung der Stadt mit Getreide, befreien die Bürger von der Verpflichtung, in Friedenszeiten Remonten zu halten, und ordnen den Wachdienst und die Pflicht zu

¹ Zweifelsohne handelt es sich hier nur um Einschärfung eines althergebrachten Rechtes der Bürger, wie auch bei der vorhergehenden Bestimmung über die Einholung eines ‚*consilium*‘. Sonst müsste man den Schlusssatz von *R. c.* 80 und *T. c.* 90 als einen erst nach Erlass des Privilegs von 1407 in den Codices der Statuten eingefügten Nachtrag ansehen, wobei es jedoch auffällig bliebe, warum nur dieser Rechtssatz, nicht auch andere Neuerungen aus dem Privileg in die Statuten aufgenommen worden wären. Übrigens finden sich Testamente Kinderloser aus dem Gebiete von Trient, z. B. 1323 Mai 17, Wien St.-A., schon früher.

steuern. Alle, die unbewegliches Gut in der Stadt und im Bezirke besitzen, Edle und Unedle, haben Wachdienst und Steuern zu leisten. Nur die Fuhrleute und Träger (*carratores* und *portatores*), die eine eigene Zunft bildeten,¹ sollten vom Wachdienste befreit sein. Niemand ist zu Kriegsdiensten ausserhalb des Bisthums verhalten. Die *Nobiles rurales*² haben nur durch drei Tage auf eigene Kosten, späterhin nur gegen Ersatz ins Feld zu ziehen.

Auch die Einkünfte der Stadt werden vermehrt. Ihrem Säckel sollen alle Bussen zufallen, welche im Gerichte der *Sindici* verfallen und die bisher an den Bischof abgeliefert wurden. Um den Handel und den Verkehr zu heben, verzichtet der Bischof auf das *officium bulletarum*, in dem bisher die Fremden für das gewährte Geleite Zahlung zu leisten hatten.

Entsprechende Freiheiten gewährte der Bischof um dieselbe Zeit den Bewohnern von *Judicarien*³ und des Nons- und Sulzberges.⁴

Der Bischof fühlte bald den Arm des Bürgermeisters Rudolfo de Belenzanis, der die Seele der Bewegung war und schliesslich den Herzog Friedrich von Österreich gegen den Bischof herbeirief. Herzog Friedrich bestätigte nach der Besitznahme der Stadt diese Privilegien⁵ am 20. April 1407, ja er vermehrte sie noch. Das Amt des Bürgermeisters blieb nicht nur in seiner Machtfülle bestehen, sondern der Einfluss des Rathes und der Bürger wird jetzt über das ganze Bisthum ausgedehnt. Der Vicar geräth in noch weitere Abhängigkeit von den Bürgern. Jetzt soll er von den Bürgern erwählt werden, allerdings mit dem Rathe des Herzogs und seines Hauptmannes, also etwa auf deren Vorschlag. Ferner erhielt jetzt der Rath das Recht, alle anderen Beamten im ganzen Bisthume,

¹ Die Statuten der *carratores* inseriert in die Bestätigung des Bischofs Alexander 1426 December 14, Wien St.-A. Für die Befreiung vom Wachdienste haben sie in Kriegszeiten *cum suis bobus* dem Bischofe zu dienen.

² Über sie Ausserer, Der Adel des Nonsberges, Separatabdruck aus der Zeitschrift *„Adler“* 1899; Inama, *Atti dell' i. r. Accademia dei Lincei* III, 5, 182.

³ Papaleoni, *Archivio Trentino* 7, 191.

⁴ Inama a. a. O. 210f.

⁵ Reich a. a. O. 47; vgl. auch Reich a. a. O. 19f.

auch den herzoglichen Hauptmann des Schlosses Buonconsil, zu wählen. Diese Beamten sollen dem Herzoge, aber auch der Stadtgemeinde vereidigt werden. Ferner überwies der Herzog der Stadt alle bischöflichen Mauthen und überantwortete ihr das ‚*officium bulletarum*‘, das also noch bestand, und gestattete, dass dort die Trienter von den Fremden so viel erheben durften, als sie selber in deren Heimat zu zahlen verpflichtet waren. Eine andere Bestimmung Friedrichs suchte das Geldgeschäft zu beleben, indem der Zinswucher für straflos erklärt wird, und der Zinswucherer vor geistlichen und weltlichen Strafen geschützt werden soll.

Diese so weit gehenden Rechte, welche den Rath von Trient fast zum Herrn des Bisthums machten, mussten auf die Dauer zum Conflict zwischen dem Bürgermeister und seiner Partei und dem Herzoge führen. Nach dem Sturze des Rudolfo de Belenzanis wurden sie wie auch das Amt des Bürgermeisters wieder abgeschafft. Aber die übrigen Bestimmungen des Privilegs von 1407 Februar 28 blieben in Kraft, namentlich auch das Recht, den Vicar zu wählen. Gerade dieses wurde den Trientern von Herzog Ernst von Österreich 1415 October 24 von neuem bestätigt.¹ Alle die erwähnten Veränderungen mussten den Gedanken einer Neuredaction der Statuten nahelegen, die sofort, als nach längerem Zwischenraume unter Alexander von Massovien das bischöfliche Regiment wiederhergestellt wurde,² in Angriff genommen wurde; denn man wollte sich zweifelsohne

¹ Copie, Wien St.-A.: ‚Sonder bestetten wir ihnen auch gnediglich solch ihr alte gewohnheit, das si gemainglichen erwählen und nennen sollen und mögen zu einem weltlichen vicari derselben statt einen maister und lehrer in kaiserlichen rechten geboren auserhalb desselben bistumbs Triendt, doch mit unser oder unsers hauptmans doselbst zu Triendt wissen und willen. Derselbe vicari solle dan uns oder den obgenannten unserm hauptmann zu Triendt wer der je ist an unser stat schwehren leiblich zu den heiligen auf das heilig evangeli, uns gehorsamb und gewertig zu sein und recht zu richten und darnach gewalt zu haben das recht zu thuen und zu volführen nach derselben statt Triendt statut, ordnung und gewohnheiten und nach gemainen rechten den armen als den reichen ohne meniglichs irrung. . . . Und derselb vicari der also mit unsern oder des obgenannten unsers hauptmanns willen und wissen erwählt wirdet, soll niht lenger bleiben, dan ein jahr in seinem ambt und nach ausgang desselben jahrs solle man ihne syndiciren.‘

² 1424 Juni 26, Egger, Geschichte Tirols 1, 510.

auch dem neuen Bischof gegenüber im Besitze dieser Rechte sichern. Schon im Jahre 1425 erhielt die Neuredaction die bischöfliche Genehmigung und wurde publiciert. Wir wissen nichts Näheres über die Geschichte dieser Redaction, ausser dem, was wir aus dem Gesetze selbst entnehmen können. Und da erfahren wir aus der Vorrede der Statuten,¹ dass die Neuredaction von den Consuln der Stadt entworfen und der Entwurf nach jahrelanger Berathung mit in- und ausländischen Rechtsgelehrten dem Bischofe zur Bestätigung vorgelegt wurde, dass also dieses Gesetz im wesentlichen aus den Bürgerkreisen hervorgegangen ist.

Die Alexandrinischen Statuten liegen uns noch im Originaltexte vor in einer Handschrift des Innsbrucker Statthaltereiarchivs (Handschrift Nr. 470, Capsa 4, Nr. 52). Die Innsbrucker Handschrift² stammt der Schrift nach sicher aus der ersten Hälfte oder Mitte des 15. Jahrhunderts, ist aber erst nach dem Jahre 1433, das in der Einleitung genannt wird, entstanden. Sie ist ein Pergamentcodex (32·5 × 24 cm.)³ und besteht ausser dem Deckblatte aus 8 Lagen, jede zu 10 Blättern bis auf die letzte mit nur 4, zählt im ganzen also 74 Folien. Der Codex ist nicht gebunden, sondern besitzt noch sein altes Deckblatt von Pergament. Dieses trägt die alte und neue Archivsignatur und auf beiden Seiten eine erkleckliche Anzahl von Probationes pennae. Verschiedene Hände haben hier allershand Sprichwörter niedergeschrieben, die deutlich erweisen, dass der Codex im praktischen Gebrauche durch die Hände von Beamten lief.⁴ Unter anderem stehen hier von einer Hand des 15. Jahrhunderts zwei berühmte Terzinen aus der ‚göttlichen Komödie‘, die vielleicht ein Fremder in ähnlicher Lage und Stimmung wie der unsterbliche Dichter hierher gesetzt

¹ Die im wesentlichen von den späteren Redactionen einfach übernommen wurde und namentlich auch in die Udalricianische wörtlich übergegangen ist.

² Eine kurze Beschreibung bietet Reich, Tridentum 2.

³ Im Durchschnitte, die Breite der einzelnen Folien schwankt.

⁴ z. B.: ‚Jus omnibus. Noli in illum loqui, qui potest proscribere. Longe manus principum sunt atque timende. Temeritas nihil tuti habet. Amicis equitatem, inimicis iusticiam. Summum ius est summa iniuria. Appices summum ius continent.‘ u. s. w.

haben mag.¹ Einige haben auch ihre Namen hieher geschrieben,² mit Daten, die auf die Wende des 15. Jahrhunderts weisen. Auch ein bischöfliches Wappen in roher Zeichnung ist vorhanden.

Von innen zeigt der Codex Foliierung mit rother Tinte, die beim zweiten Blatte beginnt, aber nur die beschriebenen Blätter zählt. Bei f. 61 hört diese Zählung auf und ist dann nur mit Bleistift von moderner Hand zu Ende geführt. Von f. 59 springt sie auf f. 57 zurück. Die einzelnen Seiten sind mit Tinte in horizontaler Richtung liniert. Die Schrift rührt ganz von einer Hand her, die noch einen entschieden gothischen Zug aufweist und überall sorgfältig und schön schreibt. Die Rubriken sind numeriert. Die Zahl und die Rubrik, sowie die Initialen jedes Capitels sind mit rother oder blauer Tinte ausgezogen. Einige Initialen, die der Einleitung und der ersten Rubrik, waren grösser beantragt, sind aber nicht ausgeführt worden. Dieselbe Hand, welche den Codex schrieb, legte auch den mit rother Tinte geschriebenen Index an. Verschiedene Hände haben am Rande und zwischen den Capiteln zahlreiche Glossen gefügt, viele mit sehr flüchtiger und cursiver Schrift. Meist sind es Verweise auf Parallelstellen, die da angemerkt werden,³ oder Hinweise auf das gemeine Recht. Unter den Händen ist eine charakteristisch, welche spätere Änderungen nachträgt und namentlich angemerkt hat, wo die Zusätze des Udalricianischen Statuts einzufügen seien.⁴ Wir

¹ Ich gebe sie in der Orthographie der Handschrift:

„Tu provaray si como sa de salle

Lo pan altrui e como el sia duro calle

Lo ascender et lo sallir per altrui scalle.“ (Paradiso 17, 58—60.)

„Lo primo albergo et an[co] lo primo hostello

Scia la cortesia del gran Lombardo

Che su la scalla porta'l sancto ucello.“ (Paradiso 17, 70—72.)

In der ersten Zeile nach „an“ kleine Lücke. Ergänzung nach freundlicher Angabe des Herrn Prof. Gartner.

² So: „Sebastianus Erman 149. die terciä mensis octobris, Johannes Kamerlehner nona die octobris 1503“, u. a.

³ So zu 1, c. 7: „Hoc non propter statutum positum in 48 in fine 12. carte.“ Zu c. 8: „Et sic regulariter libellus est dandus scilicet in casibus in statuto 24 excipiendis; adiunge statutum 43 etc. et statutum 20“. u. s. w.

⁴ So zu 1, c. 10: „Et hic scribatur statutum novum VIII. positum sub rubrica: De ordine iudiciorum.“ Zu c. 16: „Delatur statutum novum

begegnen derselben Hand in Actenstücken, die sich auf die Udalricianischen Statuten beziehen. Die Statuten enden auf f. 66' der Handschrift.¹ Auf f. 67 (65) folgt eine Eidesformel von einer Hand des 16. Jahrhunderts, wohl der des unterzeichneten Antonius Quetta in italienischer Sprache. Auf der Rückseite des Blattes steht der Prolog des Johannes-Evangeliums.² Die beiden Stücke gehören zusammen. Der Eid, nach der Überschrift die Formel des Treueides, der dem neuen Bischofe nach der Übernahme der Regierung zu schwören war, wurde eben unter Berührung der Evangelienstelle geleistet. Auf diese Formel, die nur dem ersten Capitel des zweiten Buches der Alexandrinischen Statuten entspricht, wurden auch alljährlich die Consuln vor dem Antritte ihres Amtes beeidigt.³ Den Schluss des Codex bildet der Index, in dem die Zahl der Capitel, die Rubrik und die Zahl des Blattes, auf dem das einzelne Capitel geschrieben ist, angegeben werden. Am Ende schliesst der Codex mit einem frommen: ‚Laus deo, pax vivis et requies defunctis. Finito libro refferamus gratias Christo.⁴

Es kann kein Zweifel sein, dass dieser Codex in praktischer Verwendung stand. Darauf weisen die Probationes pennae, die Glossen, die Eidesformel. Und zwar haben wir hier das Handexemplar der bischöflichen Kanzlei vor uns, wie sich schon aus der Herkunft vom bischöflichen Archive ergibt, und wie die Eidesformel darthut. Neben dieser Handschrift haben wir Kunde von einer zweiten, die in der Kanzlei des Podestàs verwendet wurde. Sechzig Jahre später, im Jahre 1484, war diese Handschrift derart mit Zusätzen, Tilgungen und Glossen versehen, dass sich Zweifel über die Authenticität

10 sub rubrica: De copiis videndis. Zu c. 28: ‚Addatur statutum contrarium c. III in novis.‘

¹ f. 64' nach der Numerierung des Codex.

² Die Statutencodices enthalten diesen oder andere Bruchstücke der Evangelien häufig, weil der Eid unter Berührung des Evangelientextes mit den Fingern abgelegt wurde. So enthält Evangelienfragmente der von Campagnola edierte Liber iuris civilis Veronae. Es wurden diese Statutencodices somit auch zur Beeidigung der Beamten, Zeugen u. s. w. verwendet.

³ Cresseri, Ricerche Storiche riguardanti il magistrato consolare ed. Gar, 52.

⁴ Eine Hand des 16. Jahrhunderts schreibt weiter: ‚Iesu domino nostro regi colorum, qui est in coelis.‘ Eine zweite Hand: ‚Secunda domine deus noster, quia non cesset merces condigna labores.‘

des Textes erhoben, die vom Bischofe Johann Hinderbach mehr in einem bürokratisch-cameralistischen Sinne als in kritischer Weise erledigt wurden.¹

Die Alexandrinische Redaction bedeutet eine tiefgehende Umarbeitung und beträchtliche Erweiterung der bisherigen Statuten. Wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, ist auch diesmal, wenn auch in geringem Masse, das Vicentiner Statut von 1425 oder ein ihm verwandtes benutzt worden. Daneben tauchen jetzt aber Bestimmungen auf, die dem Veroneser und Vicentiner Rechte fremd sind und auf lombardische oder eher noch toscanische Rechte hinleiten, wobei mir allerdings der Nachweis einer bestimmten Quelle noch nicht gelingen wollte. Der Text der Alexandrinischen Statuten und ihre ganze Anlage gingen mit wenigen Veränderungen und Zusätzen in die Udalricianischen über und liegen auch vielfach den allerdings sehr erweiterten Cles'schen zu Grunde. Auf ihnen beruhte daher zum guten Theile das Trienter Recht bis zur Säcularisation.

Die Alexandrinischen Statuten führen zuerst die Anordnung der einzelnen Gesetze in Büchern durch, wie sie in den italienischen Statuten schon seit dem 13. Jahrhunderte üblich geworden war. Gleich den meisten italienischen Statuten geht eine Vorrede voraus, welche, an die Justinianische Gesetzgebung anknüpfend, die Nothwendigkeit besonderer städtischer Gesetze neben jener grossen Compilation vertheidigt, eine Geschichte der vorliegenden Redaction bietet und die bei derselben massgebenden Gesichtspunkte hervorhebt, alles mehr in humanistisch-rhetorischer Weise als in nüchterner historisch-kritischer Darstellung. Zum Schlusse wird der bischöflichen Sanction des Gesetzes gedacht, dem somit eine eigentliche Publicationsformel fehlt.

Nach der Einleitung folgen die einzelnen Gesetze nach Materien in drei Bücher getheilt. Das erste Buch ‚De civilibus‘ umfasst Civil- und Civilprocessrecht, das zweite ‚De criminalibus‘ Criminalrecht und das dritte ‚De sindicis‘ Vorschriften über jene Verhältnisse, die der Jurisdiction der städtischen Sindici unterlagen.²

¹ Vgl. Beilage Nr. 7.

² Über Anordnung und Inhalt der Alexandrinischen Statuten sucht die Vergleichstabelle Beilage Nr. 12 ein wenigstens annäherndes Bild zu

Das erste Buch ‚De civilibus‘ umfasst 91 Capitel, dabei ist Nummer 52 für zwei verschiedene Capitel verwendet, dafür ein Capitel wiederholt worden, c. 51 und 57. Wie schon die Vergleichungstabelle zeigt, schliesst sich dieses Buch bis c. 68 an die neuen Trienter Statuten an, indem es den Text von *R'* zu Grunde legt, die Folge der Capitel nach *T'* beobachtet. Ausser einigen vereinzelt Capiteln sind namentlich *T'* c. 62 und c. 63 weggeblieben, die Bestimmungen über die Notare enthielten. Neu ist vor allem c. 2: ‚De electione vicarii‘ u. s. w. In diesem Capitel werden die Zugeständnisse festgelegt, welche die Trienter seit dem Jahre 1407 in Hinsicht auf dieses so wichtige Amt erlangt hatten, dem namentlich auch die richterliche Gewalt in Civil- und Criminalsachen in erster Instanz in der Stadt und einem ausgedehnten Bezirke oblag. Im wesentlichen wird dabei auf die Privilegien vom 28. Februar 1407 und 1415 zurückgegriffen. Der Vicar wird wie nach dem Privileg von 1407 eingesetzt vom Bischofe mit Rath der Consuln; er muss Doctor der Rechte und Ausländer sein.¹ Das Gehalt des Vicars wird auf 900 Pfund Berner oder 9900 Groschen festgestellt, jedoch muss er auf seine Kosten ein Gesinde von acht Personen unterhalten. Der Eid des Vicars erinnert an die Urkunde von 1415, enthält aber einige Zusätze. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach Ablauf des Amtsjahres unterliegt er dem Syndicatsverfahren und ist sieben Jahre lang nicht wieder wählbar. Dieses Gesetz trägt den Stempel eines Compromisses an sich. Der Bischof erhält grösseren Einfluss auf die Besetzung des Amtes, bestätigt aber die verfassungsmässigen Schranken, die dem Amte gesetzt worden sind.

Soweit der Text der neuen Statuten beibehalten ist, werden allerdings verschiedene Änderungen im einzelnen vorgenommen. Es werden Härten gemildert wie im c. 3, wo dem Vormunde die Möglichkeit gegeben wird, noch während der Minderjährigkeit des Mündels Absolution von seiner Geschäftsführung zu

gewähren. Veränderungen, Vermehrungen, Verkürzungen des Textes sind dort graphisch dargestellt. Dazu sind die wesentlichen Abänderungen von *A* bei dem Texte angemerkt, dem *A* sonst am nächsten steht. Die Vergleichung ist nicht bei den Udalricianischen Statuten angegeben, weil diese fast durchaus mit den Alexandrinischen wörtlich stimmen, und weil der Druck derselben selten ist.

¹ Wie nach dem Privileg von 1415.

erhalten, indem man dem Mündel zu diesem Acte einen Curator beigibt.¹ Ebenso kann der Vormund jetzt gegen dolose Verweigerung der Absolution von Seite des Curators und der Verwandten des Mündels durch richterlichen Bescheid geschützt werden. Dahin gehört ferner, wenn die auf das Leugnen der Schuld oder unrechtmässige Erhebung der Klage durch einen Schuldner, der gerichtlich die Schuld bekannt hat, gesetzte Strafe auf den Schuldner beschränkt wird, und Erben und Singularsuccessoren deswegen straflos bleiben sollen (*A* 1, c. 34 gegen *R'* c. 32). Ebenso wird jetzt der Ehefrau in *A* 1, c. 35 der Gegenbeweis gegen die in diesem Capitel aufgestellte Vermuthung gestattet.

Der Billigkeit entspricht es, wenn bei *A* 1, c. 38 von der alten Vorschrift, dass alle Rechtsstreitigkeiten im Palaste von Trient verhandelt werden müssen, zu Gunsten der Bagatellsachen eine Ausnahme gestattet wird. Aus demselben Grunde wird dem Bürgen die Frist zur Erbringung der Einrede gegen die Pfändungsklage des Gläubigers verlängert (*A* 1, c. 29 gegen *T'* c. 31 = *R* c. 62); freilich sind die früheren ‚dies utiles‘ jetzt zu ‚continui‘ geworden.

Manchmal werden die Bestimmungen der alten Statuten näher präcisirt und ergänzt. So wird in *A* 1, c. 9² angeordnet, dass die zwischen Verwandten und Verschwägerten angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung auch nach dem Tode der Person, durch welche die Verschwägerung bewirkt wurde, wegen aller zu ihren Lebzeiten entstandenen Rechtsansprüche platzzugreifen habe. Ferner wird in demselben Gesetze den Schiedsrichtern eine Frist von drei Monaten für die Fällung des Spruches gesetzt, die sie bei einer Busse von 50 Pfund einzuhalten haben. Das führt schon zu einem dritten Ziele, das die Neuredaction verfolgt, die Fristen zu kürzen und das Verfahren zu beschleunigen. Daher wird die Grenze der dem Summarverfahren unterliegenden Bagatellsachen von 10 auf 25 Pfund erhöht (*A* 1, c. 20). Das ist weiters der Fall beim Executionsverfahren nach *A* c. 14. Ferner setzt *A* c. 43 für jedes ordentliche Processverfahren eine Frist von sechzig ‚dies

¹ Es war dies schon früher möglich gewesen, z. B. *Acta Tirol.* 2, n. 90. *R'* und *T'* c. 2 hatten es aber verboten.

² Gegen *R'* und *T'* c. 8.

utiles', binnen deren es bis zur Einholung des Rechtsgutachtens abgeschlossen sein muss bei Verlust der Instanz und der Kosten für den Kläger, der diese Frist verzettelt.¹ Neu geordnet werden dann auch die Fristen für das Appellationsverfahren (*A 1*, c. 52a). Wichtig war es, dass die Appellation von interlocutorischen Urtheilen verboten und damit der Weg endloser Verschleppungen verstopft wurde.² Weniger einschneidend war die Erhöhung der Appellationssumme von 20 auf 25 Pfund in c. 53. Dagegen ist gegen die Execution Nichtigkeitsbeschwerde wegen ‚iniquitas‘ oder ‚dolus‘ des Richters zulässig.³ Dafür sind die Gerichtsferien in c. 52a durch Einschub der vom 11. Juni bis 3. Juli währenden Ernteferien ausgiebig vermehrt. Die Zahl der im Prozesse beim Zeugenbeweise zulässigen Fragepunkte ist nicht mehr beschränkt, dagegen unterliegt ihre Zulassung der richterlichen Begutachtung.⁴ Im Executionsverfahren tritt nunmehr bei beweglichen Pfändern durchaus Versteigerung statt des früheren Zuschlages an Zahlungsstatt ein, während es bei unbeweglichen noch beim Alten bleibt.⁵

Merkwürdig ist die Wendung, welche das Trienter Recht nunmehr gegenüber der Schuldhafte nimmt. Früher sehr beschränkt und nur unter Umständen gegen Fremde zulässig, wird sie jetzt in breitem Umfange eingeführt.⁶ Sie kann jetzt wegen aller zugestandenen oder durch gerichtliches Urtheil zugesprochenen Schulden verhängt werden, ja bei Fluchtverdacht unter Umständen auch noch vor der gerichtlichen Verurtheilung. Befreit von der Schuldhafte sind bis zu einer gewissen, allerdings geringen Schuldsumme nur diejenigen, welche an den Staatslasten theilnehmen.⁷ Was diese Änderung des Rechtes hervorrief, lässt sich nicht bestimmen, vielleicht das

¹ Verwandt damit inhaltlich *Vicenza* ², 2, c. 7, Absatz 49, aber nicht literarisch.

² Wetzell, *System des ordentlichen Civilprocesses* ³, 660 f.; Pertile a. a. O. 6, 799, n. 206.

³ *A 1*, c. 33 gegenüber *R'* c. 31.

⁴ *A 1*, c. 19 heisst es freilich nur: ‚Interrogatoria, que producuntur, committantur legitimanda partibus non suspecto‘ im Gegensatz zu *C 1*, c. 22, das ausdrücklich vom Richter spricht.

⁵ *A 1*, c. 14.

⁶ *A 1*, c. 70 und 71. Daher auch die Kürzung von *R'* c. 23 in *A 1*, c. 24, während *R'* c. 22 in *A* nicht aufgenommen worden ist. Siehe oben S. 173.

⁷ *A 1*, c. 71.

Bestreben, den Credit zu heben. Verona und Vicenza kennen auch den Schuldarrest, jedoch nur dann, wenn der Schuldner die Pfändung vereitelt oder vermögenslos ist.¹ Sie haben daher auf das Trienter Recht, welches einen vorhergehenden Pfändungsversuch nicht verlangt, nicht eingewirkt. Die gesetzlichen Pfandrechte, welche das römische Recht dem Eigenthümer an den Früchten des Pachtgutes wegen des schuldigen Pachtzinses und anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse und an den ‚inventa‘ und ‚illata‘ des Miethers gab, erhalten jetzt auch in A 1, c. 69 ein Privileg, wonach sie allen anderen Pfandrechten vorausgehen.

Wichtig war dann für die Gerichtsverfassung die Verfügung A 1, c. 54, welche verbot, Trienter vor auswärtige Gerichte zu ziehen, ausser in den vom gemeinen Rechte gewährleisteten Fällen der Appellation an das Reich und in geistlichen Sachen an die geistlichen Instanzen. Nur im Lehensprocesse kann der ausser dem Lande weilende Bischof jemanden auch ausser Landes vorladen. Damit haben sich die Trienter nach dem Muster anderer italienischen Statuten das ‚ius de non evocando‘, das freilich um diese Zeit schon fast allen Reichsständen zukam,² beigelegt, ohne dass von einer ausdrücklichen Verleihung etwas bekannt wäre. Mehr noch als gegen die Reichsgerichte und die päpstliche Curie richtete sich diese Bestimmung gegen den Grafen von Tirol und den Bischof, wenn er vom Lande abwesend war; sie sicherte jedem Trienter die erste Instanz vor dem ordentlichen Richter in Trient, der nicht umgangen werden durfte. Somit bildete dieses Capitel eine wichtige Ergänzung zu den früher von den Bürgern erworbenen Privilegien.

Während im übrigen die Gerichtsverfassung wenig Änderungen aufweist, hatten sich inzwischen die Notare zu einer förmlichen Zunft zusammengethan. Jeder Notar, der dieser Zunft nicht angehört, der in der Zunftmatrikel nicht eingetragen ist, gilt als Fremder und darf keine Urkunden schreiben.³ Eine solche Bedeutung wird nunmehr den Statuten der Notariatszunft beigelegt, dass sie vollinhaltlich in die städtischen

¹ Vicenza², 2, c. 10; Verona², 2, c. 54, 55, 61.

² Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte³, 540.

³ A 1, c. 39.

Statuten aufgenommen werden und damit die Stellung eines Gesetzes erlangen.¹ Dafür sind manche der früheren Bestimmungen über die Notare und selbst die Taxordnung ausgefallen,² und unbedeutend nur ist die neue Verordnung des Capitels A 1, c. 42, wonach Zahlangaben namentlich im Datum und bei Angabe der Quantität nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben auszuschreiben waren. Man kann daher mit allem Grunde annehmen, dass Mitglieder des Collegs der Notare auf die Redaction einen wichtigen Einfluss geübt und manche den Notaren unbequemen Gesetze gestrichen haben.

Dagegen sind die Taxen der Gerichtsdienner für ihre Amtshandlungen genau normiert.³ Ebendort wird den Gerichtsdiennern eine genaue Instruction für die Vornahme von Pfändungen gegeben, welche auf den Gang der Execution ein helles Licht wirft.⁴

Im weiteren begegnen einige neue familien- und erbrechtliche Satzungen. Zunächst wird in A 1, c. 88 die im Privileg von 1407 bestätigte Testierfreiheit neuerdings garantiert. Selbst todeswürdige Verbrecher können testieren oder sonst über ihr Vermögen von todeswegen verfügen, nur die Majestätsverbrecher ausgenommen. Im übrigen wird in c. 72 und 73 der absolute Vorrang der männlichen, ehelichen und unehelichen Descendenz vor der weiblichen ausgesprochen, indem die weibliche Descendenz auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheils beschränkt wird, vorausgesetzt, dass die Frau nicht dotiert war. Hat sie eine Dos erhalten, dann ist sie von jeder Nachfolge in der Erbschaft desjenigen, der die Dos bestellt hat, ausgeschlossen. Das folgende c. 74 verkümmert der Frau und ihrer Descendenz sogar den Pflichttheil, wenn ihr der Testator nur irgend etwas von todeswegen zugesprochen hat. In diesen Capiteln dürfen wir althergebrachtes Recht erkennen, das jetzt in gesetzliche Form gebracht wird. Entsprach doch die Zurücksetzung der Frauen hinter den Männern im Erbrechte und der gänzliche Ausschluss der dotierten Frau vom Erbe dem altlangobardischen Rechte,⁵ und auch die Be-

¹ A 1, c. 91.

² Mit Ausnahme von A 1, c. 39—42 und c. 60—63.

³ A 1, c. 87.

⁴ A 1, c. 86.

⁵ Pertile a. a. O. ², 4, 51; Rothari a. a. O., c. 181, 158—160.

stimmung über die letztwillig bedachte Tochter wird auf Liutprand c. 102 zurückzuführen sein. Erbverzichte zu Gunsten der männlichen Descendenz wenigstens mussten dotierte Frauen schon im 13. Jahrhunderte ausstellen,¹ und schon damals wird der Ausschluss der dotierten Tochter vom Erbe des Vaters als altes Gewohnheitsrecht bezeichnet.² Diese Bestimmungen decken sich inhaltlich ganz mit den Statuten von Vicenza und Verona;³ nur ist der Antheil der Frauen nicht gleich bemessen. Eine literarische Verwandtschaft liegt aber nicht vor.

Ebenso gehören die Strafbestimmungen gegen die Tochter, die ohne Einwilligung ihres Vaters oder ihres Bruders oder ihrer Mutter sich vermählt, A 1, c. 75, dem älteren Rechte an. Der Verlust des Erbrechtes für die Tochter entstammt dem römischen Rechte und ist vermuthlich aus der ‚lex Romana Curiensis‘⁴ ins tirolische und Trienter Recht übergegangen.⁵ Schon in einer Urkunde von 1387 December 27⁶ wird das Recht des mütterlichen Grossvaters zur Verehelichung seiner Enkelin bei Ermanglung näherer Verwandten von der Vaterseite energisch betont.

In A 1, c. 76 erhält der Ehemann ein erweitertes Erbrecht an dem Vermögen der Frau, indem er die Kinderlose zur Hälfte oder, wenn die Frau Kinder aus früherer Ehe hinterlässt, zu einem Kindestheile beerbt. In der Ausdehnung des Erbrechtes des Mannes auf das Sondervermögen der Frau mag wohl eine Neuerung liegen, die älteren Ehecontracte wenigstens sprechen nur von der halben Dos.⁷ Indess hatte das langobardische Recht dem Ehemanne das ganze Frauen-

¹ Festgaben für Büdinger 341.

² Acta Tirol. 2, Einl. 111.

³ Vicenza², 2, c. 24; Verona², 2, c. 82.

⁴ 9, 19 (1), MM. Ll. 5, 371. Das langobardische Recht bedroht mit demselben Vermögensnachtheile die Braut eines anderen, die sich entführen lässt, Liutprand, c. 119.

⁵ Maximilianische Halsgerichtsordnung, Rapp, Beiträge zur Geschichte u. s. w. Tirols 5, 136. So schon in einer Bestätigung der Landesfreiheit durch Herzog Sigismund 1451 August 17, Brandis, Landeshauptleute 241. Sonst lassen in Italien die Statuten allerdings manchmal Verlust des Anspruches auf die Dos eintreten, Pertile a. a. O.², 3, 278, n. 15.

⁶ Innsbruck St.-A.

⁷ Festgaben für Büdinger 345; Acta Tirol. 2, Einl. 111 f.

vermögen zugesprochen,¹ und daher kann in den Trienter Statuten sehr wohl eine Ausgleichung zwischen dem Ansprüche des Ehemannes und den Ansprüchen der Verwandten der Frau vorliegen. Die italienischen Statuten kennen diese Ausdehnung des Erbrechtes selten.² Auch Vicenza und Verona sprechen dem Ehemanne nur die halbe Dos zu,³ ausser wenn die Frau keine Dos erhalten hat. Wenn dasselbe Capitel dem Ehemanne den Genuss des Frauengutes während der Ehe gestattet, entspricht dies nur im allgemeinen germanischem Rechtsbrauche.⁴

Was sonst im ersten Buche noch neu ist, beschäftigt sich zum Theile mit dem Steuerwesen. A 1, c. 77 gewährt allen Fremden, die sich in Trient niederlassen, dreijährige Befreiung von Steuern und anderen Lasten, vorausgesetzt, dass sie drei Jahre lang bleiben wollen.⁵ Das Gesetz bezweckt offenbar, die Niederlassung von Fremden in Trient zu fördern. A 1, 85 lässt ausserordentliche Steuern nicht nach ‚foci descripti‘, wie die ordentlichen Steuern, das heisst nach den in den Steuerlisten aufgezählten Höfen, sondern nach ‚foci fumantes‘, nach den wirklich existierenden umgelegt werden, offenbar eine Concession an die Landbevölkerung, indem damit auch die für die ordentlichen Steuern Eximierten herangezogen werden konnten.

Der Rest beschäftigt sich mit gewissen Gemeindebeamten. A 1, 78 regelt den Lohn der Boten, welche die Stadt nach Deutschland und Italien zu senden hat; c. 79 ordnet für die städtischen Sindici und Massari (Einnehmer) Rechnungslegung nach Ablauf ihres Amtes an. Die Massari verpflichtet c. 80 zur ordentlichen Buchführung ihrer Einnahmen und Ausgaben, die ‚procuratores civitates‘ c. 81 zur Ausbesserung der Wege und Brücken und anderer Baulichkeiten.

Schliesslich schärft c. 89 den schon früher bestehenden Satz ein, dass die Statuten in der Diöcese gelten sollen, wobei natürlich nur die der weltlichen Gewalt des Bischofs unterstehenden Gebiete in Frage kommen können.

¹ Pertile a. a. O. ², 4, 96.

² Pertile a. a. O. 98.

³ Verona ², 2, c. 94, 95; Vicenza ², 4, c. 31.

⁴ Ebenso Vicenza ², 4, c. 31.

⁵ Geht zurück auf ein Gesetz von 1379, vgl. Reich, *Del più antico Statuto* 20.

Das zweite strafrechtliche Buch zählt 91 Capitel, in Wahrheit 90 Capitel,¹ darunter fast ein Drittel neue. Die übrigen schliessen sich mehr oder weniger enge an den Wortlaut der alten Statuten an. Bis A 2, c. 61 hat die Reihenfolge der alten Statuten das Gerüst gegeben. Aber auch die herübergenommenen Capitel haben manche Überarbeitungen erfahren, welche den Fortschritten des Strafrechtes entsprachen.

Ausdrücklich wird in c. 20 das gemeine Recht als subsidiäres erklärt, was sich ja eigentlich von selbst verstand; nur soll immer die höchste Strafe, die es für ein Verbrechen kennt, verhängt werden.

Einen selbstverständlichen Satz enthält A 2, c. 3, welches alle todeswürdigen Verbrecher aus Trient und dem Gebiete bei der Strafe, die auf das Delict gesetzt ist, verbannt. Nur insofern hat es eine gewisse rechtliche Bedeutung, als es jede Freiong für solche Verbrecher aufhebt. Damit hängt die Verordnung von c. 67 zusammen, wonach der Vicar Vagabunden und anderes verdächtiges Gesindel ausforschen und aus der Stadt vertreiben sollte. Ähnliche Bestimmungen finden wir oft in italienischen Statuten.

Auch einzelne Verbrechen erfahren neue Behandlung oder werden jetzt besonders hervorgehoben. So die Real- und Personalinjurien. Früher wurde die Ehrenbeleidigung zusammengeworfen mit dem besonderen Falle der Beschuldigung der Lüge.² Jetzt wird die Ehrenbeleidigung abgetrennt.³ Die Strafe ist besonders abgestuft nach dem Orte, wo die Beleidigung geschah. Bekenntnis verringert die Strafe, wie dies in vielen jüngeren Statuten der Fall war.⁴ Wie früher bleibt daneben noch besonders qualificiert die Beleidigung der Geschlechtsehre einer unbescholtenen Frau. Bei der Realinjurie werden jetzt mehr Qualificationen als früher unterschieden. Besonders gefasst ist zunächst der Schlag mit der flachen Hand, bei dem es nicht auf den getroffenen Körpertheil an-

¹ Ein Capitel 65 fehlt, indem die Zählung von 64 auf 66 springt.

² R und T c. 29.

³ A c. 6 und entsprechende Änderung c. 41.

⁴ Kohler, Studien aus dem Strafrechte 3, 288 f. Ebenso wird die Strafe in Trient bei Ausgleich ermässigt, während sie in dem sonst inhaltlich verwandten Vicenza², 3, c. 15, Absatz 1, in diesem Falle erlischt. Nicht verwandt Verona², 3, c. 27.

kommt.¹ Dann der Schlag mit der Faust *A 2*, c. 8, der nach dem getroffenen Körpertheile specificiert wird;² weiter verschiedene andere Verletzungen: das Reissen bei den Haaren, Ohrfeige (*ficca*), der leichte Stoss.³ In all diesen Fällen wird unterschieden, ob Blut geflossen ist oder nicht. Dagegen tritt nun in *A 2*, c. 11 ein diesem System ganz fremdes Moment ein. Beim Angriff mit einer Waffe oder einem anderen Gegenstande wird, wenn die Verletzung das Haupt getroffen hat, nunmehr unterschieden, ob eine Narbe geblieben ist oder nicht, eine Qualification, die in sehr vielen italienischen Statuten auftaucht,⁴ dem bisherigen Trienter Rechte aber unbekannt war und sicher auf den Einfluss einer fremden Quelle zurückzuführen ist. Ganz wie in anderen Rechten, welche die Narbe berücksichtigen, muss die Busse so oft geleistet werden, als Narben vorhanden sind. Leichte Verwundungen, selbst mit Stock und Waffen, unterliegen arbiträrer Strafe. Besonders hervorgehoben und mit doppelter Strafe gesühnt wird jetzt in *A 2*, c. 11 die Verletzung, welche eine Lähmung zur Folge hat, die wie häufig sonst, auch in Verona und Vicenza ausgezeichnet war.⁵ Ist die Verletzung auf Anstiften eines Dritten erfolgt, so werden nunmehr Anstifter und Thäter mit doppelter Strafe belegt,⁶ während früher nur eine angestiftete Verwundung schwerer bestraft wurde.⁷ Offenes Geständnis mindert hier die Busse um ein Viertel,⁸ ein Satz, der sich seit dem 14. Jahrhundert in sehr vielen Statuten findet,⁹ dem Rechte von Vicenza und Verona aber fremd ist, daher wieder auf anderen Einfluss deutet. Unmündige und Gassenjungen werden wegen leichter Verwundungen und geringer Verbrechen nicht gerichtlich verfolgt.¹⁰

Ganz neu sind die Bestimmungen über Diebstahl *A 2*, c. 61. Früher war der Diebstahl mit der Sachbeschädigung

¹ *A 2*, c. 7.

² *A 2*, c. 8.

³ *A 2*, c. 9. Über ‚*spingere*‘ vgl. Lampertico, Statuti di Vicenza 117 n.

⁴ Kohler a. a. O. 347, die im Grunde zurückgehen auf Rothari, c. 55.

⁵ Verona ², 3, c. 38; Vicenza ², 3, c. 15.

⁶ *A 2*, c. 12.

⁷ *R* und *T* c. 17.

⁸ *A 2*, c. 15.

⁹ Kohler a. a. O. 288.

¹⁰ *A 2*, c. 14. Ähnlich auch Vicenza ², 3, c. 15.

zusammengeflossen, jetzt wird er als eigenes Verbrechen hervorgehoben. Die Strafe ist abgestuft nach dem Werte des gestohlenen Objectes. Im Wiederholungsfalle tritt Verschärfung ein. Der schwere Diebstahl, wenn das gestohlene Gut 100 Pfund übersteigt, wird mit dem Tode bestraft, bei Männern mit dem Galgen, bei Frauen dem Feuertode; wenn das gestohlene Object zwischen 25 und 100 Pfund bleibt, mit Geißelung und ewiger Verbannung; beim zweiten Diebstahle, gleichviel, welchen Wertes, Verlust des rechten Ohres und ewige Verbannung; beim dritten, wenn über 25 Pfund gestohlen werden, der Galgen. Wenn der Wert aber unter 25 Pfund bleibt, tritt beim ersten Falle arbiträre Strafe, das dritte Mal Verlust eines Gliedes ein. Der Verlust oder das Durchbohren des Ohres findet sich namentlich in lombardischen und romagnolischen Statuten als Diebstahlsstrafe nicht selten.¹ Ein neues Moment ist mit der Strafe der ewigen Verbannung in das Trienter Recht eingeführt. Bisher war der Bann in Trient nur Ungehorsamsstrafe,² jetzt tritt er zuerst als Strafe eines Verbrechens auf.

Nunmehr wird die Urkundenfälschung gleich behandelt, ob der Fälscher Notar oder ein Privater war,³ wie dies schon früher in manchen Rechten, darunter auch in Vicenza, der Fall war.

Bei vielen Verbrechen sind die Strafen verändert, so in *A 2*, c. 26 bei fleischlichem Vergehen mit der Ehefrau eines anderen im Einverständnisse mit der Frau, wo gegen *R* und *T* c. 13 die Geldstrafe für den Mann um die Hälfte verringert wird. In *A 2*, c. 33 wird bei Verbreitung falscher Münzen in kleiner Menge die Strafe der alten Statuten in *R* und *T* c. 20 Verlust der Hand durch eine Geldstrafe ersetzt.⁴ Der falsche Zeuge wird nach *A 2*, c. 37 zugleich mit Infamie belegt, die jetzt ins Trienter Recht eindringt.⁵ Bei Verwüstung von Frucht-

¹ Kohler a. a. O. 140, 424 f.

² Bezüglich *T* c. 148 siehe oben S. 109; vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 97; Acta Tirol. 2, Einl. 200. Auch Vicenza², 3, c. 21 setzt Bann auf den Diebstahl. Doch fehlt literarische Verwandtschaft, Vicenza kennt nicht das Ohrabschneiden unter den Strafen, sondern das ebenfalls häufige Ausstechen des Auges.

³ *A 2*, c. 35.

⁴ Ebenso *A 2*, c. 34, wo jetzt das Beschneiden der inzwischen häufiger gewordenen Goldmünzen unter besondere Strafe gesetzt wird.

⁵ Im ganzen in Italien nicht häufig, vgl. Kohler a. a. O. 157.

bäumen und Reben wird die zu leistende Geldstrafe auf 5 Pfund für den Fuss, also nach dem Ausmasse festgestellt.¹ Bei Mord werden nun beide Geschlechter gleich bestraft,² das ist überhaupt. Merkwürdig ist jetzt die Strafe der Sachhehlerei, insbesondere der Kauf gestohlener oder geraubter Sachen, geordnet.³ Sie richtet sich nach der Evidenz des Beweises. Kann die Kenntniss dieser Eigenschaft der Sachen nachgewiesen werden, dann büsst der Käufer mit dem doppelten Werte; wenn diese Kenntniss nur vermuthet wird, zahlt er eine niedrigere Geldstrafe. Die Vermuthung tritt immer ein, wenn der Kaufpreis der Sachen den halben wirklichen Wert nicht überstiegen hat. Damit ist zugleich der Kauf verdächtiger Sachen bestraft. Im Interesse der Bürger ist es, wenn die Vermögensconfiscation als Strafe in allen Fällen ausgeschlossen wird, in denen sie nicht durch das gemeine Recht oder durch ausdrückliche Verfügung der Statuten normiert wird,⁴ ein neuer Damm gegen die Willkür der Beamten. Demnach ist auch der Bann nur mehr ein ‚bannum personae‘ A 2, c. 16, nicht mehr zugleich ein solcher des Vermögens. Nur mehr die Person des ungehorsamen Verbrechers wird friedlos gelegt, nicht mehr sein Vermögen mit Beschlag gelegt, wie es früher der Fall war.⁵ Andererseits wurde der Richter ermächtigt, Geldbussen, die wegen Armut des Verurtheilten nicht eingebracht werden konnten, in Leibesstrafen, nur nicht in den Verlust eines Gliedes, dann umzuwandeln, wenn die Statuten ein bestimmtes Surrogat nicht festgestellt hatten.⁶

Die Alexandrinischen Statuten ordnen auch die locale Competenz der Strafgerichte. Wenn das Verbrechen innerhalb des Bisthums begangen worden ist, dann ist jenes Gericht in der Sache competent, in dessen Gewahrsam sich der Verbrecher befindet.⁷ Das entsprach nur dem ursprünglichen Rechte,⁸ bis sich endlich auch in Italien das ‚forum delicti commissi‘ durchsetzte.⁹ Wenn aber das Verbrechen auswärts begangen worden ist, bleibt der Thäter strafflos nach dem Ge-

¹ A 2, c. 51. Bann schon in Constitution Friedrichs I. contra incendiarios MM. Ll. Constit. 1, 452, c. 22.

² A 2, c. 61. ³ A 2, c. 66. ⁴ A 2, c. 69.

⁵ Acta Tirol. 2, Einl. 202. ⁶ A 2, c. 21.

⁷ A 2, c. 63. ⁸ Pertile a. a. O. 6, 188.

⁹ Pertile a. a. O. 199, n. 97.

sichtspunkte der Retorsion, weil auch gegen Trienter im Auslande wegen im Bisthume begangener Unthaten nicht eingeschritten wird. In der Bestimmung des c. 64 kommt das Gefühl des Zusammenhangs des Fürstenthums zum Ausdrucke. Jeder Bann, der in einem Gerichte verhängt ist, gilt für alle anderen. Nach *T'* c. 68 waren die Amtleute nur verpflichtet gewesen, den Geächteten binnen gewisser Frist in das Trienter Bannbuch eintragen zu lassen.

Wichtige Neuerungen bieten die Gesetze, welche den Criminalprocess betreffen. Gerade hier finden wir einige Verfügungen, die sich als schätzbare Garantien der persönlichen Sicherheit zu erkennen geben. Dahin gehört vor allem c. 19, welches dem in Untersuchung Befindlichen das Recht gewährt, bei Stellung einer Bürgschaft während des Strafverfahrens auf freiem Fusse belassen zu werden, wenn das Verbrechen nicht mit Leib und Leben gebüßt werden muss. Diese Entlassung gegen Caution ist schon früher vorgekommen;¹ es entsprach dem geltenden italienischen Rechte insbesondere auch, wenn sie bei Verbrechen, welche körperliche Strafe nach sich ziehen, ausgeschlossen wird. Aber es war doch von grossem Werte, diese Vergünstigung in den Statuten mit gesetzlicher Kraft festzunageln. Wenn dasselbe Gesetz dem unschuldig Verhafteten den Ersatz des erlittenen Schadens durch den Ankläger oder den Fiscus zuspricht, zeigt es ein weit vorgeschrittenes geradezu modernes Gepräge.

Aus dem Privileg von 1407 Februar 28² stammt dann c. 17, das bei jeder peinlichen Frage die Zuziehung zweier Gastalden der Consuln fordert, welche den Richter vor jeder Überschreitung in der Anwendung der Tortur zurückhalten sollen. Weniger bedeutend, wenn auch für den Gang der Strafpflege wichtig, war c. 18, welches die Zulässigkeit strafprocessualer Handlungen auch an Ferialtagen normiert.

Ganz neu und interessant ist das Ungehorsamsverfahren geregelt. Früher traf den Ungehorsamen der Bann, wenn die Klage auf Leib und Leben ging. Wird er ergriffen und dem Gerichte eingeliefert, so trifft ihn jene Strafe, welche das Statut auf das Verbrechen setzt, dessen er beschuldigt ist. Denn es

¹ Acta Tirol. 2, Einl. 98. Sontag, Die Entlassung gegen Caution 55 f.

² Siehe oben S. 188.

galt der Satz: ‚Contumax pro confesso habetur.‘¹ Jetzt kann nicht mehr ohneweiters zum Banne geschritten werden,² vielmehr wird allemal nach einmaliger Ladung, wenn das Verbrechen todeswürdig war oder den Verlust eines Gliedes nach sich zog, ein förmliches Verfahren gegen den Abwesenden eröffnet. Wenn durch Zeugen oder andere Beweismittel ein voller Beweis für die Vollführung seines Verbrechens erbracht werden kann, dann ergeht gegen den Verbrecher trotz der Contumaz ein förmliches Urtheil. Darauf erst erfolgt die Bannung. Aber selbst wenn der Gebannte dem Gerichte eingeliefert wird, bleibt ihm noch immer die Möglichkeit, den Beweis seiner Unschuld zu erbringen oder die gegen ihn geführten Zeugen falscher Aussage zu überführen. Im Falle, dass kein voller Beweis gegen den Verbrecher erbracht werden konnte, wird der Flüchtige mit einer Geldstrafe belegt und ebenfalls gebannt. Auch ihm steht nach der Einbringung Gegenbeweis offen. Kann er diesen nicht erbringen, so muss er der peinlichen Frage, und zwar dreimal unterworfen werden. Erst wenn er trotz der Tortur seine Unschuld standhaft behauptet hat, gilt der gegen ihn vorgebrachte Verdacht für getilgt. Das entsprach nun völlig den Lehren der Doctrin,³ die sich schon seit Albertus de Gandino gegen die starre Geltung des Formalsatzes: ‚Contumax pro confesso habetur‘ aufgebäumt hatte. Allmählich hatte sich die Anschauung durchgebildet, dass der Richter erst dann den Bann verhängen dürfe, wenn er von der Schuld des Gebannten überzeugt sei. Damit ergab sich die Nothwendigkeit, ein Beweisverfahren gegen den Abwesenden zu eröffnen, obwohl dies nun auch dem römischen Rechte widersprach. Und schon im 14. Jahrhundert verlangte man, dass der eingelieferte Gebannte doch noch zum Unschuldsbeweise zugelassen werde, und dass in zweifelhaften Fällen zur Folter geschritten werde. Bereits seit dem 13. Jahrhundert bequerten sich einzelne Statuten, wenn auch nur anfangs in kleiner Minderzahl, zur Annahme dieses mildereren Standpunktes.⁴ Dass die Constitution Kaiser Heinrichs VII. gegen die Majestäts-

¹ Acta Tirol. Einl. 203.

² A 2, c. 16.

³ Hugo Meyer, Das Strafverfahren gegen Abwesende 101 f.

⁴ Pertile 6, 537.

Verbrecher denselben Standpunkt einnahm, war gewiss förderlich.¹ Unser Trienter Capitel zeigt die engste Verwandtschaft mit Vicenza² 3, c. 7. Nur lässt Vicenza den Unschuldsbeweis nicht zu, sondern fordert auf alle Fälle Execution des Urtheils nach drei Tagen von der Vorführung des Gebannten vor das Gericht. Im übrigen aber stimmen beide in dem Inhalte, der Disposition, ja auch in mehrfachen wörtlichen Anklängen derart überein, dass ein literarischer Zusammenhang zwischen ihnen angenommen werden muss.² Die Verwandtschaft ist wohl eher durch eine gemeinsame Quelle hergestellt, die zu ermitteln mir vorläufig noch nicht gelingen wollte.

Der Rest des zweiten Buches, sofern er neu ist, enthält Polizeivorschriften.³

Das dritte Buch der Alexandrinischen Statuten: ‚De sindicis‘ stellt sich als eine Fortentwicklung und zum Theil Überarbeitung der Bestimmung der alten Statuten über die Sindici und die in den Bereich ihrer Competenz fallenden Angelegenheiten heraus. Das von Reich edirte ältere Statut der Sindici liegt wohl dem Texte nach, wo er von den alten Statuten abwich,⁴ aber keineswegs der Anordnung der Capitel zu Grunde.

¹ MM. Ll. 2, 544 von 1313 April 2.

² Z. B. Trient.

Vicenza.

. si quidem per testes
vel alias legitimas probationes constiterit, accusatum vel denunciatum delictum comisisse, tunc possit diffinitiva sententia proferri contra absentem.

. Et si quidem per testes vel alias legitimas probationes constiterit, accusatum absentem denunciatum seu inquisitum crimen comisisse, d. rector super crimine corporalem sententiam ferat contra ipsum accusatum absentem.

.
Si vero non constiterit de crimine manifeste, dann Geldstrafe und Bannung. Et si quo tempore ipse bannitus captus fuerit vel se sponte praesentaverit, tunc ponatur ad torturam.

.
Si vero de crimine constare non poterit, dann Geldstrafe und Bannung. Et si quo tempore condemnatus ratione contumaciae pervenerit in fortiam comunis, d. rector possit ponere et poni facere ad tormenta.

³ A 2, c. 71 und 72 über die unehrbaren Frauen, c. 77 Feuerpolizei, c. 80—83 und 85 Sanitätspolizei, c. 90 Einfuhrverbot fremder Weine, c. 91 Besuch der Messe an Sonn- und Feiertagen, eine Vorschrift, die später dem Buche der Sindiker einverleibt wurde.

⁴ Namentlich in c. 1, vgl. oben S. 147.

Von diesem dritten Buche erliegt noch eine zweite Handschrift in dem städtischen Archive zu Trient, welche Reich als *Secondo Statuto dei Sindici* herausgegeben hat.¹ Diese Trienter Handschrift gibt sich als notarielle Copie von 1427. Aber sei es, dass die dabei verwendete Vorlage nicht vollständig war, oder dass der copierende Notar absichtlich kürzte, die Trienter Handschrift weist gegenüber *A* ein nicht unbedeutendes Weniger auf. Es fehlen hier dreizehn Capitel. Bei anderen mangeln die Rubriken, so dass öfter mehrere in *A* selbstständige Capitel hier unter einer dem Inhalte der folgenden durchaus nicht entsprechenden Rubrik zusammengezogen sind.² Auch der Text weicht nicht selten ab, er ist dann immer im Vergleiche zu *A* gekürzt³ und nähert sich dem Texte der alten Statuten. Die spätere Cles'sche Redaction folgt in solchen Fällen fast ausnahmslos dem Wortlaute von *A*, der somit als der massgebende betrachtet wurde. Manches ist im *Secondo Statuto* fortgelassen, weil es für den täglichen Gebrauch der Sindiker nicht in Frage kam, wie die Bestimmungen über die von den Urtheilen der Sindiker einzulegende Berufung und die Berufungsinstanzen selber. Bei anderem ist ein Grund für die Auslassung nicht zu erkennen. Fast durchaus sind die Kürzungen ohne Bedeutung für den Inhalt.

Das Buch beginnt mit einer Überschrift, welche der in den Cles'schen Statuten⁴ fast ganz entspricht. Darauf folgen die Statuten mit in Wahrheit 110, nach der Zählung der Handschrift 109 Capiteln, da die Ordnungszahlen von 23 bis 27 sich wiederholen,⁵ 76 bis 79 aber ausgefallen sind. Von diesen ist beinahe ein Drittel im Vergleiche zu den alten Statuten neu. Die Neuerungen enthalten zumeist Vorschriften markt- und gewerbepolizeilicher Natur, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll. Auch in diesem Theile zeigen sich die Folgen des Privilegs von 1407. Wir hörten, dass nach ihm

¹ Trienter Gymnasialprogramm 1891.

² So in c. 46, 66, 67, 69 der Reich'schen Ausgabe.

³ So in c. 11, 15, 16, 42 des *Secondo Statuto*.

⁴ Ausgabe von Gar, 147, Z. 9, nach ‚episcopi‘: ‚et ducis comitis et marchionis, domini Tridenti‘. Es fehlt Z. 10 ‚suo tempore‘ bis Z. 12 ‚auctor‘.

⁵ In der Tabelle ist hier wie sonst die Zählung der Innsbrucker Handschrift verwendet.

der Gemeinde alle Bussen zufallen¹ sollten, welche im Gerichte der Sindici verfielen. Dieses Recht der Gemeinde ist nun zum Theile anerkannt. In anderen Fällen allerdings sind die Bussen zwischen der bischöflichen Kammer, der Gemeinde und dem Angeber zu theilen.² Später ist auch in diesen Fällen zumeist die bischöfliche Kammer fortgefallen, und eine jüngere Hand hat diese Änderungen im Codex nachgetragen.

In A 3, c. 34³ entspricht es dem erhöhten Einflusse der Consuln, wenn sie es nun sind, welche auf die Verproviantierung der Stadt Einfluss erhalten. Sie und nicht mehr der Bischof ertheilen die Erlaubnis zum Abschlusse von Ankäufen von Getreide. Neu sind dann die Bestimmungen, welche einen Rechtsgang vom Urtheile der Sindiker feststellen. Jetzt geht die Berufung von den Sindikern an eigene Appellationsrichter (*iudices appellationum*); als dritte Instanz entscheiden die Consuln.⁴ In Bagatellsachen unter 15 Pfund ist die Berufung ausgeschlossen. Die Befugnisse der Sindiker sind dieselben geblieben wie früher.

Interessant ist die Gesindeordnung A 3, c. 109, die im wesentlichen aus dem Gesetze stammt, das Nicolaus de Mechel, Vicar des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, 1358 erliess.⁵ Auch ein guter Theil der anderen in diesem Buche neu auftretenden Capitel geht auf Verordnungen zurück,⁶ die seit dem Abschluss der alten und neuen Statuten ergangen waren, so die Verfügungen über Fischkauf, Holzausfuhr, Fleischhauer, Salzverkauf u. s. w.

Dieses Gesetz, von den Consuln der Stadt entworfen, zeigt uns, wie wir gesehen haben, den Einfluss der Bürgerschaft auf die Gesetzgebung auf voller Höhe. Dass sich das Notariatscolleg dabei nicht vergass, welches die Trienter Rechtsverständigen und somit den hervorragendsten und einflussreichsten Factor der Bürgerschaft in sich vereinigte, werden

¹ Siehe oben S. 189.

² A 3, c. 2–5 u. s. w.

³ Entsprechend Reich, *Secondo Statuto*, c. 39.

⁴ A 3, c. 1, 82–84.

⁵ Reich, *Il più antico Statuto* 20. Diese Verordnung mag veranlasst worden sein durch die Ordnung der Dienstlöhne in der Tiroler Landesordnung von 1352 Jänner 9, Schwind und Dopsch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte*, Nr. 100.

⁶ Siehe Reich a. a. O.

wir begreiflich finden. Ganz anderen Ursprung und andere Tendenzen zeigt die folgende Redaction.

Die Regierung der Stadt beruhte keineswegs auf demokratischer Grundlage. Obwohl eine Scheidung der Bürgerschaft in Erbbürger und Zünftler nicht bemerkbar ist, muss sich doch factisch etwas Ähnliches herausgebildet haben. Die Revolution gegen Bischof Georg ist in erster Linie den alten durch Vermögen und Ansehen hervorragenden Geschlechtern zugute gekommen. Die sieben oder acht Consuln, in denen sich die Macht der Gemeinde verkörperte, wurden nicht frei von der Bürgerschaft gewählt; sie ergänzten sich und wählten ihre Nachfolger vielmehr selber. Da war es dann natürlich, dass gewisse Familien und Persönlichkeiten fast ständig im Besitze der Consulwürde erscheinen. Nach den nicht ganz vollständigen Consulnlisten von 1415¹ bis 1491 bemerkt man eine grosse Stabilität in den Namen der Consuln. Die meisten der Consuln haben dieses Amt wiederholt, ja drei und öftere Male bekleidet. Einer, Melchior ab Oleo, erscheint in einem Zeitraume von allerdings 51 Jahren elfmal als Consul, ein anderer, Melchior Facinis de Padua, in 25 Jahren siebenmal; Antonius de Castro in 20 Jahren sechsmal. Nicht selten wurden Consuln des einen Jahres fürs nächste wiedergewählt. Einige Trienter Familien sind besonders häufig im Consulncolleg vertreten. Unter ihnen stellt die Familie der Calapini mit acht Mitgliedern Consuln in 23 von 59 Jahren, die Schratzenperger mit sechs Gliedern Consuln in 10 Jahren. Neben diesen Familien treten die Negri, die Fattis von Terlago, die Facini und andere hervor. Freilich wird auch die persönliche Fähigkeit bei den häufigen Wiederwahlen in Betracht gekommen sein, aber ein gewisses Cliqueswesen wird sich dabei sicher fühlbar gemacht haben, und das war noch um so schlimmer, weil die Consuln auch die übrigen städtischen

¹ Ambrosi, *Commentari della Storia Trentina* 2, 190f. Es fehlen 1420, 1459 und 1460, 1464 und 1465, 1468, 1479—1486, 1488—1491. Die Consuln von 1491 sind: Jacobus de Rochabruna, Thomas de Calapinis, Nicolaus Morzantus, Nicolaus Cibichinus, Vigilius de Paho, Girolodus staçonarius, Gabriel Cramer. Die Liste bei Ambrosi ist auch nicht ganz correct. 1477 z. B. ist statt ‚Petrus Ranzus‘ ‚Petrus Rauther‘, und statt ‚Sigismundes Sarazenus‘ ‚Sigismundus Strater‘ zu lesen (Urk. 1477, Conc., Innsbruck St.-A.).

Ämter besetzten.¹ Zwar nicht überwiegend, aber reichlich genug vertreten finden wir in den Reihen der Consuln den Juristenstand und insbesondere die Notare, daneben Kaufleute und wohl auch einzelne Handwerker. Ein Mitglied wenigstens unter den Consuln war häufig den deutschen Familien entnommen.² Aber die unteren Schichten verlangten nach grösserer Antheilnahme an der Stadtverwaltung, und zu diesem socialen Gegensatze gesellte sich der nationale. Gerade die Handwerker bestanden zum guten Theile aus deutschen, häufig wechselnden Elementen. Diese Deutschen bewahrten die Erinnerung ihrer einheimischen Verfassungsverhältnisse. Ihnen schien der Rath in Trient zu klein, sie verlangten eine Vermehrung der Rathsherrenstellen und Wahl der Rathsherren und Gemeindebeamten durch die Bürger, damit die Herrschaft der Clique gebrochen werde und alle auf die Verwendung der städtischen Gelder Einfluss nehmen könnten.³ Zugleich machten die Deutschen sich zu Anwälten der zum Gerichtsbezirke Trient zählenden Gemeinden, die zur Beisteuer zu gemeinsamen Lasten mit der Stadt herangezogen wurden, aber wegen dieser ihrer Beiträge in fast ununterbrochenem Hader mit den Consuln der Stadt lagen. Die Deutschen machten den Vorschlag, dass künftig von den wenigstens auf die Zahl von zwölf vermehrten Consuln ein Drittel von den Italienern, ein Drittel durch die Deutschen und das dritte Drittel von den Gemeinden des Bezirkes gewählt werden sollte. Daneben brachten sie dann besondere Beschwerden vor gegen die Geschäftsordnung des Rathes, gegen ungehörige Begünstigung, welche der Rath bei Steuererhebung seinen Mitgliedern zukommen liess, und anderes. Die Gemeinden haben dann besonders gegen die Steuerfreiheit zu klagen, welche die Trienter Bürger für ihre am Lande gelegenen Besitzungen in Anspruch nahmen.

Die herrschenden Kreise wehrten sich allerdings nach Kräften gegen diese Forderungen der Deutschen.⁴ Wie jede

¹ Ausdrücklich erwähnt in der Beschwerdeschrift der Deutschen bei Patigler, Zeitschrift des Ferdinandeums III, 28, 81, Nr. 2. „Qui quidem septem vel novem consules hoc anno faciunt alios eorum filios, fratres, consanguineos et similes.“

² Vgl. die Liste bei Patigler, Zeitschrift des Ferdinandeums III, 28, 63f.

³ Nach den Beschwerdeschriften bei Patigler a. a. O. 80f.

⁴ Replik der Italiener bei Patigler a. a. O. 86f.

conservative und oligarchische Partei wollten sie in diesen Wünschen nur unberechtigte Anmassung sehen und sprachen dann von oben herab Handwerkern jede Befähigung und jedes Verständnis zur Stadtregierung ab.¹ Im übrigen beriefen sie sich auf das alte Herkommen. Es gelang ihnen wohl auch, den einen und anderen Vorwurf richtigzustellen.

Aber auch von anderer Seite wurde der Anstoss zu Neuerungen gegeben. Hatten die Deutschen sich unter anderem über die Sachwalter, den schleppenden Geschäftsgang der Gerichte und über die Notare und ihre Taxen beschwert, so waren ähnliche Klagen schon vor einigen Jahren von anderer Seite eingelaufen. Der Podestà des Jahres 1485, Giampietro Gandini aus Brescia,² ergieng sich in einem Gutachten in bitteren Beschwerden gegen die Notare, welche die Instrumente nicht zur rechten Zeit fertigstellten, Originale und Protokolle verloren, die Gerichtsacten nicht fertigbrachten, und gegen die Advocaten, die sich weigerten, Vertretungen zu übernehmen. Deshalb wurden Verschärfungen der Strafen in den Bestimmungen der alten Statuten über die Notare und einige neue Verordnungen in Vorschlag gebracht.³

Bischof Ulrich III. von Freundsberg, der energische Bruder des bekannten Landsknechtführers Georg von Frundsberg, beabsichtigte allen diesen Beschwerden unter einem durch Erlassung einer Anzahl von Zusätzen zum Alexandrinischen Statute ein Ende zu machen. Er legte sie daher einer Commission vor, deren

¹ Darauf antworteten die Handwerker: ‚se non vereri de artibus suis, dummodo honeste vivant, pro ut debent‘. Patigler a. a. O. 96. Das geben die Consuln zu, aber: ‚in hoc laudabiliter non agunt ipsi Alemani, dum velint ipsis incognita aggredi et se immiscere et velint se adaequare doctoribus medicis iuristis et litteratis viris et spectabilibus expertis et antiquissimis civibus contra eorum privilegia et antiquissimas consuetudines‘. Patigler a. a. O. 100. Man sieht, der Gegensatz war nicht so sehr ein nationaler, als socialer. Die Datierung dieser Actenstücke durch Patigler a. a. O. 57 erhält ihre Bestätigung dadurch, dass sie 1491 durch die Zusätze des Bischofs Udalrich III. zum Statute erledigt worden sind.

² Nach dem Verzeichnisse bei Ambrosi, Commentari 216.

³ Daneben noch einige Strafbestimmungen gegen den Podestà, der die Statuten nicht beobachtet und an den Gerichtstagen nicht zu Gericht sitzt, ebenso Verfügungen, welche eine Beschleunigung des Rechtsganges bezweckten. Beilage Nr. 8.

Zusammensetzung nicht bekannt ist. Erhalten aber ist das Concept der bischöflichen Resolution, durch die beide Beschwerden erledigt wurden.¹ Um dieselbe Zeit, am 24. November 1490, unterzog eine Commission, welcher der Decan, der Podestà und einige andere angehörten, die wohl zu den Ràthen des Bischofs zählten, den Tarif der Taxen der Notare, über welche ja auch geklagt worden war, einer genauen Prüfung.² Das Resultat aller dieser Berathungen wurde in eine Anzahl von Capiteln gefasst, welche theils als neue Capitel (im ganzen elf) an geeigneter Stelle in die Alexandrinischen eingeschoben,³ theils als Zusätze einzelnen Capiteln dieser Statuten angefügt wurden.⁴ Ein paar geringfügige Änderungen wurden stillschweigend im Texte vorgenommen.⁵ Einige Punkte der bischöflichen Entschliessung, die am bestehenden Rechte nichts änderten, fanden in die Statuten keine Aufnahme. Im ganzen zählen diese Udalricianischen Statuten 307 Capitel.⁶

Die Zusätze der Udalricianischen Redaction wurden am 14. März 1491 publiciert.⁷ Sie beruhen zum grossen Theile wörtlich auf den Eingaben der Deutschen und den Antworten der Italiener, sowie auf den Vorschlägen des Podestàs Gandini von 1485. Der Bischof hat es nicht gewagt, im Sinne der

¹ Beilage Nr. 10. Ein zweites und drittes Schriftstück, Capsa 3, 94, Innsbruck St.-A., enthält die Entschlüsse des Bischofs in die Fassung gekleidet, in der sie in die Statuten aufgenommen wurden.

² Innsbruck St.-A., Capsa 3, 94, enthält eine ‚Antiqua scriptura et taxatio communitatis‘ und eine ‚Nova taxa notariorum‘. Diese letzte enthält den Vorschlag des neuen Tarifs. Am Rande sind die Beschlüsse der Commission angemerkt, z. B. zu §. 2: ‚Conclusio fuit de 4 grossis ut in antiqua dicitur scriptura.‘ Manchmal wird die Entscheidung dem Bischofe vorbehalten: ‚Coram domino decidatur.‘

³ Die neuen Capitel geben sich auch als solche, wie c. 3 des ersten Buches mit der Rubrik: ‚Sequitur novum statutum episcopi Udalrici.‘

⁴ Ähnlich die Zusätze, wie die neuen Capitel, z. B. zu U 1, c. 11: ‚Nos vero Udalricus‘ u. s. w.

⁵ Z. B. U 1, c. 35: ‚terminus octo dierum continuorum‘, statt ‚dierum utilium‘ von A 1, c. 34.

⁶ Es sind nämlich einige Capitel von A in U willkürlich getheilt und eines wiederholt worden. Der Text von U schliesst sich durchwegs an A an; nur die Rubriken zeigen einzelne Veränderungen.

⁷ Auftrag zur Ladung der Consuln und Sindiker von Trient und der Sindiker der Gemeinden des Districts von Trient und Liste der Geladenen, Innsbruck St.-A. C. 3, Nr. 76 und 94.

Eingabe der Deutschen die Zusammensetzung und Wahl der Consuln zu ändern. Er mag vor einem zu tiefen Eingriffe in die hergebrachte Stadtverfassung gescheut haben, durch den die demokratischen Elemente und ihr Einfluss gestärkt worden wären. Vielleicht glaubte er, mit dem alten Rathe besser auskommen zu können, als mit einem vom Volke gewählten, dessen Zusammensetzung unberechenbar war. Einem solchen gegenüber konnte der Bischof kaum sein Recht, die Rathsherren zu bestätigen, geltend machen. Schon hatten die Deutschen, zwar noch verblümt, an den Bürgermeister erinnert, der in deutschen Städten gewählt würde.¹ In ihm konnte der Bischof nur ein neues Hemmnis seiner Macht sehen, das er sich um jeden Preis fernhalten musste. Daher beliess er die Zusammensetzung und Wahl der Consuln beim Alten. Ihre Zahl wurde auf sieben fixiert und diese Stellen wie alle anderen Gemeindebeamtungen den Italienern und Deutschen in gleicher Weise zugänglich gemacht, ohne dass den Deutschen nach ihrem Wunsche eine bestimmte Zahl vorbehalten worden wäre. Die Geschäftsordnung der Consuln wird dahin normiert, dass zu jedem Beschlusse fünf, zu wichtigen die Anwesenheit aller erfordert wurde.² Wenig bedeutete es, wenn die ausschliessliche Vertheilung der Ämter unter gewisse Familien und die Notare und Rechtsgelehrten ausdrücklich verboten wurde, denn ein solches Verbot liess sich unter irgend einem Vorwande jederzeit umgehen.

Dagegen glaubte der Bischof allerdings, die Controle, unter der die Verwaltung der Consuln stand, verschärfen zu müssen.³ Bisher hatten die Consuln und Procuratoren ihren Nachfolgern im Ämte Rechnung gelegt. Jetzt sollten den Consuln bei diesem Acte acht Bürger zur Seite treten, die nach Quartieren gewählt wurden, und zwei von diesen sollten Deutsche sein. Damit wurde der Bürgerschaft ein, wenn auch kleiner Einfluss auf die Stadtverwaltung eingeräumt. Den Gemeinden des Districts wird nur im allgemeinen Rechnungslegung über alle sie berührenden Gelder zugesagt, wie diese

¹ Patigler a. a. O. 84, §. 18 ist ‚magistratum civium‘ offenbar verschrieben für ‚magistrum‘.

² Ulricianische Statuten 1, c. 80 und 81.

³ U 1, c. 82.

schon in einem Urtheilsspruche des Bischofs Alexander von 1427 festgestellt worden war.¹

Die Zahl der Notare zu verringern, wie die Deutschen gefordert hatten, wagte Bischof Ulrich nicht; nur sollte das Colleg Deutschen und Italienern in gleicher Weise zugänglich sein, und konnte wegen Nichtzulassung Recurs an den Bischof ergriffen werden. Sonst wird den Notaren allerdings die Ausfertigung von Urkunden zur rechten Zeit unter verschärfter Strafe anbefohlen,² werden Strafen auf den Verlust von Instrumenten und Acten gesetzt, wird die Vorschrift erneuert, dass Imbreviaturen in Codices eingetragen werden müssen und nicht auf einzelnen Blättern, wird den Notaren zur Pflicht gemacht, Imbreviaturen und Protokolle bei sich zu verwahren, Gerichtsacten vor Gericht wenigstens aufzusetzen.³ Zugleich wird die revidierte Taxordnung dem Statute einverleibt.⁴ Im übrigen werden Bestimmungen getroffen, welche das Gerichtsverfahren im ordentlichen Prozesse beschleunigen sollen.⁵ Die Bagatellsachen werden von 25 auf 50 Pfund erhöht⁶ und alle Dotal-sachen dem summarischen Verfahren unterworfen.⁷

Ein neues Capitel verpflichtet den Podestà in der von Gandini vorgeschlagenen Weise zur Befolgung der Statuten und Beobachtung der Gerichtstage.⁸ Nichts darf, ganz wie die Deutschen verlangten, als Statut ausgegeben werden, was nicht in den Statuten ausdrücklich enthalten ist.⁹

Bald zeigte sich, dass dieses Gesetz des Bischofs eine Halbheit war und wie jede Halbheit ein Fehler. Die Consuln und mit ihnen die Kreise, welche die Stadtverwaltung in ihren Händen hielten, versagten ihm die Anerkennung. Der Bischof hatte die Verordnungen mit dem Domcapitel und seinen Ràthen durchberathen. Wir sahen, dass auch der Podestà an den Berathungen theilnahm. Nichts anderes hatte doch auch der Podestà Gandini in seiner Eingabe von 1485 mit Hinweis auf Thomas von Aquino und Bartolus gefordert. Die Consuln aber nahmen jetzt offenbar gestützt auf das Privileg vom 28. Februar 1407 das alleinige Recht der Gesetzgebung für Trient

¹ Gar in der Ausgabe der Cles'schen Statuten 239.

² Zusatz U 1, c. 64.

³ U 1, c. 96.

⁴ U 1, c. 97.

⁵ Zusatz zu U 1, c. 11.

⁶ Zusatz zu U 1, c. 21.

⁷ Zusatz zu U 1, c. 21.

⁸ U 1, c. 3.

⁹ U 1, c. 3.

und seinen District in Anspruch.¹ Es bedurfte langer Verhandlungen und der Intervention kaiserlicher Commissäre, bis es zur Annahme dieser Verordnungen kam und die von Ulrich III. vermehrten Alexandrinischen Statuten im Jahre 1504 unter Bischof Ulrich IV. gedruckt wurden.²

Auch sonst erwies sich die neu vermehrte Auflage bald als unzulänglich. Nur 24 Jahre nach dem Drucke der Udalricianischen Statuten wurden die Cles'schen publiciert, die unter ganz anderen Umständen entstanden sind. Man wird darunter wohl dem grossen Bauernkriege, der ja auch das Bisthum Trient ergriff, einen massgebenden Einfluss zuschreiben müssen. Diese Neubearbeitung wurde wieder von den Consuln zusammengestellt. Nur darauf soll hier noch verwiesen werden, dass bei dieser Neuredaction die Veroneser Statuten von 1450 in ausgiebigem Masse benutzt wurden.³

¹ Cresseri, Ricerche storiche in der Ausgabe von Gar 48.

² Es existieren zwei Drucke dieser Statuten, beide mit der Jahreszahl 1504. Der eine häufigere Druck ist beschrieben bei Tomaschek 84 f. Ein zweiter befindet sich in der Bibliothek des Ferdinandeums in Innsbruck, von dem er kürzlich erworben wurde. Dieser Druck umfasst 60 Folien; die Folien sind grösser als in jenem, zählen 40 Zeilen. Der Text der beiden Drucke deckt sich, ebenso Schlussvers und Datum. Am Ende fehlt aber der im anderen Drucke befindliche Holzschnitt. Beide Drucke stimmen auch in einem Druckfehler überein, dass sie die Urkunde von 1427 März 29 (in der Gar'schen Ausgabe der Cles'schen Statuten 218—242) datieren „Anno . . . millesimo quadingentesimo“. Man wird daher den einen Druck als blossen Nachdruck des anderen ansehen müssen.

³ C 1, c. 43 = Verona², 2, c. 105; C 1, c. 44 = V. 2, c. 107; C 1, c. 48 = V. 2, c. 120; C 1, c. 57 = V. 2, c. 50; C 1, c. 71 = V. 1, c. 108; C 1, c. 85 = V. 2, c. 99; C 1, c. 104 = V. 2, c. 95; C 1, c. 120 = V. 2, c. 78; C 1, c. 119 = V. 2, c. 77; C 1, c. 121 = V. 2, c. 79; C 1, c. 122 = V. 2, c. 80; C 1, c. 124 = V. 2, c. 81; C 1, c. 125 = V. 2, c. 160; C 1, c. 130 = V. 2, c. 172 (hier ist sogar das Citat eines in den Trienter Statuten fehlenden Capitels herübergewonnen worden); C 1, c. 131 = V. 2, c. 182; C 2, c. 28 = V. 4, c. 126; C 2, c. 29 (theilweise) = V. 4, c. 135; C 2, c. 118 = V. 5, c. 120; C 2, c. 119 = V. 5, c. 122; C 3, c. 18 (Anfang) = V. 3, c. 12; C 3, c. 20 = V. 3, c. 9; C 3, c. 32 = V. 3, c. 20; C 3, c. 33 = V. 3, c. 24; C 3, c. 35 = V. 3, c. 26; C 3, c. 36 = V. 3, c. 36; C 3, c. 37 = V. 3, c. 37; C 3, c. 38 = V. 3, c. 44; C 3, c. 39 = V. 3, c. 51; C 3, c. 40 = V. 3, c. 52; C 3, c. 40 = V. 3, c. 52; C 3, c. 41 = V. 3, c. 53; C 3, c. 42 = V. 3, c. 54; C 3, c. 43 = V. 3, c. 67. Die Benützung ist durchaus eine wörtliche. Trient zeigt nur manchmal kleine Änderungen und Erweiterungen.

BEILAGEN.

1.

*Bischof Egno von Trient setzt Strafsatzungen gegen Schleichhandel und Hehlerei von mauthpflichtigen Waaren. Trient, 1264
October 13.*

Orig. Perg. am unteren Rande beschädigt; zusammengenäht mit Urkunde von 1264 November 27. Wien, Staatsarchiv, Rep. 7. Dominez, Regesto cronologico 445.

S. Anno domini millesimo CCLXIII, indictione VII, die mercuri XIII. intrante octubre,¹ in Tridento in palacio episcopatus, in presencia dominorum Oldorici archiaconi¹, fratris Çenarri de Petrachucha, Paņçerra de Archo, Çordani de Garduno, Gotefredi de Porta, Aproyni filli¹ condam domini Gelemie, Tridentini condam domini Gandi, Tridentini Rubei, Yuani filli¹ domini Gotefredi de Porta, Girardi Desoldi, Çanini Baçane, Bertoldi de Garçano, Facini osteri Tridentini, Homedei de scanto¹ Benedicto, Olvrandini de eodem locho¹ et aliorum testium. Ibique in generali consilio congregato morre¹ solito dominus Egeno dei gracia venerabilis episcopus Tridentinus de voluntate et consilio hominum omnium consilli¹ predicti omnes istas postas scriptas laudavit et confirmavit et eas precepit ita atendi¹ et observari, ut in eis legitur et continetur; et constituit et precepit Verçium viatorem, qui debet exclamare pre¹ totam civitatem Tridenti. Unde dictus Verçius viator venit in continenti in presencia supra-scripti¹ testium in palacio et dixit michi notario infrascripto, quod bene cridavit dictas postas per totam çivitatem Tridenti:

In primis si aliquam¹ presenam¹ conduceret versus civitatem Tridenti aliquam rem, de qua deberet presolvi¹ mutam, infra istas confines, videlicet a Chasteliro citra et a Bocha de Uella citra et ab eglesiam scanti¹ Nicolai citra et ab Pontausio citra et ab Chastro veteri de Çiueçano citra, non eam rem conduceret in civitatem Tridenti et ostenderet et presentaret mutaris¹ qui erit¹ pro tenporibus¹ ea die qua conduta¹ fuerit infra dictas

confines vel in civitatem Tridenti tam per aquam in navi vel in rato, quam pre bestias vel bobus¹ et plaustra ac personas, eam rem prederet¹ debeat cum navi et ratum¹ seu çataram¹ vel con¹ bobis seu bestias,¹ pre¹ quos vel pre¹ quas conducta fuerit fraudulenter. Cuius rei medietas debet esse comunis Tridenti vel canipari¹ et allia medietas illius acusatoris.

Item si aliquam¹ presonam¹ conduceret alliquam¹ rem, de qua deberet presolvi¹ mutam, extra¹ civitatem Tridenti iusta¹ confines inferioris vel superioribus¹ et non solverit mutam ad muttarri¹ qui eo tempore erit, eas res amittat. Cuius rei medietas debet esse sichuti¹ suprascriptum dictum est.

Item si aliquam¹ personam¹ tallis cives quallis folesterium¹ de burgo vel de villa, qui aciperet aliquam rem in sua domo vel in sua custodia, quid¹ deberet presolvi¹ aliquam mutam ad comuni¹ Tridenti vel a mutaris² eo tempore [er]it,³ eam rem subçelaret, amittere debeat⁴ pro bando comuni Tridenti.

[Ego Nascimbenus notarius sacri pal]⁵atii interfui [rogatus et scripsi].⁶

¹ A. ² Zu ergänzen qui. ³ Lücke im Perg. durch Wegreissen des unteren Randes von 0.5 cm. ⁴ Ebenso in Länge von 4 cm. ⁵ Ergänzt nach Urkunden von 1264 Nov. 27, Perg. weggerissen in Länge von circa 5 cm. ⁶ Ergänzt nach Urkunde von 1264 Nov. 27, Perg. weggerissen.

2.

Bischof Egno ordnet die Einlagerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Salz im Lagerhaus der Gemeinde bei Strafe an. Trient, 1264 November 27.

Orig. Perg. am Rande rechts eingerissen; zusammengenäht mit Urkunde von 1264 October 13, in dorso alte Signatur: C. 3 Nr. 29, Wien, Staatsarchiv, Rep. 7, Regest bei Dominez, Regesto cronologico 446.

S. Anno domini millesimo CCLXIII, indictione VII, die lune quarto exeunte novembre, in palacio comunis Tridenti, in presentia domini Oldericus archidiachoni et fratris Çenari de Petrachucha et Pançerre de Archo et Jhacobini de Garduno et Gotefredi de Porta et Aproyni filli¹ condam domini Gelemie, Tridentini condam domini Gandi et Tridentini Rubei, Yuani filli¹ domini Go[tef]redi,² Soldolini et Oldorici condam domine Gri³ et Ropreti de Cognolle et Facini osteri et⁴ i de Verona et Riçardi de Brisia et Çani⁵ [ni] Baçane et Bertoldi de Garçano et Rubei bechari de Lastis et Coçi de Merchato et Riprandi osti¹ et Armani taber-

narii et aliorum testium. Ibique in generali consilio morre¹ solito dominus Egeno dei gracia venerabilis episcopus Tridentinus de voluntate et consilio hominum consilii predicti omnes istas postas scriptas laudavit et confirmavit et eas precepit ita atendere et observari ut in eis legitur et continetur; et constituit Eçelinum viatorem, qui deberet exclamare pre¹ totam civitatem Tridenti dictas postas, tenor cui¹ tallis est:

In primis si aliquam¹ personam¹ conduceret versus civitatem Tridenti aliquam rem, que deberet ire [in]² canipam comunis Tridenti, silicet bladium et [sa]²llis, lechumis infra istas confines citram,¹ videlicet a Chasteliro citram¹ et a Bocha de Vella citra et ab eglesiam¹ sancti Nicolai citra et ab Pontausio citra et ab Chastro vetere citram¹ de loco Çineçani, et non eam rem conduceret ad civitatem Tridenti ad canipam comunis et ostenderet et presentaret caniparri¹ de dictam¹ canipam¹⁵, [qui fue]rit pro tenporibus,¹ ea die qua conducta [fueri]t⁵ infra dictas confines vel in civitatem [Tride]nti³ tam per aquam vel in navi⁶ vel in rato, quam per bestias vel con¹bobus et plaustra ac personas,¹ eam rem perdere debeat cum navi vel con¹ rato, in qua conducta fuerit. Cuius rei medietas debet esse comunis et ponere in canipam¹ Tridenti et allia¹ medietas acusatoris. Et homnes¹ sint acusatores.¹

Item si aliquam⁴ personam¹ tallis¹ cives qualis folesterium¹ de burgo vel de villa, qui aciperet aliquam rem, de qua deberet irre¹ ad canipam comunis Tridenti, ab confinis citera¹ in sua¹ domum vel in sua custodia, silicet bladium et [ave]³ nam et lechumis et sallem, eam rem amittere [debet]³ et XXV libras denariorum Veronensium pro bando comunis Tridenti. Et eos,¹ qui acusaverit,¹ abeat medietatem et comuni¹ aliam medietatem. Unde dictus Eçelinus viator venit et dixit michi notario die suprascripto, ante domum filiorum condam domini Eçelli iudicis, in presencia domini Boni iudicis de Montorio et Chaymi de Cuuallo et domini Simoni de Dosso et Yuani filli¹ domini Gotefredi de Porta, quod ipse bene cridavit dictas postas per civitatem Tridenti altam¹ vivam¹ vocem.¹

Ego Nasinbenus notarius sacri palacii interfui rogatus et scripsi.

¹ A. ² Pergamentrand weggerissen in Länge von 0·5 cm. ³ Ebenso in Länge von 1 cm. ⁴ in Länge von 2 cm. ⁵ in Länge von 1·5 cm. ⁶ A inavi.

3.

Nicolaus de Contessa, Hauptmann des Grafen Meinhard in Trient, befreit die Schiffer von Trient von Abgaben und Wachdienst und

setzt Gastalden ihrer Zunft. Der Rath von Trient bestätigt diese Anordnungen. Trient, 1266 Februar 27—28.

Transumt des Notars Bertolamäus von 1273 October 12, Perg.; in dorso: C. 3 Nr. 4; Wien, Staatsarchiv, Regest bei Dominez, Regesto cronologico 504, mit falschem Datum.

Anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo sexto, indictione nona, die sabati secundo exeunte februario, in Tridento in curtivo palacii episcopatus, presentibus dominis Boninsigna filio condam domini Aycheboni, Riprando condam domini Gunselini, Gotofredo de Chirchemano, Nicolao filio domini Ottonelli Strupaconi, Riprandino notario et aliis rogatis testibus. Ibiq̄ue dominus Nicolaus de Contessa capitaneus comunis Tridenti per dominum comitem M(einhardum) de Tyralo de voluntate consilii hominum civitatis Tridenti et pro utilitate et melioramento hominum et comunis Tridenti absolvit omnes nauterios de navibus de civitate Tridenti et omnes nauterios qui sunt in eorum societate ab omni scufio, a waitis et scaraguaitis et a custodibus castrorum et a custodibus portarum ad hoc, quod ipsi nauterii non teneantur facere aliquid de predictis scufiis excepto de exercito comunali, dando dicti nauterii naves secundum quod ipsi consueverant facere in servicio comunis Tridenti et dicti domini comitis, constituendo Fauam filium condam Waçafaue et Ottolinum qui Recla dicitur filium domini Albertini de Lafranco ancianos gastaldiones supra alios nauterios Tridenti, precipiendo dictus dominus Nicolaus capitaneus comunis Tridenti pro predicto domino comite cuilibet nauterio sub pena centum soldorum¹ Veronensium pro quolibet, quod ita debeant attendere et obedire dictis Fabe et Recla et servare societatem, quam inter se fecerint et ordinabunt.² Et si quis eorum contrafecerint, quod ille qui contrafecerit vel venerit, quod cadat a dicta pena, non faciendo dicti nauterii aliquam postam sine licencia dicti domini comitis et comunis Tridenti, eo salvo quod ipsi nauterii non teneantur ire cum navibus ponderatis cum vino sine precio.

Item die dominico ultimo³ exeunte februario, Tridenti in palacio superiori episcopatus, presentibus domino Boninsigna filio condam domini Aychebonis, domino Odolrico de Chirchemano, domino Nicolao filio condam domini Alberti Vastenati, domino Johanne iudice de Cauedeno, domino Bonauentura filio dicti domini Boninsigne, Arnolde notario et aliis testibus. Ibiq̄ue in consilio congregato more solito ad sonum campane superscriptus dominus Nicolaus capitaneus comunis Tridenti per predictum dominum comitem de voluntate tocus consilii Tridenti et homines dicti

consilii laudaverunt confirmaverunt ratificaverunt omni¹ et singula
suprascripta, prout superius continetur.

S. Ego Benedictus notarius sacri pallacii interfui et rogatus scripsi.

¹ C. ² C. ordinabut. ³ C. tercio *offenbar irrig.*

4.

*Ueberschrift und erstes Capitel der alten Statuten nach der Thun-
schen Handschrift.*

Thun'sche Handschrift, f. 1.

Daz sint die statuten unnd ornungen beschehenn durch denn rat
der kirchenn Trientt zu erenn des almechtigen gots und seyner gepereerin
und muter Marienn und des heyiligen sant Vigilien materers¹ und bischoffs
und hauptherr der kirchen Trientt unnd aller heyiligen gotes und zu denn
erenn zirdenn und statuten¹ des vorgenannten gotzhauss.

Von dem ayd der trw dem byschoff zu halttenn etc.

Am ersten setzen wir und orden, daz all amptleitt und aynn yett-
licher innsunder und alle rattleit, all burger der statt Trientt, all kirch-
probst, all ander amptleitt aller pharren, aller dorffer, aller bürg, aller
vesten in dem bistumb und gepiett ze Trientt und all ander² gerichtz-
leytt des bistumbs ze Trientt schuldig seind leiplich ze schweren zu den
heiligen ewangelien zu helffen mit leib³ und mit gut dem bischoff ze
Trientt in allen sein rechten, eren und rätten, und auch gehorsam ze sein
seim hauptman und ire zaichen oder wappen mit dem leib und mit ross,
mit harnasch, als oft und sein nott geschicht, ze dienen und ze thon all
sein vermigen in allem dem, dass in gepotten wirt, mit gantzer andacht
und untetanikeit und dinstparkeit an des bischoffs stat an alles ubl oder
gvër ire ampt treulich ze volfüren, und allweg ain rechten, warhafftigen
und getreuen ratt geben dem bischoff oder seinem capitany. Und ob daz
wär, daz ir ainem gesagt wurd, daz da schaden, anwurf oder abziehung
prächt dem bischoff oder seinen stätten oder seinen vesten oder purgen
oder seinen dorffern, wie pald er daz kan oder mag, sol er daz durch sich
selbs oder seinen besundern poten kunt thon. Und ob daz wer, dass ym
ichts haymlich aufgesetzt wurd oder empfolhen vom bischoff oder von
seinen capitani oder von seinem amptman, daz sol er nieman offenparn.
Und allweg sol er sich strayttparlichenn staellen wider des bischoffs veinde.

¹ C. ² Folgt *getilgt* gotzleytt. ³ *Am Rande nachgetragen.*

5.

Der Stadtrath von Trient erwählt Sindiker. Trient, 1342 November 13.

Orig. Perg. In dorso von H. d. 14. Jahrh.: processus inceptus per syndicos Tridenti contra illos de Flemis super lignamine ad pontem Atacis. Wien, Staatsarchiv, Rep. 7. Dominez, Regesto cron. 865.

S. Anno domini millesimo CCC quadragesimo secundo, indictione decima, die mercurii XIII^o mensis novembris, Tridenti in palatio episcopatus, presentibus prudentibus et honorabilibus viris dominis Lançaroto de Spagnolis, Justiniano de Gardulis, Francisco de Burgonouo, Barufaldo de Barufaldis iudicibus et civibus Tridentinis testibus et aliis.

Ibique congregatis hominibus decurionibus et consiliaribus¹ civitatis Tridenti ad sonum campane more solito in palacio episcopatus Tridenti, cum ibi essent due partes et ultra dictorum hominum et consiliariorum et decurionum dicte civitatis, ad syndicos et alios¹ officiales constituendos et creandos secundum morem et consuetudinem dicte civitatis de auctoritate et licentia nobilis et sapientis viri domini Brexani de Calcaria iurisperiti vicarii et ius redentis in civitate et curia Tridentina pro venerabili in Christo patre et domino domino Nicolao dey gracia episcopo Tridentino comuni concordia fecerunt constituerunt et ordinarunt suos et dicte civitatis et comunitatis Tridenti syndicos actores factores et nuncios speciales providos et discretos viros dominos Franciscum quondam domini Porcardi de Gardulis et Baldesarium quondam domini Gaspari cives Tridenti et utrunque eorum in solidum, ita quod preoccupantis condicio pocior non existat set quod per unum eorum inceptum fuerit per alium possit proseguire mediari et finiri, presentes et mandatum atque officium sponte siscipientes^f in omnibus dicte comunitatis et civitatis causis et questionibus de controversiis tam in agendo quam in defendendo, excipiendo, replicando, libellos dando, recipiendo terminos et dilaciones locari faciendo, testes cartas et iura producendo et dando, sentencias audiendo et proferendo opponendo respondendo et si necesse fuerit appellationes interponendo et eas proseguendo et generaliter omnia et singula faciendo, que ipsa comunitas et homines ipsius comunitatis seu universitatis civitatis Tridenti facere possent, dantes et concedentes eisdem et utrique eorum in solidum iurisdictionem ordinariam in hiis, que ex statutis et consuetudinibus civitatis Tridenti ad officium talium pertinent syndicorum, promittentes pro se et dicta civitate et comunitate Tridenti se perpetuo firma rata et grata habituros, quicquid per dictos syndicos vel alterum

ipsorum actum fuerit seu gestum in premissis et circha premissa et in eis et circha ea, que ad officium talium pertinent sindicorum sub obligacione omnium bonorum dicte comunitatis et universitatis Tridenti, ita tamen quod dictorum sindicorum officium duret per quatuor menses tantum et in eorum fine desinat secundum formam statuti et consuetudinis civitatis Tridenti. Insuper dicti syndici delato sibi iuramento per dictum dominum vicarium in pleno consilio iuraverunt corporaliter ad sancta dei evangelia omnia et singula diligenter et fideliter agere, que ad officium talium pertinent sindicorum.

Ego Christoforus filius domini Johannis de Dosso imperiali auctoritate notarius hiis interfui et rogatus scripsi.

' A.

6.

*Verzeichnis der von Ezelin von Campo, Vicar des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, abgehaltenen Gerichtstage. Trient, 1355
März 3 bis September 7.*

Orig. Perg. In dorso von H. d. 14. Jahrh.: Ferie scripte per Desideratum notarium. Von anderer H.: Aufzeichnung der täg daran man nit recht helt zu Trient genant ferie 1355 und Signatur: C. 3 Nr. 33, Wien, Staatsarchiv, Regest Dominez, Regesto cronologico 902. Auszug Alberti, Annali del principato di Trento 248.

S. In Christi nomine amen. Anno eiusdem nativitatis millesimo III^o quinquagesimo quinto, indicione VIII^a, die martis tercio mensis marcii, Tridenti in episcopali palacio, presentibus discretis viris Valariano notario condam domini Leonis, Bonaventura notario condam domini Abriani, Ognabeno notario condam ser Adelperii aurificis, Petro condam domini Francisci de Clexio, Francisco notario filio magistri Martini de Avolano, et Tibaldo notario de Campo omnibus civibus Tridentinis et aliis testibus. Ibidem honorabilis et sapiens vir dominus Ecelinus notarius de Campo civis Tridentinus vicarius et ius redens in civitate et curia Tridentina pro illustri et magnifico principe domino Lodoyco Brandenburgensi marchione Karintie duce Tirollis et Goricie comite et ecclesie Tridentine defensore et advocato publice ad banchum redit ius.

Item die mercurii IIII^{to} marcii publice redit ius.

Item die iovis V. marcii redit ius.

Item die veneris VI. marcii redit ius.

Item die sabati VII. marcii redit ius.

Item die lune VIII. marcii redit ius.

Item die martis X. marcii redit ius.

Item die mercurii XI. marcii redit ius.

Item die iovis XII. marcii redit ius.

Item die veneris XIII. marcii redit ius.

Item die sabati XIII. marcii redit ius.

Item die lune XVI. marcii redit ius.

Item die martis XVII. marcii redit ius.

Item die mercurii XVIII. marcii redit ius.

Item die iovis XVIII. marcii redit ius.

Item die veneris XX. marcii redit ius.

Item die sabati XXI. marcii redit ius.

Item die lune XXIII. marcii redit ius.

Item die martis XXIII. marcii redit ius.

Item die mercurii XXV. marcii non redit ius propter festum annunciationis beate virginis Marie.

Item die iovis XXVI. marcii redit ius.

Item die veneris XXVII. marcii redit ius.

Item die sabati XXVIII. marcii redit ius et locavit terminos omnes et singulos hinc ad diem lune proxime venturam post octavam resurectionis domini nostri Jesu Christi.

Item die lune XIII. aprilis redit ius.

Item die martis XIII. aprilis redit ius.

Item die mercurii XV. aprilis redit ius.

Item die iovis XVI. aprilis non redit ius propter eo, quia ipse dominus vicarius impeditus fuit cum domino capitano de castro.

Item die veneris XVII. aprilis redit ius.

Item die sabati XVIII. aprilis redit ius.

Item die lune XX. aprilis redit ius.

Item die martis XXI. aprilis redit ius.

Item die mercurii XXII. aprilis redit ius.

Item die iovis XXIII. aprilis non redit ius, quia celebratum fuit festum sancti Georgii.

Item die veneris XXIII. aprilis non redit ius, quia celebratum fuit festum sancti Georgii.

Item die sabati XXV. aprilis non redit ius propter festum sancti Marchi evangeliste.

Item die lune XXVII. aprilis redit ius.

Item die martis XXVIII. aprilis redit ius et locavit terminos omnes hinc ad diem lune proxime venturam propter festum sancti Petri Martiris, quod erit cras, et propter kalendas madii.

Item die lune IIII^{to} madii redit ius.

Item die martis V. madii redit ius.

Item die mercurii VI. madii non redit ius propter festum sancti Johannis ante portam Latinam.

Item die iovis VII. madii redit ius.

Item die veneris VIII. madii redit ius.

Item die sabati VIII. madii redit ius et locavit terminos omnes hinc ad diem veneris proxime propter procesionem crucium et festum asensionis¹ domini nostri Jesu Christi, quod erit die iovis proxime.

Item die veneris XV. madii redit ius.

Item die sabati XVI. madii redit ius.

Item die lune XVIII. madii redit ius.

Item die martis XVIII. madii redit ius.

Item die mercurii XX. madii redit ius.

Item die iovis XXI. madii redit ius.

Item die veneris XXII. madii redit ius.

Item die sabati XXIII. madii redit ius et locavit omnes terminos hinc ad diem mercurii proxime venturam propter pentecostens.¹

Item die mercurii XXVII. madii redit ius.

Item die iovis XXVIII. madii redit ius.

Item die veneris XXVIII. madii non redit ius propter festum sanctorum Sisini, Martirii et Alexandri.

Item die sabati penultimo madii redit ius, et locavit terminos hinc ad diem mercurii propter kalendas mensis iunii.

Item die mercurii tercio iunii redit ius et locavit terminos hinc ad diem lune proxime venturam ad octo dies.

Item die lune XV. iunii non redit ius propter messem et locavit et reservavit terminos omnes eodem modo et forma ut nunc erant hinc ad diem lune proxime predicta de causa.

Item die lune XXII. iunii non redit ius et locavit et reservavit terminos omnes hinc ad diem iovis proxime propter messem.

Item die iovis XXV. iunii non redit ius propter mercatum sancti Johannis Baptiste.

Item die veneris XXVI. iunii non redit ius propter festum sancti Vigili.

Item die sabati XXVII. iunii redit ius et locavit terminos hinc ad diem veneris proxime propter festum sanctorum Petri et Pauli, quod erit die lune proxime, et propter kalendas mensis iulii.

Item die veneris III. iulii redit ius.

Item die sabati IIII. iulii non redit ius propter festum sancti Odorici.

Item die lune VI. iulii redit ius.

Item die martis VII. iulii redit ius.

Item die mercurii VIII. iulii redit ius.

Item die iovis VIII. iulii redit ius.

Item die veneris X. iulii non redit ius propter festum septem fratrum.

Item die sabati XI. iulii redit ius et locavit terminos hinc ad diem martis proxime propter festum sancte Margarite, quod erit die lune proxime.

Item die martis XIII. iulii redit ius.

Item die mercurii XV. iulii redit ius.

Item die iovis XVI. iulii redit ius.

Item die veneris XVII. iulii redit ius.

Item die sabati XVIII. iulii redit ius.

Item die lune XX. iulii redit ius et locavit terminos hinc ad diem iovis proxime propter festum sancti Danielis, quod erit cras, et festum sancte Marie Magdalene, quod erit die mercurii proxime.

Item die iovis XXIII. iulii redit ius.

Item die veneris XXIII. iulii redit ius.

Item die sabati XXV. iulii non redit ius propter festum sanctorum Christofori et Jacobi.

Item die lune XXVII. iulii redit ius.

Item die martis XXVIII. iulii redit ius.

Item die mercurii XXVIII. iulii redit ius.

Item die iovis penultimo iulii redit ius et locavit terminos hinc ad diem lune proxime propter kalendas Augusti.

Item die lune tercio augusti non redit ius et locavit terminos hinc ad diem iovis proxime propter procesionem crucium.

Item die iovis VI. augusti redit ius.

Item die veneris VII. augusti non redit ius propter festum sancti Donati.

Item die sabati VIII. augusti redit ius.

Item die lune X. augusti non redit ius propter festum sancti Laurentii.

Item die martis XI. augusti non redit ius eo, quia Simonetus filius Johannis de Bosentino suspensus¹ fuit, et quia cives iverunt ad destruendum domum de Megnago.

Item die mercurii XII. augusti non redit ius, quia cives steterunt ad destruendum domum de Megnago.

Item die iovis XIII. augusti non redit ius predicta de causa.

Item die veneris XIII. augusti non redit ius predicta de causa.

Item die sabati XV. augusti non redit ius propter festum beate Marie.

Item die lune XVII. augusti redit ius.

Item die martis XVIII. augusti redit ius.

Item die mercurii XVIII. augusti non redit ius propter festum sancti Lodoyci.

Item die iovis XX. augusti redit ius.

Item die veneris XXI. augusti redit ius.

Item die sabati XXII. augusti redit ius.

Item die lune XXIII. augusti non redit ius propter festum sancti Bartholomei.

Item die martis XXV. augusti redit ius.

Item die mercurii XXVI. augusti redit ius.

Item die iovis XXVII. augusti non redit ius propter eo, quia ipse dominus vicarius equitavit extra civitatem, et locavit terminos omnes hinc ad diem iovis proxime propter festum sancti Augustini, quod erit cras, et festum decolacionis sancti Johannis, quod erit die sabati proxime, et kalendas mensis septembris.

Item die iovis III. septembris non redit ius eo, quia ipse dominus vicarius equitavit cum domino capitano Çambanam pro questione ilorum¹ de Fayo et de Meçio.

Item die veneris III. septembris redit ius.

Item die sabati V. septembris redit ius.

Item die lune VII. septembris ante tercias redit ius et locavit terminos hinc ad octavam sancti Michaelis propter vindemias.

Ego Desideratus condam ser Semperboni de Alla civis Tridentinus publicus imperiali auctoritate notarius hiis omnibus interfui et rogatus scripsi et in hanc publicam formam redegi.

¹ A.

7.

Bischof Johann Hinderbach erlässt an Paul de Oriano von Brescia, Podestà von Trient, eine Erklärung über die Geltung getilgter Capitel im Statutencodex. Trient, 1484 August 4.

Lebensregister des Bischofs Johann, Capsa 22, Nr. 7, f. 386'. Innsbruck, Statthaltereiarhiv.

Johannes dei gratia episcopus Tridentinus honorabili et egregio fideli nostro dilecto Paulo de Oriano de Brixia utriusque iuris doctori

potestati civitatis nostre Tridentine ac districtus eiusdem gratiam nostram et omne bonum. Intelleximus nonnulla statuta quondam predecessorum nostrorum tam in civilibus quam criminalibus causis in volumine statutorum abrasa et cancellata esse et nonnullas addiciones et glosas in eisdem factas, prout ex dictorum statutorum exhibicione evidenter vidimus atque cognovimus. Cum tamen ignoretur, quis huiusmodi cancellaciones fecerit aut si nostra predecessorumve nostrorum auctoritate facte sint vel ne, super quibus non immerito nos duxisti consulendos, quid tibi agendum sit in huiusmodi causis, in quibus dicta statuta cancellata aut abrasa reperiuntur, an dictas cancellaciones aut abrasiones pro legitime factis habere et tenere debeas in iudicando, nos itaque participato consilio capitanei nostri et aliorum fidelium nostrorum consultacioni tue satisfacere ac iurisdictioni et superioritati nostre in hoc providere volentes tenore presentium decernimus statuimus et declaramus, dictas cancellaciones et rasuras, quas in dicto volumine statutorum sive civilium sive criminalium causarum factas compereris, easdem in concernentibus preiudicium iurium superioritatis et iurisdictionis nostre pro infectis cassis et invalidis habere et tenere debeas. In hiis quoque que tendunt ad delictorum punicionem vel penarum incurсарum condempnacionem aut iurisdictionis nostre tibi commisse favorem et augmentum pro validis et non¹ cancellatis tenere et observare debeas perinde, ac si de nostro aut predecessorum nostrorum consensu vel mandato cancellari aut aboleri mandassemus, tibi mandantes ut hanc nostram declaracionem et decretum tu ac tui in officio successores inviolabiliter observetis ac firmiter observari faciatis presentemque declaracionem nostram ac litteras nostras in libro statutorum per manus notariorum in officio nostro maleficiorum deservientium atque iuratorum conscribi facias ac registrari cum signis ac subscribeione eorundem, ita ut in futurum a nullo in dubium de illorum validitate aut invaliditate possit revocari, donec aliud a nobis aut successoribus nostris habueritis in mandatis aut in reformacione dictorum statutorum aliter duxerimus statuendum. Datum Tridenti in castro nostro Boniconsilii, die quarta mensis augusti, anno domini millesimo quadingentesimo octoagesimo quarto, nostro sub sigillo.

¹ *Ueber der Zeile nachgetragen.*

Denkschrift des Giampietro Gandini von Brescia, Podestàs von Trient, über die Reform der Statuten. 1485.

Orig. Drei Aufzeichnungen von derselben Hand. Papier. In dorso der ersten: Reverendissimo domino suo etc. und ein Ringsiegel aufgedrückt. Innsbruck, Statthaltereiarchiv, Capsa 3, Nr. 94.

Jesus. Memoriale eorum, que refformanda sunt per reverendissimum dominum episcopum Tridentinum etc. 1485.

Et primo, quod quo ad ordinem procedendi in causis serventur statuta Tridentina ad unguem nec possit dominus potestas illis contravenire nulla consuetudine obstante sub pena 4 Raynensium pro qualibet vice, qua contravenerit, et quam penam ipso iure incurrat dominus potestas sibi rettinendam de suis salariis et camere reverendissimi domini applicandam, et actus sit nullus etc.

Item teneatur dominus potestas sedere quibuscumque diebus a statuto prefixis, et si steterit per ipsum quod non sederit et ius non reddiderit, pro qualibet vice multetur et punietur in Raynenses 4, quam penam incurrat ipso facto ut supra fuit dictum, applicandam ut supra. Excipiatur tantum casus infirmitatis, absentie pro republica, pro¹ domino aut aliud iustum impedimentum et reppentinum pro bono publico, arbitrio semper reverendissimi domini Tridentini.

Item² teneatur dominus potestas post publicatum processum inter ipsas partes infra XII dies super ipso processu publicato suam sententiam ferre vel illico incurrat penam Raynensium sex pro qualibet vice. Teneantur tamen domini procuratores infra dictos XII dies ipsum dominum potestatem de processu cause³ bene⁴ informare ad omne eius requisitum, alias pronuntiando et male non teneatur in syndicatu suo, cum ipsorum culpa procuratorum illud accidat. Nam causas coram ipso potestate informare nollunt et factum deducere, quod necessarium est ad veritatis prescutationem, igitur.

Item provideatur et statuatur, quod dominus potestas possit cogere procuratores aut illum ex procuratoribus qui sibi videbitur, ut assummat offitium procuracionis pro aliquo, qui procuratorem habere aut invenire non potest; et hoc sub pena 100 librarum, quam ipso iure incurrat talis procurator, qui onus procuratoris sine iusta causa recusaverit. Et de causa iusta vel iniusta stetur arbitrio domini potestatis nulla appellatione interposita. Que pena applicetur camere reverendissimi domini et illam

de facto dominus potestas teneatur exigere, alias de suo salario satisfacet ipsi reverendissimo domino.

Contra notarios.

Teneantur domini notarii et procuratores acta et instrumenta extensa petentibus dare secundum formam statutorum civitatis Tridenti et infra tempus ab ipso statuto prefixum sub pena 2 librarum pro qualibet vice, qua contrafactum fuerit; cuius pene dimidietas applicetur camere reverendissimi domini, alia parti lese et petenti acta seu instrumentum; et teneatur etiam ipse notarius aut procurator acta et instrumenta inlationis exhibere parti etc. Et casu quo pars incurrisset aliquam penam aut aliquod preiudicium, quod excederet summam XXV librarum sibi per penam obventarum, teneatur prefatus notarius omne suum damnum et interesse parti resarcire in eo, quod excedat illarum XXV [summam]⁶ librarum.

Item si notarius aut procurator perderet aliquod instrumentum testium vel aliquem actum iudicialem, parti teneatur ipse notarius ad totale interesse et damnum ipsius partis et illud sibi de suo emendare et resarcire, arbitrandum tamen ipsum damnum per duos bonos viros et expertos, quos dominus potestas ellegerit et nominaverit, omni appellatione remota.

Item si notarius vel procurator non produxerit acta duplicata vel instrumenta⁶ ad causam spectantia infra tempus a statuto prefixum, actus ille sit nullus et tamen dominus potestas prosequatur in causa et prefatus notarius aut procurator teneatur parti lese ad omne eius interesse et expensas arbitrandum et arbitrandas per duos probos viros, quos dominus potestas ellegerit aut nominaverit omni appellatione remota⁷ ab ipso notario aut procuratore, qui fuerit a prefatis duobus viris⁸ condemnatus.

Et bene notet reverendissimus dominus, quod omnia ista tacite erant provisiva per statutum, quo disponitur, quod nullus creari possit notarius, nisi tantum in bonis habeat, ad hoc, ut si alicui ex suo officio damnum aliquod intulerit, illud sibi resarcire possit et teneatur etc.

Vltimo reverendissimus dominus meus iustissimus faciat, quod statuta Tridentina vendicent sibi locum. Tamen si aliqua ex his indigent declaratione aut suppletionem, sua reverendissima dominatio sit illa, que declaret et supplerit, corrigat et emendet sola, habito tamen prius cum suis bonis consiliariis colloquio, et dominatio sua clementissima procuret et vigilet veram pacem et quietem subditorum suorum, que vero procuratur absque dubio data iustitia. Et in hoc differt rectus et verus dominus a tyranno, ut putem dicere Bartolum in suo tractatu quem facit de tyranno,⁹ et in alio suo tractatu de regimine civium¹⁰ et sanctus Thomas de Aquino in secunda secunde, questione XLII, articulo II^o in fine,¹¹ quem pulere

refert et sequitur lumen iuris civilis Bartolus in suo tractatu de Gelpis et Gibellinis in IIII columna, in versu: pro hoc induco Thomam de Aquino etc.¹³

Supplebit tamen reverendissimus dominus meus sua solita prudentia. Cui me summe commendo et quem divina mayestas ad longum et ad vota conservet.

Potestas Tridentinus minimus etc.

Jesus:¹³ Item reverendissime domine notarii non dent orriginalia matrices et prothocolla sua alicui nec extra domum eorum defferant, set extendant¹⁴ instrumenta petentibus aut copiam matricum dent cum eorum subscriptione. Et hoc ne perdantur ut chotidie fit, et si confecerint, quod prothocolla et matrices concesserint aut portaverint extra domum eorum, cadant in penam 2 librarum¹⁵ camere reverendissimi ipso iure applicandarum. Et si illa perdiderint, ultra penam ipsam teneantur parti ad omne eius interesse, ut supra fuit notatum in aliis capitulis.

Item pro expeditione causarum in instantia appellationis declaretur, quod illi dies, quibus iudex non sedet, tamen in causa appellationis procedentis computentur intra illos LX dies a statuto prefixos in instantia appellationis, cuius contrarium servatur per quandam corruptellam non autem iuridicam consuetudinem, et finis consuetudinis est, ut res in longum protrahatur.

Potestas Tridentinus minimus subscripsi.

Memoriale¹⁶ contra notarios.

Recusant accipere onus procuratoris pro oppressis etc.

Nolunt rogitus instrumentorum extendere.

Nolunt acta iudicialia exhibere.

Instrumenta et acta publica sibi data perdunt aut fingunt perdidisse.

Item prothocolla et orriginalia et matrices exhibent, que postea perdunt, et pauperes omnia bona sua amittunt.

Et omnes reverendissime domine sunt in istis erroribus nec ulunt corrigi et eis pluries aclamavi, attamen etc.

Et ideo ego potestas pro honore vestre reverendissime dominationis et pro pauperibus civibus supplico, ut dominatio vestra reverendissima dignetur providere contra et adversus hos notarios et privare ipsos offitio notariatus, cum legaliter illud non exercean, ymo cum omni tyranide¹⁷ et iniustitia et cum oppresione¹⁵ civitatis et civium et rusticorum.

Et reverendissime domine omnia ista sunt vera et in eorum faciem sepius per me adducta, igitur etc.

¹ pro domino *am Rande nachgetragen*. ² *Dieser Absatz ist getilgt und dazu am Rande bemerkt vacat (?)*. *Die ursprüngliche Hand schrieb an den Rand: Nota hoc capitulum diligenter.* ³ *Folgt getilgt ipsum ipsum.*

⁴ bene auf Rasur. ⁵ Zu ergänzen, fehlt A. ⁶ instrumenta — spectantia am Rande nachgetragen. ⁷ Folgt getilgt per. ⁸ Folgt getilgt damnato. ⁹ Tractatus de tyrannia gedr. in Ausgabe: Bartolus super tribus libris codicis cum nonnullis apostillis u. s. w. Consilia questiones et tractatus Lugduni 1515. ¹⁰ De regimine civitatis § 4—6, a. a. O., f. 113. ¹¹ Thomas von Aquino, Summa theologiae secunda pars secundae partis, quaestio 42, articulus II: Ad tercium dicendum, quod regimen tyrannicum non est iustum, quia non ordinatur ad bonum commune, set ad bonum privatum regentis . . . et ideo perturbatio huius regiminis non habet rationem seditionis. ¹² De gelphis et gibellinis § 10, a. a. O., f. 113'. ¹³ Zweite Aufzeichnung. ¹⁴ extendant instrumenta nachgetragen über getilgtem extendant. ¹⁵ corr. aus oppressores. ¹⁶ Dritte Aufzeichnung. ¹⁷ A.

9.

Beschwerde der Trienter Unterthanen über einzelne Bestimmungen der Statuten und Uebergrieffe der Bürger. 1488—1491.

Aufzeichnung von einer Hand aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Papier. Innsbruck, Statthaltereiarchiv, Capsa 3, Nr. 94. Die Datierung ergibt sich aus der Angabe des Bischofs Johann Hinderbach als Vorgänger des Bischofs, an den die Beschwerde gerichtet ist. Bischof Ulrich III. wurde gewählt 1486 September 30, nahm aber erst 1488 August 7 Besitz von seiner Kirche. Diese Beschwerde hängt zweifelsohne mit denen der deutschen zusammen. Die Beschwerdeführer sind die Bewohner des Districtes von Trient. Im ersten Absatz ist A 3, c. 41, im dritten A 3, c. 95 angezogen.

Hochwirdiger furst gnadiger herr.

Wir armen e. f. g. untertan ausser und inner seind warlich pericht, wie die stattut zu Botzen von Tryent alle ordnung seie, in der eigendlich gefunden werde, was von auswendigen gerichtten land stett oder gegendt in die stadt zu verkauffen gefuert wirdt, sol kein purger im gericht oder insäss kauffen, sunder an offen platz oder kaufhaus komen lassen; und wer der ist, der am ersten den kauff macht, dem soll der mässer messen als er gesworen hatt und¹ dergleich der wöger wegen, und das erst ster, es sei traid saltz smaltz alle essend narung, dem so den kauft hat geben, und wer zuekumpt von gesessen stadt und gerichtsläutten, soll er darnach yedem ob er sein tarf als vill in dem gelt geben; und hat der erst kauffer nit mer vorteill, dann das erst ster oder das erst pfund bei der pen V pfund und der hab.

Item was aber ein gesessen oder gerichtman kauft und bestelt ausser des² stat und des gericht, so zu der stadt diendt, warlich das mag man im in sein haus fueren und wol ausmessen.

Item kauft ein purger oder ander ein vass saltz und wierdt im in seinem haus nidergelegt, so muess ers offentlich den gerichtsfronpoten lassen messen, und wer zuekumpt, muess er mit lassen in obgeschriben mass pei der obgeschriben pen. Kompt aber niemant in der zeit, so wierdt im das alles.

Item dergleich öll mit der gantzen halben und gelten öll in dem obgeschriben meinung und kauf und der egenant pen.

Darauf peswären sich gemeiner man, wann einer kās smaltz oder sölchs pei klein will haben zu schneiden den kās das smalz den ziger und dergleich, so ist das verpotten und sagen, das gehör ine nit zue, sunder den lädlern, das ein gemeiner schad und nur aygner nutz ist.

Peswären sich auch, das ine söll verpotten sein wein und¹ salcz korn und der gleich zu notturft sein selbs haushaben und nit zu fürkauf umb wein nemen oder andern wert.

Weitter g. h. so ist ein mergtlich peswärd, das die meisten purger vill schaff und gais und ander vich haben und lassen das durch ir hirtten in unser gemeinen zinsgüetter oder aigne ägkern glasuren gen und schaden thuen und ist vor auch sölch peswär fürkomen fur e. f. g. vordern hern Johans des loblichen gedachtnüs der ursach, das in kurtzen jaren durch ir hirtten, so lantzen und partesän und ander weer getragen und einer sy in sein güetten funden und wellen weren oder pfentten, sind IIII todschlög durch ir hirtten peschehen, darauf e. f. g. vordrer ein sententz geben, das chein pëtscher² oder hirt söll cheinerlei wer oder waffen anderst, dann einen hirtstab tragen. Wo aber das mer peschäch, soll die pen XXV denar sein. Würde aber einer leiblös und würde pegriffen, soll er gericht werden und sein guet verfallen. Gestatt im aber sein herr waffen zu tragen und wiert nit pegriffen, so soll sein herr das püessen als ursacher und herr des knecht und verfallen sein ein mergklich summa, die e. f. g. wol erkunden mag in e. f. g. kantzlei, und das vich.

Weitter g. h. so haben zu zeitten die hern in der pestelencz und anderer zeit hofstett und hütten paudt in den gemein veldern und nu die hinlassen umb zins und aignen ine die zue, das wyder alle pylligkayt ist. Hoffen e. f. g. thue das abschaffen pei einer pen unablaslich zu nemen, der wierdt auch mit seiner verpott in der obgenannt sententzt gefunden, wann dadurch uns pei verspërtten törn steghen holcz und nicht in unsern guettern pleibt.

¹ und — wegen am Rande nachgetragen.

² A. Für italienisch

pescatore.

Bescheid Bischof Ulrichs III. auf die Beschwerden der Deutschen und die Denkschrift des Podestàs Gandini. 1490.

Concept mit vielen Correcturen. Papier. Innsbruck, Statthaltereiarchiv, Capsa 3, Nr. 94. Die Artikel, die hier angezogen werden, sind die der Beschwerdeschrift der Deutschen, Patigler, Zeitschr. d. Ferd. III, 28, 80 f. Die Datierung ergibt sich aus dem Hinweise auf die Entschliessung über die Notariatstaxen, über welche 1490 November 24 verhandelt wurde.

Super¹ primo articulo de redditione rationum quarumcumque expensarum factarum per ipsos procuratores seu alios quoscumque officiales consules² civitatis seu communitatis nomine ad hoc³ deputatos placet,⁴ quod isti tales officiales quicumque aliquid nomine communitatis recipientes vel exponentes rationem facere teneantur et obligati sint atque cum effectu faciant,⁵ quum ipsi deponuntur seu mutantur et alii in ipsorum locum deputantur, antequam isti sic de novo electi iurarunt et ipsi absoluti sint, infra octo dies⁶ in presentia consulum de novo electorum, quibus consulibus adiungantur octo ydonei de comunitate tempore⁷ quo eliguntur novi consules per quateria civitatis deputatos, ita quod ex quolibet quarterio eligantur duo sive sint Itali sive Germani, ita tamen quod ad minus inter prefatos octo sint duo Germani. Et hoc dumodo agitur de proventibus redditibus seu expensis civitatis dumtaxat seu de collecta imponenda ipsi civitati aut aliquo ediftio faciendo de novo vel reparando veteri. Si vero agitur etiam⁸ de interesse villarum plebium seu communitatum in districtu nostro Tridentino ultra et⁹ citra Athesim existentium, eligantur¹⁰ quatuor¹¹ et⁸ duo sindici videlicet pro communitate,¹² qui tandem etiam ad redditionem rationum sui¹³ interesse cum aliis supra-

¹ *Voran getilgt:* In Christi nomine amen. Anno etc. ind. die etc. presentibus venerabilibus viris domino Georgio notario etc. et aliis. Ibidem coram reverendissimo etc. constitute fuerunt partes infrascripte videlicet. Quoniam vero inter ipsas partes iam diu versa sit lis etc. ut iam in exordio Alexandro etc. etc. Super — de *am Rande von H. 1^a für getilgtes* Nos Vdalricus de primo super primo articulo de. ² *Am Rande nachgetragen.* ³ *Folgt getilgt* per consules. ⁴ *Nachgetragen anstatt getilgtem* volumus arbitramur. ⁵ *Folgt getilgt* vel circha festum nativitatis Christi. ⁶ *Folgt getilgt* indifferenter. ⁷ tempore — consules *am Rande nachgetragen.* *Folgt getilgt* primo. ⁸ *Ueber der Zeile nachgetragen.* ⁹ et citra *am Rande nachgetragen.* ¹⁰ *Nachgetragen über getilgtem* illo iam est. ¹¹ *Folgt getilgt* eligantur. ¹² *Folgt getilgt* sive sint Alemanni sive Itali. ¹³ sui — *supradictis am Rande nachgetragen.*

dictis vocentur iuxta formam sententiae alias per predecessorem nostrum Alexandrum felicis recordationis late, quem libris statutorum civitatis nostre Tridenti¹ inseri² iubemus,³ prout etiam in ipsa⁴ expresse demandatur. Et qui uno anno sic ut preferitur electi sunt, ipsum⁵ annum perficiant, alio vero⁶ anno alii deputentur. Qui si electi non erunt,⁷ veteres illorum defectum suppleant et iuxta predicta faciant,⁸ electores tamen seu quaterria⁹ arbitrio nostro aut successorum¹⁰ nisi causa legitima cur hoc factum non sit aut¹¹ cur veteres non approbaverint puniendi. Verum quo illud facilius manuteneri et stabile esse possit, volumus¹² ut nomine superioritatis aliquis, qui nobis aut successoribus nostris adhuc gratus sive ydoneus videbitur, per nos deputetur et¹³ adsit. Que¹⁴ quidem ratio, si negligentia prefatorum consulum seu officialium, qui eam reddere debent, facta non fuerit, sed culpabiles reperti¹⁵ penam quingentorum ducatorum camere episcopali irremissibiliter¹⁶ aplicandorum incurrant de facto. Qui sic ut preferitur ad rationem acceptandam de¹⁷ proximo electi iurent officii sui fidelem administrationem, ut de presentibus et preteritis quibuscumque eam facere debentibus nemine excepto recipiant exigant et si necesse fuerit auctoritate nostra compellant, a quibus quidem preteritis officialibus si reddita non fuerit, eandem penam de qua supra facta est [mentio]³ incurrant. Talis tamen fiat ratio, ut nulla partium se gravatam vel deceptam iure dicere possint.

Item¹⁸ eligantur et electi iurent et deinde per quindecim debent reddere rationem aliqua sub poena.

Super secundo articulo de eligendis consulis est determinatum, ut¹⁹ consules civitatis ad quos ex forma statutorum ac longa consuetudine electio ipsorum pertinebat, illos iterum suo tempore consueto²⁰ eligant, videlicet septem sive²¹ sint Germani sive Itali idoneos tamen iuxta formam statutorum, quia non invenimus neque in statutis neque in privile-

¹ *Am Rande nachgetragen.* ² *Folgt getilgt* volumus et presentibus mandamus. ³ *Fehlt C.* ⁴ *Folgt getilgt* ipsis. ⁵ ipsum annum *unter* illud *nachgetragen.* ⁶ vero anno *unter der Zeile nachgetragen.* *Hand 2 schreibt darunter:* Ratio describatur. ⁷ *Nachgetragen, aber getilgt* seu antiqui aprobati. ⁸ *Folgt getilgt* et si tales admitti. ⁹ *Folgt getilgt* pena arbitraria episcopi. ¹⁰ *Folgt getilgt* puniendi. ¹¹ aut — approbaverint *von derselben Hand am Rande nachgetragen.* ¹² *Folgt getilgt* ut aliquis et s
¹³ *Folgt getilgt* addatur. ¹⁴ *Am Rande von derselben Hand* quid si negligentia eorum qui eam recipere debent. ¹⁵ *Folgt getilgt* fuerint. ¹⁶ *Folgt getilgt* exigendorum. ¹⁷ de proximo *am Rande von derselben Hand nachgetragen.* ¹⁸ *Item-poena von Hand 2 nachgetragen.* ¹⁹ consules civitatis *von Hand 2 über getilgtem hii nachgetragen,* ²⁰ *Ueber der Zeile nachgetragen.* ²¹ sive — Itali *am Rande von Hand 1 nachgetragen.*

giis taxatum numerum Germanorum vel Itolorum eligendorum in consules, sed sit liberrima electio consulum¹ secundum formam prefatorum statutorum privilegiorum² [in] Germanos vel Italos non obstantibus consuetudinibus quibuscumque in contrarium facientibus,³ sic tamen ut isti hoc modo electi bona ratione et antiqua consuetudine nobis antequam iurent, deferantur, quos probare vel reprobare prout⁴ consuetum est huc usque introductum, poterimus. Et ii officiales seu consules postquam compleverint officium suum ad idem, nisi finito triennio non reassumentur.

3. Consilium concluditur.⁵ Super tercio articulo, ubi petitum fuit quatuor de consilio concludere quicquam non debere, consultum et determinatum est, quod eligantur septem⁶ ad consilium, tunc si iusta de causa, videlicet⁷ infirmitate vel alia, omnes interesse non possent,⁸ tunc⁹ quinque ipsorum quicumque sint¹⁰ interesse debent, ratum firmumque sit, quicquid per illos quinque vel septem determinatum fuerit¹¹ aut conclusum et hoc in levioribus. In gravioribus vero seu arduis causis voce et campana omnes convocentur ut moris est¹² rei publice causa, ut¹³ puta in gravioribus; congruum¹⁴ est, tum quando expedit, ut habeatur et requiratur consilium nostrum aut successorum.

4. Officiales.¹⁵ Super quarto articulo de eligendis sindicis procuratoribus et aliis officialibus civitatis concluditur, quod huiusmodi¹⁶ officiales eligendi sunt per ipsos consules prout observatum est, et quem admodum Germani assumuntur¹⁷ ad consulatum et rationem accipiendam, ita eciam ad alia officia civitatis nostre, dummodo ydonei et sufficientes reperiuntur. Et fiat talis electio non solum de doctoribus et notariis, sed

¹ *Am Rande für getilgtes civium nachgetragen.* ² *Am Rande von Hand 2 für getilgtes eligere nachgetragen.* ³ *Folgt getilgt:* Quibus in hac parte iusta causa moti derogare volumus. ⁴ *prout* — reassumentur *von anderer Hand nachgetragen für getilgtes* ac alios in locum reprobatorum assumere ad nostri arbitrium possimus. Vel quod hii de quibus supra tempore quo supra eligant in consules cives Tridentinos novem vel septem, inter quos semper sint ad minus duo Germani sufficientes et ydonei tamen non obstantibus quibuscumque etc. ut supra. ⁵ Consilium concluditur *von Hand 1 am Rande beigelegt.* ⁶ *Folgt getilgt* vel novem. ⁷ *Nachgetragen über* puta. ⁸ *Folgt getilgt* licet omnes vocati sint. ⁹ *Folgt getilgt* si eliguntur septem. ¹⁰ *Folgt getilgt* si vero novem septem. ¹¹ *Am Rande von derselben Hand* aut maior pars eorum. ¹² *Folgt getilgt* nihil tamen agatur. ¹³ *Nachgetragen über getilgtem* maxime. ¹⁴ congregatum — successorum *von Hand 2 für getilgtes* nisi nostro aut successorum nostrorum habito et requisito consilio, *von Hand 1^a am Rande:* consilium in ea re. ¹⁵ 4. Officiales *von Hand 1^a am Rande nachgetragen.* ¹⁶ huiusmodi — est et *von Hand 1 am Rande nachgetragen.* ¹⁷ *Folgt getilgt* seu assummi debent.

eciam de aliis civibus¹ ydoneis ut supra. Preterea divisio huiusmodi officiorum fiat non inter paucos, sed inter plures², ut unitas pax et benignitas inter cives nostros servetur.

Quintus articulus de multitudine notariorum et procuratorum occurret de ordine iudiciorum et infra in nono articulo.

Super sexto et septimo articulis de collectis impositis non facta ratione et de huiusmodi collectis inutiliter expositis conclusum est, quod de expositis reddatur ratio iuxta formam traditam supra in primo articulo. De inutiliter vero expositis,³ si qua talis administracio facta est, penam illius tollimus et revocamus.

Super octavo articulo racione salis concluditur, ut istud maneat apud communitatem⁴ seu apud eos, quibus communitas annuatim locat, prout hodie est, quoniam in eo tractatur utilitas non privata set publica, dummodo tamen servetur iustum pondus quarte, debita mensura et equitas precii, sicuti taxatum est statuto consulum, et hoc ne nostri nimium graventur.⁵ Et quicquid communitas ex eo perceperit, de eo ratio reddatur ut supra in primo articulo.⁶

Super nono articulo de multitudine notariorum et procuratorum et qui ipsorum admittendi sunt aut non, determinatum est, quod omnes sint admittendi Germani et⁷ Itali iuxta tamen formam statutorum de hoc loquencium. Et si Alemanus vel Italus iuxta formam statuti ydoneus repertus admissus non fuerit, potest coram nobis conqueri, cui providebimus. Racione vero salarii notariorum et procuratorum provisionem faciemus quantocius, ut certus ordo et taxa ponatur et servetur, prout alibi servatur.⁸

Super decimo articulo de pignoribus et pignoracionibus, quoniam statutum in ea re et de salariis camere et officialium disponit, illud observetur; quod si transgrediatur, id nobis deferri potest, cui providebimus.

¹ *Ueber getilgtem personis nachgetragen.* ² *Folgt getilgt* nulla habita dicta ydonearum personarum. ³ *Nachgetragen über getilgtem administratis.*
⁴ *Dafür am Rande von Hand 1^a civitatem.* ⁵ *Von derselben Hand am Rande: Consilium fiat.* ⁶ *Am Rande von Hand 1, aber getilgt: ita tamen ut illud quod civitas ex sale habere solet pro opera utilitate seu necessitate totius communitatis civitatis et forensium exponatur, quia cum forenses communitates in hoc onus sentiunt, ita et lucrum seu commodum.* *Folgt getilgt:* Ex parte vero illorum de Leuigio de hoc conquerencium nihil in hoc innovatur, quoniam ipsis liberum est hic aut alibi sal emere aut per se habere venale. ⁷ *Folgt getilgt* ill. ⁸ *Folgt getilgt:* Interea tamen, ne homines nimium per ipsos notarios et procuratores graventur, ut solebatur, potestas noster taxam faciat debitam.

Super undecimo de nonnullis statutis allegatis non extantibus aut correctis seu cancellatis concluditur, quod si quis aliquod statutum allegaverit, illud eciam ostendat esse in libro statutorum; statuta vero emendata vel cancellata per nos videbuntur, emendabuntur et fiat provisio.

Super duodecimo de collectis solvendis per consules, quoniam ipsi se dicunt esse obligatos iuxta formam statutorum, illud observetur. Si qui vero non solverint, solvant aut rationem reddant.

Super terciodecimo¹ articulo de bonis emptis per consules² extra civitatem, de quibus collectam solvere nolunt, concluditur, quod cum extet statutum eius rei omnibus civibus nedum consulibus commune, illud observetur. Et si exteriores se in hoc gravatos senciunt, nihil ipsis civibus vendant, nisi prefato statuto renuntient.

Super quartodecimo articulo de bannitis providebimus, cum tales nobis delati fuerint, ad quam quidem delacionem omnes indistincte tenentur pro sua fidelitate.

Super quintodecimo articulo ex parte advenarum hic negociancium extat statutum, illud observetur.

Super sextodecimo articulo de provisionatis providebimus ut supra in quartodecimo articulo.

Super 17.³ articulo de vendicione rerum publicarum et de rebus publicis, quas nonnulli sibi auctoritate propria vendicant, consultum, ut tales⁴ denunciarentur, et si tangit nostram superioritatem, id in futurum fieri non possit sine iusta causa et auctoritate et licentia nostra⁵ sub pena ementibus vendentibus seu alias alienantibus imponenda.

Si qui vero⁶ sunt, qui huiusmodi bona emerunt aut sibi propria auctoritate vendicarunt, seu aliter quam fieri debet acquisiverunt, huiusmodi bona sic empta edificata aut acquisita restituant relinquunt aut destruant aut censum nobis solvant imponendum, nisi aliud in contrarium ostendatur.

Super ultimo articulo de ordine iudicarie observando, ne partes nimium per dilationes vexentur, statuimus et ordinamus, quod incepto iudicio partes⁷ habeant ad probandum intentionem suam in prima instantia⁸ XX dies utiles, et dicuntur utiles, quibus⁹ de iure municipali iudicis copia haberi possit, ut patet in statutis.¹⁰ Verum si pars altera

¹ tercio *nachgetragen über getilgtem* duo. ² consules *nachgetragen über getilgtem* cives. ³ *Ueber der Zeile nachgetragen.* ⁴ tales — superioritatem *am Rande von Hand 1 nachgetragen.* ⁵ *Folgt getilgt* ementibus. ⁶ *Folgt getilgt* sunt. *Hand 1^a bemerkt am Rande:* Considerandum de ea re. ⁷ *Nachgetragen über getilgtem* partibus debeat. ⁸ *Folgt getilgt* diem. ⁹ *Folgt getilgt* index. ¹⁰ *Folgt getilgt* Quibus XX diebus utilibus ut preferitur elapsis dantur quatuor dies utiles ad publicandum.

ofert¹ se velle reprobare ipsos testes productos per alios, tunc si tales testes ad quos se refert sint infra diocesim nostram, habeat dies X continuos;² et dicuntur continui omnes dies currentes, nisi sint ferie ad honorem dei sanctorum vel utilitatem hominum introducta, ut latius patet in statuto folio etc. qualiter copia redatur. Si vero huiusmodi testes sunt extra diocesim nostram Tridentinam, tunc dabitur dies legalis, videlicet quatuor miliaria Germanica aut 20 Italica pro die, qui dies etiam debent esse continui. Que³ dilacio tamen de pluri committatur arbitrio domini potestatis. Et hoc sit in omnibus probationibus necessariis.

Quibus diebus ut preferitur elapsis dabuntur quatuor dies utiles ad publicandum processum, deinde alii dies quatuor utiles ad concludendum in causa. Qua conclusione facta potestas⁴ habeat XII dies continuos ad ferendam sententiam,⁵ qui dies computentur a tempore presentationis processus, qui quidem processus⁶ presentetur potestati per partem aut eius procuratorem infra VI dies continuos arbitrio tamen potestatis, si plures dandi essent, et si pars⁷ presentare⁸ potestati processum ut preferitur neglexerit, perempta sit instantia. Si vero presentaverit debito tempore ut preferitur et⁹ steterit per potestatem quo minus¹⁰ sententia sit lata infra tempus prefixum, tunc nisi potestas iusta causa, puta infirmitatis vel alia per nos vel successores nostros arbitranda excusetur, pena X Renensium irremisibiliter exigendarum et camere nostre episcopali aplicandarum seu de salario suo retinendorum incurrat ipso iure et¹¹ nihilominus ipse potestas teneatur ferre sententiam requisitus sub eadem pena totiens quotiens negligens repertus fuerit. Si vero per partem instantia sit perempta, steterit. Et hoc in prima instantia causarum. In causa vero appellationis¹², ubi dicitur in statuto, quod appellans habeat LX dies utiles a die producti libelli, sint dies continui, in aliis servetur statutum.

In causis vero in quibus proceditur summarie, de quibus in statuto folio etc., ubi in statuto dicitur de libris 25, ponantur 50 et hoc in pro-

¹ ofert se *am Rande von Hand 1 nachgetragen.* ² *Von Hand 1 ad arbitrium.* ³ *Que — necessariis am Rande nachgetragen, und zwar bis potestatis von Hand 1, dann von Hand 2.* ⁴ *Nachgetragen über getilgtem iudex habere debet.* ⁵ *Von Hand 2 am Rande nachgetragen, aber nachher getilgt si eam pro de consilio.* ⁶ *Am Rande von Hand 1 nachgetragen, aber getilgt cum informatione omni ad omnem eius requisitionem, quare alias potestas non teneatur in sindicatu de mala sententia.* ⁷ *Folgt getilgt in.* ⁸ *corr. aus presentando.* ⁹ *Folgt getilgt spect.* ¹⁰ *Folgt getilgt dicta.* ¹¹ *et — fuerit am Rande von Hand 1 nachgetragen.* ¹² *Folgt getilgt iudex illius habeat dies continuos 60 infra quos etc. ut in statuto. ubi — statutum am Rande von Hand 2 nachgetragen.*

cedendo, appellare tamen posse volumus a 25 libris supra, infra vero minime. Et dum in statutis dicitur de precepto in confessis folio X capitulo 34, ubi fit mentio de diebus utilibus, volumus, quod isti dies sint continui modo quo supra. Item dum in statutis ponitur de fideiussoribus conveniendis folio etc., loco dierum utilium ponantur dies legales, videlicet 20 miliaria Italica pro dieta.

Item dum in statutis dicitur de copia duplicata tradenda folio 6 rubrica 16, volumus quod acta¹ producantur in iudicio producantur² duplicata, prout³ statutum disponit, ne nova oriatur dilatio, prout in ipso statuto cavetur expresse, alias ipse actus sit ipso iure nullus et tamen potestas procedat in ipsa causa, ut illi finem imponat ut supra; et procurator teneatur parti lese ad omne eius interesse seu notarius arbitrandum ut supra.

Item⁴ volumus, quod quo ad ordinem procedendi in causis serventur statuta Tridentina ad unguem nec posset potestas illis contravenire nulla consuetudine tam⁵ preterita quam futura interveniente sub pena quatuor Renensium pro qualibet vice qua contravenerit et quam penam ipso iure incurrat ipse potestas sibi retinendam de suis salariis et camere nostre episcopali applicandam et actus sit nullus, reservato⁶ nobis semper auctoritate augendi et emendandi etc.

Item volumus, quod potestas teneatur sedere quibuscumque diebus a statuto prefixis; et si steterit per ipsum, quod non sederit et ius non reddiderit, pro qualibet vice mulctetur et puniatur in Renenses quatuor, quam penam incurrat ipso facto aplicandam ut supra, nisi iusta causa, puta infirmitate absentia nostri intuitu aut rei publice causa seu alio iusto impedimento per nos arbitrando impediatur.

De⁷ procuratoribus. Item statuimus, quod potestas possit cogere procuratores aut illum ex procuratoribus qui sibi videbitur, ut assummat officium procurationis pro aliquo, qui procuratorem habere vel invenire non potest, et fiat talis coactio cum pena 25 florenorum Renensium tociens⁸ quociens neglexerit, quam ipso iure incurrat talis procurator, qui onus procurandi sine iusta causa recusaverit; et⁹ que sit⁹ iusta causa vel iniusta stetur arbitrio potestatis nulla appellatione interposita. Quam qui-

¹ acta producantur am Rande von Hand 2 nachgetragen. ² A. ³ prout — disponit am Rande von Hand 2 nachgetragen. ⁴ Hand 1^a am Rande De potestate. ⁵ tam — interveniente am Rande von Hand 2 nachgetragen. ⁶ reservato — emendandi etc. von Hand 1 am unteren Rande nachgetragen. ⁷ De procuratoribus von Hand 1^a am Rande nachgetragen. ⁸ tociens — neglexerit am Rande von Hand 1 nachgetragen. ⁹ Ueber der Zeile nachgetragen.

dem penam¹ illico potestas teneatur exigere per massarium nostrum Tridenti. Quod si potestas non fecerit, resartiat de suo salario, et que pena applicetur camere nostre episcopali.

De notariis et extensa dare.² Item ubi in statuto dicitur, quod notarii teneantur requisiti infra certum tempus instrumenta extendere folio 16 capitulo 62 et 63, addatur ad penam ibi positam X florenorum Renensium aplicandorum et exigendorum ut supra et teneantur parti lese ad interesse, quod quidem interesse potestas arbitratum et nihilominus exhibere teneatur procurator parti.

Item volumus quod acta manualia³ videlicet scribantur per notarios coram iudice et⁴ non domi, set extensio domi fieri poterit poena de qua supra.

Item volumus, quod notarius qui perdiderit aut⁵ fingit se perdidisse acta iudicialia testamenta vel instrumenta seu alia acta publica sibi data aut de quibus fuerunt rogati, incurrat⁶ penam 4 florenorum Renensium exigendorum et aplicandorum ut supra et teneatur parti ad totalem interesse et⁷ dampnum de facto emendandum et resarciendum, nisi casu, puta incendio ruina vel alio casu fortuito illa amisisset, quos casus tamen probare teneatur notarius. Et potestas ipse arbitretur interesse partis, si illud deducet pars, aut alios duos idoneos⁸ et expertes ad arbitrandum deputet assertionem remota.

Item quod notarii tenentur scribere protocolla sua non in cedulis, set in libris deputatis ad hoc, ne ita de facili perdantur. Item in statutis folio 16 rubrica 61 addatur pena contrafacienti 14⁹ Renensium exigendorum et aplicandorum ut supra.

Item volumus, quod notarii tenentur servare protocolla matrices seu originalia instrumentorum et aliorum actorum publicorum penes se nec illa dare partibus vel aliis, preterquam iudici, cui originalia actorum exhibeantur, instrumentorum vero¹⁰ non, nisi dubitaretur de extenso, et hoc sub pena X Renensium pro qualibet vice, quam ipso iure incurrat notarius si contrafecerit exigendorum et aplicandorum ut supra. Set debet dare extensa aut copias requisitus cum suis subscriptionibus.

¹ Folgt getilgt applicetur illico exigatur. ² De — dare von Hand 1^a nachgetragen. ³ manualia videlicet über der Zeile nachgetragen. ⁴ et — supra von Hand 2 nachgetragen für getilgtem seorsim sub pena. ⁵ aut — perdidisse von Hand 1 über der Zeile nachgetragen. ⁶ incurrat — ut supra et am Rande nachgetragen. ⁷ Folgt getilgt ad arbitrandum. ⁸ et — resarciendo am Rande nachgetragen. ⁹ Nachgetragen über getilgtem 24. Am Rande bemerkt: De poenis notariorum videatur et consulatur. ¹⁰ vero non am Rande nachgetragen.

11.

Vergleichungstabelle zwischen den alten und neuen Trienter Statuten, den Statuten von Rovereto und den alten Statuten der Sindiker.

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Alte	1.	Alte	1.	
"	2.	"	2.	
"	3.	"	3.	
"	4.	"	4.	
"	5.	"	5.	
"	6.	"	6.	
"	7.	"	7.	
"	8.	"	8.	
"	9.	"	9.	
"	10.	"	10.	
"	11.	"	11.	
"	12.	"	12.	
"	13.	"	13.	
"	14.	"	14.	
"	15.	"	15.	
"	16.	"	16.	
"	17.	"	17.	
"	18.	"	18.	
"	19.	"	19.	
"	20.	"	20.	
"	21.	"	21.	
"	22.	"	22.	
"	23.	"	23.	
"	24.	"	24.	
"	25.	"	25.	
"	26.	"	26.	
"	27.	"	27.	
"	28.	"	28.	
"	29.	"	29.	
"	30.	"	30.	
"	31.	"	31.	
"	32.	"	32.	
"	33.	"	33.	

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Alte	34.	Alte	34.	2.
"	35.	"	35.	3.
"	36.	"	36.	4.
"	37.	"	37.	5.
"	38.	"	38.	
"	39.	"	39.	
"	40.	"	40.	
"	41.	"	41.	
"	42.	"	42.	
"	43.	"	43.	
"	44.	"	44.	
"	45.	"	45.	
"	46.	"	46.	
"	47.	"	47.	45.
"	48.	"	48.	
"	49.	"	49.	
"	50.	"	50.	
"	51.	"	51.	
"	52.	"	52.	
"	53.	"	53.	
"	54.	"	54.	
"	55.	"	55.	
"	56.	"	56.	
"	57.	"	57.	
"	58.	"	58.	
"	59.	"	59 1. Absatz.	
"	60.	"	59.	
"	61.	"	60.	
"	62.	"	61.	
"	63.	"	62.	
"	64.	"	162.	
"	65.	"	163.	6.
"	66.			7.
"	67.	"	164.	8.
"	68.	"	165.	9.
		"	166.	10.
"	69.	"	167.	11.
"	70.	"	168.	12.
"	71.	"	169.	13.

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.	
Alte	72.	Alte	170.		14.
"	73.	"	171.		15.
"	74.	"	63.		16.
"	75.	"	64.		17.
"	76.	"	65.		
"	77.	"	66.		46.
"	78.	"	67.		
"	79.	"	68.		18.
"	80.	"	69 und 70.		19.
"	81.	"	71.		20.
"	82.	"	72.		
"	83.	"	73.		21.
"	84.	"	74.		22.
"	85.	"	75.		47.
"	86.	"	76.		
"	87.	"	77.		
"	88.	"	78.		
"	89.	"	79.		
"	90.	"	80.		
"	91.	"	81.		
"	92.	"	82.		
"	93.	"	83.		
"	94.	"	84.		
"	95.	"	85.		
"	96.	"	86.		23.
"	97.	"	87.		
"	98.	"	88.		
"	99.	"	89.		
"	100.	"	90.		
"	101.	"	91 1. Satz.		
"	102.	"	91 2. "		
"	103.	"	92.		24.
"	104.	"	93.		25.
"	105.	"	94.		
"	106.	"	95.		
"	107.	"	96.		25 b.
"	108.	"	97.		
"	109.	"	98.		25 b.
"	110.	"	99.		26.

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Alte	111.	Alte	100.	27.
"	112.	"	101.	28.
"	113.	"	102.	29.
"	114.	"	103.	30.
"	115.	"	104.	31.
"	116.	"	105.	32.
"	117.	"	106.	
"	118.	"	107.	33.
"	119.	"	108.	
"	120.	"	109.	34.
"	121.	"	110.	35.
"		"	111.	36.
"		"	112.	
"		"	113.	37.
"		"	114.	38.
"		"	115.	
"	122.	"	116.	
"	123.	"	117.	
"	124.	"	118.	
"	125.	"	119.	
"	126.	"	120.	
"	127.	"	121.	
"	128.	"	122.	
"	129.	"	124.	
"	130.	"	125.	
"	131.	"	126.	
"	132.	"	127.	
"	133.	"	128.	
"	134.	"	129.	
"	135.	"	26.	
"	136.	"	120.	
"	137.	"	130.	
"	138.	"	123.	
"	139.	"	131.	
"	140.	"	132.	
"	141.	"	133.	
"	142.	"	134.	
"	143.	"	135.	
"	144.	"	136.	

1 1. Absatz u. 39.

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Alte	145.	Alte	137.	
"	146.	"	30.	
"	147.	"	40.	
"	148.	"	138.	
"	149.	"	139.	
"	150.	"	140.	
"	151.	"	141.	
"	152.	"	142.	
"	153.	"	143.	
"	154.	"	144.	
"	155.	"	145.	
"	156.	"	146.	40.
"	157.	"	147.	41.
"	158.	"	148.	42.
"	159.	"	149, 152, 153.	43.
		"	150.	
		"	151.	
"	160.	"	154.	
"	161.	"	155.	
"	162.	"	156.	
"	163.	"	157.	44.
"	164.	"	158.	
"	165.	"	159.	
"	166.	"	160.	
Neue	1.	"	161.	
		"	172.	
"	2.	Neue	1.	
"	3.	"	2.	
"	4.	"	3.	
"	5.	"	4.	
"	6.	"	5.	
"	7.	"	6.	
"	8.	"	7.	
"	9.	"	8.	
"	10.	"	9.	
"	11.	"	10.	
"	12.	"	11.	
"	13.	Alte	137.	
"	14.	Neue	12.	

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Neue	15.	Neue	13.	
"	16.	"	14.	
"	17.	"	15.	
"	18.	"	16.	
"	19.	"	17.	
"	20.	"	18.	
"	21.	"	19.	
"	22.	"	20.	
"	23.	"	21.	
"	24.	"	22.	
"	25.	"	23.	
"	26.	"	24.	
"	27.	"	25.	
"	28.	"	26.	
"	29.	"	27.	
"	30.	"	28.	
"	31.	Alte	62.	
"	32.	"	78.	
"	33.	Neue	29.	
"	34.	"	30.	
"	35.	"	31.	
"	36.	"	32.	
"	37.	"	33.	
"	38.	"	34.	
"	39.	"	35.	
"	40.	Alte	50.	
"	41.	Neue	36.	
"	42.	Alte	51.	
"	43.	Neue	37.	
"	44.	"	38.	
"	45.	"	39.	
"	46.	"	40.	
"	47.	"	41.	
"	48.	"	42.	
"	49.	"	43.	
"	50.	"	44.	
"	51.	"	45.	
"	52.	Alte	129.	
"	53.	"	54.	

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Neue	54.	Neue	46.	
"	55.	Alte	26.	
"	56.	Neue	47.	
"	57.	"	48.	
"	58.	Alte	55.	
"	59.	"	55	letzter Absatz.
"	60.	"	56.	
"	61.	"	57.	
"	62.	"	58.	
"	63.	"	59.	
"	64.	"	59.	
"	65.	"	60.	
"	66.	"	61.	
"	67.	"	79.	
"	68.			
"	69.	"	120.	
"	70.	"	122.	
"	71.	"	123.	
"	72.			
"	73.			
"	74.	"	128.	
"	75.	"	77.	
"	76.			
"	77.			

12.

Vergleichungstabelle zwischen den Alexandrinischen, den Roveretanern (1425), den Udalricianischen, den zweiten Statuten der Sindiker und den Cles'schen Statuten.

Ein * nach der Zahl bedeutet, dass der Text von der älteren Redaction abweicht; zwei **, dass der Text erweitert, drei ***, dass er gekürzt ist.

Die Cles'schen Statuten sind nach der Ausgabe von Gar citirt.

Die Textvergleichung bezieht sich auf A.

Alexandrinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udalricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 1.**	Neue 1.	I. 1.	I. 7.** bis S. 20, Z. 30 temporalibus.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 2.		I. 2.	I. 1.* nur der Schwur S. 9, Z. 2 in manibus — Z. 24 sindicetur.
" 3.**	Neue 2.	" 4.	" 5.** bis S. 16, Z. 32 in- dicta. Es fehlt S. 15, Z. 25 der Satz Ita quod — Z. 30 tali contractu.
" 4.	" 3.	" 5.	" 12.
" 5.	" 4.	" 6.	" 15.
" 6.	" 5.	" 7.	" 11.
" 7.	" 6.	" 8.	" 17.
" 8.	" 7.	" 9.	" 19.
" 9.**	" 8.	" 10.	" 6.** bis S. 18 De eodem. Es fehlt der Satz S. 18, Z. 10 et eo casu — Z. 13 nulli- tate dici.
" 10.*	" 9 bis S. 69, Z. 15 Ethaec	" 11.**	" 29.** bis S. 31, Z. 28 Si vero. Es fehlt der Satz S. 31, Z. 1 qui terminus — Z. 7 et non plures.
" 11.**	" 10.	" 12.	" 42.* Kleine Veränderung S. 45, Z. 16 prout — deccernentibus für: de voluntate et concor- dio partium. Et si partes fuerint discor- des taxando, quod iudex inspecta quali- tate cause et conditio- ne personarum possit taxare arbitrio suo.
" 12.	" 11.	" 13.	" 47.
" 13.*	Alte 137. (T' c. 12.)	" 14.	
" 14.*	Neue 12.	" 15.	" 56.* von S. 60, Z. 2 qua pig- noratione bis Schluss, jedoch sehr verändert.
" 15.	" 13.	" 16.	" 60.
" 16.**	" 14.	" 17.**	" 23.** Vermehrung von U. wieder fortgefallen. Fehlt S. 29, Z. 1 etiam bis Z. 4 libris infra.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 17.	Neue 15.	I. 18.	I. 21.
" 18.	" 16.	" 19.	" 25. 1. Absatz.
" 19.		" 20.	" 22.*
" 20.*	" 18.	" 21.**	" 30.** 1. Absatz. Es fehlt S. 33, Z. 10 nec de nullitate — Z. 26 pe- ti possit. Dafür: Et a viginti quinque li- bris supra pars debeat probare de intentione sua legitime. Et quod in qualibet supra- scriptarum causarum a viginti quinque li- bris supra pars possit appellare, salvo quod in casu viduarum u. s. w. wie R' c. 18.
" 21.	" 19.	" 22.	" 20.
" 22.	" 20.	" 23.	" 26.** bis Z. 14 litisconte- statione etc.
" 23.**	" 21.	" 24.	" 27.
" 24.***	" 23. bis S. 75, Z. 13 salvo.	" 25.	" 33.** Es fehlt S. 37, Z. 29 sumptibus producen- tis — Z. 33 chyro- graphum.
" 25.	" 25.	" 26.	" 61.
" 26.***	" 26.	" 27.	" 69.
" 27.**	" 27.	" 28.	" 70.
" 28.	" 28.	" 29.	" 72.** Es fehlt S. 75, Z. 4 si fideiussio — Z. 6 utilium.
" 29.	Alte 62. (T' 31.)	" 30.	" 62.
" 30.**	" 78. (T' 32.)	" 31.	" 63.** bis Z. 27 obstante.
" 31.	Neue 29.	" 32.	" 64.
" 32.	" 30.	" 33.	" 65.** Erst von S. 70, Z. 27 Quo termino elapso. Es fehlt S. 71, Z. 12 etiam de — Z. 21 cum expensis.
" 33.**	" 31.	" 34.	" 37.** Es fehlt S. 39, Z. 19 ad solvendum — Z. 21 trium dierum.
" c. 34.**	" 32.	" 35.	

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 35.**	Neue 33.	I. 36.	I. 77.** bis S. 80, Z. 10 acqui- sitae.
" 36.**	" 34.	" 37.	" 78.** Es fehlt S. 81, Z. 7 iisdem — Schluss.
" 37.**	" 35.	" 38.	" 79.** bis Z. 33 ius com- mune. Es fehlt Z. 13 vel etiam — venditio.
" 38.**	Alte 50. (T' 40.)	" 39.	" 38.
" 39.*	Neue 36.	" 40.	" 146.* letzter Absatz.
" 40.**	Alte 51. (T' 42.) S. 19, letzte Z. Et si — S. 20, Z. 2 puniatur fehlt. Am Ende: excep- tis causis, quas a- libi in distructu commitemus vel mandemus, generaliter et specialiter per- tractandis.	" 41.	" 147.* 1. Absatz.
" 41.***	Neue 37 bis Z. 25 ipso iure.	" 42.	
" 42.**	" 38. Dazu am Ende: camere e- piscopali appli- canda. Et quod etiam de cetero nullus notarius in suis instru- mentis sive im- breviaturis debe- at scribere mille- simum et diem vel quantitatem ali- cuius rei vel debi- ti per abbreviatur- as, sed distincte et clare, ita quod nulla falsitas ad- dici possit sub pena predicta.	" 43.	
" 43.		" 44.	
" 44.	" 39.	" 45.	" 34.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 45.	Neue 40.	I. 46.**	I. 35. Ohne den Zusatz von U.
" 46.	" 41.	" 47.	" 8.** Es fehlt Z. 7 quod tunc — Z. 8 con- demnari.
" 47.	" 42.	" 48.	" 87.
" 48.	" 43.	" 49.	" 88.** bis S. 86, Z. 4 et famam.
" 49.	" 44.	" 50.	
" 50.	" 45.	" 51.	" 9.
" 51.	" 47.		
" 52.**	Alte 129. (T' 52.)	" 52.	" 54.** bis S. 56, Z. 22 per iudicem. Es fehlt S. 54, Z. 14 quem producere — Z. 15 non citata. S. 55, Z. 24 concluso — Z. 32 cognoscenda, S. 56, Z. 6 aut a con- sulibus. Die Fristen sind theilweise an- dere. S. 55, Z. 10 für de quibus — feri- is wird eingeschaltet das Verzeichnis der Ferien aus R. 129 mit den Zusätzen der neuen Statuten in n. 1 und 2, dazu noch: Item feriis messium, videlicet a die sancti Barnabe usque ad terciam diem mensis iulii inclusive.
" 52b.		" 53.	" 52. bis Z. 25 definitivae.
" 53.*	Alte 54. (T' 53.)	" 54.	" 53.
" 54.		" 55.	" 89.
" 55.	Neue 46. Für S. 86, Z. 7 sequutus: et obtentum ab a- stantibus in iu- ditio secundum.	" 56.	
" 56.	Alte 26. (T' 55.)	" 57.	

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 57.***	Neue 47. Es fehlt Z. 19 successive bis Z. 23 quem- libet u. Z. 26 nisi bis Schluss.	I. 58.	
" 58.	" 48. (T' 57.)	" 59.	I. 31.
" 59.*	Alte 55 bis Ende des 2. Absatzes (T' 58).	" 60.	" 45.* Nur inhaltlich im allgemeinen entspre- chend.
" 60.	" 56. (T' 60.)	" 61.	" 147.* 3. Absatz.
" 61.	" 58. (T' 62.)	" 62.	" 24.** bis Z. 17 Et hoc.
" 62.	" 60. (T' 65.)	" 63.	
" 63.	" 61 bis Z. 20 completa.	" 64.**	
" 64.*	" 79 (mit den Aenderungen der neuen Sta- tuten, T' 67).	" 65.	" 90.
" 65.*	" 172. (T' 72.)	" 66.	" 91.
" 66.	" T' 73.	" 67.	" 67.
" 67.	" 128. (T' 74.)	" 68.	" 39.**
" 68.	" 77. (T' 75.)	" 69.	" 68.*
" 69.		" 70.	" 96.
" 70.		" 71.	" 105** bis S. 95, Z. 14 con- ceptis. Es fehlt S. 94 letzte Zeile et abs- que — S. 95, Z. 2 obstante. Z. 14 nach conceptis folgt nisi ipse debitor sit civis districtualis et possi- dens immobilia valo- ris dicti debiti vel prestiterit fideiussio- nem de solvendo.
" 71.		" 72.	" 106.
" 72.		" 73.	" 109.** Es fehlt S. 98, Z. 19 Et hoc — Z. 22 annis factis.
" 73.		" 74.	" 111.
" 74.		" 75.	" 112.
" 75.		" 76.	" 82.
" 76.		" 77.	" 80. bis Z. 14 eius con- ditionem.
" 77.		" 78.	" 129.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 78.		I. 79.	
" 79.		" 83.	
" 80.		" 84.	
" 81.		" 85.	
" 82.*	Alte 124.	" 86.	I. 100.
" 83.**	" 125 bis Z. 16 kalendas. Dar- auf folgt: sint et esse debeant ferie, quod non reddatur ius, ni- si secundum quod redditur in aliis feriis et merchatis ge- neralibus.	" 87.	
" 84.*	" 161.	" 88.	" 132.
" 85.		" 89.	
" 86.		" 90.	" 143.* Mit grossen Verschie- denheiten.
" 87.		" 91.	" 143.* S. 126, Absatz 2 u. f., doch mit grossen Ab- weichungen.
" 88.		" 92.	" 113.
" 89.		" 93.	" 144.
" 90.**	" 53.	" 94.	" 145.** Es fehlt Z. 19 nec in — Z. 21 iudicaret.
" 91.		" 95.	" 146.* Die Busstaxen ver- schieden.
II. 1.**	" 1.	II. 102.	III. 1.
" 2.	" 2.	" 103.	" 2.
" 3.		" 104.	" 3.
" 4.**	" 3.	" 105.	" 4.
" 5.*	" 4.	" 106.	" 5. 1. Absatz.
" 6.		" 107.	" 6.
" 7.		" 108 u. 109.	" 7.* Für S. 246, Z. 32 reservata — Schluss des ersten Absatzes: si facta fuerit in die- tis locis platee vel palatii vel ad domum iniuriati. Et si alibi quam in predictis locis, condempnetur in quadraginta soli- dos den. Ver.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.		Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
II. 8.*	Alte	5.	II. 110.	III. 8.
" 9.			" 111.	" 9.
" 10.*	"	7.	" 112.	" 11.** bis S. 249, Z. 2 per- cussione.
" 11.			" 113.	" 12.
" 12.			" 114.	" 13.
" 13.	"	6.	" 115.	" 14.
" 14.			" 116.	" 10.
" 15.			" 117.	" 15.
" 16.			" 118.	" 16.** bis S. 251, Z. 12 chordae.
" 17.			" 119.	" 17.** bis S. 252, Z. 4 iuris.
" 18.			" 120.	" 19.** bis Z. 14 remota. Es fehlt Z. 5 exceptis — Z. 9 potest.
" 19.			" 121.	" 24.** bis S. 256, Z. 1 re- laxare.
" 20.			" 122.	" 23.
" 21.			" 123.	" 25.
" 22.	"	9.	" 124.	" 29.** Es fehlt Z. 12 et non — Z. 13 existant.
" 23.	"	10.	" 125.	" 63.** S. 275, letzte Z. qui interfuerint — S. 276, 1. Z. praemissis von späterer Hand nach- getragen.
" 24.	"	11.	" 126.	" 64.
" 25.**	"	12.	" 127.	" 65. Z. 20 für non exce- dat — Z. 21 ducenta- rum: inteligatur se- cundum ordinem le- gum, quando pena est arbitraria, in quantum debet puni- ri delinquens.
" 26.*	"	13.	" 128.	" 66.
" 27.**	"	14.	" 129.	" 68. S. 278, Z. 30 für a tribus — Z. 32 annis: et a proximioe pa- rente ipsius.
" 28.	"	15. Für letzte Zeile centum bis Schluss libras vi- ginti quinque den. Etsi solvere non poterit, stet in carceribus ar- bitrio domini.	" 130.	

Alexan-
drinische
Statuten.Roveretaner
Statuten.Udal-
ricianische
Statuten.

Cles'sche Statuten.

II. 29.	Alte 16.	II. 131.	III. 69.
" 30.*	" 17. S. 9 vorletzte Zeile nach moriatur: ex- cepto quod baniti iurisdictionis Tri- denti possint im- pune offendi et of- fendi facere, qua- litercumque et oc- cidi et facere oc- cidi qualitercum- que sine pena. S. 10, Z. 11 Item bis Schluss fehlt.	" 132.	
" 31.	" 18.	" 133.	" 71.
" 32.	" 19.	" 134.	" 72.
" 33.*	" 20.	" 135.	" 73.
" 34.**	" 21.	" 136.	" 74.
" 35.**	" 22. Nach Z. 19 falsar- ius: Et si se in offitio ulterius in- tromiserit, sibi manus dextera de- beat amputari. Et predicta etiam lo- cum habeant in illo, qui falsum fierifecerit instru- mentum, quod si- mili pena punia- tur. Quod si dic- tam penam dena- riorum tam nota- rius, quam ille qui fieri fecerit falsum instrumentum solvere non po- tuerit, tunc u. s. w.	" 137.	
" 36.*	" c. 23.	" 138.	" 75.
" 37.	" c. 24. Z. 11 ducentis li- bris Ver. par, et perpetuo sit in- famis. — Zum Schlusse: et per- petuo sit infamis.	" 139.	" 58.* u. 59*.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
II. 38.	Alte 25.	II. 140.	
" 39.	" 27.	" 141.	III. 76.**
" 40.**	" 28.	" 142.	" 78.
" 41.**	" 29.	" 143.	" 79.
" 42.**	" 30 bis Z. 27 Ven. par.	" 144.	" 80.**
" 43.	" 31.	" 145.	" 81.**
" 44.	" 32.	" 146.	" 82.**
" 45.	" 81.	" 147.	" 44.
" 46.	" 82.	" 148.	" 83.
" 47.	" 83.	" 149.	" 84.
" 48.	" 84.	" 150.	" 85.
" 49.	" 85.	" 151.	" 86.
" 50.	" 91. 1. Absatz.	" 152.	" 87.**
" 51.	" 93. Strafe li- bras quinque pro quolibet pede.	" 153.	" 45.*
" 52.**	" 94.	" 154.	" 88.** bis S. 287, Z. 8 eligatur.
" 53.**	" 131.	" 155.	" 89. bis Z. 20 vulneratio- nibus.
" 54.**	" 132.	" 156.	" 90.
" 55.	" 135.	" 157.	" 91.
" 56.**	" 136.	" 158.	" 92.
" 57.	" 138.	" 159.	" 93.
" 58.	" 139.	" 160.	" 94. bis Z. 3 domini. Darauf folgt: excep- to officio sindicorum Tridenti.
" 59.	" 140.	" 161.	" 95. Z. 23 nach capita- neum: vel eius vice- comitem.
" 60.**	" 141.	" 162.	" 96.
" 61.*	" 133.	" 163.	" 97. bis S. 291, Z. 1 arbi- trium iudicis. S. 290, Z. 17 fehlt vel — forensis.
" 62.		" 164.	" 98. S. 291, letzte Z. quan- tumeumque — S. 292 commissis fehlt.
" 63.		" 165.	" 99.
" 64.		" 166.	" 100.
" 66.		" 167.	" 101.
" 67.		" 168.	

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
II. 68.	Alte 46 bis Z. 15 amputetur; darauf folgt: vel publice fu- stigaretur.	II. 169.	III. 42.*
" 69.		" 170.	" 102.** bis Z. 24 confiscanda.
" 70.	" 65.	" 171.	" 103.
" 71.		" 172.	" 104.
" 72.		" 173.	" 105.** bis Z. 14 tres dies.
" 73.	" 87.	" 174.	" 106.
" 74.***	" 88.	" 175.	" 107.** bis letzte Zeile passis.
" 75.*	" 89.	" 176.	" 108. Die Busse ist: solidos viginti den. Ver.
" 76.	" 90.	" 177.	" 109.
" 77.		" 178.	" 110.
" 78.*	" 92.	" 179.	" 111. Strafbestimmung vi- ginti solidos den. Ver.
" 79.	" 109.	" 180.	" 112.
" 80.		" 181.	
" 81.		" 182.	" 118.
" 82.		" 183.	
" 83.		" 184.	
" 84.	" 112.	" 185.	" 113. Strafbestimmungen wie in R. 112.
" 85.		" 186.	
" 86.*	" 115 bis Z. 22 culpa; darauf folgt: libras vi- ginti den. Ver. pro qualibet vi- ce et privetur offitio per quin- que annos.	" 187.	
" 87.*	" 118.	" 188.	" 114 bis S. 297, Z. 30 salario.
" 88.**	" 116.	" 189.	" 115.
" 89.	" 119.	" 190.	" 116.
" 90.**	" 154.	" 191.	" 117. S. 300, Z. 12 ita tamen — Z. 18 con- duxissent fehlt.
" 91. ¹⁾		" 192. u. III., 240.	2, c. 50.* Busse wie im 2. Stat- ut der Sindici.

¹⁾ Findet sich im zweiten Statut der Sindici c. 46 als zweiter Absatz.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 1.**	Alte c. 130.	1.***	III. 193.	II. c.1.** bis S. 148, Z. 22 iudicium.
" 2.**	" 105.	2.***	" 194.	" 2.** bis S. 150, Z. 1 communitati. Es fehlt S. 149, Z. 21 in quibus — Z. 22 pasculari. Strafbestimmungen wie im neuen Statut der Sindici.
" 3.**	" 157.	3.***	" 195.	" 3.** bis S. 151, Z. 4 et famae. Dafür: Et qui reperuerit pre- dicta et denuntia- verit officio, ha- beat terciam par- tem.
" 4.**	" 158.		" 196.	" 4. Für Z. 13 ut in — Z. 14 statuto: Et tercia pars pe- ne sit accusatoris, alia tercia pars sit sindicorum et alia tercia pars sit com- munis Tridenti.
" 5.		4.***	" 197.	" 5.
" 6.		5.***	" 198.	" 6.** Es fehlt Z. 13 et salvo — 14 pascu- lare. Strafsatz wie zweites Statut 5, für kleine Thiere 20 Denare.
" 7.		6.***	" 199.	" 7.* Strafsätze hier u. im Folgenden wie im zweiten Sta- tut 6.
" 8.		7.***	" 200.	" 8.* Z. 21 nach appli- cetur: camere e- piscopali et alia medietas comuni. Z. 22 fehlt et alia — accusatori.
" 9.		8.***	" 201.	" 9.* Strafsatz wie im zweiten Statut.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 10.		9.	III. 202.	II. 10.* ebenso auch in den folgenden.
" 11.		10.	" 203.	" 11.* ebenso.
" 12.		11.***	" 204.	" 12.* ebenso.
" 13.		12.***	" 205.	" 13.
" 14.		13.***	" 206.	" 14.
" 15.		14.***	" 207.	" 15.* ebenso.
" 16.		15.***	" 208.	" 16.* ebenso.
" 17.**	Alte 37.	16.***	" 209.	" 17.* ebenso.
" 18.*	" 163.	17.*	" 210.	" 18.
" 19.		18.	" 211.	" 19.
" 20.*	" 164.	19.	" 212.	" 20.** bis Z. 20 contra- factum. Strafe ebenso.
" 21.*	" 165.	20.	" 213.	
" 22.	" 166.	21.***	" 214.	" 21.*
" 23.	" 167.	22.***	" 215.	" 22.* ebenso.
" 24.	" 168.	23.	" 216.	" 23.*
" 25.*	" 169.	24.	" 217.	" 24.* ebenso.
" 26.*	" 162.	25.	" 218.	" 25.*** bis S. 159, Z. 13 ut supra.
" 27.**	" 39.	26.	" 219.	" 26.
" 23 b.	" 171.	27.	" 220.	" 27.* ebenso.
" 24 b.	" 34.	28.	" 221.	" 32.* bis S. 162, Z. 6 cre- daturei; ebenso.
" 25 b.**	" 35.	29.***	" 222.	" 33.
" 26 b.	" 36.	30.	" 223.	" 34.* ebenso.
" 27 b.**	" 68.	31.	" 224.	" 35.** bis S. 163, Z. 4 ut supra; ebenso.
" 28.	" 70.	32.	" 225.	" 36.* ebenso.
" 29.**	" 71. u. 73.	33.*** u. 34.	" 226. u. 227.	" 37. u. 38.
" 30.**	" 127.	35.***	" 228.	" 39.** mit Rubrum von C. 3, c. 38; bis Z. 11 partem poenae.
" 31.**	" 74.	36.***	" 229.	" 40.** bis Z. 24 illos; ebenso.
" 32.**	" 69.	37.***	" 230.	" 41.* ebenso.
" 33.*	" 146.	38.	" 231.	" 42.** ebenso.
" 34.**	" 147.	39.	" 232.	" 43.* ebenso.
" 35.*	" 148.	40.	" 233.	" 44.*
" 36.**	" 153.	41.	" 234.	" 45.* ebenso.
" 37.**	" 40.	42.***	" 235.	" 46.** bis Z. 20 molito- rem; ebenso.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 38.		43.***	III. 236.	II. 47.* ebenso.
" 39.		44.**	" 237.	
" 40.		45.	" 238.	" 48.** ebenso.
" 41.**	Alte 66.	46. 1. Absatz.	" 239.	" 49.** bis S. 168, Z. 1 ven- diderit.
" 42.**	" 75.	47.	" 241.	" 51.* ebenso.
" 43.**	" 86.	48.	" 242.	" 52.* ebenso.
" 44.*	" 95.	49.***	" 243.	" 53.** bis S. 169 letzte Zeile se vidisse; ebenso. Es fehlt Z. 25 etiam — Z. 26 possit.
" 45.*	" 96.	50.***	" 244.	" 54.** bis S. 170, Z. 13 de palis; ebenso.
" 46.*	" 97.	51.***	" 245.	" 55.** Es fehlt S. 170, Z. 29 Sed si — Schluss des 1. Ab- satzes; ebenso.
" 47.**	" 98.	52.	" 246.	" 56.* ebenso.
" 48.**	" 99.	53.***	" 247.	" 57.* ebenso.
" 49.	" 100.	54.***	" 248.	" 58.*** ebenso.
" 50.**	" 101.	55.***	" 249.	" 59.* ebenso.
" 51.*	" 102.	56.	" 250.	" 60.** ebenso.
" 52.***	" 103.	57.***	" 251.	" 61.* ebenso.
" 53.	" 104.	58.***	" 252.	" 62.* ebenso.
" 54.**	" 106.	59.***	" 253.	" 63.** Letzte Zeile fehlt et nihilo minus — Schluss.
" 55.**	" 107.	60.***	" 254.	" 64.** ebenso.
" 56.	" 108.	61.	" 255.	" 65.
" 57.**	" 110.	62.	" 256.	" 66.* ebenso.
" 58.		69. 7. Absatz.	" 257.	" 67.** ebenso.
" 59.*	" 111.	63.	" 258.	" 68.* ebenso.
" 60.**	" 145.	64.	" 259.	" 69.**
" 61.**	" 47.	65.***	" 260.	" 70.* ebenso.
" 62.			" 261.	" 71.
" 63.		66. 1. u. 2. Ab- satz.***	" 262.	" 72.* ebenso.
" 64.		66. 3. Absatz.	u. 263. " 264.	" 73.** bis Z. 8. obser- vatam.
" 65.		66. 4. Absatz.	" 265.	" 74.* ebenso.
" 66.		66. 5. Absatz.	" 266.	" 75.** bis Z. 26 circulos.
" 67.		66. 6. Absatz.	" 267.	" 76.** bis Z. 3 ad minus.
" 68.		66. 7. Absatz.	" 268.	" 77.** bis Z. 9 pollicis.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 69.		66. 8. u. 9. Abs.	III. 269.	II. 78.* ebenso.
" 70.		67.*** 1.—4. Absatz.	" 270.	" 79. mit den folgenden drei Absätzen bis S. 179, Z. 23 quam quatuor grossos (für charantanos). S. 178, vorletzte Zeile fehlt vel — coctum. Die Preise u. Bussen wie im zweiten Statut 67.
" 71.		67 letzter Abs.	" 271.	" 80.**
" 72.		68.***	" 272.	" 81.** Es fehlt S. 180, Z. 10 limitandis — Z. 13 tantum. Die Preise und Bussen wie im zweiten Statut 68.
" 73.*	Alte 150. u. 151.	69. 1.—4. Abs.	" 273.	" 82.*
" 74.		69. 5. Absatz.	" 274.	" 83.** bis Z. 18 sollici- tantium.
" 75.		69. 6. Abs.***	" 275.	" 84.** bis Z. 27 contra- facientibus.
" 79.			" 276.	" 85.
" 80.		69. 8. Absatz.	" 277.	" 86.** bis Z. 16 expedire für expediens.
" 81.			" 278.	" 87.* S. 184, Z. 2 qua- rum penarum ter- cia pars applice- tur domino, tercia pars communitati et alia tercia pars inventori.
" 82.			" 279.	" 88.* Z. 8 für quorum — iurisperitus: iurisperiti.
" 83.			" 280.	" 89.** bis Z. 18 nulla.
" 84.			" 281.	" 90.
" 85.**	" 63.		" 282.	" 91.* Z. 18 für superius — expressis: videlicet in nundinis palmarum, sancti Johannis Baptiste, sancti Michaelis et sa- crarum sancti Vigilli. Z. 20 für poenae — Schluss: applicetur do- mino alia medietas com- munitati.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 86.*	Alte 64.		III. 283.	II. 92.* Z. 25 nach domi- ni: episcopiet con- sulum et proviso- rum civitatis. Z. 32 nach denariorum: Tridenti domino, quarta pars cum- munitati et quarta pars accusatori.
" 87.*	" 33.		" 284.	" 93. Z. 9 domino für communitati.
" 88.*	" 38.		" 285.	" 94. Strafe quindecim libris. Z. 22 für communitati — Schluss: domino, quarta pars com- munitati et quarta accusatori.
" 89.	" 170.		" 286.	" 95.
" 90.	" 76.		" 287.	" 96.
" 91.			" 288.	" 97.
" 92.			" 289.	" 98. Z. 23 die Strafe quadraginta soli- dorum.
" 93.			" 290.	" 99. Z. 5 und später fehlt butyrum. Z. 10 Strafbestim- mung viginti soli- dorum. Für Z. 10 et charentanorum — Z. 12 butyri: et quinque soli- dos pro quolibet caseo.
" 94.			" 291.	" 100. Z. 22 Strafbestim- mung viginti so- lidorum den. Trid.
" 95.			" 292.	
" 96.			" 293.	" 102. Z. 21 Straf be- stimmungen soli- dos viginti, soli- dos decem.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 97.*	Alte 113.		III. 294.	II. 103. Z. 4 Strafe: quin- que solidos den. Tridentinorum.
" 98.*	" 114.		" 295.	" 104.* Z. 15 für pro qua- libet — Schluss: ut alii punientur secundum quod scriptum est.
" 99.			" 296.	" 105.* Strafbestimmung: centum solidorum Trid.
" 100.			" 297.	" 106.* S. 191, Z. 3 Strafe: centum solidorum den. Ver.
" 101.			" 298.	" 107.** bis Z. 14 fuerit. Z. 9 fehlt de — nec. Die Rubrik passt nicht hie- her, sondern zu A 3, c. 90.
" 102.*	" 143.		" 299.	" 108. bis Z. 26 annum. Z. 25 nach provi- soribus: et pro- curatoribus.
" 103.**	" 155.		" 300.	" 109.
" 104.**	" 156.		" 301.	" 110. Z. 12 fehlt aucu- pes sive. Z. 13 fehlt aucupari si- ve. Z. 14 Strafe: centum solidorum den. Ver. Z. 19 fehlt accipitrem sive.
" 105.**	" 159.		" 302.	" 111.*** Z. 26 nach licen- tia: domini epi- scopi vel eius ca- pitanei. Z. 29 nach applicetur: domi- no, quarta pars communitati et reliqua quarta in- ventori u. s. w.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 106.*	Alte 160.		III. 303.	II. 112.** Z. 15 für aliquid: aliquid matrimo- nium (sic!) extra civitatem et di- strictum Tridenti extrahere per se vel per alium, ex- cepto quam pecu- niam aurum vel argentum extrac- tum ex victualibus conductis et ven- ditis et exceptis aliis, que licite et impune exportari possunt.
„ 107.			„ 304.	„ 113.** Z. 30 fehlt ac fa- ciens — civitatis. S. 194, Z. 1 für communitati — Schluss: domino et alia medietas communitati et accusatori.
„ 108.			„ 305.	„ 114.* Z. 10 Strafbestim- mung: domino so- lidos sexaginta den. Ver.
„ 109.			„ 306.	„ 115.* S. 194, Z. 27 do- minorum — Z. 28 Tridenti: arbitrio d ⁱ episcopi vel eius locum tenentis. S. 195, Z. 10 Strafe: sexaginta solidor- um den Ver. Z. 16 für mensem: quin- decim dies.
Müller- ordnung von 1395.				Gar, Statuti della città di Trento 208 f.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten von 1425.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
Urtheil von 1412 Febr. 25.				II. 215 f.
Copia statutorum contra molendina- rios u. s. w.			III. 307.	2, c. 133, Z. 25 Strafe: vi- ginti solidorum den. Trid. und so immer. S. 206, Absatz 7 folgt nach farinam: ad hoc, ut molendi- narii non comit- tant fraudem in farinam, cum er- ror posterior peior esset priore, si possent bugatare post ponderatio- nem, quia leviter possent fraudem comittere occulte et impune.

Inhaltsangabe.

	Seite
Einleitung	85
I. Die Statuten des 14. Jahrhunderts	88
Alter der Wiener Handschrift der Statuten S. 88 — Schrift des Codex S. 89 — Sprache S. 90 — Heinrich Stang von Nomi S. 91 — Der Thun'sche Codex der Statuten S. 94 — bietet bessere Lesungen S. 95 — Volkssprache in Trient S. 97 — Die Tomaschek'sche Recension eine Übersetzung S. 101 — Missverständnisse dieser Recension S. 102 — Die Übersetzung eine Privatarbeit S. 126 — Anordnung der älteren Statuten S. 129 — Die Roveretaner Statuten von 1425 S. 130 — Vergleichung der Trienter mit den Roveretaner Statuten S. 133 — Alter der Übersetzung S. 143 — Das Amt der Sindiker S. 144 — Das Statut der Sindici S. 147 — Andere Bruchstücke der Statuten S. 151 — Alter der Statutencompilation S. 154 — Die Urkunde von 1275 S. 155 — Gesetze Bischof Egnos S. 157 — Canipa comunis S. 158 — Bischöflicher Vicar S. 159 — Die Sonderstatuten von Riva und Judicarien S. 160 — Entstehung der alten Statuten um 1305 oder 1306 S. 163 — Bestandtheile und Entstehung der alten Statuten S. 165 — Die neuen Statuten S. 169 — Verwandtschaft der alten Statuten mit dem Veroneser und Vicentiner Recht S. 174 — Benützung der Vicentiner Statuten in den neuen Trienter S. 181.	
II. Die Alexandrinischen und Udalricianischen Statuten	185
Verordnungen der Bischöfe Albrecht und Georg S. 185 — Das Privileg von 1407 Febr. 28 und die Stadtverfassung S. 186 — Spätere Privilegien S. 189 — Die Innsbrucker Handschrift der Alexandrinischen Statuten S. 191 — Inhalt der Alexandrinischen Statuten S. 194 — Beschwerden der Deutschen gegen das Stadregiment S. 211 — Udalricianische Statuten S. 213.	
Beilagen:	
1. Bischof Egno setzt Strafsatzungen gegen Schleichhandel und Hehlerei mauthpflichtiger Waren. 1264 Oct. 13	218
2. Bischof Egno ordnet die Einlagerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Salz im Lagerhause an. 1264 Nov. 24	219
3. Nicolaus de Contessa, Hauptmann des Grafen Meinhard in Trient, befreit die Schiffer von Trient von Abgaben und Wachdienst und setzt Gastalden ihrer Zunft. Der Rath von Trient bestätigt diese Anordnungen. 1266 Febr. 27—28	221

4. Überschrift und erstes Capitel der alten Statuten nach der Thun- schen Handschrift	222
5. Der Stadtrath von Trient erwählt Sindiker. 1342 Nov. 13 . . .	223
6. Verzeichnis der von Ezelin von Campo, Vicar des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, abgehaltenen Gerichtstage. 1355 März 3—Sept. 7	224
7. Bischof Johann Hinderbach erlässt an Paul de Oriano von Brescia, Podestà von Trient, eine Erklärung über die Geltung getilgter Capitel im Statutencodex. 1484 Aug. 4	228
8. Denkschrift des Giampietro Gandini von Brescia, Podestàs von Trient, über die Reform der Statuten. 1485	230
9. Beschwerde der Trienter Unterthanen über einzelne Bestimmun- gen der Statuten und Übergriffe der Bürger. 1488—1491 . .	233
10. Bescheid des Bischofs Ulrich III. auf die Beschwerden der Deutschen und die Denkschrift des Podestàs Gandini 1490 .	235
11. Vergleichungstabelle zwischen den alten und neuen Statuten, den Statuten von Rovereto und den alten Statuten der Sindiker .	244
12. Vergleichungstabelle zwischen den Alexandrinischen, den Rovere- taner, den Udalricianischen, den zweiten Statuten der Sindiker und den Cles'schen Statuten	250

Nachträge.

Zu S. 111. Holztrift auf der Etsch finde ich nachträglich in Urkunde von 1425 Oct. 11 Innsbruck St.-A., die einen Tarif der Mauth von San Martino in Trient enthält: Item de qualibet rate lignaminis pro ripaticu percipiuntur . . . sex solidi, et si dictum lignamen non conduceretur in ratibus et laberetur per aquam, paciscuntur cum illis a lignamine de dicto ripaticu. Dadurch wird das a. a. O. Ausgeführte nicht berührt.

Zu S. 157. Über die Anfänge Bischof Heinrichs II. jetzt auch Wilhelm, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 23, 435. Er nimmt als Tag des Einzugs in Trient den 17. Jänner an, ich möchte am 18. festhalten, um dem Bischof die nochmalige Reise nach Bozen zu ersparen, wo er noch am 18. Jänner urkündet (Dominez, Regesto chronologico N^o 510). Auch spricht das Actenstück deutlich von der *Conversio sancti Pauli*, von der es die acht Tage zurückzählt. Das Actenstück, das Wilhelm heranzieht, ist ein Verzeichnis von Beweisartikeln in einem Processe der bischöflichen Mensa und ihres Anwalts und Verwalters Odorich von Bozen gegen den Krämer Bonom und Genossen um Herausgabe bischöflicher Güter. Odorich sucht einerseits eine Verleihung des Bischof Egno als rechtsungiltig zu erweisen, andererseits die Einrede der Verjährung oder Ersitzung durch den Hinweis auf die langdauernde Abwesenheit der Bischöfe, vgl. T 89 = R 79, auszuschliessen.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1903.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Archiv

Österreichische Geschichte

Verlag

in Wien

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

TIROLS
ERBTHEILUNG
UND
ZWISCHENREICH

1595—1602.

VON

J. H I R N.

СЛОВО

СЛОВАРЬ

СЛОВАРЬ

СЛОВО

СЛОВО

Vereinsamt und ohne den Trost, die Eigenlande einem erbberechtigten Sohne zu hinterlassen, schied Erzherzog Ferdinand von Tirol im ersten Monate des Jahres 1595 aus dem Leben.¹ Die beiden Söhne, stammend aus der ungleichen Ehe mit der schönen Welserin, besaßen kein Successionsrecht. Sie waren den übrigen Verwandten wie Inventarstücke, die ihnen unliebsame Verlegenheiten bereitend im Wege standen. Mit dem einen Satze aber, dass Cardinal Andreas und Markgraf Karl nicht nachzufolgen haben, war die Frage, wer nun Tirol und die Vorlande regieren sollte, noch nicht gelöst. Zunächst, ohne viel Umfrage zu halten, nahm Rudolf II. das ‚Wesen‘ in die Hand; zum Zeichen dafür hatte Regiment und Kammer bei den Ausfertigungen sich des kaiserlichen Secretsiegels zu bedienen.² Der Kaiser stand damals schon in der Periode krankhafter Abschliessung nach aussen. Das machte den Mangel eines gegenwärtigen Landesfürsten noch empfindlicher. Der gemeine Mann glaubte, es gäbe vorläufig keinen Herrn. Jene Bevölkerungstheile, die sich besonders gedrückt fühlten, schickten sich an zur Selbsthilfe. Die Schwazer Knappen, unter denen es schon vor zwanzig Jahren Auflauf gab wegen der Neuerungen im Scheidwerke mit dem Rebsieb,³ rotteten sich zusammen und nahmen gegen die Factoren, die Vertreter der Gewerken, eine drohende Haltung an. Mit Mühe stellte man allmählig die Ruhe her.⁴

¹ Vgl. Hirn, Erzherzog Ferdinand II., II. Bd., p. 518. Die dort gebrauchten Abkürzungen für die citierten Archivalien kommen auch in dieser Abhandlung zur Verwendung. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien ist mit St.-A. bezeichnet. Herrn Sectionsrath Felgel schulde ich besonderen Dank.

² Kaiserliche Weisung vom 22. Februar 1595. G. v. H., fol. 6.

³ Hirn l. c. I, p. 562.

⁴ Ueber diese Knappenbewegung werde ich an anderem Orte ausführlicher handeln.

Die Bauernschaft hatte eine andere Beschwerde. Aehnlich wie sein Grossvater Maximilian I. hatte der verstorbene Erzherzog das Jagdregal ausgenützt. Manche Landestheile schienen vornehmlich nur zu Forsten bestimmt, zur Befriedigung der fürstlichen Waidmannslust. Hirsche und Schwarzwild verursachten grossen Schaden, ohne dass es dem Bauer gestattet war, sich dagegen zu schützen. Das Forstpersonal zeigte nicht selten empörende Härte und Willkür. Die auf den Landtagen vorgebrachten Beschwerden hatten keine Abhilfe gebracht. Nun lebten zwar nur ganz wenig Leute, welche noch die grosse Bauernerhebung in den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts mit angesehen hatten, aber die Erinnerung daran, durch die fortdauernden Misstände genährt, war noch nicht erloschen. Gerade vor einem Jahre hatte Ferdinand noch einen offenen Landtag gehalten, auf dem auch die Klage ob des zahllosen Wildes erneuert worden war. Man hatte Abhilfe in Aussicht gestellt, und in der Hoffnung, dass dies ernst gemeint sei, hatten die Bauern Zäune angelegt, um sich ihre Saaten zu schützen. Als bald aber waren die fürstlichen Jagdleute zur Stelle und nöthigten zur Entfernung der Gehege, damit das Wild seinen freien Gang habe. Das erzeugte Erbitterung. Wie man nun vom Tode des Erzherzogs erfuhr, machte sich der Unwille Luft. Es gab Worte zu hören wie nach dem Hinscheiden Maximilians: jetzt gäbe es keinen Landesfürsten mehr, weiss Gott, wann einer wieder ins Land komme; man wolle die Hirsche erwürgen und Alle, die dawider redeten. Manche beriefen sich auf ein angebliches Recht, demzufolge sie von altersher befreit seien, nach dem Tode eines Landesherrn sich selbst des Wildes zu entledigen. In den ersten Tagen des Februar 1595 gab es in den Gerichten des Inn- und Wipphales eine arge Razzia gegen alles Jagdgethier, namentlich die Hirsche. Im Dorfe Mils¹ allein rotteten sich 300 Bauern. Als einige Jäger erschienen und sie mit groben Worten zurechtwiesen, wurden sie übel tractiert und ihrer Waffen beraubt.² Besonders arg ward im Reviere um den Ahensee gehaust. Dort stellte sich ein gefürchteter Wilderer, das ‚Hirschmandl‘, gegen den schon Ferdinand eigene

¹ Bei Hall.

² A. K. M. 1595, fol. 15, 369, 410, C. D. 1595, fol. 358.

Mandate erlassen hatte, als ‚rechter aufwiegler und principal wildbretschütz‘ an die Spitze der erbosten Bauern. Eine Menge Wild wurde erlegt, sie haben es ‚dasselbst und gar in der roten fürstsbehauung, die sie zu ihrem unterschleif gebraucht, verdampfet und verbrasset‘. Es ward eine solche Niederlage angerichtet, dass Markgraf Karl von Burgau, als er nach Jahr und Tag die Ahenthaler Forste durchstriefte, nicht ein einziges Stück Wild zu sehen bekam.¹ Zu kräftigen Gegenmassregeln fehlten der Regierung die Mittel, sie musste also subtile wählen. Es ergingen Mahnschreiben, worin Abhilfe in Aussicht gestellt wurde. Den Leuten wurde erlaubt, Zäune zu bauen und Hunde zu halten. Der oberste Forstmeister Ipphofer wurde angewiesen, seine Leute zur Bescheidenheit zu verhalten. Indem die Räthe die peinlichen Vorgänge nach Prag berichteten, wiesen sie darauf hin, dass leider mehr Wild gehegt würde, als ‚das enge gebirg ertragen‘ kann.² Leider hätten ihre Rathschläge beim verstorbenen Erzherzog nichts gefruchtet; es sei zu bedenken, dass der grosse Bauernkrieg mit einem gleichartigen Rumor begonnen habe. Vom Kaiserhofe kamen beruhigende Weisungen: es möge Alles geschehen, was auf den letzten Landtagen zugesagt wurde; mit Jägern und Forstmeistern sollen die Unterthanen möglichst verschont, ‚mit dem überflüssigen geheg soll innegehalten‘ werden. Die besonnenen Elemente unter der Bauernschaft thaten sich zusammen, formulierten ihre Beschwerdeschriften gegen Alles, wodurch sie sich der Jagd halber beschwert fühlten, und leiteten sie an die Regierung.³ Diese beeilte sich, dem kaiserlichen Auftrage nachzukommen, verbot den Verkauf von Waffen und Schiessbedarf, stellte Verzeihung in Aussicht, wenn Ruhe einträte, und begnügte sich, ein paar Rädelsführer mit zeitweiliger Landesverweisung zu bestrafen.⁴ Dass im Frühjahr zahlreiche Truppen,

¹ Bericht Karls an die Kammer, 30. Juni 1598, Leop. A. 339.

² Ein anderesmal sagt die Regierung, die Leute seien wirklich ‚durch unbilligen zwang und mutwillen‘ der Jäger arg geschädigt worden. A. K. M. 1595, fol. 367.

³ So die Gerichte Thaur, Sonnenburg und Steinach. In letzterem klagten die Leute auch namentlich darüber, dass sie zum Treiben genöthigt wurden.

⁴ So wurde Blasi Haller in Mils (bei Hall) auf drei Jahre verbannt, obgleich er nur ein Stück Wild gefällt hatte; aber er hatte die Bauern

von Rom, Mailand und Mantua als Hilfsvölker gegen die Türken dem Kaiser gesendet, durch das Land zogen, hat sonder Zweifel zur Beruhigung der Bevölkerung beigetragen.¹ So trat in der zweiten Jahreshälfte wieder allgemach Ruhe ein; doch liessen sich die Wildschützen ‚noch immer etwas merken‘.² Ungern vernahm die Regierung über noch fortdauernde Rottierungen von Wilderern in Leutasch und Ehrwald,³ obgleich ‚nichts sonders mehr an wildpret vorhanden war‘.

Diese Bewegung unter den Bauern und jene unter den Knappen war nicht das Einzige, was der Regierung Besorgnisse erweckte. Die Lage der Vorlande hielt man nicht für ganz gefahrlos. Gar sehr hätte man gewünscht, dass der Kaiser den badischen Hausstreit endlich einmal beigelegt hätte. Dieses Gefühl der Unsicherheit bewog zur Transferierung eines grossen Theiles der Besatzung (mehr als 100 Mann) vom exponierten Lüders nach Breisach. Dass Cardinal Andreas als vorländischer Statthalter ‚ungleiche befehle‘ erliess, beklagte man in Prag wie in Innsbruck.⁴ Württemberg machte bereits kein Hehl daraus, die österreichische Afterlehenschaft abzu thun.⁵ Die Zuversicht der Innsbrucker regierenden Kreise erhöhte es nicht, dass der Kaiser noch im März 20 der schwersten Geschütze aus dem landesfürstlichen Arsenal nach Wien abführen liess. Das Land, so klagte man, sei dadurch gar ‚entblösst‘, und vom Versprechen eines Ersatzes in Rohmetall hielt man nicht viel.⁶

Man beschränkte sich nicht auf eine eifrige gegenseitige Correspondenz zwischen Böhmen und Tirol, sondern zwei der angesehensten Mitglieder des Regiments, Kammerpräsident Cyriac Heidenreich und Regierungsrath Christoph Vintler giengen alsbald selbst an den Kaiserhof, um des Landes Lage und Bedürfnisse dort auseinanderzusetzen.⁷ Der Kaiser berief ein

seines Ortes zusammengerufen und mit einer Ansprache ermuntert.
A. K. M. 1598—1599, fol. 622.

¹ M. a. H. 1595, fol. 25, 34.

² Christ. Vintler an seinen Vetter, 28. November 1595, A. S. A. IX, 48—53.

³ A. K. M. 1595, f. 417.

⁴ A. K. M. 1595, fol. 47 und 83; G. v. H. 1595, fol. 51.

⁵ Vgl. darüber den Schluss dieser Abhandlung.

⁶ M. a. H. 1595, fol. 12.

⁷ Zuerst trat der Kaiser in directe Fühlung mit dem Regimente durch Entsendung des Adam Gall Popl v. Lobkowiz (anfangs Februar).

Mitglied des tirolischen Collegs, Konrad Dezius, zu dauernder Dienstleistung für Erledigung der tirolischen Sachen nach Prag. Es dauerte nicht lange und man sagte ihm nach, er treibe ‚kaufmannschaft mit der tirolischen expedition‘.¹

Des Kaisers erste Willenserklärungen lauteten auf Verhinderung aller Neuerungen, Eröffnung des Testamentes des Verstorbenen, baldigste Vornahme der Erbhuldigung und Berufung der Stände, in deren Gegenwart die feierliche Beisetzung Ferdinands vorzunehmen wäre.² Namentlich die Huldigung sei nothwendig angesichts ‚der schwierigen bauern, der unruhigen knappen und der friedhässigen nachbarschaft‘. Von diesen Punkten bereitete natürlich die Testamentseröffnung die wenigsten Schwierigkeiten. Die Urkunde nebst Codicill wurde von Graf Georg v. Nogarol, Karl Schurf, Heidenreich und Anton v. Brandis im Wappenthurm erhoben und eröffnet.³ Ebenda lagen auch jene zwei Hauskleinode, Eingehörn und Achatschale, die stets vom Aeltesten der Familie aufbewahrt werden mussten. Sie kamen jetzt in die Prager Schatzkammer.⁴ In Gegenwart einer ähnlichen Commission liess der Kaiser den höchst ansehnlichen Barschat des Erblassers (nahezu 100.000 fl. in verschiedenen Sorten) erheben als hochwillkommenen Beitrag, wie versichert wurde, zum Türkenkriege. Ein kaiserlicher Obligationsbrief erklärte den Erben, dass hiedurch Niemand in seinem Anrechte auf die Erbschaft verkürzt sein soll.⁵ Die anderen Theile der kaiserlichen Weisung waren nicht so glatt abzuthun. Die Regierung machte aufmerksam, die Stände dürfe man nicht früher zur Erbhuldigung berufen, bevor es genau feststehe, wem sie zu huldigen haben; eine Huldigung, lautend auf das Haus Oesterreich ‚in gemein‘, würde verweigert werden.⁶ Seien ja schon 1522 vor der Ländertheilung zwischen Karl und Ferdinand die Huldigungscommissäre unverrichteter Dinge aus dem Elsass abgezogen. Bis Lichtmess 1596, so

¹ St.-A., Karl Schurf an Erzherzogin Maria, 1. November 1597.

² V. d. K. M. 1595, fol. 18. So auch Rudolf an Erzherzog Mathias, 14. November 1595. Leop. A., 339.

³ Diese Herren vertraten dabei die erbberechtigten Agnaten.

⁴ Das handschriftliche Original des ersten Theiles vom ‚Ehrenwerk‘ des Jakob Schrenk liess der Kaiser gleichfalls nach Prag bringen.

⁵ ddo. 16. April 1595, Cop. im St.-A.

⁶ M. a. H. 1595, fol. 70.

meinte man in Innsbruck, könnte das bereinigt und der Landtag berufen werden. Aber solche Rechnung war ohne den Wirt gemacht, eine Einigung unter den Erben war schwer zu erzielen.

Als Erben traten nach Ferdinands Tode die beiden noch lebenden Hauptlinien auf: die Söhne Maximilians II. mit dem regierenden Kaiser als ältesten an der Spitze und die Nachkommenschaft Karls von Innerösterreich. Es trug nicht zur Vereinfachung der Verhandlungen bei, dass alle Sprossen des Grazer Hauses in dem Augenblicke noch minderjährig waren. Ihr oberster Vormund, der Kaiser, war ja selbst Partei und sollte sich deshalb, wie dies alsbald auch ausdrücklich betont ward, in der tirolischen Erbschaftssache seiner Gerhabschaft nicht bedienen.¹ Abgesehen von Differenzen minderen Belanges traten sich zwei Anschauungen schroff entgegen: die eine, welche den Antritt des ungetheilten Ländererbes, die andere, welche die Theilung verlangte. Erstere vertrat vor Allem der Kaiser, letztere die steirische Linie, insbesondere Erzherzogin Maria mit der ganzen Lebhaftigkeit ihres Wesens. Was immer auch im Verlaufe der manchmal hitzig geführten Verhandlungen die Steiermärker an Gründen für ihre Forderung anführten, so war doch nicht die innere Ueberzeugung von der Zulässigkeit oder Trefflichkeit einer Theilung für sie das Massgebende, sondern nur das Misstrauen, es möchte im Falle der Untheilbarkeit der Kaiser allein die Früchte der Erbschaft einheimen.² Von diesem Misstrauen erfüllt, tritt der Grazer Hof zu allem Anfang schon in die Behandlung der Erbfrage ein. Noch bei Lebzeiten Ferdinands von Tirol, da sich Maximilian, der Deutschmeister, zu Besuch in Innsbruck befand, meinte eine der Grazer Prinzessinnen: ob sich etwa Maximilian in das Erbe ‚einflicken‘ wolle und ihre Brüder das Nachsehen haben sollten; der Kaiser wolle am Ende ganz Tirol für sich allein nehmen.³

¹ So auch ein ausführliches Gutachten (undatiert) im St.-A.

² War doch gerade Karl von Steiermark der erste gewesen, der gegenüber den seit Ferdinand I. wieder emporgekommenen Theilungstendenzen in seinem Testamente die Untheilbarkeit seines Ländergebietes anbefahl.

³ Hurter, Geschichte K. Ferdinands II., 3. Bd., p. 280. Dass das Interesse Maximilians bei diesem Besuche auf andere Dinge gerichtet war, darüber s. Hirn I. c. II, p. 301.

Kaum war die Nachricht vom Tode Ferdinands nach Graz gekommen, so setzte sich Erzherzogin Maria mit ihrem Berather, Graf Hans Ambros Thurn, in Verbindung über die Frage, was sie im Interesse ihrer Kinder der tirolischen Erbschaft wegen an den Kaiser schreiben sollte. Der bedächtige Thurn rieth, nichts zu überstürzen, lieber den Kaiser herankommen zu lassen, und zunächst einmal den Erzherzog Maximilian, damals noch Gubernator von Innerösterreich, ‚auszusprechen‘. Würde man beim Kaiser bedenkliche Absichten spüren, so sei für die Erzherzogin-Mutter Zeit, ‚einzusprengen‘. Freilich wäre als erster dazu der Gubernator Maximilian berufen; aber der sei ebenso wie der Kaiser einer der Mitinteressenten,¹ und so sei von vorneherein die Sache schon recht ‚baufällig‘. Soweit es auf den Prager Hof ankomme, werde man eine Erledigung schwerlich erleben. In Graz hatte man schon eine Länderteilung im Sinne; aber Thurn verwies auf das Testament des Kaisers Ferdinand I. und auf die Stimmung in Tirol, beides sei gegen eine Theilung. Der Graf gab vier Möglichkeiten zu bedenken: Bestellung eines ‚ansehnlichen‘ Statthalters, welcher die Einkünfte zur Abledigung der vielen ‚überflüssigen‘ Schulden verwende; Verwaltung des Landes ohne Statthalter, nur durch die jetzige Regierung, welche die Landessteuern zur Schuldentilgung benützen, das Einkommen aus den übrigen Gefällen den beiden erbberechtigten Linien (der ‚Maximilianischen und Karlischen‘) jährlich zu gleichen Theilen abführen sollte; Theilung Tirols und der Vorlande unter die beiden Linien, wobei jene, die den einträglicheren Theil übernimmt, der andern die Differenz zu zahlen hätte; Uebnahme des ganzen ober- und vorderösterreichischen Erbes von Seite der Grazer Linie, wogegen dieselbe auf Steiermark, Kärnten oder Krain verzichtet.

Auch Erzherzog Maximilian erbat sich den Rath desselben Grafen in der tirolischen Angelegenheit. Thurn, welcher das Interesse des Grazer Hofes fördern wollte, gab zur Antwort, die Bestellung eines Statthalters in Tirol halte er nicht für nothwendig, da auch unter Kaiser Ferdinand lange Zeit

¹ Auch da heisst es wieder von Maximilian, wahrscheinlich möchte dieser selbst am liebsten in Tirol residieren. Thurn an Erzherzogin Maria, 1. Februar 1595, St.-A.

dort keiner residirt habe. Der bairische Herzog Wilhelm, obgleich Mitvormund für die Kinder Marias, werde von den Verhandlungen fernbleiben müssen, da man ihn als einen Fremden in die Geheimnisse von Erblanden nicht werde einweihen wollen. Massgebend werden die Hausverträge und Testamente sein, aber bezüglich des Näheren ‚stehe er an‘; denn Ferdinand sei noch minderjährig, der Kaiser und seine Brüder seien in der Sache Partei, Maria aber werde schwerlich allein diesen wichtigen Erbtractationen sich unterziehen wollen. Möchte das Alles ein Grund zur Verzögerung sein, so dürfte es andererseits doch Anlass bieten, dem jungen Ferdinand bei Zeiten schon die eigenen Lande zur selbständigen Regentschaft zu übergeben.¹

Ihren Bruder, Herzog Wilhelm, hoffte Maria an ihrer Seite zu haben bei Verfechtung der steirischen Ansprüche auf Tirol. Er wurde aber bei Zeiten ausgeschaltet, nicht allein aus dem von Thurn angegebenen Grunde, sondern weil er in jenen Tagen von der Regierung sich zurückzuziehen begann und infolge eines Missverständnisses meinte, es bestehe zwischen seiner Schwester und dem Kaiser keine wesentliche Differenz in der Erbschaftsfrage.² Maximilian von Baiern aber stand diesen Dingen von Anfang an kühl gegenüber. So fand sich unter den Verwandten der Erzherzogin Maria Niemand, der energisch für ihren Theilungsplan eingetreten wäre. Einen sehr warmen Verfechter desselben fand sie in einem tirolischen Edelherrn, Karl Schurf. Er qualificierte sich zum eigentlichen Vertrauensmanne des Grazer Hofes in Tirol. Seine Beziehungen zu diesem Hofe mögen schon weiter zurückreichen. 1590 überbringt er im Namen des tirolischen Schwagers der Erzherzogin

¹ Thurn an Erzherzog Max, 9. Februar 1595, St.-A. Thurn sandte eine Abschrift dieses Schreibens insgeheim an Erzherzogin Maria mit der Bitte, ihn nicht ‚zu vermaren, damit ich nit in ungnad komm‘. Er setzte bei, er hoffe, ‚in der sachen nit zu wenig getan zu haben, sondern zu einem anfang meines jungen gnädigen herrn erblichen anfall ziemlicher massen angedeutet zu haben‘.

² Schon am 11. März 1595 wendet sich Erzherzogin Maria Tirols wegen an Herzog Wilhelm. Stieve, Witt. Briefe, Nr. 57. Die in Nr. 65 (8. November 1595) vorkommende Stelle über die Huldigung kann ich nicht wie Stieve auf Innerösterreich, sondern nur auf Tirol beziehen. S. auch Stieve, Die Politik Baierns I, 117. — Ueber noch andere Motive des Herzogs Wilhelm s. unten.

Maria die Condolenz zum Verlust ihres Gemahls. Des öfteren rühmt er sich, in den beiden Schrattenbach so bewährte Männer in den steirischen Dienst empfohlen zu haben. In Personalfragen hat Maria auch in späteren Jahren seinen Rath eingeholt, besonders wenn es galt, Männer aus dem tirolischen Beamtendienste herüberzuziehen. In der Schreibseligkeit konnte sich Ritter Schurf ganz wohl mit seiner hochfürstlichen Gönnerin und Freundin messen. Es liegen Briefe in der Stärke von einigen zwanzig Blättern vor, an denen er tagelang geschrieben. Sie athmen hingebungsvolle Vertraulichkeit. Wenn ich E. D. schreibe, so versichert er, ist mir gerade so, als ob ich meiner eigenen Mutter selig vertraulich schreiben oder mit ihr reden würde; habe ich etwas nicht recht gemacht, so sollen mir E. D. eine Busse auferlegen. Was Innsbruck an kleinen Hofgeschichten lieferte, berichtete er aus Kufstein, seinem gewöhnlichen Wohnsitze, getreulich. Mit den kräftigsten Worten bestärkt er die Erzherzogin, den einmal gefassten Plan wegen Tirol festzuhalten: ‚ja gnädigste frau, dieselb lassen halt sich nur von der teilung kein welt und kein teufel nit schrecken‘. Dieser Parteigänger war um so wertvoller, da er einer der angesehensten Landesedeln war und seine Gesinnung, um desto intensiver wirken können, so lange wie möglich zurückhielt. Er hat mit Maria die Tiroler Sache in Graz und München und dann wieder bei ihrer spanischen Reise durch Tirol besprochen.¹ Aber trotz aller Heimlichkeit muss er nach einiger Zeit berichten: ‚Ich bin für gut grazerisch beschreit, dess ich auch, ob gott will, leben und also ersterben will;‘ sollte ich darob zur Rede gestellt werden, ‚so wurd ich wie ein heid leugnen, und solt ichs zehnmahl beichten, und doch wurd ich des verdachts nit entlaufen‘. Möchte ich nur, so fleht er, ‚soviel salz im hirn‘ haben, um E. D. und deren Kindern in diesem mit Nutzen zu dienen. Tag und Nacht deliberirt er, was im Interesse der Erzherzogin und ihrer Kinder zu thun und zu rathen wäre. Alles möchte er in Bewegung setzen, um eine Ländertheilung im Sinne des Grazer Hofes zu erzwingen; dagegen

¹ Das Heimlichthun ging so weit, dass er in München der Erzherzogin dringend rieth, sie möge keinen Act, Tirol betreffend, aus dieser Stadt datieren, weil man sonst hinter seine Rathschläge käme. Hurter l. c. IV, 402, und darnach Khull, Sechsendvierzig Briefe der Erzherzogin Maria, p. 22. Beide bezeichnen Schurf fälschlich als Kanzler.

will er von einer Gebietsabtretung an die beiden Söhne des verstorbenen Ferdinand durchaus nichts wissen. Selbst wenn es ohne starke Belastung der Kammer möglich wäre, die im väterlichen Testamente bestimmte Länderüberweisung an Andreas und Karl vorzunehmen, so ist nach Ritter Schurf doch derjenige ein ‚heimlicher und schädlicher‘ Feind des Hauses Oesterreich, welcher ‚dazu rat und tat gibt‘, denn solch ‚herrliche stücke‘ dürfen nicht in ‚fremde‘ Hände kommen.¹

Dass in Tirol und den Vorlanden baldigst der Huldigungsact vorzunehmen sei, darin begegneten sich der Kaiser und die Innsbrucker Regierung. Aber es musste doch genau festgestellt werden, wem zu huldigen sei. Darüber musste eine Aussprache unter den Erbberechtigten erfolgen, speciell zwischen Prag und Graz. Der Kaiser eröffnete die Debatte mit einer Anfrage an den noch nicht volljährig erklärten Ferdinand von Steiermark, wie man es mit Tirol halten soll. Zweimal, im August und September 1595, ergiengen kaiserliche Briefe an den Erzherzog, der aber die Beantwortung seiner Mutter überliess. Maria hatte es nicht sehr eilig. Erst im November besorgte sie die Erwiderung: die Angelegenheit ins Reine zu bringen, empfehle sich schon zur Vermeidung neuer Unkosten, beim Begräbnisse des tirolischen Erzherzogs dürfe ja nicht des württembergischen Wappens vergessen werden, weil Württemberg sonst neue Hoffnung schöpfen würde; über Huldigung und Landesverwaltung könne sich ihr Sohn erst äussern nach erlangter Mündigkeit; damit man aber schon jetzt darüber an ein Ziel komme, so sollten sich alle Erben über einen Gubernator vergleichen, der in wichtigeren Sachen die Meinung der Erbbetheiligten einzuholen hätte.² Die Erzherzogin hielt noch, wie man sieht, zurück und nöthigte den Kaiser, deutlicher zu sprechen. Aus Prag kam die Antwort: Einzelnes in Marias Schreiben sei ‚was dunkel‘, in Bezug auf Württemberg habe sie recht, die Huldigung aber sei bei den gefährlichen Zeiten nicht länger aufzuschieben, nach altem Landesbrauch sei sie nur einem Herrn zu leisten, und der könne nur der Kaiser sein, welcher jedoch bereit sei, den Miterben einen ihre Rechte wahren den Revers auszustellen.³ Damit hatte der Kaiser die

¹ Schurf an Erzherzogin Maria, 2. November 1595. St.-A.

² Erzherzogin Maria an Rudolf, 2. November 1595. St.-A., Cop.

³ Rudolf an Erzherzogin Maria, 14. November 1595. St.-A., Cop.

Correspondenz über Tirol mit Maria eröffnet, noch immer hätte er sich lieber unmittelbar mit ihrem Sohne darin auseinandergesetzt. Er richtete deshalb gleichzeitig auch an Ferdinand ein Schreiben, worin er vorwurfsvoll bemerkte, dass derselbe nie geantwortet, obgleich man gerade auf seine Aeusserung Wert lege.¹ Ferdinand verharrte auch darauf noch in seinem Schweigen, desto schneller war seine Mutter mit einer Erwidrerung zur Hand. Es befremde sie, so gab sie zurück, dass man in ihrem Briefe Manches dunkel finde; sie habe doch deutlich genug gesagt, wie das tirolische Gubernament anzustellen wäre. Ohne opponieren zu wollen, wolle sie sich nun eingehender darüber vernehmen lassen. Alle Interessenten zusammen sollen den verwaisten Ländern Jemanden benennen, dem sie zu huldigen hätten, und der also Präsentierte habe in wichtigeren Sachen der Landesverwaltung alle Erben zu befragen. Den Tirolern wird dies um so weniger zuwider sein, als auch die innerösterreichischen Länder sich dasselbe gefallen lassen. Es sei nicht wahrscheinlich, dass ‚die Tiroler vom gubernament eines eigenen herrn die andern agnaten ihres erbguts priviren würden‘. Die Einsetzung eines Dritten bis zu einer allgemeinen Vergleichung entspräche den Verfügungen, die schon Ferdinand I. getroffen. Als einstens vor der Theilung Karl und Ferdinand in Spanien weilten, waren die Länder auch jahrelang ohne bestimmten Herrn, warum sollten sie jetzt nicht einem Gubernator huldigen, ohne dass sich die Erben schon endgiltig verglichen hätten? Es könnte ja auch der Fall sein, dass alle Erben minderjährig wären; da müsste doch auch für einen Gubernator gesorgt werden. Wie vieler Statthalter bedient sich nicht der spanische König! Auch Steiermark sei bisher mit einem Gubernator gerade so gut gefahren, als wenn es einen eigenen Regenten hätte. Tirol könne das um so leichter, da dieses Land kein äusserer Feind bedroht und in demselben keine Religionsstreitigkeiten herrschen. Würde aber das Land dem Kaiser allein huldigen, so würde, so lange derselbe lebe, die Huldigung keinem anderen mehr geleistet werden, und so würde der steirische Zweig ‚gleichsam tacite‘ von der Erbschaft ausgeschlossen. Bis zur Volljährigkeit Ferdinands sei also ein Gubernator nothwendig. Sollte der Kaiser

¹ Vom selben Datum. St.-A., Orig.

durchaus nicht auf einen solchen eingehen, so müsste er sich reversieren, dass er den künftigen Vergleich möglichst befördern und mit seiner eigenen Landesverwaltung die Rechte der Erben nicht beeinträchtigen wolle, dass er keines der tirolischen Gefälle versetzen, keine neuen Landesschulden machen und das Einkommen des Landes nur zur Schuldentilgung verwenden werde. Sollten die Stände eine Grenzhilfe bewilligen, so falle die Hälfte davon den Steiermärkern zu. Man erwarte die Vorlage einer Huldigungs- und Reversformel, deren Prüfung man sich vorbehalte.¹

Aus dem Kreise ihrer Kinder erntete Maria für dieses Eintreten zu Gunsten ihrer Interessen die Versicherung lebhaften Dankes: so ein gutes Land wie Tirol finde man nicht alle Tage; besser sei, dem Kaiser Widerstand zu leisten, als mit Schweigen Alles zu verlieren. Auch der Markgraf Karl von Burgau, erfüllt von Misstrauen gegen den Kaiser, bestärkte Maria, die eingeschlagene Richtung festzuhalten.² Ohne dem steirischen Theilungsprojecte das Wort zu reden, betrieb auch Erzherzog Maximilian die endliche Erledigung der Frage in Prag, da er nach Uebernahme des Oberbefehls gegen die Türken stark in Schulden gerathen war und als Miterbe nach dem tirolischen Ferdinand wie nach seinem im gleichen Jahre verstorbenen Bruder Ernst (in Belgien) wissen wollte, was seines Einkommens wäre.³ Der Kaiser aber war zu keinem rascheren Tempo zu bewegen; der Erzherzogin Maria that er zu wissen, ihre Anregungen seien nicht so bald zu beantworten, denn sie seien weitläufig und so beschaffen, dass man erst der Ueberlegung pflegen müsse.⁴ Ihn erfüllte zunächst nur der Gedanke, die Erbhuldigung baldigst vornehmen zu lassen. Da er hiezu seinen Bruder Mathias in Aussicht genommen, so

¹ Erzherzogin Maria an Rudolf, 27. November 1595. St.-A., Cop. — Maria folgt hier dem Gedankengange eines undatierten Gutachtens, wo es heisst: Es ist nicht richtig, dass dem Kaiser als Aeltesten die Regierung Tirols und der Vorlande zustehe. Das wäre nur möglich bei unvertheilten Ländern und ungetheilten Linien. Aber bei getheilten Linien höre das Privilegium aetatis auf.

² Hurter I. c. III, 282.

³ Vorstellung von Maximilians Gesandten Johann Eustach v. Westernach an den Kaiser, Prag, 31. December 1595. A. C.

⁴ Rudolf an Erzherzogin Maria, 13. December 1595. St.-A., Cop.

forderte er denselben auf, die Eidesformel zu verfassen.¹ Mathias zog den jüngeren Bruder Maximilian, den Rudolf gleichfalls um seine Meinung befragte, zu Rathe; beide sprachen sich deshalb in Wien.² Sie beschlossen, ‚in der tirolischen sache‘ gemeinsam vorzugehen.³ Als Resultat ihrer gemeinsamen Aussprache legten Beide dem Kaiser die Formel zu einer Huldigungsvollmacht vor, worin die Ansprüche aller Erzherzoge als gleichberechtigter Erben vollauf gewahrt wurden. Die Stände sollten dem kaiserlichen Vertreter huldigen mit Vorbehalt des allen Erzherzogen gebührenden Gehorsams und unter Anerkennung derselben als ihre Landesfürsten.⁴ Rudolf dagegen hätte einen Revers auszustellen, worin er baldigste Erledigung des Hauptvergleiches versprach.

Maximilians Agent Sarntein in Prag, selbst ein Tiroler, erschrak über diese an den Kaiser gestellten Bedingungen. Rudolf, also berichtete er sofort, werde Bedenken tragen, derartige Vollmacht anzunehmen. Man werde eine andere Form finden müssen, wenn man der tirolischen Landschaft nicht Ursache geben wolle, die Huldigung noch länger zu verschieben, der gemeine Mann in Tirol wie in den Vorlanden

¹ 20. Jänner 1596. A. Jäger, Beiträge zur Geschichte der Verhandlungen über die erbfällig gewordene Grafschaft Tirol nach dem Tode des Erzherzogs Ferdinand, 1595—1597, im Archiv für österreichische Geschichte, 50. Bd., p. 5 (109).

² Maximilian schreibt an Mathias, er wolle in der ‚bewussten sache‘ mit ihm am 24. Jänner in Wien sprechen. A. M.

³ Maximilian schreibt am 10. Februar 1596 seinem Agenten Sarntein in Prag: ‚In tirolischen sachen lassen wir uns nit irren, was andre von unserer zustimmung mit unserem bruder urteilen, da wir in unserm österreichischen erbdeputat dermassen gewitzigt, dass, wenn wir damals bessere vorsicht gebraucht hätten, nit, wie ein zeit hero mit schaden und spott gesehen, teils räten zu gnaden gehen durften. Wir setzen in den Kaiser kein mistrauen, aber wir wollen nit länger von den ministris dependiren, welche nach ihrem gefallen die kaiserlichen befehle ausführen oder einstellen.‘ A. C.

⁴ A. Jäger l. c. 8 (112). Mathias und Maximilian schreiben gesondert an den Kaiser. Maximilian verwahrte sich dagegen, dass die tirolische Sache so wie sein Erbdeputat ‚zu einer kammersache‘ gemacht werde. Er beschwerte sich auch darüber, dass wegen der Erbeinsetzung des Andreas und Karl wohl Mathias, nicht aber auch er vom Kaiser gefragt worden war; das werde hoffentlich künftig nicht mehr vorkommen. Erzherzog Maximilian an Rudolf, 26. Jänner 1596. St.-A., Cop.

könne leicht schwierig werden.¹ Ganz befriedigt über die Haltung der beiden Erzherzoge war man in Graz. Sie hatten dorthin gemeldet, was sie vom Kaiser verlangten. Erzherzogin Maria liess sie ihrer Freude versichern, dass sie ‚fein deutsch‘ ihre Meinung nach Prag zu verstehen gegeben, das werde sich der Kaiser wohl zu Gemüth führen. Sie Beide hätten gegen die anderen Erben so recht als Brüder gehandelt, auf diese Art werde niemandem etwas vom Seinen entzogen. Die Vollmacht sei dermassen ‚restringiert, dass man wenig vergessen und ausgelassen‘. Ist aber auch Gewaltbrief und Revers ‚geschickt genug‘, so wären doch noch zwei Punkte aufzunehmen: 1. Der Kaiser hätte nach Abschluss des Hauptvergleiches sich keinerlei aus der Huldigung für ihn ergebender Rechte zu behelfen, und 2. die Stände wären ungeachtet des dem Kaiser zu leistenden Eides zum Gehorsam gegen die Erben insgemein zu verpflichten.² In ähnlichem Sinne erklärte sich die Erzherzogin auch gegenüber dem Kaiser.³ Rudolf war weder mit seinen Brüdern noch mit seiner Base Maria zufrieden; diese ahnte schon, er werde darüber ‚gewaltig launig‘ sein.⁴ Mathias erhielt die Antwort, der vorgelegte Gewaltbrief sei nicht zu brauchen, weil die Tiroler einem Fürsten mit so beschränkter Vollmacht nicht werden huldigen wollen; dieselben würden es auch dahin auslegen, dass sie ebensoviele Regenten als Erben haben müssten. Was die Miterben da vom Kaiser verlangen, zeige ein schimpfliches Misstrauen, das, an die Oeffentlichkeit gelangt, in diesen schwierigen Zeiten um so bedauerlicher wäre.⁵ Dass Mathias unter die zur Huldigung einzuberufenden Stände auch den Markgrafen von Burgau aufnehmen wollte, fand Rudolf ungehörig, da derselbe nicht tirolischer Landstand, sondern nur Inhaber von Pfandherrschaften sei, Burgau selbst aber nicht zur Grafschaft Tirol zähle. Den Hauptvergleich wollte der Kaiser nach Thunlichkeit fördern, aber jedenfalls erst nach der Volljährigkeitserklärung des steirischen Ferdinand. Aehnliche Antwort bekam natürlich

¹ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 3. Februar 1596. A. M.

² P. Casal an Erzherzog Maximilian, 8. Februar 1596. A. M.

³ 16. Jänner 1596.

⁴ Stieve, Wittelsbacher Briefe II, Nr. 69.

⁵ A. Jäger l. c. p. 6 (110).

auch Maximilian.¹ Unter dem gleichen Datum ergieng auch eine an Maria. Wäre nur Alles in Tirol so gefahrlos, entgegnet Rudolf, als ‚ring es E. L. machen oder wie es E. L. von andern falsch eingebildet wird‘. Aber die Gefahr mit der Knappenschaft sei noch nicht beseitigt, in ihrem Streit mit den Gewerken habe man sie, um Aufruhr zu verhindern, auf die künftige Huldigung vertrösten müssen, also sei mit dieser nicht länger zu zögern. Auch in den Vorlanden erleide sie keinen Aufschub, wo die Städte Hagenau, Kolmar, Schlettstadt und Oberehnheim den Unterlandvogt nicht mehr anerkennen wollen, da es seit Erzherzog Ferdinands Tode keinen Obervogt mehr gebe. Venedig und Bündner seien eine gefährliche Nachbarschaft; es sei von Glück zu reden, dass die Ruhe unter den jetzigen Verhältnissen erhalten blieb. ‚Hätten wir das unsrige nit treulich getan, welches doch wie wir sehen, nit überall erkennt werden will, so würde man schon mit schaden erfahren haben, was ein so unnötig verursachter langer verzug gefruchtet‘. Zur Beruhigung der Erzherzogin war Rudolf bereit, noch eine besondere ‚assecuranz‘ auszustellen, wo er versichert, die Huldigung würde nicht in seinem speciellen Interesse vorgenommen. Dafür erwartete er die Annahme seiner Vollmachtform. Sollte Maria noch weiter zögern, so würde er, wie er drohte, thun, wozu ihn das Beste des gemeinen Wesens zwingt; er erwarte ‚unabschlägige‘ Antwort.²

Der kaiserliche Brief machte in Graz einigen Eindruck. Marias Räte fanden, man werde dem Kaiser nicht entgegen sein können, da er sich zu Vielem erbiete.³ Die Erzherzogin fürchtete ‚unrat‘, wenn sie sich der Vollmacht weigerte; es könnte dies den Kaiser ‚zu etwas verursachen, das er sonst nit tät‘. Aber ohne Correctur sollte der Prager Vorschlag doch nicht bleiben.⁴ Auch Maximilian erfuhr alsbald aus

¹ Die Antwort an Maximilian liegt nicht vor. Dass er eine erhielt, zeigt sein Recepiss vom 24. Februar (A. C.), wo er weiter nachzudenken verspricht.

² Rudolf an Erzherzogin Maria, 16. Februar 1596 (mit der unrichtigen Jahrzahl 1595). St.-A., Cop.

³ In diesem Sinne sind auch Graf H. Ambr. Thurns Rathschläge aus dieser Zeit an Erzherzogin Maria gehalten.

⁴ Stieve, Witt. Briefe II, Nr. 71. Ich deute das hier vorkommende Wort ‚Correctur‘ etwas anders als Stieve.

Graz, man meine dort, dass man sich der ‚gwalterteilung‘ kaum werde erwehren können. Träte das aber ein, schrieb er seinem Bruder Mathias, so würden auch sie beide schwerlich ‚fürüber können‘, da wäre es besser, sie kämen den Grazern zuvor.¹ Er wünschte, gemeinsam mit Mathias vorzugehen, aber eine baldige Entschliessung, damit sie von den Steirern nicht ‚übereilt‘ würden.² Diese nachgiebigere Stimmung Maximilians wurde auch von anderer Seite noch genährt. Karl von Sarntein blieb dabei, dass die von den Brüdern vorgeschlagene Vollmachtsform ‚nichts nutz‘ und dem Kaiser nicht ‚annehmlich‘ sei; auch andere ‚gute leut‘ seien der gleichen Ansicht und gäben den Rath, Maximilian möge nicht gemeinsam³ mit Mathias seine Sache vor dem Kaiser betreiben und sich nicht solcher ‚consilien‘ theilhaftig machen, die dem Kaiser ‚suspect und widerwärtig vorkommen‘. Durch denselben Vertrauensmann liess der tirolische Kammerath Ulrich Hohenhauser, der in Amtsgeschäften in Prag weilte, dem Erzherzog nahe legen, er möge doch dem Kaiser zu Willen sein, es stecke hinter dem kaiserlichen Verlangen gewiss kein Präjudiz.⁴ Auch Mathias kamen Stimmen aus Tirol zu, welche sich über die von ihm und Maximilian vorgeschlagene Huldigungsform ungünstig aussprachen, da in derselben der Gehorsam gegen alle Erben und ein Landesfürstenthum aller Erzherzoge betont war.⁵ Mathias erblickte darin einen Ausweg, dass man die Huldigung an den Kaiser allein gewähre mit der Beschränkung ‚auf diesmal‘ und mit Hinweglassung der Worte ‚inmassen von alters herkommen‘, damit

¹ Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 24. Februar 1596. A. C.

² Erzherzog Maximilian an Unverzagt, 1. Februar 1596. A. C.

³ ‚durch gesammte schreiben‘.

⁴ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 10. Februar 1596. A. M.

⁵ A. Jäger I. c. p. 8 (112). Man kann aber nicht wie Jäger von ‚den Ständen‘ sprechen, die sich also geäussert hätten, da kein Landtag gehalten wurde. Es waren eben einzelne Persönlichkeiten, welche ihrer Meinung Ausdruck gaben. So schreibt auch gegen Ende 1595 Christof Vintler: Möchten sich doch die Erzherzoge bald mit dem Kaiser vergleichen. ‚Andregestalt, glaub ich, wird es sich nit verrichten lassen.‘ Ich glaube, der junge Erzherzog Ferdinand hat auch ‚ein stark aug daher und seine mutter wird auch nit feiern‘. Unterdessen ‚steckt die sepultur und erbhuldigung, daran doch merklich viel gelegen‘.

den Ständen die Untheilbarkeit nicht von vornherein wie ein Privilegium eingeräumt würde.

Eingeschüchtert wie alle drei: Mathias, Maximilian und Maria nun wohl waren, wollten sie, wenn auch zu einem gewissen Entgegenkommen bereit, wenigstens noch gemeinsam vorgehen. Maximilian fand es begreiflich, dass ‚denen in Prag unsre brüderliche vereinbarung und sammtliches procediren‘ nicht gefällt, aber Absonderung hielt er nach seinen Erfahrungen für schadenbringend.¹ Erzherzogin Maria schickte wie an den Herzog Wilhelm so auch an den Deutschmeister den mit ihren Correcturen versehenen Entwurf des Kaisers über Vollmacht und Revers und meinte dabei: obgleich wir ‚hart dazu kommen‘, so ist doch schier dafür zu halten, dass Rudolf auch diesen Gewaltbrief wegen ‚der starken correctur und dazu gesetzten clauseln‘ wieder nicht annehmen werde; aber sie drei unter sich sollten einig und vertraulich handeln.² Aber diese Einigkeit sollte nicht lange währen. Maximilian sah sich bald isoliert, die beiden anderen verhandelten gesondert mit dem Kaiserhofs. Maria sandte ihren corrigierten Entwurf an Rudolf und setzte beschwichtigend bei, ihre Aenderungen betrafen ja nicht die Substanz, sondern dienten nur zur Erläuterung. Weitere Schwierigkeiten wolle sie nicht mehr machen, aber die Rechte ihrer Kinder müsse sie wahren. Am liebsten wäre ihr freilich, wenn ihr Ferdinand, volljährig erklärt, seine Sache selbst vertreten könnte. Dabei kam sie noch einmal darauf zurück, dass ein Dritter die Huldigung in Tirol vornehmen sollte, und dass die Hälfte einer vom Landtag zu bewilligenden Türkenhilfe für Steiermark gehöre.³ Auch Mathias unterbreitete selbständig in Prag einen neuen Vorschlag. Am Hofe Rudolfs rühmte man sogleich die von beiden bezeugte ‚willfährigkeit‘ und zeigte sich unangenehm berührt, dass Maximilian zurückgeblieben. Sarntein entschuldigte seinen Herrn mit einer Reise desselben nach Linz, aber bekümmert

¹ Erzherzog Maximilian an Westernach, 10. Februar 1596. A. C. Immer wieder kam Maximilian darauf zurück, dass das getrennte Vorgehen der Brüder in ihrer Deputatsache ihnen schädlich war, und so würde es auch in der tirolischen Sache sein.

² Casal an Erzherzog Maximilian, 8. März 1596. A. M.

³ Erzherzogin Maria an Rudolf, 17. März 1596. St.-A., Cop.

schrrieb er ihm: jeder von den Mitinteressenten will sich dem Kaiser ‚schön machen‘ und den Verdacht ‚des unglimpfens und des mistrauens‘ von sich abwälzen; es sei leicht zu erkennen, worauf dies Alles angestellt sei.¹ In seiner Ueberraschung fragte sich Maximilian in Graz an, ob man dort wirklich nachgegeben; in diesem Falle würde ja ihm allein die ganze Schuld beigemessen werden.² Ohne die Antwort abzuwarten, unternahm der Deutschmeister einen Schritt, um die gefürchtete Isolierung zu vermeiden.³ Er unterbreitete dem Kaiser das Versprechen: sobald er Kunde habe von der Erklärung der Mitinteressenten, wolle er sich so erzeigen, dass von seiner Seite kein Hindernis obwalte. Damit hoffte er, den über sein ungarisches Generalat noch schwebenden Verhandlungen einen günstigen Abschluss zu verschaffen. Die kaiserlichen Minister Paul Sixt Trautson und Wolfgang Rumpf beeilten sich, dem Erzherzog ihre Befriedigung auszudrücken und ihn zu trösten, dass er nicht zu spät gekommen; übrigens sei man auch mit Graz fast im Reinen.⁴ Mit diesem letzteren war zu viel behauptet, denn nur Mathias hat sich in diesen Tagen dem Kaiser ‚ganz accomodirt‘ und die von demselben proponierte Vollmacht unterschrieben.⁵ Aus Graz bekam Maximilian auf seine An-

¹ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 18. März 1596. Man wusste also in Prag von dem Grazer Entschlusse, bevor noch das citierte Schreiben Marias dahin kam.

² Erzherzog Maximilian an Casal, 28. März 1596. A. C.

³ Maximilian erhielt erst Mitte April von Graz Antwort. Er bekennt (an Casal) ganz offen, er habe dieses Stillschweigen dahin verstanden, ‚dass die sachen dem ausgehen gemäss in Graz allerdings richtig‘. 1. Mai.

⁴ Trautson an Erzherzog Maximilian, 3. April 1596, Rumpf an denselben, 8. April. A. M. — Erzherzog Maximilian an Rudolf, Trautson und Rumpf, 7. April. A. C.

⁵ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 22. April 1596. A. M. — A. Jäger, l. c. p. 9 (113), sagt, am 10. April haben Mathias, Maximilian, Albrecht und Herzog Wilhelm die Vollmacht ausgestellt. In Bezug auf Maximilian stimmt dies nicht. Ausser Mathias mag Herzog Wilhelm von Baiern schon im April zugestimmt haben (vgl. Stieve, Witt. Briefe II, Nr. 81 und 82). Von Erzherzog Albrecht scheint es mir zweifelhaft, da ihm Maximilian erst am 12. Juni auf einen Brief antwortet, worin Albrecht die Fertigung des Gewaltbriefes meldete. Wenn die Vollmacht das Datum des 10. April trägt, so ist dasselbe ohne Zweifel vom Tage der Zustimmung des Mathias übernommen. Auch Hurter, l. c. III, 282, nennt den 10. April.

frage einen Bericht, woraus er sehen konnte, dass er in seiner Zurückhaltung nicht allein dastehe. Weil dort auf die Correctur mit den ‚starken klauseln‘ bis Mitte April keine Antwort von Prag eingetroffen war, so schloss man, dass der Kaiser nicht nachgeben werde. Wir sind aber, so wurde dem Deutschmeister versichert, entschlossen, gegenüber einer kaiserlichen Replik auf der ‚geschehenen corrigirung‘ zu verharren; man scheue, wenn es die Wahrung eigener Rechte gilt, auch nicht den kaiserlichen Unwillen.¹ Thatsächlich erhielt Erzherzogin Maria aus Prag verneinenden Bescheid. Namentlich eine ihrer Correcturen, dass nämlich die Huldigung nur für das laufende Jahr gelten und, wenn während desselben der Hauptvergleich nicht zu Stande käme, unkräftig sein sollte, war dem Kaiser unannehmbar. Er verwies darauf, dass der Vergleich nicht von ihm allein abhängen, und auf den Eindruck, den solch eine Huldigung auf die Stände machen würde. Da wäre es, so schreibt er, doch schade um die Kosten für den Landtag. Die Huldigung sei nicht länger zu verschieben, da einige der vornehmsten tirolischen Räte vom Dienste scheiden wollen und in den Vorlanden es der Religion halber bedenklich sei. Maria möge sich doch damit begnügen, dass die Vollmacht von der Giltigkeit bis zum Vergleichsschlusse spricht.²

Die kaiserliche Replik machte auf die Erzherzogin keinen Eindruck. Wenn ihr Vorschlag nicht genehm, antwortete sie, so gebe es drei Auswege: Uebergabe Tirols an einen Dritten, Volljährigkeitserklärung ihres Sohnes oder Ländertheilung. Sie verwahre sich dagegen, dass man ihr die meiste Schuld an der verzögerten Erbhuldigung zumesse; im Bewusstsein der Pflicht gegen ihre Kinder denke sie an das Sprichwort: ‚viel besser ein sach zwier messen als einmal vergessen‘.³ Als Maria diese ihre neuerliche Weigerung vor dem Kaiser wiederholte, durfte sie annehmen, dass, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, Maximilian noch auf ihrer Seite stehe. Nun

¹ Casal an Erzherzog Maximilian, 15. April 1596. A. M.

² Rudolf an Erzherzogin Maria, 18. April 1596. St.-A.

³ Erzherzogin Maria an Rudolf, 28. April 1596. St.-A. — Casal schickte Abschrift hievon an Maximilian, um neuerdings zu beweisen, wie ‚ungleich‘ man von der Nachgiebigkeit der Grazer geredet habe. Erzherzogin Maria setzt eigenhändig bei: ‚ich kann meinen kindern nix begeben, als nit mein ist.‘ 30. April. A. M.

begab sich derselbe in der ersten Maiwoche nach Prag, um seine Bestellung in Ungarn richtig zu machen. Hiebei wurde der Erzherzog auch Tirols wegen angesprochen. In Bezug auf den Vollmachtsbrief hatte er keine wesentlichen Einwendungen mehr zu machen. Aber die Form des gleichzeitig vom Kaiser auszustellenden Reverses (der ‚assecuracion‘) wollte ihm noch nicht ganz gefallen. Darin erschien der Satz: der Kaiser habe sich der Landesadministration zu unterziehen gnädig bewilligt. Das, so erklärte er, entspreche nicht der Wirklichkeit. Denn es sei doch wissentlich, dass, sowenig ‚die Vergleichung von den miterben jemals begehrt‘ wurde, ebensovwenig der Kaiser um die Uebernahme des Landes ersucht worden sei. Rudolf habe vielmehr den Hauptvergleich aufgehalten und zur Bewilligung der Länderverwaltung die andern ‚gleichsam genötet‘. Ein Verschweigen oder Verdrehen dieser Thatsache könnte zu ‚gefährlicher consequenz oder disputat‘ führen. Desgleichen beanständete Maximilian eine andere Stelle. Nach derselben übernehme Rudolf die Administration nicht bloß als Aeltester des Hauses und als oberster Vormund der Steiermärker, sondern auch als Kaiser. Käme nun, so folgert der Erzherzog, vor der Errichtung des Hauptvergleiches die römische Krone auf einen andern,¹ so würde auch der so lang im Besitze Tirols verbleiben, bis sich die Erben verglichen hätten.² Die Minister legten ihm hierauf die von Mathias und Herzog Wilhelm bereits gefertigte Vollmacht vor, haben die grosse Gefahr bei längerem Verzuge ‚stark angezogen‘ und über den einen und anderen Punkt ‚soviel erläuterung‘ gegeben, dass Maximilian der Einwilligung sich ‚nit ferner erwehren‘ konnte. Er unterschrieb vielleicht in dem Augenblick, da ihm noch aus Graz die Mahnung zugieng, er möge an seinen Bedenken ebenso festhalten wie die Steirer an den ihrigen, dann sei ‚an erhaltung des felds nit zu zweifeln‘.³

¹ Gegenüber Albrecht sagt Maximilian: an einen anderen Stamm.

² Diese Bedenken erörtert Maximilian in dem Schreiben an P. Casal, 1. Mai (A. C.), und an Erzherzog Albrecht, 12. Juni 1596. St.-A. — Aehnlich auch Erzherzog Maximilian an Erzherzogin Maria, 21. Mai 1596. A. M.

³ Casal an Erzherzog Maximilian, 4. Mai 1596. A. M.

Also verharrte Maria allein noch im Widerspruch. Als sie von Maximilians Capitulation erfuhr, schrieb sie ihm: hab ich mir doch gleich gedacht, als E. L. nach Prag giengen, dass E. L. nicht bei dero Meinung beharren werden. Nicht ohne Schnippigkeit setzte sie bei, möge es ihm mit dem ungarischen Commando besser gehen als im vergangenen Jahre.¹ Und ein paar Tage später: sie könne dem Kaiser nicht weichen, ihre Kinder giengen ihr ‚zu nahend‘, die Vollmacht für den Kaiser zu unterzeichnen schiene ihr unverantwortlich.² Rudolf ermüdete nicht im Versuch, die Base umzustimmen. Ueber ihre Hartnäckigkeit, schrieb er ihr, sei er hoch erstaunt. Es hänge nicht Alles von ihm allein ab, und ein Gewaltbrief, wie man ihn in Graz vorschlage, könnte bei den Ständen nur grossen Disput erwecken. Der angebotene Revers sichere die Rechte von Marias Kindern vollkommen. Nachdem alle Anderen dem Kaiser zu Willen gewesen, so möge doch auch sie sich nicht weiter trennen.³

Aber in Graz wehte noch immer ein anderer Wind. Auch Graf Thurn redete jetzt fortgesetzter Unnachgiebigkeit das Wort. Wohl habe, so meinte er, der bairische Herzog in seiner Sinnesänderung (da er die Vollmacht unterschrieb) ein böses Spiel getrieben, aber die Erzherzogin möge sich ihre bisherige Haltung nicht gereuen lassen. Die tirolischen Stände werde man nicht zur Huldigung bringen, wenn nicht ein bedingungsloser Gewaltbrief aller Interessenten vorliege. Sollten sie dennoch huldigen und der Kaiser dann zum Schaden der anderen Erben im Lande hausen, so sei Maria ausser Schuld und könne um so energischer auf dem Hauptvergleich bestehen. Maria möge nur keinen Wankelmuth zeigen, damit es nicht scheine, sie ‚dependire‘ von Baiern. Komme der Kaiser in den völligen Besitz des Landes, so werde ihn kein Mensch mehr daraus bringen. Auch hier gelte der Grundsatz: besser der erste als der letzte Zorn.⁴

¹ Erzherzogin Maria an Erzherzog Maximilian, 10. Mai 1596. A. M.

² Dieselbe an denselben, 14. Mai. A. M.

³ Rudolf an Erzherzogin Maria, 9. Mai 1596. St.-A., Cop.

⁴ H. Ambr. Thurn an Erzherzogin Maria, 13. Mai 1596. St.-A. Die Nachgiebigkeit Baierns schreibt hier Thurn dessen Absicht auf das Passauer Hochstift zu. Bei der Sinnesänderung Wilhelms dürfte wohl an den Einfluss des tirolischen Kammerpräsidenten Cyriac Heidenreich auf den

Die Antwort der Erzherzogin an den Kaiser steht ganz auf den Rathschlägen Thurns. Maria beruft sich auf ihre Verantwortlichkeit als Mutter und bringt wieder die von ihr vorgeschlagenen drei Auswege in Erinnerung. Warum wolle Rudolf, der doch nicht selbst in Tirol wohnen werde, nicht durch einen Dritten im Namen Aller das Land verwalten lassen? Bestehe der Kaiser auf der Huldigung, so möge er sie vornehmen ohne ihre Zustimmung. Schon allzulange währe der Disput, in so langer Zeit hätte man auch über den Hauptvergleich schlüssig werden können. Der Kaiser habe wenig vorgesorgt für den Grenzschutz gegen die Türken, um so wichtiger sei es, den Pupillen ihr Anrecht auf Tirol zu wahren. Schreite Rudolf trotz allem zur Huldigung, so seien die tirolischen Kammergüter derart zu theilen, dass die eine Hälfte den Grazern zufalle, welche dann ihre Gefälle durch eigene geschworne Rentmeister, die auch Mitglieder der tirolischen Kammer werden müssen, einheben lassen.¹

Unterdessen hatte sich der Kaiser zu einem Schritte entschlossen, welcher trotz der zuversichtlichen Sprache Thurns und der Erzherzogin in Graz nicht ohne Eindruck blieb: er hatte den Tiroler Landtag ausgeschrieben und die Vornahme der Erbhuldigung seinem Bruder Mathias übertragen. Indem Rudolf dies der Erzherzogin kundgab, berief er sich auf das ‚freiwillige heimstellen‘ seiner Brüder und auf das Gesuch und den Rath von Leuten, die es mit dem Gesammthause gut meinten. Aus den Einkünften Tirols, so versicherte er, nehme er keinen Pfennig, wohl aber habe er bisher mit Hin- und Hersendungen und anderen Mühen ein schönes Stück Geld ausgegeben. Bei der tirolischen Kammer werde nicht viel Ueberschuss zu finden sein, und wenn die Stände nicht bald etwas bewilligen, so werde dieselbe Kammer nicht einmal mehr die laufenden Ausgaben bestreiten können. Sein Interesse gelte ihm nicht mehr als das von Marias Kindern. Die Erzherzogin möge doch endlich die Vollmacht fertigen und mit dem gleichzeitig überschiedten Revers sich begnügen.²

Herzog zu denken sein. Heidenreich trat noch im selben Jahre in den förmlichen Dienst des Wittelsbachers.

¹ Erzherzogin Maria an Rudolf, 14. Mai 1596. St.-A., Cop.

² Rudolf an Erzherzogin Maria, 21. Mai 1596. St.-A., Cop.

Nun begann das Eis zu schmelzen. Nur noch eine Woche überlegte man in Graz, dann erwiderte die Erzherzogin dem Kaiser: sie hätte zwar allen Grund zu abschlägiger Antwort; aber da der Landtag schon berufen ist und nach ihrem Wissen die Tiroler ohne ihre Vollmacht nicht huldigen würden, so wolle sie zur Vermeidung des Vorwurfes der Halsstarrigkeit den Gewaltbrief ausstellen. Dagegen soll noch in diesem Jahre in Wien die Verhandlung über den Hauptvergleich eröffnet werden, wobei auch zu berathen wäre, ob denn die Erben alle auf dem Erbtheil lastenden Schulden übernehmen müssten.¹ Den Revers, wo der Kaiser versprach, die Verwaltung nur bis zum Hauptvergleich zu führen und diesen noch womöglich im laufenden Jahre zu Stande zu bringen, erklärte Maria anzunehmen. An Maximilian meldete sie: es ist nun geschehen, ‚es schlag aus zum besten oder ärgsten‘.² Jetzt, so meinte man in Graz, nachdem der Kaiser sein ‚intent‘ erreicht, werde ferner an dem fürnehmlich erwunden sein, damit man auf den fürderlichen vergleich dringe und auf taugliche commissarien gedenke‘.³ Der Deutschmeister fand diesen letzten Punkt so beachtenswert, dass er noch im selben Monat nach geschickten Rechtsgelehrten zu den Vergleichsverhandlungen Umschau halten liess.⁴

Die Vollmacht, welche so nach monatelangem Verhandeln vereinbart wurde, übertrug dem Kaiser die Gewalt, Tirol und die Vorlande für sich und die anderen Erben zur Huldigung zu verhalten und zu regieren bis zu dem nächstens vorzunehmenden Vergleich, wobei der Anspruch jedes Einzelnen auf den ihm gebührenden Theil unverrückt bleibe.⁵ Ein dem entsprechender Gewaltbrief wurde dem Erzherzog Mathias nach Tirol mitgegeben.

Die Entsendung dieses Bruders nach Tirol hatte der Kaiser schon zu Anfang April ins Auge gefasst. Dass Maximilian Oberstcommandirender in Ungarn werden sollte, vernahm Mathias sehr ungern; er fürchtete davon schädliche

¹ Erzherzogin Maria an Rudolf, 31. Mai 1596. St.-A., Cop. Ebenda auch Copie des Reverses.

² Erzherzogin Maria an Erzherzog Maximilian, 23. Juni 1596. A. M.

³ Casal an Erzherzog Maximilian, 12. Juni 1596. A. M.

⁴ Erzherzog Maximilian an Zach. Geizkofler, 26. Juni 1596. A. C.

⁵ A. Jäger, l. c. p. 10 (114).

Folgen für seine Nachfolge nach Rudolf in der Kaiserwürde.¹ Durch die Entsendung nach Tirol sollte Mathias begünstigt werden. Einige Wochen sträubte er sich; erst als Maximilian endgiltig mit dem Befehle in Ungarn betraut war, nahm er an.²

Ausgestattet mit dem Beglaubigungsschreiben Rudolfs und mit einer kaiserlichen Instruction trat Mathias seine Reise nach Innsbruck an, wo er am 24. Juli eintraf.³ Vier Tage bereits vor der officiellen Eröffnung des Landtages begrüßten den Erzherzog zahlreiche Stände unter Führung des Landeshauptmannes Hanns Jakob Khuen, versicherten bei Ueberreichung eines ansehnlichen Ehrengeschenkes ihre Ergebenheit und gaben der Erwartung Ausdruck, dass des Landes Wünsche gehört, seinen Beschwerden abgeholfen und seine Freiheiten geschützt werden. Die Zwischenzeit bis zum Eröffnungstage benützten die tirolischen Räte, um dem Erzherzog Rathschläge zu ertheilen. Sie waren nicht ohne Besorgnis, da die Landschaft vor dem ungewohnten Falle stand, wo sie nicht einem bestimmten einzelnen Landesfürsten, sondern einer Gruppe von Erben huldigen sollte. Wenn aber der Rath laut wurde, Mathias möge diesem Landtage ja keine neuen Bewilligungen zu-

¹ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 18. April 1596. A. M.

² Der Kaiser verhandelte mit seinen Brüdern persönlich, Mathias weilte im April, Maximilian im Mai in Prag. Am 30. April meldet Sarntein: Mathias verzögert seinen Abschied von Prag und betreibt seine Bestellung für Ungarn. Dabei hofft er, Maximilian werde ungeduldig werden und sich verdrossen nach Mergentheim zurückziehen. Das möge Maximilian ja nicht thun, sonst hätte Mathias und sein Anhang gewonnen. Der päpstliche Nuntius gibt sich alle Mühe, um einen Weg zur Befriedigung des Mathias zu finden. Da derselbe von Tirol nichts wissen will, denkt man an das ‚gölchische matrimonium‘, das ihm nicht übel gefallen dürfte. ‚Mathias praetendirt halt in summa propter praerogativam aetatis alle anwartschaften, welche seinem vermeinen nach E. Ernst zu suchen befugt war tanquam secundogenitus.‘ A. M. Am 30. Mai erfolgte des Mathias Ernennung zum Huldigungscommissär unter Anweisung von 8000 fl. Mathias verlangte 5. Juni Erhöhung auf 12.000 fl. St.-A. Der Kaiser bewilligte 10.000 fl., welche die tirolische Kammer zu zahlen hatte. G. v. H. 1596, fol. 155.

³ Die Beglaubigung ist ausgestellt vom Kaiser in Uebereinstimmung mit Maximilian, Albrecht, Maria und Herzog Wilhelm, ddo. Prag, 27. Juni 1596. Auf die Einsetzung der Unterschrift Marias in den so lange verhandelten Gewaltbrief scheint man verzichtet zu haben. Den Inhalt der Instruction siehe bei Jäger l. c. p. 11 (115).

mühen, so deckte sich das theilweise doch schon mit seiner Instruction, welche ihn bereits anwies, vor der Huldigung wenigstens den Ständen mit keinen neuen Anforderungen zu kommen.

In der achten Morgenstunde des 2. August versammelten sich die Mitglieder des Landtages in der Pfarrkirche zum Officium de s. spiritu, von wo sie sich in den grossen Saal der landesfürstlichen Burg begaben, wo ihnen in Gegenwart des Erzherzogs die Proposition und die Form des zu leistenden Eides verlesen wurde. Mathias knüpfte daran begrüßende Worte. Der Landeshauptmann dankte für das ‚gnädige er-bieten‘ und bat um Abschrift der Proposition und der Vollmacht der Interessenten. Aber schon gab es eine Verlegenheit. Einer von den Abgeordneten meldete sich noch zum Wort und fragte, ob der Erzherzog neben der von allen Erben ausgestellten Gewalt nicht auch noch eine besondere des Kaisers besitze; wenn ja, so möge er auch diese vorlegen. Damit war gemeint die Beglaubigung vom 27. Juni. In den vorausgegangenen Besprechungen hatte die Regierung dem Erzherzog widerraten, dieses Actenstück zu producieren, da es von einer ungewohnten Form der Huldigung sprach, und namentlich auch deshalb, weil es, abweichend vom gemeinsamen Gewaltbrief, nur eine Huldigung im Namen des Kaisers allein verlangte. Ob solcher Duplicität fürchteten die Räthe unangenehme Erörterungen. Nur im äussersten Falle wollte man mit diesem Stücke hervorrücken. Dieser Fall trat schnell ein. In der Vormittagssitzung hatte Mathias dem Ansinnen nicht willfahrt. Aber schon am Nachmittag meldete sich der Landmarschall Balthasar Trautson im Namen der Landschaft und hat auch diesen ‚gewalt hoch begehrt‘. Mathias wagte daraufhin nicht, ihn weiterhin noch vorzuenthalten.¹

Am dritten Tage (5. August) gaben die Stände ihre Antwort. Sie erklärten sich zur Huldigung bereit unter folgenden Bedingungen: Der Eid wird den Erben geleistet nur als Grafen von Tirol, diese Eidesleistung darf keiner der bisherigen Verschreibungen (an die Pfandherren) und Gerechtigkeiten abträglich sein, die Landesfreiheiten sind von allen, denen gehuldigt wird, zu confirmieren, der Hauptvergleich soll ehestens

¹ Erzherzog Mathias an Rudolf, 2. August 1596. St.-A., Conc.

vorgenommen und dabei jegliche Ländertheilung vermieden werden, dabei möge man auf die Erschöpfung der Kammer und die Armuth des Landes die nöthige Rücksicht nehmen. Ausserdem wurde ein ergiebiges Verzeichnis von Landesbeschwerden vorgelegt.¹ Mathias zeigte sich möglichst entgegenkommend. Einzelnes sagte er sogleich zu, in anderem gab er gute Vertröstung.² Den Ständen gestand er die Huldigung in der hergebrachten Form zu, und so wurde sie ohne weiteren Widerspruch am 8. August feierlichst geleistet. Nach einigen Schwierigkeiten liess sich der Landtag auch noch herbei, den Rest der dem Erzherzog Ferdinand bewilligten Geldhilfe (60.000 fl.) und dazu noch 25.000 fl. zu erlegen, damit die Begräbniskosten und das zu entlassende Hofgesinde bezahlt werden könnten. Man trennte sich am 12. August, aber nicht in sehr gehobener Stimmung. Einer der Landtagsbesucher, Anton Trautson, widmet der ersten Hälfte der ständischen Verhandlungen die Worte: ‚man ist hier ziemlich unschuldig gewest und noch, es lasst sich nit schreiben.‘ Und einer der angesehensten tirolischen Landherren gab dem Erzherzog auf dessen Befragen den Rath, man möge ja nicht so bald wieder einen Landtag be-

¹ Ausser den bei Jäger, l. c. p. 20 (124) erwähnten Beschwerdepunkten seien noch folgende angeführt: Exspectanzen sollen nie den Landesfreiheiten widersprechen. In die Landtafel werde niemand ohne Zustimmung der Landschaft aufgenommen. Reiche Erben sollen nicht zu Ehen genöthigt werden. Brixens Eingriffe gegen den im Stift sitzenden Adel sind abzuweisen, die katholische Religion zu erhalten, geistliche Stellen sind mit würdigen Männern zu besetzen. Rechtssachen dürfen nur vor den ordentlichen Gerichten entschieden werden, keine Revision gehört vor das Hofrecht. Die Kammer übe keine Jurisdiction. Die Grafen von Arco verhalte man zu ihrer Schuldigkeit, das Stift Trient zur Einhaltung der Verträge. Es sei darauf zu achten, dass das deutsche Wesen in Trient ‚nit gar zu abgang‘ komme, sondern erhalten und erweitert werde. Leop. B, 27, I.

² Mathias wartete nicht auf neue Weisungen von Prag. Bis die kaiserliche Antwort (9. August) auf seinen Bericht vom 2. August eintraf, war der Landtag schon geschlossen. Der Kaiser antwortete übrigens: seine dem Mathias ausgestellte Beglaubigung besage nichts Anderes, als dass der Erzherzog vom Kaiser zu einem Acte delegiert sei, den der Kaiser selbst auf Grund des Abkommens mit den Erben vornehmen könnte. Wenn die Beglaubigung eine in Tirol nicht gebräuchliche Huldigungsformel enthalte, so sei dies der Vorlande wegen, in Tirol möge man bei der Gewohnheit bleiben. St.-A.

rufen, wenigstens so lange nicht, bis sich die Erben über den Hauptvergleich geeinigt hätten.¹

Während der Anwesenheit des Mathias in Innsbruck (am 29. Juli) ward endlich auch die Leiche Ferdinands in der Ruhelust erhoben und in feierlicher Procession, an welcher der Erzherzog, Cardinal Andreas, die Witwe mit ihren zwei Töchtern und viele Adelige theilnahmen, in die silberne Kapelle der Hofkirche, den Ort ihrer dauernden Bestattung, übertragen.² Ein Theil des Hofpersonals wurde nun entlassen; zu seiner Bezahlung wollte das vom Landtag bewilligte Geld kaum reichen.³ Des verstorbenen Erzherzogs ‚cantorei und instrumentalisten‘ wurden zur Besorgung der Kirchenmusik noch im Dienste behalten, ebenso eine Anzahl Trabanten und Leibschützen nach dem Wunsche der Erzherzogin-Witwe.⁴ Die Erhaltung des weiblichen Hofstaates fiel der Kammer noch immer schwer genug.⁵

Am 26. August verliess Mathias die Hauptstadt Tirols, um auch der Reihe nach die vorländischen Huldigungstage in Freiburg, Constanz und Bregenz zu besuchen.

Die Eidesleistung vollzog sich in den meisten Districten anstandslos. Wohl gestand man sich in Regierungskreisen, dass die Sache diesmal etwas heikel sei. Ein bestimmter Landesfürst war den Leuten nicht namhaft zu machen, und die sonst vorausgehende gnädige Bestätigung der Landesprivilegien war auch noch nicht erfolgt. Man wollte daher um so sorgfältiger sein in der Auswahl der Huldigungscommissarien für die einzelnen Gerichte und Männer von besonderem An-

¹ Erzherzog Mathias an Rudolf, 30. August 1596. Leop. A., 339. Anton Trautson beklagt am 27. September, dass die Stände noch immer nicht wissen, wer ihr Landesfürst würde; gienge es nach ihrem Wunsch, so würde ‚das loos auf E. D. (Erzherzog Maximilian) springen‘. A. M.

² Eine Beschreibung des Zuges in A. Mem. I, 152—167.

³ Schon Ende 1595 schuldete man den Hofpersonen 60.000 fl. Unter den Verabschiedeten waren der Oberstkämmerer Graf Georg v. Nogarol, der Hofmarschall Karl Schurf und der Oberstallmeister Joh. v. Kolowrat.

⁴ Erzherzog Mathias an Rudolf, 20. August 1596. St.-A.

⁵ Die Kammer meinte gegen Erzherzog Mathias: Man sollte es halten wie in Kaiser Ferdinands Tagen, wo für dessen Töchter ein Gesamtdeputat ausgesetzt wurde, davon habe dann seit 1569 Tirol ein Viertel, ebensoviel Karl von Steiermark und die Hälfte Kaiser Maximilian II. getragen. M. a. H. 1596, fol. 359.

sehen dazu bestellen. Altem Brauch gemäss hatten die unterinthalischen Bergorte als die ersten den Huldigungseid zu leisten, nach ihrem Beispiele ‚regulirten‘ sich die anderen. Hier gährte es seit Langem, neuestens noch mehr als früher. Die ersten Amtspersonen, der Präsident des Regiments Karl von Wolkenstein, der der Kammer Heidenreich und Christof Vintler¹ wurden mit der Aufgabe betraut. Etwas beklommen mögen die drei der Sammlung einiger tausend Knappen entgegengesehen haben, welche zum Huldigungsact in Schwaz sich einfanden. Sie konnten aber dann berichten, der Act sei gottlob ruhig vor sich gegangen.² Auch aus den anderen Theilen Tirols kamen keine ‚ungleichen‘ Meldungen. Dagegen gab es Anstände in den Vorlanden. Die Truchsess von Waldburg bekannten sich zu keiner Huldigungspflicht, und Graf Karl von Zollern untersagte den Unterthanen in Sigmaringen den Besuch des Constanzer Landtages und die Leistung des Eides.³

Während Mathias Vorderösterreich bereiste, wurde ihm noch eine andere peinliche Angelegenheit vorgelegt. Auf allen diesen Landtagen, insbesondere auf dem in Freiburg, begrüßten ihn die Stände mit der mündlichen wie schriftlichen Bitte, es möge doch einer der erzherzoglichen Miterben die Regierung übernehmen und, wenn das nicht sein könnte, so sollte ihnen ein Landvogt gesetzt werden. Denn seit Ferdinands Tagen waltete hier als Statthalter dessen Sohn, Cardinal Andreas, der sich nach keiner Seite hin irgend welcher Beliebtheit erfreute. Ganz offen erklärten die Stände dem Erzherzog, den Cardinal

¹ Vintler wurde nach dem Abgang Heidenreichs Kammerpräsident.

² A. D. 1596, fol. 367, Leop. A, 339.

³ Ueber den Conflict mit den Truchsessen gedenke ich noch an anderer Stelle zu handeln. Der Graf v. Zollern wollte nur die von Veringen, aber nicht auch die von Sigmaringen schwören lassen. Er berief sich auf ein reichskammergerichtliches Urtheil vom 3. September 1588 und darauf, dass der letzte Regensburger Reichstag ihm die Lehenspflicht von reichswegen deferiert habe. Der tirolische Kammerprocurator klagte den Grafen auf Verlust des Lehens vor der Innsbrucker Regierung. Aber Zollern erwirkte in Prag, dass die Sache vor den kaiserlichen Reichshofrath kam, freilich mit dem Beisatz, dass lite pendente die Rechte Oesterreichs gewahrt bleiben sollen. Die tirolische Regierung bat den Erzherzog Mathias um seine Verwendung, dass der Process an das Innsbrucker Forum zurückgeleitet werde. Zollern an Erzherzog Mathias, 4. October 1596, Regierung an Erzherzog Mathias, 8. November 1596, Erzherzog Mathias an Rudolf, 31. December 1596. Leop. B, 27, I.

könnten sie ‚zu einem gubernator durchaus nit weiter gedulden wegen allerlei inconuenienzien‘. Ebenso eifrig klagte die Regierung. Andreas sei selten anwesend, Alles aber müsse man ihm zur Ratification zusenden. Die Beschlüsse der Regierung würden vom Statthalter gewöhnlich ‚umgekehrt‘, so entstünden viele ‚confusionen‘ und leide der Respect gegen die Obrigkeit. Dagegen stellte sich der Cardinal mit der Forderung ein: die vorländische Statthalterschaft sei ihm, wie schon sein Vater gethan, nebst dem ausgesetzten Gehalt von 10.000 fl. lebenslänglich zu verschreiben, Bestellung der Beamten und Reformation der Aemter sei ihm zu überlassen, er brauche nicht ständig zu residieren und könne einen Stellvertreter bestellen. Mit solchen einander ganz widersprechenden Wünschen wurde Mathias bestürmt. Das Verlangen des Cardinals zu unterstützen war der Erzherzog am wenigsten geneigt, schon deshalb nicht, weil er in ihm ein ‚praejudicium der rechten erben‘ sah. Weit lieber hätte er die Stände befriedigt. Aber den Andreas der Gubernatorstelle entkleiden wollte man dann doch wieder nicht, weil man sich nicht zur Immission, d. h. zur Einsetzung in die vom väterlichen Testament bestimmten Herrschaften und Bezüge entschliessen konnte.¹

Seine Huldigungsrundreise beschloss Mathias mit einem nochmaligen Besuche von Innsbruck. Diese seine Anwesenheit benützte die Regierung, um ihm ihre eigene Nothlage zu schildern. Einige von den Rathsstellen waren schon geraume Zeit unbesetzt, da Erzherzog Ferdinand in seinen letzten Jahren sich zu keiner Ernennung mehr entschliessen konnte. Mehrere Rätthe und Secretäre standen im Greisenalter und waren nicht mehr leistungsfähig; gleichwohl wollte man sie wegen ihrer Erfahrung nicht missen. Seit Jahr und Tag war den Beamten kein Salar mehr ausgezahlt worden, so dass sie auf Borg leben mussten. Nicht weniger dringlich lauteten die Klagen der erzherzoglichen Witwe über säumige Entrichtung ihres Deputats. All diesen Vorstellungen entzog sich Mathias durch baldige Abreise, dem Kaiser konnte er kein erfreuliches Bild von dem entwerfen, was ihm bei seiner Mission begegnet war.²

¹ Erzherzog Albrecht an Rudolf, 11. April 1597, Erzherzog Mathias an Rudolf, 26. März 1598. Leop. A, 339. Hirn I. c. II, 406.

² Während des Erzherzogs Anwesenheit in Innsbruck trieben Hofleute und anderes Volk argen Unfug in der Stadt. Wiederholt verletzten frevel-

In Prag wollte man vor allem der finanziellen Nothlage steuern und wusste dazu kein anderes Mittel, als die Stände für eine neue Steuerbewilligung zu gewinnen. Trotz mancher abtrathender Stimmen entschloss sich daher Rudolf im Jänner 1597 zur Wiederberufung eines Landtages. Nach dem, was uns bereits von Cardinal Andreas bekannt ist, muss es als ein schwerer Missgriff bezeichnet werden, dass ihn der Kaiser diesmal mit der Abhaltung des Landtages betraute.¹ Andere Verstimmungen kamen noch hinzu. Vergebens hatte man bisher auf die Privilegienbestätigung geharrt, die diesmalige Einberufung der Stände war in ungewohnter Form erfolgt, und der Hauptvergleich stand noch immer in weiter Ferne.² Unter dem Zeichen eines recht üblen Humors erfolgte die Eröffnung dieses Landtags (25. Februar 1597). Die Forderung des Kaisers, 5000 Mann auf drei Jahre gegen die Türken, ward nicht bloß abgewiesen, sondern die Bewilligung der bisher laufenden Steuer an die Bedingung geknüpft, dass vorher die Landesfreiheiten erneuert würden. Obwohl noch nicht zwei Wochen versammelt, murrten die Verordneten schon über ungebührliche Dauer des Landtages. Manch unzufriedenes und verdriessliches Wort über das frühere wie jetzige Regiment war zu vernehmen. Andreas war ohnmächtig. Und was bisher noch selten bei einem Landtage vorgekommen: ohne einen Vergleich zwischen kaiserlichem Antrag und ständischem Angebot, also den Abschied, abzuwarten, lösten sich die Versammelten auf, und die wenigen, die zurückblieben, entschuldigten sich mit der Unmöglichkeit einer Beschlussfassung. Dieser Landtag hat sich also zerschlagen.³

hafte Hände auch die Brunnenleitungen derart, dass die Stadt Wasser-
noth litt. C. D. 1596, fol. 123; V. d. f. D. 1596, fol. 139.

¹ Andreas kannte wohl selbst die Stimmung. Deshalb erbat er sich vom Kaiser Briefe an eine ganze Anzahl von Herren, worin sie ersucht wurden, dem Cardinal beizustehen. G. v. H. 1597, fol. 29.

² Die Tiroler Regierung hatte dem Kaiser dringend gerathen, vor dem Hauptvergleich keinen Landtag zu berufen. Rudolf aber erklärte weiteres Verschieben für unmöglich, da er der Türkenhilfe bedürfe, und weil er von anderen Erbländern nichts bekommen würde, wenn Tirol verschont werde. G. v. H. 1597, fol. 4. Aehnlichen Rath wie die Regierung ertheilte auch Erzherzog Mathias dem Kaiser durch Ernst v. Mollart noch am 30. Jänner 1597. St.-A.

³ A. Jäger l. c., p. 26 (130); Egger, Geschichte Tirols II, 272. Einige charakteristische Züge von diesem Landtag bringt Sartori, Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte II, p. 163.

Zu der Zeit, da die Landboten unwillig auseinandergiengen, waren wenigstens einleitende Schritte schon zum Hauptvergleiche gethan. Noch im November 1596 hatte Erzherzogin Maria, damit man etwa nicht ihr ‚das saumsal zumesse‘, ihre Vertreter dazu ernannt: Bischof Martin von Seckau, den Landeshauptmann Friedrich v. Herberstein,¹ den Vicedom von Krain Josef v. Rabatta und den Dr. Hieronymus Manincor. Sie meinte gegenüber dem Kaiser, man könnte wohl noch in diesem Jahre fertig werden.² War auch die Hoffnung auf so kurzen Termin nichtig, so wurde in Prag doch der Tag von Pauli Bekehrung zur Eröffnung der Verhandlungen in Wien ins Auge gefasst. Noch vor Jahresschluss ernannte der Kaiser Commissarien, die ihn, und solche, welche die Tiroler Regierung vertreten sollten. Die erstere Gruppe war gebildet aus Reichard Strein, Wolf Unverzagt, Ruprecht von Stotzing und Ludwig v. Hoyos,³ die letztere aus C. Heidenreich, Karl Frölich und Ulrich Hohenhauser.⁴ Auch Mathias und Maximilian bestellten ihre besonderen Gesandten, obschon sie bei der Gleichartigkeit ihres Interesses fanden, dass der eine sich nach dem andern ‚reguliren‘ sollte. Jener bestimmte den Freiherrn Ernst v. Mollart und Dr. Seemann, dieser den Innsbrucker Regimentsrath Hildbrand v. Wanga, Karl v. Sarntein und Dr. Pölsterle. Auch Herzog Wilhelm von Baiern that noch so, als ob ihn die Sache etwas berührte, obgleich Ferdinand von Steiermark als volljähriger Fürst bereits die Huldigung seiner Länder entgegengenommen hatte.⁵ Wilhelm erklärte, Niemanden abzuordnen, da er von tirolischen Dingen zu wenig ver-

¹ Herberstein scheint sich selten oder nie an den Verhandlungen dann betheiligt zu haben.

² Erzherzogin Maria an Rudolf, 24. November 1596. Leop. B, 27, I.

³ Die kaiserlichen Commissäre hatten auch den Erzherzog Albrecht zu vertreten.

⁴ G. v. H. 1596, fol. 127. Heidenreich, der sich jetzt bereits in bairischen Diensten befand, suchte sich der Bestellung unter Berufung auf sein ‚blödes gedächtnis‘ zu entziehen, musste aber endlich doch dem kaiserlichen Rufe folgen. Anfangs war auch Khlesl unter die kaiserlichen Commissäre aufgenommen, aber in der späteren Instruction für dieselben erscheint sein Name nicht mehr, und so interveniert er auch nie bei den Verhandlungen.

⁵ Wilhelm glaubte sich offenbar dazu berechtigt als Mitvormund über die jüngeren Söhne des Erzherzogs Karl.

stehe, jedenfalls komme Alles an auf die alten Verträge und Dispositionen; seine Vollmacht übertrage er auf seine Schwester und deren Sohn; den nun bei ihm bediensteten Heidenreich wolle er zu den Verhandlungen beurlauben.¹ Zur Beschickung lud Rudolf auch den Cardinal Andreas ein, wenn er seine und seines Bruders Karl Prätionen und ‚oft gesuchte immission‘ geltend machen wolle. Aber bald folgte eine Terminerstreckung auf den Februar, da Mathias und einige Commissäre durch den Landtag in Ungarn noch festgehalten wurden.

In Prag glaubte man, mit Einberufung jener Parteien, die als Erben auftreten konnten, genug gethan zu haben. Als bald meldete sich noch ein Theilnehmer. Der Ausschuss der Tiroler Landschaft richtete an Rudolf die Beschwerde, dass die Stände von diesen Verhandlungen ausgeschlossen würden. In wichtigen Landesfragen habe man bisher doch immer die Landschaft gehört, und das sei diesmal um so wichtiger, da es den unversehrten Fortbestand des Länderganzen unter einem einzigen Regenten gelte. Auch bei dieser Gelegenheit wurde dem Kaiser nahegelegt, auf die Berufung des Landtages zu verzichten bis zu einer das Land beruhigenden Austragung des Hauptvergleiches. Auf dieses letztere gieng Rudolf zwar nicht ein, aber er stellte es in seiner Rückantwort den Ständen frei, die Vergleichsverhandlungen zu beschicken, wenn auch, wie er beifügte, bei denselben eigentlich nur die Erben interessiert seien, da es sich um die Bestellung eines Landesfürsten handle. Von der hierdurch eingeräumten Freiheit machte der bald darauf zusammentretende Landtag Gebrauch und ernannte seine Verordneten: Karl Schurf, Mathias v. Annenberg und den Meraner Bürger Hans Egen.² Wie gebräuchlich, wurde für diese Vertrauensmänner auch sogleich eine Instruction entworfen. Sie ist breitspurig und geht über das Wesentliche so weit hinaus, dass sie sich wie eine der zahl-

¹ Herzog Wilhelm an Rudolf, 24. Jänner 1597.— Vielleicht hätte auch Erzherzogin Anna Katharina Lust gehabt, die Verhandlungen zu beschicken. Es mag damit zusammenhängen, dass Rudolf plötzlich, im Jänner 1597, mit Daraufgabe einer jährlichen ‚Zubusse‘ sich mit ihr über ihre Bezüge verglich.

² Die einschlägigen Acten bei A. Jäger l. c. p. 37 (141) ff. Dass unter den Erwählten auch Schurf, der Parteigänger der Steiermärker Linie war, zeigt, dass er diese seine Gesinnung bisher zu verbergen verstand.

reichen Beschwerdeschriften der damaligen Landtage liest. Gleich der erste Punkt, der die Aufrechterhaltung der katholischen Religion verlangt, hatte mit dem Hauptvergleich nichts zu thun, da in dieser Hinsicht keiner der interessierten Erben irgend einen Anlass zum Argwohn bot. Wichtig dagegen war der Hinweis auf die Nothwendigkeit, dass Tirol ungetheilt bleibe und die Vorlande nicht abgetrennt werden. Aber auch an eine Theilung der Gefälle möge man nicht denken bei der finanziellen Passivität des Landes, die nun eine weitläufige Beleuchtung erfährt, damit man sehe, ‚wo, gemeinem sprichwort nach, der putzen steckt‘. Denn gerade beim Hauptvergleich, so meinten die Stände irrthümlich, wäre Gelegenheit zu einer finanziellen Reform. Erfolge dieselbe da nicht, so sei ‚herz und hoffnung‘ verloren. Mögen sich die Erben entscheiden wie immer, so sollen sie sich jedenfalls auf ein einziges Haupt einigen, damit nur einer im Land zu gebieten habe. Bei diesem Punkte erlaubte sich die Landschaft eine Art Exclusive. Die Bestellung des Cardinals Andreas zum Landtagscommissär hatte das Gerücht entstehen lassen, es sei ihm auch die Statthalterschaft über Tirol zugedacht. In höflicher, aber sehr entschiedener Form wird dagegen protestiert. Andreas, im Besitze vieler ansehnlicher Stifter und Prälaturen, würde sich dem Gubernament nicht widmen können; ausserdem habe er als Bischof von Brixen seit geraumer Zeit schon sich Eingriffe in die landesherrlichen Rechte des Grafen von Tirol erlaubt und würde die Stelle eines Landesverwesers zur Erweiterung der stiftischen Macht auf Kosten der landesfürstlichen benützen. Schon dass der schlecht berathene Erzherzog Ferdinand seinem Sohne Andreas die lebenslängliche Statthalterschaft in den Vorlanden verschrieben haben soll, sei eine unerträgliche Last. Ebenso energisch legt die Landschaft dagegen Verwahrung ein, dass des Cardinals Bruder, der Markgraf Karl, auf seinen Gütern in Tirol etwa eine exempte Stellung einnähme, oder dass die den beiden Brüdern im väterlichen Testament angewiesenen Herrschaften mit tirolischem Steuergelde schuldenfrei gestellt würden. Ueberhaupt möge man sich hüten, vorländische Herrschaftsgebiete den beiden Brüdern anzuweisen und diese Gebiete dadurch von den österreichischen Landen abzusondern. Endlich folgte noch die lange Kette von Beschwerden über Landesverwaltung und Justizwesen, über Maut und Zoll,

Steigerung des Salzpreises und schlechte Waldwirtschaft, über Cameralschulden und Verschreibung der Pfandschaften, über des Landes Beziehung zu den Grafen in Welschtirol und zu den Bündnerlanden. Ein mitgegebener Ausweis sollte den Vertrauensmännern zum Behelfe dienen, um bei den Verhandlungen zu zeigen, wie sehr unter Erzherzog Ferdinand die Steuerkraft Tirols in Anspruch genommen worden sei.¹

Mit der Wiener Reise brauchten sich die Verordneten der Landschaft nicht sehr zu beeilen. Dieselbe Ursache, welche zur Terminverschiebung auf den Februar genöthigt hatte, zwang, die Eröffnung auf Ende März anzusetzen, obgleich der Bischof von Seckau und seine Genossen rechtzeitig in Wien eingetroffen waren. Die Steiermärker giengen wieder nach Hause und harrten dort des Beginnes. Selbst die Einhaltung des neuen Termines schien bald fraglich, da einer der kaiserlichen Commissäre, Stotzing, erkrankte, und der erste von ihnen, Strein, durch den österreichischen Bauernaufstand in Anspruch genommen wurde. Aber der Kaiser scheute nun doch eine noch weitere Erstreckung, das würde die Grazer Linie ‚sehr empfinden‘; könnten zum 31. März auch noch nicht alle Gesandten gegenwärtig sein, so sollte doch an diesem Tage mit der ‚praeparation‘ begonnen werden.² So geschah es auch. Man trat aber zusammen im Gefühl, dass es schwere Arbeit geben werde. Sarntein meldet seinem Herrn: ‚so viel ich aus der Grazerischen intention vermerke, wird es viel glück brauchen.‘³ Die Intentionen giengen thatsächlich weit auseinander. Während die Grazer Gesandten die Weisung hatten, auf Länderteilung zu bestehen, mussten die Abgeordneten des Kaisers und seines Bruders Mathias für das Gegentheil eintreten.⁴ Jene des Erzherzogs Maximilian waren zu Anfang April noch nicht im Besitz einer Instruction.

¹ Besondere Credenzschreiben wurden den Abgeordneten mitgegeben, damit sie den Erzherzog Maximilian und die Vertreter der tirolischen Regierung, Heidenreich und Genossen, ansprechen könnten.

² Rudolf an Erzherzog Mathias, 14. März 1597. St.-A.

³ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 25. März 1597. A. M.

⁴ Am entschiedensten lautete die Instruction des Erzherzogs Mathias: Theilung ist abzulehnen, sie widerspricht dem Testament Kaiser Ferdinands I. und dem Wunsche des Landes. Da der verstorbene Erzherzog viele Schulden hinterliess und bei Lebzeiten an seine Söhne

Nach dem Zusammentritte nahmen die kaiserlichen Commissäre als erste das Wort: Nach mannigfachen Verhinderungen könne endlich die Verhandlung eröffnet werden. Es handle sich darum, den Ländern ‚ein beständiges haupt‘ zu geben, denn der Kaiser und seine Brüder seien der Meinung, dass keine Theilung stattfinden dürfe. Da übrigens eine grosse Schuldenlast erscheine und für die Hinterbliebenen sowie für einen regierenden Landesherrn aufzukommen sei, so werde auch für eine Theilung des Landeserträgnisses nicht viel übrig bleiben. Es müsse auch gleichzeitig der Stand der Landesfinanzen genau festgestellt werden, wobei man auch über Mittel zur Besserung schlüssig werden könne. Der Kaiser lege also folgende Fragen vor: 1. Wem ist die Regierung zu übergeben? 2. Wie ist Regiment und Kammer zu ordnen? 3. Wie ist eine gute Wirtschaft anzustellen? 4. Wie kann das Einkommen aus Zöllen und Holz vermehrt werden? 5. Kann man aus Salz und

Vieles verschenkte, so ist zu ‚moviren‘, ob er überhaupt noch ein Testament machen konnte. Ja es ist auch zweifelhaft, ob die Vergabungen bei dessen Lebzeiten gültig sind, und ob sein Codicill in allen Punkten zu ratificieren ist. Mit seinen Söhnen kann erst verhandelt werden, wenn die Erzherzoge sich verglichen haben. Die beiden Söhne sollen sich übrigens mit dem angesetzten Deputat von 30.000 fl. und dem Markgrafentitel begnügen. Die Unterthanen werden sich nicht vom Hause Oesterreich trennen lassen, besonders nicht die treuen Walgeuer, welche selbst erklärten, dass sie 10.000 Mann stellen könnten. Eine so gute Gesinnung wie bei diesen wird man kaum in einem Erblande finden. Die schwäbischen und arlbergischen Stände würden einen guten Theil des Deputats auf ihre Steuer nehmen, damit sie nur nicht unter die beiden Söhne kommen. — In Bezug auf die Hauptfrage der Theilung zeigt sich Mathias das Jahr vorher noch schwankend. Am 4. Juli 1596 nimmt er noch in einem Schreiben an den Kaiser die Möglichkeit einer Theilung an und legt dem Kaiser sogar schon nahe, er möge, wie es nach Ferdinands I. Tode geschah, Theillibelle anfertigen lassen. Dagegen verwahrt er sich am 8. Juli vor dem Kaiser gegen jede Theilung, da sie dem Ferdinandeischen Testament und den österreichischen Freiheitsbriefen widerspreche. Bei den Ländertheilungen des 14. Jahrhunderts habe man willkürlich das Recht gebrochen. Erzherzog Mathias an Rudolf, 8. Juli 1596. St.-A., Cop. In einer Weisung des Kaisers an seine Commissäre vom 21. Februar 1597 wird auch von der Möglichkeit einer Theilung gesprochen, dabei seien aber dann für die kaiserliche Linie fünf (da auch der verstorbene Erzherzog Ernst mitzuzählen ist) und für die Grazer Linie vier Theile in Anschlag zu bringen. Leop. B, 27, I.

Münze grösseren Gewinn erzielen? 6. Ist ein Schenkpfennig einzuführen? 7. Wäre es mit einer Vermögenssteuer zu versuchen? 8. Sind die Länder um Hilfe anzugehen?

Es macht den Eindruck, als hätte Rudolf durch das Aufwerfen einer ganzen Reihe innerer Regierungs- und Verwaltungsfragen von der unangenehmen Erörterung der Theilungsfrage ablenken wollen. Aber die Grazer Abgeordneten waren nicht so leicht zu beugen. Sie hörten aus der kaiserlichen Proposition nur das eine heraus, es handle sich um die Bestellung eines einheitlichen Hauptes, und zwar ‚nit auf zeit sondern indeterminate‘. Diese Bestellung, so meinten sie, würde auf Mathias fallen, weil Maximilian, der sonst auch noch in Frage kommen konnte, ‚dem kriegswesen ergeben‘ sei. Und wollte man auch mit einer Theilung des Ländereinkommens ‚die sachen etwas bescheinen‘, so werde es durch die vom Kaiser absichtlich mit einberufenen Commissäre der Tiroler Regierung illusorisch gemacht werden, da nach deren Rechnungsausweise nichts zum Theilen übrig bleibe, sondern noch einige Tausende daraufzuzahlen wären. So würden also Tirol und die Vorlande bei der kaiserlichen Linie bleiben, so lange dieselbe nicht erlischt, und Erzherzog Ferdinand hätte das Nachsehen, wenn er nicht gar noch etwas hinzuzahlen müsste.¹

Von diesen Erwägungen ausgehend, gab am folgenden Tage (1. April) der Bischof von Seckau den Versammelten Antwort. Wenn der Kaiser, sagte er, einstweilen die Regierung übernommen und die Huldigung habe leisten lassen, so habe er sich damit gewiss nichts anmassen wollen. Allseits sei man ja entschlossen zu friedlicher Tractation, um ‚allerlei diesorts gemeiniglich entstandene weitleufigkeiten‘ zu verhüten. Auszugehen sei von der Ferdinandeischen Disposition (1554), vermöge welcher Theilung und Auszeigung zu erfolgen habe. Die gegen die Theilung vorgebrachten Gründe seien nicht erheblich. Im Hause Oesterreich sei es stets der Brauch gewesen, dass, wenn Jemand nicht ‚in communione‘ bleiben wollte, er seinen Antheil herausbekam. Jetzt gebe es zwei, unter sich allerdings ungetheilte Linien; was diese zusammen bekommen, sei unter sie zu theilen. Ist auch zu Zeiten die Untheilbarkeit

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 4. April 1597. St.-A.

ausgesprochen worden, so würde doch damit nachfolgenden Theilungen nicht derogiert. Tirol und die Vorlande hätten wenig Gemeinschaft, und mit den Privilegien dieser Länder habe die Frage der Theilung überhaupt nichts zu thun. Die Theilung empfehle sich schon nach dem Spruche ‚eigen herd ist goldes wert‘. Hier habe man nur über die Theilung zu handeln, und deshalb habe man sich mit den anderen vom Kaiser aufgeworfenen Fragen nicht zu beschäftigen. Denn jeder werde schon wissen, wie er den ihm zufallenden Ländertheil zu nutzen und zu bessern hat.

Die Grazer Collegen des Bischofs fanden solche Rede gar ‚stattlich‘ gesprochen. Hätten dieselbe, so meinten sie, nur der Kaiser und seine Brüder selbst gehört, so würden sie von ihrer ‚gefassten mainung‘ gewiss etwas ablassen und würden bekehrt sein ‚wie andere zuhörer‘.¹ Denn wenn auch das gleichzeitig übergebene schriftliche ‚Summarium‘² Alles enthalte, so habe doch ‚die lebendige stimm viel ein mehrer kraft als die blosse schrift‘. Befriedigt vom Eindruck, den die Worte des Bischofs hinterliessen, gaben die Gesandten nach Graz den Rath, fest zu bleiben und auf der Theilung zu beharren. Dabei mussten sie aber doch bekennen, sie stünden mit ihrer Forderung ganz allein, auch die Brüder des Kaisers seien nicht mehr wie im vergangenen Jahre dafür und die Tiroler seien so heftig dagegen, dass man fürchten müsse, selbst Schurf könne nicht so thun, wie er gern wollte, sondern müsse sich an die Instruction der Stände halten. Gleichwohl liege Alles an der eigenen Beständigkeit, und habe man bisher leider schon zu viel vergeben, so könne man jetzt, wenn man fest bleibe, ‚Alles-,recuperieren‘.

Nach diesem ersten Gedankenaustausch trat einer der kaiserlichen Commissäre, Unverzagt, an die Steiermärker heran und lud zur gegenseitigen Mittheilung der Instructionen ein. Die Angesprochenen zögerten. Da aber Unverzagt die seinige sogleich producierte, so konnten die anderen nicht spröde

¹ Zu diesen Zuhörern gehörten etwa die Gesandten des Cardinals Andreas, denn diese entschuldigden nach der Rede des Bischofs ihren Herrn bei den Grazern, dass er den Tiroler Landtag eröffnete, ohne die Genehmigung in Graz dazu eingeholt zu haben.

² Dasselbe bei A. Jäger l. c. p. 77 (181).

bleiben und sagten auch ihrerseits die Vorlage zu, aber erst nach einigen Tagen. Denn die Grazer Herren sahen sich zu einem kleinen Humbug genöthigt. In ihrer Originalinstruction war unter anderem der Satz aufgenommen: wenn eine Theilung durchaus nicht zu erreichen sei, so möge man ihnen andere Vorschläge machen. Da sie nun aber unbedingt für Ländertheilung eintraten, so hielten sie diese versöhnlicher klingende Stelle nicht geeignet zur Mittheilung und setzten dafür in die Abschrift, sie seien zu nichts anderem als zu einem Theilungsvertrage ermächtigt. Erst diese also corrigierte Abschrift lieferten sie aus.¹

Ausser diesem Zwischenfalle war es auch die Osterzeit, welche in die Verhandlungen einen Stillstand brachte, so dass dieselben erst im Mai wieder in Fluss kamen. Aber auch im privaten Verkehr suchten die Steirer für ihre Ansicht den Weg zu ebnen. Keiner von den anderen Herren, so berichteten sie nach Hause, kann gegen unsere Ausführungen etwas einwenden, jeder muss unsere Motive anerkennen. Von einem der angesehensten, dem Kammerpräsidenten Unverzagt, hatten sie die Worte aufgefangen: wenn auch jetzt noch keine Theilung zu erzielen sei, so falle auch kein Baum auf den ersten Streich; sie sollten nur fest bleiben, dann werde sich wohl auch der ‚humor‘ des Kaisers ändern.² Auch einer der tirolischen Regierungsleute soll sich geäußert haben, eine Theilung werde möglich sein; und nach längerem Zusprechen habe derselbe — es war Hohenhauser — zugegeben, dass die Tiroler kein Privileg auf Untheilbarkeit besäßen und nur das Recht der Bitte hätten, ‚es sei kein ding so schwer, dass man es nit richten kunt, wenn man nur will‘. Dagegen erwies sich Heidenreich weniger ‚lind‘.³

¹ In Graz zögerte man nicht mit der Genehmigung.

² Manincor an Erzherzogin Maria, 12. April 1597. St.-A.

³ Sonst zeigten die drei Tiroler, Heidenreich, Frölich und Hohenhauser, bemerkenswerte Zurückhaltung. Als ihnen Unverzagt das Verlangen der Grazer mittheilte, antworteten sie: sie könnten sich darüber nicht äussern, weil sie dafür keine Instruction hätten. Denn sie seien nur gesendet, um über die tirolischen Finanzen Aufschluss zu geben. Sollte nur über Ländertheilung verhandelt werden, so bäten sie, nach Hause zurückreisen zu dürfen. In solchem Falle wollten sie nur die Bitte zurücklassen, der Nothlage des Landes nicht zu vergessen.

Die Osterpause benützten die Kaiserlichen zur Ausarbeitung ihrer Duplik auf die erste steirische Antwort, die Grazer wieder, um solche ‚fundamenta‘ zu sammeln, dass man bei allen künftigen Discussionen leicht darauf bauen könne.¹ Gegen Ende April wurde den steirischen Herren die Zeit lang und sie begannen zu fragen, wie lang man sie denn noch ‚aufziehen‘ wolle. Sie fürchteten, dass unter dem Vorwande der ‚kriegsleuf‘ die Verhandlungen abgebrochen werden könnten. Aber sie mussten sich noch etwas gedulden. Beim ersten Zusammentritt nach Ostern wurden die Gesandten des Cardinals Andreas und des Markgrafen Karl sowie des Grafen Karl von Zollern angehört.² Erstere forderten die Einsetzung in die vom väterlichen Testament bezeichneten Herrschaften, Zollern verlangte die Anerkennung der ihm einst von Erzherzog Ferdinand ausgestellten Lehensexspectanzen. Alle Vertreter der Erben erklärten jedoch, darauf erst nach Entscheidung der Hauptfrage eingehen zu wollen.³ Eine gewisse Abwechslung in das zuwartende Stilleben brachte das Erscheinen der Abgeordneten der Tiroler Landschaft, die nach einer fünftägigen Wasserfahrt am 8. Mai in Wien anlangten. Sie besuchten sogleich die Vertreter des Kaisers und seiner Brüder, mit denen sie sich ja einig wussten in Bezug auf das wichtigste Anliegen der Stände. Bevor sie noch die Grazer Herren aufsuchten, eilte Manincor, um ihnen die Begrüssungsvisite zu machen. Dass es diesen namentlich zu vertraulicher Conversation mit Schurf drängte, wird uns nach dem, was wir von diesem bereits wissen, nicht verwundern. Vorwurfsvoll klagte Manincor dem Freunde, dass gerade die Tiroler am meisten den Ansprüchen seines Herrn entgentreten, während es ihnen doch nicht zustehe, den Fürsten in der Frage der Ländertheilung etwas vorzuschreiben. Man verlange nichts Neues, es gelte

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 19. April 1597. St.-A. Trotz Hohenhauers Bemerkungen fürchteten die Grazer, die drei Tiroler würden gegen sie sein. Als ‚contramina‘ dagegen breiteten die Steirer allenthalben aus, dass bei den Tirolern ‚ein particularinteresse und privat-affect mitlaufft‘, sie sähen mehr auf sich selbst als auf das Interesse des Fürstenhauses, und deshalb sei auf ihre Meinung nicht stark ‚zu fussen‘. Derselbe an dieselbe, 26. April 1597.

² Im Namen der beiden Brüder sprach Paul Zehentner, im Namen des Grafen Melchior Geur, der spätere tirolische Kanzler.

³ Manincor an Erzherzogin Maria, 3. Mai 1597. St.-A.

nur, dem Erzherzog Ferdinand und seinen Brüdern zum Ihrigen zu verhelfen. Die Tiroler würden doch nicht die Hand leihen, einen des Seinigen zu ‚priviren‘. Diese Worte waren nicht gesprochen, um etwa Schurf erst zu bekehren, sondern um ihm Argumente im Verkehre mit seinen Landsleuten an die Hand zu geben. Und so entgegnete denn der Ritter: sie hätten freilich den Auftrag, die Theilung zu hintertreiben, aber die Privilegien des Landes erstreckten sich darauf gar nicht, die Steirer sollten nur fest bleiben. Dabei betheuerte Schurf, dass alle tirolischen Stände, nur wenige, welche an Einfluss zu verlieren fürchten, ausgenommen, den Grazer Erzherzog am liebsten zu ihrem Herrn hätten.¹ Die Tiroler machten übrigens auch dem Bischof von Seckau und dessen Begleitern ihren Besuch. Was man ihnen bei dieser Gelegenheit sagte, hatte wohl den Zweck, sie etwas einzuschüchtern bei Verfechtung der Untheilbarkeit: Erzherzog Ferdinand wolle, wenn er zu seinem Erbtheil gelangt sei, stets der Landschaft gnädigster Herr bleiben und habe seine Gesandten beauftragt, den Tiroler Verordneten ‚allen annehmliehen willen, ehre und freundschaft‘ zu erweisen.²

Am 16. Mai übergaben die kaiserlichen und erzherzoglichen Vertreter ihre Duplik, worin sie unter Berufung auf Kaiser Ferdinands Testament, auf die Hausprivilegien, auf die Geschichte der Dynastie, den Wunsch der Unterthanen und auf das allgemeine Wohl, dem das Sonderinteresse nachstehen müsse, sich versahen, dass die Grazer die prätendierte Theilung fallen lassen und mit den anderen auf ein einheitliches Haupt sich vereinigen werden.³

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 10. Mai 1597. Von diesem Verkehr mit Manincor wird natürlich in der Relation an den Landeshauptmann von Tirol (Jäger, l. c. p. 68 [172]) nichts erwähnt.

² In diesen Tagen gab es unter den Steiermärkern selbst einigen internen Verdruss. Der Bischof und Manincor beschwerten sich (13. Mai), dass Rabatta nicht aufhöre, mit einem ‚sonderbaren negotium‘ die Nachbarschaft zu behelligen, so dass die Sache vor die Obrigkeit zu kommen drohe. Er, als Säckelmeister der Gesandtschaft, wirthschafte auch schlecht mit seinem ‚spendiren propria autoritate‘ und lasse sich nichts dareinreden. Man möge ihn doch schnell abberufen, ein Ersatz für ihn sei nicht nöthig. Näheres ergeben die Acten nicht.

³ Am 1. Juni sprach ihnen der Kaiser seine Zufriedenheit mit ihrer Antwort aus; sollten die Grazer noch weitere Einwendungen machen, so würden sie ihnen zu widersprechen wissen. Leop. B, 27, I.

Schon am folgenden Tage setzten sich die Steiermärker zusammen, um eine Triplik zu Faden zu schlagen, mit welcher sie hofften, genügend ‚ablainung‘ zu thun. Ihrem Vermuthen nach hatte Heidenreich einen guten Theil der ‚behelfe‘ in der gegnerischen Replik ‚geschmiedet‘. Mit scheelem Auge verfolgten sie, wie derselbe Heidenreich mit den tirolischen Landschaftsboten ‚ad partem conversirte‘. Ihre Hoffnung stand auf Schurf, welcher die Sachen schon noch ‚zum rechten dirigiren‘ werde. Schurf liess es nicht an vertraulicher Bestärkung im Festbleiben ermangeln, um so wichtiger erschien den Steirern ‚des herrn Schurfs und anderer sachen heimlichkeit‘. Daneben wollten sie vernehmen, ‚es sei bereits bei den kaiserlichen die glocken gegossen‘, dass Mathias regierendes Haupt in Tirol, Maximilian Gubernator in Oesterreich werden sollte. Somit wäre Ferdinand ‚per indirectum excludirt; aber diese rechnung sollen sie ohne den wirt gemacht haben‘.¹

Schurf wusste seine Doppelrolle: Führer der Tiroler Stände-
deputation und entschiedenster Grazer Parteigänger, nicht ohne Geschick zu spielen. Während er die Instruction der Tiroler Landschaft insgeheim nach Graz mittheilte und mit den steirischen Gesandten an einem Tische sass, um gemeinsam mit ihnen ihre Triplik auszuarbeiten, lehnte er ostentativ die Einladung des Bischofs von Seckau für sich und seine Mitgesandten zu einer Mahlzeit ab, um alle ‚suspition‘ zu vermeiden. Wo immer die Verordneten des Landtages zusammen auftraten, machte Schurf den Sprecher. So machten sie nicht bloß allen in Wien anwesenden Commissarien ihre Aufwartung, sondern auch dem Erzherzog Mathias. Ritter Schurf, der Sprecher, hielt eine recht vorsichtig gefasste Anrede. Wörtlich nahm er dabei die erzählende Arenga der Landtagsinstruction herüber, wornach der Kaiser den Ständen die Absendung einer Deputation freigestellt hatte, und knüpfte daran die Bitte, der Erzherzog möge sorgen, dass sie, die Verordneten, gehört würden, dass das geschehe, ‚was des werks notdurft erfordern möchte‘, und dass Alles ‚in bester still und geheim‘ bleibe. Auf solche Begrüßung konnte des Erzherzogs Antwort kaum anders als rein formaler Natur sein; immerhin setzte er der allgemein gehaltenen Antwort die bezeichnenden Worte bei, er

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 17. Mai 1597. St.-A.

wolle einer ehrsamem tirolischen Landschaft gern seinen gnädigen Willen erweisen. Nicht von wärmerem Hauch erfüllt war dann auch die Ansprache Schurfs, als die Tiroler am 23. Mai im ‚gesamnten rat‘ empfangen wurden. Wieder recitierte er die wenig sagenden Einleitungssätze der Instruction, verwies hierauf, um ‚nicht lange aufzuhalten‘, auf diese selbst und bat, sie ‚zu ehister gelegenheit fürzunehmen‘ und Alles ‚in vertrauter geheim‘ zu halten. Schwerlich auf diese trockenen Formalien, sondern auf die deutlich sprechende Instruction der Landschaft bezog sich das Wort des hierauf entgegennenden Herrn von Strein, man habe das Anbringen der Tiroler ‚zu gutem angenehmen gefallen‘ verstanden. Dieses Gefallen war natürlich auf Seiten der Kaiserlichen. Die Steiermärker hatten insgeheim eine andere Meinung: die Tiroler hätten es in ihrer Instruction gar ‚zu grob gemacht‘ und besser gethan, zu Hause zu bleiben, ‚sich nit in ihrer landsfürsten handlungen vor der zeit einzumischen‘ und so dem Erzherzog Ferdinand das Wasser zu trüben. Was wird, so lamentiert Manincor, die gute Affection des Schurf ‚gegen solche gemessne instruction‘ nützen! In dieser Instruction, die auch Schurf trotz aller seiner abschwächenden Redekünste nicht ungeschrieben machen konnte, erblickten die Grazer ‚eine angeordnete sach‘, der auch die vom Kaiser einberufenen Regierungscommissäre, Heidenreich und Consorten, dienen sollten, deren Berichtgebung sicher darauf berechnet sei, um Ferdinands Sache zu verderben.¹

Nach acht Tagen wurde den Tiroler Gesandten schriftlicher Bescheid. Da derselbe im Namen aller Commissäre gegeben wurde, blieb die Berührung des springenden Punktes, der von der Landschaft erbetenen Untheilbarkeit, völlig vermieden. Ihr Anbringen, so wurden sie verabschiedet, sei zum Erbvergleiche ‚gehörig und dienstlich‘, ihre Sorgfältigkeit werde man gnädigst vermerken und auf Nutzen und Sicherheit von Land und Leuten, sowie auf vertrauliche Behandlung der ganzen Angelegenheit bedacht sein. Schurf und seine Begleiter fanden darauf nichts weiter zu erwidern und rüsteten sich zur Abreise. Schurf hatte bei den Abschiedsaudienzen

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 24. Mai 1597. Am 31. Mai schreibt Manincor: Schurf ist gewiss ein treuer Diener, ihm ist keine Schuld zu geben.

wieder ein paar allgemeine Höflichkeitsphrasen. Auf seine Frage an Mathias, ob er etwas zu befehlen habe, antwortete derselbe, dessen wüsste er nichts, er aber wolle, was dem Lande angenehm, willig und gern thun. Da Maximilian des Frohnleichnamfestes wegen in Wien weilte, sprachen auch bei ihm die Tiroler noch vor. Sie wurden mit den Worten verabschiedet, der Erzherzog sähe gern, wenn man beiderseits zu einem guten Ende käme, aber wie sich die Sache ansehen lasse, möchte es noch gute Zeit brauchen; er aber wolle des landschaftlichen Anbringens gern gedenken und ihrer Allergnädiger Fürst und Herr bleiben. Heimgekehrt, erstattete Schurf dem Landeshauptmann ausführlichen Bericht, den er mit der Mittheilung schloss, die Grazer seien mit ihrer Tripplik, welche auf die sechzig Blätter stark sein wird, im Werk, er werde sie, wenn vollendet, dem Landeshauptmann in Abschrift unterbreiten, 'allgemeinem wesen zu gutem und künftiger erinnerung und nachrichtung'. Welchen Dank die Landschaft dem Ritter, diesem sonderbaren Vertreter und Interpreten ihres Anliegens, ausgesprochen, darüber melden die Acten nichts.

Zur selben Zeit schlug auch für die tirolischen Regierungscommissäre die Stunde der Abreise. Zwei Monate waren sie in Wien gesessen und nicht zu Worte gekommen. Die Steiermärker, welche in ihnen absichtlich bestellte Zeugen gegen ihre Ansprüche sahen, erklärten rundweg, sie nicht hören zu wollen. Die Kaiserlichen wagten daher nicht, sie officiell zu vernehmen. Da wurde Herzog Wilhelm ungeduldig, er verlangte seinen Hofmeister Heidenreich zurück. Dieser selbst und seine beiden Collegen beschwerten sich in Prag über das vergebliche Harren. Nun kam der kaiserliche Befehl, die Herren der Tiroler Regierung zu hören ohne Rücksichtnahme auf die Grazer. Ende Mai erstatteten sie ihren detaillierten Bericht über Tirols Finanzlage oder, besser gesagt, Finanznoth. Mit ihren Ausweisen belegten sie die starke Schuldenlast, den Rückgang der Bergwerke. Auf die Frage, wie eine Besserung zu erzielen wäre, wussten sie keine rechte Antwort. Den Grazern übergaben die Kaiserlichen Abschrift des vorgelegten Exposé und ertheilten den Dreien die Erlaubnis zur Heimfahrt.¹

¹ Rudolf an seine Commissäre, 27. Mai 1597; Erzherzog Mathias an Herzog Wilhelm, 27. Mai, St.-A.; die Commissäre an Rudolf, 30. Mai. Leop. B, 27, I.

Beiläufig einen Monat dauerte es — die Schlussredaction erfolgte in Graz selbst — bis die Steiermärker ihre Antwort übergaben (13. Juni). Neue Argumente vermochten sie nicht anzubieten, aber die schon ins Treffen geschickten erfuhren weitere Ausführung. Vor Allem verwahren sie sich, dass eine Ländertheilung die Hausinteressen schädige. Man möge sich nicht auf das Fridericianum berufen, das nur für das Herzogthum Oesterreich gelte. Und sollte sich dasselbe auch weiter erstrecken, so sei es durch die späteren Theilungen doch längst aboliert. Rudolf I. habe die Theilung schon nicht ‚*expresse*‘ untersagt (1283), und Friedrich der Schöne habe nicht alle Hauslande innegehabt. Auch die Hausordnung Rudolfs des Stifters könne nichts beweisen, da seinen Brüdern in derselben vorbehalten bleibt, sie zu ändern oder zu bessern. Nun wird die ganze Geschichte der Theilungen im Habsburgischen Hause seit 1373 abgewandelt. Hinsichtlich Tirols wird darauf verwiesen, dass es einmal zu Kärnten, dann wieder einmal zu Baiern gehörte. Die Furcht, dass bei einer Trennung von Tirol die Vorlande um so leichter in fremde Hand gerathen könnten, sei unbegründet, denn, zum grössten Theil katholisch, wollen sie bei Oesterreich bleiben, und für den vorländischen Adel gebe es gegen die vielen ihn bedrohenden Gefahren nur Schutz bei Oesterreich. Wird auch getheilt, so seien doch alle Mitglieder zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet. Hat schon der verstorbene Erzherzog allein seine Lande geschirmt, so werde das der kaiserlichen und steirischen Linie noch leichter sein. Abermals werden Sprüche und Sentenzen als Belege citirt: ‚*communis res negligi solet, communio plerumque discordiam parit*, das kind wird von niemand besser als von seiner mueter gepuzt‘. Hat jeder Theil seinen eigenen Herrn, so wird er ihm mehr leisten, als wenn die Länder eigentlich nicht recht wissen, wer ihr Regent ist. Von einem ‚*perpetuus dominus*‘ haben die Lande mehr Beistand zu erwarten als von einem ‚*temporaneus*‘. Beweis dessen der verstorbene Ferdinand. Denn als derselbe einmal wusste, dass ihm seine Söhne nicht folgen, habe er begonnen, die Länder ‚*auszusaigern*‘. Uebrigens hängen Tirol und die Vorlande ohnehin örtlich nicht zusammen und haben ihre eigenen Landtage, sind auch zu verschiedenen Zeiten erworben. Selbst in Tirol lassen sich schon drei Theile unterscheiden:

das Land am Inn, das an der Etsch und Pusterthal, von denen letzteres erst spät hinzukam. Auch die drei unterinthalischen Städte haben in der Buchsage ihr eigenes Recht, und Roveredo ist auch vor nicht so langer Zeit erst hinzugewonnen worden.¹ Die grosse Verschuldung der zu theilenden Lande, so lehren die Grazer, kann kein Hindernis gegen die Theilung sein; man kann ja die Schulden theilen. Ebenso wenig relevant ist es, wenn die Länder jetzt viel grössere Schulden aufweisen als bei der Theilung im Jahre 1564, denn 100.000 fl. Schulden sind ebenso leicht zu halbieren als 10.000 fl. Es ist nicht anders, als wenn zwei Brüder ein Haus zu theilen haben. Es kann dabei wohl für den einen und den andern Ungelegenheiten geben mit Thüren und Fenstern; all das ist, wenn auch schwer zu vermeiden, doch gewiss nicht wesentlich. Der Kaiser wird also, damit schliesst die Triplik, hoffentlich noch in diesem Jahre die Ländertheilung vollziehen.

Wieder boten sich den Grazern nach Uebergabe dieser Einrede Anzeichen, von denen sie guten Erfolg prophezeien zu können vermeinten. Diesmal war es einer der Verordneten Maximilians, Wanga, welcher ihnen das Compliment machte, nach Durchsicht ihrer Schrift müsse er ‚lutherisch werden, nämlich von seiner meinung auf die unsere fallen‘; er habe in diesem Sinne schon seinem Herrn referiert, denn er könne ‚einem zu gefallen mit anders sagen, als was recht und billig ist‘. Auch das gereichte den Steirern zum Troste, dass zwei Jesuiten, denen sie ihre Beweisführung vorlegten, dieselbe so fundiert fanden, dass Niemand würde widerstehen können. Das gleiche ‚judicium‘ entdeckten sie bei Karl von Burgau.²

Die Kaiserlichen nahmen, so wie ihre Gegner, wieder vier Wochen zur Ausarbeitung ihrer Quadruplik in Anspruch.

¹ In diesen Argumenten wird man wohl Material zu sehen haben, das speciell Schurf geliefert hat. Uebrigens war auch Manincor ein geborner Tiroler aus dem Nonsberg. Ausserer, *Der Adel des Nonsbergs*, Jahrb. der herald. Gesellsch. Adler, 1899, p. 84.

² Manincor an Erzherzogin Maria, 28. Juni 1597. St.-A. Zur Beleuchtung der Doppelzüngigkeit einzelner Commissarien genügt es, gegenüber den oben angeführten Worten Wanga's auf einen Brief desselben vom 30. Juni (bei A. Jäger l. c. p. 98 [202]) zu verweisen, worin genau das Gegentheil von dem gesagt ist, was ihm Manincor in den Mund legt.

Den Herren von Graz wollte das nicht gefallen, sie witterten dahinter die Absicht, die Verhandlungen abzubrechen und sie ‚über den Semmering zu schicken‘. Damit thaten sie aber den anderen Unrecht. Diese sassen vielmehr fleissig ob ihrer Aufgabe, nur mit dem Unterschiede gegen früher, dass sie sich dabei in eine gewisse Hitze hineinredeten. Der erste Entwurf, über den sich die Vertrauensmänner des Kaisers und seiner Brüder einigten, ist geradezu leidenschaftlich gehalten: Man muss sich nur wundern über die ‚grammatikalische‘ Auslegung, die ‚sophistisch gezwungenen‘ Deutungen und über die vielen missbrauchten ‚justizischen ausführungen vel potius cavillis‘ der Steiermärker, womit sie ihre unrechtmässige, schädliche und ‚in ewigkeit unverantwortliche intention‘ vertheidigen wollen. Es ist eigentlich nicht der Mühe werth, Alles zu widerlegen; denn jeder Unparteiische sieht, dass solche Albernheiten für ernste Männer sich nicht schicken.¹ Der Einwurf mit dem Privileg von 1156 gilt nicht, da gewiss auch alle späteren Erwerbungen darin gemeint sind; sonst hätte ja der privilegierende Kaiser mit der einen Hand genommen, was er mit der anderen gegeben. Dasselbe gilt für die Hausordnung Rudolfs IV. Dass das genannte Privileg auch Tirol umfasst, bezeugt Herzog Sigmund, der sich von Kaiser Friedrich III. für die Reichsanlagen einen Schadlosbrief ertheilen liess. Spätere Theilungen geschahen unrechtmässig, und die Disposition des Kaisers Ferdinand ist demselben gegen seinen Willen abgerungen worden. Wohl hat einst Herzog Albrecht (III.) getheilt, aber nur gezwungen, und dann hat ‚error errorem erzeugt‘. Die Herzoge Ernst und Friedrich sagen selbst im Vertrage von 1417, dass sie von einer Theilung abstehehen, weil sie ‚scheuchlich und den ländern zuwider‘ gewesen. Kaiser Friedrich hat sich nach dem Tode des Posthumus gegen jede Theilung gewehrt. Auch Kaiser Karl V. wäre am liebsten ungetheilt geblieben. Dass Maximilian II. die Theilung seines Vaters je begehrt hätte, ist bisher nicht erwiesen. ‚Wie es sonst mit der 54jährigen teilung (Disposition) beschaffen, ist auch an seinem ort.‘² Wenn jede Ländertheilung so löblich

¹ tales ineptias non decere viros graves (Leo X. ad cardin. J. Sadoletum).

² An einer anderen Stelle heisst es von Ferdinands Disposition: Dass dieselbe erzwungen war, ist gewiss, wenn auch die Urkunde nichts da-

ist, warum theilt Erzherzog Ferdinand nicht mit seinen Brüdern? Was du nicht willst, dass dir geschehe, das füge auch keinem andern zu. Was übrigens Karl V. mit seinem Bruder abmachte, ist keine Theilung, sondern eine *cessio juris*. Auch die Ottokar'sche Landhandfeste für Steiermark spricht gegen die Theilung. Den Ländern wird, wenn man sie nicht theilt, kein neues Recht zugeschrieben, aber für ihren Schutz am besten gesorgt. ‚Dass die ungleichheit der vordern lande mit einem stuk Tirol kunne compensirt werden, darum sein die Tiroler zu fragen‘, und diese werden es gewiss nicht zugeben.¹

Im Rathe der Kaiserlichen allein fand man diese Satzschrift doch zu sehr mit ‚starken aufzügen‘ gemischt, und nachdem man sie einigermassen ‚limitirt‘ hatte,² wurde sie als Quaduplik

von meldet. Denn ‚die kanzlei hat sich mit der feder darnach richten müssen und der sach ein solchen colorirten schein geben‘.

¹ Mit Gerard von Roo, auf den sich die Grazer öfter bezogen, gehen dafür die Kaiserlichen scharf ins Gericht: ‚Bei dem von herzog Hansen aus Gerardo de Roo wider (den s. g.) Albertum Argentinensem allegirten testimonio mag mit gutem fug gefragt werden, utri par sit credere Alberto Argentinensi aequali fere illorum temporum an tanto post intervallo Gerardo et quidem ei, qui in suis annalibus, ut hoc loci sic alias, ignorantia rerum, nominum, personarum multifarie peccavit, id quidem ex fundamentis rerum Austriacarum atque literarum autenticarum certo certius demonstrari potest‘. Dagegen berufen sie sich auch auf die ‚Annales Dominicanorum Columbariensium, qui in re praesenti constituti, videntes et scientes‘. Auch bezüglich der späteren Theilungen schreibe Roo ‚den brieflichen urkunden zuwider‘.

² Unter anderem erscheint im ersten Entwurf die Stelle: *et cum hoc* (die Untheilbarkeit) *juri et aequitati, quae justitiae maxime est propria, consentaneum sit, ii (cum venia dictum sit) plane idiotae et deliri sunt, qui contrariam sophisticis argumentis et cavillationibus defendere conantur. Oder: ipsum autorem et corpore et cerebro esse male dispositum.* Immerhin blieben Stellen wie die folgende stehen: Die Ausführungen der Steiermärker möchten den Schein erwecken, als könnte man mit Recht auf der Theilung bestehen; sieht man aber auf den Grund, so sind es mehr ‚speciosa und als unter vergeblichem schein zusammenklaubte argumenta, als dass sie den stich halten könnten‘. Erzherzog Maximilian hatte eine andere Ausstellung noch zu machen. Im Entwurf geschah auch Meldung der ‚aetatis praerogativa‘. Wir wollen annehmen, so erklärte er, dass sich damit der Kaiser kein besonderes Recht zulege, sondern dass die Stelle nur den Zweck hat, die Grazer von der Theilung abzubringen; wenn das so gemeint ist, haben wir nichts dagegen, aber der Ausdruck muss so gemildert werden, dass kein Präjudiz daraus entsteht. Die Uebergabe erfolgte am 12. Juli.

den Grazern eingehändigt. Gleich nach dem ersten Durchlesen fanden dieselben, ihre Gründe seien nicht widerlegt, das Angeführte sei nicht stichhältig, das Ganze wohl nur ein Versuch, ihre ‚beständigkeit zu tentiren‘. Wieder vernahm Manincor im privaten Gespräch aufmunternde Worte. So soll ihm einer der kaiserlichen Commissäre vertraulich gestanden haben, wenn er die Gerechtigkeit bedenke, so müsste er ‚gräzerisch‘ werden, nur ‚die ungelegenheit lieg ihm im wege‘. Als darauf Manincor erwiderte, die Gerechtigkeit gehe doch Allem vor und da sei keine Ungelegenheit zu fürchten, fieng der andere ‚de modo dividendi zu discurriren‘ an. Daraus sieht man, so ward zuversichtlich nach Graz gemeldet, dass schliesslich doch die Gerechtigkeit siegen und die Theilung vorgenommen werden wird.¹ Diese Zuversicht scheint übrigens im Kreise der Grazer Gesandten grösser gewesen zu sein als bei ihren fürstlichen Auftraggebern. Denn ein Ohrenzeuge, welcher einem Gespräche Maximilians mit Erzherzogin Maria in Graz und gleich darauf einem solchen des Mathias mit Ferdinand in Wiener-Neustadt beiwohnte, hatte dabei den Eindruck gewonnen, dass sich die Grazer Fürstlichkeiten ‚wegen der theilung wol würden weisen lassen‘, wenn nur die Prager weniger schroff wären und Wege zeigen wollten, wie jeder zum Genuss seiner Portion gelangen könnte. Weil aber die Prager damit gar nicht ‚heraus wollen‘ und nur die Theilung ‚disputiren‘, so ‚halten ihnen die Grazer dies zum stichblatt‘.²

Dass sich solch eine versöhnlichere Stimmung auch auf die in Wien weilenden Abgeordneten mittheilte, lässt sich nicht erkennen. Aber dieselben bekamen plötzlich Ferialgelüste. Mitten im Deliberieren über eine neue Entgegnung schrieben sie nach Hause, man möge sie in dieser heissen Jahreszeit, da sie doch nichts ausrichten könnten, heimrufen. Und Ferdinand willfahrte. ‚Nit zwar zu zerstossung dieser commission‘, so schrieb er den Kaiserlichen, sondern anderer Geschäfte wegen und nur auf kurze Zeit berufe er die Seinen zurück, dieselben seien auf weitere Verhandlung ‚gefasst‘ und werden auf kur-

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 12. Juli 1597. St.-A.

² Maximilians Secretär Joh. Ducker an Wanga, 16. Juli 1597. A. Mem. I, 152—167.

zes ‚avisirschreiben‘ hin sich wieder in Wien efinden.¹ Ihren Urlaub aber traten die Steiermärker doch nicht früher an, bevor sie mit ihrer Quintuplik fertig waren. Sie beharren in derselben auf allen ihren bisherigen Forderungen und Beweissätzen, nehmen sich auch warm der Autorität ihres Gewährsmannes Roo an und erklären sich als ‚durch die baufälligen und undienstlichen argumenta‘ des Gegentheils nicht besiegt.²

Damit waren die gegenseitigen Besprechungen vorläufig abgebrochen. Hätte man in Graz Kenntniss gehabt von dem Abkommen, das genau in diesen Tagen zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Albrecht vereinbart wurde, so hätte man es schwerlich unbesprochen gelassen. Albrecht überliess darin an Rudolf seinen Antheil an Tirol und Vorderösterreich auf Widerruf mit dem Beifügen, dass dieser Antheil, wenn er testamentarisch nicht besonders verfüge, nach seinem Tode dem Kaiser zu vollem Eigen gehören soll.³ Zu einer gemeinsamen Berathung der letzten Antwort der Steirer von Seite der kaiserlichen und erzherzoglichen Commissäre kam es nicht mehr. Nur die kaiserlichen allein traten noch einmal im September zusammen. Zunächst constatirten sie, dass die Grazer nicht allein ‚instanter‘, sondern auch ‚etwas injuriose‘ auf der Theilung verharreten. Aus dem Studium der einstmaligen Ländertheilungen wollten sie die Modalität ergründen, unter welcher dem leidigen Streit ein Ende gemacht werden könnte. Sie kamen zum Ergebnis, dass die Entscheidung einem Schiedsgericht vorzulegen wäre, in welches die kaiserliche und die steirische Linie je zwölf Landsleute entsende. In Prag schenkte man dieser Anregung begreiflicherweise keine Beachtung. Dieselben Commissäre machten übrigens noch auf einen ‚heiklen‘ Punkt aufmerksam: in Graz verlange man, dass Rudolf die Administration zurücklege, da während derselben die Erben nicht zum Genuss der ihnen vorbehaltenen Landeseinkünfte gekommen seien. Von der tirolischen Kammer werde zum

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 27. Juli 1597; das Schreiben des Erzherzogs Ferdinand vom 7. August. St.-A.

² Die Quintuplik wurde am 10. August übergeben. Eine Abschrift derselben auch in Cod. 364.

³ Cession vom 1. August 1597. Orig. im St.-A. Der Kaiser hatte sich zur Ausstellung eines Reverses erboten. Albrecht konnte denselben trotz wiederholter Betreibung nicht erlangen.

Schaden der Interessenten viel entwendet; das sei vielleicht das stärkste Argument für die Theilung, und dem könnten am Ende auch des Kaisers eigene Brüder zugänglich sein.¹

In Graz hatte man thatsächlich ein wachsames Auge auf die Gebahrung der kaiserlichen Verwaltung. Erzherzogin Maria stellte den Kaiser zur Rede wegen leichtfertiger Bestätigung von Privilegien für tirolische Städte und Orte; selbst solche Freiheiten würden confirmiert, die der verstorbene Landesfürst anzuerkennen Bedenken getragen, vermuthlich seien da Privatvortheile im Spiele. Ueberhaupt möge der Kaiser seines Reverses besser gedenken und nichts zum Schaden der Erben vornehmen.² Der Kaiser fand diese Anwürfe hoch befremdlich und ‚eben anzülig‘. Die ertheilten Bestätigungen seien schon bei der Huldigung zugesagt worden und würden nur ertheilt nach sorgfältiger Ueberprüfung.³ Auch über die Landesfinanzen holte man in Graz selbständig Erkundigungen ein, obgleich man im Besitze jenes Exposé war, das die Regierungsvertreter aus Tirol bei den Wiener Verhandlungen vorgelegt hatten.⁴ Ritter Schurf scheint für diesen Zweck nicht genügt zu haben; es wurden Männer des activen Dienstes, Kammerpräsident Vintler und der Kammerrath Hohenhauser, um Mittheilungen angegangen. Man merkt es namentlich dem Kammerpräsidenten an, wie peinlich ihm dieser Verkehr mit Graz war, aber er wagte nicht, einem der Miterben ungehorsam zu sein. Er sandte also an Erzherzog Ferdinand auf dessen Verlangen alle Auszüge über Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand Tirols und der Vorlande, setzte aber auch bei, er könne nicht mehr bieten, als schon in Wien mitgetheilt worden. Angelegentlich bat er dabei, man möge ihn nicht ‚vermahnen‘. Befragt, ob er für oder gegen die Theilung sei, antwortete Vintler ausweichend, aus den mitgetheilten Belegen könne des Erzherzogs erleuchteter Verstand selbst abnehmen, was das Bessere wäre; nur eines müsse er rathen: vor jeglichem Hauptvergleiche sollte die Sache des Cardinals Andreas und seines

¹ Bericht der kaiserlichen Commissäre, 23. September 1597. St.-A. und Leop. B, 27, I.

² Erzherzogin Maria an Rudolf, 17. März 1598. A. M.

³ Rudolf an Erzherzogin Maria, 21. April 1598. St.-A.

⁴ S. oben p. 45.

Bruders ausgetragen sein.¹ Von solcher Austragung war man noch weit entfernt; dafür drängte der Cardinal auf Anerkennung seiner lebenslänglichen Statthalterschaft in den Vorlanden. Der Kaiser hätte sich vielleicht dazu bequemt, wenn der hierfür angesetzte Gehalt (10.000 fl.) durch geistliche Präbenden hätte compensiert werden können. Das bezeichnete jedoch Albrecht als unschicklich, und die Erzherzoge Mathias, Maximilian und Ferdinand sprachen sich — und da waren sie einmal einig — gegen eine solche Anerkennung aus, weil man auch den Schein einer Erbberechtigung auf diese Würde vermeiden müsse, und weil die Vorlande von diesem Gubernator nichts wissen wollten. Ebensowenig wollten die vorländischen Stände, wie sie im August 1597 erklärten, von einer Trennung etwas wissen.²

Es hat den Anschein, dass man am Kaiserhofe der Taktik des Verzögerns huldigen wollte. Von Wiederaufnahme der Wiener Verhandlungen war dort keine Rede. Aber in Graz beruhigte man sich nicht. Erzherzogin Maria und ihr Sohn liessen wiederholt im Laufe des Jahres 1598 den Kaiser mahnen; sie bekamen nur allgemein beschwichtigende Antwort. Da Maria in diesem Jahre auf ihrer spanischen Reise Tirol berührte, besprach sie mit Schurf die Angelegenheit und erfuhr von ihm von einer angeblichen Geneigtheit in Prag, ihre Linie mit den Vorlanden abzufinden. Schurf rieth davon ab und empfahl wie immer Beständigkeit.³ Auch Mathias und

¹ Christof Vintler an Erzherzog Ferdinand, 17. Juli 1598. Hohenhauser schreibt einmal: „Visitation und Reformation des Kammerwesens beim Kaiser zu betreiben, sei sehr gut. „Sonst ist alles in vorigen terminis, der kaiser als regierer des landes geht in allem in der expedition fort.“ Er könne aber versichern, dass seit einiger Zeit kein Geld aufgeliehen wird, ausser zur Abledigung alter Hauptgüter und aufgewachsener Zinsen (16. August). Ein andermal (8. Februar 1599) klagt er, wie der Kaiser eine Kammeroperation zur Rückzahlung einer Schuld an die Fugger durchkreuzt habe (es handelte sich um die Pfandschaft Biberbach und Smihen). St.-A.

² Hurter l. c. III, p. 285.

³ Hurter l. c. IV, p. 402. Schurf achtete mit Argusaugen auf Alles. Er hört von der Ankunft Heidenreichs, der bekanntlich dem Theilungsplan nicht hold war, und berichtet (24. April 1598) an Maria: „man erwartet allein des erkannten heiligen geists aus Baiern, . . . hinter desselben mannes hereinkunft steckt ein sonderbare practica des tirolischen erb-

Maximilian verloren den Gegenstand nicht aus dem Auge. Sie waren geneigt, die Haltung des Kaisers zu verurtheilen, der sich immer nur für die ‚unteilung‘ ausspreche, ohne positive Vorschläge zu machen, was denn eigentlich stabilisiert werden und ‚wie jeder part zur niessung seines teils dabei kommen‘ sollte.¹ Auch die Wirtschaft in Tirol wollte ihnen nicht gefallen.² Sie liessen daher dem Kaiser zu Beginn 1599 durch Unverzagt vorstellen, es sei denn doch an der Zeit, des tirolischen Hauptvergleichs zu gedenken, und Max liess für seine Person beifügen, er möchte nicht mit so grossen Schulden ins Grab steigen wie der jüngst verschiedene Bruder Ernst.³ Das Interesse an Tirol wurde beim Deutschemeister von verschiedenen Seiten her rege gemacht und erhalten. Jakob Schrenk, der Verfasser des ‚österreichischen Ehrenwerkes‘, versichert den Erzherzog, dass in Tirol seiner ‚menniglich mit grossem verlangen erwartet‘.⁴ Und der sächsische Gesandte Güdelmann in Prag liess Maximilian den Rathschlag seines Herrn, des Administrators, zukommen, derselbe sollte Tirol sammt den Vorlanden an sich zu bringen suchen, ‚denn solches sollte E. M.⁵ bei der deutschen nation und im römischen reich viel fürdersamer und fürträglicher sein‘ (als die Thätigkeit in Siebenbürgen).⁶

Man darf wohl zweifeln, ob das Drängen der verschiedenen Erbparteien den Kaiser so bald zu einem Schritt veranlasst hätte. Aber die Geldnoth der kaiserlichen Kammer liess den Wunsch nach einer Steuerbewilligung des Tiroler Landtages entstehen. Die Erinnerung an den erfolglosen Landtag von 1597 war noch frisch, man wollte nicht blindlings eine Einberufung wagen. Deshalb lud man sechs der angesehensten tirolischen Landherren nach Prag; es waren ausser dem Landes-

falls halber, darauf ich gut acht geben will, dann derselb vogel, wie ich wol weiss, allzeit darwider gesungen und andre ort auch pfeifen macht.
St.-A.

¹ Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 18. Juli 1598. A. C.

² Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 7. Februar 1598. A. M.

³ Erzherzog Maximilian an Unverzagt, 8. Jänner 1599. A. C.

⁴ Schrenk an Erzherzog Maximilian, 10. Februar 1599. A. M.

⁵ Eurer Majestät: so liess sich Maximilian gern ansprechen, da er den Verzicht auf die polnische Königswürde noch nicht geleistet hatte.

⁶ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 7. Februar 1598. A. M.

hauptmann die Herren Christof v. Wolkenstein der Aeltere, Sigmund v. Welsberg, Christof Vintler, Karl Schurf und Peter v. Mollart. Es wurden ihnen die Fragen vorgelegt: wie von Tirol eine ergiebige Türkenhilfe zu bekommen, wie die Erbtheilung vorzunehmen, ob ein einziges Haupt und wer als solches einzusetzen wäre. Dass über die letzteren Fragen nicht alle sechs Herren gleichen Sinnes waren, ist schon aus dem einen Umstand ersichtlich, dass neben einem Schurf auch Wolkenstein zu Rathe sass, der nicht lange zuvor gegen einen Freund sich äusserte: man muss zu Gott beten, dass er Oesterreichs Hoheit und Reputation erhalten helfe; jedenfalls wird ‚des wesens bestand mehr ex conjunctione als aliqua separatione‘ erfolgen.¹ Aber wie sich einstmals Schurf zum Vertreter der der seinigen widersprechenden landschaftlichen Meinung brauchen liess, so hat er diesmal ohne ersichtlichen Widerstand dem Gutachten der Anderen sich angeschlossen, welches lautete: die laufenden Steuern könne Rudolf weiter erheben, zu einer Mehrleistung wäre ein Landtag nothwendig, der aber schwerlich etwas bewilligen würde; von einer Theilung des Landes sei dringend abzurathen, wenn auch kein Privileg sie verbiete, im Falle einer Theilung würden die Stände gar keine Lasten mehr übernehmen wollen; dem Lande werde jeder Regent, auf den sich die Erzherzoge einigen, willkommen sein, wenn es nur kein Fremder ist; dem aber werde die Auseinandersetzung mit Andreas und Karl vorausgehen müssen.²

So hatte also wieder eine Berathung über die Erbtheilung stattgefunden, ein praktisches Ergebnis hatte sie nicht. Rudolf beherrschte nur insofern die Wohlmeinung der an seinen Hof berufenen Herren aus Tirol, als er für jedes der beiden folgenden Jahre die Zustimmung des landschaftlichen Ausschusses zur Einhebung der bisherigen Steuer einholte. Maximilians Agent in Prag, welcher von der dortigen Anwesenheit der Tiroler meldete, gab die bündige Versicherung, mit der Erbtheilung sei es dermalen ‚nichts‘. Trotzdem ist es von nun an

¹ Chr. Wolkenstein an Wanga, 19. Juli 1597. — Wanga besorgte während seines Wiener Aufenthaltes die Erwerbung einer böhmischen ‚cronica‘, die Wolkenstein in seiner Bibliothek zu Rodenegg aufstellen liess. A. Mem. I, 152--167.

² Hofconc. und Ber. 27. und 29. April 1599; G. v. H. 1599, fol. 25; T. 1597 bis 1602, fol. 213.

gerade dieser Erzherzog, welcher die Prager Kreise wegen der Tiroler Frage in Athem hielt. Noch im April gab er seinem Vertrauensmann Wanga den Auftrag: wenn sich auch die tirolische Erbvergleichung ‚auf die lange bank‘ ziehen wolle, so sei er doch entschlossen, sie beim Kaiser zu urgieren; zu diesem Zwecke solle ihm Wanga alle bisher darüber gewechselten Schriften übersenden.¹ Bevor der Deutschmeister zur Ausführung dieser Absicht schritt, überraschte ihn der Landgraf Georg Ludwig von Leuchtenberg mit der Bitte, ihm zur Erlangung der Statthalterschaft in Tirol behilflich zu sein. In höflicher Form lehnte Maximilian ab.² Dieses Auftauchen des Landgrafen zeigte dem Erzherzog aus der Ferne die Möglichkeit, dass sich ein Fremder in Tirol festsetzen könnte. Er sandte unverweilt einen seiner Agenten, Christof Strauss, nach Prag, um durch Paul Sixt Trautson, den kaiserlichen Minister, der selbst aus Tirol stammte, dem Kaiser einen Plan vorlegen zu lassen: Maximilian wollte sich selbst bei Rudolf um das Gubernament Tirols bewerben und zugleich diesem seinen Erbtheil abtreten.

Gleich in der ersten Unterredung mit Strauss begrüßte Trautson den Gedanken einer Erbüberlassung an den Kaiser, wobei er auf die schon erfolgte Cession Albrechts verwies; aber wegen der tirolischen Statthalterschaft glaubte er keine Hoffnung machen zu können, da die tirolischen Stände selbst wegen der schwierigen Finanzlage keinen residierenden Fürsten verlangten.³ Dieser Mittheilung entsprechend eröffnete Trautson nach wenigen Tagen dem Erzherzog, der Kaiser sei

¹ Erzherzog Maximilian an Wanga, 17. April 1599. A. C.

² Erzherzog Maximilian an Leuchtenberg, 31. Mai 1599. A. C. Er schreibt: Was der Kaiser beabsichtige, sei ihm ganz unbekannt, aber der Kaiser könne auch nicht verfügen ohne Zustimmung der Miterben. Würde er, Max, jetzt mit einer solchen ‚commendation einsprengen‘, so würde er sich selbst einen Riegel gegen die eigenen Rechte vorschieben. Sollten aber der Kaiser und die Anderen nichts gegen Leuchtenberg haben, so werde auch er seiner gedenken ‚wie wir dann das gubernament E. L. am liebsten vor andern gunnen‘. — Ueber Leuchtenbergs Armuth siehe Stieve, Briefe und Acten V, p. 726, 910.

³ Von den Ständen lässt sich eine solche Aeussereung nicht belegen. Aber Vintler betont allerdings in seinem Gutachten (an Erzherzog Ferdinand), dass die Finanzen die Auslagen für einen regierenden Fürsten nicht ertragen.

bereit, dessen Erbtheil abzulösen, und sei des Antrages auf eine Recompens gewärtig, welche freilich nicht gross ausfallen werde, da das verschuldete Land kein Erträgnis abwerfe.¹ War nun damit der erste Theil von Maximilians Anbringen übergegangen, so wollte er doch am zweiten festhalten. Das Erbieten wegen ‚der tirolischen erbportion‘, so schrieb er dem Minister zurück, sei erfolgt wegen der schweren Schulden, in denen er bis über die Ohren stecke; er wolle sich aber im Punkte der Entschädigung also moderieren, dass die Ablösung dem Kaiser nicht allzuschwer, ihm selbst doch nicht zu nachtheilig wäre. Im Uebrigen sei ihm nicht unbekannt, dass, wie schwer auch Tirol mit Schulden belastet sei, auf jeden Erben eine ‚ansehnliche quota‘ treffe; über die Höhe der Recompens wolle er sich ein anderes Mal aussprechen.² Die letzte Behauptung des Erzherzogs wollte Trautson nicht gelten lassen, er wies sie zurück mit der Versicherung, der Kaiser habe von Tirol bisher nichts genossen ausser der Türkenhilfe, zu welcher das Land unter allen Umständen verpflichtet sei.³ In solchen Worten lag auch die Abweisung des zweiten Theiles von Maximilians Antrag. Aber der Deutschmeister, welcher sich nach seinem missglückten Versuch, in Siebenbürgen die Statthalterschaft anzutreten, auf seinen Ordenssitz Mergentheim zurückgezogen hatte, wollte sich nicht mit dem beschaulichen Stilleben daselbst abfinden und hielt an seinem Doppelplan: tirolische Statthalterschaft und Tilgung seiner Schulden durch irgend eine Finanzoperation, fest. Er war entschlossen, ‚seine sachen auf ein gewisses ort zu richten und einmal des weit-leufigen, umschwebenden, irrsamen wesens abzukommen‘; sein Gewissen und sein guter Name sollte durch die in den ungarischen Feldzügen angewachsenen Schulden nicht länger beunruhigt werden. Rudolf sollte ihm deshalb seinen tirolischen Antheil um 300.000 fl. ablösen oder, wenn dazu nicht geneigt, ihm die Regentschaft über Tirol verleihen und ihm sein De-

¹ Strauss an Erzherzog Maximilian, 12. Juni 1599; Trautson an Erzherzog Maximilian, 16. Juni. A. M.

² Erzherzog Maximilian an Trautson, 27. Juni 1599. A. C. Gleichzeitig berief Maximilian seinen Prager Agenten Tobias Vischer zu sich nach Mergentheim, um über die Ablösungsfrage mit ihm zu conferieren.

³ Trautson an Erzherzog Maximilian, 8. Juli. A. M.

putat auf tirolische Gefälle anweisen. Habe doch auch Mathias ein Gubernament, ohne welches es in Tirol nicht mehr lange gehen werde, und einem Fremden sollte dasselbe doch nicht zutheil werden.¹ Vischer, des Erzherzogs diplomatischer Agent, musste mit diesen Vorschlägen wieder an Trautson herantreten. Von den 300.000 fl. verlangte Maximilian ein Drittel bar gezahlt, für die anderen 200.000 fl. proponierte er die Ueberweisung der österreichischen Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein in sein Eigenthum.² Trautson fand das Angebot zu hoch, dagegen seien die beiden Herrschaften um die Hälfte zu niedrig angeschlagen. Zugleich eröffnete er, dass Albrecht ohne jede Entschädigung auf seinen Antheil verzichtet habe.³ Das Anliegen wegen des tirolischen Gubernaments übergieng der Minister mit Stillschweigen, aber Maximilian sorgte, dass es ihm nicht aus dem Gedächtnis schwand.⁴ Trautson machte nun einen Gegenvorschlag: der Erzherzog möge die tirolische Regentschaft als Recompens für seine sonstigen Ansprüche annehmen. Das schlug Maximilian wieder ab mit der zutreffenden Bemerkung: wenn der Kaiser oder er selbst einmal eine Aenderung vornähme, d. h. wenn er zur Zurücklegung des Gubernaments veranlasst würde, so müsste er ‚mit leeren händen‘ dastehen. Trautson möge, so forderte nun der Deutschmeister kategorisch, sein gesamntes Anbringen an den Kaiser gelangen lassen und eine baldige Entscheidung erwirken. Da griff der Minister, der, wie man schon aus dem Bisherigen sieht, mit keinem der erzherzoglichen Vorschläge

¹ Erzherzogliches Memorial, durch Ducker an Christof von Puecheim überbracht, der darüber Rath geben soll. 23. Juli 1599.

² Memorial für Tobias Vischer, 7. August 1599. A. C.

³ Vischer an Erzherzog Maximilian, 28. August. A. M.

⁴ Maximilian sandte dem Kaiser einen Bericht über seine Reise, die er damals an verschiedene deutsche Fürstenhöfe machte. Im Concept dieses Berichtes war auch folgende Stelle enthalten: Wir sprachen mit dem Herzog von Württemberg viel vom gefährlichen Zustand der österreichischen Vorlande, worauf der Herzog meinte, Euere Majestät sollte ein regierendes Haupt einsetzen, welches ‚den räten etwas besser auf den brief sehet‘. In der Reinschrift ward diese Stelle ‚um verdachts willen‘ ausgelassen, aber Vischer musste das darin Enthaltene bei Trautson anbringen und beisetzen, auch der Graf von Tübingen meine, dass den Vorlanden ein Haupt noththue. Concept des Briefes an Rudolf und Weisung an Vischer, 17. September 1599. A. C.

sich befreunden wollte, zu einem wenig loyalen Mittel. Er beredete den Agenten Vischer, in der für den Kaiser bestimmten Vorlage die von Maximilian angesetzte Entschädigungssumme auf 400.000 fl. zu erhöhen, setzte aber bei, eine Entschliessung werde vor Abschluss des Hauptvergleiches sicher nicht erfolgen.¹ Vischer scheint darin nichts Bedenkliches gefunden zu haben.

War man am Kaiserhofe in der Annahme des Maximilianischen Theiles von Tirol zurückhaltend, so zeigte man um so grössere Begehrlichkeit nach der Erbportion des Mathias, da man dieselbe kostenlos zu erwerben hoffte. Im Auftrage des Kaisers musste Unverzagt die Beredung bei Mathias einleiten. Mit einem allgemeinen Hinweis auf das schon erfolgte Angebot des Deutschmeisters und mit der Begründung, dass Rudolf im Besitz aller Erbtheile seiner Linie den Theilungsabsichten der Grazer leichter widerstehen würde, hatte Unverzagt den Erzherzog Mathias um Ueberlassung des Seinigen anzusprechen und ihm dafür die Geneigtheit des kaiserlichen Bruders zuzusichern, ihn bei Ordnung der Succession, ‚dass dieselbe auf ihn gerichtet würde, zu favorisiren‘.² Mathias schien nicht abgeneigt, bat aber noch um Bedenkzeit, da er mit seinem Vertrauten Strein die Angelegenheit besprechen wollte.³ Nach kaum zwei Wochen erklärte sich der Erzherzog ganz bereit zur Ueberlassung Tirols und hoch erfreut über Rudolfs Erklärung wegen der Nachfolgeordnung. Würde diese im angedeuteten Sinne bald geordnet, so brauche es keiner

¹ Erzherzog Maximilian an Rudolf und an Trautson, 28. September 1599, Vischer an Erzherzog Maximilian, 6. November. — Gleichzeitig fragte Maximilian bei Mathias an, ob es wahr sei, dass auch er dem Kaiser seinen Theil angetragen habe. Maximilians Agent Strauss in Wien schreibt im October: Die vom Erzherzog vorgeschlagenen zwei Herrschaften ertragen der kaiserlichen Kammer jährlich 30.000 fl.; es sei nicht glaublich, dass die Kammer dieses ‚gewisse‘ gegen die unsicheren tirolischen Einnahmen vertauschen wolle. — Die hier geschilderten Verhandlungen blieben nicht geheim; man sprach damals in Prag viel davon, dass Maximilian nach Tirol gehen werde (Rabus an Erzherzog Maximilian, 10. Juli).

² Rudolf an Unverzagt, 20. Jänner 1600. St.-A.

³ Unverzagt an Rudolf, 27. Jänner. Er setzt bei: Strein werde gewiss nicht widerrathen, er habe ihm aber zu noch grösserer Sicherheit einen vertraulichen Brief gesendet.

weiteren Recompens; die Bestimmung einer solchen für den Fall, dass der Kaiser noch Leibeserben bekomme, stelle er demselben anheim. So lautete des Mathias Antwort an Unverzagt.¹ Den Kaiser, den er seiner Bereitwilligkeit versicherte, ersuchte er um Schickung eines vertrauten Rathes, dem er sich offen erklären könne; das werde Rudolf ‚hoffentlich mit fremd fürkommen‘.² Für dieses Entgegenkommen, ‚obwol mit conditionen‘, sprach der Kaiser dem Bruder seinen Dank aus und versprach ihm, wenn er selbst noch heiraten und Mathias nicht sein Nachfolger würde, ihm für Tirol Ersatz zu leisten in einem gleichwertigen Theil von Oesterreich, oder, wenn das nicht angienge, das Abgetretene zu restituieren. Nur müssten bei der Feststellung des Wertes die auf dem cedierten Theil haftenden Schulden mit in Berechnung gezogen werden, worüber unparteiische Commissäre zu entscheiden hätten. Das Ganze sei geheim zu halten, bis sich der Kaiser mit Maximilian und den Grazern verglichen. Mathias möge versichert sein, dass der Kaiser ‚der succession im reich zum besten und der notdurft nach eingedenk sein wird‘.³ Ein halbes Jahr später entwarf Unverzagt eine Urkunde, wornach Mathias gegen die Zusage der Nachfolge dem Kaiser seinen tirolischen Antheil überlässt. Da die Zusage nicht erfüllt wurde, blieb es beim blossen Entwurf.⁴

¹ Unverzagt an Rudolf, 10. Februar 1600.

² Erzherzog Mathias an Rudolf, 15. März, ohne Jahr (das Stück liegt im St.-A. in den Acten des Jahres 1600 und wird wohl auch diesem Jahre angehören). Mathias bezieht sich da auf einen (nicht erhaltenen) Brief Unverzagts vom 17. Februar. Dann folgt eine Stelle, welche zeigt, dass die Verhandlungen mit Mathias schon ein paar Jahre zurückreichen. Der Erzherzog schreibt nämlich, er habe sich in dieser Sache hoffentlich zu des Kaisers Zufriedenheit noch vor dem Reichstage (da kann doch nur der von 1598 gemeint sein, der Ende 1597 begann) resolviert. Weil aber noch mündliche Verhandlung mit dem Kaiser nöthig war, so habe er seine Erklärung verschoben bis zur persönlichen Anwesenheit in Prag. Dann jedoch hätten ihn jene verhindert, welche ihn, da er in Prag weilte, informierten, er würde den Kaiser disgustieren, wenn er ausser den Reichstagssachen noch Anderes vorbrächte. — Hurter (III, 287), der die anderen hier einschlägigen Acten des St.-A. citiert, nimmt auf dieses Schreiben nicht Bezug.

³ Rudolf an Erzherzog Mathias, 17. April 1600.

⁴ Nach Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Kaiser Rudolfs, p. 59f., hat sich Rudolf seinem Bruder Mathias mit dem Antrage ge-

Nach diesen erfolglosen Verhandlungen mit Mathias trat derselbe Unverzagt an Maximilian heran, diesmal ohne kaiserliche Mission. Der Deutschmeister sollte an Rudolf seinen Theil überlassen gegen Einräumung der oberitalischen Markgrafschaft Finale. Auf diese Art käme das strittige Gebiet den Spaniern ‚aus den augen‘;¹ diese würden es am liebsten Maximilian gönnen, während sie jeden anderen Besitzer stetig ‚anfechten‘ würden. Der Erzherzog war nicht abgeneigt, vorausgesetzt, dass der Kaiser die Herrschaft frei verleihen kann und die ‚welschen‘ damit nichts zu schaffen haben.²

Nebenher erörterte man auch noch immer die Frage der tirolischen Statthalterschaft. Nicht Maximilian selbst brauchte sie wieder aufzuwerfen: es geschah von Mathias, aber ganz in Maximilians Sinn. Unverzagt hatte auch hiefür den Vermittler zu machen. Bei seinen Unterredungen mit dem von tiefer Melancholie geplagten Kaiser vernahm er von dessen Absicht, den Deutschmeister nochmals wegen der Statthalterschaft in Siebenbürgen anzugehen. Im Namen seines Herrn, des Erzherzogs Mathias, entgegnete Kanzler Unverzagt, Maximilian würde sich schwerlich dazu bereit finden, diesen möge der Kaiser lieber als ‚residenzhaupt‘ für Tirol bestellen. Auf die Frage Rudolfs, ob denn nicht Cardinal Andreas dahin tauglich wäre, überreichte Unverzagt ein schriftliches Gutachten des Mathias, worin Maximilian als der Beste geschildert war, den

nähert, da er die Bewerbung Albrechts um die Nachfolge fürchtete. Im October, da Mathias selbst in Prag weilte, schlug die Stimmung des Kaisers um zu dessen Ungunsten.

¹ Schon seit 1597-bahnte Philipp II. durch Kaufverträge mit dem letzten Markgrafen Andreas v. Caretto zum Verdruss des Kaisers die Erwerbung dieses Gebietes an. Die spanische Occupation erfolgte 1602. Senkenberg, Versuch einer Geschichte des deutschen Reiches I, 38.

² Unverzagt an Erzherzog Maximilian, 21. November 1600 (Schottwien); dieser an Unverzagt, 11. December. Ueber Finale siehe Stieve, Verhandlungen etc., p. 112. Der Brief Unverzagts aus Schottwien trägt ausser dem Tagesdatum noch den Vermerk ‚11 Uhr Nachts‘. Unverzagt schreibt darin: Wohl könnte man mit Finale auch Andreas und Karl abfinden, aber damit würden sie mehr bekommen, als ihnen nach dem Testament gebührt, auch würde dies Spanien nicht zulassen und ebensowenig die Grazer Linie. Der Vorschlag mit Finale wird auch den Entschluss des Kaisers über das tirolische Gubernament beschleunigen. Jedenfalls wäre es dem Kaiser recht, Finale dem Hause zu sichern.

der Kaiser für Tirol wählen könnte.¹ Mathias suchte auch durch directe Vorstellungen beim Kaiser nachzuhelfen: in Tirol fehle es nicht an Leuten, welche ‚practiciren‘, dass gegen den Willen des Kaisers und seiner Brüder ein Gubernator sich eindränge, und da könnte ‚sich was erheben, das man jetzo nicht vermeint‘. Die steirische Linie dürfe den anderen nicht vorgreifen. Gienge der Deutschmeister nach Siebenbürgen, so wäre zu fürchten, dass die Grazer ‚ihren Maximilianum‘ (Max Ernst, einen jüngeren Bruder Ferdinands) mit allerlei Mitteln nach Tirol beförderten, wozu Baiern und Salzburg helfen würden. Dabei würde man vorwenden, die Grazer Linie sei auch mit erberechtigt und, wenn der Deutschmeister in Siebenbürgen, stehe sonst Niemand mehr für das tirolische Gubernament zur Verfügung.²

Die Nachricht, dass ihm sein Vetter Maximilian Ernst Tirols halber in die Quere kommen sollte, war dem Deutschmeister neu und verursachte ihm merkliches Unbehagen. Siebenbürgen hätte er ihm gegönnt, vorausgesetzt, dass er der Stelle auch gewachsen war.³ Ob es Erzherzog Maximilian für nöthig hielt, durch unmittelbare Vorstellung beim Kaiser der Mitbewerbung seines jungen steiermärkischen Vetters entgegenzutreten, lässt sich nicht sagen. Wohl aber sehen wir den Deutschmeister bei seiner Anwesenheit in Prag zu Anfang

¹ Unverzagt an Erzherzog Maximilian, 11. October 1600. A. M.

² Erzherzog Mathias an Rudolf, 17. November. Mathias legt hier dem Kaiser direct nahe, er möge den Maximilian Ernst für Siebenbürgen ausersehen. — Dass an eine Bestellung dieses Steiermärkers für Tirol gedacht wurde, bestätigt ein Brief von Karl Schurf an Erzherzogin Maria, 27. Februar 1601, wo er schreibt: Den Vorlanden thut ein eigener Statthalter (Cardinal Andreas starb am 12. November 1600) wegen der unruhigen Nachbarschaft der Schweizer und Franzosen noth, dazu eignet sich Maximilian, der mit seinem ‚meistertum den vorlanden gelegentlich gesessen‘, dagegen möge ‚der andere Maximilianus‘ (Max Ernst) nach Tirol kommen. ‚E. D. wollen mir verzeihen, ich gehe fürwahr mit diesen sachen schlafen und stehe damit auf, so treuherzig ist es mir angelegen.‘

³ Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 11. December 1600. Maximilian schreibt: Ich lasse mir E. L. Gutbedünken sonst wohl gefallen und hat E. L. meine Meinung errathen, ‚allein dass wir uns der Gräzerischen nit versehen, wiewohl es uns von der unmuessigen alten (Erzherzogin Maria) nit fremd fürkommt‘. Wenn es aber diesen Weg erreichen sollte, ‚würden andere auch aufwachen und auf ihre schanzen achtung geben müssen, welches dann eine seltsame weiterung verursachen mücht‘.

1601 dem Kaiser eifrig zureden, derselbe möge ihm seinen tirolischen Antheil ablösen. Er setzte dafür die Summe von 400.000 fl. an. Rudolf fand die Forderung mit Rücksicht auf das verschuldete Land zu stark und wollte dem Abschluss des Geschäftes den Hauptvergleich vorausgehen lassen. Maximilian liess sich nicht einschüchtern. Schon vor Jahren, erwiderte er, habe er gehört, dass sich das Einkommen aus Tirol und den Vorlanden auf 800.000 fl. belaufe; wollte aber man nur die Hälfte davon annehmen, so würden auf ihn 50.000 fl. treffen. Mit dieser Summe, durch acht Jahre bezogen, könnte er seine Schulden decken. Wenn auch die Lande stark verschuldet sind, so könnten doch dem Inhaber derselben die Mittel zur Bezahlung nicht fehlen, ‚sintemal die landschaften allweg das schwerste übertragen helfen‘.¹ Der Kaiser möge ihn in seinen Schulden nicht stecken lassen; bis zur Hauptverhandlung könne er nicht warten, da die Steiermärker viel zu viel ‚disputirens machen‘. Unterdessen drängen die eigenen Gläubiger. Der Kaiser werde mit den Grazern leichter fertig, wenn er die Theile seiner Brüder an sich gebracht. Gehe Rudolf nicht darauf ein, so werde er seine Gelegenheit in anderem Wege suchen, wo er es zum Besten wisse. Der Kaiser verharrte auf der Ablehnung. Nach drei Monaten hörte Maximilian, Rudolf sei in den Besitz einer hohen Barsumme gekommen.² Sogleich erneuerte er sein Angebot, aber mit demselben Misserfolge. Nun gieng es wie bei vielen Handelsgeschäften. Maximilian, der Verkäufer, gieng mit dem Preise

¹ Maximilian hält dem Kaiser auch vor, dass derselbe bei Ablösung der württembergischen Afterlehenschaft und durch Steigerung von Pfandschaften Geld aus Tirol gezogen habe; ausserdem berechnet er seine Auslagen in Ungarn auf 120.000 fl. Andere Obersten, welche keinen Heller zugesetzt und ihre gewisse Besoldung bekommen, dabei aber Soldaten wie Unterthanen ‚geschunden und ausgezogen‘ haben, seien noch mit Remunerationen und Expectanzen belohnt worden; er aber habe das Seinige im kaiserlichen Dienste verloren. Erzherzog Maximilian an Rudolf, 4. Februar 1601. A. C.; Leop. B, 27, II.

² Maximilian hatte erfahren, der Kaiser habe das Vermögen des jüngst verstorbenen reichen Prager Juden, Namens Meisl, im Betrage von 700.000 fl. an sich gezogen. Unverzagt, darüber befragt, meinte, wenn der Kaiser etwas in die Hand bekomme, ‚so lass ers nit gern heraus‘. Chr. Strauss an Erzherzog Maximilian, 4. Mai 1601; Karl v. Liechtenstein an denselben, 5. Mai. A. M.

herunter. Der Kaiser sollte ihm zur Schuldenzahlung 300.000 fl. leihen, sich einstweilen für die Verzinsung aus Maximilians eigenem und dem ihm nach Ernsts Tode noch zugewachsenen Erbdeputat bezahlt machen und nach erfolgtem Hauptvergleich Maximilians tirolischen Antheil an Bezahlungsstatt nehmen. Darauf folgte das kaiserliche Gegenanbot: der Deutschmeister möge gegen 200.000 fl. und Uebertragung des tirolischen Gubernaments dem Kaiser seine Portion überlassen. Maximilian willigte endlich ein, Rudolf richtete deshalb an ihn am 6. October 1601 ein ‚dankbrief‘.¹ Vom 2. December datiert Maximilians urkundliche Cession, versehen mit seiner Handschrift und ‚ringpetschaft‘. Dabei setzte der Erzherzog als selbstverständlich voraus, dass seine Abtretung erst dann in Rechtskraft trete, wenn die Bezahlung bei Heller und Pfennig erfolgt wäre.² Diese Bedingung wurde nicht erfüllt. Denn schon die kaiserlichen Assignationen (auf tirolische Steuerposten) erreichten nicht die Höhe der ausbedungenen Summe, und Maximilian berechnete einen Münzverlust von circa 30.000 fl., so dass nach seiner Berechnung nicht viel mehr als die Hälfte des Ablösungspreises wirklich entrichtet wurde. Nach Jahren, da sich das Verhältnis zwischen dem Deutschmeister und Rudolf immer unfreundlicher gestaltete, gab dieser Punkt den Anlass zu peinlichen Erörterungen.³

Bei allen diesen Verhandlungen war die Frage der Theilbarkeit oder Untheilbarkeit der Ferdinandeischen Lande direct nicht berührt worden. Sie ruhte, seitdem sich die in Wien

¹ Dieser kaiserliche Brief ist nicht erhalten, auf ihn wird in späteren Verhandlungen wiederholt Bezug genommen. — Die Verhandlungen führte in Maximilians Namen dessen Secretär Ducker. Vgl. darüber noch unten.

² Erzherzog Maximilian an Rudolf, 19. Mai 1601; derselbe an Liechtenstein, 1. November 1601; derselbe an Rudolf, 2. und 17. December 1601, 24. Juni 1602; Rudolf an Erzherzog Maximilian, 3. August 1602.

³ Hirn, Die ersten Versuche Kaiser Rudolfs, um in den Alleinbesitz der Grafschaft Tirol zu gelangen. Archiv für österr. Geschichte, 86. Bd., auch Sep. p. 283 (31). Mit der Renunciation Maximilians auf Polen hängt, wie die Stelle bei Khevenhiller, Ann. Ferd. V, 1874, anzudeuten scheint, die tirolische Statthalterschaft nicht zusammen. Die Renunciation erfolgte schon 1598. Vgl. Hirn, Die Renunciation des Deutschmeisters etc. 4. Ergänzungsband der Mitth. des Instituts für österr. Geschichte, p. 266.

tagende Commission aufgelöst hatte. Als 1599 die Rede gieng, dass der Kaiser die österreichischen Hausprivilegien wieder bestätigen sollte, gab die tirolische Regierung nach Prag den Rath, bei solcher Gelegenheit sollte eine kaiserliche Declaration erfolgen, vermöge welcher die Disposition des Kaisers Ferdinand den Freiheitsbriefen, soweit dieselben die Untheilbarkeit des Hausbesitzes feststellen, nicht widerspreche.¹ Die kostbaren Mobilien in der Hinterlassenschaft Ferdinands suchte die Regierung beisammenzuhalten, das Silbergeschirr wollte sie nicht den beiden Söhnen, ein selten schönes Brautbett ‚von brauner arbeit mit köstlichem gestick‘ der Erzherzogin-Witwe ausliefern.² Solche Stücke sollten in der fürstlichen Burg in Innsbruck erhalten bleiben zum Empfang und zur Bedienung durchreisender fürstlicher Personen.³ Eine Commission, welche den verschiedenen Parteien die von ihnen reclamirten Kleinodien zusprechen sollte, hatte sich, da man sich nicht einigen konnte, zerschlagen. Nur leihweise wurden einzelne Objecte herausgegeben: so zur Hochzeit des Erzherzogs Ferdinand in Graz und für Erzherzog Mathias auf dem Reichstag in Regensburg.⁴

Ohne dass sich sagen liesse, wer den Kaiser dazu veranlasste, lud er nach mehr als dreijähriger Pause die Verwandten zur Wiederaufnahme der Wiener Tractationen am 1. December 1600 nach Prag auf den Sonntag Invocavit des folgenden Jahres (11. März). Erzherzog Ferdinand begrüßte die Einladung als eine seinen Brüdern erwiesene ‚merkliche gnad‘; auch deshalb, weil man damit der unaufhörlichen Behelligung durch Karl von Burgau aus dem Wege komme.⁵ Mathias aber deutete die Freude der Grazer über die Einberufung dahin, dass sie nunmehr Hoffnung schöpften auf das tirolische Gubernament.⁶

¹ A. K. M. 1599, fol. 482.

² A. K. M. 1599, fol. 531.

³ G. v. H. 1600, fol. 3.

⁴ M. a. H. 1600, fol. 73; Hofconc. 1599. Ausser Tafelgeschirr wurden nach Graz und Regensburg kostbare Tapeten abgegeben: ‚5 stuck vita Christi, 6 stuck David, 8 stuck alte historien, 10 stuck Tobias, 3 stuck Moses‘.

⁵ Erzherzog Ferdinand an Rudolf, 19. December 1600. Leop. B., 27, II.

⁶ Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 4. Jänner 1601. A. M.

Man würde in Graz solche Erwartungen nicht gar hoch gespannt haben, hätte man gewusst, dass der Kaiser um dieselbe Zeit bereits seinen Bruder Maximilian zum Commissär für den im Jahre 1601 zu haltenden Tiroler Landtag in Aussicht genommen habe. Rudolf machte dabei dem Deutschmeister das Compliment, er brauche dazu einen Mann von Autorität, welcher sich grosser Beliebtheit beim Volke erfreue.¹

Weniger erfreut über die kaiserliche Einberufung nach Prag zeigte sich Karl Schurf. Man wusste in Graz seinen Eifer zu würdigen und hatte ihm im Sommer 1600 die Anerkennung hiefür in Form seiner Erhebung in den Freiherrenstand gespendet.² Das machte ihn womöglich noch dienstbeflissener. Trotz des festgesetzten Termines, so meinte der neue Freiherr, werden die Kaiserlichen zum Hauptvergleiche keine Eile haben, denn die tirolischen Kanzleisachen, wie Lebensbriefe, Privilegienbestätigungen u. dgl. seien ‚faiste schmirben‘, welche sich ‚diese kauzen‘ nicht entgehen lassen wollen.³ Und sollte man merken, dass man mit dem tirolischen Gubernament ‚an das bewusste ort (Erzherzog Maximilian) lenden‘ wollte, so möge man um so nachdrücklicher auf Theilung bestehen.⁴ Dass dies letztere der Fall sein werde, darauf war die kaiserliche Linie von vornherein gefasst. Daher wünschte Mathias auch die abermalige Beiziehung ständischer Vertreter, weil diese ‚die nitteilung der lande, darauf die steirische linie so stark dringt, am besten erleutern‘, ebenso auch tirolischer Beamten, welche über die Finanzlage die nothwen-

¹ Rudolf an Erzherzog Maximilian, 19. Februar 1601. Unverzagt animierte den Erzherzog, das Gubernament anzustreben zur Verhütung ‚anderer anschläg‘ (5. Jänner).

² Die tirolische Regierung beglückwünscht ihn dazu, 9. August 1600. T. 1597—1602, fol. 353.

³ Damit ist zu vergleichen die Klage der Stände (1601), dass so viele Adelsbriefe vom Kaiser ausgestellt würden.

⁴ Schurf empfahl, bei den neuen Verhandlungen sich des Dietrichstein zu bedienen und sich durch dessen Religion nicht irren zu lassen, denn Religion habe mit dieser Sache nichts zu schaffen. Auch der Kaiser habe früher den Reichard Strein dabei gebraucht, weil er ‚ein geschwinder und vernünftiger kopf‘ war. Man würde ihn sicher auch jetzt wieder wählen, wenn er noch lebte. Vgl. Hurter I. c. III, 288.

digen Auskünfte zu geben hätten.¹ Von den kaiserlichen und erzherzoglichen Commissarien, welche 1597 in Wien getagt hatten, war die Mehrzahl in der Zwischenzeit gestorben, so Strein, Hoyos, Stotzing, Wanga und Sarntein. Unverzagt war in Ungarn unentbehrlich. Mathias und Maximilian erklärten, sie wollten ‚beisammen stehen‘, d. h. gemeinsame Verordnete wählen, und bestimmten als solche Ernst v. Mollart, Wilhelm Seemann, den Burgvogt von Enns und Mauthausen, und den Dr. Pölsterle. Der Kaiser hatte es, wie Schurf richtig geahnt hatte, nicht so eilig. Er erklärte, seine Rätthe zum angesetzten Termine nicht entbehren zu können, und weil auch ‚die praeparatoria‘ zu den Verhandlungen nicht rechtzeitig fertig geworden seien, wurde der Beginn auf Sonntag Quasimodo (29. April) angesetzt. Aber bald besann man sich in Prag nochmals eines anderen. Rudolf wollte in seiner Geldnoth den Tiroler Landtag nicht länger verschieben, während dessen Tagung jedoch nicht den Hauptvergleich verhandeln lassen. Daher wurde den Betheiligten der Termin Jakobi (25. Juli) angesagt mit dem Versprechen, es solle sicher dabei bleiben.² Die Steiermärker erfuhren diese Prolongierung, da sie schon auf der Reise nach Prag begriffen waren. Bis zu dem also erstreckten Zeitpunkte sollten die Landtage von Tirol und den Vorlanden gehalten werden.

Die Uebergabe Kanizsas an die Türken im October 1600 hatte die Höfe von Prag und von Graz in grossen Schrecken versetzt. Man musste an Rüstungen gegen den vordringenden Feind denken. Beim Ausblick nach möglichen Hilfsquellen verfiel der Kaiser auch auf den Gedanken, Tirol um eine ausserordentliche Beisteuer anzugehen. Wir sahen, wie er schon im Februar 1601 deshalb seinen Bruder Maximilian ansprach. Kaum hatte man in Graz von dieser Absicht Rudolfs erfahren, so war man entschlossen, für sich selbst die tirolische Landtagsbewilligung zu erlangen. Dass die steirische Grenze die zunächst bedrohte war, konnte ja auch ein solches Verlangen um so berechtigter erscheinen lassen. Der Deutschmeister er-

¹ Erzherzog Mathias an Rudolf, 12. März 1601. In diesem Sinne hat der Kaiser schon zwei Wochen vorher (28. Februar) Aufträge an die Innsbrucker Regierung gegeben.

² Kaiserliches Ausschreiben vom 11. April 1601. Leop. 27, B, II.

fuhr alsbald, dass sich beim Landtag auch ein steirischer Gesandter einstellen werde ‚gewiss nit mit leerem begehren‘, und daher seine Frage an den Kaiser, wie sich in solchem Falle ein kaiserlicher Vollmachtsträger und Landtagscommissär zu verhalten hätte.¹ Wie man begreift, fand Rudolf an solcher Concurrenz wenig Gefallen. Er selbst wollte von den Ständen 4000 Mann auf sieben Monate bewilligt erhalten, und da vernahm er, wie Erzherzog Ferdinand mittels eines eigenen Gesandten sich um eine ‚eilende‘ Hilfe zu bewerben Willens sei. Der Kaiser konnte es sich nicht versagen, in Graz darauf hinzuweisen, wie sehr solches seinem eigenen Vorhaben hinderlich wäre und ‚dem ganzen wesen nachteil gebären möchte‘. Er ersuchte Ferdinand, davon abzustehen und ‚das gemeine nit mit dem privato stecken zu lassen‘, da ihm kaiserliche Unterstützung ohnehin sicher sei.² Aber in Graz wich man nicht zurück. Man rechnete dem Kaiser nach, was er während der fünf Jahre von den verwaisten Ländern genossen, man stellte die eigene Noth und Gefahr in beweglichen Worten vor. Und Rudolf gab nach. Er überliess an Ferdinand, was die tirolischen Stände am kommenden Landtag bewilligen würden. Dieser ward auf Sonntag Misericordia (6. Mai) einberufen.³ Maximilian zögerte, die Bestellung zum Landtag anzunehmen, noch im April suchte ihn Mathias mit dem Hinweis auf dieersprieslichkeit dieser Mission zu bereden.⁴ Endlich erklärte er sich bereit und gab der Regierung Befehl, für Wohnung und ‚futterei‘ in Innsbruck zu sorgen. Gar stattlich wollte er aufziehen, er präsentierte einen Fourierzettel, lautend auf 127 Pferde. Die tirolische Kammer war entsetzt ob solcher Bescherung. Sogleich wurde sie beim Deutschmeister vorstellig: jetzt sei die allerschlimmste Zeit, Heu und Stroh selbst

¹ Erzherzog Maximilian an Rudolf, 24. Februar 1601.

² Rudolf an Erzherzog Maximilian, 21. März. A. M. Ferdinand hatte, als zu Beginn 1601 der ständische Ausschuss der Tiroler Landschaft versammelt war, ohne Wissen des Kaisers und der Innsbrucker Regierung Hilfe begehrt. Der Ausschuss sagte zu, wenn die Landschaft ‚derenthalben der hilf halber vom Kaiser frei gesprochen werde‘. Bericht des Ludwig v. Mollart, Innsbruck, 1. April 1601.

³ Der Termin wurde dann noch über acht Tage erstreckt.

⁴ Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 6. April; Rudolf an Erzherzog Maximilian, 15. April.

um gutes Geld nicht zu bekommen, Geld sei überhaupt nicht vorhanden, und so wolle man für das Fehlende von vornherein entschuldigt sein.¹ Klagend wandten sich die Herren deshalb auch an den Kaiser. Rudolf schrieb seinem Bruder, er höre von allen Seiten, dass in Tirol grosser Mangel herrsche; derselbe möge, damit die Leute durch ein so starkes Gefolge ‚nit etwa zu andern gedanken als verhoffter freigebigkeit bewegt werden‘ und weil ‚unsers erachtens sonderlich in dieser zeit ihnen etwas mitleidig sich zu erzeigen von nöten ist‘, seine Reise ‚einziehen‘ und blos ‚einen postritt tun‘.² Erzherzog Ferdinand wieder redete Maximilian zu, er möge ihm etwas Erklekliches bei der Landschaft erwirken. Als seinen Specialgesandten, das liess er sich nicht nehmen, schickte er den Malteserritter Rudolf v. Paar.³ Erst durch dieses Ersuchschreiben aus Graz erfuhr Maximilian, dass die Steuer, die er erwirke, für Ferdinand bestimmt sei. Wie der Kaiser, so antwortete er, mit dem Gelde disponiere, gelte ihm gleich, wenn es nur zum besten angewendet sei; er wolle das Seinige thun, obgleich ihm die steirische Forderung fast unerschwinglich vorkomme.⁴

Abgesehen von der Mahnung zu sparsamem Hofhalt in Tirol hat der Kaiser seinem Bruder keine besondere Weisung zum Landtag mitgegeben. Auf eine Anfrage Maximilians, wie er sich verhalten sollte, wenn die Stände ‚privatklagen‘ und Beschwerden vorbrächten, wurde ihm aus Prag der Rath zutheil, er möge schnell den Landtag eröffnen, ‚mit demselben forteilen‘ und sich nicht lange aufhalten, dann werde er auch

¹ Regierung an Erzherzog Maximilian, 23. April.

² Rudolf an Erzherzog Maximilian, 30. April.

³ Erzherzog Ferdinand an Erzherzog Maximilian, 19. April. (So auch Erzherzogin Maria.)

⁴ Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand, 9. Mai. (So auch an Erzherzogin Maria.) Erzherzogin Maria antwortete: sie sei erstaunt, dass der Kaiser an Maximilian von der Ueberlassung der tirolischen Bewilligung nichts gemeldet habe. Sie wisse nicht, dass der Kaiser ‚volk wollt werben lassen, dadurch auch meinem Ferdinand gar nit geholfen‘. — Erst am 23. Mai schreibt Rudolf an Maximilian: Was man in Graz von der tirolischen Bewilligung behaupte, sei richtig; ob Ferdinand Geld oder Truppen haben wolle, sei gleichgiltig, wenn nur die Stände viel bewilligen. (Dieser Brief ward am selben Tage geschrieben, an dem schon der Landtagsschluss erfolgte.)

von den Unterthanen ‚desto weniger anlaufens haben‘. Sollte aber doch vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so möge er ‚in generalibus und gemeinen sachen‘ Bescheid geben, in anderen Dingen jedoch an den Kaiser verweisen ‚zu mehrer information‘.¹

Von seiner Ordensresidenz Mergentheim reiste Maximilian über Donauwörth und Landsberg nach Innsbruck.² Als nicht gern gesehener Nebencommissär begrüßte ihn bei seiner Ankunft Rudolf v. Paar. Im Gegensatz zur haiserlichen Proposition, die auf Truppenstellung (‚volkshilfe‘) lautete, präsentierte Paar ein Gesuch seines Herrn um Geldhilfe. Der Deutschmeister besorgte mit Recht, dass dies ‚grosse verwirrung und unwilligkeit‘ bei der Landschaft stiften werde.

Unwillig nahm er wahr, wie der Grazer Gesandte ‚heimlich bei den räten vorbaut‘. Unter solchen Verhältnissen, so lautete seine Klage nach Prag, wisse er nicht, ‚worauf zu beharren‘.³ Aber auf eine Antwort vom schweigsamen Kaiser, der doch selbst rascheste Abwicklung empfohlen hatte, konnte Maximilian nicht warten. Er hatte das richtige Gefühl, dass die kaiserliche Forderung vor der steirischen zurücktreten müsse. Auf diese letztere, eine Geldhilfe blos, giengen die Stände ohnehin lieber ein; es handelte sich nur, eine möglichst ansehnliche Summe herauszuschlagen. Die Bewilligung lautete auf 110.000 fl. in zwei Jahresfristen. Dem gern gesehenen Erzherzog votierte man ein Ehrengeschenk, dagegen wurde eine vom Kaiser angeregte Steuerreform abgelehnt.⁴ Schon

¹ Rudolf an Erzherzog Maximilian, 25. April.

² Trotz der Einschränkung war es noch immer ein stattliches Gefolge, das den Erzherzog begleitete: Oberstkämmerer Marquard v. Eck, Oberstallmeister Erasmus v. Landau, Oberstsilberkämmerer Hans Trapp, die Kämmerer Pötting, Ursenbeck und Schrattenbach und noch 55 Dienstleute, zu deren Beförderung 116 Pferde gebraucht wurden. G. v. H. 1601, fol. 218. An der Landesgrenze in Ehrenberg begrüßten den Deutschmeister Regimentspräsident Karl v. Wolkenstein und Christof Vintler. M. a. H. 1601, fol. 70.

³ Erzherzog Maximilian an Rudolf, 13. Mai.

⁴ Die erste Forderung des Kaisers auf 4000 Knechte beantworteten die Stände mit dem Angebote von 100.000 fl. Als Maximilian auf 3000 Knechte heruntergieng, entschloss sich die Landschaft zu 110.000 fl. Er hatte ihnen zugeredet, sie möchten sich so halten, dass man sehe, er sei nicht umsonst nach Tirol gegangen. Der Landtag war übrigen

nach acht Tagen wurden die Stände verabschiedet. Gleichzeitig tagten auch die vorderösterreichischen Landtage: der vor dem Arlberg genehmigte 20.000 fl. auf vier Jahre, der elsässische 120.000 fl. auf drei Jahre, der schwäbische 65.000 fl. auf vier Jahre. Diese Summen kamen dem Kaiser zugute. Im Vergleich zu dem, was Elsass leistete, wurde die Bewilligung der Tiroler als ‚etwas rings angesehen‘. Dagegen meinte Kammerpräsident Vintler, der Commissär auf diesen Landtagen, zu Ehren seines lieben Vaterlandes müsse er doch daran erinnern, dass Elsass ‚seit Johanni 1599 als letzter Frist voriger bewilligung‘ nichts mehr geleistet, Tirol dagegen inzwischen 100.000 fl. gesteuert habe, und erfahrungsgemäss werde Tirol, bis die dreijährige Frist für Elsass vorüber, wohl wieder eine Pflicht übernommen haben.¹ Auch der Deutschmeister fand, abweichend von der Meinung des Kaisers, dass Tirol sich hinreichend angestrengt habe. Deshalb bemühte er sich, einen für Steiermark bestimmten Zuzug von 6000 Mann spanischer Hilfsvölker von Tirol abzulenken, und forderte für den Fall, dass sie wirklich das Land passierten, die Deckung der Auslagen aus der soeben für Ferdinand bewilligten Steuer.²

Mit der Abhaltung dieser Landtage war der letzte Vorwand für den Kaiser behoben, die Verhandlung über den Hauptvergleich noch ferner hinauszuschieben. Es blieb also beim Jakobitermin. Zeitlich, schon im Mai, leitete Rudolf eine Discussion darüber mit seinen Brüdern, der tirolischen und vorländischen Regierung ein. Die Frage stand auf zwei Punkten: sollte getheilt werden, und, wenn nicht, wer sollte fürder die Administration versehen? Natürlich war der erste Punkt zuerst zu entscheiden. Der Kaiser fragte an, wie man die Steiermärker, wenn sie wieder mit der alten Forderung hervorrückten, abweisen könnte, ‚und was auf solches in rechten (im Processwege) zu erwarten‘. Er legte nahe, ob es, wenn der Sieg im Rechtsgange unsicher ist, nicht besser wäre, gleich die Theilung zuzugeben, als sie später ‚mit schimpf und unwillen‘ zuzulassen.

spärlich besucht. Der Bischof von Trient hatte keinen Vertreter geschickt mit der Begründung, dass er noch nicht mit den Temporalien begabt sei.

¹ Vintler an Erzherzog Maximilian, 2. Juli 1601.

² Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand, 22. Mai.

Aber nun weiter: wer sollte Richter sein? Alle möglichen Combinationen zog Rudolf in Betracht: Entscheidung durch die Stände, durch ausgewählte Landsleute, durch das Reichsoberhaupt, durch Compromiss auf andere oder durch Schiedspruch eines Fürsten, wie er in Kaiser Ferdinands Disposition vorgesehen war. Alles fand der Kaiser bedenklich; ‚auch mit Baiern lasst es sich nit tun‘, ebensowenig mit dem jetzigen spanischen König, ‚der bewissten neuen befreundung wegen‘.¹ Kurz: ‚da stehen wir gleichsam ganz an.‘ Sie alle, die befragten, sollten ihr Gutachten geben.²

Erzherzog Mathias befiess sich, dem Wunsche des Kaisers gründlich nachzukommen. Zunächst mahnte er Rudolf, doch endlich einmal seine Commissäre zur Vergleichshandlung zu ernennen, weil sonst auch der Termin Jakobi versäumt würde. Da die Steiermärker unter ihren Vertretern einen Geistlichen, den Bischof von Seckau, hatten, so meinte Mathias, der Kaiser sollte etwa auch ein Mitglied des geistlichen Standes, und zwar den Abt Caspar von Melk, in die Commission aufnehmen; auch der Landuntermarschall Georg Bernhard Ursenbeck schien ihm tauglich.³ Jedenfalls wäre einer tirolischen Ständevertretung nicht zu vergessen. Und weil die Grazer als Argument für die Theilung in einemfort anführen, dass das Gubernament noch nie besetzt sei, gerade deshalb immer mehr Landesschulden gemacht werden ‚und von denselben landen ein absonderlicher genüess genommen worden sein soll‘, so möge man durch tirolische Amtleute genaue Rechnung über die bisherige Verwaltung legen lassen.⁴ Hatte sich Mathias bei diesen Winken nur auf Formalien eingelassen, so wollte er doch auch für eine Beleuchtung der rechtlichen Seite sorgen. Dazu setzte er ein förmliches Conseil zusammen. Ausser seinen und Maximilians designierten Vertretern gehörten demselben an der viel

¹ Gemeint ist die Verschwägerung mit der Grazer Linie durch die Heirat Philipps III. mit Erzherzogin Margaretha.

² Schreiben Rudolfs, 23. Mai. Auch ein ausgefertigtes Stück an Erzherzog Albrecht liegt vor; auf dem Concept aber ist bemerkt: ‚ist nit abgegangen‘.

³ Früher einmal hatte Mathias zu Commissären empfohlen: Wolf v. Eyzing, Sigmund v. Landau, Hans v. Heimb, Seifried Christ. Breuner, Hans Christ. v. Hornstein und Cyriac Heidenreich.

⁴ Erzherzog Mathias an Rudolf, 12. Juni 1601.

beschäftigte und unentbehrliche Unverzagt, welcher schon in Wien (1597) ‚neben Streins beisprung die schriften gestellt‘, die niederösterreichischen Herrenstandsmitglieder Adam v. Pueheim, Max v. Maming und Wilhelm Bernhard v. Friedenheim, endlich auch die Professoren der Universität Dr. Schwarzen-thaler und Adam v. Altensteig. Sie alle einigten sich auf eine Deductionsschrift, welche ausführte: ein Rechtsanspruch auf Ländertheilung besteht nicht, das Ländereinkommen ist nicht nach Linien, sondern nach Köpfen zu theilen (also auf die kaiserliche Linie fünf, auf die steirische vier Theile), die Erbberechtigten sind mit ihrer Portion nicht auf einzelne Aemter zu verweisen, weil dies wieder eine ewige Quelle des Streites wäre, sondern haben sich in das jeweilige effective Gesamteinkommen zu theilen. Mathias war mit der Arbeit zufrieden. Dieselbe war so fundiert, dass er zuversichtlich annahm, die Steiermärker ‚werden und sollen sich der nitteilung und dann der erblichen portion halber ad capita (nicht ad stirpes) mit uns der billigkeit nach vergleichen‘.¹

Auch die tirolische und vorländische Regierung kam dem kaiserlichen Auftrage nach. Die erstere lehnte ein Schiedsgericht aus Fürsten ab, weil dies den Anschein gäbe, als wollte man Fürsten über österreichische Privilegien entscheiden lassen. Nach ihrem Geschmack war ein Schiedsgericht aus Landsleuten: ‚der Kaiser, wähle fünf aus den steirischen, Ferdinand ebenso viele aus den kaiserlichen Landen; diese zehn ergänzen sich durch drei von ihnen gewählte Tiroler und zwei Vorderösterreicher, alle zusammen geben sich einen Obmann aus dem Prälaten- oder Herrenstand. Sie hätten über die Theilungsfrage zu entscheiden und im Bejahungsfalle die Theile zu machen. Der besseren Information wegen sollte das Schiedsgericht in Innsbruck tagen.

Ausführlicher äusserte sich die Regierung in Ensisheim.² An die Spitze ihres Referates stellte sie den lebhaften Wunsch, es möchten die Vorlande im Interesse ihrer eigenen Sicherheit mit Tirol vereinigt bleiben. Ob sich aber diese Vereinigung im Processfalle behaupten lasse, glaubten die Herren im Hin-

¹ Erzherzog Mathias an Rudolf, 17. Juli 1601, Leop. B, 27, II; derselbe an Erzherzog Maximilian, 30. Juli. St.-A.

² Gutachten vom 17. Juli.

blick auf die im Hause Oesterreich wiederholt vorgekommenen Theilungen bezweifeln zu müssen. Wohl fiel ihnen ein Argument bei, von dem sie sich einige Wirkung versprachen. Nach der Doctrin der Rechtsgelehrten seien alle Feuda theilbar mit Ausnahme der Königswürde und dieser äquipariere die erzhertzogliche. Aber, so setzten sie gleich bei, besser als der Rechtsgang ist ein Schiedsgericht. Sie dachten sich dasselbe bestehend aus je drei Vertretern der beiden Linien nebst je drei Mitgliedern aus den tirolischen und vorländischen Ständen und Regierungsgremien, denen Bischof Julius Echter von Würzburg, als hiezu besonders geeignete Persönlichkeit, präsidieren sollte. Beide Parteien hätten nur eine Satzschrift zu stellen; denn je mehr Schriften gewechselt werden, desto leichter entsteht, wie man schon in Wien gesehen, Erbitterung. Oder ein anderer Weg: der Kaiser behält Tirol und die Vorlande noch auf acht Jahre, gibt ihnen aber einen Gubernator aus der Grazer Linie; dabei wird für den Kaiser ein gewisses Deputat ausgesetzt und ein halb so grosses für den Statthalter. Nach acht Jahren übernimmt die Grazer Linie das Ganze und bestellt unter den gleichen Bedingungen von der kaiserlichen einen zum Gubernator.¹ Endlich erwogen die Regierungsräthe auch noch die Möglichkeit, dass eine der beiden Linien der anderen einen Theil ihres gegenwärtigen Besitzes überlässt und dafür Tirol mit den Vorlanden als Eigen übernimmt.²

Mit diesen Behelfen ausgestattet, hätte der Kaiser die Verhandlungen in Prag zum festgesetzten Termin beginnen lassen können. Nun entschloss man sich noch, die heissen Wochen der Sommerferien vorübergehen zu lassen, so dass die Verordneten erst um Mitte September am Kaiserhofe sich trafen. Von Graz erschien Bischof Martin, Manincor und Alban v. Moosheim. Im Namen der Tiroler Regierung fand sich Dr. Friedrich Altstetter ein, auf eine Vertretung der Landschaft wurde verzichtet.³ Zu kaiserlichen Commissären, welche auch

¹ In Prag hatte man früher einen ähnlichen Gedanken. Schurf meinte darüber: das hiesse dem Kaiser den Weizenschnitt, Ferdinand die Stoppeln überlassen. Hurter III, 288.

² Einen ähnlichen Vorschlag des Grafen Thurn siehe oben p. 279.

³ Ob die verhandelnden Parteien oder die Landschaft verzichtete, ist nicht genau ersichtlich. Auf dem Mai-Landtage wurde darüber nicht ver-

die Stimme für Erzherzog Albrecht führten, waren Karl v. Liechtenstein, Hornstein und der Reichshofvicekanzler Rudolf Coraduz bestellt. Von einer gegenseitigen Schriftenstellung wurde Umgang genommen, man beschränkte sich auf ‚mündlichen fürtrag‘. Zur Abkürzung des Geschäftes hat dies, wie sich zeigte, wenig beigetragen. Vor Eröffnung der Conferenzen traten die Repräsentanten der Erzherzoge Mathias und Maximilian mit den kaiserlichen geheimen Räten zusammen und vereinbarten mit ihnen, dass man gemeinsam auf Untheilbarkeit bestehen wolle; die letzteren erklärten, lieber, als in eine Theilung willigen, wollten sie noch das von der Tiroler Regierung vorgeschlagene Schiedsgericht annehmen. Am 22. September wurden die Steiermärker von den Anderen begrüsst und wurden ihnen neuerlich die Gründe, die gegen die Theilung sprachen, auseinandergesetzt. Die Anrede schloss mit der Hoffnung, die Grazer würden nun die Stichhaltigkeit einsehen; im Uebrigen sei der Kaiser geneigt, ihnen alle mögliche Satisfaction zu gewähren. Aber der Bischof und seine Collegen erwiderten, sie müssten auf Theilung bestehen; könne man ihnen jedoch Mittel vorschlagen, wie man sich ohne eine solche einigen könnte, so wollten sie gern mithelfen. Die Kaiserlichen wollten darauf Propositionen von den Steiermärkern hören, diese lehnten rundweg ab. Damit endete die erste Besprechung.¹

Liechtenstein und seine beiden Genossen fanden die Lage sehr misslich und wandten sich an die Erzherzoglichen um Rath. Diese ergriffen darauf das Wort und rückten im Namen des einen ihrer Auftraggeber, des Erzherzogs Mathias, mit dem Vorschlage heraus: unter Aufrechthaltung des Grundsatzes der Untheilbarkeit seien die Lande dem Deutschmeister als Gubernator anzuvertrauen, aber so, dass sich derselbe mit einem von beiden Linien bestellten Rathe zu umgeben hätte. Darin sollte das gleiche Recht der Erbparteien zum Ausdruck

handelt. Schurf berichtet in einem Briefe nach Graz: von der Landschaft wegen ist Niemand geschickt, ‚entschuldigt sich, hab nit lust dazu‘. Daraus wäre doch auf eine an den ständischen Ausschuss ergangene Einladung zu schliessen, welche dieser abgelehnt hätte. Ob vielleicht unter dem Einflusse Schurfs?

¹ Bericht der drei geheimen Räte an Rudolf vom 19. und 28. September 1601.

gelangen. Das erlösende Wort war der Hauptsache nach damit gesprochen. Der Erste, welcher einwilligte, war der Kaiser.¹ Aber die Steiermärker? Ihnen wurde in einer zweiten Sitzung (9. October) der neue Vermittlungsantrag vorgelegt. Mit der Versicherung, nichts Präjudicierliches von ihnen verlangen zu wollen, wurde Maximilian als der am meisten Geeignete zum Statthalter empfohlen, da er schon ähnliche Stellungen bekleidet. Jede Linie gebe ihm zwei Räthe bei, mit deren Assistenz er die Landesschulden festzustellen, ihre Tilgung einzuleiten, die Ausgaben möglichst zu beschränken habe. Jeder von den Erben sollte in den gemeinsamen Landen sich eine Residenz wählen können, auf die er sich im Nothfalle zurückzöge. Gemeinsam wolle man eine Instruction für den Landesverweser ausarbeiten, wobei auf das Landesprivileg Rücksicht zu nehmen sei, dass Appellationen nicht ausser Land gehen. Die auf jeden Theil entfallende Quote vom Länderertragnis wäre festzustellen. Die Steiermärker wurden eingeladen, dieser Ordnung zuzustimmen.

In Graz hatte man noch immer der Hoffnung gelebt, man werde bei unbeugsamer Verfechtung des Theilungsplanes schliesslich an den Brüdern des Kaisers noch eine Stütze finden. Die neueste Wendung zerstörte solche Erwartungen. Isoliert, wie man sich sah, begann man den Rückzug, so schmerzlich er auch fallen mochte.² Ferdinands Gesandte antworteten: Aus Freundschaft zum Kaiser wolle ihr Herr nicht auf der Theilung beharren, aber es dürfe daraus für ihn kein Präjudiz entstehen.

¹ Auf dem Bericht der Commissäre steht: placuit caesari, 4. October 1601. Vgl. damit das oben citierte ‚Dankbriefl‘ des Kaisers vom 6. October.

² Karl Schurf an Erzherzogin Maria, 8. October (St.-A.): Ich höre von einer vertrauten Person, es sei E. D. bekannt, dass die Erzherzoge Mathias und Maximilian bereits ‚von der teilung und dass es nit geschehen soll, gefallen, auch sich dessen erklärt‘. Ich bin darüber sehr erschrocken, denn ich habe bei den Erzherzogen einen anderen Ausschlag erhofft. E. D. haben daher vor dero Entschliessung Ursache ‚viele vernünftige, auch deroselben verpflichtete köpf und diener‘ zu vernehmen. Wird jetzt etwas übersehen, so ist's geschehen für immer. Wenn man auch die neueste Absicht ‚mit dem illuminiren‘ wollte, dass Max Ernst vor andern zum Gubernament gelangen sollte, so ist doch wohl in acht zu nehmen, wie ‚dieses gubernament in der administration und unterhaltung dirigirt werden soll‘. Erst wenn dies bestimmt ist, wird zu ‚colligiren‘ sein, was auf E. D. Seite ‚fürträglich und nit praejudicirlich‘ sein wird.

Da aber der Deutschmeister schon mit dem Ordensgute wohl versehen, so möge man Maximilian Ernst mit der Verweserschaft betrauen. Wohl sei er noch jung, aber es können ihm Rätthe zur Seite stehen. Sollte man sich gleichwohl für den älteren Maximilian entscheiden, so müsse doch künftig stets alterniert werden, wobei vorauszusetzen, dass stets der Gubernator katholisch sei. Auf die Quote aus dem Erträgnis der bisherigen siebenjährigen kaiserlichen Verwaltung wird nicht verzichtet, also weder auf die Landsteuern, noch auf die aus Pfandschaften gelösten Summen, auch nicht auf das Geld ‚aus begebner wirtenbergischer afterlehenschaft‘. Auf Verlangen einer Partei muss stets an die Ländertheilung geschritten werden.¹

Nun hatten sich die Vertreter der kaiserlichen Linie wieder zu äussern. Deshalb hielten sie unter sich Rath. Die Vertrauensmänner der beiden Erzherzoge bezeichneten die Grazer Forderung, dass jederzeit Theilung möglich sein soll, als unannehmbar; das Verlangen wegen der Quote erschien ihnen gerecht, und sie dehnten es aus auch auf die Brüder des Kaisers. Als die Sprache kam auf das Gubernament, erklärten sie im Namen des Erzherzogs Mathias, dafür sei nur der Deutschmeister als erfahrener Mann geeignet. Als Ergebnis dieser Besprechungen wurde den Steiermärkern mitgetheilt, man bestehe auf dem Grundsatz der Untheilbarkeit und der Einsetzung des Deutschmeisters in die Statthalterschaft. Es dauerte einige Wochen, bis die Grazer antworteten, der Bischof von Seckau erbat sich erst vom Erzherzog neue Weisungen. Am Kaiserhof war man darüber nicht beunruhigt, höchstens in der ‚alternativen succession des gubernaments‘ fürchtete man noch einige Schwierigkeiten. Der Kaiser freute sich, dass nun doch ‚wahrscheinlich das ganze wesen in einem corpore beisammen bleibt‘. Schon im October hatte er, wie wir wissen, Maximilian das Gubernament zugesagt, um dessen Erbantheil an Tirol zu erhandeln. Jetzt trug er ihm in aller Form die Würde eines Statthalters an.² Maximilian war weniger

¹ Instruction des Erzherzogs Ferdinand für seine Vertreter, 5. November 1601. St.-A.

² Rudolf an Erzherzog Maximilian, 4. November.

heissblütig: ohne sich bestimmt zu erklären, dankte er für den Antrag.¹

Als Freiherr von Schurf hörte, dass der Widerstand gegen Maximilians Verweserschaft aufgegeben sei, meinte er: ‚das heisst bei mir die raitung ohne den wirt gemacht, o welt o welt‘.² Aber solche Stimmen hinderten Ferdinand nicht mehr, noch weiter entgegenzukommen. Seine Gesandten hatten auch den Punkt einer Eventualtheilung fallen zu lassen³ und nur noch festzuhalten an einer deutlich ausgesprochenen Alternerung im Gubernament, an der Theilung der Landesgefälle nach den Linien und an der Ueberlassung der Hälfte der jeweilig bewilligten Türkenhilfe. Damit war man sich schon so nahe gekommen, dass der Kaiser den Grazern seine Zufriedenheit mit ihrer letzten Antwort ausdrücken lassen konnte. Im Wechsel der Statthalterschaft, so erklärte Rudolf, wolle er ihnen zu Willen sein,⁴ die Forderung nach der Theilung der Einkünfte (ob in capita oder stirpes) möge bis auf Weiteres ausgesetzt bleiben, da vorläufig nicht davon zu reden sei, bis man die Höhe derselben genau kenne; die Türkenhilfen möge

¹ Erzherzog Maximilian an Rudolf, 17. December. Maximilian war es bei der Abmachung mit dem Kaiser mehr um die Ablössungssumme zu thun (seiner Schulden wegen) als um das Gubernament. So schreibt er am 16. October an Ducker: Mit der kaiserlichen Entscheidung (vom 2. October) bin ich zufrieden, so ist endlich ‚nach langer geduld eine sacht zur endschaft gebracht; wegen des tirolischen gubernaments bin ich in ebenmässiger expedition‘. Seinen Prager Commissären schreibt er am 8. October: ‚ich bin mit allem einverstanden, aber ich hoffe, man wird mir die burd und ungelegenheit mit (Karl v.) Burgau nit allein auftragen, sondern zugleich mit gesammtem zutun der mitinteressenten aus dem weg raumen‘. Und dann wieder an Ducker am 24. October: Am liebsten wäre mir gewesen, wenn der Kaiser anstatt der Zahlungsleistung meine Schulden übernommen und mich so davon befreit hätte. Nun sollst du den Geizkofler ersuchen, dass er meine Schuld ‚gegen tirolische assecurationen ablege‘. Sonst steht es mit der tirolischen Handlung bei dem, was Ferdinand antworten wird. Das wird wohl noch einige Zeit brauchen.

² Schurf an Erzherzogin Maria, 12. November.

³ Bezüglich dieses Punktes begnügte man sich in Graz mit der harmlosen Textierung: die Lande bleiben so lange ungetheilt, bis sich alle Parteien über eine Theilung einigen.

⁴ In diesem Punkte gab der Kaiser nach, weil er da nicht seine Brüder auf seiner Seite hatte.

man ihm, der doch in erster Linie den Krieg zu führen und Steiermark stets seine Unterstützung gewährt habe, überlassen und für die siebenjährige Verwaltung keine Rückzahlung von ihm verlangen.¹

Im Jänner 1602 weilte Ferdinand mit seinem Bruder Maximilian Ernst selbst in Prag und mochte hoffen, in unmittelbarer Aussprache mit dem Kaiser Einiges von seinen bisher aufrecht erhaltenen finanziellen Ansprüchen noch zu retten. Aber Rudolf in seiner schweigsamen, menschenscheuen Weise vermied mündliche Auseinandersetzung und liess auch diese Angelegenheit im Schoosse der noch immer in Prag anwesenden Vertreter austragen.² Die Steiermärker erklärten zunächst, sich dem kaiserlichen Wunsche zu fügen, wornach die Differenz über Theilung des Einkommens einer späteren Vergleichung vorbehalten bleibe, dagegen sollte Ferdinand an den künftigen Türkenhilfen participieren und als Abschlagszahlung für die sieben Jahre dasjenige zugesprochen erhalten, was dem Kaiser von den tirolischen und vorländischen Landtagsbewilligungen des abgelaufenen Jahres zugefallen wäre. Darauf erwiderten Liechtenstein und Coraduz im Namen des Kaisers: ihrem Herrn komme ein solches Verlangen unerwartet, da er Alles, was er bisher aus den Ländern gezogen, zum Kriegswesen verwendet habe. Mathias und Maximilian hätten dasselbe Anrecht, aber sie hätten Verzicht geleistet. Würden die Steiermärker darauf beharren, so könnte auch diesen beiden Erzherzogen das Ihrige nicht verweigert werden. Auf künftige Landtagsbewilligungen sei wenig Hoffnung zu setzen, weil die Lande an dem bisher Bewilligten noch genug zu tragen haben. Der Kaiser hoffe, man werde ihm hierin nicht weitere Schwierigkeiten machen, er sei ohnehin im Falle der Noth zu jeder Hilfe bereit.³ Und diese Hoffnung erfüllte sich. Nach wenigen Tagen eröffnete der Bischof von Seckau: sein Erzherzog wolle auch in diesem letzten Punkte noch nach-

¹ Antwort der Kaiserlichen an die Steiermärker, 11. December.

² Ein Gutachten des geheimen Rathes vom 20. Jänner 1602 trägt den Dorsalvermerk: „Ihre Kais. Maj. haben mit Ihr. F. D. (Ferdinand) deswegen selbst zu reden bedenken gehabt, sondern solches durch herra v. Liechtenstein zu tun befohlen.“

³ Erklärungen von Liechtenstein und Coraduz, 21. Jänner 1602.

geben, jedoch erwarte er für die sieben Jahre ‚eine ergötzlichkeit‘ und die freiwillige Ueberlassung der halben Türkenhilfe, der Ausfertigung des Recesses (Recesses) stehe nichts mehr im Wege. Er trägt das Datum des 5. Februar und enthält auf Grund der langwierigen vorausgegangenen Tractationen folgende Bestimmungen. Tirol und die Vorlande bleiben ungetheilt, bis alle Berechtigten sich über eine Theilung einigen. Maximilian wird Gubernator, nach seinem Abgang ein Mitglied der steirischen Linie und so fort alternierend. Jede Linie bestellt zwei Assistenzräthe, und jeder Erbe hat das Recht, einen Residenzort in Tirol zugewiesen zu bekommen, jedoch soll das in specie erst künftig vereinbart werden. Der Verweser hat auf sparsame Wirtschaft zu sehen und das, was erübrigt wird, nur mit Wissen und Willen aller Erben zu verwenden. Die Türkenhilfen bleiben dem Kaiser. In Bezug auf die Theilung nach Köpfen oder Linien soll der Gubernator mit seinen Räten begutachen, ob deshalb gütliche Handlung oder ‚schneller compromisslicher austrag‘ zu pflegen ist. Die Schatzgewölbe in Wien, Graz und Innsbruck sind einer Visitation und besseren Ordnung zu unterziehen, wobei die Urkunden für jene Orte abgesondert werden, wohin sie gehören. Der Gubernator soll handeln als Regent und für Erhaltung des katholischen Glaubens sorgen. Ohne kaiserliche Genehmigung darf er keinen Landtag berufen. Verleihung und Entfremdung von Lehen, Gnadensachen, Confiscationen, neue Pfandverschreibungen oder Verlängerung von alten, Besetzung hoher Aemter, hohe Strafsachen: alle diese Gegenstände hat er im Einverständnis mit den Interessenten zu erledigen. Er hat sich auch der Austragung mit dem Markgrafen von Burgau zu unterziehen. Alle Betheiligten versprechen, wegen der siebenjährigen Verwaltung des Kaisers keine Ansprüche an ihn zu erheben, was dieser mit Dank entgegennimmt.¹

¹ Ein Auszug des Recesses bei Hurter III, 288. Gleichzeitige Ausfertigung und Cop. in Leop. B, II, 27; B, 165; C, 203; Eink. Schr. 1607. — Am 23. Februar überschiebt der Kaiser den Recess an Maximilian zur Unterschrift. — Der Schlusspassus im Recess über den Verzicht auf die siebenjährigen Einkünfte erfährt eine eigenthümliche Beleuchtung in der Correspondenz des Kaisers mit Erzherzog Mathias. Rudolf schreibt: wenn Mathias auf seiner jüngst erhobenen Forderung bestehe, so werde wahrscheinlich ‚alles zerstoßen und zuruckgetrieben‘, der Kaiser habe

Damit war das schwierige Werk vollendet. Hätte man in Graz auf zwanzig Jahre in die Zukunft blicken können, so hätte man sich wohl gehütet, die Ländertheilung zu verfechten. Hatte man sie jetzt nicht erreicht, so war wenigstens etwaigen allzu eigennütigen Absichten des Kaisers ein Riegel vorge-schoben. Damit mochte man sich am Hofe Ferdinands darüber trösten, dass man Schritt für Schritt zurückgewichen war. Ganz untröstlich war Karl Schurf. Die Mittheilung der Erzherzogin Maria über den abgeschlossenen Recess hat er ‚mit schweren seufzern gelesen‘. Nun muss ich halt, ruft er aus, dem Wesen den Lauf lassen. Noch immer hatte er gehofft, der Erzherzogin und ihren Söhnen auf Tiroler Boden ‚mit treuen diensten beizustehen‘. Da es aber nun ‚umgeschlagen‘, so blieb ihm nichts übrig, als die Sache Gott zu befehlen. Schon liess man ihn merken, er werde für seine ‚grazerische‘ Gesinnung büssen müssen. Da man in Prag keine Entschuldigung annehmen werde, meinte er, so werde wohl das Beste sein, wenn er sich in einen Winkel vor allen Weltgeschäften zurückziehe. Der geschlagene Mann brauchte für Stichreden nicht zu sorgen. Er hörte raunen, es sei ein Same vorhanden, den man aus-reuten müsse; und er fügt bei: ich weiss gut, auf wen das gemeint ist. Schurf kann dieses sein Schreiben nicht weiter fortsetzen ‚voller miseria halber‘.¹ Aber da es in dieser Materie für ihn nichts mehr weiter zu thun gibt, ertheilt er der Erzherzogin doch noch einmal einen Rath, wie sie und die Ihrigen nach Tirol festen Fuss setzen könnten, ohne dass man es merkt. Maria sollte ihre Tochter Eleonore in das Haller Damenstift eintreten lassen, wohin sicherlich auch eine der beiden Töchter des verstorbenen Ferdinand von Tirol kommen werde. Da hätte dann die Mutter stets ‚zusprung unter dem schein

während der sieben Jahre nicht seinen Privatvortheil gesucht, und die anderen Interessenten hätten ihre Forderung zurückgestellt (23. Februar). Darauf antwortet Mathias: er sei während der Verhandlungen nicht gefragt worden, man habe ihn ‚gleichsam so gering geschätzt, als wann an meiner person nit viel gelegen‘; er unterschreibe zwar den Recess, halte aber seine ‚reservation‘ aufrecht (10. März). Darauf der Kaiser: Mathias brauche nicht so empfindlich zu sein, der Antheil am Ernestinischen Deputat solle ihm sogleich ausgefolgt werden, dafür gebe es hoffentlich wegen Tirol kein weiteres Replicieren (23. April). Damit scheint das gereizte Nachspiel ein Ende genommen zu haben.

¹ Schurf an Erzherzogin Maria, 15. Februar.

der heimsuchung'. Der Gedanke fand später Verwirklichung, aber ohne den politischen Hintergrund, den ihm Schurf hatte geben wollen.

Jetzt war noch im Einzelnen über Maximilians Bestellung zum Gubernator zu handeln. Ducker gieng deshalb wieder nach Prag.¹ Dieser sollte für seinen Herrn einen Gehalt von 36.000 fl. erwirken. Wenn dagegen eingewendet wurde, dass Cardinal Andreas es vor Jahren viel billiger gethan hätte, so hatte Ducker zu entgegnen: dem Cardinal sei es nur darum zu thun gewesen, ‚einen fuss ins land zu setzen‘; man würde dann schon seine Erfahrungen mit ihm gemacht haben. Auch der Religionspunkt kam zur Sprache. Maximilian liess versichern:² wenn man von ihm verlange, dass er keine protestantischen Diener mitbringe, so möge man wissen, dass er nicht die Absicht habe, Aergernis zu geben. Der Kaiser genehmigte ausser 6000 fl. Aufzugsgeld einen Jahresgehalt von 30.000 fl., der aber nicht von der geldarmen Kammer, sondern von der Landschaft zu zahlen war.³ Maximilian hatte eine Amtsinstruction verlangt. Rudolf bezeichnete eine solche für unnöthig, da sein Bruder schon andere Länder löblich regiert habe und dies auch jetzt thun werde. Statt einer solchen sandte er ihm einen schon bei den Vergleichsverhandlungen vereinbarten Gewaltbrief, wo jene Fälle aufgezählt waren, in denen der Landesverweser die Willensmeinung der Miterben einzuholen hatte. Nachdem dann der Kaiser noch einige minder wichtige Punkte erledigt,⁴ forderte er Maximilian auf zum Antritt seines Amtes ‚in Gottes Namen‘.

¹ Instruction für Ducker, 15. Februar.

² Der Kaiser hatte Maximilian in einem Schreiben vom 5. Februar aufmerksam gemacht, dass in Tirol nur Katholiken wohnen und deshalb nur katholische Hofleute zu bestellen seien.

³ Den Gehalt bestimmte der Kaiser im Einvernehmen mit Mathias und Ferdinand. Letzterer wollte anfangs nur 24.000 fl. bewilligen. Aber Ducker meinte schon am 30. März, er werde sich nachgiebig zeigen, weil man es ja auch in Graz künftig werde zu geniessen haben.

⁴ Diese Punkte waren folgende: 1. Mit den durchreisenden Fürsten soll es in Innsbruck gehalten werden wie in Wien. 2. Eine neue Erbhuldigung braucht es nicht, es genügen die Gehorsamsbefehle, welche Maximilian mitbekommt. 3. Die tirolische Münze soll auf der einen Seite (Avers) das Bild des Kaisers mit der Umschrift ‚Rudolfus II. Rom. Imp. Semp. Aug. Ac. Germ. Hung. Boemiaeque Rex‘, auf der anderen (Revers)

Eine Verzögerung erfuhr die im Recess vorgesehene Bestellung der Assistenzrätthe. Der Kaiser hatte für seine Linie Friedrich Altstetter und Heidenreich in Aussicht genommen. Letzteren wollte aber Herzog Wilhelm von Baiern nicht aus seinem Dienste lassen. Statt seiner entschied sich Rudolf auf den Deutschordenscomthur Marquard v. Eck, von dem er wusste, dass er Maximilian sonderlich genehm sei. Ferdinands Wahl fiel auf jene zwei Männer, welche während der ganzen Erbschaftsverhandlung den grössten Feuereifer für das steirische Interesse bewiesen hatten: die beiden Tiroler Manincor und Karl Schurf. Von Schurf heisst es, er habe selbst den Kaiser ersucht, ihn von dieser Stellung zu befreien, und statt des andern hätte man in Prag die Bestellung eines ‚friedliebenden‘ gewünscht.¹ Thatsächlich forderte der Kaiser von Ferdinand einen anderen Vorschlag. Da aber der Deutschmeister versicherte, gegen keinen von beiden ein Bedenken zu haben, so liess schliesslich auch der Kaiser seinen Widerstand fallen. Mit dem Directorium unter den vier Rätthen ward Altstetter, der Hofkanzler, betraut.² Ueber die Bezahlung dieser vier

die Länderwappen mit der Umschrift ‚Nec non Archiduces Austriae, Duces Burgundiae, Comites Tirolis‘ tragen, und die der Ensisheimer Münzstätte anstatt Comites Tirolis die Bezeichnung Lantgravii Alsatiae et Comites Ferreti. 4. Die Verhandlung über Karl von Burgau ruht bis zur Ankunft Maximilians. 5. Ueber die von Maximilian angesuchte Expectanz auf die Pollweiler'schen Lehen und Pfandschaften muss erst die Regierung gehört werden. 6. Die Regierung ist angewiesen, für die Victualien zu Maximilians Hofhalt zu sorgen. 7. Maximilian soll nächstens eine Visitation aller Aemter anstellen. Rudolf an Erzherzog Maximilian, 23. Mai 1602. A. M.

¹ Konrad Dietz an Erzherzog Maximilian, 15. Juni 1602. Schurf zeigt jetzt ein anderes Gesicht. Schon am 1. März schreibt er dem Kaiser: Erzherzog Ferdinand wollte mich zum Assistenzrathe ernennen, aber ich schlug aus, weil ich nicht qualificiert dazu bin, und weil ich mich gegen E. M. verpflichtet habe, ohne dero Erlaubnis keinen andern Dienst anzunehmen. — Ducker, welchen Maximilian nach Innsbruck vorausgeschickt hatte, schreibt von dort 20. Mai: Ich vernehme, dass die Collegen mit der Ernennung Manincors nicht zufrieden sind und ‚wenig lust zu ihm haben‘; er aber schreibt mir, dass er sich befeissen wolle, zu Eurer F. D. Zufriedenheit zu dienen. Ducker setzt bei: Wie freue ich mich auf Eurer F. D. Ankunft, ‚der ich unterdess wie fremd und verlassen dahier bin‘. — Rudolf an Erzherzog Maximilian, 3. Juli 1602.

² Neben Altstetter und Eck hatte man noch in Betracht gezogen Christof v. Wolkenstein, Dietrich v. Kuen und Jakob Andrá v. Brandis.

Herren wurde viel hin- und hergeschrieben. Der Kaiser wollte jedem nur 600 fl. zulegen, während sie selbst das Doppelte, gleich den niederösterreichischen Räten des Erzherzogs Mathias, verlangten. Mit Mühe brachte man den Kaiser zu einer Erhöhung auf 800 fl., wobei er bemerkte, Eck habe als Oberstkämmerer des Deutschmeisters ohnehin den Tisch bei Hof, Altstetter als Kanzler noch seinen besonderen Gehalt, Schurf habe seine Güter nicht weit von Innsbruck, und Manincor möge zufrieden sein, dass man ihn hält wie einen Adeligen.¹ Auch die Verwendung Maximilians und Ferdinands in Prag brachte ihnen keine weitere Erhöhung.

Diese Sparsamkeit schien allerdings sehr geboten, wenn man die trostlose Lage der tirolischen Kammer in Betracht zog. Die sieben Jahre kaiserlicher Administration bedeuteten für die Finanzlage eine Zeit zunehmender Verschlechterung. Die Hofhaltung der Erzherzogin-Witwe und Karls von Burgau kosteten erhebliche Summen, dem Kaiser wurden trotz seiner gegentheiligen Versicherung sehr bedeutende Beträge geliefert,² und für die Sanierung der Kammernoth war gar nichts geschehen. Sobald die Kammer erfuhr, dass nun wieder ein Erzherzog im Lande residieren werde, erklärte sie sich unfähig zu jeglichem Beitrag für seinen Hofhalt. In überstarken Farben schilderte sie die Armuth des Landes. Für Lebensmittel sei nicht aufzukommen, Wein, Getreide und Futter sei aufgekauft, Heu und Stroh um hohen Preis nicht zu bekommen, so dass schon ‚alles fuhrwerk stecken blieben‘. An Schmalz sei solcher Abgang, dass sich die Leute mit gesundheitschädlichem Unschlitt behelfen müssen. Gleicher Mangel sei an Fleisch, da die Einfuhr aus Ungarn gesperrt ist. Geld sei weder vorrätig, noch welches aufzuleihen.³ Weidlich ärgerte sich der Kaiser über solches Lamento. Es ist, so replicierte er, nicht allein beschwerlich, sondern auch ‚anderer orten, da es hinkommt‘, fast schimpflich zu hören, dass man ‚bei diesen dennoch nit schlechten fürstentumen und

¹ Rudolf an Erzherzog Maximilian, 1. October 1602.

² Ein Extract (Leop. B, 202) berechnet das dem Kaiser von 1595—1602 abgelieferte Geld aus Tirol und den Vorlanden auf 664.316 fl.

³ Die Kammer an Rudolf, 18. Februar 1602. Buch an Hof 1602, fol. 45; M. a. H. 1602, fol. 10.

landen nit anders hausgehalten', so dass für einen Gubernator selbst beim eingezogensten Hofwesen nichts erübrigt. Da er ebensowenig wie die steirische Linie wegen der Kriegsauslagen etwas leisten könne, so ertheile er der Kammer Vollmacht, 25.000 fl. auf Borg zu nehmen, damit für Maximilian das Nothwendigste beschafft werden könne.¹

So waren noch die letzten Erörterungen zwischen der Kammer und dem bisherigen Administrator, dem Kaiser, recht unerfreulicher Natur. Eben während derselben rüstete sich der Deutschmeister zum Antritt seiner neuen Stellung. Im letzten Augenblicke drohte noch ein unangenehmer Zwischenfall, der in jener Zeit, wo man auf Formen so viel gab, nicht bedeutungslos gewesen wäre. Um die Regierung in die Hand zu nehmen, genügte es selbst für einen Erzherzog nicht, dass er in gedruckten kaiserlichen Mandaten als Landesfürst proclamirt wurde, sondern er musste kaiserliche Gewaltbriefe vorweisen. Mit diesen war schon Mitte Juni ein Hofcourier von Prag nach Innsbruck abgefertigt worden. Als man in Innsbruck sein Felleisen öffnete, zeigte es sich, dass die Stücke so schlecht verwahrt waren, dass 'die kapsen vom wachskasten abgefallen und die sigel sich einander zerstoßen'. Der Bote musste sogleich zurückeilen, um neue Exemplare schnellstens ausstellen zu lassen, damit sie noch rechtzeitig mit dem Deutschmeister einträfen.² Die Innsbrucker Bürger trafen ihre Vorbereitungen, um ihren Landesherrn gebührend zu begrüßen. Sie wollten bei ihm 'ehre einlegen', indem sie ihm mit fliegenden Fahnen gerüstet entgegenzogen. Die Regierung gewährte hiezu Pulver und Waffen aus dem Zeughause. Der Landeshauptmann entbot den Adel nicht nur des Inthales, sondern auch von der Etsch.³ Vom bairischen Mittewald her traf Maximilian am 8. Juli zum Frühmahl in Seefeld mit seinem stattlichen Gefolge, das namentlich aus Würdenträgern des Ordens gebildet war, ein.⁴ Hier empfingen ihn die Herren der Re-

¹ G. v. H. 1602, fol. 42.

² Coraduz an Erzherzog Mathias, 19. Juni.

³ T. 1602, fol. 60, 66, 99. Der Bergrichter von Schwaz musste 'vier der besten Schwazer singer, worunter ein knab' zum Empfang nach Innsbruck senden. G. M. 1602, fol. 1030.

⁴ Oberstkämmerer Eck (8 Pferde, 10 Diener), Oberstallmeister Freiherr Andreas Doczi (5 Pferde, 6 Diener), Ordensstatthalter von Fulda Ulrich

gierung und die Adeligen. Nach kurzer Rast ritt man auf der Landstrasse der Hauptstadt zu. Vor Innsbruck, draussen auf der Ulfiswiese beim Thiergarten (jetzt Pulverthurm), standen 500 Mann von der Innsbrucker Bürgerschaft, welche beim Erscheinen des Fürsten ihre Feuerrohre lösten, indessen die am Innrain aufgestellten 25 Geschütze die Willkommsschüsse abgaben. Die Stadt hatte sich mit zwei Ehrenpforten, an der Innbrücke und beim goldenen Dach, geschmückt, unter denen der Weg den Erzherzog in seine jetzige Residenz führte.

Maximilian nahm es gleich im Anfange mit seiner Aufgabe sehr ernst. Noch aus den Julitagen datiert eine ganze Reihe von Erlässen, welche das bezeugen. Die vorländische Regierung erhielt eine strenge Weisung, mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit ihres Amtes zu walten, die Innsbrucker Behörden den Befehl, für alle ihnen unterstehenden Aemter neue, zeitgemässe Instructionen zu entwerfen. Die Kammer musste genaue Verzeichnisse anlegen, welche die Lage der Finanzen und die Gebahrung mit denselben klar beleuchteten. Sogleich war ein Summarium aller Landesbeschwerden zu verfassen, damit ihnen rasche Abhilfe zutheil werde.¹ Es vergiengen wenige Wochen, und Maximilian hatte den Eindruck gewonnen, dass es viel aufzuräumen und zu verbessern gebe. Er fand ‚das gubernamentwesen also beschaffen, wie es zu sein pflegt, wenn der hausvater lang nit bei haus gewest‘.² Ich

v. Stotzing (5 Pferde, 4 Diener), Kämmerer Christof Ursenbeck (3 Pferde, 4 Diener), Kämmerer Ludwig v. Mollart (6 Pferde, 6 Diener), Kämmerer Ortlieb v. Pötting (6 Pferde, 4 Diener), Kämmerer Gottfried v. Schrattenbach (5 Pferde, 5 Diener), Kämmerer und Comthur von Mergentheim Melchior Keller v. Schötten (4 Pferde, 5 Diener), Oberstsilberkämmerer Hans Trapp (2 Pferde, 3 Diener), Joh. Konrad Schützpor, genannt Mulchling, Comthur zu Blumenthal (4 Pferde, 4 Diener), Wilh. v. Bubenhofen, Comthur zu Ettingen (4 Pferde, 4 Diener), Konrad v. d. Thann, Amtmann zu Bruckenaue (4 Pferde, 4 Diener), Karl v. Wolkenstein, Comthur zu Hornegg (4 Pferde, 4 Diener), Ferdinand Freiherr v. Döring, Comthur zu Fürnsperg (4 Pferde, 4 Diener), Marschall Christof v. Dachreden (6 Pferde, 6 Diener), 4 Kammerdiener und noch 83 Gefolgsleute (darunter Erhart Rupertus, Künstler mit seinen Gesellen, ein Capellmeister mit 7 Sängern). Für den Erzherzog wurden 38 Leibpferde und 25 Kutschenrosse mitgeführt. G. v. H. 1602, fol. 50 ; A. A. IX, 97—108.

¹ Conc. in Kamm. 1602, fol. 3, 8, 11, 184.

² Erzherzog Maximilian an Erzherzogin Margaretha, 28. September 1602. A. C.

bin erst kurze Zeit anwesend, so schrieb er dem Kaiser, und schon sehe ich, wie sehr dieses Land zu Grunde gerichtet ist. Daher sein löblicher Vorsatz: die ihm anvertrauten Lande sollten nicht ferner der Gegenstand willkürlicher Ausbeutung sein. Jedem, der den Prager Recess unterschrieben, rief er ins Gedächtnis, dass man sich einseitiger Verfügungen über Landesgefälle begeben habe, dass also der Kaiser wie jeder von den Erzherzogen sich hüte vor ‚füreilender bewilligung‘ auf die tirolische Kammer; denn nur bei äusserster Sparsamkeit könne man sich ‚aus diesem obschwebenden schuldenlast ausarbeiten‘.¹ Alsbald drohte dieser Politik eingezogener Wirtschaftlichkeit arge Durchkreuzung, da der Kaiser Miene machte, dem Siebenbürger Fürsten Sigmund Bathory, der neuerdings resigniert hatte, sein ihm ausgesetztes Deputat von 60.000 fl. nebst einer Residenzherrschaft in Tirol anzuweisen. Maximilian, deshalb angegangen, fand solch ein Begehren hoch verwunderlich. Da die Kammer ohnehin aller Mittel bar sei und eine derartige Verfügung den schlechtesten Eindruck auf die Stände machen würde, so bat der Deutschmeister den Kaiser, ihn und das Land mit solch ‚unerschwinglicher zumutung‘ verschonen zu wollen.² Die kräftige Einsprache half, und Bathory wurde mit einer böhmischen Besetzung abgefunden. Kaum weniger beunruhigend war für Maximilian ein Gerücht, demzufolge man in Graz beabsichtigte, ihm den jungen Erzherzog Maximilian Ernst an die Seite zu geben. Marquard v. Eck musste deshalb nach Graz gehen, um auszuforschen und vorzubeugen. Ferdinand und besonders seine gesprächige Mutter pflegten mit ihm Conversation über allerlei. Ueber den Plan mit Maximilian Ernst liessen sie sich nicht heraus, aber Maria drückte den Wunsch aus, es möchten die Schulden der tirolischen Kammer verringert werden, damit ihre Kinder doch auch einmal etwas von Tirol zu geniessen hätten. Das benützte Eck, um den Fürstlichkeiten ein etwaiges Project aus dem Sinne zu reden. Er führte ihnen zu Gemüth ‚alle ungelegenheit und schlechten lust‘, dessen nach Maximilians Erfahrung ein residierender Herr ‚oben‘ zu gewärtigen, und er schied mit der

¹ Erzherzog Maximilian an Rudolf, 31. August 1602. So auch an Mathias und Ferdinand. Conc. in Reg. 1602, fol. 66.

² Conc. in Reg. 1602, fol. 218; M. a. H. 1602, fol. 294; G. v. H. 1602, fol. 181.

tröstlichen Zuversicht, dass man dies in Graz wohl in Acht nehmen werde.¹

Von wichtigen Vorkommnissen in den Landen selbst aus den Jahren des Zwischenreiches ist kaum etwas zu berichten. Der Kaiser liess das Räderwerk in dem Tempo, welches es unter dem verstorbenen Erzherzog genommen, weitergehen und war es zufrieden, wenn etwas Erklekliches an Einnahmen für ihn abfiel. Nur wenn darin eine Stockung eintrat, gieng ein beflügelnder Erlass nach Innsbruck ab. Da die tirolischen Stände die verzögerte Bestätigung der Landesfreiheiten zum Vorwand nehmen wollten, die Bezahlung der bewilligten Türkenhilfe zu sistieren, und dabei auf Erledigung ihrer Beschwerden drangen, gieng ein Sturzbad kaiserlicher Vorwürfe über die Innsbrucker Regierung nieder ob ihrer Saumseligkeit.² Wenn die Kammer über die schweren Auslagen bei Gelegenheit einer die Strassen und Brücken arg schädigenden Ueberschwemmung Klagen erhob, meinte der Kaiser, sie möge sich gedulden bis zum Hauptvergleiche, bei welchem auch über das Kammerwesen werde gehandelt werden. Vereinzelt finden sich schüchterne Versuche der Kammer, um Persönlichkeiten, die einstmals von Erzherzog Ferdinand mit der Verwendung ärarischen Geldes betraut waren, zur Rechnungslegung zu veranlassen. Ob mit Erfolg, ist nicht ersichtlich.³ Gegen Verletzungen landesherrlicher Prärogativen zeigte man sich am Kaiserhofe, mitunter wenigstens, sehr empfindlich. Einen solchen Fall erzählen uns die Acten vom Jahre 1599. Der Erzbischof von Salzburg verfolgte einen welschen Priester, Domenico Gavarini, welcher sich unter die Jurisdiction der Herrschaft Kitzbühel geflüchtet hatte. Der Gerichts- und Pfandherr Herrand v. Wolkenstein lieferte den Flüchtling dem Kirchenfürsten auf dessen Ansuchen aus. Der Kaiser betrachtete dies als eine Beeinträchtigung landesfürstlicher Hoheit, liess die Güter des

¹ Eck an Erzherzog Maximilian, Graz, 18. October 1602. A. M.

² V. d. K. M. 1597, fol. 267; T. 1597, fol. 91.

³ So sollte sich Freiherr v. Sprinzenstein (Hirn, Erzherzog Ferdinand II, 86f.) über die Verwendung von 6800 fl. ausweisen, die ihm Erzherzog Ferdinand zu Missionen übergeben. G. M. 1597, fol. 1819. Erzherzog Mathias interessierte sich 1596 um das Gusshaus in Mühlau. Aber die Kammer musste ihm sagen, dass dasselbe unter Erzherzog Ferdinand an Sprinzenstein geschenkt worden sei. M. a. H. 1596, fol. 413.

Wolkensteiners in Sequester nehmen und wollte schon dessen ganzen auf der Herrschaft liegenden Pfandschilling als verfallen erklären. Erst die Ausstellung einer Recognition von Seite des Erzbischofs, Wolkensteins Abbitte und Erlegung einer Strafsumme besänftigte den kaiserlichen Zorn.¹ Von friedstörenden Bewegungen im Innern der Lande verlautet, seitdem die Unruhen mit den Wildschützen und den Knappen nach dem Tode Ferdinands gestillt waren, während der sieben Jahre eigentlich nichts. Nur von den Unterthanen in Kastelberg und Schwarzenberg wird gemeldet, dass sie im Streit mit der Herrschaft über die geforderten Frohdienste sich förmlich weigerten, die gebräuchlichen Martins- und Erntehühner zu zinsen, wobei sie mancherlei Frevel begangen haben sollen. Aber sie kehrten bald zum Gehorsam zurück.² Aeussere Gefahren drohten nicht. Für das jetzt nicht mehr durch eine Besatzung gesicherte Lüders fürchtete die Regierung einen Ueberfall des französischen Edelmannes Erhard v. Chastelet, deshalb wünschte sie die Wiedererneuerung des dortigen belanglosen Schirmvereines.³ Schon seit Ferdinands Tagen war es ein Grundsatz der Regierung, namentlich auf der vorländischen Seite, Alles ängstlich zu vermeiden, was zu einer Verwicklung führen könnte. Da hätte der Kaiser seltsamer Weise einmal grössere Unternehmungslust verspürt. Der eifrige Convertit Dr. Johann Pistorius hatte im Verein mit dem Grafen Friedrich v. Fürstenberg in Prag einen Discursus unterbreitet, wo er darauf hinwies, wie sehr die katholischen Schweizer Cantone der Anschluss der elsässischen Stadt Mülhausen an die protestantischen verdriesse. Ein entschiedenes Einschreiten, so ward ausgeführt, würde die Stadt dem Hause Oesterreich unterwerfen und den dort ausgetilgten Katholicismus wieder aufleben lassen. Einer der katholischen Mülhausener Exulanten, Mathias Finninger, unterstützte in Prag solche Vorschläge und schilderte die Noth der Vertriebenen. Der Kaiser schien nicht abgeneigt, darauf einzugehen, und forderte von der Innsbrucker Regierung ein Gutachten. Diese schwieg lange und, zur Aeusserung aufgemahnt, verwies sie auf die Regierung in

¹ V. d. K. M. 1599, fol. 610.

² E. u. B. 1601, fol. 1.

³ Hofconc. 1599.

Ensisheim, welche zu befragen wäre. Der Kaiser war über diese Schweigsamkeit sehr ungehalten und indem er sie wegen des mangelnden Eifers bitter tadelte, meinte er: soll es vielleicht so weit kommen, dass wir etwa bei Kurpfalz uns um die nöthigen Aufklärungen bewerben müssen? Wieder forderte er, dass die Regierung eingehend referiere.¹ Es findet sich nicht, dass sie dem Befehle nachgekommen wäre.

Am Schlusse dieser Abhandlung möge noch einer Angelegenheit kurze Erwähnung geschehen, welche während der Theilungsverhandlungen wiederholt berührt wurde. Nach dem Tode Ferdinands von Tirol nahm Herzog Friedrich von Württemberg seinen Versuch sogleich wieder auf, um für sein Land den Charakter der Afterlehenschaft zu tilgen. Er bot dem Kaiser eine Geldsumme, und dieser war geneigt, den Wunsch zu erfüllen. Mathias und Maximilian erklärten sich einverstanden, wenn jedem von ihnen der auf ihn entfallende Theil der Entschädigung bezahlt würde. Ohne auf diese Bedingung einzugehen, verlangte Rudolf von beiden die Zustimmung. Allein der eine wie der andere hielt damit zurück, weil, wenn die Sicherung ihres Antheiles nicht vor der Ratification erfolgte, nicht zu hoffen war, dass sie von Rudolf etwas herausbekämen. Der Kaiser drängte wiederholt, mit freundlichen, auch mit weniger freundlichen Worten.² Albrecht machte keinerlei Vorbehalt, doch wollte er nicht ohne die anderen unterzeichnen. Völlig ablehnend hatte man sich durch geraume Zeit in Graz verhalten. Württemberg benützte diese weigernde oder zurückhaltende Stellung der Agnaten, die Auszahlung eines Theiles³ der bedungenen Summe zu sistieren. Nun erklärte sich Rudolf bereit, diesen Theil dem Erzherzog Ferdinand unter dem Titel einer Türkenhilfe zu überlassen, und brach damit seinen Widerstand. Mathias ärgerte sich über dieses einseitige Vorgehen des Grazer Veters und lud Maximilian ein, es beim Kaiser zu ‚ahnden‘, dass gerade sie zwei ohne Recompens bleiben sollten. Aber der Deutschmeister mahnte zum Nach-

¹ V. d. K. M. 1599, fol. 580, 584.

² So schreibt Rudolf am 15. Juli 1600: Maximilian möge endlich seinen Consens geben, wenn auch Württemberg nicht viel darum fragen werde, aber doch ‚wegen unsers respects‘.

³ 25.000 fl.

geben, und so erfolgte Ende 1601 die allseitige Bestätigung. Als zwei Jahre später sich Württemberg der Opposition gegen den Kaiser auf dem Reichstage anschloss,¹ meinte Maximilian verdrossen, ihn wundere das nicht, weil sich gewöhnlich diejenigen, welche die grössten Wohlthaten empfangen, am ‚widerwärtigsten‘ zeigen.²

¹ Senkenberg l. c. I, 65.

² Erzherzog Maximilian an Paul Sixt Trautson, 28. April 1603.

ÖSTERREICH UND PREUSSEN.

1766—1768.

VON

D^R. ALFRED H. LOEBL,

K. K. WIRKLICHER REALSCHULLEHRER.

Vorwort.

Um die politischen Projecte des Jahres 1768 zu erklären, gilt es in zwei Abhandlungen die Haltung der Mächte in den zwei vorangehenden Jahren zu ermitteln.

Stehen wir doch in einer Zeit der entwickeltsten gegenseitigen Beeinflussung der Staaten untereinander.

Man erwarte aber nicht etwa eine Geschichte derselben. Nur die diplomatischen Fäden dieser Uebergangszeit sind zu entwirren und dabei die Hauptschauplätze fremdstaatlicher Beeinflussung, Polen, das deutsche Reich, Schweden, die Türkei, Dänemark und die Schweiz in den Bereich der Darstellung der Weltverhältnisse zu ziehen, welche von zwei sich bildenden Bündeln, einem nordischen und einem südlichen, bestimmt und geleitet wurden.

Der Gährungszustand, in welchem sich diese Staaten damals befanden und der in den Jahren 1771—1774 zu so vielfachen Katastrophen führte (Struensees Fall, der Aufstand in Christianiastadt, die grosse schwedische Revolution, die Theilung Polens, die Umwälzung in Constantinopel, die vielen Eruptionen in der Schweiz), zeitigte Ereignisse, welche wie die Vögel vor dem Sturme, gleichsam als Vorboten dem gewaltigen Ungewitter voranflogen, das von Frankreich heraufzog.

Mit einigen Worten soll auch das Etiquettewesen gestreift werden, das zu einer wahren Macht immer höher anwuchs, je mehr sich die Politik zwischen den Cabinetten und nicht zwischen den Völkern abspielte. Titulatur- und Rangstreitigkeiten (wie über die Sitzordnung im russischen Caroussel, Lobkowitz, vom 13. Juli 1766) wurden so zu Lebensfragen in der Politik. Um die ihnen zukommenden Titulaturen kämpften Polens König und Polens Primas weit energischer als um Polens echte Freiheit. Auf diesem Plane gab es kein Zurück-

weichen, auch wenn darüber Polens Thron zugrunde gieng. Neben dem Etiquettewesen muss die Sucht nach fremden Titeln und Ordenszeichen als zeitgemäss betont werden. Das Capitulations-, Pensions- und Verehrtengelder-Unwesen war zur höchsten Blüte gediehen und hatte das politische Abenteuererthum gezüchtet. Es war damals keineswegs etwas Aussergewöhnliches, in fremde Staatsdienste, ja in die des feindlichen Staates zu treten. Bezahlte Franzosen leisteten Friedrich dem Grossen Spionagedienste in Frankreich, und die Barberin, Meny, Moderach haben ebenso den verschiedensten Höfen gedient wie die Grafen von Lynar, wie die von Wense, von Bohlen, von Rantzau-Aschberg, ein Johann Eustach von Goertz, die Barone von der Asseburg, Chasot,¹ Fürstenstein, v. Gleichen. Ja der Scharfsinn der Diplomaten wird zum Aufspüren solcher vielseitiger, namentlich kleinstaatlicher deutscher Kosmopoliten aufgewendet.

Wie reichhaltig auch die historische Literatur über die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts orientiert, weder über den Nordbund, noch über den habsburgisch-bourbonischen Familienbund, über die Entwicklung der österreichisch-preussischen und der preussisch-französischen Annäherung, über den Zusammenkunftsversuch von 1766, die verworrenen Verhältnisse im Reiche und in der Schweiz existieren in der deutschen oder ausserdeutschen Literatur halbwegs erschöpfende Darstellungen.² Und doch liegen hier die Keime für die politische Constellation unserer heutigen Zeit und wahrscheinlich der nächsten Jahrhunderte.

Von den zahlreichen Gesandtschaftsberichten hat Raumer in seinen Beiträgen zur neueren Geschichte 1839 die englischen und französischen Berichte der Mitchell, Stormont, Shirley, Durand, Rossignol, Chatelet u. a. gesammelt und die wichtigsten auch verwertet, Hermann in seiner Geschichte Russlands, V. Bd., Berichte Essens benützt. Mit diesen an sich ganz respectablen Leistungen darf man nicht zu scharf ins Gericht gehen, wenn auch die oberflächliche Arbeitsweise besonders des letzten zu bemängeln bleibt. Schlimmer steht es mit der Edition der

¹ Ueber diesen vgl. Kurt v. Schlözer: Chasot, Berlin 1808.

² Selbst Ranke hat merkwürdigerweise gerade diese Epoche aus dem 18. Jahrhundert gänzlich aus seinen verschiedenen Schriften ausgeschieden.

Berichte Zegelins (die auch Reimann verwertet hat) aus dem Berliner geheimen Staatsarchive von Necula Jorga,¹ da sie selbst, was die rumänischen Dinge angeht, unzulänglich genannt werden muss. Mit ihrer Detailkritik wird sich unsere Arbeit mehrfach zu befassen haben.

Viel sorgfältiger sind Arneth und Hurmuzaki zu Werke gegangen. Der Erstgenannte hat Reniers Berichte mit feinem diplomatischen und historischen Verständnisse in den F. R. A. Dipl. XXII, Hurmuzaki die Correspondenzen zwischen Vergennes, Tott, Brognard und Kaunitz, die mit der rumänischen Geschichte zusammenhängen, sorgfältig ediert. Die wenigen Stücke im Anhang des II. Bandes der Correspondenzen Kaunitz-Mercy-Starhemberg, die Arneth-Flammermont herausgegeben haben, sind für unsere Hauptfragen ziemlich belanglos. Die wertvollen Berichte² des dänischen Gesandten von der Asseburg sind in der gediegenen Literatur (bei Arneth, Beer, Bilbassoff, Brückner, Duncker, Reimann, Ssolowjoff u. a.), die (zum Theil wenigstens) die Berichte des Thorner Residenten Geret (von Prowe ediert) verwerten, gänzlich unbeachtet geblieben.³ Von den neuen Quellenpublicationen kann ich ein allgemeines Urtheil über die verschieden gearbeiteten Bände des Magazins der kaiserlich russischen historischen Gesell-

¹ Necula Jorga: Acte si fragmente cu privire la istoria Romûnilor, 2 Bde., Bukarest 1895/96. W. Milkowicz aus Czernowitz hat im 2. Hefte des XXI. Bd. der Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung über diese höchst mangelhafte Publication äusserst lobend referiert. Er weiss an ihr nichts auszusetzen als die Einreihung in die Sammlung der Documente des Hurmuzaki.

² Der Wert der Gesandtschaftsberichte ist natürlich ungemein verschieden. Ueber eine und dieselbe Unterredung habe ich häufig zwei sich völlig widersprechende Berichte gefunden, und die Phantasie spielt oft eine zum mindesten gleich wichtige Rolle wie die Eitelkeit, der Ehrgeiz und Mangel an Wahrheitsliebe der Berichterstatter. Person und Inhalt kommen für den Wert in Betracht; es gilt keineswegs, dass man immer am besten und richtigsten aus dem Inhalte auf den Wert schliessen könnte, wie Raumer III, S. XII, meint.

³ Doch ist die Correspondenz dieses Diplomaten (mit Bernstorff, Solms, Panin, Saldern u. a.) nur für Zwecke einer Biographie Asseburgs, nicht so sehr mit Rücksicht auf die politischen Umstände ausgewählt und gedruckt worden. Diese Arbeit bleibt aus dem Nachlasse (im Archive der Grafen von der Asseburg, Besitzer von Falkenstein und Meissdorf) noch zu thun.

schaft nicht fällen. Benützt wurden in der vorliegenden Arbeit die Bände X, XX, XXII, XXXVII, LXVII, LXXXVII. Die dickleibigen und schön ausgestatteten inhaltsarmen Lieferungen, welche die Commission des archives diplomatiques unter dem Titel: *Recueil des instructions, données aux ambassadeurs u. s. w.* herausgibt, stehen nicht auf der Höhe der historischen Editions Wissenschaft.¹ Anders die neue politische Correspondenz Friedrichs des Grossen! Die genaue Copierung, das sorgfältige Register, besonders aber die verständnisvolle Wiedergabe und achtsame Sichtung an der Hand der bezüglichen Hauptwerke der Literatur stellen diese Quellensammlung auch in formeller Beziehung höher als die genannten.

Aber die mangelhafte Verwertung, ja ein vornehmes Ignorieren anderer einschlägiger Quellenpublicationen² sind ganz empfindliche Schwächen auch dieser Edition. So wäre es statt der zu zahlreichen Verweise auf die eigene Arbeit, der mit Nummern aus der Politischen Correspondenz gespickten Fussnoten, wichtiger gewesen, zu erwähnen, wo die einzelnen Berichte oder auch die Weisungen bereits gedruckt sind. Noch eigenartiger berührt der Umstand, dass der Herausgeber auf dem Boden der preussischen, ja einseitig preussischer Auffassung steht und von diesem Standpunkte aus die Wichtigkeit der Berichte bemisst und sie darnach mehr oder weniger unvollständig wiedergibt. Nur wenige Fascikel im Berliner Staatsarchive habe ich zum Jahre 1766 benützt, und schon in diesen Rep. XI, Nr. 275 d und Rep. 88, Nr. 8 sind mir der Versäumnisse etc. genug untergekommen. Der Bericht Zegelins vom 23. August 1766, als Antwort auf die ihm am 16. Juni ertheilte Weisung, gehört dem Sinne nach nothwendig zu Nr. 16082, ebenso fehlt das Postscript von Benoits Bericht vom 24. September 1766 zu Nr. 16261, das besagt, dass ihm (Benoit) der König auf die Avertissements,

¹ Boutaric hat Ludwigs XV. *Correspondance secrète*, Vedel die Bernstorffs ediert. Auch war es mir dank der freundlichen Bereitwilligkeit des Herrn Archivrathes Dr. W. Lippert in Dresden möglich, die von der sächsischen Commission demnächst herauszugebende Correspondenz zwischen Maria Theresia und Maria Antonia im Manuscripte einzusehen. Andere Briefsammlungen von Thevenot und die Acten bei Brunner werden unten besprochen werden.

² Die doch wenigstens ebenso gut berücksichtigt werden müssen wie die *œuvres posthumes*.

die er (Benoit) ihm gemacht habe, recht sensible geschienen habe. Mehr Gewicht jedoch als auf diese Mängel dürfte auf das Fehlen des Rescripts Friedrichs vom 15. Februar 1766 an Benoit, der äusserst wichtigen Antwort Benoits vom 26. Februar, Nr. 14, Rep. 275 und darauf, dass die Berichte von Solms vom 4. März und 18. Februar ganz und gar ungenügend wiedergegeben sind, zu legen sein. Endlich hören wir kein Wort von der Weisung an Zegelin vom 26. Juni 1766, auf welche mehrfach hingewiesen wird und in der ihm Friedrich streng aufträgt bei der Pforte nichts von der vereitelten Zusammenkunft zu erwähnen. Auch das Schreiben Friedrichs an Karl Emanuel von Sardinien, betreffs der Reise des Erbprinzen von Braunschweig, sowie die Antwort des Savoyerkönigs vom 10. Mai 1766 (im Rep. 88, Nr. 8) sind ebenso gänzlich übersehen wie Rexins wichtiger Bericht vom 20. Februar. Daneben wird man das Uebersehen sehr wichtiger politischer Correspondenzen Friedrichs in fremden Archiven, Friedrichs Handschreiben an den Kurfürsten von Bayern vom October 1767 (im Münchner Staatsarchive, s. unten) nicht zu sehr verurtheilen dürfen, denn es handelt sich hier wenigstens um ein Stück eines auswärtigen Archivs. Wohl aber stand das Berliner gänzlich zur Verfügung. Und noch eines: ob die Weisung an Solms vom 18. Juli 1767 (siehe Forschungen IX, 193) eine Ministerialnote war, oder aber zu Friedrichs Correspondenz gehörte, jedenfalls dürfte eine so hochwichtige Mittheilung über den türkischen Ministerrath und die Stellung der Pforte zur polnischen Frage nicht übergangen werden. Ebenso steht es mit Friedrichs Weisung an Solms vom 12. December 1767 (im Sbornik 37).

Die im Bde. XXIV, Nr. 15505, Anm. 2 als nicht vorhanden bezeichnete Correspondenz Oheguertys vom 28. März und 29. August 1765 habe ich im Rep. XI, Conv. 85, D, Frankreich gefunden. Detailfehler wie Raskolshiki statt ‚Raskolniki‘ (Bd. XXV, S. 138), S. 242, ‚actuellement‘ für ‚tellement‘ sind mir wenige begegnet.

Hier gleich aber ist ein- für allemal zu betonen, dass den Worten Friedrichs des Grossen, auf denen leider oft allein die Beweisführung ruht, ein höchst problematischer Wert zukommt. Es gilt vielmehr bei jeder Belegstelle aus Friedrichs Schriften vorzuschicken: Vorausgesetzt, dass sie nicht geschrieben ist,

um andere Gedanken zu verbergen. Man kann diesen Briefen und Weisungen nicht skeptisch genug gegenüberstehen. Sie sind so vielsagende und so unverlässliche Quellen, dass man sich in delicates Fragen eigentlich von ihnen soviel als möglich emancipieren sollte. Oft auch sind sie, wie Friedrichs historische Schriften über die eigene Regierung, nur zu dem Zwecke geschrieben, um seine Pläne der Nachwelt im günstigsten Sinne zu übermitteln.

Von ungedruckten Quellen, von denen die Verzeichnisse in der von Flammermont geleiteten Publication: ‚Nouvelles archives des missions scientifiques‘ besonders nach dem Haag, nach Paris, Simancas und ins britische Public Record Office weisen, habe ich die Dresdner und zum Theile die Berliner, weiter die noch nie benutzten Gesandtschaftsberichte im Münchner geheimen Staatsarchive verwertet. Lobkowitz' Berichte im Wiener Staatsarchive enthalten viel zu wenig aufklärende Momente für die verworrenen Fäden der diplomatischen Geschichte. Sie bekunden bei weitem nicht das Urtheil, welches dem Leiter des so verantwortungsvollen Postens am Petersburger Hofe zustehen sollte, orientieren fast gar nicht und unter dem Wuste des Nebensächlichen verschwinden die geringen wichtigen Brocken. In den Berichten der kleinstaatlichen Geschäftsträger und Agenten trifft man oft schärfere, eindringendere Beobachtung und weit bessere Information.

Wer aber wird je die gewaltigen Actenbestände, das ganze Material zu beherrschen imstande sein, welches aus diesem schreibseligen Jahrhundert in den Archiven aufgespeichert liegt? Die ungemein reiche, über alle Länder Europas vertheilte Literatur habe ich, so weit sie mir zugänglich und ihr Idiom verständlich war, der Arbeit dienstbar gemacht und auch das Zuständliche so weit berücksichtigt, als es zum Verständnisse unbedingt erforderlich erscheint.

Der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen sei hier der geziemende Dank abgestattet.

Der Wiener Hof und die polnische Frage.

Wohl betrachtete der Wiener Hof Polen als die sichere Beute Russlands,¹ hielt jedoch diese Umklammerung solange für ungefährlich, als sich Friedrich von Preussen nicht einmische. Deshalb forderte man zur Zeit der letzten Königswahl nur von diesem die Erklärung, dass er nur dann Truppen in Polen einmarschieren lassen dürfe, wenn dies Oesterreich thue.²

Seit jener Wahl waren aber über das Nachbarreich Stürme verheerendster Art heraufgezogen, denen man in Wien nicht gleichgiltig gegenüberstehen konnte. Ganz besonders den Fürsten Kaunitz³ schmerzte jetzt der Verlust der früheren Position Oesterreichs in Polen und damit die Störung des europäischen Gleichgewichtes. Hatte er schon im Jahre 1763 durch einen groben diplomatischen Fehler seinen Mangel an Interesse für die polnische Königswahl, seine Furcht vor einer entscheidenden Action gegen eine, wie er grundlos argwöhnte, preussisch-russisch-türkische Coalition verrathen und damit mit einemmale der schlaunen Katharina bewiesen, dass sie von Oesterreich nichts zu fürchten habe, dass dortseits die Bahn frei sei, hatte er weiterhin die russischen Gewaltschritte bei Eröffnung des Litthauer Tribunals (als Katharina den König August III. aufforderte, ihr von seiner Regierung Rechenschaft abzulegen, als ein russisches Heer in Litthauen einrückte) in Kurland und bei der letzten Königswahl ruhig mit angesehen, ohne Gegenmassregeln zu ergreifen, so wog seine Unthätigkeit nach dem Gefechte von Slonim im Juni 1764 noch viel schwerer.⁴

¹ Bericht des englischen Gesandten vom 10. October 1763 bei Raumer, III. Bd., S. 329, Anm. 1.

² Ebend. II, 456. Bericht Stormonts vom 20. Mai 1766.

³ Ueber ihn vgl. das Essay Alfred Doves in seinen ausgewählten Schriften, Leipzig 1898, S. 94 und 100—110.

⁴ Es ist derselbe Ort an der Schara, bei welchem die polnischen Heerführer Sapiaha und Tscharnecky den Fürsten Chowansky im Jahre 1660 geschlagen hatten.

Damals, als sich der polnische Reichstag unter russischer Militärgewalt constituirte, 35 Senatoren und 140 Landboten sich conföderierten, Branicki, der Schwager Stanislaus Poniatowski (er hatte dessen Schwester Isabella zur Frau) seines Amtes als Grosskronfeldherr entsetzt und Michael Czartoryski an seine Stelle erhoben wurde, war ein Einschreiten auch für den neutralsten Nachbarstaat geboten, und es wundert uns durchaus nicht, wenn Essen (freilich etwas später, aber mit Bezug auf die österreichische Politik überhaupt) schreibt: „Es ist unbegreiflich, wie Frankreich und Oesterreich die polnischen Angelegenheiten mit solcher Gleichgiltigkeit ansehen, als beträfen sie China.¹ Wenn später Katharina II. am 16. Jänner 1769, als bereits der Türkenkrieg ausgebrochen war, über die strenge Neutralität Oesterreichs zweideutig an Friedrich schrieb: „J'avoue, que la neutralité de la cour de Vienne me paraît étrange,² so war die österreichische Neutralitätspolitik schon längst betreffs der russischen Uebergriffe in Polen noch befremdlicher. Kaunitzens Politik würde ihre rechtfertigende Erklärung nur dann finden, wenn er damals (1763) bereits an eine friedliche Annexion polnischer Gebietstheile gedacht und demgemäss seine ganze Politik auf diese Eventualität hinaus abzielend eingerichtet hätte.³ Dass man thatsächlich wohl schon im Jahre 1765 an die Zips dachte, beweist die Meldung, die der Generalwachtmeister Burrmann (Agent des Fürstbischofs von Würzburg) am 5. October aus Linz an seinen Herrn erstattete: „Mit Polen werden wir eine vertraute Allianz treffen; diese Krone soll dem Herzog von Kurland, nemblich des Prinzen Karl königlichen Hoheit, die Zipser Städte oder sogenannte Zipser Ländel abtreten.⁴ Man ist auf diesen Gedanken offenbar verfallen, um den Prinzen Karl als nominellen Besitzer der Zips zu unterschieben und den thatsächlichen Besitz am Wiener Hofe anzustreben.

Doch darf man nicht übersehen, dass Oesterreichs Standpunkt durch die vorhergegangenen Kriege gegeben war. Seit dem Jahre 1766 aber richtete der österreichische Steuer-

¹ Hermann, V, 394.

² Sbornik XX, 254.

³ Arnets Versuch, die österreichische Politik als ganz der Stellung des Kaiserstaates und einer Nachbarmacht Polens entsprechend zu zeigen (s. bes. Bd. VIII, S. 81 ff.), muss man als verfehlt bezeichnen.

⁴ Königl. bair. Kreisarchiv zu Würzburg (Reichssachen).

mann sein Augenmerk angestrongter auf die polnischen Vorgänge. Dass er bereits in diesem Jahre von Russlands Allianzplänen mit Polen wusste, ersehen wir aus dem Berichte Ehrenschilds vom 26. Februar 1766 an seinen Hof: ‚Selon les lettres de Vienne, l’alliance entre la Russie et la Pologne doit être faite.‘¹ Auch die langwierigen Unterhandlungen über Stanislaus’ Anerkennung (négociation de la reconnaissance) waren endlich zu Beginn des Jahres beigelegt und Graf Colloredo (Instruction vom 9. Jänner 1766, im Anhang I) nach Warschau gesandt worden, nachdem Stanislaus Poniatowski die Forderung Frankreichs, für die Beleidigung seines Gesandten de Paulmy Satisfaction zu geben, erfüllt hatte.² Wie aber waren die Versäumnisse und Fehler wieder gutzumachen, Russland der Vorsprung abzugewinnen? Nun war der Bruder des Polenkönigs (Graf Andreas Poniatowski) General in der österreichischen Armee und hatte im Jahre 1766 das Regiment Harsch erhalten. Auch Stanislaus August selbst soll von Kaunitz zum Widerstande gegen Russland angespornt und in der kritischen

¹ Dresdner Archiv, loc. 2889.

² Arneth, VII, S. 91. Ueber diese Angelegenheit heisst es im Dresdner Archive, loc. 3020, fol. 43: ‚Lorsque la France s’était stipulé en retour de sa reconnaissance, que le Roi de Pologne devoit faire faire ses excuses sur ce qui s’étoit arrivé à l’Ambass. de France pendant l’interrègne chez Mons. le Primat, on avait destiné pour cette commission Mrs. le Prince Sulkowski et Poninski. Schon waren sie zur Abreise bereit, da begab sich der letztgenannte plötzlich, eine Krankheit vorschützend, auf seine Güter. Aber man bemerkte, dass dieser Entschluss von Russland angeregt worden war, weil es nicht wollte, dass in Polen vor der ‚Grenzregulierung‘ ein französischer Minister accreditiert sei. Indessen hatte der französische Gesandte in Wien, unterstützt von dem General Poniatowski, erklärt, dass sich die beiden verbündeten Höfe veranlasst sehen müssten, ‚de declarer la reconnaissance nulle‘, wenn der Polenkönig nicht vollkommen entsprechend den vereinbarten Punkten Genugthuung gewähre. Der General hat diese Erklärung seinem königlichen Bruder, dieser sie dem Fürsten Repnin übermittelt, unter Vorstellungen über die mauvaises affaires, auxquels l’on exposait, en le genant dans l’arrangement de ses interets avec la France; er bat den Fürsten, seine (des Könige) Bitten zu unterstützen, damit die Kaiserin in die Abreise Poninskis einwillige. Der Petersburger Hof willigte ein. An Stelle des Fürsten Sulkowski ist der Kämmerer Loyko mit der Mission betraut worden. Es steht zu erwarten, dass sich nun die verbündeten Höfe zu Frieden geben.‘ So Essen aus Warschau am 29. Jänner 1766 an Sacken, den sächsischen Vertreter in Petersburg.

Zeit dieses Jahres auf dem besten Wege gewesen sein, sich Oesterreich in die Arme zu werfen, umso mehr, als er auch mit Friedrich in Zollsachen übereinander gerathen und anderseits in die österreichische Erzherzogin Elisabeth, eine der schönsten Prinzessinnen ihrer Zeit, stark verliebt war. Es hiess auch, dass der Wiener Hof die eheliche Verbindung ernstlich plante.¹ Thatsächlich war Maria Theresia im October 1765 der Ansicht, dass dadurch, dass man jetzt den Polenkönig ‚in den Stand setze, die russischen Ketten abzuschütteln‘, die Gefahren beseitigt werden könnten, ‚welche aus dem Zusammentreffen der beiden bösen Genien (Friedrichs und Katharinas) für die Ruhe Europas und Oesterreichs entsprangen‘.² Da aber siegte das Mutterherz über politische Vortheile.³ Zwei Berichte, die trotz ihrer zeitlichen Divergenz sicher auf eine mündliche, wahrscheinlich eine russische Quelle zurückgehen,⁴ besagen, dass sich der Polenkönig gegen die Vorschläge des Wiener Hofes, die Abhängigkeit von Russland mit Oesterreichs Freundschaft zu vertauschen, trotzdem sein fürstlicher Bruder leidenschaftlich für Oesterreichs Erbiten eintrat, anfangs heftig sträubte, ‚dann aber sich gemässiger und weniger abgeneigt zeigte, jedoch zu keinem Beschlusse kam‘.

Die Berichte des Engländers Stormont wissen von diesen Gerüchten nichts und doch sind vor allen sie in dieser Frage heranzuziehen, da der englische Botschafter am Wiener Hofe es war, der die Wünsche des Polenkönigs dem Wiener Hofe vermittelte. Auch Reniers Bericht ist dem Petersburger (Macartney) entschieden vorzuziehen. Er meldet, dass Katharinas energischer Protest gegen die geplante Heirat diese zunichte gemacht hatte. Dass Stanislaus lange hin und her schwankte und in dem Kampfe zwischen Neigung, ja heisser Liebe und der eisernen Nothwendigkeit zu keinem Entschlusse kam, dürfen wir nach den Berichten mit Sicherheit annehmen. Ob aber Katharinas Machtwort oder Maria Theresias Weigerung, die

¹ Arneth, VII, 271 u. 272. Rohds Bericht vom 6. December 1766 und Friedrichs Antwort vom 15. December 1766. P. C. XXV, 330.

² Raumer, Beiträge IV, 49 (du Chatelets Bericht aus Wien vom 8. October 1765).

³ Arneth, VII, 272, Anm. 382.

⁴ Macartney an Mitchel, am 27. Februar 1766 (bei Raumer, II, 548) und 12. November 1766 (ebenda IV, 73).

Tochter dem unebenbürtigen, schwer bedrängten König zu geben, diesen Herzensbund — denn auch die Prinzessin war für den schönen Poniatowski entflammt — zerriss, ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls vergrösserte diese Angelegenheit die Spannung zwischen dem Könige und seiner ehemaligen Gönnerin. Er selbst schrieb ja am 26. September 1766 an seinen Vertreter in Petersburg, den Grafen Rzewuski: entweder müsse er auf ihre Freundschaft verzichten oder zum Verräther an seinem Vaterlande werden, ein Schreiben, das wie kein zweites die Kenntnis seiner bedrängten Lage des Stanislaus und den bitteren Groll gegen diejenige verräth, die ihm das Nessuskleid anlegte, um ihn darin zu verderben.¹ Und ähnlich äusserte er sich einen Monat später zum englischen Gesandten: „Ich sehe mich am Rande der ernstesten Gefahr, bin aber entschlossen, lieber alles zu leiden, als mein Vaterland zu verrathen, oder wie ein unredlicher Mann zu handeln. Die Kaiserin widersetzt sich allem, was hier die Gründung einer guten Regierung bezweckt, deshalb kann ich niemals in herzlicher Freundschaft mit ihr leben.“² Ein ausgezeichnete Beobachter, der dänische Gesandte Freiherr von der Asseburg³ in Petersburg, der dort die Sache des Polenkönigs verfechten, die Spannung beheben und das alte Verhältnis wieder herstellen sollte, berichtet am 7. September 1766, dass ihn viele Gründe davon abhalten, seinen Einfluss auf Panin in einem Augenblicke geltend zu machen, où l'amitié de la cour d'ici (Petersburg) pour celle de Varsovie, est plus que refroidie, et où les personnes chargées du soin de rapprocher les esprits, se croient engagées dans une commission au-dessus de leurs forces et de leurs espérances.

In jener kritischen Zeit wussten die Gesandten der misstrauischen Höfe von Berlin und Petersburg aber auch überreichlich von Bemühungen des Wiener Hofes zu berichten, das Terrain in Polen durch Intriguen zu unterwühlen, sich Russland zu nähern oder doch die Orlow und den General Tschernischew zu gewinnen. Treffend bemerkte Friedrich selbst am

¹ „Périr n'est rien, mais périr de la main qu'on chérit, est affreux.“ Sbornik 67, S. 138 ff.

² Bericht vom 29. October 1766 bei Raumer, IV, 67—68.

³ In seinen (des Freiherrn Achatz von der Asseburg) Denkwürdigkeiten, die Varnhagen v. Ense in Berlin 1842 herausgegeben hat, S. 147 ff.

7. September zu diesen Verdächtigungen,¹ dass sie alle d'insignes de faussetée et des choses controuvées an sich tragen, und dass an ihnen nichts Wahres sei. Denn fürs erste verfüge Oesterreich nicht über überflüssige Geldmittel, um die Orlow, wie es hiess, zu bestechen,² zweitens nehme Russland von Oesterreich keine, und drittens sei Oesterreich mit Frankreich alliiert, und dessen feindselige Haltung gegen Russland sei bekannt.³ Doch selbst in der Correspondenz des Fürsten der Moldau mit dem Khan der Krimtataren spuken Nachrichten über die Sendung dreier österreichischer Emissäre mit bedeutenden Geschenken (Geldsummen etc.) nach Petersburg, um das alte 1746er Bündnis wieder zu erneuern.⁴

Thatsächlich war der Kaiserhof damals bestrebt, die preussisch-polnischen Zoll- und Handelsdifferenzen auszunützen, und Graf Chotek, der Präsident des Hofcommerzienrathes, versuchte einen Handelsvertrag mit Polen zustande zu bringen. In den *Pactis conventis* des Krönungsreichstages von 1764 waren nämlich hohe Einfuhrzölle (bis 12% vom Warenwerte) auf fremde Waren gelegt worden, welche Massregel dem Lande

¹ In Benoits Bericht vom 10. September 1766. P. C. XXV, S. 26 und Solms Bericht vom 7. October 1766, Sbornik XXII, Nr. 262, S. 488 ff.

² Man vergleiche Friedrichs Ansichten über Oesterreichs Finanzlage in P. C. XXV, S. 356 und über die ganze Angelegenheit: Benoit im April 1766, Forschungen IX, 42, am 10. September 1766, ebenda 45, und P. C. XXV, 226. Solms Bericht vom 21. Jänner 1766, P. C. XXV, S. 33. Katharina an Stanislaus vom 28. März und 8. April 1766, Sbornik 57, Nr. 1328, S. 492 ff. Vgl. Arneth, VIII, 124—126. Zu untersuchen bleibt, was an Edelsheims Bericht vom 19. November 1766, Wahres ist. Auf diesen Bericht nämlich stützen sich Friedrichs Verdächtigungen und Vermuthungen bei Solms vom 27. November 1766, P. C. XXV, Nr. 16362. Rohd aber berichtet am 26. November 1766 (P. C. XXV, S. 320, Anm. 1), dass er schon deshalb nicht daran glaube, dass Stanislaus mit dem Wiener Hofe über die Aenderung der polnischen Verfassung verhandle, weil er keine Mittelsperson habe. Wo bleibt aber der General Poniatowski, muss man sich da fragen?

³ Um volle Klarheit zu erhalten, wird man die Weisungen an die österreichischen Vertreter in Warschau, Petersburg, Versailles im Wiener Archive heranziehen müssen. Arneth lässt uns gerade betreffs der österreichischen Politik in Polen und zu Russland im Stiche.

⁴ Vgl. Vergennes an Choiseul aus Constantinopel vom 2. Juni 1766 und Fornetti an Vergennes am 15. October 1766 bei Hurmuzaki, Documente priv. la storia Românilor, Vol. 1, Suppl. 1, Bukarest 1886, Nr. MXLVII und MXLIX, S. 740—741.

neue Einnahmequellen zuführte und die einheimische Industrie von den Fesseln zu befreien, ja eine Blüte derselben versprach. Friedrich der Grosse, welcher nun Pferde aus Polen nicht mehr zollfrei unter dem Titel ‚Fürstengut‘ beziehen konnte und auch seinen Ausfuhrhandel beeinträchtigt sah, unterstützte daraufhin die Danziger in ihrem Kampfe gegen die neuen Zollverordnungen und errichtete, als Polen seine energischen Drohungen¹ als Eingriff in seine eigenen Angelegenheiten zurückwies, einen Repressalienzoll in Marienwerder, nach welchem 10 bis 15⁰/₁₀ vom Werte aller Waren, die stromauf- und abwärts diesen Ort passierten, gezahlt werden musste — wer aber seine Waren nach dem preussischen Marienwerder führte oder sie dort einkaufte, war vom Zolle befreit — welcher besonders Danzig empfindlich schädigte.² Diese Massregeln und mit grosser Erbitterung geführten Kämpfe boten den Anlass für den Plan Choteks, dahin zu wirken, dass die von Leipzig und Frankfurt nach Polen gehenden Waren, um dem hohen Transitzolle von 30⁰/₁₀ zu entgehen, nicht durch Friedrichs II. Staaten, sondern durch Böhmen und Oesterreichisch-Schlesien geführt werden sollten. Der Wiener Hof versprach zu diesem Zwecke die Hauptstrassen zu verbessern, auch Lagerplätze, Stationen und Posten anlegen zu lassen.

Doch gelang es russischer Vermittlung, indem eine gemischte Commission zur Beilegung des Streites eingesetzt wurde, zu bewirken, dass die Zollerhebung in Marienwerder (am 15. Juni 1765) eingestellt wurde,³ und (am 12. April 1766) über Einflussnahme des Grosskanzlers Polens den König Stanislaus zu veranlassen, die Zollordnungen von 1764 zu suspendieren.⁴

¹ Vgl. das Memoire, das Benoit am 14. Jänner 1765 abgab. Forschungen IX, 26.

² ‚Der Zoll in Marienwerder hat hier ein starkes Fieber in cellulis cerebriis verursacht,‘ schreibt der Danziger Agent, Christ. Giller, an Wahl am 6. Mai 1765 bei Damus: Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Grossen und Friedrich Wilhelms II. Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereines V, 14. Ueber den Schaden dieser Repressalien vgl. Hermann, V, 383.

³ Nach Skubowskius' Brief vom 1. Juli 1765 bei Damus, S. 16, Anm. 3. Man ziehe die geschriebenen Gazettes de la Haye von 1765 heran (im Würzburger Kreisarchive, Militärsachen 2296), besonders die vom 21. Mai und 24. December.

⁴ P. C. XXV, S. 92, Anm. 2.

Friedrich der Grosse hatte es dabei nicht bei Abmachungen und Vorstellungen bewenden lassen, dass das österreichische Project infolge des grossen Umweges, der bedeutenderen Fahrkosten und des Zeitverlustes undurchführbar und für Polen nachtheilig sei,¹ sondern er erniedrigte auch bereits im April 1766 den Transittarif von 30% auf 8%, somit auf den früheren Stand.²

Trotz all dieser nicht zu beschönigenden Niederlagen, die den Versuch, Kaunitzens Politik zu verhimmeln, als gänzlich gescheitert erscheinen lassen, trachtete der österreichische Staatskanzler seit dem Jahre 1766 besonders, das infolge weitgehender Theilnahmslosigkeit — seit 1762 hatte Oesterreich nicht einmal einen ständigen Residenten in Warschau — und anderer Fehler, verlorene Terrain in Polen auf friedlichem Wege wieder zu gewinnen. Dafür gab es nur ein rasch wirkendes und sicheres Mittel: wenn Friedrich II. die Hand zur Verständigung mit Oesterreich bot.

Und das that er wirklich.

A. v. Arneth und Adolf Beer haben — und das muss gegenüber der tendenziösen Färbung der Pol. Corr. betont werden — unwiderleglich nachgewiesen, dass Friedrich der Grosse bereits im Jänner 1766 durch unzweideutige wiederholte Anträge seines Vertrauten, des Generals Hordt, an Nugent ‚mit dem Hause Oesterreich die engste Verbindnis einzugehen‘ den Anfang gemacht hat.³ Dies steht fest, auch wenn wir Graf Nugents bestimmten Bericht vom 18. Jänner, dass ihm (Nugent) der Preussenkönig aussergewöhnlich freundlich und

¹ An Benoit vom 19. März 1766. P. C. XXV, Nr. 15962.

² Heranzuziehen ist noch der Aufsatz von Boas: Die preussische Handelspolitik gegenüber Polen in den Jahren 1764—1775. Jahrbuch der historischen Gesellschaft für den Netzedistrict zu Bromberg 1891, Abschn. I, Cap. IV und die allgemein instruirenden Werke von G. Jastrow: Ueber Welthandelsstrassen zur Geschichte des Abendlandes, Berlin 1887. A. Beer: Geschichte des Welthandels 1864 und 1884. C. Huber: Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893, besonders 218 ff. Goetz: Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, Stuttgart 1888, S. 669—734.

³ Nugents Berichte vom 8. Februar und 8. März bei Arneth, VIII, Anm. 162 und 163. Vgl. A. Beer, Zusammenkünfte im Archiv für österr. Geschichte 47, 390 ff.

„ganz ausnehmend“ entgegenkomme, für subjectives Empfinden annehmen und daher nicht so hoch anschlagen wollen.¹

Der Antrag Friedrichs II. entsprang durchaus nicht dem Gefühle der Schwäche, und es muss abgewiesen werden, wenn die Pol. Corr. nicht nur von diesem ersten Schritte Friedrichs nichts wissen will, sondern die ganze Annäherung im Jahre 1766 von Oesterreich ausgehen lässt und Friedrich als den armen, vom Wiener Hofe Dupirten hinstellt. Es tritt hier eine Tendenz zu Tage, die man freilich auch sonst im Register, wie in der ganzen Anordnung und oft mangelhaften und höchst eigenartigen Wiedergabe der Berichte verfolgen kann, und der selbstverständlich auch die Referenten in den „Forschungen zur brandenburgischen Geschichte“ gefolgt sind.

Aber ein unüberwindliches Misstrauen, auch seit dem Hubertsburger Frieden, genährt durch die ewigen Recrutierungsaffären und Zoll- und Handelskriege, waltete seit den ersten Gewaltschritten Friedrichs II. zwischen Oesterreich und Preussen. Friedrich war so sehr von der moralischen Haltlosigkeit seiner Handlungsweise Oesterreich gegenüber überzeugt, so durchdrungen von dem Gefühle, dieses Land ungerechterweise angegriffen und eine hilflose, von Feinden umlagerte Frau in den Stunden äusserster Gefahr überfallen zu haben,² dass er an ein Entgegenkommen Oesterreichs kaum glaubte, und Maria Theresia konnte nie den Ingrim abwehren und das Misstrauen verbergen, wenn sie daran dachte, von ihrem Nachbar wieder überrumpelt zu werden. „Könnte man diesem Fürsten nur vertrauen,“ soll sie zum englischen Gesandten gesagt haben, „aber es ist schwer zu wissen, wie man mit ihm unterhandeln soll. Ich fürchte, er ist der Aufrichtigkeit nicht fähig und glaubt auch bei anderen nicht daran. Wenn man ihm etwas sagt und in freundlicher Weise, nimmt er es als ein Compliment auf, beantwortet es in diesem Sinne und setzt immer voraus, es entspringe einer geheimen eigennütigen Absicht.“³ Freilich

¹ Arneht, VIII, Anm. 161.

² „Jamais la raison d'État n'avait été opposée avec plus d'impudence aux lois, les plus élémentaires de l'honneur et de la justice,“ sagt Albert Sorel: L'Europe et la révolution française, S. 26 ff.

³ Dessen Bericht vom 2. November 1768 bei Raumer, IV, 207. Eine zutreffendere Charakteristik könnte selbst der beste Kenner Friedrichs heute nicht bieten. Wer seine Correspondenz kennt, muss zugeben,

wusste sie dieses Misstrauen als kluge Politikerin manchmal dem Staatsinteresse unterzuordnen; aber als Privatperson hasste sie Friedrich bis in die innersten Tiefen ihres zartfühlenden grossen Herzens.

Bei der jetzigen politischen Lage konnte Oesterreich insolange nicht daran denken, etwas Positives zu unternehmen, als entweder Preussen nicht neutralisiert war, sich also Oesterreich näherte, oder aber Oesterreich eine Coalition der Nordmächte zustande brachte, welche Russland vom Norden her im Schach hielten, während die Pforte im Vereine mit Polen dies im Süden that. Oesterreich und Frankreich hätten Preussen und England zu zügeln.

Umsomehr war der Wiener Hof erregt, als sich der Preussenkönig näherte. Die Actionslust jenes Hofes in Polen traf mit Friedrichs scheinbarem Verlangen nach einem innigeren Zusammengehen mit Oesterreich zusammen; dazu kam der Wunsch Josefs und Friedrichs, sich persönlich kennen zu lernen.¹ Josefs Sendung von Florentiner Wein im März 1766 ist damit zu erklären. Friedrichs Anregung zu einer Zusammenkunft mit Josef aber darf man mit der ganz auffallenden Erkaltung in dem preussisch-russischen Bundesverhältnisse in Verbindung bringen.

Lockerung des preussisch-russischen Bündnisses.

Russlands Liebäugeln mit Sachsen, die Anknüpfung inniger Handelsbeziehungen,² die Sendung des Fürsten von Beloselsky

dass ihm (Friedrich) an Misstrauen wenige Staatsmänner seiner Zeit nahe kommen. Hinter allem suchte er bei den besten, edelsten Menschen niedrige Nebenabsichten. Dies geht selbst in der Politik zu weit. Man nehme eine beliebige Weisung an Rohd, z. B. vom 18. Februar 1767 (P. C. XXVI, Nr. 16503), als Antwort auf den Bericht vom 11. Februar oder vom 22. April (ebend. Nr. 16611). Trotz der beruhigendsten Zusicherungen und Berichte wittert er immer geheime, viel weitergehende ‚intentions‘ und stets neue Intriguen.

¹ Ueber den Plan eines englisch-preussisch-österreichischen Bündnisses wird im II. Theile des Näheren gehandelt werden. Vgl. Beer: Zusammenkünfte. Archiv, 47, S. 392 ff.

² Vgl. darüber die Acte des Commerciums zwischen hiesigen sächsischen und den russischen Landen und die Errichtung eines Commercianttractates mit dortigem Hofe betreffend. Dresdner Archiv, loc. 3018.

als russischen *envoyé extraordinaire* nach Dresden¹ im Jahre 1766 trotz Friedrichs Abmahns und Drohens, all das erzürnte den Preussenkönig gewaltig. „Ich sage Ihnen ein- für allemal, dass man infolge dieser Umstände nicht die geringste complaisance meinerseits in der Annäherung an Sachsen fordern darf, je ne saurais aucunement entrer dans quelque affaire, que ce soit, que les ministres de Russie voudraient arranger avec les Saxons.“²

Deutlich ersieht man gerade aus dieser Frage, wie überlegen die russische Politik der preussischen gegenüber operierte. Russland gelang es spielend, dadurch dass es Sachsen, den einzigen vom Polenkönige als natürlichen Feind bekämpften Gegner,³ gegen diesen unterstützte und die aus der Königswahl von 1764 von selbst entstandene Kluft stets zu erweitern wusste, Sachsen von Oesterreich und Frankreich mehr und mehr zu trennen, es an sich zu fesseln und gleichzeitig dessen Einfluss in Polen eben mit infolge jenes Gegensatzes lahmzulegen, wobei man den Dresdner Hof mit seiner Hauptforderung, der Bewilligung der Apanagen für die sächsischen Prinzen seit 1765 immer mit Versprechungen auf baldige Erfüllung hinhielt.⁴

¹ Wie entzückt Essen von dieser Freundschaft war, beweist folgendes Schreiben an Sacken, vom 12. Mai 1766 (im Dresdner Archiv, loc. 3020): „Plût au ciel, que l'on commence à profiter la bonne disposition, que l'Impératrice de la Russie commence à nous temoigner“; und Sacken antwortet am 1. August 1766: „Il en résultera la tâche agréable de prouver, par des faits non équivoques, la reconnaissance sincère, dont notre cour sera pénétrée des marques de faveur et de protection, accordée de la part de S. M. l'impératrice à nos Princes.“

² An Solms vom 15. Juni und 17. Juli 1766. P. C. XXV, S. 134 u. 165.

³ Auch das Verhältnis Sachsens zu Polen entbehrt jeder Bearbeitung. Essens Berichte im Dresdner Archiv in den loc. 3560—3562 sind nahezu gänzlich unverwertet. Hermann hat sie nur der Darstellung der inneren polnischen Wirren zugrunde gelegt, während ihr eigentlicher Wert in genauer Beobachtung der diplomatischen Beziehungen Sachsens zu Russland und zu Polen liegt.

⁴ Man vergleiche Sackens Berichte vom 7. Jänner, 28. Februar, 23. Mai, 14. November 1766, im Dresdner Archiv, loc. 3038, bis zu Klingenaus Berichten vom 28. October 1768 im loc. 3042, weiter Essens Berichte im loc. 3562, Vol. V^a, besonders die von Hermann nicht verwerteten Berichte vom 6. und 9. Jänner, fol. 34—35 und fol. 40, vom 13. Jänner, fol. 53, vom 15. Jänner, fol. 59 und 64, ebenso fol. 111 ff. Gerade die Apanagenfrage zeigt so recht das Verhältnis zwischen den Höfen von Dresden und Warschau.

Preussen stellte sich in seiner schroffen und eifersüchtigen Haltung gegen alle Mächte, die sich Russland auch nur anscheinend näherten, arg bloss. Graf Sacken, der Vertreter Sachsens in Petersburg, berichtet am 14. November 1766 über eine Unterredung mit Solms, aus welcher die ganze Eifersucht Preussens grell zum Vorschein kommt. ‚Sie beginnen von neuem recht befreundet mit Russland zu werden,‘ begann Solms. Sacken erwiderte: ‚Wir glauben, dass Russland uns beiden stets eine gemeinsame Freundin gewesen ist.‘ Solms: ‚Ist es Ihr Bestreben, Russland auf Ihrer Seite gegen uns zu haben?‘ Darauf entgegnete Sacken: ‚Ich halte Sie für einen viel zu geschickten und am Petersburger Hofe viel zu versierten Gesandten, als dass Sie übersähen, was sich hier ereignete.‘ Darauf Solms: ‚Die beiden Höfe Preussen und Sachsen sollten sich auf ihren Wegen ja nicht kreuzen. Sie könnten sich gegenseitig sehr nützlich sein, sich jedoch auch vieles Böse zufügen.‘ ‚Sein Hof besitze,‘ erwiderte Sacken, ‚gegen Preussen weder rancune noch animosité, noch hege er irgendwelche Verdachtsgründe.‘¹

Auch hielt sich Russland an Sachsen, um für Preussens Stellung im deutschen Reiche ein Gegengewicht zu schaffen und dort selbst die Rolle besser spielen zu können, die Frankreich seit dem westphälischen Frieden mit Glück durchgeführt hatte.² Daher kamen Russlands Anträge, der Dresdner Hof möge den Herrn v. Ponickau anweisen, mit Simolin (dem russischen Agenten in Regensburg) Hand in Hand zu gehen.³

Die sächsische Politik aber gipfelte deshalb im engen Anschlusse an Russland, weil Sachsen richtig calculierte, nur durch dieses seine Ziele, die Apanagen und vielleicht die Königskrone

¹ Dresdner Archiv, loc. 3038. Die Unterredung ist zu Beginn des Novembers vor sich gegangen. Es ist anzunehmen, dass Solms sich nicht ohne Weisung zu solchen Bemerkungen hat bewegen lassen. In der Pol. Corr. finden wir weder eine derartige Weisung noch einen ähnlichen Bericht.

² Diese und viele andere Gründe für Russlands thatsächliche favorables intentions pour la Saxe entwickelte Repnins Geheimsecretär (vielleicht beauftragt) dem Grafen v. Essen, dessen Bericht vom 27. Februar 1768 (von Hermann nicht verwertet) im Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V^a.

³ Vgl. Essens Bericht vom 9. und 23. März und vom 6. April 1768, fol. 198, 238, 249 u. fol. 326 ff. Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V^a.

von Polen erhalten zu können.¹ Daher berichten alle auswärtigen Vertreter von dem überaus freundschaftlichen Verkehre zwischen sächsischen und russischen Geschäftsträgern. Selbst von Kopenhagen weiss der österreichische Bevollmächtigte nicht genug das Aussergewöhnliche des ‚ungemein vertrauten Umgangs‘ zwischen dem sächsischen Gesandten und dem russischen (erst mit Philosopow und dann mit Saldern) hervorzuheben.²

Und in der That, die Apanagen erlangten auch die sächsischen Prinzen, trotzdem der König, mit Recht einer der eifrigsten Widersacher dieser Einmischung fremder Mächte in Polens Finanzen, sich mit dem letzten Aufgebote seiner gesunkenen Autorität gegen Repnin und Essen eingesetzt hatte. Mussten diese Apanagen doch vom Kronschatze bezahlt und musste zu ihrer Bedeckung eine neue Auflage, und zwar eine recht drückende Biersteuer erhoben werden (sie wurde auf Repnins Drängen im Jänner 1768 im Reichstage bewilligt).³ Kaum war aber diese Forderung durchgesetzt, als der Dresdner Hof auch für die Prinzessinnen Elisabeth und Kunigunde solche Apanagen zu erlangen wünschte.⁴ Erst die Revolution hat dann selbstverständlich die Ausführung dieser Reichstagsbeschlüsse verhindert.⁵

¹ Z. B. an Essen vom 12. und vom 30. März 1768, ebend. Nr. 18, fol. 185 und 283.

² Bericht des Grafen v. Welsberg vom 12. Mai 1767. (In Chiffren) im k. k. Staatsarchive Wien, Dänemark 5. ‚Da aber auch der spanische Gesandte in eben diesem engen Einverständnisse mit den Oberwähnten zu stehen scheint, so würde ich solches eher einer persönlichen Freundschaft zugeschrieben und nicht für würdig erachtet haben, E. f. Gn. etwas davon anzuführen, wenn ich nicht dabei bemerkt hätte, dass sie sich nicht nur allein beständig Geheimnisse beizubringen haben, sondern auch zum öftern Briefe und Schriften communicieren.‘

³ ‚Der sächsische Minister Baron Sacken hat mir eröffnet,‘ berichtet Lobkowitz am 3. Februar 1768, ‚dass bei dem nun bevorstehenden Reichstage in Polen die Republik in Ansehung des vom hiesigen Hofe eingelegten Fürworts nicht nur alle Anforderungen an das kursächs. Haus fahren lässt, sondern auch den kursächs. Prinzen jedem zu 14 m. Ducaten bewilligen wolle. Sacken fügte hinzu, dass diese begnügliche Beschaffenheit der Sachen hauptsächlich seinen Bemühungen zuzuschreiben sei (k. k. Staatsarchiv Wien).‘

⁴ An Essen vom 27. Jänner 1768, fol. 84 des oben citirten Vol. V^a im loc. 3562.

⁵ Essens Berichte vom 3. und 17. Februar 1768, fol. 114—116 u. fol. 136, und Weisung an Essen vom 13. Februar, fol. 117, loc. 3562, Vol. V^a.

Und Friedrich wiederum war bemüht, den Russen Misstrauen gegen sächsische Intriguen in Polen (gegen Russland) einzufliessen. Doch bietet vor der Barer Conföderation weder die Correspondenz des Kurfürsten mit Männern wie Fürst Karl Radziwil, Graf Gabriel Potocki, den Grafen Mniszek, v. Hülsen, Ossolinski, Starosten von Sendomir, Krasinski, dem Castellan von Lenczye, Thadd. Lipski, Branicki u. a.¹ irgend einen Anhaltspunkt für die Vorwürfe von Machinationen der Sachsen, noch lassen vereinzelte Kundgebungen des Administrators von Sachsen für einzelne, Sachsen ergebene Männer, wie die Grafen Poninski, Woydwozyi² solche Deductionen zu. Ja als der in sächsischen Diensten stehende Fürst Lubomirski in einer Bittschrift (vom 30. December 1767) um Sachsens Interposition beim russischen Hofe für den legitimen Erben ‚de l'Ordinat‘ gebeten hatte, welches von den Czartoryskis ungerechtfertigt im Besitze gehalten wurde und als diese ihrerseits mit Anträgen und Insinuationen beim Dresdner Hofe drängten, bot Essen seine Hand nicht, und der sächsische Hof billigte sein Misstrauen beiden Parteien gegenüber vollkommen.³ ‚Les Ministres de Prusse et de Danemarc à la cour de Russie se sont donnés beaucoup de peines pour faire changer le Comte Ossolinski de sentiments à notre égard. Quoiqu'il ne paroisse[nt] pas, que leurs persuasions ayent produit une grande impression sur son esprit, vous ferez cependant toujours bien sans faire semblant de rien, de le suivre de près. S'il a conservé son ancien attachement pour notre cour, il ne vous fera pas mistère des insinuations des dits Ministres,‘ heisst es in der Weisung vom 16. März 1768 an Essen.⁴

In dem Masse, als sich die Anträge polnischer Magnaten beim Dresdner Hofe mehren, als die wertvollen Geschenke an solche Adelige den Schluss gestatten, dass Sachsen ihnen in dieser kritischen Zeit nach der Barer Conföderation geneigtes Ohr geliehen habe, als der festliche Empfang des Bischofs von Kaminiec in Dresden auch an katholischen Höfen Erstaunen hervorrief, da siegten auch am Petersburger Hofe die preussischen

¹ Dresdner Archiv, loc. 3583.

² An Essen vom 3. Februar 1768, loc. 3562, Vol. V^a, fol. 96.

³ An Essen vom 2. März 1768, fol. 152 ff.

⁴ Ebend. fol. 195 ff.

Einflüsterungen und es gelang der Fürsprache Repnins nur mit Mühe, Russlands Argwohn gegen Sachsen wenigstens einigermaßen zu dämpfen.¹

Und Russlands Stellung und Verhalten zu Sachsen war aber nur ein Ausfluss seiner grossen nordischen Politik, mit der im ganzen Friedrich durchaus nicht sympathisierte. Schon der anglo-russische Freundschafts- und Handelsvertrag vom 1. Juli 1766, noch mehr aber Panins Versuche, den scheidenden englischen Vertreter (Macartney) zum Abschlusse eines Allianzvertrages zu bewegen,² irritierten den Preussenkönig.

Friedrich hielt die habsburg-bourbonische Familienverbindung durchaus nicht für ‚formidable‘ und sein Zusammengehen mit Russland für genug imponierend, um dieser Union Schach zu bieten. Weg mit dem Nordbund, fort mit den ‚miserablen‘ Engländern, deren König, der schwächste Mann der Welt, seine Minister wie seine Hemden wechselt. Auch fürchtet das gebrannte Kind das Feuer. ‚Quiconque s'est vu trompé une fois, se méfie d'entrer légèrement en quelque chose au risque, d'en être la dupe encore une fois.‘ Fort auch mit Sachsen, das mit Oesterreich-Frankreich alliiert sei. Die deutschen Reichsfürsten seien machtlos (point d'argent, point d'Allemand), Frankreich und Oesterreich tief verschuldet. Ein Lieblingswort ‚Gueux‘ gebraucht er von ihnen (bekanntlich soll er auch sich mit Bezug auf seine bauernfreundliche Regierung ‚roi des gueux‘ genannt haben). Und endlich sei der Plan des Nordbundes viel zu compliciert.³

¹ Repnin selbst liess auf directem Wege an Essen die Aufforderung ergehen, er solle eine ähnliche Erklärung, wie Repnin sie im Namen Russlands am 8. Mai 1768 gegen die Conföderierten abgegeben hatte, auch namens des sächsischen Hofes abgeben, um den Conföderierten jede Aussicht auf Unterstützung von Sachsen zu rauben. Aus dem ganzen Verhalten Sachsens, das seine Brücken zu Polen zu festigen bemüht war, gieng ganz klar hervor, dass es thatsächlich zu Gunsten der Conföderierten eingegriffen hätte, wenn deren Aussichten bald nicht so klägliche gewesen wären.

² Lobkowitz' Bericht vom 25. September 1766, im k. k. Staatsarchive Wien.

³ Diese Ansichten hat er in den Unterredungen vom 19. und 24. Mai 1766 mit Saldern entwickelt. P. C. XXV, S. 350—364. Auch in dem Schreiben Friedrichs an Katharina vom 24. Mai 1766 (antwortlich des Briefschreibens für Saldern vom 12. April) prägte sich seine ablehnende Haltung gegen die Nordallianz aus (Sbornik XX, S. 230—233). Vgl. dazu auch an Solms vom 19. October 1766 ebend. Nr. 16229 und besonders

Dazu kamen einige Zwischenfälle an der preussisch-russischen Grenze: russische Werber zwangen beispielsweise preussische Unterthanen mit Gewalt, ausser Land zu ziehen, und liessen sich zu ‚groben und unerträglichen Ausschreitungen‘ hinreissen.¹ Handelspolitische Differenzen, Friedrichs neue Zoll- und Posttarife (s. w. u.), Russlands Wühlen in Asien, die Unterstützung, die es den gegen die Pforte aufgestandenen Georgiern mit Munition etc. angedeihen liess,² all' das vertiefte den Zwiespalt. Die hochmüthige Art, mit der oft Solms in Petersburg behandelt wurde,³ hat jedenfalls auch das Ihrige beigetragen.

Ganz besonders aber über die Fragen der Dissidentengleichstellung und Polens Verfassungsreform war zwischen Berlin und Petersburg eine solche Missstimmung eingetreten, dass eine Coalition zwischen Oesterreich, Preussen, vielleicht auch England und dem Polenkönige, der damals, wie die Czartoryski, stark zu Oesterreich hinneigte, gegen Russland möglich schien, um es noch aus Polen zu werfen. Namentlich im Sommer und Herbst 1766 traten die Differenzen hervor. Friedrich war es zufrieden, wenn von dem damals eröffneten ersten ordentlichen Reichstage die freie Religionsausübung und bürgerliche Gleichberechtigung der Dissidenten durchgesetzt wurde, ohne den Zutritt zu allen Staatsämtern und zu den Vertretungskörpern für die Dissidenten zu wünschen. Gerade das aber bezweckte Katharina. Sie wollte eine ihr ergebene russische Partei im Reichstage. Dafür wäre sie nicht abgeneigt gewesen, durch den Wegfall des freien Vetorechtes oder wenigstens des liberum rumpo bei den Wahlen ins Tribunal oder zum Reichstage, sowie durch die Feststellung des Mehrheits-

Mitchells Bericht vom 4. September 1766 bei Raumer, IV, 90. Salderns Bericht über die Unterredungen mit dem Könige sind bei Solowjoff (russische Geschichte), Bd. XXVII, S. 191—199, gedruckt und seither schon oft verwertet worden.

¹ Vgl. vom 13. Juni 1766 P. C. XXV, Nr. 16078. Vgl. Panin an Simolin am 7. Juni 1766 (Sbornik LVII, Nr. 1355, S. 546). Simolin wird hier aufgefordert, seinen Eifer in der Anwerbung zu zügeln.

² An Solms am 27. März 1766, P. C. XXV.

³ Von den englischen Geschäftsträgern nicht zu reden, wenn wir auch den Bericht des englischen Gesandten vom 5. August 1766 bei Raumer, IV, S. 46—47, als Ausfluss erregter Stimmung und momentaner Aufwallung auffassen.

votums für die Vermehrung der Steuern und des Heeres geordnetere Zustände herbeizuführen, während sich Friedrich sträubte, auch nur die geringste Aenderung im Systeme der Verfassung zuzugestehen. Dass er Katharinas Plan durchschaute, beweisen seine Worte, dass sie in Polen dadurch despotisch einzuschreiten beginne, qu'en soutenant les Dissidents, ses vues vont à se former un parti indépendant en Pologne, qui appuie et qui soutienne toutes les propositions, qu'elle voudra y faire.¹

Immerhin war der Preussenkönig, der damals auch Katharinas Wunsch ablehnte, eine gemeinsame Erklärung der beiderseitigen Vertreter an die schwedische Regierung anlässlich der schwedischen Bauernunruhen abzugeben,² in der polnischen Frage so weit gegangen, dass er im September heimlich die gegen Russland arbeitenden ‚Patrioten‘ in der Dissidentenfrage unterstützte.³ Ob er der russischen Aufforderung, Ende 1766 seine Truppen in Polen einmarschieren zu lassen, aus Furcht vor den damaligen Rüstungen Oesterreichs,⁴ oder aus Abneigung gegen Russlands Gewaltschritte und Aufreizungen auf der Balkan-

¹ Als Antwort auf Solms Bericht vom 5. August 1766. Vous voyez la nécessité d'agir avec circonspection, avec ces gens ou nous soubirons leur joug, sans savoir comment nous nous l'avons laissé imposer. Kaum zwei Wochen später heisst es an Solms vom 6. September 1766, P. C. XXV, Nr. 16210, S. 211: Ich bin fest entschlossen, alle meine Verpflichtungen aufs peinlichste zu erfüllen. Wenn jedoch der russische Hof reste intentionnée de faire faire des déclarations à l'égard des dissidents de la Pologne, accompagnées des menaces, je ne saurais y concourir autrement, qu'en faisant faire des représentations aux Polonais, en termes doux et amiables. ‚Am meisten frappiert der despotische Ton, welchen sie allen Nachbarmächten gegenüber anschlägt,‘ schreibt er an Finckenstein am 25. August 1766. ‚Pour moi, je suis à la vérité dans l'intention de ménager son amitié autant, que cela sera possible, mais je ne suis pas intentionné du tout de forger des fers avec lesquels je me verrais enchaîné moi-même.‘ (P. C. XXV, Nr. 16195.)

² An Solms vom 16. Juni 1766, P. C. XXV, Nr. 16085.

³ An Solms vom 24. Juli 1766, ebenda S. 173 und vom 4. August, S. 185; vgl. an Benoit vom 11. September 1766, ebend. Nr. 16215, S. 214 als Antwort auf Benoits Bericht vom 3. September; s. Forschungen IX, S. 44: Dans le fond de l'affaire il serait bien bon et convenable, que vous fassiez travailler des gens contre sa réussite, si cela pourra se faire de votre part par main tierce ou quatrième.

⁴ Edelheims Bericht vom 25. October 1766.

halbinsel und in Georgien¹ und wegen seines eigenmächtig despotischen Vorgehens in Polen nicht entsprach, ist ohne Belang; aber bezeichnend ist die Begründung seiner Ablehnung von Panins Anerbieten, er müsste sich für die Kosten der Mobilisierung des Truppenmarsches in Polen entschädigen und könnte dies nur durch eine Plünderung bewerkstelligen, was wohl einem Kosakenhäuptling gezieme, nicht aber ihm.²

Ein Hauptgrund von Friedrichs Abneigung, ja Erbitterung gegen den Alliierten aber lag weiter in handelspolitischen Differenzen. Zwar hatte er noch im Jahre 1765 seine Meinung dahin ausgesprochen, dass handelspolitische Differenzen die guten Beziehungen zwischen Staaten niemals zerstören können, und dabei auf Sachsen und Oesterreich hingewiesen.³ Aber man kann nicht verkennen, dass die Dinge jetzt anders lagen als im Jahre 1765, und dass sich in dieser Beziehung keine Norm fixieren lasse. Hatte der König den Repressivzoll, welchen er als Revanche gegen den neuen polnischen Zolltarif in Marienwerder im Jahre 1765 eingeführt hatte,⁴ auf Einsprache Russlands aufgelassen (*purement par un motif de complaisance pour la cour de Russie*, heisst es in dem Schreiben an Solms vom 12. Februar 1767)⁵ und seinen Residenten Rexin ebenfalls auf Russlands Drängen aus Constantinopel abberufen,⁶ so verlangte die russische

¹ Vgl. P. C. XXV, Nr. 16058. Wachtendonc schreibt an Haslang am 12. Juni 1766: *on n'apprent rien de particulier des troubles en Georgie et du Prince Heraclius duquel passé 3 semaines on faisoit retentir les exploits militaires.* (Geheimes bairisches Staatsarchiv München.)

² An Solms vom 3. November 1766. P. C. XXV, Nr. 16326, S. 286.

³ P. C. XXIV, S. 424.

⁴ Vgl. Forschungen IX, S. 35 (Correspondenz mit Benoit in der Zollsache): *Le baron de Saldern a fini à Varsovie l'affaire de la douane de Marienwerder*, berichtet Sacken, der sächsische Vertreter in Petersburg, an seinen Hof vom 2. Mai 1766 (Dresdner Archiv, loc. 3038), und Essen theilt dem Grafen Sacken am 12. Mai 1766 mit, dass der Fürst Adam Czartoryski unter dem Vorwande, der ‚Revue‘ beizuwohnen, nach Berlin reist, in Wahrheit aber um ‚de porter au Roi de Prusse des assurances positives sur la cassation de la douane générale‘. Dresdner Archiv, loc. 3020.

⁵ Sbornik XXXVII, Nr. 306, S. 31.

⁶ Vgl. Rexins Antwort auf die sieben Punkte der russischen Beschuldigung. P. C. XXV, S. 247. Vgl. P. C. X. Vgl. auch die Correspondenz Katharinas mit Friedrich: Sbornik XXXVII, S. 213—233. Sie ist unterbrochen bis zum 12. Mai 1767. Ebenso Katharinas Urtheile über Friedrichs

Regierung jetzt (Solms Bericht vom 29. Juli 1766) umsonst die Aufhebung des neuen erhöhten Post- und Portotarifes und drang vergeblich auf Beseitigung der von Friedrich geplanten Zollerhöhung im Handel mit russischen Waren in Preussen für das Bankhaus Schweigger, weil damit Art. XII des Allianzvertrages verletzt sei.¹ Scharfe Noten wurden hierüber gewechselt, da Friedrich dieses Ansinnen mit Recht als Eingriff in seine inneren Landesangelegenheiten auffasste² und zurückwies. Seine Aufwallung aber wurde noch gesteigert bei dem Gedanken, dass Katharina ebenso wie in Schweden und Polen, gleichzeitig auch in seinen Staaten sich anmasse, die Herrin zu spielen: *„La Russie s'ingérerait dans mes moindres affaires, elle voudrait décider de tout et me traiter comme les Turcs traitent le despote de Valachie, wenn ich in der*

geistreiche Correspondenz in ihren Briefen an die Madame v. Geoffrin bei Ségur: *Le royaume de Saint-Honoré*, S. 444 ff.

¹ Die Note der russischen Regierung (Peterhof, 24. Juli/4. August 1766) im Sbornik LXVII, Nr. 1369, S. 32, P. C. XXV, Nr. 15989 und 15990. Man vergleiche über das Meritorische des Zwistes Solms Bericht vom 15. August 1766 und Friedrichs Antwort vom 3. September 1766 (P. C. XXV, Nr. 16205). Lobkowitz meldet am 25. September 1766, dass das mit dem Courier Mohrenheim geziemend eingesandte preussische Commerceproject vom russischen Hofe gänzlich verworfen und dem Grafen v. Solms hierüber eine in nachdrücklichen Ausdrückungen verfasste Note zugestellt worden sei, die ich auf eine sichere Art zu Euer Liebden hohen Einsicht zu befördern mir vorbehalte. Der Inhalt dieser Note gibt die Denkensart dieses Hofes sattsam zu erkennen, als welcher auch in den mit seinen Bundesgenossen vorhabenden Handlungen von seinen einmal gefassten Grundsätzen keineswegs abzuweichen geneigt ist. *„Trotzdem aber,“* meint Lobkowitz in seinem Berichte vom 5. December 1766, *„dürfte dieses Project noch hiesigerseits gleichwohl noch beangenehmet werden.“* (K. k. Staatsarchiv Wien, Relationen.)

² *„Je ne désire, ni ne souhaite rien autant, si non, que la cour de Russie voudrait ne pas plus songer à se mêler des affaires, qui me sont propres et privées.“* Dieses Vorgehen würde nur Anlass zu *„mécontentement“* geben und *„der Freundschaft und dem guten Einvernehmen schaden, welches bis jetzt so glücklich zwischen uns geherrscht hat,“* schrieb Friedrich an Solms vom 31. August 1766, P. C. XXV, S. 203, Anm. 1. *„Ces gens veulent impiéter un pas après l'autre; il est temps de les arrêter tout court, ou nous devenons leurs esclaves,“* heisst es an Finckenstein vom 28. August 1766, P. C. XXV, S. 204, und ähnlich an Solms wenige Tage nachher (am 3. September 1766, ebenda S. 207), dass es ihm fast scheine, als ob ihn das russische Ministerium seit kurzer Zeit *„chicaniere“* und Lust habe, das gute Einvernehmen zu brechen.

Zollangelegenheit nachgäbe,‘ schreibt Friedrich an Solms vom 25. September 1766. Ein andermal am 13. October 1766: ‚Vous devez savoir, que les dits ministres de Russie n’aient nul droit d’être censeurs de mes actions.‘¹ Nur die Furcht Friedrichs, dass der Wiener Hof, welcher die Spannung bemerkt hatte, sich Russland nähern könnte,² weiter eine gewisse Nachgiebigkeit in den russischen Forderungen im September 1766, vielleicht auch die neu auftauchenden Schwierigkeiten mit der Pforte,³ haben Friedrich bewogen, gegen Ende des Jahres freundschaftlicher aufzutreten. Gerade Solms musste in jenem eigenhändigen Schreiben Friedrichs vom 30. October 1766,⁴ das uns wie kein zweites die Spannung zwischen den beiden Alliierten aufhellt, seinen ganzen Groll erfahren. Hier entrollt er grimmig die Widersprüche der russischen Kaiserin, die in seine Rechte eingreifen wolle und sich in seine inneren Anordnungen einmische. Während sie doch erklärt habe, dass es ihr nicht gleichgiltig sein könne, wenn Friedrich sich in die polnischen Angelegenheiten einmische, fordere sie jetzt, dass er Truppen einmarschieren lasse. Habe sie die Ueberreichung ihrer gemeinsamen Declaration am Warschauer Reichstage betrieben, so nehme sie doch die Verantwortlichkeit alles Uebrigen auf sich. ‚Qu’elle s’en charge donc et qu’on me laisse en repos!‘ ruft er zornig aus. ‚Wenn ich Truppen einmarschieren liesse, würden die Polen schreien und in Petersburg würde man gleich finden, ‚que j’en ai trop fait. Ces tracasseries me deviendront à la fin insupportables.‘⁵

¹ ‚L’insolence,‘ heisst es am 25. September 1766 an denselben, ‚avec laquelle ces gens (die Russen) me veulent prescrire des lois dans mon gouvernement, et je vous déclare fermement, que telle est ma volonté constante et irrévocable, que je ne souffrirai jamais, que ces gens fassent ce premier cas, dut-il en arriver tout ce qu’il plaira à Dieu. Primo vous voyez comme ils traitent la Suède et la Pologne et moi, né souverain, et l’ayant été jusqu’ici, je ploierai sous le joug d’une puissance avec laquelle j’ai fait alliance, mais à laquelle je n’ai pas rendu hommage? Non jamais cela n’arrivera, tant que j’aurai les yeux ouverts, je soutiendrai mon indépendance.‘

² Vgl. P. C. XXV, Nr. 16269, S. 252.

³ Finckensteins Bericht vom 14. October 1766, P. C. XXV, Nr. 16280.

⁴ P. C. XXV, Nr. 16318, S. 281 ff.

⁵ Dieses äusserst wichtige Schreiben wird im Sbornik XXXVII, Nr. 344, S. 104, fehlerhafterweise mit dem Datum von 1767 mitten unter der 67er Correspondenz abgedruckt, wiewohl doch schon der Ton, der von

Schliesslich liess er doch¹ die obgenannte russische Declaration vom 24. August/4. September 1766² unterstützen, welche, wie bekannt, auf die Befreiung der griechischen und lutherischen Dissidenten von der katholischen Clerisei abzielte, trotzdem er, wie er am selben Tage an Solms schrieb, weder mit dem einer freien und unabhängigen Nation gegenüber angeschlagenen Tone derselben, noch mit gewissen Artikeln (wie z. B., dass die Protestanten auch Kirchen an Orten bauen dürften, wo sie solche niemals gehabt hatten) übereinstimmte. Und als Friedrich in der Dissidentenfrage nachgegeben hatte, da trat auch Katharina in der Frage der Verfassungsreform einen Schritt zurück, und am 11. November 1766 gaben Benoit und Repnin die bezügliche Erklärung gemeinsam ab.³ Aber die von Russland geforderte Aufhebung der Porto- und Posttarife gewährte er nicht. Jene Wandlung in Friedrichs Verhalten zu Russland hängt mit den Rüstungen des Wiener Hofes zusammen. Sie erst haben ihn wieder in Katharinas Arme getrieben, zumal sich eben Russland damals stark um Oesterreichs Freundschaft bemühte.

Der erste Zusammenkunftsversuch und das Zeitbild.

In der Krisis des preussisch-russischen Bündnisses näherten sich Russland und Preussen an Oesterreich, welches bemüht war, eine vermittelnde Haltung auch gegenüber dem Norden zu bewahren, so zwar, dass sich selbst Schweden an den Wiener

dem freundschaftlichen des vorangehenden Schreibens auffällig abstösst, weiter die Beschwerden über die Einmischung Katharinas in Preussens innerstaatliche Angelegenheiten u. a. m. den Bearbeiter hätten aufmerksam machen müssen, ganz abgesehen von den sonstigen historischen Daten, die nur auf das Jahr 1766 passen.

¹ Weisung an Benoit vom 13. September 1766, Nr. 16223.

² Sbornik LXVII, Nr. 1392, S. 84.

³ Gedruckt bei Joubert: Geschichte der Staatsveränderungen Polens, Bd. I., Anhang Nr. 13, S. 272. Noch auf eine Bemerkung Friedrichs aus seinem Schreiben an Voltaire vom 16. Jänner 1767 (Oeuvres posth. XX) sei hingewiesen. „Vielleicht macht man im Süden Glossen über die für die Dissidenten geforderte Gewissensfreiheit. Ich habe mich in die Comparsa versteckt und bei diesem Aufzuge keine Hauptrolle spielen wollen. Die Könige von England und die nordischen Herrscher haben denselben Beschluss gefasst.“

Hof wandte.¹ Panin gab dem österreichischen Gesandten zu erkennen, dass es Katharina mit besonderer Freude und Dankbarkeit begrüsst habe, in welcher freundschaftlicher Weise der Wiener Hof dem russischen Gesandten auf sein Ersuchen ‚wegen der aus den kaiserl. königl. Landen nach Russland etwa ziehen mügenden Colonisten‘ geantwortet habe. Dass der Wiener Hof von dem Gegensatze zwischen Berlin und Petersburg unterrichtet war, ist sicher anzunehmen, inwieweit aber, das wird und muss das ausschlaggebende Kriterium für eine richtige Beurtheilung der Politik Kaunitzens in der wichtigen Frage abgeben, welche aus der Annäherung Preussens an Oesterreich für dieses erwachsen war. ‚Die denkens Art der russ. Kaiserin für den König von Preussen scheint nicht mit dem nämlichen Eifer, wie vorhin auch dermahen noch Bestand zu haben,‘ berichtet Lobkowitz am 7. September 1766. ‚Diese Monarchin ist über mehrere hauptsächlich aber über einige die pohlischen Geschäfte betreffende Fürgänge mit benanntem Könige sehr unzufrieden und weiss ich verlässlich, dass sie in verschiedenen Gelegenheiten Ihrer disfelsigen Empfindlichkeit in ziemlich heftigen Ausdrückungen geäussert habe. Die gegen unseren allerhöchsten Hof von ihr anfänglich bezeigte Entfernung und Kallsinnigkeit scheint nach und nach sich einigermassen zu vermindern.‘²

Weit mehr als diese Zeichen überraschten den Wiener Hof Friedrichs Annäherungsversuche angenehm. Gespannt lauschte er auf Nugents Berichte, und er gab auch dem preussischen Vertreter rückhaltslos seine Geneigtheit zu erkennen, die Aera des gegenseitigen Misstrauens mit einem freundschaftlichen Nebeneinander zu vertauschen. Doch wurde Nugent angewiesen, sorgfältig alles zu vermeiden, was Oesterreichs dermaligem Alliierten zu einem begründeten Vorwurfe Anlass geben dürfte, als ob der Wiener Hof nicht ‚bundesmässig‘ zu Werke gehe.³ Diese Note war durch Hords Be-

¹ Um weitere Subsidiengelder von Frankreich zu erhalten. (Das Nähere im II. Theil.)

² Im k. k. Staatsarchive Wien (Relationen; Russland).

³ An Nugent vom 8. März 1766. Weisungen im Wiener Staatsarchiv.

merkung veranlasst, dass Mr. Mitschell von London in kurzem eintreffen und über diesen Gegenstand unfehlbar mit Nugent sprechen werde. Nun waren gerade damals die geheimen Unterhandlungen mit dem Erbprinzen von Braunschweig angeponnen und Kaunitz argwöhnte bald, dass der erste ‚Anwurf für Hords Anträge von England geschehen sei, dessen Ministerium sich noch mit der Hoffnung schmeichle, den Wiener Hof vom Pariser zu trennen und jenem ein neues Perspectiv von Vortheilen vor Augen zu führen. Nachdem Friedrich unmöglich die trügerische Hoffnung nähren könne, dass man auf die ‚General- und Privatäusserungen‘ Hords hin leichterding ‚bei Ergreifung eines Staatssystems wankelmüthigen Entschliessungen‘ Raum geben und in eine solche Allianz einwilligen würde, ‚welche uns der englischen und preussischen Willkür unterwerfen und in die äusserste Verlegenheit setzen könnte, so ist viel Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass der ganze Antrag ein uns gelegter Fallstrick und künstliches Werk sei, um sich selbst verdienstlich, unseren Hof aber bei England und Frankreich verdächtig und gehässig zu machen‘. Habe doch Friedrich erst unlängst wieder die gehässigsten Insinuationen an die Pforte gelangen lassen, um sie gegen den Wiener Hof in Harnisch zu bringen, ein Betragen, welches kaum in Kriegszeiten zu rechtfertigen sei.¹

Die Bedenken gegen eine Frontveränderung steigerten sich noch, als man in Wien von der Ankunft des Barons v. Saldern erfuhr, eines der Hauptverfechter des Nordbundesplanes, dessen Reise bereits am 10. März von Petersburg aus² über Warschau und Kopenhagen gegangen war. Dass Mitschell täglich erwartet wurde, wusste man. Was lag näher als die Vermuthung, dass hier in Berlin nicht nur die russisch-englischen Unterhandlungen zum Abschlusse des Handelsvertrages führen sollten (er wurde auch am 1. Juli auf 20 Jahre geschlossen), sondern auch Friedrich mit England in die nordische Allianz aufgenommen werde, umsomehr, als auch Lobkowitz damals von dem besonders vertrauten Verkehre des Grafen v. Solms mit dem Chev. Macartney berichtet³ und der König in Salzthal mit dem Erbstatthalter von Holland zusammen-

¹ An denselben vom 22. April 1766, ebenda.

² Lobkowitz' Bericht aus Petersburg vom 18. März 1766.

³ Vom 4. und 22. Februar 1766.

treffen sollte, von dem man wusste, dass er mit jenem Plane sympathisierte.

Wohl kommt der König gerade dem österreichischen Gesandten damals mit der ausgesuchtesten Aufmerksamkeit entgegen. Er unterhält sich nicht nur während der ganzen Truppenrevue vom 22. Mai allein mit diesem, lässt sich auch von diesem vom Manöverfeld durch die ganze Stadt, unter stetem Gespräch bis zu dem Palaste begleiten — eine Ehre, die bis jetzt nun zu noch keinem fremden Gesandten widerfahren war¹. Wohl mehren sich die vertraulichen Unterredungen Hords und des zweiten Vertrauten des Königs, des Generals v. Krokow mit Nugent, und schwirren andererseits immer mehr Gerüchte von scharfen Auseinandersetzungen des Königs mit Saldern, der, wie am Hofe sehr übel vermerkt wurde, nicht einmal zur Truppenrevue erschienen war, an das Ohr des österreichischen Geschäftsträgers. Saldern selbst soll ihm in einer Unterredung beim Fürsten Dolgorucki am 24. Mai vom Könige ohne Umschritte gesagt haben: *praesentia diminuit famam*. Dieser Herr möchte sich unserer, der russischen Allianz gleich eines Schildes bedienen, um hinter solchem ohne eigene Gefahren seinen Nachbarn derbe Streiche zu versetzen. Russland sehe es höchst ungern, dass sich Friedrich in die polnischen Angelegenheiten einmischen wolle, und dass zwischen Preussen und Sachsen so übertriebene Zollerhöhung den Handel lahmlege. Und Krokow wiederum theilte dem Grafen Nugent über diesen russischen Minister mit, dass ihm Friedrich arg mitgespielt hat. *Saldern habe auf hohen Stelzen gehen und aus einem grossen Horne blasen wollen.*¹

Trotzdem aber der Wiener Hof so unmittelbar von dem russisch-preussischen Zwiste vielleicht nicht unabsichtlich unterrichtet wurde, liess sich der Eindruck am Wiener Hofe nicht verwischen, dass Friedrich eine Entrevue mit Josef II. nur zu dem Zwecke wünschte, um sie für seine russische Politik zu verwerten. Gerade sein Wühlen gegen Frankreich, dessen militärische und finanzielle Lage er dem Grafen Nugent mit den allergrellsten Farben schilderte und dessen Wert als Bundesmacht er ebenso herabsetzte,¹ wie er es mit Sachsen bei Russland am Petersburger Hofe that, hat in dem Staatskanzler die

¹ Nugent vom 24. Mai 1766.

Meinung gefestigt, dass es Friedrich mit seiner Entrevue auf die Durchbrechung dieses Bundesverhältnisses abgesehen habe. Und in dieser Ansicht wurde Kaunitz nur bestärkt, als Nugent am 14. und 20. Juni von den Ueberredungsversuchen Mitschells berichtete, Oesterreich von der französischen Allianz abzuziehen und zum Abschlusse eines englischen Bündnisses zu bewegen. Andererseits verkündigte aber die bevorstehende Ablösung des Freiherrn v. Rohd vom Wiener Gesandtschaftsposten und dessen Ersetzung durch den Freiherrn v. Edelsheim, einen Vertrauten und Liebling des Königs,¹ einen Wechsel des Systems. Also ein Anzeichen, dass mit diesem neuen Manne der Träger einer neuen, vielleicht freundschaftlichen Mission an der Donau einzuziehen sollte, und dass es dem Könige mit der Zusammenkunft vielleicht ernst war.

Und doch kam die ursprünglich zur Zeit der Sommermanöver,² später für den 26.—28. Juni 1766 geplante Zusammenkunft Friedrichs mit Josef in Torgau (oder in dem Schlosse Lichtenberg bei Pretin) nicht zustande.³ Aber man war nahe darangewesen. Als Josef auf der Rückfahrt von Dresden — trotz des strengsten Incognito, das er in seinem dreitägigen Aufenthalte als Graf v. Burgau bewahrte, hatten die Sachsen den Kaiser mit Jubel und Begeisterung empfangen⁴ —

¹ Am 10. Juni schreibt Nugent über diesen: Er habe dem Könige alles, was sich täglich in Berlin ereignete, stets zugetragen und sei auch von Friedrich vor zwei Jahren heimlich nach Paris entsendet worden. Musste sich jedoch von dannen bei Nacht und zu Fuss flüchten.

² Die preussischen Truppenübungen fanden vom 13. August bis 7. September in Schlesien statt. Vgl. Roedenbecks Tagebuch oder Geschichtskalender, S. 277 ff. Ueber die Sache s. Nugents Berichte bis zu dem vom 9. Juni 1766. A. Beer, Archiv 47, 392.

³ Vgl. P. C. XXV, S. 126—128, dazu Arneth, VIII, 110—114 und Anm. 161 ff. Beer, im Archiv für österr. Geschichte 47, S. 390—395 und 433—438 und Reimann, Geschichte von Preussen II, 171—177.

⁴ Ueber die seit März d. J. bereits vorbereitete Reise vgl. die Acta im Dresdner Archiv, loc. 3062, wo die Stationen der Route, das Personal und die Verhandlungen mit dem sächsischen Hofe, die darauf hinausliefen, dass jeder irgendwie officielle Empfang etc. in Dresden unterbleiben müsse u. a. m. angeführt sind (zu vergleichen wäre damit Arneth, VII, 219). Trotzdem hatte sich die Nachricht rasch verbreitet und jenes Gedicht vom 25. Juni 1766 zu Ehren der Anwesenheit des Kaisers (vgl. Dresdner Archiv, loc. 30662, dann abgedruckt in den Dresdner Merkwürdigkeiten von 1766, S. 50 und im Dresdner Anzeiger von 1892, Nr. 150. Dazu Acten des Hofmarschallamtes, P. 30 und

am 27. Juni in Torgau eintraf, um das Schlachtfeld zu besichtigen, da war Friedrich II. im tiefsten Geheimnisse mit seinem Bruder Heinrich im Kloster Zinna, unweit von Torgau, angelangt. ‚Sobald der Kaiser allhier angekommen war,‘ so lautet der zuverlässige Bericht des beigegebenen sächsischen Generaladjutanten GM. Baron Riedesel aus Torgau vom 27. Juni um 2 Uhr nach Mitternacht, ‚erschien der kgl. preuss. Minister Kampke (soll heissen Kameke) in allerhöchst desselben Quartier und wurde sogleich zur Audienz eingeführt. Nach Verlauf einer guten Viertelstunde hatte die Conferenz ein Ende und der Kaiser verfügte sich zur Tafel, der Minister nach seinem Logis. An Ihrer kaiserliche Majestät aber habe ich diesen Abend bei der Tafel weit mehr Tranquillité als unterwegs verspürt.‘¹ Das Dunkel jener Audienz ist bis jetzt noch nicht

Staatskalender 1766, S. 45, es ist zugleich ein Pasquill auf den Prinz-Administrator Xaver), rühmt die Liebe des Volkes zu Josef und wie er damals bereits als Vater seiner Unterthanen gepriesen wurde. ‚Er lebe zu Europens Glück.‘ ‚Xaver Regent der Sachsen höre, Nimm diesen Zuruf dir zur Lehre, Ein solcher Nachruhm wird dir nie.‘ Josefs Suite bestand aus dem Grafen Dietrichstein, Oberstallmeister, dem Grafen Johann Colloredo und den Generalen Lacy, Wiedt und Miltitz. Ueber den Aufenthalt in Dresden vgl. das Schreiben der Kurfürstin Marie Antonie an Friedrich den Grossen vom 6. Juli in den Oeuvres posth. XXIV, Nr. 66, S. 116 und ihr Urtheil über Josef in den Briefen vom 4. August, 26. September 1766, ebend. Nr. 68 und 70, S. 118—121.

¹ ‚Die meprise eines preuss. Feldjägers, den der preuss. Minister bei sich hat und mich vor einen kais. kön. Officier ansah, machte ich mir zunutze und erfuhr von selbigem, dass der König in Preussen wirklich in Zinne sich befanden und es von des kais. Maj. Antwort lediglich abhängen dürfte, ob der König anhero kommen oder wieder zurückgehen würde. Und wie ich alleweile vernehme, so ist eben gedachtem Feldjäger durch einen kaiserlichen Unterofficier, dass Ihro Maj. der Kaiser morgen früh um 6^h von hier abgehen wurden, auch die Namen derer in des Kaisers Maj. Suite befindlichen Personen und was derselbe sonst noch zu wissen verlangt, in die Schreibtabel dictiert worden. Auch erfahre ich den Augenblick, dass der preussische Minister vor sich und den bei sich habenden Feldjäger morgen 4^h die Postpferde zur Abreise bestellt habe.‘ Dresdner Archiv, loc. 3062. Merkwürdigerweise erwähnt die Pol. Corr. auch hier wieder kein Wort über den heimlichen Aufenthalt in Zinna. Interessant sind die Briefe, die Xaver mit seiner Schwester, der Dauphine Marie Josepha, hierüber gewechselt hat, im Dresdner Archiv, Nachlässe 3, Nr. 8 K: ‚Je ne vous dit point l'effet, que cette visite fait sur moi, pour plus d'une raison, vous me connoissés, par conséquent est, il ne vous sera difficil d'en juger (Nr. 25, vom 4. Juni 1766). Am

erhellt worden, ganz besonders deshalb, weil der wichtige Briefwechsel Josefs mit seiner Mutter noch nicht gefunden worden ist.¹ Unser Gewährsmann sagt in einem zweiten Berichte, dass der Auftrag des preussischen Ministers (v. Kameke) ,nichts weiters als ein blosses Compliment zum Gegenstande gehabt habe, wie er von dem Grafen v. Dietrichstein vernommen habe‘.

Aus Josefs Briefen an seine Mutter vom 30. Juni wissen wir, dass er auch nicht ein Wort über die Zusammenkunft in dieser Audienz fallen liess, trotzdem Kameke es sehnstüchtig erwartete. Aus Josefs Unruhe unterwegs wird man gerade seine Unentschlossenheit, gegen den Willen der Mutter die Verantwortung allein zu tragen, nicht aber, wie er schreibt, seine Festigkeit ersehen: ,mais entêté et fermé dans mes propos, surtout quand il s'agit d'obliger le seul objet, que je respecte et adore, j'ai persisté jusqu'à la fin dans mon système et ai manqué l'unique occasion.‘² Auch dürfte man mit der Annahme nicht fehlgehen, dass die Kaiserin sich nicht so sehr gegen eine Zusammenkunft als solche, als gegen ein ostentatives Entgegenkommen Josefs aussprach. Nugent war beauftragt, jede positive Erklärung zu vermeiden, da der Kaiser weder den König durch eine Zurückweisung verletzen, noch vor der Welt den Schein auf sich laden wollte, als habe er die Zusammenkunft gewünscht. Auf eine Anfrage sollte Nugent den Tag nennen, an dem Josef

6. Juli (Nr. 29) schreibt er ihr, dass er mit Josefs Conduite ihm (Xaver) gegenüber sehr zufrieden war: certaine personne, dont vous me paroissés être curieuse d'être informé, elle a été on ne peut pas plus sage sans faire paroître le moindre embarras, qu'on remarquoit très bien en lui et tout le monde l'a admirée. Wie neugierig die Dauphine dem Besuche Josefs zusah, beweist ihr Schreiben an Xaver vom 6. Juli 1766 (Nachlässe 3, Nr. 8, G. ebend.): j'attends avec impatience d'apprendre, comment se sera passée la fameuse visite que vous avez eu, on m'a déjà parlée de certaines choses, qui en ont choquées et impatientées d'ici, j'en ai pas la moindre petite nouvelle à vous donner; je ne sçais, si c'est qu'il n'y en a pas ou bien que peu curieuse de mon naturelle, je suis encore moins à portée d'en apprendre dans ma chère retraite, qui me devient plus chère à mesure, que le moment de la quitter approche, et il n'est hélas que trop prochain.

¹ Auf diese Lücke hat Adolf Beer im Archiv für österr. Geschichte 47, aufmerksam gemacht. Aufzeichnungen von Kameke sind unbekannt.

² Arnetli, Briefwechsel I, S. 180, Nr. LXXVII.

in Torgau eintreffen würde,¹ und genau diesen Auftrag hatte der Gesandte in seinem entscheidenden Schreiben an Finckenstein am 24. Juni 1766 ausgeführt.² Mit Unrecht folgerte Friedrich aus dieser ‚trockenen Antwort‘, dass man die Zusammenkunft ‚décliner‘ wolle.³ Der Wiener Hof plante eben eine ‚surprise‘, Friedrich eine ‚entrevue‘. Friedrich überliess es daher Oesterreich, respective Josef, einen weiteren directen Schritt zu thun, hielt sich aber zur Zusammenkunft bereit.

Bereits am 24. Juni waren die sächsischen Postmeister auf der Strecke Zinna, Jüterbogk und Annaberg durch das Oberpostamt in Potsdam aufgefordert worden, 32 Zug- und 7 Reitpferde bereit zu halten, und ausserdem wurden nach den Weisungen des königl. Oberjägers Schmiel bis Rosenfeld unweit Torgau die ganze Zeit hindurch Relais unterhalten. Zwei Tage später — in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni — ist die Mehrzahl dieser Pferde wieder abbestellt worden, nur 12 wurden dem Grafen Kameke zur Verfügung gehalten, der sie auch noch am 27. Juni zur Reise über Jüterbogk und Annaberg nach Torgau benützte.⁴ Fast gleichzeitig — am Abend des 26. Juni — war der König mit dem Prinzen Heinrich von Preussen und Ferdinand von Braunschweig in Zinna angekommen, begab sich jedoch bereits am Nachmittage des nächsten Tages nach Potsdam, wohin auch der königliche Haushalt, der schon seit 15 Tagen in Zinna untergebracht war, zurückgeschickt wurde. Kameke hatte sogleich nach seiner Ankunft in Torgau zwei Feldjäger zum König nach Zinna gesendet. Dass sich Friedrich absichtlich in der Nähe Josefs aufgehalten hat, geht wohl auch daraus hervor, dass nicht nur ein preussischer Feldjäger, sondern auch der Flügeladjutant des Königs, Major v. Kleist, eiligst in der Richtung nach Zwoede aus der Stadt sprengte, als der Kaiser am Morgen des 28. Juni Torgau verliess. Auch Kameke hat sich nicht um 4 Uhr morgens, sondern erst nach der Abreise des Kaisers aus Torgau entfernt.⁵

¹ An Nugent vom 16. Juni 1766 antwortlich des Berichtes vom 9. Juni bei Arneth, VIII, S. 114 und Reimann, II, 173.

² Bei Reimann, II, 176.

³ An Finckenstein vom 26. Juni 1766.

⁴ Wo er um 8 Uhr anlangte.

⁵ Nach dem zuverlässigen Berichte eines von Torgau nach Kloster Zinna abgeschickten Expressen, der mit der Relation Riedesels so überein-

Wohl war es dem Kaiser ursprünglich um die Wirklichung der Zusammenkunft zu thun; das beweisen die wochenlang vorher bereits erfolgten Aenderungen im Gefolge und die sorgfältige Zusammenstellung des Reisepersonals. Aber sie sollte sich ungezwungen, anscheinend zufällig ergeben. Gerade das auffällige, vom kaiserlichen Hofe strict geforderte Vermeiden jedes Aufsehens in Dresden, das strengste peinlich beobachtete Incognito, ganz besonders Friedrichs heimliche Reise nach Kloster Zinna, bei Nacht und Nebel möchte man sagen, deuten auf den beiderseitigen Entschluss einer Zusammenkunft hin, die von Europa möglichst unbeachtet bleiben sollte. Wenn sie unterblieben ist, so haben eben Josefs Unentschlossenheit und die Furcht seinerseits, über den Wunsch der Mutter herauszugehen, den Sieg über seine Begierde davongetragen. Die Vorsicht des Wiener Hofes, welchem es ausser Friedrich (in den Oeuvres V, 28 und in den Briefen in der P. C.) auch der französische Gesandte aus Wien in seinem Berichte vom 25. Juni 1766 (bei Raumer, IV, 40) zuschreiben, dass er die Begegnung im letzten Augenblicke zu vereiteln gewusst habe, ist wohl zu begreifen. In Erwägung des jugendlichen Eifers, mit welchem Josef dieselbe betrieb, fürchtete Maria Theresia, er könnte dem alten geriebenen Preussenkönige Blößen enthüllen,¹ oder seine Abneigung gegen Frankreich verrathen, von welcher man ohnehin ganz offen in Paris sprach, so zwar, dass der österreichische Legationssecretär Barré berichtete, es sei ganz unglaublich, wie tiefe Wurzeln dieses Vorurtheil bei Jedermann gefasst habe. „Es ist dies umsomehr zu bewundern, da übrigens die Nation die ausnehmenden Gemüths- und Geisteseigenschaften des Kaisers

stimmt, dass ein Zweifel ausgeschlossen erscheint. Beide Berichte im Dresdner Archiv, loc. 3062. Halten wir endlich Josefs Schreiben an seine Mutter vom 30. Juni neben diese sächsischen Quellen: „Der preussische Generaladjutant des Königs, von Kleist, war abgeschickt worden, à épier tous mes pas. Ich habe ihn gesehen, wie er zu Pferde uns auf der ganzen Tournée am Torgauer Schlachtfelde gefolgt ist, bis jenseits der Elbe, und als wir in die Carosse stiegen, sprengte er in aller Eile davon (partit à toutes jambes). Das ist kein Märchen, sondern wir alle haben ihn mehreremals gesehen.“ Arneth, Briefwechsel I, S. 180, Nr. LXXVII.

¹ Friedrich an den Prinzen Heinrich von Preussen vom 24. Juli 1766, P. C. XXV, Nr. 16149.

mit wahrer Verehrung erkennt und gleichsam klagend von dieser eingebildeten Entfernung spricht. Der Ursprung einer so allgemeinen Empfindung wäre schwer zu bestimmen, doch dürften diejenigen Franzosen, welche im Vorjahre aus allerhöchsten Diensten entlassen worden, und die in ihr Vaterland zurückgekommen sind, vieles dazu beigetragen haben. Die Sache ist indes so gewiss, dass ich sie dem Duc de Choiseul nicht in Abrede stellen dürfte. Ich begnügte mich, ihm meine Verwunderung über die Möglichkeit einer so ungegründeten und doch so durchgängigen Empfindung zu äussern, worauf er erwiderte, dass ihm dies ebenso wundersam als mir vorkomme. Er seinerseits sei gänzlich des Gegentheils versichert, obwohl kein einziger auswärtiger Minister hier vorhanden sei, der nicht bei allen Gelegenheiten diese Entfernung in wiederholte Erwähnung bringe.¹

Dass Kaunitz aus ähnlichen Gründen oder weil du Chatelet einen Bruch mit Frankreich drohend in Aussicht stellte,² die Kaiserin-Mutter unterstützte, auch Lacy, sonst ein Gegner des Staatskanzlers, sich gegen eine Zusammenkunft aussprach³ und sogar der Gesandte Graf Nugent seine Urlaubsreise nach Karlsbad früher, als festgesetzt war, antrat und öfter vor dem Fürsten ohne Treu und Glauben warnte,⁴ war nicht ohne Eindruck auf Josefs Begierde geblieben. Das französische System war bedroht. Gerade in diesen Tagen erfolgt die Ablösung Starhemburgs in Paris durch den Grafen v. Mercy-Argenteau und der Gesandtschaftsposten in Paris ist, vielleicht nicht unabsichtlich,

¹ Am 24. Juli 1766 aus Paris, im k. k. Staatsarchiv Wien.

² In seinem Schreiben an Edelsheim vom 6. Juli 1766 (P. C. XXV, Nr. 16119) sagt Friedrich, dass er sich nicht vom Verdachte befreien könne, dass es Kaunitz doch gewesen sei, welcher die Zusammenkunft adroitement contrecarré hätte, pour que la France n'en dût pas prendre ombrage.

³ Angeblich weil sein Regiment nur aus Preussen bestanden habe und Friedrich der Grosse diese vielleicht zurückgefordert hätte (Edelsheims Bericht vom 26. Juli 1766); nach einer anderen gleichwertigen Nachricht, weil er nicht an dem für ihn so unglücklichen Orte (Torgau) die Zusammenkunft vor sich gehen lassen wollte (P. C. XXV, Nr. 16130), Versionen, die nur allzu deutlich ihre Urheber und deren Absichten verrathen. Solche Berichte druckt die Pol. Corr. in extenso ab.

⁴ Arneth, VIII, S. 115 Anm. Ein Fürst, dem es nicht verschlägt, die heiligsten Versprechen zu geben, um sie sofort hierauf zu brechen, wenn er nur damit zum Ziele gelangt. Nugent vom 30. Juni 1766, bei Beer, Zusammenkünfte, im Archiv, Bd. 47, Beil. IV, S. 437.

jetzt vacant. Es liegt wohl die Vermuthung nahe, dass sich der Wiener Hof der lästigen Interpellationen so lange entziehen wollte, bis die Frage an ihrer Actualität eingebüsst hatte. In der That lauschte die französische Regierung gespannt den Vorgängen in Sachsen, und die wenigen Worte, welche der österreichische Legationssecretär Barré über seine diesbezüglichen Unterredungen mit dem Herzog von Choiseul am 10. und am 24. Juli mittheilt, imponieren nur durch ihre inhaltsschwere Kürze. ‚Der Kaiser habe zuerst gegen den Freiherrn v. Rohd das Verlangen geäußert, den König zu sehen,‘ meinte der Herzog vorwurfsvoll. ‚Friedrich sei listig, verschlagen und fein; zudem könne man schwerlich in einer kurzen Unterredung einander kennen lernen, wohingegen es möglich sei, in dergleichen Gelegenheiten solche Vorurtheile zu schöpfen, welche man nach der Hand schwerlich und zuweilen niemals wieder ablegen könne.‘¹ Hält man diese Sätze zu den in der vorigen Audienz ausgeführten (s. oben) von der bekannten Abneigung Josefs gegen das französische System überhaupt, so wird man leicht ermessen, wie beklommenen Herzens der Träger dieses Systems in Oesterreich der Reise entgegensah, und dass er sich wohl mit seiner ganzen Autorität gegen eine Zusammenkunft eingesetzt hat. Nun hatte man ihn, den eitlen Kanzler, zehn Tage vorher mit knapper Noth von seinem Entschlusse, zu demissionieren, abgebracht. Ihn wollte Josef nicht neuerdings verletzen. Hatte ja Kaunitz nur deshalb sein Entlassungsgesuch (vom 4. Juni 1766) eingereicht, weil er das Missbehagen deutlich fühlte, welches Maria Theresia über seine langsame Geschäftsführung bezeugte, und die Berufung Starhemberts vom Gesandtschaftsposten aus Versailles zum Vicekanzler neben ihn, ebenso wie die Gunstbezeugungen, welche Josef seinem Liebling Lacy bewies, als ihm angethane Kränkungen empfand. Es war nur mehr Vorwand, wenn er auf die Geschäftslast hinwies, da kurz nacheinander seine Stützen, die Referendare für die niederländischen und welschen Angelegenheiten, Johann Jakob Dorn und Abbate Ludovico Giusti, gestorben waren und auch Binders Gesundheitszustand Besorgnis erregte.²

¹ Berichte in Ziffern im k. k. Staatsarchiv Wien.

² Das Gesuch gedruckt bei Beer, Briefwechsel zwischen Josef II. mit Kaunitz. Anhang, S. 489—500. Vgl. dazu die Correcturen bei Arneth, VII, 296—300 und Anm. 417.

Doch neben allen diesen jedenfalls zusammenwirkenden Umständen und mehr als die Abneigung der Kaiserin scheinen noch immer das gegenseitige Misstrauen¹ und besonders Fragen und Schwierigkeiten in der Etiquette mitgewirkt zu haben, obzwar gerade Josef II. bei jeder Gelegenheit diese beengenden Fesseln abstreifte² und alles that, um die Bedeutung dieser politischen Mächte, der Etiquette und des Ceremoniels, die so oft im Vordergrunde des politischen Interesses standen, ja oft die Gesetze ganzer Systeme bestimmten,³ auf ein natürliches

¹ Wir haben ähnliche Beispiele in der vereitelten Zusammenkunft von Amiens vom März 1392, als Richard von England in Dover blieb, auch in der geplanten Entrevue von Rheims vom März 1398 zwischen Wenzel IV. und Karl IV. von Frankreich.

² ‚Avec mille plaisir je me dépoilleraï de toute étiquette,‘ schreibt er am 8. Februar 1767 an den Infanten Don Ferdinand v. Parma. (Atti e memorie delle deputazioni di storia patria per le Prov. Moden. et Parmes. IV, 1868, S. 123.) Man denke nur an seine Incognitoreisen. ‚Ma façon de penser bien peu porté à tout Cérémoniel et qui préfère le langage de l’amitié à tout autre,‘ ist Schuld daran, dass ich so vertraulich schreibe, heisst es in seinem Briefe vom 27. Jänner 1767 an seine Schwägerin Maria Antonia von Sachsen. (Noch ungedruckter Brief, im Dresdner Archiv, Nachlässe 1, Nr. 10.)

³ Vom Ceremoniel handelt Bielefeld, Freiherr v., Lehrbegriff der Staatskunst, II. Theil, S. 426 ff. Ganze Locale sind angefüllt mit Acten darüber, so im Dresdner Archiv, loc. 3242. ‚Etiquette und Präcedenzfälle,‘ loc. 2625 in den Acten des geheimen Rathes von Riaucourt aus Mannheim 1767. Z. B. Détail de la discussion, que le Comte de Podstazky a eu à la cour de Bavière, par rapport au Cérémoniel vom 23. November 1767, ebenso die Berichte vom 10. Jänner, 22. Februar, 27. October, 3. December, 16. December, 17. December 1767. Ungers Berichte aus München, loc. 2650 ebend., bieten weitere wertvolle zeitgeschichtliche Aufschlüsse. Diese verschiedenen Arten des ‚Empfangens, Niedersätzens, Begleitens, Aufwartens, Einhohlens‘ waren wichtiger für den echten Diplomaten als ein guter Verstand. Dass man aufs Reichslehens-Ceremonial streng achtete, Gesetze aufstellte, wie es mit dem Niederknien bei Ablegung des Lehnseides, dem Küssen des Schwertkopfes oder dem Anrühren des Schwertes zu halten sei, sollte über die Nichtigkeit und Bedeutungslosigkeit dieser Institutionen hinwegtäuschen. Sebastian Brunner druckt in seinem Werke: Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunde für das 18. Jahrhundert, Bd. I, S. 31, eine am 31. December 1773 abgefasste Handschrift ab: ‚Unterricht und zusammengetragene Verfassung für jene, welche sich seinerzeit für Gesandtschaften tauglich machen wollen.‘ Ebenda. S. 148—149 ff. Die Begriffe Hofetiquetteordnung von 1766, Bd. II, S. 265 ff. ‚Das Ceremoniell bei der Wahl eines Fürsten und Bischofs von Passau, 1761. Aus unseren Jahren notieren wir Vitzthums Bericht aus Wien

Mass von Geltung einzuschränken. Unser Gewährsmann, der Baron Riedesel, fügt seinem Berichte aus Königsbrück die charakteristischen Worte hinzu: ‚Ich meines Orts aber halte

von 9. Jänner 1768, ‚wie die Rangstreitigkeiten zwischen den Fürsten von Schwarzenberg und dem Prinzen von Zweibrücken bei einer Schlittenfahrt betreffend‘, im Dresdner Archiv, loc. 2938. Pergen's Gedanken über den Rangstreit zu Trier an Colloredo vom 20. Mai 1765 bei Brunner (s. oben), II, 417, ganz besonders Pergen an Kaunitz aus Mainz am 26. Februar 1766: ‚Ein langwieriger, höchst wichtiger Ceremonienstreit, das Gellüste der Churfürstin von der Pfalz nach dem Handkusse von Seite der Gesandten-Frauen.‘ Ebend. S. 427. Eben diese Frage des Handkusses spielt auch in der Correspondenz zwischen Mercy—Kaunitz seit 1762 (s. Sbornik XLVI, Nr. 94, S. 116 ff.) eine grosse Rolle. Der geheime Streit um den Vorrang zwischen den englischen und den französischen Gesandten am Wiener Hofe und Münchner Hofe (vgl. *Recueil des instructions etc.* VIII, par Sorel Alb., S. 427/8 ff.) verschärft die feindseligen Beziehungen. Infolge eines Etiquettestreites hat bekanntlich Friedrich der Grosse seinen Gesandten v. Buch im Jänner 1765 von Dresden abberufen und durch einen Legationssecretär ersetzt. Ueber den Titel- und Rangstreit Bayerns mit Frankreich bei den Verlobungsfeierlichkeiten Josefs II. mit der bayrischen Maria Josefa in Wien liegen im Münchner allgemeinen Reichsarchiv (Fasc. 186 der Reichstagsacten von 1765) wichtige ungedruckte französische Actenstücke. Aber all diese Irrungen, auch nicht die alten Rankämpfe zwischen Chur-Böhmen und Bayern, zwischen den Städten Nürnberg und Regensburg am Regensburger Reichstage, haben so nachhaltig politisch hochbedeutsame Folgen gehabt wie die Verweigerung des Titels kais. Majestät seitens Frankreichs an Katharina von Russland. Sie erst hat das Verhältnis dieser beiden Mächte zu einer Feindseligkeit angefacht, wie sie nur eine so persönliche Angelegenheit, Weibereitelkeit und Stolz in dem Zeitalter der ausgebildeten Herrschersouveränität erzeugen können. Endlich sei noch auf die Verhandlungen hingewiesen, welche lange der Vermählung des österreichischen Erzherzogs Ferdinand mit Beatrix von Modena vorangiengen. Vgl. Arneth, VII, 473. Aus der grossen Literatur sei auf die Schrift des Freiherrn Franz v. Bechtolsheim im 40. Jahrg. des ‚Archives des hist. Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg‘, S. 101 ff., verwiesen, in welcher die Ceremonienvorschriften abgedruckt werden (aus dem Jahre 1767), so bei ‚Aufnehmung und Aufschwöhrung einer neuen Stiftsdame zu Würzburg dermahlen gehalten und beobachtet werden, beschrieben von Franz Paulus Greisling‘. Wer kennt nicht das Bild von Louis de Silvestre in der Dresdner Gemäldegalerie ‚Eine Begegnung zwischen Karl August III., seiner Gemahlin und deren Mutter?‘ In Vehses Geschichte der deutschen Höfe begegnet man weiteren zahlreichen Beiträgen zu diesem Excurse, welcher Anspruch auf Vollständigkeit an Beispielen auch für unsere Jahre durchaus nicht erhebt, sondern nur skizzieren soll. Vgl. auch die P. C. XXVI, S. 273.

dafür, dass man wegen der Arth und Weis, wie diese Zusammenkunft, ohne der kais. Majestät etwas zu vergeben, anzustellen, nicht habe übereinkommen können, wie ich solches aus einem, von Ihro kais. Majest. mit mir über die Ankunft des Königs geführten Discours einigermassen habe schliessen können.¹ Bekanntlich hat auch die Kaiserin ähnlich an die Gräfin von Enzenberg geschrieben.² In seinem Briefe an seine Mutter vom 8. Juli 1766 meint er, dass es nur politische Wirkungen sein konnten, die Friedrich mit der Zusammenkunft bezweckte.³ Keinesfalls ist das Scheitern des Planes, wie Kaunitz angab, auf Missverständnisse oder Zufälle zurückzuführen.⁴

Im Grunde waren die Absichten beider Fürsten total verschieden. Den Kaiser beseelte der ehrliche Wunsch und nur dieser, den grossen König und Schlachtenmeister kennen zu lernen. Die nächsten Kreise sollten von der Zusammenkunft nichts erfahren. Friedrich aber wollte sie an die grosse Glocke hängen. Ihm, dem praktischen König, kam alles darauf an, sie für seine russische Politik auszubeuten.⁵ Die Bekanntschaft

¹ Im Dresdner Archiv, loc. 3062.

² Am 11. Juli 1766, bei Arneth, VIII, S. 116 Anm. 182.

³ À l'entrevue manquée, loin que le Roi pourrait plaindre, je retournerais l'offense de mon côté, puis que dès, que j'ai ôté toute apparence, de concert mutuel, même dans les yeux du public à cette entrevue, le Roi n'a pas trouvé, que ma connaissance personnelle seule méritât, qu'il aille courir si loin. Ce n'étaient donc que certains effets politiques, dont je devais être l'épouvantail, de non ma personne, que le lui avait tant fait désirer. Arneth, Briefwechsel zwischen Josef und Maria Theresia I, S. 187, Nr. LXXVIII.

⁴ Edelheims Bericht vom 23. Juli und Rohds Bericht vom 21. Juni 1766 (P. C. XXV, S. 150), trotzdem Lang an Nugent bei Beer, Archiv 47, Beil. V (undat.) schreibt, dass Josef ebenso entfernt ist, ‚de désobliger, ou de refuser une entrevue avec le Roi, si le hasard et la surprise la lui procure‘.

⁵ ‚Friedrich voudrait montrer à la Russie que leur alliance ne Lui était pas si nécessaire,‘ meinte Graf Flemming zu Nugent (dessen Bericht vom 30. Juni 1766 an Kaunitz bei Beer, Archiv 47, Beil. IV, S. 436 ff.). Nugent selbst berichtet am 21. Juni: ‚Es dürfte kein anderer Beweggrund für Friedrich verborgen sein, als durch diese Entrevue dem Petersburger Hofe zu erkennen zu geben, dass er desselben in Ansehung der mit dem Oesterreich pflegenden guten Einverständnisses, eben nicht so sehr nöthig hätte, wie es solcher sich etwa vorstellen möchte.‘ (Wiener Staatsarchiv in Chiffren.)

des jugendlichen Kaisers war nur Mittel für diesen Zweck. So verhält es sich mit dem ‚armen, vom Wiener Hofe hintergangenen Preussenkönig‘.¹ Und weil Friedrich diesen Gegensatz genau kannte, selbstverständlich wusste, dass er mit diesem Beginnen die Vereinbarungen der Begegnung geradezu brach — eine ‚surprise‘ sollte sie bekanntlich sein — hat er dem Kaiserhofe nach dem vereitelten Versuche keine Verstimmung, keinen Groll merken lassen.² Aber tief im Inneren der Beziehungen beider Staaten hat der verfehlt Versuch einen herben Nachgeschmack hinterlassen, über welchen weder die gegenseitigen Höflichkeiten,³ zu denen noch Kaunitzens Geschenke an Friedrich (der bekannte selbstgebaute Ofen,⁴ später Trüffeln),⁵ noch sonstige Bemühungen, den äusseren freundschaftlichen Ton zu erhalten, hinwegtäuschen konnten.⁶ ‚Nous en sommes aux compliments, aux attentions et aux politesses,‘ schreibt Friedrich an den Erbprinzen von Braunschweig am 27. Juli 1766, ‚mais le Diable n’y perdra rien, car il est dit dans le livre des destins, que Rome et Carthage ne peuvent subsister ensemble.‘⁷

¹ Als den ihn die Pol. Corr. hinstellt, wenn wir auch Arneths schönfärberische, jedoch weit beweiskräftigere Darstellung als zu einseitig bezeichnen dürfen.

² Vgl. Nugents Bericht vom 28. Juli 1767 bei Arneth, VIII, 117—118.

³ Arneth, VIII, S. 119—120.

⁴ Dass andere Fürsten damals das Kunstgewerbe pflegten, ist bekannt. Auch vom Kurfürsten Max Josef von Bayern existiert noch ein selbstverfertigter Hängeleuchter aus Elfenbein mit 16 Armen.

⁵ P. C. XXV, S. 215.

⁶ ‚Je vous avoue, Madame,‘ schrieb er an die Kurfürstin von Sachsen am 4. October 1766, ‚que j’ai été un peu fâché, que l’entrevue n’ait pas lieu‘ (Oeuvres posth. XXIV, S. 122). Diese Mittheilung dürfen wir als wirklich aus Friedrichs Gefühlen entsprungen annehmen. Was auf Friedrichs sonstige brieflichen Zuschriften zu geben ist, wird man auch aus jenem Schreiben an Marie Antonie entnehmen vom 15. Juli 1766, in welchem er fälschlich angibt, dass ihn der Wiener Hof zu einer Zusammenkunft aufgefordert (nebenbei gesagt, muss es im Abdrucke dieses Schreibens in der P. C. XXV, statt ‚mettre frein‘ ‚mettre fin‘ heissen). Ebenso lässt das Schreiben Friedrichs an Heinrich vom 22. Juni 1766, auf Grund dessen Duncker, S. 170 Anm. 1, Beers Auffassung bemängelte, gar keine weitergehenden Schlüsse zu.

⁷ Der König revanchierte sich mit der Übersendung seines Bildes an Kaunitz (s. P. C. XXV, 390, XXVI, S. 56 Anm. 4, S. 67, Nr. 16609).

Die preussischen Berichte aber, welche im Zusammenhang mit dem verfehlten Versuche mittheilen, dass sich Josef, der sich zu weit vorgewagt habe, tief gekränkt mit seiner Mutter und besonders mit Kaunitz überwarf, ebenso wie die Gerüchte vom neuerlichen Rücktritte Kaunitzens oder gar von der Abdankung Maria Theresias¹ darf man durchaus nicht, wie es die Pol. Corr. thut, auf den missglückten Plan der Zusammenkunft zurückführen. Sie sind vielmehr, wenn auch in viel tieferen politischen Gegensätzen, doch jetzt im September 1766 augenfällig in der Angelegenheit von San Remo begründet. Mit Rücksicht auf sie hören wir den Kaiser Josef II. ‚vom Comidäts Willen hiesiger‘, von ‚leeren Furchten, weit ausgesponnen Grillen‘, ‚von dem lettre du verbiage‘, der ‚peur puerile d'une mauveuse humeur, très éloignée et certainement infructueuse‘² sprechen.

Sie, die uns eigentlich hier nicht näher interessiert, bot den Anlass zu jener vernichtenden Kritik der ganzen Kaunitz'schen Politik durch Josef: ‚Erkenntnis beyderseitigen Nutzens macht nach meinem Begriffe Staats Systemate und Allianzen, dessen Fortdauer und beider Theile gutes Betragen erhält sie. O wie schwachen Grund hätte eine Allianz, wann persönlicher Unwillen, oder ungegründete Erzählungen ihr schon einen Stoff gäben.‘ ‚Dass Ihro Maj. die Kaiserin mit mir in eine Collision zu bringen gesucht wird, ihr geheiligtes Wort in einer Sache gegeben wird, was sie nicht versprechen und ich nicht halten kann, in der Sache selbst keine Gerechtigkeit geschähe und ich vor einem rechten Fantom, den man gar wolte zu glauben machen, dass er etwas anderes gedacht, als die Wörter geheissen, die er gesagt, bey denen fremden Höfen und vor ein wahres Ministres Spiel passieren müsste‘ u. s. w.³ Eher wird man die Gerüchte von der Abberufung des Generals Nugent und dessen Ersetzung durch den GM. Jaquelmin mit dem Zusammenkunftsversuch in Verbindung bringen können.⁴

¹ Diese Gerüchte drangen auch an den russischen Hof. Solms Bericht vom 12. September 1766 im Sbornik XXII, Nr. 255, S. 477. Vgl. P. C. XX, 254.

² Josef am 10. September 1766 an seine Mutter bei Arneth, Briefwechsel, I. Bd.

³ Ebend. I, S. 194 Anm. Erst zu Beginn des nächsten Jahres wurde die Affaire San Remo beigelegt, s. Kaunitz an Choiseul vom 21. Jänner 1767 bei Arneth-Flammermont, S. 325 Anm. 1.

⁴ P. C. XXV, 253 Anm. Arneth, Bd. VII, 314—316.

Bei der Frage über die österreichisch-preussischen Beziehungen spielen auch die handelspolitischen Verhältnisse eine Rolle; ja man möchte mit Rücksicht auf den seit den Breslauer Verträgen bestehenden Zwist und den alten, seit 1766 gesteigerten Kampf um den böhmischen Handel mit Schlesien versucht sein, die Mitursache des resultatlosen Zusammenkunftversuches in neuen Handels- oder Zollstreitigkeiten zu finden. Jener Zwist war durch den unklaren Wortlaut der Friedensurkunde hervorgerufen, dass der status quo ante in den handelspolitischen Beziehungen wieder hergestellt werden und so lange in Kraft bleiben solle, bis eine neue definitive Vereinbarung zustande gekommen wäre. Friedrichs Repressalien und Zollerhöhungen auf alle von den Erbländern nach Schlesien und Preussen geführten Waren knapp vor Ausbruch des dritten schlesischen Krieges hatten den vollständigen Bruch beschleunigt. Und wenn auch der Hubertsburger Friede den Interimsverordnungen ein Ende machte und alle Staaten jedes Contrahenten wie alle anderen fremden Staaten behandelt werden sollten, so hatten seitdem Friedrichs Einfuhrverbote auf zahlreiche böhmische Artikel (vom 9. Mai bis 25. Juni 1765) die Beziehungen zwischen Oesterreich und Preussen auch in dieser Hinsicht wieder verschlimmert. Erst im folgenden Jahre minderten sich die Schwierigkeiten. Mancherlei entgegenkommende Massregeln seitens des Wiener Hofes — man denke an die Erlaubnis, das Porzellangeschenk Friedrichs des Grossen an den Fürsten von Liechtenstein zoll- und kostenfrei aus Preussen nach Oesterreich senden zu dürfen (März 1766) u. a. m. — hatten dazu beigetragen und es hatte den Anschein, dass es in derselben Zeit, in welcher die im Mai 1765¹ unterbrochenen Handelsbeziehungen zwischen Friedrich und Sachsen wieder aufgenommen wurden,² auch mit Oesterreich zu einem Vertrage kommen werde.³

¹ Das preussische Edict vom 7. Mai 1765 bei Mylius: *Novum corpus constitutionum*, Bd. III, 723.

² Am 18. Juni 1766 wurde in Halle die Commerzconvention über den Messehandel abgeschlossen, gedruckt bei Wenck: *Cod. jur. gentium* III, 569 ff. Vgl. P. C. XXV vom 7. Jänner 1766, Nr. 15861 u. s. w.

³ Vgl. Falke, *Geschichte des deutschen Zollwesens*, Leipzig 1869, II. Abschn., S. 269 ff., 305—310, 320—322, 325—327; H. v. Bequelin: *Hist.-krit. Darstellung der Accise und Zollverfassung in den preussischen Staaten*; Hermann v. Festenberg-Packisch: *Geschichte des Zollvereines*, Leipzig 1869,

Damals beherrschten Handelsverträge ein gut Theil des gesammten politischen Interesses. Mit Spanien hatten Russland,¹ Oesterreich, Frankreich und Preussen² Unterhandlungen angeknüpft, mit Marokko unterhandelten Oesterreich³ und Frankreich, und in diesem Jahre wurden die ersten Handelsabmachungen zwischen Preussen und Frankreich gepflogen.⁴ Sie führten bekanntlich zwei Jahre später zur Wiederaufnahme der seit

S. 3—68; Zimmermann, Geschichte der preussischen Handelspolitik; Adolf Beer in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung XIV, 237 ff.

¹ Lobkowitz berichtet am 12. März 1767: „Da sich der spanische Minister schon seit einiger Zeit bemüht hat, zwischen Russland und Spanien einiges Commercium anzubinden, so hat er es indes dahin gebracht, dass ein spanisches Schiff mit Ladung in Petersburg eingelaufen und in kurzem von dort mit hiesigen Producten wieder abgehen wird. Es ist demselben vom Zollamt aller freundschaftlicher Vorschub geschehen, wie denn auch vermöge dem hiesigen neuen Tarife die spanisch-portugiesischen und italienischen Producte gegen die mit ungeheuer hohen Abgaben belegten französischen sehr glimpflich angesetzt worden sind, woraus sich ergibt, dass ungeachtet des russisch-englischen Handelsvertrages man gleichwohl mit anderen Nationen in nähere Verbindung zu kommen wünschte“ (k. k. Staatsarchiv Wien). Am 17. Juni 1768 berichtet derselbe: Vom spanischen Hofe ist ein kgl. Provisionnär namens Schone anhergekommen, wird hingegen dessen beim hiesigen Zollamte in Dienst stehenden Bruder nach Spanien abgehen um vorläufige Kenntniss beiderseits einzuziehen, was art zwischen dieser und der hiesigen Krone ein gemeine comerce am füglichsten zu veranstalten wäre. Ebenda.

² Den von Friedrich dem Grossen im Juni 1766 eingesandten Vertragsentwurf, P. C. XXV, Nr. 16073, lehnte jedoch Karl III. ab. (Thulemeier, am 11. November 1766, ebend. 16345.) Ueber die weiteren Erfolge dieser Unterhandlungen im Jahre 1767 s. P. C. XXVI, S. 39. Im Jahre 1767 wurde auch mit Portugal angeknüpft (an Thulemeier vom 13. April 1767, P. C. XXVI, S. 127). Dessen Bericht vom 30. Juni, P. C. XXVI, S. 196 Anm. 4 und Nr. 16717.

³ Josef schreibt an Leopold am 25. Jänner 1766 (bei Arneth, Briefwechsel I, Nr. LXXIII, S. 177): *Je vous prie, de me marquer vos idées sur la paix, à ériger avec les Barbares, que des raisons pour et contre de l'espérance, qu'on peut se faire de sa durée des dépenses, qu'elle exige et si le Roi de Maroc y doit être compris ou non.*

⁴ Wohl entnehme ich den geschriebenen Gazettes de la Haye im Würzburger Kreisarchive (Militärsachen 2296) vom 10. September 1765 eine angeblich vollzogene preussisch-französische Annäherung und eine nahe bevorstehende Beschickung. Doch schwirren solche Zeitungsgerüchte schon seit langer Zeit herum. Im zweiten Theile der Arbeit werden sie näher untersucht werden.

dem siebenjährigen Kriege unterbrochenen diplomatischen Verbindung. Russland setzte alles daran, um den Handel auf dem Schwarzen Meere an sich zu reißen¹ und um mit Dänemark den günstigen Handelsvertrag durchzusetzen, damit den russischen Schiffen das Sundrecht, welches den meistbegünstigten seefahrenden Staaten zugestanden war, auch eingeräumt werde.² Der russische Hof hat viel Hoffnung mit den Chinesern die fürwährende Uneinigkeiten beizulegen; zu diesem Zwecke wird der schon vor einigen Jahren in Pecking geweste Oberst Chropotow ehestens an die Grenze wieder abgehen, in der Hoffnung, wiederum freien Zutritt in die chinesischen Staaten zu erhalten,³ berichtet Lobkowitz.³ Und Dänemark stand wiederum mit Portugal in Verhandlungen über einen Commerztractat, welcher die freie Einfuhr portugiesischer Weine bezweckte.⁴ Hatte die französisch-indische Compagnie im Vorjahre Handelsverträge mit dem Nabob von Carrate und dem Rajah von Tanjaour geschlossen,⁵ so gelang der französischen Regierung am 20. Mai 1766 der Handelsvertrag mit Marokko⁶ und am 2. Jänner 1768 eine Convention mit Spanien.⁷ Und so könnten wir der Reihe nach fast sämtliche europäische Staaten Revue passieren lassen, bis zum Vertrage Bayerns mit Salzburg über den Salzhandel von Ende 1767.⁸ Nirgends jedoch ist ein so reger Wetteifer um die Segnungen des Friedens im Inneren und Aeusseren, im Wirthschaftlichen und Politischen, eine solch eifersüchtige Concurrenz wahrzunehmen wie zwischen Preussen

¹ Rescript Panins an Galitzin in Wien, Nr. 4, vom 30. Juni/11. Juli 1766, im Sbornik LXVII, Nr. 1364 (russisch).

² Der provisorische Tractat vom 22. April 1767, abgedruckt bei Wenck, III, 592—618, s. zweiter Theil der Arbeit. Vgl. auch Weisungen an Philosophow-Saldern im Sbornik LXVII, Nr. 1455—1456, S. 211—216.

³ Am 23. Jänner 1767, k. k. Staatsarchiv Wien.

⁴ Bericht des Grafen von Welsberg aus Kopenhagen vom 24. Februar 1767, ebenda. (Dänemark).

⁵ Vgl. Martens, *Recueil des Traités etc.*, tom. II; M. de Flissan, *Histoire générale de la Diplomatie française*, Bd. VI, livre IV, 546 ff. Die unten Anm. 3, S. 377 genannten ungedruckten Gazetten liefern reiches Material zur Geschichte des Handels und der Colonien in unserer Zeit.

⁶ Bei Koch, *Recueil des Traités*, tom. II.

⁷ Bei Martens, a. a. O. tom. VI.

⁸ Ungers Bericht an den sächsischen Hof vom 3. Jänner 1768, im Dresdner Archiv, loc. 3462.

und Oesterreich. Es gieng fast keine Weisung Friedrichs an seinen Wiener Vertreter ab ohne die stereotype Wendung, er habe jeder Regung im Organismus der Verwaltung der Finanzen, des Krieges u. s. w. die gespannteste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Fast parallel liefen auch die Massregeln beider Höfe, um möglichst ausgedehnte Absatzgebiete in der Levante (neben der ostindischen war 1765 auch eine eigene Levantecompanie in Preussen¹ und eine ostasiatische geplant), in Polen und in der Türkei ihrem Handel zu eröffnen. Lenkten die österreichischen Staatsmänner ihr Hauptaugenmerk auf Triest (zwischen Triest und Cadiz sollte eine Schiffsverbindung geschaffen, Triest zum Ausgangspunkte der grossen Handelsstrasse Triest—Hamburg werden), so liess Friedrich seine Fürsorge der Hebung von Stettin und der Oderstrasse angedeihen, die Swine vertiefen, Swinemünde gründen. Die Flussschifffahrt auf der Oder verdankt ihm ihre Entstehung. Stettin an Hamburgs Stelle zum Stapelplatze für den schlesischen Leinenexport zu erheben (Hamburg war durch die holländische Handelskrisis des Jahres 1763 stark in Mitleidenschaft gezogen worden),² dahin giengen Friedrichs Wünsche. Ebenso hatte er Bromberg und Kulm mit allen Mitteln sauberer und schmutzigster Concurrenz gegen Thorn gefördert und dieses gänzlich heruntergebracht und war schon lange vorher Emden zum Freihafen erklärt worden. Neue Strassen wurden wie allenthalben in Europa angelegt,³ und um die Convention über die Schiffbarmachung der Lippe mit dem Kölner Kurfürsten zustande zu

¹ Vgl. Ring, Asiatische Handelscompagnien Friedrichs des Grossen. Berlin 1890, und Berger, Ueberseeische Handelsbeziehungen und Pläne unter Friedrich dem Grossen. Leipzig 1898—1899. Baldaufs Hallenser Dissert. vom 1898: Beiträge zur Geschichte der Handels- und Zollpolitik Oesterreichs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit äusserst wenigen nicht schon bekannten Ergebnissen, sei eben genannt.

² Vgl. Christern, Geschichte der Stadt Hamburg. Soetbeer, Hamburgs Handel, 3 Bde., 1840—1846. Busch, Versuch einer Geschichte der hamburgischen Handlung. E. Baasch, Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika 1892. Ebenders., Zur Geschichte der Berlin-Hamburger Reisefahrt in der Zeitschrift des Vereines für Hamburger Geschichte IX, 182—201. Toeche-Mittler, Der Friedrich Wilhelms-Canal und die Berliner und Hamburger Flussschifffahrt, Leipzig 1891.

³ So berichtet der sächsische Gesandte am kurpfälzischen Hofe, Geheimrath v. Riaucourt, von dem Mémoire sur un plan projetée, à former un grand chemin pour la commodité du transport des marchandises de France,

bringen, hatte Friedrich bewirkt, dass die ihm in diesem Jahre (1766) vom Reiche aufgetragene Execution gegen die Stadt Kaiserswert auf zwei Jahre hinausgeschoben wurde. Ebenso wandte er der Rheinschiffahrt und dem Handel mit den Generalstaaten seine Aufmerksamkeit zu. Und wie in Oesterreich und Preussen in der Zeit, in welcher in Frankreich und England bereits die physiokratischen Richtungen Oberwasser errangen, ganz gleichmässig und parallel die radicalsten Formen des Mercantilsystems an Geltung gewannen, so wurde in beiden Staaten fast nothwendig auch das Prohibitivsystem in all seinen Vortheilen und noch grösseren Mängeln durchgekostet.¹ Gegenseitig tractierten sie sich mit Einfuhrverboten fremder Industrieerzeugnisse und selbst Rohproducte, wandten der Gründung von Fabriken, der Erzeugung von Manufacturen und anderen Fabricaten die denkbar grösste Sorgfalt zu und steigerten die Produktionskraft und -fähigkeit ihrer Länder.² Tiroler Seidenindustrie, Linzer Baumwolle, die Leinen- und Tuchindustrie in den Sudetenländern, die steirisch-oberösterreichische Eisenindustrie, Kupfer- und Messingwarenerzeugungen, die Zuckerraffinerien, die Sammtfabrication in Ala, erfreuten sich in Oesterreich besonderer staatlicher Fürsorge und genossen Immunitäten der verschiedensten Art. Aber trotz der Prämien

de Suisse et de Strasbourg à Leipzig. Dresdner Archiv, loc. 2626. Am 2. Juli 1768 meldet Dubois aus Versailles an den Dresdner Hof: ‚Par des dernières lettres de Paris‘ erfahren wir von einem neuen Projecte ‚de joindre l’Océan à la Méditerranée par le centre du Royaume au moyen d’un canal à former entre la Seine et la Saône, pour établir une navigation réglée de Marseille à Rouen en passant par Lion et Paris et traversant les Provinces, les plus fertiles du Royaume‘. Dresdner Archiv, loc. 2862. Zur Ausführung dieses Planes schlägt der Prinz von Condé die Errichtung von Lotterien vor. Diese wenigen Bemerkungen nur zur Ergänzung der Aufstellungen de Serionnes: Les intérêts des nations de l’Europe relativement au commerce.

¹ (Vgl. auch P. C. XXV, 15955, 1765, auch 15961 u. s. w.) Man vergleiche seine Denkschrift an Thulemeier vom 6. Jänner 1767, P. C. XXVI, 16435.

² Friedrich verbot den Tabak aus Oesterreich einzuführen. Die Wareneinfuhrverbote von 1764 bis 1767 bei Fechner, Handelspolitische Beziehungen Preussens zu Oesterreich, Berlin 1888, ein Buch, das seinen preussischen Standpunkt streng bewahrt und mit Beers Ausführungen im Archiv für österr. Geschichte 79, S. 403 ff., in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichte, XV, zu vergleichen sind.

auf gute Erzeugnisse, trotz der Commissionen, welche durch Enquêtes die Schäden der Industrie zu ergründen suchten, blieb die Qualität der Producte immer mangelhafter. Die Folge war ein Schmugglerunwesen, dem auch die strengste Grenzbewachung nicht zu steuern vermochte.

Der Ruf nach Arbeitern erscholl überall und lockte zahlreiche Colonisten herbei. Wie die spanische Regierung in den Jahren 1764—1769 die grössten Anstrengungen machte, um die Sierra Morena mit deutschen Colonisten zu bevölkern und so die unklugen Austreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1609 wieder gutzumachen,¹ wie Simolin, Beau regard und Generalmajor Bülau für die russische Regierung in Deutschland, Frankreich und in der Schweiz Werbungen im grossen Stile betrieben (s. Näheres im zweiten Theil), so zog Friedrich der Grosse Engländer heran, um seiner Landwirthschaft aufzuhelfen,² berief besonders nach Schlesien Gewerbetreibende (in den Jahren 1763—1777 sollen 30.000 dorthin eingewandert sein)³ und suchte man in Oesterreich hauptsächlich die südöstlichen Länder durch walachische Ansiedler in Oesterreich zu bevölkern (was zu einem erregten Notenwechsel zwischen dem Fürsten Alex. Ghika und der Pforte mit der österreichischen Regierung Anlass gab).⁴

¹ Karl Theodor von der Pfalz an Ernst Lossau, kurpfälzischen Residenten in Hamburg, vom 1. October 1768. (Original im Münchner Staatsarchiv. K. bl. 67./4.) „Unserer gnädigsten Willensmeinung ist allerdings genehm, dass ihr in Fällen, wo die dort (in Hamburg) angestellte kgl. spanische Werbung von Unseren Unterthanen einige aus dem Reiche führen wolte, in Gemässheit der gegen solche Emigrationen ergangener kayserlicher Verordnung, dieselbe zur stelle reclamieren, und desfalls dasigen Magistrat umb assistenz belangen sollet, welches euch zum gnädigsten bescheid euerer unterthänigen berichtlicher anfrag vom 24^{ten} Kurtzhin in gnädigster antwort bemerken und übrigens in gnaden gewogen bleiben.“ Unterschrift, Schwetzingen, den 1. October 1768. Von den vielen Auswanderungsverboten sei hier nur ein Verbot des „Hollandgehens“ der osnabrückischen Unterthanen erwähnt, gegen welche Unsitte Justus Möser in den Patriotischen Phantasien I, S. 168, Cap. XIV, aufgetreten ist. Ueber Josefs Auswanderungsverbote vgl. Schlözer, Staatsanzeigen XXII.

² Rudolf Stadelmann, Friedrich der Grosse und seine Thätigkeit für den Landbau Preussens, Berlin 1876.

³ Behaim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, Leipzig 1874, S. 265—411.

⁴ S. darüber Hurmuzaki, Docum. V, S. 241 ff., 1886.

Friedrich II. gründete im Jahre 1766 die Gesellschaft für Schiffsversicherung, gleichzeitig mit einer Berliner Bank (eine Girobank, verbunden mit einer Disconto- und Leihbank, wurde am 20. Juli 1765 eröffnet). In Triest wurde in demselben Jahre die erste österreichische Assecuranzgesellschaft ins Leben gerufen, auf den Vorschlag des Italieners Caratto eine Depositenbank errichtet und der Hofcommerzienrath umgeschaffen. Beide Regierungen aber wussten durch Ersparnisse im Hofhalte¹ den Staatscredit zu heben. Wohl wurden Hatzfelds Vorschläge für ein Friedenscreditsystem und seine zwei Arbeiten (erstes und zweites Kriegscreditsystem vom 6. Juni 1768) zur Tilgung der Staatsschulden² und zur Ordnung im Staatshaushalte im August im Staatsrathe verworfen, aber im Jahre darauf, als über die Errichtung einer Länderbank und einer Börse verhandelt wurde, wurden auch Hatzfelds Vorschläge angenommen.³

Friedrichs des Grossen Accisesystem, die Ergebnisse der Verpachtungen an die französischen Regiebeamten Le Grand de Cressy, de Candy und hierauf an de Launay, Brière, de Perretty, de Lattre, mit denen er eine besondere Behörde gründete, an der alles fremd war, die Beamten, die Grundsätze und sogar der Name,⁴ zeigen wohl überall den originellen schaffenden Geist, konnten sich aber ebenso wie die Inlandsaccisen und die Transittarif-Zollpolitik erst nach vielen Schwankungen und durchaus nicht einwandfrei bewähren. Dazu kam die Unzufriedenheit der Unterthanen mit den fremden Ausbeutern, mit der verhassten Regie,⁵ über die Herabsetzung der Münze, über die drückenden Abgaben, Veruntreuung öffentlicher Gelder.⁶

¹ S. Arneth, VII, 201. Auflösung der Schweizer Garde; vgl. Reniers Bericht vom 1. Februar 1766, ebend. S. 526, Anm. 291.

² S. P. C. XXVI, S. 356 Anm. 3. Vgl. Rohds Bericht vom 14. Jänner und die Weisung an ihn vom 21. Jänner, S. 19.

³ Der um diese Zeit sehr verdiente österreichische Forscher Adolf Beer hat in zahlreichen verwaltungs-, zoll- und finanzgeschichtlichen Abhandlungen (Mitth. des Instituts für österr. Geschichte XIV, XV, Archiv für österr. Geschichte 79, 81, 82, S. 49—61) auch die Aemterorganisation der Centralstellen, die Gründung der Wirthschaftsdeputation in unserer Zeit untersucht.

⁴ Manso, Geschichte des preussischen Staates von 1763—1797, I, S. 11 Anm. t.

⁵ Vgl. Bericht vom 4. Juni 1768 bei Raumer, II, 532 u. 533.

⁶ Für die Fredericianischen Reformen vgl. Ad. Fried. Riedel, Ueber Friedrichs Finanzpolitik und Finanzeinrichtungen nach dem siebenjährigen

Auch in Oesterreich gab es in dieser Zeit aus ähnlichen Ursachen Störungen. In Tirol lehnten sich die Bauern gegen die angesiedelten Fabriksarbeiter (Seidenspinner und Weber) auf.¹ Unter den Bauern gährte es besonders in Ungarn, während auf geistigem Gebiete der Sturm und Drang sich ankündigte und die Freimaurerbewegung immer weitere Kreise zog.² Hastig

Kriege. (Sitzungsberichte der kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1886, S. 90—135. K. H. S. Rösenbecks Tagebuch oder Geschichtskalender aus Friedrichs des Grossen Regentenleben, Berlin, Bd. II, S. 270—280. Ebenders., Friedrichs des Grossen Finanzsystem, Berlin 1838. Mansos Geschichte stützt sich auf Zimmermanns Fragmente. Dohms Miscellanien im Deutschen Museum I, 185 ff. Ueber die französischen Regiebeamten vgl. Biedermann, zweiter Theil, IV. Aufl., S. 207 (1880). Vom preussischen Volksleben in jener Zeit gewinnt man ein anschauliches Bild aus dem Büchlein: Der preussische Zuschauer aus dem Französischen des Herrn de la Croix, Frankfurt und Leipzig 1770.

¹ Vgl. Arneth, VII, Anm. 355 und Bericht des Durand vom 11. Juni 1766 bei Raumer, IV, 38. Der sächsische Gesandte Vitzthum berichtet am 21. Juni 1766: „Die schon seit einiger Zeit in Ungarn vorgefallenen Misshelligkeiten zwischen Bauern und ihren Herren haben seit kurzem so überhand genommen, dass der Hof von seinem anfänglichen Vorsatze, der Noblesse, welche ohnedem wenig oder nichts von Abgaben zu ertragen hat, nicht hilfreich Hand leisten zu wollen, abzugehen sich nöthigt gesehen. In allen Comitaten sind die Bauern aufständig geworden und haben sich verbunden, ihren Herren weder die Abgaben in Geld und Getreide, noch auch die schuldigen Dienste zu entrichten. Wie mir der ungarische Kanzler vor einigen Tagen zu erkennen gegeben, sind an den verschiedenen Comitaten über 30.000 Bauern aufrührerisch geworden. Der Anfang ist auf den Batthyanischen Gütern gemacht worden. Der Adel besteht auf dem System, dass die Bauern Slaven wären. Um aber den Adel gefügig zu machen, hat man nur zwei Commissäre geschickt.“ Dresdner Archiv, loc. 2938, Conv. I^a, fol. 264 ff. Ueber die Bauernbefreiung sind ausser Sugenehms preisgekrönter Akademieschrift von 1861 die Arbeiten von Darmstädter, Tocqueville, G. Hanssen, Kraaz, Adamek, Knapp, Grünberg u. a. heranzuziehen. Am 20. Jänner 1762 hatte Karl Emanuel III. von Sardinien sein berühmtes Edict von Chambéry „pour l'affranchissement de la taillabilité personnelle en Savoye, la remission du Tot-Quot et délégation des Intendants respectifs“ erlassen. Im Mai 1766 wüthete ein Bauernaufstand in Westgotland (Arnheim in der Deutschen Zeitschrift für Geschichte V, 358), von welchem die Berichte des österreichischen Vertreters aus Stockholm im Wiener Archiv erfüllt sind.

² S. darüber Acta Latomorum, ou l'histoire de la Franche-Maçonnerie. Paris, Durfort 1875. Brunner, Mysterien der Aufklärung in Oesterreich 1770—1800. Mainz 1869.

drängten einander gesetzliche und wissenschaftliche Reformen, Wohlfahrtseinrichtungen und Verfassungsänderungen. Friedrichs militärische Organisationen wurden bewunderte Vorbilder für Lacy,¹ für Raghîb Pascha, für Russland, Frankreich² und Schweden. Spanien sandte den Generalinspector seiner Infanterie und Commandanten der wallonischen Garde in Madrid, den Grafen O'Reilly, denselben, der die Expedition nach Algier im Jahre 1775 später glücklich durchführte,³ Neapel den Artillerieofficier Gribeauval, Karl Emanuel III. von Sardinien den Capitän v. Rivarol⁴ nach Berlin, um preussische Heereseinrichtungen zu studieren, und in Frankreich organisierte man eben zu Beginn des Jahres 1766 eine neue Landmiliz nach preussischem Vorbilde.⁵

Aenderung der Systeme bis zum russisch-preussischen Aprilvertrage 1767.

Abgesehen von solchen Bewegungen, bot Europa jeden Monat ein anderes Bild. ‚Une scène mouvante dont la vicissitude est la seule loi irrévocable,‘ wie Friedrich treffend an seinen Bruder Heinrich schreibt. ‚L'Europe va toujours hurluberlu, s'entend qu'il y a des mouvements partout, mais pas de conséquence.‘⁶ Und während Frankreich und Russland in steigendem Gegensatze durch Allianzen mächtige Bünde zu schaffen bemüht waren, ganz Europa gespannt des Eintrittes

¹ ‚Il est actif et je crois, que l'Empereur ne se repentisse jamais de son choix,‘ sagte Friedrich zu Nugent (dessen Bericht vom 6. Mai 1766 bei Arneth, VIII, Anm. 166). Ueber Oesterreichs Militärreformen s. Reniers Relation in den F. R. A. Diplom. XXII, S. 315.

² Wie Friedrich selbst in Paris bewundert wurde, lesen wir bei Sorel, L'Europe et la Révolution française I, S. 294 u. Anm. 3.

³ S. Morel-Fatio, Etudes sur l'Espagne, Paris 1890, Bd. II, S. 36.

⁴ Geheimes Staatsarchiv Berlin, Rep. 88, Nr. H. Mit Sardinien war Friedrich seit jeher befreundet (P. C. XXV, Nr. 15994 u. 16154).

⁵ ‚Diese Aufrichtung hat in ihrer Ausführung verschiedene Hindernissen vorgefunden, berichtet Starhemberg aus Paris am 13. April 1766, ‚und sogar in einigen Provintzien und zumahlen in der Guienne zu kleinen Empöhrungen anlass gegeben‘. K. k. Staatsarchiv Wien.

⁶ ‚Les Français ont leurs querelles interminables entre leur Parlement et le clergé. Les Portugais ont saisi des galions anglais, et ces derniers s'entre-déchirent par leurs factions parlementaires au grand détriment du bien de leur gouvernement,‘ am 25. April 1767 in der P. C. XXVI, Nr. 16618.

Pitts ins englische Ministerium harrte und währte, dass durch diesen Staatsmann die grosse nordische Liga zum Abschlusse gebracht werden würde, der Streit zwischen Spanien und England um Manilla täglich kritischer wurde und auch die österreichisch-französische Verbindung durch die St. Remenser Angelegenheit theilweise getrübt,¹ ja infolge der niederländischen Grenzstreitigkeiten oft harten Proben ausgesetzt wurde, England aber seine Bündnisse im Norden immer stärker festigte und erweiterte,² bahnten sich zwischen den beiden deutschen Vormächten neue Verhältnisse an oder lenkten sie theilweise in ältere Geleise ein.

Trotz der vereitelten Zusammenkunft der Fürsten hatten die Oesterreicher die Zuschauerrolle in Polen aufgegeben. Kaunitz machte zu Beginn des Jahres 1767 endlich Miene, in der Dissidentenfrage — für Oesterreich eine Religionsfrage, was sie für Friedrich gewiss nicht war — auch seinerseits schneidig einzugreifen. Ob er mit den deutschen Fürstenhöfen über die Unterstützung der Dissidenten unterhandelte, wie Friedrich erfahren haben wollte,³ muss freilich dahingestellt bleiben.⁴ Die Action kam wiederum zu spät und war ein Fehler; denn kurz zuvor war ja Friedrich durch die vereitelte Zusammenkunft abwendig, durch einen Abrüstungsvorschlag,⁵ den er nothwendig als Ablenkungs- und Einschläferungsmittel ansehen musste, misstrauischer als je zuvor geworden; die auf jenen Vorschlag sofort folgenden umfassenden Rüstungen in Ungarn und Mähren⁶ hatten ihn dann ganz in Russlands Arme

¹ Ueber all diese Fragen wird ein zweiter Theil „Frankreich und Russland 1766—1768“ Aufschluss geben.

² Auch mit Schweden schloss es im Jahre 1767 eine Defensivallianz.

³ Vom 1. Februar 1767 im Sbornik XXXVII, S. 24, Nr. 303.

⁴ Mir sind diesbezüglich keine Acten untergekommen. Möglich ist es aber immerhin und die Nachforschungen werden sich auf diesen Punkt erstrecken müssen.

⁵ Vgl. Dohm, IV, 320.

⁶ Friedrich an Rhod am 24. December 1766, P. C. XXV, 16712, S. 339 bis 340, Anm. 1, s. besonders Rohds Bericht vom 17. und Schlabrendorffs Bericht vom 21. Jänner, beide abgedruckt in der P. C. XXVI, S. 20—23. G. M. Burrmann berichtete aber schon am 12. August 1765 an den Fürstbischof von Würzburg, es werden alle erdenklichen Anstalten getroffen, das Königreich Ungarn in besten Vertheidigungszustand zu setzen. „Die Militz in diesen Landen belauffet sich auf 250.000 Mann“ (Würzburger Kreisarchiv).

getrieben. Musste er ja, als er von der Aufstellung eines Truppencordons auch an Polens Grenze hörte, argwöhnen, dass Kaunitz, der sich jetzt ganz offen gegen die russisch-preussische Macht in Kampfesposition stellte, mit Frankreich und Spanien offensiv alliiert sei, umsomehr als er auch von dortigen Rüstungen erfuhr.¹ Auch erregte die Berufung Laudons nach Wien, namentlich in Potsdam, gewaltiges Aufsehen,² und die bereits erwähnten Gerüchte von des Kaisers Neutralitätsverhandlungen mit deutschen Reichsfürsten wurden natürlich vom misstrauischen Preussenkönige nach dieser Richtung hin gedeutet,³ die Reise des Fürsten Kasimir Poniatowski mit 100.000 fl. nach Lemberg wurde mit der Erhebung und militärischen Unterstützung der Zips seitens Oesterreichs in Zusammenhang gebracht⁴ und diese Gerüchte über Rüstungen und Magazinsanlagen, ungeheuer auf-

¹ Friedrich an Solms am 26. Jänner 1767, Sbornik XXXVII, 18. Er bezeichnete wohl diese Nachrichten als ‚Fanfaronaden‘ (an Rohd vom 18. Jänner 1767, P. C. XXVI, S. 14), trug jedoch Thulemeier am 2. und 5. Februar 1767 (P. C. XXVI, S. 39) recht angelegentlich auf, bestrebt zu sein, diesen Meldungen und Gerüchten von Truppenreformierungen etc. auf den Grund zu kommen.

² Reniers Bericht vom 31. Jänner 1767. Rohds äusserst wichtiger, zudem noch ungedruckter und bisher unverwerteter Bericht vom 3. Jänner wird gerade in der P. C. XXVI, S. 9, Anm. 2 mit wenigen Worten abgethan, trotzdem auch dort mehrmals auf ihn verwiesen wird; auch Rohds Bericht vom 24. Jänner ist ganz übersehen, trotzdem eine Erläuterung der gemeldeten Absicht des Wiener Hofes, eine ‚neutralité‘ anzubahnen, dringend erforderlich scheint. Dagegen rangiert der bekannte Bericht Nugents (vgl. Arneht, VIII, 190) über eine ganz formelle Unterredung mit dem König vom 26. Juli 1767 mitten unter Friedrichs Weisungen (P. C. XXVI, Nr. 16741), obzwar man den Zweck dieser Einreihung nicht einsieht. Oder wollte der Editor zeigen, dass er für diesen Band der P. C. auch Wiener Archivalien herangezogen hat, was er wohl eher im vorigen hätte thun sollen? Ebenso hätte die Erklärung, dass nach der goldenen Bulle bei Verweilen des Kaisers ausserhalb des Reiches ein Verweser eingesetzt werden musste (S. 243), füglich wegbleiben können.

³ Ob freilich Rohds Bericht vom 24. Jänner 1767 eine derartige Deutung zulässt, muss dahingestellt bleiben, nachdem sich die P. C. auch hier, wie betont, gründlich ausschweigt, aber mit Verweisen auf Friedrichs Weisung an Rhod vom 31. Jänner nicht spart.

⁴ An Benoit vom 11. Februar 1767, P. C. XXVI, Nr. 16489 und dessen Bericht vom 28. Jänner ebend. S. 41.

gebauscht,¹ verbreiteten sich ebenso rasch wie die von dem damals in Görz auftretenden Pestfalle.² Wir kennen Friedrichs damalige Meinung über Josef, den er mit Karl XII. vergleicht, einen Hitzkopf nennt, welchen man nie ‚déchiffrer‘ könne.³ Er war auch überzeugt, dass die Wendung in Polen die Kaiserin in ihren religiösen Gefühlen schmerze; kurz der misstrauische Preussenkönig war wieder gänzlich gegnerisch gesinnt und der Zweck der Rüstungen damit wenigstens jetzt verfehlt, selbst wenn die Truppenbewegungen, von denen Friedrich noch am 12. und 15. Februar an Solms schrieb, nur Demonstrationen waren, wie Panin richtig vermuthete⁴ und wie selbst Friedrich hie und da kundgab.⁵

Schreibt der Preussenkönig doch am 26. Jänner 1767, wenn Russland im Februar 15.000 Mann in Polen einmarschieren lassen wolle, so wäre es angezeigt, 50.000—60.000 Mann an den Grenzen bereit zu halten, und auch er werde

¹ Wie dies Friedrich selbst aus Schlabrendorffs Bericht aus Breslau vom 11. Jänner 1767 erfuhr (S. an Rhod vom 14. Jänner 1767, P. C. XXVI, S. 12). ‚Die Gerüchte sind erfunden, dass in Wahrheit les commis des vivres avaient mis saisie sur quelques moulins par-ci par-là, mais que c'était uniquement dans la vue de fournir le pain de munition aux troupes pendant la grande disette de farines, qui y (in Schlesien) régnait.‘ Die Getreideabfuhr aus den Sudetenländern diene zur Deckung des Bedarfes in den innerösterreichischen Gebieten, welche von der vorjährigen Missernte heimgesucht worden sind.

² ‚Les lettres de la Silesie marquent des préparatifs pour une guerre, tout marche vers Glogow. Il [se] forme[nt] deux Régiments d'Hussars, avance de l'argent aux officiers pour se mettre en équipage, l'on assure ce qu'il marche en Pologne,‘ berichtet der sächsische Agent Oberst Ehrenschild aus Prag vom 13. März 1767. Dresdner Archiv, loc. 2889. Vgl. auch P. C. XXVI, Nr. 16496. Die fehlenden wichtigen Berichte Schlabrendorffs (P. C. XXVI, S. 50—59) dürften in einem gemeinsamen noch zu suchenden Fascikel liegen. Interessant sind die Nachrichten, die dem Könige von der mährischen, böhmischen und schlesischen Grenze vom 5., 9. und 15. Februar und 24. April 1767 überschiedt worden sind (P. C. XXVI, S. 67—69, s. ebenso S. 144).

³ An die Kurfürstin Maria Antonie von Sachsen am 12. Februar 1767. Oeuvres posthumes XXIV, Nr. 69, S. 120.

⁴ Solms Berichte vom 16. und 20. Jänner 1767. Sbornik XXXVII, S. 22 u. 29, Nr. 301 u. 304.

⁵ An Rhod vom 11. Februar 1767. ‚Ce que j'en présume, c'est qu'ils veulent faire des ostentations relativement aux affaires présentes de Pologne.‘ P. C. XXVI, Nr. 16441.

seine ganze Cavallerie beritten machen und seine Armee zu mobilisieren suchen, doch seien 25.000 Mann Russen genügend, um über die Republik zu verfügen, nur wenn sich Oesterreich einmenge, müsse man ihm mindestens 60.000 Mann, und zwar auf der ungarischen Seite entgegenstellen.¹ Am 15. Februar meint er, dass dies in Wien seine Wirkung gewiss nicht verfehlen dürfte. Wirklich traf der König schleunigst kriegserische Massregeln; er berief die ostpreussischen Generalinspectoren der Armee, Alt-Stutterheim und Bülow, am 27. Jänner zu einer Besprechung, liess Pferde ankaufen, seine Cavallerie vervollständigen und sorgte auch für die erwünschte Verbreitung solcher Mobilisirungsmassregeln.

Die ganze Correspondenz Friedrichs in dieser Zeit ist von Truppenrüstungen beherrscht.² Panin möchte Sorge tragen, einige Nicht-Russen nach Ungarn zu schicken, um dort und an ähnlichen Orten Beobachtungen anzustellen, ‚car ordinairement de pareilles choses s'ébruitent plus tôt dans les provinces, que dans la capitale même‘, heisst es in dem mehrfach citierten Schreiben vom 15. Februar, und thatsächlich schürten damals (im Februar 1767) russische Emissäre die religiöse Bewegung, die unter der griechisch-katholischen Bevölkerung Ungarns ausgebrochen war.³ So forderte er selbst Russland auf, die Sachlage auszunützen, und diese verstand solches vortrefflich. Auch Panin machte dem Preussenkönig Mittheilung von seinem Plane, die Czartoryskis zu sich herüber zu ziehen,⁴ die Dissidenten zu conföderieren, ihre Erhebung durch russische

¹ Sbornik XXXVII, S. 17.

² ‚Le roy de Prusse ne respire que la guerre,‘ schreibt v. Thiereck (Secretär der bayr. Auswärtigen Angelegenheiten) an den kurbayr. Gesandten in London, Freiherrn v. Haslang. ‚Il fait avancer vers Dantzig un corps de 36 mille hommes, et on assure, que le printems prochain il va former une armée de 80 m. hommes sur l'Oder. La Russie fait aussi de furieux mouvements, qui doivent faire trembler la pauvre Pologne. Je puis assurer Votre E., que la démarche du Roi de Prusse et celle de l'Impératrice de Russie donne un champ bien large à des réflexions les unes plus embarrassantes que les autres, on ne scaurait encore à s'y fixer, puisqu'on perd de vue l'objet qui les fait naître‘. München, den 26. März 1767. Münchner Staatsarchiv, K. gr. 117/362.

³ Ehrenschildts Bericht vom 13. April 1767. Dresdner Archiv, loc. 2889.

⁴ Panins Schreiben an sie vom 20. December 1766. Sbornik XXXVI, S. 6 bis 15. Ebenso vom 5. Jänner und die Antwort der Czartoryski vom 23. Jänner 1767 bei Reimann, II, 208.

Truppen zu unterstützen, und bat den König um Unterstützung der Erklärung Repnins in Warschau.¹ Friedrich sagte zu und liess sogar, als er aufgefordert wurde, seinen Einfluss in Polnisch-Preussen geltend zu machen, 'à engager les villes et la noblesse de ce province, à s'y joindre et à faire cause commune avec leurs confrères',² seinen Agenten Junk in Danzig anweisen, sein Möglichstes zu thun, um die Danziger zum Beitritte zur Thorner Dissidentenconföderation zu vermögen.³

Und Panin wusste diese Verständigung Preussens mit Russland in der Dissidentenangelegenheit dem österreichischen Gesandten vertraulich, aber wirksam mitzuthemen.⁴ Gleichzeitig verlangte er Aufklärung über Oesterreichs Verhalten — ,denn auch hierorts erweckt das Gerücht von Kriegsanstalten unseres allerhöchsten Hofes ein grosses Aufsehen', meldet Lobkowitz, ,und haben mich verschiedene Vornehme der hiesigen Nation nicht minder auch der Fürst Galitzin darüber sondiert'⁵ — und liess im März durch den Fürsten Galitzin in Wien die preussische Forderung nach Auswechslung der Kriegsgefangenen durch eine gemeinsame Erklärung der alliirten Mächte am Wiener Hofe nachdrücklich unterstützen.⁶

¹ Abgedruckt in Solms Berichten vom 29. December 1766. Sbornik XXXVII, S. 1—6.

² Solms Bericht vom 12. Februar 1767, ebenda.

³ An Finckenstein vom 22. Februar 1767. Sbornik XXXVII, Nr. 310, S. 39.

⁴ Lobkowitz berichtet ohnehin in dieser Zeit von den zahlreichen vertraulichen Unterredungen Panins mit Solms, so namentlich am 10. und 19. März 1767, am 22. April im k. k. Staatsarchive Wien. ,Zu diesen Unterredungen wird auch der dänische Minister in Petersburg (Graf von der Asseburg, in dem Lobkowitz mit Recht einen Hauptförderer des „nordischen Systems“ sah) zugezogen. Ob diese vielen Conferenzen die alleinige Dissidentenunterstützung betreffen mögen, wird E. Liebden wohl am besten zu beurtheilen vermögen. ,Diese Unterhandlungen werden so häufig gepflogen, dass ich dahingestellt sein lassen muss, ob solche einzig die Republik Polen betreffen,' heisst es am 19. März.

⁵ Am 19. März 1767, im k. k. Staatsarchiv Wien: ,und hat dieser mir zu erkennen gegeben, wie er den Endzweck dieser Zurüstungen nicht wohl einsehen könnte, gestalten ihm des Königs in Preussen friedfertige Gesinnungen gegen unsern allerhöchsten Hof allzu wohl bekannt wäre'.

⁶ P. C. XXVI, Nr. 16589. Dagegen wird Rohds Bericht vom 28. März (bisher nicht verwertet), der diese Declarationsangelegenheit und Kaunitzens Stellung zu ihr behandelt, in der P. C. übergangen. Man vergleiche Solms Bericht vom 23. April 1767 im Sbornik XXXVII, welcher die Antwort des österreichischen Staatskanzlers bringt.

Und dieser wich auf die drohende Stellungnahme Friedrichs von seiner aggressiven Politik zurück. Wohl ergieng noch am 29. April 1767 die scharfe Weisung an Lobkowitz: „Im Falle aber eine Ministerialanfrage erfolgen sollte und sich angemasst werden wolte, unseren Hof in gewisser Mass zur Rede zu stellen, so erforderte das allerhöchste Ansehen eine nachdrückliche Antwort zu geben, daher auch E. L. in diesem Falle blosserdings die Ungewissheit vorzuschützen und die Ministerialanfrage ad referendum zu nehmen belieben wollen, worauf ich sodann die nähere Anweisung zu ertheilen ohnermangeln werde“¹ — aber sie bemäntelte kaum den Rückzug. Hatte Maria Theresia noch Ende 1766 dem englischen Gesandten gegenüber die oft citierten Worte gebraucht: „Ich kann nicht mit gekreuzten Armen dasitzen und dulden, dass ein Fürst, mit welchem ich in Freundschaft lebe, muthwillig unterdrückt werde, bloss weil er nicht alles that, was man von ihm verlangte,“² so erklärte sie schon wenige Wochen nachher, dass der ganze Zustand Europas und ihre eigene Lage derart beschaffen seien, dass es jetzt für sie unpassend und unmöglich sei, sich einzumischen, obgleich sie durch das Benehmen der Czarin (hurt) verletzt sei.³

Der Preussenkönig aber, misstrauischer denn je, liess sich jetzt trotz der beruhigendsten Nachrichten von Wien, trotz der Dementis, welche Nugent, von seinem Hofe beauftragt,⁴ den Gerüchten von Oesterreichs Mobilisierungsplänen gegenüber officiell abgegeben hatte, nicht überzeugen.

Wenn er auch selbst bereits am 28. Februar und in einer Reihe von Briefen im März und April seine Zuversicht ausgedrückt hatte, dass Oesterreich sich in die polnischen Wirren nicht einmengen werde, allarmierte er doch auf Rohds Bericht vom 15. April 1767 hin⁵ am 22. und 23. April wiederum seine Vertreter in Wien, Warschau und Petersburg mit österreichischen Truppendislocationen, Garnisonswechselln, mit Gerüchten

¹ Im k. k. Staatsarchiv Wien, Weisungen.

² Bericht des englischen Gesandten vom 3. Jänner 1767 bei Raumer, II, 83.

³ Ebenda. IV, 104.

⁴ Dass sich der Wiener Hof dazu entschloss, ist nach dem Gesagten selbstverständlich und verdient durchaus nicht jene breite Erörterung, welche ihr der mitfühlende Editor der P. C. widmet.

⁵ In der P. C. gänzlich übergangen.

über Heranziehung italienischer Regimenter,¹ über die Kaiserreise nach Ungarn zu Lagerübungen und mit den Plänen der Neuarmierung der österreichischen Infanterie.² Fielen doch diese Nachrichten merkwürdig der Zeit nach genau mit der Eröffnung des ausserordentlichen polnischen Reichstages zusammen. Und als Rohd in seiner Depesche vom 6. Mai 1767³ auch diese Gerüchte als Erfindungen bezeichnete, fand Friedrichs Misstrauen frische Nahrung in der Reise des Grafen Rzewuski nach Wien, ‚ohne Zweifel, um dort zu intrigieren‘, und weiter darin, dass zufolge von Nachrichten 12.000 Transportwagen mit Proviant von der österreichischen Heeresverwaltung an die polnische Grenze geschickt würden oder worden seien.⁴ Und wenige Tage darauf allarmierte ihn die Meldung von der Bildung eines Cordons durch österreichische Infanterie und Cavallerie.⁵ Aber da sich viele solche Nachrichten als Uebertreibungen, ja als absichtliche Allarmschüsse herausstellten — ob Russland seine Hand im Spiele hatte, mag dahingestellt sein — und da sie endlich ganz ausblieben, ward auch Friedrich ruhiger. ‚Ich zweifle jetzt nicht mehr,‘ schrieb er am 2. Juni 1767 an Solms,⁶ ‚vielmehr glaube ich eine fast völlige Gewissheit darüber zu besitzen, dass sich der Wiener Hof keineswegs in die polnischen Angelegenheiten einmengen werde. Die Kaiserin-Königin hat jüngst in einer Unterredung dem Gesandten Freiherrn v. Rohd gesagt, sie sei fest entschlossen, keinesfalls in der Dissidenten Sache einzugreifen, sie sei es zufrieden, wenn das liberum veto aufrecht erhalten werde, und sie würde sich gegenwärtig weder en blanc noch en noir des dissensions intestines Polens einmischen.⁷

¹ Vgl. besonders an Rhod vom 13. Mai 1767 in der P. C. XXVI, Nr. 16649. Was Maria Theresia über dieses Gerücht zum preussischen Gesandten sagte (s. dessen Bericht vom 23. Mai 1767 in der P. C. XXVI, S. 169, der bei Reimann, II, 213, bereits verwertet ist), klärt es völlig auf.

² P. C. XXVI, S. 134—137 u. 141.

³ Zum Theil abgedruckt bei Reimann, II, 212, Anm. 4.

⁴ An Solms vom 13. Mai 1767. P. C. XXVI, Nr. 16650. Dass Friedrichs Verdacht über Rzewuskis Reise gänzlich unbegründet war, beweist Rohds Bericht vom 27. Mai 1767, P. C. XXVI, S. 171, Anm. 5.

⁵ An Solms vom 18. Mai 1767, ebenda Nr. 16656.

⁶ Sbornik XXXVII, Nr. 2326, S. 78. Vgl. dazu Forschungen IX, 193.

⁷ Rohds Bericht vom 23. Mai, P. C. XXVI, S. 169.

Russland hatte dieses Spiel gewonnen, seinen Plan auch durchgeführt. Unter seinem militärischen Schutze und mit russischem Gelde waren nach den Dissidentenconföderationen von Thorn vom 19. März 1767 (Marschall war Graf Georg Wilhelm von der Goltz) und von Sluck (Marschall, General v. Grabowsky) nicht weniger als 24 antiroyalistische oder besser anticzarторыskische Conföderationen im Juni 1767 gebildet worden, an deren Spitze Mitglieder und Parteifreunde der Radziwils und Mniszeck standen, früher Russlands grimmigste Feinde. Sie alle vereinigte Fürst Karl Radziwil in der Generalconföderation von Radom am 23. Juni 1767.¹

Beziehungen Oesterreichs zu Preussen bis zum Ausbruch des Türkenkrieges.

Inzwischen hat die preussische Annäherung an Russland zum Aprilvertrage von 1767 geführt.² Friedrich hatte am 19. Februar 1767 den Entwurf eines geheimen Vertrages mit Russland eingesandt,³ bereits am 13. März war der Moskauer Gegenentwurf abgegangen,⁴ und am 23. April 1767 schon wurde die geheime Convention abgeschlossen. Der Preussenkönig, der noch Ende 1766 jede militärische Unterstützung an Russland versagt hatte, verpflichtete sich nun sogar zu einer Diversion gegen Oesterreich, wofür ihm Katharina angemessene

¹ Auch über deren Schicksale bis zum ewigen Vertrage fehlt jede Darstellung, sowohl in Hermanns ‚Geschichte Russlands‘, als in Prowes ‚Polen‘, oder in den ‚Staatsveränderungen von Joubert‘. Nur die englischen Berichte vom 15. October 1767 bei Raumer, IV, 113, weiter die vom 14., 17., 21. October ebend. S. 123, 126 u. 128, sowie Essens Berichte im Dresdner Archiv, loc. 3560—3562, besonders im letztgenannten locate Vol. IV, a—c und die Correspondenzen zwischen Reppin und Panin bei Ssolowjoff, bringen Material. Die polnischen Familienarchive sind noch zu wenig ausgebeutet.

² So unvermittelt auf Rohds Bericht vom 17. Jänner 1767 dachte ich mir den Plan der Geheimconvention nicht entstanden. Nach der P. C. XXVI, S. 32, müssen wir annehmen, dass Friedrich sofort nachher mündlich den Grafen von Finckenstein mit der Ausarbeitung beauftragt hat, ‚denn ein schriftlicher Befehl liegt nicht vor‘, heisst es ebenda. Anm. 4. Die Entstehungsgeschichte dieser Convention beginnt bei ihr mit einem ‚Nicht vorhanden!‘ Der Entwurf und die Unterhandlungen selbst aber sind schon längst gedruckt und verwertet.

³ S. Sbornik XXXVII, S. 60 ff. und P. C. XXVI, S. 33—35 u. S. 62—64.

⁴ S. Sbornik XXXVII, Nr. 322, S. 68—72.

Entschädigung versprach,¹ eigentlich nichts anderes, als was sie schon 1763 und 1764 für diesen Fall zugesagt hatte.² Um die Frage der Entschädigung drehten sich die gesammten Verhandlungen vom Februar bis April, und das Wort *dédommagement* beherrscht die politische Correspondenz auch dieses Jahres. Friedrich forderte am 22. Februar, dass im Kriegsfall die Waffen nicht eher niedergelegt werden dürfen, als bis die stipulierte Entschädigung ‚*sera effectué en ma faveur*‘.³ Panin wünschte nur, dass sich der König hierüber klarer ausgedrückt hätte, und vermuthet (in der Unterredung mit Solms), dass dieser diesbezügliche Instructionen reserviert hätte. Solms antwortete, dass die Mässigung des Königs es ihm nicht erlaube, schon jetzt daran zu denken, über dieses noch so ferne Object, das übrigens nur in einem eigens mit Russland zu nehmenden ‚*concert*‘ geregelt werden wird, sich speciell zu äussern.⁴

Nicht blos Preussen, auch der Wiener Hof bewarb sich im Frühsommer um die Gunst der Czarin;⁵ auch die Pforte hatte eingelenkt und war aus ihrer aggressiven Stellung zum früheren freundschaftlichen Einvernehmen mit Russland zurückgekehrt.⁶ Der sächsische Gesandte in Petersburg, Graf Sacken,

¹ Doch hat die Frage der Urheberschaft der Theilung Polens, welche die Forscher aus dieser Entschädigungsangelegenheit abgeleitet haben, mit der russisch-preussischen Annäherung nichts zu thun. Weil sie aber hier berührt ist, sei auf die Action zur Regelung der russisch-polnischen Grenze verwiesen, wo russische Ingenieure das Gebiet von Witebsk bis Mohilew und sogar einen Theil der Minsker Wojwodtschaft bereisten, und Russland die Absicht hatte, die Grenzregulierung (bekanntlich eine harte Nuss in den russisch-polnischen Verhandlungen) so zu treffen, dass die Grenze sich, wie Kaunitz an Brognard vom 6. October 1767 schreibt, in dem Gebiet von Kiew und dem Dnjepr längs der Dwina hinziehen sollte, ‚damit sich Russland für die der Republik geleisteten Dienste und Hilfen und die darauf verwendeten Unkosten entschädige‘ (bei Hurmuzaki, VII, S. 45). Doch steckt der Ursprung der Entschädigungsfrage schon in dem Versprechen, das Katharina dem Polenkönig August III. 1762 gegeben hatte, dass sie für den Verzicht Kurlands die Räumung Sachsens bewirken wolle. Für diese Räumung aber hatte Friedrich eine Entschädigung verlangt und die hatte Katharina bis jetzt nicht geleistet.

² Vgl. Solms Berichte vom 30. December 1763 und 31. December 1764.

³ Sbornik XXXVII, S. 63, Nr. 318.

⁴ Solms Bericht vom 12. März 1767 ebenda. Nr. 321, S. 66.

⁵ Berichte des englischen Gesandten vom 18. Juni und 6. Juli 1767 bei Raumer, IV, 104.

⁶ An Solms vom 18. Juli 1767. Forschungen IX, 193.

hatte sich — welch klägliche Rolle! — hilfesuchend an Katharina um Unterstützung gewandt, damit Sachsen in einem österreichisch-preussischen Kriege volle Neutralität beobachten könne, und hatte dafür versprochen, seinen ganzen Einfluss aufzuwenden, um die sächsische Partei Polens zum Anschlusse an die russische zu bringen.¹ Wie verstand Katharina jetzt den preussischen Gesandten an sich zu fesseln und den österreichischen Vertreter während ihres mehrmonatlichen Aufenthaltes in Jaroslau zu bestriicken!² Selbst als man den Einmarsch von 40.000 Russen und 30.000 Preussen in Polen von Marienwerder her erfuhr, rührte sich nichts. Nichts nützten mehr die Vorstellungen der päpstlichen Curie und der polnischen Bischöfe, wenn sie auch an der frommen Kaiserin nicht eindrucklos vorübergegangen sind,³ noch weniger wurde denen Frankreichs Gehör geschenkt.⁴ ‚Ich schaudere, wenn ich bedenke, wie viel Blut während meiner Regierung geflossen ist,‘ sagte Maria Theresia zum päpstlichen Nuntius, Cardinal Borromeo; ‚nichts als die äusserste Nothwendigkeit kann mich dahin bringen, Ursache zu sein, dass noch ein Tropfen vergossen wird.‘

¹ P. C. XXVI, S. 121.

² Wie wir aus Lobkowitz' und Solms' Berichten aus Jaroslau, so vom 24. Mai, ersehen: ‚La manière dont S. M. I. a bien voulu nous recevoir et traiter, ressemble à la politesse naturelle et aisée, d'une particulière plutôt, qu'aux témoignages ordinaires de bienveillance, dont une aussi grande souveraine pourrait vouloir distinguer quelqu'un de notre état, et ne diffère en rien de celle, dont peuvent se flatter ceux de sa cour, qu'elle distingue le plus par l'accès libre, qu'elle leur accorde journellement auprès de sa personne.‘ Und Friedrich antwortet: ‚Je suis charmé d'apprendre d'abord les témoignages gracieux et les distinctions particulières, dont l'Impératrice a accueilli vous' u. s. w., P. C. XXVI, S. 187. Aehnlich wie Solms meldet auch Lobkowitz vom 24. Mai aus Jaroslau.

³ Vgl. an Rhod vom 29. März, P. C. XXVI, Nr. 16571 und 16733. Duncker, S. 152. Sbornik XXXVII, S. 78. Die Depesche Finckenstein-Hertzberg an Solms vom 2. Juni 1767, Sbornik XXXVII, Nr. 326, in welcher es heisst, dass Maria Theresia zu Rhod gesagt habe, sie habe dem Bischof von Krakau geantwortet, dass ein päpstliches Breve auf sie keinen Einfluss mehr ausüben werde und könne, trägt den Stempel der gesandtschaftlichen Zuthaten. Man vergleiche hiezu Rohds Bericht vom 23. Mai bei Reimann, II, 213 und die interessante Weisung an Benoit vom 15. April 1767. P. C. XXVI, Nr. 16601.

⁴ Bericht des englischen Gesandten vom 13. October 1767 bei Raumer IV, 108.

Freilich kam sie auch der russischen Bitte um Intervention beim Papste für den neuernannten Primas in Polen nicht nach.¹ ‚Unser Hof findet eine solche Vorstellung schon deshalb für bedenklich,‘ schreibt Kaunitz an Lobkowitz (am 22. August 1767), ‚und seinerseits für unthunlich, weil er sich überhaupt aus der Sache halten, und zwar sich nicht gegen die Dissidenten am Laden legen, aber auch den Vorwurf gänzlich vermeiden wolle, dass er seinen eigenen Glaubensgenossen entgegengestanden sei.‘²

Russland aber schritt unaufhaltsam dem Garantievertrage zu, der, wie wir aus der Correspondenz Panins mit den Czartoryskis (im Sbornik LXVII) ersehen, schon seit 1766 vorbereitet war.³

¹ ‚Letzthin hat mich Panin bei Hof bei Seite genommen, um mir ein und anderes über den jetzigen Stand der Sachen in Polen in betreff des neu ernannten Primas zu eröffnen. Er sagte, es wäre zu bedauern, dass der päpstliche Nuntius dessen Ernennung nicht billigen wollte und zu erkennen gebe, dass auch von Rom die hiezu nöthige Bulle nicht erfolgen würde, weil man mit seinen Gesinnungen betreffs der Dissidenten unzufrieden wäre. Seine Aeusserung gieng endlich dahin, dass von unserer Seite einige Insinuation zum Besten des neu ernannten Primas in Rom geschehen möge, worauf ich mich beschränkte, dass ich zwar dasjenige, was er mir eröffnet, meinem Hofe behörig einberichten würde, soviel mir jedoch von allerhöchst dessen Denkungsart inzwischen bekannt wäre, sei ich der Meinung, dass derselbe von der in gegenwärtigen polnischen Unruhen überhaupt eingenommenen Mässigung nicht leicht abgehen und folglich auch in dieser Angelegenheit beharren dürfte.‘ Lobkowitz' Bericht vom 15. Juli 1767 in Chiffren im k. k. Staatsarchive Wien, Relationen Russland. Schon am 10. März 1768 berichtet Lobkowitz, dass unter anderen Massnahmen Russlands in Polen auch die gänzliche Aufhebung der päpstlichen Nuntiatur erfolgen werde und dass es keinem Zweifel unterworfen sei, dass künftig kein päpstlicher Nuntius in diesem Königreiche sich aufhalten werde. Ebenda. Doch erfolgte diese Massregel nicht.

² Ebenda in Ziffern (Weisungen).

³ ‚Le seul dévouement dont V. A. ont toujours fait profession à l'égard de la Russie aurait dû un motif suffisant, pour employer toute votre dextérité et votre crédit, à resserrer les liens des deux nations par un traité d'alliance, disposer les moyens, les plus sûrs, pour terminer le différend des limites et contribuer au succès de l'affaire des dissidents, qui intéresse si fort ma souveraine et ses alliés...‘ heisst es in dem Schreiben Panins vom 4./15. Juli 1766. Sbornik LXVII. Nr. 1365, S. 14. — S. 10 fasst er die Ziele seiner Politik in die Worte zusammen: ‚rétablir la république, sur son propre pivot, savoir une alliance avec la Russie, la libération des dissidents de leur oppression et le

Die Bildung der Conföderationen,¹ die Gründung einer Gegenpartei gegen die Czartoryskis, die Geheimconvention vom April 1767 mit Friedrich, die militärische Besetzung Polens, die Gewinnung des Fürsten Adam Czartoryski, all das waren ja nur Etappen auf dieser Bahn. Im Spätsommer wurde Stanislaus August bewogen, den Briefwechsel mit Katharina wieder anzuknüpfen, trotzdem sie in dem gefährlichen Streitfalle zwischen Polen und Preussen über das Werbungsverbot des Polenkönigs² auf Preussens Seite getreten war und Stanislaus zu einem Erlasse gezwungen hatte, in welchem er sein Edict als auf die preussischen Werbungen nicht anwendbar erklärte;³ aber mit diesem Schritte — in Folge

réglement des frontières. Wie getreu hat er besonders den letzten Programmpunkt ausgeführt! Vgl. ebenso Nr. 1466, S. 229 u. a. m. (Ueber die Grenzregulierung s. Essens Bericht vom 1. Februar 1766 bei Hermann: Geschichte Russlands V, 384, Anm. 213.) Doch erst jetzt nach den Erfolgen des Jahres 1767 trat Russland mit den bestimmten Forderungen nach der Bürgschaft für alle Gesetze in Polen hervor; s. den Bericht des englischen Gesandten vom 7. October 1767 bei Raumer, IV, 106. Dem preussischen Bundesgenossen liess es erst im December 1767 (Solms Bericht vom 14. December 1767, Sbornik XXXVII, S. 125) officiell von dem Plane des Freundschaftsvertrages eine Mittheilung zugehen.

¹ Für die Geschichte derselben sind die Berichte im Sbornik XXXVII, Nr. 320, 332 und 348, Kaunitz an Brognard vom 6. October 1767 bei Hurmuzaki, Doc. VII, Nr. 38, S. 43—47, die Berichte des englischen Gesandten vom 15. October 1767 bei Raumer, IV, 111, und die grundlegenden Darstellungen von Prowe (S. 29), Duncker (S. 152), Hermann (S. 385—428), Rulhière, Jouberts, Staatsveränderungen von Polen 1763—1775, ganz besonders aber Essens Berichte im loc. 3562, Vol. IV^{a-o} des Dresdner Archivs, heranzuziehen.

² Stanislaus hatte durch das Edict vom 15. April 1767 fremde Werbungen auf polnischem Gebiete verboten. An dieses Verbot hatten sich jedoch die preussischen Werber nicht gekehrt und der schon genannte preussische Resident und Legationsrath Junk hatte durch sein schroffes, herausforderndes Benehmen den Danziger Behörden gegenüber nahezu den Bruch herbeigeführt, während Friedrich die Werbungen fortsetzen liess und sogar die Danziger Garnison zu ganz ausgedehnten Desertionen ‚verleitete‘. Damus, S. 25—27 ff. Vgl. P. C. XXVI, S. 186, 189, Anm. 6, Nr. 16706 und Solms Bericht über Junks Auftreten vom 29. Juni 1767 in P. C. XXVI, S. 209, Anm. 1.

³ Essen berichtet am 6. Jänner 1768 (Dresdner Archiv, loc. 3562, vgl. V^a, fol. 31): ‚Il a la haine et la vengeance dans le cœur contre la Russie, il se demène comme un homme hors de foi et dit que rien au monde le fera revenir de son plan et de ses projets, puisque son caractère ne lui permettoit point d'agir différemment.‘ Am 10. Februar (fol. 126) und

der kräftigen Unterstützung, die er nothwendig allen ihren Forderungen geben musste — hat er das Vertrauen der Unterthanen gänzlich verloren.¹ Durch die Weigerung, die Sache der Dissidenten auf sich zu nehmen, verlor er zuerst das Vertrauen Russlands; daraus erwuchsen die unbeschränkten Vollmachten Repnins, welche dem königlichen Ansehen so viel Abbruch thaten. Später trat er dem russischen Plane bei und verlor die Herzen seiner Unterthanen, ohne das Vertrauen der Kaiserin wieder zu gewinnen.² Nur eines gelang ihm jetzt wenigstens, die Ernennung des Grafen von Potocki, eines persönlichen Hauptfeindes, zum polnischen Gesandten in Petersburg zu hintertreiben, was Repin und von der Asseburg durchzusetzen bemüht waren.³

Kaunitzens Wort: ‚Der König (von Preussen) kann überzeugt sein, dass ich die Pforte des Janustempels, die er verschlossen hält, nicht öffnen werde‘, gehört hierher.⁴ Die

am 2. März (fol. 177) berichtet Essen, dass ihn seine (des Königs) besten Freunde als charakterlosen, inconsequenten Schwächling ansehen. Benoits Berichte, so vom 21. Jänner 1767, P. C. XXVI, S. 28 u. a. m., bestätigen diese Charakterisierung.

¹ Bericht aus Warschau vom 14. October 1767 bei Raumer, IV, 123.

² Am 11. Mai 1768 hatte der englische Gesandte aus Petersburg von einer Unterredung mit dem Polenkönig berichtet, in welcher dieser Aehnliches selbst sagte. S. bei Raumer, IV, 188. Der Bericht des englischen Gesandten vom 12. November 1768 ebenda. S. 199.

³ ‚Um die polnische Gesandtschaftsstelle an dem russischen Hofe zu erhalten, hat Graf Potocki bei Panin soviel bewirkt, dass dem Fürsten Repin anbefohlen worden ist, beim König von Polen desfalls den Antrag zu machen; es soll aber der König sich geäußert haben, wie Graf Potocki seine abgeneigte Gesinnungen gegen ihn bei allen Gelegenheiten allzu überzeugend an den Tag gelegt hätte, als dass ihm Panin zumuthen könnte, einen dergleich widrig gesinnten Mann zu seinem Minister hier anzustellen.‘ Bericht Lobkowitz’ am 27. Jänner 1768. Einen Monat später (am 26. Februar) berichtet derselbe, dass sich namentlich von der Asseburg für die Ernennung Potockis eingesetzt habe, ‚dass aber seine desfallsigen Bemühungen fruchtlos abgelaufen seien, gestalten der König in Polen aus dem Grunde der Abneigung dieses Mannes für seine Person sothanes Ansuchen immer abgelehnt hat.‘ Im k. k. Staatsarchive Wien. Dagegen hat der König dem Grafen Ossinski, einem der polnischen Conföderierten, dessen gegen den König abgeneigte Gesinnungen bekannt waren, den weissen Adlerorden verliehen. Lobkowitz vom 12. Februar 1768, ebenda.

⁴ Rohds Bericht vom 15. März 1767. P. C. XXVI, S. 100—101. Reimann, II, 208, besonders aber Rohds Bericht vom 23. Mai 1767, über seine lange

Kriegspartei am Wiener Hofe, an ihrer Seite Kaiser Josef II., war der persönlichen Initiative der Kaiserin unterlegen. Ehrenschilds Bericht, er habe von einem Wiener Freunde erfahren, dass die Unzufriedenheit des Kaisers daher rühre, dass die Kaiserin ‚veut absolument éviter les occasions, d'entrer dans une guerre, et ceci fait endever l'Empereur, et jamais le fils et la mère ont été si mal ensemble, qu'ils sont actuellement‘,¹ beleuchtet den ganzen tiefgehenden Unterschied in ihren politischen Ansichten. Der Gegensatz bricht hier ebenso elementar hervor — auch aus dem Gemüths- und Gefühlsleben der beiden höchsten Personen — wie in der Zeit des Zusammenkunftsversuches; Maria Theresia und Josef blieben eben immer die alten. Doch war Josefs Politik jetzt sicher die einzig richtige. Hatte es doch Kaunitz noch im März für unglaublich gehalten, dass Katharina gegen den von ihr eingesetzten König die Waffen ergreifen könnte.² Im engen ehrlichen Anschlusse an Preussen allein, freilich mit der nöthigen Vorsicht, entschlossen, wenn nöthig auch auf das äusserste Mittel nicht zu verzichten, so hätte sich das polnische Unheil wohl noch vermeiden lassen. So aber holte sich Oesterreich nur eine neuerliche Niederlage. Auch Josefs Verhältnis zu seiner Mutter war getrübt. Erst die schwere Blatternkrankheit, welche die edle Kaiserin im Frühjahr 1767 nahezu an den Rand des Grabes brachte, hat die gänzliche Aussöhnung herbeigeführt. Die kleineren Staaten aber konnten sich Oesterreichs Verhalten nur durch die Annahme eines geheimen Abkommens zwischen Warschau, Petersburg und Berlin erklären.³

Audienz bei der Kaiserin (bei Reimann, II, 213) kennzeichnet ihre Offenheit und Friedensliebe, was schliesslich auch Friedrich zugibt (an Solms vom 16. Juli 1767. P. C. XXVI, Nr. 16733).

¹ Dresdner Archiv, loc. 2889.

² Vgl. Kaunitz an Mercy vom 9. März 1767 bei Arneth, VIII, 126.

³ ‚Où chacun trouvera son profit, peut être aussi une quatrième puissance,‘ schreibt Wachtendonc an den bayrischen Vertreter in London, an den Freiherrn von Haslang am 26. März 1767. ‚Le calme est indifférent, qu'on garde à Vienne sur cet objet, ou l'Empereur est tout préparé au premier coup de sifflet faire aller 150 m. hommes en campagne, cause beaucoup des réflexions; toutefois, on ne sauroit faire que des conjectures jusqu'à présent.‘ Dass die Theilungsgerüchte auch in Wien und Potsdam herumspukten, orsehen wir aus den Berichten Rohds vom 6. Mai 1767 bei Reimann, II, S. 212, Anm. 4 und aus Friedrichs Weisung an

Das einzige positive Ergebnis der österreichischen Politik blieb eine schärfere, aufmerksamere Haltung in der polnischen Frage, die natürlich dem Preussenkönige¹ und den allwissenden Diplomaten reichlich Gelegenheit zu Gerüchten über Oesterreichs Minierarbeit in Polen, bei der Pforte und in Russland bot; ganz so wie im Vorjahre. Als nämlich nach der preussisch-russischen Aprilconvention in den Beziehungen Friedrichs zur Czarin wieder eine Ernüchterung eintrat,² auf die Radomer Generalconföderation, nach dem Gesetze, Druck erzeugt Gegendruck, eine mächtige, täglich anschwellende Gegenbewegung folgte und nach der berüchtigten Verhaftung der Bischöfe von Krakau und Kiew (14. October 1767) in Polen, die nationale Verzweiflung so emporloderte,³ dass die kleinste Aussicht auf Hilfe hinreichte,³ im Lande eine allgemeine Flamme zu entzünden, hatte auch Kaunitz (im Sommer und Herbst 1767) wieder versucht, die zu Oesterreich hinneigenden Oeime des Polenkönigs, die Fürsten Alexander und Michael Czartoryski,

Rohd vom 26. April. P. C. XXVI, S. 141. Belgiojoso, der österreichische Gesandte in Kopenhagen, berichtet am 20. Mai 1766: „Nur von wenigen Leuten allhier bewusstes Gerücht, kann ich hier nicht übergehen, dass nämlich Russland mit seinen auf Polen abzielenden Plänen, durch welchen sie sich die Abtretung einer weiten Strecke Landes von Seiten Ukranien und zugleich die Ueberlassung des polnischen Preussens mit Inbegriff der Städte Danzig und Elbing an den König in Preussen zu verschaffen gedenkt, nunmehr hervorzubrechen und solchen ins Werk zu setzen entschlossen sein solle. Der französische Botschafter scheint solchem vermöge seiner hievon habenden Nachrichten fast vollkommenen Glauben beizumessen.“ (K. k. Staatsarchiv Wien, Dänemark, Relationen.)

¹ Bereits am 12. Jänner 1767 an Solms, s. P. C. XXVI, S. 9.

² Man halte die Weisung an Solms vom 24. Juni zu der vom 6. Juli, P. C. XXVI, S. 200: „au surplus, il est bon, que je vous fasse observer, que vous ne devez pas vous laisser imposer partout ce que l'on vous dit de l'avantage, que je tirais de mon alliance avec la Russie. Personne n'en est mieux instruit que vous, que jusqu'à présent je n'ai eu ni perte, ni profit de cette alliance, et qu'il n'y a eu aucun autre avantage pour moi. Jusqu'à ce temps-ci tous les avantages de notre traité ont été solitaires du côté de la cour de Russie, parce qu'elle a pu effectuer d'autant plus facilement ses résolutions en Pologne. „Seit mehr als 6 Monaten höre ich von diesem Monarchen Friedrich gar nicht reden,“ sagt Choiseul zum englischen Gesandten (dessen Bericht vom 25. November 1767 bei Raumer, IV, 131).

³ Wie der englische Vertreter aus Warschau vom 21. October bei Raumer, IV, 130.

vielleicht auch den Bischof Theodor von Posen dauernd an Oesterreich zu fesseln. Er war auch deshalb zu diesem Versuche geleitet worden, weil Panin noch vor der Generalconföderation gegen jene Czartoryski'schen Führer, von denen er wusste, dass sie für die Aufhebung des liberum veto eintraten, eine Gegenpartei ins Leben gerufen hatte,¹ und weil man am Wiener Hofe wähnte, dass Friedrichs Verhältnis zu Russland wieder erkalte. So meldet der englische Gesandte aus Wien am 19. September 1767: Es herrscht ein starker Verdacht in Polen, dass Benoit von seinem Hofe geheime Befehle habe und, während er mit dem russischen Gesandten in Harmonie zu leben scheine, ihm unter der Hand entgegenwirke und Hindernisse in den Weg werfe,² ohne gewahren zu lassen, von welcher Seite sie kommen. Seine grosse Thätigkeit, lange Erfahrung und vollkommene Kenntnis dieses Landes machen ihn ohne Zweifel geschickt für eine solche Aufgabe; ich weiss nicht, auf welche Thatsachen dieser Verdacht gegründet ist, habe aber Grund zu glauben, dass er nicht bloß in Polen herrscht, sondern auch Moskau erreicht hat.³ Wie unwillkürlich schrieb Friedrich an

¹ Vgl. Panin an den Fürsten Radziwil vom 7. April und 22. August 1767, Sbornik LXVII, S. 369, Nr. 1530 und S. 434, Nr. 1564, an den Grafen Mniszek vom 27. Juni, ebenda S. 392, Nr. 1542; Katharina an den Erstgenannten am 31. Juli, S. 403, Nr. 1549 und Solms Berichte vom 21. und 27. October 1767 im Sbornik XXII, S. 503, Nr. 261 und S. 543. Dem Fürsten Replin war es bereits Ende 1766 gelungen, auch den Fürsten Adam Czartoryski zu gewinnen und damit eine Bresche auch in diese Partei zu schlagen. Vgl. Panin an Replin am 23. December 1766/3. Jänner 1767, Sbornik LXVII, S. 247, Nr. 1471. Man vergleiche auch die Correspondenz zwischen Panin und Replin bei Ssolowjeff, S. 51—76.

² Dass dieser Verdacht begründet war, ersehen wir aus der Weisung an Benoit vom 4. Februar 1767, P. C. XXVI, Nr. 16479.

³ Zu den früheren Bemerkungen über Friedrichs Abneigung gegen Russland, s. oben S. 387 ff., sei an das Schreiben an d'Alembert vom 24. März 1765, an Voltaire vom 24. März 1768 und für unsere Zeit auf das Schreiben an Solms vom 5. Februar 1767 verwiesen (also knapp vor den Conventionsverhandlungen), in welchem es heisst: Mit welchem Rechte darf sich die russische Kaiserin in die inneren Angelegenheiten Polens einmischen? Ihr Betragen kann sehr schwer gerechtfertigt werden. Nur aus Gefälligkeit (dieselben Worte gebraucht er am 29. October an Solms P. C. XXVI, S. 283) unterstütze ich ihre Schritte, nicht aber weil ich sie billige — und der hinkende Bote — aber auch nicht aus Schwäche (Sbornik XXXVII, Nr. 305, S. 30). Man vergleiche Friedrichs Weisungen

Rohd auf eine Meldung von den österreichisch-russischen Gegenactionen in Polen: ‚Ihre Nachrichten aus Wien zeigen mir, dass die Oesterreicher s’aperçoivent assez tard, qu’ils ont prêté autrefois trop d’occasions à la Russie de gagner une aussi grande influence qu’ils ont, dans les affaires de l’Europe. A présent je crois, que peut-être cela causera une grande animosité entre ces deux cours, et si, à la suite du temps, les Russes étendront plus loin leurs grands projets, il ne sera pas impossible, que ce fût un motif, pourquoi ma cour et celle de Vienne seraient obligées de s’unir pour arrêter conjointement les projets trop vastes de la Russie.¹ Aber vorderhand erschien dem Preussenkönig die Idee Panins, eine Gegenpartei gegen die Czartoryski zu bilden, um mit seinen Worten zu sprechen,² ‚plus convenable que toute autre‘, denn sie kam seinen Plänen auf Polen entgegen. Für diesen Zweck mussten Gerüchte über Oesterreichs Intriguen in Polen ausgestreut und breitgetreten werden. Galt es ja, auch in Petersburg schön zu thun und die zum Theile ablehnende Haltung gegen die russische Politik in Polen in Fragen der Heranziehung Sachsens zum Nordbund zu bemänteln. Charakteristisch für diese Art preussischer Politik ist die Depesche der preussischen Minister an Solms vom 12. December 1767.³ ‚Eine der letzten Nachrichten aus Wien‘ — heisst es hier ganz entrüstet — ‚beweist, wie sehr dieser Hof geneigt ist, à donner un faux jour aux démarches de celle [cour] de Pétersbourg. Il porte en substance que l’on parlait d’une alliance offensive et défensive entre la république de Pologne et

an Benoit vom 24. und 25. October 1767, Forschungen IX, 194 und Reimann, II, 224. Hier nennt er die russischen Massregeln ‚illégaux‘.

¹ Vgl. Rohds Bericht vom 25. November 1767, P. C. XXVI, S. 323, Anm. 1.

² An Solms vom 6. November 1767, Sbornik XXXVII, S. 109, Nr. 346.

³ An demselben Tage schrieb auch der König an Solms eine Weisung ähnlichen Inhalts: ‚La cour de Vienne est très attentive, à ce qui ce passe en Pologne, et elle ne demanderait sûrement pas mieux, que d’avoir une occasion d’animer la Porte contre la Russie.‘ Dass diese Vermuthung Friedrichs nicht eines Körnchens entbehrte, ersehen wir aus Kaunitz’ Schreiben an Brognard vom 6. October 1767 bei Hurmuzaki, Doc. VII. Schreibt doch Kaunitz auch an Lobkowitz am 20. Mai 1767 ausdrücklich: dass er fortan seine gespannteste Aufmerksamkeit auf die dermahligen Vorfallenheiten in Polen und auf die hieraus zu besorgenden Verwicklungen richten werde.

l'empire de Russie, laquelle devait faire partie de nouvelles constitutions fondamentales, qui sont rédigées par forme de traité, et qu'en vertu de cette alliance, ainsi que de la garantie de la forme du gouvernement la Russie fournirait un corps de ses troupes, qui seraient à la solde du roi, de manière qu'il serait pourvu à leur entretien par des contributions en vivres et en fourages. On voit par cette insinuation malicieuse, schreiben die Minister 2¹/₂ Monate vor dem wirklichen Abschlusse des Garantievertrages, ,qu'il est du plus grand intérêt de la cour de Russie de ne point donner trop de prise, à une cour, aussi mal intentionnée à son égard'; ,dieser', heisst es an einer anderen Stelle, ,wünschte sicher nichts lieber herbeizuführen, als eine Gelegenheit zur Aufreizung der Pforte gegen Russland zu haben'. Nun heute wissen wir, dass diese Meldung durchaus nicht die malignité des kaiserlichen Hofes erfunden hat, um die Türken zum Kriege aufzureizen, sondern dass sie wohl begründet war. Man hat dem Wiener Hofe nicht einmal nachweisen können, dass er bei der Bildung der Generalconföderation zur Abschaffung des liberum veto seine Hand im Spiele hatte, trotzdem die preussischen Historiker ebenso ihren ganzen Scharfsinn aufwandten, um einen solchen Beweis erbringen zu können, wie schon Friedrich seinen Spürsinn dazu vergeblich angestrengt hat. Nicht einmal eine Audienz gewährte Maria Theresia dem nach Dresden und Wien abgesandten Conföderationsabgeordneten, dem Grafen Potocki,¹ und als Choiseul dem österreichischen Gesandten, dem Grafen von Mercy-Argenteau, den Antrag stellte, Oesterreich möchte eine von Frankreich in Petersburg angezettelte Revolution unterstützen, lehnte dieser rundweg ab, ,nicht nur weil dergleichen Unternehmungen, wenn der innerliche Zunder dazu nicht vor-

¹ Unter dem Vorwande, ,weil er mit keinem Recommendationsschreiben versehen sei', wie Fürst Galitzin nach Petersburg meldete. Lobkowitz aber klärte den Grund der Abweisung auf, ,dass nämlich dieser Deputierte um eine förmliche Audienz angehalten, solche aber darum nicht erhalten habe, weil sein allerhöchster Hof in die gegenwärtigen polnischen Händel auf keine Art sich einzumischen gedenke'. Bericht vom 29. Juli 1768. Ein solch weitgehendes Entgegenkommen, eine so dienstwillige Zuverlässigkeit verdiente der russische Hof thatsächlich nicht. Und wir finden es ganz begreiflich, wenn Kaunitz ,über den von Lobkowitz begangenen Fehltritt sehr ungehalten war'. Weisung an Lobkowitz vom 31. August 1768. Beides im k. k. Staatsarchive Wien.

handen ist, gemeiniglich sehr übel auszuschlagen pflegten, sondern weil sich solche Pläne zur österreichischen Politik nicht schickten'.¹ 'Ich habe zuverlässig erfahren,' schreibt Kaunitz an Lobkowitz,² dass der Graf Finckenstein dem zu Berlin beglaubigten russischen Minister geflissentlich zu verstehen gegeben habe, als ob der Wiener Hof die Pforte gegen den russischen aufzuhetzen äusserst beflissen sei und sein König dieserwegen der Czarin rathe, zur Erhaltung der Ruhe in Polen sowohl das polnische Preussen, als die Städte Posen und Thorn mit 12.000 Mann besetzt zu halten. Da nun der russische Minister dies zweifelsohne einberichtet haben wird, so werden E. L. nicht nur über den Grad des Glaubens, so man dieser Aeusserung dorten beimisst, und über die nach demselben gerichtet werdende Massregeln ein wachsames Auge haben, sondern auch falls Derartiges zur Sprache käme, schicklich zu erkennen geben, dass dergleichen gehässige und mit der Denckungsart des k. k. Hofes nicht vereinbarliche Anzettelungen nur von listigen Privatabsichten herrühren könnten, und eher einen Argwohn als Glauben verdienen.'

Solche und viele andere Verdächtigungen, mit denen Friedrich selbst bei der Pforte schürte, jede Kaiserreise mit Kriegsplänen des Wiener Hofes gegen die Pforte in Zusammenhang brachte und durch Zegelin aufbauschen liess, werden aber noch widerwärtiger und befremdender, wenn man sein Intriguenspiel in Polen gegen und mit Russland, mit seinem Vorgehen Oesterreich gegenüber in Petersburg auch in Polen in Zusammenhang bringt.

Dort concentrirte sich die Aufmerksamkeit der europäischen Staatsmänner, von dort aus suchte man vor allem Friedrichs Haltung zu enträthseln, welche eben damals (Ende 1767) Anlass zu den überspanntesten Combinationen bot. So erwoog Choiseul in der vorgenannten Unterredung mit dem österreichischen Gesandten in Paris, dem Grafen von Mercy-Argenteau, den Plan, ein Einverständnis zwischen Oesterreich, Preussen und Frankreich in der polnischen Frage zu stiften und dadurch Russland aus seiner Position zu werfen, und Mercy antwortete mit dem Gegenantrag, das Generalstabshauptquartier

¹ Mercys Bericht vom 10. November 1767 aus Paris (k. k. Staatsarchiv Wien).

² Wien, am 30. April 1768 (Antwort auf den Bericht Lobkowitz' vom 1. April im k. k. Staatsarchiv Wien. Weisungen).

einer Gegenaction gegen Russland nicht nach Berlin, sondern wohl mit Friedrichs Unterstützung nach London zu verlegen.¹ Und doch übersahen alle diese und viele ähnliche Projecte, dass Friedrichs Politik in Bezug auf Polen sich vielfach mit der russischen deckte, ja diese bisweilen noch an Härte übertraf.

Wenn er auch selbst vom principiellen Standpunkte die russischen Gewaltmassregeln missbilligte,² so war er doch mit Katharina einig, Polen zu schwächen und in seinen staatlichen Organismus die Keime der Zerrüttung zu vermehren.³ Was preussische Historiker behaupten, er habe Russlands Gewaltschritte aus Furcht vor einstmaliger Consolidierung Polens nicht nur unterstützt, sondern sogar verschärft,⁴ und sei aus diesem Grunde selbst gegen den von Russland vorgeschlagenen Conseil permanent rücksichtslos vorgegangen, muss richtig genannt werden. Aber über den Grad der Schwächung giengen die Ziele der beiden Verbündeten auseinander; denn die Interessen waren vollständig verschieden. Auch dass sich ihre Ziele in der Dissidentenfrage deckten (wie Duncker sagt), ist grundfalsch,⁵ ebenso falsch Hermanns Behauptung, dass der Hauptzweck der russisch-preussischen Allianz bereits 1764 Polens Zerkleinerung war.

¹ Mercys Bericht an Kaunitz vom 10. November 1767 aus Paris (im k. k. Staatsarchiv Wien. Berichte aus Frankreich).

² Man lese die Weisungen an Solms vom 4. August und 14. September 1767, besonders aber die vom 19. Jänner 1767. P. C. XXVI, S. 16.

³ In seinen Memoires gebraucht er selbst diese Worte: „la semence de tous les troubles et des guerres qui s'en suivirent“.

⁴ Duncker, S. 159—160 ff. „Fordete Preussens Interesse, Polens Schwäche zu erhalten, wenn Sachsen dort herrschte, um wie viel stärker war dies Gebot, wenn Russlands zunehmende Macht dort regierte.“ Die Furcht vor der Verbindung eines erstarkten Polens gegen ihn selbst hat Friedrich selbst nach der Zusammenkunft von Neisse in einem Schreiben an Finckenstein vom September 1769 ausgedrückt. Doch gilt auch hier, dass man seine Aussagen nicht „skeptisch genug aufnehmen darf“. Ebenso Reimann, II, 233 ff.

⁵ S. oben S. 386. Man braucht sich doch nur Friedrichs Weisung an Solms vom 19. Jänner, 5. und 12. Februar 1767, P. C. XXVI, S. 17 und Nr. 16481 bei Reimann, I, 206 und 207 und Forschungen IX, 190 und 191, also in einer Zeit vorzuführen, in welcher sich Friedrich zum Abschlusse einer neuen Convention mit Russland bereit erklärte (Duncker, 151). Ja an Finckenstein schreibt er am 31. October 1767 direct: „quoique je vive actuellement en amitié avec la cour de Russie, il est néanmoins sûr que positivement mes intérêts ne sont en toute occurrence les mêmes que les siens“.

Während Katharina nur Polens Selbständigkeit vernichtet wissen wollte, um ein mittelstarkes Reich gegen die Türken verwenden zu können,¹ Polen, wie Kaunitz sich ausdrückte, in demselben Zustand der Nichtigkeit zu erhalten wünschte, in dem es sich befunden hatte,² erstrebte Friedrich Polens gänzliche Vernichtung, wollte sie jedoch nicht auf aggressivem Wege herbeiführen.³

Doch nicht nur die Furcht vor Polens Erstarbung, auch die volkswirtschaftlichen Interessen, das Bestreben Friedrichs, Polen von sich wirtschaftlich abhängig zu machen, haben den Preussenkönig bewogen, Polen nicht bloß in seiner Schwäche zu erhalten, sondern auch die geringen Reste autonomer Verwaltung, die der russische Despotismus übrig gelassen hatte, auszumerzen: deshalb hat er sich gegen die vollständige Gleichberechtigung, die Wählbarkeit in den Reichstag und die Zugänglichkeit zu allen Staatsämtern für die Dissidenten (was Katharina forderte),⁴ gestäubt. Wir wissen jetzt, dass eine solche Schwäche Polens nicht im Interesse Preussens lag, dass Friedrich schon aus den Unterredungen mit Saldern wissen musste, dass Katharinas Intentionen ganz andere waren als der Bund mit Preussen, dass ein mittelstarkes Polen dem immer wachsenden russischen Reiche stets zu schaffen geben konnte. Es war dieselbe fehlerhafte Politik, welche den auf Schweden bezüglichen Nebenartikel vom 31. März 1764 (er geht dem Bundesvertrage vom 11. April 1764 voran) geschaffen hat, der für Schweden ähnliche Beschränkungen eintreten liess, welche die Wohlfahrt, die Kräftigung dieses Staates nur zu

¹ ‚Wenn Sie beabsichtigen,‘ schrieb Repnin an Panin am 11./22. December 1767, ‚Polen irgend eine, wenn auch die geringste Consistenz zu geben, um dasselbe bisweilen gegen die Türken zu gebrauchen, so ist es erforderlich, diese innere Reform (Beschränkung des liberum veto) zu gestatten, denn ohne diese werden wir keinen, auch nicht den geringsten Vortheil oder Nutzen von Polen haben, da der Wirrwarr und die Anarchie in allen Zweigen der Verwaltung einen Grad erreicht haben, dass es ärger nicht mehr werden kann (Ssolowjoff, Geschichte des Falles von Polen, S. 73—76).

² Raumer, IV, 110. Bericht des englischen Gesandten vom 11. November 1767.

³ ‚J’ai conclu mon alliance avec la Russie, pour conserver la paix, mais non pas pour la rompre,‘ an Solms vom 6. November 1767, Sbornik XXXVII, S. 112.

⁴ S. oben S. 386 und Duncker, S. 143.

Gunsten Russlands ausschloss; oder will jemand behaupten, dass auch von Schweden dem preussischen Staate irgend eine Gefahr drohte, und dass Friedrich hier deshalb so die Schwächung betrieb?

Alle Interessengegensätze vom Jahre 1766 zwischen Preussen und Russland (im Nordbund, in den polnischen Fragen, in den Handelsbeziehungen mit Sachsen)¹ traten nach und nach hervor. Und wenn sie auch zeitweise von Männern wie von der Asseburg überbrückt und die nordische Solidarität ins Treffen geführt wurde,² wurden sie vermehrt, als Benoit am 24. Jänner 1768³ dem Primas ein Memoire übergeben hatte, in dem er die Macht-sphäre der Commissionen des Schatzes und Krieges eingeengt wissen wollte.⁴ Wohl war Repnin von diesem Schritte Preussens unterrichtet und hatte infolge dessen das Arrangement darüber verschoben, bis die anderen Angelegenheiten geordnet wären; auch setzte Friedrich der Apanagenregelung der sächsischen Prinzen keinen Widerstand entgegen. Trugen sie ja zu Polens finanzieller Schwächung bei. Aber die genannten Commissionen galten mit Recht als der ‚Angelpunkt, um den sich die ganze

¹ Zwischenfälle in den Acten vom 2. Jänner 1768 im G. St. Arch. Berlin, R. 96, Vol. L. Cabinetsministeriums-Immediatberichte.

² Lobkowitz berichtet am 27. Jänner 1768, dass es dem Freiherrn von der Asseburg gelungen ist, dass der Petersburger und der Berliner Hof wieder in besserem Einverständnisse stehen, wie denn auch Solms, welcher vorher, den Umständen geachtet, ziemlich kaltsinnig angesehen worden, seit einiger Zeit von der Kaiserin sehr freundschaftlich begegnet wird.

³ Bericht Essens nach Dresden vom 27. Jänner 1768, Dresdner Archiv.

⁴ Auch das ein Beweis für die Richtigkeit der Ansicht Reimanns, dass Benoit nur deshalb zu den Berathungen zugezogen wurde, um jeden Aufschwung der polnischen Republik zu hemmen, und dass Friedrich nur dann eine Bürgschaft für die Bestimmungen des ausserordentlichen Reichstages 1767 übernehmen wollte, wenn er in diesem Stücke befriedigt würde. Am 26. November entschied er sich dafür, sich gemeinsam mit Russland mit der Garantie zu beladen, und im Jänner 1768 hatte Repnin den letzten Anker geordneter Verhältnisse in Polen, ‚den ständigen Rath‘, auf Befehl des Petersburger Hofes fallen lassen müssen. Ueber den Weg zu diesem Entschlusse orientieren die Weisungen an Solms vom 17., 20., 29. October 1767 (sich auch gegen die Fortdauer der Conföderation zu widersetzen) und die vom 6. November 1767, in welchen sich Friedrich scharf gegen das politische Project des Pluralitätsvotums an Stelle des einstimmigen ausspricht, im Sbornik XXXVII, Nr. 338, 339, 345 und 346 und dessen Berichte vom 12. October ebenda. Nr. 342, S. 100ff.

Autorität des Königs drehe¹, und eine ganze Reihe von Briefen beweisen auch, dass das russisch-preussische Bündnis sich zusehends lockerte.² So die Weisung an Finckenstein vom 10. Jänner.³ ‚Aus der letzten Depesche Solms vom 17. December⁴ werden Sie ersehen haben, auf welche Art und Weise sich Panin bezüglich der Zuziehung meines Vertreters in Warschau zu den Conferenzen geäußert hat; ‚et quoi je veux bien vous dire, que pourvu, que la cour de Russie veuille prendre ces affaires sur ce pied-là, je ne me chargerai alors aussi (pus) d'aucun garante, de tout, qu'on y aura réglé. En quoy il y aura d'autant gagné, dass, wenn in der Folge ein Krieg ausbrechen wird, je ne m'en mêlerai aucunement.‘ Und darauf die Ministerialdepesche an Solms vom 12. Jänner 1768.⁵ ‚Sie werden dem Grafen Panin sagen, dass ich nach seinem Versprechen (Benoit zu den Conferenzen zuzuziehen) bestimmt erwarte, dass der Fürst Repnin im vollkommenen „concert“ mit Benoit verhandeln und ihm alles mittheilen werde, derart, dass nichts fixiert werde, wovon ich nicht vollkommen informiert bin und zu dem ich nicht meine Zustimmung und Einwilligung gegeben habe.‘

Klingt diese Sprache nicht ganz so wie die im Jahre 1766? Dazu kommen noch die Ausbrüche des Unwillens über die überaus freundschaftlichen Beziehungen Russlands zu Sachsen, über die zahlreichen Gunstbeweise, mit denen Katharina in der feinsten Weise Sachsen an sich zu ziehen wusste — wie Ge-

¹ ‚Le pivot sur lequel toute l'autorité du Roi roule.‘ Essens Bericht, Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V. a., fol. 38.

² Besonders Essens Bericht vom 27. Februar 1768 im Anhang III, ‚Repnin m'assure que la méfiance entre les deux cours (Preussen und Russland) est parfaitement égale, et que la Russie ne tient à lui, que par deux raisons; une par la rivalité et la jalousie, qu'elle a contre la cour de Vienne qui, par parenthèse, ne nous doit pas rendre les meilleurs offices à Pétersbourg, l'autre pour avoir un Prince puissant en Allemagne à elle, la Russie ambitionnant de jouer dans cet Empire un rôle, comme la France y a joué‘ u. s. w. (Anhang III.)

³ Im geheimen Staatsarchiv Berlin, Rep. 96, Vol. L. der Cabinetsministeriums-Immediatberichte.

⁴ Sbornik XXXVII, S. 129, Nr. 354. Er berichtet, dass Panin sein Versprechen, Benoit heranzuziehen, zurückgenommen habe.

⁵ Sbornik XXXVII, Nr. 354, S. 130.

schenke und Ordensverleihungen¹ — und endlich die damals neu genährten Eifersüchteleien Preussens gegen Sachsens Stellung in Petersburg. So erhielt Solms im März 1768 den Auftrag, dem Grafen Panin von der Anleihe (‘emprunt’) Mittheilung zu machen, die Sachsen in Genua aufnehmen will,² und am 13. April 1768 liess Friedrich an Solms schreiben, dass er nur dann die russischen Schritte zur Beruhigung der Pforte

¹ Repnin verstand ebenso dem Baron von Essen zu schmeicheln und ihn ganz für die russische Sache zu gewinnen, wie dies dem General Panin dem Grafen Sacken gegenüber gelungen war. ‚La façon honnête et amicale, dont l’Ambassadeur (Repin) me traite,‘ schreibt Essen am 6. Jänner 1768. (Ueber den Polenkönig heisst es ebenda: ‚Depuis qu’il [Stanislaus] a vu, qu’il n’y avoit pas à réculer sur les affaires de la Saxe, il est froid vis-à-vis de moi, comme glace, mais l’Ambassadeur, qui sait fort bien à quoi s’en tenir, m’a témoigné en revanche beaucoup de considération dans le public, et me prie souvent aux bals ou aux soupers où le Roi se trouve.‘) Am 16. März 1768 wird von Dresden an Essen geschrieben: ‚Es ist mir von sehr authentischer Stelle übermittle worden, dass sich Panin in seinen Unterredungen mit Kosakowski sehr günstig über uns ausgedrückt hat. Und zwar soll Panin diesem zu erkennen gegeben haben, er wisse, dass der sächsische Hof eine grosse Anzahl von Freunden in Polen habe (wie die Radziwills u. a.); doch schöpfe er daraus keinen Verdacht und glaube er auf diese Parteigänger ebenso rechnen zu können wie auf die eigenen (russischen) Freunde. Alles im Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V*. Graf Sacken wurde bald darauf zum Ritter des Andreasoordens ernannt. Man vergleiche Panins Schreiben an ihn vom 16. August 1768 im Dresdner Archiv, loc. 3025. Auf Repnins Ansuchen hatte der Graf Ossolinski, Starost von Sandomir (sächsische Partei), den weissen Adlerorden vom Polenkönige erhalten. (Essens Bericht vom 27. Jänner 1768.) Nach den Frühjahrsereignissen des Jahres 1768 wurde Sacken zum Cabinetsminister und Secretär des auswärtigen und militärischen Amtes ernannt. Er war eifriger Protestant, ein Freund des nordischen Systems und ist wahrscheinlich infolge seines Eintretens für die Dissidenten abberufen worden: ein recht eitler, ruhmstüchtiger Vertreter des damaligen Diplomathums, den Panin ganz beherrschte, und wenn wir dem Berichte Solms vom 29. März 1768 und Lobkowitz’ vom 10. März 1768 noch weiter Glauben schenken wollen, ein Gegner Oesterreichs. (Sbornik XXXVII, S. 145—147.) Sein Nachfolger im Petersburger Gesandtschaftsposten war der Geheimsecretär v. Klingenan, dessen Berichte (im Dresdner Archiv, loc. 3042, für die Zeit von Juni 1768 bis zum Beginn 1769 — während dieser Zeit leitete er interimistisch die Geschäfte —) einen scharfen Beobachter und gewiegten Diplomaten veratheten.

² Sbornik XXXVII, S. 145.

unterstützen werde, wenn Russland mit Sachsen keinerlei Verbindung knüpfe. Die Erfahrung habe ihn gelehrt, dass seine Interessen mit denen des sächsischen Hofes nicht ‚conciert‘ werden könnten, dass er also niemals in einen Bund einträte, welchen Russland mit diesem Hofe abschliesse; eigenhändig fügt der König dieser Weisung hinzu: ‚Point de Saxons, où je regarde notre alliance dès ce moment comme rompue, ce sont des paroles sacramentales.‘¹

Aus diesen Worten spricht der ganze traditionelle Gegensatz zwischen Preussen und Sachsen, welcher noch über den Conflict, über die Competenz des Burggrafenthums und über den Anfang des Magdeburger Sessionsstreites hinausreicht² und seit dem Entscheidungskampfe um den Vorrang in volkswirtschaftlicher Beziehung (erstes Drittel des 17. Jahrhunderts bis zum Beginne des siebenjährigen Krieges) in eben solchem Masse zugenommen hatte, als Preussens Macht, Einfluss und Stellung im europäischen Concerte gestiegen, die Machtsphäre Sachsens gesunken war.

¹ Ebenda S. 150.

² Wie dies Gustav Wolf neuerdings in den Forschungen zur brandenburgischen Geschichte 1892, II. Halbband, 1—49 ff., 1894, sehr glücklich hervorgehoben hat. Ueber die Beziehungen zwischen Preussen und Sachsen sind ausser Weisses neuester Geschichte von Sachsen und dem Handbuche zur brandenburgischen Geschichte von Gallus besonders die Berichte Stutterheims aus Berlin im Dresdner Archiv, loc. 3396, einzusehen. Dass es an Kämpfen auf wirtschaftlichem Gebiete nicht gefehlt hat, ist klar. So heisst es in den Cabinetsministeriums-Immediatberichten an das Ministerium vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. Jänner 1768: ‚Da Seine k. M. nach mehreren Inhalt der schriftlichen Anlage oder Anzeige gesehen, wie der kursächs. Hof seit einiger Zeit angefangen der Rothenburgischen Gewerkschaft die Zoll- und Accisefreiheit auf die im Sächsischen und Anhaltischen zu Betreibung des Werkes angeschaffte Holze und Kohlen auch auf die nach Neustadt a./d. Doster zur Silber Seygerung absuchende Kupfer, Blei und übrige Materialien zu verweigern und die Freipässe zu solcher Transports, wie doch solches sonst vor letzter Criege jederzeit geschehen, nicht mehr ertheilen zu wollen; so befehl an S. k. M. dero Ministerio vom Dep. der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch allergnädigst dieser Sache wegen eine nachdrückliche Vorstellung an das kursächs. Ministerium ergehen und die fernere Ausfertigung der quaestionierten Freipässe, wie insbesondere allemal geschehen ernstlich urgieren zu wollen.‘ Geheimes Staatsarchiv Berlin, Rep. 96, Vol. L.

In Sachsen sah der misstrauische Preussenkönig den natürlichen, durch Bande des Blutes und der Religion an Oesterreich geknüpften Bundesgenossen,¹ der stets bereit wäre, zwischen Oesterreich und Russland hinter seinem Rücken zu vermitteln. Dabei übersah er, dass Sachsen ohnmächtig, durch den Krieg finanziell ruiniert, aus seiner Position auf Jahrzehnte zurückgeworfen, dass der grausame Tod in seinem Herrscherhause rasch nacheinander grosse, zum Theile unausfüllbare Lücken gerissen hatte,² dass Franz Xavers enger Anschluss an Frankreich³ das gute Einvernehmen mit Russland lockerte, und ganz besonders, dass Sachsens Verhältnis zu Oesterreich bei weitem nicht so innig und gefestigt war, wie dies Friedrich trotz der gegentheiligen brieflichen Aussagen thatsächlich doch wähnte. Dass es zwischen Sachsen und Oesterreich an Zwischenfällen, wie Desertionen, unbefugten Werbungen etc., nicht gefehlt hat, ist bekannt.⁴ Handelspolitische Differenzen,⁵ das ablehnende Verhalten des Dresdner Hofes in der Frage der Reichskammergerichtsvisitation, das Promemoria, welches die

¹ „Man denke nur an die Vortheile, welche der Kaiserhof den sächsischen Prinzen bewilligt hat. Albert bezieht eine jährliche Pension von 300.000 fl., dem Clemens hat der Wiener Hof den Kurhut von Trier verliehen, der Kurfürst selbst wünscht eine österreichische Prinzessin zu heiraten und Xaver erwartet nur dessen Mündigkeit, um sich nach Frankreich zu begeben. Sachsen ist immer noch mein alter Gegner und trachtet nichts mehr, als mich mit Russland zu verfeinden.“ An Solms am 24. April 1768, Sbornik XXXVII, S. 151, Nr. 364.

² Selbst der Kurfürst von Sachsen-Weissenfels, Moriz Adolf von Sachsen-Neustadt und die Fürsten von Naumburg-Zeitz starben in diesen Jahren.

³ Vgl. dessen Schreiben an den GM. Martangers nach Versailles bei Thévenot, *Corresp. inédite du Prince François Xavier de Saxe*, Paris 1874, S. 200—220, ein Buch, das unter seinem vielversprechenden Titel eine unvollständige, ohne leitende Idee compilierte ordnungslose Materialsammlung bietet. Dabei ist selbst das Gebotene oberflächlich, geradezu unbrauchbar. Nur die Correspondenz mit Xavers Maitressen haben den Herausgeber interessiert.

⁴ In Sternbergs und Wurmbrands Noten in den noch ungeordneten Fascikeln A. und B. des loc. 2889 findet man auch die kaiserliche Forderung nach Auslieferung des Werbers Wegert und a. m. Derartige. Dresdner Archiv.

⁵ Ehrenschilds Berichte aus Prag im loc. 2889, Dresdner Archiv, sind in der Literatur über die Handelskriege noch nicht verwertet. Die österreichisch-sächsischen Handelsbeziehungen hat Adolf Beer im Archiv für österr. Geschichte 79, S. 403, 531, 537—545 dargestellt.

sächsische Regierung am 28. September 1767 einreichen liess,¹ vermehrten die Reibungen, die sich aus dem Abrechnungswerke Sachsens mit Oesterreich wegen der theils aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden Militärforderungen,² theils aus den von Karl August II. dem FM. Grafen von Wackerbarth abgetretenen Subsidienderforderungen an Oesterreich³ und anderen Streitfragen ergaben. Sie hatten schon längst eine Wandlung herbeigeführt, die sich besonders bemerkbar machte, seitdem der kursächsische wirkliche geheime Rath und Ritter des russischen Andreas- und Alexander Newsky-Ordens, Ludwig Siegfried Graf Vitzthum von Eckstädt die Geschäfte in Wien übernommen hatte.⁴ Auch die Correspondenz zwischen Maria Theresia und Maria Antonia verliert seit dieser Zeit an politischem Gehalte.⁵ Nicht lange nach der erwähnten Abberufung Sackens aus Petersburg wurde auch Vitzthum (October 1768) durch Völkersahn ersetzt, nachdem auch Xaver, der missliebige Prinzadministrator, glücklicherweise bereits am 15. September 1768 resigniert hatte.⁶

Friedrichs Abneigung gegen Sachsen jedoch nahm trotz dieser Irrungen Sachsens mit Oesterreich immer zu, je selbtherrlicher und gewalthätiger Russland, von Sachsen unterstützt, mit Polen verfuhr. Treffend berichtet Essen: *„Cette imperiosité, avec laqu'elle l'Impératrice commande ici, ne pourra en aucune façon dans la suite du temps*

¹ Dresdner Archiv, loc. 2684 und weiter unten.

² Ebend. loc. 1221 und 2360, Vol. I.

³ Ebend. loc. 950.

⁴ Instruction vom 20. September 1765, ebenda loc. 3346.

⁵ Die letzten noch einigermaßen wichtigen Briefe sind vom 6. Mai, 6. und 16. August, Nr. 148—150 u. 151, bei Wold-Lippert. Siehe S. 368 Anm. 1.

⁶ Ueber dessen Resignation orientieren die Acten des loc. 30305, über seine Bewerbung um die Hochmeisterwürde des Deutschordens die Acten in den loc. 3251 und 355, über die innere Entwicklung Sachsens während seiner Regierung — im Jahre 1768 erwarb Sachsen die Aemter Kreischa und Pirna, s. d. loc. 2329 — besonders in handelspolitischer Beziehung die noch unverwerteten Acten im loc. 30285 des Dresdner Archivs. Seine Correspondenz mit dem Könige von Neapel und Sicilien ist im loc. 3288, Anderes, wie Stiftung eines Militärordens des heiligen Heinrich im loc. 1097 niedergelegt. Xaver hatte sich bereits am 9. März 1765 mit der italienischen Gräfin Clara Marie von Spinucci, einer Ehrendame der Kurfürstin-Witwe, morganatisch vermählt.

convenir, ni à la cour de Vienne et à ses alliés, ni aux propres alliés de la Russie.¹ Und selbst Sachsen fühlte sich durch das rücksichtslose Benehmen verletzt: „Nous agissons toujours par principes et nous ne nous en écarterons jamais sans une urgente nécessité; mais aussi S. A. R. sachant dignement soutenir son système ne se laissera jamais rien prescrire, par qui que ce soit,“ meldet Essen am 8. Mai 1768.²

Russland hatte nämlich, indem es vorgab, den Moskauer Bund vom 26. April 1686 zu erneuern,³ am 24. Februar 1768 den mehrerwähnten sogenannten Freundschaftsvertrag abgeschlossen. Mit diesem diplomatischen Schachzuge gab es allen seinen Willküracten einen Anstrich von Gesetzmässigkeit, es erlangte, wie Kaunitz am 4. October 1767 an Mercy schrieb, „den besten Vorwand, einen Theil seiner Truppen beständig in Polen zu halten, sich dort in alles einzumengen und seinen Willen jederzeit durchzusetzen“.

Es war eine tödtliche Umarmung. Seitdem war Polen, dessen innere Lage das Bild des tiefsten Elends bot, dem Untergange preisgegeben, ein Wrack auf den Wellen der Zeit. Polen stand fortan unter russischer Controle, der Spielball Katharinas. Dieser Vertrag vollendete den Sieg der „zusammenhaltenden monarchischen Gesinnung der Russen über die auseinanderfallende Aristokratie von Polen“:⁴ „La Pologne lui (à Cathérine) avait juré de vivre et de mourir dans l'anarchie“, sagt darüber Albert Sorel,⁵ und Augustin Theiner sieht in

¹ „Il n'y a pas deux jours, que le Ministre de Suède et celui d'Angleterre se sont assez clairement expliqués à moi, sur ce sujet, et le moindre changement en Europe, qui y arriveroit, ou par la mort du Roi de Prusse, ou par une révolution en Russie (darauf setzten auch die Conföderierten ihre ganze Hoffnung) reproduiroit des effets, les moins attendus en Pologne, pour peu, que l'Autriche ait de véritables bonnes intentions pour nous, et que sa jalousie contre la Saxe ne la retienne d'agir sincèrement, comme je le crois,“ heisst es weiter. Essen, am 2. März 1768, loc. 3562, Vol. V^a, fol. 180.

² Ebend. fol. 405f. Wir werden in einem anderen Aufsätze erfahren, wie aufgebracht die Pforte insbesondere gegen Repnin war. (Hertzberg an Solms am 9. Juli 1768.)

³ Der bekanntlich unter päpstlichem Schutze gegen die Pforte gerichtet war. Augustin Theiner, *Vetera monumenta histor. Poloniae et Lithuaniae illustrantia*, t. IV, Romae 1864, p. 247—264.

⁴ Ranke, *Geschichte der Päpste III*, 128.

⁵ *La question d'Orient au XVIII^e siècle*, Paris 1889, S. 24.

ihm die Katastrophe im Drama des polnischen Reiches.¹ Graf Gabriel Potocki, Polens Primas, hatte den Vertrag herbeigeführt und unterzeichnet. Dass Russland durch ihn der Garant der polnischen Staatsgrundgesetze geworden, dass Polen auf ‚immer‘ seiner freien, unabhängigen Entwicklung beraubt, schon jetzt zu einer russischen Provinz² herabgesunken war, was focht das den früheren Kronreferendar an, ihn, der mit dem Russland ergebnen Triumvirate der Grafen Felix Potocki, Branicki und Severin Rzewuski bereits seit Jahren zielbewusst die Wege für den Czarenstaat geebnet und für seine diesem Staate geleisteten Dienste — besser für seinen Vaterlandsverrath, das Primat und das Ritterkreuz des Andreasordens erhalten hatte. Nur ein Geständnis müsse er aus gutem Herzen und aufrichtig ablegen, so schrieb ihm Panin bei Uebersendung jenes Ordens am 11. April 1768, und zwar ‚que, si j'ai rempli mon devoir, c'est vous qui l'avez rendu efficace‘.³

Polen war als selbständiger Staat vernichtet. Dieses Reich, welches in allen Stürmen und namentlich in den Zeiten der religiösen Spaltung, Russland wie ein Schild vor dem Wogenandrang des Westens bewahrt hatte, obwohl es selbst das Land der verschiedensten Religionsbekenntnisse geworden war (Uni-

¹ In seiner Geschichte des Pontificats Clemens XIV., S. 294, heisst es: ‚Dieser Bund, durch den König und den Primas heimlich begünstigt, von der Nation durch die Waffengewalt der Russen ertrotzt, hatte für immer die Grundlagen des Thrones und der Kirche Polens erschüttert und untergraben, der Untergang des Reiches konnte von nun an nur ein Werk der Zeit sein und durfte blos ruhig abgewartet werden.

² Das Wort Provinz gebraucht Kaunitz bereits in seinen *Considérations sur l'état présent des affaires en Pologne* vom 4. Jänner 1768, abgedruckt bei A. Beer: *Documente zur ersten Theilung Polens*, 1—5. Der Bericht des englischen Gesandten aus Petersburg vom 15. Juli 1768: ‚Russia is now determined to govern Poland, as is if it was his own‘, bei Raumer, IV, 188 Anm. 1, commentiert den oben angeführten Satz wohl am besten.

³ In *Sbornik* Bd. LXXXVII, S. 78; ebenda. das Schreiben Katharinas an ihn vom 8. April, S. 70. Theiner nennt ihn, in freilich derber Weise, ‚ein Ungeheuer von einem Menschen und eine Schmach des Priesterthums‘. Er war es ja auch, der gegen die päpstliche Curie die Geschäfte des Nuntius versah, als die Nuntiaturn in Warschau sistiert wurde. Man vergleiche die instructive Anmerkung 2 auf S. 201 des XXVI. Bandes der *Polit. Correspondenz Friedrichs des Grossen*.

tarier sind erst von hier im 17. Jahrhundert nach Siebenbürgen eingewandert, Socinianer, Lutheraner, böhmische Brüder, Calvinisten und andere Confessionen breiteten sich hier aus), das Land, das zuerst, wie Bilbassoff richtig angibt, den Ansturm der freien Kosaken, der Tataren und der Türken abgewehrt hatte, die sonst das schwache Moskowiterreich hinweggefegt hätten, empfing zum Lohne den Todesstoss.

Auf den unglückseligen Reichstag (Repnin hatte mit der Drohung, er werde Warschau blockieren, wenn er noch weiter tagte, bewirkt, dass die Session geschlossen wurde), und auf den verhängnisvollen Vertrag trat ein Zustand der Scheinruhe im Lande ein, die nur den heftigen Ausbruch des religiösen Bürgerkrieges vorbereiten half.

Schon im Jänner (1768) hatte ein Bürger, der Castellan von Nowogrodek (Neu-Grodno), Carl Litawor Chreptowicz, den Plan einer grossen Conföderation der unzufriedenen Elemente entworfen. Als kurz darauf noch jener schnöde, von den erkauften Vertretern Polens¹ unterzeichnete Vertrag bekannt geworden war, da traten Magnaten und katholische Bürger in der Conföderation zu Bar, einer Stadt Podoliens, gerade in dem Lande, in welchem Katharina ihr unterstützendes Element in der

¹ Friedrich II. schrieb schon am 14. Jänner 1764 über Polens Magnaten treffend (mit Jugurthas Worten) an Katharina (P. C. XXIII, Nr. 14908): ‚Eine bedeutende Summe wird Sie am ehesten zu Ihrem Ziele führen, eine Summe dazu bestimmt, pour acheter des gens, qui n'attendent que des marchands, pour se vendre.‘ ‚Polen gieng an seinem Adel zugrunde,‘ sagt Kleinschmidt, Russlands Politik und Geschichte, dargestellt in der Geschichte-des russischen Adels, Cassel 1877, S. 23. Wie weit hier die eingerissene Sittenverderbnis fortgeschritten war, ersehen wir aus Heykings Memoiren von 1752—1796: ‚Aus Polens und Kurlands letzten Tagen‘, in deutscher Bearbeitung, Berlin 1897. Auch hierin übertraf der polnische Adel den zeitgenössischen französischen und württembergischen. Selbst von der grossen Delegation vom Jänner 1768 meldet Essen am 30. Jänner: ‚Chacun y veut fourrer ses propres intérêts de façon, que quoique la diète commencera après demain, la délégation continuera cependant toujours ses sessions.‘ (Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V^a, fol. 104.) Für die innere Lage Polens, das Zuständliche überhaupt, ist Korzons' vierbändiges Werk: ‚Wewnetrzne Dziejje Polski za Stanislawu Augusta 1764—1794‘, Krakau 1887—1895, grundlegend. In der deutschen Literatur: Roepell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, Gotha 1876, und besonders Askenazy, Die letzte polnische Königswahl, Göttinger Dissertation, 1894.

nicht unierten Mehrheit der Bevölkerung zu haben vermeinte, am 29. Februar 1768 zusammen und proclamierten den allgemeinen Aufstand. Der Grimm über die russische Vergewaltigung und über die Gleichstellung der Griechisch-Nichtunierten und der Lutheraner, obwohl diese schon im Jahre 1563 mit den Katholiken gleichberechtigt worden waren, führte sie zusammen. ‚Le sentiment religieux dominait les uns, les instincts belliqueux exaltaient les autres, un patriotisme passionné les entraînait tous. La légitimité de leur cause les aveuglait‘, sagt der unglückliche Polenkönig damals in einem Briefe an Mad. de Geoffrin.¹ Wohl war das intelligente Bürgerthum noch recht schwach an Zahl und der hohe Adel, schon von jeher dem Könige als einem Freunde demokratischer Verfassungsreformen feindlich gesinnt, getheilt. Aber die Conföderierten stützten sich auf einen Theil des katholischen Clerus und auf die von diesem im Aberglauben grossgezogene Landbevölkerung. Ein anderer Theil der Geistlichkeit huldigte freisinnigen Anschauungen. Es waren die ‚Piaristen‘. Gegen diese, besonders gegen ihren Führer, den Provincialen Stanislaus Konarski, verfuhr der apostolische Nuntius in Warschau, Angelo Durini, äusserst streng. Doch musste er die kirchlichen Censuren zurücknehmen.² An der

¹ Correspondance a. a. O., S. 80. Ueber Stanislaus selbst sei nur eine ungedruckte zeitgenössische Charakteristik angeführt, Essens Bericht vom 20. April 1768: ‚Le roi est un esprit faible et flottant, incapable de la moindre méthode dans les affaires, incapable de combinaison et de suivre pas à pas un principe et une marche, un rien le détourne, l’effraye et le déconcerte.‘ Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V^a, fol. 379.

² Auf den Rath des Grosskanzlers von Posen und Litthauen, Johann v. Borch, und des Grafen Anton Przewdziecki erliess der König am 17. October 1769 eine Note, in welcher er dem Nuntius befahl, die apostolische Visita einzustellen und den Provincialen nicht mit geistlichen Censuren zu bedrohen. Vgl. Theiner: ‚Vetera Monum. Poloniae et Litthuaniae, p. 299ff. (In Oesterreich war bekanntlich bereits im Jahre 1767 die Visitation der Nuntien verboten, gleichzeitig mit Erneuerung des ‚placetum regium‘, und am 1. October 1768 war dort auch die Excommunication ohne Erlaubnis des Monarchen untersagt worden.) Vgl. Benoits Bericht vom 23. December 1767, P. C. XXVI, S. 357 Anm. 3: ‚Il me paraît, que les Polonois veulent se soustraire entièrement à la dépendance du Saint-Siège. Il s’agit seulement d’ôter à la Nonciature la jurisdiction, qu’elle exerceoit ci-devant, y compris mêmes les causes matrimoniales. Tous ces droits doivent être à l’avenir attachés à la Primatie, sans pourtant l’ériger en Patriarchat,‘ schreibt Sachsens Minister

Spitze der Conföderation von Bar standen ansehnliche Männer, wie Bischof Michael Krasinski von Kaminiec,¹ Josef Pulawski, Starost von Varka, mit seinen drei Söhnen und zwei Neffen, Skrimieski, Starost von Hadziak u. a. Gar bald sprossen weitere Conföderationen hervor, die Lubliner unter dem Marschall Rajewski, die von Halitsch am Dniester unter dem Grafen Joachim Potocki (Mundschenk von Litthauen), einem Freunde des Grosskronfeldherrn Branicki,² die von Kiew, die Krakauer u. s. w., und sie alle schlossen sich der Barer an. Aus ihr auch scheint jener Attentäter hervorgegangen zu sein, der den König am 3. November 1771 ermorden wollte.³ Aus welchen Elementen sie im einzelnen zusammengesetzt waren, ob Bürger, niedere Adelige in der Mehrzahl, oder ob es eigentliche Ma-

des auswärtigen Amtes, Baron v. Ende, an den General v. Fontenay (in Versailles) (Dresdner Archiv, loc. 2745, Conv. XIII, der Negoc.) fast mit den Worten Essens's (vgl. dessen Berichte vom 16. und 23. Jänner, 3. und 10. Februar 1768 im Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V*, fol. 91—113). So berichtet dieser am 23. Jänner, dass der Plan ‚les bornes de mettre à l'autorité du St. Siège en Pologne, va passer aujourd'hui ou demain. Selon ce projet le Nonce ne doit être regardé dorénavant ici, que comme ministre d'une cour étrangère, ne pouvant exercer aucune espèce de Jurisdiction, laquelle doit être remise entre les mains du Primat'. Dem Berichte Essens vom 10. Februar liegt die Protestation des Nuntius vom 30. Jänner 1768 bei (fol. 132). Vgl. über den ganzen Zwischenfall A. Beer: Theilung Polens I, S. 214ff. Raumer, IV, 181. Hermann, V, 426. Beispiele, wie die Kanzel zur Verbreitung des Hasses gegen den König verwendet wurde, bei Hermann, V, 390ff.

¹ Ueber ihn siehe den Bericht des englischen Gesandten vom 29. März 1768 bei Raumer, IV, 187.

² Vgl. Essen vom 27. April 1768 bei Hermann, V, 434f. Die beste Schilderung der leitenden und streitenden Magnaten gibt die Relation finale ou courtes réflexions sur les principales personnes, que j'ai hanté ou connu pendant mon séjour à Varsovie, de dato 16. April 1763, aus der Feder des Legationsrathes v. Korff, abgedruckt in Häussers Nachlasse, Forschungen zur deutschen Geschichte IX, 18ff.

³ In Karlsbad hatten, wie wir aus dem wichtigen Schreiben des Grafen v. Baumgarten an Van Eyck vom 14. Mai 1768 ersehen (im Münchner Staatsarchiv, K. gr. 283/16), die Führer, wie Krasinski u. a., ihr Hauptquartier aufgeschlagen. Dass polnische Abenteurer (zum Theil unter falschem Namen, z. B. der angeblich sächsische Officier Michaelis) in Böhmen für ihr Vaterland arbeiteten, ist bekannt. Vgl. Ehrenschildts Berichte aus Prag an seinen (Dresdner) Hof, besonders in den Jahren 1766, im Dresdner Archiv, loc. 2889.

gnatenverbindungen waren,¹ wie sich die Barer Conföderation im Beginne bethätigt hatte und mit welchen Mächten sie conspirierte,² muss Gegenstand weiterer, freilich deshalb sehr schwieriger Untersuchung bleiben, weil die Scheidung in hohen, mittleren und niederen Adel wohl nie richtig durchgeführt werden dürfte.

Polen von der russischen Herrschaft zu befreien, den König Stanislaus Poniatowski abzusetzen, die Krone einem sächsischen Prinzen zu übertragen, Kurland dem Herzog von Biron mit Gewalt zu entreissen und es dem Prinzen Karl von Sachsen wiederzugeben, das waren die Ziele und leitenden Motive der Conföderation von Bar. Sie war die Antwort der Nation auf den ewigen Vertrag, der Fehdehandschuh gegen Russland und den schwachen Poniatowski.

In dieser dem Jahre 1766 so ähnlichen Lage fasste Kaunitz den Plan einer Annäherung an Preussen mit erneuter Energie.³ Gänzlich hatte auch Friedrich nicht den einmal eingeleiteten Faden zerrissen, und der österreichische Gesandte in Stockholm, Graf L. von Belgiojoso, ist gut orientiert, wenn er am 14. August 1767 berichtet, dass einem vor kurzer Zeit hier eingelangten

¹ Von der Brüggem, Die inneren Zustände Polens vor der ersten Theilung, 1873, S. 333 ff.

² Zur Geschichte der Barer Conföderation bilden noch immer Essens Berichte im Dresdner Archiv in den loc. 3560—3562 die beiweitem nicht erschöpfte reichste Fundgrube, wenn man von den schwer erreichbaren Schätzen polnischer Staats- und Privatarhive absieht. L. Gumbłowicz, Konfederacya Barska. Korespondencya miedzy St. Augustem a ks. Branicim w. r. 1768. Krakau 1872. Jul. Bartoszewicz, Listy Wojciecha Jakubowskiego do Jana Klemensa Branickiego hetmana Koronnego zlat 1758—1771. Biblioteka Ordynacyi Krasińskich, Tom. VII. Prowe, Polen in den Jahren 1766—1768. Berichte des Thorner Residenten de Geret. Pawinski, Rządy sejmikowe ad Polsce na tle stosunkow wojewódzko kujawskich 1572—1795. Relation des Polo Renier von 1769, S. 321, der F. R. A. XXIII (Dipl. et acta). Relation, ou Journal d'un officier français au service de la conféd. de la Pologne, pris par les Russes et religué en Sibirie, Amsterdam 1776. A. Krakow, Confederaci Barscy na Syberyi 1895. Hier werden alle 5415 Conföderierten, die im Jahre 1774 nach Sibirien verbannt wurden, namentlich mit Stand und Charakter angeführt. Rulhière, Hist de l'anarchie de Pologne, II. Bd., 1807. Lelewel, Panowanie Stanisl. August. Poniat., Brussel 1847, Cap. IV, S. 47 ff. Berliner Kalender von 1839 und die bereits angeführten Werke von Korzon, Beer und Mouy.

³ Man vergleiche seine bereits oben S. 444, Anm. 2 citierten considérations sur l'État des affaires en Pologne.

Berichte des Barons von Manteuffel zufolge (des schwedischen Gesandten in Berlin) der König von Preussen dem General Nugent mit einer so besonders ausnehmenden Distinction zu begegnen beflissen sei, welche man nicht leicht bloß den persönlichen Verdiensten des Ministers, sondern eher einigen vielleicht zwischen beiden Höfen obschwebenden vergnüglichen Geschäften zuschreiben zu können Anlass hätte.¹

Wohl schwankte der Plan wiederholt zwischen Gelingen und Misslingen, immer wieder aber brachte ihn der Staatskanzler an die Oberfläche.² Auf die Nachricht von Katharinas Weigerung, den Polen alle ihre Besitzungen zu verbürgen, soll Kaunitz zum General Poniatowski gesagt haben: ‚In diesem Falle sind andere Mächte sehr bereit, es zu thun,‘ und er soll den Wiener und Berliner Hof genannt haben. ‚Ich hoffe,‘ soll Kaunitz fortgefahren sein, ‚dass Russland bald daran denken wird, seine Truppen aus Polen herauszuziehen, denn ein längerer Aufenthalt daselbst müsste den übrigen Mächten Europas gerechten Grund zur Eifersucht geben, welche zeither aus Grundsätzen der Mässigung und Friedensliebe gleichgiltig gegen das zu sein scheinen, was in Polen geschah.‘³ Die Berichte über ganz auffallende ausgezeichnete Behandlung des preussischen Vertreters am Wiener Hofe mehren sich im Laufe des Jahres,⁴ und im September (am 28.) schreibt Klingenuau aus Petersburg: ‚Unterdessen weiss ich auch von recht guter Hand, dass die Vertraulichkeit des Herrn Prinzen von Lobkowitz mit dem Herrn Grafen von Solms anjezo aufs höchste gestiegen, ja dass sie sich einander ihre geheimsten Gedanken und Muthmassungen eröffnen sollen. Bei Anfrage, ob nicht einer des anderen ‚Dupe‘ werden dürfte, äusserte man sich dergestalt, dass solches eher von erstgedachtem als vom letztgenannten Minister zu vermuthen stünde, da Solms nicht anders als par impulsion seines Herrn und Meisters und folglich nur machinellement agierte.‘⁵

¹ K. k. Staatsarchiv, Wien. Schweden.

² Deshalb verdient das Jahr 1768 überschrieben zu werden: Der Plan der Annäherung Oesterreichs an Preussen, wie auch Arneht das VI. Capitel seines VIII. Bandes beschreibt.

³ Bericht des englischen Gesandten aus Wien vom 8. Jänner 1768 bei Raumer, IV, 135.

⁴ Derselbe vom 30. Jänner 1768, ebenda S. 136.

⁵ Dresdner Archiv, loc. 3042. Ein geistreiches Wort Friedrichs an d'Alembert vom 4. October 1768 gehört hierher. Er bespricht das eben er-

Die Möglichkeit einer Zusammenkunft zwischen Josef, der nach Böhmen gereist war,¹ und Friedrich, welcher vom 23. August bis zum 5. September 1768 seine Truppenmanöver um Glogau und Neisse abhielt, war abermals recht nahe gerückt, und Kaunitz selbst hatte jetzt bereits eine Instruction für den Kaiser ausgearbeitet, deren Gedanken sich sowohl in der Instruction für die Zusammenkunft von Neisse, wie in der Unterredung Kaunitzens mit Friedrich in Neustadt wieder finden.² Der Plan gedieh weiter. Die russischen Greuelthaten in Polen, die Flucht polnischer Conföderirter auf schlesisches Gebiet (der Fall Riczinski)³ hatten eben nichts zur Verbesserung russisch-preussischer Beziehungen beigetragen und schon vorher, kurz nachdem die Russen ihren Cordon in Polen gebildet hatten, soll der Maltheserritter Graf von Sintzendorf gelegentlich und indirect jenen bekannten Vorschlag gemacht haben, und zwar in einem Tone, der darauf schliessen liess, dass Sintzendorf von seinem Hofe und von seinem Kaiser im besonderen beauftragt worden sei. ‚Es gebe nichts Natürlicheres, als ein gutes Einvernehmen zwischen Preussen und Oesterreich. Die Nachbarschaft der beiden Staaten scheine dies naturgemäss zu fordern u. s. w.‘ Vollkommen correct hätten, schreibt Friedrich, die Gefolgsleute dem Liebeswerber geantwortet, dass es nicht ihr ‚métier‘ sei, sich in politische Angelegenheiten einzumengen, dass aber in

schienene Buch ‚vom Nutzen der Armut, bewiesen durch die Politik und die Religion‘. ‚Es soll, hoff ich, den getreuen Unterthanen I. k. M. beweisen, dass das Geld im Staate nur für die Fürsten ist, dass die Völker, solange sie arm sind, tugendhaft sind, z. B. die Spartaner, die Römer unter den ersten Consuln, auch dass kein Reicher das Himmelreich erbt. Dieser Lehrsatz ist mir ebensoviel wert, als der Familienpact der südlichen Mächte; er wird Preussens und Oesterreichs Aussöhnung besiegeln und die Contrahenten werden mich heiligsprechen. Sie sehen, ich bleibe nicht bei Kleinigkeiten stehen.‘ Oeuvres posthumes XX.

¹ Am 29. August traf Josef in Prag ein, reiste aber nach der Inspicierung am 1. September zu den Manövern von Kornhaus ab. Ausführlich berichtet Ehrenschild über diese noch nicht näher erörterte Reise (Bericht vom 5. September 1768 im Dresdner Archiv, loc. 2889).

² Gedruckt sind beide Instructionen bei A. Beer, Zusammenkünfte, im Archiv für österr. Geschichte 47, Beil. VII und VIII, die Unterredung Beil. XVIII.

³ Finkenstein-Hertzberg an Solms am 21. Juni 1768, Sbornik XXXVII, S. 153, Nr. 366. Baron v. Ende an Stutterheim (Berlin) am 2. Juli 1768, Dresdner Archiv, loc. 3396. Ebenso am 1. und 18. October 1768, ebenda.

Anbetracht der gemeinen Union zwischen Friedrich und Russland seine (Sinzendorff's) Vorschläge gewiss kein Glück haben würden (*feraient pas fortune*).

Dieser Satz allein charakterisiert den Wert der ganzen Erzählung, aber ihre Kritik wird erst dann gelingen, wenn man die Begleitumstände erwägt. Den Vorschlag Sinzendorff's, welchen preussische Historiker stets mit dem Hochgeföhle des sicheren Beweises für Oesterreichs Liebeswerben bei dem Preussenkönige angeführt haben, schöpfen wir aus einer der vielsagenden Weisungen an Solms (vom 6. April 1768), die ihm der König unter dem Siegel des Geheimnisses ‚im höchsten Vertrauen‘ mittheilt, mit dem strikten Auftrage, ja nicht zu verfehlen, davon der Czarin Mittheilung zu machen. ‚Ich aber glaube,‘ fährt Friedrich fort, ‚daraus den sicheren Schluss ziehen zu können, dass mein Bündnis mit Russland den Wiener Hof a embarrassé furieusement, und dass Russlands Politik in Polen dem Wiener Hofe eine ausserordentliche jalousie eingeflößt hat‘. Schon dadurch wird die Weisung mehr als verdächtig; dazu kommt die Thatsache, dass in den bezeugten Unterredungen des Königs mit Sinzendorff über all dies keine Silbe gewechselt wurde. Muss man nicht die Meldung in dieser Form als Erfindung oder doch als Combination halten, dazu angethan, den russischen Hof an die Gefahr einer Allianz Friedrichs mit Oesterreich zu erinnern? Mag sein, dass Sinzendorff, der sich um eine erledigte Commanderie in Schlesien bewarb, dem Könige seine Aufwartung machte, irgendwo von den Vortheilen einer Verständigung zwischen Oesterreich und Preussen sprach: mit einer derartigen politischen Mission war er nachweislich nicht betraut, und die Bemerkung Maria Theresias trifft auch hier zu: ‚wenn man dem Preussenkönig ein Compliment macht, so glaubt er bereits, dass man sich mit ihm alliiere‘.¹ Aber wenn auch dieser angebliche Versuch abzuweisen sein wird, bald traten thatsächliche Versuche Kaunitzens zur Annäherung an Preussen hervor, wie solche denn damals den Zielen und Wegen des Kanzlers im allgemeinen entsprachen.

¹ Der Graf Mercy-Argenteau (österr. Gesandter in Paris) charakterisiert ihn in seinem Berichte vom 2. November 1766 mit den Worten: Es ist bei Friedrich gewöhnlich, dass er unter der Hand den Samen des Argwohns ausstreut und dann die auf seine gekünstelten Anwürfe allenfalls erfolgenden Antworten missbraucht (k. k. Staatsarchiv Wien).

In einer Denkschrift vom 3. December 1768 sagt Kaunitz, dass die Absicht, aus der preussischen Successionseinrichtung allen möglichen Vortheil zu ziehen, ihm zum Antriebe gedient habe, ‚zuerst Ew. kays. Majest. Entrevue mit dem Könige von Preussen in Vorschlag zu bringen‘. Und nicht mit Unrecht wurde bemerkt, dass diese Stelle allein die ganze Kaunitzische Politik zur damaligen Zeit beleuchtet.¹ Aus den Erbfolgekriegen des 18. Jahrhunderts hatte Kaunitz gelernt, der Frage der Thronfolgeordnung eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Wo irgend in Europa die Gefahr einer solchen Frage auftauchte, da treffen wir unseren Staatsmann. So hatte er im Jahre 1760 seine Blicke ebenso gespannt auf Baierns Erbverhältnisse gelenkt² wie einige Jahre später auf die preussischen. Aus solchen Gründen ist ja für Josef die bairische Prinzessin zur Lebensgefährtin gewählt worden, und nur dieser Pläne wegen hat man im Jahre 1767/68 die Vermählung der Erzherzogin Amalia (später Herzogin von Parma) mit dem seit December 1767 in Wien weilenden Prinzen Karl von Zweibrücken ausgeschlagen;³ denn wenn diese Heirat zustande kam, musste man dem künftigen Erben des pfälzischen Kurhutes Baiern gänzlich überlassen.⁴ Das zu dieser Zeit herrschende ‚System de l'équilibre‘ brachte es mit sich, ‚à morceler les héritages, et à exproprier les propriétaires, afin d'établir par une juste balance des forces,

¹ Reimann, Friedrich der Grosse und Kaunitz im Jahre 1768, Sybels historische Zeitschrift, VI. Bd., N. F. Der Plan Kaunitzens zur Zeit des Ausbruches des Türkenkrieges ist am prägnantesten niedergelegt in der Denkschrift vom 21. August 1768 an Josef, gedruckt bei Beer, Archiv, XLVII, S. 441—442, mit welcher die Schreiben Kaunitzens vom 31. August an Maria Theresia und an Josef (gedruckt bei Arneht, VIII, 560) zu vergleichen sind.

² Arneht, VII, Cap. III.

³ Ebend. VII, 371.

⁴ Doch war dieser Refus ein Hauptfehler der österreichischen Politik, schon deshalb, weil der junge Prinz, der von seiner Angebeteten bereits Gunstbeweise erhalten hatte, zum grössten Gegner Oesterreichs wurde. Auch hier sucht Arneht Kaunitzens Politik zu rechtfertigen. Dass die Frage der bairischen Erbfolge bereits seit Jahren die Diplomatie beschäftigte, zeigen die Berichte des kursächsischen Legationssecretärs Unger aus München 1766, s. besonders die Berichte vom 26. und 30. Juni 1768 im Dresdner Archiv, loc. 2650, Vol. XVII, fol. 157 ff. Friedrichs Verhalten zu ihr ersieht man aus der P. C. XXIV, 416, 420; XXV, 383, 392; XXVI, 179.

la paix et la tranquillité du monde'.¹ So schlossen am 28. Jänner 1765 die beiden Markgrafen von Baden, der kinderlose August Georg von Baden-Baden mit dem von Baden-Durlach, Karl Friedrich dem Weisen, einen Erbvergleich unter der Garantie von Preussen, England, Dänemark und Russland.² Kurpfalz und Kurbaiern hatten einen Erbvertrag garantiert, nachdem die Ansprüche dieses Hofes auf die sponheimische Succession befriedigt worden waren. Der Mannesstamm der Hohenzollern war nämlich damals dem Erlöschen nahe, Friedrich alt und kinderlos, seine Brüder Heinrich und August Ferdinand hatten damals auch keine männlichen Nachkommen und in der Nacht vom 25. auf den 26. Mai 1767 war sein jüngster Brudersohn, der Oberst der Cavallerie Friedrich Heinrich,³ sein Liebling, der Bruder des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preussen, im 20. Lebensjahre von den Kuhpocken und Friesel dahingerafft worden.⁴ Friedrich war

¹ Sorel, a. a. O., S. 17.

² Um allfälligen Ansprüchen des österreichischen Kaiserhauses auf die strittigen badensischen Herrschaften Mahlberg und Staufenberg im Breisgau gewappnet entgegenzutreten zu können, wandte sich der Durlacher an Friedrich den Grossen im Juni 1767 um Unterstützung beim Wiener Hofe. Vgl. P. C. XXVI, S. 196.

³ Dohms, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Bd. IV, Beilage, S. 461. Man vergleiche hiezu das genealogische Verzeichnis aller jetzt lebenden durchlauchtigsten — höchst und hohen Häuser in Europa in einem damaligen Staatskalender.

⁴ ‚Qui fut enlevé par la petite vérole‘ (Oeuvres posthumes V, 26). Gleichzeitig war bekanntlich auch am Wiener Hofe diese Krankheit ausgebrochen. Josefs Gemahlin, die bairische Maria Josefa, ist ihr am 28. Mai 1767 erlegen. Maria Theresia selbst war sehr gefährlich erkrankt (man liest aus Josefs II. Briefen an Kaunitz vom 31. Mai und 3. Juni 1767 bei Beer, Briefwechsel Josefs II. mit Kaunitz, Anh. 445—448, welche tiefe Besorgnis der schwer geprüfte Sohn in jenen Tagen um die Mutter empfand), ebenso die Erzherzoginnen Elisabeth und Josefa, die Braut des Königs beider Sicilien, gerade als der Fürstbischof von Freising eigens zur Einsegnung des Bundes nach Wien gekommen war. Vgl. das Schreiben des Barons v. Ende, kursächsischen Ministers des Auswärtigen, an den sächsischen Vertreter in Mannheim v. Riaucourt im Dresdner Archiv, loc. 3476, irrtümlich mit unter den Papieren Flemmings von 1766. Es zeigt die ganze Bestürzung am Wiener Hofe. Vgl. Reniers Bericht vom 27. Mai: ‚La mort a bien fait des ravages en Europe, tandis que nous avons célébrés de noces,‘ schreibt Friedrich der Grosse am 11. November 1767 an den Prinzen Wilhelm von Oranien (Oeuvres posthumes XXVII, S. 100) und ‚auch die edle Herzogin von Gotha, un des ornements de l'Allemagne, est allée dans

trostlos über diesen Verlust. ‚Ich war niemals Vater, aber ich habe die Ueberzeugung, dass ein Vater nicht mehr seinen Sohn bedauert als ich dieses liebenswürdige Kind.‘ Aus Friedrichs Briefen spricht damals Lebensüberdruß. Krankheiten und Anfälle von Schwermuth beugen ihn tief.¹

Die preussische Thronfolge interessierte auch Russland. So beklagte (März 1768) Panin den Mangel an männlichen Thronerben im Hause Hohenzollern sehr; denn Preussen bilde das Bollwerk des Protestantismus und der Freiheit des deutschen Reiches.² Durch diesen Todesfall besorgt, durch die Erfahrungen im Erbfolgekriege beunruhigt, würde Friedrich, so calculierte Kaunitz, Oesterreichs Unterstützung bei Aufstellung einer pragmatischen Gesetzgebung anrufen, an der Friedrich im Herbst 1768 wirklich arbeitete,³ und schon deshalb eine Zusammenkunft herbeisehen; denn nach den Bestimmungen der goldenen Bulle (von Nürnberg und Metz 1356) war die weibliche Erbfolge in Kurfürstenthümern ausgeschlossen, und Preussen war in den Augen der deutschen Kaiser ein solches Kurfürstenthum und Titularkönigreich. Dieser Standpunkt darf nicht übersehen werden,

ce pays, d'où ni postes ni courriers ne reviennent au notre. Auch die Erzherzogin Elisabeth erkrankte, und die kaum geborene Erzherzogin Marie, Tochter der Marie Christine, starb. Ueber die sehr weit verbreitete, stark epidemisch auftretende Krankheit, sogar die Königin von Schweden war im December 1767 sehr schwer erkrankt (Belgiojosos Bericht vom 11. December 1767, k. k. Staatsarchiv Wien), und die damals in ganz Europa gemachten Inoculationsversuche vgl. die äusserst interessante Correspondenz zwischen Friedrich und Katharina im Sbornik XX, Nr. 47—50, und besonders ihr geistreiches Schreiben an Voltaire vom 17. December 1768 im Sbornik X, S. 307, weiter die Flugschriften: Lettres de D^{or} Med. Ingenhousz, D^{or} Maty in. Southerland an D^{or} Med. Chais; vgl. Bielefeld, Lehrbuch der Staatskunst I, S. 125; Roedenbeck, a. a. O. II, S. 313; auch die Correspondenz zwischen Maria Theresia und Maria Antonia bei Lippert Nr. 162 vom 17. Mai 1769.

¹ Man lese seine Briefe an General Fouqué vom 27. April 1768, an d'Argent vom 17. Jänner 1768, beide in den Oeuvres posthumes XX, Ausgabe von 1854, S. 162 u. 172.

² Reimann nach einer Depesche von Solms vom 17. März 1768. Später brachte Panin in seinen Unterredungen mit Solms mit Vorliebe die bairische Erbfolgesache aufs Tapet. Der Zweck war zu durchsichtig, s. Solms Bericht vom 30. September 1768. Friedrich an Solms vom 16. October und Solms Bericht vom 6. November 1768, s. Anhang II.

³ Vgl. Stutterheims Berichte im September und October 1768 im Dresdner Archiv, loc. 3396.

wenn man die Zusammenkunft von Neisse erwägt; auch müssen die Erbverbrüderungen Friedrichs mit den Fürsten von Hessen-Cassel, Mecklenburg, Sachsen, Braunschweig¹ mit ins Auge gefasst werden, sowie sein Verhältnis zu Anspach und Bayreuth, wo seine Schwestern Luise (die Mutter des Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander 1757, respective 1769) und Wilhelmine herrschten.²

Also den Preussenkönig von seinem Misstrauen Oesterreich gegenüber abzubringen, ihn von der Friedensliebe und dem Aufgeben der Revanchegeleüste dieses Nachbarstaates zu überzeugen, zugleich aus der damals drohenden brandenburgischen Erbfolgefrage Capital zu schlagen, die etwas schwankend gewordene Stellung Oesterreichs in Versailles wieder zu festigen und gleichzeitig im Vereine mit Frankreich Preussen in dem bevorstehenden anglofranzösischen Kriege zu neutralisieren, das waren Mitte des Jahres 1768 die leitenden Gesichtspunkte unseres Staatskanzlers.

¹ Riaucourt berichtet am 11. October 1768 von dem arrangement du Roi de Prusse par rapport à la succession au préjudice de l'ancien pacte de famille, qui subsiste entre sa maison et celles de Saxe et de Hesse et qu'il s'étoit déterminé en faveur de la maison ducale de Brunswic etc. Vgl. Dresdner Archiv, loc. 2626, Vol. XXI. Doch schrieb schon am 4. Jänner 1767 der kurpfälzische Oberstkämmerer Freiherr v. Wachtendonc an den Freiherrn Josef Xaver Grafen zu Haslang, den bairisch-pfälzischen Minister in London: Queles seront les arrangements pour la future succession de Bayreithe et d'Anspach aux queles ont travaille mais bon on ne peut transpirer la juste position⁴ u. s. w. Münchner Staatsarchiv, K. gr. 116, 296.

² Am 24. Juni 1752 Erbvertrag zwischen Friedrich und den fränkischen Markgrafen, nach welchem die Länder der einen fränkischen Linie nach dem Aussterben, ohne Theilung an die andere fränkische Linie accrescieren sollten und beim Aussterben auch dieser zweiten Linie beide Markgrafschaften nicht an die jüngeren Prinzen des Hauses Brandenburg fallen, sondern mit der preussischen Monarchie vereinigt werden sollten. Das Uebereinkommen ist gedruckt bei Beer, Friedrich II. und van Swieten. Als der Markgraf Friedrich Christian am 20. Jänner gestorben war, wünschte der Preussenkönig, sein Schwager, die russische Garantie für diesen Vertrag, denn Oesterreich hatte es schon versucht, ihn zu hintertreiben. Vgl. Ranke, Hardenberg I, 112. Nach dem Familienvertrage vom 2. November 1769 erhielt auch Preussen die Administration dieser Gebiete. Vgl. darüber die Rechtsansprüche bei Sorol, Recueil des instructions des ambassadeurs etc., S. 431—438.

Aber Friedrich hatte diese Pläne bald durchschaut. Beherrscht von der Ansicht, dass Kaunitz alles aufbieten werde, um das russisch-preussische Bündnis zu sprengen und ein russisch-österreichisches aufzurichten, nahm er alle Zeichen der österreichischen Annäherung mit dem ihm eigenen Misstrauen entgegen, und gerade dem Köder der Erbschaftsregulierung gegenüber verhielt er sich so gleichgiltig wie möglich.¹ Und das Geschick war ihm hold, denn schon im nächsten Jahre ward Friedrichs Schwägerin Anna Elisabeth, die Gemahlin August Ferdinands aus der Brandenburg-Berliner Linie, schwanger — mit einem Sohne, Friedrich Heinrich, geboren am 21. October 1769. Trotzdem liess Kaunitz von seinem Plane nicht ab, um wenigstens Preussens Einwilligung dazu zu gewinnen, dass auch Oesterreich und Preussen eben solche Verträge mit Polen abschlossen, wie Russland ihn mit Preussens Beihilfe den Polen abgedrungen hatte; denn nur so wäre wenigstens die Macht-sphäre in Polen getheilt. Hier schon lag der Ausweg vorgezeichnet, der bei der Theilung betreten wurde. Auf das ‚Equilibre de l'Europe‘ vor allem kam es dem österreichischen Gleichgewichtskünstler an, und in Polen glaubte er Unterstützung umso eher zu finden, als dieser Schritt den verwaisten russischen Unterthanen einen rettenden Hafen zeigte und Oesterreich damit seine alte Position in Polen wieder gewann, und zwar ohne Kampf.

Das deutsche Reich.

In den österreichisch-preussischen Kämpfen zur Friedenszeit gewann neben den polnisch-russischen und türkischen (hart umkriegt) Schauplätzen gerade in unserer Zeit das deutsche Reich erhöhte Bedeutung, und das Gebiet der deutschen Reichspolitik wurde nach und nach zum Barometer der beiderseitigen Beziehungen.

‚Mit dem Bedürfnisse der Erhaltung oder vielmehr der Erneuerung der Reichsverbinding traf,‘ um mit Ranke zu reden,

¹ Dass Friedrich solche Pläne des Staatskanzlers bereits im Jahre 1766 vermuthete, beweisen seine Schreiben an Thulemeier vom 31. Juli 1766 und vom 23. August, P. C. XXV, 16161, S. 178, Nr. 16192, S. 198, auch an Edelsheim vom 3. August 1766, ebenda Nr. 16166, S. 181.

die kräftige Entwicklung der beiden im Kampfe erstarkten Mächte zusammen.¹ In diesen Worten liegt der tiefe Contrast der auf ein gemeinsames Ziel hinauslaufenden Politik der beiden Hauptmächte des Reiches. Sie erleuchteten blitzschnell die Scheidewand zwischen Conservativismus des österreichischen Kaiserthums und der katholischen Fürsten einerseits und Friedrichs alles beherrschender Person, die erobernd die historischen Schranken zu durchbrechen wusste, durch Kriegsmacht und seinen Ruhm über die anderen Reichsfürsten hinausgehoben, durch Eifersucht, Hass und Neid zurückgebliebener angefeindet, bejubelt von kleineren Fürsten und erstarkt durch zahlreiche Familienverbindungen.

Das Reich aber stand an der Schwelle seines Unteranges.¹ Kaum dass die Reichsmaschine noch functionierte. Die mangelhafte Abgrenzung der Competenz der beiden höchsten Gerichtshöfe, des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes, verursachten den völligen Stillstand des Reichsjustizwesens.² Der Particularismus der Reichsfürsten kannte keine Grenzen. Das Streben, sich von der Verfassung zu emancipieren, die Autorität des Kaisers zu untergraben, ihre absolute Fürstengewalt zu steigern, war, durch den Krieg begünstigt, meist erfolgreich gewesen. Dabei übersahen die fürstlichen Herrgötter ganz, wie mit dem Verfall des Ständewesens in fast allen Mittel- und Kleinstaaten auch ihre eigentlichen Stützen langsam brachen. Aus der Ohnmacht der Stände³ resultierte

¹ Literatur: Justus Möser, Osnabrücker Geschichten. Wenck, Deutschland vor hundert Jahren, I. Bd., Leipzig 1887. Karl Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, 2. Aufl., 1880, I. Bd. Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrhundert. Leipzig 1854. Häusser, Deutsche Geschichte nach Friedrichs des Grossen Tode. Eduard Vehse, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation.

² Für die Zustände der Reichsverfassung sind vor allem Oertels Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten, Regensburg 1776, die Tractate J. J. Mosers ‚von der deutschen Justizverfassung‘ und ‚Landeshoheit‘, weiter sein ‚Reichsstaatshandbuch‘ wertvoll.

³ In manchen deutschen Provinzen sind gar keine Landstände mehr; wo Landstände sind, bestehen sie aus dem Adel, und dieser landständische Adel bekümmert sich je länger, je weniger, ist unerfahren und im Staats- und Landrecht völlig unwissend. So K. Fr. v. Moser, Patriotische Briefe V, S. 199—201.

die Geschäftsüberbürdung des Landesherrn, ein wüster Schlen-drian in der Geschäftsführung prägt der kurzsichtigen, flachen, bestechlichen Beamtschaft den Stempel des oberflächlichen, hochmüthigen Bureaukrathums auf. Der Particularismus aber brachte nicht nur den gänzlichen Verfall der Verfassung mit sich, er verursachte die Abschliessung der Reichsstädte gegen die Fürsten, und mit der Zwitterstellung der Reichsstädte zwischen Fürsten und Kaiser hing wiederum die Schwäche oder Nichtigkeit des Reiches im Welthandel zusammen.

„Jedes Seestädtchen handels bloß nach seiner Politik, und die Wohlfahrt des Reiches, welche leider mit jedem einzelnen Theile desselben contrastiert, ist kaum noch dem Namen nach bekannt. Nach England darf ohne Erlaubnis des Königs keine irländische Butter kommen, allein in Deutschland findet sie überall ihren Markt und ihre Käufer, aus Mangel an einheimischer: Kaffee, Zucker, Thee, Wein, alles wird eingeführt. In der Schwächung der Handwerker und in der Ermunterung der Krämer liegt ein Grund unseres Verderbens. Der Tuchhändler hat den Tuchmacher, der Eisenkram den Kleinschmied, der Knopfhändler den Knopfmacher und Gelbgiesser u. s. w. verdorben. Das Handwerk gilt in Deutschland nichts. Wie anders in London, wo sich der prächtigste Anblick in den Buden der Handwerker darbietet, jeder Meister sich mit seiner Ware zeigt.“¹ „Die Wissenschaft erhob den Mann, der von den Schuhen der Römer und Griechen schreiben konnte, über den, der mit eigener Hand weit bessere machte.“ Den letzten Stoss empfangen die Handwerker von den Fabriken. Diesem Uebel kann nur vorgebeugt werden, wenn reiche Leute Handwerker werden. Einer muss erst als Gemeiner gedient haben, ehe er von rechtswegen zum Grade eines Officiers gelangen kann. Das Söhnchen einer bemittelten Mutter aber schämt sich, die Hand an eine Zange oder Feile zu legen. Ein Kaufmann muss er werden. Sollte er auch nur mit Schwefelhölzern handeln, so erhält er doch den Rang über den Künstler, der den Lauf einer Flotte nach seiner Uhr regiert, dem Könige Kronen, dem Helden Schwerter und dem edlen Landmanne Sensen gibt, heisst es a. a. Stelle S. 113.

¹ Justus Möser, Patriotische Phantasien, ausgewählte Stellen, S. 94 bis 112 ff.

Diesem Rückgange des Volkswohlstandes, der öden hoffnungslosen Reichsverfassung, steht der Glanz des Fürstenlebens und der Prunk der Fürstenhöfe gegenüber mit ihrer Maitressenwirtschaft, den spanischen, italienischen oder französischen Tänzerinnen und Schauspielerinnen à la Migotti, den morgantischen Ehen, dem Nepotismus des Adels u. s. w. Wein, Weib, Musik, Jagd und Theater, diesen Vergnügungen huldigten die Fürsten in ausgedehntem Masse. Allen voran die Geistlichen. Ein Muster war der Fürstbischof von Würzburg, Adam Friedrich v. Seinsheim. ‚Grandseigneur im besten Sinne des Wortes, frei von aller Pedanterie, ascetischem Treiben abgeneigt, der Aufklärung im Innersten zugethan, aber klug und massvoll, wusste er das Alte und seine Vertreter zu schonen, ohne peinliche Prüfung verstattete er sich und anderen einen heiteren Lebensgenuss, denn ihm lag viel daran, alles um sich her fröhlich und glücklich zu sehen.‘¹ Das gilt fast ebenso für die Mainzer, Kölner, Trierer und auch für die meisten weltlichen Fürsten. Wie der Erstgenannte Würzburg zum Sitze eines der grössten Theater,² einer bedeutenden Kunst- und Musikstätte erhob (er selbst griff in den Opern als Regisseur ein), so gediehen Cassel unter Friedrich II., dem Convertiten, ‚Seelen- und Lottoverkäufer‘,³ Karlsruhe unter dem Grossherzog Karl Friedrich,⁴ Ludwigsburg unter dem verschwenderischen Herzoge Karl Ludwig Eugen,⁵ München unter Max Josef⁶ zu glänzenden Residenzen kunstliebender Mäcenaten, aber

¹ So Dr. Erler in der Gedächtnisrede auf den Fürstbischof Franz Ludwig v. Erthal über dessen Amtsvorgänger. Mittheilung aus Oberthurs handschriftlichem Nachlasse, im Archiv des historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg, XXXVII. Bd., 1895, S. 4 ff.

² Mehr als 300.000 fl. verschlang allein der Bau. Vgl. J. B. Stamminger in eben dieser Zeitschrift, XXXVI. Bd., S. 211 und Scharold im II. Bd., S. 200.

³ Vgl. über ihn: Von der Asseburg, Denkwürdigkeiten, S. 348 und Vehse, XXVII. Bd., S. 161 ff.

⁴ Vehse, XXVI. Bd., S. 189 ff.

⁵ In dem württembergischen Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, VII. Jahrgang, 1884, hat Bihl ‚aus dem Tagebuche des Fürsten Christian Friedrich Karl von Hohenlohe-Kirchberg‘ dessen Hof geschildert. Das Hofgestüt zählt allein 285 Hengstfohlen, 180 Stutenfohlen, 208 Mutterstuten.

⁶ Vehse, XXIII. Bd., 2. Abth., S. 1–68.

auch freudenschwelgerischer Hofcarnevale und Jagdfeste, zu Stätten bleibender Baudenkmäler, zu Ausgangsstationen zahlreicher kostspieliger, weiter Reisen.¹ Wie der Würzburger, so pflegten auch diese Fürsten besonders das Waidwerk, und neben dem Landgrafen Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt (dem einstigen Verehrer der Erzherzogin Maria Theresia) ragten als Jäger die Mainzer und Trierer Kurfürsten und Friedrich Albrecht von Anhalt-Bernburg, 1765—1796, hervor. Des Mainzers Emmerich Josef von Breitbach's Jagdabenteuer,² seine Reiterstücklein, waren bekannt. Wohl auch seine Wohlthätigkeit und Nächstenliebe. Aber sie alle, den Würzburger,³ den Mainzer, Kölner und auch den frommen Johann Philipp von Waldersdorf von Trier, 1756—1768,⁴ verband ein toleranter, aufklärender Zug von Schulfreundlichkeit und tüchtigem Streben nach Reform des Unterrichtes, nach philanthropischen Grundsätzen.⁵ Auch war der deutsche Clerus nicht sonderlich päpstlich gesinnt, und damals bereits deuteten verschiedene Anzeichen auf den Kampf, der im Jahre 1786 noch einmal das Bild mittelalterlicher Formen bot (den Kampf der Emser Verbündeten gegen das Papstthum und dessen Lütticher Vorkämpfer). Die Verdienste Adam Friedrichs um die Volks- und Hochschule im Würzburger Gebiete haben Küffner und Hübsch gewürdigt; doch sind die mannhafte Vertheidigung der Rechte der deutschen Bischöfe gegen Rom seitens des Mainzers, sowie dessen Reform (Ab-

¹ Aus den Biographien unserer ‚Classiker‘ kennen wir solche Reisen. Herzog Franz von Anhalt-Dessau unternahm im Jahre 1765 (vor seiner Vermählung mit der edlen, geistreichen Luise v. Schwedt) eine 1¹/₂jährige Reise, den Grossherzog von Baden traf man in den Jahren 1747/48, 1750/51, 1765, 1767, 1771 nicht in der Heimat an. Ebenso vergnügten sich der Hessen-Casseler Friedrich, der Würtemberger auf ausgedehnten Reisen u. a. m.

² Vgl. im Rheinischen Antiquarius, Mittelrhein, I, 1853, S. 219.

³ Auf dessen Umgang mit dem schönen Geschlechte beziehen sich die kritischen Bemerkungen, welche Berg in seiner Trauerrede, bei Beerdigung seines Amtsnachfolgers, über ihn (Adam) fallen liess. Kerler nennt diese Seitenhiebe ‚tactlos‘.

⁴ Ebenda, XLVI. Bd., S. 54.

⁵ Der Mainzer schützte bekanntlich den Verfasser des Febronius, öffnete, als Misswachs im Jahre 1767 eine Theuerung verursacht hatte, dem Volke seine Speicher und verschaffte, wie der Trierer Johann Philipp, der Justiz stets Achtung.

schaffung von Feiertagen), Bau und Verbesserung von Landstrassen, Hebung des Gewerbes, ebenso wenig wie die politischen Bestrebungen des Kölners,¹ näher untersucht und dargestellt worden. Nur wenige Reichsfürsten, wie Franz von Anhalt-Dessau, der Enkel des alten Dessauer (der erste Herzog 1751—1817), der die Gartenkunst aus England 1768 herüberbrachte und welcher von dem Kammerdirector Fr. Balth v. Brenkenhoff, dem hervorragendsten Cameralisten seiner Zeit, unterstützt war, wie Herzog Friedrich der Fromme zu Mecklenburg-Schwerin 1756—1785, dem kein Geringerer als Moser diente, und welcher die während der turbulenten Landeszustände an Hannover für $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler verpfändeten acht Aemter in den Jahren 1766—1768 wieder einlöste,² wie der industriefreundliche Albrecht von Anhalt-Bernburg, trachteten durch volkswirtschaftliche Reformen und fleissige rechtschaffene Arbeit die Missstände zu beseitigen. Erst 1768, als die Finanzkatastrophe bereits hereingebrochen war, berief Herzog Karl von Braunschweig (der Stifter des Carolinums 1735—1780)³ zum erstenmale die Landstände und schaffte nach $1\frac{1}{2}$ jährigen Verhandlungen die kostspielige Oper ab, reducierte den Militäretat und schränkte den Hofstaat ein.

Aber die meisten Fürsten lebten rücksichtslos in Saus und Braus weiter. Der schamloseste Aemterhandel,⁴ die Soldatenspieleri und Liebhaberei blühten an den Bückeburger,⁵ Würtem-

¹ Dieser hatte am 21. August 1766 mit England und Hannover ein Cartell geschlossen, nach welchem England dem Münsterer Hochstifte jährlich 60.000 fl. bis zu gänzlicher Tilgung der Schulden, so aus denen von dasigem Lande an die alliirte Armee gemachten Lieferungen entsprungen, verwilliget hat. Auch hatte Kurköln damals bereits mit der Republik Holland einen Subsidienvortrag über ein an die Republik abzugebendes Corps Truppen abgeschlossen (Pergens Bericht vom 2. September 1766 bei Brunner, II, 480 ff.). Vgl. auch Rheinischer Antiquarius a. a. O. I, 209.

² Vgl. Vehse, XXXVI. Bd., II. Abth., S. 235.

³ Vehse, XXII. Bd.

⁴ K. Fr. v. Moser geisselt den Stellenkauf in seiner Schrift ‚vom Diensthandel deutscher Fürsten 1768‘.

⁵ Vehse, XXXIX. Bd., S. 137. Graf Wilhelm von Bückeburg 1748—1777. Ihn, den portugiesischen Feldherrn, nennt Vehse, S. 142, den eigent-

berger, Casseler und Darmstädter Höfen¹ und trugen nicht wenig zu ihrer Verschuldung bei. Im Sommer 1765 waren die Schulden in Württemberg bereits auf 13,317.000 fl.,² in der Markgrafschaft Baden auf nicht viel weniger angewachsen. Zur Abhilfe wurden geradezu unerschwingliche Auflagen neben Vieh-, Luxus-, Perrücken-, Carossen-, Frauenputzsteuern³ den Unterthanen auferlegt. ‚Sie stellen uns ein Bild vom landesherrlichen Besteuerungsrecht dar, das in seiner Colorit und Gruppierung ebenso wahr, aber noch schreckhafter im Anblick ist als das vom seligen Hofrathe Treuer geschilderte Ungeheuer der willkürlichen Landeshoheit,‘ heisst es in den Patriotischen Briefen.⁴ Dazu kamen noch das Monopolwesen und die Lotterien, die fast gleichzeitig in Italien, Frankreich und anderen Ländern auftauchten.⁵ Konnte bei solchen Zuständen in den Territorien das Reichsfinanzwesen, die Reichsarmee etwas bedeuten? Was Wunder, dass nicht einmal die zur Erhaltung des Reichskammergerichtes nothwendigen Kammerzieler ent-

lichen Vater der Ideen über deutsche Volksbewaffnung, Landwehr und Landsturm (an seinem Hofe lebte 1765/66 Thomas Abbt als Hofrath).

¹ Im Patriotischen Archiv für Deutschland II, 494 ff., zieht K. Fr. v. Moser gegen die Souveränitätssucht deutscher Fürsten los. ‚Man hält Soldaten soviel man will, man schreibt Steuern aus, soviel man will, man legt Accisen und andere Imposten auf, soviel man will, kurz man thut, was man will, lässt die Landstände und Unterthanen, wenn es noch gut geht, darüber schreiben oder macht ihnen, wenn sie nicht alles, was man haben will, ohne Widerspruch thun, auch die unumgänglich nöthigsten, unglücklichsten Vorstellungen zu lauter Verbrechen, Ungehorsam und Rebellion.‘

² Von der Asseburgs Denkwürdigkeiten, S. 226, Anm. 1.

³ Aehnlich dem neuen Nasen-, Hemden- und Spitzenedict der schwedischen Reichsstände von 1766.

⁴ Nr. V, S. 215.

⁵ Dr. Rud. Sieghart, Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899 (Manz). Dazu ist heranzuziehen: G. Ceci, Giuoco et Giuocatori a Napoli, im Archivio storico per le Provincie Napoletane XXIII, 1898, S. 386 und die Literaturvermerke daselbst S. 393, Anm. 5; weiter die Lotteriepläne in den Protokollen des geheimen Cabinets 1760—1767 im Dresdner Archiv, loc. 30300, besonders das Conferenzprotokoll vom 10. Februar 1767, endlich die Abhandlungen, die Justus Möser in seinen Patriotischen Phantasien (Gesammelte Werke, Berlin 1842, I, S. 243) und die Bielefeld in seinem Lehrbegriffe I, 1777, S. 204 und 205 darüber geschrieben haben. Alles von Sieghart nicht verwertet.

richtet¹ und eingetrieben werden konnten. Die rückständigen betrogen bereits im Jahre 1747 563.655 Reichsthaler. Und Preussen schritt mit der höchsten Ziffer voran.²

Und das deutsche Volk schlief im ganzen ruhig weiter. Aus seinen süßen Träumen rüttelte es weder der Steuerdruck, noch der Weiber-, Soldaten- und Diensthandel der kleinen fürstlichen Herrgötter.³ Die Unkenntnis des traurigen Zustandes der Reichsverfassung, des Gerichtswesens war grenzenlos. ‚Wo finden wir die Nation?‘ ruft Justus Möser aus. ‚An den Höfen? Dies wird niemand behaupten. In den Städten sind verfehlt und verdorbene Copien, in der Armee abgerichtete Maschinen, auf dem Lande unterdrückte Bauern. Doch der Nationalgeist ist erschienen und gedruckt.⁴ Er sollte das Nationalbewusstsein wecken. Seine Stimmführer neben Justus Möser, Thomas Abbt, Iselin, K. Fr. v. Moser, Schröckl, Zimmermann setzten eben in unseren Jahren alle Hebel in einer umfassenden Kritik der damaligen Staats- und Volkszustände ein und machten unausgesprochenen, nur unbewusst gefühlten Wünschen des Volkes ihre Presse dienstbar. ‚Wunsch eines weisen und guten Mannes wegen Errichtung eines Volksgerichtes‘; ‚über heillose Staatsbeamten‘;⁵ ‚ob es besser seye viele unnöthige Soldaten, oder viele unnöthige Junkern, Comödianten, Musikanten etc. zu halten‘;⁶ ‚schöne Cabinette und schlechtes Gassenpflaster‘.⁷ Sie pflegten auch die zarten Keime der Heldenmuse, welche der grosse Krieg geboren, und sie führten dem deutschen Michel den Gegensatz zwischen gebietenden Herren und gehorchenden Unterthanen⁸ in allen Ständen im Reiche grell vor Augen. Den Gehorsam nennt Möser in seiner Schrift vom Nationalgeiste die Triebfeder der deutschen Nation. ‚Was der Handel in

¹ Vgl. Lang, Steuerverfassung, und Biedermann a. a. O., S. 219 ff.

² Thudichum, ‚Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale‘, in der Zeitschrift für deutsches Recht und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Beseler, Reyscher und Stobbe, XX, 1861, S. 191 ff.

³ Vgl. Kapps treffliche Schrift: ‚Geschichte des Soldatenhandels deutscher Fürsten.‘

⁴ Gesammelte Werke, IX. Bd., S. 241.

⁵ Patriotisches Archiv XII, 1790, S. 475.

⁶ Schlettwein im Archiv für die Menschenrechte und Bürger, I. Bd., S. 156.

⁷ Patriotisches Archiv XII, S. 535; ebenda, ‚Das Gespräch Bauren-Politik = Bauren-Weisheit‘, S. 399.

⁸ Vgl. Biedermann, S. 161—168.

Holland, die Freiheit in England, in Frankreich die Ehre des Königs ist, das ist in Deutschland der Gehorsam.' Diesen blinden Gehorsam machten sie wankend. Kurz, sie erzeugten, unterstützt von zahllosen Umständen, jene Regeneration des deutschen Geistes, jene Blüte deutscher Literatur, welche selbst der Sturm der Revolution nicht zu knicken vermocht hat. Aus den Volkstiefen drang es mit elementarer Gewalt herauf und schlug immer stärker und lauter an das Ohr der Fürsten. Sowie in der Zeit des Marsilius von Padua, als sich die Ideen der Volkssouveränität zum erstenmale im deutschen Reiche Bahn brachen. ‚Der Nationalgeist, die Summa der edelsten wichtigsten, die allgemeine Denkungsart eines Volkes durchsäuernden Bestandtheile, ohne deren Daseyn, oder durch deren Abschneidung ein Caput mortuum zurückbleiben würde,‘ wie Moser sagt,¹ wurde geweckt.

Man lese Winkelmanns Briefe aus Rom 1767—1768 im ‚deutschen Museum‘, man studiere die Wegweiser und Gedanken zur Abhilfe gegen übermässige Verschuldung der Unterthanen (1768) und zunehmenden Mangel an Geld, gegen Putz.² Und mit den kaum erblühten Knospen des Nationalbewusstseins gleichzeitig erwachten auch die auf die Wiederbelebung des Reiches gerichteten Tendenzen. Der Ruf nach dem Ausbaue der Verfassung erscholl laut, patriotische Briefe, patriotische Phantasien, patriotisches Archiv sind uns als die Vermittler bereits begegnet. Nicht mehr allein blieb der alte Johann Jakob Moser Rufer in der Wüste. Neben den bereits genannten sind es vor allem die schwäbischen Publicisten und Kritiker Johann Ludwig Huber, Wilhelm Ludwig Weckhrlin, der Schlossersohn Johann Michael Afsprung, der Rechtshistoriker Häberlin, Johann Datt aus Esslingen und Chr. Daniel Schubart,³ welche diese Tendenzen ins Volk trugen.

Und sie scharten sich um Josef **und** um Friedrich. Nicht im Gegensatze mit der höchsten Autorität im Staate, wie Ranke sagt, erwachten jene Tendenzen, sondern anfänglich steuerten sie ohne Führung dem Ideale der engsten Vereinigung aller

¹ Patriotische Briefe II, S. 25.

² In Mössers Patriotischen Phantasien I, S. 224 ff., 231 ff., 249 ff., alles aus dem Jahre 1768.

³ Ihnen hat Wohlwill in dem geistreichen Essay ‚Weltbürgerthum und Vaterlandsliebe der Schwaben‘, Hamburg 1875, ein Denkmal gesetzt.

Staaten zu, und noch weniger hat der Katholicismus mit ihnen zu schaffen, den Ranke stets sogleich in solchen Fragen ins Treffen führt. Mit Begeisterung aber trat Josef an die Spitze dieser Bestrebungen, machte sie zu den seinigen und begeisternd flogen ihm aller Herzen zu, als er mit Feuereifer für die Organisation des Reichsjustizwesens eintrat, seine berühmten Decrete und Verordnungen gegen das Verehrtengelder- und Regalienunwesen bei den höchsten Gerichten¹ erliess — treffend nennt K. Fr. v. Moser diese Verordnung sowie die scharfen Handschreiben vom 21. October und 21. December 1767² die anbefohlene Taschenbeichte — zur Besserung des Personals im Reichsrathe keinen Versuch scheute³ und laut die Forderung nach einem ‚exemplarischen Leben‘, die der Visitationsabschied von 1713 an richtende Personen stellte, sowohl bei den ständigen Beisitzern des Reichskammergerichtes, wie bei den Präsentati, d. s. die von den Fürsten zum Reichskammergericht delegierten Richter,⁴ erhob.

„Unser allergnädigster Kaiser haben in dem, wegen Verbesserung des Reichshofrathes, den 5. April 1766 erlassenen Decret, dem ganzen Vaterland die überzeugendste Probe gegeben, dass Sie grosse und wahre Gebrechen bei diesem Ge-

¹ Vom 5. April 1766. Vgl. Patriotisches Archiv für Deutschland, VIII. Bd., S. 79—82.

² Kaiserliches Handschreiben an den Präsidenten des Reichshofrathes Grafen Ferdinand v. Harrach vom 21. October 1767 im II. Bande des Göttinger historischen Magazins, S. 552 und die Rechtfertigungsversuche der Reichshofrätthe vom 2. December 1767, abgedruckt im VIII. Bande des Patriotischen Archivs, S. 87—104, worauf der Kaiser unter dem 21. December 1767, ebenda S. 105, äusserst scharf repliciert. Am 19. Februar 1768 schrieb der Kaiser wiederum an Harrach: „Nach nunmehr eingesehenen vierteljährigen Eingaben, erkläre ich alle Schänkungen, wie diese Namen haben mögen, bei meinem Reichshofrath für unerlaubt, untersagt, deren Anbietung und Annahmung unter denen in meinem Decret vom 5. April 1766, ebenda S. 79 ff. ausgedruckten Strafen; weil eine jede derselben denen Parteien zur Last gereicht, solche überhaupt für eine Justiz Collegium nicht geeignet seynd und zu einem bedenklichen Nachsinnen Anlass geben können. Ich bin nicht ungeneigt, denjenigen, so durch ihren Fleiss und uneigennützigem Diensteifer sich besonders verdienstlich machen werden, auch nach Maas deren Reichseinkünften ausserordentliche Belohnungen angedeihen zu lassen.“

³ Vgl. Patriotisches Archiv X, S. 347—418.

⁴ Vgl. die Klagen und Wünsche eines Patrioten auf der Brandstätte deutscher Reichsjustiz, im Patriotischen Archiv XII, S. 467.

richte gefunden und nach allem zu deren Verbesserung und Abhelfung ertheilten Vorschriften, wird im § 17 auf die ersten Quellen des Verderbens mit einem solchen ernstvollen Eifer zurückgegangen, welcher unseren Kaiser in dem ganzen Bilde eines Statthalters Gottes darstellt, der über die Richter, so Geschenke nehmen, um das Recht zu beugen, einen unwiderflichen Fluch ausgesprochen hat,' heisst es im VII. Patriotischen Briefe, S. 260. Dies nur eine für hundert Stimmen. Muss man es nicht als grundlose Verdächtigung der historischen Persönlichkeit bezeichnen, wenn man von den ehrgeizigen Absichten spricht, welche Josef auf den kaiserlichen Thron mitzubringen schien'?¹ Nein, er brachte sie wirklich mit. ‚Auf die Aufrichtigkeit meines Charakters, auf die Redlichkeit meiner Absichten und auf meine Entschlossenheit zur Behauptung unserer nationalen Freiheit können Sie sich vollkommen verlassen,‘ schreibt Josef II. an den Kurfürsten von Mainz im April 1767.² Seine ehrlichen Worte bedürfen keiner Deutung. Er hat thatsächlich an ‚eine wirkliche Fortbildung der deutschen Reichsverfassung gedacht‘. (Ich polemisiere hier gegen Biedermann.) Ihm war es darum zu thun, die fast erstorbene Kraft des Nationalgedankens wieder zu beleben, um durch ihn alle separatistischen Afterbildungen zu überwinden, aufzulösen, und nicht so sehr um dem preussischen ein österreichisches Bündnis deutscher Reichsfürsten entgegenzustellen, wie dies Friedrich bei jeder Gelegenheit argwöhnte.³ ‚Anders freilich, als Friedrichs gefährliche Aspirationen des Fürstenbundes unter Frankreichs und Russlands Protectorate später nothwendig Oesterreichs Widerstand hervorrufen mussten. Wie kann man seine wohlmeinenden Absichten bezweifeln? Wenn er sie unzureichend durchführte, so war weit mehr als seine stürmische Art die Unbotmässigkeit fürstlicher Selbstherrlichkeitsgelüste, vor allem aber Friedrich II. daran schuld, der nicht nur die Reichsverfassung mit Füssen trat, das Band zwischen Haupt und Gliedern, worin die einige gemeinsame Schutzwehr bestand, wie es in der Schrift vom deutschen Nationalgeiste S. 66 heisst, aufgelöst und dagegen eine beharrliche Vereinigung der Glieder

¹ Karl Biedermann, S. 56.

² Briefe Josefs II., Leipzig 1821, S. 2.

³ An Rohd vom 31. Jänner 1767. P. C. XXVI, Nr. 16472 u. v. a. Schreiben.

gegen das Haupt zu stiften gesucht hat¹, sondern der auch misstrauisch jeden Versuch des Kaisers zur Besserung missdeutete. Selbst Josefs Streben, evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände Schutz zu gewähren, hat Friedrich verdächtigt und heimlich angefeindet.

Das haben schon die Zeitgenossen eingesehen, und es ist kein Grund vorhanden, unser Urtheil von dem ihren zu scheiden und der Tendenz und Phantasie Spielraum zu gewähren. Auf sie, nicht aber auf Ranke und noch weniger auf die moderne preussische Darstellungsweise dürfen wir uns berufen. Man pries Friedrichs Talent, bewunderte seine kriegerischen Erfolge, aber man verehrte Josefs redliche, ehrliche, biedere Absichten.¹

„Wenn der Kaiser in der Ausübung alles dessen, was ihm von den Gesetzen zugetheilt, von den Ständen selbst aufgetragen war, und zu dessen Vollziehung er mit einem theuren Eyd verbunden worden, bei jeder Handlung von Wichtigkeit, bei jedem Schritte, den er zum besten und zur Verbesserung des Ganzen will, gehemmt oder doch von denen unrühmlicher und oft unverantwortlicher Weise verlassen würde, welche die Werkzeuge und Gehilfen der Ausführung seyn sollten, Hindernisse, welche sich in allen Theilen der Verwaltung des kaiserlichen Reiches Obrist Richteramtes ergeben, würde die eingeschränkte Macht des Kaisers an sich noch allemal kräftig genug sein.“² All diese und noch viele andere Stimmen³ der

¹ Vgl. zu dieser Unterscheidung: Wohlwill, im Jahrbuch der Hamburger wissenschaftlichen Anstalt 5, Beiheft zum XIV. Bde., 1896/97, S. 71 Anm. 1 und S. 75 Anm. 2 und andererseits ebenda S. 97. Die Relationen der Hamburger-Rathsdeputierten, die 1766 nach Wien kamen.

² K. Fr. v. Moser im VII. Patriotischen Briefe, S. 257.

³ „Alle Handlungen des Kaisers, selbst diejenigen, wozu er sich selbst gegen das Reich anheischig gemacht, werden von einer bedenklichen gefährlichen und der Freiheit der Stände nachtheiligen Seite vorgestellt. Als Richter im Reiche wird ihm die Gewalt, Recht und Gerechtigkeit unparteiisch zu handhaben, erschwert und der Schutz des Schwachen gegen den Mächtigen, je länger, je unmöglicher gemacht. Der Gewaltsame, der Eigennützigste, der falsche Freund des Vaterlandes, der Verächter der Gesetze wird dadurch in seinem Trotze und Uebermuth gestärkt, der minder Mächtige gereizt, dem Beispiele gesetzloser Mächtiger nachzufolgen.“ (Vom deutschen Nationalgeiste.) „Nur Kaiser Josef II. der Gerechte hat auch in der Gewohnheit des „Weiberhandels“ gezeigt, dass er der Würde seiner Krone, seiner Salbung zum Oberhaupte und obersten Richter deutscher Nation eingedenk sei. Die bekannte erste Verfügung

Entrüstung wurden laut, als eine Massregel des Kaisers nach der anderen am Widerstande der Fürsten scheiterte. Um den Geschäftsgang am Reichskammergerichte zu vereinfachen, sollten die Bevollmächtigten der Fürsten in Wetzlar in vier Senaten zu je sechs Mitgliedern mit gleichviel katholischen und evangelischen vertheilt werden. Aber schon der Mainzer verlangte, dass von seinen vier Bevollmächtigten ein jeder in jedem Senate Sitz und Stimme haben solle, was mit Recht verweigert wurde. Die Senateintheilung musste unterbleiben, und die 24 beriethen weiter gemeinsam.¹ Und so scheiterten auch andere Massregeln.

In Josef II. lebte das Ideal eines mächtigen deutschen Reiches, freilich unter Oesterreichs Führung. Wie denn nicht? Auf dieses Ideal muss man seine Annäherungsversuche an Preussen zurückführen, ihm unterordnete er manche persön-

gegen die Maitressen eines gewissen regierenden Reichsfürsten und die Verweigerung der Standeserhöhung einer anderen fürstlichen Beischläferin werden neben sovielen anderen stets ein hervorstechender Zug seiner gerechten, glänzenden Regierung bleiben.' (Patriotisches Archiv, I. Bd., S. 323.) ‚Er lebt geringer als ein wohlhabender Privatmann, seine Tafel ist klein, er hasst die Kleiderpracht, sein Herz ist generös und mitleidend, er belohnt gern, das Haus Oesterreich wird an ihm einen der grössten Prinzen und Deutschland einen Vater bekommen, nur schade, dass die Kinder allzu verwöhnt und ihre Grossjährigkeit allzu fühlbar sind,‘ heisst es in einem Schreiben an Iselin vom 5. September 1766, im Patriotischen Archiv, IV. Bd., S. 388, und selbst Friedrich der Grosse gesellt sich in einer guten Stunde zu seinen Verehrern, vom 23. Jänner 1768 im Deutschen Museum I, 272 und (am 10. August 1766 an die Kurfürsten von Sachsen) nennt er ihn: *le plus beau fleuron de sa couronne* (Oeuvres posth. XXIV, 119, Nr. 69). In seinem Schreiben vom 20. Mai 1768 an J. J. Moser spricht der regierende Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin (Original, abgedruckt im Patriotischen Archiv IV, 475 ff.) von dem glorwürdigen Reichsoberhaupte, von dessen persönlicher Gerechtigkeitsliebe jeder Mund voll Ruhmens ist. ‚Lassen Sie, mein lieber Herr Reichshofrath, ich ersuche Sie noch einmal darum, durch dero Beyspiel und standhafte Mitwirkung das ganze Reich überzeugt werden, dass es für Fürsten und Unterthanen die grösste Glückseligkeit seye, ein gemeinschaftliches Oberhaupt und Reichsgerichte zu haben, und dass sich diese es zur wahren Pflicht machen; sowohl die mittelbaren Unterthanen gegen alle Bedrückungen zu schützen als auch die Unterthanen in Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit zu unterhalten. Dass mithin die Reichsgerichte keine Zufluchtsörter derjenigen seyen, welche ihre Landesfürsten und selbst gegen ihre Mitunterthanen abschütteln wollen.‘

¹ Thudichum, a. a. O., S. 191.

liche Gefühle, aus solchen nationalen¹ Motiven bleibt er zeit-
 lebens ein Gegner Frankreichs. Das eben war es, was ihn
 hauptsächlich von seiner vorsichtigen klugen Mutter und dem
 national farblosen Oesterreicher Kaunitz trennte, was gerade
 in unseren Jahren den tieferen Hintergrund der bitteren Kämpfe
 bildet, von denen ich oben gesprochen habe, der oft unüber-
 brückbaren, vielleicht nur gefühlten Gegensätze: der Gegen-
 satz zwischen der rein österreichischen Politik und der deutschen
 österreichischen.

Friedrich war vor allem darum besorgt, dass nicht Josefs
 liebevoller und aufopfernder, ja hingebender Geschäftseifer den
 Verlust Schlesiens im Reiche anderweitig wieder einbringe.
 Deshalb hatte er sich auf dem Reichstage von Regensburg²

¹ Dieses Wort ist freilich nicht mit dem heutigen Begriffe zu identificieren.
 In diesem Sinne ist weder Josef noch überhaupt einer in jener Zeit
 national gesinnt. Dazu war die Weltanschauung eine zu kosmopolitische.

² Auf diesem Reichstage (von 1768) wurden zahlreiche Fragen der da-
 maligen Reichspolitik verhandelt. So die Michelfelder Lehensaffaire
 zwischen Baden-Durlach und dem Hochstift Speier (s. Reichstagsacten
 CXXVIII, 1768. Berichte vom 26. April, 20. Juli und besonders 14. Oc-
 tober 1768, im Münchner allgemeinen Reichsarchiv. Aug. Georg Mark-
 graf zu Baden hat sieben Dörfer im Murgthale, zur Gemeinde Gernspach
 gehörig, Seelbach, Luttenbach, Hilpengau, Reichenthal, Wiesenbach,
 Gansrach, Langenbrand, die der Bischof Joachim v. Schwarzenau von
 Speier als ein vermeintlich zu Speier als Activlehen schon seit 1298
 vom Grafen v. Eberstein als Mannslehen verliehenes Gut beanspruchte,
 für Baden in Anspruch genommen); die *causae* Teutschorden contra
 Grafen v. Oettingen; das *ius indicendum luctum publicum*, betreffend
 die Erbschaft der Grafen v. Wolfstein; weiter die Landeshoheit über das
 Landgebiet von Nördlingen (s. darüber Literatur bei Joh. Jak. Moser:
 Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt. Frank-
 furt und Leipzig 1773, S. 48 ff). Grösseres Interesse verdienen die
 Streitigkeiten zwischen dem *Corpus Catholicorum* und *Evangelicorum*
 (s. Oexles Bericht vom 16. Juni 1768 und die Correspondenz Petzold-
 Sacken im Dresdner Archiv, loc. 30302). Dass im Jahre 1768 die Prote-
 stanten in Aachen an ihrem Kirchengange nach Vaels gehindert wurden
 (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines X, S. 85), der seit 1763
 von den dortigen Protestanten gegen die Katholiken angesuchte Schutz
 dringend war, hinderte nicht die mangelhafte Fürsorge. Vom Februar
 bis Juni 1769 musste Aachen, von kurpfälzischen Truppen besetzt werden;
 die Streitigkeiten aber konnten erst durch Vertrag vom 18. April 1777 bei-
 gelegt werden (ebenda XV, S. 115, 116, 213, 221, 223). Alle diese und
 noch viele Religionsbeschwerden standen ausser den schwierigen Kammer-
 gerichtsvisitationen mit den verschiedenen Vorschlägen und Projecten,

den kaiserlichen Plänen und Wünschen schon in der Angelegenheit der Kammergerichtsvisitation, der Richtigstellung der zweiten Deputationsclassen und Ablösung der ersten entgegen gestellt. Er hatte durch seinen Gesandten Roth dem Wiener Hofe in diesen punctis im April 1768 eine Declaration überreichen lassen, in welcher er diesem Versuche des wohlmeinenden Kaisers scharf entgegentrat, ihn für ‚gesetzwidrig und justizverderblich‘ erklärte, alles aus Misstrauen darüber, dass der Kaiser dahin trachte, seine Reichsgewalt, respective die Macht des Reichshofrathes zu erweitern, ‚so aber nicht reussieren sollte‘. Freilich unternahm Friedrich diesen Angriff nicht, ohne sich als Schützer der immer nach Ordnung des Justizwesens seufzenden Stände und Unterthanen aufzuspielen. Am 17. März 1768 hatten die Minister Finckenstein-Hertzberg dem sächsischen Vertreter in Berlin, dem Obersten von Stutterheim, eine Note überreicht, in welcher der Dresdener Hof ersucht wurde, im Einvernehmen mit dem Berliner dahinzuwirken, dass die gegenwärtige Classe (die 1.) das Visitationswerk endigen müsse und nicht eher von der 2. Classe abgelöst werden könne, ehe und bevor dies nicht auf der allgemeinen Reichsversammlung berichtigt worden. ‚Denn die Absicht des Kaisers gehe dahin, den Reichshofrath durch Zerrüttung des Reichskammergerichtes noch mehr emporzubringen.‘ Und bevor noch die besagte Declaration Friedrichs am Regensburger Forum niedergelegt worden war, hatte die sächsische Regierung sich ebenso wie die anderen von Preussen gewonnenen Kurfürsten von der Pfalz,

wie die Classen der Reichsdeputierten zu den Visitationen einzurichten und die sich ergebenden Mängel und Veränderungen zu ersehen sein möchten (Oexles Bericht vom 23. Juni 1768), auf dem Forum des Regensburger Reichstages von 1768. Die Asch-Zedtwitzer Angelegenheit (vgl. die Meldungen des sächsischen Conferenzministers Joh. Georg v. Ponickau an den geheimen sächsischen Legationsrath v. Petzold in Wien aus Regensburg vom 17. Juni 1767 u. s. w. im Dresdner Archiv, loc. 3346), die Montfortsche und Werdenfelsische, Donaustaufische, die alten Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf die Markgrafschaft Burgau, die Holstein-Gottorpischen Händel (s. Relat. vom 16. November 1768, Relat. XLVI), der Nassau-Saarbrückensche Ländertausch mit Frankreich vom 15. Februar 1766, sowie der Hessen-Darmstädter Recours, das Ansuchen des Johanniter-Ordens um Verringerung des Reichs-Matricularanschlages, die Ansuchen von Solms wegen Rödelsheim, von Aspremonte wegen Recksheim, von Osbein wegen Müllendone und von Kur-Trier wegen der Abtei Prüm seien nur nebenbei erwähnt.

Braunschweig, Hannover und auch Bayern am 6. April 1768 mit Preussens Antrag vollständig einverstanden erklärt.¹

Was nützte da die schlagende Kürze, mit der der Reichsvicekanzler in seiner Antwort auf die preussische Declaration Friedrichs Ansinnen zurückwies: ‚Ihro kaiserliche Mayestät hätte überzeugende Proben dargelegt, wie sehr Ihro die Festhaltung des Justizwesens im Reiche angelegen seye. Es hätte also die Vermuthung, als ob man die Process an den Reichshofrath ziehen, und das Kammergericht verfallen machen wolle, nicht den geringsten Grund. Die Abwechselung sei in dem Reichsabschied und in der Wahlcapitulation festgestellt. Wollte nun davon abgegangen werden, so entstünden die anderweitigen Beschwerden, dass die 1. Classe über die Zeit des Gesetzes zu Kosten veranlasset, und die 2. Classe von ihrem Rechte entfernt und sich, wo nicht eines völligen Absprunget, doch wenigstens einer einseitigen Interpretation, so nicht statt habe, angemasset werde. So sehr auch Ihro K. M. wünschten, mit den anderen Angelegenheiten sich Ihro Königlichen Mayestät von Preussen gefällig zu bezeugen, so bedauerten sie, dass dieselbe von denen Reichsgesetzen in dieser Sache nicht abweichen könnten.‘²

Kein Vernünftiger wird glauben, dass Friedrich nicht ebenfalls wusste, dass eine Prorogation der 1. Classe eine offene,

¹ Stutterheims Depeschen im Dresdner Archiv, loc. 3396. Am 26. Februar 1768 berichtet der bayrische Bevollmächtigte am Reichstage, Ign. Ant. Freiherr v. Oexle, dass die genannten Sachen (die kaiserlichen Wünsche) ‚annocho dergestalt beschaffen sind, dass dieselben — trotzdem inzwischen die gonz favorable Chur-cöllnische Instruction nunmehr auch eingelangt ist — weilen die Majora bis dato entgegenstehen, nichts proponieret, noch zu einem der kaiserlichen Willensmeinung beifälligen Reichsgutachten gebracht werden kann.‘ (München, allgemeines Reichsarchiv, Reichstagsacten.) Aus dem Berichte desselben vom 14. April ebenda ersieht man die Copie der Substanz der königl. preussischen Declaration in Wien, sowie die kaiserliche Antwort, aus dem Briefwechsel des am 19. August 1767 gestorbenen Grafen Flemming mit Riaucourt (in Mannheim) im Dresdner Archiv, loc. 3476, dass Friedrich bereits zu Beginn 1767 die Höfe von Mannheim, Hannover, München zu gemeinsamem Vorgehen gegen die kaiserliche Forderung nach Ablösung der 1. Deputiertenklasse bewogen hatte. Die geistlichen Fürsten standen auf Seite Oesterreichs.

² Reichstagsacten und Gesandtschaftsrelationen von 1768 im Münchner allgemeinen Reichsarchive.

ja eine principielle Gesetzesverletzung involviere. Und doch hat sich Wenck zu der Behauptung verstiegen, dass die von Josef drohenden Gefahren die Reichsstände dann doch mit Preussen zusammengeführt und die preussische Regierung dazu gebracht hatten, in einer Rehabilitierung der durch Josef gelähmten und gefährdeten Reichsverfassung einen eigenen Vortheil zu suchen.¹

In Anbetracht solch eingewurzelter historiographischer Voreingenommenheiten muss man die Gedanken vollkommen billigen, welche Onno Klopp zur Abfassung seines ‚Friedrich II. und die deutsche Nation‘² bewogen haben, wenn man auch die Auffassung von der Persönlichkeit Friedrichs nicht billigen kann, noch weniger die Ungenauigkeiten und Fehler gutheissen wird, von denen das Buch wimmelt.

So sehen wir den Preussenkönig auch auf dem Plane rastlos thätig, auf welchem er später so grosse Erfolge erzielt hat. Gerade der Regelung der zerfahrenen Justizverwaltung im Reiche hat er sich entgegengestellt. Auch auf anderen Gebieten der deutschen Reichspolitik arbeitete er in ähnlich eigenütziger Weise. Wohl hatte er für Hamburg (in dessen Streite mit Dänemark um den Besitz des Burksandes) bereits im December 1740 glücklich interveniert; drei Jahre nachher, als sich Hamburg in Sachen des Immediätsstreites an ihn, als den Director des niedersächsischen Kreises gewandt hatte, war er auch gegen Dänemarks Versuche, diese Reichsstadt gemäss dem Steinburger Huldigungsvertrage vom 8. Juli 1621 zu einer dänischen Landstadt zu erniedrigen, in die Schranken getreten und hatte sich für sie beim russischen Hofe verwendet. Freilich nur zu bald wurden die Absichten klar, die den schlaunen Moralisten des 18. Jahrhunderts zu so uneigennütziger Hilfeleistung bewogen. Hätte er die Schiffer einer dänischen Landstadt so rücksichtslos aus der Berlin-Hamburger Reihefahrt ausschliessen können, wie er dies bereits 1748 mit der deutschen Reichsstadt that? (nebenbei hatte er dadurch wohl Hamburg schwer getroffen, nicht aber der preussischen Schiffergilde einen Erfolg verschafft); wie er weiter Sachsens Elbehandel durch die niedrigsten Chicanen beeinträchtigte, das Magdeburger Stapelrecht

¹ Wenck, Deutschland vor 100 Jahren, S. 183.

² Schaffhausen 1860.

wieder aufrichtete, hohe Durchgangszölle den von Hamburg nach Leipzig gehenden Waren auferlegte, kurz Hamburg nach jeder Richtung schädigte, von den Feindseligkeiten während des siebenjährigen Krieges nicht zu reden.¹

Als Mitgarant der württembergischen Reversalien hatte er im Jahre 1763 gemeinsam mit den Königen von Grossbritannien und Dänemark den Herzog ermahnen lassen, sich an die beschworenen Reversales in den Compactaten betreffs der Steuer-eintreibung zu halten, und am 30. Juli 1764 drang er in dieser Angelegenheit nochmals in den Kaiser, er möge diesem Unwesen abhelfen, worauf dieser am 15. August antwortete, dass er den Reichshofrath bereits angewiesen habe, diesbezügliche gerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen und nach den Reichsgesetzen zu verfahren, und damit glaube er den König zu beruhigen.²

Friedrich aber nimmt sich in dem Streite des Herzogs mit den Ständen vor dem Reichshofrath dieser an, greift sogar in den ehelichen Zwist des Herzogs mit seiner Gemahlin (alles 1768) und versucht in der württembergischen Nachfolgeordnung erfolgreich zu intervenieren.³

¹ Wohlwill im Jahrbuch der Hamburger wissenschaftlichen Anstalt XIII, S. 13—16 und XIV, 1897, S. 65 ff.

² Denkwürdigkeiten von der Asseburgs, S. 209—218 und 219 ff., ähnlich im Jahre 1767, s. P. C. XXVI, vom 15. Jänner, vom 18. Februar, S. 13, 49 Anm. 2.

³ Vgl. Spittler, Geschichte von Württemberg. Schlüzer, Neue Staatskanzlei, Bd. XIV, S. 156 und Bd. XVIII, S. 106. Vgl. dazu das Schreiben an den GL. Prinzen Friedr. Eugen von Württemberg und an Finckenstein vom 13. Jänner, 7., 15. und 22. März 1767. P. C. XXVI, S. 11, 85, 92, 100. Wachtendonc an Haslang nach London vom 4. Jänner 1767: „Quelle tournure prenderont les dissensions dans le duché de Wirtemberg, d'où le duc est parti au 28 Décembre avec une nombreuse suite pour Venise, ayant laissé une administration dans Stuttgart, dont le Comte de Montmartin est le chef pendant son absence, qu'on juge à 3—4 mois. Il y a apparence, que le départ de ce souverain cache quelque mystère en vue de Politique, tous ses sujets étant porté pour luy, qui accusent les Etats et le clergé dans les Pays de Wirtemberg des présentes dissensions avec le Duc, leur commun souverain. Cette commission des Princes étrangers confirment plus au Pays, que ce le duc leur avoit demandé“ (Königl. bayr. geheimes Staatsarchiv München). Am 26. März 1767 schreibt er, dass der Herzog unerwartet plötzlich auf seinem Landschlosse (3 Meilen von Stuttgart) eingetroffen ist. Die Gründe seiner Abreise weiss man nicht, doch will das allgemeine Gerücht, dass er von Venedig zurück-

Ihm war die Execution der Wetzlarer Kammergerichtsentenz wider den Kölner Kurfürsten übertragen worden, nach welcher die Stadt Kaiserswerth von dem Kölner geräumt und an den Pfälzer abgetreten werden musste; doch hatte sie Friedrich bis 1768 verschoben.¹ Erst am 26. März 1768 hat der preussische Commissär Emminghausen mit einem Detachement von Wesel (150 Mann) im Namen des Pfalzgrafen Besitz von Stadt und District Kaiserswerth genommen.

Unter Protesten ist die Kölner Garnison abgezogen;² aber wenige Tage nachher berichtet Freiherr v. Becker, „dass wohl die Possession von Kaiserswerth ahn Churpfalz eingeraumbt ist; aber wegen denen 9. tourno her ist annoch ahn kein Vergleich gedacht worden; vielmehr fährt Cur Cöln fort, uns alles zu erschweren, hat auch unter 200 Ducaten straff verboten, den uns unstreitig gehörigen Licent zu zahlen, westhalben wir

gekehrt sei. Vgl. Robert Mohl: Theilnahme Friedrichs des Grossen an den Streitigkeiten zwischen Herzog Karl von Württemberg, den Ständen des Landes. Eine Sammlung von ungedruckten Briefen des Königs und anderen Actenstücken. Tübingen 1831. Ich habe diese Beispiele herausgegriffen, weil ihre Angelegenheiten besonders im Jahre 1768 acut werden. Wie er sich im Jahre 1766 anmasste, in die inneren Angelegenheiten des Markgrafen Friedrich Christian von Braunschweig-Brandenburg-Culmbach einzumengen, entnehmen wir einem Schreiben vom 21. April 1766 im Patriotischen Archiv für Deutschland, VIII. Bd., S. 520 (in der P. C. nicht erwähnt). Knyphausens Sendung nach Bai-reuth erregte gerechtes Aufsehen und berechtigte Entrüstung im Reiche (P. C. XXVI, S. 40).

¹ Ueber diese Angelegenheit bietet die Correspondenz des sächsischen Legationssecretärs Dubois im Haag im Jahre 1768 im Dresdner Archiv, loc. 2862, dankenswerte Aufschlüsse. Ueber das Thatsächliche orientieren am ausführlichsten die Berichte des kursächsischen Geheimrathes und sächsischen Vertreters in Mannheim, des Grafen v. Riaucourt im Dresdner Archiv, loc. 2626 und die Actes et Négociations à la Cour Palatine 1767, Vol. II., loc. 3476, weiter aus dem Münchner Staatsarchiv die Briefe Wachtendoncs an Haslang und an Schlipp (K. gr. 116/296).

² „En protestant toujours beaucoup, manège, qui de part et d'autre dura quelques jours et finit ce 2 avril, le détachement Prussien retourna à Wesel, et que nos Palatins entrèrent dans Kayserswerth, que nous possédons maintenant paisiblement,“ heisst es im Briefe des kurpfälzischen Oberstkämmerers Freiherrn v. Wachtendone aus Mannheim vom 10. April 1768 an den kurpfälzischen Gesandten Jos Xaver v. Haslang in London. München, Staatsarchiv, K. gr. 116/296 (Concept). Ueber Wachtendone siehe Lébon in Recueil des instructions etc., VII. Bd., Paris 1899, S. 520.

wohl wiederum eine tour nach Wetzlar werden machen müssen'.¹ Und in der That. Erst nachdem der ‚Executionscommissar auf abgehaltene bündige Recessen das Urtheilmässige dehortatorium vmb von der urdinger vnd zvonser licenterhöhung ab zu stehn, ahn Chur Cölln erlassen, auch die onstatthafte Apellationen bereits im August verworfen worden,² ist erst im October 1768 das Urtheil zu Wetzlar nochmals zu unserem favor ausgefallen‘, schreibt Becker aus Mannheim an Schlipp vom 17. October 1768. ‚Trotz dieses, unsere gerechte Sache immer ins Licht setzenden Vortheils ungeachtet, wird man dahier (in Schwetzingen) doch auf friedfertigen billigen Vergleich gedenken, weshalb annehmblichen Vorschlägen entgegengesehen wird.‘ Wegen des Reichslehengeschäftes aber kann ich versichern, ‚dass man Churfürstlicherseits mit dem königl. preussischen und denen mit denselbigem einstimmenden Höfen, auf das genaueste und zuverlässigste die concerto zu gehen, ohnabänderlich gemeint sei.‘

In der Streitsache der bei Berichtigung der 3. Deputationsklasse zwischen Kur-Böhmen und Kur-Bayern bestehenden Rangdifferenz trat Friedrich auf Bayerns Seite. Sachsen enthielt sich der Abstimmung.³

Ausser Sachsen, dessen Verhältnis zu Russland, Oesterreich und besonders zu Polen Friedrich — wie von mir oben ausgeführt worden ist — eifersüchtig beobachtete, war vor allem Bayern in den deutschen Händeln verwickelt. Wohl hat Max Josef die polnische Frage fast theilnahmslos an sich vorüberziehen lassen,⁴ trotzdem er als Schwager des letzten Polenkönigs

¹ Aus Mannheim an den Legations- und Hofgerichtsrath v. Schlipp vom 18. April 1768. Ebenda.

² Zedwitz aus Schwetzingen vom 10. August 1768 an Schlipp: ‚Inzwischen sehe ich nur gar zu wohl, dass wir es mit keinem gar favorablen Executionshoff zu thun haben, sondern wir uns noch geraume Zeit werden schleppen müssen.‘ Ebenda.

³ Vgl. das Schreiben des Prinzadministrators Xaver an Max Josef vom 8. August 1768 und die Correspondenz zwischen dem sächsischen Legationsrath Unger zu München mit Baron v. Ende, nebst den sächsischen Rescripten, sowie mit Sacken im loc. 3462 des Dresdner Archivs.

⁴ Die Nachforschungen über etwaige Absichten dieses Fürsten auf den polnischen Thron im bayrischen Staats-Hausarchiv haben kein Resultat gegeben. Freilich ist mir von seiner reichen Privatcorrespondenz nur sehr Spärliches zur Verfügung gestanden, ohne dass ich damit gegen die überaus zuvorkommenden Archivbeamten einen Vorwurf erhebe.

aus sächsischem Hause (er war Bruder der sächsischen Kurfürstinwitwe Marie Antonie) und als Gemahl der polnisch-sächsischen Maria Anna interessiert war. Aber die bayrische Erbfolgefrage warf ihre Schatten weit voraus und trug damals bereits mit zur Trübung des Verhältnisses der beiden deutschen Vormächte bei. Auch Bayern lag noch an den Wunden des ersten schlesischen Krieges darnieder. Der willensschwache, leicht lenkbare Kurfürst, misstrauisch, ganz ohne das drückende Gefühl der Verantwortlichkeit oder der Regierungslast (vgl. Brunner, Humor etc., a. a. O. S. 157), lebte nur seinem Prunke.¹

Wir lernen aus dem Facsimile ‚Recrutentransport 1765 bis 1771‘ im Münchner Staatsarchiv die Reibungen mit Preussen bei Gelegenheit der preussischen Werbungen kennen, die kurfürstlichen Verbote derselben, die Vorfälle von Rheinhausen und Straubingen, in welchen Streitsachen sich Friedrich am 1. October 1767 mittels Handschreibens an Max Josef wandte (Original daselbst).²

Doch erscheinen mir diese Irrungen trotz des Interesses, das sie für die gegenseitigen Beziehungen jedenfalls hervorgerufen, für die Hauptfrage ebenso belanglos wie der Zwischenfall mit Oesterreich, welchen der hochnasige österreichische Kammerherr Graf Khevenhüller in der niedrigsten Weise heraufbeschwor.³ Nicht so die Angelegenheit des aufgehobenen Cartells,⁴ die Kammergerichts-Visitationsfrage, die gräfl. Montfort'sche Besitzfrage⁵ und die salzburgischen Grenzstreitigkeiten. Besonders der neue Unions- und Erbeinigungstractat zwischen Kurpfalz

¹ Das tagebuchartige Journal (de ce qui s'est passé à la cour de Munic 1767—1771), für die Kurfürstin Marie Antonie von Sachsen bestimmt, im Dresdner Archiv, loc. 3292, bringt neben Geburts-, Sterbe-, Krankheitsfällen und dem Hofklatsch auch wichtige Beiträge zur Geschichte der Zustände des Landes und des Charakters des Kurfürsten. Ueber Bayerns Stellung in der Reichspolitik konnte ich die Relationen für Nebenstimmen 1760—1769 (K. bl. 229/9 im königl. geh. Staatsarchiv München) recht gut verwerten. Sehr interessante Berichte des österreichischen Gesandten Podstasky an Kaunitz sind bei Brunner abgedruckt.

² Fehlt in der Politischen Correspondenz.

³ Podstasky an Kaunitz vom 11. März 1768 bei Brunner: Humor a. a. O., S. 154, Nr. 115.

⁴ Correspondenzen des sächsischen Legationssecretärs v. Unger (dessen Bericht vom 4. Jänner 1767 im Dresdner Archiv, loc. 2650).

⁵ S. v. Ungers Berichte vom 26. März und 19., 24. April, 5. und 7. Mai 1767 ebenda loc. 2650 und weiter im Vol. XVII dieses loc. 2650.

und Kurbayern, der nach kurzen Unterhandlungen am 5. September 1766 zustande kam,¹ lief den österreichischen Plänen wider den Strich, und wenn auch Bayern in den Streitigkeiten zwischen dem Corpus Catholicorum und Evangelicorum (siehe Oexles Bericht vom 16. Juni 1768) auf dem Regensburger Reichstage mit Oesterreich Hand in Hand gieng, so haben neben kleineren Irrungen, wie der Asch-Zedtwitzer,² der Werdenfelsischen³ und Donaustaufischen, auch die alten Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf die Markgrafschaft Burgau, ganz besonders die Rangdifferenzen zwischen Kur-Bayern und Kur-Böhmen, das seit dem Tode der bayrischen Gemahlin Josefs II. ohnehin erkaltete bayrisch-österreichische Verhältnis theils mittelbar, theils empfindlicher tangiert.

In den zufällig im Jahre 1768 entbrannten bitteren Wahlkämpfen um den Trierer Hut, um die Bisthümer von Worms,⁴ von Augsburg (nach dem Tode des Fürstbischofs, des Prinzen von Hessen-Darmstadt 1740, † 20. August 1768), von Freising⁵

¹ Abgedruckt sind die zwei pfalz-bayrischen Fundamental-Hausverträge von 1761—1771 im Göttinger historischen Magazin, III. Bd., S. 549 ff. S. Brunner, II, S. 430.

² S. Joh. Jak. Mosers: Von der Landeshoheit deren Teutschen Reichstände überhaupt. Frankfurt und Leipzig 1773, S. 113. Vgl. dazu die Briefe des sächsischen Conferenzministers Joh. Georg v. Ponickau an den geheimen sächsischen Legationsrath v. Petzold (Wien) aus Regensburg vom 17. Juni 1767 im Dresdner Archiv, loc. 3346.

³ Vg. die Schreiben des Hofrathes Krafts, die Werdenfelsische und Donaustaufische Streitsache betreffend, im Dresdner Archiv, loc. 3286. Es waren dies Streitigkeiten wegen Werdenfels, zwischen dem Bisthum Regensburg und der Kur Bayern in den Jahren 1765—1768. Im Mai 1766 liess Max Josef den bischöflichen Regensburger Marktflecken Donaustauf mit Mannschaften besetzen (Rheinischer Antiquarius. Mittelrhein I, 1585).

⁴ Der Mainzer Kurfürst wurde trotz der ‚Cabales‘ des Cardinals von Speier im März gewählt (Bericht Riaucourts vom 7. März 1768, Dresdner Archiv, loc. 2626).

⁵ Der Trierer Kurfürst ernannte als Coadjutor des vacanten Augsburger Bisthums den Augsburger Dompropst Freiherrn v. Umgelter zum interimistischen Statthalter in Augsburg und wandte sich gleichzeitig an den päpstlichen Stuhl um die Beibehaltung der Bisthümer Freising und Regensburg (im August 1768). Diese beiden Bisthümer aber erklärte der Papst für vacant und ertheilte dem Trierer die bullam Eligibilitatis auf beide, jedoch mit der Einschränkung, dass der Kurfürst zwar in beiden gewählt, aber nur in einem bestätigt werden könne (Podstaskys Bericht vom 15. November 1768). Nun wurde der Freisinger Dompropst Freiherr v. Welden, † 1769, einstimmig zum Bischof gewählt, auf Regensburg hatte

und Regensburg um die gefürstete Propstei von Berchtesgaden¹ trafen österreichische und preussische Interessen nicht aufeinander. Wohl collidierten sächsische und auch bayrische. In der Trierer Wahlsache und besonders im Streite um die deutsche Hochmeisterwürde² standen sächsische Bewerber in der ersten Reihe.

Ein Bundesverhältnis der katholischen Reichsfürsten zum Kaiserstaate bestand nicht, und das Project einer vollkommenen Union zwischen den Höfen von Dresden, Trier, München und Mannheim, von welchem Riauourt am 29. Februar 1768 berichtet (im Dresdner Archiv, loc. 2626),³ war sogar im Gegensatz zu jenem geplant — ein echter Auswuchs des fürstlichen Particularismus. Was der Graf Pergen in seinem Schlussberichte vom September 1766 über die Parteiverhältnisse im Reiche referierte (bei Brunner, Humor II, 429—432, Nr. 348), Friedrich in seinem Schreiben an Solms vom 18. Februar 1766 (P. C. XXV, Nr. 15933) beurtheilte, das gilt für die Gruppierung im Reiche auch zu Beginn des Jahres 1768.⁴

Clemens im voraus verzichtet, weil sich der grössere Theil des Capitels auf den Fürsten von Ellwangen, Anton Ign. v. Fugger (über ihn vergleiche Neueste Staatsanzeigen, I. Bd., IV. Stück, S. 50 ff.) geeinigt hatte. (Bericht Podstaskys vom 21. October 1768.) Ueber die schwierige Freisinger Wahlsache und Frankreichs Stellungnahme zu Gunsten des Trierer Kurfürsten erhalten wir Aufschluss aus den Berichten des sächsischen Kammerherrn Grafen v. Terring-Seefeld aus München im Dresdner Archiv, loc. 2649, Vol. I und II.

¹ Dessen Propst, ein Graf v. Christalnigg, eben damals am 28. Mai gestorben war.

² Im Rhein-Antiquarius (Mittelrhein I, Bd. III, Coblenz 1854, S. 470 ff.) erhalten wir ein Bild vom Zustande, von den Einkünften und von der Ausdehnung der Balleien des Ordens.

³ „Pour leur bien en général, aussi bien, que pour donner du poids à la splendeur et à l'éminente dignité des Electeurs seculiers, qui ne sont pas pourvus de couronnes comme on ne se fie pas trop ici sur la cour de Vienne. Ce concert doit être tenu extrêmement secret, M. l'Electeur de Trèves étant censé icy d'être trop dévoué à cette dernière cour. On a cru ne devoir pas traiter directement avec lui sur ce sujet, mais s'adresser à la nôtre pour l'engager à déterminer S. A. l'Electeur de Trèves d'entrer dans les mêmes vues.“

⁴ Der XXVII. Band der P. C. konnte in der vorliegenden Abhandlung nicht mehr benützt werden. In der zusammenfassenden Arbeit „über die Projecte des Jahres 1768“ wird er nebst neuen archivalischen Ergebnissen verwertet werden.

Anhang I.

Instruction für den Grafen v. Colloredo, Generalmajor und Lieutenant der deutschen kaiserlichen Garde vom 9. Jänner 1766.

Concept im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien. (Polonica, Nachtrag.)

Colloredo bestehe auf einer Audienz beim König von Polen, in welcher er namens der kaiserlichen und königlichen Majestäten auf die sofortige Ausführung der zwischen Polen und Frankreich vereinbarten Vertragsbestimmungen bezüglich einer Genugthuung Polens an Frankreich dringe.

Monsieur.

En vous envoyant à Varsovie, pour complimenter le Roi de Pologne sur son avènement au Throne, L'Empereur et L'Imperatrice-Reine étoient assurément bien éloignées d'imaginer, qu'il put leurs arriver, de devoir, vous y faire terminer la commission agréable, qui a été l'unique objet de Votre mission, autrement, que d'une façon analogue à son objet.

C'est cependant le cas, dans lequel ils ont le déplaisir de se trouver moyennant la déclaration, que M. le Prince Poniatowsky vient de faire a leurs Ministres, ainsi qu'à M^r l'Ambassadeur de France, et qui[est?] a d'autant plus étonné, qu'au lieu d'une demande toute a fait neuve et dont il n'at jamais été question jusqu'icy L. M. comptoient non seulement sur la nouvelle de l'exécution pure et simple des engagements pris solennellement vis-à-vis d'Elles et du Roi Tout Chrétien, mais croyoient même devoir se flatter, que M. seroit accompagnée de quelque témoignage de la peine avec laquelle le Roi de Pologne avoit vù les [controires] qui ont retardé l'accomplissement de ce dont on étoit convenu, et qu'Elles auroient attendu si Elles n'avoient crus devoir regarder les choses comme faites, depuis le moment auquel le Roi de Pologne les avoient promises. L'Empereur et L'Imperatrice-Reine, n'ont par consequent pù être que beaucoup et d'autant plus affectés de ce qui vient d'arriver, que [vu] la nature des

choses et leur confiance en la parole du Roi de Pologne, Elles ne croyoient nullement devoir s'y attendre. Le Prince est trop éclairé, pour ne pas sentir, que par cet état des circonstances, Elles se trouvent blessées dans leurs dignité, et compromises vis-à-vis de leurs Alliés, ce qu'Elles doivent à ces considerations les met donc dans la nécessité de devoir vous charger, Monsieur, de demander une Audience au Roi de Pologne aussitôt la présente reçue, que par ordre exprès de leurs Majestés je vous dépêche par courier, d'exposer à ce Prince, tout ce que cy dessus et de lui demander en leur nom le prompt et parfait accomplissement des articles convenus vis-à-vis du Roi T. C. Leurs Majestés ont une trop haute opinion de l'exactitude du Roi sur ce qu'il a promis, pour ne pas se flatter, qu'il leur(s) en donnera une nouvelle preuve dans cette occasion et Elles comptent moyennant cela que vous leur apprendr[ez] en reponse à [celle-ci] qu'Elles n'ont plus rien à desirer sur l'objet, dont il s'agit; mais en même tems Elles vous ordonnent cependant Monsieur de quitter incessamment la Cour, ou vous êtes sans prendre congé, s'il arrivoit contre attente, que le Roi jugeat ne pas devoir deferer à leurs justes instances et qu'en consequence son Ministre et le Deputé de M^r le Primat ne se rendissent pas le plutot possible à Versailles, et ne se missent pas en route pour cet effet dans peu de jours. Je désire fort que vous ne soyez pas dans ce cas qui mettroit ma cour dans la nécessité de devoir rompre tout commerce et correspondance avec celle de Varsovie, et dans l'attente de votre reponse j'ai l'honneur d'être

Monsieur

.....

Anhang II.

Essen berichtet aus Warschau den 27. Februar 1768 über eine Unterredung mit dem Secretär Repnins.

Dresdner Hauptstaatsarchiv, loc. 3562, Vol. V^a.

Il m'a dit que la Russie ne se dissimule point. Ces incommodités et le peu de solidité, qu'elle rencontre dans son alliance avec le Roi de Prusse, elle n'ignore pas, que son Allié est celui, qui est le plus jaloux d'elle, et qui ne lui est attaché, que parce qu'il ne sauroit mieux faire.

Il m'assure, que la méfiance entre les deux Cours est parfaitement égale, et que la Russie ne tient à lui, que par deux raisons, une par la rivalité et la jalousie, qu'elle a contre la Cour de Vienne, qui par parenthese ne nous doit pas rendre les meilleurs offices à Petersbourg, l'autre

pour avoir un Prince puissant en Allemagne à elle, la Russie ambitionnante de jouer dans cet Empire un rôle, comme la France y a joué. Il convient cependant que la Russie connoit trop bien le risque, qu'Elle court avec le Roi de Prusse, pour ne point porter son attention avec application sur d'autres cours en Allemagne, Elle sçait que la puissance du Roi de Prusse n'est que précaire et que les ressorts, par où elle tient, sont tendus au dernier point, sachant toute les infirmités dont le Roi de Prusse est accablé; et que son successeur n'est qu'un génie très médiocre. Elle prévoit, que la mort du Roi de Prusse deviendra l'époque fatale à la puissance de cette maison, et que la maison d'Autriche, en l'attendant tranquillement, se prépare, à agir alors avec la dernière vigueur. Cette considération engage la Russie à s'attacher la maison de Saxe, et en se ménageant vis-à-vis du Roi de Prusse, pour lui ôter tout sujet de jalousie, à nous soutenir pourtant de façon, que le Roi de Prusse ne puisse jamais exécuter, contre nous les effets de sa haine. Il m'a avoué que la Russie étoit pour nous certainement, dans des intentions très favorables, et que ces sentiments augmenteroient, à mesure que l'on verroit, que nous agissons par nous mêmes, et que nos complaisances pour l'Imperatrice Cathérine ne dérivent point des insinuations et directions de la Cour de Vienne. Aber ich glaube auch, dass der Tod des Preussenkönigs vielleicht auch in Russland ein neues System ,occasionnieren' könnte, welches nach und nach die Angelegenheiten auf den alten Stand brächte. Que comme ce n'est que le simple intérêt et la convenance, que la Russie trouve dans le plan, qu'Elle a fait exécuter, d'avoir un Roi Piaste sur le trône, ce même plan pourroit aussi souffrir des changements considérables, lorsque la Russie trouverait, que leur prépondérance à Pologne donneroit trop d'ombrage aux Puissances étrangères et se persuaderoit que peu à peu de notre sincère attachement pour elle, Elle pourroit se dire à Elle même et avec conviction, qu'en remettant la Saxe ici en Pologne.

Anhang III.

An Essen vom 2. März 1768. Mit Bezug auf die Anträge der Czartoryski.

Dechiffrierte Copie, eingeheftet in den Essen'schen Relationen im Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V*, Nr. 15, Fol. 153.

,Il se peut, que les insinuations, que les Cz. vous ont fait faire, ont été sincères; mais il est plus probable, que voyant la main de la

Russie l'évée pour les frapper, ils cherchent seulement à nous intéresser en leur faveur. Quelqu'en soit le motif, le plus sur est, de ne pas s'y fier. Ils se sont trop démasqués vis-à-vis de nous, dans le tems qu'ils se croyoient au dessus des événements, pour croire que leur langage présent parte d'une source pure.

Je suis bien aise, M^r que vous ayez envisagé leurs insinuations du même point de vue. Votre réponse a été sage et conforme à notre façon de penser. Il faut se garder, de donner prise sur nous: Caressez et flattez nos amis pour les conserver; cherchez de les tenir attaches à la Russie. C'est leur intérêt et la nôtre. Mais ne lâchez aucun propos, qui puisse nous faire soupçonner, de nourrir des vues secrètes, nos envieux en feroient un très mauvais usage.

Si jamais le Prince Adam Czartoryski vient à Dresde, il verra par l'accueil, qu'on lui fera à la cour, que notre Auguste maison a trop d'elevation d'âme pour avoir de la rancune contre sa famille et vous avez bien fait de la rassûrer sur cette appréhension.

Am 16. April 1768 berichtet Essen weiter, dass die Czartoryski immer in ihrer Sprache fortführen, tausendmal von Sachsen sprachen und versichern, dass ein Fürst aus diesem Hause besser für Polen passe als jeder andere, besonders als ein Piast. Les présents que l'on a envoyé ici tiennent en tout ceci aussi leur coin. Le Polonois est glorieux, aime la magnificence autant qu'il aime à prendre; son ambition est flattée de voir un Roi sur le trône d'une grande et illustre maison, er will einen König, welcher den Glanz und die Pracht des Königshofes entfaltet, der imstande ist, aus eigenen Mitteln dies zu thun.

DIE GESCHICHTE
DER
DIREKTEN STAATSSTEUERN
IM
ERZSTIFTE SALZBURG

BIS ZUR AUFHEBUNG DER LANDSCHAFT
UNTER WOLF DIETRICH.

I. DIE ORDENTLICHEN STEUERN.

VON

LUDWIG BITTNER.

Die ersten direkten Nachrichten, welche wir von dem Bestehen einer ordentlichen Steuer im Erzstifte Salzburg haben, stammen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts,¹ aber noch bis zum Ende dieses Jahrhunderts finden wir nur selten einen Hinweis auf ihr Vorkommen. Sie wird entweder einfach mit ‚steura‘ oder ‚stiura‘² oder mit ‚exactio‘³ oder ‚tallia‘⁴ bezeichnet.

¹ 1207 Januar-Mai. Erzbischof Eberhard II. bestätigt dem Kloster Admont sämtliche von seinen Vorfahren bisher geschenkten Zehente und Giebigkeiten, darunter: *Quicquid vobis in iure cathenario in predio ecclesie vestre super Cezzin (bei Hüttenberg) privilegio suo antecessor noster dominus Albertus archiepiscopus confirmavit, dimidietatem videlicet eorum, que pervenire solent de eo, quod vocatur garrenreht et spitzreht et hutreht et de stiura et de omni iure montano.* Zahn, Urkundenbuch von Steiermark 2, 131.

² 1281 September 1. Herzog Ludwig von Bayern stellt das Zillertal an Salzburg zurück und verspricht, die Einwohner desselben nicht mehr mit herbergis, stiuris aut vexacionibus zu beschweren und den Erzbischof am Burgenbau nicht zu hindern, behält sich jedoch das iudicium comeicie, quod vulgo lantgeriht dicitur, vor. Orig. St.-A. Kleimayrn, Juvavia 352. — 1284 Steuerrechnung des Salzburger Vizedominats beginnt: *Anno domini MCCLXXXIII de stiura domini dederunt . . .* Abgedruckt bei Lampel, Salzburger Goldwert von 1284, Mitteilung der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 30, 115 ff. Vgl. auch Nagl, der Salzburger Rechenzettel von 1284. Zeitschr. der Wiener numism. Ges. 22 (1890). 1286 Juli 27. Erzbischof Rudolf befreit die Bürger von Radstadt zum Ersatze der Befestigungskosten *ex nunc ad integrum decennium a vexatione seu exactione steurarum et parangariarum quarumlibet.* Orig. St.-A. Kleimayrn, Unparteiische Abhandlung 213.

³ 1209 Juli 14. Erzbischof Eberhard II. bestätigt dem Kloster Admont seine und seiner Vorgänger Schenkungen und verfügt im besonderen: *Agricole nostri, qui sponte colunt terram dominorum Admontensium sub annuo censu, nullas prefectorum nostrorum, ut hactenus, patiantur exactiones. Si vero perfecti nostri aliquem ex eis ad alicuius officii ministerium talem consideraverint, tunc tollant cum iure colonum absque detrimento prefate ecclesie.* Zahn, Urkundenbuch von Steiermark 2, 150, 151.

⁴ 1242 Juli-September. Erzbischof Eberhard II. verleiht dem Stifte Raitenhaslach, *quod monasterium illud non solum in territorio, verum etiam in*

Der Zusatz ‚communis‘⁵ welchem der deutsche Ausdruck ‚gewondlich steur‘⁶ entspricht, sowie die Bezeichnungen ‚stiftsteuer‘, ‚pausteur‘ und ‚steura autumpnalis‘ treten erst im 14. und 15. Jahrhundert auf.⁷ Die Kenntnis, die wir aus den wenigen Nach-

fundo Salzburgensis ecclesiae fundatum dinoscitur, das Privileg, ut in civitate nostra Salzburga et in quolibet oppidorum nostrorum videlicet in Loufen, in Ditmaningen, in Muldorf et in Werven liceat ei habere unam domum cum suis curtilibus et appenditiis liberam a talliis et absolutam ab omni genere servitutis. Meiller, 283, n. 519. Dem sprachlichen Zusammenhange mit einer Urkunde d. d. 1230 August 27 apud Ceperanum, in welcher Eberhard II. zugleich mit Bischof Siegfried von Regensburg beurkundet, quod dominus imperator super articulo: ‚de collectis et talliis‘ literas in forma subscripta confecit per omnes partes regni Siciliae destinandas (das inserierte Mandat Friedrichs II. enthält den Befehl, die Klöster nicht mit talliis und collectis zu beschweren), möchte ich doch eine gewisse Bedeutung zumessen. Meiller, 249, n. 353. Mon. Germ. leg. II, 273, n. 16. Auch eine Urkunde Papst Bonifatius' VIII. für Salzburg von 1296 Februar 25 ist zu erwähnen, in welcher den weltlichen Fürsten, welche die Geistlichen talliant et eis collectas imponunt ab ipsis suorum proventuum vel bonorum dimidiam decimam seu vigesimam seu quamvis aliam porcionem aut quotam exigunt, dies verboten wird. Orig. St.-A. Dies sind die einzigen Anzeichen eines Zusammenhanges des Salzburger Steuerwesens mit außerdeutschen, insbesondere italienischen und päpstlichen Einrichtungen, bieten jedoch, da sie keine von der deutschen Rechtsentwicklung abweichenden Rechtsnormen enthalten, keinen Anhaltspunkt zu einer weiteren Verfolgung dieser Frage, deren Beachtung bei dem Charakter des Territoriums Salzburg als eines geistlichen Fürstentums nicht umgangen werden konnte. Auch in Bayern findet sich übrigens der Ausdruck tallia für das Jahr 1232; vgl. Baasch, Die Steuer im Herzogtume Bayern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief (1311). Doktordissertation. Marburg 1888. S. 5, Anm. 17.

⁵ 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz. Steiermärkisches Landesarchiv. Predium Leibnitz, villa Obergrelau: suppanus . . . servit . . . steuram comunem. 1442 Weihsteuerrechnung des Vizedominats Friesach. Die einzelnen Ämter beginnen mit ‚Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo imposita est steura subsidiosa (Weihsteuer) inclusa comuni tempore domini Fridrici archiepiscopi Salzburgerensis in officio N. N.‘ St.-A. cod. suppl. 1057. Desgleichen die Weihsteuerrechnungen des Vizedominats Friesach von 1452 ebenda.

⁶ 1427 Anschlag der Weihsteuer im Vizedominat Leibnitz (St.-A. unter 1482, Weihsteuerrechnungen). Item für die hilflich weichsteuer des marcktes ze Leibentz, darin ist ingehengt 3, 4 X und die gewondlich steur auch XL . . . L.

⁷ Über stiftsteuer, ‚pausteur‘ und steura autumpnalis siehe unten.

richten aus dem 13. Jahrhundert von der ordentlichen Steuer erhalten, ist sehr gering und reicht zu ihrer Beurteilung nicht aus. Reichlicher wird das Material erst am Ende dieses Jahrhunderts. Aus dem Jahre 1284 ist uns eine Steuerrechnung des Vizedominats Salzburg erhalten.⁸ Für das 14. Jahrhundert endlich besitzen wir für das Kernland Salzburg eine höchst wertvolle Quelle in den um 1350 angelegten Steuerbüchern⁹ und Urbaren. Über die ordentliche Steuer in den steirischen und kärntnischen Enklaven sind wir durch das Urbar des Vizedominats Leibnitz von 1322,¹⁰ durch die Steuerrechnung desselben Vizedominats von 1371¹¹ und durch die Steuerrechnung des Vizedominats Friesach von 1393 August 14¹² unterrichtet. Die uns hier vorliegenden Quellen haben keinen einheitlichen Charakter, sie sind teils Schlußabrechnungen über die Steuereingänge, wie die Steuerrechnungen von 1284 und 1393, teils Spezialregister über die Steueranlage in den einzelnen Ämtern, wie die Steuerbücher von 1350 und die Steuerrechnung von 1371. Zu der letzteren Gruppe sind auch die Urbare von 1322 und 1350 zu rechnen, in denen die Steuer aber nicht planmäßig verzeichnet, sondern nur im Zusammenhange mit den grundherrlichen Abgaben erwähnt erscheint. Genauere Einzelheiten über den Anschlag in den Ämtern erfahren wir mitunter

⁸ Siehe Anm. 2.

⁹ codd. des k. k. Archivs der Landesregierung zu Salzburg, 'Urbarien' 1 bis 4. Diese sowie die anderen für mich in Betracht kommenden Materialien des genannten Archivs konnte ich sowohl am Orte selbst wie auch nach Übersendung in das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und in das Institut für österreichische Geschichtsforschung an der Universität zu Wien benützen. Ich ergreife hier die Gelegenheit, den beteiligten Behörden, insbesondere aber Herrn Archivdirektor Dr. Schuster für seine liebenswürdige Unterstützung und Förderung meinen ergebensten und herzlichsten Dank auszusprechen.

¹⁰ Siehe Anm. 5. Der 'liber predialis urbore ecclesie Salzburgensis in Rayn et Lihtenwalde' von 1309 St.-A. cod. suppl. 862 enthält keine Steuerleistungen.

¹¹ Registrum steure vicedominatus Leibnicensis de anno LXXI^a. St.-A. cod. suppl. 1057.

¹² 1393 feria V post Tiburcii (August 14) audita est ratio Vincencii vicedomini Frisacensis omnium perceptorum de inposicione steure officiorum vicedominatus Frisacensis anni unius, qui in festo beati Georii venturo proxime finietur. St.-A. Originalurkundenreihe.

jedoch auch aus den Berichten über die Ausstände in den Schlußabrechnungen.¹³

Die älteste Steuerrechnung von 1284 ist bereits von Lampel unter Beigabe eines Lichtdruckes veröffentlicht worden,¹⁴ so daß wir von einer paläographischen Beschreibung derselben absehen können. Inhaltlich bedarf dieselbe noch einer Erklärung, da der Herausgeber bei seinen Ausführungen nur den Zweck verfolgte, uns über die Münzverhältnisse, welche aus ihr sich ergeben, zu orientieren. Die Rechnung von 1284 ist keine reine Steuerrechnung. Sie enthält die Steuerleistungen der Städte und der Ämter des platten Landes, sodann aber auch die Einkünfte aus dem Salzbergwerke bei Hallein.¹⁵ Ein Verständnis dieser Rechnung ist nur möglich, wenn wir uns klar werden, daß die Einteilung in derselben nicht nach den einzelnen Ämtern, sondern nach der Art der eingegangenen Münzen erfolgte. Die Steuerleistung der Ämter des platten Landes findet sich unter der Rubrik ‚rura‘, in welcher die Steuereingänge in gewöhnlichen Salzburger Pfund zusammengefaßt werden. Sodann folgen unter der Rubrik ‚officialia dederunt pro se‘ die Leistungen der drei Ämter Thalgau, Abtenau und Radstadt in Mark Silber, der Amtleute von Mittersill, außer Alm, Weng, Ennstal (Haus), Radstadt, Kuchel, Anif, eines ‚Chuno de Steg‘ und eines ‚Humblo‘¹⁶

¹³ Ebenda. Defectus steure.

¹⁴ Lampel, Salzburger Goldwert um 1284. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 30, 115 ff.

¹⁵ Summa argenti universalis Minhardi de Schellenburch . . . marc. CXXIII. Die Bedeutung dieser Stelle erhellt aus einer Urkunde von 1284 März 26, in welcher das Domkapitel und Vertreter der Ritterschaft während der Vakanz drei Genannten, darunter Meinhard von Schellenberg genannt, gegen Zahlung einer bestimmten Summe die Einkünfte des Salzbergwerkes bei Hallein verpfänden. Orig. St.-A. Wie diese Post in die vorliegende Rechnung hineinkam, ist ganz unklar. Sie steht ganz allein und dürfte nur durch Zufall in diese Rechnung aufgenommen worden sein. Vielleicht war diese Summe zu gleicher Zeit wie die Steuern eingegangen und wurde deshalb zusammen mit diesen verrechnet. Ihre Stelle hat sie hier gleich nach der Post ‚rura‘, weil sie auch in Mark Silber gezahlt worden war.

¹⁶ Welche Ämter darunter gemeint sind, ist nicht klar. Ein Chunradus dictus Humblo war nach einer Urkunde von 1267 November 2 (Orig. St.-A.) Kellermeister des Erzbischofs. Ein ‚Humblo‘ erscheint in der Anm. 15 herangezogenen Urkunde von 1284 neben C. de Gutrat, G. de novo castro, H. de Wispach und Ulricus vicedominus als Mitglied der

in Mark Gold. Ob die hier gebrachten Ziffern die gesamte Steuerleistung der genannten Ämter bedeuten oder ob ein Teil derselben auch unter der Summe der ‚rura‘ enthalten ist, ob sie bloß die Steuerleistung und nicht auch die grundherrlichen Abgaben umfassen, erscheint im ersten Augenblick unklar. Jedenfalls lehrt ein Vergleich mit den Erträgnissen der ordentlichen Steuer im Jahre 1350, daß die unter ‚rura‘ gebrachte Summe von 400 fl 28 s für die Gesamtsteuerleistung aller Ämter des platten Landes viel zu gering wäre und daß andererseits die unter der Rubrik: ‚officiales dederunt pro se‘ genannten Ziffern sich mit der mutmaßlichen Steuerleistung der einzelnen Ämter ganz gut vereinbaren lassen, durch ihre Höhe aber die auch sonst unwahrscheinliche Annahme, daß sie die persönlichen Steuerleistungen der Amtleute vorstellen könnten, ausschließen.¹⁷ Ein Vergleich mit dem Urbar von 1350 läßt es ferner ganz unmöglich erscheinen, daß die grundherrlichen Einkünfte in die letztgenannten Ziffern einbezogen sein könnten. Wir können also mit ziemlicher Sicherheit vermuten, daß es sich auch bei der Rubrik: ‚officiales dederunt pro se‘ um die ganze oder einen Teil der Steuerleistung der genannten ‚officia‘ handelt, welche, weil sie in Mark Gold eingingen, besonders hervorgehoben wurden. Die Steuerleistung der hier nicht speziell angeführten anderen ‚officia‘ können wir uns unter der Rubrik ‚rura‘ begriffen denken. Die Verrechnung der Ausgaben ergibt, daß die Steuerrechnung vom Vizedominate zu Salzburg angelegt wurde.

Bestätigt wird diese Beobachtung noch durch eine Aufzeichnung des Vizedoms von Salzburg über die Neubestiftung von Bauerngütern im später zur Propstei Werfen gehörigen Propstamte aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Perg., 60·5 × 14·5 cm, St.-A.,

Zwischenregierung. Näheres über ihn wissen wir nicht, auch nicht über Chuno de Steg.

¹⁷ Lampel spricht im Laufe seiner Ausführungen die Meinung aus, daß es sich hier um Steuerleistungen der Amtleute handle. Wegen der vielen Rasuren und Ergänzungen läßt sich das Steuererträgnis der einzelnen Ämter aus den Steuerbüchern nicht herstellen, doch so viel kann man ersehen, daß die 1284 für die einzelnen Amtleute genannten Summen eher der Steuerleistung des ganzen Amtes als der einzelnen Amtleute entsprechen. Zudem waren ja die Amtleute wahrscheinlich überhaupt steuerfrei.

allgemeine Urkundenreihe c. 1300). Sie trägt die Aufschrift ‚renovatio reddituum in montibus‘ und beginnt mit: ‚Ego Chunradus vicedominus renovo predia electi ecclesie Salzburgensis.‘ Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt sie aus dem Jahre 1290, aus der Zeit vor der Weihe Erzbischof Konrads IV., welche am 20. Januar 1291 stattfand,¹⁸ und bezieht sich offenbar auf den im Herbst 1290 gewählten, aber vom Papste nicht bestätigten Herzog Stephan von Bayern. Um diese Zeit erscheint auch ein ‚Chunradus vicedominus‘¹⁹ und ein ‚Chunradus Wengarius‘²⁰ in den Urkunden. Auch der Schriftbefund stimmt mit diesen Ergebnissen überein. Diese Aufzeichnung enthält neben den urbarialen Leistungen auch die Steuer jedes verzeichneten Bauerngutes, welche abwechselnd ‚steura‘ oder ‚stiftsteuer‘ genannt wird.²¹

Die Ergebnisse, welche wir aus diesen beiden Aufzeichnungen für die Steuergeschichte Salzburgs gewinnen können, erscheinen an und für sich noch recht dürftig, gewinnen jedoch im Zusammenhalt mit den Steuerbüchern und Urbaren von 1350 erhöhte Bedeutung. Diese sind die wichtigsten Quellen für die Geschichte der ordentlichen Steuern in Salzburg. Ihre Anlage und Abfassung gibt so wertvolle Anhaltspunkte zur Beurteilung des Ursprungs und der weiteren Entwicklung der ordentlichen Steuer im 13. und 14. Jahrhundert, daß die folgenden etwas breiten Ausführungen über ihre paläographische Beschaffenheit, welche jedoch zum Verständnis ihres Inhalts unbedingt notwendig sind, gerechtfertigt erscheinen.

Steuerbuch I. Hs. des Archives der k. k. Landesregierung zu Salzburg ‚Urbarien‘ 1, Pergament, Großoktav (26.4×15.2 cm), des 14. Jahrhunderts (c. 1350), 46 Blätter mit alter Zählung, sämtlich beschrieben, Einband aus dem 18. Jahrhundert mit zwei papierenen Vorsteckblättern, Heftung in fünf Quaternionen und einem Ternio, f. 1—16 durch drei durchlaufende Löcher beschädigt, f. 1—20 am unteren Rande in einer Breite von 4—5 cm beschnitten, Linienschema: Am linken und rechten Rande je eine

¹⁸ Zauner, Chronik von Salzburg 2, 400.

¹⁹ 1289 April 16, 1294 März 10, Oktober 6, 1295 April 7. Orig. St.-A.

²⁰ 1292 Jänner 4. Orig. St.-A.

²¹ Diese Aufzeichnungen entsprechen den Eintragungen im Urbar von 1350 (siehe u. Anm. 24) auf ff. 28—34^b und 47—60, mit welcher sie, sowohl was die veranlagten Items wie auch die Höhe der einzelnen Leistungen betrifft, fast vollständig übereinstimmen.

Vertikallinie, 28—32 Horizontallinien, sämtlich mit Tinte gezogen, zwischen f. 22 und 23 und 44 und 45 je ein Papierzettel (4×9 cm, 23.4×11.2 cm), beschrieben von einer Hand aus den Jahren 1381—1387,²² und zwischen f. 45 und 46 ebenfalls ein Papierzettel (10.5×9.5), beschrieben von einer Hand des beginnenden 15. Jahrhunderts, eingeklebt.

Steuerbuch II. Hs. des Archives der k. k. Landesregierung zu Salzburg ‚Urbarien‘ 4, 84 Blätter mit alter Zählung, f. 82^r, 83 unbeschrieben, f. 1—12 unten am Rande in einer Breite von 2—3 cm beschnitten, 10 Quaternionen und eine Lage zu 4 Blättern, sonst wie Steuerbuch I.

Zum Vergleiche heranzuziehen und außerdem auch von selbständiger Bedeutung für die Steuergeschichte ist das Urbar I, Hs. des Archives der k. k. Landesregierung zu Salzburg ‚Urbarien‘ 2, in 4^o (27×19 cm), Pergament, des 14. Jahrhunderts (c. 1350), 207 Blätter mit alter Follierung, Heftung nach Sexternionen, ff. 13, 17, 88^r fehlen, 4 Blätter sind mit f. 21 bezeichnet und 1 Blatt nach f. 21 unbeschrieben, f. 173—176 sind verbunden und folgen nach f. 193, f. 191 nach 195, Einband des 18. Jahrhunderts, Linienschema: je eine Vertikallinie links und rechts am Rande und durchschnittlich 29 Horizontallinien, sämtlich mit Tinte gezogen. Das Urbar I wurde um das Jahr 1400 einer Umarbeitung unterzogen²³ und neu abgeschrieben, ohne daß jedoch an den Steuersätzen geändert wurde. Dieses Urbar II hat daher für uns wenig Interesse.

Steuerbuch I enthält die Steueranlagen der Propsteien Thalgau von 1336 August 24 (f. 1—18^a), Kuchel von 1348 Juli 12 (f. 18^b—27^a), iuxta Salam (Liefering, Salzburghofen etc.) von 1332 August 18 (f. 27^b—33), Anif-Gutrat von 1336 September 7 mit einem Nachtrag von 1339 (f. 34—40^a), Abtenau von 1331 September 17 (f. 41—46), Steuerbuch II die Steueranlagen der

²² Die hier erwähnte Hand ist die unten mit D bezeichnete.

²³ Hs. des k. k. Archivs der Landesregierung zu Salzburg ‚Urbaria‘ 3. Die Zeitbestimmung dieses Urbars erhellt aus einer Stelle auf S. 11. Item Jacobus de Fäuchten emit ex voluntate et ex mandato domini Gregorii archiepiscopi (1396—1403) hubam in Feuchta. Verzeichnet sind alle vier Handschriften bei Mell, Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 25, 1 ff. In Verwendung war dieses Urbar II, wie aus den darin enthaltenen Nachträgen ersichtlich ist, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Propsteien Mittersill von 1333 August 18 (f. 1—6), Werfen von 1350 Juni 29 (f. 7—37), Außer-Alm von c. 1347—1350 (f. 38—58^b), Haus von c. 1350 (f. 59, 60^a), Radstadt von c. 1350 (f. 60^b—74^a), Forstau von c. 1350 (f. 74^b—75^a), Gastein von 1350 Juni 24 (f. 75^b—82^a), das Urbar I, welches zum Teil auf ältere Vorlagen zurückgeht,²⁴ die grundherrlichen Einkünfte und die Steuern der Propsteien Kuchel (f. 1—17), Werfen (f. 18—79), Radstadt (f. 80—98), Forstamt (f. 99—105), Ennstal (Haus) (f. 106—112), Außer-Alm (f. 112—153), Zillertal (f. 154—194), Mittersill (f. 194—207).

Die beiden Steuerbücher sowie f. 14—16, 97—104, 112—207 des Urbars I sind von einer Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben, welche wir mit A bezeichnen wollen, der Rest des Urbars I von einer andern Hand des 14. Jahrhunderts, B. Die Eintragungen in die Steuerbücher erfolgten nicht für jedes Amt gleichzeitig mit den Steueranlagen, sondern beide Handschriften sind in einem Zuge niedergeschrieben. Wie schon die inhaltliche Übersicht gezeigt hat, folgen zeitlich weit auseinanderliegende Anlagen oft unmittelbar auf einander, nicht nur innerhalb eines

²⁴ In diesem Urbar finden sich zahlreiche Eintragungen, welche auf ältere Vorlagen zurückgehen. So wird f. 144 bei dem Verzeichnis des Vogthafers in der Propstei „außer Alm“ (Fusch) hinzugefügt: et notandum, quod anno 1300 maior numerus solvebatur, auf f. 65^b (Novalia antiqua, Großarl) heißt es: de novalibus predictis pro decima secundum cursum anni, tamen anno 1306 solvit siliginis modios II, avene modios VI. Auch finden sich mit 1318, 1325 datierte Eintragungen. Jedenfalls bestand außer Spezialregistern wie dem von c. 1290 schon ein älteres Urbar, welches im Jahre 1300 angelegt worden sein dürfte. f. 106 (officium Ennstal) heißt es: Item Hermannus in monte Schachen de feodo dicto Pechellehen solvit pro servicio et steura den. Salz. sol. III, quamvis antiquus maior liber contineat tantummodo den. LX. f. 28 (Propstei Werfen). Item Hainricus Faber in Aschau solvit pro auro den. XXX, pro steura den. XV, hiezu Nachtrag: Institutum est secundum librum antiquum. f. 88^b (Propstei Radstadt): Pensio arearum in antiquo foro secundum librum prediorum ad den. libr. III et den. X se extendunt, sed minus modo solvunt, super quibus per officialem particularia sunt inseribenda. f. 110 (officium Ennstal): predictae decime in Haus et in Grebnich secundum antiquum maiorem librum prediorum locate sunt anno domino M^oCCC^o. Die nachfolgenden Eintragungen von 1306, 1318, 1325 gehen aller Wahrscheinlichkeit nach auf Spezialregister der Pröpste, welche hier tabulae genannt werden, zurück. Häufig (z. B. f. 19', 151' u. s. f.) finden sich die Bemerkungen: non sunt in tabulis scripti, sunt modo ad tabulam, non est in tabula.

Quaternios, sondern sogar auf demselben Blatte wie Haus-Radstadt, Radstadt-Gastein, Thalgau-Kuchel. Noch deutlicher wird dies durch eine Bemerkung auf Steuerbuch I f. 40^b, am Schlusse der Steueranlage der Propstei Anif-Gutrat, welche unten durch eine später erfolgte Beschneidung des Pergaments halb abgeschnitten ist: ‚Sequitur quarternus videlicet. . . . Anno domini M^oCCCXXXI^o‘ und tatsächlich folgt nun mit f. 41 der nächste Quaternio mit der Aufschrift: ‚Anno domini M^oCCC^{mo}XXXI^o in die beati Lamperti inposita est steura in officio Abtenau, prout infra continetur.‘ Die Abfassung der Steuerbücher muß also nach 1350 Juni 29 erfolgt sein, dem Datum der Steueranlage von Werfen, welche als die am spätesten vorgenommene erscheint. Eine noch nähere Begrenzung geben uns die Nachrichten von der Niederschrift des von A geschriebenen Teiles des Urbars I. Dieser muß vor 1351 vollendet gewesen sein, denn auf f. 113 findet sich schon eine Bemerkung einer späteren Hand über einen Besitzwechsel aus dem Jahre 1351, noch deutlicher aber wird dies durch eine Stelle in dem Einkünfteverzeichnisse des Amtes Glemm (Propstei außer Alm) auf f. 125: ‚Heinricus filius villici de Perg dabit in futura racione den. LX, hoc est anno domini MCCC^{mo} L^agesimo, pro augmentacione.‘ Der von A geschriebene Teil des Urbars ist also im Jahre 1349 abgefaßt, also früher als die Steuerbücher. Doch auch diese dürften bald nach dem Jahre 1350 vollendet worden sein, denn wir haben alle Ursache anzunehmen, daß der Schreiber A höchstens bis zum Jahre 1359 tätig war.²⁵ Überdies sprechen alle Anzeichen

²⁵ In diesem Jahre, wahrscheinlich aber vor demselben wird der Schreiber A im Urbar von dem Schreiber B abgelöst. Wir haben oben gesehen, daß nur ein Teil des Urbars I von A geschrieben ist. Wahrscheinlich war zuerst das ganze Urbar I von A geschrieben worden. Aus nicht näher erkennbaren Gründen versuchte eine Hand B eine abermalige Niederschrift desselben, brach dieselbe ab und band die von ihm geschriebenen Teile mit den Resten des von A angelegten Urbars zusammen. Erkennbar ist dies aus der Foliierung, welche B vornahm. Die von A geschriebenen ff. 14—16 trugen früher die Foliierung 7, 8, 9, welche dann von B in 14, 15, 16 korrigiert wurden. Ferner bringt B zu dem von A geschriebenen Teile noch Nachträge, so f. 104, 151^b. B muß schon vor 1359 seinen Teil geschrieben haben, denn innerhalb desselben bringt er f. 69* (Pensio caseorum in maiori Arula) zu: Item Heinricus de Pörnerperch solvit caseos CCC, pro steura den. LX den Zusatz: *Ista swaiga desolata erat, quod locari non poterat, sed per fratrem Ottonem, magistrum curie totaliter est reformata, quod colonus ibidem pro CCC caseis de*

dafür, daß die Steuerbücher nicht lange nach dem Urbar abgefaßt wurden.

Entstanden sind die Steuerbücher mit großer Wahrscheinlichkeit im Hofmeisteramte zu Salzburg. Dafür spricht nicht nur der Umstand, daß sie von derselben Hand geschrieben sind wie das sicher für das Hofmeisteramt abgefaßte Urbar,²⁶ sondern auch der innere Grund, daß die den Steuerbüchern entsprechenden Partien des Urbars, sowohl was die Einteilung der Ämter als auch die verzeichneten Iteme betrifft, mit denselben eine fast vollständige Übereinstimmung zeigen. Die Schriftgleichheit kann nicht in einer zufälligen Verwendung desselben Schreibers ihren Grund haben, denn auch die folgenden Nachträge, welche bis in die achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts laufen, sind im Urbar und in den Steuerbüchern von derselben Hand geschrieben.²⁷ Die Steuerbücher wurden nicht bloß im Hofmeisteramte angelegt, sondern standen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts im Gebrauche desselben. Allerdings sind in den Steuerbüchern nicht alle Propsteien, welche dem Hofmeisteramte unterstanden, angeführt. Es fehlen die meisten Ämter des Flachlandes und das Zillertal. Das Fehlen letzterer Propstei

centenario serviet den. libr. III et factum est anno domini M^oCCC^oLVIII in crastino kathedre sancti Petri.

²⁶ Die Zentralbehörde für das landesfürstliche Urbarwesen war das Hofmeisteramt, dies erhellt allein aus den zahlreichen Hinweisen, die wir aus dem Urbar über die Tätigkeit des Hofmeisters erhalten. Ich verweise beispielsweise gleich auf die vorhergehende Anmerkung. Die Nachträge im Urbar I entspringen zumeist den Entscheidungen des Hofmeisters. Jeder Zweifel jedoch, daß das Urbar I zum Gebrauche des Hofmeisteramtes angelegt war, wird ausgeschlossen durch folgende Stellen auf f. 39^a: Anno domini millesimo CCC^oXVIII^{vo} circa festum beati Jacobi apostoli ad mandatum domini Friderici venerabilis archiepiscopi ecclesie Salzburgensis apostolice sedis legati ego frater Hermannus magister curie Salzburgensis assumptis mihi officialibus videlicet Meinhardi Ratgeb preposito in Werven et Friderici de Schachen officiale Gutraterii et aliis fidedignis vidi et diligenter examinavi defectus in officio Werven et Friderici de Schachen factis ex alluvione sive inundacionibus aquarum, prout infra continetur . . . (folgen nun die ‚defectus‘) und auf f. 151^l: Anno domini millesimo CCC^{mo}XLVII^{mo} circa festum beati Viti augmentata sunt novalia in officiis montanorum et quedam novalia noviter instituta, prout infra continetur et hec acta sunt per fratrem Henricum curie Salzburgensis magistrum et ceteros fidedignos assumptos.

²⁷ Die Schreiber C und D (siehe u.) erscheinen sowohl in den Steuerbüchern als auch in den Urbaren in derselben Verwendung.

wird wohl dadurch erklärt, daß hier nur die landesfürstlichen Eigengüter und Freisassen veranlagt wurden, über welche im Urbar I ein eigenes Steuerregister sich findet. Für die Ämter des flachen Landes bestanden wahrscheinlich eigene Register, die aber verloren gegangen sind.²⁸ In den Städten und Märkten endlich war die Steuerverwaltung in den Händen der städtischen Behörden.

Die Aufschrift der Steueranlagen in den einzelnen Ämtern lautet ziemlich typisch: ‚Steura in officio N. imposita in die . . . anno . . .‘ Das ‚imposita est‘ bedeutet Neuanlage auf Grund einer vorhergegangenen Schätzung und Bemessung der steuerbaren Güter.²⁹

Sicher war die hier vorliegende Steuer die ordentliche Steuer und nicht, wie Zillner³⁰ meint, die nach der Schlacht bei Mühldorf 1327 eingehobene außerordentliche Schatzsteuer. Abgesehen von den weit auseinanderliegenden Zeitpunkten der in den einzelnen Ämtern vorgenommenen Veranlagungen, erscheint die hier genannte Steuer als Reallast. Die Übereinstimmung mit dem Urbar sowie die späteren Überarbeitungen und Nachträge schließen eine Beziehung zur außerordentlichen Schatzsteuer vollständig aus. Zudem wird die Steuer in den Steuerbüchern selbst als eine jährlich erhobene Abgabe bezeichnet.³¹

Die Aufzeichnungen über die Steueranlagen in den Propsteien erscheinen wieder nach den einzelnen, den Propsteien unterstehen-

²⁸ Bestanden doch für diese Ämter auch eigene Urbare. Aus dem Jahre 1463 ist uns ein Zins- und Steuerbuch des flachen Landes (cod. des k. allgemeinen Reichsarchivs zu München) erhalten.

²⁹ Die Bedeutung dieses ‚imposita est‘ hat Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol I. Die ordentlichen Steuern. A. Ö. G. 90, 455 richtig erkannt. Wir können es auf die gesamte Beteiligung der Amtleute an der Steuerverwaltung beziehen, wie aus der Überschrift der Steuerrechnung von 1393 August 14 für Friesach (siehe o. Anm. 12) hervorgeht.

³⁰ Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg 2, 181.

³¹ Steuerbuch I, 17 . . . Summa totalis predialium hospitalariorum in summa den. sol. XII omni anno. I, 25' (officium Kuchel) . . . Hoc anno nihil propter adustionem domorum. I, 27 (Neue Freisassen Kuchel) Plus dabit in futuro anno. I, 27' (Liefering) Notandum est, quod in Lifring sunt quartalia LVIII et quelibet quartale dabit hoc anno den. XXIII. I, 29 (Glan) . . . Hoc anno nihil. II, 41' (Markt Saalfelden) . . . Facta est hoc anno puero gracia ex causa. II, 61 (Freisassen, Radstadt) . . . Nota det anno proximo den. X. Derartige Beispiele ließen sich noch mehr anführen.

den officiis geschieden. Innerhalb dieser ist eine Einteilung nach Rechtsgruppen vorgenommen, nach welcher als Grundstock die landesfürstlichen Urbarleute erscheinen, denen die Freisassen und die Hintersassen des Klerus und der Ritterschaft angegliedert sind. Zum besseren Verständnis dieser Gruppierung führe ich die Rubriken³² der Steueranlage in der Propstei ‚Außer-Alm‘³³ nach ihrer Reihenfolge in den Steuerbüchern an: Steura in officio extra Alben — Homines prediales in officio Lover — Freysatzzones in officio Lover — Freysätzzones novi in officio Lover — Advocatales de Aspach³⁴ et proprii ecclesie Salzburgensis in officio Lover — Prediales in officio Salvelden — Freisätzzones in officio Salvelden — Homines prepositi Hegelwerdensis proprii et advocatales ecclesie Salzburgensis in officio Salvelden — Homines advocatales abbatisse Chyemensis in officio Salvelden — Homines domini Nycolai extra Alben in officio Salvelden et Chûnonis, iudicis in Tâchsenpach, qui sunt proprii ecclesie Salzburgensis — Freisatzzones in officio Salvelden, qui prius non dederunt steuram — Homines Chuchlerii in officio Salvelden — Prediales in dem Glem — Freysatzzones in Glem — Freysatzzones novi in Glem — Homines prediales in officio Cell — Freysatzzones in officio Cell et advocatales — Homines abbatis sancti Petri in Salzburga proprii et advocatales ecclesie Salzburgensis in officio Cell — Freysatzzones in iudicio Taechsenpach, qui prius dederunt steuram et qui divisi sunt inter prepositum extra Alben et prepositum de Werven — item in Rauris — Freysatzzones novi in officio Cell — Freysatzzones in iudicio Tafchenpach, qui hucusque non dederunt steuram: in Rauris — in Fuscha — in Rormos, Freysatzzones in Taechsenpach, qui prius non dederunt — Homines Chuchlarii in iudicio Taechsenpach — Advocatales homines abbatisse de Nunnwerd in Raurisa — Homines Advocatales Aspahenses — Proprii homines auf dem Entpach — Advocatales abbatisse in Nunnburch — Homines advocatales abbatisse in Nunnwerd auf dem Entpach.

Was die Steuereintragungen selbst betrifft, so wird zu meist nur der Name des Gutes, der Name des Inhabers und

³² Die einzelnen Aufschriften sind von A geschrieben und rubriziert.

³³ Dieselbe wird auch Fusch genannt und umfaßt den Mitter- und Unterpinzgau.

³⁴ Kloster in Bayern.

seine Steuerleistung genannt.⁸⁵ Nähere Erläuterungen kommen nur selten vor. Wir werden in unseren Ausführungen noch darauf zu sprechen kommen. Die genauere Bestimmung und Kenntnis der veranlagten Güter wird uns für die betreffenden Ämter durch das Urbar I vermittelt. Die hier eingetragenen Iteme entsprechen ziemlich genau den Gütern, als deren Inhaber in den Steuerbüchern die ‚homines prediales‘ genannt sind. Die Freisassen sind nicht aufgenommen, da sie, sowohl was die Art der Abgaben, wie überhaupt ihr Verhältnis zur grundherrlichen Verwaltung betrifft, eine Sonderstellung einnehmen, auch nicht beim jährlichen Stiftding erschienen, sondern eine eigene Versammlung, die Freisassenstift, hatten. Die Steuerleistungen im Urbar sind zusammen mit den grundherrlichen Abgaben eingetragen, nur für das Zillertal, welches in den Steuerbüchern fehlt, haben wir ein eigenes Steuerregister in den Urbaren.⁸⁶ Die Steueransätze in den Urbaren und in den Steuerbüchern stimmen zum Teile miteinander überein, zeigen aber auch andererseits eine große Verschiedenheit, welche sich jedoch aus dem ungleichartigen Charakter der Steuereintragungen erklärt. Diese erfolgten in den Urbaren überhaupt nur nebenhin und fehlen oft auch ganz. Sie wurden wahrscheinlich von den früheren Vorlagen übernommen und nicht mehr korrigiert. Auch die späteren Überarbeiter des Urbars und der Steuerbücher, welche in letzteren die Steuersätze häufig ändern, nahmen im Urbar keine Korrektur vor; das Urbar II, welches um 1400 angelegt ist, folgt den Angaben des Urbars I über die

⁸⁵ Ich führe als Beispiel die oben genannte Rubrik: Homines prediales in officio Lover an. Primo Michel Müzzganch ibidem . . . den. X, Henricus Hauer et comunes sui de Schütt . . . den. sol. III, vidua Chunradi an der Strub . . . den. XL, Chunradus de Langwat . . . den. XV . . .

⁸⁶ Urbar I, f. 187'. Item domino archiepiscopo eciam per prepositum computanda de paustaura den. Salzb. libr. C. — Item de steura autumpnali den. Salzb. libr. LXXV. — Item de steura freisatzonum den. Salzb. ff. XII. f. 188. Steura autumpnalis. Primo in officio Swentau. Sweinsperch . . . veron. libr. III, Hollentzen . . . libr. VIII. u. s. f. Die hier angegebenen Objekte entsprechen den auf f. 154 mit ihren grundherrlichen Giebigkeiten verzeichneten landesfürstlichen Urbargütern, wenn auch die Reihenfolge nicht ganz dieselbe ist. Dasselbe gilt von den auf f. 189 und 191' folgenden Steuerverzeichnissen der officia Zell und Fügen. Die paustaura ist rechts neben der steura autumpnalis von einer Hand, die 1381—1391 schrieb, eingetragen.

Höhe der Steuerleistungen sklavisch, obwohl, wie wir unten zeigen werden, von einer Fixierung in dieser Zeit keine Rede war. Zudem ist das Urbar I überhaupt früher angelegt als die Steuerbücher, woraus allein schon die verschiedenen Ansätze der Steuer, welche ja nicht fixiert war, erklärlich sind. Auch bringt das Urbar stets die Gesamtsteuerleistung eines Gutes, während in den Steuerbüchern die Einzelleistungen der Teilhaber angegeben sind, deren Summe oft der im Urbar angegebenen Ziffer gleichkommt.³⁷

Was die Art der Entstehung und der weiteren Verwendung der Steuerbücher im Verwaltungsdienste betrifft, so lehrt der schon vorhin hervorgehobene Umstand, daß die zeitlich weit auseinanderliegenden Steueranlagen der einzelnen Propsteien um das Jahr 1350 in ein Buch zusammengeschrieben wurden, daß wir in ihnen ein auf Grund von Spezialregistern der einzelnen Ämter gefertigtes Gesamtregister eines bestimmten, territorial geschlossenen Ämterkomplexes vor uns haben. Die genannten Spezialregister waren von den Pröpsten auf einzelnen Zetteln, Heften oder Rodeln eingeliefert worden und wurden um das Jahr 1350 samt den bis dahin eingelaufenen Ergänzungen³⁸ einer Gesamtedaktion unterzogen. Im Zusammenhalt dieses Umstandes mit der zur selben Zeit stattgehabten Neuanlage der Urbare, welche sich nicht bloß auf den in Urbar I enthaltenen Ämterkomplex bezog, gelangen wir zur Erkenntnis, daß um diese Zeit unter der Regierung Erzbischof Ortolphs, der auch durch anderweitige Reformen bekannt ist, eine Reorganisation der Verwaltung, charakterisiert durch eine umfassende Verzeichnung der landesfürstlichen Einkünfte, erfolgte.

Die Steuerbücher waren noch weitere drei Dezennien das freilich sehr unvollkommene Hilfsmittel zur Kontrolle, Lei-

³⁷ Ich halte es für ermüdend und wenig ersprießlich, die Einzelheiten dieses Vergleiches hier anzuführen. Sobald man den Ursachen dieser Verschiedenheit auf den Grund gekommen ist, bietet derselbe für unsere Zwecke nicht viel Wichtiges.

³⁸ Dies erhellt aus der ständigen Rubrik: Freisatzones novi, qui prius non dederunt steuram. Ganz deutlich wird dies aus dem Steuerverzeichnis des Amtes Anif-Gutrat, dessen Hauptanlage 1336 erfolgte. Steuerbuch I, f. 40 heißt es: Freisatzzones novi in plebe Gutraterii, qui hucusque non dederunt steuram inventi anno domini MCCCXXXVIII^o. Über die Spezialregister siehe u. A. 48.

tung und Überwachung der Steuerverwaltung.³⁹ Hierbei mußte sich bald der Übelstand bemerklich machen, daß eine solche nicht möglich war, wenn man die Steuerbücher nicht den zahlreichen Veränderungen anpaßte, welche sich bei der im Erzstifte üblichen Steuerbemessungsart durch Wandlungen des Grundbesitzes etc. ergeben mußten. Ein Versuch wurde schon von dem Verwaltungsbeamten, welchen wir unter dem Schreiber A vermuten, gemacht. Schon von ihm rühren zahlreiche Änderungen im Steuersatz und Bemerkungen über Besitzwechsel etc. sowohl in den Steuerbüchern, wie im Urbar her.⁴⁰ Er wird jedoch bald von einem neuen Schreiber C abgelöst, dessen Änderungen schon viel zahlreicher und umfassender sind. Seine Tätigkeit reicht wahrscheinlich vom Anfang der fünfziger, sicher vom Anfang der sechziger bis zum Ende der siebziger Jahre.⁴¹ Er korrigiert nicht bloß die Steueransätze, sondern

³⁹ Wie aus den gleich zu besprechenden Nachträgen erhellt.

⁴⁰ Schon von A haben wir Zusätze, wie obiit, qui succedit, dabitur (Steuerbuch I, f. 19' 23'), bei Freisassen institutus (I, f. 14) etc.

⁴¹ Die Hand C versieht sowohl die Steuerbücher wie auch das Urbar mit Nachträgen. Was die Altersbestimmung betrifft, so muß gesagt werden, daß die Jahreszahlen, welche C hinzufügt, noch nicht mit voller Sicherheit darauf schließen lassen, daß die Eintragungen unter demselben Datum erfolgt sind, wenn dies auch einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Diese Nachträge sind so zahlreich, daß wir, wenn wir die Gleichzeitigkeit der Eintragung mit der erfolgten Besitzveränderung leugnen wollten, eine eigene Buchführung über dieselben annehmen müßten. Sie gehen bis zum Jahre 1351 zurück und erstrecken sich bis zum Jahre 1378, beziehen sich aber oft auch nur auf das Datum des verzeichneten Besitzwechsels. So viel aber ersehen wir, daß der Schreiber C jedenfalls noch 1378 tätig gewesen sein muß. Bald nachher, im Jahre 1381, wird er von einer neuen Hand D abgelöst. Wann er seine Tätigkeit begann ist nicht ganz sicher. Jedenfalls nicht lange nach 1361. Steuerbuch II, f. 65 schreibt er zu (A): Summa colonorum plebani in Rastat den. libr. III^{or} den. XXV. . . sed anno domini M^oCCCLIII^o date fuerunt ex gracia den. libr. III, corrigiert aber dann das 1353 in 1361. Er kann also erst nach 1361 diese Eintragung gemacht haben, sonst hätte er ja eine noch nicht vollzogene Tatsache nicht verzeichnen können. Allerdings kann es sich hier auch um einen 1353 und 1361 verliehenen Steuernachlaß handeln, und könnte auch die Eintragung von 1353 gleichzeitig sein. Jedenfalls war er schon in den Sechzigerjahren tätig. Urbar I, f. 29' (Propstamt, Propstei Werfen) schreibt er zu: Item Katherinna an dem Ekk loco Rudolfi solvit tantum . . . ad annos VIII anno domini MCCCLXI. Seine Eintragung erfolgt also noch innerhalb des herangezogenen Zeitraumes von 1361—1369.

ändert auch die Namen der Steuerzahler, die im Laufe der Jahre durch Tod,⁴² Besitzwechsel⁴³ oder Abzug aus dem Amte⁴⁴ sich geändert hatten, vermerkt auch fallweise die veränderte Rechtsstellung derselben⁴⁵ und behält insbesondere den Stand der Freisassen, welcher ja gemäß der Natur des Freistiftvertrages ein wechselnder sein mußte, im Auge.⁴⁶ Öfters fügt er seinen Ergänzungen noch eine auch über das Datum und den Rechtsgrund der Veränderung orientierende Bemerkung hinzu.⁴⁷ Insbesondere die zivilgerichtliche Tätigkeit des Hofmeisters und der Propste tritt in diesen Nachträgen vor allem im Urbar so klar hervor, daß wir vermuten können, daß auch über diese genau Buch geführt wurde. Weiters bezieht er sich auf Spezialregister der lokalen Verwaltungsbehörden⁴⁸ oder auf eine persönliche Ein-

⁴² Steuerbuch II, f. 54. Freisassen in Rauris. *Infrascripti omnes mortui sunt usque ad rubricam: Freysatzones in iudicio Taechsenpach qui prius non [dederunt steuram].* Zahlreich sind ferner die Zusätze, welche, wie *mortuus est, obiit etc.* den Tod des bisherigen Steuerzahlers melden. Die Steuer wird dann von dessen Erben, meistens von seinem Sohne, wie die Zusätze ‚*filius dat'* u. dgl. andeuten oder von der Witwe (*vidua*) gezahlt, welcher meistens ein Steuernachlaß zuteil wird.

⁴³ Dieser wird meist durch bloße Änderung des Namens des neuen Steuerzahlers kenntlich gemacht.

⁴⁴ Die Zusätze ‚*recessit*‘ sind ziemlich häufig, werden auch oft mit näheren Erklärungen versehen. So Steuerbuch I, f. 22. *Recessit in Hellinum.* Steuerbuch II, f. 14 *recessit ad predium Goldek*, f. 16 *recessit in Arulam* oder II, f. 32', *recessit a terra.* Die augenblickliche Abwesenheit des Steuerzahlers wird auch notiert, so I, f. 7'. *Recessit, vide, quid det, quando veniet.*

⁴⁵ Oft wird bei landesfürstlichen Urbargütern bemerkt, daß ein Steuerzahler Hintersasse eines Geistlichen oder Ritters geworden ist oder umgekehrt.

⁴⁶ C trägt an verschiedenen Orten (I, f. 15 (Propstei Thalgau), f. 27 (Propstei Kuchel), f. 40 (Propstei Kuchel), II, f. 6' (Propstei Mittersill), f. 14, 18, 37' (Propstei Werfen), f. 46', 52', 55', 56 (Propstei Außer-Alm) und sonst verstreut) zahlreiche neue Freisassen ein und füllt damit oft den ganzen freien Raum aus.

⁴⁷ Siehe Anm. 41.

⁴⁸ II, f. 61 (Propstei Radstadt). *Vide hic, quia officialis male informavit.* Wenn kein Spezialregister einlief oder in dem Spezialregister der Propstei Eintragungen fehlten, so vermerkte C zu den ursprünglichen Eintragungen z. B. I, f. 11 (*homines prediales dominorum de Turri, Propstei Thalgau*) ‚*non sunt scripti*‘ samt Verweisungszeichen, welches sich offenbar auf die betreffende Stelle im Spezialregister bezieht.

vernahme derselben.⁴⁹ Die Ergänzungen, welche von C herühren, nehmen mitunter einen solchen Raum ein, daß der Platz im Steuerbuch nicht mehr ausreichte und die Zusätze auf eigenen Zetteln eingetragen werden mußten.⁵⁰ Trotzdem blieb das Steuerbuch noch fernerhin im Gebrauche des Hofmeisteramtes und wurde bald darauf einer neuerlichen Überarbeitung unterzogen. Die Person, welche dieselbe durchführte, muß ebenfalls ständig im Hofmeisteramt beschäftigt gewesen sein, ihre Hand (D) erscheint sowohl in den Steuerbüchern, als auch im Urbar I. Ihre Tätigkeit ist für die Jahre 1381—1391⁵¹ nachweisbar. Gerade so wie C, trägt auch sie die Veränderungen im Personal- und Besitzstand der Besteuerten ein.⁵² Die Nachträge mußten so natürlich immer umfassender werden, während der Raum immer beschränkter wurde. Noch mehr als C ergriff D den Ausweg, die Ergänzungen auf eigene Zettel zu schreiben.⁵³ Öfters als C griff D auch zur Rasur, um Raum für seine Nachträge zu bekommen. Da jedoch die Benützung der Steuerbücher durch die zahlreichen Nachträge immer schwieriger wurde, mußte sich bald der Gedanke an eine vollkommene Neuanlage derselben aufdrängen. Tatsächlich sehen wir auch, daß eine solche versucht wurde. Wir haben von der Hand D direkte Schreiberanweisungen, aus denen hervorgeht, daß man die Absicht hatte, die korrigierten alten Steuerbücher neu ab-schreiben zu lassen.⁵⁴ Ob diese Arbeit vollendet wurde, wissen

⁴⁹ I, f. 22' (Kuchel). Summa totalis de hominibus custodie den. libr. III, secundum assercionem Fridrici officialis.

⁵⁰ II, f. 54 (Freisassen im Gerichte Taxenbach, Propstei „Außer-Alm“). Nota, quod omnes infrascripti, qui adhuc vivunt et dant steuram sunt transscripti ex novo ad aliam cedulam.

⁵¹ Wie aus den Nachträgen von dieser Hand, welche oft mit dem Datum versehen sind, hervorgeht.

⁵² Ich verweise hier auf die Ausführungen über die Nachträge von C. Die Nachträge von D sind in dieser Beziehung durchaus gleichartig.

⁵³ I, f. 27' (Kuchel). Legatur cedula novorum freisatzonum in isto libro non scriptorum. Mitunter sind Zettel, welche von D beschrieben sind, zwischen zwei Blätter eingeklebt, so im Steuerbuch I, zwischen f. 22 und 23 und zwischen f. 44 und 45.

⁵⁴ I, f. 46'. Vide cedulam colonorum plebani in Abtenau et scribe. II, f. 5. Vacat usque ad tale signum und vide cedulam aliorum freisazzonum hic inclusorum cum tali signo signatam. II, f. 6'. Vacat usque ad finem folii huius et nota, quod infrascripti sunt notati in nova cedula auno [MCCC]LXXXI. II, f. 22'. Hic inceptum et aliter scriptum usque in tale

wir nicht sicher, doch erscheint es nicht wahrscheinlich, da wir aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts ein Zeugnis haben, daß die Steuerbücher noch zu Nachschlagungen benützt wurden.⁵⁶

Die Steuerbücher orientieren uns also über einen wichtigen Abschnitt der Salzburger Steuergeschichte. In den folgenden Ausführungen werden wir zu zeigen haben, welche bedeutungsvolle Schlüsse sich aus ihnen ziehen lassen, hier war es uns nur darum zu tun, ihren Charakter, ihre Entstehungsart und ihre Verwendung darzulegen.

Für das Vizedominat Leibnitz sind wir durch das Urbar von 1322⁵⁶ und die Steuerrechnung von 1371⁵⁷ unterrichtet. Im Urbar erfolgt die Aufzeichnung der Steuerleistung nur nebenhin. Am Anfang jedes Amtes wird auch die Steuer erwähnt, oft aber nicht einmal ihre Höhe angegeben. Eine spezielle Steuerleistung wird nur für die Suppane vermerkt, aber auch hier meistens ohne Angabe ihrer Höhe.⁵⁸ Das Steuerbuch von 1371

signum. II, f. 52. Vide cedula[m] steure fori in Cell et scribe hic. II, f. 53. Vide cedula[m] tali signo signatam et scribe.

⁵⁶ Zwischen I, f. 45 und 46 ist ein Zettel eingeklebt, auf welchem eine Hand vom Anfange des 15. Jahrhunderts schreibt: „Honorabilis domine Ruperte. Als eu vormals mein herr von sant Peter fleissigleich bitten hat, hayssen, das ir besächt in den registern, was sein hindersäss der Katzpüchler aus der Abbtenua schuldig sey iarleich ze geben fur die leibsteuer, wann er vermaynt, er hab vormals nye mer geben dann XV ſ, awer über solliches herkomen und recht wil der richter daselbs von ym haben XX ſ. Doch wye sich finndet in den alten registern, da beleibt es pillichen bey“. Andreas Chatzpuhel ist auf f. 45 unter den Freisassen von Abtenau von A mit 20, von D mit 15 ſ veranlagt. Der Zettel ist daneben in das Steuerbuch eingeklebt. Die alten Register, auf welche sich der obige Schreiber bezieht, sind also die Steuerbücher. Lange nach D kann obiger Zettel nicht geschrieben sein, da die Anlage von D in demselben noch herangezogen wird. Trotzdem zeigt er, daß auch nach D kein anderes Steuerbuch vorhanden war, als das uns vorliegende. Am Anfange des 15. Jahrhunderts dürfte die ordentliche Steuer schon ihren öffentlich-rechtlichen Charakter verloren haben. Daraus erklärt sich auch der Irrtum, daß die Steuerbücher zur Nachschlagung für die grundherrliche Leibsteuer benützt wurden.

⁵⁶ Siehe o. Anm. 5. Vgl. darüber Mell, Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 25, S. 25, 26.

⁵⁷ St.-A. cod. suppl. 1057.

⁵⁸ Als Beispiel gebe ich hier die urbarialen Aufzeichnungen für das Amt Leibnitz. Anno domini MCCCXXII conscripta sunt hec, que pertinent ad officium vicedominatus Leybenzensis prout inferius continetur. Census

unter dem Titel: „*Registrum steure vicedominatus Leibnicensis de anno LXXI*“⁵⁹ enthält die Steuerrechnungen von Rann f. 2 (Anno domini MCCCLXXI steura civitatis Rayn und f. 4' steura predii in Rayn), Urbaramt Pischätz (f. 10'), Markt und Urbaramt Lichtenwald (f. 12'), Urbaramt Leibnitz samt den Dörfern um Graz (f. 23), Markt und Urbaramt Landsberg (f. 23') und Urbaramt Pettau (f. 24). Von Stadt und Markt Rann, Urbaramt Bischetz und Markt und Urbaramt Lichtenwald werden auch die Einzelleistungen der Steuerzahler angegeben. In den Städten werden sämtliche Einwohner, auch die Hintersassen der Geistlichkeit und Ritterschaft, auf dem flachen Lande jedoch nur die erzbischöflichen Urbargüter veranlagt. Diese sind nach Gemeinden eingetragen und beginnen stets mit der Steuerleistung der Suppane. Für die übrigen Ämter werden nur die Steuersummen der einzelnen Gemeinden angegeben.

Die Steuerrechnung des Vizedominats Friesach von 1393 August 14⁶⁰ enthält die Steuerleistungen der Ämter Windisch-Matrei, Stall, Sachsenburg (Markt und Urbar), Gmünd (Stadt, Freisassen, Urbar), Lungau (Markt Tamsweg, Urbar, provincia), Bayerdorf, Fohnsdorf, Lavanttal (Markt St. Andrä und Urbar), Markt Lavamund, Altenhofen (Markt und Urbar), Stadt Friesach und Markt Neumarkt. Es werden lediglich die Gesamtsummen der Steuerleistungen der Städte und Märkte und des Urbars auf Grund von Spezialregistern verzeichnet.⁶¹ Über die Special-

fori . . . den. nov. Grecz. marc. III; iudicium et muta . . . den. nov. Grecz. marc. XL; pons . . . d. n. Gr. XVI; steura fori secundum civium facultatem; item steura predii secundum colonorum facultatem. . . Villa Obergrelau habet hubas XXII, harum suppanus habet duos, de quibus servit vicedomino agnum unum ad den. V. etc. et steuram comunem.

⁵⁹ Papier, 30×12 cm, 32 Blätter in einer Lage geheftet. Von einer Hand beschrieben bis f. 22, f. 23, 24 von einer zweiten gleichzeitigen Hand, welche in dem von der ersten geschriebenen Teil auch die Summierung einträgt, der Rest unbeschrieben.

⁶⁰ St.-A. Urkundenreihe, Papier, 5 Blätter. Siehe Anm. 12.

⁶¹ Primo in officio Matrey. Summa secundum registrum aquil. marc. CCCXXI veron. libr. IIII et dim. Item steura in Stall. Summa aqu. XL minus den. XL. Sachsenburg. Item steura fori Sachsenburg. Summa aqu. m. XXVIII den. XL, steura urboris aqu. m. XXII, den. X. Gmünd. Steura urboris aqu. m. LXXXVIII den. IIII; steura freysezsonum aqu. m. XXXIIII; steura civitatis Gmünd aqu. marc. XXVI den. XXXV. . .

leistungen erfahren wir Einzelheiten nur aus dem Verzeichnis der Ausstände, aus welchen hervorgeht, daß nur in Lungau neben den erzbischöflichen Eigengütern die Hintersassen der Geistlichkeit und der Ritterschaft, in den anderen Ämtern mit Ausnahme von Windisch-Matrei, Stall und Gmünd nur die erzbischöflichen Urbargüter versteuert wurden.⁶² Über die drei genannten Ämter ist aus der Steuerrechnung nichts Näheres zu erfahren.⁶³

So gut wir über das Steuerwesen Salzburgs im 14. Jahrhundert unterrichtet sind, so spärlich sind die Quellen im 15. Jahrhundert. Für das Kernland haben wir, was die erzbischöflichen Steuern betrifft, außer einigen Urkunden und dem Urbar II, welches um 1400 angelegt ist, kein Material. Letzteres war das ganze 15. Jahrhundert im Gebrauch.⁶⁴ Für unsere Zwecke hat es wenig Wert, da es die Steuereintragungen des Urbars I ganz sklavisch übernimmt. Diese Gleichheit der Steuereintragungen geht aber nicht etwa auf eine Fixierung der Steueransätze zurück, denn das Urbar II übernimmt ohne einen Unterschied zu machen nebeneinander sowohl die ursprünglichen Eintragungen des Urbars I, welche, wie wir aus den Neuanlagen in den Steuerbüchern entnehmen können, längst nicht mehr der Wirklichkeit entsprachen, als auch die Korrek-

⁶² Provincia in Lungau. Item deficiunt in hominibus abbatibus sancti Lamberti . . . , item homines domini Liechtenstein . . . , domini Ulrici et Adams de Weisspriach . . . , homines prepositi Saltzburgensis . . . Zu dieser Annahme verleitet uns nicht die Bezeichnung ‚urbar‘ allein. Diese könnte man eventuell auch mit ‚plattem Land‘ übersetzen. Tatsächlich erscheinen aber auch in den Weihsteuerrechnungen von 1442 und 1452 in diesen Ämtern nur die erzbischöflichen Urbarleute veranlagt. Daß unter ‚urbar‘ auch die fremden Hintersassen auf dem platten Lande bezeichnet werden können, beweist das Steuerverzeichnis des Amtes Gmünd in der Weihsteuerrechnung von 1442 f. 18 (‚Steura subsidiosa inclusa communi urbaris Gmund‘), wo auch Güter geistlicher und weltlicher Grundherrn wie des Domkapitels, des Propstes von Suben, der Weispriacher veranlagt werden. Aus der Steuerrechnung von 1393 können wir dies nicht ersehen, da ja die Spezialleistungen darin nicht verzeichnet wurden und zur Eintragung von Ausständen eben in diesen Ämtern kein Anlaß war.

⁶³ Windisch-Matrei und Stall werden einfach officia genannt (Anm. 61).

⁶⁴ Wie Eintragungen aus den Jahren 1428 (f. 32’), 1441 (f. 19), 1441 (f. 36’) und 1499 (f. 1) beweisen.

turen, welche diese durch D erfuhren.⁶⁵ Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß eben die Steuereintragung in den Urbaren nur nebenhin erfolgte. Dieses Urbar hat also kaum die Grundlage der Steuererhebung im 15. Jahrhundert gebildet. Wie wir später nachzuweisen trachten werden, wurde die Steuer im 15. Jahrhundert grundherrliche Pertinenz, wurde also auf die landesfürstlichen Eigengüter beschränkt. Es kann auch für diese ein eigenes Steuerregister bestanden haben,⁶⁶ wahrscheinlich aber wurde die Steuer samt den anderen grundherrlichen Diensten nur in die im 15. Jahrhundert neu angelegten Urbare eingetragen.⁶⁷ Für die Ämter des flachen Landes kommt noch das Zins- und Steuerbuch des Erzstiftes Salzburg von 1463 im Reichsarchive zu München in Betracht, in welchem die Steuer schon durchaus als eine grundherrliche Pertinenz erscheint. Heranzuziehen sind ferner auch die Aufzeichnungen, welche uns über die Steuer der Grundherren im 15. Jahrhundert unterrichten, so die Urbare der admontischen⁶⁸ und chiemseeischen Herrschaften.⁶⁹ Für die Steuer in den Städten und Märkten haben wir auch im 15. Jahrhundert keine registerartigen Aufzeichnungen.

Etwas besser sind wir für die steirischen und kärntnischen Enklaven unterrichtet. Hier trat keine Änderung im Umfange des erzbischöflichen Steuererhebungsrechtes ein. Wie im 14. wird auch im 15. Jahrhundert die Steuer in den Städten von allen Einwohnern ohne Rücksicht auf ihre grundherrliche Zugehörigkeit, auf dem platten Lande nur von den erzbischöflichen Eigengütern gezahlt.⁷⁰ Fallweise wurde die ordentliche Steuer in den Enklaven zusammen mit der Weihsteuer, der Steuer, welche der Bischof zur Deckung der Kosten seines Regierungsantrittes erhob, veranlagt. Die Weihsteuerrechnungen des Vize-

⁶⁵ Im Urbar I, f. 188 ff. (Steuerverzeichnis des Zillertals) trägt D die paustera nach. Urbar II, f. 166 ff. übernimmt beide ganz unverändert.

⁶⁶ Auch die Grundherren legten eigene Steuerregister an. 1453 Registrum prepositi (von Admont) in Fritz. St.-A. cod. suppl. 812 f. 1. Vermerkht dy pausteur in der Fritz. f. 18. Vermerkht die pausteur im Pongau.

⁶⁷ Vgl. Anm. 163.

⁶⁸ Urbare von c. 1400, 1453 Januar, 1476, 1530 März 3, 1548, 1566, 1575 März 21. St.-A. cod. suppl. 811, 812, 813, 814, 819, 821, 822.

⁶⁹ 1486—1495. Urbar der Chiemseeischen Herrschaften. Notizenblatt der Wiener Akademie 7, 382 ff., 8, 12 ff.

⁷⁰ 1448 Urbar der Herrschaft Lichtenwald. St.-A. cod. suppl. 864.

dominats Friesach von 1442 und 1452⁷¹ bieten uns daher auch eine Quelle für die ordentliche Steuer, deren Wert allerdings dadurch beeinträchtigt wird, daß in der Anlage die ordentliche Steuer von der Weihsteuer nicht getrennt ist. Alle diese Aufzeichnungen haben, wie auch die vereinzelt Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert,⁷² für uns nur insofern Bedeutung, als sie uns einige, wenn auch nur mit Vorsicht aufzunehmende Rückschlüsse auf die Gestaltung der ordentlichen Steuer, solange sie wenigstens im Kernlande Salzburg noch landesherrlich war, gestatten.

Die ordentliche Steuer tritt uns also im 13. Jahrhundert als fertiges Gebilde entgegen. Ihre Entstehung und rechtliche Grundlage zu erklären, bietet bedeutende Schwierigkeiten. Die herrschende Meinung nimmt einen engen Zusammenhang der ordentlichen Steuer mit den Grafschaftsrechten an, welche auch tatsächlich für viele Territorien quellenmäßig begründet erscheint.⁷³ Dieses Resultat hat man jedoch allzusehr zu verallgemeinern gesucht und es haben sich schon Stimmen erhoben, welche seine allgemeine Geltung auf Grund wichtiger Argumente anzweifeln.⁷⁴ Auch wir werden uns für das Territorium Salzburg zu einer Modifikation der herrschenden Meinung entschließen müssen. Gerade beim Erzstifte Salzburg muß der lokalen Rechtsentwicklung ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Die Gesamtheit der erzbischöflichen Herrschaften zerfiel in drei Hauptgruppen, die eine das heutige Herzogtum Salzburg samt angrenzenden, jetzt zu Bayern, Tirol, Kärnten und Oberösterreich gehörigen Gebieten, die zweite die Enklaven in Kärnten und die dritte die Enklaven in Steiermark umfassend, alle drei in der Verwaltungsorganisation des Erzstiftes frühzeitig geschieden.

⁷¹ Siehe o. Anm. 5.

⁷² Siehe Anm. 68. 1542—1560 Vogtbuch der Herrschaft Wildeneck, 1544—1553 Vogtbuch von Wildeneck, 1544—1564 Gültenverzeichnis von Wildeneck, 1563—1573 desgl., 1563—1578 desgl. St.-A. cod. suppl. 802, 804, 806, 809, 810.

⁷³ Ich verweise hier auf die Literaturangaben bei v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereines 26, 6, Anm. 6 und Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol, Archiv für österreichische Geschichte 90, 435 ff.

⁷⁴ Schulte, Habsburger Studien II. II. die Steuerverfassung und das Eigen- gut, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung f. 522 ff.

Wir haben also altbayrisches Rechtsgebiet neben von Kolonisten, ja teilweise noch von Slaven bewohntem Land, Alpenland neben Flachland, ein geschlossen dem Erzbischof als Landesherrn unterstehendes Gebiet, neben ringsum von der Machtsphäre anderer Landesherrn umgebenen Enklaven, welche naturgemäß in ihrer Entwicklung von den Einrichtungen der Nachbarterritorien beeinflußt werden mußten. Bei all dem muß auch die Eigenschaft des Erzstiftes als eines geistlichen Territoriums berücksichtigt werden. Die folgenden Ausführungen beanspruchen keine allgemeine Geltung, sie beschränken sich darauf, die mutmaßliche Entwicklung allein für Salzburg darzustellen.

Schon bei der Besprechung der uns zu Gebote stehenden Quellen konnten wir, was die Ausdehnung des erzbischöflichen Besteuerungsrechtes im 14. Jahrhundert betrifft, sehen, daß das gesamte, demselben unterliegende Gebiet in zwei Gruppen zerfällt, in eine, in welcher der Erzbischof die Steuer nicht bloß von seinen eigenen Hintersassen, sondern auch von den Hintersassen der Geistlichkeit und der Ritterschaft, also als öffentlich-rechtliche Abgabe⁷⁵ erhebt, und in eine zweite, in welcher bloß die erzbischöflichen Eigengüter seiner Besteuerung unterliegen. Zu der ersten Gruppe gehören einmal alle in der Steuerrechnung von 1284 und in den Steuerbüchern von 1350 veranlagten Propsteien, ferner die dem Vizedominate Friesach unterstehenden Ämter Lungau,⁷⁶ Windisch-Matrei, Stall, Gmünd samt Krems und Rauchenkatsch⁷⁷ und sämtliche Städte und Märkte,

⁷⁵ In Anbetracht des Umstandes, daß ein bestimmter Hinweis auf den Rechtsgrund der Steuererhebung in unserem Territorium fehlt und die freien Bauerngüter in Salzburg in der in Frage kommenden Zeit ganz zurücktreten, muß die Einhebung der Steuer von den Hintersassen der Geistlichkeit und der Ritterschaft als das Hauptmerkmal für den Charakter der ordentlichen Steuer als einer öffentlich-rechtlichen Abgabe dienen. Wir verhehlen uns dabei nicht die Möglichkeit des Einwandes, daß ja auch in Territorien, in welchen die Steuer unzweifelhaft öffentlich-rechtliche Abgabe war, die ordentliche Steuer oftmals von diesen Hintersassen nicht erhoben wurde. Tatsächlich decken sich die Gebiete, in welchen die ordentliche Steuer von denselben erhoben wurde, mit den Gebieten, in welchen der Erzbischof die volle Territorialhoheit erlangte, so genau, daß wir einen Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen nicht abweisen können.

⁷⁶ Siehe o. Anm. 62.

⁷⁷ Aus der Steuerrechnung von 1393 August 14 geht dies nicht hervor. In den Steuerrechnungen von 1442 und 1452 erscheinen im Gerichte

nicht nur im Kronlande Salzburg, sondern auch in Kärnten und Steiermark.⁷⁸ Was die in den Steuerbüchern nicht genannten, zum späteren landesherrlichen Territorium Salzburg gehörigen Gebiete des Salzburg- und Chiemgaues betrifft, so dürfen wir sie nach ihrer ganzen Entwicklung zu dieser Gruppe rechnen. In allen übrigen salzburgischen Herrschaften, in den Enklaven, welche im Machtbereiche der Herzoge von Österreich und Bayern lagen, erhob der Erzbischof die Steuer nur von seinen Urbarleuten.⁷⁹

Stall die coloni domini plebani (cod. suppl. 1057 f. 2) im Amte Gmünd die Hintersassen des Domkapitels, des Propstes von Suben, des Leubeneckers, Weißpriachers, Reispergers etc. (f. 22) veranlagt. Rauchenkatsch und Krems werden hier nicht verrechnet. Dafür erscheinen in der Landsteuerrechnung von 1446 (cod. suppl. 1057 f. 57) in beiden Ämtern Hintersassen der Ritterschaft veranlagt. Für Windisch-Matrei fehlen diese Hinweise, doch gehörte dieses Gericht stets zu dem Gebiete, in welche der Erzbischof die volle öffentlich-rechtliche Gewalt hatte. Im 16. Jahrhundert wird die außerordentliche landständische Steuer regelmäßig auch in Windisch-Matrei erhoben, so daß wir sicher sein können, daß hier die ordentliche Steuer öffentlich-rechtliche Abgabe war.

⁷⁸ Vgl. Urk. von 1242 Juli-September, Anm. 2. 1327 Juni 3. Friedrich, Kommentur und die deutschen Herren zu Friesach urkunden über mehrere ihnen vom Erzbischof Friedrich verliehenen Gerechtsame. ‚Und von erst offent er uns und vergibt er uns, daz zu einer seitten in derselben strazzen, als di prukk sagt, von dem siechhaus und der weg gegen der mul von der Chlatinain ze tal, als verr di heuser sind, und ze der andern seiten von Admunt hofstat ze tal untz daz sich der chorherrn von sannnd Bartholomei aygen anheft, sol er dehain steuer nemen. Er sol auch steuer nemen von den zwain hofsteten, di da gelegen sind auf dem garten, der von Schönigs und seiner bruder vater wart gehauft . . . Swer auch da sitzet der chaufmanschaft pfligt, da oder in der stat, der sol auch dienen mit der stat mit steur und mit anndern sachen‘. Salzburger Kammerbücher. St.-A. cod. 359, 2. Bd., S. 392, n. 509. 1329 November 26. Erzbischof Friedrich befreit das Nonnenstift zu Studenitz von allen Steuern und Abgaben zu Pettau. Muchar, Geschichte von Steiermark 6, 248. Beide auch angeführt bei v. Myrbach, Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 40, 563. 1371 Steuerrechnung des Vizedominats Leibnitz f. 3^v werden in der Stadt Rann die coloni Reichenburger Friderici veranlagt. Nach den Steuerrechnungen von 1452 erscheint im Steueranschlag der Stadt St. Andrä im Lavanttal eine steura exteriorum non habitantium sub dominio domini Saltzburgensis (f. 96).

⁷⁹ Dies gilt für den ganzen Vizedominat Leibnitz. 1280 Juli 18. Friedrich von Pettau verzichtet auf alle Rechte auf die Stadt Pettau und erklärt ‚ac advocacie prediorum Saltzburgensium per Marchiam collocatis nec

Untersuchen wir nun die obigen Gruppen nach der Art der obrigkeitlichen Gewalt, welche der Erzbischof in den unter sie begriffenen Herrschaften ausübte, so ergibt sich, daß die erste Gruppe mit den Gebieten zusammenfällt, in welchen die Erwerbung der vollen Landeshoheit durch den Erzbischof bezeugt ist. Im größten Teile dieses Gebietes erfolgte diese durch die Erwerbung der Grafschaftsrechte, wie Richter überzeugend nachgewiesen hat.⁸⁰ Auch für die oben angeführten Herrschaften

colonos eorundem prediorum aliquo gravamine de cetero molestabo. Ad hec renuncio illi iuri, quod me habere credidi in hoc, quod feuda, que a vasallis Saltzburgensis ecclesie conquirerem, deberent michi per archiepiscopos sine difficultate conferri. Er erklärt mit der Burghut und dem Maut und Zoll der Stadt zufrieden zu sein. Nec ego nec heredes mei de iudicio civitatis vel institutionibus et destitucionibus prediorum, officiorum locacionibus nec eciam de steuris aut aliis quibuscumque ad ius vel dominium archiepiscopi pertinentibus partem aliquam pretextu iuris vel consuetudinis requiremus'. Orig. St.-A. 1286 Dezember 18. Friedrich von Pettau überläßt dem Erzbischof 14 Zehenthöfe und 26 Dörfer im Vizedominat Leibnitz. . . Decimatores eciam et colonos in curiis decimalibus vel in villis per me resignatis et residentes nunc vel in futurum ego vel heredes mei exacionibus, pernoctacionibus, vectoris aut quocumque alio gravamine sicut et residentes in aliis ecclesie prediis nullatenus molestabo. Orig. St.-A. Weiters erhellt dies aus den Steuerrechnungen. 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz (Amt Leibnitz). Steura predii secundum colonorum facultatem. Nichts deutet darauf hin, daß auch nicht erzbischöfliche Hintersassen veranlagt worden seien. Ebenso steura predii Pettau, Liechtenwald steura predii etc. Dasselbe Resultat ergibt die Steuerrechnung von 1371 und das Lichtenwalder Urbar von 1448. Als Anlagegruppen erscheinen immer Städte und Märkte und Urbar. Zu demselben Resultate kommen wir für die meisten Ämter des Vizedominats Friesach. In den Steuerrechnungen von 1393, 1442 und 1452 werden nur in den Ämtern Lungau, Gmünd und Stall die fremden Hintersassen veranlagt, in Rauchenkatsch und Windisch-Matrei ist die Steuer ebenfalls öffentlich-rechtlich. Anm. 77. Für Niederösterreich sind wir durch zwei Urkunden unterrichtet. 1359 November 11. Friedrich Rat verpflichtet sich, von den erkauften 4 H Gülden auf Gartenland an der Traisen (Amt Traismauer) dem Erzstift eine Steuer zu reichen. Orig. St.-A. 1445 Mai 30. Barbara, Friedrichs des Fleischacker weil. Tochter, gesessen zu Traismauer u. a. Genannte verkaufen dem Erzbischof Friedrich ihr Burgrecht, Haus und Hofstatt zu Traismauer, wovon man dem Erzbischof bisher zu Burgrecht jährlich 40 S , zu Bischofssteuer 35 S und zu Vogtsteuer 20 S gedient hat. Notizenblatt der Wiener Akademie 3, 353.

⁸⁰ Eduard Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte. Ergb. I, 590 ff.

am südlichen Tauernabhang, welche Richter nicht in seine Darstellung einbezog, erscheint dieser Entwicklungsgang wahrscheinlich. Für Windisch-Matrei ist die Erwerbung der Grafschaft hinlänglich bezeugt⁸¹ und auch, was den Lungau betrifft, ist die Ausbildung einer unumschränkten Landeshoheit schon in früherer Zeit wahrscheinlich.⁸² Schwieriger ist dies bei den anderen Gerichten Stall, Gmünd samt Rauchenkatsch und Krems. Hier fehlt es uns für die frühere Zeit an Material und wir müssen deshalb Nachrichten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts heranziehen. Noch damals stand dem Erzbischof in Stall die volle Landeshoheit zu, was in einer Zeit, in welcher dieser sonst die meisten oberherrlichen Rechte an Österreich einbüßte, von besonderer Bedeutung ist.⁸³ Gmünd samt Rauchenkatsch und Krems⁸⁴ gehörten noch am Anfang des 16. Jahrhunderts

⁸¹ Ebenda S. 679. Erzbischof Eberhard II. erwarb die Herrschaft Windisch-Matrei 1207 von den Grafen von Lechsgemünd. Die Erwerbungsurkunden bei Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe S. 190, n. 96—99. 1456. Anleg der leut des zehenden manns. St.-A. cod. suppl. 1057, f. 103. Vermerkt die summ der leutt in dem gericht Matray auch graver und prelaten, pharrer ander edelleut hindersässen. . . . Item am ersten die meinem herrn von Salzburg etc. mit dem leib etc. . . . f. 106. Vermerkt die behausten in dem gericht Matray und des von Gorcz leut mit dem leyb seind und siczen hinder prelaten, rittern und knechten . . . f. 106'. Vermerkt die behausten im gericht Matray und des von Gorcz leut mit dem leib seind und besiczen des von Gorcz gueter. Sämtliche werden von Salzburg veranlagt.

⁸² Kleimayrn, Juvavia, 437 ff., 535 ff. 1213 März 22. Erzbischof Eberhard erhält auf seine Bitte vom König Friedrich II. für das Erzstift Salzburg ‚universas possessiones, quas habet imperium in provincia, quae Lungow dicitur‘ zu Geschenk. Meiller, 203, n. 146.

⁸³ 1456. Anleg der leut des zehenden manns, f. 109. Stall anleg. Veranlagt werden außer den Urbarleuten des Erzbischofs noch die Hintersassen des Cilliers, der Weißpriacher, Panndorfer, Rosenheimer, Tannhauser etc. 1466 Juni 15. Stall. Die Gerichtsleute des Gerichtes Stall verschreiben sich gegenüber Erzbischof Burkhard, daß ‚wir füran keinerlei aufruhr noch besamnüsse an wissen und bevelnuss der gemeldten unseren gnädigen herrschaft irer anwält, pfleger und amtleut nicht mer haben noch machen sullen noch wellen, sondern seinen gnaden und nachkommen als unsern herrn und landsfürsten getreu, gehorsam und gewärtig sein als getreu urbarleut, freussessen, inwoner und gerichtleut iren herrn und landsfürsten zu thuen schuldig sein‘.

⁸⁴ Gmünd, Rauchenkatsch und Krems fehlen im Aufgebot des 10. Mannes, was aber nur in der Unvollständigkeit unseres Verzeichnisses seinen Grund hat. Im ungarischen Kriege wurden sie von Kaiser Friedrich IV.

zum landesherrlichen Territorium Salzburg. Es spricht auch alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die an das Kernland angrenzenden Bezirke am geeignetsten zur Ausbildung einer vollkommenen Landeshoheit waren und wir, wenn uns auch keine direkten Anfallstitel erhalten sind, annehmen können, daß hier der Bischof entweder wirklich die Grafschaftsrechte erworben oder wenigstens jede andere öffentlich-rechtliche Gewalt verdrängt hatte. Auch in den Städten brachte es der Erzbischof zu einer unumschränkten Oberherrlichkeit. Hier war die Erwerbung der Grafschaftsrechte nicht notwendig zur Erlangung der vollen, unumschränkten öffentlichen Gewalt. Diese konnte der Erzbischof als Stadtherr ohne Rücksicht oder geradezu im Gegensatz zu den Grafengewalten des umliegenden platten Landes erwerben.⁸⁵ Wenn der Erzbischof also in den Städten der Enklaven die Steuer als öffentlich-rechtliche Abgabe ein-

eingezogen und erst 1494 wieder zurückgegeben. Juvavia, 375. Circa 1527. Der steuer halben im lanntgericht Rauhenkätz, so von Kernndten darauf zu schlagen understandden wierdet, ist ku. ma. frundtlichs willen, sofer gemelte underthanen des lanndtgerichts Rauchenkhätz von alter nye gesteuert, auch dasselb lanntgericht nicht ins gezirk des lanndts Kärnndten ligt und begriffen ist, die angeslagen steuer gnediglich bis zu gueter handlung . . . abzustellen. St.-A. Salzburger Akten, Fasc. 4, n. 62. 1528 Dezember 24. Saltzburgisch claglibell in den niderösterreichischen irrungen und beschwårungen. Viertens: der herrschaft Gmund halben. Diese sei vor dem ungarischen Kriege ‚über menischgedachtnuss in des stifts Saltzburg lanndt und zirgk gelegen und mit der landsfürstlichen obrigkait dem stift . . . underworfen‘ gewesen, die ‚landtleut‘ der Herrschaft, die Tannhauser, Leubenecker, Rosenheimer seien stets zur saltzburgischen Landschaft erfordert worden. Hier sei auch ‚der zehente mann in das yeld zu schicken‘ ausgelost worden. Der Erzbischof habe stets die Landgerichtsobrigkeit besessen. Ebenso in Rauchenkatsch. St.-A. Salzburger Fasc. 4. Erst durch den Vertrag von 1535 Oktober 25 (abgedruckt Zauner, Corpus iuris Salisburgensis 49 ff.) ging dem Erzbischof die Landeshoheit in diesen Bezirken endgültig verloren. Darüber Näheres bei Besprechung der außerordentlichen Steuer.

⁸⁵ Richter, a. a. O. 619, 676, 682. Eine ähnliche Entwicklung dürfen wir auch für die saltzburgischen Städte und Märkte in Steiermark und Kärnten annehmen. 1211 Herzog Leopold VI. verzichtet zu Gunsten des Erzbischofs unter anderem auf die advocatia fori in Leibnitz. Meiller, S. 200, n. 135. 1346 Oktober 3, Stadtrecht für Gmünd. Notizenblatt der Wiener Akademie 1, 326. 1353 Stadtrecht für Rann. Muchar, Geschichte von Steiermark 6, 328. 1381 Januar 7 Ordnung für Rann und Lichtenwald. Orig. St.-A. Vgl. darüber außerdem die Belege in Juvavia 377 ff. Dieselben ließen sich noch vermehren.

hob, so kann dies keinen Gegenbeweis gegen unsere Behauptung bilden, daß die Gebiete, in welchen der Erzbischof die ordentliche Steuer als öffentlich-rechtliche Abgabe einhob, mit denen zusammenfallen, in welchen er die volle Territorialhoheit erworben hatte.

In den anderen Herrschaften in Niederösterreich, Steiermark und Kärnten beruhte die erzbischöfliche Oberherrlichkeit nur auf der Erhaltung der hauptsächlich durch kaiserliche Privilegien erlangten Hoheitsrechte und der Exemption der erzbischöflichen Eigengüter von der herzoglichen Gewalt. Von einer Erlangung der vollen Landeshoheit durch Erwerbung der Grafschaftsrechte oder durch Verdrängung aller anderen öffentlichen Gewalten war hier keine Rede. Hier standen dem Erzbischofe bei dem Streben nach der vollen öffentlichen Gewalt nicht einzelne Grafengeschlechter gegenüber, sondern mächtige, für ein geschlossenes Ländergebiet mit der obersten Gewalt ausgestattete Territorialherren, die Markgrafen, später Herzoge von Österreich und Steiermark und die Herzoge von Kärnten.⁸⁶ Die Rechte, welche die Erzbischöfe vor dem 12. Jahrhundert erlangt hatten und welche sich aus einer Summe von Einzelbefugnissen zusammensetzten, blieben ihnen erhalten und wurden ihnen durch Befreiung von der konkurrierenden landesherrlichen Gewalt für ihre Eigengüter gewährleistet.⁸⁷ Über diese hinaus erstreckte sich außer in den Städten die erzbischöfliche Kompetenz auf die Dauer nirgends. Alle ihre Rechte bezüglich der Gerichtsbarkeit,⁸⁸ des Burgenbaues, des Heer-

⁸⁶ Hasenöhr, Die südöstlichen Marken des deutschen Reiches. Archiv für österreichische Geschichte 82, 482—518. Wahnschaffe, Das Herzogtum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrhundert. Klagenfurt 1878. Richter, a. a. O. 612. Dopsch, Die Kärnten-Krainerfrage und die Territorialpolitik der ersten Habsburger in Österreich. A. Ö. G. 87, 1 ff. Hier auch die näheren Literaturangaben.

⁸⁷ Vgl. die Übersicht über die seit der Karolingerzeit erworbenen Rechtstitel in Juvavia 347 ff. Alle in Juvavia 377 ff. für den Besitz der Landeshoheit in den Enklaven gegebenen Belege lassen sich unter obige Aufstellung subsumieren. Hier wie im folgenden gebe ich nur eine ganz kurze Übersicht der wichtigsten Belege, welche mich zu der im Text ausgesprochenen Ansicht geführt haben und die sich noch bedeutend vermehren ließen. Eine detailliertere Begründung derselben erscheint im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

⁸⁸ Vgl. die Urkunden von 1278 Juli 4 (Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

bannes⁸⁰ und der Regalien⁹⁰ überschritten diese Grenzen nicht. Wenn die Erzbischöfe im Laufe des 13., 14. und 15. Jahrhunderts die oberste Gerichtsbarkeit erwarben⁹¹, so geschah dies nur als

121, n. 58), 1281 Mai 23 (Redlich, Regesta imperii VI/I, n. 1295), 1330 Mai 12 (Muchar 6, 250), 1362 Februar 8, Bestätigung von 1281 Mai 23 durch Herzog Rudolf IV. (Orig. St.-A.), 1366 Mai 8 (Huber, Regesta imperii VIII, n. 4306), 1381 April 22 (Muchar 7, 21).

⁸⁰ Beide übten die Erzbischöfe schon lange vor der für uns in Betracht kommenden Zeit aus. Juvavia 389. 1309 April 8. Friedrich III. bewilligt dem Erzbischof von Salzburg die Burg Fohnsdorf umzubauen. v. Krones, Landesfürstliche Behörden und Stände des Herzogtums Steier. Graz 1900, 81. 1339 April 18. Herzog Albrecht von Österreich erteilt dem Erzbischof die Erlaubnis, den Markt St. Andrä im Lavantale mit Mauern, Wällen und Gräben umgeben zu dürfen. Orig. St.-A. 1456 Anschlag des zehnten Mannes. In allen Ämtern der Vizedominate Leibnitz und Friesach außer Windisch-Matrei und Stall werden nur die erzbischöflichen Urbarleute veranschlagt. Bemerkenswert ist die Stelle auf f. 90'. Vermercht der Reychenburger leut und auch ander herrn leutt, die in dem gericht, das gen Liechtenwald gehortt, gesessen sint, die nicht im anslag sind.

⁹⁰ Juvavia 377 ff., Unparteiische Abhandlung 241 ff.: Einleitung in das erzstiftliche Salz- und Bergbauregal, 356 ff.: Einleitung in das Münzrecht. Die salzburgischen Suffragane Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant empfiengen die Belehnung mit den Regalien von Salzburg. v. Ficker, Vom Reichsfürstenstand 286 ff. 1218 Oktober 26 Friedrich II. regelt die rechtliche Stellung der vom Erzbischof von Salzburg gegründeten Bistümer Chiemsee und Seckau und bestimmt, ut, si quis procedente tempore vel castra vel ministeriales, monetas et thelonea, vectigalia eciam, vel quasunque publicas functiones pro salute anime sue etc. conferre voluerit, hec omnia eis liceat nomine regalium possidere et episcopi eorum a te et a successoribus tuis, qui pro tempore fuerint, more fasallorum ea recipiant. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden 51.

⁹¹ Die Erwerbung der obersten Gerichtsbarkeit für ihre Herrschaften begann schon im 13. Jahrhundert, war aber noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht abgeschlossen, während das Besteuerungsrecht des Erzbischofs in allen Enklaven schon für das 14. Jahrhundert sicher bezeugt ist. Vgl. Urkunden von 1277 Dezember 9 (v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Steiermark bis zur Herrschaft der Habsburger 577, n. 189), 1317 August 24 Meinhard, Otto und Albrocht, Grafen von Ortenburg verkaufen dem Erzbischof Friedrich ihr Blutgericht zu Zelsach bei Friesach (Orig. St.-A.), 1318 Dezember 5 die österreichischen Herzoge verpfänden dem Erzbischof die Märkte Neumarkt und Arnfels samt Burg, Urbar und Gericht (Orig. St.-A.), 1322 Weistum über die Rechte des Erzstifts zu Pettau und Deutsch-Landsberg (Bischoff und Schönbach, Steirische und kärntnische Taidinge. Wien 1881, 403), 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz (a. a. O.), 1339 April 23 Albrecht.

natürliche Folge ihrer Exemption von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, hatte auch weiterhin nicht die Bedeutung für die Erwerbung der Landeshoheit wie im altbayrischen Rechtsgebiet, da ja im Laufe der Zeit die meisten Grundherren in diesen Territorien die Landgerichtsbarkeit für ihre Eigengüter erwarben. Seit dem 14. Jahrhundert ging die später auch von den Landständen unterstützte Tendenz der herzoglichen Politik dahin, sie auch in diesem Kompetenzkreise einzuschränken.⁹² Schon am Anfang des 15. Jahrhunderts begann man den Erzbischof wie einen landsässigen Grundherrn zu behandeln und verlangte sein persönliches Erscheinen vor der Landschranne⁹³ in Steiermark und Kärnten. Weder die Städte noch die Ritterschaft der steirischen und kärntnischen Enklaven mit Ausnahme der kärntnischen Grenzbezirke gehörten zu den salzburgischen Landständen, diese umfaßten vom Anfange an nur jene Gebiete, in welchen Salzburg die Grafschaftsrechte erworben hatte oder durch Verdrängung jeder anderen öffentlichen Gewalt zur vollen Territorialhoheit gelangt war.⁹⁴ Keine größere Ausdehnung hatte also auch das Besteuerungsrecht des Erzbischofs in den steirisch-kärntnischen Enklaven. Die wenigen Andeutungen, die wir über das Verhältnis des Erzbischofs zu den Landesherrn dieser Territorien bezüglich des Besteuerungsrechtes im 13. und 14. Jahrhundert haben, beschränken sich nur auf eine Befreiung der salzburgischen Untertanen von der landesherrlichen

Herzog von Österreich, verleiht dem Erzbischof für einige Zehenten im Mürltale das Gericht im Lavanttale (Orig. St.-A.), 1362 Februar 18 Herzog Rudolf IV. verpfändet dem Erzbischof das Landgericht auf dem Krappfelde und zu Zoll, desgl. Albrecht III., 1368 Juli 15 (Orig. St.-A.); definitiv kam dasselbe erst 1458 Oktober 30 an Salzburg (Juvavia 391). Näher können wir auf diese Verhältnisse nicht eingehen.

⁹² Vgl. Urkunden 1309 April 8 und 1339 April 18. Anm. 89. Auch die Notwendigkeit der zahlreichen Bestätigungen der Gerichtsfreiheit beweisen dies. Anm. 88.

⁹³ Chmel, Geschichte Friedrichs IV. I, 30. Juvavia 234 ff., 391 ff. v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte 106, 156, 187. Hermann, Geschichte Kärntens II, 1, 264.

⁹⁴ Näheres über die Zusammensetzung der salzburgischen Landschaft bei Besprechung der landständischen Steuer. Vorläufig nenne ich als Quellen die Urkunden über die Gründung des Igelbundes von 1403 (abgedruckt bei Zauner, Chronik von Salzburg II, 12 ff., Hübner, Beschreibung der Stadt Salzburg 258) und die Ausschreiben zu den Landtagen in den Siebziger- und Achtzigerjahren des 15. Jahrhunderts (St.-A. cod. suppl. 1154).

Steuer.⁹⁵ Tatsächlich hob der Erzbischof auch nur von diesen die ordentliche Steuer ein.

Zu demselben Resultate kommen wir in den Gebieten, welche im Machtbereiche der Herzoge von Bayern lagen, im Zillertale, im Mühlendorfer Voit- und Propstgerichte, in Mattsee und in Wildeneck. Für das Zillertal sind wir durch eine Urkunde Herzog Ludwigs von Bayern von 1281 unterrichtet.⁹⁶ Dieser hatte in den vorhergehenden Kriegen die salzburgischen Besitzungen im Zillertale besetzt, stellte sie jedoch nach Herstellung des Friedens wieder zurück. In der darüber ausgestellten Urkunde behält er sich das ‚ius comeicie, quod vulgo lantgeriht dicitur‘, vor, verspricht dafür aber, den Erzbischof am Burgenbau nicht zu hindern und seine Untertanen nicht mit ‚herbergis, stiuris aut vexacionibus‘ zu beschweren. Nach dieser Urkunde hat die salzburgische Oberhoheit im Zillertale, von der schärferen Betonung der Landgerichtshoheit abgesehen, welche ja im altbayrischen Rechtsgebiete eine viel größere Rolle spielt als in Steiermark und Kärnten, denselben Umfang wie in den österreichischen Enklaven, sie bestand in der Freiheit von der öffentlichen Gewalt für die erzbischöflichen Eigengüter und in der Ausübung eines gewissen Maßes öffentlich-rechtlicher Befugnisse durch den Erzbischof. Tatsächlich erhob derselbe von seinen Eigengütern die Bau- und Herbststeuer ein.⁹⁷ Weiter auf die eigentümliche Entwicklung im Zillertale, wo später drei öffentliche Gewalten, die des Grafen von Tirol, des Herzogs von Bayern und des Erzbischofs von Salzburg, konkurrierten, einzugehen, liegt nicht im Rahmen unserer Aufgabe. Dem Erzbischof von Salzburg gelang es, seine anfangs beschränkten Hoheitsrechte zu einer geschlossenen Territorialhoheit zu erweitern, auf Grund welcher dann die landständische Steuer auch von den fremden Hintersassen, sogar von den Eigengütern des Landesfürsten von Tirol erhoben wurde.⁹⁸ Im 13. und

⁹⁵ Urkunde König Rudolfs I. 1277 Mai 28 bei Redlich, *Regesta imperii* VI, 1, n. 780. Urkunden von 1280 Juli 17 und 1286 Dezember 18 o. Anm. 79. Zur landständischen Steuer wurde Salzburg erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts herangezogen.

⁹⁶ 1281 September 1 (*Juvavia* 352). Orig. St.-A.

⁹⁷ Siehe o. Anm. 36.

⁹⁸ Vgl. über das Zillertal auch Jäger, *Die landständische Verfassung Tirols* I, 290 ff. und Egger, *Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutsch-Tirols* (Mit-

14. Jahrhundert aber scheint die Besteuerung noch auf die erzbischöflichen Urbargüter beschränkt gewesen zu sein.⁹⁹

Noch unklarer sind die Verhältnisse in den andern bayrischen Enklaven, im Mühldorfer Voit- und Propstgerichte,¹⁰⁰ im Gerichte Mattsee und in dem zum bayrischen Landgerichte Wildeneck gehörigen Urbaramte Mondsee. Betrachten wir vorerst die Entwicklung im Mühldorfer Voit- und Propstgerichte. Dort fand

teilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergbd. 4, 387 ff.). Landrecht im Zillertale. Siegel und Tomaschek, Salzburgerische Taidinge 317 ff. In den Weih- und Landsteuerrechnungen des 15. Jahrhunderts erscheint stets das Zillertal veranlagt. 1432 Januar 21 Innsbruck, Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol I, a. a. O. 707, n. IX. 1486—1495. Urbar des Bistums Chiemsee. Item in valle Zileris sunt iudicia trium principum videlicet domini archiepiscopi Saltzburgensis, ducis Georgii Bavarie et domini archiducis Sigismundi Austrie et Athesis etc. Omnia predicta et coloni episcopatus Chiemensis sita sunt et consistunt in dominio et iudicio domini Saltzburgensis . . . Nota, quod coloni predicti officii Zileris ad episcopatum Chiemensem spectantes et dominiis ducum predictorum consistentes tenentur ad steuram pontificalem, quotienscumque novus episcopus eidem Chiemensi ecclesie preficitur, sed coloni eiusdem Chiemensis episcopatus infra dominia ecclesie Saltzburgensis consistentes tenentur, dumtaxat ex pactis novissime factis per rev. d. Bernardum archiepiscopum et rev. d. Bernardum, Chiemensem episcopum ad solucionem steure pontificalis, quum preficitur novus archiepiscopus Saltzburgensis ecclesie et tunc steura eadem per dictum d. archiepiscopum Saltzburgensem et episcopum Chiemensem equaliter dividenda est et cuilibet dominorum medietas assignanda. Notizenblatt 8, 113. 1512 Oktober 3 Schreiben des Landrichters zu Kropfsberg an die oberösterreichische Regierung. St.-A., Salzburger Akten, Fasc. 5. 1525 Januar 28 Vertrag zwischen Österreich und Salzburg über die Hoheitsrechte im Zillertale. Orig. St.-A. Näheres bei Besprechung der landständischen Steuer.

⁹⁹ Dafür spricht der Umstand, daß allein vom Zillertale eine ausführliche Steuerrechnung in das Urbar aufgenommen wurde, während es in den Steuerbüchern fehlt. Man schied das Zillertal aus den Bezirken aus, in welchen der Erzbischof die Steuer als öffentliche Abgabe einhob, und legte für die Eigengüter ein eigenes Verzeichnis an. Daß dies bewußt geschah, erhellt aus folgender Notiz im Urbar I, f. 179 (Amt Zell im Zillertale): Item de curia in Helffenstain . . . pro steura et enxeniiis veron. lb. VIII, wozu C bemerkt: *Ista steura non debet scribi ad registrum steure.* Man hatte also die Absicht, ein Steuerverzeichnis anzulegen; dieses liegt uns tatsächlich auf f. 188 ff. vor und enthält nur die erzbischöflichen Eigengüter.

¹⁰⁰ Vgl. darüber Juvavia 412 ff. Unparteiische Abhandlung 269 ff. und Richter, 611 ff. und sonst häufig.

frühzeitig durch die Verträge von 1254 und 1275 eine Abgrenzung der obersten Gerichtsbarkeit zwischen Salzburg und Bayern statt, wonach das Mühlendorfer Voit- und Propstgericht der obersten Gerichtsbarkeit Bayerns unterstand. Die Zukunft brachte darin keine nachhaltigen Änderungen und die Verträge von 1525 und 1527 legten diese Abgrenzung abermals endgültig fest. Auch hier scheint Salzburg die ordentliche Steuer von seinen Eigengütern erhoben zu haben, obwohl wir dies aus Mangel an Nachrichten nicht sicher nachweisen können. Die Streitigkeiten am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts drehten sich um die Heranziehung der erstiftischen Güter und der Salzburger Diözesangeistlichen zu einer außerordentlichen Steuer in Bayern, enden jedoch mit der Anerkennung der Steuerfreiheit Salzburgs.¹⁰¹ Für unsere Frage haben sie keine besondere Bedeutung, da es sich hier nicht um landeshoheitliche Rechte Salzburgs in den uns interessierenden Gebieten, sondern um die Steuerfreiheit kirchlicher Besitztümer, um das ‚kirchliche Freitum‘ handelt. Auch eine Urkunde von 1362 betrifft nur die Besteuerung der salzburgischen Untertanen mit einer außerordentlichen Kopfsteuer.¹⁰² Soviel geht jedoch aus diesen Nachrichten hervor, daß bei den außerordentlichen Steuern, welche im 14. Jahrhundert von den bayrischen Herzogen erhoben wurden, die Steuerfreiheit der salzburgischen Eigengüter gewahrt blieb. Von einem Besteuerungsrecht des Erzbischofs selbst läßt sich erst in den Urkunden von 1376 Dezember 6¹⁰³ und 1384 Februar 5¹⁰⁴ eine schwache Spur erkennen. Wie später bei

¹⁰¹ Urkunden von 1283 März 15, 1294 September 18 (Juvavia 235), 1306 September 1, 1309 März 12 (Orig. St.-A.), 1323 Mai 21 (Mon. Boica 29, 429 ff.), 1323 Mai 22 (ebend. 30/3, 101). Es handelt sich hier um eine außerordentliche Steuer, was Kogler, 137 ff., bei Heranziehung dieser Streitigkeiten gelegentlich seiner Ausführungen über die Steuerfreiheit des Klerus zu wenig hervorhebt.

¹⁰² 1362 Oktober 30. Orig. St.-A.

¹⁰³ 1376 Dezember 6. In dem Friedensvertrage zwischen Bayern und Salzburg (Kammerbücher St.-A. cod. 359, 2, n. 786) wird bestimmt, daß künftighin weder der Herzog von den salzburgischen Untertanen in seinem Territorium noch der Erzbischof von den herzoglichen in seinem (hauptsächlich im Landgericht Tillmoning) eine Steuer nehmen solle.

¹⁰⁴ 1384 Februar 5. Vertrag zwischen Salzburg und Bayern, Kammerbücher 2, 641 n. 804. Item umb dy steuer, dy man auff unsers herrn von Salezburg leut leget umb daz selb sullen bayd herrschaft ir urkund fürbringen . . .

der Landsteuer, scheint auch bei der ordentlichen Steuer der Grundsatz der Reziprozität maßgebend gewesen zu sein, wonach jeder Herrscher die Steuer von seinen Eigengütern in des andern Territorium erhob.¹⁰⁵ Tatsächlich erscheinen auch die Ämter des Propst- und Voitgerichtes in den Weih- und Landsteuerrechnungen des 15. Jahrhunderts¹⁰⁶ und wird der Grundsatz der Reziprozität auch in einer Urkunde von 1431 mit klarer Beziehung auf die ordentliche Steuer ausgesprochen.¹⁰⁷ Nach dem Zins- und Steuerbuche der salzburgischen Ämter im Flachlande von 1463¹⁰⁸ hob der Erzbischof im Voit- und Propstgerichte die Steuer von seinen Eigengütern ein. In den Verhandlungen

¹⁰⁵ Dieser kommt bei der außerordentlichen Steuer ganz klar zum Ausdruck; die genauere Darlegung dieser Kompetenzstreitigkeiten behalten wir uns für die Besprechung derselben vor. Die ordentliche Steuer spielt bei denselben nur eine geringe Rolle. In den genannten Urkunden scheint es sich jedoch um die ordentliche Steuer zu handeln, da um diese Zeit, wie wir später sehen werden, vom Erzbischofe keine außerordentliche Steuer erhoben wurde.

¹⁰⁶ (1427) Vermerckt der anslag der weichsteuer auf die nachgeschriben getan . . . Item das amt zu Mos . . . XX *℔* *ſ*, it. das amt ze Altenmüldorff . . . CLXXXV *℔* *ſ*, it. auf den Walden . . . CCXL *℔* *ſ*, zu Ampfing . . . LXIII, zu Megling . . . XLV, zu Mittergars . . . LV *℔* *ſ*. St.-A. Urkundenreihe unter 1482 Weihsteuerrechnungen. 1446 Registrum steure seu subsidii . . . nobilibus, militibus, civitatibus, foris et officiis diversis pro defensione contra Ungaros . . . imposita et Petro Grillinger magistro camere ad colligendum et percipiendum commissis (St.-A. cod. suppl. 1057). It. in dem gericht in Moss. XVI *℔* *ſ*, in dem amt czu Altenmüldorff . . . CLX, in dem amt czu Ampfing . . . XLV, in dem amt Megling . . . XXXVIII, in dem amt czu Mittergarss . . . L, in dem amt auf den Welden . . . CCXX.

¹⁰⁷ 1431 Juli 29 Vertrag zwischen Salzburg und Bayern . . . ,Aber von der grunt, die dem von Salzburg in dem marckt zu Mennsee zugehoren, sullen die obgemelten burger uns und unsern ersten dhainer steurn noch andern mitleidung nicht schuldig sein. Als auch auf die nachgeschriben guter: Von erst ein gut zu Altetal, do die zeit der Erl aufsiczet . . . folgen eine Reihe von Gütern in den Ämtern auf den Walden, Altenmüldorf, Tettelhaim . . . von unsern wegen steuern gelegt und derselben guter ettliche in unser steurpuch geschriben und doch die steuer davon nicht eingenomen was, sullen wir und unser erben von denselben gutern hinfur dhain steurn nicht nemen sy auch aus unserm steurpuch tun und schreiben lassen. Wir mugen auch die leibsteurn von unsern eigenleuten, wo di auf des von Salzburg gütern siczent, nemen und der von Salzburg die steurn von den gütern' und umgekehrt. Orig. St.-A.

¹⁰⁸ Zins- und Steuerbuch des Erzstifts Salzburg von 1463. K. allgemeines Reichsarchiv zu München.

am Anfang des 16. Jahrhunderts, welche zur endgültigen Abgrenzung der landeshoheitlichen Rechte in diesen Bezirken führten, wird der ordentlichen Steuer gar keine Erwähnung mehr getan.¹⁰⁹ Was für das Zillertal und für die österreichischen Enklaven gilt, erscheint also auch für das Propst- und Voitgericht wahrscheinlich. Die erzbischöflichen Eigengüter waren auch hier von der Steuer der Landesfürsten frei, unterlagen aber dafür der Besteuerung durch den Erzbischof.

Was die Herrschaften Mattsee und Wildeneck betrifft, so haben wir über die Verhältnisse daselbst wenig Nachrichten. Die Herrschaft Mattsee wurde erst am Ende des 14. Jahrhunderts, also kurz vor der Umwandlung der ordentlichen Steuer zu einer grundherrlichen Pertinenz, Bestandteil des landesherrlichen Territoriums des Erzstiftes,¹¹⁰ Wildeneck erst am Anfang des 16. Jahrhunderts.¹¹¹ Die in der Herrschaft Wildeneck liegenden salzburgischen Eigengüter unterstanden dem Urbaramt Mondsee. Dieses erscheint wie auch Mattsee in den Weih- und Landsteuerrechnungen des 15. Jahrhunderts¹¹², außerdem war nach der oben schon zitierten Urkunde von 1431¹¹³ der salzburgische Grund und Boden im Markte Mondsee steuerfrei, so daß wir annehmen können, daß auch in diesen beiden Herrschaften Salzburg die ordentliche Steuer einnahm.

Wiederholen wir unsere Ergebnisse. Der Erzbischof von Salzburg erhob in seinem gesamten Immunitätsgebiete die ordentliche Steuer, und zwar in den Gebieten, wo er die Grafschafts-

¹⁰⁹ Näheres darüber bringen wir gelegentlich der Besprechung der außerordentlichen Steuer.

¹¹⁰ Richter, 692 ff.

¹¹¹ Ebenda S. 716 Anm. 1.

¹¹² 1427 siehe Anm. 106 It. das ambt zu Männsee . . . LX ff. 3, in dem gericht und ambt zu Mattsee . . . CLXXX ff. 3. 1446 siehe Anm. 106. Item in der pfleg und kastenamtb zu Mattsee . . . CCXXXII ff. 3 . . . item in dem ambt zu Mennsee . . . L ff. 3.

¹¹³ Siehe Anm. 107. Der erste Vertragspunkt bestimmt: „Daz des benanten von Salzburg burger in dem marckt zu Männsee gesessen von der arbeit und gewerbe wegen, die sy mit andern burgern daselbs haben, mitleiden und uns und unsern erben steuern sullen, als von alter herchomen ist . . . aber von der gruntt wegen, die dem von Salzburg in dem marckt zu Mennsee zugehoren, sullen die obgemelten burger uns und unsern erben dhainer steurn noch anndern mitleidung nicht schuldig sein“.

rechte erworben hatte, von sämtlichen Untertanen,¹¹⁴ in den übrigen nur von seinen Eigengütern. Für die Erklärung dieser Erscheinung haben wir zwei Auswege: Entweder bestand schon vor Erwerbung der Grafschaftsrechte eine Steuer, welche im gesamten Immunitätsgebiete eingehoben worden war und nach Erwerbung der Grafschaftsrechte in den betreffenden Bezirken auch auf die fremden Hintersassen ausgedehnt wurde, oder die Steuer ward überhaupt erst nach Erwerbung der Grafschaftsrechte eingeführt. In letzterem Falle wäre dann die Steuererhebung von den Eigengütern in den Enklaven erst als eine Folgeerscheinung der Exemption von der herzoglichen Steuer anzusehen. Dies widerspricht jedoch der oben geschilderten Entwicklung. Ein Zusammenhang oder eine Analogie mit der Erwerbung der obersten Gerichtsbarkeit in den Enklaven ist ebenfalls abzuweisen, da der Erzbischof, wie wir oben (S. 513) gezeigt haben, erst successive im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in den einzelnen Ämtern zur obersten Gerichtsbarkeit gelangte, während er das Besteuerungsrecht in allen Enklaven schon im 14. Jahrhundert besaß. Außerdem haben wir noch andere Gründe, welche uns bestimmen, uns der ersten Ansicht zuzuneigen.

Im ganzen der erzbischöflichen Besteuerung unterliegenden Gebiete wurde die ordentliche Steuer von den Urbarämtern und den Propsteien erhoben. In den Enklaven, wo Salzburg die Landeshoheit nicht erworben hatte, ist dies nichts Überraschendes. Hier war die Verwaltung sämtlicher Einkünfte — mit Ausnahme etwa

¹¹⁴ Wir sagen hier absichtlich ‚die Grafschaftsrechte‘, denn im weitaus größten Teile dieses Territoriums beruht die Landeshoheit des Erzbischofs auf Erwerbung der Grafschaftsrechte. Mußten wir daneben Gebiete annehmen, in welchen wir eine solche nicht nachweisen konnten und die Ausbildung der öffentlichen Gewalt auf das Zusammenwirken einer Reihe anderer Umstände, Fehlen oder Verdrängung anderer öffentlicher Gewalten, Immunität und geschlossenen Grundbesitz zurückzuführen gezwungen waren, so bilden diese doch nur die Ausnahme von der Regel. Das endgültige Ergebnis war ja doch in beiden Fällen dasselbe. Das Hauptkriterium für die Beurteilung der Frage, ob die ordentliche Steuer öffentlich-rechtliche Abgabe war oder nicht, muß, wie gesagt, stets die Erhebung von den fremden Hintersassen bilden, da der Stand der Freien in Salzburg schon frühzeitig zurücktritt und andere speziellere Nachweise in den Quellen nicht zu finden sind.

der aus dem Besitze des Bergregals sich ergebenden — den ihrerseits wieder den beiden Vizedominaten unterstehenden officis zugewiesen.¹¹⁵ Aber auch in den Gebieten, wo der Erzbischof die Grafschaftsrechte besaß, erfolgte die Steuererhebung nach den Urbarämtern.¹¹⁶ Ein wichtiger Beweisgrund, der für den organischen Zusammenhang der ordentlichen Steuer mit der obersten Gerichtsbarkeit angeführt wird, fällt also hinweg.¹¹⁷

Diese erzbischöflichen Urbarämter, meist officia, prepositurae, Propsteien genannt, erstreckten sich über das ganze Territorium Salzburg. Sie bestanden neben den aus den alten Grafschaften sich entwickelnden Landgerichten, hatten aber oft einen ganz anderen Umfang als diese.¹¹⁸ So umfasste die Propstei Thalgau die Landgerichte Wartenfels, Hüttenstein, Neuhaus und einen Teil von Neumarkt, die Propstei ‚Außer-Alm‘ die Landgerichte Lofer, Saalfelden-Lichtenberg, Rauris und einen Teil von Taxenbach.¹¹⁹ In ihrer Verteilung über das gesamte Territorium

¹¹⁵ Urbar des Vizedominats Leibnitz. Anno domini MCCCXXII conscripta sunt hec, que pertinent ad officium vicedominatus Leybenczensis (Amt Leibnitz) prout inferius continetur. Census fori . . . den. nov. Grecz. marcas III, iudicium et muta . . . XL, pons . . . XVI, steura fori secundum civium facultatem; item steura predii secundum colonorum facultatem. Folgen sodann die grundherrlichen Einkünfte. Item in Pettovia civitas, que servit steuram, item iudicium civitatis solvit den. vet. marcas XL, folgen sodann die grundherrlichen Einkünfte nach Gemeinden geordnet, ähnlich dann auch die Aufzeichnungen für Deutschlandsberg, die Besitzungen um Graz, für Lichtenwald, Rann etc. Der liber predialis urbore ecclesie Salzburgensis in Rayn et Lihtenwalde von 1309 (St.-A. cod. suppl. 862) bringt nur die grundherrlichen Einkünfte.

¹¹⁶ Wie aus der Steuerrechnung von 1284 und den Steuerbüchern aus der Mitte des 14. Jahrhunderts unzweifelhaft hervorgeht.

¹¹⁷ Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jüllich und Berg 1, S. 6, Anm. 6 und S. 52. Die Literatur darüber bei Kogler a. a. O.

¹¹⁸ Dies lehrt schon ein ganz oberflächlicher Vergleich der in der Steuerrechnung von 1284 und in den Steuerbüchern und dem Urbare aus der Mitte des 14. Jahrhunderts genannten Ämter mit den Landgerichten, deren Grenzen, was die Landgerichte ‚außer Gebirg‘ betrifft, von Richter genau festgestellt sind. Die Grenzen der übrigen Landgerichte, die ja, wie Richter nachgewiesen hat, stets unverändert blieben, lassen sich nach Juvavia 419 ff. leicht bestimmen.

¹¹⁹ Es wäre zu ermüdend, hier die genaue Vergleichung, welche ich nach den genannten Hilfsmitteln zwischen den officis und den Landgerichten durchführte, im einzelnen dem Leser vorzuführen. Ich bringe hier nur die augenfälligsten Verschiedenheiten.

Salzburg lassen sie die Tendenz nach einer territorialen Geschlossenheit der Verwaltung des erzbischöflichen Grundbesitzes erkennen, welche es möglich machte, ihnen die Steuerverwaltung zuzuteilen.¹²⁰

Die einzelnen Propsteien waren wieder zur Erfüllung der lokalen Verwaltungsbedürfnisse in Unterabteilungen, durchgehend ‚officia‘ genannt, eingeteilt, so das Urbaramt an der Glan in die officia Liefering, Siezenheim, Salzburghofen und Abtsdorf,¹²¹ die Propstei Außer-Alm in die officia Lofer, Saalfelden, Glemm¹²² und Zell, Zillertal in die officia Swentau, Zell und Fügen.¹²³ In den Propsteien Werfen und Thalgau bilden die Pfarrbezirke zum Teil den Einteilungsgrund.¹²⁴ Bei anderen tritt dies nicht so deutlich hervor, wenn sich auch bei ihnen eine rein äußerliche Einteilung nach territorialen Gesichtspunkten erkennen läßt.¹²⁵ Die Propsteien in ihrer Gesamtheit werden wieder wie auch später die Landgerichte in Propsteien ‚inner und außer Gebirg‘ geschieden¹²⁶ und unterstanden zuerst dem Vize-

¹²⁰ Urbar I, f. 37'. Propstei Anif-Gutrat. Recessit ad officium in Chuchel, f. 38' recessit ad officium in Talgäu II, 47 recessit ad officium Cell (im Pinzgau). Vgl. auch Richter, 602. Über die Urbarämter vgl. ferner Juvavia 436, 586 und Siegel und Tomaschek, Salzburgerische Taidinge 1. Ihr Anteil an der Steuerverwaltung wird aber in allen hier genannten Schriften nicht gestreift.

¹²¹ *Steura iuxta Salam in officio Lecheronis imposita in octava beati Laurentii anno domini M^oCCC^oXXXII^o.* Salzburger Steuerbuch I, f. 27' ff.

¹²² *Steura in officia extra Alben.* Steuerbuch II, f. 38 ff. *Pensio officii auz der Alben.* Urbar I, f. 112 ff.

¹²³ Urbar I, 154 ff.

¹²⁴ In Werfen herrscht überhaupt eine Mannigfaltigkeit von Gesichtspunkten, nach denen die Einteilung durchgeführt wurde. Die beiden Täler Großarl und Kleinarl bilden einen gesonderten Veranlagungsbezirk. Daneben erscheinen noch die zwei früher selbständig bestehenden Ämter, das Forstamt und das Propstamt, deren Geschlossenheit jedoch durch die Einteilung nach Pfarrbezirken durchbrochen wird, welche für den Rest der Propstei als der leitende Gesichtspunkt erscheint. In Talgau werden die Freisassen nach ihrer Lage in den Pfarren Seekirchen und Talgau veranlagt, die homines prediales erscheinen nach territorialen Bezirken veranlagt, die fremden Hintersassen nach ihren Grundherren.

¹²⁵ *Das officium Kuchel* war in zwei Bezirke, ultra und citra Taukel geteilt. Steuerbuch I, f. 18', Urbar I, f. 1 ff.

¹²⁶ *Anno domini millesimo CCCXLVII^{mo} circa festum beati Viti (Juni 15) augmentata sunt novalia in officiis montanorum* (Urbar I, f. 151'),

dominate zu Salzburg, seit dem 14. Jahrhunderte dem Hofmeisteramte.¹²⁷

Sie bestanden, wie gesagt, neben den Landgerichten. Ihre Hauptaufgabe war die Verwaltung des landesfürstlichen Grundbesitzes.¹²⁸ Außerdem hatten sie die niedere Gerichtsbarkeit. Bezeichnenderweise waren aber die Grenzen zwischen der Kompetenz der Propsteien und der Landgerichte nicht genau festgestellt. Erstere griffen oft in die Kompetenz der Landgerichte ein, was zu wiederholten Malen landesfürstliche Entscheidungen notwendig machte.¹²⁹ Diese Doppelwirtschaft hatte zur Folge, daß man im 15. Jahrhunderte auch die officia ihrem Umfange nach den Landgerichten anzupassen strebte¹³⁰ und am Ende des 16. Jahrhunderts die Urbarämter ganz mit den Landgerichten vereinigte.¹³¹ In der Zeit aber, welche für uns hauptsächlich in Betracht kommt, im 13. und 14. Jahrhundert, war diese Unklarheit noch nicht beseitigt und legt uns die Vermutung nahe, daß die officia die Reste der alten Verwaltungseinteilung vorstellen, wie sie vor der Erwerbung der Grafschaften bestand.

Diese officia hatten im 13. und 14. Jahrhundert die Verwaltung der ordentlichen Steuer. Die Landgerichte spielten bei derselben gar keine Rolle. Dies beweisen zur Genüge die vorhandenen Steuerrechnungen, nach welchen der Anschlag und

oder incipiunt officia in montanis (Urbar I, 21). Für die Ämter außer Gebirg bestand ein eigenes Urbar. Urbar II, 91 . . . ad institutionem Aniff et Guetrat scriptum est in librum extra montes.

¹²⁷ Siehe unten.

¹²⁸ c. 1350 Urbar 1 und c. 1400 Urbar 2. Siehe o. Anm. 26.

¹²⁹ 1354 August 23. Juvavia 586. 1387 August 1, Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur österreichischen Verfassungsgeschichte 279, n. 143.

¹³⁰ Schon in der Weihsteuerrechnung von 1427 siehe o. Anm. 106 tritt dies hervor. Das Amt Thalgau erscheint auf den Gerichtsbezirk Wartenfels beschränkt, das Landgericht Hüttenstein getrennt veranlagt, das Landgericht Lofer als selbständiger Bezirk von ‚Außer-Alm‘ abgetrennt, ebenso das Gericht Taxenbach von Werfen, der Schwerpunkt der Steuerverwaltung überhaupt in die Gerichte verlegt. Noch deutlicher tritt dies in der Landsteuerrechnung von 1446 und in den Steuerakten vom Ende des 15. und dem ganzen 16. Jahrhundert hervor.

¹³¹ Juvavia 586. Am Ende des 15. und das ganze 16. Jahrhundert hindurch erfolgt die Verwaltung der außerordentlichen Steuer in den Landgerichten. Näheres darüber werden wir bei der Besprechung der außerordentlichen Steuer bringen.

die Erhebung der ordentlichen Steuer durch die officia erfolgte.¹³² Besonders charakteristisch ist die Steuereinhebung im Landgerichte Taxenbach. Die steuerbaren Güter in demselben wurden zwischen den officiis Werfen und ‚Außer-Alm‘ geteilt, was ausdrücklich bemerkt wird.¹³³ Als Einteilungsgrund tritt uns die Scheidung zwischen landesfürstlichen Eigengütern, welche den Grundstock bilden, und den Hintersassen des Klerus und des Adels, welche diesen angegliedert erscheinen, entgegen.¹³⁴ Eine Einteilung nach Gemeinden oder nach den Vierteln, in welche später die Landgerichte geteilt waren, tritt gar nicht hervor.

Überblicken wir nochmals die Ergebnisse, zu denen wir gelangt sind und welche uns zeigen, daß es Bezirke gab, in welchen der Erzbischof, ohne die Grafschaftsrechte und damit die volle Landeshoheit erworben zu haben, die Steuer einhob, hier aber nur von seinen Eigengütern und in den Städten, daß die Organisation der Steuerverwaltung nicht an die Landgerichte anknüpft, sondern an die Propsteien, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß die ordentliche Steuer schon vorhanden gewesen sein muß, bevor der Erzbischof die Grafschaftsrechte erworben hatte.

¹³² Steuerrechnung von 1284, Steuerbücher und Urbar von 1350. Auch im Vizedominat Friesach tritt dies dort, wo Salzburg die Landgerichtsbarkeit hatte, hervor, so in der Steuerrechnung von 1393 August 14 Longau, urbar 2 § 77 β 2, Temswig fori 2 § 73 β 1, 2 § 12, provincie in Lungau, 2 § 276 β 2 § 18. Unter provincia wird hier Landgericht verstanden. Die Urbarleute des Erzbischofs werden unter urbar zusammengefaßt, die übrigen Untertanen, die Hintersassen von Klerus und Adel, über welche der Erzbischof kraft seiner öffentlich-rechtlichen Gewalt die Steuern erhob, unter provincia. Verzeichnis der Ausstände und Verwaltungskosten bei der Steuererhebung im Vizedominate Friesach (Steuerrechnung von 1393 August 14). Longau pro iure vicedomini, officialium, notariorum § 10, Tamswig desgl. 3 § 62 §. Provincia in Lungau: Item deficiunt in hominibus abbatis sancti Lamberti, item homines domini Liechtenstein, domini Ulrici et Adams de Weisspriach, homines prepositi Saltzburgensis.

¹³³ Steuerbuch II, f. 54. Freisatzones in iudicio Töschenspach, qui prius dederunt steuram et qui divisi sunt inter prepositum extra Alben et prepositum de Werven.

¹³⁴ Diese Einteilung läßt sich in den Steuerbüchern durchgängig verfolgen, in den Steuerrechnungen für die Herrschaften in Steiermark und Kärnten nur so weit, als der Erzbischof die Grafschaftsrechte erworben hatte, also für Windisch-Matrei, den Lungau, Gmünd und die Städte. Beispiele weiter unten.

Der Erzbischof erhob also vor Erwerbung der Grafschaftsrechte eine Steuer in seinem Immunitätsgebiete. Diese Beobachtung ist keine neue. Unter anderen hat sie auch Zeumer angeführt.¹³⁵ Für unsere Gegenden haben wir Zeugnisse, daß auch andere geistliche Grundherren eine Steuer in ihrem Immunitätsgebiete erhoben, welche sich in ihrem Charakter nicht viel von der vom Erzbischof auf seinen Eigengütern erhobenen unterscheidet. Bezeugt ist dies unter anderen für Gurk,¹³⁶ Admont¹³⁷ und Mattsee.¹³⁸ Man hat für diese Steuer in Immunitätsgebiete bisher keine rechte Erklärung gefunden, ihren Zusammenhang mit der späteren öffentlich-rechtlichen Steuer abgelehnt. Der Umstand jedoch, daß der Erzbischof die Steuer in den Enklaven, in welchen er die Landeshoheit nicht erworben hatte, weiter

¹³⁵ Zeumer, Die deutschen Städtesteuern. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von Gustav Schmoller I, 2. Heft, S. 8 ff. Vgl. außerdem Baasch, Steuern in Bayern, S. 10 ff.

¹³⁶ 1218 s. d. Bischof Ulschalk von Gurk unterwirft sich zur Tilgung der von Bischof Heinrich II. anlässlich dessen römischer Reise besonders bei den Bolognesern aufgenommenen Schulden freiwillig der Sequestration durch fünf Genannte. Diese verpflichteten sich unter anderem, *ut nullus eorum aliquid in hac causa tam in certis redditibus, quam et in steura nec non exactionibus sine consensu ceterorum agere moliatur*. Jaksch, Monumenta Carinthie I, 361, n. 473. Die Art des Anlasses könnte auch die Erklärung der Steuer als Weihsteuer nahelegen. Eine solche als ständige Institution war jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach in dieser Zeit noch nicht ausgebildet, wie wir bei Besprechung dieser Abgabe näher ausführen werden.

¹³⁷ Nach einem ‚codex prediorum‘ aus dem 13. Jahrhundert zahlen admontische Güter im Ennstale neben grundherrlichen Abgaben auch Steuer. Muchar, 2, 197. 1295 Januar 15 Erzbischof Konrad IV. von Salzburg bestätigt, daß Abt Heinrich zu Gunsten der klösterlichen Krankenanstalt zu Admont *sexaginta marc. den. redditus* und andere Einkünfte gewidmet habe. *Redditus sunt autem hii: Primo in der Leibentz: Dittmarus in colle dimidiam marcem denariorum, unum virlingum tritici, sex pullos . . . , quadraginta denarios steure u. s. f.* Wichner, Geschichte von Admont 2, S. 458, n. 328. Hervorzuheben ist dabei auch, daß wir keinen Beleg haben, daß Salzburg von den admontischen Gütern um Leibnitz eine Steuer erhoben hätte, obwohl wir für das ganze Vizedominat das vollständige Steuerverzeichnis von 1371 besitzen.

¹³⁸ Urkunden von 1334 Januar 13 und 1339 bei Erben, Quellen zur Geschichte des Stiftes und der Herrschaft Mattsee. *Fontes rer. Austriacarum*, II. Abth. Bd. 49, S. 130, n. 51 und S. 135, n. 56. Weitere Beispiele für das Kloster Ranshofen zu den Jahren 1220 und 1279. *Mon. Boica* 3, 283 und 345.

erhob, sowie die Zuweisung der Verwaltung an die Urbarämter bestimmen uns, einen Zusammenhang zwischen der ordentlichen Steuer vor und nach der Erwerbung der Grafchaftsrechte anzunehmen. Denn die andere, mögliche Erklärung, daß das Besteuerungsrecht für die Eigengüter in den Enklaven erst eine Folge der Exemption von der herzoglichen Steuer sei, wird, wie gesagt, durch den ganzen Gang der Entwicklung der salzburgischen Hoheitsrechte in denselben unwahrscheinlich gemacht. Die meisten derselben beruhten auf kaiserlichen Privilegien, die dem Erzbischof von Salzburg schon lange vor der Ausbildung der betreffenden Territorialgewalten in modernem Sinne verliehen worden waren; die Exemptionen von Seite der Herzoge waren nur ihrerseits ausgestellte Bestätigungen dieses Rechtszustandes. Dies gilt sowohl für die österreichischen, wie auch für die bayrischen Enklaven. Nach der Urkunde von 1281 erscheint schon damals die Besteuerung der salzburgischen Untertanen im Zillertale durch den Herzog von Bayern widerrechtlich. Wir dürfen also behaupten, daß ursprünglich im ganzen salzburgischen Immunitätsgebiete eine Steuer erhoben wurde, welche aber nur in den Gebieten, wo Salzburg die volle Landeshoheit erwarb, sich weiter entwickelte, während die Besteuerung in den Enklaven uns die Ausdehnung der früher im ganzen Immunitätsgebiete erhobenen Steuer vor Augen führt.

In den Gebieten, wo Salzburg die Grafchaftsrechte erwarb, wurde das Besteuerungsrecht auf die Hintersassen von Klerus und Ritterschaft ausgedehnt, die Steuerverwaltung jedoch den früheren ‚officiis‘ belassen. Die neuen Steuerträger wurden den landesfürstlichen Urbarleuten im Steueranschlag unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Leiheform angegliedert.¹³⁹ Der Zeit nach dürfen wir diesen Vorgang in die Regierung Erzbischofs Eberhard II. versetzen, welche ja überhaupt durch die zielbewußte Ausbildung der Territorialhoheit gekennzeichnet ist. Die Urkunde von 1209 Juli 14, in welcher Eberhard II. dem Kloster Admont alle Schenkungen seiner Vorfahren bestätigt, bestimmt, daß die Admonter Untertanen, was die oberste Gerichtsbarkeit betrifft, gerade so gestellt sein sollten wie die salzburgischen Eigenleute, und verfügt, ‚agricole nostri,

¹³⁹ Wie aus der Anordnung der Steuerbücher (siehe o. S. 196) hervorgeht.

qui sponte colunt terram dominorum Admontensium sub annuo censu nullas prefectorum nostrorum, ut hactenus, paciantur exactiones,¹⁴⁰ führt uns diese Neuerung vor Augen. Es kann sich hier nur um die admontischen Güter handeln, welche im landesherrlichen Territorium Salzburg lagen, also um die Besitzungen in der Fritz, im Landgerichte Radstadt und im Pongau.¹⁴¹ Für diese läßt sich Admont eine Befreiung von der jetzt auch auf die Hintersassen der Geistlichkeit ausgedehnten Steuer erteilen. In einer Urkunde von 1243¹⁴² erscheint die Steuererhebung von den geistlichen Hintersassen an den Steuerbesitz der Grafschaft geknüpft.

Hier ergibt sich nun eine weitere Frage. Übernahm man schon bestehende Grafensteuern und verschmolz sie mit der Immunitätssteuer zu der am Ende des 13. und im 14. Jahrhundert uns entgegentretenden Steuer oder war die Erwerbung der Grafschaftsrechte nur insoweit von Einfluß, als man sie zur Handhabe benützte, der schon bestehenden grundherrlichen Abgabe durch Ausdehnung auf die fremden Hintersassen öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen? Wir werden uns für das letztere entscheiden. Einmal fehlt uns jegliche Nachricht, daß die auf dem Boden des späteren Territoriums herrschenden Grafengeschlechter eine Steuer erhoben hätten.¹⁴³

¹⁴⁰ Wichner, Geschichte von Admont 2, S. 275, n. 113.

¹⁴¹ Als Vogtsteuer kann diese exactio nicht erklärt werden. Die Vogtei über die admontischen Güter, und zwar nur über die in seinem Territorium gelegenen, erwarb der Erzbischof endgültig erst 1297, Juvavia 388. Es kann sich nur um Güter handeln, welche in einem Bezirke lagen, wo Salzburg schon um diese Zeit die oberste Gerichtsbarkeit hatte, also im Pongau und im Landgericht Radstadt.

¹⁴² 1243 März 15. Erzbischof Eberhard II. bestätigt dem Cistercienserklöster die Freiheit, quod in advocatiis nostris seu cometiis aut districtibus, in quibus ipsorum praedia vel possessiones sita fuerint, nemo ratione iuris advocatitii in eisdem praediis seu possessionibus a nobis habiti procuracionem, pabulum seu quamcumque exactionem sive stiuram debet accipere aut importune aliquatenus postulare. Meiller, S. 284, n. 526. Mon. Boica III, p. 140, n. 34. Hier handelt es sich aber wohl um Steuern aus der Kirchenvogtei — das ius advocatitii ist damit zu übersetzen, denn der Zusatz in eisdem praediis habiti wäre für Grafschaftsrechte nicht möglich. Immerhin geht aus dieser Urkunde der territoriale Gesichtspunkt, der bei der Steuererhebung damals schon vorwaltete, hervor.

¹⁴³ Schulte leugnet a. a. O. S. 522 die Existenz von Grafensteuern für Schwaben. Seine Anschauung ist allerdings von J. Schmidlin (Ursprung Archiv. XCII. Band. II. Hälfte.

Aber selbst wenn wir dies zugeben, so wissen wir doch, daß es Bezirke gab, in welchen Salzburg nicht durch Erwerb der Grafschaftsrechte, sondern begünstigt durch das Fehlen jeder anderen öffentlich-rechtlichen Gewalt auf Grund seiner Immunität die Landeshoheit erwarb, so das Waldgebiet zwischen dem Abersee und der Salzach.¹⁴⁴ Für das Landgericht Radstadt, welches in diesem Gebiete lag, sind gerade besonders früh Nachrichten über die Einhebung der ordentlichen Steuer als öffentlich-rechtlicher Abgabe erhalten.¹⁴⁵ Dasselbe gilt auch für den Pongau, wo Richter ebenfalls eine ähnliche Erwerbungsart der vollen Landeshoheit als wahrscheinlich annimmt.¹⁴⁶ Wären die Grafensteuern einfach übernommen worden, so wäre ihre Verwaltung wohl den Landgerichten, wie anderwärts, und nicht den Urbarämtern zugewiesen worden. Dazu kommt, daß auch in den Bezirken, wo der Erzbischof die Grafschaftsrechte erworben hatte, die Verbindung der ordentlichen Steuer mit der obersten Gerichtsbarkeit keine so organische war, wie das so oft angenommen wird.¹⁴⁷ Diese Ausdehnung der ordentlichen Steuer auf die fremden Hintersassen hätten wir demnach nicht auf eine direkte Übernahme der Grafensteuer, sondern auf die durch Erwerbung der Grafschaftsrechte oder auf andere Weise erfolgte

und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß, Freiburg i. Br. 1902, S. 92 ff.) bekämpft worden, ob mit Recht, können wir hier nicht entscheiden. Die bei Baasch, a. a. O. S. 17 gebrachten Belege beziehen sich nur auf vom Herzoge als Kirchenvogt erhobene Steuern. Als Beweis, daß schon die Grafen eine Steuer erhoben, könnte höchstens die Urkunde von 1244 August dienen. Eberhard II. bestätigt einen Vergleich zwischen dem Pfalzgrafen Rapoto, und dem salzburgischen Domkapitel in Betreff der Vogtei desselben über die domkapitlischen Güter im Chiemgau, welche sein Vater von den Grafen von Lebenau erworben hatte. Meiller, S. 292, n. 567. Hier wird zwar gesagt, der Pfalzgraf dürfe *iure aliquo advocacie vel comeicie* bestimmte Forderungen, darunter auch die einer *steura* an das Domkapitel stellen. Dem ganzen Charakter der Urkunde nach handelt es sich jedoch nur um Rechte aus der Kirchenvogtei und das ‚*vel comeicie*‘, das übrigens in der ganzen Urkunde nur dieses eine Mal auftritt, während sonst immer nur von Vogtei die Rede ist, erscheint nur als bedeutungsloser Zusatz, der durch die Eigenschaft des Pfalzgrafen als gleichzeitigen Besitzer der Grafschaft leicht erklärlich ist.

¹⁴⁴ Richter, S. 698 ff.

¹⁴⁵ Siehe Urkunde von 1209 Juli 14 o. Anm. 140.

¹⁴⁶ S. 682 ff.

¹⁴⁷ Vgl. unsere Ausführungen über das Besteuerungsrecht in den bayrischen Enklaven, besonders die Urkunde von 1281 betreffend das Zillertal, Anm. 96.

Ausbildung der vollen öffentlichen Gewalt zurückzuführen, die dann den Rechtstitel bot, alle Landesuntertanen zur Besteuerung heranzuziehen. Wir haben Zeugnisse, daß insbesondere Eberhard II. die Geltendmachung der öffentlichen Gewalt ganz zielbewußt durchführte.¹⁴⁸ Das Vorbild anderer Territorien mochte dem vielgereisten Erzbischof bei der Einrichtung der ordentlichen Steuer als öffentlich-rechtlicher Abgabe vielfach vor Augen gestanden haben.¹⁴⁹ Wir müssen betonen, daß wir bei der Frage nach der Entstehung der ordentlichen Steuer nicht nur auf die Institutionen, an welche man diese möglicherweise anknüpfen konnte, unsere Aufmerksamkeit zu richten haben, sondern daß wir dabei auch immer im Auge behalten müssen, daß die Einführung der neuen Abgabe zum guten Teil auch eine Machtfrage war. Dort, wo der Erzbischof auf irgend eine Weise, vor allem durch Erwerbung der Grafschaftsrechte, die volle öffentliche Gewalt erlangt hatte, dehnte er eben die Besteuerung auch auf die ihm nicht direkt als Grundherrn unterstehenden Untertanen aus.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Siehe unten Anm. 152. Außerdem Urkunde von 1242 Juli-September o. Anm. 4, 1243 März 15 o. Anm. 142.

¹⁴⁹ Einen bemerkenswerten sprachlichen Zusammenhang mit sizilianischen Verhältnissen haben wir schon oben Anm. 4 hervorgehoben. Weiter läßt sich derselbe jedoch nicht verfolgen. Wenn nichts anderes, so führen uns die angeführten Stellen einen Fall deutlich vor Augen, in welchem Erzbischof Eberhard II. Einsicht in die Besteuerung eines in der Verwaltung so weit vorgeschrittenen Territoriums wie Sizilien nehmen mußte.

¹⁵⁰ Gewisse Schwierigkeiten bietet hierbei die Urkunde von 1207 Januar-Mai, Anm. 1. -Nach dieser erhebt der Erzbischof die *stiura* auf dem predium des Abtes von Admont in einem Gebiete, wo er die volle, öffentliche Gewalt nicht erwarb und auch späterhin von den fremden Hintersassen keine Steuer einhob. Diese Urkunde geht jedoch auf eine Urkunde Adalberts III. von 1197 (Zahn, Urkundenbuch von Steiermark 2, 55) zurück, in welcher dem Abte von Admont dieselben Rechte, jedoch ohne Nennung der Steuer verliehen werden. Abgesehen davon, daß wir es hier mit besonderen Verhältnissen zu tun haben, da dem Erzbischof auf Grund seines Bergregals ein gewisses Maß von öffentlicher Gewalt zukam, müssen wir uns mit der Erklärung begnügen, daß der Erzbischof in seiner Tendenz nach Erlangung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen in Gebiete übergriff, wo ihm die erforderliche Grundlage dazu fehlte. Späterhin hören wir auch nichts mehr von einem Rechte des Salzburger Erzbischofs auf Steuererhebung von fremden Hintersassen in diesen Gebieten. Es wäre auch der Fall möglich, daß der Erzbischof schon ur-

Durch diese Ergebnisse bleiben allerdings die Umstände, unter welchen die Einführung der ordentlichen Steuer im gesamten Immunitätsgebiete vor Erwerbung der Grafschaftsrechte erfolgte, unaufgeklärt. Die Heranziehung der von den Kirchenvögten erhobenen Steuer dürfte hier vielleicht einiges Licht bringen. Neben der Steuerleistung an die Grafen und an die Immunitätsherren kommen für die Zeit vor der Ausbildung der Territorialgewalten noch die Vogtsteuern, die Steuern der Hintersassen der geistlichen Grundherren an deren Vögte in Betracht. Die Abgaben der geistlichen Hintersassen an die Vögte waren hauptsächlich das Vogtrecht und die Vogtsteuer, welche beide auch in unserem Territorium nebeneinander von den Kirchenvögten erhoben werden.¹⁵¹ Mit der Konsolidierung des Salzburger Kirchenstaates zu einem landesherrlichen Territorium begann auch die Tendenz der Erzbischöfe, die fremden Kirchenvögte zu beseitigen. Besonders klar tritt sie uns bei Erzbischof Eberhard II. entgegen, unter welchem, wie wir ja schon hervorgehoben haben, der entscheidendste Vorstoß zur Ausbildung der Landeshoheit durch Erwerbung zahlreicher Grafschaften erfolgte.¹⁵² Bei der Übernahme der Kirchenvogtei gelangten nun

sprünglich bei der Schenkung dieses prediums an Admont sich die Hälfte aller Abgaben vorbehalten habe und dies nun abermals in der vorliegenden Urkunde zum Ausdruck kam.

¹⁵¹ Zeumer, a. a. O. S. 6 ff. Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern. Jahrbuch für schweizerische Geschichte 8, 138 ff. Baasch, a. a. O. 113. Kogler, 561. Dort auch die Literatur. Das Vogtrecht hat in Salzburg denselben Charakter wie in den von den obengenannten Verfassern behandelten Territorien, ich brauche daher hier nicht näher darauf einzugehen. Es wird jedoch nur von den geistlichen Hintersassen eingehoben, wie wir noch später sehen werden. Beide Abgaben erscheinen in anderen Territorien schon sehr früh, in Salzburg auch schon im 12. Jahrhundert. 1160 August 19. Mon. Boica III, 466. ca. 1217, Liutold Graf von Plain bestätigt die Güter und Besitzungen der Propstei Högelwerd . . . Statuimus, ne aliquis heredum vel officialium nostrorum deinceps indebitas exactiones in ipsam ecclesiam vel homines facere presumat. Filz, Geschichte von Michelbeuern 2, 758. 1243 März 15, siehe o. Anm. 142. 1244 August. Eberhard II. bestätigt zugleich mit Rüdiger, Bischof von Passau, und Konrad, Grafen von Wasserburg, einen Vergleich zwischen Pfalzgrafen Rapoto und dem Salzburger Domkapitel in Betreff der Vogtei der domkapitulischen Güter im Chiemgau. Meiller, S. 291, n. 567.

¹⁵² 1229 April 26. Zwei Urkunden Eberhards II., in welchen er die nach dem Tode des Grafen Bernhard von Lebenau anheimgefallene Vogtei

das Vogtrecht und die Vogtsteuer in die Hände des Erzbischofs.¹⁵³ Einen organischen Zusammenhang der ordentlichen Steuer mit der Vogtsteuer können wir jedoch nicht zugeben, wenn wir auch nicht leugnen wollen, daß letztere für die Organisierung der ordentlichen Steuer von großer, vorbildlicher Bedeutung war. Die ordentliche Steuer in ihrer späteren Gestalt wurde ja nicht bloß von den geistlichen Hintersassen, sondern auch von den Hintersassen der Ritterschaft erhoben, während die Vogtsteuer sich naturgemäß nur auf die ersteren erstrecken konnte. Zudem war es den Erzbischöfen nicht gelungen, alle Kirchenvogteien in ihre Hände zu bekommen. Noch im 15. und 16. Jahrhundert waren die Kirchenvogteien einzelner salzburgischer Klöster in den Händen auswärtiger Herren, welche diese der erzbischöflichen Landeshoheit abträgliche Machtvollkommenheit noch recht empfindlich betonten.¹⁵⁴ Dort hingegen,

über Güter des Domkapitels und des Klosters Seon einzieht und verspricht, dieselben nicht mehr weiter zu verleihen. Meiller, S. 244, n. 326, 27. Bestätigung Papst Gregors IX. 1230 April 2, ebd. S. 246, n. 337, Kaiser Friedrichs II. 1230 Juli 29, ebd. S. 248, n. 350. Desgl. 1231 August 3 für Reichersberg ebd. S. 252, n. 373.

¹⁵³ 1243 März 15 o. Anm. 142. Urbar 1, f. 144. Amt Saalfelden. Hic notatur avena advocatalis. Primo de prediis capituli Salisburgensis avene modios V, item de prediis episcopi Chiemensis avene modios V etc. Die vogteilichen Abgaben sind übrigens hier nur ausnahmsweise genannt. Sonst finden sie sich im ganzen Urbar nicht. Wenn f. 102^r von der advocacia der Gutrater die Rede ist, so handelt es sich hier um die dem Erzbischof anheimgefallene Vogtei der Gutrater. 1434 Mai 3. Kaiser Sigmund beurkundet, daß das Kloster Reichersberg, welches unter der Vogtei des Erzbischofs von Salzburg stehe, ‚von solicher vogtey wegen‘ nicht mit ‚scharberch, roboten, steuren‘ beschwert werden dürfe. Mon. Boica 4, 501. Nach dem Verkauf der Vogtei an Salzburg durch die Grafen von Schaunberg 1530 zahlt das Kloster Michelbeuern die Vogtsteuern an Salzburg. Filz, 2, 416.

¹⁵⁴ 1447 März 31. Kaiser Friedrich IV. befiehlt dem Erzbischof Friedrich: ‚uns hat fürbracht der edl Johans grave von Schaunberg, welcher di vogtei des klosters (Michelbeuern) hat, also daz darüber niemand chain gewalt noch gerechtigkeit haben soll, dann er und sein nachkomen allein, hindangesetzt den gewalt, den du und ein jeglicher erzbischof von Salzburg in geistlichen sachen und nicht mer über das kloster habend . . . so hat dein andacht ein steur und schatzung (Landsteuer von 1446) dir zu geben auf dasselb closter und sein gotzhausleut gelegt und mainest sy durch ein gerichtleichen gewalt und villeicht mit päpstlichen rechten darzue ze drängen, dadurch der vorgemelt graf Johans und das closter meinen, daß dies wider ihre freiheiten wäre.‘ Der Kaiser befiehlt ihm, von der Steuer abzustehen. Filz, Geschichte von Michelbeuern 2, 845.

wo die Erzbischöfe die Kirchengvogtei erworben und an landsässige Geschlechter verliehen hatten, war sie zu einem auf einzelnen Gütern lastenden nutzbaren Rechte herabgesunken. Das Vogtrecht und die Vogtsteuer wurde von diesen noch zur Zeit, als die ordentliche Steuer längst schon ausgebildet war, weiter erhoben.¹⁵⁵ Sie hatten so ihren ursprünglichen Charakter ver-

Der Erzbischof war jedoch in seinem Rechte; wie die Sache endigte, wissen wir nicht. Erst 1530 verkaufte Georg Graf von Schaumberg die Kirchengvogtei über Michelbeuern an Salzburg. Filz, 2, 408.

¹⁵⁵ 1287 November 19. Hermann v. Bergheim verpflichtet sich, von den domkapitulischen Gütern, über welche er Vogt war, kein Vogtheu zu nehmen. Orig. St.-A. 1288 Februar 29. Heinrich v. Bergheim gibt die Vogtei über Güter des Domkapitels an Erzbischof Rudolf auf und verpflichtet sich, kein Vogtrecht mehr zu nehmen. Orig. St.-A. Erst 1297 September 24 erwirbt der Erzbischof endgültig die Vogtei über die admontischen Güter diesseits des Mandlingpasses. Orig. St.-A. 1301 November . . . haben die Goldecker noch die Vogtei über die Güter des Domkapitels im Gebirge und im Ennstale und verzichten auf die Einhebung der Steuer. Zillner, Pongau-Goldeck, Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 17, 180. 1334 August 16. Ruger und Heinrich v. Radeck verkaufen ihr Recht auf die Burg Radeck: ‚ez sei halbes hous eder mer . . . mit allen rechten und nutzen di dar zû gehorent, ez sein paungarten, chrautgarten, åcker . . . und besonders zwei gütel di ze nächst vor der purg ligent . . . und daz lantgerichte ze Halbenwanch, daz wir gehabt haben zu derselben purg mit aller herrschaft und mit allen rechten und nuzzen . . . und ouch alle unser vogtay, di wir gehabt haben ze Edechshousen, ze Pebrarn, ze Glås und ze Vigaun mit allen recht und gewonheit . . . und mit allem dienst, es sein pfening, habern, haß, huener und ayer eder ander dienst, mit steur, mit gerichte, mit nahtselden und mit aller vordrung, die darzu gehoret, di alleu pedeu, hous, gericht und vogtay, wir von Salzburg ze rechten lehen gehabt haben‘ an den Erzbischof. Orig. St.-A. Der Wortlaut ergibt klar, daß hier zwischen Landgericht und Vogtei scharf geschieden und letztere schon als nutzbares Recht aufgefaßt wird. Diese Deutung stimmt vollkommen mit dem, was Richter 704 über die Entwicklung der Vogteigerichtsbarkeit sagt. 1337 Januar 21. Eckart v. Tann verkauft seinen ‚tail an der vogtai, die ich und meine erben gehabt haben in den gerichtten ze Haunsperch und ze Ehing und gelegen ist auf den guten, di hernach sind geschriben . . . Di gut, di zu vogtay gehorent und darauf si gelegen ist, sind also genannt: des ersten in Haunsperger gericht ein gut ze Dürrchaim, da Hartel auf siczt, dient steur, als vil er getragen mag . . . darnach in dem gericht ze Ehing, des ersten ze Volren, da Fridrich siczt ein metzzen habern . . . Der summ der vorgenanten vogtai wernt ochtt schaff Louffner mezze und ie von dem gut ain hun und 10 pfunt Salzburger phening ze vogtstiur, di man auf iglichs gut legen sol, iedem man nach seinen staten. Orig. St.-A. Von

loren, bestanden aber neben der ordentlichen Steuer weiter. Dies war auch dann der Fall, wenn der Erzbischof die Vogtei in eigener Verwaltung behielt oder wenn dieselbe durch Aussterben des beliebigen Geschlechtes an ihn zurückfiel und nicht mehr weiter verliehen wurde. Mitunter erließ der Erzbischof in diesem Falle die Vogtsteuer und das Vogtrecht, eine Verschmelzung mit der ordentlichen Steuer kam nicht vor.¹⁵⁶ Für das Kernland Salzburg konnten wir auch keinen Fall nachweisen, daß der Ausdruck Vogtsteuer synonym mit ordentlicher Steuer gebraucht worden wäre.¹⁵⁷ Die Vogtsteuer ist also im Territorium Salzburg streng von der ordentlichen Steuer zu scheiden.

Andererseits herrscht, was die Art und den Charakter beider Abgaben betrifft, eine solche Ähnlichkeit vor, daß wir eine Wechselwirkung zwischen ihnen nicht ablehnen können.¹⁵⁸ Wir dürften nicht irren, wenn wir diese bis zur Zeit des Ursprunges der ordentlichen Steuer als Abgabe im Immunitätsgebiete des Erzbischofs

einem Zusammenhang der hier genannten Steuer mit der Landgerichtsbarkeit kann keine Rede sein, wie schon der Wortlaut ergibt. Zudem war das Gericht Ehing schon 1334 Dezember 20 (Richter, 720) an den Erzbischof verkauft worden. 1400 Mai 22 Haug v. Goldeck vermacht dem Erzbischof Gregor alle Lehenschaft, Mannschaft und Vogtei, die er und seine Vorfahren im Erzstift gehabt haben.

¹⁵⁶ Siehe o. Anm. 153.

¹⁵⁷ Die Rechnungen der Herrschaft Wildeneck, siehe o. Anm. 72, in welchen der Ausdruck Vogtsteuer wohl für ordentliche Steuer gebraucht erscheint, haben für uns keine Bedeutung, da Wildeneck ja bayrisch war und erst am Anfang des 16. Jahrhunderts und da nur auf einige Dezennien unter salzburgische Landeshoheit kam. Die von Kogler, S. 561 behauptete Identität des Vogtrechtes (!) und der Vogtsteuer mit der ordentlichen Steuer ist also für unser Territorium nicht nachzuweisen.

¹⁵⁸ Auch die Vogtsteuer war eine Reallast, die auf dem Gute lastete und vom Inhaber gezahlt wurde. 1243 März 15, 1244 August siehe o. Anm. 142, 143 und 155. Diese Ähnlichkeit der Art und des materiellen Umfanges beweist aber noch keinen organischen Zusammenhang gerade so wenig wie die materielle Gleichheit von Vogtei und Grafschaft uns die Berechtigung gibt, beide miteinander zu identifizieren. Die Grafschaft war eine Summe von Hoheitsrechten in einem territorial geschlossenen Bezirk, die Vogtei berechnete sich auf Forderungen auf unter Umständen weit verstreuten Besitzungen und mußte ihrer Natur nach nicht von dem Grafen des betreffenden Bezirkes ausgeübt werden. Die materielle Gleichheit erklärt sich daraus, daß die Vogtei eben das Recht der Ausübung der sonst dem Grafen zustehenden öffentlichen Gewalt im Immunitätsgebiete verlieh. Das Vorhandensein der Vogtsteuer läßt

wirksam sein lassen und das Verhältnis beider Abgaben nicht so sehr eine Wechselwirkung als eine vorbildliche Einwirkung der Vogtsteuer auf die Immunitätssteuer nennen wollen. Die Steuer der Kirchenvögte war jedenfalls die ältere Institution. Es erscheint also nicht unwahrscheinlich, daß die geistlichen Grundherren, durch das Vorbild der Kirchenvögte angeregt, ihrerseits eine der Vogtsteuer ähnliche Abgabe einhoben. Tatsächlich kommt ja diese grundherrliche Steuer nur bei geistlichen Grundherren vor. Ob die Steuer anfangs nur bei außerordentlichen Anlässen erhoben wurde oder gleich eine jährliche Abgabe war, können wir nicht entscheiden. Finanzielle Notlage dürfte auch hier das treibende Moment gewesen sein. Besonders die Geldverlegenheiten, in welche die Stifter durch die Kosten des Regierungsantrittes gerieten, können wir mit der Einführung der neuen Abgabe in Verbindung bringen.¹⁵⁹ Tatsächlich waren diese in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Anlaß zur Einführung einer neuen Steuer, der Weihsteuer, welche sich wie die ordentliche Steuer der Ausdehnung der Steuerpflicht nach über das ganze salzburgische Immunitätsgebiet erstreckte, ebenfalls auch von anderen geistlichen Grundherren erhoben wurde, in denselben Gebieten wie die ordentliche Steuer sich zu einer öffentlich-rechtlichen Leistung ausbildete und sogar für die Art und die Verwaltung der landständischen Steuer im 15. Jahrhundert vorbildliche Bedeutung gewann.¹⁶⁰ Eine bestimmte Ansicht für die nächste Veranlassung zur Einhebung der ordentlichen Steuer können wir hier nicht aussprechen. Es mögen auch andere Ursachen außer der oben genannten die Einhebung einer neuen Abgabe nahegelegt haben. Als man sich um eine neue Geldquelle umsah, bot die schon bestehende Vogtsteuer eine naheliegende Vorlage. Einen organischen Zusammenhang beider müssen wir jedoch, wie gesagt, ablehnen.

jedoch im Verfolg dieses Gesichtspunktes nicht schon auf das Vorhandensein von Grafensteuern schließen, denn Vogtrecht und Vogtsteuern haben den Charakter einer Entlohnung für den Schutz des Immunitäts herrn und die Ausübung der öffentlichen Gewalt durch den Vogt.

¹⁵⁹ Siehe Anm. 136. Dem Wortlaute nach erscheint die hier genannte steura als eine außerordentliche und anscheinend zu dem Zwecke eingehoben, die Weihkosten zu decken.

¹⁶⁰ Im nächsten Kapitel, welches der Besprechung der Weihsteuer gewidmet ist, werden wir diese Umstände noch näher auseinanderzusetzen haben.

Mit dieser Annahme erledigt sich für uns schon zum Teil eine weitere Frage, welche Anlaß zu weitgehenden Erörterungen in der einschlägigen Literatur bot, nämlich, ob die ordentliche Steuer an eine ältere Institution direkt anknüpfe oder ob sie als neue Abgabe erscheine.¹⁶¹ Die ältere Ansicht, wonach die Steuer als eine Ersatzzahlung für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes erscheint, und welche neuestens wieder von Kogler vertreten wurde, war durch Zeumer und Below und seinen Schülern bekämpft worden, nach welchen die Steuer etwas durchaus Neues sei und dem privaten Geldbedürfnis der Landesherrn entspränge. Die von uns oben gewonnenen Ergebnisse zwingen uns, der letzteren Ansicht uns zuzuneigen. Der ganze Vorgang, um den es sich hier handelt, muß für unser Territorium jedoch in die Zeit verlegt werden, wo der Erzbischof in seinem Immunitätsgebiete die Steuer von seinen Eigengütern einführte. Diese ursprünglich erhobene grundherrliche Steuer kann mit einem Ersatz für die Befreiung von der Heerfahrtspflicht nichts zu tun gehabt haben. Wie es mit den eventuell vorhandenen Grafensteuern sich verhielt, hat für die Frage nach der Entstehung der Steuer, welche sich später zur ordentlichen, landesherrlichen Steuer ausbildete, nur subsidiäre Bedeutung, kann auch auf Grund unseres Materials nicht aufgeklärt werden. Die Immunitätssteuer war schon vorhanden und erfuhr durch die Erwerbung der Grafschaftsrechte nur eine Weiterbildung.

Wiederholen wir also unsere Ergebnisse, welche wir jedoch, wie wir nochmals betonen, auf unser Territorium in seiner Eigenschaft als geistliches Fürstentum und mit seiner ungleichartigen Entwicklung der erzbischöflichen Oberherrslichkeit beschränkt wissen wollen, so müssen wir sagen: Die ordentliche Steuer geht auf eine vom Erzbischof ursprünglich nur von seinen Eigengütern, ohne direkte Anknüpfung an eine schon bestehende Institution erhobene Abgabe zurück, die zunächst in den Städten durch die hier mögliche Weiterentwicklung der Immunitätsrechte zu einer vollen, öffentlichen Gewalt, dann aber in einem bestimmten Teile des platten Landes durch den vor allem infolge Erlangung der Grafschaftsrechte erworbenen Besitz der vollen Landeshoheit öffentlich-rechtlichen Charakter an-

¹⁶¹ Vgl. die Literaturübersicht bei Kogler, S. 438 ff.

nahm, in den übrigen Teilen des salzburgischen Immunitätsgebietes jedoch auf die Eigengüter beschränkt blieb. Den Anlaß zur Einführung dieser neuen Abgabe bot die finanzielle Notlage des Erzbischofs, bei der Ausbildung und Weiterentwicklung dürfen wir den vorbildlichen Einfluß der schon vorhandenen Vogtsteuer und der Organisation der Steuern in anderen Territorien annehmen.

Diese Entwicklung vollzog sich der Hauptsache nach um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts; wie schon oben ausgeführt, war die Regierung Eberhards II. (1200—1246) auch in dieser Beziehung von grundlegender Bedeutung. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts dürfte die ordentliche Steuer schon in der Gestalt vorhanden gewesen sein, wie sie uns dann in den Steuerbüchern klar vor Augen tritt.¹⁶² Das ganze 14. Jahrhundert hindurch wurde nichts Wesentliches daran geändert. Im 15. Jahrhundert begann dann eine rückläufige Bewegung, die ordentliche Steuer verlor wieder ihren öffentlich-rechtlichen Charakter und sank zu einer grundherrlichen Pertinenz herab.

Die geschilderte Entwicklung war in der Art und dem Charakter der Steuer begründet. Diese trug schon während der ganzen Zeit ihres Bestandes als öffentlich-rechtliche Abgabe den Keim dazu in sich. Der Umstand, daß die Steuer von den zur Verwaltung des Grundbesitzes befugten Urbarämtern eingehoben wurde, erleichterte sie ungemein. Bei der zunehmenden Klärung des Verhältnisses zwischen Urbarämtern und Landgerichten wurden erstere vollkommen auf die ihnen als grundherrlichen Behörden zukommenden Funktionen beschränkt. Die Steuerveranlagung und Einhebung wurden ihnen jedoch belassen,¹⁶³ wodurch der öffentlich-

¹⁶² Die innere Verwandtschaft zwischen der Steuerrechnung von 1284 und den Steuerbüchern weist darauf hin.

¹⁶³ 1421 September 3. Wenczeslau Tumer beurkundet, daß er dem Erzbischof auf seinem Hofe zu Hipping, ‚der in sein urbar und amt ze Höndorff gehöret‘, Erbrecht gegeben habe, ‚also sullen und wellen wir im und seinen nachkommen all iar iärlich zu rechter dienstzeit . . . davon dienen . . . vier dinsthunn, 240 ayer, 1 *U* den., für wayd 24 *S*, 2 stiftthüner, ze steur 3 *U* und ze weysat 24 *S*, als das in irem urbarpuech verschriben stet. Salzburger Kammerbücher 3, S. 724, n. 325. 1430 April 19. Genannte Hintersassen des Erzbischofs am Fuschelsee, im Landgericht Wartenfels verzichten auf das ihnen früher verliehene Fischereirecht am Fuschelsee unter Vorbehalt des Nutzgenusses der benachbarten Güter ‚mit sollichem dinst, der darauf liget nach laut des urbars und hat uns

rechtliche Charakter der ordentlichen Steuer immer mehr verblissen mußte. Dazu kam, daß schon im 14. Jahrhundert die Steuerzahler nach ihrer grundherrlichen Zugehörigkeit veranlagt wurden, daß im Anschlag die steuerbaren Güter in jeder Propstei in landesfürstliche Eigengüter und Urbargüter der Geistlichkeit und der Ritterschaft eingeteilt wurden.¹⁶⁴ Die Ursache dafür ist, wie wir gesehen haben, in der Entwicklung der ordentlichen Steuer von einer Abgabe im Immunitätsgebiete zu einer landesherrlichen Steuer gelegen. Dieser Umstand hatte jedoch zur Folge, daß die Propsteien, deren Machtvollkommenheit in einem territorial geschlossenen Bezirk überhaupt nicht ausreichend war und welche ihnen im Laufe des 14. Jahrhunderts noch mehr geschmälert wurde, nach und nach auch die Verwaltung der ordentlichen Steuern den grundherrlichen Behörden überlassen mußten. Schon in den Steuerbüchern sehen wir, wie man die Einhebung der Steuer ihrer Hintersassen oft den Grundherren überließ, ihnen eine Pauschalsumme auferlegte, welche sie dann auf eigene Faust einzubringen hatten.¹⁶⁵ Tatsächlich hatten die geistlichen Grundherren schon im 13. Jahrhundert eine Steuer von ihren Hintersassen eingehoben, welche sich nach ihrem materiellen Umfange nicht viel von der später landesherrlichen unterschied. Haben wir doch zu beweisen versucht, daß sie denselben Ursprung und dieselbe Vorlage, nämlich die Vogtsteuer hatten. Diese grundherrliche Steuer bestand nun im 14. und 15. Jahrhundert fort.¹⁶⁶ Als nun denselben Grundherren auch die Einhebung der landesherrlichen Steuer von ihren Hintersassen übertragen wurde, war es nur ein kleiner Schritt, wenn nun auch die ordentliche Steuer zur grundherrlichen Pertinenz herabsank. Dieser Vorgang vollzog sich also zuerst in den geistlichen Grundherrschaften, die weltlichen folgten nach. Die näheren Umstände dieser Entwicklung sind aus Mangel

darczu an versessen zinsen und steurn von genaden ain michlen sum gelts nachlassen'. Kammerbücher 4, S. 17, n. 14. 1442 Juli 27 Virgil Überegger, dem der Erzbischof den Hof genannt Sigharting im Lichten-tanner Gericht überlassen, gibt einen Revers, daß er jährlich in das Hofmeisteramt dienst und steuer 3 fl 12 s , zu Weisat 6 Hühner und 240 Eier geben wolle. Notizenblatt 3, 247.

¹⁶⁴ Siehe o. S. 496.

¹⁶⁵ Siehe unten Anm. 150.

¹⁶⁶ Siehe Anm. 136—138. ca. 1400 Admontisches Urbar. f. 5. Nota daz ampt in der Fritz. Item daz Fritzenbald ze dinst 70 s , ze steur 50 s u. s. f.

an Nachrichten nicht aufzuklären. Ob die Wirren unter Erzbischof Pilgrim und die Betätigung landständischer Macht, die in der Gründung des Igelbundes zum Ausdruck kommt, hier richtunggebend waren, können wir nicht entscheiden. Begünstigt haben sie diese Entwicklung jedenfalls, obwohl wir uns der Vermutung nicht verschließen können, daß dieser Vorgang sich nur successive vollzog. Wie er sich des näheren abspielte, ob beide Steuern zu einer einzigen vereinigt, von dem Inhaber des Gutes an den Grundherrn gezahlt wurden, oder ob die frühere grundherrliche Steuer verschwand und durch die ehemals landesherrliche ersetzt wurde, ist nicht klar. Der zweite Ausweg erscheint uns als der wahrscheinlichere, da ja die weltlichen Grundherren, die früher keine grundherrliche Steuer erhoben, jetzt im Besitze einer solchen erscheinen. Soviel ist sicher, daß wir seit dem Ende des 14. Jahrhunderts keine Nachrichten von dem Bestehen einer ordentlichen, landesherrlichen Steuer mehr haben und daß wir sichere Zeugnisse besitzen, daß sowohl die geistlichen¹⁶⁷ wie auch die weltlichen Grundherren¹⁶⁸ eine Steuer erhoben, die sich als die direkte Nachfolgerin der früheren landesherrlichen Steuer kennzeichnet. In den Streitigkeiten zwischen Bayern und Salzburg wie zwischen Österreich und Salzburg spielt die

¹⁶⁷ 1418 Juni 18. Wahlkapitulation des Abtes Udalrich von Michelbeuern. V. Et quod a rusticis eorundem monachorum professorum exactiones seu extorsiones inaudite et inconsuete per ipsum abbatem in stauris et in aliis accidentibus non recipiantur absque scitu et voluntate supra dictorum monachorum. Filz, a. a. O. 2, 835. 1449 Juni 29. Wechselbrief des Stiftes Mannsee über dessen Steibelhof in der Thalgauger Pfarre, der selben dem Erzstift für die Güter in Art, in masse als seiner gnaden urbarleut daselbs die inngelabt haben und die desselben unsers gnädigen herren und seines gotshaus urbar gewesen und in sein ambt gen Mannsee gehört haben, davon man seinen gnaden iärleichen nach inhalt seiner urbarpücher für dinst und steuer gereicht und gedint hat. . . . Notizenblatt 3, 411. 1453 Januar. Admontisches Urbar der Güter in der Fritz und im Pongau. f. 1. Item dacz Friczenwald ze pausteur 50 ſ , sand Pöltndinst 70 ſ . St.-A. cod. suppl. 812. 1453 Registrum prepositi in Fritz. f. 1. Vermercht dy pausteur in der Fritz. f. 18. Vermerkt die pausteur im Pongau.

¹⁶⁸ 1436 August 10. Testament des Hans Kuchler zu Friedburg. Er vermacht seiner Hausfrau all sein Gut, mit gült, wisgelt, gericht, lehengelt, dienst, steuer etc. Mon. Boica 5, 520. 1451 Februar 18. Marx Nusdorffer Pfleger zu Raschenberg verkauft dem Erzbischof Friedrich von Salzburg: 1. ein Gut zu Spitzleinsöd im Mattseer Gericht dint $\frac{1}{2}$ ſ 24 ſ kuefner, 8 ſ weysat, 4 huener, 80 ayr, 60 ſ cze steuer u. s. f. Notizenblatt 3, 427.

ordentliche Steuer gar keine Rolle mehr. Sie war, wie gesagt, als landesherrliches Recht wahrscheinlich schon seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts verschwunden. Die Steuer, welche jetzt vom Erzbischof¹⁶⁹ und von den geistlichen¹⁷⁰ und weltlichen Grundherren erhoben wurde, war eine rein grundherrliche Pertinenz.

Bei der Steuererhebung in den steirischen und kärntnischen Enklaven, über welche der Erzbischof nicht die volle Landeshoheit errungen hatte, trat naturgemäß keine Änderung ein. Wie sie vorher auf dem platten Lande nur von den Eigengütern erhoben worden war, so geschah dies auch weiterhin.¹⁷¹ In den Städten blieb sie noch im 15. Jahrhundert öffentlich-rechtliche Abgabe und verlor erst mit dem Verluste der Sonderstellung der erzbischöflichen Herrschaften nach dem ungarischen Kriege diesen Charakter, worauf wir bei der Darstellung der Stadtsteuer noch weiter einzugehen haben werden.

Bei der nun folgenden Besprechung der Ausdehnung, Art und Technik der ordentlichen Steuer können wir uns etwas kürzer fassen und auf die Hervorhebung der für Salzburg eigentümlichen Erscheinungen beschränken, denn erstens einmal handelt es sich hier um bekannte und oftmals schon erörterte Dinge und zweitens haben wir schon vieles davon in unseren Ausführungen über die Entstehung der ordentlichen Steuern vorweggenommen. Da es unsere Aufgabe ist, die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg zu behandeln, so ist der Umfang unserer Erörterungen über die ordentliche Steuer nach unseren obigen Resultaten sowohl zeitlich als territorial beschränkt. Zeitlich, denn wir haben gesehen, daß die Steuer am Anfang des 15. Jahrhunderts Pertinenz des Grundbesitzes geworden war, weshalb ihre weitere Entwicklung nur mehr vergleichsweise heranzuziehen ist, örtlich, weil wir

¹⁶⁹ Zins- und Steuerbuch von 1463 im k. bayrischen Reichsarchive zu München. Amtsrechnungen von Wildeneck. Anm. 72.

¹⁷⁰ Admontische Urbare und Amtsrechnungen. Anm. 68. 1486—1495. Urbar der chiemseeischen Herrschaften. Notizenblatt 7, 382 ff. Nota quod omnia predia suprascripta solvunt steuram et pullos ad voluntatem domini (des Bischofs von Chiemsee). Ebenda 8, 14.

¹⁷¹ Weihsteuerrechnungen von 1442 und 1452, in welche auch die ordentliche Steuer einbezogen ist. 1448 Urbar der Herrschaft Lichtenwald. St.-A. cod. suppl. 864, f. 13'. Nota dye steur aus dem urbar. 1511 Urbar von Pettau. St.-A. cod. suppl. 1080.

zu dem Ergebnis gekommen sind, daß die ordentliche Steuer nur in einem bestimmten Teile der erzbischöflichen Besitzungen als landesherrliche Abgabe erhoben wurde, in den steirischen und kärntnischen Enklaven auf die Eigengüter und die Städte beschränkt blieb.

Die ordentliche Steuer war in der Regel Reallast.¹⁷² Träger der ordentlichen Steuer war nicht der Eigentümer, sondern der Inhaber des betreffenden Gutes.¹⁷³ Bei der in Salzburg häufig vorkommenden Kommunhausung, also im Falle des Besitzes eines Hofes durch mehrere Personen, wurde die Steuerleistung, welche das Gut traf, auf die einzelnen Besitzer verteilt.¹⁷⁴

Der Umstand, daß die Steuer von dem Inhaber des Gutes gezahlt wurde, ist maßgebend für die Ausdehnung der Steuerpflicht. Steuerpflichtig waren die bauerliche Bevölkerung und die Stadtbewohner. Die Geistlichkeit und die Ritterschaft war von der Steuerleistung befreit. Die Steuerfreiheit des Klerus beruhte auf der Kirchen- und Reichsgesetzgebung und wurde auch von den Erzbischöfen selbst verfochten.¹⁷⁵ Sie bezog sich

¹⁷² 1242 Juli-September. Anm. 4. Das Objekt der Besteuerung ist hier *domus cum suis curtilibus et appendiciis*, 1327 Juni 3 (siehe o. Anm. 78) die Häuser und Hofstätten, Steuerbuch I, f. 28' (Propstei Lieferung) die *quartalia*, II 45, 53 die *predia* des Klosters Aschbach und Baumburg. Außerdem zeigt die ganze Anlage der Steuerbücher und des Urbars, daß bei allen Gütern die Steuer Reallast war. So war es auch die Vogtsteuer (1243 III, 15. Siehe o. Anm. 142, 1244 August. Siehe o. Anm. 143, 1334 August 16 und 1337 Januar 21. Siehe o. Anm. 155 u. s. f.) und die Steuer der anderen Immunitätsherren (Siehe o. Anm. 136—138). Der Umstand, daß die ordentliche Steuer grundherrliche Pertinenz wurde, ändert daran nichts. Urkunden von 1449 Juni 28. Siehe o. Anm. 167. 1451 Februar 18, Anm. 168. 1486—1497 Urbar der Chiemseeischen Herrschaften. Anm. 170.

¹⁷³ 1209 Juli 14 Anm. 140, 1327 Juni 3 Anm. 78. Steuerbücher I, II.

¹⁷⁴ Über Kommunhausung siehe Zillner, Salzburgerische Kulturgeschichte, S. 96. Zahlreiche Erwähnungen in den Steuerbüchern I, f. 23' (Propstei Kuchel) *Ulricus* auf der Eben XX 3, *Chunradus comunis suus* XX 3, u. s. f. oder in Urbar I, wie (f. 88) *Georius Teys, Heinrichus Hager, Nicolaus Chlam, Katherina et Dyetel Villkunt solvunt de predio in Lerchen . . .*

¹⁷⁵ Zeumer, a. a. O. 72 ff. v. Below, a. a. O. 13 ff. Die vorhandenen Nachrichten über die Stellungnahme der Erzbischöfe beziehen sich nur auf die in ihrer Diözese von den Landesherrn, besonders von den Herzogen von Bayern von den Geistlichen erhobenen außerordentlichen Steuern. Daher gehören die Urkunden von 1283 März 15 (*Juvaria* 235), 1296 Februar 25 Papst Bonifaz VIII. verbietet die Besteuerung der Geistlichkeit ohne päpstliche Verwilligung (*Orig. St.-A.*), 1306 September 1

jedoch nur auf die Besteuerung des unmittelbaren geistlichen Besitzes. Alle vorhandenen Nachrichten bezeugen, daß die Hintersassen der Geistlichkeit besteuert wurden. Die Frage der Besteuerung der Geistlichkeit erlangt daher nur in den Städten besondere Aktualität, für das platte Land sind uns keine Nachrichten erhalten, daß sie Anlaß zu einer Entscheidung gegeben hätte.¹⁷⁶ Das gleiche gilt für die Besteuerung der Ritterschaft,¹⁷⁷ deren Hintersassen ebenfalls nach allen vorhandenen Nachrichten besteuert wurden. Auch die Güter der Amtleute, welche diese in direkter Verwaltung hatten, erscheinen steuerfrei.¹⁷⁸

Der Steuer unterlag also auf dem platten Lande nur die bäuerliche Bevölkerung, und zwar die Gesamtheit der Hörigen. Freie Bauern gab es jedenfalls nur mehr verschwindend wenig.¹⁷⁹ Wie es mit der Besteuerung derselben stand, wissen wir nicht. Wahrscheinlich waren sie steuerfrei, da ihrer im Steuerbuch keine Erwähnung geschieht. Sonst hatten im landesherrlichen Territorium Salzburg sämtliche Hintersassen und Vogtleute des Landesfürsten, der Geistlichkeit und der Ritterschaft die

Verbindung des Erzbischofs Konrad von Salzburg mit den Bischöfen Emmerich von Freising und Konrad von Regensburg und deren Domkapitel gegen diejenigen, welche den Klerus mit Steuern belästigen (Orig. St. A.), 1309 März 12 Beschwerde Erzbischof Konrads von Salzburg beim Papste Clemens über die Herzoge von Bayern, welche die Kirchengüter mit übermäßiger Steuer belegt hatten (Orig. St.-A.). Hierher gehört auch der Streit um das kirchliche Freitum anlässlich der Steuerforderung der bayrischen Herzoge. Siehe o. S. 517.

¹⁷⁶ Die Ausführungen darüber siehe unten.

¹⁷⁷ Darüber besitzen wir für die ordentliche Steuer außerordentlich wenig Nachrichten. Anzuführen wäre nur eine Notiz im Steuerbuch II, f. 37' (Amt Werfen, Freisassen in plebe s. Cyriaci). Chunradus under dem perig im Weng . . . X §. Die Steuerleistung ist durchgestrichen und daneben eingetragen: nobilis est. II, f. 71' (Amt Radstadt) Flachauer in Hub, Garrenhof, Chuntzel bei der Ens erscheinen ohne Steueransatz und dazu ist bemerkt ‚nobiles‘.

¹⁷⁸ Steuerbuch I, f. 2. Heinricus de Chirichpuhel, daneben von C: nihil, iam officialis. f. 2' Chunradus in Oberdorf, daneben von C tenet officialis und zahlreiche ähnliche Erwähnungen in den Steuerbüchern.

¹⁷⁹ Luschin, Österreichische Reichsgeschichte 251 ff.; Hübner, Beschreibung des Erzstiftes Salzburg I, 226; Zillner, Salzburgische Kulturgeschichte 38; derselbe, Salzburgische Dörfer im Mittelalter, Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Jahrg. 1892, 193.

Steuer zu zahlen.¹⁸⁰ Weder die persönliche Abhängigkeit des betreffenden Bauern, noch das Eigentumsrecht eines Angehörigen der privilegierten Stände an einem Bauerngut beeinflußte die Art und den Charakter der Besteuerung, wenigstens soweit unsere Quellen darüber Licht verbreiten. Sie kam, wie wir später sehen werden, nur bei der Veranlagung und Erhebung der Steuer in Betracht. Mitunter wurden wohl Steuerbefreiungen für Güter geistlicher Grundherren erteilt. Das sind aber nur vereinzelte Fälle und beweisen gerade, daß im allgemeinen die Besteuerung der geistlichen Hintersassen üblich war. Übrigens wird dies durch die Eintragungen in die Steuerbücher hinlänglich bezeugt.

Die Steuer war, wie gesagt, Reallast. Sie lastete auf dem betreffenden Gute, gleichgültig, ob der Grundherr der Erzbischof selbst oder ein Angehöriger des geistlichen oder des Ritterstandes war, und erstreckte sich auf den Gesamtbesitz an Immobilien, wie er unter dem Begriff der bäuerlichen Hube zusammengefaßt wurde. Die bäuerliche Leiheform spielte gleichwie die grundherrliche Zugehörigkeit nur bei der Veranlagung und Erhebung eine Rolle. Die meist gebräuchlichen Arten der bäuerlichen Leiheform waren die Verleihung zu Erbrecht und zu

¹⁸⁰ Dies ist schon aus dem Auszug des Steuerverzeichnisses für die Propstei ‚Außer-Alm‘, siehe o. S. 496, ersichtlich. Für die landesfürstlichen Urbargüter kommt außerdem das Urbar I in Betracht. Für die Besteuerung der geistlichen Hintersassen zeugen die Befreiungen für die Klöster wie 1209 Juli 14, 1242 Juli-September, 1327 Juni 3, 1329 November 26, siehe o. Anm. 78, sowie ihre Veranlagung in den Steuerbüchern. Dasselbe gilt für die Güter der Ritterschaft. So erscheinen unter andern die Vogtleute und Holden der Klöster Admont (Steuerbuch II, 25', 71', 72'), Aschbach (II, 40', 44, 58), Baumburg (II, 2', 53) Berchtesgaden (I, 40), Chiemsee (II, 16, 18, 22, 34, 45), des Domkapitels (I, 8', 15', 23, 24', 32', II, 17, 22', 53, 63', 65', 72'), Högelwerd (II, 44', 52'), Millstatt (II, 3), Nonnberg (I, 26, II, 22, 58', 81), Nonnenwerd (II, 58, 81), St. Peter (I, 8', 29', 32, 42, II, 2', 11, 12, 23, 53, 59, 63, 66), St. Zeno (II, 3) und genannter Pfarreien, sowie der Blumberger (II, 6'), Chäutzl (I, 10), Durchraimer (II, 72'), Feuersinger (II, 10, 29', 73), Goldecker (II, 11, 12', 65), Lampotinger (I, 9', II, 64), Moser (I, 10', II, 66), Nußdorfer (I, 10, II, 73'), Tanner (I, 10', 13', II, 44), Teisinger (I, 9, II, 63', 64), Trauner (II, 63, 64', Turner (I, 11, 22, 35, 39'), Wispeck (II, 65) und zahlreicher anderer Adeligen in den Steuerbüchern, die Hintersassen von St. Lambrecht, des Domkapitels, der Lichtensteiner und Weißbriacher im Lungau in der Steuerrechnung von 1393 August 14.

Freistift. Die mit Erbrecht beliehenen Hintersassen des Erzbischofs sind in den landesfürstlichen Urbaren verzeichnet. Sie bilden den Grundstock der Steuerzahler. An Zahl halten ihnen die Freistifter ziemlich die Wage.¹⁸¹ Die Freistifter oder Freisassen — in den Steuerbüchern ausnahmslos ‚freisatzones‘ genannt — waren von dem Grundherrn auf jederzeitigen Widerruf oder auf kurze Zeit mit einem Gute beliehene Hintersassen. Sie genossen meistens lebenslängliche Nutzung, doch ein Recht darauf kam ihnen nicht zu. Ihr Stand war natürlich ein sehr wechselnder. Bei jeder Steueranlage mußten früher veranlagte Freisassen verschwunden, neue zugewachsen sein. Stets wird in den Steuerbüchern zwischen freisatzones antiqui und novi geschieden und bemerkt, daß neue Freisassen in die Besteuerung einbezogen worden seien.¹⁸² Zahlreiche Freisassen werden auch

¹⁸¹ Die Stellung dieser Freistifter ist noch im einzelnen nicht klargestellt. Der lokalen Rechtsentwicklung muß hier großes Gewicht eingeräumt werden. Aus der Literatur hebe ich hervor Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, herausgegeben von der historischen Landeskommission für Steiermark, Graz 1901, 10 ff., Zillner, Salzburgerische Dörfer a. a. O. S. 192; derselbe, Salzburgerische Kulturgeschichte 39; Schmeller, Bayrisches Lexikon II, 738 ff.; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III/1, 210. Ihre Stellung erhellt besonders aus der salzburgerischen Landesordnung von 1328 September 29 (abgedruckt Hübner, Beschreibung der Stadt Salzburg II, 498). Im Kernland Salzburg wird der Ausdruck Freisassen — vielleicht eine durch den ähnlichen Klang verursachte irrtümliche Übersetzung von ‚freysatzo‘ — für Freistifter häufig gebraucht. Dies geht schon aus den Steuerbüchern hervor. Der stete Wechsel ihres Standes, der aus der Veranlagung nach novi und antiqui freisatzones hervorgeht, ihre große Zahl, die Art der Steuerbemessung schließen jede andere Deutung aus. Vgl. außerdem Öffnung und Recht der Freisassenstift im Mittersiller Gericht. Siegel und Tomaschek, Salzburgerische Taidinge 299. Diese Bezeichnung wird bis ins 16. und 17. Jahrhundert für die Freistifter gebraucht, wie aus zahlreichen Quellenstellen hervorgeht, insbesondere aus den Verträgen mit Bayern 1493 Juni 17, 1525 Oktober 14 und 1527 Juni 17. Orig. St.-A. Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg 2, 180 hat auf Grund der Steuerbücher eine Zählung der zu Erbrecht und zu Freistift ausgeliehenen Güter vorgenommen, welche das Verhältnis 2366:2427 ergab. Diese Zahlen können, wie ich mich überzeuge, keinen Anspruch auf Genauigkeit machen, da die zahlreichen Nachträge und Rasuren in den Steuerbüchern eine sichere Zählung vereiteln; immerhin veranschaulichen sie das Verhältnis beider.

¹⁸² Siehe S. 496, als typisches Beispiel für die Art der Steuerveranlagung Steuerbuch II, 72'. Novi freisatzones inventi per Sumerlinum preconem

noch von den späteren Überarbeitern eingetragen.¹⁸³ Daneben findet ein steter Übergang von Freistiftverträgen zu Erbrechtverleihungen statt,¹⁸⁴ während uns aus den Steuerbüchern kein Fall bekannt ist, daß einmal zu Erbrecht verliehene Güter wieder Gegenstand eines Freistiftvertrages geworden seien. Der Stand der Erbrechtsgüter bleibt auch in den durch die Eintragungen von C und D charakterisierten Neuanlagen ziemlich unverändert. Die fortschreitende Besiedlung und Urbarmachung dürfte sich also im 14. Jahrhundert vorwiegend auf Grund des Freistiftvertrages vollzogen haben. In der Regel wurden zu Freistift nur kleinere Güter, Sölden und Achtelhuben verliehen, wie aus der geringen Höhe der Freisassensteuer hervorgeht.

Die Steueranlage und Bemessung stand in einer festen Verbindung mit dem Ausmaße des Immobilienbesitzes. In Salzburg herrschte, wie überhaupt in den Alpenländern, das Einzelhofsystem vor.¹⁸⁵ Diese Einzelhöfe wurden nach dem in Bayern gebräuchlichen Hubenmaße gemessen. Die Hube galt als die Hälfte eines Hofes und zerfiel wieder in halbe Huben, Viertelhuben (*quartalia*), Achtelhuben und Sölden.¹⁸⁶ Auch bei der Steuerbemessung tritt diese Einteilung schon frühzeitig bei der Vogtsteuer zu Tage.¹⁸⁷ Auch bei der ordentlichen Steuer läßt

in officio Rastat. II, 82. Summa premissorum freisatzonum per Karronem inventorum anno 1349. II, 46' (Freisassen im Amte Saalfelden). In futuro anno scribantur inter antiquos exceptis infrascriptis, qui sunt novi.

¹⁸³ Beispielsweise trägt C (Steuerbuch II, 55', Amt Zell) 27, D (Steuerbuch I, 41' auf einem eingeklebten Zettel, Amt Abtenau) 18 neue Freisassen ein.

¹⁸⁴ Dies beweist außer der häufigen Erscheinung, daß Witwen und Kinder eines Freisassen in dem Besitz des Gutes belassen werden, der oft vorkommende Zusatz ‚institutus‘, der von C und D zu einzelnen Freisassen gemacht wird und bedeutet ‚mit Erbrecht bestiftet‘ (so beispielsweise Steuerbuch I, 4 Propstei Mittersill: Heinricus Pürchel auf dem Scharren, dazu von A nachgetragen: et filius institutus est ad predium domini) und scripti sunt inter urboras (I, 29, 42) oder est predialis (I, 38') oder scripti inter prediales (II, 37).

¹⁸⁵ v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, Innsbruck 1872; Hübner, Beschreibung des Erzstiftes Salzburg 2, 458, 3, 901; Richter, a. a. O. 601.

¹⁸⁶ Juvavia 419 ff.; Hübner, Erzstift 2, 435, 3, 901; Zillner, Salzburgische Kulturgeschichte 36; derselbe, Der Hausbau im Salzburgischen. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 34, 10. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III/1, 212 ff.

¹⁸⁷ 1244 August siehe o. Anm. 143.

sie sich erkennen, wenn auch bei der Bemessung oft lokale Einflüsse geltend waren und durchaus kein stabiler Satz für das ganze der Besteuerung unterliegende Territorium vorliegt.¹⁸⁸ Ein gewisser, aber auch nicht strikte eingehaltener Durchschnittssatz wurde mitunter nur für einzelne Ämter aufgestellt. Soviel aber ist sicher, daß die Hauptbemessungsgrundlage stets das Hubenmaß war.¹⁸⁹ Auch bei den Freistiftgütern bildet das Huben-

¹⁸⁸ ca. 1290 Rechnung des Vizedoms. Die Viertelhuben sind hier durchschnittlich zu 30, die Achtelhuben zu 15 ſ veranlagt, doch gibt es auch Viertelhuben, die zu 45 ſ veranlagt sind. 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz. Darüber vgl. auch Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V, 351 ff. ca. 1350 Steuerbücher und Urbar I passim. Um ein Beispiel hervorzuheben: Urbar I, f. 2' (Propstei Kuchel), Atnach (Adnet), Item in villa Athnat . . . de huba . j. ($\frac{1}{3}$) . . . pro steura den. XLV, item . . . de huba . j. et quartali uno . . . ſ pro paustaura den. LXLII} . . . item . . . de huba . . . ſ pro paustaura den. ſ LXXXX. Dies ergäbe also für die Hube den Satz von 3 β , für die halbe Hube 45 ſ , für die Viertelhube 22.5 ſ . Doch war dieser Satz nicht in allen Ämtern durchgeführt. Diese Mannigfaltigkeit herrscht nicht bloß zwischen den einzelnen Propsteien, sondern auch innerhalb derselben. Urbar I, 131 (Propstei 'Außer-Alm', Amt Saalfelden) Primo . . . in Hyrrenreut de tribus quartalibus solvunt . . . pro stiura . . . den. XLV. Item in loco Stegerii . . . de quartali uno . . . pro stiura den. XV, f. 53' (Propstei Werfen) In valle Tumerspach . . . in Michelpach . . . de quartali dimidio . . . pro steura den. XXX., it. ibidem . . . de quartali uno . . . pro steura 60 den. Oft läßt sich auch gar kein fixer Steuersatz herstellen, so Urbar I, 80 (Propstei Radstadt) Primo . . . in Enswalde de duobus quartalibus solvunt . . . pro steura den. libr. . j., f. 81 item . . . loco dyaboli . . . pro steura den. XLV, de alio quartali per omnia tantum . . . , f. 85' . . . de quartali uno . . . pro steura den. XXX oder es wird mitunter nur für ein Jahr ein Durchschnittssatz festgestellt wie 1386 (nach D) in der Propstei iuxta Salam. Steuerbuch I, f. 28' Homines prediales in Lyfring. Nachtrag von D: Notandum est, quod in Lifering sunt quartalia LVIII et quelibet quartale dabit hoc anno den. XXIII, f. 30, Homines prediales in villa Suetzenhaim . . . (D) Notandum est, quod in Sützenhaim sunt quartalia XVIII et quelibet quartale dabit hoc anno den. XXXV, f. 32, Homines prediales in Salzburchoven . . . (D) Notandum est, quod in Vrey-lazzen et in Saltzburchofen sunt hube XXVII et quelibet huba dabit hoc anno den. LX. Auch im Steuerbuch des Vizedominats Leibnitz von 1371 erscheint die Hube als Steuereinheit.

¹⁸⁹ Häufig, ja sogar meistens fehlt sowohl in den Steuerbüchern wie in den Urbaren eine nähere Bezeichnung des veranlagten Gutes, oder sie werden predia, feoda etc. genannt, ohne daß diese Bezeichnungen mit der Höhe des Steuerausmaßes in Zusammenhang gebracht werden könnten.

maß die Grundlage der Besteuerung. Wie schon hervorgehoben, wurden meist nur kleine Güter zu Freistift ausgeliehen.¹⁹⁰

Eine abweichende Gestalt hat die Besteuerung allerdings bei den zahlreich vorhandenen Schwaighöfen. Sie wurden zwar zusammen mit den übrigen mit Erbrecht bestifteten Urbargütern veranlagt,¹⁹¹ ihrer Eigentümlichkeit als hauptsächlich der Viehzucht gewidmeten Betrieben jedoch auch bei der Besteuerung Rechnung getragen. Ob nicht der Vieh- und Alpenbesitz oft auch bei den anderen Bauerngütern bei dem allgemeinen, starken Vorherrschen der Viehzucht und dem Mangel an ackerfähigem Boden eine große Rolle bei der Steuerbemessung spielte, können wir nicht entscheiden.¹⁹² Vielleicht ließe sich dadurch so manche nicht mit dem Hubenmaße stimmende Veranlagung erklären, bei den Schwaighöfen war er jedoch sicher an erster Stelle maßgebend. Bei ihnen findet sich die eigentümliche Erscheinung, daß sich die Steuerbemessung nach der jährlichen Käseerzeugung richtete.¹⁹³ Mag dies nur ein im Einzelfalle gefundener

¹⁹⁰ Von 881 im Steuerbuch I veranlagten Freisassen zahlen 206 5, 277 10, 90 15 *ſ*, 308 20 oder mehr *ſ*.

¹⁹¹ Häufig kommt es vor, daß eine Reihe von Bauerngütern im Urbar mit *swaiga* oder *casuus* bezeichnet werden, welche in den Steuerbüchern einfach unter den *homines prediales* veranlagt sind, so im Amte Werfen, Urbar I, f. 64 ff., Steuerbuch II, 8 ff.

¹⁹² Zu den Schwaighöfen gehörten meistens eine oder mehrere Alpen. Urbar I, 64. *Ista swaiga tenet mediam alpem in dem Char prope Tuntam. f. 199'. Nota Nicolaus Rapf et Andreas Weinman de Glem serviunt annuatim de uno alpe, qui pertinet ad swaigam in Mosen etc. u. s. f.* Jedoch auch andere Bauerngüter besaßen Alpen, so II, 64': *it. . . de Scheibelprant . . . alpis una est adiecta Ramstein, II, 98' it. Nycolaus an der Weitgoz. . . habent alpem Guetreich ober et unter ad idem predium pertinens.* Die Urbare und Steuerbücher bieten eine ausgezeichnete Quelle zur Darstellung der agrarischen Verhältnisse in Salzburg. Im Rahmen dieser Arbeit ist es allerdings nicht möglich, auf diese Fragen näher einzugehen, als zum Verständnis der Art und des Charakters der ordentlichen Steuer notwendig ist.

¹⁹³ Schon die grundherrlichen Giebigkeiten dieser Schwaighöfe bestanden hauptsächlich in Käsen, wofür wir zahlreiche Beispiele aus den Urbaren anführen können. Als bedeutungsvollstes heben wir hervor Urbar I, 162' (*Propstei Zillertal, Amt Schwentau*) . . . *predium in Lemberpühel, de tribus alpius Ellens, Horperch et Unterperch, quicquid paratur ad unam vicem de caseis, oder f. 172 (Amt Zell) it. de duobus alpius Ertens et Pigneid dantur preposito, quicquid ibidem paratur de caseis una vice.* Der Zusammenhang der Steuerbemessung mit der Käseerzeugung

Ausweg gewesen sein, für die Alpen- und Viehwirtschaft eine fixierbare Grundlage zur Steuerbemessung zu finden, sie zeigt uns doch, daß man bei diesen landwirtschaftlichen Betrieben von dem Prinzip der auf Grund und Boden radizierten Reallast abging.

Die Neubrüche, *novalia*, welche bei der Zahlung der grundherrlichen Dienste eine gewisse Ausnahmstellung einnahmen, scheinen diese in der Besteuerung nicht besessen zu haben.¹⁹⁴

Die Art der Steuer in den Enklaven auf dem platten Lande, in den Bezirken, wo Salzburg nicht die Landeshoheit erworben hatte, interessiert uns weniger. Soweit wir dies aus den uns zu Gebote stehenden Quellen ersehen können, war sie der im Kernlande von den landesfürstlichen Urbargütern erhobenen gleichartig. Auch sie war Reallast und wurde nach dem Hubenmaße bemessen.¹⁹⁵

Neben der prinzipiell bestehenden Bemessungsgrundlage nach dem Hubenmaße haben wir jedoch in dem ganzen der erzbischöflichen Steuerhoheit unterstehenden Gebiete eine weitgehende Bonitierung anzunehmen. Die allgemeine Vermögenslage des Inhabers des besteuerten Gutes wurde bei der Bemessung der ordentlichen Steuer in Rechnung gezogen. Auch bei der Vogtsteuer war dies der Fall.¹⁹⁶ Ein Blick in die Steuerbücher zeigt, wie sehr man den Vermögensstand und die Zahlungsfähigkeit des Besteuernten berücksichtigte. Schon Hand A ändert zahlreiche Ansätze, C und D fügen dann neue hinzu. Für ein

geht unzweifelhaft hervor aus Urbar I, 198' (Propstei Millersill) *Nota, quod ceteri in Velben dant de quolibet centenario caseorum pro steura . . . den. 30.* Die Bemessungsgrundlage war, wie eine Abschätzung der verzeichneten Steuerbeträge ergibt, nicht die gesamte Käseerzeugung, sondern die jährliche grundherrliche Abgabe in Käsen. Also zugleich auch ein merkwürdiges Beispiel, daß sich die Steuerbemessung nach den grundherrlichen Diensten richtete. Der häufigst vorkommende Steueranschlag der Schwaighöfe ist zu 30 und zu 60 ſ .

¹⁹⁴ Die Eigenschaft als Neubruch wird bei manchen Gütern, für welche wir sie aus den Urbaren kennen, in den Steuerbüchern gar nicht hervorgehoben. Mitunter werden sie auch als solche bezeichnet (II, 26', 31, 35, 43', 68, 72), ohne daß dabei aber eine Beeinflussung des Steuersatzes zu erkennen wäre.

¹⁹⁵ Siehe o. Anm. 188.

¹⁹⁶ Urkunden von 1334 August 16 und 1337 Januar 21. Siehe o. Anm. 155.

und dasselbe Gut finden wir stark divergierende Ansätze. Zum geringen Teile beruhen sie auf bei außerordentlichen Anlässen aus Gnade¹⁹⁷ gewährten Steuernachlässen bei Brand,¹⁹⁸ Krieg, Raub,¹⁹⁹ Todesfall,²⁰⁰ meist lassen sie eine vorhergegangene Einschätzung voraussetzen, wofür wir auch direkte Hinweise besitzen.²⁰¹ Dies allein war schon die Ursache, daß keine Fixierung der ordentlichen Steuer stattfinden konnte,²⁰² sondern von Zeit zu Zeit ein Neuanschlag der ordentlichen Steuer in den einzelnen Ämtern erfolgte.²⁰³ Dazu kam noch, daß der bäuerliche Grundbesitz nicht bloß in den Freistiftgütern, sondern auch bei den zu Erbrecht ausgeliehenen einem steten Wechsel unterworfen war, wie wir aus den urbarialen Aufzeichnungen, die uns zu Gebote stehen, ersehen.²⁰⁴

¹⁹⁷ Steuerbuch II, 65: Summa colonorum plebani in Rastat den. libr. III^{or} den. 25, sed (Hand C) anno MCCCLIII (durchgestrichen und darüber 61) date fuerunt ex gracia libr. den. III.

¹⁹⁸ Steuerbuch I, f. 3 . . . hoc minus dabit propter combustionem. I, 25'. 61 date) Hoc anno nihil propter adustionem domorum.

¹⁹⁹ 1371 Steuerbuch des Vizedominates Leibnitz. Steura predii in Rain f. 8'. In Prunn . . . fünf steuerbare Güter, dazu bemerkt: nihil, spoliati per Schilt.

²⁰⁰ Dafür stimmen die zahlreichen Nachträge, daß nunmehr die Witwe oder die Kinder die Steuer zahlen und die damit regelmäßig zusammenfallende Ermäßigung der Steuersumme.

²⁰¹ Siehe die zahlreichen Zusätze ‚pauper‘ in den Steuerbüchern. Außerdem Steuerbuch II, 61 (Freisassen in Radstadt) Vide hic, quod officialis male informavit, I, 27 (Freisassen in Kuchel) plus dabit in futuro anno, II, 47 (Freisassen in Saalfelden) quiratur melius. Urbar des Vizedominates Leibnitz von 1322. Steura predii (Leibnicensis) secundum colonorum facultatem.

²⁰² Wie wenig Festigkeit in der Steueranlage herrscht, geht schon aus der in Anm. 188 angeführten provisorischen Festsetzung des Steuerfußes für Lieferung hervor. Die Höhe der einzelnen Anlagen schwankt oft sehr gewaltig. So z. B. Steuerbuch II, f. 10 (Prediales in minori Arula) Otto et Heinricus loco Leupherii (Hand A 1. Veranlagung) den. LX, (A 2. Veranlagung) XV, (A 3. Veranlagung) sol. III den. XX, C den. XXXX, D XXXV. Bei den Überarbeitungen durch C und D werden fast die meisten Ansätze geändert, die Ansätze in den Steuerbüchern und den Urbaren divergieren oft stark. Urbar I, 106. (Officium Ennstal.) It. Hermannus in monte Schachen de feodo dicto Pechellehen pro servicio et steura den. sol. III, quamvis antiquus maior liber contineat tantummodo LX.

²⁰³ Diese Neuanlage hieß impositio. Siehe o. S. 495, Anm. 29.

²⁰⁴ ca. 1290 Rechnung des Vizedoms. Item ouf der hube erat mansus dimidius, qui modo ad quadrantem est redactus und zahlreiche Hinweise im Urbar I.

Der auf das einzelne Steuersubjekt entfallende Betrag mußte sich daher öfters ändern. Erst nach der Verwandlung der Steuer in eine grundherrliche Pertinenz scheint eine Fixierung stattgefunden zu haben.²⁰⁵

Die Neuanlage und die Erhebung der ordentlichen Steuer wurde durch die Pröpste und ihre Unterbeamten, die *officiales* und die *famuli*, *precones* vorgenommen.²⁰⁶ Letzteren war wahrscheinlich die Evidenzhaltung und Abschätzung der einzelnen Güter übertragen. Wie gesagt, dürfte jeder Neuanlage eine Schätzung der besteuerten Güter vorausgegangen sein, welche durch die oben genannten Beamten durchgeführt wurde. Im gesamten landesherrlichen Territorium fand, wie schon öfters hervorgehoben wurde, die Veranlagung und Erhebung nach der grundherrlichen Zugehörigkeit der versteuerten Güter statt, wonach diese in ihrer Gesamtheit in zwei Gruppen zerfielen: in die landesfürstlichen Eigengüter und in die Güter der Hintersassen der Geistlichen und Ritterschaft.²⁰⁷ Die Gemeindeverfassung blieb vollkommen unberücksichtigt. Dies hat seinen Grund vor allem in dem oben charakterisierten Ursprung der ordentlichen Steuer aus einer grundherrlichen Abgabe und in dem Umstande, daß die Hintersassen der Geistlichkeit und der Ritterschaft erst,

²⁰⁵ Die Ansätze der Steuer, welche die admontischen Hintersassen nach den im 15. und 16. Jahrhundert vorliegenden Rechnungen (siehe o. Anm. 68) zahlen, bleiben sich in den beiden Jahrhunderten beinahe gleich.

²⁰⁶ Siehe o. S. 542, Anm. 180. Urbar I, 38. *Pensio villicacionum in Werven. Primo in Petzeldorf . . . pro steura den. libr. I, que est ius officialis oder 38' preposito pro iure suo den. sol. III et pro steura sol. X. Steuerbuch II, 55'. Summa freysatzonum in iudicio Taechsenpach, qui prius dederunt steuram den. libr. III j^{or}. De hiis cedunt preconi colligenti steuram istam libr. j et sic remanent adhuc libr. III, quarum prepositus de Werven recipit sol. XII et prepositus extra Alben sol. XII. Für die precones vgl. Anm. 182. Außerdem Steuerbuch I, 38 (Freisassen in Campanif) . . . Nota prius neglegerunt precones. II, 55' (Freisassen in Taxenpach) Summa freisatzonum in iudicio Taxenpach, qui prius . . . den. libr. XIII j^{or}. De hiis cedunt preconi colligenti steuram istam libr. j. II, 73' (Freisassen Radstadt) Famulis colligentibus illam steuram den. sol. III. II, 75 (Forstau). De hiis cedunt famulis colligentibus illam steuram den. XL, officiali den. libr. j. 1393 August 14 Rechnung des Vizedominats Friesach. Ausstände: die ständige Rubrik für alle Ämter: *deficiunt pro iuribus vicedomini et officialis archiepiscopi . . . famulis, qui colligerunt steuram.**

²⁰⁷ Diese Gruppen erstreckten sich jede für sich immer über das ganze Amt, wie die angeführten Ortsnamen ergeben. Siehe außerdem o. Anm. 180.

nachdem die Besteuerung der landesfürstlichen Eigengüter schon organisiert war, hinzutreten. Das in Salzburg vorherrschende Einzelhofsystem mag auch viel zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Die Landgerichte, sowie deren Einteilung in Viertel, Zechen und Rotten spielten, wie wir oben hervorgehoben haben, gar keine Rolle. Nur einmal wird eine Steuergruppe mit ‚zôcha‘ bezeichnet.²⁰⁸ Wenig Bedeutung hat auch die Begrenzung nach Pfarrbezirken, welche wir in einzelnen Fällen finden.²⁰⁹ Sie erfolgte nur zu Verwaltungszwecken zur besseren Kennzeichnung der örtlichen Lage der steuerbaren Güter.

Bei der Veranlagung der mit Erbrecht bestifteten Güter der Geistlichkeit und der Ritterschaft haben wir eine weitgehende Mitwirkung der grundherrlichen Amtleute anzunehmen. Besonders gilt dies von jenen Grundherren, welche es zur Bildung einer geschlossenen Hofmark brachten, wie St. Peter, das Domkapitel, die Teisinger, Lampotinger, Turner u. a. Häufig wurde die gesamte Steuerverwaltung den Grundherren belassen und ihnen eine Pauschalsumme auferlegt.²¹⁰ In diesem Falle können wir auch eine Art Fixierung annehmen. Diese Pauschalsummen scheinen bei keiner Neuanlage geändert worden zu sein.

Besondere Aufmerksamkeit mußte von Seite der Verwaltungsorgane den Freistiftgütern zugewendet werden. Bei dem großen Wechsel, dem sie unterlagen, und dem Zuwachs, den sie erfuhren, mußte eine Evidenzhaltung mit großer Schwierig-

²⁰⁸ Steuerbuch II, 73. Zecha in minori Arula et in Gunkau.

²⁰⁹ Steuerbuch I, 12. Freisatzzones in plebe Sechirichen. II, 11 Freisatzzones in plebe sancti Viti u. s. f. II, 72 (Radstadt) Novalia Chuchlerii in dem Neunpach sita in plebe Abtenau.

²¹⁰ Steuerbuch I, 17 (Thalgau) Hospitalarii in Schrovonau. (D) Summa totalis predialium hospitaliariorum in summo den. sol. XII omni anno. I, 22'. Summa totalis de hominibus custodis den. libr. III secundum assercionem Friderici officialis. Ebenda. Item coloni Turnariorum dant pro steura den. libr. VI. II, 37'. (Freisassen in Werfen.) Nota, quod dominus Chunradus de Chuchel optinuit a domino Ortolfo archiepiscopo per litteras patentes, quod homines residentes in prediis suis et qui sunt proprii ecclesie Saltzburgensis dant pro steura tantum den. sol. XIII. II, 40' (Advocatales de Aspach, Hand C) . . . et nota, quod predicti advocatales de Aspach dant pro steura den. libr. I, pro omnibus. Desgleichen für die Güter von Chiemsee (II, 45'), Högelwerd (II, 52), Baumburg, Domkapitel, St. Peter (II, 53).

keit verbunden sein und eine genaue Kontrolle geboten erscheinen. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß die Freisassen als eine besondere Gruppe in der Steuerverwaltung erscheinen und in ihrer Gesamtheit, ohne Rücksicht auf ihre grundherrliche Zugehörigkeit, von den erzbischöflichen Pröpsten und ihren Unterbeamten veranlagt wurden.²¹¹ Dies war umso leichter, als sie auch in der grundherrlichen Verwaltung eine gesonderte Gruppe bildeten.²¹² Den Einteilungsgrund bildeten bei ihnen meist die Unterämter der Propsteien, mitunter aber auch rein geographische Grenzen, innerhalb welcher man die Freistiftgüter zusammenfaßte.²¹³

In den Enklaven, wo der Erzbischof nicht die landesherrliche Gewalt besaß, war die Steuerverwaltung wesentlich einfacher. Sie schloß sich ganz der grundherrlichen an, da es sich ja hier nur um die erzbischöflichen Eigengüter handelte.²¹⁴ In Südsteiermark wird die Besteuerung der Dorfrichter, der Suppane, besonders hervorgehoben.²¹⁵

Die Tätigkeit der Steuerorgane bestand in der Evidenzhaltung der steuerbaren Güter, in ihrer Schätzung, in der Bemessung, Erhebung und Ablieferung der Steuer. Bei Steuerverweigerung ging man wohl, wie anderwärts, mit Pfändung vor.²¹⁶

²¹¹ Dies zeigt ganz deutlich die Anordnung in den Steuerbüchern. Auch in dem Steuerregister für die Propstei Zillertal (Urbar I, 187) erscheinen sie als selbständige Gruppe. Item domino archiepiscopo eciam per prepositum computanda de paustura den. Saltz. libr. C, item de steura autumpnali den. S. libr. LXXV, item de steura freysatzonum den. libr. XII.

²¹² Sie hatten eine eigene Versammlung, die Freisassenstift (Siegel und Tomaschek, Salzburgische Taidinge 299) und wurden im Urbar nicht verzeichnet.

²¹³ Steuerbuch I, 20. Freisatzzones infra und (21) ultra Traukel und sonst in den Steuerbüchern.

²¹⁴ 1322 Urbar und 1371 Steuerrechnung des Vizedominats Leibnitz, 1393 Steuerrechnung des Vizedominats Friesach etc. o. S. 502.

²¹⁵ 1322. Urbar. Villa Obergrelau habet hubas XXII, harum suppanus habet duas, de quibus servit vicedomino . . . et steuram communem u. s. f. Über Suppane vgl. Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V, 350 ff.

²¹⁶ Ein direktes Zeugnis haben wir allerdings für die ordentliche Steuer, wenigstens so lange sie landesherrlich war, nicht. Stift- und Urbarrecht des Klosters Michaelbeuern (Siegel und Tomaschek, 49). Item ob man ainen hintersäss von der gult, stift, steur und ander gerechtigkeit wegen muest pfenden . . .

Was den Termin der Steuererhebung betrifft, so war im größten Teile des Territoriums Salzburg die Erhebung im Frühjahr, zur Bauzeit üblich. Neben anderen Hinweisen spricht vor allem die Benennung ‚pausteur‘ dafür.²¹⁷ Nur im Zillertale haben wir eine Erhebung zur Bauzeit und im Herbst vor uns.²¹⁸

Gezahlt wurde die Steuer fast durchwegs in Geld. Die Mannigfaltigkeit der rechtlichen Entwicklung, welche das Territorium Salzburg auszeichnet, kommt auch in der Münze zum Ausdruck. Während im Kernlande der gewöhnliche Salzburger Pfennig vorherrscht, wird die Steuer im Zillertale in Veroneser Pfund, in Kärnten in Friesacher und Aquilejer Pfennigen, in den steirischen Herrschaften nach dem Grazer Münzfuße gezahlt.²¹⁹

Die Entlohnung der Steuerorgane erfolgt aus den Steuererträgen.²²⁰ Sie hatten über den Anschlag Register abzufassen und diese samt der eingegangenen Steuersumme und einem Ausweis über die Fehlbeträge an die zuständige Zentralbehörde einzusenden. Die persönliche Einvernahme des Propstes mochte oft auch von der Zentralbehörde für nötig befunden worden sein.²²¹ Über den Ertrag der Steuer können wir keine Angaben von irgendwelchem statistischen Werte machen. Die Steuerrechnung von 1284 ist nicht vollständig, bei den Steuerbüchern machen die zahlreichen Radierungen und Korrekturen eine verlässliche Summierung unmöglich. 1371 bringt die Steuer im Vizedominate zu Leibnitz 991 Mark 32 *ſ*, 255 *Œ* 10 *ſ*, 1393 im Vizedominat Friesach 2529 *Œ* 31 *ſ* ein. Die Veranlagung und Erhebung der Bausteuer war meist schon im Sommer abgeschlossen. Die meisten Spezialregister sind vom August datiert, einzelne vom Juni oder Juli oder erst vom September.²²² Die Ablieferung

²¹⁷ Im Urbar I, wie auch in den Urbaren im 15. und 16. Jahrhundert wird die Steuer oft Pausteur genannt. Urbar I, f. 110 (Ennstal). De curia una in Haus solvit . . . pro steura in festo Georii (24. April). 1393 August 14 feria V. post Tiburcii audita est ratio . . . de inposicione steure officiorum vicedominatus Frisacensis anni unius, qui in festo beati Georii venturo proxime finietur.

²¹⁸ Urbar I, 188 ff.

²¹⁹ Vgl. die betreffenden Steuerrechnungen.

²²⁰ Siehe Anm. 206.

²²¹ Steuerbuch I, 16 Homines tumprepositi in plebe Talgäu. Zu den vier letzten der Zusatz: Sunt in summa freisatzonum in Tenfprunnau, ut dicit officialis (D). Siehe auch Anm. 49.

²²² Siehe S. 491.

erfolgte von den Propsteien des Kernlandes an das Vizedomamt, später an das Hofmeisteramt in Salzburg, von den Ämtern in Kärnten, Windisch-Matrei und Lungau an das Vizedomamt Friesach, von den Ämtern in Steiermark an das Vizedomamt Leibnitz. In den beiden letzteren handelte es sich bloß um die Steuer von den salzburgischen Eigengütern, welche sich nach ihrem materiellen Umfang nicht wesentlich von der im Kernlande erhobenen unterschied.

Dies gilt jedoch nur für das platte Land. In den Städten war die ordentliche Steuer sowohl in den Gebieten, wo Salzburg die volle Landesherrlichkeit errungen hatte, wie auch in den Enklaven öffentlich-rechtliche Abgabe.²²³ Wie wir schon oben ausgeführt haben, war es dem Erzbischof in den Städten durch geschlossenen Grundbesitz, Immunität und Regalien möglich, jede andere öffentliche Gewalt zu verdrängen und unabhängig von den öffentlichen Gewalten des umgebenden platten Landes die volle Oberherrlichkeit zu erlangen. Die Steuer, welche der Erzbischof schon vor Erwerbung der Landeshoheit in seinem Immunitätsgebiet erhob, wurde auch in den Städten erhoben, die ja meist ganz in demselben lagen. Sie hatte also denselben Ursprung wie die Steuer auf dem platten Lande und unterschied sich ihrer Art und ihrem Charakter nach nicht wesentlich von derselben.

Sie war Reallast und wurde von den Häusern, wie auch von sämtlichen im Stadtbezirke befindlichen Liegenschaften erhoben. Adel und Klerus erhielten nur für die in ihrem unmittelbaren Besitze befindlichen Liegenschaften Steuerbefreiungen. Sonst

²²³ Siehe o. S. 511, 512. 1242 Juli-September, 1327 Juni 3, 1329 November 26 o. Anm. 78. 1371 In der Steuerrechnung des Vizedominats Leibnitz werden in der Stadt Rann die coloni Reichenburger Friderici veranlagt. 1448 Oktober 16. Schiedsspruch Bischof Friedrichs von Seckau zwischen Erzbischof Friedrich von Salzburg und Weikhart von Polheim. Dann als dy burger fürbringen, wie weilend Fridreich von Polhaim ettleich aker im purgfrid eze Leibencz gelegen, genant der Gilginakher und der Strasserin akher, gekauft hat und well davon kain steuer geben, darauf des von Polhaim antwort ist, sein vater und er haben dyeselden äker ye und ye steuerfrey herbracht. Sprechen wir, daz der von Polhaim dyeselden äker noch also steuerfrey innenhaben sol. Wurde er sy aber verkauffen verrer oder wurde er annder und meer aker in den purgkfrid kauffen, so sol man von denselben gründten mitleiden tun, als dann des purgkfrids daselbs herkomen und recht ist. Notizenblatt 3, 389.

mußten jedoch die Inhaber ihrer Güter die Steuer zahlen.²²⁴ Wie anderwärts, so haben wir auch in Salzburg schon im 14. Jahrhundert eine Bewegung gegen die Steuerfreiheit der ritterlichen und geistlichen Besitzungen in den Städten. Man suchte ihrer weiteren Ausdehnung dadurch entgegenzutreten, daß man die Neuerwerbung von Liegenschaften durch Klöster oder Adelige an die Bedingung knüpfte, daß auch von diesen weiterhin die Steuer gezahlt werden sollte.²²⁵ Man ging noch weiter und zog nicht bloß den Inhaber dieser Liegenschaften zur ordentlichen Steuer heran, sondern trachtete auch die grundherrlichen Einnahmen aus denselben mit einer Steuer zu treffen.²²⁶ Ferner hatte die Anteilnahme der privilegierten Stände an den bürgerlichen Erwerbszweigen die Heranziehung zur Stadtsteuer im Gefolge.²²⁷

²²⁴ Siehe vorige Anm. 1371 Stadtrecht von Salzburg, dessen Abfassung Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg 2, 693 ff., in das Jahr 1368, Steinerherz (Zur Geschichte der Stadt Salzburg. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V, 186) wohl mit Recht in das Jahr 1371 versetzt: 89. Und hat ain furst, gaistleicher oder weltleicher ain haus in der stat, der sol davon nicht steur geben, ist er selb darin oder ob man im damit wart. Es sol aber der hauswirt steur und wacht leyden mit den purgärn. — 90. Die selben recht habent prelaten oder wer des herrn behauster man ist. — 91. Hat awer iemant darunter ain hauss, da man im dienst von geit, die sol er steurn nach der purger aufsatz. — 92. Hat ander iemant, der hie sitzet oder nicht, purkrecht, das man im dint, der sol davon steurn als recht ist (Zillner 700).

²²⁵ 1349 Februar 3. Abt und Konvent von Michelbeuern verpflichten sich dem Erzbischof Ortolph, von dem von Adelheid Hornbugin erkauften Hause in dem Oberndorf zu Laufen gleich anderen Leuten Steuer, Wacht und die andern, gewöhnlichen Abgaben leisten zu wollen. Orig. St.-A. 1405 Februar 2. Revers der Brüder Neunhäuser, denen Erzbischof Eberhard ein Haus in der Judengasse zu Pettau zu Eigen gegeben hatte, daß sie mit der Stadt steuern, das Grundrecht geben und bei einem Verkaufe das Haus nur einem Pettauer überlassen wollen. Orig. St.-A.

²²⁶ 1371 Stadtrecht. n. 91, 92.

²²⁷ 1424 Mai 3. Ordnung Erzbischof Eberhards für den Verkehr zwischen den Städten Tittmoning und Laufen und den Landgerichten Tittmoning, Lebenau und Haunsparg. Item auch orden wir, das chain pfleger noch pharrer daselb in der stat schenckhen sullen, aber ain statrichter und ander, der mit der stat wacht, steur und ander notdurfft leydent, die mugen allen geweriff haben und treyben, als ander purger in der stat ze Lauffen oder Tillmoning. Salzburger Kammerbücher 3, n. 264, S. 626. Die Bewegung der Bürgerschaft gegen die Steuerfreiheit von Adel und Klerus im Jahre 1506 (Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg

Die Juden in den Städten wurden auch besteuert. Den Charakter dieser Steuer kennen wir nicht genau.²²⁸

Die Anlage und Erhebung der Steuer war meist den städtischen Behörden überlassen. Die Städte erscheinen aus der allgemeinen Besteuerung herausgehoben und bilden jede für sich einen Steuerbezirk.²²⁹ Die Entwicklung führte dahin, daß schließlich die Stadt als solche dem Erzbischof eine Pauschalsumme zahlte und den Rest der Steuereingänge zu ihrer eigenen Verwendung behielt.²³⁰ Auch der Steueransatz dürfte somit dem

2, 772) hat diese Tendenz und trägt auch in der Bestimmung der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 (ebenda 428), wonach Prälaten, Priesterschaft, Adel und Hofgesind bei Wacht und Steuern mitleiden sollten, wenn sie ‚Bürgersbändl und Gewerb‘ treiben, einen Sieg davon.

²²⁸ 1284 Steuerrechnung. Item iudei omnes de Müldorf et de Haelino interclusi . . . marc. XX. 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz f. 29' wird eine *steura iudeorum* für die Stadt Pettau genannt. Die in einer Urkunde von 1346 Juni 25 (Erzbischof Ortolph nimmt zwei Juden samt ihren Frauen und ihrem Gesinde gegen eine jährliche Leibsteuer von 40 fl. in seinen Schutz. Zauner, Chronik von Salzburg 2, 461) vorkommende Leibsteuer darf mit der ordentlichen Steuer nicht verwechselt werden.

²²⁹ 1284 Steuerrechnung. Salzburgenses argenti marc. CC^{tas}, . . . item, cives de Löfn et de Helino marc. XX. 1286 Juli 27 Erzbischof Rudolf bestimmt, daß die Bürger von Radstadt zum Entsatze für die Kosten der Stadtbefestigung ‚ex nunc ad integrum decennium a vexacione seu exactione steurarum et parangariarum‘ befreit sein sollen. Kleinmayern, Unparteiische Abhandlung 213. 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz. f. 1. *Steura fori* (Leibnitz) *secundum civium facultatem*. f. 23 Item in Pettovia civitas, que servit steuram u. s. f. Stets erscheint die Steuer der Städte und Märkte von der Steuer des platten Landes getrennt. Ebenso auch in den Steuerrechnungen von 1371 für Leibnitz und 1393 für Friesach. ca. 1370. Beschwerdeschrift der Bürger von Salzburg (Steinherz, a. a. O. S. 199) § 19. So lassen wir euer genad mer wizzen: do wir die nächst steuer gaben, da het man uns fürgeben, wir hieten zwir als vil angelegt, denn wir eu geben solten. Da würt ir und euer rat wol inne mit dem steuerpuch, daz wir eu antwurten, daz ir nicht fundt denn chaum pei sechtzich pfunten mer. Der wår uns danach vil hindan gegangen von armen laüten, und mit dem ubrigen gelt wolten wir die stat gepezzert haben . . . Daz selb gelt behielt ir inne zû sampt der steuer. 1442 *Steura subsidiosa inclusa communi* im Vicedominat Friesach. In Gmünd erscheint die Steuer nach den Stadtvierteln angeschlagen. Für St. Andrä heißt es: *Steura civitatis . . . inclusa communi . . . et per se imponent*. Desgleichen die Weihsteuerrechnung von 1452. An der Steuerverwaltung beteiligt erscheinen der Stadtrichter und der Stadtschreiber.

²³⁰ Daß die Steuerzahlung schon früh in eine gewisse Beziehung zu den Kosten der öffentlichen Bauten in der Stadt gebracht wurde, geht schon

Ermessen der Stadtbehörden überlassen worden sein. Neben einer Berücksichtigung des Grundbesitzes haben wir auch eine weitgehende Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Inhabers anzunehmen. Eine Einheitlichkeit des Steuersatzes für alle Städte ist ausgeschlossen. Maßgebend war auch der Charakter des Platzes als eines mehr handel- oder mehr ackerbautreibenden.²³¹

Das eben Gesagte gilt auch für die Märkte.²³² Einzelne derselben erscheinen jedoch auch mitunter durch die Pröpste des platten Landes veranlagt.²³³

Diese Organisation bewahrte die Stadtsteuer bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Noch 1463 erscheint der Bischof als der Besitzer der ordentlichen Steuer der Städte in

aus 1286 Juli 27 vgl. Anm. 229 hervor. Vgl. außerdem ca. 1370 ebenda. 1393 August 14 Steuerrechnung des Vicedominats Friesach. Civitas Gmünd. Cives pro necessitate civitatis servaverunt aqu. m. XVII, den. XXXV . . . Forum sancti Andree (Lavanttal). Item ad edificium fontis et aliis den. libr. V. 1452 Registrum steure subsidiose una cum communi omnium officiorum vicedominatus Frisacensis a. a. O. f. 103' Gotteri (Guttaring). Aus der sum hat man geben unserm g. h. von Salzburg den. libr. XXVI sol. V den. VI. Das ubrig ist auf zerung und notturft des marccks gangen. 107' Altenhofen. Item aus der obgeschriben summ ist u. g. h. von Salzburg gevallen in sein chamere den. libr. CX . . . Item und die uberteurnn der obgeschriben summ bedürfen wir zu notturft des marccks als zu wasserchessten und ander notturft.

²³¹ 1322 Urbar von Leibnitz f. 1. Steura fori (Leibnitz) secundum civium facultatem. ca. 1350 Urbar I, 131. Im Markt Saalfelden wird die Steuer nach quartalia veranlagt. Steuerbuch II, 5'. Markt Mittersill. Primo Otto pellifex 10 ⚡. Nachtrag von A: tenet domus eiusdem Jacobus pellifex, igitur dat steuram. ca. 1371 Stadtrecht von Salzburg Anm. 224. 1452 Reg. steure subs. unacum communi des Vicedominats Friesach. Civitas sancti Andree. f. 96. Steura exteriorum non habitancium sub dominio domini Saltzeburgensis. Meinhart am Schennikg von vier äckern den. sol. VI, den. XII etc. 37 Veranlagte. Ein Acker wird zu 48 ⚡ angeschlagen, welcher Satz bei der ganzen Veranlagung durchgeführt wird.

²³² Nur die Märkte Zell, Mittersill und Saalfelden erscheinen in den Steuerbüchern. In den Steuerrechnungen von 1322, 1371 und 1393 erscheinen stets auch die Märkte aus der allgemeinen Besteuerung herausgehoben.

²³³ Steuerbuch II, 51. Steura in foro in Mittersill. II, 41. Prediales in officio Salvelden . . . In foro Salvelden. f. 52'. Vide cedula steure fori in Cell et scribe hic (D). f. 53'. Item de foro in Cell den. lib. VII sol. V den. XXVIII, officiali den. L.

den steirischen und kärntnischen Enklaven.²³⁴ Mit dem bald darauf erfolgten Verlust der eximierten Stellung derselben ging auch diese Steuer dem Erzbischof verloren. In den Städten, welche im landesherrlichen Territorium lagen, ging die Steuer wahrscheinlich in den Besitz der Städte selbst über. Wir haben keine Nachrichten mehr, daß die ordentliche Stadtsteuer an den Erzbischof gezahlt worden wäre. Für das 16. Jahrhundert haben wir direkte Zeugnisse, daß sich die Städte im Besitze der Steuer befanden.²³⁵ Der Vorgang war hier dem auf dem platten Lande ähnlich. Wie die geistlichen und adeligen Grundbesitzer, welche mit dem Anschlag und der Erhebung der Steuer von ihren Hintersassen betraut waren, allmählich in den Besitz derselben gelangten, so geriet auch die Stadtsteuer, deren Verwaltung den städtischen Bedörden überlassen war, ganz in deren Hände.

Die Frage nach der Stellung der ordentlichen Steuer innerhalb der gesamten Finanzverwaltung wird im Territorium Salzburg durch den Umstand im wesentlichen vereinfacht, daß ihre Verrechnung von den einzelnen Hebestellen fast durchwegs an die Zentralbehörden für die grundherrliche Verwaltung erfolgte. Diese waren das Hofmeisteramt in Salzburg und die Vizedominate Leibnitz und Friesach. Das Hofmeisteramt tritt in dieser Funktion erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts entgegen. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts erscheint als Zentralbehörde zur Verwaltung der aus dem Eigenbesitz des Landesherrn sich ergebenden Einkünfte das Vizedomamt zu Salzburg. Ein Vizedom erscheint seit dem 11. Jahrhundert,

²³⁴ 1405 Februar 2 Anm. 225. (1427) Weihsteuerrechnung des Vizedominats Leibnitz cod. suppl. 1154. Item für die hilflich weichsteuer des marchtes ze Leibentz den. libr. LX. Darinn ist ingehengt den. libr. X und die gewondlich steur auch XL . . . L. 1442 und 1452 Rechnungen der Weih- und ordentlichen Steuer. 1448 Oktober 16 o. Anm. 223. 1448 Urbar der Herrschaft Lichtenwald. St.-A. cod. suppl. 864. Nota dye steur im markt. Domino nostro Salzeburgensi den. m. XXXII. 1463 März 27. Registrum steure (consecracionis) vicedominatus Frisacensis. Hier erscheinen noch durchwegs die Steuerleistungen der Städte und Märkte.

²³⁵ 1526 November 19. Landtagsabschied. Zum fünfften, so sein im stift Salczburg siben stett, die dann in vill weg mit wacht unnd steur zu ir selbs innhabung und behuettung das gancz iar mitleydig sein muessen. Regierungsarchiv Salzburg, Landtagsverhandlungen Fasc. 1.

früher mitunter noch *prepositus*, seit 1184 aber ständig *vicedominus* genannt,²⁸⁶ vor allem als Zeuge in Urkunden, welche sich mit Verwaltungs- und Besitzfragen beschäftigen. Auch seine aktive Beteiligung an denselben tritt deutlich hervor.²⁸⁷ An ihn dürfte seit jeher samt den anderen Einkünften auch die ordentliche Steuer abgeliefert worden sein. Wahrscheinlich war er in dieser Zeit die Zentralfinanzbehörde für den im engeren Sinne salzburgischen Teil der erzbischöflichen Herrschaften. Noch in der Steuerrechnung von 1284 und in der urbarialen Aufzeichnung von ca. 1290 erscheint er in dieser Eigenschaft.²⁸⁸ Mit der Erwerbung der Landeshoheit war natürlich auch eine Vermehrung der verwaltungsrechtlichen Agenden eingetreten. Neben den Einkünften aus dem Eigenbesitz erschienen nun auch die öffentlich-rechtlichen Einnahmen in viel ausgedehnterem Maße. Dies konnte auch auf die Verwaltungsorganisation nicht ohne Einfluss bleiben. Die Verwaltung des grundherrlichen Besitzes wurde von der der übrigen Einnahmen abgetrennt und einem eigenen Amte, dem Hofmeisteramte, zugewiesen. Dies erfolgte, soweit wir die Entwicklung verfolgen können, am Anfange des 14. Jahrhunderts.²⁸⁹ Seit dieser Zeit war das Hofmeisteramt die Zentralbehörde

²⁸⁶ Juvavia 377 ff. Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe, S. 396.

²⁸⁷ 1184—1200. Erzbischof Adalbert beurkundet, daß der Graf Rapoto einen seiner Lehensleute der Kirche „mediante vicedomino fratre Bernhardo et acceptis a camera nostra V marcis“ zurückgestellt habe. Meiller, 145, 18. 1207 Juni 13. Bei einer Schenkung eines Gebietes an St. Peter erscheint ein frater Wernhardus *vicedominus administracionem tunc habens et superscriptos terminos premonstrans*. Meiller, 189, 90. ca. 1290 Rechnung des Vizedoms von Salzburg o. S. 489.

²⁸⁸ Aus dem Ausgabenverzeichnis der Rechnung von 1284 erhellt, daß es sich um eine Rechnung des Salzburger Vizedoms handelt, ca. 1290 wird er direkt genannt.

²⁸⁹ Dies geht aus den Quellen zur Steuergeschichte hervor. 1284 und ca. 1290 erscheint noch der Vizedom, im Urbar I, welches in einzelnen Teilen bis zum Jahre 1300 zurückgeht, der Hofmeister. Ausdrücklich ist seine Tätigkeit bezeugt in einer Eintragung aus dem Jahre 1318. Anno domini millesimo CCC°XVIII°o circa festum beati Jacobi apostoli ad mandatum domini Friderici venerabilis archiepiscopi ecclesie Salzburgensis apostolice sedis legati ego frater Hermannus magister curie Salzburgensis assumptis mihi officialibus videlicet Meinhardo Ratgeb preposito in Werven et Friderico de Schachen officiale Gutraterii et aliis fidedignis vidi et diligenter examinavi defectus in officio Werven et Friderici de Schachen, factis ex alluvione. Urbar I, 39. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, näher auf diese Entwicklung einzugehen; uns

für die Verwaltung des landesfürstlichen Grundbesitzes.²⁴⁰ Charakteristisch genug für den ursprünglichen Charakter der ordentlichen Steuer wurde die Zentralverwaltung derselben nach der Auffassung des alten Vizedominates dem Hofmeisteramte zugewiesen.²⁴¹ Im 14. Jahrhundert und nach ihrer Verwandlung in eine grundherrliche Pertinenz im 15. Jahrhundert erfolgte die Ablieferung der ordentlichen Steuer aus den Ämtern des Kernlandes Salzburg — also dem landesherrlichen Territorium mit Ausnahme des Lungaus, Windisch-Matreis und der angrenzenden kärntnischen Distrikte, in welchen Salzburg bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Landeshoheit behielt — an das Hofmeisteramt in Salzburg.²⁴² Für die Steuer der Städte und Märkte ist dies nicht so sicher bezeugt. Doch spricht dafür der Umstand, daß in der Steuerrechnung von 1284 die Ablieferung der Städtesteuer an das Vizedomamt erfolgte, daß die Steuer der Märkte ohne selbständigen Steueranschlag an das Hofmeisteramt verrechnet wurde und daß in Steiermark und Kärnten die Steuern der salzburgischen Städte und Märkte an die beiden Vizedominate Friesach und Leibnitz abgeführt wurden.

Diesen oblag die Zentralverwaltung sämtlicher Einkünfte aus der ordentlichen Steuer in den steirischen und kärntnischen Enklaven. Sie erscheinen schon im 11. und 12. Jahrhundert.²⁴³ Die große Entfernung der ihnen unterstehenden Herrschaften von dem Hauptsitze der erzbischöflichen Regierung, der Stadt

interessiert sie nur so weit, als die Steuerverwaltung davon berührt wird. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hören wir nichts mehr von einer Anteilnahme eines Vizedoms von Salzburg an derselben.

²⁴⁰ Dies beweisen zahlreiche Eintragungen in das Urbar I wie I, 19' Otto magister curie instituit et contulit iure hereditario Ottoni . . . , f. 69 . . . Ista swaiga desolata erat, quod locari non poterat, sed per fratrem Ottonem magistrum curie totaliter est reformata 1359, f. 151' Anno domini millesimo CCCXLVII^{mo} circa festum beati Viti augmentata sunt novalia in officio montanorum et quedam novalia noviter instituta . . . et hec acta sunt per fratrem Heinricum curie Salzburgensis magistrum et ceteros fidedignos sibi assumptos.

²⁴¹ Siehe o. S. 494 ff. 520 ff.

²⁴² Siehe die Steuerbücher, Urbare und o. Anm. 163. Sogar bei der Landsteuer von 1446 wurden die Ämter des Kernlandes im Hofmeisteramte zusammengefaßt. St.-A. cod. suppl. 1057^b, f. 49'. Vermerk der anslag auf die gericht und ämbtter im hofmaisteramt czu Salzburg, folgen hierauf sämtliche Ämter des Kernlandes.

²⁴³ Juvavia 377 ff.

Salzburg, hatte zur Folge, daß diesen beiden Ämtern eine Art stellvertretende, weit über die rein grundherrliche Verwaltung hinausgehende Befugnis zuwuchs.²⁴⁴ Die Vermehrung der öffentlich-rechtlichen Agenden des Erzbischofs machte hier keine Änderung der Verwaltungsorganisation wie im Kernlande notwendig. Die wenigen Ämter, die schon früher zum Vizedominate Friesach gehörten und in welchen Salzburg die volle Landeshoheit erlangte, wie der Lungau, Windisch-Matrei und die anderen, in Kärnten gelegenen Herrschaften in den Tauernthälern, wurden dem genannten Vizedominate belassen. Von allen diesen wurde die Steuer an die beiden Vizedominate abgeliefert.²⁴⁵ Der Vizedom hatte die Oberleitung beim Anschlag und bei der Erhebung der Steuer und wurde für diese Mühewaltung aus den Erträgen der Steuer entlohnt.

Über die Art und Weise der Verrechnung der Steuer durch die Ämter an die Zentralstellen haben wir uns oben schon ausgesprochen. Sie zeigt, um dies hier noch hervorzuheben, daß wir für Salzburg schon eine sehr vorgeschrittene Organisation der Finanzverwaltung zu konstatieren haben. Nirgends haben wir einen Hinweis, daß ein Anweisungssystem auf die ordentliche Steuer der einzelnen Ämter bestanden habe. Die Einnahmen und Ausstände werden durch diese an die Zentralbehörden verrechnet. Zahlungen aus den eingegangenen Summen erfolgten erst durch letztere,²⁴⁶ wobei höchstens die oben besprochenen Zahlungen aus der Stadtsteuer eine Ausnahme bilden.

²⁴⁴ Siehe o. Anm. 115. 1408 Oktober 31. Ordnung für Lichtenwald und Rann. Der Vizedom von Leibnitz hat zu Lichtenwald das Gericht und den Blutbann wie zu Pettau und Leibnitz. v. Muchar, 7, 104. 1439 Juli 17. Der Schaumberger tritt die Erbschaft der Pettauer an. Streitigkeiten zwischen Leuten des Grafen und salzburgischen Untertanen sollen in zweiter Instanz vom Vizedom, in letzter vom Erzbischof entschieden werden. Ebenda 281. Die Vizedome vertraten den Erzbischof auch bei den Landschranken.

²⁴⁵ 1322 Urbar und 1371 Steuerrechnung des Vizedominats Leibnitz, 1393 August 14 Steuerrechnung des Vizedominats Friesach, 1427 Weihsteuerrechnung des Vizedominats Leibnitz, 1442, 1452, 1463 Rechnungen der Weih- und ordentlichen Steuer im Vizedominate Friesach.

²⁴⁶ 1284 Steuerrechnung: Anno domini MCCLXXXIII dominus Gebolfus duxit Frisacum arg. m. CCC, Saelichmannus index dedit nomine vicedomini (von Salzburg) . . . , vicedominus assignavit domino in Admund . . . C . . . Nota vicedominus remansit debitorus domino libras CCXLVI β III. 1324 Oktober 21. Graf Otto von Ortenburg beurkundet, daß der Erz-

Ob es noch eine Behörde gab, welcher diese drei Zentralstellen Rechenschaft abzulegen hatten, ist wegen Mangel an Nachrichten wenigstens aus unserem Material nicht sicherzustellen. Die Rechnungen derselben, die uns erhalten sind, wurden wohl dem Erzbischofe selbst und seinem Rate vorgelegt.²⁴⁷ Erst seit dem 15. Jahrhundert tritt das Kammermeisteramt als Zentralfinanzbehörde für sämtliche erzbischöfliche Herrschaften klar hervor.²⁴⁸ Eine genauere Besprechung der Wirksamkeit dieser Behörde für das Steuerwesen behalten wir jedoch unseren Ausführungen über die Weih- und Landsteuern des 15. Jahrhunderts, denen sie ja hauptsächlich galt, vor.

Neben der ordentlichen Steuer erscheinen noch einige andere mit Steuer bezeichnete Abgaben, welche sich aber sämtlich als grundherrlich herausstellen. Dies gilt vor allem von der Leibsteuer, welche eine auf Grund des persönlichen Untertanenverhältnisses von den Eigenleuten des Erzbischofs geforderte Steuer war,²⁴⁹ desgleichen auch von der Küchensteuer.

bischof Friedrich versprochen habe, ihm für seine Kriegsdienste unter anderem 2500 Mark Agleyer zu gewissen Fristen vom Vizedominate Friesach ausfolgen zu lassen. Orig. St.-A. 1393 August 14. Siehe Anm. 12. Defectus steure . . . Post defectus remanet domino den. libr. 2529 den. 31, de quibus vicedominus respondebit.

²⁴⁷ Vgl. vorige Anm.

²⁴⁸ Nach Hübner, Beschreibung der Stadt Salzburg, ruhte die Finanzverwaltung in den älteren Zeiten in den Händen des Kammermeisters und des Hofmeisters, von denen der erste das Kammerwesen überhaupt, der zweite das Urbarwesen verwaltete. Für das 15. Jahrhundert können wir diese Darstellung bestätigen. ca. 1400 Verzeichnis der Ausgaben des Kammermeisteramtes. St.-A. sub 1482 Weihsteuerrechnungen. 1414 erscheint ein camerarius archiepiscopi magister, Juvavia 576. 1441 (Notizenblatt 3, 216). 1146 (Landsteuerrechnung) ist die Tätigkeit eines Kammermeisters Matheus Grillinger nachzuweisen. Um die Anfänge der erzbischöflichen Zentralkasse darzustellen, wäre eine eigene Spezialuntersuchung notwendig.

²⁴⁹ Urbar I, 205. Item Ulricus de Dürrenpach de Oberweng (Amt Weng) . . . Habet ius hereditatis et dat leibsteuer in officio Werven (Hand C). 1356 Mai 27. Erzbischof Ortolph schenkt zur Oblai einige Güter salva tamen steura personali, Leibsteuer vulgariter nuncupata, quam nobis et successoribus nostris in personis colonorum eorundem duximus conservandam. Juvavia 558. Bei dem im Steuerbuche I eingeklebten Zettel (Anm. 55) liegt eine Verwechslung vor, die sich daraus erklärt, daß die Leibsteuer als Abgabe auf Grund des persönlichen Untertanenverhältnisses auch von Untertanen des Erzbischofs, die auf Gütern der Geistlichkeit oder der Ritterschaft

Auch diese war eine bloß grundherrliche Abgabe. Wir haben zwar ein Beispiel, daß sie von einem Kirchenvogt gefordert wurde, doch wird diese Forderung als ungerechtfertigt bezeichnet.²⁵⁰ Im Urbar erscheinen nur bestimmte Güter mit der Küchensteuer belastet.²⁵¹ Sie erscheint überhaupt nur in den Ämtern Abtenau, Werfen und vereinzelt im Zillertale, wird auch bezeichnender Weise oft *servicium coquine* genannt und bestand nicht immer in einer Geldleistung. Sie war eine von den erzbischöflichen Eigengütern für die Küche des Erzbischofs zu liefernde Abgabe.

saßen, erhoben wurde. 1431 Juli 29. Siehe o. Anm. 107. Wir mugen auch die leibsteurn von unsern aigenleuten, wo di auf des von Salzburg gütern sizend, nemen und die von Salzburg die steur von den gütern. Desgeleichen mag der von Salzburg die leibsteuer von seinen aigenleuten wo di auf unsern gütern sizend, nemen und wir die steurn von den gütern. 1436 Oktober 9. Schlichtung des Streites zwischen Johann, Erzbischof von Salzburg und Niklas von Weispriach, Pfleger zu Feldsberg, wegen der Leibsteuer, welche der salzburgische Pfleger von Windisch-Matrei von den Gütern daselbst nahm. Es sei ‚von altem herkomen, daz man leuten in derselben herrschaft gesessen und die meinem herrn von Saltzburg zugehörten, leibsteuer nâme, auf welches herren, ritter oder knecht gütern sy gesessen weren‘. Salzburger Kammerbücher 4, S. 510, n. 205. Der Leibzins der Freisassen wird auch mit ‚leibsteuer‘ bezeichnet. 1463 Zins- und Steuerbuch des flachen Landes f. 9': Partl Stegmaier ad ius suum et istos denarios olim camerario tenebatur dare de freisässen videlicet leibsteuer.

²⁵⁰ 1244 August o. Anm. 143. Quod autem vulgo chuchelstiuer nuncupatur in porcis, pecoribus, ovibus et pullis, werchart vel aliam exactionem non requirant.

²⁵¹ Urbar I, 18, 23', 99', 154, 176' ff.

Inhalt.

	Seite
I. Die ordentliche Steuer im Erzbistum Salzburg	483

Das erste Auftreten der ordentlichen Steuer in Salzburg. S. 485. — Vorkommende Bezeichnungen derselben. S. 485. — Übersicht über die vorliegenden Steuerverzeichnisse. S. 487. — Schlußabrechnungen und Spezialregister. S. 487. — Die Steuerrechnung von 1284. S. 488. — Die Rechnung des Vizedoms von Salzburg von ca. 1290. S. 489. — Die Steuerbücher und das Urbar von ca. 1350. S. 490. — Paläographische Beschreibung derselben. S. 490. — Das Steuerbuch I. S. 490. — Das Steuerbuch II. S. 491. — Das Urbar I. S. 491. — Das Urbar II. S. 491. — Inhaltsübersicht über die Steuerbücher und das Urbar I. S. 491. — Abfassungszeit derselben, Hand A und B. S. 492. — Entstehung sowohl der Urbare wie auch der Steuerbücher im Hofmeisteramt zu Salzburg. S. 494. — Die Eintragungen stellen die Neuanlagen in den Ämtern vor. S. 495. — Die verzeichnete Steuer ist die ordentliche Steuer. S. 495. — Anordnung der Steuerverzeichnisse nach den Propsteien und innerhalb derselben nach der grundherrlichen Zugehörigkeit der steuerbaren Güter. S. 495. — Die Eintragung für die Propstei ‚Außer-Alm‘ als Musterbeispiel. S. 496. — Art der Eintragung der einzelnen Objekte. S. 496. — Vergleich zwischen Steuerbüchern und Urbaren. S. 497. — Die Steuerbücher sind auf Grund von Spezialregistern der einzelnen Ämter gefertigte Gesamtregister. S. 498. — Fortdauernde Verwendung der Steuerbücher im Hofmeisteramt. S. 498. — Nachträge von Hand A. S. 499. — Auftreten einer späteren Hand C und deren Eintragungen in den Steuerbüchern und im Urbar I. S. 499. — Nachträge einer dritten Hand D (1381—1391). S. 501. — Plan einer vollständigen Neubearbeitung der Steuerbücher. S. 501. — Die Steuerverzeichnisse für das Vizedomamt Leibnitz, das Urbar von 1322 und die Steuerrechnung von 1371. S. 502. — Die Steuerrechnung des Vizedominats Friesach von 1393. S. 503. — Die Quellen im 15. Jahrhundert. S. 504. — Das Urbar II. S. 504. — Andere Urbare. S. 505. — Das Zins- und Steuerbuch von 1463. S. 505. — Die Quellen für die steirischen und kärntnerischen Enklaven im 15. Jahrhundert. S. 505. — Die Quellen im 16. Jahrhundert. S. 506.

Die Entstehung der ordentlichen Steuer im Erzstift Salzburg. S. 506. — Die Ungleichartigkeit der Entwicklung im Erzstift und

deren Gründe. S. 506. — Das gesamte der erzbischöflichen Besteuerung unterliegende Gebiet zerfällt, was das Besteuerungsrecht des Erzbischofs betrifft, in zwei Gruppen. S. 507. — Erste Gruppe: die Gebiete, in welchen der Erzbischof die Steuer als öffentlich-rechtliche, landesherrliche Abgabe einhob. S. 507. — Zweite Gruppe: die Gebiete, in welchen der Erzbischof die Steuer nur von seinem Urbar erhob: die österreichischen und bayrischen Enklaven. S. 508. — Die erste Gruppe fällt mit den Gebieten zusammen, in welchen der Erzbischof hauptsächlich durch Erwerbung der Grafschaftsrechte die volle Landeshoheit erlangte. S. 509. — Zu ihr sind auch die Städte in den Enklaven zu rechnen. S. 511. — Der Umfang der erzbischöflichen Hoheitsrechte in den österreichischen Enklaven auf dem platten Lande. S. 512. — Beschränkung des erzbischöflichen Besteuerungsrechtes in denselben auf die Eigengüter. S. 513. — Der Umfang der erzbischöflichen Hoheitsrechte in den bayrischen Enklaven S. 515, — im Zillertal. S. 515, — im Mühlendorfer Voit- und Propstgerichte. S. 516. — Beschränkung des erzbischöflichen Besteuerungsrechtes auch hier auf die Eigengüter. S. 517. — Mutmaßliche Entwicklung in den Herrschaften Mattsee und Wildeneck. S. 519. — Das erzbischöfliche Besteuerungsrecht in den Enklaven beruht nicht auf der Exemption von der herzoglichen Steuer. S. 519. — Die gesamte Steuerverwaltung erfolgt durch die Propsteien. S. 520. — Organisation und Kompetenz derselben. S. 521. — Verhältnis zu den Landgerichten. S. 523. — Sie erscheinen als die Reste der vor Erwerbung der Grafschaftsrechte bestehenden Verwaltungsorganisation des Erzstifts. S. 523. — Die Landgerichte sind an der Steuerverwaltung nicht beteiligt. S. 523. — Einteilung der Steuerzahler innerhalb der Propsteien nach der grundherrlichen Zugehörigkeit der Objekte. S. 524. — Schon vor Erwerbung der Grafschaftsrechte bestand eine Steuer im Immunitätsgebiet. S. 524. — Steuer anderer geistlicher Immunitätsherren. S. 525. — Ausdehnung der Besteuerung nach Erwerbung der Grafschaftsrechte auf die gesamte bäuerliche Bevölkerung. S. 526. — Die Verschmelzung mit früher etwa vorhandenen Grafensteuern ist unwahrscheinlich. S. 527. — Vorbild anderer Territorien. S. 529. — Mutmaßliche Entstehung der vor Erwerbung der Grafschaftsrechte im Immunitätsgebiete erhobenen Steuer. S. 530. — Die Steuern der Kirchenvögte. S. 530. — Erwerbung der Kirchenvogteien durch die Erzbischöfe. S. 531. — Die landesherrliche ordentliche Steuer steht in keinem organischen Zusammenhange mit der Vogtsteuer, beide bestanden nebeneinander fort. S. 531. — Die Vogtsteuer war das Vorbild für die Immunitätssteuer. S. 533. — Anlässe zur Einführung der letzteren. S. 534. — Der Ursprung aus einer Ersatzleistung für die Befreiung vom Kriegsdienste ist abzuweisen. S. 535. — Zusammenfassung der Ergebnisse. S. 535.

Verwandlung der ordentlichen landesherrlichen Steuer im 15. Jahrhundert in eine rein grundherrliche Abgabe. S. 536. — Gründe derselben. S. 536. — Zeitpunkt dieser Umwandlung. S. 537. — Weitere Schicksale der ordentlichen Steuer im Kernland S. 538, — in den Enklaven. S. 539.

Art und Charakter der ordentlichen Steuer. S. 539. — Die Steuer war Reallast, Träger war der Inhaber des Gutes. S. 540. — Kommunehausung. S. 540. — Ausdehnung der Steuerpflicht. S. 540. — Privilegierte Stellung der Geistlichkeit, Ritterschaft und der Amtsleute. S. 540. — Freie Bauern. S. 541. — Die Hintersassen des Landesfürsten, der Geistlichkeit und der Ritterschaft unterlagen der Besteuerung. S. 541. — Rolle der bäuerlichen Leiheform. S. 542. — Verleihungen zu Erbrecht S. 542, — zu Freistift. S. 543. — Steuerbemessung nach dem Hubenmaß. S. 544. — Besteuerung der Schwaighöfe S. 546, — der Neubrüche. S. 547. — Art der Steuer in den Enklaven. S. 547. — Bonitierung. S. 547. — Neuanlagen. S. 547. — Die ordentliche Steuer war nicht fixiert. S. 548. — Anschlag und Erhebung der Steuer durch die Pröpste und deren Untergebenen nach der grundherrlichen Zugehörigkeit. S. 549. — Weder die Gemeinden noch die Landgerichte sind daran beteiligt. S. 549. — Veranlagung der geistlichen und ritterlichen Hintersassen. Mitwirkung der grundherrlichen Amtleute und Pauschalierung dieser Steuerleistungen. S. 550. — Veranlagung der Freistifter. S. 550. — Anschlag und Erhebung in den Enklaven. S. 551. — Pfändung. S. 551. — Termine. S. 552. — Die Steuer eine Abgabe in Geld. S. 552. — Entlohnung der Steuerorgane. S. 552. — Abfassung der Steuerregister durch sie. S. 552. — Ihre persönliche Einvernahme. S. 552. — Ertrag der Steuer. S. 552.

Steuer der Städte. S. 553. — Sie war auch in den Enklaven öffentlich-rechtliche Abgabe. S. 553. — Die Stadtsteuer hatte denselben Ursprung wie die Steuer auf dem platten Lande. S. 553. — Stadtsteuer Reallast. S. 553. — Bevorzugte Stellung von Geistlichkeit und Ritterschaft. S. 553. — Die Steuer wird vom Inhaber des Steuerobjektes gezahlt. S. 553. — Bewegung gegen die Steuerfreiheit der Geistlichkeit und der Ritterschaft. S. 554. — Die Steuer der Juden. S. 555. — Anschlag und Erhebung der Steuer durch die Stadtbehörden. S. 555. — Pauschalierung der Stadtsteuer. S. 555. — Der Steuerfuß in den Städten. S. 555. — Die Steuer der Märkte. S. 556. — Die Stadtsteuer geht dem Erzbischof verloren, in den Enklaven an Österreich S. 557, — im landesherrlichen Territorium an die Städte selbst. S. 557.

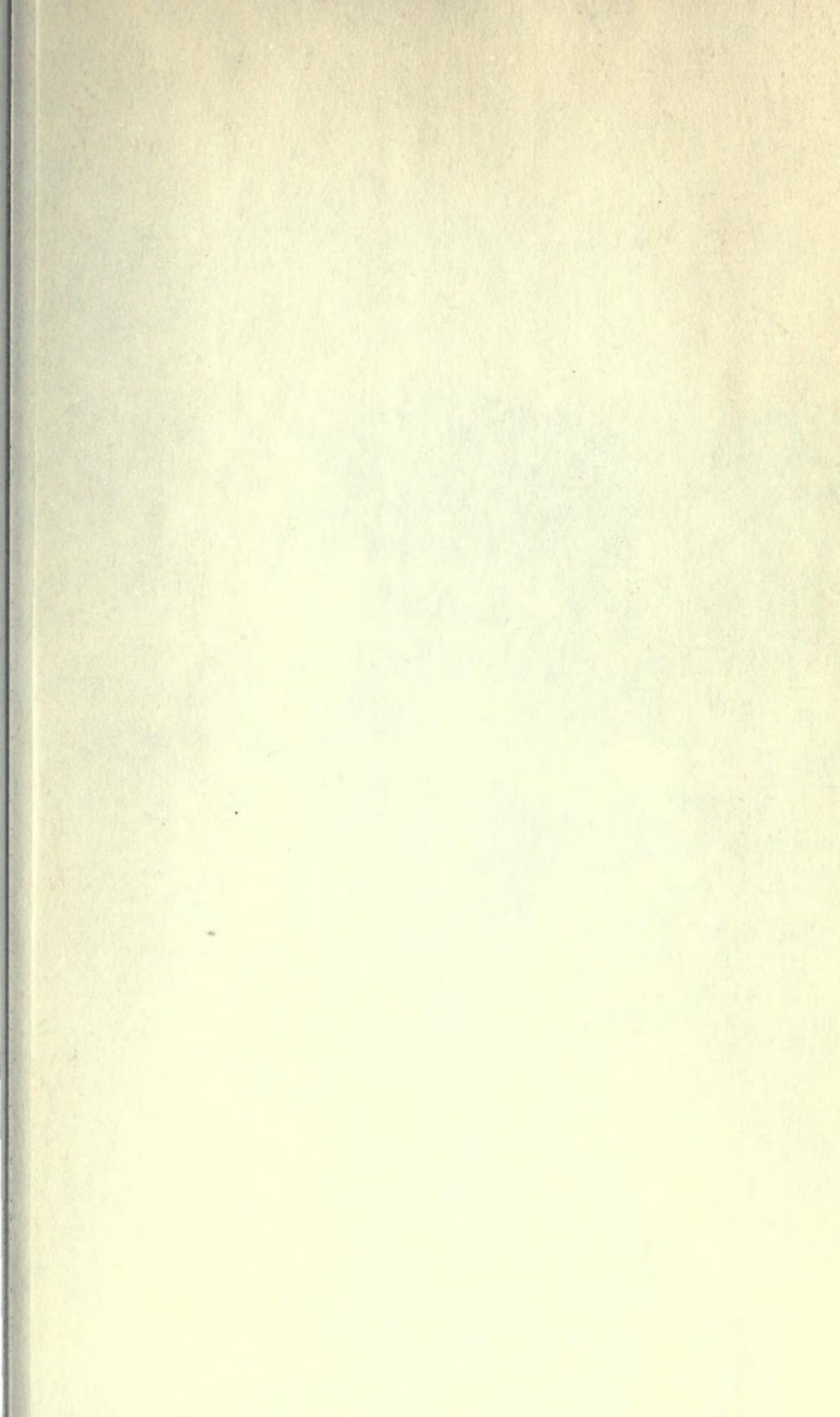
Die Ablieferung der Steuer an die Zentralstellen. S. 557. — Der Vizedominat zu Salzburg. S. 557. — Das Hofmeisteramt zu Salzburg. S. 558. — Die Vizedominate Friesach und Leibnitz. S. 559. — Fehlen einer Zentralbehörde für diese drei Stellen. S. 561. — Das Kammermeisteramt im 15. Jahrhundert. S. 561.

Andere mit Steuer bezeichnete Abgaben, die Leibsteuer und die Küchensteuer. S. 561.

[The text in this section is extremely faint and illegible, appearing as a series of horizontal lines.]







1831.

7 1/2 1/2

DB
1
A73
Bd.91-92

Archiv für österreichische
Geschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

CIRCULATE AS MONOGRAPH

